ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XX.

Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.

Von

Dr. Franz Gehrke.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1906.

Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.

Von

Dr. Franz Gehrke.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1906.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsübersicht:

Benutzte Literatur:

H. D. Lloyd, Wealth against Commonwealth, New York 1894.

Dr. *Oswald* Frhr. *v. Brackel* und *Jos. Leis*, Der dreissigjährige Petroleumkrieg. Berlin, 1903 (bei Guttentag).

Curt Proessdorf, Physikalisch-Photometrische Untersuchungen. Altenburg, 1904.

Zeitschriften »Plutus«, 1905, Nr. 37—43 und »Petroleum«.

Vorschriften, betreffend den Abelschen Petroleumprober und seine Anwendung Berlin, 1883.

R. Schneider, Der Petroleumhandel, Tübingen, 1902.

Jul. Swoboda, Die Entwicklung der Petroleumindustrie in volkswirtschaftlicher Beleuchtung. Tübingen, 1895.

Katalog der Ausstellung für Gärungsgewerbe zu Berlin, 1903, herausgegeben von der Zentrale für Spiritusverwertung.

Sturdza, La question du Pétrole en Roumanie. Berlin, 1906.

Handbuch der Deutschen Aktien-Gesellschaften.

Nachrichten für Handel und Industrie, Jahrgänge 1905 und 1906.

Uebersicht über die Bakuer Petroleumindustrie für 1903, I. Teil Baku, 1905. Herausgegeben vom Ausschuss der Petroleum-Industriellen.

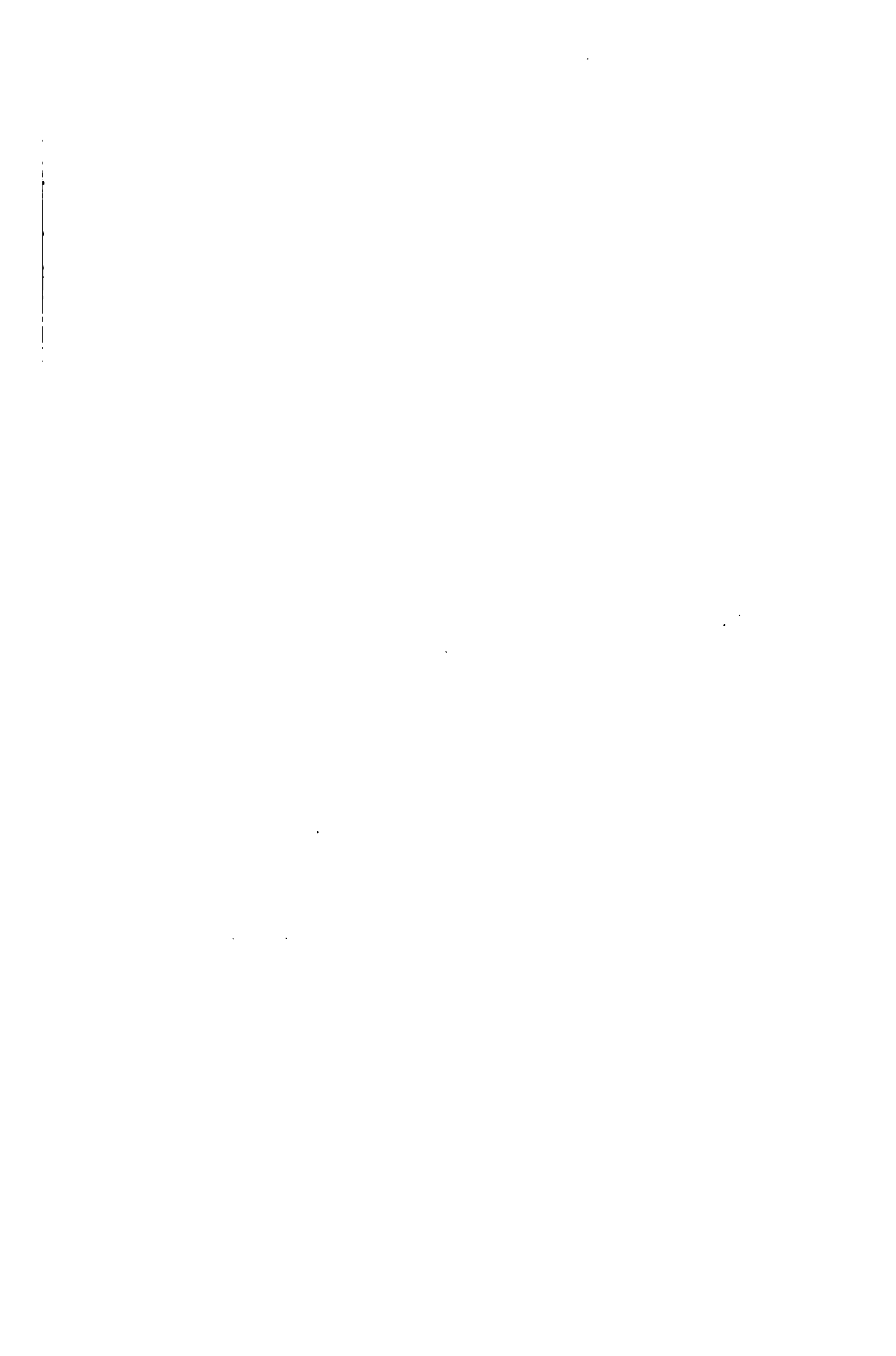
H. Wolff, Die russische Naphtha-Industrie und der deutsche Petroleummarkt. Tübingen und Leipzig, 1902.

Mertens, im Archiv für Eisenbahnwesen, 1900: Die Naphthaindustrie in Baku.

United States Geological Survey: Mineral Resources of the United States. Washington, 1904 und 1905.

Offizielle Statistiken. (Vierteljahrshefte; Statistik des Deutschen Reiches; monatliche Nachweise.)

Zeitungsnotizen.



ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher.
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XX.

Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.

Von

Dr. Franz Gehrke.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1906.

Preis im Einzelverkauf M. 3.—.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 2.60.

Einleitung.

Die letzten Jahrzehnte sind eine Zeit der Konzentration auf sehr vielen Gebieten des Wirtschaftslebens, der Urproduktion wie der Handelsbetriebe, gewesen. Die überlieferten Formen waren oft für die gewaltig gesteigerten Ansprüche der modernen Volkswirtschaft nicht gross, nicht elastisch genug; sie mussten fallen und machten vollkommeneren oder wenigstens umfassenderen Schöpfungen Platz. Besonders die neue Welt war der Boden, auf dem weltbeherrschende Monopole erwuchsen. Es entstanden die der älteren Volkswirtschaft ganz unbekannten Gebilde, die wir jetzt als Interessengemeinschaften, Kartelle, Syndikate, endlich in ihrer höchsten und festesten Form als Trusts bezeichnen.

Diese Entwicklung finden wir auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens wieder. Man denke, um nur einiges herauszugreifen, an die grossartigen Zusammenschlüsse in der Elektrizitätsindustrie, an die immer weiter durchgeführte Konzentration im Bankgewerbe, an die neuerdings erfolgten riesenhaften Kartellierungen und Syndizierungen im Montangewerbe (Stahl, Kupfer, Kohlen, Kali u. s. w.); man denke, um wirkliche Trusts zu nennen, an den Sugar Trust, den Cotton Oil Trust u. a. m.

Neben anderen nimmt die hervorragendste Stelle unter diesen Formen modernen Grossbetriebes der Standard Oil Trust ein. Er ist der erste eigentliche »Trust« und für die späteren ähnlichen Bestrebungen vorbildlich gewesen. Er ist es auch, der noch jetzt wohl die vollkommenste Organisation dieser Art darstellt. Begünstigt, besonders in seiner Entstehungszeit, durch eine lokal beschränkte Produktionsmöglichkeit, dann, als andere von ihm nicht beherrschte Gebiete als Produzenten auftraten, durch die bessere Qualität der von ihm vertriebenen Ware, hat er es verstanden, länger als ein Vierteljahrhundert hindurch nicht nur in dem ersten und hauptsächlichsten Produktionslande selbst die

unbestritten erste Stelle im Petroleumhandel einzunehmen, sondern, immer weiter fortschreitend, den Konsum fast aller Erdteile trotz seiner weitgehenden Dezentralisation in hohem Masse von sich abhängig zu machen und ihn in dieser Abhängigkeit zu erhalten.

Wohl haben ihn in erbittertem Kampfe die grössten Kapitalisten der alten Welt (Rothschild) und die Riesenkapitalien deutscher Grossbanken in einzelnen Gebieten des Weltmarktes verdrängt und sich dort eine feste Position geschaffen. Aber alles in allem genommen sind es nur Inseln im Ozean: der Trust besitzt noch immer die Vorherrschaft und reguliert den Weltmarktpreis.

Dieser Gegensatz zwischen einer äussersten Zersplitterung im Konsum auf der einen und der fast absoluten Herrschaft einer einzigen Zentrale auf der anderen Seite drückt dem Petroleumhandel sein eigenartiges Gepräge auf.

Es ist klar, dass es keiner Regierung gleichgültig sein kann, dass ihre Untertanen der Willkür einiger weniger und noch dazu ausländischer Kapitalistengruppen schutzlos überliefert sind, und dass sie auf Abwehrmassregeln sinnen muss. Ebenso klar ist aber, dass die unter der Ausbreitung des Geschäftsbereiches des Trusts unmittelbar Leidenden — in diesem Falle die Händler — mit allen Mitteln ihre Stellung zu behaupten oder sie wenigstens möglichst teuer zu verkaufen suchen. Neben vielen unberufenen Kämpfern leiten sie besonders aus der eigenartigen Konstellation das Recht her, die Zukunft des Petroleumhandels möglichst grau in grau zu malen und dem Konsumenten Jeremiaslieder vorzusingen.

Es fragt sich, ob und wie weit diese Klagen berechtigt sind; welches Prognostikon man dem Detailhandel und in letzter Linie dem Verbraucher stellen kann, ob überhaupt noch Mittel und Wege vorhanden sind, die Macht Rockefellers zu brechen oder wenigstens einzudämmen, und worin diese bestehen. Zu besserem Verständnis muss dabei ein kurzer Ueberblick über die Entstehung des Petroleumhandels gegeben werden. Es sind die Umstände klarzulegen, die es dem Trust ermöglichten, dem Konsumenten die Pistole auf die Brust zu setzen, und zum Schluss ist auf den Kampf der grösseren Produzenten und wichtigeren Gesellschaften im Welt-, besonders aber im deutschen Markt einzugehen. —

I. Fundstätten.

Ueber die Anfänge und die Entwicklung des Petroleumhandels, besonders in Amerika, dessen Verhältnisse für die anderen Länder typisch sind, ist schon viel geschrieben worden. Ich verweise hier auf die umfangreiche einschlägige Literatur, aus der in neuerer Zeit vor allen *Jul. Swoboda* und später, wenn auch nicht so systematisch - wissenschaftlich, *Brackel - Leis* übersichtliche Exzerpte gegeben haben. Es erübrigt hier nur eine kurze Zusammenfassung zur Erleichterung des Verständnisses der späteren Ausführungen und Folgerungen.

So weit zurück die Kenntnis des Petroleums reicht, so kurz ist die Geschichte des Petroleumhandels im modernen Sinne. Petroleumquellen werden zwar schon bei Herodot erwähnt; die von Petroleumgasen gespeisten heiligen Feuer der Feueranbeter in den Tempeln von Surakhani brannten während eines Zeitraumes von mehreren tausend Jahren, aber heute noch lebt der Mann, mit dessen Wirksamkeit der ganze Petroleumhandel so eng verknüpft ist, der der ganzen Produktion und dem ganzen Vertriebe von Beginn die Richtung gegeben hat, der ihn gross gemacht hat und noch heute an seiner Spitze steht.

a) Amerika.

Das Geburtsjahr der Erdölindustrie ist 1859. In diesem Jahre, am 27. August, wurde nach längeren Versuchen in Pennsylvanien bei Titusville der erste flowing well erbohrt. Dies Ereignis hatte ungeahnte Folgen. Nachdem schon einige Jahre vorher von Gelehrten darauf aufmerksam gemacht worden war, dass das Erdöl, destilliert, sich zu Beleuchtungszwecken vorzüglich eigne, und da bei dem intensiver gewordenen Betrieb der Industrie sowie bei dem in gleichem Masse mit dem Steigen der Kultur und des Wohlstands wachsenden Bedürfnisse auch der Privathaushaltungen sich ein

drückender Mangel an geeigneten Beleuchtungsstoffen geltend machte, war es natürlich, dass das Auffinden eines in solcher Menge und Güte vorhandenen Brennstoffes den Anstoss dazu gab, dass sich schnell Tausende von Existenzen und grosse Kapitalien auf die neue hoffnungsreiche und mühelose Erwerbsquelle warfen. Das »Oelfieber« begann, wie Pilze schossen die Bohrtürme aus der Erde. Die Produktion stieg ausserordentlich rasch, allerdings auf Kosten der gesunden Entwicklung. Raubbau und zweckloses, unfachmännisches Abteufen standen in voller Blüte.

Ein kleiner Rückschlag kam bald. Der Konsum hatte sich der rapid steigenden Produktion nicht schnell genug angepasst, weil das Oel noch ziemlich teuer und auch noch nicht allzu gut und gleichmässig raffiniert war. Da brachten die Erfindung neuer Raffinationsmethoden, die Erschliessung überaus ergiebiger Fundstätten und nicht zum mindesten auch die Verbesserung der Transportmittel (zuerst Holzfässer, doch schon in den 60er Jahren Rohrleitungen, dann (von 1871 ab) eiserne Zisternenwagen) einen neuen Anstoss und bewirkten einen abermaligen, diesmal geradezu riesenhaften Aufschwung der jungen Industrie, der noch dadurch unterstützt wurde, dass 1867 C. D. Angell seine Belt-Theorie aufstellte, nach der das Erdöl in langen, schmalen Gürteln, von Südwest nach Nordost streichend, vorkommt. Jetzt bohrte man nicht mehr blind darauf los, sondern konnte die Abteufung mit grösserer Gewissheit auf Erfolg vornehmen.

Weitaus die ergiebigsten und qualitativ besten Quellen wurden im Staate Pennsylvanien erbohrt. Lima, Ohio etc. waren zwar auch damals schon als ölführende Gegenden bekannt, traten aber gegen Pennsylvanien ganz in den Hintergrund. In Kalifornien und Texas, die jetzt die Hauptmenge der gewonnenen Oele liefern, begann die Grossproduktion erst sehr viel später.

War so im ersten Jahrzehnt die Oelgewinnung auf ein relativ kleines Gebiet beschränkt, so befanden sich doch die Unternehmer von vornherein in oft unglückseligen Verhältnissen. Jeder durfte frei bohren, ein Recht, von dem der weitgehendste Gebrauch gemacht wurde. Hundertfach waren die Beispiele, dass ein Unternehmer, ein Abenteurer, über Nacht, durch eine einzige Quelle, sehr häufig auch nur durch Grundstücksspekulationen, zum reichen Manne wurde. Aber unendlich viel zahlreicher waren die fruchtlosen Bohrversuche, und mancher, der einen ergiebigen well erbohrt hatte, sah sich um die Früchte seiner Arbeit gebracht dadurch,

dass irgend ein Konkurrent direkt neben dem seinen ein Bohrloch niederbrachte und seinen well dadurch trocken legte.

Diese Zustände waren unhaltbar und mussten zu einer grundlegenden Aenderung führen. Diese liess auch nicht lange auf sich warten.

Schon um 1870 merkte man, dass aus unerklärlichen Ursachen einige unter einander in Verbindung stehende Unternehmungen glänzend gediehen und sich ausserordentlich schnell vergrösserten, während die sämtlichen anderen Produzenten über Verluste zu klagen hatten, in Armut, oft in Elend versanken, ihre Reservoire und Raffinerien aufgeben mussten. Dieser kleinen Oelclique gelang es, ohne dass über ihr Treiben vorher irgend etwas in die Oeffentlichkeit drang, die ganze Entwicklung in eine bestimmte Richtung zu drängen und binnen weniger Jahre einen massgebenden Einfluss auf die ganze vielverzweigte Produktion zu erlangen. Es dauerte lange, bis man den Urhebern dieser Bewegung auf die Spur kam. Aber als man sie klarer erkannte, war es bereits zu spät. Die Gruppe, deren leitender Geist der aus ganz einfachen Verhältnissen hervorgegangene John D. Rockefeller war, sass bereits so fest im Sattel, dass die grössten Anstrengungen der unter dem Zwange der Not sich zeitweise zusammenschliessenden Produzenten, dass Volksaufstände, selbst staatliche Untersuchungen und Machtsprüche sie nicht mehr herauszuheben vermochten. Ihr gelang es, indem sie sich zwischen die Produzenten und die Abnehmer schob (ebenso machte es später Rothschild in Baku!), ohne einen Hektar ölführenden Landes zu besitzen, auf Grund geheimer Verträge mit den das Oel nach den Raffinerien an der Küste führenden Bahnen (die berüchtigten geheimen Rabatte des South Improvement Cy Contract) den ganzen Handel auf Gnade und Ungnade von sich abhängig zu machen. Schon 1875 hatte sie das tatsächliche Monopol in Händen. Einen gegen den andern ausspielend, mit allen paktierend, zwang sie durch die Bahnen erst die Raffinerien, dann die Rohrleitungsgesellschaften nieder, durch diese wieder die Bahnen, die sie sich gleichzeitig durch mörderische Tarifkriege zerfleischen liess. Man könnte Rockefeller jetzt auch den »Eisenbahnkönig« Amerikas nennen; denn er soll 150000 Meilenlängen kontrollieren, d. i. ca. $^{2}/_{3}$ des gesamten Schienennetzes der Vereinigten Staaten!

Wie bereits kurz erwähnt, wurde das Oel in den ersten Jahren in Holzfässern befördert, von den Quellen durch Fuhrwerke nach

den Eisenbahnstationen, von dort mit der Bahn nach den Raffinerien, die meist an einem Seeufer oder an der Küste lagen (Cleveland, New York).

Da kam ein unternehmender Kopf auf den Gedanken, das Rohöl einfach in mehrzölligen Röhrenleitungen (pipe lines) unter vollständiger Ausschaltung der andern beiden Transportmittel von den Gruben direkt nach den Raffinerien zu pumpen. Nach vielen Schwierigkeiten führte er seinen Plan aus. Der Erfolg war so glänzend, dass über die alte Art der Beförderung der Stab gebrochen war, und der ganze Oeldistrikt war bald mit unzähligen, meist aber planlos angelegten pipe lines überzogen. Denn jede Raffinerie wollte ihre eigene Leitung haben, um »unabhängig« zu sein.

Diese pipe lines, die oft eine Länge von 500, ja 700 km hatten, beförderten das Oel natürlich erheblich billiger, als es bei Bahnversandt möglich war. Sie stellten also eine grosse Gefahr für die Standard Oil Co. (St. O. C.), Rockefellers Gründung und die mit ihr verbündeten Bahnen dar. Es musste zum Kampf kommen; die St. O. C. zögerte nicht, ihn aufzunehmen. Unter der Hand verschaffte sie sich die Kontrolle über die United pipe line, schloss sie 1874 neue Verträge mit den drei beteiligten, ihr unterworfenen Bahnen, und in einem unerhörten Tarifkriege und gedeckt durch beispiellose Refaktien brachte sie innerhalb Jahresfrist das ganze Rohrleitungsgeschäft in ihre Hand und schaffte sich dadurch eine festere Stellung als je zuvor.

Soweit gekommen, hielt sie unter den pipe lines zunächst fürchterliche Musterung, räumte unter dem Chaos gehörig auf und verschmolz die vielen kleinen Einzelleitungen zu einigen wenigen grossartigen Systemen. Jetzt ist sie imstande, ihren gesamten Oeltransport durch sie zu bewerkstelligen. Die Kosten sollen sich auf nur 5—7 cents per Fass belaufen.

Auch der überseeische Transport erhielt durch die St. O. C. eine neue Grundlage. Während das Oel früher auf Seglern in Fässern nach Europa geschafft wurde, begann man Anfang der 80er Jahre nach dem Vorgehen Nobels in Russland (erster Tankdampfer 1879) mit dem Bau von Seetankdampfern, die das Oel lose aufnahmen und über das Meer brachten. Die Minderkosten gegen die frühere Art der Beförderung stellen sich nach *Brackel-Leis* (S. 350) auf Mk. 3.11 per 100 kg. Die Differenz ist aber wohl wesentlich grösser, da die St. O. C. mit vollständig amorti-

siertem Schiffspark fährt, ihre ganzen Anlagen schon abgeschrieben hat und sämtliche Arbeiten in eigener Regie betreibt.

Inzwischen gingen die Rohölpreise immer weiter herab. Mehrmals machten die zur Verzweiflung getriebenen Produzenten die grössten Anstrengungen, den eisernen Ring zu sprengen, sich durch die Legung einer eigenen Leitung einen Durchgang zur Küste zu bahnen, in der Hoffnung, auf diese Weise höhere Preise zu erzielen. Doch erfolgreich trat ihnen die St. O. C. entgegen und vermochte es, alle Konkurrenten niederzuhalten. Eine einzige nominell unabhängige Leitung führt jetzt das Oel der pennsylvanischen outsiders zur Küste, allein auch über sie soll sich die St. O. C. schon die Kontrolle verschafft haben.

Seine äussere Krönung erhielt das Werk Rockefellers 1882 durch die Gründung des Standard Oil Trust. — In den einzelnen Staaten (Ohio, Indiana, Kentucky etc.) bestanden Standard Oil Companies schon seit Ende der 60er Jahre. Sie waren nach dem Prinzip der Arbeitsteilung organisiert und pflegten ganz bestimmte, scharf getrennte Zweige des Geschäfts: so befassten sich einige nur mit dem Transportgeschäft, andere nur mit der Raffination, wieder andere mit dem Vertrieb. Alle aber gravitierten finanziell und geschäftspolitisch nach einem gemeinsamen Schwerpunkte, eben Rockefeller. Tatsächlich änderte sich an diesen Verhältnissen durch die Gründung des Trusts gar nichts, und als dieser einige Jahre später gesetzlich für ungültig erklärt wurde und sich auflösen musste, trat ohne weiteres das alte Verhältnis wieder in Kraft. Die neun trustees hatten in jeder der Untergesellschaften die Aktienmajorität, und der Name tat ihnen wenig. Einige Jahre nach der Auflösung (1892) schlug die Antitrustpolitik wieder in ihr Gegenteil um; so wurde der Trust 1899 in New Jersey mit einem Nominalkapital von $ 110 Millionen wieder inkorporiert und besteht in seiner damaligen Fassung noch heute.

Es ist selten oder nie eine Interessenvereinigung mit solcher Schärfe angegriffen worden, wie der Rockefellersche Trust; zum Teil mit Recht, zum Teil aber auch mit Unrecht.

Dass Rockefeller sich nur durch eiserne, oft an Brutalität grenzende Energie die Herrschaft errungen hat, ist nicht zu bestreiten. In dieser Hinsicht ist er gewiss nicht als Unschuldslamm hinzustellen; wohl aber darf im Gegensatz zu den meisten bekannten Autoren — m. W. macht nur *Schneider*, der auch schon die rationelle Organisation des Trusts und die dadurch hervor-

gerufene Ersparnis an Kosten als einen Hauptgrund seiner schnellen und grossen Erfolge ansieht, eine Ausnahme — auf etwas hingewiesen werden, das der Hass gegen ihn meist übersehen lässt und das beweist, dass nicht so sehr der Mensch Rockefeller als vielmehr die elementare Macht der Verhältnisse die Entwicklung in eine bestimmte Richtung hineinzwang. Wirtschaftliche Unzweckmässigkeit ist auf die Dauer wirtschaftliche Unmöglichkeit. Dieser alte einfache Satz bildet das feste Fundament, das die Säulen des Riesentrusts trägt. Das Muss war gegeben. Rockefeller hatte nur Einfluss auf das Wie, auf die Form der notwendig gewordenen Konzentration. Und da muss man sagen, dass er diese Frage in einer Art gelöst hat, die, wenn man unparteiisch sein will, geradezu Bewunderung herausfordert. — Er ist masslos angegriffen worden. Aber er hat sich nie verteidigt, und das mag mit ein Grund gewesen sein, dass jeder sich das Recht anmasste, seine geschäftliche Moral in den Staub zu ziehen, berechtigte und ebenso oft unberechtigte Vorwürfe und Anklagen immer wieder aufzuwärmen und sein Verdammungsurteil auszusprechen, ohne sich der Mühe einer genaueren und objektiven Kritik zu unterziehen.

Ein Mann von ausserordentlichem Scharfblick, von kalter Kühnheit und eiserner Energie, warf er sich auf das Petroleumgeschäft, wagte alles und — gewann! Hundert andere wagten dasselbe — er blieb, vom Glück begünstigt, Meister. Einmal oben, war es sein gutes Recht, sich den Platz, den er errungen hatte, zu erhalten. Angriff vergalt er mit Gegenangriff. Das ist verständlich, weil es natürlich ist. Sein Glück und sein Genie drängte andere zurück. Und auch das ist verständlich, dass die Zurückgedrängten ihrem Unmut Luft machten, oft in sehr gehässiger Weise. Tausende neideten ihm sein Glück, trugen die Behauptungen und Verleumdungen weiter und erreichten es, dass der Petroleumkönig der Welt stets nur als ein Vampyr erscheint, der in seiner Gier das Blut seiner Opfer bis auf den letzten Tropfen aussaugt.

Vor Rockefellers Eingreifen waren die Zustände in dem damals allein in Betracht kommenden pennsylvanischen Oeldistrikt einfach unhaltbar. Wilde Spekulationen trieben die Preise für Grundstücke in die Höhe; die zweifelhaftesten Existenzen warfen sich auf Oelbohrungen; die Fuhrleute fühlten sich als Herren der Lage, forderten unverschämte Preise und liessen, falls man diese nicht bewilligte, die befrachteten Wagen einfach im Morast stecken; Reservoire fehlten, um die Erträge der Quellen aufzunehmen; die

Destillation und Raffination war häufig ungenügend, jedenfalls nicht gleichmässig genug: kurz, es herrschte vollständige Anarchie. Die Verhältnisse konnten nur gesunden, wenn die teils schädlichen, teils überflüssigen Elemente eliminiert, die Auswüchse beseitigt wurden, kurz, wenn alles von Grund aus auf eine solide Basis gestellt wurde. Dieses Ziel liess sich aber nur durch weitgehende Zentralisation erreichen. Durch sie konnte man an Unkosten sparen, diese auf den inneren Aufbau des Geschäfts, mehr noch aber auf bessere Bearbeitung der Ware verwenden und dieser dadurch einen grösseren Markt gewinnen.

Auf dieser Basis operierte der Trust. Binnen kurzem gelang es ihm, die zerfahrenen Verhältnisse zu ordnen. Waren die Mittel, die er ergriff, bisweilen auch nicht einwandfrei (Bestechungen!), so waren andere, wie die Stilllegung der kleinen Raffinerien, direkt notwendig, und das Geschrei, das sich ihretwegen erhoben hat, ist nicht berechtigt.

Vor allem brachte der Trust Beständigkeit sowohl in die Produktion wie in die Preisgestaltung: er verpflichtete sich nämlich, stets jedes ihm angebotene Quantum zum »offiziellen Preise« abzunehmen.

Dieser »offizielle Preis« richtete sich nach den allgemeinen Absatzverhältnissen. Selbst die Gegner des Trusts haben zugeben müssen, dass er die Einkaufspreise nicht möglichst niedrig hielt, sondern eher hoch, um die Fördertätigkeit anzuspornen. Der Trust soll dabei in der Weise verfahren, dass er von dem Marktpreis für raffiniertes Oel, den er nach sorgfältigster Berechnung festsetzt, eine bestimmte Quote, nach *Brackel-Leis* (S. 103) 62½%, absetzt und den Rest für das Rohöl an die Produzenten zahlt. Diese sind auch, weil sie die Gerechtigkeit dieses Verfahrens anerkennen, damit zufrieden. Mit der Eigenproduktion scheint sich der Trust, trotzdem er in den letzten Jahren ausgedehnte ölführende Terrains in seine Hand gebracht hat, deshalb nicht zu befassen, weil ihm das spekulative und immerhin riskante Element der Bohrtätigkeit nicht zusagt. Selbst die grösseren Produzenten schweben jetzt bei Erbohrung eines ergiebigen wells nicht mehr in der Gefahr, wegen Mangels an Reservoiren und Behältern das Oel einfach in den Sand laufen lassen zu müssen, sie haben keine Ausgaben für Cisternenwagen und dergl. mehr. Jedes beliebige kleinste Quantum wird glatt aufgenommen, ein Umstand, der für die kleineren Grubenbesitzer

ausserordentlich ins Gewicht fällt. Kurz, der ganze Betrieb wurde von Grund auf saniert.

Der einzige Grund hierfür war die Verbilligung des Transports! Nur durch seine grossartige Aus- und Umgestaltung konnte die St. O. C. das werden, was sie ist. Nur durch sie konnte sie die Einstandskosten der Ware verringern, billiger verkaufen als die Konkurrenz, die über gar keine oder doch über weniger gute Transportmittel verfügte, dadurch ihren Absatz wie den Konsum überhaupt steigern und dem Petroleum einen immer ausgedehnteren Markt erobern.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus erfolgte die planvoll vereinfachte Legung der pipe lines, der Bau der grossen Tankanlagen, der tank-cars, dann weiter das Verschmelzen vieler Dutzende kleiner Raffinerien zu zwei riesigen Exportraffinerien (Chicago und Bayonne), die durch alles dies ermöglichte ununterbrochene und vollständige Ausnützung eines Minimums von Transportmitteln und Raffinerieanlagen, die Schaffung einer einzigen zentralen Verwaltung, infolge davon wieder grossartige Betriebsvereinigung und Verwertung von Nebenprodukten. Alles dies sind natürliche Folgen der notwendigen und zielbewussten Zentralisation. Die vielen einzelnen, auf sich allein gestellten Brunnenbesitzer waren wirtschaftlich viel zu schwach zu ähnlichem Vorgehen, auch wenn sie noch so ergiebige wells erbohrt hatten: sie waren eben nicht auch gleichzeitig Transporteure und Raffineure und infolgedessen gegen den Trust unbedingt im Nachteil.

Als sie endlich sich zu grösseren Verbänden zusammenzuschliessen versuchten, um, als geschlossene Masse auftretend, ihre Interessen besser zu wahren, war es bereits zu spät: zwischen ihnen und den Raffinerien stand der Trust und hatte beide in der Hand. Seitdem er (Anfang der 80er Jahre) den Ausbau seiner von vornherein gross angelegten Organisation vollendet hat, ist seine Macht in Amerika nicht mehr zu brechen.

Die gigantische Grösse des Rockefellerschen Unternehmens mögen einige Zahlen illustrieren. 1872 offiziell als St. O. C. ein Kapital von $ 2½ Millionen aufweisend, wurde der »Trust« 1882 mit einem Kapital von $ 70 Millionen und nach seiner Neugründung im Jahr 1899 mit $ 110 Millionen inkorporiert, obwohl der abgeschätzte wirkliche Wert der 20 ihn bildenden Gesellschaften über $ 120 Millionen war. Die Aktien dieser 20 Gesellschaften wurden einem Komitee von neun »trustees« über-

geben, das für sie trust-certificates anteilig herausgab. Von diesen trust-certificates besitzt den kontrollierenden Teil, also die absolute Gewalt über sämtliche Untergesellschaften, John D. Rockefeller! Schon 1883 stellten die Anlagen des Trusts einen Wert von $ 148 Millionen dar. Von 1882 bis 1895 zahlte der Trust an Dividenden mehr als das Doppelte seines Kapitalvermögens im Jahr 1882, im Zeitraum von 1900 bis 1904 gar mehr als 200% des 1899 erhöhten Kapitals. Die Dividendenausschüttungen betrugen 1882—1890 je 5¼%, 1891—1895 je 12%, 1896 31%, 1897 33%, 1898 30%, 1899 33%, 1900—1901 je 48%, 1902 45%, 1903 44%, 1904 36%. Und dabei hat der Trust keine Schulden, keine Hypotheken, daher keine laufenden Zinsen zu tragen! Wahrlich ein Koloss auf stählernen Füssen!

Das unbedingte Monopol, das der Trust sich vor nunmehr 30 Jahren in Amerika errang, besitzt er noch immer, trotz der bestehenden Gegenorganisationen. Ich meine die Shell Transport and Trading Co., (1904/05 : 5% Dividende) mit einem Kapital von 60 Millionen Mk., die in Texas weite Oelgebiete besitzt, und die mit einer Anzahl Rohölproduzenten in Ohio und Pennsylvanien in Verbindung stehende Pure Oil Co. Von ersterer Gesellschaft ist zu bemerken, dass sie hauptsächlich das Oel niederländischer in Sumatra, Java u. s. w. arbeitender Gesellschaften vertreibt. In Amerika macht sie dem Trust weniger Konkurrenz als z. B. in Deutschland, wovon später die Rede sein wird. Die Pure Oil Co. kann man schwerlich noch als »unabhängig« ansehen. Wenn Rockefeller sie auch noch nicht zu kontrollieren scheint, so hat er durch seinen grossen Besitz von Aktien dieser Gesellschaft immerhin einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf ihre Geschäftspolitik.

Sobald der Trust seine Hauptgegner niedergerungen und sich die herrschende Stellung erkämpft hatte, richtete er sein Augenmerk auch auf den Export. Er pflegte dabei in der Weise vorzugehen, dass er ausländische Firmen zum Vertrieb der Ware ermunterte, mit ihnen langfristige Verträge abschloss und sie dann später — als alleiniger Lieferant hatte er ja die Macht dazu — unter Umwandlung in Aktiengesellschaften in eine immer grössere Abhängigkeit von sich brachte und zuletzt völlig aufsaugte. Das typische Beispiel dafür ist Deutschland. Ausser in diesem Lande hat der Trust jetzt fast in jedem europäischen Lande eine Tochtergesellschaft. Dabei scheint sein England bearbeitender Abzweig, die Anglo American Oil Company, den anderen Gesellschaften

in gewissem Grade übergeordnet zu sein.

Für lange Jahre war das erstentdeckte Oelgebiet, Pennsylvanien, ganz abgesehen von seiner unbestrittenen qualitativen Ueberlegenheit, auch hinsichtlich der geförderten Mengen das bei weitem wichtigste. Allmählich aber erschöpfte sich der scheinbar unermessliche Reichtum. Viele neue Bohrungen blieben trocken, die alten Quellen flossen spärlicher; das appalachische Bassin (Pennsylvanien, westl. Virginien, Kentucky, Tennessee und Südostohio), das 1892 noch über 66%, 1896 noch 56% der gesamten Ausbeute geliefert hatte, gab 5 Jahre später nur noch 48%, 1904 gar nur noch ungefähr 26¾% her. In Pennsylvanien selbst wurden 1891 : 33 Millionen; 1901 : 14 Millionen, 1904 gar nur 11½ Millionen Fass Rohöl produziert.

Dieser Ausfall wurde nur halb wett gemacht durch die steigende Produktion in anderen Gebieten. Im ganzen genommen stieg sie quantitativ bisher noch immer, aber qualitativ reicht das Oel nicht an das pennsylvanische heran. Texanisches sowohl wie kalifornisches Oel haben einen sehr hohen Prozentsatz an Schmieröl, und nur Kansas liefert ein den minder guten Sorten der östlichen Staaten ähnliches Oel.

Im Jahre 1904 waren die einzelnen Länder (die Zahlen sind den Mineral Resources of the U. S., S. 680 ff., entnommen) an der Produktion wie folgt beteiligt:

	dem Werte nach	der Menge nach
Ohio	23,46 %	16.13 %
W. Virginia	20,35 %	10.80 %
Pennsylvan.	18,29 %	9.05 %
Indiana	12,09 %	9.09 %
	74,19 %	46.27 %
Texas	8,06 %	19,00 %
California	8,17 %	25.33 %

Die Gesamtrohölproduktion der Vereinigten Staaten seit 1859 betrug nach der oben erwähnten Quelle (S. 685) in den einzelnen Jahren: (Tabelle siehe nächste Seite).

Demnach ist, wenn man das letzte Jahrzehnt betrachtet, von 1896—1899 ein Rückgang der Produktion zu verzeichnen, während gerade in diesen Jahren Russlands Oelgewinnung ausserordentlich stieg. Man glaubte damals schon, ein in nicht allzu ferner Zeit eintretendes Versiegen der amerikanischen Quellen prophezeien zu müssen. Die Befürchtungen erwiesen sich aber

als grundlos; schon heute hat Amerika die 1896 erreichte Ziffer (die höchste bis dahin) um das Doppelte überholt und produziert um die Hälfte mehr Rohöl als Russland (1904 ca. 15 gegen ca. 10 Millionen tons). Die reichen Aufschlüsse (in Wyoming und Louisiana z. B.) der letzten Zeit lassen die Annahme als wahrscheinlich erscheinen, dass manchen Territorien noch eine Oelgewinnung in bisher ungeahnter Höhe bevorsteht, und dass demnach die Vereinigten Staaten noch für längere Zeit den ersten Platz unter den Produktionsländern des wichtigen Beleuchtungsstoffes behaupten werden.

Amerikas Rohölproduktion.

Jahr	Menge		Jahr	Menge	
1859	2 000	Brls.	1882	30 510 830	Brls.
1860	500 000	»	1883	23 449 633	»
1861	2 113 609	»	1884	24 218 438	»
1862	3 056 690	»	1885	21 858 785	»
1863	2 611 309	»	1886	28 064 841	»
1864	2 116 109	»	1887	28 283 483	»
1865	2 497 700	»	1888	27 612 025	»
1866	3 597 700	»	1889	35 163 513	»
1867	3 347 300	»	1890	45 823 572	»
1868	3 646 117	»	1891	54 292 655	»
1869	4 215 000	»	1892	50 509 657	»
1870	5 260 745	»	1893	48 431 066	»
1871	5 205 234	»	1894	49 344 516	»
1872	6 293 194	»	1895	52 892 276	»
1873	9 893 786	»	1896	60 960 361	»
1874	10 926 945	»	1897	60 475 516	»
1875	12 162 514	»	1898	55 364 233	»
1876	9 132 669	»	1899	57 070 850	»
1877	13 350 363	»	1900	63 620 529	»
1878	15 396 868	»	1901	69 389 194	»
1879	19 914 146	»	1902	88 766 916	»
1880	26 286 123	»	1903	100 461 337	»
1881	27 661 238	»	1904	117 063 421	»

zusammen 1 382 815 006 [1])
im Gesamtwerte von $ 1 362 781 879.

1) Einen Begriff von der Menge der von 1859 bis 1904 geförderten Erdöle kann man sich machen, wenn man sie sich alle in einem kreisförmigen See vereinigt denkt. Bei einem Durchmesser von 2 km würde dieser eine Tiefe von ca. 79¼ m, bei einem solchen von 10 km eine Tiefe von ca. 3⅙ m haben! Und dabei sind die gewaltigen Mengen Oel noch gar nicht einmal berücksichtigt, die, besonders in den ersten Jahren in den Sand flossen, weil man die Erträge der Quellen nicht aufzufangen vermochte!

Auf die einzelnen Distrikte entfielen:

	1905 ungefähr	1904	1903
Kalifornien	35 000 000 Brls.	29 649 434 Brls.	24 382 472 Brls.
Texas	30 000 000 »	22 241 413 »	17 955 572 »
Ohio	?	18 876 631 »	20 480 286 »
Westvirginien	?	12 644 686 »	12 899 395 »
New York und Pennsylvanien	?	12 239 026 »	12 518 134 »
Indiana	?	11 339 124 »	9 186 411 »
Louisiana	10 000 000 »	2 941 419 »	917 771 »
Kansas, Oklahoma etc.	12 000 000 »	5 617 527 »	1 071 125 »
Kentucky und Tennessee	?	998 284 »	554 286 »
Kolorado	?	501 763 »	483 925 »
Wyoming etc.	?	14 114 »	11 960 »
		117 063 421 Brls.	100 461 337 Brls.

Wie aus dieser Zusammenstellung ersichtlich, ist Kalifornien augenblicklich von überragender Bedeutung. Seine Gesamtproduktion betrug 1879 nur 20000 Fass, stieg 1900 auf $4^1/_2$ Millionen Fass und scheint mit seiner jetzigen Produktion von ca. 35000000 Barrels, die, beiläufig gesagt, einen Tagesdurchschnitt von ca. 95000 Fass ergibt, den Höhepunkt noch nicht erreicht zu haben.

Auch Texas hat eine ähnlich rapide Steigerung der Produktion aufzuweisen. Es wurden an Rohöl gewonnen:

1895:	50 Fass	1901:	4 393 658 Fass
1896:	1450 »	1902:	18 083 658 »
1897:	65 975 »	1903:	17 955 572 »
1898:	546 070 »	1904:	22 241 413 »
1899:	669 013 »	1905:	ca. 30 000 000 »
1900:	836 039 »		

In Prozenten ausgedrückt, stellte sich der Anteil der einzelnen Oelgebiete an der Gesamtförderung wie folgt:

	1898:		1904:	
Appalachische Felder	57,3 %	94 %	26,8 %	47,9 %
Lima (Indiana)	36,7 %		21,1 %	
Texas	1,0 %		19,0 %	
California	4,0 %		25,3 %	
Rest	1,0 %		7,8 %	

b) Russland.

Die Geschichte der Entwicklung der russischen Petroleumindustrie ist rasch erzählt.

Petroleumlager finden sich in verschiedenen Gebieten des russischen Reiches; von weitaus überragender Bedeutung sind jedoch die Fundstätten am Südabhang des Kaukasus, die sich bis ins Kaspische Meer erstrecken. Wiederum die Hauptgewinnungsstätte dieses lokal doch nur sehr beschränkten Gebietes ist die kleine Halbinsel Apscheron, die etwas südlich vom Kaukasus ins Kaspische

Meer hineinragt [1]). Sie umfasst im ganzen ein Areal von nur 2500 qkm, von welchem bis jetzt aber erst der bei weitem kleinste Teil — 1900 noch nicht 1000 ha — ausgebeutet wird. Allein die Oelfelder in Pennsylvanien und von Lima sind 90mal grösser, denn sie erstrecken sich über 900 qkm. Das Zentrum der ganzen Industrie ist die »schwarze Stadt« Baku. Von ihr führen Röhrenleitungen von mehreren hundert Kilometern Länge nach dem Hafen Batum am Schwarzen Meer, über den ungefähr 80 % des Leuchtöl-Exports gehen.

In dieser Gegend waren das Petroleum oder wenigstens die der Erde entsteigenden brennbaren Gase schon im Altertum bekannt. Zeichen dafür sind die heiligen Feuer von Surakhani, die, schon lange vor Christo angezündet, ununterbrochen Jahrtausende hindurch brannten und erst in den letzten Jahren von der russischen Regierung aus religiösen Gründen gelöscht wurden. Die eigentliche Oelproduktion begann erst sehr viel später als in Amerika, da die Oelgewinnung Staatsmonopol war und die ölführenden Terrains an einen Unternehmer langfristig verpachtet waren. Dieses Generalpachtverhältnis legte der jungen aufstrebenden Industrie schwere Fesseln an und machte es ihr zur Unmöglichkeit, sich in wünschenswerter Weise zu entwickeln. Erst nach dem Erlöschen der Konzession und dem freien Verkauf der Parzellen, 1873, war ein Aufblühen möglich, das wesentlich auch durch den Uebergang vom Schöpfbrunnen zum Bohrbetrieb unterstützt wurde. Wie schnell sich dieser Uebergang vollzog, ist aus einer von *Mertens* gegebenen Tabelle ersichtlich [2]).

Darnach waren vorhanden:

1872:	2	Bohrlöcher	und	415	Handbrunnen
1873:	17	»	»	258	»
1874:	50	»	»	185	»
1875:	66	»	»	170	»
1876:	101	»	»	62	»
1878:	301	»	»	0	»

Als dann auch 1883 die transkaukasische Eisenbahn in Betrieb genommen wurde, nahm die Förderung schnell ungeahnte Dimensionen an. Von 86000 dz. raffinierten Oels im Jahre 1872 stieg sie 1877 auf 773000 dz. 1888 wurden bereits 30 Millionen

---

1) Eine anschauliche durch Kartenskizzen unterstützte Schilderung findet man bei *Carl Schmidt*, Ein Besuch in der Petroleumstadt Baku, in der Geogr. Zeitschr. IV. 1898, S. 320—335.

2) A. f. E. W., 1900, S. 429.

dz. Rohöl gewonnen, 1897 70 Millionen dz., 1900 fast 100 Millionen dz. (600 Millionen Pud). Für die letzten Jahre ergeben sich folgende Zahlen (das Pud zu 16,38 kg gerechnet)[1]:

Es wurden an Rohöl gefördert: insgesamt			davon entfielen auf Brunnen	Fontänen
1900:	600,7 Mill. Pud	= 98,4 Mill. dz.	87,3 Mill. dz.	11,1 Mill. dz.
1901:	671,2 »	= 110,0 »	93,9 »	16,1 »
1902:	636,5 »	= 104,3 »	88,8 »	15,5 »
1903:	596,5 »	= 97,7 »	89,0 »	8,7 »
1904:	614,6 »	= 100,6 »	94,7 »	5,9 »
1905:	410,3 »	= 67,2 »	64,8 »	2,4 »

Wenn demnach ein absoluter Rückgang der russischen Rohölproduktion im letzten Jahrfünft (abgesehen von der in äusseren Umständen begründeten anormalen Produktion des Jahres 1905) auch nicht zu verzeichnen ist, so haben sich die Ziffern relativ doch sehr zu gunsten Amerikas verschoben. Während Russland in den Jahren 1898 bis 1901 bei weitem mehr produzierte als Amerika, ist es seitdem erheblich gegen dieses zurückgeblieben; 1904 war das Verhältnis: Amerika 15, Russland 10 Millionen tons; 1905: Amerika über 17, Russland nur $6^3/_4$ Millionen tons.

Auffallend sind auch die schnellen und intensiven Verschiebungen unter den einzelnen Bezirken. Während z. B. der Distrikt Balakhany 1897 ungefähr die Hälfte der ganzen Ausbeute lieferte, und zwar allein aus spouting wells, gab er 1902 durch solche überhaupt nichts mehr her, und das heraufgepumpte Rohöl stellte in diesem Jahre $^1/_6$, 1904 noch nicht mehr $^1/_7$ der gesamten Rohölausbeute dar. Jetzt liefert Sabuntschy das meiste Oel, nächstdem der mächtig aufstrebende neuere Oelbezirk Bibi-Eibat. Also eine ähnliche Verschiebung wie in Amerika, nur dass das Oel der verschiedenen Bezirke hier fast gleichwertig ist, während dort grosse Qualitätsdifferenzen bestehen. — Zahlenmässig stellt sich diese Bewegung folgendermassen dar[2]:

	Balachany		Sabuntschy		Romany		Bibi-Eibat	
	Zahl d. Bohr.	Mill. Pud Rohöl	Za d. Bohr.	Mill. Pud Rohöl	Zahl d. Bohr.	Mill. Pud Rohöl	Zahl d. Bohr.	Mill. Pud Rohöl
1900	736	124,68	665	251,63	185	114,83	112	109,20
1901	775	117,78	780	295,25	213	124,15	143	133,61
1902	720	101,50	751	267,15	219	139,94	135	127,43
1903	693	88,65	747	230,45	221	119,95	174	157,28
1904	732	82,01	792	218,12	253	133,44	222	181,09

Alte Distrikte.

1) Zusammengestellt aus den »Nachrichten für Handel und Industrie« und den Baku Oil Fields Statistics.

2) Aus Nachrichten für Handel und Industrie.

Insgesamt stellt sich also die Rohölausbeute für

die alten Distrikte	Bibi-Eibat allein
1900 auf 491 Mill. Pud	109 Mill. Pud (= 22 1/4 %)
1901 » 537 » »	134 » » (= 25 %)
1902 » 509 » »	127 » » (= 25 %)
1903 » 439 » »	157 » » (= 35 3/4 %)
1904 » 434 » »	181 » » (= 41 3/4 %)

Differieren Russland und Amerika schon in der Ausdehnung des als ölführend erkannten und bis jetzt ausgebeuteten Terrains in erheblichem Masse [1]), so wird die Verschiedenheit noch augenfälliger, wenn man die Zahl der Bohrlöcher und ihre Ergiebigkeit gegeneinander hält.

Zunächst ist hervorzuheben, dass das kaukasische Erdöl unter viel stärkerem Druck steht und sehr oft in Fontänen mit ungeheurer Gewalt emporstrudelt, während selbstfliessende Quellen in Amerika äusserst selten geworden sind. Im Jahre 1902 entstammte der siebente Teil der Bakuer Produktion spouting wells. Ein einziger solcher well ergab pro Tag oft mehr als sämtliche Bohrlöcher Amerikas zusammengenommen. Sodann ist die Zahl der Bohrlöcher sehr viel geringer, ihre Durchschnittsergiebigkeit sehr viel grösser als in Amerika. Dort gab es allein im appalachischen Gebiet 1897 bereits ca. 6000, im Lima-Indiana-Gebiet ca. 5000, insgesamt ca. 35 000; für 1903 wurde die Zahl (Mineral Resources, 1903; S. 648) auf 133 500 geschätzt. In Russland waren dagegen nach der offiziellen Statistik 1901: 1710, 1902: 2039 (davon 43 spouting wells), 1903: 1877 (davon 33 spouting wells), 1904: 1555 im Betriebe. Dazu kommt, dass die Bohrlöcher im Kaukasus im Durchschnitt nur ca. 400 m tief sind, während man in Pennsylvanien etc. schon auf mehr als das Doppelte hinabgehen muss.

Schon diese kurzen Darlegungen lassen erkennen, dass die Gestehungskosten des kaukasischen Rohöls viel geringere sind als die des amerikanischen. Die Zeitschrift »Plutus« [2]) berechnet 5 Kop. per Pud für Russland gegen 20 Kop. in den Vereinigten

1) Allerdings scheint die ganze Umgebung des Kaspischen Meeres ölhaltig zu sein. Bis jetzt findet aber — ausser in der Nähe von Baku — eine nur sehr unerhebliche Oelgewinnung auf einigen Feldern des Kaukasus statt. Dass die Zukunft reichere Aufschlüsse bringt, ist sehr wohl möglich. Für die Gegenwart kommt fast nur die Produktion auf der Halbinsel Apscheron in Betracht.

2) Jahrgang 1905 Nr. 40, S. 775.

Staaten. Eine solche Durchschnittsziffer hat zwar nur einen sehr problematischen Wert, und es lässt sich überhaupt bezweifeln, dass die Zahlen richtig sind. Immerhin ist ein grosser Unterschied in den Förderkosten zweifelsohne vorhanden. Dieser wird aber so ziemlich aufgehoben durch die schlechtere Qualität des russischen Erdöls und durch die jämmerlichen Aufspeicherungsmittel und Fabrikations-, teilweise auch Absatzverhältnisse. In Amerika sahen wir eine hochentwickelte, leistungsfähige Raffinierindustrie, ein ausgedehntes, planvoll angelegtes Netz von Röhrenleitungen, die das Rohprodukt möglichst rasch den Fabriken zur Veredelung zuführen und einen relativ sehr schnellen Kapitalumschlag bewirken. In Baku wird die Hälfte der ganzen Produktion monatelang in offenen Erdtanks aufgespeichert, während ein Umschlag der Rohstoffzufuhr in 2—3 Wochen normal wäre! Schuld daran sind wohl zumeist die schlechten Absatzeinrichtungen und die beschränkte Durchlassfähigkeit der transkaukasischen Bahn. Ueber die Zahl und die Aufnahmefähigkeit der Reservoire gibt *Wolff* (S. 22) nach russischen Quellen folgende Tabelle:

Eisentanks:	1758 Stück		63½ Mill. Pud Kapazität
Steintanks:	76 offene,	48 gedeckte,	35¼ » » »
Erdreservoire	70 »	25 »	133¾ » » »

Raffiniertes Oel wird nur in Eisentanks aufbewahrt, Rohöl in meist offenen Erdreservoiren, wo es unter dem Einfluss der Witterung erheblich einbüsst[1]).

Eine Eigentümlichkeit der russischen Petroleumindustrie ist, dass sie im Gegensatz zu der der anderen Länder (ausgenommen Deutschland) sich nicht so sehr auf die Erzeugung von Leuchtölen als auf die Fabrikation und Verwertung von Rückständen — »Masut« — legt. Im Jahre 1904 wurden 302,5 Millionen Pud Masut, aber nur 153,5 Millionen Pud Leuchtöl hergestellt.

Am 1. Januar 1904 betrugen die Vorräte in Baku an

Rohöl	39 144 609 Pud	=	6 411 887 dz.
Leuchtöl	23 135 286 »	=	3 789 560 »
Schmieröl	346 995 »	=	56 691 »
Rückstände	57 186 336 »	=	9 367 123 »

Der Vorrat an Residuen machte also das ca. 2½fache desjenigen an Leuchtöl aus.

---

1) Zu bemerken ist hier, dass ⅓ der Reservoire in den Händen der sechs grössten Firmen ist, die sich dadurch also eine Art Monopol — ein allerdings beschränktes Fabrikationsmonopol — geschaffen haben. Ich komme hierauf noch zurück.

Diese Richtung der Produktion beruht auf verschiedenen Ursachen.

Erstens und besonders darauf, dass das russische Erdöl einen relativ recht geringen Prozentsatz Leuchtöl enthält. Während das pennsylvanische 70—75, Ohio-Oel 60—65, das galizische 50—65, das rumänische 40—60, das elsässische Rohöl ca. 35 bis 40 % Leuchtöl ergibt, beträgt der Leuchtölprozentsatz des russischen Rohöls nur zwischen 30 und 35. In Wirklichkeit wird aber ein noch erheblich geringerer Teil Leuchtöl herausdestilliert, nämlich (nach *Wolff*, S. 26) in den Jahren

1891	nur 27,1 %	1896	nur 22,8 %
1892	» 27,4 %	1897	» 21,3 %
1893	» 26,3 %	1898	» 18,9 %[1])
1894	» 22,2 %	1899	» 21,0 %[1])
1895	» 23,3 %	1900	» 21,35 %

Hiernach wurden zur Herstellung von 1 kg Leuchtöl

1889: 2,99	1899: 3,26
1894: 4,14	1900: 3,22
1898: 4,32	

kg Rohöl verwandt.

Zu diesem in der Natur des Produkts selbst liegenden Grunde gesellte sich von aussen ein zweiter: Baku liegt in einer auf hunderte von Kilometern im Umkreis durchaus steinkohlen- und sogar holzarmen Gegend. Am nächsten liegen wohl die Kohlenflöze des Ural; doch diese harren noch der Ausbeutung, auch ist noch keine Transportmöglichkeit vorhanden. Man war also auf das flüssige Heizmaterial angewiesen, das in schier unermesslicher Fülle zu Gebote stand. Als das Masut hielt, was man sich von ihm versprach, bemächtigte sich seit Anfang der 90er Jahre die aufblühende Industrie seiner immer mehr. Ohne Masut könnten jetzt die transkaukasischen Eisenbahnen (schon 1897 wurden 36 % aller Lokomotiven mit Rückständen geheizt) ihren Betrieb nicht aufrecht erhalten, müssten die Dampfer der Wolga, des kaspischen und des schwarzen Meeres stillliegen, müssten die grossen Eisenwerke des Ural feiern. Dass sich bei der steigenden Nachfrage und den fast noch stärker steigenden Preisen das Hauptinteresse der russischen Petroleumindustrie jetzt und wohl für immer auf die Erzeugung von Masut konzentriert, ist naturgemäss. Ist diesem doch stets ein ausgedehntes und finanziell zufriedenstellendes Absatzfeld, auch über das kaspische Meer hinüber und die Wolga hinauf eine gute Transportmöglichkeit gewiss. Jetzt führt man

[1]) Infolge Steigerung der Weltmarktpreise für Petroleum.

die Verschlechterung der Leuchtölquote künstlich herbei, indem man einfach weniger sorgfältig raffiniert (vgl. die obenstehende Tabelle). Diese Tatsachen sind wichtig für die Beantwortung der später zur Besprechung kommenden Frage, ob und inwieweit das russische Leuchtpetroleum dem amerikanischen im gegebenen Augenblicke ernsthafte Konkurrenz machen könnte und würde.

Wie die Erdölindustrie der Vereinigten Staaten, so wurde auch diejenige Russlands durch das Genie eines Mannes in die Höhe gebracht. Aber während Rockefeller Kaufmann war, verdankten die Bodenschätze des Kaukasus ihre Erschliessung und Verwertung dem schöpferischen Geiste eines Ingenieurs: Ludwig Nobel und den von ihm ausgehenden technischen Verbesserungen. Nobel war der erste, der, veranlasst durch die Holzarmut des Landes, zur Verwendung eiserner Emballagen, er war es, der schon Mitte der 70er Jahre zum Bau eiserner Zisternenwagen, wenig später, 1879, zu dem eiserner Tankschiffe überging; er war es, der nach dem Vorbilde Amerikas (van Syckle) auf eigene Kosten und eigenes Risiko die erste Röhrenleitung von Baku nach Batum bauen liess. Jetzt bewältigen die pipe lines fast ausschliesslich den Leuchtöltransport, während die Bahn beinahe nur noch für die Beförderung von Schmieröl benutzt wird und trotzdem wegen ihrer häufigen Verkehrsstockungen und ihrer ganz ungenügenden Durchlassfähigkeit ein arges Verkehrshindernis für diesen wichtigen Exportartikel bildet.

In Baku wiederholt sich zwar die ursprüngliche grosse Zersplitterung der Produktion aus örtlichen Gründen nicht ganz in dem Masse wie in Amerika, aber auch hier drängte die ganze Entwicklung naturnotwendig auf Zentralisation hin. Hier wie dort mussten die vielen kleineren Betriebe wenigen grossen weichen. Hier wie dort vollzog sich derselbe schmerzhafte Eliminierungsprozess, nur mit dem Unterschiede, dass er hier nicht ganz so unerfreuliche Formen annahm und — weniger in der Presse breitgetreten wurde. Dass Nobel dasselbe tat wie Rockefeller, fremde Reservoire zu teuren Preisen pachtete, sie füllte, obgleich seine eigenen leer standen, und seine Konkurrenten dadurch zwang, ihm ihre Ware zu verkaufen, weil sie sie sonst überhaupt nicht unterbringen konnten; dass Rothschild ebenso wie die Standardleute den Transport an sich riss, monatelang Hunderte von Zisternenwagen unter Bezahlung horrender Standgelder auf den Geleisen stehen liess, nur um anderen Firmen Verladungen

unmöglich zu machen, kam wenig über einen engen Kreis hinaus. Als Pendant zum Trust sei aber darauf hingewiesen.

Aber während sich aus dem Chaos der amerikanischen Erdölindustrie das wunderbar feste Gebilde einer überragenden Unternehmung zusammenballte, entstanden im Bakuer Oelbezirk mehrere Grossfirmen, von denen jedoch wiederum zwei die weitaus bedeutendsten sind: die Naphthaproduktionsgesellschaft Gebr. Nobel in St. Petersburg und die Kaspi-Schwarzmeergesellschaft, hinter der die Pariser Rothschilds stehen. Als drittgrösste unter den ca. 170 bestehenden Firmen wären Mantaschew & Co. zu nennen. Ueber das ungefähre Grössenverhältnis der namhafteren Firmen zu einander gibt die folgende dem (russischen) Berichte der Bakuindustriellen (S. 462 f.) entnommene Tabelle (siehe S. 22) Auskunft, die die Ausfuhr aus Batum im Jahre 1903 spezifiziert. Die Tabelle gewährt insofern kein richtiges Bild, als der Export über Novorossisk und über das Kaspische Meer garnicht berücksichtigt ist; und als deshalb z. B. eine so bedeutende Firma wie Tagieff fehlt. Sie ist aber übersichtlich und lässt, worauf es hier besonders ankommt, das Uebergewicht der drei grossen auch sonst meist Hand in Hand gehenden Firmen deutlich erkennen, die zusammen ziemlich genau $^2/_3$ der Ausfuhr in Händen haben. Für die Leuchtölausfuhr nach Russland selbst kommt in erster Linie die Nobelsche Gesellschaft in Frage, die lange Zeit in Russland das unbestrittene Monopol hatte.

Ueber die Anlage fremden Kapitals in russischen Petroleumunternehmungen ist Sicheres nicht zu erfahren. Die Tabelle, die *Mertens* (S. 427) gibt, ist sicher ganz falsch, zum mindesten aber sehr unvollständig. Die enorme Summe von 155 Millionen Rubel, mit der englisches Kapital beteiligt sein soll, ist bestimmt nicht richtig. Dass das Ausland an der Spitze steht, ist sicher, doch ist der Schwerpunkt durch Rothschilds Gründungen (die Vertriebsgesellschaften »Kaspi-Schwarzmeergesellschaft« und »Masut«) sowie durch seinen enormen Besitz an ölführenden Terrains nach Frankreich gerückt worden. Auch sind andere französische sowie belgische Kapitalisten an kaukasischen Erdölunternehmungen mit grossen Summen beteiligt. Der Standard Oil Trust, der in den letzten Jahren in Baku festen Fuss fasste, soll gleichfalls wesentliche Fortschritte gemacht haben.

Die Uebersicht wird besonders durch den Umstand erschwert, dass die Firmen so oft ihren Namen ändern. Noch häufig ent-

Ausfuhr aus Batum 1903, nach den Firmen geordnet, in Pud.

	Firma	Kerosin	Destillate	Solaröl	Gasolin etc.	Total lampanes Oel	Schmieröl	Uebrige Produkte		Total	Prozentsatz
								Residuen	Rohöl		
1	Kaspi-Schwarzmeer-Gesellschaft	13 274 468	1 789 532	1929 55	76 518	17 070 077	1 658 550	459 516	—	19 188 143	27,842
2	Gebr. Nobel	9 549 080	1 880 612	1154 38 incl.Gasöl	—	12 584 075	3 801 427	94 531	—	16 480 033	23,913
3	A. Mantaschew & Co.	8 682 481	747 720	—	—	9 430 201	978 727	—	—	10 408 928	15,104
4	Kaspische Gesellschaft	3 336 491	776 175	—	—	4 112 666	—	—	—	4 112 666	5,968
5	Siderides	3 381 829	—	—	—	3 381 829	—	—	--	3 381 829	4,907
6	Gesellschaft zur Erwerbung von russischem Petroleum u. Masut	2 544 283	—	691 517	—	3 235 800	570 582	—	—	3 806 382	5,523
7	J. Tumajew & Co.	794 327	328 946	1 374 091	—	2 497 364	-	—	—	2 497 364	3,624
8	Schibajew & Co.	922 686	—	—	—	922 686	1 054 397	—	625	1 977 708	2,870
9	Lianosow & Co.	—	—	1 201 834	—	1 201 834	463 648	—	—	1 665 482	2,416
10	Gehlig, Wachenheim & Co.	814 140	—	—	—	814 140	193 410	—	—	1 007 550	1,462
11	Wagstaf & Blei	540 751	—	—	—	540 751	446 711	6 464	—	993 926	1,442
12	Chaschatarujanz	785 921	—	—	—	785 921	9 630	—	—	795 551	1,154
13	Russisch-Kaukasische P.-G.	137	—	—	—	137	650 738	—	—	650 875	0,944
14	J. Risky Erben	631 304	—	—	—	631 304	—	—	—	631 304	0,917
15	Burkhardt	584 736	—	—	—	584 736	27 108	—	—	611 844	0,887
16	Mallar	38	—	100	—	138	226 849	27 416	—	254 403	0,369
17	Aramian	398	250	250	—	898	138 311	2 687	—	141 896	0,206
18	Schutz & Zimmermann	135	—	1 875	—	2 010	113 501	15 741	2 312	133 564	0,194
19	Schchianz	63	—	—	—	63	112 388	438	—	112 889	0,164
20	Schabanian	—	—	—	—	—	59 326	4 812	—	64 138	0,093
21	Nanonian	—	—	—	—	—	1 000	—	—	1 000	0,001
		45 843 268	5 523 235	6 353 609	76 518	57 796 630	10 506 303	611 605	2 937	68 917 475	100

stehen neue Unternehmungen, alte gehen ein oder werden verschmolzen. Die russische Statistik versagt in diesem Punkte völlig, und so ist das Resultat, dass über die Verteilung der hier investierten Milliardenwerte nur wenige unmittelbar Beteiligte genauere Kenntnis haben. Man ist hier lediglich auf Zeitungsnotizen angewiesen.

An Kartellierungsversuchen hat es in der russischen Petroleumindustrie nicht gefehlt. Schon 1886 kam unter Führung Nobels das erste Syndikat zu stande. Es zerfiel einige Jahre später mit dem Tode Ludwig Nobels. 1893 gelang es dann dem schnell mächtig gewordenen und durch keinen ebenbürtigen Gegner mehr gehinderten Rothschild, ein zweites Syndikat zu gründen, in dem er — wenigstens für den Export — ausschlaggebend war. Auch dieses Syndikat bestand nur einige Jahre. 1895 wurde ein Fabrikkartell ins Leben gerufen, das aber 1899 wegen Anziehens der Weltmarktpreise von den sich benachteiligt glaubenden kleineren Fabriken wieder aufgelöst wurde.

1904 kam nach langen Bemühungen ein neues Exportsyndikat unter der Führung von Mantaschew zu stande. Es ist aber weniger von Bedeutung, weil Nobel und Rothschild ausserhalb desselben blieben — letzterer, weil er seine Sonderinteressen nicht aufgeben wollte, ersterer, weil er schon 1899 in ein festes Vertragsverhältnis zum Standard Oil Trust getreten war (zu dem höchst wahrscheinlich auch Rotschild schon in engeren Beziehungen stand). Dieses Verhältnis wurde allerdings Mitte 1905 wieder gelöst.

Die Voraussage, die man der russischen Erdölindustrie stellen kann, ist keine allzu gute. Wegen der übermächtigen Konkurrenz der Amerikaner wäre eine das ganze kaukasische Oelgebiet umfassende Fabrikations- und Absatzorganisation ohne Zweifel die beste Lösung der heiklen Frage. Ein solches Monopol ist aber kaum mehr möglich. Mangel an Unternehmungsgeist, Energie und Kapital haben den Russen nicht wieder zu heilende Wunden geschlagen.

1. Ein Produktionsmonopol ist nicht möglich, weil die guten bekannten Oelterrains alle in festen Händen sind und z. T. Firmen gehören, deren widerstreitende Interessen (Uebermacht Rothschilds) sich nicht unter einen Hut bringen lassen.

2. Ein Transportmonopol im Oelgebiet selbst und infolgedessen ein Absatzmonopol ist nicht möglich, da die Bahnen im

Besitz der Regierung sind und auch ein grosser Teil wichtiger Röhrenleitungen in Staatsverwaltung steht. Rothschilds früheres Transportmonopol ist durch die Regierung gebrochen. Dagegen ist die Verfrachtung der Naphthaprodukte die Wolga hinauf (Hauptumschlagshafen Zaritzyn) allerdings monopolisiert und zwar durch Nobel.

3. Da kein Absatzmonopol errichtet werden kann, entfallen die Gründe zur Schaffung eines Fabrikationsmonopols, das übrigens wegen der grossen Zahl selbständiger Fabriken (allein 52 Grossbetriebe, die 87 % des Rohöls raffinieren) auch nur unter den grössten Schwierigkeiten zustande gebracht und aufrecht erhalten werden könnte.

Zu allen diesen Gründen kommt noch der hinzu, dass die Amerikaner durch Geheimverträge, durch Paktieren und Liebäugeln mit einzelnen Gesellschaften, auch durch eigenes Kapital (American Baku Consolidated Co.) es verstanden haben, einen festen Keil in den Konzentrationsprozess hineinzutreiben.

Die jetzige Gestaltung der Dinge kann man allerdings noch keinesfalls als endgültig ansehen, und grössere Zusammenschlüsse der Beteiligten werden, wenn auch unter harten Kämpfen und grossen Opfern, eintreten müssen. Den Weg, den diese Entwicklung nehmen wird, wird man aber jetzt noch kaum vorzeichnen können. Die jetzigen Verhältnisse sind jedenfalls auf die Dauer unhaltbar, das zeigen deutlich die trotz der im allgemeinen nicht gesunkenen, sondern eher gestiegenen Rohölproduktion und trotz des sich immer mehr erweiternden Absatzfeldes für die früher fast garnicht verwertbaren Rückstände nicht günstig, oft direkt schlecht ausgefallenen Abschlüsse der verschiedenen Gesellschaften.

So verteilte die grösste russische Petroleumfirma, die in Rothschilds Besitz befindliche Kaspi-Schwarzmeer-Gesellschaft, 1901 und 1902 gar keine, 1903 nur 5 % Dividende.

Die Naphthaproduktionsgesellschaft Gebr. Nobel, die hier, weil auch für den deutschen Markt in Betracht kommend, etwas ausführlicher besprochen wird, schüttete an Dividenden in den Jahren 1899—1905: 18, 20, 15, 10, 12, 10, 12 % aus. Gegründet wurde sie 1879 mit 3 Millionen Rubel Kapital, das 1880 um 1, 1881 um 2, 1882 um 4 und 1883 um 5 Millionen Rubel auf nunmehr 15 Millionen Rubel erhöht wurde. Mit der zur Vergrösserung des Betriebes im Jahre 1905 aufgenommenen Hypothek von Mk. 32 400 000 hat sie rund 52 Millionen Mark Obligationen-

schulden! Von der Gesamtrohölproduktion entfällt auf sie nur ca. 1/10, an der Gesamtleuchtölproduktion dürfte ihr Anteil gut 1/4 ausmachen. Von ihrer Leuchtölproduktion exportierte sie im Jahre 1904: 16 Millionen Pud, verkaufte im Inlande 24 Millionen Pud und an Masut 97 Millionen Pud. 1884 gründete sie zur Organisation ihres Exports nach Deutschland die Deutsch-Russische Naphtha-Import-Gesellschaft, von der 1905 Mk. 2 333 000 Aktien in ihrem Besitz waren.

Der bei weitem grösste Teil der Naphthawaren, im Durchschnitt zwischen 75 und 80 %, verlässt Baku auf dem Wasserwege und wird durch Tankdampfer über das Kaspische Meer befördert. Auch Tankbarken verkehren dort, nahmen aber 1900 nur 5,24 % mit, während auf die Tankdampfer (1./1. 1901: 126 an Zahl) 94,76 % entfielen. Im ganzen wurden 1895—1900 (nach *Wolff*, S. 42) aus Baku ausgeführt:

	über den Kaspi-See Mill. Pud	mit der Bahn Mill. Pud
1895	216,1 = 76,00 %	68,2 = 24,00 %
1896	244,8 = 79,77 %	62,0 = 20,20 %
1897	266,6 = 77,03 %	79,3 = 22,90 %
1898	309,3 = 78,70 %	83,5 = 21,25 %
1899	301,7 = 78,26 %	83,6 = 21,69 %
1900	352,9 = 79,64 %	88,8 = 20,04 %

Der unerhebliche Rest verliess Baku per Achse. Diese Zahlen stellen die Gesamtausfuhr von Naphthawaren dar. Speziell von der Leuchtölausfuhr ist zu bemerken, dass fast 3/5 über Batum ins Ausland gehen, während nur etwa 2/5 in Russland selbst verbraucht werden. Bei der gewaltigen Grösse des russischen Reiches ist dies auffallend, erklärt sich aber daraus, dass Petroleum in Russland mit einer ausserordentlich hohen Verbrauchssteuer [1]) belegt ist. Dadurch wird es für viele, besonders bäuerliche Haushaltungen zu teuer. Im Durchschnitt werden pro Kopf der Bevölkerung nur etwas über 5 kg pro Jahr verbraucht, gegenüber dem ungefähr 3 1/2 fachen in Deutschland. M. a. W.: steigt der Eigenverbrauch des russischen Volkes, was sehr leicht möglich und über kurz oder lang zu erwarten ist, um das Doppelte, so kann Russland, wenn nicht noch neue ergiebige Oelfelder erschlossen werden, was allerdings wohl anzunehmen ist, überhaupt kein Petroleum mehr exportieren!

Die Absatzverhältnisse des russischen Leuchtöles haben sich

1) Im Gegensatz dazu ist Masut steuerfrei.

im Laufe der Jahre in bemerkenswerter Weise verschoben. Der grosse Einfluss, den der Ausbau der Transport- und Absatzeinrichtungen für den asiatischen Markt hatte, ist deutlich zu erkennen. (Nach *Mertens,* (S. 453) betrug die Leuchtölausfuhr (in 1000 Pud)

1889	nach Europa	24 202 = 73,2 %	nach Asien nur	8 839 = 26,8 %	
1893	» »	26 854 = 55,8 %	» » »	21 283 = 44,2 %	dagegen
1897	» »	23 624 = 48,3 %	» »	25 220 = 51,7 %	

In den folgenden Jahren ging die Ausfuhr nach aussereuropäischen Ländern infolge der Konkurrenz des Standard Oil Trust und der asiatischen Petroleumfelder (Hinterindien, Japan etc.) wieder entschieden zurück. Die vom Verein der russischen Naphthaindustriellen herausgegebene Statistik gibt folgende Zahlen für die Leuchtölausfuhr aus Batum und Novorossisk:

	nach Europa	nach Asien und Afrika	Gesamtausfuhr aller Petroleumprodukte; Wert in 1000 Rubel
1900	33 876 798 Pud (= 53,50 %)	29 443 691 (= 46,50 %)	45 904
1901	36 910 803 » (= 49,64 %)	37 447 563 (= 50,36 %)	52 289
1902	44 684 710 » (= 62,41 %)	26 919 018 (= 37,59 %)	42 077
1903	56 193 757 » (= 69,69 %)	24 443 223 (= 30,31 %)	

Nach Ländern geordnet, verteilt sich die Ausfuhr des Bakuer Distrikts nach einigen europäischen Ländern wie folgt[1]:

Es gingen nach

	1902	1904	1905
England	21 413 000 Pud	20 504 000 Pud	12 022 000 Pud
Frankreich	8 231 000 »	11 763 000 »	4 532 000 »
Deutschland	5 762 000 »	2 704 000 »	2 815 000 »

Ein grosser Nachteil, unter dem die russische Erdölindustrie zu leiden hat, ist die Unzuverlässigkeit des Menschenmaterials, auf das sie angewiesen ist, und die Unsicherheit der Zustände, unter denen sie arbeitet. Streiks sind an der Tagesordnung und verursachen oft enormen Schaden. So berechnet man die durch Arbeitseinstellungen allein im Dezember 1904 verursachte Minderausbeute auf 23 Millionen Pud. Die Streiks setzten sich in der ganzen ersten Hälfte 1905 fort, sodass die Förderung bis Juni um weitere 35 Millionen Pud hinter dem unter normalen Verhältnissen zu erwartenden Ertrag zurückgeblieben war.

In den Herbst eben dieses Jahres fallen dann die tartarisch-armenischen Unruhen, die einen grossen Teil der Bohranlagen und der Reservoire vernichteten. Diese Schäden waren so gross, dass im Auslande abgeschlossene Kontrakte zu einem grossen

1) Zusammengestellt aus den Nachrichten für Handel und Industrie.

Teile nicht erfüllt werden konnten. Ja sogar die Versorgung der Bahnen und der inländischen Industrie mit Masut begegnete den grössten Schwierigkeiten. Man musste sogar auf die Einfuhr fremden, galizischen Rohöles bedacht sein. Aus diesem Grunde wurde im Dezember 1905 vom Ministerrate die zeitweise Aufhebung des Rohölzolles beschlossen [1]).

Zur Unterstützung der schwergetroffenen Industrie bewilligte die Regierung im November 1905 den geschädigten Firmen einen mit 5 % zu verzinsenden Vorschuss von 20 Millionen Rubeln auf 10 Jahre, der nach der Höhe der erlittenen Schäden unter sie verteilt werden sollte. Diese Massnahme ist durchaus anzuerkennen und trug auch sehr zur Kräftigung der Verhältnisse bei, doch werden die Folgen der Revolten sich noch jahrelang in der Handelsbilanz Russlands unliebsam fühlbar machen.

c) Galizien.

Das galizische Oelgebiet ist eins der grössten der Erde, denn es umfasst nach vorsichtigen Schätzungen nicht weniger als 15 bis 20 000 qkm. Allerdings ist erst der kleinste Teil aufgeschlossen, so besonders die Bezirke Drohobycz, Boryslaw, Schodnica und Jaslo, daneben die Bukowina. Die in anderen Gegenden erbohrten Quellen scheinen nicht ergiebig genug zu sein.

Dem Alter nach geht die galizische Erdöl-Gewinnung und -Verwertung ihren Konkurrenten weit voran. Schon 1836 machte man den Versuch, die Strassen von Prag mit destilliertem Petroleum zu beleuchten. Allein die Raffination war noch ungenügend, sodass das Experiment bald als zu gefährlich verboten und wieder aufgegeben werden musste.

1) Nach »Petroleum«, 1906, Nr. 20, S. 717 stellt sich die Totalausfuhr aus Baku in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1904		1905	
Raff. Petroleum (in Dampfern lose)	32 617 167	Pud	22 764 734	Pud
» » (in Barrels)	4 665	»	3 522	»
» » (in Kisten)	12 370 629	»	3 193 026	»
Schmieröl (in Dampfern lose)	9 023 540	»	7 195 347	»
Residuen (» » »)	1 099 324	»	309 627	»
Destillate u. Rohöl (in Dampfern lose)	7 356 892	»	2 230 693	»

Nach Nr. 95 der N. f. H. u. J., Jahrgang 1906, wurden aus Russland ausgeführt an Petroleumprodukten:

1904: 492,1 Mill. Pud
1905: nur 375,2 « »

Die Ausfuhr von Leuchtöl aus Baku ging nach derselben Quelle

von 61,5 Mill. Pud im Jahre 1904
auf 27,6 » » » » 1905 zurück!

Mehr als zwei Jahrzehnte hindurch verharrte dann die Produktion in völliger Stagnation und erhielt einen neuen Anstoss erst wieder durch die amerikanischen Oelfunde von 1859 ab. Als es dann auch gelang, die Raffinationsmethoden etwas zu verbessern, hob sie sich zwar stetig, aber infolge ungünstiger zollgesetzlicher, Transport- und Absatzverhältnisse überaus langsam: von

219 000 dz. i. J. 1873 auf
510 000 » » » 1883 und
1 600 000 » » » 1893.

Dann langsam weiter steigend, betrug sie

1895 — 2 148 000 dz.		1901 — 4 522 000 dz.[1]	
1896 — 3 397 650 »		1902 — 5 760 000 »	
1897 — 3 096 263 »		1903 — 7 133 300 »	
1898 — 3 231 420 »		1904 — 8 271 167 »	
1899 — 3 216 810 »		1905 — 8 017 964 »	
1900 — 3 253 340 »			

Von der Gesamtproduktion entfielen 1904 auf Boryslaw allein 66 %, 1905 über 68 %, während die Produktion von Schodnica von 1 079 700 dz. im Jahre 1903 auf 726273 dz. (= $8^3/_4$ % der Gesamtproduktion) im Jahre 1904 und 602 018 (= $7^1/_2$% der Gesamtproduktion) im Jahre 1905 zurückging.

Von Anfang an stand die junge Industrie unter einem ungünstigen Stern. Vor allem waren schon die Gestehungskosten an sich hoch. Die Bohrlöcher hatten eine Tiefe von 900—1100 m und vergalten das aufgewendete Kapital nicht durch eine entsprechende Ergiebigkeit: in die Produktion teilen sich 342 Unternehmungen, die über 400 Bohrlöcher im Betriebe unterhielten[2]. Sodann wirkten eine falsche Zollpolitik der Regierung, die den Absatz nach dem Auslande erschwerte, ohne das Inlandsgeschäft zu kräftigen, die übergrosse Anzahl neu entstandener Fabriken und die weichende Tendenz der Preise (Rohöl kostete 1873 fl. 11.— per 100 kg. loco Grube, 1893 nur noch fl. 3,12; in den letzten Jahren ist infolge der Kartellierung die Notierung um mehrere fl. höher) ungünstig ein. Schon 1888 hatte sich die Lage so bedenklich gestaltet, dass viele Raffinerien sich in diesem und dem folgenden Jahre zur Einstellung des Betriebes gezwungen sahen. Der Rest musste einen modus vivendi suchen und fand ihn, wenigstens vorläufig, nach grossen Schwierigkeiten den 1. Mai 1893 durch Gründung des »Verbandes der österreichisch-

1) Nach »Nachrichten für Handel und Industrie«, 1905 Nr. 34 vom 27. März.
2) Zeitschrift »Petroleum«, 1906, Bd. 19, S. 698.

ungarischen Raffinerien«, dem fast sämtliche Unternehmer beitraten. Zunächst auf zwei Jahre geschlossen, wurde er auf mehrere Jahre verlängert.

Da er jedoch auf die Dauer den Erwartungen nicht entsprach und immer mehr outsiders auftraten, wurde er 1897 aufgehoben. Jahrelang herrschte dann völlige Anarchie mit ihren ruinösen Folgen, bis sich aus dem Wirrwarr im Juli 1902 das »Exportverkaufsbureau österreichischer Petroleum-Raffinerien« heraushob, dem folgende fünf grösseren Firmen angehörten:

Galizische Karpathen-Petroleum-A.-G., Maryampole (16 Millionen Kronen).

Schodnica, A.-G. für Petroleumindustrie, Dzieditz (10 Millionen Kronen).

Mineralölraffinerie David Fanto & Co., Pardubitz.

Ostrauer Mineralölraffinerie Max Böhm & Co., Mähr.-Ostrau.

Gartenberg & Schreier, Jaslo.

Einen grossen Fortschritt zeitigte dieser Zusammenschluss insofern, als die grössten Qualitätsdifferenzen jetzt endlich beseitigt wurden und an ihre Stelle die »Garantie absolut gleichmässiger Qualität« trat, die in Wirklichkeit allerdings noch immer nicht erreicht ist. An Kurzlebigkeit war die neue Organisation jedoch eine würdige Nachfolgerin der ersten Konzentrationsbestrebungen. Schon nach zweijährigem Bestehen wurde auch sie aufgelöst, bez. umgewandelt in die »A.-G. für österreichische und ungarische Mineralölprodukte«. Sie hat sich zur Aufgabe gestellt, die von den sog. Exportraffinerien (d. h. Raffinerien, die zwecks besserer Ausnutzung ihrer grossen Anlagen ausser für den Inlandsbedarf auch für Export arbeiten) produzierte Raffinade im Auslande abzusetzen. In Deutschland besitzt sie ungefähr ein Dutzend kleiner Tankanlagen.

Die dem Kartell angehörenden Raffinerien beziehen das von ihnen für Exportzwecke verwendete Petroleum zu Vorzugspreisen nebst anderen Vergünstigungen (ca. 19% der Raffinade werden ihnen für den Verkauf im Inlande gelassen) von der »Petrolea«. Diese ist eine Genossenschaft, die unter Mitwirkung der österreichischen Kreditanstalt 1903 (mit 2 Millionen Kronen) von den Produzenten-Raffinerien als Kommissionär und Magazineur der mit ihnen liierten Produzenten gegründet wurde und die Regelung des Rohölverkehrs bezweckte. Infolge zu hoher Vorschüsse und zu niedriger Einlagerungsgebühren sammelten sich bei ihr rasch so

enorme Vorräte an (40000 Zisternen = ca. 2 3/4 Millionen Fass Rohöl) dass die vorhandenen Lagerräume kaum mehr genügten. Dadurch wurde der Bestand der »Petrolea« und auch der des Exportkartells bereits Ende 1904 so gefährdet, dass ihre Auflösung und damit die Wiederkehr der alten anarchischen Zustände zu befürchten war. Unter dem Drange der Verhältnisse liess die »Petrolea« eine Reduktion des Vorschusses von 2 1/2 auf 2 kr per 100 kg Rohöl eintreten und setzte gleichzeitig die Einlagerungsgebühr herauf. Diese Massregel erfolgte aber zu spät und war daher wirkungslos. Ueberdies erbitterte sie die ohnehin schon durch die einseitige Begünstigung, die die »Petrolea« den Exportraffinerien zu teil werden liess, erregten Reinproduzenten nur noch mehr. Infolge vergrösserten Absatzes hat sich die Situation für die »Petrolea« wohl zeitweilig etwas gebessert, doch ist sie noch immer kritisch. Das Kartell läuft am 1. Mai 1907 ab. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird es nicht, wenigstens in seiner jetzigen Form, erneuert werden. Im Frühjahr 1906 stand die Auflösung infolge gegenseitiger Reibungen der Mitglieder wieder einmal zu befürchten, doch gelang es, noch einmal den Sturm zu beschwichtigen.

Als eine seit ca. 25 Jahren bestehende freie Vereinigung sämtlicher Interessenten der galizischen Petroleumindustrie ist der »Landes-Naphtha-Verein« zu nennen. Er befasst sich mit allen einschlägigen Fragen theoretisch, vertritt die Gesamtindustrie der Regierung gegenüber und hat auch verschiedene seiner Forderungen mit Geschick durchzudrücken verstanden. Im allgemeinen steht auch er mehr auf der Seite der Raffinerien.

Eine Vereinigung der Reinproduzenten besteht noch nicht. Ueber das ganze Petroleumgebiet zerstreut, unter sich uneinig, waren sie eine leichte Beute der weniger zahlreichen und sich zusammenschliessenden Raffinerien, die ihre Uebermacht nach Kräften dazu benutzten, Vorteile für sich herauszuschlagen. Doch sind jetzt Bestrebungen im Gange, eine Organisation von ausschliesslich Reinproduzenten zu gründen. Der Anfang hierzu ist gemacht durch die Gründung der »Naphtabank« in Drohobycz. Wünschenswert wäre im Interesse der Produzenten und auch wohl der ganzen Industrie, dass eine Vereinigung ersterer bald zustande käme. In dem jetzigen Zustande sind die Verhältnisse unhaltbar.

Also auch in Galizien finden wir die Zentralisationsbestrebungen, deren Notwendigkeit und gute Folgen uns schon bei der Betrachtung der amerikanischen Erdölindustrie entgegentraten.

Aber während Amerika den kritischen Punkt schon vor Jahrzehnten überwunden hat, befindet sich Galizien noch in den Geburtswehen. Das neue Kartell (A.-G. f. ö. u. u. M. P.) kann man ebensowenig als dauernde und genügende Zusammenfassung der widerstrebenden Interessen ansehen wie die früheren. Es besteht zwar noch, ein längeres Fortwursteln ist aber ausgeschlossen. Immerhin haben die Zusammenschlüsse wenigstens den Erfolg gehabt, dass die verlustbringenden Preise während der Zeit ihres Bestehens einigen Gewinn lassenden Preisen Platz machten — ein Zeichen dafür, dass die ganze Bewegung an sich gesund ist. Man kann den Galiziern nur den Rat geben, dass sie auf diesem Wege fortschreiten: ernstliche Schritte werden durch erhöhte Produktion und durch die Konsolidation aller Verhältnisse belohnt werden.

Die zerfahrene Lage der galizischen Petroleumindustrie machte den Amerikanern ein Eindringen leicht. Ihre Interessen vertritt in Oesterreich die Vacuum Oil Co. in Dzieditz. Zurzeit lässt sie zwei grosse Raffinerien bauen und hat es erreicht, dass die Galizier, dadurch beunruhigt, sich einer Verständigung mit ihr geneigt zeigen. Das Abkommen ist 1905 gültig geworden und dadurch die galizische Industrie, noch ehe sie Rockefeller gefährlich werden konnte, lahm gelegt, um nicht zu sagen: ihm befreundet. Nach Zeitungsberichten darf die Vacuum Oil Co. allerdings nicht nach Deutschland exportieren, doch war dies vielleicht nicht einmal beabsichtigt. Auf jeden Fall kann sie diese Bedingung, wenn sie es will, leicht umgehen.

Auch direkt importiert die ST.O.C. trotz des Einfuhrzolles von 13 kr. per 100 kg durch die D.A.P.G. nach Oesterreich jährlich ca. 15000 Fass (meist hochtestiges Salonöl), um das Kartell zu beunruhigen und ihm an der ganzen Grenze die Preise zu verderben — eine Art Repressivmassregel gegen den billigen Import galizischen Oeles nach Deutschland.

Die Beteiligung deutschen Kapitals in Galizien ist eine geringfügige. Die Deutsche Bank ist an der »Schodnica« mit 1350000 Kronen interessiert, ausserdem sind Delbrück, Leo & Co., Berlin, mit ca. $1^1/_2$ Millionen Mark und kleineres Berliner Kapital mit höchstens 500000 Mark vertreten. Anfang 1906 emittierten dann noch W. Mertens & Co., Berlin 430000 der neu gegründeten »Siriuswerke« (mit bei Oderberg auf deutschem Boden zu erbauender Raffinerie). Insgesamt stellt sich also die Beteiligung deutschen Kapitals auf nur ca. 7 Millionen Mark. Auch ausserdeutsche Interessen sind

neben den oben erwähnten der St.O.C. kaum vorhanden: die galizische Erdölindustrie ist national.

d) Rumänien.

Wenn auch uns das galizische Oelgebiet räumlich viel näher liegt, so konzentriert sich unser Interesse doch viel mehr auf Rumänien, obwohl dieses Land bis jetzt noch bei weitem weniger produziert, also für die Bedarfsdeckung des deutschen Marktes noch weniger in Betracht kommt. Der Grund hierfür liegt darin, dass gerade in der rumänischen Erdölindustrie grosse Summen deutschen Kapitals angelegt sind. —

Auch in Rumänien kann man von einer Einheitlichkeit der Produktion und des Betriebes noch nicht sprechen. Beide machen noch einen, man möchte sagen unfertigen Eindruck. Der Karren, der sich im Sumpf der Stagnation festgefahren hatte, ist erst in den allerletzten Jahren durch deutsche Hilfe wieder auf den festen Boden gesunder Entwicklung gebracht worden. Jetzt ist ein guter Anfang gemacht; es scheint fast so, als wenn auch das Ende gut werden wollte. Zu wünschen wäre es jedenfalls — für die Aktionäre unserer Banken sowohl als auch für die Leuchtölkonsumenten.

Obwohl Rumänien, besonders im Distrikt Prahova mit den Werken von Campina und Bustenari, ein ergiebiges und ausgedehntes Oelgebiet besitzt und obwohl schon seit Anfang der 60er Jahre Oelbohrungen veranstaltet wurden, fand doch bis vor wenigen Jahren keine regelrechte und technisch durchgebildete Förderung statt. Zwar grassierte auf die Kunde von grösseren Petroleumfunden auch hier das Oelfieber, und die Höherbewertung des Bodens brachte den glücklichen Besitzern binnen wenigen Wochen oft Millionen ein, aber bei diesen Terrainspekulationen blieb es. Teils hatte man kein Geld, um eine geregelte und zweckmässige Bohrtätigkeit einzurichten und durchzuführen, teils glaubte man westeuropäische und amerikanische Technik überhaupt entbehren zu können. Wohl brachten die Grundbesitzer Handbrunnen in grosser Menge nieder, aber meist in mangelhafter Ausführung und mehr auf gut Glück als nach genauer Feststellung des besten Abteufungsplatzes, und waren mit den geringen Mengen Oel, die sie förderten, zufrieden — solange dieses hoch genug im Preise stand.

Nun ist allerdings gerade Rumänien ein Land, in dem im Gegensatze zu allen anderen Oelproduktionsländern der Handbrunnenbetrieb als die zweckentsprechendste Art der Oelgewinnung

erscheint. Denn die Oelhorizonte liegen nicht so tief wie in Russland und Amerika oder gar in Galizien, wo die Anwendung von Maschinenkraft eine conditio sine qua non ist und sich demgemäss die Fördertätigkeit sehr viel teurer stellt. Vielmehr kann man in Rumänien das Oel sehr wohl noch mittels Handbrunnen (die auch schon bis zu 220 m Teufe gehen) unter viel geringeren Kosten schöpfen. Gerade Gesellschaften wie die Arnheemsche Petroleum-Maatsch., die Olandeza Romåna und andere, besonders holländische Gesellschaften, die zwecks intensiverer Bearbeitung der von ihnen erpachteten Terrains kostspielige Maschinenschächte angelegt hatten, haben schlechte Erfahrungen damit gemacht. Deshalb sind auch die Deutsche Bank wie die Diskonto-Gesellschaft, obgleich sie das Petroleumgeschäft mit aller Energie aufnahmen, in richtiger Erkenntnis der vorliegenden Verhältnisse beim Handbrunnenbetriebe geblieben. Immerhin waren bis vor wenigen Jahren die meist von kapitalschwachen Unternehmern unter Leitung einheimischer Ingenieure abgeteuften Handschächte in der überwiegenden Mehrzahl planlos und unzweckmässig angelegt, und die junge Industrie konnte es deshalb lange zu keinem rechten Aufschwung bringen.

Hieran konnten auch die schon früh (besonders stark 1893) einsetzenden Einigungsbestrebungen nichts ändern. Die Dinge gerieten erst in Fluss, als die pennsylvanischen Quellen spärlicher zu fliessen begannen, als sich infolgedessen die Standard Oil Company, von einer empfindlichen Schwächung ihres Lebensnervs bedroht, nach neuen Produktionsgebieten umsehen musste und als ungefähr gleichzeitig auch deutsches Kapital sich der rumänischen Erdölindustrie zuwandte.

Die Bestrebungen der Standard Oil Company, in Rumänien festen Fuss zu fassen, nahmen im Jahre 1900 festere Formen an mit dem Versuch, die Ausbeutung und den Betrieb der gesamten staatlichen Petroleumgruben durch Pachtung auf längere Zeit zu übernehmen. Der Zeitpunkt des Einreichens der Offerte war insofern gut gewählt, als Rumänien gerade damals eine finanzielle Krise durchzumachen hatte und die Regierung nach Mitteln suchte, das im Verhältnis zu den Einnahmen enorm angewachsene jährliche Defizit zu verringern. Naturgemäss wandte sich die Aufmerksamkeit den reichen Bodenschätzen des Landes zu, und es wurden Stimmen laut, die den Verkauf oder die Verpachtung der staatlichen Petroleumterrains anrieten und durch die Eröffnung

dieser neuen Einnahmequelle das Defizit innerhalb weniger Jahre zum grossen Teil decken zu können hofften.

Diese Stimmung war die unmittelbare Veranlassung zum Einschreiten der Standard Oil Company. Im November 1900 machte sie dem damaligen Ministerium Carp durch Vermittelung der Diskonto-Gesellschaft den Vorschlag, die gesamten staatlichen sich als petroleumhaltig erweisenden Terrains auf 50 Jahre zu pachten und dem rumänischen Staate zur späteren Anrechnung auf die jährlichen Abgaben einen Vorschuss von 10 Millionen Lei (= ca. 8 Millionen Mark) zu geben. Ferner wollte sie sich zur genauen Untersuchung des ganzen voraussichtlichen Oelgebietes — ca. 15000 ha — verpflichten, in den ersten 8 Jahren mindestens 7 Millionen Lei für die Niederbringung von Bohrlöchern anlegen, auf 30 Jahre konzessionierte pipe lines bauen u. s. w.

Wie oben kurz erwähnt, wurde dieser Vorschlag der rumänischen Regierung durch die Vermittelung der Diskonto-Gesellschaft unterbreitet. *Sturdza*s Darstellung ist in diesem Punkte nicht ganz richtig. Die Bank wollte nicht etwa mit dem Trust zusammen die Konzession erwerben, sondern spielte aus Anlass ihrer langjährigen Beziehungen zu Rumänien lediglich auf Wunsch der rumänischen Regierung die Vermittlerrolle.

Die Vorschläge der Standard Oil Company gelangten jedoch, vielleicht zum Glück für Rumänien, nicht zur Annahme. Der Regierung war das Gebot nicht hoch genug; andrerseits »schien das rumänische Volk«, wie *Sturdza* (S. 3 seiner Broschüre) sagt, »die Gefahr zu fühlen, die ihm durch das Eindringen eines amerikanischen Trusts drohe.« Die Verhandlungen zogen sich bis 1903 hin und zerschlugen sich dann.

Jetzt ging die Diskonto-Gesellschaft auf eigene Hand vor, und bald gelang es ihr denn auch, sich an verschiedenen bereits bestehenden Unternehmungen zu beteiligen und so in der Erdölindustrie des Landes festen Fuss zu fassen. Der wichtigste Erfolg war der, dass sie sich die Kontrolle über die ursprünglich mit englischem Gelde gegründete Telega Oil Company verschaffte. Auch die Bustenarii-Petroleum-Gesellschaft und mehrere kleinere Gesellschaften wie den Conduct National gelang es ihr, von sich abhängig zu machen.

Auch die Deutsche Bank wendete der aufstrebenden Industrie ihr Interesse jetzt mehr zu. Sie hatte sich in den letzten Jahren in dem aufnahmefähigen und kapitalbedürftigen Lande stärker

engagiert, u. a. die (1895 gegründete) Petroleumgesellschaft »Steaua Romåna« finanziell unterstützt. Bei den weichenden Preisen, deren Wirkung sich durch keine entsprechend erhöhte Produktion aufhob, wurde diese Forderung »notleidend«, wie die Bank sich in ihrem Jahresbericht für 1904 ausdrückt. Um sich zu sichern, sah sich die Deutsche Bank zur Schaffung der Kontrolle über die Steaua Romåna und zu einer durchgreifenden, aber jetzt wohl noch nicht ganz durchgeführten Reorganisation genötigt. — Die Steaua, z. Zt. die grösste rumänische Petroleumgesellschaft, hatte 1904 an der Gesamtproduktion zu reichlich $^2/_5$ Anteil. Sie produzierte in den Jahren

1902/03:	132400	tons Rohöl
1903/04:	184608	» »
1904/05:	209797	» »
1905/06:	214490	» »

An Dividenden verteilte sie in den beiden letzten Jahren je 8%. Das Aktienkapital ist von 17 auf 24 Millionen Fr., die Obligationen sind von 11 auf $16^1/_4$ Millionen Fr. erhöht worden — in Anbetracht der nicht besonders günstigen Ergebnisse der letzten Jahre eine wohl etwas zu scharfe Anspannung.

Von der Frage der Verpachtung der staatlichen Petroleumfelder hatte man längere Zeit nichts wieder gehört. Sie war jedoch keineswegs erledigt. Waren 1900 die Bemühungen der Standard Oil Company erfolglos gewesen, so wurden sie 1904 von anderer Seite wieder aufgenommen. Und zwar war es diesmal ein aus der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Deutschen Bank bestehendes Syndikat, dessen Vorschläge, Mai 1905 genauer formuliert, darauf hinausgingen, insgesamt höchstens 20000 ha ölführenden Terrains auf fünfzig Jahre zu pachten. Aber auch dieses Projekt fand nicht die Billigung der rumänischen Regierung, da die Finanzlage des Staates sich inzwischen gebessert hatte und im Lande die Ansicht zur Geltung gelangte, man dürfe die staatlichen Oelländereien überhaupt keiner ausländischen Gesellschaft zur Ausbeutung überlassen, sondern müsse sie entweder mit rumänischem Kapital zu erschliessen suchen oder aber, um ein Monopol zu verhindern, parzellenweise verpachten. Unter dem Eindruck dieser Bewegung gelangte am 21. Dezember 1905 auf Antrag der Regierung mit grosser Mehrheit ein Gesetz zur Annahme, das in seinen Hauptpunkten folgendes bestimmt: Es werden für einen Zeitraum von höchstens 50 Jahren Parzellen von je 100 ha erforschter zusammen mit je 1000 ha noch uner-

forschter Petroleumterrains verpachtet; auf dem erforschten sowohl als auf dem unerforschten Terrain ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Anzahl Sonden niederzubringen; ein Konzessionär darf höchstens drei Parzellen erpachten, jede auf Umgehung dieser Bestimmung gerichtete offene oder geheime Abmachung soll null und nichtig sein. — Damit ist allen Monopolisierungsgelüsten ein Riegel vorgeschoben, wenngleich zu bemerken ist, dass sich das Gesetz nur auf die zur Zeit seiner Annahme noch nicht verpachteten staatlichen Oelländereien erstreckt; die Verfügungsmacht der Privateigentümer bleibt von ihm unberührt.

Ein weiterer Schritt auf diesem Wege ist die Gründung der nationalrumänischen Gesellschaft »România« in der zweiten Hälfte des Jahres 1905 mit einem eingezahlten Anfangskapital von ca. 2 Millionen Lei, das bis auf 30 Millionen Lei erhöht werden soll.

Die Standard Oil Company liess sich natürlich durch die Ablehnung ihrer Vorschläge nicht abschrecken, sondern versuchte, auf andere Weise in Rumänien einzudringen. Infolge der ihr feindlichen Gesinnung der Volksvertretung gelang ihr dies jedoch erst Ende Juni 1904, in welchem Monat die von ihr gegründete Societate Anonima Romåno-Americana vom rumänischen Appellationsgerichtshof anerkannt wurde. Die Gesellschaft legte sich gleich sehr ins Zeug, beschäftigte sich schon Ende 1904 mit den Vorbereitungen zum Bau einer grossen Raffinerie und erwarb — alles bei einem Kapital von 5 Millionen Frcs! — durch Aufkauf der »Sperantza« umfangreiche Oelterrains. Auch mit der Legung eines Rohrleitungsnetzes und mit dem Aufschliessen der erworbenen Gerechtsame ist sie schon eifrig beschäftigt.

Ueber die jetzige Gruppierung des Kapitals in der rumänischen Petroleumindustrie gibt *Sturdza* auf S. 91 eine übersichtliche Zusammenstellung, die ich S. 40 folgen lasse. Wie aus ihr hervorgeht, entfallen ca. 63% der investierten Summen und die vier grössten Gesellschaften auf Deutschland. Wir haben demgemäss ein ausserordentliches Interesse daran, dass sich Petroleumproduktion und -Handel Rumäniens in zufriedenstellender Weise entwickeln.

Dieses Interesse verlangt aber, dass die das deutsche Kapital vertretenden beiden Grossbanken sich nicht bekämpfen, denn dabei verliert jeder Teil. Gerade bei einem Handelszweige, der, wie das Petroleumgeschäft, in übermächtiger Weise von einer fremden Kapitalistengruppe beherrscht wird, die auch die wenigen noch nicht für die Oelgewinnung herangezogenen und von ihr abhängigen

Länder in ihre Herrschaft zu bringen trachtet, ist es notwendig, dass die unabhängigen und auf ein Zusammenarbeiten geradezu angewiesenen Firmen die Basis für ein freundschaftliches Zusammengehen schaffen.

Erwägungen dieser Art waren es auch, die die Geschäftspolitik der beiden deutschen Banken bestimmten. Sie standen sich jahrelang feindlich gegenüber, da sich die Diskonto-Gesellschaft durch die Schwesterbank in ihrer eigentlichen Machtsphäre bedroht glaubte, sind jetzt aber in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse zu einem freundschaftlichen Nebeneinander gelangt. Nur sie haben die Amerikaner bis jetzt gehindert, auch die südosteuropäischen Produktionsgebiete unter ihre Macht zu beugen.

Zur Zusammenfassung ihrer gesamten Petroleuminteressen gründete die Deutsche Bank Anfang 1904 die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft (»D.P.A.G.«) mit einem Kapital von 20 Millionen Mark, von dem sie selbst 11 100 000 Mk. übernahm. In den Rest teilten sich der Wiener Bankverein (5 Millionen), die Darmstädter Bank (1 250 000 Mk.), die Nationalbank für Deutschland (1 Million), die Mitteldeutsche Kreditbank (900 000 Mk.) und Jakob S. H. Stern (750 000 Mk.). In der D.P.A.G. ruhen, beiläufig gesagt, neben der Beteiligung an der Steaua auch Aktien der galizischen »Schodnica« (1 350 000 Kr.) und einiger kleinerer Unternehmungen in Wietze (Erdölwerke Wietzerdorf G. m. b. H. mit einem Kapital von 1½ Millionen Mark) und Russland (Kasbek Syndikate Ltd., London), an denen die Bank beteiligt ist. Mit dem Petroleumvertrieb in Deutschland betraute sie die als Nachfolgerin der in Bankerott geratenen russischen Importfirma Gehlig, Wachenheim & Co. 1902 gegründete und von der Shell Transport and Trading Company, London, kontrollierte, 1904 von der Deutschen Bank finanzierte Petroleum-Produkte Aktiengesellschaft (»P.P.A.G.«), über die später noch ausführlich zu sprechen sein wird. Von dem jetzt 12 Millionen Mark betragenden Aktienkapital dieser Gesellschaft besitzt die Deutsche Bank direkt und durch die Steaua Romàna ca. 9 Millionen Mk. — Die D.P.A.G. und die P.P.A.G. verteilten für 1904 und 1905 je 5% Dividende.

In ähnlicher Weise fasste die Diskontogesellschaft Mitte 1905 die von ihr und dem Hause S. Bleichröder abhängigen Petroleumunternehmungen in der Allgemeinen Petroleum-Industrie Aktien-Gesellschaft zusammen. Diese Gesellschaft kontrolliert die »Bustenarii« Petroleum-Industrie A.-G., Bukarest, Telega Oil Company,

Ltd. London, »Vega«, Rumänische Petroleumraffinerie A.-G., Bukarest, »Credit Petrolifer«, Gesellschaft zur Förderung und Entwicklung der rumänischen Petroleum-Industrie, Bukarest, während sie an der Compagnie Industrielle des Pétroles, Paris, und der Internationale Rumeensche Petroleum Maatschappy, Amsterdam, lediglich eine finanzielle Beteiligung genommen hat. Das Gesamtkapital der »Aurora« ist, was *Sturdza* übersehen hat, in der Bilanz der Internationalen Rumeenschen P. M. enthalten.

Das Anfangskapital der Allgemeinen Petroleum-Industrie A.-G. betrug 12 Millionen Mk.; Januar 1906 wurde es auf 17 Millionen Mk. erhöht. Für 1905 wurde eine Dividende von 5% ausgeschüttet. Die »Bustenarii« verteilte für 1904/05: 5% auf die Stamm-, 20% auf die Prioritätsaktien, 1905/06 wieder 20% auf die Prioritäts- und 8% auf die Stammaktien. Das Kapital der Telega musste von £ 400 000 = ca. 10 Millionen Lei auf 8½ Millionen Lei herabgesetzt werden. Gleichzeitig wurde die Firma in »Sylva«, Societate Anonima Romāna pentru Industria Petrolului (= rumänische A.-G. für Petroleum-Industrie) umgetauft. Dividenden wurden noch nicht verteilt, doch hat die Beteiligung des Grosskapitals auch hier schon einen entschiedenen Wandel zum Besseren hervorgerufen, und wenn die beabsichtigte Reorganisation vollständig durchgeführt sein wird, darf man dieser Gesellschaft eine gute Zukunft voraussagen. — Die Aktionäre des Credit Petrolifer erhielten 1905/06, dem ersten Geschäftsjahr, 8% auf 3 Millionen Lei Kapital pro rata temporis seiner Einzahlung. Mitte 1906 wurde eine Kapitalerhöhung um 2 Millionen Lei beschlossen. — Die »Compagnie Industrielle des Pétroles«, die *Sturdza* in seiner Aufstellung nicht berücksichtigt, hat ein Kapital von Frs. 10 500 000. — Die Dividende für 1904/05 betrug 5%.

Was die Stellungnahme der beiden deutschen Banken im internationalen Petroleumhandel anlangt, so ist, wie oben schon kurz erwähnt, die Deutsche Bank auf der Brücke über die P.P.A.G. zu der Shell in ein Freundschaftsverhältnis getreten[1]). Nach vielfachen Zeitungsberichten soll es auch gelungen sein, eine Verständigung zwischen der Diskonto-Gesellschaft und der P.P.A.G., bez. also der Shell, herzustellen — eine Tatsache, die, wenn sie sich bewahrheitet, nur mit Freude zu begrüssen wäre.

Dass eine Einigung tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit daraus schliessen, dass laut einem Ar-

1) Die P.P.A.G. vertreibt das Texasöl der Shell in Deutschland.

tikel der Kolonialwarenzeitung vom 28. April 1903 die »Aurora«, also eine von der Diskontogesellschaft abhängige Gesellschaft, mitteilt, »dass sie gemäss ihrem Kontrakt mit der Shell Transport and Trading Co. durch dieses letztere zum Vertreter für deren Petroleumgeschäfte in Rumänien bestellt worden sei.«

Betrachtet man die Entwicklung der rumänischen Petroleumindustrie in den letzten Jahren, so zeigt sich hier mit voller Deutlichkeit dasselbe Prinzip, das in grösstem Massstabe in Amerika, weniger ausgebildet in Russland zur Geltung gelangte und dessen später auch bei der Besprechung der Vertriebsverhältnisse in Deutschland Erwähnung getan werden muss: die kapitalschwächeren Elemente werden mehr und mehr ausgeschaltet und gehen im Grosskapital auf, da dieses allein den ausserordentlichen Anforderungen hinsichtlich der Investitionen für die zweckmässige Einrichtung von Produktion, Raffination und Handel gerecht werden kann.

Gehen wir aber diesem Grosskapital nach, so finden wir 1) den Standard Oil Trust, 2) das mit dessen hauptsächlichster Gegnerin, der Shell, verbündete deutsche Grosskapital — letzteres in Rumänien allerdings vorherrschend, wenngleich das Kapital der rumänischen Tochtergesellschaft des Trusts wohl nur mit Absicht so niedrig angesetzt ist. Gegebenenfalls stehen ihr natürlich die Millionen des Trusts zur Verfügung. Also trotz vieler kleinerer Gesellschaften nur zwei von den drei grossen Gruppen, die sich auf dem ganzen Weltmarkt und, wie später zu zeigen ist, auch in Deutschland letzten Endes allein gegenüberstehen, wenn sie gleich, um ihre Identität möglichst zu verschleiern, unter verschiedenen Namen auftreten.

Eine zweite interessante Erscheinung, auf die hier nur kurz hingewiesen sei, ist die Verschiedenheit des Arbeitsbereiches der einzelnen Gesellschaften. Instruktiv dafür sind die Unternehmungen der Diskontogesellschaft. Während die Bustenarii und die Telega Oil Co. Produktionsgesellschaften sind, dient die Vega den Zwecken der Raffination; der Credit Petrolifer befasst sich nur mit dem Transport des Rohöls und dem Handel. In ähnlicher Weise sind in Amerika die Untergesellschaften des Standard Oil Trusts tätig. Durch diese Regelung — eine Art Arbeitsteilung — gewinnt einmal die Uebersicht, sodann aber wird vor allem an Kosten gespart dadurch, dass jede Gesellschaft sich mit voller Kraft auf ihr besonderes Gebiet werfen und dies bearbeiten kann, sich mit nicht ganz in der speziellen Richtung ihres Betriebes liegenden An-

schaffungen und Geschäften nicht zu befassen braucht und trotzdem nicht von der Willkür anderer Gesellschaften, auf die sie hinsichtlich der Uebernahme oder des Weitervertriebes der Ware angewiesen ist, abhängig ist.

Zum Schluss folgt eine gleichfalls dem Buche von *Sturdza* (Seite 89) entstammende Tabelle über Petroleum-Produktion und -Export Rumäniens.

Die Zahlen steigen zwar stetig, aber ausserordentlich langsam, obschon nicht verkannt werden soll, dass ungefähr seit 1900 die Produktion ein entschieden schnelleres Wachstum aufweist.

Das Leuchtöl wird in der Hauptsache nach Frankreich verschifft (1904: 25 089 tons), auch England bezieht erhebliche Posten (15 588 tons). Deutschland und Holland importieren weniger rumänisches Oel.

In der rumänischen Petroleum-Industrie investierte Kapitalien.

Gesellschaften	Kapital i./Lei.	Total
Deutsche Gesellschaften:		
Deutsche Bank (Steaua Romåna)	40 377 500	
Disconto-Gesellschaft		
Bustenarii	10 000 000	
Telega Oil Co. Ltd.	10 000 000	
Crédit Pétrolifère	3 000 000	
Aurora	7 450 000	92 057 500
Vega	3 750 000	
Internationala	12 480 000	
	46 680 000	
Dresdner Bank-Schaafhausen		
Câmpina Moreni	5 000 000	
Rumänische Gesellschaften:		
Hagianoff-Câmpeanu	5 000 000	
Ruzica, Elias, Taubes	5 000 000	21 637 500
Societatea Română pentru industria Petrolului	1 637 500	
Verschiedene kleinere Gesellschaften	10 000 000	
Holländische Gesellschaften:		
Nederlandsche Petrol. Maatsch.	2 500 000	
Arnheemsche do.	2 000 000	8 000 000
Câmpina Poiána (Amsterdam)	2 000 000	
Olandeză Română	1 500 000	
Italienische Gesellschaften:		
Societatea Romåno-Italiană	7 500 000	7 500 000
Französische Gesellschaften:		
Pétrole de Prahova	3 500 000	6 500 000
Aquila Franco-Română	3 000 000	
Englische Gesellschaften:		
Berca Petroleum Cy.	3 250 000	
Rumanian United P. Cy.	1 000 000	5 250 000
European Petroleum Cy.	1 000 000	
Amerikanische Gesellschaften:		
Societatea Romåno-Americană	5 000 000	5 000 000
	Total	145 945 000

Petroleum-Produktion und -Export Rumäniens.

Jahr	Ges.-Rohöl-Produktion in Tonnen	Davon im Bezirk Prahova	Export (in Tonnen) von			
			Rohöl	Leuchtöl	Benzin	Schmieröl
1857	275	220				
1858	495	330				
1859	605	330				
1860	1188	385				
1861	2403	440				
1862	3226	550				
1863	3886	660				
1864	4591	825				
1865	5426	1100				
1866	5915	1100				
1867	6465	1320				
1868	7062	1650				
1869	6782	1320				
1870	11 649	1100				
1871	11 572	1760				
1872	11 878	1650				
1873	14 468	2750				
1874	14 350	1550				
1875	15 100	1600				
1876	15 100	1500				
1877	15 100	1800				
1878	15 100	2100				
1879	15 300	2500	3674			
1880	15 900	2900	9759			
1881	16 900	3500	10 378			
1882	19 000	5400	12 230	1922		
1883	19 400	5700	17 550	74		
1884	29 300	15 600	21 724	529		
1885	26 900	13 500	19 919	1068		
1886	23 450	8800	14 413	686		
1887	25 300	9500	16 094	38	121	
1888	30 400	8900	18 126	4	163	
1889	41 400	9500	18 657	11	104	
1890	53 300	10 300	11 773	1/8	35	
1891	67 900	11 500	18 072	35	3	
1892	82 500	16 000	19 715	59	2	2
1893	74 500	17 000	17 083	42	3	0,6
1894	70 550	26 000	16 632	607	13	0,4
1895	80 000	37 140	15 718	2	16	17
1896	75 570	36 880	17 269	529	110	2
1897	79 400	56 900	21 335	48	26	4
1898	106 570	58 800	27 325	4253	33	155
1899	198 300	135 400	47 828	14 283	5160	280
1900	226 500	149 500	48 782	24 612	4759	117
1901	233 100	190 900	25 797	16 819	15 023	15
1902	286 500	236 000	28 964	39 817	6910	17
1903	384 300	345 910	57 015	46 947	22 249	8
1904	496 870	455 350	48 499	78 553	37 213	30
1905[1])	614 870					

1) Nachrichten für Handel und Industrie, 1906, Nr. 51.

e) Deutschland.

Zum Schluss der kurzen Uebersicht über die Erdöl produzierenden und als solche für Deutschland in Betracht kommenden Länder — die asiatischen Oelgebiete, wie Japan, Hinterindien, Java, Borneo, setzen ihre Leuchtöle in Asien selbst ab und kommen für uns nur für den Benzinimport in Frage — kommt Deutschland selbst an die Reihe. Obgleich durch Inlandsproduktion nur ein verschwindend geringer Prozentsatz unseres jährlichen Bedarfs gedeckt werden kann, muss doch näher auf diese eingegangen werden.

An die Erdölvorkommen in Deutschland hat man zeitweise die grössten Hoffnungen geknüpft und tut dies vielfach auch noch jetzt. Ich muss gestehen, dass ich in dieser Hinsicht ziemlich schwarz sehe und mir, so wie die Sachen jetzt stehen, hinsichtlich der Leuchtölgewinnung nicht allzu viel verspreche. Die Zukunft kann ja noch angenehme Ueberraschungen bringen, vorderhand aber muss man die Dinge in dem Lichte betrachten, in dem sie sich unserm Auge darbieten.

Als Oelproduktionsgebiete kommen für Deutschland in Frage: Elsass, die Lüneburger Heide und der Halle-Zeitz-Weissenfelser Braunkohlenbezirk, letzterer nur als Solarölproduzent.

Zunächst muss man sich vor Augen halten, dass in sämtlichen drei Bezirken die Schmierölproduktion diejenige von Leuchtöl bei weitem übersteigt. In der oberen Zone (bis ca. 100 m) der Lüneburger Heide stellt sich das Verhältnis wie folgt:

etwa 0,5 % Benzin (0,725 spez. Gew., also ziemlich schwer)
nur » 6 % Petroleum im » » von 0,800
» 6 % » » » » » 0,840 (eine Art Solaröl)
» 64 % Schmieröl.

Der Rest sind ziemlich wertlose Rückstände. — Die Ausbeute des zweiten Oelhorizontes (bis zu etwa 350 m Tiefe), der ein leichteres, helleres Rohöl liefert, ergibt bei der Raffination

3—4 % Benzin (0,701)
28—35 % Naphtha und Petroleum
40—47 % Schmieröle
17 % Rückstände, der Rest (4—5 %) Verlust.

Im Elsass ist das Verhältnis so ziemlich dasselbe; es versorgt vorzugsweise die mittelrheinische Textilindustrie mit Schmierölen. Im Solarölbezirk stellt sich die Leuchtölquote noch ungünstiger.

Wenngleich sowohl die »Teerkuhlen« bei Wietze als auch

das Vorkommen im Elsass schon seit Jahrhunderten bekannt waren und für medizinische Zwecke ausgebeutet wurden, kam es zu einer regelrechten zielbewussten Fördertätigkeit doch erst sehr spät. — Als Begründer der elsässischen Petroleumindustrie kann man A. le Bel bezeichnen, der im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts schon ca. 100 Leute mit dem Einsammeln des zu Tage tretenden Oeles beschäftigte. Seine Familie übertrug die Ausbeutung der ihr verliehenen Konzession 1889 an die »Pechelbronner Oelbergwerke«, die noch jetzt bestehen und weitaus die grösste elsässische Petroleumgesellschaft sind. Neben ihr entstanden, als einige ergiebige Oellager angebohrt wurden, in rascher Folge mehrere Dutzend Unternehmungen, die aber meistenteils nur ein Eintagsdasein fristen konnten. Nichtsdestoweniger stieg die Produktion von 8530 dz. Rohöl im Jahre 1874 auf 156320 dz. 20 Jahre später und auf über 220000 dz. im Jahre 1904.

Während die Oelgewinnung im Elsass ihre ruhigen Bahnen ging und sozusagen in der Verborgenheit blühte, machte das zweite Fundgebiet, Oelheim-Wietze, um so mehr von sich reden; nicht immer rühmlich.

Die Fundstätten liegen zu beiden Seiten des kleinen Flusses Wietze, bis zu seiner Mündung in die Aller. In den ersten Jahren bohrte man nur an seiner linken Seite, 16—20 km westlich von Celle. Die ölführenden Tonschichten streichen von Südwest nach Nordost, die Bohrlöcher hatten eine Tiefe von 40—100 m. In der zweiten Oelzone, auf der rechten Seite der Wietze, wo man 1900 fündig geworden ist, muss man schon auf 200 m hinabgehen, um die Oelschicht anzutreffen. Der dritte Oelhorizont wurde 1904 bei 650 m Tiefe erreicht. Welche Ergiebigkeit er hat, ist mir nicht bekannt. Die zweite Oelzone ist, wie qualitativ, so auch quantitativ bis jetzt die beste.

Nachdem in dieser Gegend 1862 von der Hannoverschen Regierung in uneigennütziger Weise ein Versuchsschacht niedergebracht war, folgte eine langsame Bohrtätigkeit, die aber 1883, als Mohr die erste springende Quelle mit grösserem Ertrage erbohrte, einem wilden von Spekulanten künstlich genährten Oelfieber, ähnlich dem pennsylvanischen, dem sog. »Oelheimer Rummel«, Platz machte. Dutzende von Gesellschaften entstanden über Nacht, unternehmende »Gründer«, wie August Sternberg in Berlin, mischten sich hinein. Doch der Erfolg zeigte sich nicht in der erwarteten Weise, und der Rückschlag kam bald und kräftig.

Die meisten Gesellschaften stellten ihre Tätigkeit wieder ein; viele, ohne überhaupt produktiv gewesen zu sein. 1882: 3127 dz. betragend, stieg die Produktion 1887 und 1888 auf je 10080 dz., um schon 1892 wieder auf 3681 dz. zu sinken. Seitdem hob sie sich wieder, machte aber 1898 nur erst ca. 10 % der deutschen Rohölproduktion aus, während auf den Elsass ca. 90 % entfielen. 1899/1900 änderte sich jedoch das Bild, als mit Hilfe genügenden soliden Kapitals (Deutsche Bank) ein neues, ergiebigeres Oelfeld, eben die zweite Zone rechts der Wietze, aufgeschlossen wurde. 1903 betrug die Rohölproduktion von Wietze etwa 400000 dz. im Gesamtwerte von 3,2 Millionen Mark, das sind rund $^2/_3$, 1904 etwa 680000 dz., das sind rund $^3/_4$ der gesamten Rohölausbeute Deutschlands. 1905 ging die Produktion allerdings auf rund 580000 dz. zurück, während die des Elsass sich ziemlich auf der Höhe von 1904 hielt.

Neben den Aufschlüssen bei Wietze sind noch an anderen Orten der Provinz Hannover und des Herzogtums Braunschweig Oelvorkommen konstatiert worden, aber von weit geringerer Mächtigkeit. Vielleicht sind tiefere Bohrungen von grösserem Erfolge begleitet. Das Oelgebiet ist aber wahrscheinlich noch grösser, als man bis jetzt annimmt.

Wenn man die Produktionsverhältnisse des Elsass und der Lüneburger Heide einander gegenüberstellt, so ergibt sich, dass letztere trotz ihrer bedeutend grösseren Ergiebigkeit mit viel ungünstigeren äusseren Bedingungen zu ringen hat als die elsässische Industrie. Denn während z. B. dort die Oelgerechtsame dem Berggesetz unterstehen, also verliehen werden, ist dies in Hannover nicht der Fall. Oel kann hier nicht gemutet werden, sondern gehört ähnlich wie Kali und Salz dem Grundeigentümer. Dieser Mangel der Gesetzgebung verschaffte den Bauern eine sehr günstige Stellung; sie forderten für die Abgabe ihrer Oelländereien übermässig hohe Preise und liessen sich ausserdem ein sehr hohes »Fassgeld« bezahlen (bis zu 5 Mk. für jedes geförderte Fass). Es ist klar, dass diese Umstände auf die Gestehungskosten sehr ungünstig einwirken und der jungen Industrie schwere Fesseln anlegen. Die preussische Regierung erliess zwar zur Abstellung der grössten Missstände 1904 ein Gesetz, das die Erdölgewinnung der Kontrolle der Bergbehörden unterstellt. Da jedoch das Verfügungsrecht des Grundeigentümers dadurch in keiner Weise beschränkt wird, so kann man es nur als eine halbe Massregel an-

sehen. Ehe nicht eine durchgreifende Sanierung erfolgt, ist eine Fortentwicklung der Oelgewinnung in wünschenswerter Weise leider ausgeschlossen.

Die Gesamtrohölproduktion Deutschlands betrug:

1880 —	1309	tons	i. W.	von	159 000 M.
1885 —	5815	»	» »	»	471 000 »
1890 —	15 226	»	» »	»	1242 000 »
1895 —	17 051	»	» »	»	962 000 »
1900 —	50 375	»	» »	»	3 726 000 »
1901 —	44 095	»	» »	»	2 940 000 »
1902 —	49 725	»	» »	»	3 351 000 »
1903 —	62 680	»	» »	»	4 334 000 »
1904 —	89 620	»	» »	»	5 805 000 »
1905 —	78 869	»	» »	»	5 207 000 »

Davon entfielen auf

	1902	1903	1904	1905
Prov. Hannover:	29 520 tons	41 733 tons	67 604 tons	57 741
Elsass:	20 205 »	20 947 »	22 016 »	21 128

Nachstehend folgen einige Daten über die hauptsächlichsten auf Oel bohrenden deutschen Gesellschaften, damit man sich einen Begriff machen kann von ihrer Bedeutung (oder Bedeutungslosigkeit, wie man will), sowie gleichzeitig von der inneren Zerrissenheit dieses ganzen Produktionszweiges. Von der Erwähnung der zahlreichen, meist herzlich unbedeutenden Privatunternehmungen ist ganz abgesehen.

Von den ungefähr 30 in Hannover mit einem Kapital von schätzungsweise 20 Millionen Mark arbeitenden Gesellschaften ist mit die älteste und an erster Stelle zu erwähnen die niederländische »Gesellschaft zum Betrieb von Oelbrunnen in Hannover«, die 1904: 22 % verteilte. Sie gewann in diesem Jahre 71 359 Fass Rohöl, gegen 53 255 Fass im Jahre 1903. 1905 fusionierte sie sich mit den »Deutschen Erdölwerken« in Wilhelmsburg.

Nächst ihr ist zu nennen die »Celle-Wietze, A.-G. für Erdölgewinnung«, Hannover, 8. März bez. 24. November 1900 mit 1 Million Mark gegründet; das Kapital wurde 1903 um 250000 Mark (à 140 %) und 1905 um 500000 Mark (von der Nationalbank für Deutschland zu 150 % übernommen) auf jetzt 1 $^{3}/_{4}$ Millionen Mark erhöht. Die Rohölausbeute ist für längere Jahre bis zu jährlich 60000 Brl. fest verschlossen; an wen, war zu erfahren nicht möglich. An Dividenden verteilte die Gesellschaft 1900 (10 Monate) — 1905: 10, 7, 7, 10 und 15 %. Sie arbeitet mit drei Bohr-

türmen, besitzt auch eine Raffinerie und ist an mehreren kleineren Gesellschaften finanziell beteiligt.

Ein Sorgenkind ihrer Aktionäre sind die »Vereinigten Deutschen Petroleumwerke A.-G.« Peine i. H., eine der blutigsten Gründungen Sternbergs. Entstanden sind sie Ende 1881 aus der »Petroleum-Land-Gesellschaft in Peine«, der »Deutschen Petroleumbohrgesellschaft in Bremen« (Adolf M. Mohr) und der »Oelheimer Petroleum-Industrie-Gesellschaft«. An Rohöl förderten sie

1891 — 731 tons	1896 — 427 tons	1901 — 502 tons
1892 — 408 »	1897 — 597 »	1902 — 439 »
1893 — 185 »	1898 — 463 »	1903 — 751 »
1894 — 185 »	1899 — 525 »	1904 — 751 »
1895 — 376 »	1900 — 463 »	

Das Anfangskapital von 2 771 000 Mark wurde wiederholt reduziert, eine durchgreifende Sanierung erfolgte aber erst 1903 durch Zusammenlegung der Aktien auf 1 006 000 Mark und ausserordentliche Abschreibungen in Höhe von 305 159 Mark. Nachdem seit 1886 keine Dividende verteilt worden war, konnten 1904 bei ganzen 5012 Mark Abschreibungen $4\frac{1}{2}$ % ausgeschüttet werden. Für 1905 wurden wieder $4\frac{1}{2}$ % verteilt. Die Aktien, die bis auf wenige Prozent entwertet waren, werden jetzt annähernd pari notiert.

Nicht zu unterschätzen ist, dass in letzter Zeit auch der Standard Oil Trust sein Augenmerk auf die Wietzer Erdölindustrie gerichtet hat. Durch die von ihm abhängige Vacuum Oil Company lässt er eine grosse Raffinerie bei Schulau bauen, die schon jetzt mit verschiedenen Produzenten langfristige Verträge abgeschlossen haben soll.

Die bedeutendste im Elsass arbeitende Gesellschaft sind die »Pechelbronner Oelbergwerke«, Schiltigheim. Sie wurden 22. Februar 1889 auf 50 Jahre gegründet. Ihr Anfangskapital von 3 Millionen Mark wurde 1899 auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark herabgesetzt; dafür wurden Genussscheine ausgegeben. Sie prosperieren verhältnismässig sehr gut, denn 1889/1890—1904/1905 verteilten sie $3,^{88}$; 14; 16; 5; 7; 12; 16; 17; 20; 15; 17; 28; 28; 28; 30; 30 %. Zu bemerken ist, dass die günstigen Ergebnisse nicht etwa auf das Leuchtölgeschäft, sondern in erster Linie auf die verhältnismässig hohen für Schmieröle erzielten Preise zurückzuführen sind. 1899 betrug die Rohölproduktion ca. 16 Millionen kg, das sind ca. 114 000 Fass (à 140 kg). — Die nächstgrössere Gesellschaft, die »Elsässische Petroleumgesellschaft Walburg« (Sitz in Amsterdam)

war ebenfalls nur auf 50 Jahre gegründet worden, ihre Konzession erlischt 1946. Ihr Aktienkapital betrug 2 Millionen fl. Im Verein mit den »Pechelbronner Oelbergwerken« und kraft eines mit der »Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft« getroffenen Uebereinkommens begann sie zur Sicherung und Erhöhung ihres Absatzes 1903 mit dem Strassenwagenbetrieb. Es stehen also die beiden bedeutendsten elsässischen Gesellschaften mit den Amerikanern in enger Verbindung! An Dividenden verteilte die »Walburg« 1897—1904: 7, 5, 5, 6, 0, 0, 0, 0 %. Sie förderte 1898: 6815 tons, 1899: 5651 tons, 1901: 4606 tons, 1902: 4598 tons, 1903: 4023 tons Rohöl.

Im Dezember 1905 wurde die Gesellschaft für den Preis von 1950000 Mark oder 1170000 fl. verkauft, sodass die Aktionäre (es waren 1600000 fl. begeben, während ausserdem eine Obligationsanleihe von 500000 fl. bestand) etwa 45 % zurückerhalten. Die Käuferin ist die »Deutsche Tiefbohrgesellschaft« A.-G. in Nordhausen. Mitte Juli 1906 gingen auch die Pechelbronner Oelbergwerke durch Kauf in den Besitz der Deutschen Tiefbohrgesellschaft über, die also jetzt die gesamte Oelproduktion des Elsass in ihrer Hand vereinigt.

Was endlich den Halle-Zeitz-Weissenfelser Braunkohlenbezirk anlangt, so produziert er, wie schon kurz erwähnt, ausschliesslich »Solaröl« — ein schweres, auf den gebräuchlichen Lampen schlecht oder garnicht brennendes, aus Braunkohlenteer destilliertes Oel. Der Teer selbst wird aus bituminösen Erden gewonnen. In Frage kommen für die Industrie 9 Unternehmungen mit zusammen 35 Schwelereien und 13 Fabriken, die sich zu einem Verkaufssyndikat mit dem Sitz in Halle zusammengeschlossen haben. Je nach der Ergiebigkeit der gewonnenen Teere schwankt die Produktion von Solaröl in den einzelnen Jahren naturgemäss sehr, geht aber, wie es scheint, im grossen und ganzen erheblich zurück. Nach von befreundeter Seite gewordenen Mitteilungen soll der Fettgehalt der bearbeiteten Braunkohlenflöze ausserordentlich zurückgegangen sein, und zwar von rund 38 % vor 10—15 Jahren auf jetzt 5—6 %. Die »Dörstewitz-Rattmannsdorfer Braunkohlen-Ges.« produzierte

1903/04 aus 19 030 dz. Teer 789 dz. Solaröl u. Photogen (= ca. $4^1/_7$ %)
1904/05 » 18 366 » » 973 » » » (= » $5^1/_4$ %)

Die A. Riebeck'schen Montanwerke, die weitaus wichtigste Solarölproduzentin des Bezirks, gewannen 1902 aus 27 305 tons Teer

nur 1006 tons Solaröl. Die Gesamtproduktion des Bezirkes berechnet sich, wenn das obige Ergebnis der Gesamtproduktion zugrunde gelegt wird (etwa 65 400 tons), auf nur rund 2400 tons im Jahre 1902, d. s. etwa 167 000 Fass oder ungefähr dreimal so viel, als Leipzig Bedarf hat. Für 1903 taxiere ich die Gesamtsolarölproduktion auf rund 2200 tons, für 1904 bei einer Teerproduktion von etwa 80 300 tons auf rund 3150 tons.

Als Leuchtöl hat das Solaröl nur einen lokal sehr beschränkten Markt — ausser in der Produktionsgegend selbst nur noch das Erzgebirge und das Vogtland. Weitaus am meisten wird es als Motorenöl verwendet. Die Preise, die im Einkauf beim Syndikat 1902/1903 durchschnittlich noch Mark 15.25 per 100 kg betrugen, flauten im Laufe des Jahres 1903 bis auf Mark 13.78 ab und gingen seitdem noch etwas weiter herunter — teilweise unter dem Einfluss der sich vergrössernden Industrie der Lüneburger Heide.

Die deutsche Solarölindustrie kann sich rühmen, vom Trust nicht umworben und vollständig »unabhängig« zu sein. Das hat seinen guten Grund. Sie ist eben nicht berufen, eine irgendwie entscheidende Rolle auf dem deutschen Markte zu spielen oder gar, wie man gehofft hat, ein Vorkämpfer im Kampf gegen die St.O.C. zu sein. Selbst gesetzt den Fall, es würden grosse neue fetthaltige Kohlenflöze entdeckt. (NB.! Früher wurde Tagebau betrieben, die Gestehungskosten waren also niedriger, während man jetzt schon fast überall in die Tiefe gehen muss), so hätte der Trust es doch stets in der Hand, im geeigneten, d. h. für ihn gefahrdrohenden Augenblick durch Werfen der Preise die Produktion unrentabel zu gestalten und die Fabriken dadurch zu entwerten.

Ueberblick.

Nachstehende Aufstellung über die Gesamtrohölproduktion der Welt ist für die Jahre bis einschliesslich 1904 der Zeitschrift »Plutus« (1905, 39, S. 756) entnommen. Die Zahlen bedeuten Millionen Tonnen.

	1902	1903	1904	1905
Vereinigte Staaten	10,980	12,557	15	über 17
Russland	10,950	10,320	10,6	6,72
Niederländisch Indien	0,732	0,830	1,0	
Galizien	0,576	0,714	0,827	0,802
Rumänien	0,310	0,384	0,496	0,615
Brit. Indien	0,209	0,325	0,404	
Andere Länder	0,270	0,250	0,250	
	24,027	25,380	28,577	

Der prozentuale Anteil der einzelnen Länder betrug:

	1900	1901	1902	1903	1904
Vereinigt. Staaten	42,41	42,23	48,25	51,74	52,50
Russland	51,38	51,49	43,50	38,73	37,12
Nieder-Indien	1,83	1,84	3,15	3,40	3,50
Galizien	1,97	1,96	2,24	2,67	2,90
Rumänien	0,85	0,85	1,11	1,42	1,74
Britisch-Indien	0,87	0,86	0,87	1,29	1,40
Japan	0,36	0,67	0,64	0,49	
Deutschland	0,18	0,19	0,20	0,23	0,82
Andere Länder	0,04	0,02	0,02	0,03	

Bemerkenswert ist das dauernde Abfallen der russischen und das Wachsen der Produktion sämtlicher anderer Länder. Im einzelnen ist noch Folgendes zu erwähnen:

In Amerika sind 85—90% der gesamten Produktion in den Händen des Trusts. Berücksichtigt man, dass sich dieser eine ausgezeichnet eingerichtete und funktionierende Absatzorganisation in fast allen Teilen der Welt geschaffen hat, und dass das amerikanische Rohöl durchschnittlich einen relativ weit höheren Prozentsatz an Leuchtöl enthält als sein hauptsächlichster Konkurrent, das kaukasische Oel, so tritt die absolute Ueberlegenheit Amerikas und insbesondere des Trusts noch viel klarer hervor, als die Zahlen auf den ersten Blick erkennen lassen.

Russlands Produktion hat sich in den letzten Jahren nicht vergrössert, ist 1905 sogar merklich zurückgegangen. Infolge der chemischen Zusammensetzung seines Erdöls ist es besonders auf die Erzeugung von Masut angewiesen. Die Leuchtölproduktion steht erst an zweiter Stelle. Es ist jedoch zu bemerken, dass erst der kleinste Teil des als petroleumhaltig erkannten Terrains ausgebeutet ist. Die Zukunft kann noch grosse Ueberraschungen bringen.

Für Galizien ist bemerkenswert die verhältnismässig ausserordentlich langsame Steigerung der Oelgewinnung. Die Oelhorizonte liegen sehr tief, die Produktion ist zersplittert, die Raffination noch nicht gleichmässig genug, die Exportorganisation noch nicht ausgebaut und beruht auf unsicherer Grundlage — alles in allem: die Aussichten sind einstweilen noch recht schlecht. —

In Rumänien hat die Beteiligung soliden deutschen Kapitals eine entschiedene Wandlung zum Besseren hervorgerufen. Die Produktion ist noch gering, doch ist die Absatzorganisation gesund und ausbaufähig.

Die anderen Erdölproduktionsländer kommen für Europa nicht

in Betracht oder aber ihre Produktion ist zu minimal, als dass sie irgend welchen Einfluss auf die Gesamtheit haben könnte.

Mitte 1906 haben sich die unabhängigen amerikanischen Rohölproduzenten (Shell), die Russen und die Rumänen geeinigt. Das Kartell kontrolliert also ungefähr $^2/_5$ der Weltproduktion an Rohöl. Dass dieser Zusammenschluss dem bis jetzt allmächtigen Trust gefährlich werden kann, dürfte kaum zu bezweifeln sein.

II. Die Verhältnisse in Deutschland.

a) Bis zur Aufnahme des Strassenwagenbetriebes.

Der Petroleumhandel zeigt vermöge der Eigenart der von ihm vertriebenen Ware kaufmännisch und volkswirtschaftlich ein ganz anderes Gesicht als der Handel in andern Produkten. Bei ihm handelt es sich nicht so sehr wie bei anderen Artikeln um eine durch Verschiedenheit der Preise zum Ausdruck gebrachte wirkliche grössere Qualitätsdifferenz. Mag das Oel amerikanischer, russischer, österreichischer oder was sonst für welcher Herkunft sein, immer wird die Beurteilung in der Hauptsache auf nur wenige Punkte sich richten; besonders auf das spezifische Gewicht, denn meist wird das Petroleum im Detailhandel nach Litern verkauft, während es oft noch jetzt und bis vor wenigen Jahren stets nach Gewicht eingekauft wurde.

Wie aus untenstehender Tabelle ersichtlich, ist das spezifische Gewicht bei den verschiedenen Handelsmarken ziemlich gleich und differiert höchstens um etwa 25 g. Bei einem Barometerstande von 760 mm und einer Temperatur von + 15° C wiegt

gewöhnl. amerikanisches Oel (D.-A.-P.-G., P.-O.C.)	ca. 800 g
gewöhnl. russisches Oel	» 825 »
russisches Meteor-Oel	» 800—810 g
galizisches Oel	» 810 g
rumänisches Oel	» 805—810 g
Mischöl	» 805—815 g
Texasöl (P.P. A.G)	» 820 g

Im Winter ist das Gewicht um ca. 10 g höher. Zumeist ist es abhängig von dem molekularen Aufbau der Oele, d. h. in der einen Sorte sind mehr »Kernöle« enthalten als in der andern; weniger von der mehr oder minder geringen Beimischung von Fremdstoffen. Aber ein grosser Teil des Handels und des Konsums nimmt hierauf wenig Rücksicht, meist deshalb, weil — er nichts davon versteht. Die meisten Händler sind überhaupt nicht

imstande, den Kilopreis, zu dem sie abgeschlossen haben, genau in den Literpreis umzurechnen. Der Vollständigkeit halber gebe ich hier ein Schema:

Der Detaillist möge geschlossen haben

p. 100 kg inkl. Fass ab Leipzig, per September	Mk. 23.50
Frachtkosten und Rollgeld	» 1.50
Monatl. Aufschlag v. 20 Pfg., durchschnittl. p. Dez. gerechnet	» —.60
	Mk. 25.60
Fasspreis (Mk. 5.— p. Fass v. 180 kg brutto; per 100 kg, ca. $^2/_3$ =	Mk. 3.50
	Mk. 22.10

Dieser Netto-Kilopreis wird, um den Literpreis zu erhalten, mit dem spezifischen Gewicht multipliziert. Da das am meisten gehandelte amerikanische Standard white ein solches von ca. 800 g besitzt, kommt man auf einen Literpreis von 17.68 Pfg. Handelt es sich aber um ein schweres Oel, wie russisches oder Mischöl, so muss der Netto-Kilopreis statt mit 0.8 mit 0.82 multipliziert werden, so dass sich ein Literpreis von 18.12 Pfg., also ein um $^1/_2$ Pfg. per Liter höherer Preis, herausstellen würde. Aber das schwerere spezifische Gewicht dieser Sorten wird meist gar nicht berücksichtigt; obendrein sind viele Händler der Ansicht, sie erhielten das Fass einfach geschenkt. Sie bedenken dabei nicht, dass es in den Kilopreis schon hineinkalkuliert ist und dass sie im Einzelverkauf bei weitem nicht die in Berechnung gezogenen 5 Mk., den Engrospreis, sondern viel weniger erhalten, so dass sich ihre Rechnung also noch schlechter stellt. Ein Temperaturunterschied von 1^0 C macht eine Differenz des spezifischen Gewichts von 0,0007 aus. Wiegt also ein Oel bei + 10^0 C z. B. 810 g, so würde es bei + 15^0 C $806^1/_2$ g, bei + 18^0 C ca. $804^1/_2$ g wiegen.

Ein zweiter Bewertungsgrund ist natürlich die Brennfähigkeit (gleichmässige, gelbe Flamme ohne Flackern, Geruch und Dochtverkohlung) des Petroleums. Aber hierbei ist darauf hinzuweisen, dass man mit vollem Rechte jedes Oel als das beste erklären kann. Tatsächlich operieren die verschiedenen Gesellschaften mit Analysen vereideter Chemiker, nach denen gerade ihr Oel das vorzüglichste ist. So besitze ich u. a. eine vergleichende Analyse von Dr. Ad. Langfurth, Altona (27/9. 02), die zu Ehren des galizischen Petroleums angefertigt wurde. Er schreibt: »Sämtliche von mir untersuchten österreichischen Petroleumsorten sind dem mir übergebenen Vergleichspetroleum auch an Leuchtkraft über-

legen, sie verbrauchen pro Stunde und Kerze weniger Material ... Gehalt an eigentlichen Brennölen (zwischen 150 und 300° siedend) bei drei Mustern 61½ resp. 65 resp. 66 cm³, bei zwei amerikanischen Mustern nur 39½ resp. 33 cm³«. Und dabei ist galizisches Petroleum, unvermischt, auf den in Deutschland gebräuchlichen Brennern in der Regel einfach nicht zu gebrauchen! Auf solche Analysen kann man überhaupt nichts geben. Es kommt da meist nur auf die Lampe selbst (Luftzufuhr) und auf den Zylinder an. Der Kuriosität halber füge ich noch einen Auszug aus der Broschüre: »Physikalisch-photometrische Untersuchungen« von Curt Prœssdorf, Altenburg, bei, die er veröffentlichte in der ausgesprochenen Absicht, die Minderwertigkeit des amerikanischen Standard white darzutun. Allerdings, »beweist« er, dass es »nicht das beste« ist, auf e i n e r Lampe. Vergleicht man aber die Beobachtungen desselben Verfassers auf einer andern nach seinen eigenen Angaben in Deutschland w e i t v e r b r e i t e t e n L a m p e, s o w i r d d a s R e s u l t a t g e r a d e u m g e k e h r t.

	14‴ Rundbrenner »Cosmos« W. & W.		14‴ Patent Reform Rundbrenner S. & B.	
	Hefnerkerze	Verbrauch pro Hefnerlichtstunde	Hefnerkerze	Verbrauch pro Hefnerlichtstunde
»Amer. Family Oil«	12,28	3,48 g	14,55	3,26 g
Rein Pennsylvan. Oel	**13,54**	**3,26** »	13,14	**3,20** »
½ Pennsylvania ½ Texas	**13,49**	**3,13** »	12,18	3,30 »
½ » ½ Galiz.	**12,73**	3,49 »	14,12	**3,24** »
½ » ½ Russ.	**13,10**	**3,—** »	11,60	**3,16** »
Russisches »Meteor« 0,810	11,62	**3,19** »	11,51	**3,24** »
» » 0,799	11,44	**3,46** »	10,49	3,38 »
» »Nobel« 0,824	9,97	**3,45** »	9,97	3,75 »
Galizisches Oel	10,53	3,60 »	9,56	3,73 »
Rumänisches (leicht)	11,76	**3,43** »	10,92	3,55 »
» (schwer)	10,35	3,48 »	9,34	3,89 »
Texas Oel	8,54	4,03 »	9,06	3,89 »

Die Oele, die sich nach Lichtstärke oder Oelverbrauch besser stellen als das »American Family Oil«, sind durch stärkeren Druck hervorgehoben.

Bei jeder anderen Warengattung, nehmen wir Kaffee, Tabak, Wolle oder was wir wollen, wird jede einzelne Lieferung besonders und differentiell bewertet. Da spricht das Aussehen, der persönliche Geschmack, die Verwendbarkeit zu einem bestimmten Zwecke, das momentane Bevorzugtsein einer bestimmten Nuanzierung (Perlkaffee, mausgraue Tabake!), da sprechen ausserdem eine ganze

Menge sachlicher und subjektiver Bewertungsgründe mit. So entstehen manchmal ausserordentlich hohe Preisunterschiede.

Beim Petroleum nichts dergleichen. Man kauft einfach »Petroleum« und kümmert sich wenig darum, woher es kommt, wenn es nur brennt und vor allem billig ist. Ob es weiss aussieht, wie das russische, oder schön blau fluoresziert wie das amerikanische, ist dem Verbraucher einerlei. (Es wird das amerikanische Oel im Kleinhandel nur deshalb bevorzugt, weil es »amerikanischen« Ursprungs, also etwas Fernes, Besonderes ist!) Gerade dieser Umstand hat dem Import amerikanischer Leuchtöle ungeheuer genützt.

Diese Indifferenz des Konsumenten blieb nicht ohne Einfluss auf den Händler. Was die Grosshändler anlangt, so waren sie meist durch langfristige Verträge der Gesellschaft, von der sie bezogen, verpflichtet und genossen dafür längeres Ziel und Vorzugspreise. Andererseits hatten sie dann wieder die Detaillisten durch mannigfache Geschäftsverbindungen, oft auch durch Vorschüsse, Hypotheken etc. fest an der Hand. Da obendrein die Qualität der gelieferten Ware, besonders seit der Annahme des Abel-test-Punktes, ziemlich gleich blieb und Preistreibereien zu den Ausnahmen gehörten, so gewöhnten sich die kleineren Händler, stets nur bei einem Grossisten zu kaufen und im Herbst friedlich den Winterbedarf abzuschliessen, um für die Hauptbedarfszeit einen festen Preis zu haben. Im Sommer, wo die Preise herabzugehen pflegen, kaufte man dann wieder loko.

Ein zweiter Umstand, der dem Petroleumhandel seine eigentümliche Signatur aufdrückt, ist die wegen der Feuergefährlichkeit umständliche und wegen der bituminösen Bestandteile wenig reinliche Lagerung und Behandlung des Artikels. Besonders erstgenannter Umstand fällt sehr ins Gewicht und hat veranlasst, dass Aufbewahrung und Handel mit Petroleum mannigfachen scharfen, oft zu scharfen feuer- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen unterliegen, mehr als irgend ein anderer Konsumartikel. Ganz natürlich, denn jede Regierung hat die Pflicht, ihre Untertanen vor Schaden möglichst zu bewahren.

Nicht zum mindesten sind es diese gesetzlichen Vorschriften, die den jetzt im Aussterben begriffenen Gross- und Zwischenhandel seinerzeit grossgemacht haben. Andere Waren, selbst wenn sie leicht Feuer fangen können, wie Tabak, Getreide, Baumwolle, Kohle können überall in beliebigen Quantitäten ohne besondere Sicherungsmassregeln gelagert werden. Petroleum dagegen nicht.

Die Beschränkungen beginnen schon bei der Einfuhr, wo ein bestimmter Entflammungspunkt »fire-test« (21° C bei 760 mm Barometerstand) gefordert ist. Jede ankommende Ladung wird vor der Freigabe zur Entlöschung genau daraufhin untersucht. Dies ist eine nur zu billigende Massnahme, und man hat durch sie die Einfuhr von leicht explodierbaren Oelen, die vor Festsetzung des »Testpunktes« (1882) zum Schaden von Menschenleben und Gut sehr im Schwange war, unmöglich gemacht. Seit der Zeit sind Explosionen von Petroleumlampen nur noch Ausnahmen. Sie kommen zwar noch häufig genug vor, liegen aber nicht so sehr in der Feuergefährlichkeit der Ware als solcher als vielmehr in unvorsichtiger Behandlung und im Zufall begründet.

Einer scharfen feuerpolizeilichen Ueberwachung sind die grossen Lager (»Verladestellen«) unterworfen. Wenn schon infolge des spezifisch geringen Eigenwertes des Petroleums ein ausgedehnter Lagerplatz zur Aufnahme einer grösseren, verhältnismässig aber garnicht so wertvollen Menge nötig ist und infolgedessen nur auf billigem Gelände und von kapitalkräftigen Firmen angelegt werden kann, so sind vollends wegen der unbedingt notwendigen Sicherungsbestimmungen, die die Anlage noch mehr verteuern, nur wenige Plätze hierfür geeignet. Bei Lagerung von über 5000 kg findet jetzt fast stets Aufbewahrung in Tanks statt. Sind diese, wie die Tanks von mehr als 50 tons Inhalt immer, oberirdisch, »so darf die Lagerung nur auf besonderen Lagerhöfen ausserhalb der geschlossenen Ortslage erfolgen«. Um diese Lagerhöfe muss ein feuersicherer Erdwall aufgeschüttet werden, der in seiner Umwallung »mindestens drei Viertel der grössten genehmigten Lagermengen aufnehmen kann«. Ferner müssen sie auf allen Seiten von einer 50 m breiten Schutzzone umgeben sein, die als Teil des Lagerhofes gilt und deren Fortbestand rechtlich sicher zu stellen ist. Die Tanks selbst sind mit Blitzableitern zu versehen. Ausserdem sind natürlich detaillierte Vorschriften über den Gebrauch von Licht, über das Bauen von Arbeitsräumen innerhalb des Lagerhofes, das Ableiten der Dämpfe aus den Tanks durch kleine Schornsteine, vorrätig zu haltende Atmungsapparate u. s. w. zu beachten. Die grossen Verladestellen, wie Nordenham, Geestemünde (der Kaiserhafen in Bremerhafen — Geestemünde war ursprünglich nur als Petroleumhafen projektiert), Hamburg (besonderer, gut 120000 qm grosser Petroleumhafen — (die D.-A. P.-G. hat in ihm allein 13 Tanks mit einer Gesamtfassungs-

menge von 167000 Fass stehen) u. s. w., wo eine ganze Anzahl Tanks — à je ca. 14000 Fass Inhalt! — zusammensteht, erfordern demgemäss ein Areal, das nach Zehntausenden von qm misst.

Auf diesen dem übrigen Warenverkehr entzogenen Plätzen pflegen übrigens auch die grossen Fasslager, Fassfabriken und Reparaturwerkstätten zu liegen, sodass eine solche Anlage mitunter eine imposante Grösse erreicht.

Aber auch schon die Fassläger der lokalen Grosshändler mussten eine relativ erhebliche Ausdehnung haben, umsomehr, da für die Hauptbedarfszeit, während der eine Zufuhr oft nur unter Schwierigkeiten möglich war, immer genügend Vorrat dasein musste. Da ausserdem bei diesen Lägern hohe Leckage unvermeidlich war, stellte sich die Lagerung schon an sich sehr teuer, jedenfalls verhältnismässig viel teurer als diejenige in Tanks.

Alle diese eben erwähnten Umstände wirkten zusammen, um den Petroleumhandel in der Hand verhältnismässig weniger Grossisten zu konzentrieren, zunächst in der der Importfirmen.

Als die Amerikaner daran dachten, ihr Produkt auf dem deutschen Markte einzuführen, stiessen sie zuerst auf grosse Schwierigkeiten. Niemand wollte sich mit dem feuergefährlichen und ekelhaften Steinöl, dessen Absatzfähigkeit man damals noch nicht entfernt ahnte, befassen. Erst nach längerem Zaudern entschlossen sich der Geestemünder Spediteur Wilh. A. Riedemann und die Bremer Firma Alb. Nic. Schütte & Sohn, Inhaber die Brüder Franz Ernst und Karl Schütte, die Vertretung zu übernehmen. Der Versuch glückte, und Millionen auf Millionen rollten den glücklichen Mitbegründern und genialen Leitern der Deutsch-Amerikanischen-Petroleum-Gesellschaft in den Schoss. Bald darauf kamen noch einige andere Firmen, Bremer und Hamburger, hinzu.

Der ganze Handel beschränkte sich naturgemäss zuerst nur auf das Fassengrosgeschäft. Die gefüllten Fässer kamen auf Seglern herüber, wurden im Hamburger und Bremer Hafen eingelagert und in Quantitäten von meist je mehreren hundert Fass an die grösseren binnenländischen Grossisten abgesetzt, die ihrerseits nicht immer schon direkt an die Detaillisten, oft erst noch wieder an kleinere Platzgrossisten ladungs- oder fassweise absetzten. Aus den Holzfässern in den Läden der Detaillisten

wurde das Oel dann endlich in die von den Kunden mitgebrachten Gefässe gefüllt.

Dies ist in rohen Umrissen das Petroleumgeschäft vor kaum 20 Jahren! Wie ganz anders jetzt! Radikale Aenderungen haben den Erwerb sehr vieler Existenzen ganz vernichtet oder doch erheblich geschmälert, ein ganzer blühender Handelszweig ist nahem Untergange geweiht, aber das Geschäft als solches nimmt von Jahr zu Jahr riesenhaftere Dimensionen an, trotz Gas, Elektrizität und Spiritusglühlicht. Die Gesamteinfuhr stieg beständig, von 320731 tons im Jahre 1880 auf 1106282 tons im Jahre 1903, also während dieser Zeit auf über das Dreifache. Auch der Bedarf pro Kopf steigt noch immer. Er betrug im Durchschnitt der Jahre

1866/70:	1,87 kg	1896/1900:	16,97 kg
1871/75:	3,75 »	1901:	16,89 »
1876/80:	5,40 »	1902:	16,87 »
1881/85:	8,54 »	1903:	17,37 »
1886/90:	11,61 »	1904:	17,35 »
1891/95:	14,82 »		

Petroleum ist ein Massenartikel κατ' ἐξοχήν. Grosse Qualitätsunterschiede sind, wie bereits eingangs erwähnt, nicht vorhanden. Reklame wäre bei der eigentümlichen Gestaltung des Zwischengrosshandels zwecklos gewesen. So blieb beim Zusammenprall der mächtigen Interessentengruppen im Kampfe um den Markt nichts anderes übrig, als möglichst billig zu verkaufen. An der Ware selbst konnte man aber wegen ihres sehr geringen spezifischen Eigenwertes unter normalen Verhältnissen nichts verdienen. Es blieb also nur ein Weg: Verbilligung des Transports durch Verkürzung des Weges vom Importeur zum Detaillisten. Durch den Zwischenhandel wurde die Ware übermässig verteuert. Seine Ausschaltung war einfach ein Gebot der Zweckmässigkeit, ja der Notwendigkeit. Die Marksteine auf dem Wege von dem eben geschilderten Verhältnis bis zum heutigen sind also die folgenden: Verbilligung des Transports an sich, Verminderung der Leckage, Ausschaltung des Zwischenhandels. Zunächst musste man sein Augenmerk auf ersteren richten, um sich erst einmal eine geeignete Operationsbasis zu schaffen.

Wie man, zuerst in Amerika, den Transport des Oeles in Holzfässern verliess und diese durch eiserne Emballagen ersetzte, wie man Tanks, Tankschiffe, Röhrenleitungen baute, ist schon kurz erwähnt worden. In Deutschland machte man sich die drüben gemachten Erfahrungen bald zu nutze: schon 1886 liefen die

ersten eisernen Kesselwagen, die Riedemann und Schütte hatten erbauen lassen. Ein grosser Ausbau ihres Wagenparkes erfolgte 1890 nach ihrem Eintritt in die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft. Sodann wurden im Binnenlande an grösseren günstig gelegenen Handelsplätzen grosse Reservoire erbaut, eiserne, zylindrisch geformte Behälter, die ein Quantum von 14000 Barrels fassen konnten. In diese wurde jetzt das durch die rund 7500 tons fassenden Seetankdampfer herübergeschaffte Oel, nachdem es durch Flusstankschiffe oder Leichter stromaufwärts transportiert war, durch Maschinenkraft hineingepumpt. Solche grössere Niederlagen bestehen jetzt in allen Hauptumschlagsplätzen, in Stettin, Küstrin, Posen, Neusalz a. O., Breslau, Stralsund, an der Elbe ausser in Hamburg in Harburg, Magdeburg, Rosslau, Riesa und Dresden, in Berlin, in Geestemünde, Nordenham, Duisburg, Düsseldorf, Bendorf, Mannheim, Frankfurt a. M., Strassburg, Basel, Hüningen. Der Transport geschieht während des ganzen Jahres, meist jedoch im Sommer und Herbst, wo die Flüsse eisfrei sind und die Zeit des geringeren Konsums ist, die Arbeitskräfte also anderweitig nicht so in Anspruch genommen sind. Gegen Oktober hin sind die Tanks dann alle möglichst gefüllt.

Einen wie enormen Vorteil dieses System gegenüber einer nicht durch ein leistungsfähiges Netz von Inlandslägern gestützten Gesellschaft bietet, war besonders 1904 ersichtlich. Wie erinnerlich, zeichnete sich dies Jahr durch eine früh einsetzende und ungewöhnlich lange dauernde Periode grosser Trockenheit und niedrigen Wasserstandes aus. Die Binnenschiffahrt wurde in weitestem Umfange lahmgelegt. Als hiervon mit am schwersten getroffen, greife ich Sachsen heraus. Die Läger der Deutsch-Amerikanischen-Petroleum-Gesellschaft (»D.-A. P.-G.«) in Rosslau und Riesa waren infolge weitsichtiger Transportpolitik zum Bersten gefüllt, während die derzeit schärfste Konkurrenz, die Pure Oil Co., ihr kleines Riesaer Lager vollständig geräumt hatte und sich nun vor die Notwendigkeit gestellt sah, sich Oel aus den Hafenplätzen zu verschaffen. Der Leichterverkehr auf der Elbe hatte eingestellt werden müssen, der Landtransport blieb der einzige Weg. Tausende von Fässern gingen leer nach Stettin und wurden von dort aus (25% Tarafracht!) gefüllt wieder versandt, und ihre Zisternen holten das Oel aus Stettin, Hamburg, Ludwigshafen und gingen von dort wieder nach Leipzig, Chemnitz etc. zurück. Wie grosse Frachtdifferenzen in Frage kommen, möge folgende Zu-

sammenstellung zeigen.

Nach freundlicher Mitteilung einer grossen Binnenschiffahrts-gesellschaft beträgt die Kahnfracht für Petroleum (in Tankkähnen) von Hamburg nach Rosslau 12, nach Dresden 15 Pfg. p. 100 kg. Dazu kommen noch etwa 15 bez. 25 Pfg. p. 100 kg Schlepplohn. Also käme eine Gesamtfracht von 27 Pfg. p. 100 kg von Hamburg nach Rosslau heraus, welcher Satz sich jedoch für die D.-A. P.-G. noch etwas ermässigen dürfte, da diese eigene Kähne besitzt. Demgegenüber beträgt die

Zisternenfracht (10 000 kg) Hamburg/Rosslau	Mk. 1.96 p. 100 kg
Fässerfracht bei Doppelladungen (56 Fass)	» 2.45 » » »
» » » (28 »)	» 2.82 » » »

Die Pure Oil Co. musste also pro 10 tons — Zisterne mehrere hundert Mark Mehrkosten an Fracht bezahlen! Aber nur so war es ihr möglich, die Abforderungen auf laufende Schlüsse, wenigstens in der Hauptsache, zu befriedigen. Lokoverkäufe konnten überhaupt nicht gemacht werden, Schlüsse nur auf späte Lieferung. Mehrfach kaufte sie durch Strohmänner von der D.-A. P.-G. Diese Kalamität dauerte bis in den Winter hinein und hatte natürlich für die Pure Oil Co. die nachteiligsten Folgen.

Nachdem einmal die grossen Binnenläger errichtet waren, waren die Inlandsgrosshändler auf Bezug von diesen angewiesen. Ab Seehafen konnten sie oft nicht mehr kaufen, weil ihnen die billige Transportmöglichkeit nicht zu Gebote stand, da die Frachtdifferenz die Einstandkosten so sehr in die Höhe schraubte, dass eine Konkurrenz gegen ab einem solchen Inlandslager kaufende Händler meist ausgeschlossen war. Der Bau von eigenen Kesselwagen oder gar Tankkähnen verbot sich von selbst. Auch wenn der Grosshändler die Fässer auf dem Wasserwege gehen lässt, kommt er schlechter weg als die Gesellschaft. Denn einmal muss er die von den Schiffahrtsgesellschaften geforderten Sätze bezahlen, sodann findet er nicht immer rechtzeitig einen Leichter, der Petroleum mitnimmt, denn die gesetzlichen Bestimmungen über den Wassertransport grösserer Petroleummengen sind ziemlich peinlich. Aber wenn er auch ein Schiff findet, so muss er doch immer mehr Räume mieten, als er eigentlich gebraucht, aus dem einfachen Grunde, weil Petroleum nicht nahe an andere Güter verstaut werden darf. Diese ziehen entweder den Geruch an oder leiden unter der unausbleiblichen Leckage. Die D.-A. P.-G. dagegen kann als alleinige Verfrachterin den ihr zur Verfügung

stehenden Schiffsraum voll ausnutzen und ist durch ihren eigenen Schiffs- und Wagenpark in den Stand gesetzt, nach und nach in den Sommer- und Herbstmonaten die grossen Binnenläger und aus diesen, auch immer rechtzeitig, die kleineren Läger an den einzelnen Tankbetriebsstationen zu füllen. Im Winter werden die Zisternen mehr für Grossisten gebraucht. Die Auffüllung der in den kleinen Tanks für den eigenen Betrieb lagernden Mengen kann aber unter diesen Umständen dann meist so lange hinausgeschoben werden, bis die Zisternen wieder frei sind. So kommt die D.-A. P.-G. mit einem verhältnismässig sehr kleinen Wagenpark aus — etwa eine Zisterne für jede Tankbetriebsstelle, im ganzen etwa 750 Stück (nach freundlicher Angabe der D.-A. P.-G.).

Von grossem Einfluss ist ferner die Leckage. Auch die bestgearbeiteten Fässer leiden durch die Witterung. Die Reifen springen, die Fugen lockern sich, und ein oft sehr hoher Prozentsatz des Inhalts geht verloren. Die D.-A. P.-G. dagegen ist durch den Transport in Tankkähnen vor solchen Verlusten geschützt. Auf jeden Fall ist das Untergewicht unverhältnismässig viel kleiner und dürfte, bei einem Transport von Hamburg nach Dresden z. B., nicht mehr als höchstens $^1/_2$ % betragen gegen das Mehrfache beim Fassversand. Durch längeres Lagern in Fässern löst sich auch häufig der Leim. Das Oel wird trübe. Es klärt sich zwar grösstenteils durch Lagern wieder, ein nicht unerheblicher Prozentsatz bleibt hierbei jedoch stets verloren.

Was zuletzt die Ausschaltung der Grosshändler anbelangt, so wurde die D.-A. P.-G. auf einem ganz natürlichen Wege dazu gedrängt. Sie ist wohl eine künstlich beschleunigte, davon abgesehen aber eine geradezu notwendige Folge der Entwicklung.

Im grossen und ganzen hatte die Gesellschaft das übermässig teure Holzfassgeschäft schon abgeschafft: sie hatte die Segler durch Tankdampfer ersetzt (bezog also keine Holzfässer mehr aus Amerika), hatte eiserne Kesselwagen gebaut, errichtete überall Tanks. Andererseits füllten auch schon vielfach die Kleinhändler das fassweise gekaufte Oel in eigene eiserne Pumpbehälter. Die einzigen, die also noch Holzfässer gebrauchten, waren die lokalen Grosshändler. Nun war die D.-A. P.-G. die einzige Gesellschaft, die eigene Fassfabriken hatte. Die Herstellungskosten eines Fasses sollen sich auf rund 5.50 Mk. stellen. Durch den Verkauf von Fassöl ging das Fass in das Eigentum des Käufers über. Die andern Gesellschaften waren also in der Lage, es von diesem

zu erwerben, und zwar zu einem billigeren Preise (Mk. 4.75 bis höchstens Mk. 5.40 im Durchschnitt), obwohl es jetzt besser war als neu. Denn neue Fässer halten beim ersten Transport schlecht; erst nach zwei-, dreimaliger Verfrachtung und Verböttcherung kann man sie als »gut« bezeichnen. Also hatte die D.-A.-P.-G. ausser der Mühe der Herstellung, ausser ihren tatsächlichen Verlusten an den Fässern selbst noch die höhere Leckage zu tragen. Ganz natürlich war es, dass sie auf Abhilfe sann. Jetzt hat sie ihre Geestemünder Fassfabrik schon seit längeren Jahren stillliegen und kauft die Fässer grossenteils nur noch auf dem Markte zusammen.

Dass der selbständige Inlandsgrossist gegen den oben geschilderten grossartig funktionierenden und rationell arbeitenden Betrieb der D.-A.-P.-G. nicht aufkommen konnte, ist klar. Er machte deshalb aus der Not eine Tugend und kaufte nur mehr ab einem der grossen Inlandsläger. Dadurch geriet er allerdings in ein ziemlich festes Abhängigkeitsverhältnis zur D.-A.-P.-G. oder richtiger gesagt, lieferte sich ihr auf Gnade und Ungnade aus. Denn wenn er, wie der sächsische Grossist, z. B. »ab Rosslau, Riesa, Dresden« kaufte, so brauchte er naturgemäss kleinere Quanten abzunehmen, als er bei direktem Bezuge »ab Bremen—Hamburg« abgenommen haben würde. Er kaufte nicht mehr so viel Ware auf Vorrat, sondern rief sie nach Bedarf ab. Bald war er garnicht mehr auf grössere Bezüge eingerichtet, bezog in geliehenen Zisternenwagen, geliehenen Eisenfässern, kurz, gab seine selbständige Stellung ganz unmerklich auf. Wenn die D.-A.-P.-G. ihn nicht schon vorher in ein bestimmtes festes Verhältnis zu sich gebracht hatte, so hatte sie jetzt gewonnenes Spiel; wie die Entwicklung der Tatsachen gezeigt hat, hat sie sich diese Blösse der Grosshändler auch nutzbar gemacht. Hatte sie doch jetzt eine Waffe in der Hand, der jene nicht gewachsen waren.

Zur Kaltstellung der sich ihr geneigter zeigenden Grosshändler standen der D.-A.-P.-G. zwei Wege offen. — Handelte es sich um grosse, alteingeführte Firmen, so kaufte sie diese oder wenigstens deren Petroleumgeschäft in nicht seltenen Fällen einfach auf, wie dies z. B. bei einem bedeutenden früheren Leipziger Grosshändler geschah. Der Absatz der aufgekauften Firmen ging natürlich, weil absichtlich herbeigeführt und der D.-A.-P.-G. zugeschoben, rapid zurück. Andererseits war es dieser möglich, durch die aufgekaufte Firma, deren Name vorläufig bestehen

blieb, auch mit solchen Händlern Geschäfte zu machen, die von ihr selbst nichts wissen wollten.

Mit den kleineren Zwischenhändlern machte man weniger Umstände. Man liess ihnen die Wahl, ob sie einen Vertrag eingehen wollten oder nicht. Verhielten sie sich ablehnend, so mussten sie ihren Absatz hoffnungslos schwinden sehen, ohne irgend eine Entschädigung dafür zu erhalten. Die Einsichtigeren entschlossen sich daher meist zu einem Vertrag, der ihnen wenigstens für einige Jahre eine angemessene Ausfallentschädigung bot und ihnen obendrein gewisse kleine Vorteile beim Einkauf sicherte. Die Mindestverkaufspreise waren ihnen vorgeschrieben, Mehrforderungen durften sie stellen. Das Resultat solcher Abmachungen liegt auf der Hand: die Grosshändler wurden zu einem willenlosen Werkzeug der D.-A.-P.-G. Versuchten sie wirklich einmal die Fesseln abzustreifen, so wurden sie durch eine brutale Preispolitik bald mürbe gemacht. Ein Kampf ist für sie, da sie keinen festen Rückhalt haben und ihr Absatzgebiet beschränkt ist, auf die Dauer aussichtslos. Um so mehr, da ihn die D.-A.-P.-G., wenn auch unter augenblicklichen eigenen Verlusten, ausfechten m u s s. Hat sie doch an der Vernichtung des Zwischenhandels ein vitales Interesse.

Bislang war immer nur von der D.-A.-P.-G. die Rede. Sie ist bei weitem die bedeutendste in Deutschland arbeitende Petroleumgesellschaft, operierte am ersten mit solchen Verträgen, und ihr Vorgehen ist für die andern Gesellschaften typisch. Das Verhältnis dieser Gesellschaften zu einander ist später noch zu besprechen.

In ausgedehnter Weise brachte auch die Schwestergesellschaft der D.-A. P.-G., die Mannheim-Bremer-Petroleum-Aktiengesellschaft, solche Verträge zur Anwendung. Sie erregten s. Zt., als zuerst etwas darüber in die Oeffentlichkeit drang, einen solchen Sturm der Entrüstung, dass sie — 1897 — sogar zu einer Interpellation im Reichstage Veranlassung gaben. Die Folge war, dass einige verfängliche Klauseln beseitigt wurden, sonst aber alles beim alten blieb.

Bemerkenswert ist, dass die Fesselung des freien Handels nicht allein von den beiden eben erwähnten Gesellschaften, sondern in ganz ähnlicher Weise auch von den anderen grossen Importfirmen angestrebt wird. Selbst die Pure Oil Company, die, weil »unabhängig«, von den enragierten »Monopolgegnern« ge-

wöhnlich als der weisse Rabe hingestellt wird, verpflichtet die von ihr kaufenden Grossisten durch Geheimverträge. Im § 1 eines solchen Vertrages heisst es: »Die Firma N. N. verpflichtet sich, Petroleum nur von der Pure Oil Co. zu beziehen . . . sowie weder direkt noch indirekt ausser mit der Pure Oil Co. mit Petroleum zu handeln«. Der § 6 enthält folgende Bestimmung: »Die Firma N. N. hat an allen Plätzen zum gleichen Literpreise zu verkaufen, den die Konkurrenz in H. für Lieferung ex Strassentankwagen notiert. Unter keinen Umständen darf die Firma N. N. ohne die schriftliche Genehmigung der Pure Oil Co. unter diesem Literpreise verkaufen«. Als Aequivalent erhält N. N. 90/120 Mk. pro Zisterne à ca. 10 000 kg.

In sozial-ethischer Hinsicht ist dieses Verschwinden eines ehemals blühenden Handelszweiges gewiss sehr bedauerlich, aber objektiv volkswirtschaftlich betrachtet ist es nur das Abschneiden eines überflüssigen und unnütz Säfte verzehrenden Astes vom Stamm. Jeder Zwischenhandel verteuert die Ware. Dieser Uebelstand spricht besonders bei einem Massenkonsumartikel, der auch dem kleinsten Haushalt unentbehrlich ist, mit. Schon deshalb ist er theoretisch sehr angreifbar. Dass er es auch in der Praxis ist, beweist die ganze moderne Entwicklungsgeschichte; man denke nur an den Reis- und Kohlenhandel. Die Ausmerzung tut weh, kann aber nicht umgangen werden. Der vielverteidigte und vielbeklagte Petroleumzwischenhandel steht nur wegen der eigenartigen Verhältnisse des Artikels im Vordergrund des Interesses, ist aber für viele andere Zweige des Zwischenhandels typisch. Ja, es ist leider Tatsache, dass aus denselben Gründen nicht nur die »zweite Hand«, sondern der ganze Handel bei der jetzigen Gestaltung des Wirtschaftslebens zurückgehen muss.

Dass es bei den bedeutenderen Firmen, die sich der D.-A.-P.-G. nicht so ohne weiteres ergeben wollten, ohne harten Kampf nicht abging, ist selbstverständlich. Der schärfste Kampf dieser Art fand in der ersten Hälfte der 90er Jahre gegen den mit den wenigen outsiders in Amerika in Verbindung stehenden Mannheimer Importeur Philipp Poth und gegen die gleichfalls mit den noch unabhängigen amerikanischen Produzenten arbeitenden Bremer Grosshändler Rassow, Jung & Co. statt. Doch auch diese beiden Firmen mussten, wenn auch erst nach verzweifelter Gegenwehr, 1896 die Waffen strecken und gingen in der Mannheim-Bremer-Petroleum-A.-G- (»M.-B.-P.-A.-G.«) auf, deren Hauptaktienstock

und damit Kontrolle die St.-O.-C. übernahm. Zwar führte die M.-B.-P.-A.-G. noch mehrere Jahre gegen die D.-A.-P.-G. einen »Kampf«; nach den Flugblättern äusserst erbittert, war er in Wirklichkeit nur ein Scheinkampf. Denn beide Gesellschaften hatten genau abgegrenzte Verkaufsgebiete, verständigten sich genau über die Preise etc., arbeiteten auch sonst nach einem durchaus einheitlichen Plane. Die führende Rolle hierbei fiel der D.-A.-P.-G. zu.

Mit der Angliederung dieser letzten grossen deutschen Importeure bekam die D.-A.-P.-G. fast das ganze Geschäft in die Hand und besass damals unbestritten das »Monopol«.

b) Der Strassenwagenbetrieb.

Nachdem der Grosshandel im grossen und ganzen niedergeworfen war, entbrannte der Kampf schärfer gegen andere Gegner.

Als solche kamen damals in erster Linie die Russen in Betracht. Nobel und Rothschild waren 1893 zu einer Verständigung gekommen und suchten nun, durch innere Kämpfe nicht mehr behindert, ihre Ueberproduktion auf den deutschen Markt zu werfen. Nobel hatte schon 1884 zur Organisation seines Exportgeschäfts in Deutschland die Deutsch-Russische Naphta-Import-Gesellschaft (»D.-R.-N.-J.-G.«) gegründet. Dieser gelang es Mitte der 90er Jahre, durch billige Offerten der D.-A.-P.-G. ein grosses Gebiet zu entreissen. Machte diese 1897 noch $^{9}/_{10}$ des ganzen Geschäfts, so änderte sich das Bild seit diesem Jahre völlig. Gegen 469447 tons 1897, sank ihr Absatz bis 1903 auf 353945 tons, ging also um 115502 tons = rund 25 % zurück, während in der gleichen Zeit der Absatz der andern Gesellschaften von 55891 auf 263124 tons, d. h. um rund 500 %, stieg. Den Löwenanteil hieran hatte die D.-R.-N.-J.-G.; die Oesterreicher und die Rumänen importierten nur wenig, von der geringen deutschen Produktion ganz zu schweigen.

Das Gegenmittel, zu dem die D.-A.-P.-G. griff, um das Geschäft wieder an sich zu reissen, war ein eigenartiges und beispiellos kühnes: sie fasste den Entschluss, die Zwischenhändler jetzt ganz zu übergehen und direkt an die Detaillisten zu verkaufen. Zu dem Zwecke wurden überall auf den Eisenbahnstationen unterirdische Tanks von 25 oder 50 tons Inhalt eingebettet, in die hinein das von Eisenbahnkesselwagen aus den grossen Tanks an den Verladestellen geholte Oel entleert wird.

Ein Ueberpumpen ist nicht nötig, denn die Zisternen bleiben auf dem Geleise stehen, und innerhalb einer halben Stunde entleert sich ihr Inhalt durch einen Verbindungsschlauch ohne einen Tropfen Verlust durch eigenes Gefälle in den tiefer liegenden Tank. Aus diesem wird das Oel durch eine Handpumpe in die 1500 bis 3000 Liter fassenden Strassentankwagen übergepumpt, die es den Händlern im Umkreise von etwa 20 km regelmässig zufahren und es in die in ihren Läden gegen eine geringe Montagegebühr, oft ganz gratis aufgestellten eisernen Pumpbehälter (125 bis 1000 Liter Inhalt) schütten. Das Mindestquantum, das abgegeben wird, ist 20 Liter. Der genau justierte automatische Kontrollapparat des Wagens und die geaichten Transportkannen gewährleisten eine fast absolute Massgenauigkeit. — Ganz Deutschland wurde in genau abgegrenzte Bezirke eingeteilt und für einen jeden am liebsten ein früherer mit der Kundschaft bekannter Grosshändler, sonst ein Spediteur, als »Provisionsvertreter« bestellt. Er erhält von seiner Hauptstelle die genauesten Direktiven über Preise, Verkaufsmodus u. s. w. und muss sich, bei hoher Konventionalstrafe für jeden Kontraventionsfall, verpflichten, ohne Genehmigung der D.-A. P.-G. nicht über seinen Rayon hinaus zu verkaufen. Um ihn mehr für das Geschäft zu interessieren, erhält er keinen festen Satz, sondern eine kleine Vergütung für jedes verkaufte Liter, wogegen er sämtliche direkte Unkosten nach Anlieferung des Oeles zu tragen hat. Als Provisionssatz geben *Brackel-Leis* (S. 378) $^1/_6$—$^1/_4$ Pfg. pro Liter an. Meine Erkundigungen bei mehreren solchen Provisionsvertretern ergaben dagegen, dass sie $^3/_4$—1 Pfg. auf jedes in der Stadt bez. dem Wohnorte selbst, 1 $^1/_4$—1 $^1/_2$ auf jedes in der Umgegend abgelieferte Liter Petroleum erhalten. Da die Bezirke alle eine gewisse Grösse haben, so erscheint dieser Satz ganz angemessen.

Immer je 40—50 solcher Bezirke sind einer Hauptstation (in Sachsen sind es Dresden, Chemnitz und Leipzig, dann im weiteren Umkreis Breslau, Berlin, Magdeburg, Erfurt, Kassel und Nürnberg) unterstellt, die ihrerseits wieder straff und einheitlich von Hamburg, der Zentralstelle für ganz Deutschland, geleitet werden. So ist das ganze Reich von einem starken, engmaschigen Netz überspannt, und e i n e Hand bestimmt die Politik vieler Hunderte von Unterstellen. Noch 1902 hatte *Schneider* (»Der Petroleumhandel«, S. 83) den direkten Verkauf an die Detaillisten für eine Unmöglichkeit erklärt. Die Tatsachen haben glän-

zend das Gegenteil bewiesen. Nach Schätzung von Fachleuten werden in Sachsen etwa 75 % des Gesamtabsatzes aus Strassenwagen verkauft. Für Nordwestdeutschland dürfte eine höhere Quote sich ergeben, während sich in den Gegenden, wo der »Tankbetrieb« noch nicht lange eingerichtet ist, das Verhältnis auf etwa 6 : 4 zugunsten des Tankbetriebes stellen wird.

Die Einführung des Tankbetriebs begegnete naturgemäss zuerst manchen Schwierigkeiten, die teils auf der Skepsis, um nicht zu sagen Antipathie, der Behörden, teils auf engherziger Auslegung veralteter, aus der Zeit des Anfangs des Petroleumhandels stammender gesetzlicher Bestimmungen beruhten. Letztere waren, z. T. bis in die neueste Zeit, wie u. a. in Sachsen-Altenburg, wo das Gesetz von 1866 bis Mitte 1904 gültig war, mehr auf den Verkauf eines gefährlichen Medizinalartikels als auf den eines notwendigen Massenverbrauchsgutes zugeschnitten. Bestimmten sie doch z. B., dass in Verkaufslokalen Petroleum nur in Quantitäten bis höchstens 50 Pfd., in feuersicheren, durch hohe steinerne Schwellen geschützten Kellern nur in Mengen bis 400 Pfd. gelagert und aufbewahrt werden durfte. Solche Bestimmungen — in anderen Ländern waren sie ähnlich — waren bei dem rasch steigenden Konsum bald einfach nicht mehr einzuhalten und mussten durch zweckentsprechendere ersetzt werden. So setzte Preussen 1902/03 das für Verkaufsräume zulässige Höchstquantum auf 600 kg hinauf »bei Verwendung metallener mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen«. Sachsen-Weimar und andere mitteldeutsche Staaten erliessen kurz darauf ähnliche Bestimmungen. Mitte 1904 folgte das lange rückständig gebliebene Sachsen-Altenburg; März 1905 wurden die neuen Vorschriften für das Königreich Sachsen publiziert, die in den Verkaufsräumen die Aufbewahrung eines Quantums von höchstens 750 kg gestatten. Bei Verwendung »von mit explosionssicheren Verschlüssen und Abfüllvorrichtungen versehenen Behältern« dürfen insgesamt bis zu 1200 kg vorrätig gehalten werden.

Im grossen und ganzen sind die Verordnungen den modernen Verhältnissen jetzt angepasst, doch wäre ihre Erweiterung, besonders die Erleichterung des Kleinverkaufs, noch dringend zu wünschen. Denn grosse Geschäfte, wie z. B. einige Geschäftsstellen des Konsum-Vereines Leipzig-Plagwitz, kommen zu Zeiten mit einem Vorrat von 750 kg vom einen bis zum nächsten regu-

lären Bedienungstage nicht aus. Allerdings geht die Feuerpolizei, was anzuerkennen ist, nicht rigoros vor. Soviel mir bekannt, ist diese Angelegenheit übrigens dem deutschen Feuerwehrtage unterbreitet worden; die Regierungen stellen jetzt Erhebungen darüber an, wie eine einheitliche Regelung der Lagerverhältnisse unter Hinaufsetzung der Höchstmengen und unter Erleichterung der Bedingungen erfolgen kann.

Mannigfachen Schwierigkeiten anderer Art begegnete die Einführung des Tankbetriebes bei der Gewerbepolizei. So konstruierte man aus dem zwecks Vermeidung der Klippe des Hausiergesetzes von den Händlern vor dem ersten Bezug zu unterschreibenden Formular (bei der D.-A. P.-G.: »Ich ersuche Sie, auf Ihren Tankwagentouren bei mir vorzufahren und mir meinen jedesmaligen Bedarf an losem Petroleum in Ihren bei mir aufgestellten Lagerbehälter zu liefern«) einen »Gewerbebetrieb im Umherziehen« (G.O. § 55, 2), dessen Ausübung, Petroleum betreffend, reichsgesetzlich verboten ist. Die höhere Instanz (2. Strafkammer, Dresden, 6. Dezember 1902) kam jedoch in richtigerer Auslegung des § 55, 1 G.O. zu einem anderen Resultat und erklärte die Ablieferungen aus Strassenwagen als Ausführung einer allgemeinen vorgängigen Bestellung.

Im Königreich Sachsen[1], verschiedentlich auch anderswo (Bayern) hat man den eigentlichen Tankwagenbetrieb als zu feuergefährlich, den Strassenverkehr hindernd und die Strassen verunreinigend überhaupt verboten. Diese Massregel ist wohl lediglich gegen die D.-A. P.-G. gerichtet, die als die erste den Strassenwagenbetrieb in Sachsen einrichtete. Hätte eine andere Gesellschaft damit begonnen, so würde diese Bestimmung schwerlich ergangen sein. Der Vertrieb geschieht hier jetzt durch sogenannte »Ambulanzwagen«, d. h. das Oel wird nicht wie anderswo aus dem Strassenkesselwagen vor dem Verkaufslokal der Händler abgefüllt, sondern die geaichten 20 Liter fassenden Kannen werden schon auf der Anlage gefüllt, plombiert und dann durch Kannenwagen den Händlern ins Haus gebracht. Wieso diese Art des Vertriebes reinlicher sein soll als die verbotene, ist eigentlich nicht klar. Im Gegenteil verlieren die Kannen durch das Schütteln häufig etwas Oel und müssen vom Kutscher auf der Strasse nachgefüllt werden.

---

1) Verfügung der Kgl. Kreishauptmannschaft Leipzig vom 2. Sept. 1903

Ende 1905 wurde übrigens im Süden des Königreichs Sachsen, in der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg, und Anfang 1906 auch in andern Bezirken das Verbot des Fahrens mit Tankwagen wieder aufgehoben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dies auf die Vorstellungen der Petroleum-Produkte A.-G., der Gegnerin der D.-A. P.-G., oder der P.O.G. hin geschah, da diese Gesellschaften schon damals sich rüsteten, mit dem Strassenwagenbetrieb in jener Gegend gleichfalls vorzugehen. 1906 nahmen ihre Absichten feste Formen an.

c) Für und Wider.

Die Einführung des Tankbetriebes war der Todesstoss für die wenigen noch im Petroleumhandel tätigen Grossisten. Die den Kleinhändlern gebotenen Vorteile gegenüber dem früheren Bezug in Fässern lagen so klar auf der Hand, dass schon eine tüchtige Dosis geschäftlicher Kurzsichtigkeit oder Hass gegen Neuerungen dazu gehörte, sie zu übersehen.

Insbesondere hatten die Detaillisten jetzt die Sicherheit, nicht übervorteilt zu werden. Ganz abgesehen davon, dass sie früher »rein amerikanisches Oel« kauften und in nicht seltenen Fällen anstatt dessen in Wirklichkeit ein Mischöl erhielten, gaben ihnen der direkte Bezug, die automatische Kontrolluhr des Tankwagens und die geaichten plombierten Kannen beim Kannenwagen-Betriebe die Gewähr, das gekaufte Quantum reines Oel auch tatsächlich zu erhalten. Beim Fasshandel war dies ganz anders gewesen. Da steckte der Gewinn des Zwischenhändlers nur zum Teil in der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis; zum Teil steckte er auch in der Art der Berechnung. Besonders wenn das Fass über Land transportiert werden musste, krähte kein Hahn darnach, ob das fakturierte mit dem wirklichen Gewichte auch übereinstimmte. Untergewicht entstand eben auf dem Transport. Sodann war die Füllung des Fasses von Einfluss. Die zum Abzug gebrachte Tara betrug stets 20 % des Bruttogewichts. Die vollen Fässer haben ein Durchschnittsgewicht von etwa 180 kg brutto, also von 144 kg netto. Wurde aber, was häufig vorkam, das Fass, dessen Eigengewicht ja leicht festzustellen ist und in diesem Falle mit 40 kg angenommen sei, genau bis zu z. B. 180 kg gefüllt, so war das zur Berechnung gelangende Nettogewicht 144 kg, während der wirkliche Inhalt nur 140 kg war. Die Differenz von 4 kg war Reinverdienst des Verkäufers.

Als weitere Vorteile des Tankbetriebes gegenüber dem früher üblichen Fassgeschäft sind zu erwähnen, dass die Leckage, die, besonders im Sommer, oft viele Prozent ausmachte, ganz fortfiel, desgleichen die Verunreinigung und Trübung des Oeles durch den zur Verböttcherung der Fässer gebrauchten Leim. Ferner brauchten die Händler sich keinen Abfüllapparat auf eigene Kosten mehr anzuschaffen, sondern dieser wurde ihnen gratis gestellt. Die Anlieferung erfolgte in kurzen Zwischenräumen, in jeder gewünschten Menge und durchaus regelmässig. Kleinere Händler hatten nicht wie früher nötig, ein ganzes Fass, womit sie vielleicht den ganzen Sommer reichten, auf einmal zu nehmen, sondern brauchten sich nur 20 Liter einschütten zu lassen. Ausserdem wickelte sich der Detailverkauf an die Kundschaft viel reinlicher und pünktlicher (»ich möchte fast sagen: elegant« — Posadowsky im Reichstag in der Sitzung vom 10. Dezember 1897) ab.

Da so die Aufnahme des Petroleumverkaufs ganz wesentlich erleichtert wurde, hat sich die interessante Folgeerscheinung gezeigt, dass sich seit einigen Jahren die Zahl der Petroleum führenden Krämer ganz ausserordentlich vermehrt hat. Klempner, Grünwarenhändler, ja selbst Bäcker und Fleischer verkaufen jetzt Petroleum. In Leipzig wurden im Juli 1904, zwei Monate nach Eröffnung des Tankbetriebes, etwa 1750 Händler festgestellt. Bereits im Herbst des Jahres 1905 war die Zahl um rund 300 gewachsen! Viele davon verkaufen pro Jahr ganze eins, drei, fünf Fass, verdienen also kaum den Namen »Händler«. Sie alle werden direkt bedient. Sie alle haben etwas Privatkundschaft, die den grösseren Detaillisten verloren geht. Obwohl Anhänger der Gewerbefreiheit, halte ich es, wenngleich es vom Standpunkte der Gesellschaften aus wohl richtig ist, für ungesund, solche Kellerhändler kleinsten Kalibers zum Einführen des Petroleums zu ermuntern. An jedem Quartalswechsel tauchen Dutzende neuer Geschäfte auf, während fast ebensoviele »das Geschäft aufgeben«. — Das Wachstum der Zahl gerade der kleineren Händler mag neben dem Umstand, dass die Aufnahme des Petroleumverkaufs überhaupt keine Installationskosten mehr erfordert, auch darauf zurückzuführen sein, dass die Reisenden jetzt, wo alles »eingerichtet« ist, nicht mehr so viel neue Kunden gewinnen können wie früher und dass sie, um überhaupt mit »Anschlüssen« aufwarten zu können, solche Höker zur Einführung des Oeles zu bewegen suchen.

Als Durchschnittsbedarf eines Petroleumhändlers sind etwa 20 Fass jährlich anzunehmen. Die grössten Händler brauchen für ihr Ladengeschäft 200—300 Fass, Konsumvereine natürlich mehr, so der Leipzig-Plagwitzer Verein über 8000 Fass. Im grossen und ganzen konnte man sonst rechnen, dass auf je 200 Einwohner ein Petroleumhändler kam. Jetzt dürfte man die Zahl schon verringern müssen (190 : 1?)[1]).

Ein volkswirtschaftlicher Vorteil anderer Art, den die Aufnahme des direkten Verkaufs an die Detaillisten mit sich brachte, ist die Beseitigung des Borgunwesens. Während es früher häufig genug vorkam, dass die Grossisten ihren Kunden 4 Monat Ziel einräumten und sich dann erst noch mit einem Wechsel begnügen mussten, verlangen jetzt sämtliche Gesellschaften cash down. Nur in Ausnahmefällen wird bis zur nächsten Lieferung gestundet. Eine sehr gesunde Praxis.

Bei Einrichtung des Tankbetriebes wurden mit den noch existierenden Grossisten — ich gebrauche dies Wort für Zwischenhändler, weil es ein petroleumtechnischer Ausdruck ist — Verträge geschlossen, derart, dass sie das Oel mindestens zu den von der Gesellschaft an den einzelnen Plätzen offiziell geforderten Preisen verkaufen mussten und darauf als Vergütung für den erlittenen Minderabsatz drei Jahre lang eine kleine Ausfallentschädigung erhielten; also Verträge in ganz ähnlicher Weise wie die S. 62 oben geschilderten, nur auf den Tankbetrieb bezogen.

Aus den angeführten Gründen fand der Strassenwagenbetrieb so schnellen und allgemeinen Anklang, dass der Zwischenhandel, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, jetzt ausgeschaltet ist.

Nun hat man oft behauptet, nach Niederwerfung der Grossisten werde die D.-A. P.-G. an die Ausschaltung auch des Kleinhändlers gehen, den Verkauf an die Konsumenten unmittelbar bewerkstelligen und so den sogenannten »Vertrieb von der Quelle bis zur Lampe« in ihrer Hand vereinigen, ja sie habe dies schon von vornherein im Auge gehabt. Die Behauptung erscheint in dieser Form nicht richtig. Als Grund für Aufnahme des Tankbetriebes überhaupt gibt die Gesellschaft, wohl mit Recht, den

1) Bemerkenswert ist, dass die Zahl der Händler auf dem Lande und in kleineren Städten prozentual viel höher ist als in grösseren Städten. So kommen in kleineren Städten auf einen Petroleumhändler ungefähr 150—175 Einwohner, in Dessau ungefähr 200, in Halle 225, in Leipzig 250.

Rückgang ihres Absatzes an. Sonst hatte sie eigentlich auch keine Veranlassung, eine solche fundamentale, äusserst kostspielige und dabei zu Anfang noch nicht einmal sichere Aussicht auf Erfolg bietende Aenderung zu treffen. Dass natürlich die höheren Kosten des Fassgeschäfts (nachträglich, als man schon Erfahrungen gesammelt hatte, berechneten *Brackel-Leis* (S. 380) eine Differenz von Mk. 2.22 per 100 kg zugunsten des Tankbetriebes) und seine Umständlichkeit auch mit zu diesem Entschluss beitrugen, ist selbstverständlich. Vollends den direkten Verkauf an die Konsumenten hat die D.-A. P.-G. mehrmals öffentlich mit aller Bestimmtheit als nicht in ihrer Absicht liegend erklärt. Es ist wohl anzunehmen, dass sie dies nicht gewagt haben würde, wenn sie sich doch mit dem Hintergedanken der Uebergehung und Ausschaltung auch der Kleinhändler trüge. Am genauesten hat sie m. W. ihre Gründe und Absichten präzisiert in einer unterm 7. März 1904 an das Königlich Sächsische Ministerium des Innern gerichteten Eingabe. Die betreffende Stelle ist sehr interessant und möge hier folgen: »Der Grund für den Rückgang unseres Absatzes liegt vornehmlich in der seit Jahren in stets gesteigertem Masse gegen uns geübten unlauteren Konkurrenz. Ein grosser Teil der Zwischenhändler mischt amerikanisches Petroleum mit russischem, galizischem oder rumänischem, verkauft diese Mischung ohne Herkunftsbezeichnung, als »Prima Petroleum« oder gar als »Amerikanisches Petroleum« . . . . Der Detaillist und Konsument befindet sich dann im Glauben, wie wir oft festgestellt haben, bestes amerikanisches Petroleum zu erhalten, und bezahlt auch vielfach den vollen Preis für solches, sodass in diesen Fällen der Zwischenhändler allein den Vorteil zum Schaden der Konsumenten in die Tasche steckt.«

»Hiergegen können wir uns nur dadurch schützen, dass wir den Verkauf an die Detaillisten mittels Strassenwagen selbst besorgen, was, soweit möglich, durch Vermittelung der lokalen Grossisten geschieht. Wir schaffen dadurch uns die Garantie dass unser Petroleum unverfälscht bis zum Detaillisten gelangt, und geben zugleich diesem die Sicherheit, dass er wirklich die Ware erhält, für die er bezahlt.«

»Wir betonen ausdrücklich, dass es nicht der Fall ist, dass wir den Grossisten an uns binden, nur von uns zu kaufen. Ebenso ausdrücklich betonen wir, dass wir nicht an Konsumenten (ausgenommen Eisenbahnen, Garnison-Verwaltungen und einige grosse

industrielle Unternehmungen wie z. B. die Werke von Krupp in Essen) verkaufen, noch auch, dass wir es anstreben, zu dieser Art des Verkaufes überzugehen. Wir haben stets Mühe genommen, gegenteiligen unrichtigen Behauptungen entgegenzutreten . . .«

Nach diesen Ausführungen ist wohl nicht daran zu zweifeln, dass es vorläufig nicht in der Absicht der D.-A. P.-G. liegt, mit dem direkten Verschleiss des Oeles an die Konsumenten vorzugehen. Wenn man aber berücksichtigt, dass sich der direkte Kannenvertrieb, im grossen aufgenommen, billiger stellt als selbst der Tankbetrieb (nach Berechnung von *Brackel-Leis*, S. 387 ihres bereits öfter zitierten Buches um 27 Pfg. per 100 kg), so drängt sich einem die Ansicht auf, dass das Todesurteil über den Petroleumdetailhandel gesprochen und dass es nur eine Frage der Zeit ist, wann es vollstreckt wird. Und in der Tat scheint der Zeitpunkt einer abermaligen grossen Umwälzung des ganzen Handels nicht mehr gar zu fern zu liegen.

Ich besitze die Abschrift eines Briefes der von der Deutschen Bank finanzierten Petroleum-Produkte A.-G. Berlin, an eine süddeutsche Firma, die ein Kannengeschäft errichten wollte. Der eine Passus lautet wörtlich: »Sofern es notwendig ist, sind wir bereit, Ihnen gegen eine 5%ige Verzinsung und entsprechende Sicherheit auch etwas Kapital zur Verfügung zu stellen, im Falle Ihr eigenes nicht ausreichen würde!« Auch die Russen sollen Kannengeschäfte finanziell unterstützen. Die D.-A. P.-G. steht zwar gleichfalls mit Kannenhändlern in vertraglicher Verbindung, unterstützt sie aber m. W. nicht mit Geld, sondern gewährt ihnen lediglich kleine Preisvergünstigungen. Doch scheint auch sie sich schon auf den allmählichen Uebergang zum direkten Kannenvertrieb vorzubereiten. Denn nach einer Anfang Februar 1906 durch die Zeitungen gegangenen Notiz hat die neu gegründete »Rheinische Petroleum A.-G.«, Köln, deren Gründer fast durchweg Beamte bez. Vertreter der American Petroleum Co. in Rotterdam bez. der Société An^me^ pour la vente des pétroles ci-devant H. Rieth & Co. in Antwerpen sind, den Kannenvertrieb direkt an die Haushaltungen bereits aufgenommen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um die D.-A. P.-G., wohl aber um eine Tochtergesellschaft der gemeinschaftlichen Mutter, der Standard Oil Co.

Jedenfalls lassen schon diese mehr oder weniger tastenden Versuche den Weg, den der Petroleumhandel einschlagen wird,

deutlich erkennen. Augenscheinlich scheut sich jede Gesellschaft, den Anfang zu machen, um nicht das Odium auf sich laden. Aber ebenso sicher ist es, dass, wenn erst von der einen Gesellschaft, der direkte Verkauf offiziell oder in grösserem Umfange indirekt aufgenommen ist, die andern Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse folgen müssen, nachdem sie vielleicht die betreffende Konkurrenzgesellschaft aus Politik zuerst öffentlich weidlich heruntergemacht haben werden, um die Krämer für sich günstig zu stimmen und sie dann doch — »gezwungen, nicht freiwillig« — übergehen.

Mit der Einführung des Strassenwagenbetriebes begann die D.-A. P.-G. im Jahre 1893, und zwar zuerst in Bremen, Kassel und Dortmund, 1894 im Ruhrkohlenrevier. Dann folgte, als 1895 die Niederwerfung Poths gelungen war, bis 1901 eine Zeit der Ruhe. Erst im letzteren Jahre, speziell in Sachsen 1902/1903, ging sie aus Konkurrenzrücksichten wieder lebhaft mit der »Einrichtung« vor und hat jetzt das ganze Reich mit einem ausgedehnten Filialnetz überzogen. Die einzige grosse Stadt, in der sie noch keinen Tankbetrieb hat, ist Berlin.

Das Vorgehen der Amerikaner zwang die Konkurrenz zu gleichen Schritten. Jetzt fährt jede grössere Gesellschaft mit Strassenwagen, ja sogar einzelne Grossisten. Zuerst folgten die Russen, dann die Galizier (1903 in Frankfurt a. M.) und die Pure Oil Co., zuletzt die Petroleum-Produkte A.-G. (Mitte 1904 zuerst in Bayern, dann schnell weiter greifend).

d) Die einzelnen Gesellschaften.

Um einen Ueberblick über die jetzige Phase des Konkurrenzkampfes in Deutschland zu geben, müssen die einzelnen Gesellschaften kurz besprochen werden.

An Alter und insbesondere an überragender Bedeutung steht weitaus an erster Stelle die Deutsch-Amerikanische-Petroleum-Gesellschaft (»D.-A. P.-G.«). Sie entstand am 25. Februar 1890 durch Verschmelzung mehrerer Petroleumfirmen und deren teilweise Uebernahme durch die St.O.C. Die betreffenden Firmen hatten jahrelang das ganze deutsche Geschäft in Händen gehabt, mussten aber 1890 dem Wunsche der St.O.C., mehr unmittelbaren Einfluss auf dasselbe zu erlangen, nachgeben und vereinigten sich mit dieser zur D.-A. P.-G. Nach dem Handelsregister fungierten als Gründer die Standard Oil Company of Newyork, Wilh. A.

Riedemann in Geestemünde, die Brüder Franz Ernst und Karl Schütte in Bremen und der Rechtsanwalt Dr. Wiegand, Bremen. Letzterer scheint bald ausgeschieden zu sein, denn schon nach kurzer Zeit werden die Hamburger Firmen Sanders und Siemers als an der D.-A. P.-G. beteiligt angeführt. Das Anfangskapital war 9 Millionen Mark, ausserdem wurden schon bald nach der Gründung für 11 Millionen Mark Genussscheine ausgegeben. Diese 20 Millionen Mark verteilten sich (*Swoboda* S. 136) folgendermassen:

7 750 000 Standard Oil Company of Newyork
3 875 000 Wilh. A. Riedemann, Geestemünde
1 937 500 F. E. Schütte } i. F. Alb. Nic. Schütte & Sohn,
1 937 500 Karl Schütte } Bremen
2 500 000 G. J. H. Siemers & Co., Hamburg
2 500 000 Aug. Sanders & Cie, Hamburg.

Die Aktien der beiden letztgenannten Firmen waren aber nicht stimmberechtigt, wahrscheinlich deshalb nicht, weil diese etwas später eintraten. Der eigentliche Aktienstock ist bis jetzt unverändert geblieben, dagegen wurden bis Ende 1904 Genussscheine im Gesamtbetrage von 21 Millionen Mark ausgegeben. Sitz der Gesellschaft war zuerst Bremen, doch wurde der Schwerpunkt, besonders seitdem Riedemann nach dem günstiger gelegenen Hamburg übergesiedelt war, immer mehr nach diesem Platze verlegt, und seit 1. Juli 1904 ist der Sitz offiziell Hamburg. Direktoren waren von 1890—1904 ununterbrochen die beiden Brüder Schütte und Riedemann. Im Aufsichtsrat sassen 5 Standardleute. Die Majorität der Stimmen in der Generalversammlung dagegen besass die St.O.C. bis 1. Juli 1904 n i c h t. Erst an diesem Tage trat sie aus der Versenkung, in der sie wohlweislich bis dahin geblieben war, heraus, nachdem ihr die geniale geschäftliche Tüchtigkeit der den Vorstand bildenden deutschen Herren den Weg geebnet hatte: der Zwischenhandel war niedergeworfen, der Tankbetrieb im grossen und ganzen eingeführt. Jetzt brauchte die D.-A. P.-G. die Maske nicht mehr. Am 1. Juli 1904 hörte sie auf, eine deutsche Gesellschaft zu sein, und ist nur noch eine Filiale der St.O.C. Während diese noch im Frühsommer 1904 von dem 30 Millionen Mark betragenden Gesamtkapital nur etwa 11 Millionen Mark besass, der Rest von fast 19 Millionen aber in den Händen von 55 deutschen Kaufleuten war (nach Angabe der D.-A. P.-G.!), übernahm sie an dem ge-

nannten Datum das Aktienkapital ganz und setzte sich in den nächsten Monaten auch in den Besitz des weitaus grössten Teiles der Genussscheine. Ende 1904 hatte sie letztere schon bis auf etwa 1 Million Mark aufgekauft. Die bisherigen Direktoren traten aus dem Vorstand aus, dem seitdem Dr. Riedemann, Heinrich Riedemann sowie die drei Amerikaner Howard Page, (dieser nur bis Mitte 1906, wo er durch W. E. Bemis ersetzt wurde), William Donald und Walter C. Teagle angehören. Den Aufsichtsrat bilden gleichfalls drei Amerikaner: Livingston Roe, Walter Miller Mc. Gee und William E. Bemis.

Man hat viel darüber gestritten, welches der Grund war, der die St.O.C. zu dieser durchgreifenden Aenderung veranlasste. — Wenn man die Entwicklung des Konkurrenzkampfes auf dem Petroleummarkte überschaut, so zeigt sich, dass sich die Konstellation in den letzten zwei Jahren gegen früher völlig verschoben hatte. Das Freundschaftsverhältnis zu den Russen hatte einer Spannung Platz gemacht. Der Vertrag bestand zwar noch, doch machten sich schon Vorzeichen demnächstiger Auflösung, also erneuten offenen Kampfes bemerkbar. Vor allem aber war eine neue starke Konkurrenz erschienen: die die Produktion der asiatischen und eines grossen Teils der texanischen Oelfelder vertreibende Shell Transport and Trading Co., London, finanziell eine ebenbürtige Rivalin des Trusts, schickte sich nach Herstellung einer Interessengemeinschaft mit dem Concern der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft zu einem Angriff auf der ganzen Linie an. Eins der am heissesten umstrittenen Gebiete ist Deutschland — für die St.O.C. nächst England der Hauptabnehmer, für die Shell ein Preis, des Kampfes wert.

Die St.O.C. hatte diesen Kampf lange vorausgesehen und sich dafür gerüstet. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch m. E. der Aufkauf der D.-A. P.-G. zu betrachten. Sie musste vollständig freie Hand haben, konnte aber bei dem bevorstehenden entscheidenden Ringen, bei dem Millionen auf dem Spiele standen, der Willfährigkeit der deutschen Aktionäre nicht so sicher sein, wie sie es wünschen musste. Nicht ausgeschlossen ist auch, dass sie mit Sperrung der Zufuhr drohte. Nur so ist die im Umtausch gegen St.O.C.-Aktien, meist aber im glatten Verkauf zu stande gekommene Uebernahme der Genussscheine zu dem in Anbetracht der hohen Gewinnquote der letzten Jahre (30—40% und mehr) lächerlich geringen Kurs von 267% zu erklären. Hätte

es sich nur um die Befürchtung einer vorübergehenden Dividendenschmälerung gehandelt, so hätten die deutschen Firmen unbedingt einen höheren Uebernahmekurs durchdrücken können, falls sie nicht überhaupt vorgezogen hätten, den Kampf an der Seite des Trusts auszufechten.

Ebenso wie die St.O.C. ist die D.-A. P.-G. auf sehr solider Grundlage aufgebaut und zeichnet sich dadurch vorteilhaft vor sehr vielen andern ähnlichen Unternehmungen aus. Nach der Bilanz pro 1904 betrug das Guthaben in bar, Wechseln, Effekten 15 877 004 Mark. Der Wert der Vorräte an Petroleum und leeren Fässern bezifferte sich auf 13 959 797 Mark. Die Assekuranz-Reserve ist mit 2 Millionen Mark, der Reservefonds mit 3 Millionen Mark dotiert.

Die Transportmittel standen zu Buch

1896	mit	11 819 112	Mk.
1899	»	9 219 587	»
1902	»	8 880 190	»
und 1904	»	9 318 437	»

bei jährlichen Abschreibungen von durchschnittlich mehr als einer Million! Es betrugen

Reingewinn			Abschreibungen auf	
			Gebäude u. Anlagen	Transportmittel
1896	Mk.	2 311 366		
1897	»	2 515 703		
1898	»	4 074 495		
1899	»	4 054 726	Mk. 961 325	Mk. 1 168 564
1900	»	2 733 801	» ?	» ?
1901	»	3 409 216	» 856 206	» 1 110 383
1902	»	2 913 798	» 793 841	» 1 135 766
1903	»	2 253 525	» 657 723	» 620 974
1904	»	828 184	» 550 533	» 1 181 234
1905	»	905 084	Mk. 2 105 241	
zus.	»	25 999 898	für 10 Jahre!	

Das weniger gute Resultat der letzten beiden Jahre ist eine Folge des erwähnten Kampfes gegen die Shell Co.

18 Tankdampfer von zusammen ca. 830000 tons Inhalt (also durchschnittlich je ungefähr 7500 tons) bringen die Oelmengen in pro Jahr 8—9maligen Reisen über den Ozean, eine ganze Flotte von Leichtern und durchschnittlich ungefähr 700 tons fassenden Flusstankschiffen und ein Park von etwa 750 Eisenbahnkesselwagen bewältigen die Verteilung im Inlande. Ueber die grossartige Verkaufsorganisation habe ich schon gesprochen.

Ebenso wie die Geschäftspraxis der St.O.C. hat die der D.-A. P.-G. viele und heftige Angriffe erfahren. Wenn man aber das Für und Wider objektiv betrachtet, so muss man sich sagen, dass die erhobenen Beschuldigungen grösstenteils haltlos sind. Sie gingen von Personen aus, die durch das Vordringen der D.-A. P.-G. verloren, und da diese nie öffentlich dagegen auftrat, so fanden die Klagen immer weiteren Glauben. Allerdings ist nicht zu bestreiten, dass die Ausschaltung der Grossisten mit manchen Härten verbunden war: aber sie blieb stets innerhalb der Grenzsteine erlaubter Konkurrenz und tritt zurück vor den unbestreitbar grossen Verdiensten, die die Gesellschaft sich erworben hat.

Eine Schwestergesellschaft der D.-A. P.-G. ist die Mannheim-Bremer Petroleum A.-G. (»M.-B. P. A.-G.«), am 7. September 1896 mit 3 Mill. Mk. Kapital gegründet. Ihre Entstehung verdankt sie einem jahrelangen erbitterten Kampf der D.-A. P.-G. gegen die trustfreies Oel vertreibenden Firmen Philipp Poth in Mannheim und Rassow, Jung & Co. in Bremen. Schliesslich unterworfen, gingen sie in einer Aktiengesellschaft, eben der neugegründeten M.-B. P. A.-G. auf, deren Hauptaktienteil die Amerikaner übernahmen. Im Aufsichtsrat sitzen 4 Standardleute. — Der Status der M.-B. P. A.-G. ist womöglich noch glänzender als der der D.-A. P.-G. Ihr Reingewinn betrug 1896—1902: 605 934; 1 343 774; 1 595 291; 1 841 973; 1 336 394 und 996 327 Mk. An Dividenden schüttete sie 1896—1904: 20, 44 3/4, 47, 60, 34, 44 1/2, 33, 20, 14 % aus, das sind in 9 Jahren 317 % des Aktienkapitals! Der Reservefonds ist mit 300 000 dotiert.

Wie bereits erwähnt, nahm die M.-B. P. A.-G. der D.-A. P.-G. gegenüber zum Zwecke der Irreführung des Publikums in der ersten Zeit offiziell eine feindselige Stellung ein. Allmählich aber machte das schroffe Gegenüber auch in der Oeffentlichkeit einem Neben- und Miteinander Platz (vgl. S. 64). Jedenfalls aber wird es hierbei nicht bleiben. Eine völlige Verschmelzung wäre kaufmännisch das einzig Richtige, da durch sie an Arbeitskräften gespart würde. Die Brotlosmachung einzelner wird die Amerikaner sicher nicht davon abhalten; da es sich um eine nur sehr beschränkte Anzahl handelt, ist sie auch volkswirtschaftlich irrelevant.

Aehnlich wie mit der M.-B. P. A.-G. steht es mit der Petroleum-Raffinerie vorm. August Korff in Bremen. Auch Korff war früher

(seit 1865) selbständig. Sein Geschäft wurde aber 1887 von den Amerikanern aufgekauft, wenigstens ist die Mehrheit der Aktien in deren Händen. Das Kapital beträgt 1½ Millionen Mark, die den damaligen ungefähren Gegenwert der übernommenen Anlagen (Mk. 1 441 611) darstellen. Die Firma verteilte 1887—1899: 9⅓, 10, 10, 12, 14, 14, 14, 9½, 13, 10, 10, 22, 41 (Gewinn für Januar—März 1900 vorgetragen); 1900/01— 1905/06: 62 (für 15 Mt.), 51, 39½, 31, 18½ und 25% Dividende. Die Bassinanlage Nordenham, die 1896 noch mit 118 339 Mk. zu Buche stand, ist jetzt bis auf 1 Mk. abgeschrieben. Bis 1904 sass F. E. Schütte im Aufsichtsrat; statt seiner kam H. Riedemann hinein, ausserdem 1905 W. Donald und W. Teagle, die gleichzeitig mit den Vorstand der D.-A. P.-G. bilden. Korff besitzt Zweigniederlassungen in Berlin, Breslau, Braunschweig, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, Leipzig und Magdeburg.

Auch die Königsberger Handels-Kompagnie in Königsberg ist den Interessen Rockefellers dienstbar gemacht. Ihr Verkaufsrayon ist der Osten (Königsberg, Danzig, Bromberg); eingerichtet und geleitet ist sie im selben Geiste wie die bereits erwähnten drei Gesellschaften (von früheren Beamten der D.-A. P.-G.). 1872 von einigen Grosshändlern, die unabhängig bleiben wollten, mit 2 Millionen Mark Kapital, das 1904 um 300 000 Mk. erhöht wurde, gegründet, wurde sie Anfang der 90er Jahre aufgekauft, und zwar soll sich etwas über die Hälfte des Kapitals im Besitz der D.-A. P.-G. befinden. Von 1896/97—1903/04 verteilte sie 30, 30, 32, 29 (für 11 Mt.), 32, 41, 37 und 30% Dividende. Der Reingewinn 1904/05 betrug 326 015 Mk. gegen 586 091 im Vorjahr. Mit dem Strassenwagenbetrieb begann sie 1902. Sie besitzt im ganzen 8 grosse Tanks mit Anlagen und Böttchereien und 3 Tankkähne.

Als kleinere Untergesellschaft der St.O.C. wäre noch zu nennen die American Petroleum Company, Rotterdam, mit einer Zweigniederlassung in Neuss a. Rh. unter der Firma »Amerikanische Petroleum-Anlagen«[1]). Das Kapital dieser letzteren beträgt nur 200 000 Mk. Als Verkaufsgebiet ist ihr das linksrheinische Deutschland vorbehalten, woselbst sie ein ganz belangreiches Geschäft macht. Der Strassenwagenbetrieb, den auch sie eingerichtet hat, steht unter der Leitung der D.-A. P.-G.

Ziemlich unbedeutend ist die Westfälische Petroleum-Gesell-

---

1) *H. Wolff*, (»Die russische Naphtha-Industrie und der Deutsche Petroleummarkt, S. 8) führt beide irrtümlich als zwei getrennte selbständige Gesellschaften auf.

schaft in Münster, die an einigen Plätzen in Westfalen mit Strassenwagen fährt. Ursprünglich wie die Königsberger Handels-Kompagnie eine Vereinigung von der D.-A. P.-G. feindlichen Grossisten, musste sie sich letzterer beugen. Ihr Kapital ist zu mehr als der Hälfte in amerikanischen Händen. Im Aufsichtsrat sitzt ein Angestellter der D.-A. P.-G.

Die erste und lange Zeit bedeutendste Konkurrentin der Amerikaner auf dem ganzen deutschen Markte ist die Anfang 1884 von Nobel gegründete Deutsch-Russische Naphtha-Import-Gesellschaft (»D.-R. N.-I.-G.«) mit dem Sitz in Berlin. Von vornherein gross, vielleicht zu gross angelegt, machte sie der D.-A. P.-G. zwar ernstliche Konkurrenz und nahm ihr ein grosses Absatzgebiet fort, reicht aber in ihrer Entwicklung bei weitem nicht an ihre Nebenbuhlerin heran. Die Garantie der satzungsgemässen Mindestabschreibungen, die Nobel ihren Aktionären geboten hatte, musste mehrmals in Anspruch genommen werden. Das Kapital betrug von 1884—1903 nur 1½ Millionen Mark, wurde jedoch am 10. II. 1903 auf 6½ Millionen Mark erhöht. Die Dividenden, die sie verteilte, waren nur recht mässig, nämlich 1888/89—1905/06: 7, 6, 0, 0, 5½, 5, 0, 0, 4, 0, 8, 12, 6, 6, 12½, 12, 0 und 0%. 1899, nach 15 jährigem Bestehen, wies der Reservefonds 6736 Mk. auf, 1904/05 war er erst auf 581 104 Mk. angewachsen, um 1905/06 schon wieder zur Deckung des Verlustes von 231 676 Mk. in Anspruch genommen zu werden.

Bis Ende der 90er Jahre trat die D.-R. N.-I.-G. als direkte Konkurrentin der D.-A. P.-G. auf. Dann machten sich langsam Anzeichen geltend, dass der Kampf an Heftigkeit nachliess. Die Preisdifferenz, die vorher oft sehr gross gewesen war, verringerte sich und blieb konstant, die frühere Feindschaft machte einem fast freundschaftlichen Verhältnisse Platz. Und in der Tat war zwischen Rockefeller und Nobel eine Verständigung zustande gekommen. Mit anderen Worten, das »Petroleum-Monopol«, das man so oft als blutigen Teufel an die Wand gemalt hatte, war da! Der Unterschied war nur der, dass dieser Teufel ein ziemlich harmloser Geselle war.

Ursprünglich scheint die Schaffung zweier scharf begrenzten Interessensphären ins Auge gefasst worden zu sein: eine Teilung der Welt zwischen zwei der Grössten im Reiche des Kapitals. Darnach sollten Nobel-Rothschild Russland und das übrige Osteuropa sowie Asien als Machtgebiet erhalten, während der Westen und

Süden Europas ausser Griechenland und die übrigen Erdteile den Amerikanern vorbehalten bleiben sollten. Eingehende Unterhandlungen fanden Ende der 90er Jahre in Petersburg (unter Wittes Mitwirkung) statt, zerschlugen sich aber. Später, um 1900, einigte man sich bezüglich Deutschlands dahin, dass der Status quo bestehen blieb und nur eine Preiskonvention getroffen wurde. Die genaue Natur dieses Uebereinkommens war mir nicht möglich in Erfahrung zu bringen, doch ist so viel sicher, dass beide Kontrahenten sich verpflichteten, stets eine bestimmte Preisspanne — bei Strassenwagenverkäufen $^1/_2$ Pf. pro Liter — einzuhalten. — Wie eng das Verhältnis war, geht u. a. daraus hervor, dass in Mannheim die D.-A. P.-G. auf Verlangen russisches Oel lieferte, in Stuttgart den Alleinverkauf des Nobel-Petroleums hatte[1]).

Auf seiten der St.O.C. handelte es sich bei dem Vertragsschluss zweifelsohne um eine Abwehrmassregel, was schon daraus hervorgeht, dass s i e die Verständigung suchte. Deutschland betrachtete sie als ihre Domäne, da sie nach Besiegung bez. Angliederung ihrer Konkurrenten schon die unbestrittene Oberherrschaft errungen hatte. Durch die Russen fühlte sie diese letztere bedroht, und da sie keinen massgebenden Einfluss auf die Produktion der Bakufelder erlangen, ebensowenig aber die unbequeme Konkurrenz durch das von ihr sonst so gern angewendete Mittel rücksichtsloser Preispolitik totmachen konnte, verlegte sie sich aufs Paktieren.

Ganz entgegengesetzte Motive waren es natürlich, die für die Russen bestimmend waren. Sie riskierten nicht so viel wie die St.O.C., da ihr Absatz bei weitem geringer war. Sie mussten ihre Ueberproduktion abstossen und konnten dies am leichtesten ausser in England auf dem aufnahmefähigen deutschen Markte. Jeder Fortschritt war für sie ein Gewinn, während andererseits Verluste infolge ihres viel geringeren Absatzes für sie weniger fühlbar waren. Ausserdem hatten sie das Fortschreiten der Technik für sich. Russisches Oel russt und stinkt auf den eigens für amerikanisches Oel eingerichteten und in Deutschland fast allgemein üblichen Brennern, aber jede Verbesserung der Lampenkonstruktion sowohl als auch des Raffinationsverfahrens macht es konkurrenzfähiger. Als freilich ungewolltes später zu Tage getretenes Moment fiel für die D.-R. N.-I.-G. noch vorteilhaft ins Gewicht, dass im Detailverkauf russisches Oel fast stets zum selben

1) Nach »Plutus«, 1905, 43, S. 832.

Preise wie das amerikanische verkauft wird, dass den Detaillisten bei ersterem also ein um $^1/_2$ Pf. pro Liter höherer Gewinn bleibt. Im Juli 1904 schwankte z. B. im Königreich Sachsen bei einem Einkaufspreise von $15^1/_2$—$16^1/_2$ Pfg. der Verkaufspreis zwischen 18 und 22 Pfg., dabei wurde aber nur sehr selten ein Preisunterschied zwischen den verschiedenen Oelsorten gemacht.

Seit Mitte 1905 existiert dieses Freundschaftsverhältnis nicht mehr. Der Vertrag wurde, wie es heisst, von den Russen nicht erneuert. Die Einzelheiten entziehen sich meiner Kenntnis. Es ist aber zu konstatieren, dass seit Juli 1905 das Preisverhältnis anfing zu schwanken, bisweilen recht erheblich. So notierte russisches Oel z. B. am 11. Okt. 1905 an der Hamburger Börse nur 10 Pfg. pro 100 kg unter amerikanischem Oel — eine Folge der durch die Bakuer Wirren verursachten Oelknappheit —, während es zur Zeit des Vertrags stets um 1.— Mk. bis 1.20 Mk. pro 100 kg billiger war; andererseits ist, seitdem die Produktion wieder geregelt ist, die Preisdifferenz im Detailverkauf aus Konkurrenzrücksichten häufig grösser als $^1/_2$ Pfg.

Der Kampf hat also wieder begonnen. In den tatsächlichen Verhältnissen ändert sich dadurch aber wenig. Die D.-R. N.-I.-G., die ohnehin schon keine Dividende zur Verteilung bringen konnte, wird ihre Detailpreise auch weiterhin denen der Amerikaner möglichst anpassen und ohne zwingende Gründe nicht herabgehen. Nur werden die Amerikaner wohl noch mehr aggressiv vorgehen als bisher. Schon der Vertrag hinderte sie nicht, dem durch den Krieg in Bedrängnis geratenen russischen Handel weite Absatzgebiete in Asien wegzunehmen[1]). Der Oelmangel der Russen gab ihnen die Möglichkeit, dasselbe in Deutschland zu tun.

Eine zweite Tochtergesellschaft Nobels ist die Deutsch-Oesterreichische Naphtha-Import-Gesellschaft in Wien, die in Süd-Deutschland bis zur Donau verkauft. Man hört nur sehr wenig von ihr; ihr Absatz scheint nur gering zu sein.

Die dritte Gesellschaft, die russisches Oel in Deutschland

1) Nach »Petroleum«, 1906, Nr. 20, S. 716 stellte sich die Ausfuhr aus Batum nach Ost- und Südasien in den beiden letzten Jahren wie folgt:

	1904	1905
nach Ostindien	2 338 216 Kisten	77 480 Kisten
» China	2 543 576 »	589 924 »
» Japan	722 340 »	136 360 »

dagegen stieg der Export Amerikas nach Ostindien z. B. von 825 222 Kisten i. J. 1904 auf 1 213 539 Kisten i. J. 1905.

vertreibt, ist die in Breslau domizilierte »Gesellschaft für russische Naphthaprodukte, m. b. H.« Ihr Kapital beträgt 270000 Mk. Sie hat nur in Ostdeutschland einen unbedeutenden Absatz. Mit Nobel bez. Rothschild steht sie nicht in Verbindung.

Ein weit gefährlicherer Gegner, als die Russen es waren bez. sind, ist der D.-A. P.-G. in der Petroleum Produkte A.-G. (»P. P. A.-G.«) entstanden. Ihre Entstehung ist schon kurz im Abschnitt über Rumänien berührt. 1902 wurde sie von der Shell Transport and Trading Co. unter der Maske ihres Vertreters Rudeloff durch Uebernahme der russischen Importfirma Gehlig, Wachenheim & Co. mit 3 Millionen Mark gegründet; Anfang 1904 wurde ihr Kapital unter Mitwirkung der Deutschen Bank auf 9 Millionen Mark, 1905 auf 12 Millionen Mark erhöht[1]). Die Bank hoffte, durch diese Finanzierung den Absatz ihrer rumänischen Oele in Deutschland zu heben, und übertrug der P. P. A.-G. den Alleinverkauf der Produktion der Steaua Românǎ, hat aber nicht viel Glück damit gehabt. Der Import aus Rumänien ging rapid zurück und kommt fast nur noch für Bayern und einen Teil von Nordwestdeutschland in Frage. Den Hauptprozentsatz ihres Absatzes deckt die P. P. A.-G. mit dem Texasöl der Shell Co. Sie mischt dieses ca. 820 g schwere, billige Oel zu etwa $^2/_5$ mit pennsylvanischem der Pure Oil Co., bringt die Mischung als »amerikanisches« Petroleum in den Handel und macht mit ihm der D.-A. P.-G. gefährliche Konkurrenz. Sie hat sich öffentlich verpflichtet, stets $^1/_2$ Pfg. pro Liter billiger zu liefern als die D.-A. P.-G., ist stellenweise aber noch billiger. Auch in den Provisionsverträgen ist ein derartiger Passus eingefügt. Die betreffende interessante Stelle lautet wörtlich: ». . . doch ist die P. P. A.-G. verpflichtet, die Literverkaufspreise ex Strassentankwagen stets so zu stellen, dass sie unter normalen Verhältnissen $^1/_2$ Pfg. pro Liter unter den entsprechenden Forderungen der D.-A. P.-G. bez. der M.-B. P. A.-G. . . . auskommen, jedenfalls aber konkurrenzfähig sind.« — Dass die Preise, wenigstens in Mitteldeutschland, vom Sommer 1904 bis zum Sommer 1905 um durchschnittlich 3 Pfg. pro Liter, d. h. um etwa 15—20%, gesunken sind, ist vornehmlich der P. P. A.-G. zuzuschreiben, denn die D.-A. P.-G. war zu Preisherabsetzungen genötigt, um sich ihren Kundenstand zu erhalten. Infolge der

1) Von den letzten 3 Millionen Mark übernahmen die Deutsche Petroleum-Aktiengesellschaft und die Steaua Românǎ (beides Gesellschaften der Deutschen Bank) je die Hälfte.

veränderten Marktlage aber haben beide Gesellschaften ihre Preise seitdem wieder erhöht, und zwar durchaus gleichmässig.

Mit der Einrichtung des Tankbetriebes begann die P. P. A.-G. im Sommer 1904 zuerst in Bayern. Ihr Verhalten ist etwas eigentümlich zu nennen. Denn während sie sich in Nord- und Mitteldeutschland als den Rettungsengel hinstellte, der die vom Strassenwagenbetriebe der D.-A. P.-G. um ihren Absatz gebrachten Grossisten schützend in seine Arme nahm, begann sie dasselbe Spiel, das sie bei ihrer Konkurrentin so verdammte, in Süddeutschland zuerst! C'est la guerre! Auch dies ist ein Beweis dafür, dass für den Zwischenhandel kein Kraut gewachsen ist, dass er sich überlebt hat und mitleidslos zerrieben wird im Zusammenprall der Mächtigeren. Von Bayern aus griff die P. P.-A.-G. dann nach Mitteldeutschland, besonders nach Thüringen und Sachsen, über und führt jetzt überall einen erbitterten Kampf gegen die D.-A. P.-G.

Bemerkenswert ist, dass die P. P. A.-G. und die Russen Mitte 1906 zu einer Verständigung gelangt sind. Sie scheint in der Hauptsache dem Wunsche entsprungen zu sein, die Vertriebsunkosten zu verringern. Diese bleiben im grossen und ganzen dieselben, einerlei, ob der Absatz hoch oder niedrig ist. Da aber die Tankbetriebsstellen beider Gesellschaften in der überwiegenden Mehrzahl einen nur geringen Absatz hatten, die Unkosten für jedes zur Ablieferung kommende Liter also unverhältnismässig hoch waren, suchte man hier Abhilfe zu schaffen, indem man den Vertrieb in die Hände *eines* Vertreters legte und den Vertrag mit den andern kündigte.

Ob noch weitergehende Abmachungen zwischen den beiden Gesellschaften existieren, ist mir nicht bekannt. Einstweilen wird man dem Vertrag für Deutschland eine grössere Wichtigkeit wohl nicht zusprechen können, umso weniger, da in dem *Preisverhältnis* schwerlich eine Aenderung getroffen werden kann. Beide Gesellschaften müssen die D.-A. P.-G. wegen der geringeren Qualität der von ihnen vertriebenen Oele unterbieten (meist $^1/_2$ Pfg. pro Liter), müssen aber unter sich, wie bisher, gleichpreisig sein[1]).

1) Zu bemerken ist hier jedoch, dass die P.P. A.-G. seit Mitte 1906 ihr texanisches Oel nicht mehr mit pennsylvanischem mischt, sondern (wenigstens ist mir dies für Mitteldeutschland bekannt) eine Mischung von $^1/_2$ texanischem und $^1/_2$ rumänischem Petroleum in den Handel bringt. Wahrscheinlich ist dies darauf zurückzuführen, dass es jetzt gelungen ist, das rumänische Rohöl besser zu raffinieren.

Von den galizischen nach Deutschland exportierenden Gesellschaften und der eigenen deutschen Produktion habe ich bereits gesprochen. Zu erwähnen wäre nur noch, dass das galizische Kartell im Mai 1906 die Ostdeutsche Petroleumgesellschaft m. b. H. Breslau, und die Sächsische Petroleum-Importgesellschaft m. b. H. Dresden (letztere mit nur 25 000 Mk. Anfangskapital, im Juli auf 50 000 Mk. erhöht) gründete. Dies sind nur Notwehrmassregeln, da die D.-A. P.-G. um diese Zeit eine grosse Dresdner Firma, die bisher den Vertrieb des galizischen Oeles besorgt hatte, dazu vermocht hatte, die Verbindung mit den Galiziern abzubrechen und zu ihr in Beziehungen zu treten.

Als letzte der Petroleumimporteure bleibt hier die mit der Refiners Co., der Producers Oil Co. und der United States Pipe Line Co. in Verbindung stehende Pure Oil Co. zu erwähnen. Welche Stellung sie eigentlich einnimmt, ist nicht ganz klar. Sie selbst behauptet zwar, völlig »unabhängig« zu sein, doch dürfte diese Behauptung nicht zutreffen. Im Gegenteil lässt die ganze Art ihres Vorgehens darauf schliessen, dass sie nur mehr eine Scheinorganisation gegen die St.O.C. bez. deren Tochtergesellschaften ist. Dieser Schluss liegt um so näher, als notorisch grosse Posten ihrer Aktien in Rockefellers Besitz sind.

Die Pure Oil Co. leidet infolge des Rückgangs der Produktion Pennsylvaniens an chronischem Oelmangel. Sie soll auch finanziell schwach sein, kann deshalb mit den Preisen der Konkurrenzgesellschaften oft nicht Schritt halten und verliert aus diesen beiden Gründen mehr und mehr an Boden. Neuerdings soll sie sich dem galizischen Kartell genähert haben. Auffallend ist es, dass sie seit Frühjahr 1906 eifrig mit der Einrichtung des Tankbetriebes vorgeht, trotzdem dessen Einrichtung grosse Kosten erfordert. Sollte vielleicht gar Rockefeller dahinterstecken?

und die Raffinade für die in Deutschland gebräuchlichen Lampen geeigneter zu machen. Die Folge wird sein, dass sich die Einfuhr rumänischen Oeles nach Deutschland jetzt wohl ziemlich beträchtlich heben wird. Ob die P.P. A.-G. mit dieser Mischung durchkommt, bleibt abzuwarten. Doch hat sie den grossen Vorteil für sich, dass sie wegen geringerer Einstandskosten jetzt billiger verkaufen, also eine grössere Preisspanne gegen die D.-A. P.-G. als ½ Pfg. per Liter einhalten kann. Dies ist für sehr viele Händler ausschlaggebend, die bei einer Preisspanne von nur ½ Pfg. ihre Bezugsquelle nicht wechseln würden.

Zusammenfassung.

Betrachtet man die in den vorigen Kapiteln beschriebene Gestaltung der Dinge und den Konkurrenzkampf in Deutschland mit dem Auge des Laien, so zeigt sich eine beängstigende Fülle von Gesellschaften. Darnach sollte es scheinen, als ob an freiem Wettbewerb wahrlich kein Mangel sei. Dem schärferen Blick des Kundigen stellt sich die Lage aber in ganz anderem Lichte dar. Da erkennen wir, dass es sich nicht um eine Vielheit selbständiger, nach ihren eigenen Gesichtspunkten und Interessen sich befehdender Importfirmen handelt, sondern — von der minimalen deutschen Produktion und den, im Verhältnis zum ganzen wenigstens, gleichfalls herzlich unbedeutenden (1905 nur ca. $5^1/_2$% der Einfuhr) galizischen Importeuren abgesehen — letzten Endes allein um die drei grossen Gruppen, die den ganzen Weltmarkt beherrschen und die uns schon bei der Besprechung der Produktionsgebiete Amerika, Russland und Rumänien entgegentraten.

Es sind dies

1. Der Standard Oil Trust (Vereinigte Staaten mit Ausnahme von Texas, in das er sich mit der Shell teilt);
2. Die Gruppe Nobel-Rothschild-Mantaschew (Russland).
3. Die Interessengemeinschaft Shell Transport and Trading Co. — Deutsche Bank — Diskontogesellschaft (Texas, Rumänien, asiatische Produktionsgebiete)[1]).

Allen drei Gruppen stehen ungeheure Kapitalien zur Verfügung.

Für den Standard ist aber der Umstand von Vorteil, dass er speziell das Petroleumgeschäft pflegt und nur in dessen Erweiterung auch auf andere Gebiete übergegriffen hat, während Rothschilds Interesse sich auch auf eine grosse Anzahl anderer Unternehmungen gerichtet hat. Noch mehr ist dies von der dritten Gruppe zu sagen; die Shell betreibt das Petroleumgeschäft mehr als Verfrachterin als für eigene Rechnung, und die deutschen Banken sind in das Petroleumgeschäft mehr hineingedrängt, als dass sie es freiwillig im grossen Massstabe aufgenommen haben.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass der amerikanische Trust durch die gewaltige Produktion, die er beherrscht, und durch

1) Wenn das auf S. 84 kurz besprochene nach Fertigstellung dieser Arbeit zustande gekommene Kartell Bestand hat, würden sich also im Ganzen nur zwei Gruppen gegenüberstehen.

seine weitverzweigte, musterhafte Organisation, nicht zum wenigsten auch durch die Qualität seines Oeles ein entschiedenes Uebergewicht über seine Konkurrenten hat, die nur langsam und unter den grössten Anstrengungen ihre Stellung gegen ihn verstärken konnten. Allerdings haben sie während des letzten Jahrzehnts bemerkenswerte Fortschritte gemacht und das Monopol, das der Trust besass, in mehr als einem Lande vernichtet. Doch bedeutet das letztvergangene Jahr, 1905, wieder einen entschiedenen Umschwung. Die schweren Schäden, die die russische Erdölindustrie durch die Brände in Baku erlitt, ermöglichten dem Trust, trotz der Shell und der unabhängigen Oelgebiete in Hinterindien (Burmah Oil Co.) und Japan, in Asien, welcher Erdteil bis jetzt am wenigsten von ihm abhängig war, erobernd vorzudringen. Auch Europa scheint seinem Einfluss wieder mehr anheim zu fallen. Der Streit tobt jetzt in allen Kulturländern, am heissesten natürlich da, wo es einen hohen Preis gilt.

Ein solches Land ist eben Deutschland, und um die Herrschaft gerade in diesem bis jetzt zweitgrössten Konsumtionsgebiete der Welt spielt sich jetzt ein besonders erbitterter Kampf ab, dessen einzelne Phasen oben kurz geschildert worden sind.

Aber die grossen Finanzgruppen treten, wie schon erwähnt, nicht direkt, mit offenem Visier, als Kämpfer auf, sondern sie agieren, um ihre Identität zu verbergen, unter verschiedenen Masken. Reisst man diese jedoch herab, so schmilzt die Zahl der Gesellschaften zusammen. Dem kritischen Blick erscheinen dann nur die wohlbekannten drei Gesichter, die einzelnen Firmen als das, was sie in Wirklichkeit sind: als Vertriebsgesellschaften.

Dass diese Absonderung manche Vorteile für sich hat, ist nicht zu verkennen. U. a. wird das Risiko dadurch beschränkt. Dies ist besonders wichtig für die deutschen Banken, die selbst im schlimmsten Falle nicht über ihre tatsächliche finanzielle Beteiligung bei der betreffenden Gesellschaft hinaus in Anspruch genommen werden können. Beim Standard Oil Trust spricht dieser Umstand weniger mit. Die von ihm abhängigen Gesellschaften verdanken auch besonderen Gründen (Aufkauf bestehender Firmen, deren Angliederung an das Hauptgeschäft, meist allerdings aus Konkurrenzrücksichten, erst allmählich erfolgte) ihre Entstehung.

Der besseren Uebersicht halber gebe ich nachstehend unter

Ausserachtlassung der P.O.C. eine nach diesen Gesichtspunkten zusammengestellte Tabelle.

I. Der Trust.		II. Die Russenfirmen.		III. Die Rumänengruppe.
	Akt. Kap. ohne Res.		Akt. Kap.	
1) D.-A. P.-G.	30 Mill.	D.R.N.I.G.	6½ Mill.	1) Shell, 2) A.P.I.G. (17 Mill.) 3) D.P.A.G. (20 Mill.)[1].
2) M.B.P.A.G.	3 »	D.Oest. unbedeut.		
3) K.H.C.	2¼ »	N.I.G.		
4) Amer. Petr. Anl.	¼ »			P.P.A.G. 12 Mill.
5) P.R. v. A. Korff	1½ »			
6) Westfäl. P.-Ges.	unbedeut.			
	37 Mill.		6½ Mill.	12 Mill.
	ca. 67 %		ca. 12 %	ca. 21 %

Hierzu ist noch zu bemerken, dass die amerikanischen Gesellschaften über reich dotierte Reservefonds verfügen und stets gut, oft geradezu glänzend abgeschnitten haben. Obwohl sie ganz Deutschland mit dem Strassenwagenbetriebe überzogen haben, dessen Einrichtung riesige Opfer erforderte, blieb ihr Grundkapital doch unverändert, ja sämtliche Neuanschaffungen wurden bez. werden im Laufe weniger Jahre abgeschrieben.

Wie ganz anders zeigt sich z. B. die Vertreterin der russischen Gruppe, die in den 22 Jahren ihres Bestehens siebenmal gar keine, im Durchschnitt seit 1888 bei ausserordentlich schwachen Reserven und geringen Abschreibungen ca. 5 % Dividenden verteilte!

Auch die Geschäftsergebnisse der P. P. A.-G. sind bis jetzt nicht allzu günstig. Nicht ohne Grund hat sie »infolge der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes« erst 1905 ihr Kapital wieder um 3 Millionen Mark erhöht. Die anderen Gesellschaften der dritten Gruppe — man könnte sie Portefeuille-Gesellschaften nennen —, die A. P. I. A.-G. und die D. P. A.-G., sind noch zu jung, als dass sie schon grössere Reserven angesammelt haben könnten und als dass man über sie schon ein endgültiges Urteil fällen könnte.

Aus Vorstehendem geht also die unbedingte Ueberlegenheit des Trusts hervor.

Nun darf man aber nicht glauben, dass ihm der deutsche Markt deshalb auf Gnade und Ungnade überlassen sei. Ich sprach vorhin nur von den finanziellen Resultaten, die sich allerdings auf

1) 2 und 3 sind keine Vertriebsgesellschaften, sondern nur Zusammenfassungen von Petroleuminteressen.

seiten der Amerikaner viel günstiger stellen. Aber schon deshalb, weil auch die andern Gruppen, besonders der Rumänenconcern, so grosse Summen im Petroleumgeschäft festgelegt haben, müssen sie alles aufbieten, um diese nicht zu verlieren; d. h. mit anderen Worten, sie müssen den einmal aufgenommenen Kampf ausfechten. Wie in den folgenden Kapiteln dargelegt werden wird, ist ihre Konkurrenz stark genug, um ein »Monopol« des Trusts in Deutschland und eine einseitig durch ihn erfolgende Festsetzung und erheblichere Hinaufschraubung der Preise zu verhindern.

Nachfolgende Tabellen mögen das in den vorstehenden Kapiteln zu schildern versuchte Machtverhältnis der einzelnen Gesellschaften zu einander und seine Verschiebung im Laufe der letzten Jahre veranschaulichen.

Es betrug die Einfuhr von Petroleum (roh, raffiniert und leichte Destillate) nach der Reichsstatistik im Gesamteigenhandel:

		Wert in 1000 Mk.	via Bremen	Hamburg	Mannheim
1880	320 731 tons	58 538	208 000 tons	77 000	.
1885	477 614 »	69 254	103 000 »	140 000	.
1890	690 818 »	78 062	181 000 »	116 000	35 000
1891	736 433 »	71 287	140 000 »	79 000	66 000
1892	749 673 »	61 248	104 000 »	69 000	113 000
1893	784 449 »	48 479	131 000 »	80 000	125 000
1894	824 397 »	47 815	139 000 »	95 000	117 000
1895	783 654 »	59 588	121 000 »	131 000	112 000
1896	836 921 »	58 710	115 000 »	146 000	119 000
1897	849 025 »	43 995	93 000 »	208 000	118 000
1898	874 039 »	59 785	94 000 »	305 000	124 000
1899	916 077 »	75 081	87 000 »	312 000	109 000
1900	847 466 »	71 371	80 000 »	294 000	.
1901	931 466 »	65 951	89 000 »	315 000	.
1902	971 082 »	68 373	75 000 »	349 000	.
1903	1 106 282 »	93 073	54 000 »	322 000	.
1904	1 082 188 »	80 623	50 000	296 000	.
1905	.	.	45 500	.	.

NB. Die Zahlen für die Einfuhrhäfen entstammen deren statistischen Jahrbüchern!

Deutschlands Einfuhr im Spezialhandel.

Jahr	Rohöl			Leuchtöl			Leichte Destillate			Insgesamt	Wert in 1000 Mark
	aus	dz	tot. dz	aus	dz	total dz	aus	dz	total dz	dz	
1896	.	.	.	.	.	8 211 590	.	.	.	.	.
1897	.	.	151 442	.	.	8 741 754	.	.	52 917	8 946 113	46 220
1898	.	.	103 914	.	.	8 896 747	.	.	56 239	9 056 900	61 984
1899	.	.	57 853	.	.	8 971 750	.	.	81 085	9 110 688	74 336
1900	.	.	88 461	.	.	9 227 099	.	.	61 667	9 377 227	78 775
1901	Oest.-Ungarn	633	101 028	Oest.-Ungarn	44 128	9 117 946	Oestr.-Ungarn	32 403	55 655	9 274 629	65 518
	Rumänien	5381		Rumänien	42 466		Rumänien	4 477			
	Russland	93 236		Russland	1 167 515		Niederl.-Indien	2 286			
	Amerika	524		Amerika	7 813 990		Amerika	11 429			
1902	Oest.-Ungarn	202	67 210	Oest.-Ungarn	168 377	9 265 616	Oestr.-Ungarn	28 354	58 468	9 391 294	66 500
	Rumänien	—		Rumänien	80 778		Rumänien	7 197			
	Russland	65 939		Russland	1 366 808		Niederl.-Indien	6 210			
	Amerika	134		Amerika	7 521 550		Amerika	11 319			
1903	Oest.-Ungarn	8	32 445	Oest.-Ungarn	356 515	9 704 288	Oestr.-Ungarn	27 884	64 980	9 801 713	82 764
	Rumänien	12		Rumänien	116 656		Rumänien	9 619			
	Russland	32 241		Russland	1 419 927		Niederl.-Indien	16 243			
	Amerika	147		Amerika	7 631 637		Amerika	3 922			
1904	Oest.-Ungarn	56	21 780	Oest.-Ungarn	428 098	9 705 966	Oestr.-Ungarn	24 500	68 437	9 796 183	73 101
	Rumänien	—		Rumänien	70 208		Rumänien	7 609			
	Russland	21 561		Russland	1 313 383		Niederl.-Indien	13 790			
	Amerika	143		Amerika	7 771 404		Amerika	11 936			
1905	.		10 812	Oest.-Ungarn	508 920	9 484 780	Oestr.-Ungarn	13 133	97 487	9 593 079	71 667
	.			Rumänien	19 042		Niederl.-Indien	6 767			
	.			Russland	1 188 783						
	Russland	10 225		Amerika	7 708 291						

Stellt man die Einfuhrzahlen der einzelnen Länder zusammen, so ergibt sich folgendes Bild (die Zahlen bedeuten tons).

Herkunft	Jahr	Rohöl	Raff. Oel	Destill. leicht	Insgesamt	Prozent der Leuchtöl-einfuhr
Amerika	1901	52	781 399	1143	782 594	85 3/4
	1902	13	752 155	1132	753 300	81 1/5
	1903	15	763 164	392	763 571	78 2/3
	1904	14	777 140	1194	778 348	80
	1905	.	770 829	.	.	81 1/4
Russland	1901	9324	116 752	15	126 091	12 3/4
	1902	6594	136 681	89	143 364	14 4/5
	1903	3224	141 993	8	145 225	14 2/3
	1904	2156	131 338	27	133 521	13 1/2
	1905	1023	118 878	.	.	12 1/2
Oestr.-Ungarn	1901	63	4 413	3240	7 716	1/2
	1902	20	16 838	2835	19 693	1 4/5
	1903	.	35 652	2788	38 440	3 2/3
	1904	6	42 810	2450	45 266	4 1/2
	1905	.	50 892	1313	.	5 3/8
Rumänien	1901	538	4 247	448	5 233	1/2
	1902	.	8 078	720	8 798	4/5
	1903	1	11 666	962	12 629	1 1/6
	1904	.	7 021	761	7 782	3/4
	1905	.	1 904	.	.	1/4

Die anderen Länder hatten Anteil an der Leuchtöleinfuhr mit zusammen

1901: 4 984 tons = ca. 1/2 %
1902: 12 810 » = » 1 2/3 »
1903: 17 954 » = » 1 5/6 »
1904: 12 288 » = » 1 1/4 »
1905: 5 975 » = » 5/8 »

In diesen Zusammenstellungen fällt besonders die andauernde Steigerung der Einfuhrzahlen Oesterreichs auf, dessen Leuchtölimport nach Deutschland in den letzten fünf Jahren um das rund zwölffache gestiegen ist. Dass sie den stattgehabten Zusammenschlüssen und der Schaffung der Exportorganisation zuzuschreiben ist, ist unbestreitbar. Doch ist hierbei zu bemerken, dass ein grosser Teil der Mehreinfuhr für Lieferungen an die Bahnen bestimmt ist. In den Weichenlaternen kann galizisches Oel gar wohl gebrannt werden, für Hausbeleuchtung ist es ungemischt infolge mangelhafter Raffination noch recht ungeeignet. Meist wird es deshalb, mit pennsylvanischem Oel vermischt, gebrannt. Wenn keine besseren Raffinationsmethoden angewendet werden, so wird m. E. der Absatz bald wieder zurückgehen und die Ein-

fuhr demgemäss sinken, ähnlich wie die aus Rumänien, die trotz der Anstrengungen der grössten deutschen Banken nach einer kurzen Periode glänzenden Aufschwungs wieder in einer scharfen Kurve nach unten ging.

Sie ist m. W. besonders durch den Rückgang des Absatzes der P. P. A.-G. in Bayern hervorgerufen. Hier hatte diese Gesellschaft als erste mit der Einrichtung des Tankwagenbetriebes begonnen, erreichte damit aber nur, dass sie fast das ganze Geschäft in rumänischem Oel verlor, während gerade in diesen Gebieten die D.-A. P.-G. ihren Absatz sehr steigern konnte — ein Beweis, dass rumänisches Oel in seiner jetzigen Beschaffenheit mit dem amerikanischen noch nicht konkurrieren kann[1]).

Bei Russland ist seit 1903 ein bemerkenswertes Abfallen zu konstatieren. Absolut hat die Einfuhr während der letzten Jahre zwar immer noch etwas zugenommen (gegen 1901). Nach der Begünstigung, die dem russischen Oel regierungsseitig zu Teil wird, müsste man eigentlich eine weit erheblichere Steigerung erwarten. Der Mehrabsatz an Behörden, insbesondere die Eisenbahnen, wird aber durch Minderabsatz im freien Verkehr an die Händler aufgehoben.

Was endlich die Einfuhr Amerikas anlangt, so ist sie in den letzten Jahren ziemlich konstant geblieben, ja seit 1902 wieder gewachsen. An ihren gewichtigen Zahlen prallt der Ansturm der kleineren Konkurrenten bis jetzt wirkungslos ab. Es ist anzunehmen, dass sie für die nächsten Jahre infolge des Minderertrags des kaukasischen Produktionsgebietes einen noch höheren Prozentsatz der Gesamteinfuhr Deutschlands ausmachen wird.

---

1) Vgl. hierzu jedoch die Anmerkung auf S. 83.

III. Preisgestaltung.

Die vorangegangenen Darlegungen haben die gewaltige Uebermacht des Rockefeller'schen Trusts in Deutschland erkennen lassen.

Wenn die St.O.C. plötzlich die Zufuhr sperren würde, so sässe Deutschland trotz der Russen, Galizier und Rumänen schon nach wenigen Monaten im wahrsten Sinne des Wortes »im Dunkeln«. Bei diesen Verhältnissen drängt sich von selbst die Frage auf, ob man dieser Eventualität nicht schon bei Zeiten vorbeugen könne, m. a. W. ob und wie es möglich ist, die Macht des Petroleumtrusts zu brechen. Im Anschluss daran taucht eine zweite, nicht minder wichtige Frage auf: Wie werden sich unter dem Einfluss dieser Vorbeugungs- und Kampfmassregeln die Preise gestalten? Die Beantwortung dieser Frage steht im Brennpunkt jeder volkswirtschaftlichen Untersuchung des Petroleumhandels. Handelt es sich doch darum zu verhindern, dass der Allgemeinheit ungezählte Millionen von einer übermächtigen fremden Kapitalistengruppe entzogen werden.

a) Vorgeschlagene Kampfmassregeln.

Um dies Ziel zu erreichen, hat man eine ganze Anzahl Mittel und Wege vorgeschlagen, die teils direkt gegen die D.-A. P.-G. gerichtet sind, teils nur die Stärkung ihrer Konkurrenz im Auge haben. Die wichtigsten von diesen muss ich kurz besprechen.

1. Erhöhung des fire-test-Punktes.

Wohl am meisten agitiert man für die Heraufsetzung des »fire-test«-Punktes von 21 auf 23° C, da man dadurch das amerikanische Petroleum der D.-A. P.-G., das in seiner jetzigen Raffination einen verhältnismässig niedrigen Entflammungspunkt besitzt, konkurrenzunfähiger machen zu können hofft. Dieser Erfolg würde auch wohl eintreten; die Nachteile wären aber anderer-

seits so schwerwiegend, dass man sich ernstlich mit dem Gedanken einer Testpunkterhöhung wohl nicht befassen darf.

Vorweg möchte ich hier auf die amtliche und auf umfassende und genaue Untersuchungen gestützte Begründung der Wahl des Testpunktes in den »Vorschriften, betreffend den Abelschen Petroleumprober und seine Anwendung«, herausgegeben von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission (Berlin, 1883) hinweisen, da diese Untersuchungen den Vorzug grösserer Zuverlässigkeit vor den von den einzelnen Konkurrenzgesellschaften veranlassten, oft etwas gefärbt in die Oeffentlichkeit gebrachten haben. Denn bei ihnen handelt es sich nicht um den Beweis grösster Leuchtkraft, vielmehr sind bei der Festsetzung des fire-test lediglich, sagen wir sanitäre und in viel höherem Masse objektive, volkswirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend gewesen. Gerade weil alle Sorten diesen Bestimmungen unterworfen sind, verdienen sie Beachtung. Erkennt man die in der »Begründung« enthaltenen Ausführungen als richtig an, so ist über die vorgeschlagene Erhöhung des Testpunktes der Stab gebrochen. Und m. E. muss man sie anerkennen.

Die Verordnung bestimmt, dass nur Petroleum, das bei einem Barometerstand von 760 mm und einer Temperatur von $+21^{0}$ C. noch keine entflammbaren Dämpfe aufsteigen lässt, ohne weiteres im Detailhandel verkauft werden darf. Leichtere (Benzin) oder infolge sorgloserer Raffination explosivere Destillate dürfen, wie es so schön im Amtsstil heisst, »nur aus mit einer besonderen auf ihre Feuergefährlichkeit hinweisenden Etikette versehenen Gefässen verkauft werden«, können auch nur auf besonders konstruierten Lampen gefahrlos zu Beleuchtungszwecken verwandt werden. Dieser »Testpunkt« wurde eingeführt, um zu verhüten, dass Deutschland mit minderwertigen und leichter explodierbaren Oelen überschwemmt wurde. Dies war 1878—1882 tatsächlich der Fall infolge Mischung des Petroleums mit der damals im Verhältnis zu ihm niedriger als jetzt bewerteten Naphtha. Mannigfache Unglücksfälle waren die Folge. Sie sollten durch Einführung eines reichsgesetzlich festgelegten Mindestentflammungspunktes vermieden werden.

Die Bestimmungen haben den angestrebten Zweck erfüllt und vollständige Sicherheit geschaffen. Die eigentliche Gefahrtemperatur liegt noch 8—10^{0} C. höher als der für die betreffende Petroleumsorte auf dem Abelschen Prober ermittelte Entflammungs-

punkt. Die Denkschrift erklärt auf Seite 61 ausdrücklich: »Wie gegenüber weit verbreiteten Missverständnissen scharf hervorgehoben werden muss, ist demnach die Temperatur, bei welcher sich im Behälter einer Petroleumlampe Gasgemenge bilden, die bei Berührung mit einer Flamme explodieren, ganz erheblich höher als der für das benutzte Oel mit Hilfe des Abelschen Probers ermittelte Entflammungspunkt«. Also das konsumierende Publikum ist ausreichend geschützt.

Nun hat man gegen die Festsetzung des Testpunktes auf nur 21° C. den Einwand erhoben, es werde, da einige andere Länder (wie z. B. England einen um 1,8° C.) höheren Entflammungspunkt verlangten, das anderswo unverkäufliche schlechte Petroleum nach Deutschland abgeschoben. Diesem Einwand ist, wie sich auch die schon zitierte Denkschrift auslässt, entgegenzuhalten, dass der bei uns niedriger angesetzte Testpunkt sich als vollständig ausreichend erweist. Auch das Verlangen nach dem Vorhandensein bestimmter »Herzeigenschaften« des Petroleums, das man öfter gestellt hat, ist, wie Graf Posadowsky am 9. Dezember 1897 im Reichstag erklärte, nach Ermittelungen des Reichsgesundheitsamtes nicht gerechtfertigt, da die Verschiedenheit der Herzeigenschaften der einzelnen Sorten nicht wesentlich genug ist, um daraufhin irgend welche Massregeln gegen ein bestimmtes Petroleum zu ergreifen.

Sodann aber — und das ist ein äusserst gewichtiges volkswirtschaftliches Moment — würde schon die Erhöhung des Testpunktes um 2°, also auf 23°, wie man, zumeist von interessierter Seite, als Kampfmassregel gegen den Trust empfohlen hat, eine fühlbare dauernde Verteuerung des Petroleums im Gefolge haben. Amerika könnte infolge der sich notwendig machenden sorgfältigeren Raffination nicht mehr so billig liefern wie bisher und müsste höhere Preise fordern. Die trustfeindlichen Gesellschaften könnten zwar, wie wohl anzunehmen ist, ihre jetzige Raffinationsart bestehen lassen, denn ihre Oele zeigen auch jetzt schon wegen der besonderen Art ihrer Zusammensetzung einen durchweg weit höheren Entflammungspunkt, als ihn das von der D.-A. P.-G. vertriebene Oel besitzt. Wie ich aber in den vorstehenden Kapiteln gezeigt habe, reicht ihre Leuchtölproduktion noch bei weitem nicht zur Deckung des deutschen Bedarfs aus. Also wäre man nach wie vor auf Bezug von der St.O.C. bez. der D.-A. P.-G. angewiesen. Nun haben aber die letzten Jahre den Gesellschaften

sehr wenig Verdienst gelassen, in nicht seltenen Fällen ihnen sogar Verluste gebracht. Wenn also die St.O.C. gezwungenermassen die Preise heraufsetzen würde, so würden die ausseramerikanischen Produzenten, auch die P. P. A.-G., ihr, von einem schweren Banne halb erlöst, auf jeden Fall sofort in gleichem Schritte folgen, wie sie dies auch schon bei den Preiserhöhungen im Herbst 1905 getan haben. Das Verhältnis bliebe also das gleiche. Der erhöhte Preis müsste gezahlt werden, und wenn die Preise auch nur um 2 Pfg. per Liter stiegen, hätte Deutschland alles in allem genommen für dieses Experiment jährlich etwa 23—24 Millionen Mark mehr zu bezahlen! Diese ungeheure Summe würde allein dem Auslande zugute kommen. Ob sie aber von den Amerikanern oder von ihren Gegnern in die Tasche gesteckt wird, ist für uns gleichgültig.

Ferner kommt hinzu, dass solche Oele einen höheren Prozentsatz an »Kernölen« besitzen. Da diese Kernöle aber infolge ihrer geringeren Kapillaraktion im Docht weniger gut steigen und deshalb verhältnismässig leicht russen und qualmen, verlangen sie eine ganz besondere Lampenkonstruktion. Durch die notwendig werdenden Neuanschaffungen würden jedoch gerade die ärmeren Schichten der Bevölkerung prozentual am meisten belastet werden, ganz abgesehen von dem höheren Preise für das Oel selbst.

Aus dem Gesagten erhellt, dass eine so einschneidende Massregel wie die Erhöhung des Testpunktes sich nur würde rechtfertigen lassen, wenn der jetzige ungenügend wäre und der vorgeschlagene eine Gewähr für eine nennenswerte grössere Sicherheit gegen Explosionsgefahr böte. Dies ist nicht der Fall. Sie aber als Mittel gegen das Vordringen der St.O.C. anwenden zu wollen, wäre schlechterdings verfehlt.

2. Zolländerungen.

Als ein weiteres Mittel zur Zurückdämmung der Macht des Trusts hat man Zolländerungen vorgeschlagen. — Gegenwärtig beträgt der Zoll auf Leuchtöl 6 Mark pro 100 kg brutto und unter Berücksichtigung der allgemein üblichen Fässertara von 20% 7.50 Mark netto. Die Vorschläge gehen nun dahin:

a) amerikanisches Oel einem höheren Zollsatze zu unterwerfen als solches anderen Ursprungs. Dies könnte sich aber Amerika keineswegs gefallen lassen. Wenngleich jetzt ein scharfer Wind gegen die Trustleute weht und viele Staaten samt dem Präsidenten (wieder einmal) offenen und unerbittlichen Kampf gegen sie proklamiert haben, so dürfen sie eine Zollbenachteiligung ihres

drittwichtigsten Exportartikels doch nicht zugeben. Aus dem einfachen Grunde nicht, weil infolge des grossen Minderabsatzes und des dadurch hervorgerufenen Preissturzes in den Oelproduktionsgebieten eine Krisis ausbrechen würde, die zu einer schweren Schädigung des Nationalwohlstandes führen müsste, ganz abgesehen von der Verschlechterung der Handelsbilanz als solcher. Könnte man aber trotzdem das amerikanische Oel mit einem höheren Zollsatz belegen, so würde voraussichtlich Russland ohne weiteres an die Stelle Amerikas treten, d. h. der Teufel hätte sich in Beelzebub verwandelt, wenn Russland überhaupt so viel Leuchtöl nach Deutschland exportieren könnte. Ausserdem ist zu bedenken, dass die ausseramerikanischen Gesellschaften ihre Preise, wenn auch wohl nicht um den ganzen, so doch sicher um den annähernden Betrag der Zolldifferenz erhöhen würden. Damit wäre die Preissteigerung zu einer dauernden gemacht. Die Rechnung hätte wieder das Publikum zu bezahlen.. — Oder

b) einen Differentialzoll auf rohes und raffiniertes Petroleum einzuführen. Auch dies würde ein Schlag ins Wasser sein. Wenn die Differenz gross genug wäre, um die Errichtung von Raffinerien im Inlande rentabel erscheinen zu lassen, so hätten doch wieder die Amerikaner den meisten Nutzen davon. Nur ihnen stehen Kapital und technische Arbeitskräfte sofort und in solchem Masse zur Verfügung, dass sie auch im Raffinieren gleich das Monopol an sich reissen würden und es in der Hand hätten, Gegner durch fortgesetztes Unterbieten bald mürbe zu machen. Dass sie dies auf jeden Fall tun würden, ja dass vielleicht eine Drohung, es zu tun, schon genügen würde, Konkurrenzunternehmungen zu ersticken, zeigt das Beispiel Frankreichs. Hier hatte sich infolge der Zollgesetzgebung von 1863 und 1892/93 eine blühende Raffinierindustrie entwickelt, die ihr Rohprodukt von den unabhängigen amerikanischen Produzenten bezog. Alle Bemühungen des Trusts, diese auszustechen, fruchteten nichts. Da begann er mit dem Bau zweier Raffinerien, drohte die bestehenden Fabriken durch rücksichtslose Preiskämpfe zu entwerten und erreichte dadurch, dass die Raffineure sich ihm fast sämtlich vertraglich verpflichteten, was ihm eine fast unbeschränkte Herrschaft errang. Jetzt ist, da der Import besonders russischer Rohöle nach Frankreich sehr zugenommen hat, die interessante Tatsache festzustellen, dass amerikanische Firmen auf französischem Boden russisches Oel raffinieren!

Die Einführung eines Differentialzolles liesse sich nur in der Weise denken, dass der Zoll für raffiniertes Oel bestehen bliebe und der für Rohöl ermässigt würde.

Schwierig wäre hier schon, das richtige Verhältnis zu finden. Denn wie schon S. 19 erwähnt, weisen die einzelnen Rohöle erheblich verschiedene Leuchtölquoten auf; die höchste das amerikanische (ausser dem texanischen), dessen Inlandsraffination sich also relativ am meisten rentieren würde. Aber dessen Produktion ist durchaus vom Trust abhängig, so dass also das Verhältnis tatsächlich dasselbe bleiben würde.

Der Zollausfall wird dadurch wettgemacht, behauptet man, dass die Raffination im Inlande geschieht, inländische Arbeitskräfte also lohnende Beschäftigung finden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der ganze Reinigungsprozess nur ein Minimum von menschlichen Arbeitskräften erfordert und dass ferner der ev. Gewinn der Fabriken in die Tasche ihrer ausländischen Besitzer fliesst. Hinzukommen würde, dass durch eine grössere inländische Rohölverarbeitungsindustrie (Rückstände, Schmieröle!) eine neue unliebsame Konkurrenz der deutschen Braunkohlen- und auch der eigenen deutschen Petroleumindustrie geschaffen würde, die sowieso schon infolge höherer Gestehungskosten nur schwer mit der ausserdeutschen Industrie in Wettbewerb treten kann.

Andererseits würde der Zollertrag ganz bedeutend zurückgehen. Als dem Einfuhrzoll unterliegender Artikel rangiert Petroleum nur hinter Weizen und Kaffee und steht weit über dem viertbedeutendsten Artikel, dem Tabak[1]). Die Zollgefälle betrugen in Millionen Mark:

Jahr	Mill. M.	Jahr	Mill. M.	Prozente der Gesamt-Zoll-Einnahmen.
1880	16,0	1893	46,3	
1881	21,9	1894	47,4	
1882	20,6	1895	49,0	
1883	22,2	1896	51,1	
1884	27,8	1897	55,3	11,6
1885	28,9	1898	56,4	10,9
1886	26,4	1899	56,8	11,2
1887	30,6	1900	58,3	11,2
1888	33,9	1901	57,8	10,8
1889	37,9	1902	58,7	10,9
1890	39,3	1903	61,3	11,0
1891	42,0	1904	62,1	11,3
1892	45,3			

1) Es betrugen die Zollerträge von

	Weizen	Kaffee	Tabak
1901	75,0 Mill.	68,6 Mill.	52,2 Mill.
1902	72,7 »	68,3 »	52,4 »
1903	67,9 »	72,4 »	53,9 »
1904	71,0 »	71,6 »	56,1 »

Wenn Deutschland einen Differentialzoll einführen sollte, so ist wohl anzunehmen, dass, ebenso wie es in Frankreich geschieht, nicht ein wirkliches »Rohöl«, sondern ein sogenanntes »Kunstöl« importiert würde, d. h. durch Zusatz von schwereren Destillaten (Teer z. B.) soviel spezifisch schwerer gemachtes Oel, dass es den Anforderungen, die das Gesetz an Rohöl stellt, entspricht. Da solche Kunstöle oft einen hohen Prozentsatz an Leuchtöl enthalten (nach *Swoboda* S. 66 wurden in Oesterreich Kunstöle mit einem Leuchtölgehalt bis zu 90% importiert!), so liegt es auf der Hand, dass die durch den Erlass eines solchen Gesetzes gewollten Folgen bestimmt nicht eintreten werden.

Der Zollausfall würde sich nach vielen Millionen berechnen; diese Summe durch Mehrbesteuerung zu decken, würde viel schwieriger und vor allem dem Publikum fühlbarer sein.

Neuerdings trägt sich übrigens eine Berliner Gründerfirma, W. Mertens & Co., mit dem Projekt, österreichisches Rohöl auf deutschem Boden in einer eigenen Raffinerie zu verarbeiten. Die im Dezember 1905 erschienene Denkschrift rechnet allerlei Vorteile heraus, doch bleibe ich dem Plane skeptisch gegenüberstehen. Jedenfalls sind von vornherein zwei wichtige Voraussetzungen nicht sicher:

1. Der Preis: der Trust kann ihn in der Einflusssphäre der Fabrik werfen und diese dadurch unrentabel machen, seine eigenen Verluste aber durch höhere Preise im übrigen Deutschland wieder wettmachen.

2. Ein sehr unsicherer Faktor ist die in Aussicht genommene Verwendung des galizischen Rohöls: mit dem Absatz und der Produktion gerade Galiziens steht es — ich verweise auf meine früheren Ausführungen — noch sehr im Argen.

Eine kleine Konzession, die man dem russischen Oel gemacht hat, ist die Zulässigkeit der Volumenverzollung. Da es, ebenso wie die österreichischen, rumänischen und texanischen Oele, schwerer ist als das gewöhnliche amerikanische standard white, so kommt letzteres etwas schlechter weg. Doch ist dieser Nachteil so gering, dass er für die Preisbestimmung nicht ins Gewicht fällt.

3. Differentielle Tarifierung und regierungsseitige Bevorzugung ausseramerikanischer Oele.

Für amerikanisches Petroleum sind bei Bahnversand die für die »Allgemeine Wagenladungsklasse« geltenden Frachtsätze zu

zahlen. Russisches Petroleum geniesst einen Ausnahmetarif, und es wird dafür agitiert, auch die andern ausseramerikanischen Oele, die zwar auch schon besonders, aber nicht in der bevorzugten Weise wie das russische, tarifiert werden, des Genusses dieses Ausnahmetarifs gleichfalls teilhaftig werden zu lassen.

Die Schaffung dieses Tarifs scheint eine Konzession mehr politischer Art an Russland zu sein, wie denn überhaupt die Bahnen im allgemeinen den Bezug von russischem Oel vorziehen. So beschaffte die Kgl. Eisenbahndirektion Berlin für die Direktionen Berlin, Bromberg, Danzig, Halle, Königsberg, Magdeburg und Stettin folgende Mengen.

	Russ. Petrol.	Oesterr. Petrol.
1903:	4845 tons	210 tons
1904:	5538 »	150 »
1905:	4848 »	850 »

1906 fielen von insgesamt ausgeschriebenen 5680 tons zu der

D.-R. N.-I.-G.	1800 tons
D.-A. P.-G.	842 »
Königsb. Hdls. Comp.	200 »
den Galiziern	2650 »
?	188 »
	5680 tons

Die Kgl. Eisenbahndirektion Kattowitz beschaffte für die Direktionen Posen, Breslau und Kattowitz im Jahre 1902 nur russisches Oel. In den beiden folgenden Jahren wurden Versuche mit österreichischem Petroleum gemacht. Vom Gesamtverbrauch entfielen auf diese Provenienz 1903: 1,29%, 1904: 0,95 %. Für das Etatsjahr 1905 waren folgende Quanten ausgeschrieben:

	Posen	Breslau	Kattowitz
Russ. Petroleum	520 000 kg	1 100 000 kg	1 000 000 kg
Oesterr. Petroleum	200 000 »	200 000 »	200 000 »
total also russ. Petroleum:		2 620 000 »	
österr. Petroleum:		600 000 » = ,9 22%.	

Die in der folgenden Tabelle gemachten Angaben über Bedarf und Bedarfsdeckung der deutschen Bahnen entstammen z. T. dem »Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der Vereinigten Preussischen und Hessischen Staats-Eisenbahnen«, zum andern Teil freundlichen Mitteilungen der Ministerien und Eisenbahndirektionen.

Petroleumverbrauch der deutschen Bahnen.

Land	Jahr	Menge in kg	Durchschnitts-preis p. 100 kg	Herkunftsland		Gesamt-preis Mark
Preussen-Hessen	1895/96	12 153 433	19.72			2 396 683
	1896/97	12 470 524	17.94			2 287 381
	1897/98	14 551 204	16.32			2 379 166
	1898/99	16 206 809	16.44			2 664 101
	1899	17 217 730	16.76			2 885 815
	1900	17 811 053	18.54			3 302 054
	1901	17 915 422	17.49			3 132 584
	1902	18 583 403	14 74			2 739 796
	1903	19 869 504	16 30			3 238 267
	1904	21 081 147	18.30			3 858 780
Württemberg p. 1906 sind ca. 60 % den Oesterreichern zugefall.	1901	575 939	22 04			126 047
	1902	635 159	19.27			125 205
	1903	631 239	16.32			103 865
Sachsen	1901	1 500 000		Amerika	700 000 kg	
				Russland	800 000 »	
	1902	1 380 000		Russland	1 380 000 »	
	1903	1 450 000		Oesterreich	220 000 »	
				Russland	1 230 000 »	
	1904	1 320 000		Oesterreich	600 000 »	
				Russland	720 000 »	
Bayern	1900	2 330 000	19 80	Amerika	1 930 000 »	
			19.30	Russland	400 000 »	
	1901	2 400 000	20.20	Amerika	2 000 000 »	
			19.30	Russland	400 000 »	
	1902	2 420 000	18.70	Amerika	1 420 000 »	
			16.50	Russland	1 000 000 »	
	1903	2 460 000	17.30	Amerika	1 230 000 »	
			15.90	Russland	1 230 000 »	
	1904	2 470 000	17,50	Russland		
Mecklenburg	1902 je ca.	212 400		Amerika und Russland je ca. zur Hälfte		
	1903					
	1904					
Elsass-Lothringen	1902	1 600 000	14.54	Russland		
	1903	1 600 000	17.23	Russland	800 000 kg	
			16.05	Elsass	800 000 »	
	1904	1 700 000	20,40	Russland	1 300 000 »	
			20.10	Elsass	400 000 »	
	1905	2 200 000	15,05	Oesterreich		
Baden	1900	728 403	17.50			
	1901	844 375	18.00			
	1902	929 542	15.25	Russland		
	1903	1 029 018	15.40			
	1904	1 046 041	15.71			
Oldenburg	1902	171 020	14.—	Russland		
	1903	170 000	17 00	Amerika		
	1904	100 000	19.05	Amerika		

Danach war der Gesamtverbrauch der deutschen Bahnen

1901: 25 305 000 kg
1902: 25 935 000 »
1903: 27 422 000 » (= ca. 190 000 Brls.)

Hiervon fielen allein der D.-R. N.-I.-G. nach deren Angaben in den drei Jahren

1900/01: 9 594 000 kg
1901/02: 13 359 000 »
1902/03: 18 305 000 »,

im ersten Jahre also bei weitem noch nicht die Hälfte, zwei Jahre später schon ²/₃ zu. Der Rest von 65—70000 Fass verteilt sich auf die übrigen Gesellschaften.

Zu bemerken ist hier, dass an den Bahnlieferungen auch Galizien in steigendem Masse beteiligt ist. Der in der Generalversammlung vom 9. November 1905 des »Vereins der österreichischen Petroleumraffinerien« erstattete Jahresbericht enthält folgenden Passus: »Die unserseits bei dem k. k. Handelsministerium und dem Ministerium des Aeussern erbetene Intervention nach der Richtung, dass die deutschen Bahnverwaltungen bei ihren Lieferungsausschreibungen auch österreichisches Petroleum berücksichtigen, war von dankenswertem Erfolge begleitet, so dass unsere Raffinerien seither an der Alimentierung des Petroleumbedarfes der deutschen Bahnen in wesentlich steigendem Masse beteiligt sind.« Nach einem Flugblatt vom März 1906 wurden in diesem Jahre insgesamt 13010000 kg (= etwa 45%) an deutsche Bahnen verschlossen; das Quantum verteilt sich folgendermassen:

Sächsische Bahnen	600 000 kg
Preussische Bahnen	10 860 000 »
Württembergische Bahnen	430 000 »
Elsass-Lothringische Bahnen	870 000 »
Pfälzische Bahnen	250 000 »

Der steigende Konsum des galizischen Oeles geschah wohl meist auf Kosten des russischen [1]).

Den anfänglich günstigsten, in seiner jetzigen Gestaltung seit 1. Oktober 1904 gültigen Tarif (»Ausnahmetarif 12 C im niederländisch-deutsch-russischen Grenzverkehr«) geniesst raffiniertes russisches Petroleum, wenn in Wagenladungen zu 10 000 kg von (elf) Grenzstationen aus befördert. Frachtsatz für die ersten 100 kg ist 28 Pfg. pro 100 kg, für jede weiteren 100 kg 22 Pfg. pro 100 kg mehr. Die Fracht von Alexandrowo nach Leipzig beträgt nach diesem Tarif 1,21 Mk. pro 100 kg. Nach dem gewöhnlichen

1) Siehe Anhang.

Tarif würde die zur Berechnung kommende Fracht für diese Strecke (516 km) 3,22 Mk. pro 100 kg sein, also ungefähr $2^3/_4$ mal so viel. Nach Spezialtarif III, dem billigsten deutschen Tarif, wären dagegen 1,26 Mk. zu bezahlen.

Für österreichisches Oel existierte ein billigerer Tarif (»Norddeutscher Güterverkehr mit Galizien und der Bukowina«) von den Oeldistrikten (Borislaw, Drohobycz u. a.) aus über die vier oberschlesischen Grenzstationen Myslowitz, Dzieditz, Oderberg und Oswiecim. Nach diesem Tarif würde die Fracht von Boryslaw nach Leipzig 2,23 Mk. pro 100 kg betragen, während nach dem gewöhnlichen Tarif allein die Beförderung auf der deutschen Strecke (542 km) 3,37 Mk. pro 100 kg kosten würde. Auf Betreiben des Vereins der österreichischen Petroleumraffinerien setzte dann die österreichische Regierung durch, dass ab 1. Mai 1906 ein noch günstigerer Tarif (Ausnahmetarif 32 B) in Geltung tritt. Unter Berücksichtigung der Refaktie beträgt die Fracht von Boryslaw nach Leipzig jetzt nur noch 212 Pfg. für 100 kg.

Auch für rumänisches Petroleum besteht ein Ausnahmetarif (»rumänisch-deutscher Eisenbahnverband. Verkehr mit Norddeutschland«). Die Fracht für die 1763 km lange Strecke von Bukarest nach Leipzig beträgt 672 Cts = etwa 5,41 Mk. pro 100 kg. Da aber Rumänien meist auf dem Seewege von Braila oder Constanza aus über Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Hamburg nach Deutschland exportiert, so kommt dieser Tarif selten in Anwendung. Ueber Regensburg gehen infolge der schlechteren Schiffahrtsverhältnisse und der um vieles längeren Fahrtdauer nur geringere Mengen.

Das Bestreben der von Rumänien importierenden Firmen geht nun dahin, auch für diese Länder den Russland eingeräumten billigeren Frachtsatz zu erhalten. Dieses Streben ist erklärlich. Denn dann würden sie ihre Angriffsbasis weiter gegen Mitteldeutschland vorschieben und auch dort mit dem amerikanischen Oel in erfolgreichere Konkurrenz treten können.

Dass Frachtvorteile der geschilderten Art die Konkurrenzfähigkeit günstig beeinflussen, ist nicht zu verkennen. Ihnen ist es auch zuzuschreiben, dass z. B. galizisches Oel überhaupt nach Mitteldeutschland geliefert werden kann. Man darf aber nicht glauben, dass sie gross genug sind, der D.-A. P.-G. ernstlich Schaden zuzufügen. Denn diese Tarife gelten nur für Wagenladungen ab Grenzstationen; nach Umladung, im internen deut-

schen Verkehr, dagegen nicht. Da keine Tanks vorhanden sind, muss auch das Standgeld in Berechnung gezogen werden. Ferner, dass in Oesterreich wie in Rumänien die ST.O.C. schon Fuss gefasst hat und infolgedessen bei etwaiger Aufnahme des Exports nach Deutschland ebenfalls des Genusses dieser Ausnahmetarife teilhaftig werden würde. Für Russland liegen die Verhältnisse seiner grösseren Produktion und fortgeschritteneren Exportorganisation halber etwas günstiger.

Alles in allem genommen ist die Ermässigung der Frachtsätze für ausseramerikanische Oele nur zu begrüssen. Als ernstliche Kampfmassregel gegen den Trust hat sie aber, wie nochmals wiederholt sein mag, eine untergeordnete Bedeutung, schon deshalb, weil sie auf die gleichfalls amerikanisches Oel vertreibende P. P. A.-G. und auf die Pure Oil Co. nicht angewendet werden könnte. Sie gewinnt sie erst in Verbindung mit andern Massregeln.

4. Verweigerung von Plätzen.

Nur kurz will ich die Verweigerung von Plätzen von seiten der Bahnen für Tankanlagen, die von der D.-A. P.-G. auf fiskalischem Terrain projektiert sind, erwähnen, wie sie von verschiedenen Handelskammern empfohlen worden ist und vom Königreich Sachsen auch ausgeübt wird. Dass ein solches Verhalten der Behörden wirkungslos ist, braucht eigentlich nicht erst gesagt zu werden. Denn es wird einfach ein Privatgrundstück zur Einbettung des Tanks gepachtet; die Bahn geht nur des Pachtpreises verlustig, den sie sonst erhalten haben würde. Deshalb geht man in Preussen weniger schroff vor und gestattet die Anlagen überall da, wo noch Platz genug für eine zweite Anlage ist.

5. Ersetzung des Massverkaufs durch Gewichtsverkauf.

Mehr der Kuriosität halber erwähne ich noch einen von *Wolff* in seinem Buche »Die russische Naphtha-Industrie und der deutsche Petroleummarkt« gemachten Vorschlag. Er agitiert dafür, zugunsten des russischen Petroleums reichsgesetzlich den Massverkauf zu verbieten und ihn durch den Gewichtsverkauf zu ersetzen. Er will auch den Kunden, um sie für den Bezug von russischem Oel zu begeistern, gratis Brenner und Zylinder mitgegeben wissen. Ich halte es nicht für erforderlich, auf diese Vorschläge näher einzugehen; sie wurzeln eben nicht in der Wirklichkeit[1]).

1) *Wolffs* Arbeit leidet überhaupt an manchen Flüchtigkeiten. So behauptet er

6. Errichtung staatlicher Tanks.

Zu den vorstehend besprochenen häufig, besonders in der Presse, empfohlenen Vorschlägen gesellte sich in letzter Zeit ein neuer. Er ist niedergelegt in *Brackel-Leis* »Der dreissigjährige Petroleumkrieg«, S. 429 ff., wird auch von *Wolff* empfohlen und geht kurz gesagt dahin, überall grosse staatliche Tanks zu bauen, diese mit trustfreiem Petroleum zu füllen und sich so von dem Einflusse Rockefellers zu emanzipieren. Auf den ersten Blick hat dieser Vorschlag etwas Bestechendes. Bei näherer Prüfung steigen jedoch allerlei schwerwiegende Bedenken auf.

Zunächst krankt er von vornherein an der grossen Schwäche, dass jedem gestattet sein soll bez. muss, Oel auf eigene Rechnung in den staatlichen Tanks zu lagern. Nun bestehen aber zwischen einzelnen Sorten, z. B. dem guten 798 gr schweren pennsylvanischen und dem 820 gr schweren Texasöl oder gar den noch schwereren russischen und rumänischen Oelen oft ziemlich erhebliche Qualitätsunterschiede. In den Tanks aber kann keine Scheidung gemacht werden. Also würde jemand, der vielleicht Pure Oil zur Einlagerung brächte, bei Präsentation seines Lagerscheines ein minderwertiges Gemisch aller möglichen Sorten erhalten. Es läge im Interesse eines jeden, nur möglichst schlechtes Oel einzulagern. Unreines Brennen und hygienische Nachteile wären die Folge davon. Wenn der Trust Rohöl aufkauft und es unterschiedslos in seine pipe lines pumpt, kann er ruhig certificates darüber ausgeben, weil die Qualität ziemlich gleich bleibt, etwaige Unterschiede auch durch die Raffination noch aufgehoben werden. Für Deutschland aber liegt die Sache wesentlich anders. Und Tanks für jede einzelne Provenienz bauen wollen, wäre wohl viel zu kostspielig. Sie würden sich auch, ganz abgesehen hiervon, gar nicht rentieren, da der Zwischenhandel durch den Strassenwagenbetrieb ausgeschaltet ist und die Kleinhändler ihr Oel aus klar auf der Hand liegenden Gründen nicht in ihnen einlagern würden.

Brackel-Leis sind der Ansicht, die Errichtung eigener Tanks sei für den Staat geradezu eine Notwendigkeit. Einmal, damit bei einer eventuellen Sperrung des überseeischen Zufuhrweges in Kriegszeiten immer genügend Oel vorhanden sei, um wenigstens den Weiterbetrieb der Bahnen zu ermöglichen; sodann aus dem privatwirtschaftlichen Grunde der besseren Ausnützungsmöglich-

---

u. a. auf S. 86, das water white koste 15 Pfg. per Liter mehr als das standard white. Der Preisunterschied ist jedoch nur 2—2½ Pfg. per Liter!

keit günstiger Konjunkturen. Ich behaupte im Gegenteil: der Bau staatlicher Tanks für diese Zwecke wäre eine grosse Torheit. Ich verweise auf meine Zusammenstellung auf Seite 100. Darnach beträgt — berücksichtigen wir der Einfachheit halber einmal nur das preussisch-hessische Bahnsystem — der Gesamtverbrauch rund 20 000 000 kg. Die grossen Binnenlagertanks der D.-A. P.-G. fassen 13—14 000 Fass, also rund 1 800 000 kg. Um die Gesamtmenge von 20 000 000 kg aufzunehmen, wären also 11 Tanks notwendig. Ein solcher Tank, vollständig feuersicher ausgerüstet, kostet etwa 18 000 Mk., sodass eine Gesamtsumme von ungefähr 200 000 Mk. herauskäme. Hierauf 4% Zinsen und 4% Amortisation rund 15 000 Mk. p. a.

Hierauf 4% Zinsen und 4% Amortisation rund	15 000 Mk. p. a.
Das Oel kostet ca. 3 Mill. Mk., à 4%	120 000 Mk. p. a.
	135 000 Mk. p. a.

Preussen müsste also jährlich eine Summe von 135 000 Mk. hinauswerfen nur auf die Möglichkeit einer Sperrung der Zufuhr hin. Dies wäre immerhin nicht zu viel, wenn die Gefahr, dass die Bahnen aus Mangel an Leuchtöl den Betrieb einstellen oder wenigstens einschränken müssten, wirklich eintreten könnte. Das erscheint aber ausgeschlossen. Wenn uns auch Amerika nicht direkt liefern könnte, so stehen doch die Wege über Frankreich, Italien, Skandinavien und besonders die Niederlande offen, wo gleichfalls Tochtergesellschaften der ST.O.C. arbeiten, so würden Russland, Galizien u. a. mit Freuden die Gelegenheit ergreifen, auf Kosten ihres Absatzes nach anderen Ländern ihren Export nach Deutschland zu erhöhen. Ausserdem könnten die vorhandenen Oelvorräte im Falle der Not einfach beschlagnahmt werden, was den Bedarf schon auf Monate hinaus decken würde.

Auch die Möglichkeit, billig einzukaufen und das Oel dann (dadurch verdirbt es ja nicht) lagern zu lassen und zu Zeiten hoher Preise zu verbrauchen, bietet nur sehr problematische Vorteile. 1900 war der Durchschnittspreis, den die Bahnen anlegen mussten, 18,54 Mk. pro 100 kg, 1903 nur 16,30 Mk. Gesetzt den Fall, der Staat hätte die Tanks i. J. 1900 gefüllt.

Der Gesamtpreis war	3 302 054 Mk.
Jetzt wartet er auf höhere Preise.	
Allein noch 1903 legte er trotz eines Mehrverbrauchs von ca. 2 Mill. kg nur	3 238 267 Mk. an,
also	63 787 Mk.

weniger. Dazu kämen an Zinsen
(3 × 135 000 Mk.) 405 000 Mk.
sodass ein Verlust von ca. 470 000 Mk. herauskäme. Und solche Möglichkeiten können immer eintreten.

Endlich beruht eine wichtige Voraussetzung von *Brackel-Leis* auf schwacher Grundlage: die Möglichkeit, sich genügend »trustfreies« Petroleum zu verschaffen. Der Trust selbst und seine Verbündeten würden Oel in grösseren Mengen einfach nicht abgeben; auch an den Staat nicht, falls Grund zu der Annahme vorläge, dass er es weiter verkaufte. Die Pure Oil Co. hat nicht Oel genug. Die Russen und die P. P. A.-G., die ihr Geschäftsgebahren genau nach den von der D.-A. P.-G. aufgestellten und befolgten Prinzipien eingerichtet haben, würden jedenfalls ebenso handeln wie der Standard, da sie sich mit ihrem eigenen Oel keine Konkurrenz machen dürfen. Auf Galizien und Rumänien kann man nicht rechnen.

Ist also dem deutschen Händler und auch dem Staat die Möglichkeit zur Einlagerung genügend grosser Mengen für eigene Rechnung verschlossen, so fallen damit sämtliche Folgerungen von *Brackel-Leis* und *Wolff* zusammen, vornehmlich auch die »günstige Einwirkung auf die Preisgestaltung«.

b) Gründe, warum die Preise niedrig sein müssen.

Vorstehende Erörterungen könnten die Befürchtung entstehen lassen, gegen den Trust sei überhaupt kein Kraut mehr gewachsen, und Deutschland sei den Aussaugungsgelüsten dieses »Vampyrs« schutzlos preisgegeben. Diese Befürchtung hat oft lauten Widerhall erweckt. Sie veranlasste Interpellationen im Reichstag und Dutzende von Protestresolutionen von Handelskammern und anderen kaufmännischen Verbänden. Man ruft nach Staatshilfe, man gerät ausser sich vor Entrüstung über die »Aussaugung des deutschen Volkes durch eine herz- und gewissenlose Kapitalistengruppe«. Gewiss, Kapital ist gefühllos, oft grausam — aber es ist auch ein klarer, kalter Rechner. Und seine kalte Berechnung hat es dahin geführt, das deutsche Volk nicht auszusaugen: Dies soll im Folgenden gezeigt werden.

1. Im Petroleumhandel selbst liegende Gründe.

Die Möglichkeit einer absoluten Herrschaft über die Preisgestaltung setzt voraus, dass der preisbestimmende Faktor tatsächlich die Macht besitzt, die Preise autokratisch zu bestimmen,

und dass das konsumierende Publikum gezwungen ist, die erhöhten Preise zu bezahlen. Mit anderen Worten: es muss ein wirkliches Monopol vorhanden sein. Ein solches nun spricht man dem Trust zu und stellt dabei die Behauptung auf, er werde, sobald er die Zeit für gekommen erachte, die Preise sofort fühlbar heraufsetzen. Ich muss gestehen, dass ich in dieser Hinsicht nicht so schwarz sehe wie die meisten Autoren.

Mitte der 90er Jahre, nach der Niederwerfung von Poth, hatte der Trust das tatsächliche Monopol in Händen. Nun betrachte man aber einmal die folgende Tabelle. Die Preise sind stets gesunken, auch unter der Herrschaft des Trusts. Vorher allerdings schneller, doch ist dies mit der riesig zunehmenden Produktion genügend erklärt. Bei einer weiteren Verbilligung in demselben sprungweisen Tempo würden sie, wie *Schneider* (S. 37 seines Buches) richtig bemerkt, bald auf Null angelangt sein. 1897, also immer noch zur Zeit des Monopols, waren sie niedriger als je. Seitdem stiegen sie etwas; doch war z. B. im ganzen Sommer 1905 der Zoll fast ebenso hoch wie der Preis der unverzollten Ware: ersterer nämlich 7,50 Mk., letzterer 7,80 Mk. pro 100 kg netto.

Nach der Reichsstatistik stellen sich die

Preise für amerikanisches Oel per 100 kg inkl. Fass, unverzollt, loco Bremen:

Jahr		Preis	Jahr		Preis
1866	Mk.	59,8	1886	Mk.	13,1
1870	»	44,3	1887	»	12,5
1875	»	22,2	1888	»	14,7
1880	»	17,2	1889	»	13,7
1881	»	15,8	1890	»	13,3
1882	»	14,3	1891	»	12,6
1883	»	15,5	1892	»	11,1
1884	»	15,2	1893	»	9,5
1885	»	14,5	1894	»	9,7

Die ausserordentlich billigen Preise dieser letzten Jahre sind eine Folge des Konkurrenzkampfes gegen die noch unabhängigen Bremer und Mannheimer Händler. 1895 ist allerdings eine scharfe Steigerung zu verzeichnen, die aber durch Oelmangel hervorgerufen war. (Gleichzeitig stiegen die pipe line certificates von 2,67 Cts. i. J. 1894 auf 4,32 Cts. i. J. 1895). Innerhalb eines Vierteljahres zogen die Preise um fast 100 Prozent an (April); doch schon im folgenden Monat waren sie wieder ca. 5 Mk. billiger und flauten dann stetig weiter ab.

Tabelle siehe nächste Seite.

Seit Mai 1901 sind die Börsennotierungen in Bremen einge-

Preise pro 100 kg inkl. Fass, unverzollt, loco Bremen/Hamburg.

Jahr	Januar	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Novbr.	Dez.	Jahresdurchschnitt	
1895	10,62	11,05	12,62	19,—	14,89	14,27	13,70	12,39	12,28	12,45	14,47	14,06	13,48	Aus den Vierteljahrsheften 1901. (1895–1900)
1896	13,05	11,95	11,78	11,33	11,42	12,02	13,60	12,81	13,36	13,63	13,25	11,81	12,42	
1897	11,45	11,58	11,40	10,91	11,07	11,17	10,40	10,10	10,05	10,02	9,90	9,90	10,66	
1898	9,90	10,05	10,65	10,50	11,68	12,10	12,47	12,84	13,13	13,78	13,92	13,97	12,08	
1899	13,98	13,89	13,68	12,70	12,48	12,90	13,52	14,11	15,32	15,94	16,36	16,83	14,31	
1900	16,90	16,90	16,38	15,34	14,31	13,33	13,63	14,80	14,80	13,95	13,76	13,74	14,82	
1901	13,75	14,02	14,21	13,41	12,93	12,85	13,11	13,80	13,85	13,90	13,90	13,62	13,61	
1902	13,40	13,40	13,07	13,20	13,40	13,40	13,34	13,20	13,20	13,26	13,55	13,95	13,36	
1903	14,03	13,90	13,90	14,05	14,70	14,80	14,90	15,—	15,10	15,59	16,—	16,20	14,85	Aus Börsennotizen (1903–1905)
1904	15,80	15,69	14,73	13,99	13,60	13,37	12,86	12,60	12,60	12,60	12,60	12,50	13,58	
1905	12,21	12,—	11,80	11,80	11,69	11,60	11,60	11,60	12,32	14,09	14,75	14,80	12,52	
1906	14,55	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20	14,20							

stellt, da das Platzgeschäft dort schon seit Jahren nahezu aufgehört hatte und Petroleum von den Importeuren an der Börse überhaupt nicht mehr angeboten wurde[1]). Die ab 1901 angegebenen Preise sind die Hamburger Börsenpreise. — Die rapide Steigerung seit September 1905 erklärt sich durch die Katastrophen in Baku. Nicht nur der Trust bez. die D.-A- P.-G., sondern alle Gesellschaften haben ihre Forderungen in gleichem Masse, teilweise sogar noch mehr, erhöht. Dass Amerika in dieser Aufwärtsbewegung die Führung übernahm, ist durch die plötzlichen unerwartet grossen Abforderungen gerade amerikanischen Oeles zur Genüge erklärt. Im Dezember 1905 war aber der Höhepunkt bereits erreicht; mit Beginn des neuen Jahres flauten die Preise schon wieder ab.

Seit einem Jahrzehnt haben sich die Verhältnisse auf dem Petroleummarkt wesentlich verschoben. Die D.-A. P.-G. hat das »Monopol«, das sie Mitte der 90er Jahre besass, verloren und ist trotz der grössten Anstrengungen, die sie machte und noch macht, es wieder zu gewinnen, jetzt weiter davon entfernt denn je. Ihre Gegner sind zu stark geworden. Es will viel heissen, wenn eine Körperschaft wie die Leipziger Handelskammer, der man Trustfreundlichkeit nicht gerade nachsagen kann, 1904 in einem von Dr. *Rossbach* erstatteten Bericht sagt: »Von einem Monopol, das sich die Gesellschaft (gemeint ist die D.-A. P.-G.) bis zu einem gewissen Grade sicher hat erkämpfen wollen, nämlich insoweit, als sie einen ausschlaggebenden Einfluss auf den Petroleummarkt auszuüben bemüht war und noch ist, kann nach dem Laufe der Dinge jetzt keine Rede mehr sein«. Und wenn die Wormser Handelskammer im Mai 1904 in einer Resolution an das Hessische Ministerium und an das Kaiserliche Reichsamt des Innern behauptet: »Das Kohlensyndikat hat dieselbe monopolisierende Wirtschaftsform zu finden gewusst, welche bei der Behandlung des Petroleumgeschäftes schon lange beklagt wurde; die Gewerbetreibenden die Konsumenten aller Art und insbesondere auch die Arbeiter werden durch diese Massnahmen auf das schwerste geschädigt . . .«, so ist dies eine Behauptung, die durch die Tatsachen direkt widerlegt wird. Die einzigen, die durch die Entwicklung des Petroleumhandels verloren haben, sind die relativ wenigen, ganz gut entbehrlichen, streng genommen sogar schmarotzenden Zwi-

1) Statist. Mitteilungen betr. Bremens Handel und Schiffahrt. Jahrgang 1901 S. 32.

schenhändler. Die Konsumenten haben im allgemeinen bis jetzt zu Klagen keinen Anlass gehabt.

An dieser Stelle sei mir eine kurze Zwischenbemerkung gestattet. — Wie aus der Tabelle auf Seite 108 ersichtlich, sind mit geringen Ausnahmen die Preise sehr stabil geblieben und aus natürlichen Gründen nur im Winter etwas gestiegen. Im Strassenwagenverkauf erscheinen die Schwankungen der Engrospreise weniger plötzlich, oft überhaupt nicht. In der folgenden Tabelle (S. 111) sind die Engros- und die Detailverkaufspreise der D.-A. P.-G. für die letzten anderthalb Jahre für verschiedene Städte einander gegenübergestellt.

Dieses Moment der Preisstabilität ist eine der vielen guten Erscheinungen, die die Geschäftspolitik der D.-A. P.-G. hervorgerufen hat. Würde der Kleinhändler diesen von ihm selbst bezahlten Preisen beim Wiederverkauf immer folgen, so würde viel weniger Beunruhigung ins Publikum getragen werden. So aber ändern die Detaillisten aus Konkurrenzrücksichten die Preise oft ganz willkürlich. Ein Beispiel. Im Juli 1905 war der Einkaufspreis in Cottbus $14^1/_2$ Pfg., der Verkaufspreis 20 Pfg. pro Ltr., in Freiwaldau der Einkaufspreis 15 Pfg., der Verkaufspreis 16—18 Pfg. pro Ltr. In Freiwaldau sollte eben ein neugegründeter Konsumverein totgemacht werden. Mir ist nicht bekannt, ob der beabsichtigte Erfolg eintrat. Jedenfalls werden die Preise bald wieder erhöht sein. Die Detaillisten waren natürlich unschuldig daran — das machte das »Monopol der Amerikaner«.

Da die D.-A. P.-G. weit über die Hälfte des deutschen Konsums deckt, so ist es natürlich, dass sie für die Preisgestaltung, wenn auch nicht allein massgebend, so doch immerhin tonangebend ist. Aber ihrer Willkür sind mancherlei Grenzen gezogen.

Der Kleinhandel wendet sich, wenn ihm die gebotenen Vorteile gleich erscheinen, naturgemäss immer der billigeren Quelle zu. Sind die Preise niedrig, so hat er wenig Ursache, zu wechseln. Sein Verdienst bleibt unter normalen Verhältnissen immer hoch genug, so dass ihm der Preisunterschied von $^1/_2$ Pfg., der z. B. zwischen dem Oel der D.-A. P.-G. und dem der Russen und der P. P. A.-G. besteht, nicht so in die Augen sticht. Ziehen aber die Preise an, so ändert sich das Bild. Der Kleinhändler wird sich zu einer Erhöhung nur schwer verstehen, denn Petroleum ist ein Lockartikel wie wenig andere, und der Händler muss befürchten, dass sein Konkurrent die Preise noch länger niedrig

Vergleichende Gegenüberstellung der Hamburger Engrospreise der D.-A. P.G. und ihrer Literverkaufspreise in einigen deutschen Städten [1]).

Datum d. Engros-Preisveränderungen	Loco ab Hamburg per 100 kg incl. unverzollt.	Literverkaufspreis (Pfennig) in					
		Dresden	Leipzig	Chemnitz	Breslau	Magdeburg	Bremen
1904							
2. Mai	13,60	15½ (30/4)	16½ (21/4)		16 (9/5)	16½ (23/3)	16 (10/5)
			16 (13/5)			16 (9/5)	
8. Juni	13,40					15½ (22/6)	
20. »	13,20						
11. Juli	13,—						15½ (16/7)
14. »	12,80					15 (31/10)	
19. »	12,60	15 (21/7)	15½ (22/7)	15 (28/7)		14½ (17/11)	
		14½ (27 7)					
17. Dez.	12,40						
1905							
3. Jan.	12,20	14 (9/1)			15½ (16/1)	14 (9/1)	15 (1/1)
21. »	12,—		15 (6/2)	14½ (6/2)			14 (2/2)
2. März	11,80		14½ (13/3)				
15. Mai	11,60				15 (28/4)		
12. Sept.	12,10				14½ (6/6)		15 (9/9)
16. »	12,40						
19. »	12,90	15 (20/9)	15½ (20/9)	15½ (20/9)	15 (28/4)	15 (20/9)	
26. »	13,10						
28. »	13,30						
4. Okt.	13,50						
7. »	13,70						
9. »	13,90	16 (9/10)	16½ (9/10)	16½ (9/10	16 (9/10)	16 (9/10)	
12. »	14,10						16 (12/10)
17. »	14,30						
20. »	14,50						
1. Nov.	14,60						
8. »	14,80				16½ (13/11)		
1906							
6. Jan.	14,70						
13. »	14,60					15½ (15/1)	
22. »	14,40						
29. »	14,20						

hält als er und ihm dadurch die Kunden auch in anderen Waren abspenstig macht. In diesem Falle gewinnt die kleine Preisspanne

1) Die Zahlen in Klammern (30/4) bedeuten das Datum der Literpreisveränderung.

für ihn mehr an Bedeutung und veranlasst ihn leichter, seine Bezugsquelle zu wechseln, umsomehr, als er dadurch gar keine Unkosten hat. Ein Verkaufsapparat wird ihm kostenlos gestellt, in nicht seltenen Fällen ihm sogar die der D.-A. P.-G. für Aufstellung des Behälters gezahlte Montagegebühr zurückvergütet. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass die Kundschaft auch bei unerheblichen Preiserhöhungen dazu neigt, die Güte der gelieferten Ware zu bemäkeln und dadurch einen Druck auf den Verkäufer auszuüben.

Je höher die Preise steigen, um so stärker treten alle diese Tendenzen in die Erscheinung. Jeder verlorene Kunde bedeutet für die Gesellschaften aber eine Verringerung des Absatzes, eine Stärkung der Konkurrenz und eine Schmälerung des Gewinns. Ist ein Kunde erst einmal »abgesprungen«, so hält es sehr schwer, ihn wiederzugewinnen. Wenn er auch mit dem fremden Oel nicht so ganz zufrieden sein sollte, so hindert ihn doch ein gewisses Gefühl der Scham oder ein falscher Trotz und Stolz, zur alten Bezugsquelle zurückzukehren.

Bis 1904 hatte die D.-A. P.-G. ernstlich nur mit der Konkurrenz der Russen zu rechnen. Die Schaffung der Preiskonvention hatte den bisher offenen Kampf nur etwas verdeckt. Im geheimen tobte er weiter, und die einzuhaltende Preisdifferenz brachte der D.-A. P.-G. den Verlust manches Kunden. Jetzt, wo das Abkommen nicht mehr besteht, ist der Kampf wieder in alter Heftigkeit entbrannt.

1904 erstand der D.-A. P.-G. ein weit gefährlicherer Gegner in der P. P. A.-G., deren Stellungnahme gegenüber der D.-A. P.-G. und Geschäftspraxis ich schon auf S. 82 gekennzeichnet habe.

Es ist zwar als sicher anzunehmen, dass beide Gesellschaften über kurz oder lang zu einem modus vivendi kommen werden. Aber einerlei: die P. P. A.-G. m u s s stets billiger sein als die D.-A. P.-G., da sie weniger gutes Oel vertreibt; das gibt ihr einen ungeheuren Vorteil. Ihre Konkurrenz wird immer ein so hemmendes Moment sein, dass die D.-A. P.-G. eine rücksichtslose Verteuerungspolitik nicht durchführen kann. Sollte sie dies dennoch versuchen, so hätte sie auch mehr als bisher mit der Konkurrenz der Galizier und der Rumänen zu rechnen.

Ein weiterer Grund für die St.O.C., ihr Absatzgebiet in Deutschland nicht durch zu hohe Preisforderungen aufs Spiel zu setzen, ist der Umstand, dass, wie schon der Abgeordnete Dr. Barth

vor Jahren (10./12. 1897) gelegentlich der erwähnten Interpellation im Reichstag ausführte, gerade die Qualität, die hier gekauft wird, das Standard white Petroleum, in den Vereinigten Staaten und in England, also auf zweien der Hauptmärkte, kein rechtes Absatzfeld findet. Deutschland ist deshalb für die St.O.C. ein ungeheuer wichtiger Markt, an dessen Erweiterung oder wenigstens Erhaltung sie ein grosses Interesse hat. Dies Ziel kann sie aber nur durch niedrige Preise erreichen. —

2. In der Konkurrenz der Beleuchtungsindustrie liegende Gründe.

Lassen also schon die Verhältnisse im Petroleumhandel selbst ein allzu scharfes Vorgehen der Amerikaner als nicht sehr wahrscheinlich erscheinen, so liegt ein weiteres äusserst gewichtiges hemmendes Moment in der immer mehr zunehmenden Konkurrenz der übrigen Beleuchtungsmittel. In ihrer Stärkung sehe ich auch die beste Waffe, die man sich gegen die vom Trust drohende Gefahr schmieden kann.

Dass bei einer starken Erhöhung der Petroleumpreise der Konsum sich sofort durch andere Beleuchtungsstoffe zu befriedigen sucht und infolgedessen der Petroleumverbrauch in demselben Masse zurückgeht, ist bewiesene Tatsache. Ich verweise hier auf den »Bericht der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft« vom Jahre 1895. In ihm wird ausgeführt: »Infolge der im Jahre 1895 in ganz erheblichem Masse erfolgten Verbreitung des Gasglühlichts, welche durch die Preisermässigung der Brenner und durch plötzliche grosse Preissteigerung von Petroleum hervorgerufen wurde, ist der Konsum von letzterem nicht unerheblich zurückgegangen.« (Schon im Januar um ca. 1 Mk. auf 19.80 Mk. per 100 kg verzollt loco Berlin steigend, erreichten die Preise im April ihren Höhepunkt (34 Mk.), flauten dann wieder ab und standen ultimo Dezember auf 22.30 Mk.) Allerdings hat, wie schon der Bericht des nächsten Jahres ausführt, mit den wieder gesunkenen Preisen für Petroleum der Gasverbrauch nachgelassen. Doch ist daraus nicht zu entnehmen, dass der vermehrte Konsum dieses Beleuchtungsmittels auf ungesunder Basis beruhte. Im Gegenteil beweist diese Gestaltung der Dinge die Gefährlichkeit des Experiments scharfer Preiserhöhungen. Dass der Petroleumkonsum im Berichtsjahre 1896 wieder zunahm, liegt lediglich an der Herabsetzung der Preise, die bald ihren vorigen Tiefstand erreichten, ja noch darunter gingen; unter diesen Umständen waren Gas etc.

nicht mehr, besser gesagt noch nicht konkurrenzfähig. Aber wie es gelang, die einfache Petroleumlampe immer besser zu konstruieren, wie man den Brenner verbesserte, Höhe, Weite und Gestalt des Cylinders ins beste Verhältnis zu Brenner und Docht setzte, so arbeitet auch die Industrie der übrigen Beleuchtungsarten rastlos und mit Erfolg an deren Vervollkommnung und — Verbilligung.

Würde der Trust eine grössere allgemeine Hinaufsetzung der Preise diktieren, so würde allerdings in der ersten Zeit die übrige Beleuchtungsindustrie einfach unfähig sein, der riesenmässig gesteigerten Nachfrage zu genügen. Sie ist eben noch nicht auf einen so schnell auftretenden Massenkonsum eingerichtet. Man würde trotz allen Sträubens einfach gezwungen sein, beim Trust zu kaufen, und dieser würde ungezählte Millionen in seine Tasche stecken. Aber nur kurze Zeit, denn bald hätte sich die Industrie den veränderten Verhältnissen angepasst. Die Folge davon wäre, dass der Trust einen grossen Teil seines Absatzgebietes unwiederbringlich verlöre. Die Erbitterung wäre zu gross, als dass einer, der es irgend vermöchte, anderswo, wenn auch etwas teurer, zu kaufen, wieder auf das Petroleum zurückgreifen sollte, wenngleich der Trust die Preise vielleicht wieder beträchtlich herabgesetzt hätte. Er liefe Gefahr, zu seinem Schaden über kurz oder lang eine Erneuerung des Experiments zu erfahren. Damit wären aber die ungeheuren in Schiffen, Tanks, Wagen, Behältern und sonstigen Anlagen investierten Kapitalien des Trusts hoffnungslos entwertet. Dessen leitende Kräfte sind aber zu weitblickende Kaufleute, um durch einen wenn auch immensen Augenblicksgewinn sich die Ernte für lange Jahre der Zukunft zu zerstören.

Als Konkurrent des Petroleums kommt zunächst das Spiritusglühlicht in Frage. Seine Vorteile gegenüber dem Petroleum sind in erster Linie eine grössere Lichtstärke, die es zur Verwendung gerade in grösseren Zimmern geeigneter macht. Zweitens erzeugt es so gut wie gar keine Wärmewirkung, die beim Petroleum häufig als sehr störend empfunden wird. Es verunreinigt auch, was hygienisch sehr wichtig ist, die Zimmerluft in weit geringerem Masse. Nach Professor Wittelshöfer (in einem von der Zentrale für Spiritusverwertung herausgegebenen Katalog) gibt eine Spiritusglühlichtlampe von 25 Kerzen pro Stunde 86 g (schädlicher!) Kohlensäure an den Raum ab, während eine gleich starke Petroleumlampe 234 g, also fast dreimal so viel, abgibt.

Minder ins Gewicht fallend ist die einfachere Behandlung, da das regelmässige Putzen der Dochte und Cylinder fortfällt.

Diesen Vorteilen stehen aber schwerwiegende Nachteile gegenüber, besonders der Preis. Nach *Brackel-Leis*[1]) stellt sich Spiritusglühlicht jetzt noch ca. $2^3/_5$ mal teurer als Petroleumlicht, kann deshalb also nur von den besser situierten Klassen gebrannt werden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Preise ausserordentlich rasch und heftig schwanken. Wenn *Brackel-Leis* 1903 mit einem Preise von 24 Pfg. per Liter rechnen konnten, so stellte er sich Herbst 1905 auf ca. 40 Pfg. per Liter! Die Handelskammer Bielefeld sah sich (nach ihrem Jahresbericht pro 1905, I. Teil, S. 91) veranlasst, folgenden Bericht an das preussische Handelsministerium zu richten:

»Zur Kennzeichnung der Preispolitik der Zentrale möge dienen, dass dieselbe die Preise für Spiritus willkürlich herauf- und herabsetzt. So hat sie beispielsweise den an sich schon ausserordentlich hohen Spirituspreis im August 1904 um weitere 5 Mk. erhöht, nur weil die Ernte in Kartoffeln voraussichtlich nicht gut ausfallen würde. In diesem Jahre dagegen, als die Aussichten für die Kartoffelernte glänzend waren, wartete die Zentrale mit der Herabsetzung des sehr hohen Preises bis Oktober und setzte dann denselben nur zögernd um 3 Mark und weiter noch zweimal um 4 Mk. herab.«

Da Spiritus vorläufig nur auf grossen Lampen mit entsprechend grossem Verbrauch gebrannt werden kann, während Petroleum in der Hauptsache gerade in kleinen Haushaltungen und in kleinen Lampen verwendet wird; da in der Qualität der gelieferten Ware noch grosse Ungleichmässigkeit herrscht, da ferner allein der Brenner für eine Spirituslampe mehr kostet als eine vollständige mittelgrosse Petroleumlampe, so ist für absehbare Zeit die Ersetzung des Petroleums durch Spiritus in den ärmeren Schichten der Bevölkerung ausgeschlossen. Nun ist zwar anzunehmen, dass bei steigendem Spirituskonsum auch die Lampen billiger werden. Solange aber die Verwendung von Spiritus auch in kleinen, einfach konstruierten Lampen von vielleicht 4—15 Normalkerzen Leuchtkraft nicht möglich ist[2]), kann an eine ernstliche Konkur-

---

1) Der dreissigjährige Petroleumkrieg 1903, S. 30, 400.

2) Die preussischen Landwirtschaftskammern hatten einen Preis für die Konstruktion einer einfachen Spiritusglühlichtlampe von niedriger Lichtstärke ausgesetzt, doch konnte dieser 1904 noch nicht zur Verteilung gelangen und wurde wieder ausgeschrieben.

renz gegen Petroleum nicht gedacht werden. Bis jetzt ist die Spirituslampe nur ein Luxusartikel trotz aller Anstrengungen der Zentrale für Spiritusverwertung. Das einzige Gebiet, wo sie sich wirklich Terrain erobert hat, dürfte die Ladenbeleuchtung sein.

Was die Elektrizität als Lichtquelle anlangt, so wird sie wohl noch für lange Zeit für den Detailverbrauch zu teuer und den besser situierten Klassen vorbehalten bleiben.

Es ist ja nicht zu verkennen, dass der Verbrauch von elektrischem Licht ungeheuer gestiegen ist und noch immer steigt. Im grossen und ganzen werden aber nur solche Gebiete berührt, die die Petroleumbeleuchtung überhaupt noch nicht kannten oder sie schon durch Gas etc. ersetzt hatten — man denke an die grossen elektrischen Bogenlampen auf öffentlichen Plätzen, an Saal- und Ladenbeleuchtung, an die Verwendung im Grubenbetrieb und auf grossen Werken. Elektrische Lichtanlagen können unter normalen Verhältnissen auch nur in grösseren Orten rentieren. Die Errichtung in Dörfern verbietet sich wegen des zu beschränkten Absatzkreises von selbst, falls nicht aussergewöhnlich günstige Entstehungsbedingungen (Wasserkraft z. B. — Alpenländer!) vorhanden sind. Auch in den Städten sind der Ausbreitung des elektrischen Lichts hohe Schranken gezogen: es stellt sich, pro Stunde und Kerze gerechnet, viel teurer als Petroleum und selbst Gas. Des ferneren spricht der Umstand mit, dass es wenig transportabel ist, dass man in jedem Zimmer eine oder einige Lampen anbringen muss, während die meisten Arbeiterfamilien für alle Zimmer überhaupt nur eine Petroleumlampe haben.

Eine wesentlich günstigere Position im Kampfe gegen das Petroleum hat sich, besonders seit der Erfindung des Gasglühlichts durch Auer, das Gas erringen können. Wenn die Wahrscheinlichkeit nicht trügt, ist es berufen, in Zukunft eine noch weit wichtigere Rolle zu spielen als schon jetzt. Erfindungen und Verbesserungen gehen Hand in Hand mit zwar langsamer, aber stetiger Verbilligung.

Gerade letztere kommt dem Gasverbrauch ausserordentlich zu statten. Ist die Preisdifferenz doch schon jetzt nur so gering, dass eine Hausse im Petroleum wie 1895 das oben besprochene bemerkenswerte Resultat zeitigte, dass der Konsum von Gas sich auf Kosten desjenigen von Petroleum schnell erheblich vergrösserte. Wenn Gas seitdem dem Petroleum keinen allzu grossen

Abbruch getan hat, so kommt das daher, dass auch letzteres stets billiger wurde, also keinen Anlass zum Wechsel gab. Es ist jedoch erwiesen, dass überall da, wo eine Gasanstalt neu eröffnet ist, der Verbrauch von Leuchtöl sofort zurückgeht.

Auch die Gasbeleuchtung hat das Petroleum im internen, häuslichen Verbrauch noch nicht sehr zurückdrängen können. Die Gebiete, in denen es siegreich vordrang, sind vor allem die Strassenbeleuchtung, nächstdem wohl die Beleuchtung öffentlicher Gebäude. Wegen seiner grösseren Billigkeit hat es aber vor dem elektrischen Licht den Vorzug, dass es viel weiter als dieses ins Volk dringen kann, infolgedessen eine weit ausgedehntere Absatzmöglichkeit hat. Ferner spricht der Umstand zu seinen Gunsten, dass es, im Gegensatz besonders zum Spiritusglühlicht, nicht an grosse Lampen bez. Brenner mit dementsprechend grossem Verbrauch gebunden ist, sondern in seiner Lichtstärke beliebig reduziert werden kann.

Ein Uebelstand ist allerdings, dass Gasflammen nicht transportabel sind, und dass in jedem Zimmer Gasrohre gelegt und Gasarme angebracht werden müssen. Dazu kommt noch, dass die Installationskosten relativ hohe sind — nach Angabe eines befreundeten Fachmannes 15—20 Mk. pro Flamme. Doch ist zu bemerken, dass die neueren Häuser, wenigstens in den Städten, fast sämtlich bereits von vornherein auf Gasbeleuchtung eingerichtet sind. Und andererseits gibt es schon jetzt Automatengesellschaften, die die ganze Einrichtung kostenlos leihweise aufstellen. Meist wird dann dem Konsumenten solange ein etwas höherer Gaspreis berechnet, bis dieser Ueberpreis die Installationskosten gedeckt und der Gesellschaft darüber hinaus einen entsprechenden Gewinn gelassen hat, wogegen die ganze Anlage dann in das freie Eigentum des Konsumenten übergeht. Diese Art der Amortisation ist, eben weil nach und nach und in kleinsten Beträgen erhoben, sehr geeignet, dieser Einrichtung Freunde zu erwerben. Es steht zu wünschen, dass sich solche Automatengesellschaften weiter ausbreiten. Sie würden gewiss auf ihre Kosten kommen, und andererseits würde sich der Gaskonsum dadurch in erheblichem Masse vergrössern.

Nun ist zwar zuzugeben, dass die Gasanstalten bislang nur für eine beschränkte Produktion eingerichtet sind. Ganz natürlich, denn wenn man einem Artikel erst Eingang verschaffen will, muss man sich den Verhältnissen anpassen und mit ihnen fortschreiten und

darf nicht gleich mit Riesenbetrieben den Himmel stürmen wollen. Doch sie können leicht, steigendem Verbrauch sich anpassend, vergrössert werden. Jede Ausdehnung ihrer Betriebe aber und jede neu gegründete Gasanstalt bedeutet für die Petroleumbeleuchtung eine nur äusserst schwer wieder zu erobernde Position. Darum haben die Petroleumgesellschaften allen Grund, die Petroleumpreise möglichst niedrig zu halten, um dem Gas möglichst wenig Angriffspunkte zu bieten.

Schluss.

Ich komme zu folgenden Ergebnissen:

1. Ein Monopol Rockefellers in Deutschland ist, so wie die Dinge jetzt liegen, einfach unmöglich. Im Gegenteil stärkt jede Verbesserung der Lampenkonstruktion, jede von den aussereamerikanischen und auch von den texanischen Produzenten zur Anwendung gebrachte bessere Raffinationsmethode die Stellung der Trustgegner.

2. Beim Nichtbestehen eines Monopols ist auch keine absolute Herrschaft über die Preise möglich. Eine ungerechtfertigte oder einseitig erfolgte dauernde starke Preissteigerung verbietet schon die freie Konkurrenz, die notwendig möglichst billige Preise im Gefolge hat. Dass diese Notwendigkeit sich auch im Petroleumhandel in die Tatsache umgesetzt hat, beweist die Preistabelle auf Seite 107/108, beweist die ganze Entwicklung im letzten Dezennium.

3. Der Grosshandel musste verschwinden, da er unzweckmässig war. Sein Gebiet okkupierten die importierenden Gesellschaften selbst und drangen dadurch bis zum Detaillisten vor.

4. Der nächste Schritt wäre das Vordringen bis unmittelbar zu den Verbrauchern selbst, also Betriebsvereinigung in geradezu idealer Weise, Produktion, Veredelung, der gesamte Handel in einer Hand zusammengefasst.

Dass der direkte Vertrieb an die Konsumenten für die grossen Gesellschaften Vorteile mit sich bringen würde, steht ausser Frage. Abgesehen davon, dass sich der Betrieb an sich billiger stellt, würde ein Teil des bis jetzt noch dem Händler zufallenden nicht unbeträchtlichen Zwischennutzens in ihre Tasche fliessen. Aber der Kampf ist gefährlicher als der, der s. Z. gegen die Grosshändler geführt wurde. Er tangiert einen vieltausendköpfigen Stand und dessen Erwerbsverhältnisse in weit höherem Masse;

der getroffene Körper des Angegriffenen könnte noch durch seine Todeszuckungen den Angreifer vernichten.

Dies ist auch der Grund, weshalb die grossen Importgesellschaften den unmittelbaren Verkauf an die Konsumenten bis jetzt offen aufzunehmen sich gescheut haben, obgleich Kapital und auch wohl der Wille vorhanden sind. Aber ich bin überzeugt, dass er in nicht allzu ferner Zeit doch noch durchgeführt werden wird. Hat erst eine Gesellschaft damit begonnen, so haben die anderen ein vitales Interesse daran, ihr zu folgen. Damit wäre das Todesurteil der Detaillisten besiegelt. — Wie früher bemerkt, werden in versteckter Weise schon die ersten Schritte hierzu getan.

Dem Publikum könnte diese Entwicklung eigentlich nur willkommen sein. Sind die Preise durch das Verschwinden der Zwischenhändler und die Einführung des Strassenwagenbetriebes beträchtlich und dauernd gesunken, so wird die Ausschaltung der Kleinhändler ähnliche Resultate zeitigen. Dieser dem ganzen Volke gebotene und besonders für die ärmeren Schichten der Bevölkerung ins Gewicht fallende Vorteil dürfte den Nachteil der Schmälerung des Einkommens einzelner wohl aufwiegen. Mit dieser Verbilligung wird ein weiteres Steigen des Konsums Hand in Hand gehen. Dass er noch sehr ausdehnungsfähig ist, besonders auf dem Lande und in Arbeiterwohnungen, ist allgemein anerkannt, und trotz Gas, Spiritus und Elektrizität bleibt dem Petroleum als Lichtquelle noch lange eine grosse Zukunft gesichert.

Anhang.

Im Anschluss an die Tabelle auf S. 100 gebe ich nachstehend für die Jahre 1902, 1903 und 1904 die Zahlen [1]) über den

Petroleumverbrauch des deutschen Heeres.

Korps	kg	Herkunftsland	kg	Herkunftsland	kg	Herkunftsland
I	351 000	Amerika	341 000	Amerika	346 000	Amerika
II	240 000	?	240 000	?	245 000	?
III	296 000	Russland	239 000	Russland	262 000	Russland
IV	225 000	Amerika	220 000	Amerika	210 000	Amerika
V	286 000	»	315 000	»	312 000	»
VI	267 000	Russland Oesterreich Amerika	269 000	Russland Oesterreich Amerika	276 000	Russland Oesterreich Amerika
VII	198 000	»	208 000	»	212 000	»
VIII	390 000	hauptsächlich Amerika	390 000	hauptsächlich Amerika	390 000	hauptsächlich Amerika
IX	232 000	Amerika	232 000	Amerika	232 000	Amerika 160 000 Russland 72 000
X	197 000	»	212 000	»	209 000	Amerika
XI	165 000	»	167 000	»	166 000	»
XII	138 000	?	138 000	?	138 000	?
XIII	210 000	?	209 000	Russland Amerika	211 000	Russland
XIV	255 000	Russland	253 000	Russld. 211 000 Amerika 42 000	244 000	Russld. 205 000 Amerika 39 000
XV	325 000	Amerika Russland Elsass	331 000	Russland Elsass Amerika	333 000	Russland Elsass Amerika
XVI	361 000	Amerika	414 000	Russland 3/4 Amerika 1/4	411 000	Amerika 81 000 Russld. 330 000
XVII	371 000	Amerika 301 000 Russland 70 000	368 000	Amerika 297 000 Russland 71 000	372 000	Amerika 297 000 Russland 71 000 Oesterreich 4000
XVIII	250 000	Amerika	244 000	Amerika	241 000	Amerika
XIX	136 000	Amerika 126 000 Russland 10 000	133 000	Amerika 118 000 Russland 15 000	135 000	?
Gardekorps	374 000	Amerika	380 000	Amerika	370 000	Amerika
Bayern I	295 000	Russland	295 000	Russland	297 000	Russland
II	150 000	?	160 000	?	155 000	Amerika
III	229 000	?	229 000	?	229 000	Russld. 125 000 Amerika 32 000 Mischöl 72 000
	5 941 000		5 987 000		5 996 000	

1) Obige Zahlen verdanke ich der Liebenswürdigkeit der Korpsintendanturen.

Hiervon entfallen also auf den Konsum von russischem Oel:

1902	rund	1250000 kg	= ca.	21 %
1903	»	1600000 »	= »	27 »
1904	»	1675000 »	= »	28 »

Das Verhältnis stellt sich also ganz anders als bei den Bahnen, die in ihren zahllosen Weichenlaternen das russische Oel wohl brennen können, während die Militärindentanturen im Interesse der Hygiene ein höheren Anforderungen genügendes Beleuchtungsmittel haben müssen. Als solches ist das gewöhnliche russische Oel, wie eine Korpsintendantur mir als Resultat eingehender Versuche mitteilte, aber noch so wenig tauglich, dass selbst sein niedriger Preis die Qualitätsdifferenz nicht wett macht.



Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE

GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher,

o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXI.

Die

Uhrenindustrie

des

Württembergischen Schwarzwalds.

Von

Dr. Julius Kuckuck.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1906.

Preis im Einzelverkauf M. 4.50.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ oder der „Ergänzungshefte“ M. 3.60.

Ergänzungsheft XX wird später erscheinen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXI.

Die Uhrenindustrie des Württembergischen Schwarzwalds.

Von

Dr. Julius Kuckuck.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1906.

Die

Uhrenindustrie

des

Württembergischen Schwarzwalds.

Von

Dr. Julius Kuckuck.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1906.

Druck von H. L a u p p jr in Tübingen.

Vorwort.

Die Arbeit, die ich hiermit der Oeffentlichkeit übergebe, ist dem Interesse entsprungen, das eine nunmehr fast zehnjährige Tätigkeit als Sekretär der Handelskammer Rottweil für die Uhrenindustrie des Schwarzwalds in mir geweckt hat. Einen äusseren Anstoss gab der Plan der württembergischen Handelskammern, zur Feier ihres fünfzigjährigen Bestehens eine Gedenkschrift herauszugeben, die auch einen umfangreichen wirtschaftsgeschichtlichen Teil enthalten sollte. Ueber den Rahmen eines Beitrags zu diesem Werke wuchs die Arbeit schnell heraus. Mit der Zeit ergab sich dann ihre Ausgestaltung zu dem Umfang und zu der Form, in denen sie jetzt vorliegt.

Mein langjähriges berufliches Wirken für die Industrie hat mir natürlich die Sammlung des Materials, die zum Teil in Einziehung mündlicher Auskünfte bestand, und dessen Bearbeitung erleichtert. Andererseits hat mir meine amtliche Stellung es als das Richtige erscheinen lassen, mich in dem Abschnitt über die Arbeiterverhältnisse mit der Beibringung einigen Materials zu ihrer Beleuchtung zu begnügen und mich jeden eigenen Urteils, dessen Unparteilichkeit wohl doch auf Zweifel stossen würde, zu enthalten. Dieser Abschnitt macht also durchaus nicht den Anspruch, etwas Erschöpfendes zu bieten; dem ursprünglichen Plane der Arbeit lag bei der Fülle des anderen Stoffs eine ausführlichere Behandlung der Arbeiterverhältnisse auch gänzlich ferne. Ich hoffe, dass das, was ich in den beiden ersten Teilen gebe, der Arbeit genügenden Wert verleiht, um ihre Veröffentlichung zu rechtfertigen.

Herrn Präsident *v. Mosthaf* in Stuttgart schulde ich Dank für die Unterstützung, die er mir gewährte, indem er mir die Benützung der Akten der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in liberalster Weise gestattete, Herrn Prof. Dr. *Eheberg* in Er-

langen dafür, dass er mich ermutigte, die Arbeit der philosophischen Fakultät in Erlangen als Dissertation einzureichen (auf den Rat von Herrn Professor Dr. *Bücher* in Leipzig habe ich sie inzwischen noch nach verschiedenen Richtungen hin ergänzt), einer Reihe von württembergischen Uhrenindustriellen für die bereitwillige wiederholte Erteilung von Auskünften.

Ich bin mir bewusst, dass, wie allen menschlichen Werken, auch der vorliegenden Arbeit manche Irrtümer anhaften werden trotz aller Sorgfalt, die ich auf sie verwandte. Denen, die solche Irrtümer berichtigen können oder in dem einen oder anderen Punkte neue Tatsachen vorzubringen vermögen, wäre ich dankbar, wenn sie es täten, sei es öffentlich in der Fachpresse, sei es durch briefliche Mitteilung an mich.

Rottweil, Februar 1906.

Der Verfasser.

Erster Teil.

Die Entwicklung der Industrie.

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Schwarzwälder Uhrenindustrie hat ihren Ursprung im südlichen Schwarzwald. Wie *Jäck*[1]) erzählt, verfertigte in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts ein Schreiner in den Spürzen, Pfarrsprengel St. Märgen, namens Lorenz Frey, auch der Hackbrettler Lenz genannt, nach dem Muster einer Uhr, die ein Glasträger auf seiner Handelsreise von einem böhmischen Glashändler gekauft und in seine Schwarzwälder Heimat mitgebracht hatte, die erste Schwarzwälder Uhr. *Steyrer*[2]) datiert den Ursprung der Uhrmacherei schon von den 60er Jahren und nennt als erste Uhrmacher die Kreuze auf dem Glashof in der Vogtei Waldau der Herrschaft St. Peter. Auch in dem weiter nach Nordosten gelegenen, damals württembergischen St. Georgen soll nach *Steyrers* Angabe schon am Ende des 17. Jahrhunderts ein Uhrmacher namens Simon Henninger gesessen sein. In den Kriegesnöten, die damals den Schwarzwald heimsuchten, blieb es aber vorerst bei vereinzelten Versuchen. Erst um 1720 wurde an verschiedenen Stellen des Schwarzwaldes die Uhrmacherei beinahe gleichzeitig von neuem aufgenommen. Nach *Steyrer* ist es in erster Linie Simon Dilger in der Urach, im damaligen Fürstenbergischen Gebiet gelegen, der als Wiedererwecker der Industrie gelten kann. Die Zeiten waren günstiger; der neu eingeführte Kartoffelbau er-

1) *Jäck*, Tryberg oder Versuch einer Darstellung der Industrie und des Verkehrs auf dem Schwarzwald, Constanz 1826. S. 18.

2) *Steyrer*, Geschichte der Schwarzwald-Uhrmacherkunst, Freiburg 1796, S. 2.

möglichte die Ansetzung eines zahlreichen Häuslerstandes, der darauf angewiesen war, einen Teil des Lebensunterhaltes in industrieller Beschäftigung zu suchen.

Die ersten Schwarzwälder Uhren bestanden nur aus wenigen Rädern mit dem dazu gehörigen Getriebe und Gestell und waren vollständig aus Holz verfertigt. Der Antrieb erfolgte durch Gewichte oder Federn [1]; die Gleichförmigkeit der Bewegung wurde durch einen wagrechten Balken hergestellt, der durch ein vertikal laufendes Steigrad mittels einer Spindel (horizontales Kammrad) in schwingende Bewegung versetzt wurde.

Eifrig bemühte man sich um die Vervollkommnung dieser primitiven Konstruktion. Gute Früchte brachte in dieser Beziehung ein längerer Aufenthalt, den Friedrich Dilger, des genannten Simon Dilgers Sohn, als wandernder Uhrenverkäufer in Paris, dem alten Sitz der Uhrmacherkunst, nahm. Dort lernte er in der Zurichtung der Werkzeuge und der Konstruktion der Uhren vieles, was er später für seine Heimatindustrie verwerten konnte. Er war es, der bei dem Schlagwerk anstatt der für den Transport unbequemen Glasglöckchen, wie sie die Schwarzwälder-Uhren ursprünglich hatten, metallene Tonglöckchen einführte [2]. Aus seiner Werkstatt gingen auch mannigfaltige Figuren-Uhren hervor, d. h. Uhren, bei denen irgend eine Figur ständig oder zu bestimmten Zeiten gewisse Bewegungen ausführt. Zu den Figuren-Uhren gehören auch die Kuckucksuhren, für die ebenfalls aus Böhmen stammende Uhren als Muster dienten [3]. In den 60er Jahren des 18. Jahrhunderts erschienen die ersten Spieluhren, d. h. Uhren mit Glocken- oder anderem Musikspiel. Als weitere Uhren besonderer Art, deren Ursprung auf jene Zeit zurückgeht, sind zu nennen die sog. Jockele-Uhren, kleine niedliche Wanduhren, zum erstenmale hergestellt um das Jahr 1790 von Jacob Hebstreit aus dem Neustädter Amt, der den Spitznamen »zweimal Jockele« führte [4]. Alle diese Uhren bilden noch heute Spezialitäten der Schwarzwälder Uhrenindustrie. Mit den Figuren-Uhren kam die Schnitzerei in die Höhe. Die Spieluhren gaben den Anstoss zu der Entstehung einer eigenen Industrie für Herstellung kleiner mechanischer Musikwerke.

Die wichtigsten Fortschritte aber waren die Ersetzung des Wagbalkens durch das Pendel, die um das Jahr 1740 fällt und

1) *Steyrer* a. a. O. S. 21. 2) *Jäck* a. a. O. S. 46.
3) *Jäck* a. a. O. S. 31. 4) *Jäck* a. a. O. S. 31.

von *Steyrer* einem Christian Wehrle zugeschrieben wird, sowie der bald darauf erfolgende Uebergang vom Holz zum Metall als Material für die Triebe und das Räderwerk. Zuerst wichen die Holztriebe solchen aus Draht, dagegen kamen Holzräder neben messingenen noch bis in die neuere Zeit hinein vor, insbesondere hielt sich die Verwendung des Holzes noch lange bei den Schnur- bezw. Ketten- und bei den Zeigerwerks-Rädern [1]). In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden die zur Aufhängung der Gewichte dienenden Schnüre bei den besseren Uhren durch eiserne oder messingene Ketten verdrängt. Während man zuerst nur Uhren mit 12 Stunden Gangzeit herstellen konnte, lernte man schon in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Erzielung einer Gangzeit von 24 Stunden. 1780 erschienen sogar schon die ersten 8-Tage-Uhren. Auch in der äusseren Ausstattung der Uhr schritt man fort, insbesondere in der Behandlung des die Stundenziffern tragenden Uhrschildes. Ursprünglich wurden die Schilder mit bedrucktem oder gemaltem Papier bezogen, später meist selber lackiert, bemalt, auch mit Schnitzereien versehen.

Die raschen Fortschritte in Herstellung und Beschaffenheit von Uhren waren natürlich nur möglich durch vorausgehende Fortschritte in den W e r k z e u g e n , von denen die wichtigsten waren die Einführung des Zahngeschirrs, die der Teilscheibe und die des Spindlenbohrers. Das Zahngeschirr war ein Apparat, mit dem die Zähne schnell und richtig in das Rad eingeschnitten werden konnten. Schon länger bei den Taschen- (oder damals Sack-)uhrenmachern üblich, wurde es in die Schwarzwälder Uhrmacherei nach *Steyrer* von Adam Spiegelhalter, Schmiedadam genannt [2]), nach *Jäck* [3]) von Matthias Löffler von Gütenbach eingeführt. Mit diesem Werkzeug brachte man eine Uhr schon in einem Tage fertig, während man vorher 6 Tage brauchte [4]). Die Teilscheibe verdankt die Industrie dem schon genannten Friedrich Dilger [5]). Der

1) Ganze Holzuhren wurden nach *Schott* („Die Schwarzwälder Uhrmacherei" 1873) noch in den 70er Jahren von J. Müller in Eisenbach, Franz Beha in Neukirch und J. Hummel in Schönwald geliefert und zwar in sorgfältiger Ausführung. Solche Uhren hatten immer noch ihre bestimmten Absatzgebiete.

2) *Steyrer* a. a. O. S. 17. 3) *Jäck* a. a. O. S. 48.

4) *Steyrer* a. a. O. S. 18. Der in der Schwäbischen Chronik 1786 erschienene kleine Aufsatz über die Schwarzwälder Uhrmacherei gibt an, dass bei Zusammenarbeiten zweier Personen diese in der Woche 10 Uhren fertig brächten, ebenso *Steyrer* S. 29.

5) *Jäck* a. a. O. S. 48.

Erfinder des Spindlenbohrers war Georg Willmann in Neustadt um das Jahr 1740, sein Vervollkommner der Benediktiner Pater und Professor Thaddäus Rinderle in Freiburg i. Br. [1]). Mit diesem Werkzeug konnten die zur Aufnahme der Triebstöcke dienenden Löcher in die Holzscheibchen der Hohltriebe mit grosser Schnelligkeit und Genauigkeit eingebohrt werden. Für kleinere Werkzeuge dienten vielfach von den Händlern aus England mitgebrachte Stücke als Muster.

Anfangs verfertigten die Uhrmacher die Uhren vom Anfang bis zum Ende selber. Bald zweigten sich aber Hilfsgewerbe ab. Näheres darüber soll an anderer Stelle gesagt werden.

Der Vertrieb der Uhren geschah zuerst durch die hausierenden Verschleisser der Schwarzwälder Stroh- und Glaswaren. Als es sich zeigte, dass sich der selbständige Vertrieb der Uhren lohnte, wurde dieser zum Teil von den Uhrmachern selber, zum Teil von besonderen Uhrenhändlern in die Hand genommen. Mit ihren Uhren in der Kretze durchwanderten die hausierenden Uhrenmacher und Händler nicht nur das ganze heilige römische Reich deutscher Nation, sondern bald auch die angrenzenden Länder: Frankreich, Italien, Ungarn, Polen, Russland u. s. w.; schliesslich führte sie ihr Weg auch übers Meer nach England, Schottland, Irland, Schweden und Norwegen, endlich sogar bis nach Amerika [2]). Die immer weitere Ausdehnung des Marktes förderte die Trennung von Handel und Handwerk, ohne dass jedoch diese jemals vollständig wurde. Die Händler vereinigten sich vielfach zu Kompagnien (Sozietäten, Gesellschaften) insbesondere für den Ausland-Handel. Nicht selten nahmen diese Kompagnien auch Knechte mit. Wer drei Jahre als braver Knecht gedient hatte gegen einen Lohn von insgesamt 100 rauhen Gulden [3]) und den Empfang der Kost und der »kurzen Montur« (Schuh und Strümpfe), wurde aus einem »Ruhkamerad« ein »Gutkamerad«, d. h. gleichberechtigter Gesellschafter [4]).

---

1) *Jäck* a. a. O. S. 49. Die Bedeutung des Benediktiner-Ordens für die Schwarzwälder Uhrenindustrie des 18. Jahrhunderts schildert eingehend *Gothein* in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds, 1892, S. 839 ff.

2) *Steyrer* a. a. O. S. 38 ff., *Jäck* a. a. O. S. 53 ff.

3) Ein rauher Gulden hatte 50 Kreuzer.

4) *Steyrer* a. a. O. S. 53. Näheres über die Kompagnien siehe bei *Gothein* a. a. O. S. 855 ff. und bei *Loth*, »Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald« in Bd. 88 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Ein Sozietätsvertrag aus der

Zwischen Hausierer und Uhrmacher schob sich mit der Zeit noch ein weiteres Glied, nämlich der Spediteur oder Packer, der dem Händler das öftere Abholen neuer Uhren aus der Heimat ersparte, bezw. dem geschäftsungewandten Uhrmacher die Beförderung seiner Fabrikate zu den im Ausland weilenden Hausierern abnahm. »Anfänglich kehrten die Uhrenhändler, nachdem sie eine »Kretze« oder eine Kiste voll Uhren verkauft hatten, immer wieder auf den Schwarzwald zurück, um frische Waren einzukaufen, oder, wo man kompagnieweis handelte, schickte man immer abwechselnd alle Jahr je ein Mitglied zum frischen Einkauf heim auf den Schwarzwald. Bald aber merkte man die Kostspieligkeit solcher häufiger Heimreisen und bestellte ein früheres Mitglied, oft den Gründer der Gesellschaft, der Alters halber oder aus anderen Gründen daheim blieb, als Uhrenpacker, d. h. als denjenigen, bei welchem man die erforderlichen frischen Waren bestellte und der sie dann zu dem wohlbekannten und für Jahre lang gleichbleibenden Preise gegen eine mässige Belohnung vom Stück verpackte und versendete« [1]).

Aus dem jetzt badischen Schwarzwald ist die Industrie frühzeitig auch nach dem altwürttembergischen, an dem östlichen Rande des Gebirges im Oberamt Rottweil liegenden Schwenningen verpflanzt worden, vermutlich von St. Georgen und Hornberg aus, die bis 1809 zu Württemberg gehörten [2]). Die ersten Uhrmacher, die das Schwenninger Kirchenbuch als solche erwähnt,

ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist abgedruckt im Uhrengewerbsblatt für den Schwarzwald 1848, S. 30.

1) Uhrengewerbsblatt 1848, S. 27.

2) Im Kirchspiel St. Georgen ist die Uhrmacherei seit ihrem Entstehen im Schwarzwald betrieben worden. Schon am Ende des 17. Jahrhunderts treffen wir, wie wir schon vorhin erwähnten, hier einen Uhrmacher, namens Simon Henninger. Friedrich Dilger nahm einen jungen Mann aus dem Kirchspiel St. Georgen, Weisser, genannt der Mulenweber, in die Lehre, »welcher bald hernach ein Meisteruhrmacher ward« (*Steyrer* S. 4). 1751 gingen zwei Bürger aus dem Kirchspiel nach Pennsylvanien, um einen Uhrenhandel dorthin anzufangen. Vorzugsweise die Uhrenmacherei und den Uhrenhandel der damals württembergischen Aemter St. Georgen und Hornberg hat der erwähnte Aufsatz der »Schwäbischen Chronik« 1786, 13. Stück, im Auge (Schluss eines Beitrages zur Kenntnis des Schwarzwalds: »Nachricht von dem Handel mit hölzernen Uhren, welcher daselbst getrieben wird«), dem *Steyrer* in verschiedenen Punkten Unrichtigkeiten vorwirft. Wie dieser Aufsatz mitteilt, sassen damals im Kirchspiel von St. Georgen 30 Uhrmacher, die wöchentlich gegen 300 Uhren verfertigten. In Villingen, dem nächsten Nachbarort Schwenningens nach dem Schwarzwald zu, damals österreichisch, sassen zu *Steyrers* Zeit 9 Uhrmacher.

sind Joh. Jäckle und Jak. Vosseler, von denen jener 1765, dieser zwei Jahre darauf seinen Hausstand gründete [1]). Die Uhrmacherei des württembergischen Schwarzwaldes geht also in ihren Anfängen bis auf die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Sie blieb aber lange Zeit in sehr bescheidenen Grenzen [2]) und beschränkte sich auf einzelne Familien, die, um ihre Kunst als Geheimnis zu bewahren, keine Lehrlinge aus anderen Familien annahmen und ihre Arbeit verdeckten, wenn ein Fremder die Werkstatt betrat. Die hervorragendsten dieser Familien waren die Haller und die Vosseler. Später forderte man von nicht zur Familie gehörigen Lehrlingen wenigstens recht hohe Lehrgelder. 1820 zählte man in Schwenningen nur 7 Uhrmacher mit 6 Gehilfen und 6 Händler [3]). Die damalige Produktion wird auf 60 bis 70 Stück pro Woche, also 3000 bis 3500 jährlich geschätzt. Dann aber scheint sich die Industrie rasch ausgedehnt zu haben; denn *Poppe* [4]) gibt die Zahl der Schwenninger Uhrmacher im Jahre 1839 auf 69 (einschl. 20 Vorarbeiter) an.

Bis zum zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts konstruierte man in Schwenningen die Uhren mit dem alten Spindelgang und mit kurzem, vor dem Zifferblatt schwingenden Pendel; dann erst kamen der Hakengang und das lange, hinter dem Zifferblatt angebrachte Pendel auf, Neuerungen, durch die ein genauerer Gang der Uhren erreicht wurde.

Von Schwenningen aus wanderte die Industrie in den 20er und 30er Jahren weiter ins Württembergische hinein, zuerst in die dem Oberamt Tuttlingen zugeteilten Nachbarorte der Bar: Trossingen, Thuningen, Thalheim, Schura u. s. w., mit denen Schwenningen durch die Konfession und durch die alte Zugehörigkeit zu Württemberg enger verbunden war, sowie nach Deisslingen, dem nächsten Orte im Oberamt Rottweil. Dieser Ort wurde auch der Sitz eines bedeutenden Uhrenhandels.

Vielfach scheint der Einführung der Fabrikation von Uhren die Aufnahme des Handels in den einzelnen Orten vorausge-

1) *Paul Schmid*, Ortschronik von Schwenningen a. N. 1902. S. 107.

2) In den Steuerbüchern von Schwenningen, die bis 1789 zurückreichen, sind in diesem Jahre Jäckle und Vosseler die einzigen als Uhrmacher bezeichneten Pflichtigen. 1790 erscheint als Dritter ein Johannes Schlenker.

3) *F. W. Sturm*, Versuch einer Beschreibung von Schwenningen in der Bar. Tuttlingen 1823, S. 60.

4) *Poppe*, Ueber die Schwarzwälder Uhrenindustrie in Dinglers Polytechnischem Journal 1840, S. 439.

gangen zu sein oder wenigstens der Handel die Fabrikation anfangs überwogen zu haben [1]).

Die weitere Ausbreitung der Industrie wurde dann vielfach durch die Regierung und die »Gesellschaft für die Beförderung der Gewerbe«, die als die Vorgängerin der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel angesehen werden kann, gefördert [2]).

Man hegte dabei die Hoffnung, es würden infolge Fernbleibens Badens vom Zollverein die württembergischen Uhren im Zollvereinsgebiet durch die Zollfreiheit einen grossen Vorsprung vor dem badischen Konkurrenz-Fabrikat gewinnen und infolgedessen die Uhrenindustrie in Württemberg einen erheblichen Aufschwung nehmen können. Zwar trat dann auch Baden bald dem Zollverein bei, erlangte also auch für seine Uhren die Zollfreiheit; immerhin blieb auch so die Gewinnung eines grossen zollfreien Marktes durch die Bildung des Zollvereins ein grosser Vorteil für die württembergischen Uhrmacher.

Zuerst ging man daran, die Holzuhrmacherei auf den Heuberg zu verpflanzen, dessen karger Boden der zunehmenden Bevölkerung nicht mehr genügend Nahrung bot.

Der Heuberg ist ein rauhes Bergplateau der Schwäbischen Alb in der Nachbarschaft des Schwarzwalds, in seinem Hauptteil dem Oberamt Spaichingen angehörend, in den übrigen Teilen sich in die Oberämter Rottweil, Balingen und Tuttlingen hinein erstreckend. Die Verpflanzung der Uhrenindustrie dorthin sollte in der Weise geschehen, dass man Schwarzwälder Uhrmacher direkt auf dem Heuberg ansiedelte und ferner Knaben aus den Heubergorten auf dem Schwarzwald die Uhrmacherei unter Uebernahme des Lehrgelds oder eines Teils desselben auf die Kasse der Gesellschaft oder des Staates erlernen liess unter der Bedingung ihrer späteren Niederlassung in der Heimat. Das Erstere gelang nicht trotz Aussetzung hoher Prämien und der Zusicherung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts durch die Gemeinden, da die Schwarzwälder allzusehr an ihrer Heimat hingen. Auch auf dem

---

1) In Schwenningen treten nach den ersten drei Uhrmachern in den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts mehrere Uhrenhändler auf. *Ezdorf* (Grundriss einer statistischen Kunde von Altwürttemberg, 1805) erwähnt bei Schwenningen nur den Uhrenhandel. Die Uhrmacher der später zu erwähnenden Gemeinde Locherhof betrieben mit Vorliebe das Hausieren.

2) Rechenschaftsbericht der Gesellschaft von 1831—48, Akten der Gesellschaft, des K. Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern.

zweiten Wege stiess man auf Schwierigkeiten. Die Schwarzwälder wollten sich nicht selber auf dem Heuberg eine Konkurrenz grossziehen helfen. Doch gelang es, nach und nach eine grössere Zahl Lehrlinge meistens bei badischen Meistern, die sich entgegenkommender bewiesen als die württembergischen und deren Kunst man wohl auch höher schätzte, unterzubringen. In einzelnen Fällen gab man später den Ausgebildeten auch Beiträge zur ersten Einrichtung ihrer Werkstatt. Im ganzen liess die Gesellschaft Anfang der 30er Jahre 12 Lehrlinge (aus den Gemeinden Königsheim, Egesheim, Mahlstetten, Hausen a. Th., Rosswangen, Bitz [1]) u. a.) ausbilden, wofür sie ungefähr 435 fl., der Staat 250 fl. ausgaben. Damit glaubte man für den Heuberg genug getan zu haben. 1837 hatte sich zwar noch keiner von den Unterstützten als Meister niedergelassen, doch hatte die Uhrmacherei schon durch andere in Spaichingen, Aldingen und Denkingen Fuss gefasst. Anfang der 40er Jahre hatte sie sich auf dem Heuberg so ausgedehnt, dass man die Produktion oder wenigstens die Produktionsfähigkeit auf 1000 Stück wöchentlich schätzte, welche Schätzung allerdings wenig glaubhaft erscheint.

Staatliche Förderung erfuhr die Industrie auch in Locherhof [2]), einer armen, mit ungenügender Markung ausgestatteten Gemeinde in dem in den Schwarzwald hereinreichenden nordwestlichen Teil des Oberamts Rottweil. Dort begann sie schon zu Anfang des zweiten Jahrzehntes des 19. Jahrhunderts [3]); 1829 sassen in der Gemeinde 4, 1834: 7 Uhrmacher mit 9 Gehilfen und 3 Gestellmacher. Zwei der Uhrmacher erhielten in letzterem Jahre aus der Staatskasse ein Darlehn von 500 fl. zur Erweiterung ihrer Fabrikation; im nächsten Jahre wurden nochmals 460 fl. gegeben zur Verwendung für die übrigen. Man sorgte dabei auch für die Ausbildung eines jungen Schlossers in der Anfertigung von Uhrmacher-Werkzeugen.

Von Locherhof aus kam die Uhrenindustrie in einzelne Orte des benachbarten Oberamts Oberndorf: Sulgen, Sulgau mit der Teilgemeinde Schönbronn, Aichhalden, Lauterbach, Schramberg. Letzgenannter Ort, der sich heute als die Kapitale der

1) Dieser Ort ging bald zur Fabrikation von Präzisionsinstrumenten, wie sie in seiner Nachbarschaft, in Ebingen und Onstmettingen, betrieben wird, über.

2) Akten des Finanzarchivs und des Archivs des Innern in Ludwigsburg.

3) Bericht von Johannes Bürk an die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel 1863.

ganzen Schwarzwälder Uhrenindustrie fühlt, taucht in den Akten erst im Jahre 1840 als Uhrenort auf. Auch im Oberamt Oberndorf griff der Staat helfend ein [1]), indem er in den Jahren 1837/38 drei Meistern zinslose Darlehen im Gesamtbetrage von 1100 fl. und ausserdem noch an einige junge Leute Lehrgeld-Beiträge gab. Zwar hatte der Staat mit seinen Unterstützungen durchweg kein Glück, da von den Darlehns-Empfängern einer nach dem anderen die Uhrmacherei wieder aufgab. Trotzdem gewann die Industrie allmählich an Ausdehnung. 1842 waren im Oberamt 19 Uhrmacher mit 23 Gesellen und Lehrlingen und 2 Schildmaler tätig, die zusammen jährlich 8—9000 Uhren und über 3000 Schildbretter verfertigten. Wenn 1845 der neue Oberamtmann an das Ministerium pessimistisch berichtete, es werde im Bezirk keine Uhrenfabrikation mehr betrieben, man beschränke sich nur noch auf den Handel, so war es ihm wohl entgangen, dass die Industrie in Schramberg eine gesicherte Heimstätte gefunden hatte.

Auch im Oberamt Freudenstadt wollte man die Uhrenindustrie einführen und zwar hauptsächlich die Herstellung kleinerer Uhren. Doch scheint die Absicht nicht zur Ausführung gekommen zu sein oder es hat die Ausführung keinen dauernden Erfolg gehabt.

Auf die schon in dieser Zeit beginnenden Bemühungen, die Uhrenindustrie technisch zu heben, werden wir noch in anderem Zusammenhang zu sprechen kommen.

1) Akten der vorhin bezeichneten Archive.

Zweiter Abschnitt.

Der Zustand der Industrie um die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts war das Hauptfabrikat im württembergischen wie im badischen Schwarzwald die »Schwarzwälder Uhr«. Das Charakteristische dieser Uhr liegt darin, dass ihr Werk in einem Holzgestell befestigt ist, weshalb man sie noch jetzt als Holzuhr bezeichnet, obgleich man auch schon damals — von Ausnahmen abgesehen — längst aufgehört hatte, die Räder und Triebe aus Holz zu verfertigen. Die Triebe sind Hohltriebe, d. h. sie bestehen aus zwei kleinen parallelen Scheibchen und den aus Stahldraht verfertigten Triebstöcken, die an den Rändern der Scheibchen eingebohrt sind und diese parallel laufend mit einander verbinden. Je nachdem die Welle, an der die gespindelten Triebe sassen, aus Holz oder Messing war, unterschied man holzgespindelte und messingene Uhren [1]. Bei den Uhren alten Stils diente das Gestell zugleich als Uhrgehäuse und der Antrieb wurde, nachdem der von *Steyrer* erwähnte Gebrauch der Zugfeder Anfang des 19. Jahrhunderts ausser Uebung gekommen war, stets mit Gewichten bewerkstelligt. Besondere Arten der Schwarzwälder Uhr sind die weit verbreitete Kuckucksuhr und die Schottenuhr. Das Werk der Schottenuhr ist kleiner und enger zusammengebaut; die Wellen sind alle von Eisen, das Pendel halblang. Die Hinterseite des Gestells besteht nicht aus einer ganzen Holzplatte, sondern aus mehreren in Dach und Boden des Gestells eingezapften Stäben, was die Vornahme von Reparaturen am Werk erleichtert. Auch die Herstellung kleiner Uhren wurde in Schwenningen schwunghaft betrieben; Vosseler Vater und

1) Die hölzernen Wellen wurden später meist mit einer Bronzefarbe bestrichen, um den Laien Metall vorzutäuschen. (*Schott* a. a. O. S. 16).

Sohn bildeten die Jockele-Uhr sogar zur höchsten Vollkommenheit aus, so dass ihr Fabrikat, die Vosseler-Uhr, weit und breit einen guten Ruf hatte.

Die Organisation der Industrie war durchaus gleich der auf dem badischen Schwarzwald, die ja schon verschiedene sachverständige Schilderer gefunden hat, so dass wir uns kurz fassen können [1]. Neben den eigentlichen Uhrmachern finden wir, wie schon gesagt, viele Hilfsgewerbe. Den ersten Grund zur Uhr legte der Gestellmacher, der aus Buchenbrettchen ein durchbrochenes Kästchen zusammensetzte, welches, je nachdem die Uhr nur aus einem Gehwerk oder noch aus Schlag- und Weckerwerk bestehen sollte, ein, zwei oder drei Fächer umfasste und sehr dauerhaft eingezapft werden musste. Die Gestellmacherei war Spezialität von Thuningen, während sein Nachbarort, das gleichfalls auf der Bar gelegene Thalheim, aus seinen ausgedehnten schönen Buchenwaldungen die Spindeln, d. h. rohgerundete Buchholzstäbe als Material für die Achsen und Räder, dann auch eingeschnittene Räder, später fertige Schnurräder, Pendelscheiben und dergl. lieferte. In der Zeit, von der wir sprechen, hatte aber schon das Messing das Holz als Material für das Räderwerk fast vollständig verdrängt. Es waren jetzt die Giessereien, die die rohen Räder, die Glocken, meistens auch die Zeiger und Pendelscheiben lieferten. Die ersten Metallglocken wurden von Solothurn eingeführt; später war Nürnberg Lieferant [2]. Etwa um 1760 begann Paul Kreuz auf dem hohlen Graben, Gemeinde Waldau, mit grossem Erfolge Glocken zu giessen. In kurzer Zeit versorgte der Schwarzwald nicht nur seine eigenen Uhren selber mit diesem Zubehörstück, sondern er musste auch die Nachfrage englischer, holländischer und französischer Uhrmacher befriedigen, die die Schwarzwald-Glocken wegen ihres schönen Tones, der das Erzeugnis einer besonderen Mischung des Glocken-Metalls war, vor anderen bevorzugten [3]. In der ersten Hälfte des 19.

1) Vgl. *Poppe* und *Loth* a. a. O., ferner *Meitzen*, Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwalds, 1847; *Hubbuch*, Die Uhrenindustrie des Schwarzwalds, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 39. Die speziell Schwenningen betreffenden Ausführungen stützen sich auf *Rich. Bürk*, Die Schwenninger Uhrmacher bis ums Jahr 1850, S. 25 ff.

2) *Jäck* a. a. O. S. 46, ebenso Schwäb. Chronik 1786. *Steyrer* scheint, gegen letztere polemisierend, S. 14 zu bestreiten, dass die Glöckchen jemals aus Nürnberg bezogen wurden.

3) *Steyrer* a. a. O. S. 15.

Jahrhunderts kamen neben den Glocken nach Wiener Muster Tonfedern auf, und deren Fabrikation fasste durch Carl Dold in Furtwangen 1830 festen Fuss auf dem Schwarzwald [1]. Weder in Schwenningen noch im übrigen Gebiet der württembergischen Uhrenindustrie gab es aber um die Mitte des 19. Jahrhunderts eine Tonfedernmacherei. Wie die Glocken hatte man ursprünglich auch die Räder aus Solothurn, dann aus Nürnberg bezogen. Auch sie im Schwarzwald herzustellen, wollte lange Zeit nicht gelingen. Die ersten Erfolge hatte der Salpetersieder Hofmayer zu Neustadt, der von 1791 an nach Ueberwindung der ihm von der Fürstenbergischen Giesserei auf Grund des Zunftrechts gemachten Schwierigkeiten [2] in einer Hütte jährlich 200 Zentner Räder und Zeiger goss. Schwenningen hatte nur kurze Zeit eine eigene Giesserei [3], nach deren Verschwinden es für den Bezug der Gussteile auf den badischen Schwarzwald angewiesen war, sehr zu seinem steten Missvergnügen, auch nachdem durch das Inslebentreten des Zollvereins der Verkehr mit dem Nachbarlande leichter geworden war. Auch die übrige württembergische Uhrenindustrie musste die Gussteile mangels einer eigenen nahe gelegenen Giesserei aus Baden beziehen; ein in Sulgen gemachter Versuch, eine Giesserei zu betreiben, schlug infolge ungenügender technischer Kenntnisse des Unternehmers fehl. Ebenfalls meistens aus Baden kamen Messing- und Eisendraht sowie Flachmessing, während Baden seinerseits wiederum Rohmessing aus dem württembergischen Ulm bezog. Als der Verbrauch in Schwenningen grösser wurde, fingen einzelne Kaufleute an, alle diese Artikel ständig zu führen. Von der Giesserei kamen die rohen Räder vielfach noch zum Räderdreher, der sie oberflächlich rund und glatt drehte; auch dieses Teilgewerbe finden wir in Schwenningen nicht vertreten. Die Ketten steuerte der Kettenmacher zur Uhr bei. An der Herstellung der Vorderseite der Uhr waren weitere zwei Hilfsgewerbe beteiligt, nämlich die Schilddreher, die das Schild aus Tannenholz ausschnitten, und die Schildmaler, die es mit den Stundenziffern versahen und es auch sonst noch mehr oder minder kunst- und geschmackvoll bemalten. An Stelle der Holzschilde traten für

1) *Schott* a. a. O. S. 15. 2) *Gothein* a. a. O. S. 842.

3) *Poppe* (a. a. O. S. 439) erwähnt, dass sich in Schwenningen zwei Personen zum Betrieb einer Giesserei verbunden hätten. Nach *Bürk* (a. a. O. S. 28) muss diese Giesserei bald wieder aufgehört haben.

die feineren Uhren mehr und mehr bemalte Blech- und Glasschilde. Die Arbeit des eigentlichen Uhrmachers bestand darin, dass er in das Gestell die Löcher bohrte, in denen die Räderzapfen ruhen sollten, die Löcher mit Messingblech (den sogenannten Büchsen) auslegte, die rohen, vom Räderdreher halbfertig gemachten Räder vollkommen abdrehte und mit Zähnen versah, die Triebe und die Haken oder Anker herstellte und das Ganze zusammensetzte. Schild, Zeiger, Pendel, Ketten, Gewichte und dergl. erhielt die Uhr meistens erst, wenn sie aus den Händen des Uhrmachers in die des Händlers übergegangen war, oft erst im Auslande, fern von der Fabrikationsstätte. Man bezeichnet alle diese Teile der Uhr als »Ausrüstungs«-Gegenstände; die übrigen Teile bilden in ihrer Zusammensetzung das »Werk«.

Auch für die Herstellung der von den Uhrmachern benötigten Werkzeuge war in Schwenningen gesorgt durch die Werkstätten der »Zirkelschmiede«, die Vorläufer der heutigen mechanischen Werkstätten.

Die Zahl der Händler war bei dem Hange der Schwenninger zum Hausiererleben im Verhältnis zur Zahl der Uhrmacher sehr gross [1]; eine Zeit lang überstieg sie diese. Es ist selbstverständlich, dass bei diesem Zahlenverhältnis die Händler nur dann ihr Brot finden konnten, wenn sie auch badische Uhren vertrieben [2]; in manchem Jahr wird von Schwenninger Händlern mehr badische als württembergische Ware verkauft worden sein. Mit der steigenden Produktion in Schwenningen gewann dann aber mehr und mehr die eigene Ware die Oberhand im Handel. Es ging nun auch umgekehrt viel württembergisches Fabrikat durch badische Händler in die Welt; denn erst in den 50er Jahren sollen in Schwenningen »Packer«-Geschäfte entstanden sein; bis dahin musste also, wer auf die Vermittelung der Packer angewiesen war, sich mit seinen Uhren nach Baden wenden. Die württembergischen Uhren-Hausierer suchten vorzugsweise Norddeutschland, Osterreich-Ungarn, die Balkanländer, auch die Schweiz, Italien und Holland auf. Förmliche Kompagnien scheinen sie nicht gebildet zu haben, wenn sich auch die Angehörigen einer

1) *Bürk* a. a. O. S. 30.

2) Wenn *Poppe* a. a. O. S. 439 sagt, dass die Schwenninger Uhren abgesondert von den badischen in den Handel kämen, so befand er sich in diesem Punkt wohl in einem Irrtum.

Familie in der Regel zusammentun mochten [1]).

Ueber den Umfang der Industrie in Schwenningen haben wir von *Johs. Bürk* folgende Aufstellung [2]):

	Selbständige:	Gehilfen:
eigentliche Uhrmacher	57	51
Gestellmacher	6	5
Kastenmacher [3])	3	3
Schilddreher	4	3
Schild- und Zifferblattmaler	14	21
Kettenmacher	2	3
Werkzeugmacher	2	2
Uhrenhändler:		
a. mit ständigen Lagern im Ausland	34	—
b. blosse Hausierer	20	4

Im ganzen wären das ca. 230 Personen gewesen, wobei die grosse Zahl der Schildmaler auffallen muss. In Schramberg mögen um diese Zeit 25 Werkstätten mit zusammen ungefähr 130 Arbeitern bestanden haben [4]). Schwenningen soll 35 000, das ganze Oberamt Rottweil 45 000 Stück Uhren jährlich verfertigt, $^3/_4$ davon einen Wert von 1 fl. bis $2^1/_2$ fl., $^1/_4$ von $2^1/_2$ bis 5 fl. gehabt haben; demnach käme man auf einen Gesamtwert von ca. 100 000 fl., während der Wert der Schramberger Produktion nur auf ca. 40 000 fl. jährlich geschätzt wurde [5]).

1) *Memminger* (Beschreibung von Württemberg 1841, S. 445) sagt zwar: »Den Verkauf besorgt eine Handelskompagnie«; jedoch schweigen alle anderen Quellen darüber, und es kann sich, soweit der Verfasser erkunden konnte, auch niemand des Bestehens einer solchen Kompagnie persönlich erinnern.

2) Im »Gewerbeblatt aus Württemberg« Jahrg. 1857 S. 155. Johs. Bürk ist der Vater des schon zitierten Richard Bürk.

3) Ueber diese vgl. Abschnitt 7 des ersten Teils dieser Arbeit.

4) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer Reutlingen 1856, S. 25.

5) Jahresbericht von Reutlingen S. 25 u. 28. — Die Zahlen der verschiedenen Quellen lassen sich schwer miteinander vereinigen. Nach dem erwähnten Bericht von Reutlingen wären im ganzen Oberamt Rottweil, also in Schwenningen, Deisslingen, Locherhof u. s. w. zusammen nur 160 Personen mit der Uhrmacherei und dem Uhrenhandel beschäftigt gewesen. Uns scheint aber die *Bürk*sche Angabe zuverlässiger zu sein; sie stimmt auch besser zu den Angaben des Jahresberichts über den Umfang der Industrie in Schramberg, das jedenfalls bedeutend weniger Uhrmacher zählte als Schwenningen. Was die Produktion angeht, so schätzte sie *Bürk* für Schwenningen 1857 auf 40 000 Stück im Wert von 80 000 fl., was mit der Schätzung des Reutlinger Berichts ungefähr stimmt. Die auf 10 000 Stück gehende Schätzung von *Rich. Bürk* für diese Zeit (a. a. O. S. 34) beruht auf einem Irrtum. *Poppe* hatte schon 1839 die Schwenninger Produktion auf 30 500 Uhren jährlich im Wert von ca. 90 000 fl. geschätzt. Da sich die Produktion in den 40er Jahren jedenfalls mehr als um 10 000 Stück gesteigert hat und *Bürk* über die Produktion seines Heimatortes besser unterrichtet gewesen sein dürfte als *Poppe*, der den Schwenninger Ver-

Viele Plätze, die jetzt keine Uhrenfabrikation mehr haben, wenigstens keine selbständige mehr, hatten damals für die Industrie eine gewisse Bedeutung, so Locherhof, Deisslingen, Spaichingen, das auf dem Heuberg liegende Gosheim, in dem noch in den 70er Jahren eine Fabrik mit 20 Arbeitern bestand. Thuningen war, wie wir schon erwähnten, Hauptsitz der Gestellmacherei, für die hier Anfang der 60er Jahre über 20 Meister beschäftigt gewesen sein sollen [1]). Ein Teil der Produktion ging nach Baden. Schura und Hausen o. V. lieferten Gestelle hauptsächlich für die Uhrmacher auf dem Heuberg.

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts hatte sich in der Lage der Industrie ein Umschwung vollzogen. Aeusserlich waren die ersten Jahrzehnte zwar eine Zeit hoher Blüte. Die Produktion stieg im badischen Schwarzwald von 110000 Stück im Jahr 1808 auf 600000 in der Mitte der 40er Jahre. Dazu kam nun noch die immer grösser werdende Produktion Württembergs. Aber diese Ausdehnung vollzog sich auf Kosten der inneren Gesundheit der Industrie. Die glänzende Gewinne, die die Händler im 18. Jahrhundert machten, führten bald zu einer Auflösung der alten einfachen Sitten [2]) und verlockten viele Leute, sich dem Uhrenhandel zuzuwenden, die zu ihm nichts weiter mitzubringen vermochten als Sucht nach Gewinn und Lust an einem unsteten Leben. Es verschwand das Solidaritätsgefühl und es traten im Uhrenhandel Erscheinungen auf, die wir heutzutage gemeiniglich als »unlauteren Wettbewerb« bezeichnen. Wo eigener Vorteil winkte, schreckte man nicht vor einer Schädigung der Allgemeinheit zurück. Man reizte fremde Staaten an, dem Schwarzwälder Uhrenhandel alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen. Der starke Wettbewerb drückte die Preise. Dabei wurde es infolge des lockeren Lebens, das sich bei den Händlern eingebürgert hatte, und infolge der Mittellosigkeit, mit der viele den Handel begannen, immer häufiger, dass die Uhrmacher ihr Geld für die gelieferte Ware erst nach Jahren oder gar nicht erhielten [3]). Die alte Zucht, die die Kompagnie-Vorstände über die jüngeren

---

hältnissen fern stand, kann angenommen werden, dass *Poppe* die Produktion überschätzte.

1) *Joh. Bürk* im Gewerbeblatt S. 493.

2) *Jäck* a. a. O. S. 60.

3) Schon *Steyrer* forderte in Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit mancher Händler die Hinterlegung eines »Vorsatzes« durch diese. A. a. O. S. 53.

Mitglieder ausgeübt hatten, verfiel; wo sie weiter bestand, wurde sie nicht selten der Deckmantel für tyrannische Ausbeutung.

Die starke Ausdehnung des Handels hatte zwar die wohltätige Folge, dass immer mehr Uhrmacher im Schwarzwald beschäftigt werden konnten. Aber die Industrie hob sich nur quantitativ, nicht auch qualitativ; weder wurden die Uhren besser noch wurde der Herstellungsprozess vervollkommt oder verbilligt. In technischer Beziehung herrschte von Ende des 18. Jahrhunderts an ziemlich vollständige Stagnation; es riss sogar vielfach Pfuscherei ein, denn je zahlreicher die Händler wurden und je mehr unter ihnen die Zahl derjenigen wuchs, die nichts von den Uhren verstanden und auch nicht bestrebt waren, ihre Kundschaft solide zu bedienen, um so leichter konnten die Uhrmacher auch für schlechte Ware Absatz finden, um so häufiger wurde es, dass sich Leute als selbständige Uhrmacher etablierten, die das Handwerk nicht beherrschten.

Den Hauptteil der Schuld an dem Verfall der Industrie schob man aber dem Packerwesen zu. Wir haben schon im ersten Abschnitt die Spediteure oder »Packer« erwähnt, die die Beförderung der Uhren zu dem auswärtigen Hausierer besorgten. Die Tätigkeit dieser Packer, die sich nun vorzugsweise aus Krämern und Wirten rekrutierten, erweiterte sich mehr und mehr; sie wurden an Stelle der Hausierer die eigentlichen Händler, diese ihre Kommissionäre. Den weniger zahlreichen, geschäftsgewandten, mit grösseren Mitteln ausgerüsteten Packern gegenüber war nun die Stellung der Uhrmacher naturgemäss so wie so weniger günstig, als sie es früher den Hausierern gegenüber war. Dazu kam nun aber noch, dass die Packer auch den Handel mit dem Rohguss, den Erzeugnissen der Teilgewerbe und den sonstigen Hilfsmaterialien übernahmen und die ihnen gelieferten Uhren und Bestandteile meistens zum voraus mit Waren aus ihren Kramläden bezahlten. Nach der Schilderung von *Meitzen*[1]) gestaltete sich jetzt der Geschäftsgang ungefähr folgendermassen:

»Sobald der Auftrag des Hausierers eingelaufen ist, bestellen sie alle einzelnen Teile bei den von ihnen bevorzugten Fabrikanten; sie schiessen dabei jedem das notwendige Material vor und eröffnen ihm zugleich ein Konto für die Erhebung seiner anderweitigen Bedürfnisse. Es braucht also der Uhrmacher weder

1) *Meitzen*, Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwalds. 1849. Sonderabdruck aus der Zeitschrift Alemannia 1900. S. 17.

dem Gestellmacher, von dem er die Gestelle erhalten hat, noch dem Giesser oder dem Kettenmacher für das Gusswerk und die Kettenräder Zahlung zu leisten, sondern alle diese haben ihre Bestellung direkt vom Spediteur erhalten und fordern auch nur an diesen.«

»Mit den Verfertigern solcher Uhrenteile, die erst im Auslande vom Hausierer an die Uhr angepasst werden, z. B. Zifferblätter, Perpendikel, Glocken, werden auf ganz dieselbe Weise abgesonderte Geschäfte abgeschlossen.«

»Läuft nun das Geld ein, so werden die gemachten Vorschüsse von der Rate jedes Fabrikanten abgezogen und nur der Rest bar ausbezahlt. Sollte ein Konto zu gross geworden sein, so kann durch eine neue Bestellung an den guten Kunden leicht die nötige Garantie für die Deckung erlangt werden.«

»Da die Barzahlungen immer sehr gering sind, so zahlt der Spediteur auf diese Weise eigentlich dem Fabrikanten seine Arbeit im voraus und kreditiert seinerseits dem Hausierer; dabei besorgt er alle kaufmännischen Geschäfte, so dass der Verkehr sich ganz und gar auf sein Kapital und seine Intelligenz stützt, und er als der eigentliche Unternehmer erscheint.«

»Der Fabrikant ist unvermerkt zum Arbeiter geworden; er erhält zwar scheinbar einen sehr annehmbaren Stücklohn berechnet, wird aber durch die Auszahlung in Waren, gegen deren Preissätze er nie Widerspruch erheben kann, um sehr bedeutende und ungewisse Prozente verkürzt, die den Kapitalzins und Unternehmungsgewinn des Spediteurs ausmachen.«

»Der Hausierer endlich ist der Kommissionär des Spediteurs. Er hat demselben einen bestimmten Satz, den Marktpreis, abzuführen, und dafür bleibt ihm das Plus überlasssen, welches er vom Konsumenten durch vorteilhafteren Verkauf erlangen kann.«

Die Uhrenindustrie war in eine Verfassung geraten, die ihr nach der allgemeinen Vorstellung den Charakter der Hausindustrie gab. Ob sie vor der Wissenschaft streng genommen als solche gelten konnte, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Wer diese Frage entscheiden wollte, müsste erst in dem Streit, der über den Begriff Hausindustrie besteht, Stellung nehmen. Das würde aber über den Zweck der Arbeit, den Entwickelungsgang der Industrie zu schildern, hinausgehen, ohne dass bei einer solchen en passant gegebenen theoretischen Erörterung ein Nutzen für die Wissenschaft herauskommen könnte. Soviel steht jeden-

falls fest, dass das Packersystem eine wesentliche Umgestaltung der Verfassung der Industrie mit sich brachte. Vor dem Aufkommen des Packerwesens unterschied sich die Uhrmacherei des Schwarzwalds von dem gewöhnlichen Handwerk nur dadurch, dass sie nicht von städtischen Zunftmeistern, sondern von Bauern auf dem Lande ohne Zunftzwang[1]) und sonstige behördliche Reglementierung und nicht für den lokalen Absatz, sondern für den Absatz nach auswärts und zwar zuerst für einen durch eigenes Hausieren erzielten, dann für einen in der Regel durch besondere Hausierer vermittelten Absatz ausgeübt wurde. Auch das Hineinschieben eines weiteren Zwischengliedes zwischen Fabrikation und Absatz mit den Packern änderte an sich den Charakter der Industrie nicht. Das geschah aber dadurch, dass die Packer zugleich die Lieferanten für die Rohmaterialien und Teilerzeugnisse wurden und die Meister, indem sie ihnen diese und die für ihren Lebensunterhalt benötigten Waren kreditierten, fester und fester an sich ketteten.

Aeusserlich ist auch jetzt noch das Verhältnis zwischen Uhrmachern und Packern das von Verkäufern und Käufern; nach der *Liefmann*schen Definition der Hausindustrie wäre also auch jetzt noch die Uhrmacherei nicht unter die Hausindustrie zu rechnen [2]).

Ausserdem war, wie *Meitzen* selbst bemerkt, der von ihm geschilderte Geschäftsgang selten in seiner ganzen Konsequenz ausgebildet. Es ist das auch später nicht geschehen. Eine eigentliche »Leitung« der Produktion übten die Packer zum mindesten in der Zeit, von der wir jetzt sprechen, nicht aus.

Den Packern wurden nun die gröbsten Missbräuche vorgeworfen. Anstatt sich mit einem angemessenen Gewinn zu begnügen, suchten sie — hiess es — auf allerlei unrechten Nebenwegen Geld zu erhaschen [3]). Sie berechneten zu hohe Fracht [4]),

1) Es seien keine anderen als »hölzerne« Uhrmacher im Bezirk, die nicht »zünftig« sind, berichtet 1809 das Oberamt Hornberg nach Stuttgart, als es es sich um die Aufhebung des Zunftzwangs für die Uhrmacher handelte. Auch die Schwäb. Chronik 1786 hebt hervor, dass die Holzuhrmacherei nicht zünftig sei und viele schon unmittelbar nach kurzer Lehrzeit »für sich anfingen«.

2) *Liefmann*, Ueber Wesen und Formen des Vertrags. 1899. S. 83. Noch Ende der 70er Jahre, als die Abhängigkeit der Kleinmeister viel grösser geworden war, wurde die Uhrenindustrie bei den Erhebungen der K. Zentralstelle über die württembergischen Hausindustrien gar nicht berücksichtigt, abgesehen von den wenigen Meistern, die für die Regulateur-Fabriken in Mühlheim a. D. arbeiteten.

3) Uhrengewerbsblatt 1847, S. 91/92.

4) Uhrengewerbsblatt 1848, S. 37.

gaben den Uhrmachern niedrigere Preise an, als ihnen die Händler eingeräumt hatten, zwangen sie bei der Abrechnung zur Gewährung von Zurückgeschenken und hingen ihnen — und das war wohl das Schlimmste — die anstatt bar Geld gelieferten Waren zu unerhörten Preisen auf[1]). Lange Zeit blieb zudem das Rechtsverhältnis zwischen Uhrmacher, Packer und Hausierer vielfach unklar[2]), so dass sich der Packer bei Zahlungsunfähigkeit des Hausierers, wenn er böswillig war, der Haftung gegenüber dem Uhrmacher entziehen konnte; aber meistens hatte ja der Uhrmacher bei Ablieferung der Uhren an den Packer überhaupt nichts mehr von diesem zu fordern. Die guten Zeiten grosser Gewinne konnten aber auch für die Packer nicht lange dauern. Der grosse Verdienst reizte immer mehr Leute an, sich dem Packergeschäft zuzuwenden; mit der wachsenden Konkurrenz musste aber auch der Verdienst zurückgehen.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts scheint im Handel mit Schwarzwälder Uhren eine grosse Verwirrung eingetreten zu sein. Die alten Händler-Kompagnien wurden durch die Rivalität der Packer vielfach gespalten[3]); jeder neue Packer versuchte, sich eine eigene Kompagnie zu gründen. Manche Schwarzwälder Uhrenhändler machten sich auswärts »im Uhrenland« ansässig; das Geld, das sie verdienten, floss nicht mehr nach dem Schwarzwald zurück. Aus der Mitte der Packer wurde mehr und mehr versucht, die Uhren unter Umgehung der Schwarzwälder Händler an auswärtige Kaufleute abzusetzen[4]). Umgekehrt wurden auch die Packer von Uhrmachern und Händlern vielfach umgangen. Dass Uhrmacher ihre Uhren verhausierten oder sie direkt an Händler absetzten, hatte ja nie ganz aufgehört. Der Absatz an die Händler wurde nun wieder häufiger. »Es gab Uhrmacher, die schuftig genug waren, auf die innere Seite des Rückbretts ihre Adresse zu schreiben und Uhren an die Abnehmer ihrer Packer feilzubieten zu den gleichen Preisen, die sie von diesen dafür erhielten, bloss um ihnen das Packereigeschäft zu entreissen und eine Zeit lang eine grosse Rolle spielen zu können«[5]). Aber

1) Uhrengewerbsblatt 1847, S. 92. Bemerkenswert sind die von *Jäck* S. 62 mitgeteilten Verse einer Sonntagsschülerin in Gutenbach (Margareta Duffner) über die Ausbeutung der Uhrmacher durch Packer und Händler.

2) *Poppe* a. a. O. S. 435.

3) Uhrengewerbsblatt 1848, S. 38.

4) Uhrengewerbsblatt 1847, S. 104 und 1848, S. 38.

5) Uhrengewerbsblatt 1848, S. 39.

auch von den Händlern erhielten die Uhrmacher zuweilen statt baren Geldes irgendwelche Waren zur Zahlung. Zentnerweis brachte man ihnen aus Holland Kaffee und Zucker, schlecht und teuer[1]). Schliesslich trat auch ein direkter Verkehr zwischen auswärtigen ansässigen Geschäften und Schwarzwälder Uhrmachern ein. Kaufleute, insbesondere solche aus Frankfurt a. M., fingen an, den Schwarzwald zu bereisen. Selbst sie ahmten das Tauschwarensystem der Packer nach, übertrumpften es sogar noch, indem sie statt nützlicher Waren goldene und silberne Taschenuhren als Zahlung gaben. »Solche liessen sie sich kistchenweis aus der welschen Schweiz schicken und logen die armen Uhrmacher und Maler an, sie hätten die Taschenuhren selbst an Zahlungsstatt annehmen müssen«[2]). Die auswärtigen Kaufleute scheinen allerdings bald herausgefunden zu haben, dass es für sie besser war, sich der Vermittelung der Packer zu bedienen, die Kapital genug hatten, um ihnen langen Kredit einräumen zu können.

Bei der württembergischen Industrie war das Packer-System wenig ausgebildet. Nach *Bürk*[3]) gab es in Schwenningen um das Jahr 1850 überhaupt keine Packer. Wenn das allerdings auch nicht ausschliesst, dass viele Schwenninger Uhrmacher mit badischen Packern verkehrten, so ist doch wahrscheinlich, dass der grösste Teil der Uhren direkt an die Hausierer oder an grössere Geschäfte, insbesondere in Stuttgart, abgesetzt wurde. Auch wurden viele Uhren von den Uhrmachern selber verhausiert; in Locherhof war das die Regel; in Schwenningen gingen noch 1857 von 57 Uhrmachern 15 selber auf die Wanderschaft.

Da in Württemberg trotz der geringen Ausbildung des Packer-Systems die Lage durchaus nicht besser war als auf dem badischen Schwarzwald, so ist zu vermuten, dass die Schuld der Packer an dem Verfall der Industrie nicht ganz so gross war, wie man anzunehmen pflegt. Die Industrie bedurfte bei ihrer Zersplitterung in eine Reihe von Teilgewerben einer Vermittelung, die sie in den Packergeschäften fand. Deren Vorhandensein konnte auch den späteren Uebergang zum Fabrikbetrieb oder zu einer strafferen Zusammenfassung der Hausindustrie erleichtern[4]).

1) Uhrengewerbsblatt 1848, S. 69.

2) Uhrengewerbsblatt S. 40.

3) A. a. O. S. 31.

4) Eine Organisation der Industrie mit dem Packer an der Spitze schwebt auch dem Einsender eines Artikels im Uhrengewerbsblatt 1847, S. 107 vor. Er schreibt: »An

Ein Vorteil für die Uhrmacher war es jedenfalls auch, statt an die Hausierer, die sich nur selten in der Heimat sehen liessen und unter denen sich viele unsichere Kantonisten befanden, auf Kredit zu liefern, an den im Schwarzwald ansässigen Packern Abnehmer zu haben, die darauf Wert legen mussten, sich ihren Ruf als zuverlässige Geschäftsleute zu erhalten.

Für die auf der Baar, auf dem Heuberg und in einzelnen Orten des Oberamts Oberndorf zerstreut sitzenden Uhrmacher war gerade das Fehlen von Packergeschäften eine Leidensquelle. Man war bei der Einführung der Industrie wohl etwas unsystematisch vorgegangen, hatte nicht genügend in Rechnung gezogen, dass die Schwarzwälder Uhren aus einem Zusammenwirken verschiedener Teilgewerbe hervorgingen. Wohnte ein Meister isoliert, so musste er unverhältnismässig viel Zeit für die Beschaffung der nötigen Materialien opfern, unverhältnismässig viel Zeit auch für den Verkauf seiner Fabrikate. Es war schwerer, für diese über ein grosses Gebiet zerstreuten Meister ein Spezial-

---

der Spitze des ganzen Uhrengeschäfts sollen die Packer stehen als Mittelspersonen, einmal gegenüber den Uhrengewerbsleuten und dann gegenüber den Uhrenhändlern. Das ganze Uhrengeschäft soll durch die Packer geleitet werden, und alle Verbesserungen und Vervollkommnungen sollen von ihnen ausgehen. Daher sollte jeder Packer vor allem selbst ein vorzüglicher Uhrmacher sein und die Fähigkeit besitzen, Risse zu neuen, bessern, schönern Uhren anzufertigen. Nach diesen Rissen sollen die Packer Gestelle bei den Gestellmachern bestellen, Uhrengusswaren bei den Giessern, Fallen, Hämmer, Kloben beim Schmied, Pendel beim Pendelmacher, Gewichte beim Gewichtmacher, Schilde beim Maler. Alle diese Uhrenbestandteile sollen als Fournituren betrachtet und nicht wie bisher von Uhrenmachern angeschafft, sondern von Packern massenweise vorrätig gehalten werden. Nachdem für alles dieses gesorgt ist, fängt erst die eigentliche Uhrenmacherei an. Hier steht wieder der Packer an der Spitze. Er sorgt dafür, dass alle Räder genau nach dem Riss auf einer Maschine gedreht und geschnitten werden. Ebenso sollen die Getriebe durch einen Spindelbohrer angefertigt werden genau nach dem Riss. Getriebe und Räder übergibt dann der Packer nebst den Gestellen einem Einsteller, der alles fertig machen soll bis an das Steigrad und an den Haken. Die soweit hergefertigte Uhr soll alsdann an den Packer abgeliefert und gut untersucht werden, ob alles gehörig gemacht sei. Ist dies der Fall, so wird die Uhr an den Gangsetzer abgeliefert, der das Steigrad und den Haken, welche vom Packer ebenfalls vorrätig gehalten werden sollen, von demselben bezieht und einsetzt. Der Gangsetzer soll die Uhr nochmals prüfen und soll verantwortlich sein für die Richtigkeit aller ihrer Teile. Von seiner Genauigkeit bei dieser Hauptuntersuchung jeder Uhr soll sein Fortkommen abhängen. Auf diese Weise wäre die Arbeitsteilung bei der Schwarzwälder Uhrenmacherei der Hauptsache nach geordnet.« Der Einsender dieser Ausführungen hatte wohl die Ordnung der Dinge im Auge, wie sie in der Schweizer Taschenuhrenmacherei und in der Uhrenindustrie von Morez (vgl. S. 23) bestand.

geschäft für den Verkauf von Uhren nach auswärts zu betreiben, als dort, wo die Uhrmacher enger bei einander sassen; denn man brauchte, da man bei der grossen Entfernung der Meister die Aufträge nicht erst an diese weiter geben konnte, wenn sie eingelaufen waren, ein grösseres Lager, also auch ein grösseres Kapital.

Unter diesen Umständen hatten die Uhrmacher mit grossen Absatzschwierigkeiten zu kämpfen. Die Uhrmacher des nordöstlichen Teils des Heubergs waren so von aller Verbindung abgeschnitten, dass sich schliesslich der Schultheiss von Thieringen ihrer erbarmte, sie zu einer unter seiner Leitung stehenden Gesellschaft vereinigte und den Verein zur Beförderung der Gewerbe um Erschliessung von Absatzwegen ersuchte. Der Verein brachte dann auch diese Uhrmacher mit Kaufleuten in Stuttgart, Hamburg und Berlin in Verbindung, leitete so einen Export nach China in die Wege und veranlasste die Gesellschaft auch zur Ausstellung ihrer Uhren in der gleichzeitigen Gewerbeausstellung in Berlin (1844). Aber dauernd und allgemein liessen sich die aus der Isolierung der Uhrmacher entspringenden Missstände nicht beseitigen [1]).

Die Uhrmacher in Locherhof zogen es vor, mit ihren Uhren selber hausieren zu gehen. Sie fanden das Hausiererleben so nach ihrem Geschmack, dass ihre Uhrmacherei dabei mehr und mehr zu kurz kam und den Krebsgang ging.

Infolge der Isoliertheit der Uhrmacher bildete sich auch nicht die Spezialisierung heraus, wie sie auf dem Schwarzwald bestand, dass der eine Meister diese, der andere jene Sorte machte. Ein Meister, der alle Sorten machte, konnte aber weder so billig

1) Bei der Einführung der Industrie auf dem Heuberg war vorgesehen, dass ein Kaufmann Schnell in Rottweil den Vertrieb der Uhren besorgen sollte; doch hören wir dann von der tatsächlichen Einrichtung eines Uhrenhandels durch diesen nichts. Dagegen wurde in Deisslingen von dem Kaufmann Emminger der Uhrenhandel lange Zeit schwunghaft betrieben; durch ihn dürfte hauptsächlich das Heuberger Fabrikat verkauft worden sein. Zur Ausdehnung seines Geschäfts erbat Emminger 1840 ein staatliches Darlehen von 6000 fl. Das Ministerium des Innern war geneigt, dem Gesuch zu entsprechen, nicht aber das Finanzministerium. Dieses wandte hauptsächlich ein, dass Emminger nur einen Handel betreibe. Es erkannte auch schon damals die Notwendigkeit des Uebergangs eines Teils des Arbeitsprozesses an grössere mit Maschinen ausgerüstete Werkstätten, deren Inhaber zugleich auch den Vertrieb der fertigen Uhren für eigene Rechnung übernehmen sollten.
(Akten des Finanzarchivs).

noch so gut fabrizieren, wie einer, der sich auf eine Sorte beschränkte.

Alle die Missbräuche, die sich in der Uhrenindustrie und im Uhrenhandel des Schwarzwalds einschlichen, wurden zum Verderben beider, als auswärtige Konkurrenz-Fabrikate für den Massenabsatz auftraten.

Meitzen erwähnt als solche die in Morez [1]) in der Franche-Comté hergestellte sogenannte Comté-Uhr, eine in Form und Grösse der Schwarzwälder ähnelnde Wanduhr, die aber ganz aus Eisen verfertigt wurde und den Ruf höchster Solidität genoss [2]). Von noch grösserer Bedeutung wurde jedoch bald die Konkurrenz von Beaucourt, Montbéliard und anderen Plätzen der westfranzösischen Uhrenindustrie, an denen für die Herstellung von Rohwerken grosse maschinell eingerichtete und mit weitgehender Arbeitsteilung betriebene Fabriken entstanden. Auch die Wiener Regulateuruhren-Industrie machte technische Fortschritte. Am gefährlichsten aber wurde die Konkurrenz der neu erstandenen amerikanischen Uhrenindustrie. »Der durch einfache Handarbeit hergestellten, in ihrer Konstruktion und Ausrüstung ganze Menschenalter hindurch stabil gebliebenen Schwarzwälder Uhrenfabrikation erwuchs gegen die Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts eine ebenso mächtige als unerwartete Konkurrenz aus Nordamerika durch ausgedehnte Fabrik-Etablissements, welche mit raffinierter Arbeitsteilung und Maschinen-Einrichtung enorme Quantitäten von Wand- und Schiffsuhren aus gewalztem und gestanztem Messingblech herstellten und dieselben auch über die alte Welt, die der Schwarzwälder bisher s e i n Uhrenland nannte, zu verbreiten be-

1) A. a. O. S. 19.

2) Die damalige Organisation der Industrie in Morez scheint sich von der des Schwarzwalds dadurch unterschieden zu haben, dass die Leitung der Industrie mehr in den Händen von Kaufleuten lag. Diese kauften nicht die vollständigen Uhren, sondern nur Gestelle und Bestandteile von den Gestell- und Bestandteilmachern und liessen dann die Werke von Heimarbeitern zusammensetzen. Zur Leitung dieser Fabrikation standen ihnen vollständig ausgebildete Uhrmacher als ihre technischen Chefs zur Seite, die auch den Schlussakt, Anbringung von Zifferblatt, Zeiger und Glocke, Regulierung des Werks und Einsetzen in den Kasten in der Werkstätte ihres Prinzipals besorgten. Das Zusammenwirken der Teilarbeiter wurde dadurch erleichtert, dass nur eine einzige Sorte Uhren in zwei Grössen (9 und 10 Zoll) fabriziert wurde. Es sollen Mitte der 50er Jahre in Morez und Umgegend 12 000 Menschen industriell tätig gewesen sein, allerdings nicht nur für die Fabrikation von Uhren, sondern auch für die Herstellung von Bratenwendern, Brillengestellen u. s. w. (Gewerbeblatt für den Schwarzwald 1854, Nr. 19.)

müht waren [1]).«

Während der Schwarzwälder Uhrmacher die aus einer Giesserei oder von einem Zwischenmann bezogenen rohen Bestandteile mit primitiven Werkzeugen (dem Räderschneidezeug, Spindelbohrern, Einstellzirkeln u. s. w.) so weit bearbeitete, bis er sie mit dem hölzernen Gestell zu einem Werk zusammensetzen konnte, das einigermassen zuverlässig ging, waren die Fabrikanten in Amerika sowohl wie in Frankreich dazu übergegangen, die Räder und Platinen aus gewalztem Messingblech zu stanzen. Das Messingblech hat vor dem Messingguss den Vorzug, dass es gleichmässiger ist, keine Poren hat und nicht so leicht bricht. Die Stanzpressen liefern die Teile in glatterer und präziserer Form als die Giesserei, so dass für die weitere Zurichtung weniger Arbeit übrig bleibt. Für die Zurichtung hatten die ausländischen Unternehmer eine Reihe von Maschinen; solche die das Einschneiden der Zähne in die Räder besorgten, andere zum Arrondieren der Räder, wieder andere zum Bohren der Zapfenlager, zum Schneiden der Triebe, zum Polieren der einzelnen Teile u. s. w. Zum Teil arbeiteten diese Maschinen in grossen Fabriken und wurden von motorischen Kräften bewegt. Es bediente nicht ein Arbeiter alle Maschinen, sondern jeder nur eine oder einige gleicher Art; es fand also eine weitgehende Arbeitsteilung statt, die es den Arbeitern ermöglichte, in ihrer Arbeit grosse Gewandtheit zu erlangen, so dass die Fabrikanten grosse Mengen Bestandteile billig und präzis herstellen konnten [2]).

---

1) *Vischer*, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg. 1875, S. 416. Nach einer Mitteilung im württ. Gewerbeblatt 1861 S. 271 wurden damals in Connecticut in 32 Fabriken von 2500 Arbeitern 1 617 000 Uhren jährlich hergestellt. Nach Hamburg allein sollen 1857 gegen 1000 Sendungen Uhren im Werte von 2000 £ gekommen sein, was allerdings nicht gar so viel wäre; bei einem Durchschnittswert der Uhr von 3 M. käme man auf 27 000 Stück, also weit weniger als in Schwenningen produziert wurde. Die Qualität der Uhren, bei denen auch die Zähne der Räder gestanzt waren, liess, wie *Johs. Bürk* in demselben Jahrgang des Gewerbeblatts S. 291 mitteilt, so viel zu wünschen übrig, dass die Uhren lange Zeit in Hamburg unverkauft liegen blieben. Immerhin war die amerikanische Konkurrenz durch ihren maschinellen Grossbetrieb für die Schwarzwälder Uhrmacherei eine grosse Gefahr und wirkte preisdrückend.

2) Um die Ersetzung der gegossenen Rohbestandteile durch gestanzte Messingblechbestandteile hatte sich die württembergische Regierung bezw. der Verein zur Beförderung der Gewerbe schon in den Jahren 1834/35 gelegentlich eines Versuchs, die Uhrmacherei in Locherhof in Schwung zu bringen, bemüht. Der Hauptzweck dabei war, die württembergischen Uhrmacher von den badischen Giessern unab-

Der technisch vorgeschrittenen Konkurrenz des Auslands zu begegnen, wusste man auf dem Schwarzwald kein anderes Mittel als die immer weitere Herabsetzung der Preise.

Nach den von der Schwäb. Chronik 1786 mitgeteilten Selbstkosten- und Verkaufspreisen muss der Verdienst der Uhrmacher damals recht gut gewesen sein. *Steyrer* bezeichnet jedoch die Preisangaben der Chronik als unrichtig. Auch er weiss schon von bedeutenderen Preisrückgängen zu berichten [1]). Die Waguhren gab man zuerst um 3, dann um 2, zuletzt um einen rauhen Gulden = 50 Kreuzern ab. Auf denselben Stand fielen später die Preise der Pendeluhren. Für die Kuckucksuhren verlangte man zuerst auch 3 Gulden, bis sie die Brüder Grieshaber »Gewissenshalber« um 1 fl. 40 Kr. abgaben. Die Preise der Spieluhren waren sehr verschieden je nach der Beschaffenheit der einzelnen Werke; sie stiegen bis zu 16 Louisdor. Trotz des Preisrückgangs hat jedoch *Steyrer* noch nicht über ein Missverhältnis von Kosten und Erlös zu klagen. Dagegen tut das schon der etwa 15 Jahre nach ihm schreibende *Jäck* [2]), der die Teuerung der Materialien hervorhebt. Von den 20er Jahren an verlief die Preisentwicklung immer unglücklicher. Der Preis einer gewöhnlich verzinnten 24 Stunden-Uhr war

hängig zu machen. Die Idee ging vom Messingfabrikanten Wieland in Ulm aus; ob sie aus dessen eigenem Kopfe entsprang oder ob die Verwendung gestanzter Teile schon damals im Auslande üblich war und Wieland davon Kenntnis hatte, wissen wir nicht. Wieland empfahl die gestanzten Räder als haltbarer und gleichförmiger; man könne, meinte er, auch gleich die Zähne ausstanzen. Dagegen wurde eingewandt, der Bedarf sei zu klein, als dass die gestanzten Räder so billig hergestellt werden könnten wie die gegossenen; für grössere Uhren seien Räder aus Messingblech zu weich; endlich sei Ulm vom Schwarzwald zu weit entfernt. Ein ablehnendes Urteil gab wenige Jahre später (1840), als die Frage anlässlich eines Projekts zweier badischer Unternehmer, in Rottweil mit Staatsunterstützung eine Fournituren- und Werkzeugfabrik zu gründen, von neuem erörtert wurde, auch der Uhrenhändler Emminger in Deisslingen ab. Die gestanzten Räder, führt er in seinem Gutachten aus, seien wohl verwendbar, kämen aber, wenn sie in der von den Käufern der Uhren verlangten Stärke gemacht würden, zu teuer; eher liesse sich die Verbesserung bei den kleineren Uhren, die von den höheren Klassen und mit grösserem Sachverständnis gekauft würden, durchführen; aber für diese sei der Bedarf zu klein. Trotz dieser Bedenken kamen Anfang der 40er Jahre tatsächlich gestanzte Räder zur Verwendung. Aber es scheint sich doch nur um einen vorübergehenden Versuch gehandelt zu haben; wenigstens hören wir später nichts mehr davon.

1) a. a. O. S. 33 ff. 2) a. a. O. S. 38.

um 1817	3 fl. 30 kr.
» 1827	3 » — »
» 1837	2 » 30 »
» 1847	2 » 12 »

bis herunter zu 1 fl. 12 Kr. Entsprechend sanken die Einnahmen eines Uhrmachers, der mit zwei Gehilfen 700—750 solcher Uhren jährlich verfertigte von 2625 fl. um das Jahr 1817 auf 1875 bezw. 1350 fl. um das Jahr 1847[1]). *Bürk*[2]) führt folgende Beispiele an: Der Verfertiger der Jockele-Uhren Michael Vosseler erhielt für seine Uehrchen anfangs 1 Karolin (11 Gulden = 18.80 M.) längere Zeit dann noch 12—14 M., später musste er sich mit 9 M., schliesslich sogar mit 5 M. und weniger begnügen. Von den gewöhnlichen Schwarzwälder Uhren (die blossen Werke) sanken die 12stündigen von 2 M. 50 Pfg. auf 1 M. 70 Pfg., die 24stündigen von 5 M. auf weniger als 4 M., die 8tägigen von 10 M. auf 5 M. 60 Pfg., ebenso die 30stündigen Zugfedernuhren[3]). Ein Meister kam nur noch auf einen Tagesverdienst von 1 M. 14 Pfg. bis 1 M. 35 Pfg., ein Geselle bei freier Wohnung und Beköstigung auf einen Wochenverdienst von ganzen 70 Pfg. bis allerhöchstens 1 M 20 Pfg.

---

1) Uhrengewerbsblatt 1847, S. 55.

2) A. a. O. S. 32 ff.

3) Alle diese Angaben lassen sich, sofern sie sich auf die Preise, die der Uhrmacher erhielt, beziehen, schwer vereinen mit der *Meitzen*'schen Mitteilung, dass die von den Packern gezahlten Preise infolge des Trucksystems nominell ihren alten Stand behaupten konnten. Auch der Vergleich der Preisliste eines Schwenninger Geschäfts aus dem Jahre 1851 mit den von *Poppe* (S. 379) 1840 angegebenen Preisen zeigt kein Sinken der Preise, eher eine Steigerung.

Dritter Abschnitt.

Die Versuche zur Hebung der Industrie[1]).

Wie in Baden, so sann man auch in Württemberg auf Mittel und Wege, der Uhrenindustrie aus ihrer Misere herauszuhelfen. Es bot sich hier ein weites Tätigkeitsfeld für die 1848 zur Pflege der Landesindustrie neu errichtete Staatsbehörde, die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel. Bald traten an diese Behörde auch von aussen Gesuche heran, die sie veranlassen mussten, der Uhrenindustrie ihr besonderes Interesse zuzuwenden.

Unter Bezugnahme auf eine schon 1845 dem Verein zur Beförderung der Gewerbe gegebene, erfolglos gebliebene Anregung und unter Hinweis auf die von der badischen Regierung eingeleitete Aktion zur Hebung der Uhrenindustrie schlug der Uhrmacher Hipp in Reutlingen der Zentralstelle die Errichtung einer staatlichen Musterfabrik an einem geeigneten Orte des Schwarzwaldes vor. Diese sollte eine doppelte Aufgabe haben, nämlich einmal im Schwarzwald die Fabrikation von Stand- oder sog. Stockuhren einführen, sodann — was das Wichtigere war — nach den Vorbildern in der schweizerischen Taschenuhrfabrikation als Bestandteil-Lieferant und als Verkäufer der fertigen Uhren für die Uhrmacher dienen. In der Fabrik sollten diejenigen Teile gefertigt werden, deren Herstellung die kostspieligsten und am schwersten zu handhabenden Maschinen erforderte; die übrigen Arbeiten, mit Ausnahme der Fabrikation von Musteruhren, sollten von Arbeitern, die allerdings die Fabrik vorher auszubilden hatte, zu Haus verrichtet, die fertigen Uhren wieder in die Fabrik abgeliefert, von dieser geprüft, klassifiziert und verkauft werden. Hipp meinte, dass die Fabrik mit einem Anlagekapital von 6000 fl. und

1) Quellen für diesen Abschnitt sind Akten der K. Zentralstelle; daneben auch *Vischer*, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg. 1875, S. 415 ff.

einem Betriebskapital von 10000 fl. auskommen, und dass sie nach 10 Jahren ihre Aufgabe, die Schwarzwälder Uhrmacherei in moderne Bahnen zu leiten, so weit erfüllt haben würde, dass sie aufgelöst oder vom Staat an Private verkauft werden könnte.

Das Projekt fand aber bei der K. Zentralstelle keinen Anklang; sie wandte ein, dass nach den bisherigen Erfahrungen derartige Staatsfabriken weder für den Fiskus noch auch, worauf es ankam, für das Gemeinwohl Erspriessliches zu leisten pflegten, und bezweifelte auch, dass das von Hipp vorgesehene Kapital ausreichen würde gegenüber der Konkurrenz der grossartigen französischen Etablissements. Lehnte so die Zentralstelle das Projekt einer staatlichen Musterfabrik strikte ab, so liess sie doch durchblicken, dass private Unternehmer bei erforderlicher Eignung vielleicht ihre Unterstützung finden würden. Dass die Zentralstelle mit Hipp im Kern ganz einverstanden war, zeigte sich, als sie sich noch in demselben Jahre mit einem anderen Projekt zu beschäftigen hatte, das aus der Mitte der Schwarzwälder Uhrmacher selber an sie bezw. an das Ministerium gerichtet wurde.

Unter der Führung des damaligen Ratsschreibers von Schwenningen, Joh. Bürk [1]), wurde dort 1849 ein Uhrengewerbeverein gegründet, dem sich 67 Meister, d. h. fast alle Schwenninger Uhrenmacher anschlossen. Der Verein erstrebte die Einrichtung einer Anstalt, die umfassen sollte:

1) eine Sammlung von Muster-Uhren, Musterzeichnungen und Modellen von Uhren und Werkzeugen zur Ausbildung des Schönheitssinnes und zur Verbreitung besserer mathematischer und mechanischer Kenntnisse in der Industrie;

2) eine Maschinenwerkstatt, ausgerüstet mit Maschinen, die zum zweckmässigen Betrieb der Fabrikation unentbehrlich, in den Uhrmacherwerkstätten aber noch nirgends zu finden waren;

3) eine Räder- und Glockengiesserei, die Schwenningen endlich von den badischen Giessern unabhängig machen sollte; die Abhängigkeit war gerade in der Revolutionszeit dadurch besonders fühlbar geworden, dass die badischen Giesser wegen des Fernbleibens der Schwenninger von der badischen Revolution keinen Guss mehr liefern wollten;

4) eine Werkstatt zur Fabrikation von Tonfedern und Emailzifferblättern, die ebenfalls im württembergischen Schwarzwald noch nicht hergestellt wurden;

---

1) *Rich. Bürk* a. a. O. S. 48 ff.

5) eine Gewerbehalle, worunter man wohl ein gemeinschaftliches Bureau zum Einkauf des Rohmaterials und zum Verkauf der fertigen Uhren verstand.

Auch diese Vorschläge erregten bei der Zentralstelle, ganz abgesehen davon, dass sich der Staat bei dem Stande seiner Finanzen auf weitgreifende Pläne nicht einlassen konnte, in mehrfacher Beziehung Bedenken. Der Bescheid der Zentralstelle weist den Uhrengewerbeverein auf die eigentlichen Ursachen des Darniederliegens der Schwarzwälder Industrie hin, die nach Ansicht der Behörde die vorgeschlagene Assoziation der Uhrmacher zwar nicht unerwünscht, aber doch nur von mehr untergeordneter Bedeutung erscheinen liessen. Er führte aus:

»Die Ursache des Verfalls der Schwarzwälder Uhrenindustrie erblicken wir darin, dass dieselbe von solchen Konkurrenten überflügelt worden ist, welche mit Hilfsmitteln arbeiten, deren jene entbehrt. Diese Hilfsmittel bestehen nach unserer Ansicht lediglich in den auf wohlfeilere Weise die Uhrenbestandteile liefernden Maschinen, so dass der Uhrmacher mehr nur die Zusammensetzung der billigen und genau gearbeiteten Teile besorgt und dadurch ihm die Lieferung einer Ware zu niedrigem Kostenpreis und mit angemessenem Arbeitsverdienst ermöglicht wird.«

An diese Ausführungen knüpfte die Zentralstelle einen Vorschlag, der auch schon in dem Hippschen Projekt enthalten ist, nur dass Hipp die Ausführung durch den Staat, die Zentralstelle die Ausführung durch einen privaten, vom Staat bloss zu unterstützenden Unternehmer wollte. »Die Etablierung von Werkstätten — heisst es nämlich im Bescheid an den Uhrengewerbeverein weiter — welche sich lediglich mit der Darstellung von Uhrenbestandteilen auf mechanischem Wege befassen und solche — nötigenfalls mit Staatsunterstützung — zu denselben billigen Preisen wie in anderen Ländern an die Uhrmacher abgeben könnten, wäre deshalb vielleicht ein wirksameres Mittel, um dem Erliegen des Schwarzwälder Uhrenmachergewerbes zu begegnen.«

Um die Etablierung einer solchen Bestandteilfabrik in die Wege zu leiten, sandte die Zentralstelle ihren technischen Referenten, den damaligen Regierungsrat Steinbeis, nach Schwenningen, der auch mit den dortigen Uhrmachern anscheinend zu einer Einigung über den einzuschlagenden Weg gelangte. Infolge eines grossen Brandes, der Schwenningen 1850 heimsuchte, geriet jedoch die Sache ins Stocken; und als sie im folgenden Jahre von der Zen-

tralstelle wieder aufgenommen wurde, ergab sich, dass die Schwenninger von ihren alten Plänen doch nicht so viel aufgeben wollten, wie die Zentralstelle verlangte, und dass sie zudem selber untereinander uneins waren. Sie wünschten, dass alle Meister von dem zu beginnenden Unternehmen gleichen Nutzen haben sollten, doch niemand vermochte einen Weg anzugeben, auf dem sich dieses Ziel sicher erreichen liess. Steinbeis bemühte sich zwar nochmals nach Schwenningen; aber der die ganze Aktion beendigende Beschluss, den der Gemeinderat in seiner Anwesenheit fasste, ging nur dahin, dass man es den einzelnen Uhrmachern, die sich für besonders befähigt ansähen und über die nötigen Betriebsmittel verfügten, überliess, den Staat um Beschaffung von Maschinen und die Gemeinde um Ueberweisung von Lokalitäten anzugehen.

Ueber ein Jahr dauerte es, bis aus der Schwenninger Uhrenindustrie heraus der in dem Beschluss des Gemeinderats liegenden Aufforderung Folge geleistet wurde. Zwei Brüder aus der Uhrmacherfamilie der Haller, Jakob und Johannes Haller, verbanden sich mit dem Kaufmann Friedrich Mauthe, der neben seinem Gemischtwarengeschäft einen Handel mit Uhrenbestandteilen und fertigen Uhren, also das Geschäft eines Packers betrieb, zur Gründung einer Uhrenfabrik, zu welchem Zwecke sie in einer wohlmotivierten Eingabe von der Zentralstelle ein verzinsliches Darlehen auf mehrere Jahre erbaten. Sie wiesen in ihrer Eingabe auf verschiedene Vorgänge auswärts hin, die die württembergische Industrie ganz in das Hintertreffen zu bringen drohten, auf die Errichtung der Uhrmacherschule in Furtwangen durch den badischen Staat, die Gründung moderner Uhrenfabriken in Lenzkirch in Baden und im schlesischen Freiburg, bei welch' letzterer der preussische Staat mit grossen Darlehen half, auf die nach gleicher Richtung gehenden Pläne unternehmender Kapitalisten in Schaffhausen und Iserlohn. Die Zentralstelle erkannte die Zweckmässigkeit des vorgelegten Plans an, glaubte aber auf ihn nicht eingehen zu können, einmal weil sie nicht genügend Mittel hatte, sodann weil sie sich scheute, mit einer Fabrik den anderen Uhrmachern eine übermächtige Konkurrenz zu schaffen. Sie verharrte auf dem früher eingenommenen Standpunkt: Schaffung einer Bestandteilfabrik, und machte den Gesuchstellern folgendes Angebot: Der Staat solle für 5000 fl. Maschinen anschaffen, ihnen diese auf 5 Jahre zum unentgeltlichen Gebrauch

überlassen und ferner eine jährliche Unterstützung als Ersatz für unzureichende Verzinsung des Betriebskapitals bis zu 500 fl. geben, nach 5 Jahren sollten die Unternehmer das Recht haben, die Maschinen zur Hälfte des Ankaufspreises zu übernehmen, dafür sollten sie sich verpflichten, die von ihnen fabrizierten Uhrenbestandteile an württembergische Uhrmacher zu angemessenen Preisen abzugeben; die Fabrikation fertiger Uhren sollte jeder nur auf eigene Rechnung betreiben und dafür die Bestandteile von der Gesellschaft nur zu gleichem Preise beziehen dürfen wie die anderen Uhrmacher. Die Gesuchsteller zeigten sich zuerst diesen Vorschlägen geneigt, aber im letzten Augenblick zogen sich die beiden Haller von dem Projekt zurück, da ihnen die Mittel zu seiner Verwirklichung fehlten und sie meinten, dass der von der Zentralstelle ihnen angesonnene Vertrag mehr den Nutzen der übrigen Uhrmacher als ihren eigenen Nutzen wahrnehme.

Nachdem auch dieser Plan gescheitert war, trat eine mehrjährige Pause in der Tätigkeit der Zentralstelle ein, soweit sie den Hauptsitz der Industrie, Schwenningen, betrifft. Die Zentralstelle war zu sehr überzeugt, dass nur der Uebergang zur maschinellen Fabrikation nach dem Muster der ausländischen der Industrie helfen könnte, als dass sie sich ernstlicher auf anderes eingelassen hätte. An Leuten, die der Industrie auf diesem oder jenem Wege helfen wollten, fehlte es natürlich nicht. So hatte schon etwas früher ein Uhrmacher aus Gerabronn die Zentralstelle vergeblich für seine Erfindung zur Vereinfachung der Uhrenfabrikation zu interessieren versucht. Gleichen Misserfolg hatten zwei Gesuche aus Schwenningen um Unterstützung zu Reisen ins Ausland, nach Russland, in den Orient, nach China und anderen Ländern behufs Auffindung neuen Absatzes für die Uhren des württembergischen Schwarzwaldes; es helfe nichts, meinte die Zentralstelle, neuen Absatz zu gewinnen; denn wenn man die Konkurrenz Badens und des Auslandes in den bisherigen Absatzgebieten nicht auszuhalten vermöge, so würde man das auch in den neuen nicht können. Das einzige, was die Zentralstelle in dieser Zeit für Schwenningen tat, war, dass sie den dortigen Schildmaler Johs. Jauch auf die Stuttgarter Kunstschule schickte und ihn so weit ausbilden liess, dass er später in Schwenningen an der gewerblichen Fortbildungsschule Unterricht im Schildermalen erteilen konnte.

In Schwenningen selber empfand man das Bedürfnis nach

einer gründlichen Umgestaltung der Industrie in diesen Jahren etwas weniger, da nach der Krisis der Revolutionszeit in der Mitte der 50er Jahre das Geschäft wieder etwas aufgeblüht war. Immerhin wurde die Erkenntnis, dass man die ausländische Konkurrenz nur mit ihren eigenen Waffen, nämlich durch eine rationelle Fabrikations-Methode schlagen könnte, allgemeiner. Arbeitsteilung und möglichste Ersetzung der Handarbeit durch billigere Maschinenarbeit sind auch die Heilmittel, die in den Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammer Reutlingen, zu deren Bezirk damals Schwenningen gehörte, immer und immer wieder von dem Schwenninger Berichterstatter dringend empfohlen werden. So heisst es in dem Bericht von 1856:

»Die Hilfsmittel würden hauptsächlich darin bestehen, wenn neben der bereits von Schwenninger Gewerbetreibenden projektierten Giesserei eine mit tüchtigen Maschinen versehene Werkstätte ins Leben treten würde, vermittelst deren die einzelnen Uhrenbestandteile schnell, genau und in beliebiger Menge den einzelnen Arbeitern geliefert werden könnten; denn hiedurch wäre zugleich der Weg zur Arbeitsteilung gebahnt.«

Ferner 1858: »Die Ursache der Klagen liegen in den unzureichenden und unzweckmässigen Fabrikationseinrichtungen, welche zu viel Handarbeit erfordern«.

1859: »So lange der ärmere Produzent, der nur allein oder mit wenigen Gehilfen arbeitet, sich nicht dazu versteht oder von grösseren Unternehmern nicht in die Lage versetzt wird, sich ausschliesslich mit einem einzelnen Bestandteil zu beschäftigen, anstatt ganze Werke vom Rohstoff aus zu machen, wird es nicht besser werden« [1]).

---

1) Im württ. Gewerbeblatt 1857 S. 154 setzt *Johs. Bürk* rechnungsmässig auseinander, wieviel an Anlagekapital durch die Konzentrierung eines Teils der Arbeit in einem Unternehmen gespart werden könnte. »Nur ein Beispiel — schreibt er — von vielen möge zum Beweise, was nur an Einrichtungsgegenständen erspart werden könnte, hier Platz finden. So lange nämlich, wie jetzt, jeder Uhrmacher ganze Uhren aus ihren Rohstoffen macht, brauchen die 57 selbständigen Uhrenmacher zu Schwenningen ungefähr 100 Drehbänke (à 44 fl.), 57 Zahnmaschinen (à 60 fl.), 57 Triebbohrer (à 25 fl.), weil jeder Uhrenmacher alle Arbeiten besorgt, also auch alle Werkzeuge u. s. w. haben muss. Die Anschaffungskosten dieser 3 Werkzeuge betragen 9 245 fl. Es würden aber für diese sämtliche Uhrmacher, selbst bei noch stärkerem Betriebe, 3 Zahnmaschinen (à 150 fl.), 25 Drehbänke (à 44 fl.), 3 Triebbohrer (à 25 fl.) von tauglicher Konstruktion genügen, da bei gehörig durchgeführter Arbeitsteilung nicht jeder Uhrmacher zahnen, drehen, triebmachen müsste; macht Anschaffungskosten 1625 fl. Demnach würden gegen die jetzige Betriebsweise nur

Wiederholt wird die Befürchtung ausgesprochen, dass die badische Industrie infolge der ihr durch den Staat gewordenen Förderung die zurückbleibende württembergische Industrie ganz vom Markt verdrängen werde [1]).

Mitte des Jahres 1857 besuchte Steinbeis, nunmehr Vorstand der Zentralstelle, gelegentlich einer Lokalausstellung Schwenningen und kam dadurch wieder mit dem früheren Ratsschreiber Johs. Bürk in Berührung. Bürk hatte ursprünglich die Uhrmacherei erlernen wollen, aber, da er nicht zu einer Uhrmacher-Familie gehörte, keine Lehrstelle finden können. Er hatte dann die Laufbahn eines Schreibers eingeschlagen und es bis zum Ratsschreiber in Schwenningen gebracht, als welchen wir ihn schon kennen gelernt haben. Aus Liebhaberei sich mit der Uhrmacherkunst beschäftigend, hatte er eine tragbare Kontrolluhr erfunden und, sein Amt als Ratsschreiber aufgebend, zu deren Fabrikation ein Geschäft begonnen. Er hatte in seiner Werkstatt Arbeitsteilung durchgeführt und sein Geschäft schnell zu einiger Bedeutung emporgehoben. Steinbeis hielt nun den Zeitpunkt für gekommen, den Plan der Errichtung einer Bestandteilfabrik von neuem auf-

an diesen drei Einrichtungsgegenständen 7620 fl. Anlagekapital erspart. So verhält es sich mit der ganzen übrigen Einrichtung, von dem Ersatze vieler kleinen Werkzeuge durch Maschinen und dadurch beförderter Arbeit gar nicht zu reden.«

1) *Johs. Bürk* stellt im Gewerbeblatt 1857 S. 153 die badischen Verhältnisse als im Vergleich zu den württembergischen bedeutend günstiger dar. Im badischen Schwarzwald wäre die Stockung geringer gewesen. »Nach den Ursachen dieses Unterschiedes ist nicht lange zu suchen. Der badische Schwarzwald fabriziert alle Gattungen von Uhren und hat in dieser Fabrikation in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht. Ein geordneterer Handel, der sich auch entfernterer Absatzgebiete bemächtigt hat, eine grössere Arbeitsteilung, Vervollkommnung der Erzeugnisse selbst, gaben dem badischen Teile des Schwarzwaldes bedeutende Vorzüge, die ihm namentlich in Zeiten der Stockung zugute kommen. Er vermag mit seinen vervollkommneten Maschinen und der immer mehr aufkommenden Arbeitsteilung wohlfeiler zu fabrizieren, gedrückte Preise also noch auszuhalten, wenn bei weniger vollkommener Einrichtung nur mit Verlust gearbeitet werden kann. Er weiss, wenn nach einer Gegend der Absatz stockt, sich schnell auf Sorten zu werfen, welche nach anderen Gegenden gehen, während diesseits, mit wenigen anerkennenswerten Ausnahmen, nur wenige Gattungen erzeugt werden, und zwar nur solche, deren Absatz auf gewisse Wege beschränkt ist. Der badische Uhrenmacher ist ausschliesslich Uhrenmacher. Der Feldbau entzieht ihn dem Gewerbe nicht. Selbst die Töchter und Frauen lernen verschiedene Arbeiten, die sie befähigen, die Stelle von teurern männlichen Gehilfen zu versehen, was diesseits etwas Unerhörtes ist. Im badischen Walde sind Kapitalisten Unternehmer geworden, diesseits fehlt dieser Industrie hauptsächlich das Kapital.«

zunehmen, da er glaubte, dass die Uhrmacher in einer Zeit lebhafter Nachfrage nach Uhren sich eher dazu entschliessen würden, Bestandteile aus der künftigen Fabrik zu beziehen, um die sich drängenden Aufträge alle ausführen zu können. In Bürk, der seine Gewerbegenossen durch seinen Geist, sein Vorwärtsstreben und seinen Sinn für gemeinnütziges Wirken überragte, sah er den Mann zur Ausführung seiner Pläne. Doch vergingen einige weitere Jahre, ehe entscheidende Schritte getan wurden. 1860 veranlasste die Zentralstelle Bürk zum Besuch einer Uhrenausstellung in Besançon, dem Mittelpunkt der französischen Uhrmacherei. Bürk erstattete über diese Ausstellung einen sehr gründlichen Bericht und stellte dann bei der Zentralstelle den Antrag, ihm zur Umgestaltung seines Betriebs zu einer Muster- und Lehrwerkstätte behilflich zu sein. Die Zentralstelle ging bereitwilligst auf seine Bitte ein und erwirkte die Hergabe von 2600 fl. aus Staatsmitteln zur Anschaffung von Maschinen, die Bürk auf 10 Jahre zum unentgeltlichen Gebrauch überlassen wurden. Dem Unternehmen lag zu einem Teil der gleiche Gedanke wie den früheren Projekten der Zentralstelle zugrunde. Bürk sollte mit den ihm geliehenen Maschinen in seiner Werkstätte nach moderner Methode Bestandteile herstellen und diese zu angemessenem Preise an Uhrmacher abgeben. Dazu kam aber noch etwas neues. Die Bürk'sche Werkstätte sollte auch eine Lehrwerkstätte sein, es sollten in ihr junge Arbeiter durch tüchtige Lehrmeister auf Teilarbeit eingelernt werden, ferner andere Uhrmacher das Recht haben, sich die Einrichtungen der Werkstatt anzusehen und von Bürk etwa nötige Aufklärung zu fordern.

So trat nun endlich das, was die Zentralstelle zehn Jahre lang angestrebt hatte, Anfang 1861 ins Leben.

Bürk begann seine Tätigkeit mit Maschinen, die er teils von einem mit der französischen Uhrenindustrie vertrauten Schweizer Mechaniker bezogen, teils nach französischem Muster selber konstruiert oder in St. Georgen in der bekannten Weisserschen Maschinenfabrik hatte bauen lassen. Seine Werkstätte vollständig nach französischem Muster einzurichten, war ihm nicht leicht gefallen. Denn weder waren auf der Ausstellung in Besançon die in den französischen Uhrenfabriken üblichen Maschinen einigermassen vollständig vertreten gewesen, — z. B. hatten die Durchschnitt-Pressen oder Stanzmaschinen für das Ausstanzen der Teile welches ja einen wesentlichen Unterschied zwischen der franzö-

sischen und amerikanischen Fabrikationsweise einer- und der Schwarzwälder Fabrikationsweise andererseits ausmachte, ganz gefehlt, — noch auch konnten diese Maschinen alle von Maschinenfabriken oder Mechanikern bezogen werden, da die Uhrenfabriken die wichtigsten in eigenen Werkstätten bauten. Jedoch gelang es Bürk, die neue Fabrikation in Gang zu bringen. In dem Katalog der Rottweiler Ausstellung von 1861 heisst es dann auch von seiner Fabrik: »Uhrenbestandteile und Rohwerke werden für inländische Uhrmacher erzeugt . . . . . Das Etablissement ist jetzt nach dem Muster französischer Fabriken eingerichtet und von der Betriebsweise der Schwarzwälder Uhrmacherwerkstätten abgegangen. Vollständige Arbeitsteilung ist durchgeführt.«

Aber die neue Fabrikationsweise fand bei den Schwenninger Uhrmachern wenig Anklang. »Ich müsste sterben, wenn ich immer ein und dasselbe machen sollte«, gab schliesslich ein Meister Bürk zur Antwort, als er nach eindringlichen Erklärungen über die Vorteile der Arbeitsteilung und der Verwendung von Maschinen nichts anderes mehr vorzubringen wusste. Die Meister fürchteten, bei Annahme der Neuerung ihre Selbständigkeit aufgeben zu müssen, und dagegen sträubte sich heftig der Selbständigkeitstrieb, der bei den Schwarzwäldern besonders stark ist. Vergeblich hielt man ihnen vor, dass die Uhrmacher ja auch nicht mehr die Gestelle, die Ketten, die rohen Räder und andere Teile der Uhr selber fabrizierten, dass in dieser Beziehung schon längst Arbeitsteilung bestünde und dass es sich nur darum handele, auf dem eingeschlagenen Wege weiterzugehen.

Nur zwei Jahre funktionierte der Bürksche Betrieb als Lehrwerkstätte und Bestandteilfabrik. Dann zog sich Bürk in der Hauptsache auf die Fabrikation von Kontrolluhren zurück. Glückte es ihm auch nicht, die anderen Meister mit sich fortzureissen und die Gesamtindustrie auf einen neuen Boden zu stellen, so gelang es ihm doch, indem er die Kontrolluhr-Fabrikation dem Tätigkeitsgebiet der Industrie neu hinzufügte, dieses wesentlich zu erweitern und dadurch seinem Namen einen Ehrenplatz unter dem Namen der Väter der neuen Industrie zu sichern. Die Gründe für die Aenderung in seinem Verhalten waren, dass er von der Zentralstelle die erhoffte jährliche Entschädigung für Ausbildung von Lehrlingen nicht erhielt und er weiter für seine gestanzten Bestandteile keinen Absatz fand, weil, wie er meinte, die Verwendung dieser von ihm gleichförmig hergestellten Teile den

Uhrmachern nur dann einen Vorteil bot, wenn sie auch ebenso gleichförmige Gestelle zur Verfügung hatten.

Bei der handwerksmässigen Uhrmacherei setzte in der Regel derselbe Arbeiter, der die einzelnen Teile anfertigte, diese auch zum fertigen Uhrwerk zusammen; er hatte das Gestell während der Arbeit vor sich stehen und nahm die Masse für die einzelnen Teile von ihm ab [1]). Wenn er aber so die ihm von einer Bestandteilfabrik gelieferten Bestandteile erst wieder den ungleichmässigen Gestellen anpassen musste, so ging ein Teil der durch die fabrikmässige Herstellung erzielten Arbeitsersparnis wieder verloren. Es kam also darauf an, dass auch die Gestelle gleichmässig hergestellt und nach Schablonen mit Zapflöchern versehen wurden. Die K. Zentralstelle liess sich die Mühe nicht verdriessen, auch in diesem Punkte helfend einzugreifen.

Sie glaubte in dem Gestellmacher Jakob Glöckler von Thuningen den geeigneten Mann zu finden. Dieser, offenbar ein technisch begabter Kopf, konstruierte neben anderen Maschinen eine Durchschnitt-Presse, mit der die Gestell-Platten aus Holz herausgestanzt werden konnten, wie die Platinen der französischen und amerikanischen Uhren aus Messingblech. Mit dieser Maschine konnte ein Mann nicht nur 6mal so viel Arbeit leisten wie mit den bisherigen Werkzeugen, sondern er konnte mit ihr auch die Arbeit viel exakter ausführen. Die Zentralstelle liess zu Glöcklers Gebrauch für 1100 fl., später noch einmal für 700 fl. geeignete Maschinen bei der schon erwähnten Weisserschen Maschinenfabrik in St. Georgen bauen. Sie versuchte auch, ihn zur Uebersiedelung nach Schwenningen und zur Vereinigung mit Bürk zu veranlassen. Aber dies misslang, hauptsächlich, weil Glöckler sein Anwesen in Thuningen nicht angemessen verwerten konnte und sich scheute, seinen sicheren Gegenwarts-Besitz gegen unsicheren Zukunfts-Gewinn aufzugeben. Er betrieb die Gestellfabrikation weiter in Thuningen, aber, da ihm die Mittel zu einer kräftigen Ausdehnung des Geschäfts fehlten, nur im bescheidenen Massstabe. Ehe er so weit war, dass er die nach der neuen Methode hergestellten gleichförmigen Gestelle liefern konnte, hatte Bürk das Interesse an der Sache verloren, da der Aufschwung seiner Kontrolluhrenfabrikation seine Kräfte hinreichend in Anspruch nahm. So wurde aus dem Zusammenwirken beider Werk-

1) *Joh. Bürk* im Gewerbeblatt 1862, S. 493.

stätten nichts. Glöckler fand zwar später etwas vermöglichere Teilhaber, die ihm die Ausdehnung des Geschäfts ermöglichten; auch gab die Zentralstelle der neuen Firma nochmals Geld zur Anschaffung von Maschinen. Aber die Gestelle fanden mehr im badischen als im württembergischen Schwarzwald Absatz und Glöckler selber wurde bald aus der Firma herausgedrängt. Bedeutete sein Unternehmen auch einen unleugbaren Fortschritt für die heimische Uhrenindustrie, so erfüllte es unter den geschilderten Umständen doch bei weitem nicht alle die Erwartungen, die es ursprünglich erweckt hatte.

Die wenig ermutigenden Erfahrungen in Schwenningen veranlassten die Zentralstelle, ihr Interesse mehr Stadt und Bezirk Spaichingen zuzuwenden, wo sich, wie wir früher gesehen haben, die Uhrenfabrikation in den 30er und 40er Jahren mehr und mehr eingebürgert hatte. Schon in den 50er Jahren hatte die Zentralstelle einiges zur Förderung dieses Teils der württembergischen Uhrenindustrie getan, indem sie zwei Unternehmern eine Zeit lang Prämien von 50 bezw. 100 fl. jährlich gab unter der Bedingung, dass sie eine bestimmte Anzahl von Arbeitern regelmässig, der eine als Hausindustrielle, der andere in seiner Werkstätte, beschäftigten. 1867 fing nun der Gewerbeverein in Spaichingen an, sich der infolge Absatzmangels darniederliegenden Industrie anzunehmen. Er betrieb zuerst eine Assoziation jüngerer Uhrmacher, die unter der Leitung eines Kaufmanns und eines Technikers die Fabrikation nach ausländischem Muster aufnehmen sollte. Bis in das Jahr 1869 zog es sich, ehe die Vereinigung greifbarere Gestalt annahm; ihr Programm war: Anfertigung von Schottenuhren, später aber Uebergang zur Herstellung feinerer Pariser Uhren, Arbeitsteilung und Verwendung von Maschinen, aber Beibehaltung der Hausindustrie. Auf Anregung und mit Unterstützung der Zentralstelle besuchten noch im Sommer des gleichen Jahres die beiden Männer, die die Genossenschaft an ihre Spitze gestellt hatte, der Kaufmann Hagen und der Uhrmacher Schmid von Spaichingen, um über die einzuführende Fabrikationsweise Klarheit zu gewinnen und sich die nötigen Maschinen zu verschaffen, die Hauptsitze der französischen Uhrenindustrie, vor allem Beaucourt, wo sie trotz eines Empfehlungsschreibens des Präsidenten der Zentralstelle misstrauische Aufnahme fanden. Man kam zu der Einsicht, dass ohne Errichtung einer Fabrik doch nichts würde erreicht werden können, und da der Genossenschaft dazu die

Mittel fehlten, entschloss sich, wiederum unter der Einwirkung der Zentralstelle und nach Zusicherung einer Staatsunterstützung, Hagen zur Gründung einer solchen Fabrik. Er baute für den Zweck ein Gebäude in Spaichingen und bestellte die Maschinen. Aber ein eigentümlicher Unstern waltete über dem Unternehmen. Der Krieg kam dazwischen, die Maschinen erwiesen sich als unbrauchbar und mussten zurückgegeben werden; der Uhrmacher Schmid, der die technische Leitung übernehmen sollte, starb. Neue Maschinen direkt aus Frankreich zu beziehen, daran war bei dem Deutschenhass der Franzosen nach dem Kriege nicht zu denken. So blieb der Plan unausgeführt.

Der Präsident der Zentralstelle machte noch verschiedene Versuche, die Sache in Gang zu bringen; der letzte Versuch führte zu einer Aktion anderer Art. Auf einer in diese Zeit fallenden Ausstellung in Ulm war er auf einen dortigen Uhrmacher, Namens Friedrich Walcher, aufmerksam geworden, der seit einigen Jahren Regulateure nach Wiener Art fabrizierte. Er arbeitete zwar nicht in grossem Massstabe, aber hatte doch in seiner Werkstatt Arbeitsteilung durchgeführt, benutzte Maschinen, die er zum Teil selber konstruiert hatte, und wandte, wie die französischen und amerikanischen Fabriken, das Stanzverfahren an. Die Zentralstelle hoffte, in ihm endlich auf den Mann gestossen zu sein, der die Schwarzwälder Industrie in neue Bahnen lenken könnte; sie brachte ihn mit Hagen in Spaichingen in Verbindung und veranlasste ihn zu einer Studienreise durch den württembergischen und badischen Schwarzwald. Hagen und Walcher konnten sich aber nicht verständigen; auch sonst stiess Walcher meist auf eine sehr kühle Aufnahme, so dass sich sein anfänglicher Enthusiasmus bald abkühlte. Walchers Betrieb zu einer Fabrik speziell zur Lieferung von gestanzten Uhrenteilen an die Schwarzwälder Industrie auszugestalten, gab die Zentralstelle zwar nicht formell, doch tatsächlich auf, da sie die Ueberzeugung gewonnen hatte, dass bei der Fabrikation der eigentlichen Schwarzwälder Uhren, so lange sie im übrigen im alten Geleise blieb, die Verdrängung der Gussteile durch gestanzte Teile nicht möglich war. Dafür sollte das Walchersche Unternehmen als Lehrwerkstätte wirken und bei der Annahme von Lehrlingen vorzugsweise der Schwarzwald berücksichtigt werden. Man hoffte, dass diese dann die Fabrikation von Regulateuren in ihre Heimat verpflanzen würden unter Benutzung der Ulmer Fabrik als Bezugsquelle für gestanzte

Uhrenteile. Die Lehrwerkstätte hat auch eine Reihe von Schwarzwäldern (36) ausgebildet, darunter auch einige jetzige Fabrikanten. Seide gesponnen aber hat Walcher dabei nicht. Er hatte kein Glück, beherrschte, da er kein gelernter Uhrmacher, sondern ursprünglich Weber war, die Fabrikation wohl auch nicht in dem Grade, wie die Zentralstelle angenommen hatte, und kam aus dem Proben nicht mehr heraus. Nach seinem 1882 erfolgten Tode musste die Fabrik und damit die Lehrwerkstätte aufgegeben werden.

Vierter Abschnitt.

Die Ursachen der Misserfolge.

Wir haben uns im Vorhergehenden darauf beschränkt, über die Tätigkeit des Staates zur Hebung der Uhrenindustrie objektiv zu berichten. Wenn wir jetzt untersuchen, aus welchen Gründen die Hilfsaktionen des Staats in der Hauptsache fehlschlugen, so liegt es uns selbstverständlich fern, die Männer herabzusetzen, die sich um die Hebung der Industrie so eifrig bemühten, ohne sich durch Misserfolge abschrecken zu lassen. Dass Irrtümer vorkamen, war ja natürlich, vielleicht ganz unvermeidlich. Immerhin wird es auch jetzt noch von einigem wenn auch nicht praktischem, so doch wissenschaftlichem Interesse sein, näher zu prüfen, wo vielleicht die Fehler stecken könnten, die einen Erfolg vereitelten.

Die Zentralstelle erkannte ganz richtig, dass der Grund des Uebels in der Fabrikationsweise lag. Die vom Ausland auf den Markt gebrachten Uhren waren im Verhältnis billiger als die Schwarzwälderuhr; diese konnte sich nur behaupten, wenn sie ebenfalls billiger wurde, was aber bei der bisherigen Fabrikationsweise nicht möglich war. Deshalb musste die Fabrikationsweise nach dem Muster des Auslands geändert, d. h. es mussten Arbeitsteilung und die Verwendung von Maschinen eingeführt werden.

In Baden legte man ausser auf die Einführung der Arbeitsteilung grosses Gewicht auch auf die äussere und innere Verfeinerung der Uhren. Die Schwarzwälder Uhren sollten ein gefälliges Aeussere erhalten. Ein Teil der Uhrmacher sollte sich von ihrer Herstellung ab- und der Herstellung der sogenannten Stockuhren zuwenden. Man versuchte sogar, die von der Holzuhrmacherei grundverschiedene Taschenuhrmacherei einzuführen. So verdienstvoll diese Bestrebungen waren, so hat

doch die spätere Entwicklung gelehrt, dass die gründliche Aenderung der Fabrikationsweise das bei weitem wichtigste Erfordernis war.

Das Ziel wurde also in Württemberg ganz richtig gesteckt; es kann sich nur darum handeln, ob auch stets die richtigen Wege eingeschlagen wurden.

Wir haben gesehen, dass an die Zentralstelle zuerst die Anregung herantrat, eine staatliche Musterfabrik zu errichten. Wenn die Zentralstelle das ablehnte, so tat sie das unseres Erachtens mit Recht. Staatsbetriebe sind in der Regel viel zu schwerfällig und geraten zu leicht in eine Sonderstellung und damit aus dem Zusammenhang mit der übrigen Industrie, als dass sie einen bestimmenden Einfluss auf diese ausüben oder sie in neue Bahnen lenken könnten.

Ebenso wohlbegründet scheint es uns gewesen zu sein, dass die Zentralstelle auf das ursprüngliche Projekt des Schwenninger Uhrengewerbevereins nicht einging. Zwar könnte man meinen, dass dieses Projekt, soweit es die Einrichtung einer mit Maschinen ausgerüsteten Werkstätte vorsah, dem Programm der Zentralstelle entsprach. Aber es blieb bei dem Projekt doch sehr im Dunkeln, wie denn eigentlich diese Werkstätte der Gesamtindustrie dienen sollte. Eine allen Uhrmachern gemeinsame Werkstätte war ein allzu schwer zu verwirklichendes Traumbild, auch wenn dem ganzen Projekt nicht, wie die Zentralstelle argwöhnte, die sozialistische Idee der französischen Nationalwerkstätten zugrunde lag.

Die Regierung stellte sich auf festeren Boden. Sie ging, wie aus unserem Bericht im vorhergehenden Abschnitt hervorgeht, mit grosser Konsequenz darauf aus, eine Bestandteilfabrik zu schaffen [1]. Woran lag es, dass auch dies missglückte?

Die Hauptursache war sehr einfach. Sie bestand in dem Mangel an Geld. Die Finanzen des württembergischen Staates waren nicht glänzend [2]; auch war dieser Staat bei der Enge sei-

1) Die Errichtung einer Rohuhrwerk-Fabrik wurde auch im badischen Schwarzwald für notwendig gehalten, allerdings nur für die Stock- und Taschenuhrenmacherei. Uhrengewerbsblatt 1847, S. 66.

2) *Vischer* a. a. O. S. 44 ff. Die Zentralstelle erachtete bei ihrer Gründung 100 000 fl. jährlich zur Gewerbeunterstützung für notwendig, erhielt aber nur 50 000 fl. bewilligt, welche Summe für die Etatsperiode 1855/58 sogar noch weiter auf 35 000 fl. herabgesetzt wurde.

ner Verhältnisse vielleicht noch weniger als andere gewohnt, für die Hebung der Landesindustrie auf einmal grosse Aufwendungen zu machen. Die Zentralstelle war infolgedessen bei ihrer Tätigkeit mehr darauf angewiesen, Anregungen auszustreuen und Belehrungen zu erteilen, als dass sie selber durch Hergabe von Kapital industrielle Unternehmungen ins Leben rufen konnte. Es mag die Schwenninger Uhrmacher mit Neid erfüllt haben, wenn sie hörten, dass die preussische Regierung, um die Uhrenfabrikation in Freiburg i. Schl. einzubürgern, an einen einzigen Unternehmer ein zinsloses Darlehen von 10000 Tlr. gegeben hatte. Verfügte die Zentralstelle nur über geringe Mittel, so fehlten sie bei den Uhrmachern selber erst recht[1]). Das, was sie etwa erspart hatten, waren sie gewöhnt, in Feldern anzulegen; wer aber sein eigenes Anwesen hatte, dessen Interessen gehörten eben doch nicht mehr ganz der Uhrmacherei. Es ist charakteristisch, dass Jacob Glöckler nicht dazu zu bringen war, seine Werkstatt von Thuningen nach dem Hauptsitz der Industrie, Schwenningen, zu verlegen, da er Haus, Hof und Acker nicht aufgeben wollte[2]).

Die Hauptursache der Fehlschläge war also der Mangel an Geldmitteln. Dann aber auch wollte die Zentralstelle mit der Errichtung einer Bestandteilfabrik einerseits zu wenig, andererseits, was die Technik der Fabrikation anbetraf, zu viel.

Aus der Beschreibung des Ganges der Fabrikation, die wir früher gegeben haben, geht hervor, dass die Arbeitsteilung in der Schwarzwälder Uhrenindustrie damals schon einen ziemlich hohen Grad erreicht hatte. Nicht mit Unrecht hat *Poppe* schon in den 30er Jahren den Schwarzwald eine einzige Uhrenfabrik genannt. Mit dem bestehenden Grade der Arbeitsteilung hatte aber, wie sich nun zeigte, die Hausindustrie die Grenze des für sie Möglichen ziemlich erreicht, die Grenze des Nützlichen vielleicht schon überschritten. Die Arbeitsteilung, durchgeführt nicht in einem einheitlichen Grossbetrieb, sondern in einer Vielheit selbständiger kleiner Betriebe, vermag wohl die Produktionsfähigkeit nach der quantitativen Seite ausserordentlich zu steigern und die Fabrikation zu verbilligen, aber sie macht zugleich die Industrie schwerfällig; sie raubt ihr die Fähigkeit, sich den wechselnden Anfor-

1) *Johs. Bürk* im Gewerbeblatt 1857, S. 154.

2) Nach *Johs. Bürk* (Gewerbeblatt 1857, S. 154) wären die badischen Uhrmacher nicht durch den Feldbau ihrem Handwerk entzogen worden. Das stimmt aber nicht mit der *Meitzen*schen Schilderung a. a. O. S. 41 ff.

derungen des Marktes anzupassen oder technische Fortschritte anzunehmen, wenn diese eine weiter greifende Aenderung der Fabrikation erforderlich machen, bei der mehrere Teile der Industrie mitwirken müssen. Sehr treffend sagte *Meitzen* schon 1848 in seiner Schrift über die Uhrenindustrie[1]:

»Die (nach seiner Meinung schon) bis ins Aeusserste getriebene Teilung der Arbeit spart offenbar viel Zeit und Material und hat eine merkwürdige Harmonie erreicht; indes kann man andererseits nicht leugnen, dass sie ohne einigendes leitendes Haupt hingestellt jede Veränderung und Verbesserung fast unmöglich macht. Es erforderte schon eine weitläufige Uebereinkunft vieler Arbeiter, wenn man in Form und Grösse auch nur sehr unbedeutend abweichen wollte, viel weniger ist ein wesentlicher Fortschritt in der Konstruktion denkbar«.

Es galt nun, die Arbeitsteilung noch weiter zu treiben. Dabei genügte es nicht, etwa nur auf dem alten Wege weiter fortzuschreiten, dahin zu wirken, dass zu den alten Teilgewerben neue hinzukamen, zu den Gestellmachern, Rädergiessern, Räderdrehern, Kettenmachern, Schildmalern noch Anker-, Wecker-, Zeigerwerks-, Triebmacher u. s. w.

Um eine Arbeitsteilung solcher Art handelte es sich bei der von der Zentralstelle erstrebten Errichtung einer Bestandteilfabrik auch gar nicht. Bei dieser kam es vielmehr darauf an, ein gewisses Stadium des Arbeitsprozesses den Uhrmachern abzunehmen, ihn zum Gegenstand eines besonderen Betriebes zu machen und bei ihm die Verwendung von Maschinen einzuführen.

Als man nun aber mit der Bürkschen Fabrik praktisch ans Werk ging, zeigte sich die Richtigkeit des *Meitzen*schen Urteils. Es wurde offenbar, dass die Bestandteil-Fabrikation in ihren Fortschritten gebunden war an die Fortschritte eines anderen Teilgewerbes, der Gestellmacherei. Gelang es nach vieler Mühe dann, auch in der Gestellmacherei die nötigen technischen Fortschritte zu Wege zu bringen, so waren doch Gestell- und Bestandteilmacher immer noch von der Einsicht und dem guten Willen der Uhrmacher abhängig, die Bestandteile und Gestelle zum Werk zusammenzufügen hatten. Ehe sich diese von dem Vorteil des Neuen überzeugten, mochte noch weitere Zeit verloren gehen.

Wenn die Zersplitterung der Industrie in eine Reihe selb-

1) A. a. O. S. 25.

ständiger Teilgewerbe den Fortschritt in der Fabrikation auch nicht geradezu ausschloss, so erschwerte sie ihn doch jedenfalls in hohem Masse. Insofern tat demnach die Zentralstelle zu wenig, als sie sich nur mit der Technik der Fabrikation, nicht aber auch mit ihrer Organisation beschäftigte. Hätte sie versucht, die Bestandteilfabrik von vornherein in engere Verbindung mit den wichtigsten anderen Teilen der Industrie zu bringen, in der Weise etwa, dass der Unternehmer der Fabrik auch für die Gestellmacher und für die auf das Ausarbeiten und Zusammensetzen der Teile beschränkten Uhrmacher Arbeitgeber wurde, so wäre der Erfolg vielleicht ein besserer gewesen.

Von diesem Standpunkt aus müssen wir es bedauern, dass die Zentralstelle nicht auf den Plan einging, den ihr im Jahre 1853 die Gebrüder Haller und der Kaufmann Friedrich Mauthe zur Gründung einer Uhrenfabrik vorlegten. Die Ausführung dieses Planes hätte die Schwenninger Uhrmacherei vielleicht um zwei Jahrzehnte früher auf die Bahn grossindustrieller Entwickelung gebracht, als sie tatsächlich von ihr beschritten worden ist.

Die Zentralstelle verkannte allerdings auch schon damals nicht die Vorzüge, die die Ausdehnung des ins Leben zu rufenden Unternehmens über die Schranken einer Bestandteilfabrik hinaus haben musste. Aber es fehlten ihr für ein grösseres Unternehmen nicht nur, wie wir schon hervorhoben, die Mittel, sondern sie hatte noch einen anderen prinzipiellen Grund, durch den sie sich an die Beschränkung ihrer Pläne gebunden fühlte.

Als Vertreterin des Staates, der Gesamtheit, glaubte die Zentralstelle darauf bedacht sein zu müssen, dass ihre Beiträge, die ja von der Gesamtheit herrührten, so verwendet wurden, dass sie einem möglichst weiten Kreise der Industriellen möglichst direkt Nutzen zu bringen versprachen. Mit der Einrichtung einer blossen Bestandteilfabrik gab sie nun den kleinen Meistern Gelegenheit, durch Bezug von Bestandteilen aus der Fabrik an dem Nutzen der neuen Fabrikationsmethode teilzunehmen. Eine Uhrenfabrik dagegen wäre den kleinen Meistern als neuer übermächtiger Konkurrent entgegengetreten und es wäre von diesen der Zentralstelle vorgeworfen worden, dass sie öffentliche Gelder anstatt zur Hebung der ganzen Industrie zum Vorteil einzelner und zum Schaden der grossen Mehrheit verwende.

Die Erfahrungen mit der Bürkschen Bestandteilfabrik bewirkten, dass die Zentralstelle in dieser Beziehung schliesslich weniger

ängstlich dachte. Bei den Verhandlungen mit Spaichingen ist das Ziel nur noch die Errichtung einer mit Maschinen ausgerüsteten Fabrik, die imstande sein sollte, nach dem Muster der ausländischen Fabrikation gute Uhren billig herzustellen. Von einer Beschränkung auf die Herstellung von Bestandteilen ist nicht mehr die Rede. Die Zentralstelle hielt es offenbar auch für unpraktisch, dass diese Fabrik von der Genossenschaft, die sich in Spaichingen gebildet hatte, betrieben wurde; sie sollte das Unternehmen eines einzelnen sein. Dass dieser Plan nicht zur Ausführung kam, daran waren besondere Umstände schuld, die nichts gegen die Zweckmässigkeit dieses Planes an sich beweisen.

Von dem Walcherschen Unternehmen können wir hier absehen, da es sich bei ihm im Grunde nur noch um die Errichtung einer Lehrwerkstätte handelte.

Gegen unsere Ansicht, dass es nicht zweckmässig war, die Errichtung einer blossen Bestandteilfabrik anzustreben, könnte man allerdings einwenden, dass die Zentralstelle nur das anstrebte, was auf dem badischen Schwarzwald lange Wirklichkeit war. Dort fügten die grösseren Giessereien ihren Betrieben allmählich auch die weitere Bearbeitung der gegossenen Räder (Zahnen, Bohren u. s. w.) an und lieferten den Uhrmachern die Hauptbestandteile des Werks nicht mehr in rohem, sondern in fast fertigem Zustande. Die Giessereien entwickelten sich zu Bestandteilfabriken und liessen den Uhrmachern nur noch das letzte Fertigmachen und das Zusammensetzen der Bestandteile. Wenn sich dann auch hier die Teilung der Arbeit zwischen Fabrik und Kleinmeister für den allergrössten Teil der Industrie nur als ein Uebergangsstadium erwiesen hat, dessen Ende war, dass der Kleinmeister in die Dienste des Fabrikanten trat, sei es als Fabrik- oder als Heimarbeiter, so könnte man doch den Beweis als erbracht ansehen, dass der Weg, den die Zentralstelle einschlug, gangbar war.

Dass der Weg ungangbar gewesen wäre, soll auch nicht behauptet werden. Nur sind wir der Ansicht, dass auf dem Wege der Errichtung einer vollständigen Fabrik ein Erfolg leichter zu erzielen gewesen wäre. Die Verhältnisse lagen im württembergischen Schwarzwald auch anders als im badischen. Hier konnten die Bestandteilfabriken aus Betrieben hervorgehen, die schon lange der Industrie eingegliedert waren. Auf dem württembergischen Schwarzwald aber gab es gar keine Giesserei, die sich zu einer

Bestandteilfabrik hätte entwickeln können.

Erste Voraussetzung für eine der badischen ähnliche Entwickelung wäre also die Gründung einer Giesserei gewesen. Hätte man sich zu dieser entschlossen und später die schon einige Zeit im Betrieb befindliche, in der Industrie eingelebte Giesserei mit Maschinen ausgerüstet, um sie in den Stand zu setzen, auch die weitere Bearbeitung der gegossenen Bestandteile in rationeller Weise vorzunehmen, so wäre man vielleicht auch so zu der gewünschten Arbeitsteilung gelangt. Aber die Zentralstelle wollte keine auf einer Giesserei basierende Bestandteilfabrik; sie wollte eine nach einem neuen, wenigstens für den Schwarzwald so gut wie neuen System arbeitende Bestandteilfabrik, eine Fabrik, die die Bestandteile nicht aus dem Rohguss herstellte, sondern mittels Stanzverfahrens aus gewalztem Messing. Damit eben wollte sie, wie wir vorhin sagten, wohl zu viel. Es wäre wohl zweckmässiger gewesen, den zu schaffenden Betrieb, der sich den anderen Teilgewerben neu eingliedern sollte, so zu gestalten, dass er sich dem Alten, Bestehenden möglichst anschloss, anstatt ihn sofort zum Träger einer neuen Technik zu machen.

Wollte man durchaus das französische oder amerikanische Stanzverfahren sofort einführen, so wäre man vielleicht besser noch einen Schritt weitergegangen, indem man die Fabrikation von ganz metallenen Uhren aufgenommen und den Uhrmachern durch die Fabrik statt der einzelnen Bestandteile Rohwerke geliefert hätte. In Baden begann die Massivuhren-Industrie damit, dass die Uhrmacher Rohwerke aus Frankreich bezogen. Auch die 1851 gegründete Fabrik in Lenzkirch beschränkte sich anfangs fast nur auf das Finieren französischer Rohwerke; erst nach einigen Jahren machte sie diese selber und lieferte sie auch an Uhrmacher des Schwarzwalds zur weiteren Bearbeitung[1]).

Die Bemühungen der Zentralstelle um die Hebung der Uhrenindustrie fanden, wie wir gesehen haben, ihren Abschluss in der Errichtung einer Lehrwerkstätte in Ulm.

Schon das Bürksche Unternehmen war ja ausser als Bestandteilfabrik als Lehrwerkstätte gedacht, jedoch ohne dass diese Seite des Unternehmens planvoll ausgestaltet worden wäre. Es sollten mit kurzer Lehrzeit Teilarbeiter für maschinelle Arbeit ausgebildet werden; was aber diese Teilarbeiter nach ihrer Aus-

1) *Meidinger*, Die Entwicklung der Grossindustrie des Grossherzogtums Baden, 1897.

bildung und nach dem Austritt aus der Bürkschen Fabrik beginnen sollten, blieb unklar. Bei den anderen Meistern konnten sie keine Arbeit finden, da diese, auch wenn sie gewillt gewesen wären, in ihren Werkstätten, Arbeitsteilung durchzuführen, eben doch keine Maschinen hatten, an denen die bei Bürk Ausgebildeten das Gelernte hätten verwenden können, und ihnen auch das Geld zur Beschaffung von Maschinen meistens mangelte. Aus demselben Grunde: Mangel an maschineller Einrichtung bezw. Mangel an Geld, sich diese zu beschaffen, konnten sich die früheren Bürkschen Lehrlinge auch nicht als selbständige Teilarbeiter etablieren. Die Zentralstelle selber gab dann auch bald Bürk den Rat, weniger Lehrlinge aufzunehmen und diese dafür länger zu behalten.

Bei der Walcherschen Lehrwerkstätte trat das Ziel der Lehrlingsausbildung klarer hervor. Die Lehrlinge sollten die moderne Uhrenfabrikation in ihrem ganzen Umfange kennen und ausüben lernen, um selber später Fabrikanten werden zu können. Auch wem das Kapital zum selbständigen Betrieb mangelte oder wer sich wirklich nur als Teilarbeiter ausbilden liess, konnte jetzt im württembergischen Schwarzwald sein Brot finden. Denn schon hatten sich die Zeiten geändert; es gab nunmehr auch im Schwarzwald schon grössere Betriebe, die Werkmeister und Teilarbeiter verwenden konnten.

Mit der Errichtung der Lehrwerkstätte hatte sich die Zentralstelle dem Standpunkt der badischen Regierung genähert. Statt direkt auf die Werkstätten der Uhrenindustrie einzuwirken, versuchte sie jetzt, dies indirekt durch die Ausbildung der Arbeitskräfte zu tun. Allerdings hütete sie sich, so grosse Kosten aufzuwenden, wie es Baden mit der Errichtung der Furtwanger Schule getan hatte. Bei dem viel geringeren Umfange der württembergischen Industrie wären so grosse Ausgaben auch nicht gerechtfertigt gewesen. Die Ulmer Lehrwerkstätte war also nur ein bescheidenes Unternehmen. Aber dass die Ausbildung der jungen Uhrmacher nicht in einer leicht ihre Ziele zu hoch steckenden, zu unpraktischem Theoretisieren neigenden Schule stattfand, sondern in der Werkstätte eines im Konkurrenzkampfe stehenden Unternehmers, war sicherlich nur ein Vorteil für die Auszubildenden. Ist die Ulmer Lehrwerkstätte für die Entwicklung der Industrie auch nicht von entscheidender Bedeutung geworden, so hat sie doch einen fördernden Einfluss ausgeübt, insbesondere

auf die Regulateurfabrikation in Schwenningen und Mühlheim. Wenn dabei Walcher mit seiner eigenen Fabrik keinen Erfolg hatte, so lag dies zu einem Teile wohl auch daran, dass er sich in manchem Schüler selber einen Konkurrenten gross zog.

Ebenso wie es durchaus ungerechtfertigt wäre, die Zentralstelle deswegen der Kurzsichtigkeit zu zeihen, weil sie nicht von vornherein entschlossen auf die Schaffung einer vollständigen Uhrenfabrik lossteuerte, sondern bei ihrer Hilfsaktion die bestehende Hausindustrie zu fördern versuchte; ebenso würde man auch den Schwenninger Uhrmachern Unrecht tun, wenn man es ihnen als grosse Schuld anrechnen wollte, dass sie nicht versucht haben, durch genossenschaftlichen Zusammenschluss und durch aktiveres Eingehen auf den von den Leitern des Uhrengewerbevereins und später von der Zentralstelle verfolgten Plan dem Kleinmeistertum einen Anteil an der Entwickelung der Industrie zu sichern. Die Schwenninger Uhrmacher verhielten sich nur so, wie es die Menschen in solchen Fällen in der Regel tun werden. Ein genossenschaftlicher Zusammenschluss ist nur soweit möglich, als er nicht von den Beteiligten ein Mass von Idealismus voraussetzt, das dem Durchschnittsmenschen eben nicht eigen ist. Die Schwenninger Uhrmacher hatten in gewissem Sinne ja auch nicht so Unrecht, dem Neuen misstrauisch gegenüber zu stehen. Welcher Weg auch eingeschlagen wurde, der Enderfolg musste doch sein, dass sie ihre bisherige Selbständigkeit einbüssten, da eine weitere Ausbildung der Arbeitsteilung nur bei strafferer Zusammenfassung der Industrie möglich war.

Dass die Schwenninger, nachdem sie einmal den Wert des Neuen erkannt hatten, sich dieses rüstig anzueignen verstanden, hat die spätere Entwicklung bewiesen.

Die für den Weiterbestand der Industrie entscheidende Wendung erfolgte ausserhalb der alten Hausindustrie, in Württemberg sowohl wie in Baden. In Württemberg war es Schramberg, wo zuerst die neue Bahn beschritten wurde.

Fünfter Abschnitt.

Die Wendung. (Von der Mitte der 60er bis Anfang der 80er Jahre.)

In Schramberg bestand die Uhrenindustrie noch nicht so lange wie in Schwenningen; die alten Formen der Hausindustrie waren noch nicht so fest eingewurzelt, das Neue konnte sich deshalb noch leichter durchsetzen. Die Epoche dieses Neuen begann, als Erhard Junghans in Schramberg eine Fabrik zur Herstellung von Uhren nach amerikanischem Muster gründete.

Erhard Junghans war Teilhaber der Strohmanufaktur in Schramberg und als unternehmender und intelligenter Mann von Steinbeis schon ganz zu Beginn aller Bemühungen der Zentralstelle um die Uhrenindustrie in den Jahren 1849/50 aufgefordert worden, die fabrikmässige Herstellung von Uhren nach amerikanischem Muster aufzunehmen. Junghans hatte dieser Aufforderung keine Folge leisten können, da die Strohmanufaktur alle seine Kräfte in Anspruch nahm. Die Anregung trug aber doch noch ihre Früchte. In der Ueberzeugung, dass die Schwarzwälder Uhrmacherei in ihrer bisherigen Betriebsweise dem Untergang zusteuere, entschloss sich Junghans anfang der 60er Jahre, einen Versuch mit der Fabrikation von Uhren nach amerikanischem System zu machen. Gelegenheit zum Bezuge der nötigen Maschinen und Utensilien hatte er durch seinen Bruder Xaver, der schon seit 15 Jahren in Amerika weilte und als Schreiner wenigstens für die Gehäusefabrikation sachverständig war. 1863 begannen beide die Versuche. Die Handels- und Gewerbekammer Reutlingen berichtet aus diesem Jahr über die Uhrenindustrie: Um dem Eindringen des amerikanischen Fabrikats auf den deutschen Markt vorzubeugen, haben einige unternehmende Fabrikanten in Schramberg damit begonnen, die Fabrikation amerikani-

scher Uhren ganz nach amerikanischem Prinzip einzuführen, zu diesem Zweck die erforderlichen Maschinen in Amerika selbst eingekauft und bereits Proben gefertigt, die an einem glücklichen Erfolg kaum zweifeln lassen«.

»Nach unsäglicher Mühe — sagt der in dem im württembergischen Gewerbeblatt 1871 für Erhard Junghans erschienene Nachruf — hatte man eine, wenn auch noch unvollkommene Uhr zustande gebracht. Langsam gelang die Erreichung dieses Zieles, das Sachverständige, namentlich Engländer als unerreichbar erklärt hatten«. Besondere Schwierigkeiten machte es, für das Zahnen der Räder geeignete Maschinen zu beschaffen. Erst 1866 war Junghans soweit, dass er der K. Zentralstelle drei Musteruhren überreichen konnte. 1867 begann der eigentliche Fabrikbetrieb.

Bei der Amerikaner Uhr sitzt das Werk nicht wie bei der Schwarzwälder Uhr in einem Holz-, sondern in einem Metallgestell; sie hat »Metallplatinen«. Die Platinen sind durchbrochen, d. h. es ist aus ihnen alles das herausgestanzt, was nicht zum Zusammenhalten des Räderwerks notwendig erscheint. Die Triebe sind wie bei der Schwarzwälder Uhr Hohltriebe. Als das Neue der Fabrikation nach amerikanischem System wird oft angegeben, dass Platinen und Räder aus Tafelmessing gestanzt werden [1]), während nach dem damaligen Schwarzwälder Fabrikationssystem Messingguss zur Anwendung kam. Wir haben aber schon früher gesehen, dass auch in den französischen Uhrenfabriken die Bestandteile ausgestanzt wurden und dass ferner Bürk in Schwenningen nach deren Muster das Stanzen der Räder aus Tafelmessing auch schon für die Schwarzwälder Uhren angewendet hatte. Neu war aber bei der Fabrikation nach amerikanischem System, dass sie die Herstellung der Uhren noch wesentlich vereinfachte, indem sie z. B. auch die Zapfenlöcher in den Platinen ausstanzte statt bohrte, die Zahnung der Räder für grössere Partien zugleich vornahm u. s. w. und dass sie, was das Wichtigste war, die maschinelle Bearbeitung der Teile bis zu dem Punkte trieb, dass sie einer weiteren Bearbeitung von der Hand des Uhrmachers entbehren und von der Maschine weg zum Werk zusammengesetzt

1) So identifiziert auch *Feuerstein* in der Einleitung zu seiner Schrift: »Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds«, 1905, Amerikaner Uhr und »gestanzte« Uhr, obgleich doch auch für die massive Uhr gestanzte Teile von Anfang an verwendet wurden.

werden konnten[1]). Präzisionsmaschinen verrichteten die einzelnen Arbeiten automatisch mit so grosser Genauigkeit, dass ein Bestandteil ausfiel wie der andere und einer durch den anderen gleicher Art ersetzt werden konnte, ohne dass gegenseitiges Anpassen und Zusammenrichten erforderlich gewesen wäre. Freilich machte man dem neuen Fabrikat den Mangel einer sorgfältigen Ausarbeitung des Werkes zum Vorwurf; aber die Amerikaner Uhren gingen so zuverlässig und so lange, als man es von einer für den gewöhnlichen Gebrauch bestimmten Uhr verlangen konnte, und sie waren billig; sie verdienten also auch den Erfolg, den sie schliesslich hatten.

Ursprüngliches Fabrikat von Junghans waren die sogenannten Schiffsuhren d. h. Wanduhren mit Zugfeder, Ankergang und Unruhe, also in allen Lagen gehend, in achteckigen lackierten Holzgehäusen. Das Lackieren der Gehäuse anstatt des Polierens war auch eine amerikanische Eigentümlichkeit. Uhren solcher Art waren von Amerika hauptsächlich in den nicht zum Zollverein gehörenden Teilen Deutschlands, in denen das Schwarzwälder Fabrikat des Zollschutzes entbehrte, importiert worden und hatten sich hier d. h. in den Hansestädten, Schleswig-Holstein und Mecklenburg eingebürgert. Für die Schramberger Fabrik war deshalb die nach dem 1866er Krieg erfolgende Einverleibung von Schleswig-Holstein und Mecklenburg in den Zollverein ein höchst günstiges Ereignis, da sie dadurch ein durch Zölle geschütztes inländisches Absatzgebiet erhielt, das schon an die Amerikaner Uhren gewöhnt war. Weiteren Absatz gewann man, indem man sich in der Form und in der Ausstattung der Gehäuse mit der Zeit dem deutschen Geschmack anbequemte.

Es gelang, die amerikanische Konkurrenz zu schlagen, trotz der mannigfachen Vorteile, die diese bei Produktion und Absatz hatte: gutes und billiges Pallisander- und Mahagoniholz, vorzügliche maschinelle Einrichtung, geschickte Arbeiter, deren grosse Leistungsfähigkeit den Nachteil hoher Arbeitslöhne mehr als aus-

1) In seinem Aufsatz »Gewerbe« im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. IV, S. 388 führt *Bücher* die Schwarzwälder Uhrenfabrikation als Beispiel dafür an, dass die Vorzüge des konzentrierten vor dem zerstreuten Betrieb (grössere Gleichmässigkeit des Fabrikats, stete Lieferungsbereitschaft, Sicherung gegen Stoffunterschlagung und Beschädigung), zuweilen auch da zum Fabriksystem übergehen lassen, wo dasselbe sich keines anderen technischen Verfahrens bedienen kann wie die Hausindustrie. Für die jetzt im Schwarzwald vorherrschende Fabrikation der Amerikaner Uhren trifft diese Exemplifizierung nicht zu.

glich, niedrige Frachten, die die Beförderung von New-York nach Hamburg ebenso billig gestatteten, wie die von Schramberg dorthin.

Junghans und später seine beiden Söhne ruhten nicht, die Fabrikation immer weiter zu vervollkommnen; seine Fabrik blieb mit der amerikanischen Technik durch mehrmalige Entsendung von Ingenieuren nach Amerika in ununterbrochener Fühlung. Allmählich gelang es auch, Verbesserungen anzubringen, die dem deutschen Fabrikat dem amerikanischen gegenüber einen Vorzug verschafften.

In dem Bericht für 1868 konnte man schon von einer in Schramberg seit einigen Jahren »schwunghaft« betriebenen Fabrikation von Amerikaner Uhren reden. »Das Etablissement — wird ausgeführt — hat seine Fabrikationseinrichtungen durch Aufstellung weiterer Drehbänke, Bohr- und Zahnmaschinen, Zirkularsägen und durch Anstellung weiterer Arbeiter vermehrt und fabriziert pro Woche ca. 300 Stück fertige Schiffs- und andere Uhren. Die Erzeugnisse, welche den in den Vereinigten Staaten Nordamerikas fabrizierten Wand-, Stand- und Schiffsuhren nachgebildet sind, haben bis jetzt stets schnellen Absatz bei guter und prompter Bezahlung gefunden«.

So ging es rasch mit der Entwickelung der Schramberger Uhrenindustrie vorwärts. Um die Mitte der 70er Jahre erwuchs dem Junghansschen Unternehmen in Schramberg eine Konkurrenz in der Firma Landenberger und Lang, der jetzigen Aktiengesellschaft Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik. Andere Gründungen hatten keinen dauernden Erfolg.

Es ist bemerkenswert, dass die Uhrenindustrie in Schramberg einen solchen Aufschwung nahm, obgleich der Ort bis in die 90er Jahre des Bahnanschlusses entbehrte, während manche Orte der Nachbarschaft, die günstigen Bahnanschluss erhielten, gewerblich zurückgingen. Damit zeigt sich, dass für die Entwickelung eines Ortes oft weit wichtiger als seine Lage der Umstand ist, ob sich in ihm zur rechten Zeit der richtige Mann findet.

Wo die Maschinenarbeit soweit ging, wie es bei der Fabrikation der Amerikaner Uhren der Fall war, so weit, dass für die Hand nur noch das Zusammensetzen der Uhr übrig blieb, konnte auch eine selbständige Hausindustrie keinen Platz mehr haben. Soweit eine Arbeit in häuslicher Werkstätte überhaupt noch möglich war, konnte sie nur im Dienste des Fabrikherrn stattfinden.

Die Junghanssche Fabrik hat sich von vornherein auf fast alle Hilfsgewerbe für die Uhrenfabrikation ausgedehnt; sie fertigte schon in den 60er Jahren nicht nur die Werke an, sondern auch Gehäuse, Zifferblätter u. s. w., und wir finden unter ihrer Arbeiterschaft neben den Uhrmachern schon damals auch Schreiner, Maler, Lithographen und andere Hilfsarbeiter in grosser Zahl.

Der Bericht der Junghansschen Fabrik für das Jahr 1868 bemerkt ausdrücklich, dass unter den 72 von ihr beschäftigten Arbeitern die meisten Familienväter wären, die früher in der Uhrmacherei selbständig, dabei nicht mehr ihre Rechnung gefunden hätten. 1878 konnte das Schramberger Mitglied der Handelskammer Rottweil in einem Bericht an die Kammer feststellen, dass es in Schramberg eine Hausindustrie für die Uhrmacherei nicht mehr gäbe. Für die alte Hausindustrie bedeutete also das Vordringen der Fabrikation nach amerikanischem System den Untergang. Aber in Württemberg hat es sich ja eigentlich nie um die Erhaltung und Förderung speziell der hausindustriellen Betriebsform der Uhrenindustrie gehandelt, sondern, wenn man auch an diese Form als an die gegebene anzuknüpfen versuchte, am letzten Ende doch um die Hebung der Industrie an sich. Dieses Ziel wurde durch die Aufnahme der Fabrikation nach amerikanischem System erreicht. Die Meister, die in die Fabrik eintraten, fuhren dabei nicht schlecht. In einem Schreiben an die Zentralstelle vergleicht Junghans das Los der selbständigen Uhrmacher und der Arbeiter in seiner Fabrik und kommt zu dem Schluss, dass letztere es besser hätten.

»Der Kleinuhrmacher«, schreibt er, »der vom Giesser, vom Kästlemacher, Schildmaler, Kettenmacher, Federmacher, Zeigermacher und von allen möglichen anderen Fabrikanten abhängig ist und jedem seinen Nutzen geben muss, ist obendrein der Gnade oder Ungnade des Packers preisgegeben und sein Los ist minder, sein Verdienst geringer als der eines ganz geringen Taglöhners. In einer gut montierten und gut eingeführten Fabrik dagegen kann er von 1 Gulden bis 1 Taler pro Tag verdienen und hat keine Sorgen um Absatz, Inkasso und was alles drum und dran hängt«.

Während in Schramberg Ende der 60er Jahre mit der Einführung der Fabrikation nach amerikanischem System die Uhrenindustrie rasch auf der Bahn grossindustrieller Entwickelung vorwärts schritt, blieb sie in Schwenningen infolge des Schei-

terns des Bürkschen Unternehmens zur Einführung einer modernen Bestandteilfabrikation noch einige Zeit im alten Geleise.

Von Fortschritten ist wenig zu bemerken; — wird 1865 berichtet —, namentlich der kleine Gewerbsmann denkt wenig an Verbesserungen. »Der schlechte Absatz hatte zur Folge, dass Gewerbegehilfen und geringere Meister sich dem Eisenbahnbau zuwandten, einzelne grössere Geschäfte sich ganz auflösten oder doch ihren Betrieb bedeutend reduzieren mussten«. Auch im folgenden Jahr (1866) machten sich die erwarteten technischen Fortschritte noch immer nicht bemerkbar: »Bei allem Streben nach wohlfeiler Produktion geht der Prozess der Ausscheidung der Einzelbranchen dieser Industrie, die Arbeitsteilung, nur langsam vor sich«. Der Bericht von 1867 konstatiert, dass die vor zwei Jahren erfolgte Herabsetzung des französischen Zolles eine Erweiterung des Absatzes nach Frankreich nicht bewirkt habe, »da die Schwarzwälder Uhren wegen ihrer geringen Ausstattung nicht gegen das französische Fabrikat aufzukommen vermochten«. Nach dem Bericht von 1869 hatte sich an der Lage der Industrie nichts geändert. Die von der K. Zentralstelle in diesem Jahre in den Schwarzwald zur Untersuchung der Verhältnisse der Uhrenindustrie entsandte Kommission kam zu dem Urteil, dass der badische Schwarzwald dem württembergischen weit voran sei; auch abgesehen von den grossartigen Fabriken in Lenzkirch und Neustadt sei auf ihm die Industrie mehr in den Händen grösserer mit dem nötigen Betriebskapital ausgerüsteter Unternehmer konzentriert, die den kleineren Meistern die Bestandteile lieferten, das System und die Form, welche der jeweilige Markt erforderten, vorschrieben, die äussere Ausstattung nach dem Geschmack der Zeit besorgten und für den Absatz einstanden.

Es war der in der deutschen Industrie nach dem Kriege von 1870 allgemein eintretende Aufschwung, der endlich auch für die Schwenninger Uhrmacherei den Anstoss zu einer kräftigeren Entwickelung gab.

Jedoch vollzog sich die Entwickelung in wesentlich anderer Art als in Schramberg. Während dort plötzlich ein sich rasch ausdehnendes Fabrikunternehmen, ins Leben gerufen von einem ausserhalb der Industrie stehenden Manne, entstand, das die alte Hausindustrie bald aufgesogen hatte, ging die Entwickelung in Schwenningen, wo die Industrie älter und infolgedessen stärker mit schwer zu überwindenden Traditionen belastet war, nur ganz

allmählich vor sich. Wir müssen hier auseinanderhalten die Fabrikation der alten Schwarzwälder Uhren und die Massivuhrenfabrikation.

Die Fabrikation der Schwarzwälder Uhren, d. h. der Uhren in Holzgestell mit Bestandteilen aus Messingguss kam überhaupt nicht aus der hausindustriellen Form heraus; nur erfuhr diese Form einige allerdings nicht unwesentliche Veränderungen. Es kam in Schwenningen gerade jetzt erst, Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre, das Packerwesen in rechte Blüte. Dem bedeutendsten Schwenninger Packer, dem Kaufmann Friedrich Mauthe, sind wir schon früher begegnet. Neben ihm begannen noch einige durch Intelligenz, Unternehmungslust und Kapitalbesitz ausgezeichnete Uhrmacher sich auf das Packergeschäft zu verlegen. Es ist den Schwenninger Packern so wie ihren badischen Berufsgenossen vielfach zum Vorwurf gemacht worden, dass sie die kleinen Meister rücksichtslos ausgebeutet hätten. Wieweit der Vorwurf gerechtfertigt ist, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls darf über der Schattenseite des Packerwesens nicht vergessen werden, dass dadurch, dass sich die kleinen Meister um einzelne Unternehmer, die befähigt waren, die Leitung der Produktion und des Absatzes zu übernehmen, d. h. eben um die Packer gruppierten, die schon so lange erstrebte, für den Weiterbestand der Industrie notwendige Arbeitsteilung durchgeführt werden konnte. Die Packer beschäftigten den einen Teil der von ihnen abhängigen Meister nur noch mit der Herstellung der Bestandteile, den anderen mit dem Zusammensetzen der Werke; auch innerhalb des Kreises der Bestandteilmacher kam nun mehr und mehr eine Teilung der Arbeit in Aufnahme, indem der eine Meister den Packern nur diese, der andere jene Bestandteile lieferte.

»In der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes — so berichtet die Handelskammer Rottweil für 1873 — ist seit Jahren eine Aenderung darin zu erblicken, dass auch bei den sogenannten Stückwerkern nach und nach Arbeitsteilung eingeführt wird. Früher glaubte jeder Uhrmacher, der zu Hause allein oder mit 1—2 Arbeitern stückwerkerte, die Uhren von Anfang bis zu Ende herstellen und sie fertig den Packern bezw. dem Uhrenhändler abliefern zu müssen; nun aber hat fast jeder seine eigene Branche und es ist sehr natürlich, dass auf diese Weise viel mehr geleistet werden kann.«

Die Bezeichnung »Stückwerker« begegnet uns hier zum ersten Male in den Berichten; ihre Anwendung bezeugt, dass in der Stellung vieler kleiner Meister schon eine Aenderung eingetreten ist, dass das Verhältnis zwischen ihnen und ihren Auftragsgebern seinem Wesen nach nicht mehr das von Verkäufern und Käufern, sondern das von Arbeitnehmern und Arbeitgebern ist.

1880 hatte sich das Abhängigkeitsverhältnis der kleinen Meister von den Packern schon so weit entwickelt, dass der Fabrikinspektor den das Trucksystem verbietenden § 115 der G.O. für anwendbar auch auf die Schwenninger Kleinmeister erklären konnte; er führte in seinem Bericht aus: »Wenn die betreffenden Uhrpacker sich darauf berufen, dass sie diese Uhrmacher nicht als ihre Arbeiter, sondern als selbständig ihnen gegenüber stehende Industrielle betrachten, die teils ihnen teils andern ihre fertigen Fabrikate offerieren, und mit welchen sie — auch nach dem jetzigen Gesetze — sich für berechtigt halten, Geschäfte in dieser Weise zu machen, so kann diese Ansicht vor dem Gesetz nicht bestehen. Die hausindustriellen Uhrmacher, Uhrschildmaler, Gestellmacher u. s. w., welche in fortdauerndem Abrechnungs-Verhältnis mit dem Uhren-Fabrikanten stehen, welche häufig sogar ausdrückliche Bestellungen und rohe Uhren-Bestandteile zur Verarbeitung vom Uhren-Fabrikanten erhalten, sind nichts anders als solche Personen, welche nach § 119 Abs. 2 der G.O. für bestimmte Gewerbetreibende ausserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Diesen sind nach § 115 des angeführten Gesetzes die Gewerbetreibenden verpflichtet, die Löhne bar in Reichswährung auszuzahlen und dürfen ihnen keine Waren kreditieren.«

Der Schlussakt des Arbeitsprozesses wurde mit der Zeit aus den Werkstätten der kleinen Meister in die Geschäftsräume des Packers verlegt. Ursprünglich hatten die Packer sich damit begnügt, die Werke und Ausrüstungsgegenstände getrennt zu versenden, wie sie von den Uhrmachern und den Hilfsgewerblern geliefert wurden; die Ausrüstung der Uhr erfolgte meistens erst auswärts durch den Händler. Später wurde es üblich, dass der Packer selber die Ausrüstung vornahm, zu welchem Zwecke er einige Leute in seinen Geschäftsräumen beschäftigte. Nachdem die Packer auf diese Weise begonnen hatten, selber eine allerdings sehr beschränkte Fabrikationstätigkeit auszuüben, lag es nahe, dass sie allmählich weitere Teile des Arbeitsprozesses in

ihre Werkstätten zogen. So übernahmen sie das Zusammensetzen der Werke [1]).

Eine weitere Aneignung des Arbeitsprozesses durch die Packer fand jedoch nicht statt. Zwar verdrängte auch bei den Messingguss-Bestandteilen der Schwarzwälder Uhren für die ersten Stadien der Bearbeitung die Maschine mehr und mehr die Handarbeit und es konnte diese maschinelle Bearbeitung nur in grösseren, entsprechend ausgerüsteten Werkstätten erfolgen. Aber solche Bestandteilfabriken waren schon in Baden aus einigen leistungsfähigen Giessereien entstanden, von denen der Packer vorgearbeitete Bestandteile zur Weitergabe an die von ihm abhängigen Meister zwecks Vollendung beziehen konnte [2]).

Schwenningen hatte bekanntlich keine eigene Giesserei und blieb infolgedessen auch ohne eine Bestandteilfabrik der Art, wie sie z. B. die Fabrik von Gebr. Siedle in Triberg darstellte.

Die Fabrikation der Schwarzwälder Uhren verharrte also in Schwenningen im wesentlichen in der Form der Hausindustrie. Jedoch begnügten sich die Packer oder Fabrikanten nicht mehr damit, Schwarzwälder Uhren durch die kleinen Meister herstellen zu lassen; sie begannen einer nach dem andern, daneben auch ganz metallene Uhren mit Bestandteilen aus gewalztem Messing in eigenen Werkstätten zu fabrizieren. Es war der Kaufmann und Packer Friedrich Mauthe, der hier bahnbrechend vorging. Schon Ende der 60er Jahre fabrizierte er in gemieteten Räumen mit 12 Arbeitern massive 30stündige Federzuguhren. 1876 übernahmen seine beiden Söhne Christian und Jakob das Geschäft, erwarben ein besonderes Haus und fingen an, die Herstellung von massiven Uhren — neben dem im alten Geleise sich fortbewegenden Geschäft mit Schwarzwälder Uhren — fabrikmässig mittels Arbeitsteilung zu betreiben. Das Mauthesche Beispiel fand bald Nachahmer.

Bis man so weit war, die Bestandteile selber ausstanzen zu können, behalf man sich damit, sie von anderen Fabriken, z. B. von der Bürkschen Kontrolluhrenfabrik, die ja, wie wir wissen, Stanzpressen besass, oder Rohwerken von Lenzkirch oder aus Frankreich zu beziehen. Eine Förderung empfing die neue In-

1) So auch um diese Zeit in Baden. »Der Uhrenhändler (im Schwarzwald Packer genannt) kauft die einzelnen Bestandteile von den Teilarbeitern, setzt sie zusammen und verschickt die also fertige Uhr ins Ausland.« (*Schott* a. a. O. S. 45).

2) *Hubbuch* a. a. O. S. 88.

dustrie auch durch die Walchersche Lehrwerkstätte in Ulm, deren Leiter schon vor der Gründung der Werkstätte mit Friedrich Mauthe in Verbindung getreten war.

Die Metalluhren, deren Fabrikation auf diese Weise allmählich in Schwenningen aufblühte, waren im Gegensatz zu den in Schramberg fabrizierten »massive« Uhren. Ursprünglich hiessen alle Metalluhren massive Uhren; massiv bedeutete eben, dass die Uhr ganz aus Metall, ohne Verwendung von Holz hergestellt war; statt massiv trifft man auch den Ausdruck »solid«.

In diesem Sinne konnten auch diejenigen damals oft auch in Schwenningen und in der übrigen württembergischen Industrie hergestellten Uhren als massive gelten, die Hohltriebe hatten und aus Gussteilen zusammengesetzt waren, sich also von den eigentlichen Schwarzwälder Uhren nur durch ihre Messinggestelle unterschieden [1]).

Später aber wurde die Bezeichnung massiv auf die nach Lenzkircher oder, wenn wir weiter zurückgehen, nach französischem und Wiener Muster fabrizierten Uhren beschränkt. Man verstand jetzt unter einer massiven Uhr nur noch eine Uhr mit Volltrieben und Vollplatinen, während man als Kennzeichen der Amerikaner Uhr den Hohltrieb und die durchbrochene Platine ansah. Die Schwenninger Fabrikindustrie verlegte sich nun auf die Herstellung von Uhren mit Volltrieb und Vollplatinen, also von massiven Uhren; dagegen blühte in Schramberg die Fabrikation der Amerikaner Uhren.

Während die Hohltriebe, wie wir schon bemerkten, aus einzelnen in parallelen Scheibchen befestigten Triebstöcken aus Draht bestehen, bilden die Volltriebe kompakte Stahlwalzen, in die Rinnen zum Einfassen der Zähne der Räder eingeschnitten sind. Sie gelten als dauerhafter als die Hohltriebe und ihre Verwendung nötigt dazu, das ganze Räderwerk auf das Sorgfältigste auszuarbeiten, woran es jedoch bei den ersten auf dem Schwarzwald mit Volltrieben fabrizierten Uhren vielfach gefehlt haben mag. Die Vollplatinen sollen den Vorteil haben, dass sie dem Werk, das, wenn es in Gang befindlich ist, infolge der Reibungswiderstände das Bestreben hat, sich auszudehnen, stärkeren Widerstand leisten, als die durchbrochenen Platinen, nicht so leicht nachgeben und verbiegen wie diese. Diese Vorzüge stempelten die massive Uhr

1) Schottenuhren in Messinggestell erwähnt *Schott* a. a. O. S. 21. Für grosse 24 Stunden-Uhren kommen nach ihm auch Eisengestelle vor.

zur »feineren« Uhr. Als solche wird sie auch mit der Grahamschen Hemmung ausgerüstet, während bei den Schwarzwälder und den gewöhnlichen Amerikaner Uhren die englische Hakenhemmung üblich ist.

Die Amerikaner Uhrenindustrie, wie sie in Schramberg blühte, ging dagegen darauf aus, eine wohl brauchbare, aber doch auch möglichst billige Uhr in Massen zu fabrizieren. Sie berührte sich in dieser Tendenz mit der alten Schwarzwälder Industrie und stimmte mit ihr infolgedessen auch in der Verwendung des Hohltriebes und der Hakenhemmung, bei letzterer wenigstens für ihre ordinären Pendeluhren, überein. Die Verwendung der Hohltriebe ermöglicht bei dem Räderwerk, auf die feinere Ausarbeitung zu verzichten. Die Teile können so verwendet werden, wie sie die Maschine liefert; eine weitere Bearbeitung mit der Hand kann wegfallen [1]). Statt der Politur genügt das billigere Beizverfahren.

Auch in Schwenningen hatte nun also endlich die Entwickelung einer Fabrikindustrie begonnen; jedoch vollzog sich, wie schon hervorgehoben, diese Entwickelung allmählich; es überwog in Schwenningen noch lange das Kleinmeistertum. Auch für die Herstellung massiver Uhren waren die Schwenninger Fabriken nicht in dem Masse geschlossene Etablissements wie die Schramberger; auch bei diesem Fabrikationszweig fiel in Schwenningen manche Arbeit den Bestandteilmachern und den Hilfsgewerben zu.

Nach der 1875 erschienenen Oberamtsbeschreibung waren

---

1) Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Einführung des Volltriebes in der Schwarzwälder Industrie ein Fortschritt sehr zweifelhafter Art war und die Industrie nicht besser ganz bei dem alten Hohltrieb geblieben wäre. Dieser findet eine entschiedene Verteidigung in einem 1856 erschienenen Werkchen über die englischen Pendeluhren: »Sonderbar genug« — heisst es hier — »ist dieses (der Hohl- oder Laternentrieb) sowohl die älteste als die beste Art des Getriebes, welches mit der geringsten Reibung wirkt und die wenigste Genauigkeit in den Rädern erfordert.« Und weiter: »Sicherlich ist der Gang der amerikanischen Pendeluhren, welche dergleichen Getriebe haben, auffallend sanft, auch erheischen sie ein kleineres Gewicht im Gangwerke, als die englischen Pendeluhren, und es ist einleuchtend, dass dieses nicht herrühren könne von irgend einer hohen Vollendung der Räder und Getriebe, denn diese Uhren zeichnen sich gerade durch den Mangel aller solchen Vollendung aus, welche die Unwissenheit der meisten englischen Mechaniker für ein grosses Verdienst eines Uhrwerkes zu halten geneigt ist, obgleich hierzu weniger Verstand als zu irgend einem anderen Teile des Werkes gehört. Mit den durchbrochenen Platinen wird viel Material erspart, die Herstellung der Uhr also weiter verbilligt.« (*Ch. Schmidt*, Die englischen Pendeluhren, 1856.)

ausser 100 in 3 Fabriken beschäftigten Personen im ganzen Oberamt Rottweil 166 Uhrmacher mit 97 Gehilfen und 27 Schildmaler mit 15 Gehilfen für die Uhrmacherei tätig; neben Schwenningen waren noch Sitz der Industrie im Oberamt die Gemeinden Locherhof und Deisslingen. Die Zahl der Meister hatte gegenüber den 50er und 60er Jahren durchaus noch nicht abgenommen, vielmehr sich noch sehr gehoben.

Im Jahre 1881 war die Zahl der Fabriken auf 6 gestiegen; aber sie beschäftigten zusammen noch nicht mehr als 129 Arbeiter und 16 Lehrlinge; das Wachstum der eigentlichen Fabrikindustrie war also recht bescheiden. An kleinen Meistern waren in Schwenningen vorhanden.

Uhrmacher	84	mit	15	Gesellen und	30 Lehrlingen
Schildmaler	21	»	28	Arbeitern	
Gestellmacher	13	»	8	»	
Kettenmacher	1	»			
Tonfedermacher	1	»			
Schilddreher	3	»			
Kastenschreiner und Rahmenmacher	7	»	20	»	
Mechaniker	3	»	6	»	

Ausserdem hatte Schwenningen nicht weniger als 25 Uhrenhändler, davon 7 mit ständigen Lagern und 3 Gehilfen.

Die Zahl der kleineren Betriebe hatte in Schwenningen zwar schon etwas abgenommen, aber von einem grossindustriellen Gepräge der Schwenninger Uhrenfabrikation war durchaus noch nicht die Rede. Bald darauf aber nahmen verschiedene Schwenninger Fabrikanten Vergrösserungen ihrer Betriebe vor; die Mehrzahl der »Fabriken« erhielt erst jetzt nach Umfang und Einrichtung einen Charakter, dass wir sie auch heute noch als Fabriken würden gelten lassen können.

Neben Schwenningen und Schramberg hatte in den 60er Jahren noch L o c h e r h o f durch die Zahl seiner Uhrmacher und Uhrenhändler einige Bedeutung für die Industrie gehabt. Hier aber eilte die Uhrmacherei ihrem Untergang entgegen. Die Zustände waren in der Gemeinde zu Anfang der 60er Jahre so schlimm, dass sich der Zentralwohltätigkeitsverein veranlasst sah, sich der Gemeinde anzunehmen und sich mit der K. Zentralstelle und dem Oberamt in Rottweil über die etwa zu ergreifenden Massregeln ins Benehmen zu setzen[1]). Die Zentralstelle beauftragte Bürk in Schwenningen, als Sachverständiger die Zustände

1) Akten der Zentralstelle.

der Uhrenindustrie in Locherhof zu untersuchen. Bürk erstattete einen ausführlichen Bericht und schlug die Errichtung einer Filiale seiner Lehrwerkstätte in Locherhof vor. Die Zentralstelle hielt das für unzweckmässig; sie glaubte, dass die Industrie in dem abgelegenen Orte keine Aussicht habe und dass es deshalb nur darauf ankomme, die jungen Locherhofer dadurch, dass man ihnen Gelegenheit zur Ausbildung gebe, in den Stand zu setzen, sich auswärts eine Existenz zu gründen. Sie hielt es zu diesem Zwecke für hinreichend, zur Ausbildung junger Leute in der Bürkschen Lehrwerkstätte Beiträge auszusetzen. Von dieser Gelegenheit, sich in der Uhrmacherei auszubilden, machten aber die Locherhofer keinen Gebrauch und es blieb alles beim Alten. Nach zehn Jahren wiederholte sich der Vorgang. Ein Unternehmer der nahen badischen Brüdergemeinde Königsfeld erklärte sich bereit, in Locherhof eine Filial-Uhrenfabrik zu betreiben, wenn ihm der Staat Unterstützung gewähren wollte. In Uebereinstimmung mit der Rottweiler Handelskammer lehnte die Zentralstelle eine Unterstützung ab, da sie den Platz wegen seiner Abgelegenheit zum Betriebe der modernen Uhrenfabrikation nicht für geeignet hielt; sie erbot sich aber wiederum, junge Leute der Gemeinde in der Walcherschen Lehrwerkstätte in Ulm unterzubringen. Auch diesmal hatte das Angebot keinen Erfolg. So blieb die Uhrmacherei in Locherhof ihrem Schicksal überlassen. Ein Teil der Uhrmacher fand allmählich in den Schramberger Fabriken Unterkunft; ein anderer Teil und der Nachwuchs wandten sich der bald darauf durch ein Pforzheimer Unternehmen eingeführten Fabrikation silberner Ketten zu.

Auch Deisslingen, das ganze Oberamt Spaichingen mit dem »Heuberg« und die zum Oberamt Tuttlingen gehörige »Bar« hatten an der Entwickelung der Industrie keinen Anteil. Die beiden »Packer«-Geschäfte in Deisslingen gingen ein, ebenso ein Fabrikationsbetrieb in Gosheim auf dem Heuberg, der eine Zeitlang etwas grössere Ausdehnung gewonnen hatte. Die Heuberger Uhrmacher verwandelten sich allmählich in Teilarbeiter für die Fabriken in Schwenningen und Villingen; ihre Spezialität wurde dabei die Räderdreherei. Die Spaichinger Geschäfte blieben unbedeutend. Versuche mit der Fabrikation in Rottweil und in Oberndorf schlugen fehl. Dagegen hob sich die Industrie in Mülheim a. D. im Oberamt Tuttlingen, wohin sie vom Heuberg aus gedrungen war; es entstanden in dieser Gemeinde in

den 70er Jahren drei Fabriken für die Herstellung massiver Regulateure.

Am Ende der Periode, die wir in diesem Abschnitt behandelt haben, zeigt die Industrie folgendes Bild: in Schramberg eine energisch vorwärtsstrebende Grossindustrie, durch die der Muttersitz der württembergischen Uhrenindustrie weit überflügelt worden ist; in Schwenningen mehrere zwar noch kleinere, aber ebenfalls ausdehnungslustige Fabriken, neben diesen und zum grössten Teil für diese arbeitend jedoch noch viele kleinere Meister, in allen übrigen Gemeinden ausser in Mülheim Stillstand, Rückschritt oder gar vollständiges Erlöschen der Industrie, soweit nicht die Hausindustrie zur unselbständigen Heimarbeit wird.

Sechster Abschnitt.

Die Vollendung zur Grossindustrie.

Bald nach der Mitte der 80er Jahre fand die Fabrikation nach amerikanischem System auch in Schwenningen Eingang. Der Siegeslauf der Amerikaner Uhren wurde wesentlich durch die Zollverhältnisse begünstigt. Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre erhöhten nämlich verschiedene Länder ihre Uhrenzölle; besonders getroffen wurde der Schwarzwald durch die Erhöhung des österreichischen Zolls. Da die Zölle in der Regel nach dem Gewicht erhoben werden, wirkt jede Erhöhung zu gunsten der leichteren Uhren. Zu diesen gehören aber Amerikaner Uhren, bei denen insbesondere die Platinen weniger ins Gewicht fallen als bei den massiven Uhren. Durch die Caprivischen Handelsverträge verschoben sich dann die Zollverhältnisse vielfach noch weiter zu gunsten der Amerikaner Uhren, da mehrere Staaten diesen Uhren als der ordinären Sorte auch dem Gewichte nach noch niedrigere Zölle zugestanden. Das hat den Sieg der Amerikaner Uhr vollenden helfen; heute entfallen wohl $^{19}/_{20}$ der Gesamtproduktion des württembergischen Schwarzwaldes auf die Fabrikation nach amerikanischem System.

Das Verdienst, die Fabrikation nach diesem System auch in Schwenningen eingebürgert zu haben, gebührt wiederum der Firma Friedrich Mauthe, die 1886/87 ihre Werkstätten zur Aufnahme der Herstellung von Amerikaner Uhren bedeutend erweiterte. Es folgte ihr bald die Firma Thomas Haller, 1894 auch die Firma Schlenker u. Kienzle. Durch die Aufnahme der Fabrikation nach amerikanischem System wurde nun auch der Mutterort der württembergischen Uhrenindustrie der Sitz einer Massenfabrikation, durch die er in kurzer Zeit dem jüngeren Schramberg in seiner Bedeutung für die Uhrenindustrie wieder gleichwertig wurde.

Von den drei Fabriken in Mülheim a. D. blieben zwei zu-

rück und gingen schliesslich ein; nur eine besteht als grösserer Mittelbetrieb noch jetzt; auch sie beschränkt sich nicht mehr auf die Massivuhrenfabrikation, sondern hat auch die Fabrikation von Amerikaner Uhren schon seit längerer Zeit aufgenommen.

Die hausindustriell betriebene Fabrikation von Schwarzwälder Uhren verlor mehr und mehr an Boden. Um ihren Rückgang aufzuhalten, hatte man 1879/80 in Baden den Versuch gemacht, für die hauptsächlichsten Sorten »Normaluhren« einzuführen, die es den Hausindustriellen ermöglichen sollten, entsprechend den Wünschen des Handels gleichförmige Fabrikate zu liefern und unter sich die Arbeitsteilung noch weiter auszubilden. Das ganze Projekt, an dem man auch in Schwenningen grosses Interesse zeigte, war aber an finanziellen Schwierigkeiten gescheitert, wie es auch schon in den 50er Jahren bei einem ähnlichen Versuche gegangen war. In den 90er Jahren erlosch die altehrwürdige Schwarzwälder Holzuhrenfabrikation in Schwenningen, während sie in Baden noch heutigen Tages als Kleinindustrie eine Rolle spielt. Sie hat hier an den Giessereien und den Bestandteilfabriken, die sich aus diesen entwickelt haben, einen festeren Halt. Das im Jahre 1903 erfolgte Eingehen der alten Siedleschen Giesserei und Bestandteilfabrik in Triberg zeigt aber, dass auch in Baden die Fabrikation der Schwarzwälder Uhren unaufhaltsam zurückgeht.

Schon im vorigen Abschnitt haben wir berichtet, dass sich die früheren Holzuhrenmacher in Zusammensetzer und Bestandteilmacher umgewandelt hatten, dass das Zusammensetzen der Uhren dann aber von den Fabrikanten in die eigenen Werkstätten verlegt wurde. Die Zusammensetzer verschwanden also bald als Hausindustrielle, dagegen haben sich die Bestandteilmacher, soweit sie Bestandteile herstellen, die auch für die Metalluhren gebraucht werden, z. B. Pendelfedern, Zeiger, Paletten u. s. w. bis heute erhalten. Soweit sie sich auch ein gewisses Mass von Selbständigkeit bewahrt haben, sind sie jetzt der übrigen Hilfsindustrie zuzurechnen. Die anderen sind unter der grossen Zahl der sich hauptsächlich aus dem weiblichen und dem jugendlichen Teil der Bevölkerung rekrutierenden Heimarbeiter verschwunden, die sowohl von den Schwenninger wie von den Schramberger Fabrikanten lediglich zur Ergänzung der Fabrikarbeit herangezogen werden und mit den früheren kleinen Uhrmachermeistern nichts mehr gemein haben.

Bei der starken Ausdehnung der Produktion in und nach der Mitte der 80er Jahre konnte es nicht ausbleiben, dass bald auch die Preise zu wünschen übrig liessen, insbesondere gegenüber den zeitweise ziemlich hohen Preisen der Rohmaterialien. Als Preisverderber, auch als Lieferanten besonders schlechten Fabrikats wurden gerade die kleinen Meister des badischen Schwarzwalds angeklagt. Der niedrige Preisstand veranlasste die Fabrikanten zu wiederholten Versuchen, ihren Verdienst durch Preisvereinbarungen wieder zu heben. Darauf werden wir noch etwas ausführlicher zu sprechen kommen.

Die Jahre 1890—92 waren für die Industrie ungünstig. Man war zu rasch und in zu grossem Umfange von der Fabrikation der Schwarzwälder Uhren zu der Fabrikation von Weckern und Regulateuren übergegangen; infolgedessen herrschte an jenen Mangel, an diesen aber ein verderblicher Ueberfluss. Die Handelsverträge eröffneten keine neuen Absatzgebiete; der russische Export wurde durch den Zollkrieg fast ganz unterbrochen. Der Geschäftsgang gestaltete sich so schlecht, dass in Schwenningen zwei allerdings schon seit längerer Zeit auf schwachen Füssen stehende Fabriken in Konkurs gerieten. Das Jahr 1893 leitete wieder eine längere Blüteperiode ein, an deren Herbeiführung jedenfalls auch die von den Handelsverträgen für einen Teil des Auslandsabsatzes gebrachte Erleichterung einigen Anteil hatte. Aber wiederum entsprach die Höhe der Preise wenig der Lebhaftigkeit des Absatzes. Um diese wieder zu heben, verfiel man von neuem auf die Errichtung einer Konvention, die aber wie die früheren nur kurzen Bestand hatte. Der gute Absatz hatte schon vorher zu Betriebserweiterungen angereizt, mit der Auflösung der Konvention aber begann für die Industrie erst recht eine Periode schneller Ausdehnung. Jeder wollte den anderen überbieten, niemand seinen Betrieb an Umfang und Güte der Einrichtung von einem Konkurrenten überflügeln lassen. So entfaltete die Industrie in Schwenningen und Schramberg in den Jahren 1897—1900 eine rege Bautätigkeit. Durch Errichtung neuer Fabrikgebäude, durch Verbesserung und Erweiterung der maschinellen Einrichtung und durch ganz bedeutende Vermehrung der Arbeiterzahl wurde die Leistungsfähigkeit und die tatsächliche Produktionsmenge rasch in ungeahnter Weise gesteigert. Die vermehrte Produktion fand zwar immer noch Aufnahme auf dem Markt, aber doch nur mit steigenden Schwierigkeiten; man musste den Kun-

den in Preisen und Zahlungsbedingungen immer weiter entgegenkommen. Als im Verlauf des Jahres 1900 die Hochkonjunktur in Deutschland anfing, in eine Depression umzuschlagen, machte sich das auch bei der Uhrenindustrie in einer weiteren Verschlechterung der Preise und in stockendem Absatz fühlbar. Die Jahre 1901 und 1902 waren infolgedessen im ganzen ungünstig, ohne dass sie jedoch der Industrie eine eigentliche Krisis gebracht hätten. Im Laufe des Jahres 1903 besserten sich die Verhältnisse wieder; die Furcht vor Zollerhöhungen stimulierte den Export, insbesondere nach Russland und nach Frankreich. Der russische Absatz stockte dann aber wieder mit dem Ausbruch des japanischen Krieges, der nach Frankreich in dem Augenblick, in dem die Zollerhöhung Tatsache wurde. Im ganzen können jedoch die letzten Jahre als eine Zeit guten Absatzes bezeichnet werden.

Wir haben schon erwähnt, dass der Rückgang der Preise zu Konventionsversuchen veranlasste. Schon Ende 1885 begannen Bestrebungen, unter den württembergischen und badischen Fabrikanten eine Preisvereinbarung zustande zu bringen; aber erst Ausgang August 1886 war endlich eine Konvention für Regulateure fertig, die bis Ende 1889 bestand. In diesem Jahre tauchte in einigen Finanzgruppen der Plan auf, sämtliche Fabriken anzukaufen und zu einer grossen Gesellschaft zu verschmelzen. Das Projekt scheiterte; dafür errichteten zwölf württembergische und badische Regulateurfabrikanten vom 1. Januar 1890 ab ein gemeinsames Verkaufskontor in Schwenningen. Dieses war aber von kurzer Dauer, da die Käufer sich ihm gegenüber zurückhaltend zeigten und einzelne Mitglieder ihre Produktion steigerten, statt sie angesichts starker Lagerbestände einzuschränken. Erst am 1. September 1895 trat wiederum eine Konvention ins Leben, die sich diesmal auf alle Amerikaner Uhren erstreckte. Aber obwohl durch sie das Geschäft zweifellos an Stabilität gewann, war auch ihr Wirken kurz. Mitte 1897 trat das grösste Geschäft aus, da es sich durch Umgehungen der Konvention seitens einiger Mitglieder geschädigt glaubte. Eine Weile hielten nun zwar die übrigen Fabrikanten ihre Vereinigung noch aufrecht; jedoch war der Preisfall und damit auch das schliessliche Ende der Konvention nicht mehr aufzuhalten.

Da man mit den Konventionen keine guten Erfahrungen gemacht hatte, versuchte man anfangs 1900 ein radikales Mittel an-

zuwenden; es sollte das grösste Schramberger Geschäft mit den drei Schwenninger Massenuhrenfabriken zu einer Aktiengesellschaft mit 15 Mill. Mk. Kapital vereinigt werden; an diese Gesellschaft wollte man dann auch die grösseren badischen Fabriken angliedern. Der Plan scheiterte aber noch im letzten Augenblick. Nur die Vereinigung des grössten Schramberger Geschäfts mit einer der Schwenninger Fabriken zu einer Aktiengesellschaft mit 6 Mill. Mk. Kapital kam zustande.

Vom badischen Schwarzwald ausgehende Bemühungen, eine Konvention für Holzuhren ins Leben zu rufen, waren für den württembergischen Schwarzwald, der solche Uhren nicht mehr fabriziert, ohne Interesse.

Seit 1900 sind fast in jedem Jahre neue Pläne aufgetaucht; jedoch ist es erst in den letzten Monaten wieder soweit gekommen, dass ein neuer Zusammenschluss in irgend einer Form in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt ist.

Ein Bedürfnis dazu ist zweifellos vorhanden, da die Preise in den letzten 20 Jahren tatsächlich in sehr erheblichem Grade gesunken sind, wie folgende Zusammenstellung der Preise einiger Hauptsorten der Amerikaner Werke zeigt:

	Preise der Baby-Wecker:	Jocker:
1884:	M. 4.75	?
1888:	» 3.75	M. 6.70
1893:	» 2.—	» 4.30
1895:	» 1.80—2.10	» 3.60—3.75
1897: Juni	» 2.10—2.20	» 3.90—4.—
Dezember	» 1.80—1.90	» 3.20—3.50
1901:	» 1.60—1.80	» 2.90—3.25
1905:	» 1.30—1.60	» 2.45—3.—

	Regulateur-Werke:	Pet-Werke[1]):
1889:	M. 6.80	?
1893:	» 4.75	M. 2.—
1895:	» 4.60—4.70	» 1.80—1.90
1897: Juni	» 4.60—4.70	» 1.80—2.10
» Dezember	» 4.25—4.35	» 1.65—1.70
1901:	» 4.——4.20	» 1.60—1.80
1905:	» 3.60—3.90	» 1.25—1.50

Für die Jocker wurde also 1905 nicht die Hälfte des Preises vor 20 Jahren erlöst, für die Babywecker sogar nur ein Drittel. Die Regulateure wurden mit wenig mehr als der Hälfte bezahlt; für die Petwerke ist der Preisfall geringer, aber immerhin bedeutend

1) Pet-Werke sind kleine runde Marinewerke mit 55 mm Platinen-Durchmesser, die grösstenteils zu Einsteckuhren (über diese vgl. Abschnitt 7), aber auch vielfach für kleine Standuhren und Wecker verwendet werden.

gewesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch schon in den 80er Jahren gegenüber dem Jahrzehnt vorher die Preise zum Teil stark zurückgegangen waren. So gab Schott für Anfang der 70er Jahre den Preis eines — allerdings massiven — Federzugregulateurwerks auf 10 fl. = Mk. 17.14 an, während 1889 ein solches Werk nach Amerikaner System nur noch Mk. 6.30 kostete.

Ebenso wie die Preise haben auch die Zahlungsbedingungen unter der scharfen Konkurrenz gelitten. Konsignations-Sendungen sind keine Seltenheit.

Die Preise des Hauptrohmaterials, des Messingblechs, sind zwar zeitweise auch bedeutend heruntergegangen, jedoch nicht in demselben Masse wie die Preise der Uhren, und sie sind zudem immer wieder auf einen höheren Stand zurückgekehrt. Sie betrugen franko Stuttgart z. B. im Jahre 1904 Mk. 150—165 d. h. ungefähr ebensoviel wie 15 Jahre vorher (1889: Mk. 130—165).

Für die Qualität des Fabrikats ist der anhaltende Preisdruck eine gewisse Gefahr. Selbst bei rationellster Fabrikation lassen sich eben die Herstellungskosten einer soliden Uhr nicht unter eine gewisse Grenze herunterdrücken, und Preisherabsetzungen unter diese Grenze sind nur möglich bei Verschlechterung des Fabrikats. Diese aber muss nach einiger Zeit den Ruf der Schwarzwälder Industrie schwer schädigen und neuer Konkurrenz von auswärts die Wege ebnen. Ebenso wie diese Erwägung spricht die Rücksicht auf die Arbeiter für eine Preiserhöhung. Wenn auch die heftige Konkurrenz der Fabrikanten untereinander es verhindert, dass sie sich für den Ausfall am Gewinn, den sie durch die niedrigen Preise erleiden, durch gemeinsamen, einheitlichen Druck auf die Löhne einen Ersatz zu verschaffen versuchten, so liegt es doch auf der Hand, dass die Preisrückgänge auf die Löhne keinen guten Einfluss ausüben oder dass ohne sie die Entwickelung der Löhne weit günstiger verlaufen wäre oder in Zukunft würde verlaufen können [1]). Kein Zweifel kann auch darüber obwalten, dass der Absatz der Uhren durch eine Preiserhöhung, sofern diese in den Grenzen bliebe, die durch das Ziel, eine mässige Rentabilität des angelegten Kapitals zu ermöglichen, gezogen sind, nicht würde beeinträchtigt werden. Sicherlich wird sich niemand, der eine Uhr zu kaufen wünscht, von dem Kauf durch einen Aufschlag von 20 Pfg. abschrecken lassen. Wichtiger wird

1) Auch *Feurstein*, »Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds« erhofft von einem Zusammenschluss Vorteile für die Arbeiter.

jedem sein, dass er für sein Geld eine Uhr erhält, die längere Zeit zuverlässig geht. Es wäre auch vom Grosshandel ein energischer Widerstand nicht zu besorgen; hat doch dieser mit früheren Konventionen ganz gute Erfahrungen gemacht. So berichtete die Handelskammer Leipzig 1895: die durch die damalige Konvention eingeführte Preiserhöhung sei von der Kundschaft fast ohne Widerspruch angenommen worden, das Geschäft sei trotz der höheren Preise mindestens gleich lebhaft gewesen wie im Jahre vorher; allem Anscheine nach werde die Konvention dem allgemeinen Geschäfte zum Vorteil gereichen. Die fortgesetzte Preisdrückerei schädige auch den Handel. Hinsichtlich des Exports sind überdies die grossen Uhrenfabriken vom deutschen Grosshandel unabhängig.

Nun steht allerdings die Schwarzwälder Uhrenindustrie nicht allein in der Welt. In Deutschland kommt neben ihr zwar nur die schlesische Regulateur-Industrie in Betracht, die mit dem Schwarzwald in den letzten Jahren in vielfache engere Beziehungen getreten ist. Aber im Ausland finden wir einige bedeutendere Uhrenindustrien, vor allem in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Frankreich. Jedoch auch diesen gegenüber ist die Ueberlegenheit des Schwarzwalds so gross, dass aus einer mässigen Preiserhöhung eine Gefahr nicht entspringen kann. Dass die Ausland-Konkurrenz auf den deutschen Markt einbrechen wird, daran ist bei den hohen deutschen Zöllen auf vollständige Uhren und auf Werke nicht zu denken, es sei denn, dass es zu unsinnigen Preistreibereien käme. Die Frage ist höchstens, ob nicht der Absatz in die Länder, in denen die fremden Uhrenindustrien ihren Sitz haben, und noch in dem einen oder anderen Gebiete, in dem mit diesen Industrien eine Konkurrenz besteht, Not leiden könnte. Diese Gefahr ist wohl als sehr gering anzuschlagen.

Weit ernster zu nehmen ist unseres Erachtens die schon vorhin erwähnte Gefahr, dass bei Fortdauer der jetzigen Preisdrückerei sich die Erzeugnisse des Schwarzwaldes verschlechtern und dass gerade damit das Aufkommen einer auswärtigen Konkurrenz erleichtert wird. Es ist ja natürlich, dass der einzelne Fabrikant darnach strebt, das, was ihm am Gewinn am einzelnen Stück verloren geht, durch eine Steigerung in der Menge seiner Produktion und seines Verkaufs wieder einzubringen, und dass bei dieser Jagd nach Steigerung der Produktion die Rücksicht auf die Güte des Produkts leicht zu kurz kommen kann. *Steyrer*

erzählt aus den Anfängen der Industrie, wie man einem jüngeren Schwarzwälder von der Erlernung der Uhrmacherei abgeraten habe mit der Warnung, »die Uhren würden nicht immerdar abgehen, weil sie schier ewig dauern.« Die Zeiten, in denen Befürchtungen für den Fortgang des Absatzes aus der langen Lebensdauer der Uhren geschöpft werden konnten, liegen nun leider schon weit hinter uns.

Der Vorgang in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann sich wiederholen. Damals liess man sich lange durch die immer noch fortschreitende Steigerung des Absatzes über die innere Erkrankung der Industrie hinwegtäuschen. Es ist jetzt in gewisser Beziehung auch leichter als früher, dass eine neue Konkurrenz in einem anderen Teile Deutschlands oder im Ausland entsteht. Denn man braucht dazu nicht mehr wie früher gleich ein halbes Dutzend Gewerbe ins Leben zu rufen. Gibt es auch jetzt noch eine Reihe von Hilfsindustrien, so tritt ihre Bedeutung doch gegenüber der Hauptindustrie zurück und es kann jetzt eine Uhrenfabrik das, was sie an einzelnen Teilen nicht selber fabriziert, leicht auch aus weiter Entfernung beziehen.

Gewichtige Momente sprechen also für einen Zusammenschluss, manche Momente sind geeignet, ihn zu erleichtern. Wie kommt es, dass trotz alledem ein dauernder Zusammenschluss bisher nicht möglich gewesen ist?

Die Ursachen sind mannigfaltig. Hält es schon in anderen Industrierevieren schwer, die einzelnen Industriellen zum Verzicht auf ihre Selbständigkeit zu bewegen, soweit ein solcher Verzicht die Voraussetzung des Zusammenschlusses ist, so erst recht auf dem Schwarzwald, dessen Söhne ein vollgerüttelt Mass von Unabhängigkeitsdrang von ihren Vätern überkommen haben. Dazu kommen noch persönliche Gegensätze zwischen den ausschlaggebenden Männern, über die selbst die klarste Erkenntnis, dass eine Einigung notwendig ist, oft nicht hinweghilft.

Auch sachliche Schwierigkeiten allein sind schon so gross, dass die mehrmaligen Misserfolge begreiflich erscheinen. Sie bestehen in der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit der Fabrikate und in der grossen Ausdehnung des Exports. Dass die Erstrekkung des Absatzes auf fast jeden Erdenwinkel die Festsetzung einheitlicher Verkaufsbedingungen und die Kontrolle über ihre Innehaltung erschwert, ist selbstverständlich. Was die Mannigfaltigkeit des Fabrikats angeht, so sei daran erinnert, dass die In-

dustrie einschliesslich der badischen drei verschiedene Gattungen Werke produziert, nämlich Amerikaner, massive und Werke in Holzgestell. Innerhalb dieser drei Hauptgattungen aber differieren die Werke je nach der Uhrensorte, für die sie bestimmt sind. Auch bestehen zwischen den Fabrikaten der einzelnen Fabriken erhebliche Qualitätsunterschiede. Würden sich auch noch die Werke auf einzelne Typen beschränken und sich auch die hauptsächlichsten Qualitätsunterschiede berücksichtigen lassen, wie dies bei früheren Konventionen auch geschehen ist, so ist dies doch unmöglich für die Gehäuse, deren Ausstattung unzählige Variationen zulässt.

Man wird einwenden, dass die Konvention sich eben auf die hauptsächlichsten Sorten beschränken müsse. Eine solche Beschränkung muss aber notwendig den Todeskeim in die Vereinigung hineintragen. Denn sie reizt die Fabrikanten dazu an, ihre Abnehmer für die höheren Preise bei den durch die Konvention erfassten Uhren durch um so niedrigere Preise bei den konventionsfreien Uhren zu entschädigen.

Würde es nun auch gelingen, eine Preisvereinbarung für alle Fabrikate zustande zu bringen, und würde diese auch von allen Fabrikanten strikt innegehalten werden, so würde die Konvention doch auf die Dauer nur dann lebensfähig sein, wenn sie Mittel hätte, einer zu grossen Ausdehnung der Produktion zu steuern. Einer Kontingentierung der Produktion steht aber wieder die Mannigfaltigkeit der Fabrikate im Wege. Die Fabriken lassen sich wohl kaum auf ihre Produktionsfähigkeit für jede einzelne Uhrensorte schematisch einschätzen. Es ist auch nicht möglich, den Marktbedarf vorauszusehen und darnach im voraus zu bestimmen, von dieser Uhrensorte darf so viel, von jener so viel fabriziert werden. Dieselben Gründe sind es, die die Errichtung eines mit der Befugnis der Verteilung der Aufträge an die einzelnen Fabriken eingerichteten Verkaufs-Syndikats vereiteln müssen; denn die Voraussetzung eines solchen Syndikats wäre die Einschätzung der Fabriken nach ihrer Produktionsfähigkeit.

Die Kontingentierung könnte wohl nur eine Kontingentierung der Gesamtproduktion jeder Fabrik nach ihrem Werte auf Grundlage des in früheren Jahren erreichten Wertbetrages der Produktion sein. Eine solch summarische Kontingentierung wird aber in ihrem Erfolg zweifelhaft sein.

Auch die Bildung eines Trusts nach Art älterer[1]) amerikanischer Muster mit Vertrauensmännern (Trustees) an der Spitze ist schon vorgeschlagen worden[2]). Diese Form hat sich bei unseren Rechtsverhältnissen bisher in Deutschland nirgends einbürgern können, wird also wohl auch für die Uhrenindustrie nicht in Betracht kommen.

Eine Abgrenzung der Produktion etwa nach den Hauptuhrensorten oder des Absatzes nach Ländern ist bei der heutigen Gestalt der Industrie und des Handels ebenfalls ausgeschlossen. Eine grössere Spezialisierung der Fabrikation, die ja auch eine der starken Seiten der alten Holzuhrenindustrie bildete, würden wir allerdings für recht zweckmässig halten.

Ausser einer Fusion scheint kein anderer Weg übrig zu bleiben als die Schaffung einer Interessengemeinschaft, bei der sich die Fabrikanten gegenseitig an ihrem Gewinn beteiligen. Eine Form dafür zu finden, wird aber, insbesondere so lange noch mehrere grosse Fabriken in Privathänden sind, ausserordentlich schwer sein.

Einfacher und sicherer in seiner Wirkung wäre natürlich eine Verschmelzung aller Fabriken zu einer Aktiengesellschaft. Bei den obwaltenden Verhältnissen ist aber nicht zu erwarten, dass eine solche Vereinigung aus der Industrie heraus zustande kommt.

Welche Schwierigkeiten aber auch dem Zusammenschluss entgegenstehen, dass er erfolgt, ist nur noch eine Frage der Zeit. Erst mit ihm wird die Entwickelung der Uhrenindustrie zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sein. Blicken wir zurück auf die Bahn, die die Industrie seit der Mitte des 19. Jahrhunderts durchschritten hat. Damals bestand sie aus einer Schar kleiner Meister, die, in der Technik entweder eigensinnig an dem alten Herkommen klebend oder, soweit sie vorwärts strebten, ohne die Mittel, ihre Arbeitsstätten mit den nötigen Werkzeugen und Maschinen auszurüsten, in eine Reihe von Teilgewerben zersplittert, deren Abhängigkeit von einander dem einzelnen jeden Fortschritt erschwerte, mit mangelhafter Organisation für den Absatz, ratlos den Forderungen der neuen Zeit gegenüberstanden. Dem Eingreifen des Staates war, wenn es auch zweifellos dazu beitrug, die Industrie für eine neue Entwickelung vorzubereiten, doch kein

---

1) Die modernen amerikanischen Trusts sind weiter nichts wie grosse Aktiengesellschaften.

2) Deutsche Uhrmacherzeitung 1903, S. 85.

unmittelbarer Erfolg beschieden. Erst nach vielen fruchtlosen Bemühungen kam die Industrie auf den Weg, der sie zu ihrer heutigen Höhe führen sollte. Die entscheidende Wendung ging von einem einzelnen Manne aus, der nicht einmal der Industrie angehörte, von Erhard Junghans. Die Intelligenz und der Wagemut dieses Mannes schufen ein Unternehmen, dessen Erfolg auch ermutigend auf die anderen wirken musste. Während in Schramberg die neue Fabrik-Industrie mit einem Schlage entstand, hat sie in Schwenningen längere Zeit zur vollen Entwickelung gebraucht. Die Ersetzung des Kleinmeistertums durch die Fabriken hat natürlich die Selbständigkeit vieler vernichtet und es hat sich der Uebergang von der alten Form der Industrie zu der neuen nicht ohne unerfreuliche Begleiterscheinungen vollzogen. Die Zahl der Betriebe und das Gebiet, über das sich die Industrie erstreckt, sind kleiner, die Zahl der Personen aber, denen sie Arbeit und Verdienst gibt, und die Zahl der Uhren, die sie alljährlich nach allen Teilen der Erde sendet, sind grösser und grösser, die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes ist zu einer Grossindustrie geworden[1]).

1) In der Hauptsache trifft dies auch für die badische Industrie zu. Immer noch aber figuriert die Schwarzwälder Uhrenindustrie in der öffentlichen Meinung als kümmerliche Hausindustrie, eine Vorstellung, der z. B. *Huber* noch im Jahre 1901 in seinem Werk: »Deutschland als Industriestaat« dadurch Vorschub leistete, dass er die Uhrenindustrie in dem Abschnitt »Exportindustrielle Heimarbeit« behandelte, obgleich er selber anerkennen muss, dass sie dahin nur nach ihrer geschichtlichen Entwicklung noch gehört.

Siebenter Abschnitt.

Wandlungen im Gegenstand der Fabrikation.

Wir haben, um die Darstellung der Entwickelung der Uhrenindustrie in ihrem Gang nicht aufzuhalten, bisher im wesentlichen nur von den Wandlungen in der Fabrikationsweise gesprochen, die Wandlungen in Beschaffenheit und Form der Fabrikate der Schwarzwälder Uhrenindustrie dagegen nur soweit berühren können, als sie unmittelbar mit ersterer zusammenhängen. Um ein vollständiges Bild von der Entwickelung zu erhalten, müssen wir uns nun mit letzteren noch etwas eingehender beschäftigen.

Sehen wir von den eine Sonderstellung einnehmenden Kontrolluhren ab, so haben wir bisher drei Typen der im Schwarzwald hergestellten Uhren kennen gelernt, nämlich die eigentliche Schwarzwälder Uhr, die massive Uhr und die Amerikaner Uhr.

Die Schwarzwälder Uhr ist ursprünglich eine Hänge- oder Wanduhr mit Holzgestell und freischwingendem Pendel. Die Regel ist Gewichtantrieb. Neben ihm fand Ende der 30er Jahre des vorigen Jahrhunderts der schon in den Anfängen der Industrie zur Anwendung, dann aber ausser Uebung gekommene Federzug wieder allgemeine Aufnahme[1]). In Schwenningen wurde die erste Federzuguhr von Georg Haller im Jahre 1843 hergestellt[2]). Bei den Uhren dieser Art — man nannte sie Stockuhren — wurden dann mehr und mehr die Holzgestelle durch Messingplatinen verdrängt. Die Anwendung der Zugfeder ermöglichte es, den Stockuhren die Form kurzer Stand-, Stutz- oder Tischuhren zu geben, eine Form, die bei dem einen grösseren Raum beanspruchenden Gewichtantrieb ausgeschlossen ist.

Die Einführung der Tonfeder an Stelle der Glocke in den 30er Jahren haben wir schon früher erwähnt. Allgemein wurden

1) *Schott* a. a. O. S. 27. 2) *Bürk* a. a. O. S. 10.

diese Federn bei den Regulateuren angewandt. Eine besondere Art bilden die neuerdings in Aufnahme gekommenen volltönenden Gongfedern.

Das Streben nach Verfeinerung des Fabrikats führte weiter bei den besseren Uhren zur Verdrängung der bemalten Holz-, Blech- und Glasschilde durch Zifferblätter aus Email und durch Porzellanschilde sowie zur Ausrüstung der Uhr mit einem besonderen Holzkasten. Ursprünglich war nämlich das Schild gewissermassen das einzige Gewandstück der Uhr, da auf den Seiten das Holzgestell nur mit einfachen Brettchen geschlossen wurde. Oben und unten wird bei der Holzuhr alten Stils das Werk schon genügend durch das Gestell gedeckt; denn dieses besteht nicht wie bei den Metalluhren nur aus Vorder- und Hinterwand und den beide verbindenden Pfeilern, sondern es bildet das Gestell einen nur nach den Seiten offenen Kasten. Wir finden deshalb auch für die Gestellmacher öfters die Bezeichnung Kasten- oder Gehäusmacher. Nunmehr erhielten aber die Werke der feineren Uhren noch besondere Kasten oder Gehäuse, deren Form und Ausstattung auf die verschiedenste Weise gestaltet werden konnte. Auf die äussere Verfeinerung der Schwarzwälder Uhr legte man besonders im badischen Schwarzwald grosses Gewicht; die badische Regierung gründete in Furtwangen neben der Uhrmacherschule noch eine besondere Schnitzerei-Schule, die darauf hinwirkte, dass die Schwarzwälder Uhren in ihrem Gewande auch dem feineren Geschmack gerecht wurden. In Württemberg liess die Zentralstelle, wie wir schon an anderer Stelle berichteten, wenigstens einen jungen Schwenninger, namens Jauch, in Stuttgart auf der Kunstschule ausbilden und ihn dann in der Fortbildungsschule seiner Heimatgemeinde an Lehrlinge der Schildmalerei Unterricht erteilen.

Die äusseren Formen der Schwarzwälder Uhr, die Hängeuhr mit freischwingendem Pendel und die kurze Stand-, Stutz- oder Tischuhr, treffen wir dann auch bei der Massiv- und Amerikaner-Uhren-Fabrikation, die Hängeuhren besonders als Rahmenuhren, d. h. Uhren, deren Vorderseite von einem mehr oder minder umfangreichen Rahmen umgeben ist. Ausserdem erhielt aber durch die Fabrikation nach dem neuen System der Schwarzwald auch einige weitere, für ihn neue Uhren-Sorten, deren Eigentümlichkeiten teils nur in ihrer äusseren Form, teils aber auch in der Beschaffenheit des Werkes bestehen.

Die ersten Fabrikate der Amerikaner-Uhrenindustrie in Schramberg waren, wie wir schon wissen, die sog. Schiffsuhren, Uhren mit Zugfederantrieb, Regulierung mit Spiralfeder (Unruhe), wodurch sie in allen Lagen gingen, Ankerhemmung und achteckigem Hängekasten aus Holz.

Die eigentliche Pariser Uhr, die Pendule mit Bronze- oder Zinkgussgehäuse, ist im württembergischen Schwarzwald nie heimisch geworden, während sie von den badischen Massiv-Uhren-Fabriken, insbesondere von der Lenzkircher, eine Zeit lang in grösseren Mengen auf den Markt gebracht wurde. Das schliesst natürlich nicht aus, dass in der Zeit, als die Pendulen besonders Mode waren, viele württembergische Werke von den auswärtigen Grosshändlern in Pendule-Gehäuse fremden Ursprungs eingesetzt und so in den Kleinhandel oder zum Export gebracht wurden. Solche Gehäuse lieferten ausser Frankreich bald auch Berliner und Leipziger Fabrikanten.

Eine weit grössere Bedeutung hat der Regulateur für die Schwarzwälder Uhrenindustrie erlangt und zwar zuerst für die Massiv-Uhren- dann auch für die Amerikaner-Uhrenfabrikation.

Der Regulateur ist eine Pendel - Uhr mit Metallplatinen in länglichen, den Pendel einschliessenden Hänge-Kasten. Sein Name soll jedenfalls eine Uhr mit besonders genauem Gang bezeichnen. Dieser wurde früher ausser durch den Grahamgang noch durch das Kompensationspendel verbürgt, das aber bei den heutigen gewöhnlichen Regulateuren entweder einem einfachen Metall- oder Holzpendel oder einem Pendel mit Scheinkompensation Platz gemacht hat. Seinen Ursprung hat der Regulateur in Wien. Er wurde hier ausschliesslich als Gewichtuhr hergestellt, während ihn der Schwarzwald dann auch zur Federzuguhr gestaltete [1]. Durch seine Billigkeit wurde der Federzug-Regulateur der vorherrschende Massenartikel.

In den Jahresberichten der Handelskammer Rottweil taucht der Regulateur als Schwenninger Fabrikat zum ersten Male im Jahre 1876 auf. Als Federzuguhr war er dann längere Zeit Haupt-

1) Nach *Schott* a. a. O. S. 25 verdankt der Schwarzwald die Einführung der Regulateure dem Uhrmacher und Fachschullehrer Lorenz Bob in Furtwangen, der dazu durch die Münchener Ausstellung im Jahre 1854 angeregt wurde. Es war dann die Fabrik in Lenzkirch, die neben der Herstellung von Pendulen auch die der Regulateure aufnahm. Die Zugfeder kam nach *Schott* zuerst bei den Miniatur-Regulateuren in Anwendung.

Artikel der Schwenninger Fabriken, ebenso der Fabriken in Mühlheim a. D. In grossen Mengen wurde er aber auch schon damals von den Schramberger Fabriken nach Amerikaner System hergestellt.

Die Fabrikation von massiven Gewicht-Regulateuren wurde besonders durch die Walcher'sche Lehrwerkstätte in Ulm gefördert. In Schwenningen entstand Ende der 70er Jahre ein Betrieb, der sich die Fabrikation dieser Art von Regulateuren zur Spezialität machte.

Durch den Konkurrenzkampf wurden die Preise der Regulateure mehr und mehr herabgedrückt; Industrie und Handel suchten deshalb nach neuen Formen, an denen sich noch eher etwas verdienen liess. Man schuf in den 90er Jahren Hängeuhren mit langen das Pendel einschliessenden, jedoch vorn offenen Holzkasten, stilisierte auch die Holzkasten der Hängeuhren mit freischwingendem Pendel in mannigfacher Weise, brachte die grossen auf dem Boden des Zimmers aufzustellenden Standuhren, die sogenannten Dielenuhren in Mode und wandte sich eine Zeit lang auch wieder den französischen Pendulen mit Bronze- und Zinkgussgehäusen zu. Nach der Pariser Weltausstellung von 1900 machte sich natürlich auch der Jugendstil geltend. Bedauerlich ist es, dass in kostbaren und anspruchsvollen Gehäusen oft ganz ordinäre Werke sitzen, deren Wert in krassem Missverhältnis zu dem Wert ihres äusseren Gewandes steht, eine Verirrung, die wir aber schon vor Jahrzehnten auch bei den französischen Uhren finden und für die ausser dem Publikum mehr der Handel als die Industrie verantwortlich ist, da ersterer Werk und Gehäuse vielfach getrennt bezieht.

In noch höherem Masse als der Regulateur wurde die Weckeruhr zum Massenfabrikat des Schwarzwalds.

Uhren mit Weckervorrichtung hatte zwar auch schon die alte Schwarzwälder Holzuhren-Industrie geliefert. In ihrer modernen Form als kleine Zugfeder-Standuhr in Messing- oder vernickeltem Zinkblech-Gehäuse stammt sie aber aus der französischen und amerikanischen Industrie. Nachahmung französischer Fabrikate ist der massive Reisewecker mit Pendelgang. Diese Uhr ist aber mehr und mehr von dem billigeren Amerikaner Wecker, der eine Unruh-Uhr ist, verdrängt worden. Die Fabrikation der Amerikaner Wecker ist jetzt die besondere Domäne des württembergischen Schwarzwaldes. Vor allem erwarben sich

auf diesem Gebiete die Fabrikate der Firma Gebr. Junghans in Schramberg bald einen guten Ruf im Gross- und Kleinhandel. Als Schwenningen Mitte der 80er Jahre die Fabrikation von Amerikaner Uhren aufnahm, warf es sich ebenfalls vorzugsweise auf die Herstellung von Weckern.

Endlich sind noch zu erwähnen die Einsteckwerke. Es sind dies kleine taschenuhrähnliche Werke, die bestimmt sind, mit allen möglichen Gebrauchs- und Zierartikeln der Galanteriewarenbranche vereinigt zu werden.

Zwischen den Amerikaner und den massiven Uhren[1]) hat sich mit der Zeit eine Annäherung hinsichtlich der Qualität und des Preises vollzogen. Die stete Verbesserung der Maschinen und die fortschreitende Ausdehnung der Maschinenarbeit auf Kosten der Handarbeit haben bewirkt, dass die Amerikaner Uhren sich wesentlich vervollkommnet, die massiven Uhren sich wesentlich verbilligt haben. Neuerdings kommen auch viele Amerikaner Uhren mit Vollplatinen und umgekehrt viele massive Uhren mit durchbrochenen Platinen auf den Markt. Das Unterscheidende liegt daher eigentlich nur noch in den Trieben, für deren Qualität aber nicht nur die Form, ob Hohl- oder Volltrieb, sondern auch die Beschaffenheit des verwendeten Stahls, ob dieser gehärtet oder weich ist, in Betracht kommt.

Eine besondere Stellung nimmt die von Johs. Bürk in den 50er Jahren in Schwenningen eingeführte Kontrolluhren-Fabrikation ein. Bei dieser handelt es sich um die Fabrikation von Präzisionswerken, die weder vom Markt in grossen Massen verlangt, noch auch so billig im grossen mit Maschinen hergestellt werden können wie die Werke der gewöhnlichen Wand- und Standuhren. Die »gelernte« Arbeit des ausgebildeten Feinmechanikers spielt hier eine grosse Rolle. Neben der Bürkschen Fabrik bestehen jetzt in Schwenningen für die Herstellung von Kontroll- und anderen Präzisionsuhren und Laufwerken drei weitere Betriebe, von denen der eine grösseren Umfang besitzt.

Die Fabrikation von Turmuhren, die die Bürksche Fabrik in den 80er Jahren begonnen hatte, wurde bald wieder eingestellt. Ebenso ist bis jetzt die Herstellung elektrischer Uhren kaum über Versuche hinausgekommen.

Dagegen ist seit einigen Jahren im Schwarzwald auch die

1) Die massiven Uhren führen jetzt auch manchmal die Bezeichnung: Uhren nach deutschem System.

Taschenuhren-Fabrikation heimisch geworden. Versuche zu dieser Fabrikation wurden schon in den Anfängen der Industrie gemacht. *Steyrer* erwähnt als Erzeugnisse des Schwarzwalds ganz hölzerne Sackuhren, die — jedenfalls als Kuriositäten — hoch bezahlt wurden, das Stück mit 3 Louisdor. *Jäck* zählt mehrere Taschenuhrmacher auf[1]). In der Mitte des 18. Jahrhunderts versuchte die badische Regierung, diesen Industriezweig zusammen mit der Bijouterie in Pforzheim durch Franzosen und Schweizer einzubürgern[2]). Ein Jahrhundert später gehörte die Einführung der Taschenuhrmacherei zum Programm der neu gegründeten Fachschule in Furtwangen. Zu dem gleichen Zwecke bildete sich damals — 1850 — eine gemeinnützige Aktiengesellschaft mit 15000 fl. Kapital. Trotz anfänglich guter Erfolge ging aber das Unternehmen bald ein. Vergeblich waren auch die Versuche, die in Württemberg, namentlich im Oberland in der Nähe des Bodensees, wo sich schon seit längerer Zeit viele Uhrmacher mit der Montage und Finissage von Taschenuhren für Schweizer Händler befasst hatten, gemacht wurden. Die Zentralstelle gab die Unterstützung dieser Versuche auf, nachdem sie sich überzeugt hatte, dass man wegen der weitgehenden Arbeitsteilung gleichzeitig eine grosse Zahl Werkstätten hätte gründen müssen, was unmöglich erschien[3]).

Nunmehr aber scheint der Bann, der bisher die süddeutsche Uhrenindustrie auf die Herstellung von Wand- und Standuhren beschränkte, gebrochen zu sein. Es ist die frühere Firma Thomas Haller in Schwenningen, jetzt Zweiggeschäft der Vereinigten Uhrenfabriken, A.-G., der das Verdienst gebührt, die Industrie mit der Taschenuhrmacherei um einen neuen Zweig bereichert zu haben, der noch grosser Entwicklung fähig ist. Gegenstand der schon jetzt in recht beträchtlichem Umfange betriebenen Fabrikation ist eine billige Nickeluhr, die in ihrer Konstruktion und ihrer Herstellungsart gewissermassen eine Uebersetzung der Amerikaner Uhr aus dem Wecker in die Taschenuhr ist. Auch eine vor einigen Jahren in Schwenningen neu entstandene Fabrik hat die Herstellung solcher Uhren begonnen.

---

1) Nämlich Maktrius Hummel, Gmde. Waldau um 1750, Crispin Kern in Schönwald um 1770, Johann Dod ebendaselbst um die Zeit, als *Jäck* schrieb (1812). A. a. O. S. 32.

2) *Gothein* a. a. O. S. 792.

3) *Vischer* a. a. O. S. 422.

Im badischen Schwarzwald hat die Taschenuhrmacherei seit der Mitte der 90er Jahre in Triberg an Boden gewonnen [1]). Auch hier werden billige Uhren nach Amerikaner Art hergestellt.

Ebenfalls billige Taschenuhren liefert in grossen Mengen eine Fabrik in Ruhla in Thüringen.

Dass Deutschland seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Glashütte im Königreich Sachsen auch eine Taschenuhren-Industrie besitzt, deren Erzeugnisse sich durch ihre Qualität auszeichnen, ist bekannt. Weniger verbreitet wird die Kenntnis davon sein, dass in den letzten Jahren im südlichen Elsass eine ausgedehntere Fabrikation von Taschenuhren infolge der Zollverhältnisse durch Schweizer Unternehmer entstanden ist [2]).

Die Einführung der Fabrikation von Taschenuhren in Silberberg i. Schl. in den 60er Jahren misslang.

---

1) *Meidinger*, Die Grossindustrie im Grossherzogtum Baden, S. 16.

2) Der Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für 1905 bemerkt: »Unsere junge Taschenuhrenindustrie im Elsass und im Schwarzwald wächst in erfreulicher Weise, auch Ruhla sucht durch einige bessere Sorten seinen Ruf zu heben.«

Achter Abschnitt.

Die Hilfsgewerbe.

Im zweiten Abschnitt dieses Teils haben wir als Hilfsgewerbe der alten Schwarzwälder Uhrenindustrie kennen gelernt die Gewerbe der Gestellmacher, der Giesser, der Tonfedermacher, der Räderdreher, der Kettenmacher, der Schilddreher und der Schildmaler. Von ihnen fehlten jedoch im württembergischen Schwarzwald die Giesser, die Tonfedermacher und die Räderdreher. Der Uebergang der Industrie vom Kleinmeistertum zum Fabriksystem und die verschiedenen Wandlungen in der Fabrikationsweise, in der Beschaffenheit und in der Form der Fabrikate haben natürlich auch für die Hilfsgewerbe einschneidende Veränderungen zur Folge gehabt. Manche Zweige sind ganz eingegangen oder sehr zusammengeschrumpft, andere dagegen neu hinzugekommen.

Die Gestellmacher, Kettenmacher und Schilddreher sind mit dem Erlöschen der Fabrikation der alten Holzuhren im württembergischen Schwarzwald verschwunden; vielleicht dass Gestelle noch von dem einen oder anderen Meister in der Bar angefertigt werden. Die Glöcklersche Gestellmacherei in Thuningen blühte zwar noch in der ersten Hälfte der 70er Jahre und lieferte viel nach Baden; dann aber bekam sie von dorther scharfe Konkurrenz, die sie schliesslich nötigte, den Betrieb einzustellen. Von den Schildmalern fehlen jetzt die Holz- und die Blechschildmaler; im übrigen sind in Schwenningen noch 4 Meister tätig, von denen einer die Glasschildmalerei in etwas umfangreicherer Weise betreibt.

Für die gewöhnlicheren Uhren sind die bedruckten Blech- und Papierzifferblätter aufgekommen. Zum Teil werden sie von den Fabriken selber hergestellt, zum Teil von Druckereien bezogen, zu einem Teil aber auch von selbständigen Lithographen, die speziell für die Uhrenindustrie arbeiten, dieser geliefert. Doch

handelt es sich hier nur um wenige kleine Meister (in Schwenningen einer, in Schramberg keiner). Für die besseren Uhren, insbesondere die Regulateure, wurden Zifferblätter aus E m a i l die Regel. Deren Fabrikation hat sich zu einem bedeutenderen Industriezweig entwickelt. Die ersten Zifferblätter dieser Art kamen aus Paris und Wien. Im Schwarzwald wurden sie zuerst Ende der 30er Jahre von Gebrüder Schultheiss in St. Georgen hergestellt [1]). Schon einige Jahre später wurden auch in Württemberg und zwar in Fluorn, O.A. Oberndorf, von einem früheren Arbeiter des Schultheissschen Emaillierwerks Versuche gemacht; sie führten aber trotz staatlicher Förderung nicht zum Ziel. Glücklicher war dann Christoph Schweizer, seines Zeichens ursprünglich ein Gipser; auf seinen Geschäftsreisen oft in den badischen Schwarzwald kommend, erkannte er die grosse Entwickelungsfähigkeit der Uhrenindustrie und begann in Schramberg 1847 eine Holz- und Blechschildmalerei, welchen Betrieb er 1849, angeregt durch die französische Konkurrenz, in ein kleines Emaillierwerk umwandelte. Die Fabrikation wurde bald auch in Deisslingen, O.A. Rottweil, aufgenommen, wo auch jetzt noch ein kleiner Betrieb besteht, in den 90er Jahren auch in Rottweil als Nebenbetrieb einer Zugfedernfabrik. Endlich befindet sich auch in Schwenningen ein Emailleur. Die Schramberger Fabrik hat sich vor zehn Jahren durch Errichtung eigener Oefen für die Emailschmelzerei von dem französischen Rohmaterial unabhängig gemacht. Als Hilfsindustrie für die Uhrenfabriken scheinen die Emaillierwerke zwar ihre Blütezeit hinter sich zu haben, da erstere neuerdings die Emailzifferblätter vielfach durch die billigeren Zelluloidblätter ersetzen. Aber es gibt ja noch viele andere Artikel, die die Emaillierwerke entweder jetzt schon herstellen oder leicht in den Kreis ihrer Fabrikation aufnehmen können.

Die Herstellung von Z e l l u l o i d z i f f e r b l ä t t e r n hat sich bis jetzt noch nicht zu einem gesonderten Hilfsgewerbe entwickelt; sie erfolgt in Verbindung mit der Fabrikation anderer Artikel in ganz verschiedenartigen Betrieben. Die Herstellung von g e ä t z t e n Metallzifferblättern wird, soweit nicht die Fabriken ihre eigenen Galvaniseure haben, hauptsächlich von g a l v a n o p l a s t i s c h e n A n s t a l t e n besorgt, die für die Uhrenfabriken auch das Bronzieren einzelner Teile und der Kastenbeschläge

---

1) *Schott* a. a. O. S. 13.

übernehmen. Schwenningen hatte eine Zeitlang zwei solcher Anstalten; jedoch ging die eine, ein und die andere wurde kürzlich von einer grösseren, teilweise ebenfalls für die Uhrenindustrie arbeitenden Fabrik angekauft.

Als weiteres Hilfsgewerbe entstand in den 50er Jahren die Fabrikation der Tonfedern, eingeführt in Württemberg durch einen kleinen Unternehmer in Aldingen, O.A. Spaichingen, dessen Betrieb heute noch gedeiht. Ausser ihm entstanden 1888 noch zwei weitere Betriebe in Schwenningen, von denen jetzt aber nur noch einer Tonfedern herstellt und auch dieser nur noch als Nebenartikel. Endlich besteht noch eine kleine Werkstätte in Lauterbach bei Schramberg. In Baden wurde die Tonfedernmacherei, wie wir schon erwähnten, bereits um das Jahr 1840 betrieben.

Bedeutender ist die etwas später in Schramberg beginnende Fabrikation von Zugfedern, die in ihren Anfängen auch die Unterstützung der Zentralstelle fand. Während früher die Zugfedern aus Frankreich (Paris und Montbétiaral) oder aus der Schweiz bezogen werden mussten, ist der Schwarzwald jetzt in diesem Artikel schon seit langem unabhängig. Es bestehen für seine Herstellung zur Zeit eine grosse Fabrik in Schramberg, die allerdings auch andere nicht der Uhrenindustrie dienende Artikel fabriziert, eine kleinere Fabrik am gleichen Platz und ein dritter nicht unbedeutender Betrieb in Rottweil. Der Industriezweig wird benachteiligt durch den Mangel einer genügenden Zolldifferenz bei dem von ihm zur Federnfabrikation aus dem Auslande bezogenen Material. Die Industrie ist für den Bezug ihres Rohstoffs wegen dessen besonderer Qualität auf das Ausland, England und Schweden, angewiesen. Ihre Hauptarbeit besteht darin, dass sie den weichen Stahl härtet und poliert. Die weitere Verarbeitung, das Zerschneiden des Stahls in Federlänge, die Anbringung von Löchern oder Oesen und das Aufrollen zur fertigen Feder, ist der geringere Teil der Arbeit. Es ging nun nach dem früheren Tarif der weiche Stahl zu demselben Satze ein wie der schon gehärtete und polierte Stahl; letzterer kommt in grossen Bunden über die Grenze und wurde deshalb als Draht mit 3 Mk. p. Dz. verzollt. Die Folge davon ist, dass die eigentliche Uhrfedernfabrikation allmählich verschwindet. Man bezieht aus Schweden statt des weichen Rohstahls die halbfertigen Federstreifen und macht sie nur noch zu Federn fertig, eine Arbeit, die mehr

und mehr die Uhrenfabriken selber übernehmen. Der neue Zolltarif bringt eine kleine Besserung, indem er wenigstens die Arbeit des Polierens schützt.

Für die Fabrikation von Spiralfedern, die für die Amerikaner Wecker in grossen Mengen gebraucht werden, entstand in Schramberg im Jahre 1890 eine Fabrik, die sich rasch zu einem bedeutenden Betrieb entwickelt hat. Vor einigen Jahren ist eine zweite kleinere Fabrik hinzugekommen.

Verbunden mit der Zug- und Spiralfedernfabrikation wird die Fabrikation von Glockenschalen für die Weckeruhren betrieben. Die Glockenschalen werden aus Stahlblech herausgepresst.

Mit der Herstellung von verschiedenen anderen Teilen der Uhr: Ketten, Rädern, Pendeln, Zeigern u. s. w. beschäftigte sich eine schon 1869 in Schramberg gegründete kleine Fabrik, sowie der schon erwähnte Betrieb in Deisslingen, der ursprünglich nur die Fabrikation von Emailzifferblättern zum Gegenstand hatte. Ersterer Betrieb ist mit der Zeit zur vollständigen Uhrenfabrik geworden, letzterer hat sich wieder auf die Fabrikation von Emailzifferblättern und -Schildern beschränkt. Dafür ist in den 90er Jahren in Schwenningen eine als »Bestandteilfabrik« für die Uhrenindustrie fungierende Metalldrückerei entstanden, die Pendel, Reife, Zifferblätter, Metallgehäuse und ähnliche Artikel liefert und sich rasch zu einer Fabrik von beachtenswertem Umfang ausgewachsen hat. Seit einigen Jahren hat Schwenningen noch zwei Betriebe, die sich als Metalldrückereien bezeichnen lassen. Ausserdem besteht noch eine kleine Metalldrückerei in Röthenbach, O.A. Oberndorf. Früher wurden die Metallgehäuse, wie sie hauptsächlich zu den Weckern gebraucht werden, zum grossen Teil von ausserhalb des Schwarzwalds bezogen. Jetzt werden sie entweder von den Uhrenfabriken selber hergestellt oder von den Metalldrückereien auf dem Schwarzwald geliefert[1]).

1) In seinem Werk »Deutschland als Industriestaat« 1901, S. 479 spricht *Huber* von einer Verdrängung der Metalldrückereien durch die Blechemballagefabriken in der Lieferung von Weckergehäusen. Dass die Metalldrückereien ausserhalb des Schwarzwalds ihre Lieferungen an diesen verloren haben, erklärt sich aber, wie aus unseren Ausführungen im Text hervorgeht, auf andere Weise. Auf die Gehäuse soll sich wohl auch *Hubers* vorhergehende Bemerkung von einer Ersetzung des Messing- und Zinkblechs durch Weissblech beziehen, obgleich er vorher das Messing

Weiter erhält die Uhrenindustrie manche Bestandteile z. B. Pendelfedern, Triebe, Anker, Haken, wie wir schon erwähnten, von einigen kleinen Bestandteilmachern in Schwenningen, die wir als den letzten Rest der früheren kleinen Uhrmachermeister ansehen können. Ihre Zahl beträgt ungefähr noch 25. Für die Herstellung von Haken besteht eine Werkstätte mit einigen Arbeitern auch in Schramberg.

Eine grössere Rolle hat lange Zeit die Uhrenkastenschreinerei gespielt. Sie geht im württembergischen Schwarzwald auf die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück; 1857 sassen in Schwenningen 3 Kastenmacher mit 3 Gehilfen.

Da auch die Massiv- und Amerikaneruhren-Industrie Bedarf an Holzgehäusen hatte, gewann später die Uhrenkasten-Schreinerei grössere Ausdehnung, merkwürdigerweise aber zuerst nicht im Schwarzwald, sondern an anderen württembergischen Plätzen, nämlich in Schwäbisch-Gmünd und Ludwigsburg, von woher in den 70er Jahren auch die badische Industrie die meisten Kasten bezog. Dieselben Plätze versorgten den Schwarzwald auch mit geschnitzten Schildern [1]). In den 80er Jahren kam die Kastenschreinerei aber auch in Schwenningen in Aufschwung, sie richtete sich besser ein und wuchs auch der Zahl der Betriebe nach, so dass sie den Bedarf der Schwenninger Uhrenfabriken decken konnte. Die Meister bemühten sich, die Gehäuse dem jeweils herrschenden Geschmack anzupassen. Ihre Fabrikate wurden immer mannigfaltiger; kann doch das gleiche Werk in den verschiedensten Gehäusen erscheinen. Der guten Beschäftigung entsprachen aber bald nicht mehr die Preise. Nicht nur die vielen kleinen Betriebe des württembergischen und des badischen Schwarzwalds unterboten sich gegenseitig, es bestand und besteht noch weitere Konkurrenz in Thüringen, Sachsen und Schlesien, die dem Grosshandel zu den aus dem Schwarzwald bezogenen Werken die Gehäuse ebenfalls äusserst billig zu liefern vermag [2]). Wie in der

---

und Zinkblech an Stelle des Holzes als Rohmaterial der Uhr treten lässt, wobei ihm offenbar die Ersetzung der Holzräder durch Messingräder bei der alten Schwarzwälder Uhr und das Aufkommen der Messingplatinen neben den Holzgestellen vorschwebt. Dass das Weissblech das Zinkblech verdrängt hat, ist aber auch für die Gehäuse nicht richtig; nur für die Hinterwand der Gehäuse, bei der das Weissblech technische Vorteile bietet, trifft es zu.

1) *Schott* a. a. O. S. 10 u. 13.

2) In den 70er Jahren kamen nach *Schott* (a. a. O. S. 13) viele Regulateurkasten auch aus Oesterreich, wo sie vielfach in Zuchthäusern hergestellt wurden.

Uhrenindustrie kam es auch in der Kastenschreinerei zu Konventions-Anläufen. Als Preisvereinbarungen nichts nützten, versuchte man es um die Wende des Jahrhunderts auf dem Wege, dass man einer Uhrenfabrik den Alleinverkauf der Gehäuse übertrug; aber auch dieser sogenannte »Trust« war nur von kurzem Bestand. Die Konventions-Bestrebungen hatten nur die Folge, dass die grossen Uhrenfabriken sich in der Deckung ihres Bedarfs an Gehäusen unabhängig zu machen versuchten; einige Fabriken (so die beiden Schramberger Grossbetriebe) hatten schon von jeher Schreinereien gehabt[1]); diese wurden nun erweitert. Andere fügten leistungsfähige Schreinereien ihren Betrieben neu an. Daneben schritt man noch zum Ankauf bestehender Schreinereien. Eine Schwenninger Kastenfabrik ging infolge des schlechten Geschäftsganges ein. Auf diese Weise ist der Industriezweig im württembergischen Schwarzwald auf wenige Betriebe zusammengeschrumpft.

Zur Hilfsindustrie in weiterem Sinne sind auch noch mehrere kleine Maschinenfabriken oder mechanische Werkstätten in Schwenningen zu rechnen, die den Uhrenfabriken Spezialmaschinen liefern. Es wird von diesen darüber geklagt, dass die Uhrenindustrie viele Maschinen aus Amerika bezieht, und deshalb gegen die amerikanische Konkurrenz ein kräftigerer Zollschutz verlangt. Einer grösseren Entwickelung steht entgegen, dass der Bedarf der Uhrenfabriken an neuen Maschinen zu sehr schwankt, je nachdem sie sich zu Vergrösserungen ihrer Betriebe veranlasst sehen oder nicht. Auch legt mancher Uhrenfabrikant Wert darauf, dass die Maschinenfabrik, von der er seine Maschinen bezieht, nicht auch zugleich an seine Konkurrenten liefert. — Die badische Industrie besitzt seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts in St. Georgen eine grössere Maschinenfabrik.

Endlich sind hier noch die im letzten Jahrzehnt in Schwenningen und Schramberg entstandenen Kartonagefabriken zu erwähnen, die man, da sie ihre Fabrikate (Schachteln) hauptsächlich an die Uhrenindustrie liefern, auch als Hilfsindustrie dieser, allerdings nur in sehr weitem Sinne, betrachten kann.

Die alten Teilgewerbe gingen aus der Uhrmacherei hervor, indem die Uhrmacher, die ursprünglich die ganze Uhr herstellten, ihre Arbeit auf den wichtigsten Teil der Herstellung beschränkten.

1) Ebenso wie in Baden z. B. die Fabrik in Lenzkirch.

Bei den neuen Teilgewerben dagegen handelt es sich meistens um Arbeiten, die der Uhrenindustrie durch Veränderungen in der Fabrikation neu erwuchsen. Als Gründe, die zur Ueberlassung neu erwachsender Arbeiten an selbständige Betriebe führten, lassen sich leicht die folgenden Momente erkennen:

1) Die neue Arbeit unterscheidet sich technisch erheblich von der eigentlichen Uhrmacherei.

2) Das Arbeitsprodukt wird von den Uhrenfabriken nicht in der Menge gebraucht, dass sich für die einzelne Fabrik die für seine Erzeugung notwendigen Einrichtungen lohnen.

3) Das Rohmaterial liegt auf ganz anderem Gebiet oder es ist Rohmaterial von bestimmter Qualität erforderlich, dessen Auswahl besondere Sachkunde erfordert.

4) Die Arbeit ist besonders schwierig; sie bedarf eines sachkundigen, zuverlässigen, am Erfolg unmittelbar interessierten Leiters.

5) Die Arbeit für die Uhrenindustrie kann zweckmässig verbunden werden mit der Herstellung anderer Artikel.

Bei der Fabrikation von Emailzifferblättern, Zug- und Spiralfedern treffen sämtliche Gründe zu, bei der Tonfedermacherei besonders der unter 3 an zweiter Stelle angeführte Grund. Der unter 5 bezeichnete Grund erklärt die Entstehung besonderer Metalldrückereien.

Bei dem Zug der Uhrenindustrie zum Grossbetrieb müssen die angeführten Momente natürlich schon eine besondere Stärke besitzen, wenn sie das Aufkommen selbständiger Betriebe ermöglichen und ihren Bestand auch für die Zukunft sichern sollen. Zur Zeit lässt sich eine allgemeine Tendenz zu einer Aufsaugung der Teilgewerbe durch die Uhrenfabriken nicht erkennen. Nur die Uhrenkastenschreinerei ist, wie wir schon bemerkten, im letzten Jahrzehnt zu einem Teil diesem Schicksal verfallen, aber auch im württembergischen Schwarzwald doch nur zu einem Teile. Die Gründe für diesen Vorgang liegen nicht auf technischem, sondern auf kaufmännischem Gebiet.

Neunter Abschnitt.

Das Bild der Entwickelung in der Statistik.

Wenn wir die Entwickelung der Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes statistisch verfolgen wollen, so müssen wir uns für die ältere Zeit mit dürftigen und unsystematischen Angaben begnügen. Wir wollen zunächst prüfen, wie die Industrie nach der Zahl der von ihr beschäftigten Personen allmählich gewachsen ist. Das zeigt folgende Aufstellung.

	Beschäftigte Personen:		Beschäftigte Personen:
1835:	200	1882:	1394
1861:	472 [1])	1895:	3331
1875:	843		

Die Zahlen beziehen sich auf die Oberämter Oberndorf, Rottweil, Spaichingen und Tuttlingen. Sie schliessen auch die Uhrmacher im landläufigen Sinne ein, die sich mit dem Kleinverkauf und der Reparatur von Uhren befassen, also mit der eigentlichen Fabrikation nichts zu tun haben; doch ist deren Zahl — wir wollen sie in folgendem kurz Reparateure nennen — in den vier Oberämtern nicht von dem Belang, dass sie das statistische Bild wesentlich beeinflussen könnte.

Wir sehen, dass die Industrie ziemlich regelmässig gewachsen ist, am schnellsten in der letzten Periode 1882/95. Vergleichen wir die Entwickelung mit der im badischen Schwarzwald, so finden wir, dass die württembergische Uhrenindustrie ungleich grössere Fortschritte gemacht hat. Das konstatierte *Hubbuch* schon Ende der 80er Jahre [2]). Zahlenmässig belegen lässt sich das durch die

1) In der Landesbeschreibung von 1863, S. 598 gibt *Mährlen* die Zahl der Meister auf 350, die der Gehilfen auf ca. 900 an. Die Schätzung ist offenbar zu hoch, da ja die Zahl der Uhrmacher und deren Gehilfen 1861 im ganzen Lande nur 1239 betrug.

2) A. a. O. S. 90.

Berufsstatistik von 1882 und 1895. Es waren Personen beschäftigt im

	badischen Schwarzwald	württ. Schwarzwald
1882	3735	1394
1895	4283	3331
mehr 1895	548	1937
Zunahme in %	14,6 %	139,0 %

Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten

1892	72,8 %	27,2 %
1895	56,2 »	43,8 »

In den einzelnen Oberämtern war die Entwickelung folgende:

	Zahl der beschäftigten Personen:			
	Oberndorf	Rottweil	Spaichingen	Tuttlingen
1861	198	118	70	86
1875	417	287	53	96
1882	751	419	32	192
1895	1335	1611	96	289

Wir sehen, dass Schwenningen (Oberamt Rottweil) Schramberg (Oberamt Oberndorf) 1895 hinsichtlich der Arbeiterzahl überholt hatte, dass sich die Mühlheimer Industrie (Oberamt Tuttlingen) ebenfalls nicht unbedeutend gehoben hat, während sie im Oberamt Spaichingen zurückblieb.

Im einzelnen sind aber diese Zahlen mit grosser Vorsicht aufzunehmen. So ist es offenbar nicht richtig, dass die Industrie im Oberamt Oberndorf (Schramberg) 1861 mehr Personen beschäftigte als im Oberamt Rottweil (Schwenningen, Locherhof). Auch für das Jahr 1875 ist die Angabe für das Oberamt Rottweil etwas zu niedrig. Denn die in dem gleichen Jahre erschienene Oberamtsbeschreibung gibt, wie wir schon erwähnten, allein die Zahl der kleinen Meister und ihrer Gehilfen auf 260 an; dazu kamen nun noch die in drei Fabriken, darunter in der nicht unbedeutenden Bürkschen Kontrolluhrenfabrik beschäftigten Personen, so dass sicher die Gesamtzahl höher als 300 war.

Der Umfang der Industrie kommt auch in den späteren Zahlen nicht voll zum Ausdruck. Diese umfassen nämlich nur diejenigen Personen, die die Uhrenfabriken in den der eigentlichen Uhrmacherei dienenden Teilen ihrer Betriebe beschäftigen; die in den übrigen Betriebsteilen beschäftigten Personen finden sich in anderen Rubriken der Statistik eingereiht, so die Kastenschreiner in der Rubrik für Holzbearbeitung. Die grösste Uhrenfabrik z. B. wurde für die statistische Aufnahme von 1895 in vier Betriebe

gegliedert, nämlich in die Uhrgehäuseschreinerei mit 247, die Uhrmacherei mit 678, die mechanische Werkstätte mit 53 und den Baubetrieb mit 36 Arbeitern. Nur die 678 Arbeiter des Uhrmacherei-Betriebs erscheinen in der Gruppe VI e »Zeitmessinstrumente«. Bei dieser letzten Zählung hat man allerdings auch eine Statistik der Gesamtbetriebe begonnen, aus der wir jedoch nur die Summenzahlen für das ganze Land erfahren können. Darnach waren in der Uhrenindustrie damals 4980 Personen beschäftigt, d. h. ca. 600 Personen mehr als nach der Teil-Betriebs-Statistik. Diese 600 Personen dürften sämtlich den angeführten vier Oberämtern angehören; denn nur in den Fabriken werden verschiedene Gewerbe vereinigt betrieben und eine eigentliche Uhrenfabrik gab es 1895 ausserhalb dieser Oberämter in Württemberg nicht. Endlich sind der Uhrenindustrie noch weitere selbständige Betriebe zuzurechnen, die die Statistik in anderen Gruppen aufführt, nämlich eine Emaillefabrik mit 117 beschäftigten Personen und drei Uhrenkastenfabriken mit annähernd 200 Personen. Auf diese Weise kommen wir für 1895 auf eine Gesamtzahl von ca. 4200 beschäftigten Personen (3300 + 600 + 300). Für das Jahr 1903 gibt eine auf den Zahlen der Gewerbeinspektion beruhende Statistik [1]) die Zahl der Fabrikarbeiter auf 5776 an. Für Ende 1904 ist der Verfasser durch eine private Erhebung auf die ungefähre Zahl von 5900 Fabrikarbeiter gekommen [2]), welche Zahl mit der Statistik der Gewerbeinspektion nicht in Widerspruch stehen würde, da eben die Fabriken fortgesetzt ihre Arbeiterschaft vermehren. Dazu sind nun noch ungefähr 1000 Heimarbeiter [3]) und 7—800 in der Hilfsindustrie beschäftigte Personen zu rechnen. Als Gesamtzahl ergäbe sich demnach 7600—7700, d. h. eine Steigerung von 83 % gegenüber dem Jahre 1895.

Auf Schramberg entfallen ca. 3300, auf Schwenningen ca 3500, auf die übrigen Orte ca. 800 Personen.

Von den Arbeitern der Filialen sind natürlich nur die der inländischen Betriebsstätten eingerechnet.

Der Umfang der badischen Industrie ist wohl auf annähernd

1) Württ. Jahrbücher 1904.

2) Während die badische Industrie nach *Feurstein* S. 5 Anfang 1904 nur 3280 Fabrikarbeiter zählte.

3) Gegen 1500 des badischen Schwarzwalds. *Feurstein* S. 4 (1/2 der Zahl der Fabrikarbeiter). Zum grossen Teil handelt es sich allerdings bei der Heimarbeit nur um Nebenerwerb.

6000 [1]), der der schlesischen auf 1800 beschäftigte Personen zu schätzen, so dass man für die gesamte deutsche Wand- und Standuhren-Industrie auf 15—16 000 beschäftigte Personen käme [2]).

Der Aufschwung der Industrie hatte natürlich auch ein starkes Anwachsen der Einwohnerzahl der beiden Hauptorte zur Folge.

	Einwohnerzahl von	
	Schwenningen	Schramberg
1871	4 916	3 453
1880	4 755	4 571
1890	6 483	6 183
1895	7 740	7 122
1900	10 106	8 551
1905	12 987	9 836

Schramberg liegt eingeengt zwischen steilen Bergabhängen; die grösseren Schwierigkeiten, auf die es bei seiner Ausdehnung stösst, erklären es, dass viele Arbeiter, die in den Fabriken des Orts dauernde Arbeit gefunden haben, es doch vorziehen, die Wohnstätte in ihrem nahen Heimatsort zu behalten, während Schwenningen mit seinem günstigeren Bauterrain die auswärtigen Arbeiter mehr zur Ansiedelung verlockt.

Ueber das Verhältnis der Zahl der Betriebe zur Zahl der beschäftigten Personen gibt folgende Aufstellung, bei der wir jedoch wieder nur die Teilbetriebstatistik berücksichtigen können, Aufschluss:

	Betriebe	beschäftigte Personen	auf 1 Betrieb kommen beschäftigte Personen
1835	75	200	2.7
1861	203	472	2.3
1875	216	843	3.9
1882	253	1394	5.5
1895	358	3331	10.1

Die Konzentrierung der Industrie in immer grösser werdende Betriebe seit den 60er Jahren kommt hier zum deutlichen Ausdruck. Sie würde noch viel schärfer hervortreten, wenn die Hausindustriellen und Heimarbeiter, die in der Statistik als selbständige Betriebsinhaber erscheinen, ausgesondert werden könnten.

Wenn wir die Entwickelung in der Zusammensetzung der

1) *Meidinger* a. a. O. S. 16 gibt 5—6000 beschäftigte Personen an; das war 1896, seit welchem Jahr die badische Industrie im ganzen kaum zugenommen haben dürfte.

2) *Knorz* unterschätzt in seinem für den Handelsvertragsverein 1901 geschriebenen Schriftchen über die deutsche Uhrenindustrie entschieden den Umfang der Industrie, wenn er die Zahl der beschäftigten Personen nur auf 10 000 angibt. Eine starke Ueberschätzung liegt dagegen bei *Huber* (Deutschland als Industriestaat 1901) vor, wenn er meint, dass allein der Schwarzwald 20 000 Personen beschäftige.

Industrie nach der Grösse der Betriebe noch näher verfolgen wollen, so sind wir leider auf die Zahlen für das ganze Land Württemberg angewiesen, an denen die Reparatur-Betriebe doch schon einen ins Gewicht fallenden Anteil haben. Dazu haben wir es auch bei ihnen, wenn wir zwischen den letzten Zählungen Vergleiche anstellen wollen, nur mit einer Teilbetriebsstatistik zu tun. Es wurden gezählt:

	I. Betriebe mit 1—5 Personen:			II. Betriebe mit 6 und mehr Personen:	
	a. Betriebe	b. Personen		a. Betriebe	b. Personen
1875	859	1215	1875	19	578
1882	870	1239	1882	23	1095
1895	935	1287	1895	34	3065

In Gruppe II (grössere Betriebe) kamen auf einen Betrieb durchschnittlich beschäftigte Personen

1875	30
1882	48
1895	90

Im einzelnen war für diese Gruppe seit 1882 die Entwickelung — mit der Aufnahme von 1875 ist ein Vergleich nicht möglich — folgende:

	Betriebe mit							
	6—10		11—50		21—200		200 u. darüber Pers.	
	a. Betr.	b. Pers.	a. Betr.	b. Pers.	a. Betr.	b. Pers.	a. Betr.	b. Pers.
1882	7	58	12	277	3	322	1	438
1895	10	73	14	280	4	359	6	2353

Man sieht, dass eine ins Gewicht fallende Vermehrung nur in der Klasse der Grossbetriebe eintrat und zwar dadurch, dass sich 5 Mittelbetriebe zu Grossbetrieben auswuchsen.

Für 1895 besitzen wir, wie schon gesagt, auch eine Statistik der Gesamtbetriebe, die wir in folgendem wiedergeben:

	Betriebe	Personen
Alleinbetriebe ohne Motoren	679	679
Mitinhaber, Gehilfen und Motoren-Betriebe mit 1— 5 Personen	255	615
» 6— 20 »	19	204
» 21—100 »	9	371
mit 101 und mehr »	7	3111
zusammen	969	4980

Inzwischen hat die Vergrösserung der schon 1895 grossen Betriebe weitere Fortschritte gemacht. Eine 1898 gegründete Fabrik wurde schon nach ungefähr einjährigem Bestehen von einem der Konkurrenten angekauft. Im Jahre 1900 vereinigte sich, wie

wir schon erwähnten, die grösste Schramberger Fabrik mit einer der grossen Fabriken in Schwenningen. Dafür wurde allerdings 1903 im letzteren Ort eine neue grössere Fabrik gegründet; 1905 entstand eine weitere kleinere Fabrik, so dass die Zahl der Fabriken seit 1895 ungefähr gleich geblieben ist. Vermindert hat sich die Zahl der Uhrenkastenfabriken, wie wir schon in anderem Zusammenhang hervorhoben.

Die Landesbeschreibung [1]) zählt auf:

1 Betrieb	mit etwas über	2400	Arbeitern
3 Betriebe	» 820, 700 und	679	»
2 »	» je etwa	200	»
6 »	» je	10—100	»

Dazu ist jetzt noch eine weitere Fabrik der letzten Grössenklasse gekommen.

Die Hilfsindustrie besteht aus [2]) 4 Metalldrückereien, 2 Uhrkastenschreinereien, 3 Email-Fabriken, 4 Zug- und Spiralfeder-Fabriken, 2 Tonfedern-Fabriken, 1 Schildmalerei und einer grösseren Zahl ganz kleiner Betriebe. Insgesamt dürfte sie 7—800 Arbeiter beschäftigen.

Was die rechtliche Form der Unternehmungen angeht, so sind zwei Uhrenfabriken Aktiengesellschaften (eine mit 6, die andere mit 1,2 Mill. M. Aktienkapital [3]), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Stammkapital 2,1 Mill. M.), eine Uhrfedernfabrik ebenfalls eine solche Gesellschaft. Die übrigen Unternehmungen sind offene Handelsgesellschaften oder Allein-Inhaber-Betriebe.

Wie viel Uhren werden nun alljährlich im württembergischen Schwarzwald fabriziert und welchen Wert repräsentieren sie?

In den 50er Jahren betrug die Produktion jährlich höchstens 100000 Stück. Durch den Uebergang zur Fabrikation im grossen hat sich die Produktion ausserordentlich gesteigert; wir können sie jetzt auf jährlich 5,8 Mill. Stück schätzen, nämlich Wecker 4100000, Regulateure 800000, sonstige Uhren 900000 Stück. Die Produktion der Amerikaner Uhren verhält sich zu derjenigen der massiven wie 28 : 1; letztere verschwindet also.

1) »Das Königreich Württemberg«, II. Bd. Schwarzwaldkreis. 1905.

2) Diejenigen Betriebe, die mehrere Zweige der Hilfsindustrie umfassen, sind immer nur bei einem Zweig eingerechnet.

3) Woraus bei *Feurstein* wohl durch einen Druckfehler 12 Mill. M. geworden sind.

Was den Wert der Uhren betrifft, so ist die Entwickelung der Massenfabrikation Hand in Hand gegangen mit einer Verbilligung des Fabrikats. Vor 40 Jahren schätzte man den Wert der im ganzen Schwarzwald jährlich hergestellten 1,8 Mill. Uhren auf 10 Mill. Gld. = 17.1 Mill. Mk., also pro Stück auf annähernd 10 Mk. Heute wird man mit einem Durchschnittswert von 3 Mk. ungefähr das Richtige treffen, den Gesamtwert der Produktion des württembergischen Schwarzwalds also auf 17½ Mill. Mk. schätzen müssen. Rechnet man den Wert der Spezialitäten-Fabrikation hinzu, so kommt man auf 18½ Mill. Mark. Ungefähr die gleiche Summe ergibt sich, wenn man von Arbeiterzahl und Lohnsumme ausgeht.

Auch die Wertsumme übersteigt die des badischen Schwarzwalds, obgleich sich bei diesem der Durchschnittswert etwas höher stellen dürfte, da bei ihm das Massenfabrikat nicht in gleichem Masse überwiegt. Für die gesamte deutsche Wand- und Standuhren-Industrie (Schwarzwald und Schlesien) kann eine jährliche Produktion von 32 Mill. Mk. angenommen werden.

Die gesamten motorischen Kräfte, mit denen die Industrie arbeitet, betragen jetzt 2000 Pferdekräfte, während sie vor 10 Jahren kaum 500, also den vierten Teil überstiegen haben dürften. Der jährliche Kohlenverbrauch in den beiden Hauptorten stieg wie folgt:

Durchschnitt	Schwenningen	in Tonnen	Schramberg
1881/85	636		—
1885/90	1 429		—
1890/95	2 620	1894/95	7 378 (Bahnabschluss 1894)
1895/99	7 548		9 259
1900/04	10 926		11 449

Der allgemeine Güterverkehr:

	Schwenningen		Schramberg
1880/85	5 782		—
1885/90	9 284		—
1890/95	19 436	1894/95	31 058
1895/99	40 282		43 448
1900/04	60 923		54 804

Das Gewerbesteuerkapital der im Handelsregister eingetragenen Betriebe betrug:

1890	rund	256 000	M.
1895	»	417 000	»
1900	»	1 200 000	»
1905	»	1 500 000	»

Zweiter Teil.

Der Handel, im besonderen der Export.

Erster Abschnitt.

Das Erlöschen des alten Schwarzwälder Uhrenhandels.

Wir haben den Uhrenhandel schon mit Abschnitt 2 verlassen, in dem wir die Zustände um die Mitte des 19. Jahrhunderts schilderten. Damals beruhte der Absatz der Schwarzwälder Uhrenindustrie noch wesentlich auf der Tätigkeit der hausierenden Uhrenhändler. Jedoch hatte sich, wie wir ausführten, schon eine Aenderung dieses Zustandes angebahnt. Schon war der direkte oder durch die Packer vermittelte Absatz an auswärtige, ansässige Handlungen häufiger geworden; es liess sich das insbesondere von dem württembergischen Teil der Industrie sagen. Diese Entwicklung setzte sich fort bis zum vollständigen Erlöschen des alten Händlerwesens. Dazu trugen verschiedene Umstände bei. Die Uhrensorten, die seit den 50er Jahren neu in den Kreis der Fabrikation traten, wurden nur in geringem Umfang Gegenstand des Hausierhandels. Denn für diese Uhren fanden die Schwarzwälder Fabrikanten auswärts schon überall ansässige Händler vor; das Publikum war gewöhnt, sie von diesen, nicht von Hausierern zu beziehen. Zum Teil eigneten sich diese Uhren schon infolge ihres äusseren Umfangs — man denke an die Regulateure mit ihren langen Kasten — nicht zum Absatz in der »Kreze« des Händlers. Die Werke waren auch zu fein, als dass man sie in dem Masse Wind und Wetter und allen den mannigfachen Zufällen der Wanderschaft aussetzen konnte, wie die alten Schwarzwälder Uhren. Die wandernden Uhrenhändler verstanden auch nicht,

sie zu reparieren. Endlich wurden diese Uhren in der Regel, die Amerikaner Uhren ja durchgängig, von grösseren Betrieben hergestellt, für die es geboten war, ihre Fabrikate in grösseren Posten abzusetzen, was sie eben nur an auswärtige Grosshandlungen tun konnten. So beschränkte sich der Hausierhandel auf die eigentlichen Schwarzwälder Uhren. Je mehr deren Fabrikation abnahm, um so mehr trat auch der Hausierhandel in seiner Bedeutung für die Industrie zurück. Selbst für die alte Schwarzwälder Uhr hat er das Feld nicht behaupten können, sondern auch hier mit den Jahren mehr und mehr das Feld dem ansässigen Handel überlassen müssen, der naturgemäss auch die eigentliche Schwarzwälder Uhr in seinen Geschäftskreis zog, nachdem er schon für die übrigen Fabrikate der Abnehmer der Schwarzwälder Uhrenindustrie geworden war.

Auch darauf haben wir schon im zweiten Abschnitt hingewiesen, dass viele Schwarzwälder Uhrenhändler sich selber auswärts ansässig machten; das geschah in den 50er Jahren in immer mehr Fällen. In der Regel ging die Sache wohl so vor sich, dass die alten Händler-Kompagnien an Hauptplätzen Depots, Niederlagen gründeten, aus denen sie sich die Uhren holten, und einen aus ihrer Mitte damit betrauten, diese Niederlage zu verwalten und aus der Heimat fortlaufend zu ergänzen. *Schott*[1]) zählt eine Reihe durch Schwarzwälder gegründete Uhrenhandlungen im In- und Ausland auf, von denen jetzt noch ein Teil blüht. Im Grossisten-Verzeichnis des Leipziger Uhrmacher-Kalenders für 1906 finden wir folgende Firmen dieses Ursprungs: Th. Werle, Chemnitz, Carl Dilger, Cöln a. Rh., Wilh. Benzing (aus einer Schwenninger Familie), Leipzig, A. Kohler & Co., Leipzig, F. Jos. Jäckle, Rappoltweiler, A. Schuler, St. Avold. Ausserdem dürfte es in Deutschland noch viele Uhren-Detailgeschäfte Schwarzwälder Ursprungs geben wie Conrad Weiler in Strassburg. Im Ausland finden wir Dilger in Brügge, Moser in Petersburg und Moskau, Gebr. Schlenker in Salzburg, Spiegelhalter in London, Jäckle in Charleroi, J. G. Gillmann in Amsterdam und andere.

Ein Umstand, der den Hausierern Abbruch tat, war auch die Verbilligung und Vereinfachung der Postpaket-Beförderung. Bald trafen die wandernden Uhrenhändler überall in den Wirtschaften,

1) A. a. O. S. 45.

in denen sie einzukehren und ihr Hauptgeschäft zu machen pflegten, von den Packern und anderen Uhrenhandlungen gesandte Preislisten; man brauchte also ihre Dienste nicht mehr; konnte man doch auf Grund dieser Preislisten die gewünschte Uhr eben so billig durch die Post beziehen.

Der alte Hausierhandel eilte also seinem Untergang entgegen. Dem Umfang nach wuchs er zwar in Schwenningen vielleicht noch in den 50er und 60er Jahren. Denn je unzuverlässiger die eigentlichen Händler in ihren Zahlungen an die Uhrmacher wurden, je mehr ihr Absatz und infolgedessen auch ihre Bestellungen für die Uhrmacher und dadurch deren Beschäftigung abnahmen, um so häufiger wurde es, dass auch diese, wenn der Winter kam, die Kretze auf den Rücken nahmen und auf eigene Faust im Handel ihr Heil versuchten. So sollen im Jahre 1863 aus Schwenningen um die Zeit des üblichen Aufbruch-Termins nicht weniger als 93 Mann ausgezogen sein. Dazu kamen nun noch die Händler von Schramberg, Locherhof und vom Heuberg. Aber nunmehr verwilderte der Handel vollends. Ein Teil der Händler verkam; einzelne kehrten gar nicht mehr wieder; von denen, die wiederkehrten, wurde mancher ein Schaden der Gemeinde.

1868 trat die Handelskammer Rottweil in Rücksicht darauf, dass ein grosser Teil der Schwarzwälder Uhren im Hausierhandel vertrieben wurde, noch für möglichste Freiheit des Hausierens ein. In der Mitte der 70er Jahre aber war die Bedeutung dieser Form des Handels für die Uhrenindustrie so zurückgegangen, dass sie die Stellungnahme der Handelskammer in der Frage der gesetzlichen Behandlung des Hausierhandels nicht mehr beeinflusste.

Von Mitte der 70er Jahre an nahm dann auch die Zahl der Händler ab.

Zwar aus der offiziellen Statistik lässt sich erst viel später eine Abnahme erkennen. Unter den in Württemberg zur Steuer herangezogenen Hausierern waren nämlich Händler mit Schwarzwälder Uhren

1875:	85 [1])
1881:	99
1887:	93
1891:	67

Es fehlen hier aber die Händler, die ihr Gewerbe ausserhalb

1) Württ. Jahrbücher 1878 I. S. 118 und *Trüdinger*, Das Hausiergewerbe in Württemberg, 1898.

Württembergs betrieben. Eine Abnahme speziell des Schwenninger Händlertums beweist die auf das Jahr 1881 sich beziehende Notiz der Landesbeschreibung [1]), dass es damals in Schwenningen 25 Händler gab, während es, wie wir wissen, drei Jahrzehnte vorher, deren über 50 waren. In den 80er Jahren ging es dann sehr rasch abwärts. Immerhin sind bis in die letzten Jahre noch von Schwenningen und aus der Bar einzelne Personen auf den Uhrenhandel gegangen. Sie fanden ihre Abnehmer hauptsächlich noch in Oberbayern und im Allgäu.

Neuerdings ist vom regulären Uhrenhandel eine Ausdehnung des für die Taschenuhren bestehenden Hausier-Verbots auch auf die anderen Uhren gefordert worden. Es scheint also, dass sich für diese der Hausierhandel wieder gehoben hat. Jedoch haben wir es hier keineswegs mit einem Wiederaufleben des alten Schwarzwälder Handels zu tun.

Wie die Hausierer, so sind auch die Packer aus der Industrie verschwunden. Wie wir wissen, hatte das Packerwesen im württembergischen Schwarzwald geringe Ausbildung gehabt. Die wenigen Geschäfte dieser Art, die es in Schwenningen gab, wurden mit der Zeit einfache Uhrenhandlungen und gingen als solche eines nach dem anderen ein. Nur das grösste Geschäft gestaltete sich zu einer Fabrik um. Die übrigen Schwenninger Fabriken sind nicht Gründungen von eigentlichen Packern, sondern von Uhrmachern, die allerdings ihre Geschäfte eine Zeit lang nach Art der Packer betrieben. Das Packergeschäft in Deisslingen ging, wie wir schon berichteten, ein. In Schramberg war, als die Fabriken aufblühten, die Industrie erst zu kurze Zeit ansässig, als dass die alte Form des Handels hätte Wurzel schlagen können.

So verschwand der alte Schwarzwälder Uhrenhandel. Wenden wir uns nun der Betrachtung des neuen Handels zu!

---

1) Königreich Württemberg 1886, S. 686.

Zweiter Abschnitt.

Der moderne Uhrenhandel für den inneren Markt.

Da es nicht möglich ist, den Handel mit den Erzeugnissen der württembergischen Uhrenindustrie abgesondert von dem Handel mit Uhren anderen Ursprungs zu betrachten, müssen wir hier zunächst daran erinnern, dass die württembergischen Uhrenfabriken nicht die einzigen Lieferanten von Stand- und Wanduhren für den deutschen Markt sind, was ja schon ohne weiteres aus unseren früheren Darlegungen hervorging. Das Verhältnis zur badischen Schwester-Industrie haben wir schon des öfteren gestreift. Wir wissen, dass diese der württembergischen früher weit überlegen war, jetzt aber von ihr überflügelt worden ist. Jedoch behauptet sie noch insofern einen Vorzug, als ihre Fabrikate mannigfaltiger sind. Immer noch nimmt in ihr die Fabrikation der traditionellen Schwarzwälder Uhren in Holzgestellen eine beachtenswerte Stellung ein. Die Fabrikation massiver Uhren übertrifft bei weitem den entsprechenden Zweig der württembergischen Industrie; immer noch hat auf diesem Gebiete Lenzkirch seinen guten Namen. Triberg hat eine Spezialität in den feinen und teuren Jahresuhren. Die Fabrikation nach amerikanischem System geht in ihren Anfängen auf die gleiche Zeit wie in Württemberg zurück, hat aber erst im letzten Jahrzehnt grössere Fortschritte gemacht.

Ebenfalls haben wir schon gelegentlich der Uhrenindustrie in Freiburg in Schlesien gedacht. Sie ist dort nicht wild gewachsen wie im Schwarzwald, sondern 1849 mit staatlicher Hilfe von einem einzelnen tüchtigen Mann, Gustav Becker, ins Leben gerufen worden, um der armen Weber-Bevölkerung besseren Verdienst zu verschaffen. Als Muster diente die Wiener Industrie, die Becker

vorher kennen gelernt hatte. Hauptfabrikat ist daher immer der massive Gewicht-Regulateur gewesen. Auch in dieser Industrie-Gruppe war die Konkurrenz so gross, dass ein Zusammenschluss nötig erschien. Er erfolgte 1899 durch eine Verschmelzung von 6 Fabriken zu einer Aktiengesellschaft. Es werden ungefähr 1200 Arbeiter und 600 Arbeiterinnen beschäftigt; der Wert der Jahresproduktion beträgt $2^1/_4$ Mill. Mk. [1]).

Auch in Karlsfeld, im sächsischen Obererzgebirge, wurde um das Jahr 1830, um der Armut zu steuern, die Fabrikation von Wanduhren und zwar von solchen Schwarzwälder Art eingeführt [2]). In den 40er Jahren wurden jährlich etwa 5000 Uhren verfertigt. Die Industrie scheint in einer Fabrik, die 40—50 Personen beschäftigte und auch eine Giesserei, Tischlerei und Schildmalerei in sich einschloss, konzentriert gewesen zu sein [3]). Dauernden Bestand hat sie aber nicht gehabt.

Im wesentlichen beschränkt sich die deutsche Wand- und Standuhren-Industrie auf den Schwarzwald und auf Schlesien. Diese beiden Industriegruppen versorgen den deutschen Markt [4]). Nicht immer ist das der Fall gewesen. Es gab eine Zeit, in der in Deutschland auch viele ausländische Uhren verkauft wurden, Wiener Regulateure, Pariser Pendulen und französische Reisewecker, in der sogar billige amerikanische Uhren bei uns Eingang fanden [5]). Unsere Aussenhandels-Statistik reicht leider nicht aus, um das Anschwellen der fremden Konkurrenz und ihren Rückgang erkennen zu lassen. Nur soviel können wir sagen, dass die Einfuhr aus dem Ausland als so bedrohlich empfunden wurde, dass der Schwarzwald trotz seines eigenen niemals unbeträchtlich gewordenen Exports recht schutzzöllnerisch dachte. So erbat 1849 der neugegründete Uhrengewerbeverein in Schwenningen in seiner früher erwähnten Eingabe unter anderem auch einen ausreichenden Schutzzoll; die gleiche Bitte richteten die badischen Gewerbegenossen an das Frankfurter Parlament. Noch 30 Jahre später wurde ein Schutz gegen die auswärtige Konkur-

---

1) Deutscher Katalog der Pariser Weltausstellung 1900, S. 368.

2) *Gelcich*, Geschichte der Uhrmacherkunst, 1887, S. 158.

3) Deutsche Gewerbezeitung 1848, S. 488.

4) Ausserhalb dieser beiden Gruppen gibt es in Deutschland nur noch wenige, meistens unbedeutende Betriebe. Z. B. ist in Stuttgart eine Kontrolluhrenfabrik, in Fürth eine Fabrik für Weckeruhren.

5) Anscheinend noch in den 70er Jahren. Jahresberichte von Rottweil 1876, 1877.

renz für notwendig gehalten [1]) und der Zolltarif von 1879 brachte auch in der Tat höhere Zölle. Welche Rolle früher die Pariser Pendule und der Wiener Regulateur im deutschen Uhrenhandel spielten, geht auch aus den Jahresberichten der Handelskammer Leipzig hervor. Dabei ist aber zu bedenken, dass in diesen Berichten die Schwarzwälder Uhren schon deshalb zurücktreten mussten, weil sie noch zum grossen Teil ausserhalb des regulären Handels ihren Weg zum letzten Käufer zurücklegten.

Von 1880 an haben wir die offiziellen Einfuhr-Zahlen. Sie lassen nur eine minimale Einfuhr erkennen. In dem bezeichneten Jahre betrug sie 198 Dz., deren Wert vielleicht auf 100000 Mk. zu schätzen ist. In den letzten 15 Jahren wurden durchschnittlich eingeführt

	Menge	Wert
1891/95	138 Dz.	73 000 Mk.
1896/1900	209 »	108 000 »
1901/05	212 »	115 000 »

Dabei scheint es sich zu einem erheblichen Teil um deutsche Retourwaren zu handeln.

Wir können also sagen, dass die deutsche Uhrenindustrie, was Wand- und Standuhren angeht, den inneren Markt so gut wie ausschliesslich versorgt. Sie bedient sich dabei jetzt für die Regel des Grosshandels. Dessen Hauptsitz ist Leipzig. Unmittelbar nach dieser Stadt, jedoch in ziemlicher Entfernung von ihr, kommen nach ihrer Bedeutung für den deutschen Markt Berlin, Breslau, München; ausserdem sind zu nennen Cöln, Dresden, Hannover, Hamburg. Je eine Grosshandlung befindet sich auch in Schwenningen und in Schramberg.

Wir erwähnten früher, dass in der Mitte des 19. Jahrhunderts insbesondere Kaufleute aus Frankfurt a. M. mit dem Schwarzwald in Verbindung traten. Für den württembergischen Teil scheint jedoch Frankfurt nie eine besondere Bedeutung gehabt zu haben. Eher lässt sich dies von Stuttgart sagen, wo längere Zeit ein Spezialgeschäft für den Handel mit Schwarzwälder Uhren von einem Schwenninger betrieben wurde, der jedoch später nach Leipzig übersiedelte.

Zum Teil wird von den Geschäften an den genannten Plätzen

1) Jahresbericht von Rottweil 1877.

auch exportiert; für uns handelt es sich aber jetzt nur um den Absatz im Inland.

Mit dem Zimmeruhren-Handel ist der Handel mit Taschenuhren verbunden.

Für den Bezug von Werken ist der Grosshandel auf die Schwarzwälder und schlesische Uhrenindustrie beschränkt. Anders steht es hinsichtlich des Bezugs der Holzkasten. Werke und Holzkasten werden nämlich vielfach getrennt bezogen. Die Holzkasten sind ja ein Artikel, dessen Herstellung mit der der Werke technisch nicht zusammenhängt, nicht einmal dem Material nach, wie das bei den Metallgehäusen der Fall ist. Ihre Herstellung kann auch fern von der Uhrenindustrie erfolgen. Der Frachtersparnis halber lassen deshalb die Grosshändler zum grossen Teil nur die Werke aus dem Schwarzwald kommen, während sie die Kasten aus dem näheren Freiburg i. Schl., dem Sitz der schlesischen Uhrenindustrie, oder von Schreinern in Leipzig selbst, in Schmölln und anderen Plätzen Thüringens und Sachsens beziehen. Manche Grosshändler haben eigene Kastenfabriken[1]. Auch wo Werk und Kasten aus dem Schwarzwald von denselben Fabrikanten bezogen werden, erfolgen die Bestellungen nicht selten getrennt. Diese Sonderung von Werk- und Kastenbezug wird auch dadurch begünstigt, dass die äussere Form des Kastens dem Wandel der Mode unterliegt und dass der Grosshandel diesem um so leichter zu folgen oder ihn um so leichter hervorzurufen vermag, je freier er in dem Bezug der Kasten ist, je leichter er für diesen Teil der Uhr seine Lieferanten zu wechseln vermag. Dabei kommt den Grossisten zu statten, dass sie meistens an grossen Mittelpunkten des wirtschaftlichen Lebens sitzen, von denen aus sich die künftige Richtung des herrschenden Geschmacks früher erkennen und leichter beeinflussen lässt.

Der gleiche Brauch herrschte auch in dem früheren Pendulegeschäft[2]. Die Pariser Pendulen waren für den deutschen Markt etwas zu teuer, wozu auch der Zoll beitrug. Man ersetzte deshalb die Bronzegehäuse durch Gehäuse aus Zinkguss, die nicht nur an sich billiger waren, sondern auch im Inland hergestellt werden konnten, demnach nicht durch den Zoll verteuert wurden.

---

1) So eine Leipziger Firma in Mühlhausen i. Th. Vgl. *Otto Schmidt*, Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation, 1896 im Bd. 66, S. 78 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

2) *Schmidt*, a. a. O. S. 78.

Aus Frankreich bezog man nun nur noch die Werke, während man sich die Gehäuse vorzugsweise aus Berlin kommen liess. Später erhielten die Pendulen auch deutsche Werke und Lenzkirch brachte sie vollständig, Werke und Gehäuse zusammen, auf den Markt. Schon seit Jahrzehnten ist ja aber das Pendulegeschäft in Deutschland ohne Bedeutung.

Von den Fabrikanten wird die Trennung der Werk- und der Kastenlieferungen als ein Nachteil für sie angesehen, und es sind von ihnen schon öfters Anstrengungen gemacht worden, hierin eine Aenderung durchzusetzen[1]). *Bücher* meinte schon 1896[2]), mit der fortschreitenden industriellen Konzentration werde der Tag kommen, wo Werk- und Gehäusefabrikation sich allgemein in einem Betrieb zusammenschliessen und das Fabrikat gebrauchsfertig die Werkstatt verlassen werde, in der es begonnen werde. Bis jetzt ist aber, soweit der inländische Absatz in Betracht kommt, eine entschiedene Wendung nach dieser Richtung hin noch nicht eingetreten.

Eine weitere Beteiligung an der Fabrikation findet bei dem Leipziger Grosshandel hinsichtlich der Uhren mit mechanischen Musikwerken statt[3]). Leipzig hat eine bedeutende Fabrikation solcher Musikwerke. Die Erzeugnisse dieses Industriezweigs werden nun von den Grossisten mit den vom Schwarzwald oder von Schlesien gelieferten Uhrwerken vereinigt.

Seit 1891 sind die Grossisten im Verband deutscher Uhrengrossisten organisiert, dessen Sitz in Leipzig ist und dem ausser 75 Grosshandlungen noch fast halb so viel Fabrikfirmen angehören.

Vom Grossisten gelangen die Uhren regelmässig in die Hände der Uhrmacher, die ja schon längst die eigene Fabrikation aufgegeben und sich im wesentlichen auf den Handel sowie auf die Reparaturarbeit zurückgezogen haben.

Die Uhrmacher haben drei Verbände, einen älteren, den Zentralverband deutscher Uhrmacher (Organ: Allgemeines Journal der Uhrmacherkunst, in Halle a. S. erscheinend) und zwei jüngere, den Deutschen Uhrmacherbund (Organ: Deutsche Uhrmacherzeitung in Berlin) und die Deutsche Uhrmachervereinigung Zentralstelle »Die Uhr« (Organ: Leipziger Uhrmacherzeitung).

---

1) *Hubbuch*, a. a. O. S. 93.

2) In seinem Anhang zu der Arbeit von *Schmidt* a. a. O. S. 138.

3) *Schmidt* a. a. O. S. 79.

Man kann annehmen, dass auf dem Wege von der Fabrik bis zum Publikum der Preis der Uhr sich fast verdoppelt. Die Kosten der Beförderung und der Verpackung für den Weg von der Fabrik zum Grossisten und von diesem zum Uhrmacher dürften dabei mit etwa je 5 % anzusetzen sein. In die übrigen 90 % teilen sich die Geschäftsunkosten und der Reingewinn des Grossisten und des Uhrmachers in der Weise, dass auf den letzteren der doppelte Betrag wie auf den ersteren entfallen dürfte. Bedenken wir, wie gering nach Lage der örtlichen Verhältnisse oft der Umsatz eines Uhrmachers sein muss, wie gross demnach der Betrag der Kosten für Ladenmiete, Beleuchtung u. s. w. ist, der auf das einzelne verkaufte Stück entfällt, dass weiter der Uhrmacher für die verkauften Stücke öfters mehrjährige Garantien übernimmt, so wird uns diese Verteilung des Preisaufschlags und die Grösse desselben begreiflich erscheinen.

Der Grossistenverband sieht zwar in § 1 seiner Satzungen Vereinbarungen über Mindestverkaufspreise vor; er hat wohl auch schon wiederholt Beschlüsse über Preise gefasst, aber, wie es scheint, ohne dass sie von allen seinen Mitgliedern beachtet wurden. Neuerdings ist es häufiger geworden, dass die grossen Fabrikanten ihre Kunden im Grosshandel für einzelne Uhrensorten an bestimmte Preise binden, unter denen sie nicht weiter verkaufen dürfen.

Der Weg: Fabrik, Grossist, Uhrmacher, ist nun zwar der regelmässige, aber doch nicht der einzige. Der Ausnahmen gibt es viele; man kann auch sagen, sie mehren sich von Jahr zu Jahr, wenn sie auch bisher noch nicht die Regel vollständig haben überwuchern und als solche beseitigen können.

Zunächst haben wir die Bestrebungen zu erwähnen, die darauf zielen, eines der genannten Glieder, durch die jetzt die Uhr aus ihrer Erzeugungsstätte in die Hände des Gebrauchers geleitet wird, auszuschalten. Der Grossist versucht zuweilen den Uhrmacher zu überspringen, selber zu »detaillieren«; umgekehrt wird auch ihm hin und wieder durch einen direkten Verkehr der Fabriken mit den Uhrmachern das Schicksal der »Ausschaltung« bereitet.

Das Detaillieren, der »Stückverkauf« der Grossisten ist eine Erscheinung, über die die Uhrmacher schon in den 70er Jahren klagten und die von ihnen lebhaft bekämpft wurde. Sie haben dabei auch einen gewissen Erfolg erzielt. Der erwähnte Grossisten-

verband machte in § 7 seiner Satzungen seinen Mitgliedern zur Pflicht, keinerlei die Uhrmacher schädigenden Privatgeschäfte zu suchen, solche vielmehr tunlichst zu vermeiden; 1897 schloss der Verband mit dem Zentralverband deutscher Uhrmacher ein Abkommen, in dem sich seine Mitglieder noch besonders verpflichteten, nur an Uhrmacher zu liefern. Dadurch ist wohl einem weiteren Umsichgreifen des Detaillierens der Grossisten Einhalt getan, jedoch dieses durchaus nicht ganz beseitigt worden. Voraussetzung dafür wäre, dass sich auch die Uhrmacher verpflichteten, nur von Grossisten zu kaufen; das wurde ihnen aber in dem erwähnten Abkommen nur »nahe gelegt«, unter welchen Umständen es zu begreifen ist, dass Grossisten, die in ihren Geschäften einmal den Stückverkauf eingeführt hatten, davon sich auch durch das Abkommen nicht abbringen liessen. Ueberdies sollte auch nach dem Abkommen denjenigen Grossisten, die bei dessen Abschluss schon seit Jahren neben ihrem Engros-Geschäft das Gewerbe des Kleinhandels angemeldet hatten, der Weiterbetrieb des letzteren gestattet sein. Dabei handelte es sich wohl in erster Linie um Ladengeschäfte, die Grossisten am Ort ihrer Firma in Verbindung mit ihrem Grosshandel betreiben.

Den Stückverkauf der Grossisten vergelten die Uhrmacher dadurch, dass sie ihre Uhren direkt von den Fabriken beziehen. Ein solcher direkter Bezug hat von jeher stattgefunden, seit überhaupt die Fabrikate des Schwarzwalds Gegenstand des Kleinhandels der Uhrmacher geworden sind. Man kann nicht sagen, dass er in neuester Zeit häufiger geworden ist. Im Gegenteil, mit der Vergrösserung ihrer Fabriken haben die Uhrenindustriellen sich immer mehr von den Lieferungen an die Uhrmacher zurückgezogen. Dass die Uhrmacher durch Bildung von Einkaufsgenossenschaften den Grosshandel ausschalten werden, diese Gefahr ist wohl auch nicht allzu gross. Schon vor zehn Jahren wurde zwar in Berlin eine solche Genossenschaft gegründet; Nachahmung hat sie noch kaum gefunden.

Ein Detaillieren der Fabriken findet nicht statt oder wenigstens nur in ganz geringem Masse. Die meisten Fabriken haben einen solchen Umfang, dass ein Stückverkauf einen zu gewaltigen kaufmännischen Apparat erfordern würde.

Von grösserer Bedeutung als die bisher behandelten Ausnahmen von der regelmässigen Form des Uhrenhandels sind einige neue Formen des Kleinverkaufs, die zum Teil nicht nur den Uhr-

machern, sondern auch den Grossisten gefährlich werden.

Wir haben hier in erster Linie die Warenhäuser und Bazare zu nennen. Diese Geschäfte haben so grossen und regelmässigen Umsatz, dass es sich für die Fabriken lohnt, an sie direkt zu liefern. Sie bieten dabei den Fabriken noch den Vorteil, dass sie die Uhren komplett, d. h. mit Kasten beziehen. Ihre finanzielle Fundierung pflegt gut, ihre Zahlungsweise infolgedessen prompt zu sein. Das Bemühen der Grossisten, sämtliche Fabrikanten für ihre Lieferungen an Warenhäuser zu Preisaufschlägen von bestimmter Grösse ($12^1/_2$ %) zu verpflichten, ist bisher vergeblich gewesen.

Für die Uhrmacher ist die Konkurrenz der Warenhäuser um so verderblicher, als diese die Uhren vielfach als »Lockvögel« zu abnorm niedrigen Preisen verkaufen.

Die Versandgeschäfte führen meistens die Uhren nur als einen Artikel neben vielen anderen; doch gibt es auch einige Spezialgeschäfte für Uhren. Eine Zeitlang blühte bei einigen von ihnen das bekannte Gella-, Hydra- oder Schneeballensystem, mit dessen Hilfe sie die alten Lagerhüter der Fabriken in das Publikum brachten.

In jüngster Zeit sind in Schwenningen zu einem schon länger bestehenden Versandgeschäft drei weitere gekommen, zwei von früheren Uhrenfabrikarbeitern, eines von einem früheren Kleiderhändler gegründet. Hauptartikel dieser Geschäfte ist eine ganz billige Jockele-Uhr, die mit Mk. 1.20—1.40 verkauft wird.

Eine grosse Rolle spielten einstmals auch die Abzahlungsgeschäfte, insbesondere in Berlin. Das Publikum musste die Gewährung der günstigen Zahlungsbedingungen natürlich mit recht hohen Preisen bezahlen. Die strengen gesetzlichen Vorschriften haben bewirkt, dass diese Form des Vertriebs von Uhren merklich zurückgegangen ist.

Dafür sind in den letzten Jahren die Uhren unter die Artikel aufgenommen worden, die als Umsatzprämien gegeben werden. Wer z. B. von Kiderlens Drachenseife der Seifenfabrik die nötige Anzahl Einwickelpapiere einschickt, erhält einen Regulateur oder eine Küchenuhr. Wer von dem Versandgeschäft J. Hurwitz in Berlin 58 Postkarten für M. 6.20 bezieht, wird Besitzer einer schwarzen Stahluhr Schwarzwälder oder Ruhlaer Ursprungs.

Die Uhren mit grossen, prunkvollen Kasten, insbesondere die Dielen- oder Hausuhren gelten den Möbelmagazinen als ge-

eigneter Verkaufsartikel. Sie lassen die Kasten von den für sie arbeitenden Kleinmeistern anfertigen und kaufen dazu die Werke, oft recht billige, deren Qualität wenig zu den grossartigen Kasten passt.

Von geringer Bedeutung für die Schwarzwälder Industrie ist das Geschäft, das die Leihhäuser machen. Bei ihnen handelt es sich ganz vorwiegend um den Vertrieb von Taschenuhren.

Dass ein grosser Teil der Uhren jetzt auf andere Weise an die Gebraucher gelangt als durch die Läden des Uhrmachers, findet seine Erklärung auch in dem ablehnenden Verhalten, das letztere manchen neuen Uhrensorten gegenüber beobachteten. In altem Handwerkerstolz verschmähten sie, Fabrikate zu führen, die dem herkömmlichen Begriffe einer soliden Uhr nicht entsprachen oder die so billig waren, dass sie Reparaturen nicht lohnten, ihre Verbreitung also den Verdienst der Uhrmacher an Reparaturarbeiten zu schmälern drohte. Für solche Uhren waren die Fabrikanten auf den regelwidrigen Absatz ausserhalb des Fachhandels angewiesen. Auf diese Weise wurde insbesondere der Amerikaner-Wecker ein Spezialartikel der Warenhäuser.

Als ein Mittel, die neue Konkurrenz zurückzudrängen, ist empfohlen worden, es sollten die Uhrmacher die Fabrikanten veranlassen, alle an Warenhäuser gelieferte Werke mit geheimem Zeichen zu versehen, oder sie sollten selber die von ihnen an das Publikum verkauften Stücke zeichnen und bei allen nichtgezeichneten Uhren Reparaturen verweigern.

Soweit die neuen Formen des Stückverkaufs für den Vertrieb grosser Mengen geeignet sind, erschüttern sie, wie wir schon bemerkten, auch die Stellung des Grosshandels. Immerhin hat dieser in der Hauptsache bisher seine Stellung behaupten können[1]), insbesondere haben ihn die Versandgeschäfte nicht in dem Grade geschädigt, wie es vor zehn Jahren als wahrscheinlich angenommen wurde[2]).

Ein Gebiet für sich bildet der Verkauf der Einsteckwerke. Die Fabriken verkaufen die Werke direkt an Geschäfte, die Artikel, für die diese Werke bestimmt sind, herstellen oder die mit ihnen im Grossen handeln. Hauptsitz des Geschäfts ist Berlin.

---

1) *Rocke* in seinem Aufsatz über die Uhrenindustrie im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands 1904 sagt in Bd. III, S. 482: »Der Fabrikant liefert seine Erzeugnisse fast ausschliesslich an den Grossisten.«

2) *Bücher*, a. a. O. S. 138.

Je verschiedenartiger der Vertrieb geworden ist, je mehr neben dem regulären Absatz an die Grosshändler der Absatz an Geschäfte anderer Art, deren Leiter keine Fachkenntnisse besitzen, an Bedeutung gewonnen hat, um so nötiger ist es für die grossen Fabriken geworden, sich an den Hauptplätzen durch Agenten vertreten zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Der Export.

Die Schwarzwälder Uhrenindustrie ist eine ausgesprochene Exportindustrie und sie ist es von jeher, man kann sagen, seit den ersten Tagen ihrer Existenz gewesen, wenn es auch Zeiten gegeben hat, in denen ihr Fabrikat auf einigen Auslandsmärkten von fremder Konkurrenz zurückgedrängt wurde und sie sogar den eigenen Markt nicht vollständig zu behaupten vermochte.

Auch für die zum Verkauf ins Ausland bestimmten Uhren war früher der Leipziger Grosshandel in weitem Umfange der Vermittler des Absatzes. Seitdem sich aber die Industrie infolge der Zölle für eine Reihe von Ländern (Russland, Oesterreich, Italien, Frankreich) zur Errichtung von Montierungswerkstätten gezwungen gesehen hat, hat die Stellung Leipzigs wesentlich an Bedeutung für den Export verloren. Immerhin spielt das russische Geschäft für Leipzig noch eine grössere Rolle[1]). Im überseeischen Handel steht Hamburg an der Spitze. Die für England und seine Kolonien bestimmten Uhren gehen aber meistens direkt nach London. Für Südamerika ist Paris von grosser Bedeutung. Endlich wird der überseeische Uhrenhandel als Nebenzweig des Bijouteriehandels in Pforzheim, als Nebenzweig des Handels mit Kleineisenwaren insbesondere nach den früheren spanischen Kolonien von Remscheid aus betrieben.

Um Einkäufe zu machen, besuchen die fremden Importeure entweder von Zeit zu Zeit den Schwarzwald oder sie schicken zu diesem Zwecke ihre Einkäufer.

Wenn wir von dem Export der württembergischen Uhren-

---

1) Jahresbericht der Handelskammer Leipzig für 1905.

industrie sprechen, so gebührt es sich, dass wir dabei auch der Verdienste gedenken, die sich das Exportmusterlager in Stuttgart um die Anbahnung mancher Handelsbeziehungen erworben hat.

In einzelnen Ländern hat sich, begünstigt durch hohe Zölle und durch die natürlichen Produktionsverhältnisse, eine eigene Industrie für die Herstellung der Holzkasten entwickelt, so in Schweden und Norwegen. Nach diesen Ländern gehen natürlich verhältnismässig wenig vollständige Uhren. Soweit aber ein Kasten-Export überhaupt möglich ist, liefern die Fabriken Werke und Kasten zusammen, wenn auch deren Versendung der Zollverhältnisse halber oft getrennt erfolgt.

Der Anteil der württembergischen Industrie am Export dürfte ungefähr ihrem Anteil an der Gesamtproduktion entsprechen, eher etwas grösser sein als dieser, da die Amerikaner Uhren bei dem deutschen Publikum anfangs weniger Anklang fanden, die Fabrikanten also gezwungen waren, für sie im Ausland Absatz zu suchen.

Nach der offiziellen Statistik betrug im Jahre 1904 der Wert des Exports von

vollständigen Uhren		15.7 Mill. Mk.
Werken		1.3 » »
Bestandteilen		2.1 » »
	zus.	19.1 Mill. Mk.

Das ist nun noch nicht der gesamte Export; denn es gehen viele Holzkasten getrennt von den Werken über die Grenzen und ausserdem werden viele Bestandteile der Verzollung wegen mit irgend einer allgemeinen Bezeichnung, die ihre Zugehörigkeit zum Uhren-Export nicht erkennen lässt, deklariert. Dieser Teil des Exports ist in unserer Ausfuhr-Statistik nicht ersichtlich. Sein Umfang lässt sich auch sehr schwer schätzen.

Ein noch grösseres Moment der Unsicherheit bildet, dass bei dem von der Statistik nachgewiesenen Export die Bewertung so ausserordentlich schwankt. Für den Doppelzentner (Dz.) vollständiger Uhren betrug sie:

1880—92	Mk. 400.—	1899—1900	Mk. 300.—
1893	» 350.—	1901	» 310.—
1894	» 214.—	1902	» 475.—
1895	» 318.—	1903	» 410.—
1896—97	» 321.—	1904	» 350.—[1]

1) Diese Schwankungen hat z. B. *Feurstein* a. a. O. S. 7 vollständig übersehen.

Aehnlich sind die Schwankungen der Einheitswerte von Werken und Bestandteilen. Dass sie nicht etwa wirklichen Preisschwankungen entsprechen, liegt für den Kenner der Verhältnisse auf der Hand. Infolge des Aufkommens der Massenfabrikation und der eingerissenen Preisdrückerei ist jetzt der Wert der Uhren pro Stück allerdings kleiner geworden, in geringerem Masse jedoch pro Dz., da mit dem wachsenden Anteil der leichteren Amerikaner Uhren an der Ausfuhr das Gewicht pro Stück ebenfalls gesunken ist. Ausserdem ist fraglich, ob nicht schon die erste Bewertung mit 400 Mk. pr. Dz. zu niedrig war. Vor 3 Jahren berief zwar das Kaiserl. Statistische Amt einen besonderen Sachverständigen aus der Schwarzwälder Uhrenindustrie in die Kommission für die Schätzung der Aussenhandelswerte; aber es ist trotzdem noch nicht gelungen, zu einer sicheren Bewertung zu gelangen. Anscheinend reicht die jetzige Methode der Wertermittlung bei der Uhrenausfuhr nicht aus und würde es das Zweckmässigste sein, wenn man für sie, wie für manche anderen Teile des deutschen Aussenhandels, den Wertdeklarationszwang einführte. Bei einem Artikel, der nicht nach Gewicht gehandelt wird und nach seinen einzelnen Sorten erhebliche Wertunterschiede zeigt, ist eine Wertschätzung eben ausserordentlich schwierig. Gelingt es auch, für die gesamte Ausfuhr einen annähernd richtigen Wert festzustellen, so sind damit immer noch nicht für die Ausfuhr nach den einzelnen Ländern, die ja je nach Geschmack und Kaufkraft ganz verschiedene, in ihrem Werte erheblich auseinander gehende Qualitäten beziehen, die richtigen Werte ermittelt. Die Fabrikanten befürchten aber vom Wertdeklarationszwang schwere Belästigungen; sie wollen ihn auch insbesondere nicht mit Rücksicht auf die Importeure in den Ländern mit Wertverzollung.

Man könnte meinen, dass einen Anhalt für die Bewertung unserer Uhrenausfuhr die Statistik der Schweiz böte, da dieses Land seit 1892, obwohl es Gewichtverzollung hat, für die Einfuhr von Wand- und Standuhren die Wertdeklaration vorschreibt [1]). Für das Jahr 1903 ergibt sich aus der schweizerischen Statistik ein Wert von etwa 300 Mk. pr. Dz. der aus Deutschland eingeführten Wand- und Standuhren. Legen wir diesen Wert der Gesamtausfuhr zu grunde, so kämen wir für die letzten Jahre bei einer Ausfuhr von etwa 52000 Dz. an vollständigen Uhren, Werken und Bestandteilen auf einen Gesamtwert von 16,1 Mill. Mk. Wenn

1) Handelsarchiv 1892, S. 263.

wir nun weiter den aus unserer Aussenhandels-Statistik nicht ersichtlichen Teil des Exports unserer Uhrenindustrie sehr hoch mit 3 Mill. Mk. bewerten, so erreicht die Gesamtwertsumme immer noch nicht 20 Mill. Mk. und es bliebe, wenn unsere frühere Schätzung des Werts der gesamten Produktion auf 32 Mill. Mk. richtig ist, immer noch eine Wertsumme von 13 Mill. Mk. für den Absatz im Innland übrig. Nur ungefähr $^{3}/_{5}$ der Produktion würden exportiert, während *Meitzen* Ende der 40er Jahre den Anteil des Auslandsabsatzes auf $^{3}/_{4}$—$^{4}/_{5}$ schätzte. Verhältnismässig wäre also der Export zurückgegangen.

Wenn wir die Wertzahlen der deutschen Statistik für 1904 zugrunde legen und wieder die 3 Mill. Mk. zuschlagen, so kommen wir auf eine Exportquote von etwas über $^{2}/_{3}$ und einen Inlandsabsatz von 10 Mill. Mk.

Dass aber auf dem deutschen Markt für 10 oder gar für 13 Mill. Mk. Wand- und Standuhren verkauft werden, ist sehr wenig wahrscheinlich. Da der Zuschlag von 3 Mill. Mk., den wir für den von der Statistik nicht nachgewiesenen Export angesetzt haben, reichlich hoch ist, kann der Fehler nur darin liegen, dass unsere frühere Schätzung des Werts der Gesamtproduktion zu hoch oder dass die Bewertung der Ausfuhr zu niedrig ist. Wir glauben, dass das letztere der Fall ist. Es scheint, dass die Werte der Ausfuhr nach der Schweiz mit den Werten der übrigen Ausfuhr nicht übereinstimmen und dass auch die von unserem Statistischen Amt für das Jahr 1904 angesetzten Werte hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Vermutlich wird man mit einer Bewertung von etwa 400 Mk. pr. Dz. der Wahrheit näher kommen. Dann ergäbe sich — immer mit dem erwähnten Zuschlag — als Wert des Exports eine Summe von etwa 24—25 Mill. Mk., als Wert des Inlandsabsatzes eine Summe von etwa 7—8 Mill. Mk.; auf ersteren entfielen $^{3}/_{4}$, auf letzteren $^{1}/_{4}$ des Werts der Gesamtproduktion.

Wegen der grossen Unsicherheit der Wertzahlen werden wir uns in folgendem auf die Mengenzahlen beschränken.

Es betrug die Ausfuhr:

Durchschnitt	an vollständigen Uhren Dz.	Werken Dz. / Bestandteilen Dz.
1880/85	16 234	1165
1886/90	20 240	2300
1891/95	27 534	3649
1896/1900	38 274	5680

Durchschnitt	an vollständigen Uhren Dz.	Werken Dz.	Bestandteilen Dz.
1901	41 374	2086	5944
1902	39 003	2225	5803
1903	44 435	2807	5391
1904	44 779	3512	5497
1905	47 506	2602	3352

Demnach hat sich die Menge der Ausfuhr fortgesetzt gesteigert. Diese Ausdehnung des Absatzes ist nicht ohne Kampf erreicht worden, da, wie wir schon wissen, die Schwarzwälder Uhrenindustrie verschiedene fremde Konkurrenten hat. Auf diese Konkurrenten, die, wie uns ebenfalls schon bekannt ist, in vielen Stücken die Lehrmeister der Schwarzwälder Fabrikanten gewesen sind, wollen wir jetzt einen flüchtigen Blick werfen.

Bekannt ist die französische Uhrenindustrie. Es sind in ihr zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine bildet die sehr alte Pariser Industrie, die Pendeluhren mit kurzem Pendel in Bronze-, Alabaster- und Holzgehäusen, insbesondere als Kaminuhren mit geschmackvoller äusserer Ausstattung anfertigt. Die Hauptsache ist bei der Pariser Industrie jetzt wohl mehr die Herstellung der Gehäuse, während die Werke zum grössten Teil von St. Nicolas d'Aliermont (Dép. Seine inférieure) unweit Dieppe (Wert der Jahresproduktion 1898 ca. 1½ Mill. Frcs.), und von der ostfranzösischen Gruppe der Industrie in der Franche Comté (Dép. Jura, Doubs, Bezirk Belfort, daneben auch Cluses in Savoyen) bezogen werden. Auch die ostfranzösische Uhrenindustrie hat schon ein hohes Alter; die grösste Firma, Japy frères in Beaucourt, konnte auf der Pariser Weltausstellung 1900 eine Kollektion von Fabrikaten vom Jahre 1770 an vorführen [1]). Es werden in der Franche Comté nicht nur Wand- und Standuhren, sondern in gleichem Umfang auch Taschenuhren hergestellt, deren Fabrikation aus der benachbarten Schweiz hierher verpflanzt worden ist und seit den 50er Jahren einen grossen Aufschwung genommen hat. Eine eigentümliche Art von ordinären eisernen Standuhren, die seiner Zeit durch ihre Billigkeit, aber auch durch ihre Solidität der alten Schwarzwälder sehr starke Konkurrenz machte, fabriziert Morez (Dép. Jura). Die schon erwähnte Firma Japy frères hat in den 90er Jahren auch die Fabrikation von Wecker-

1) Der Gründer der Firma, Pierre Japy, ist auch der Erfinder der Fräsmaschine, die dann von den Amerikanern in die Grossmechanik eingeführt wurde. (Leipziger Uhrmacherzeitung 1898, S. 88.)

uhren nach amerikanischem System aufgenommen. Gefördert wird die Industrie durch mehrere, schon seit langer Zeit bestehende Fachschulen, von denen eine ihren Sitz in Bésançon, eine andere in Cluses hat.

Die Ausfuhr von Wand- und Standuhren einschliesslich der ohne Gehäuse ausgeführten Werke beträgt jährlich 7—8000 Dz. — d. h. den 5. Teil der deutschen Ausfuhr — im Wert von etwa $5^1/_2$ Mill. Frcs. Sie geht überwiegend nach den Nachbarländern: Schweiz, Italien, Belgien, auch nach dem Orient. In Spanien wurde bis vor kurzem noch die eigenartige Uhr von Morez gerne gekauft; jetzt beherrscht aber Deutschland vollständig den Markt [1]. Früher ist auch die Ausfuhr nach Deutschland nicht unbedeutend gewesen; Frankreich versorgte den Markt mit Kaminuhren und massiven Reiseweckern. Schon seit langem ist aber die Ausfuhr nach Deutschland recht geringfügig geworden (1903 vollständige Uhren 60 Dz., Werke 107 Dz.).

Jetzt fühlt sich die französische Industrie so wenig der deutschen überlegen, dass sie sich vor kurzem durch eine starke Zollerhöhung einen besseren Schutz gegen deren Konkurrenz auf dem inländischen Markt hat erwirken müssen [2]).

Die Uhrenindustrie E n g l a n d s ist ziemlich rückständig geworden. Bei der grossen Rolle, welche die Schiffahrt im englischen Wirtschaftsleben spielt, ist es natürlich, dass die Herstellung von guten Schiffsuhren, C h r o n o m e t e r n, eine Spezialität der englischen Uhrenfabriken geworden ist. Auch der Staat förderte die Fabrikation von Chronometern durch Aussetzung von Prämien. Wiederholt haben die Fabriken in Birmingham, Liverpool, Manchester und Coventey auf den Weltausstellungen Zeugnis von ihrem Können in diesem Zweige der Uhrenfabrikation abgelegt. Nicht so weit aber ist die englische Industrie in der Massenfabrikation von Taschenuhren zu gewöhnlichem Gebrauch gekommen und noch mehr gilt das von der Fabrikation von Wand- und Standuhren. Immerhin macht das englische Fabrikat dem deutschen in den britischen Kolonien beachtenswerte Konkurrenz und wird alljährlich im Wertbetrag von etwa $1^1/_2$ Mill. Mk.

---

1) Handelsarchiv 1900, S. 705.

2) Es mag hier erwähnt werden, dass die französischen Uhrmacher auch schon im 18. Jahrhundert auf ihre Schwarzwälder Konkurrenten eifersüchtig waren und dem Vertrieb der Schwarzwälder Uhren Hindernisse in den Weg zu legen suchten. (*Steyrer* a. a. O. S. 41.)

aus England ausgeführt. Weit stärker als die Ausfuhr ist jedoch die Einfuhr, die sich seit der Aufhebung des Zolls im Jahre 1843 ungehindert hat entwickeln können.

Viel grössere Bedeutung hat die Uhrenindustrie der Vereinigten Staaten von Amerika, die für die moderne Schwarzwälder Uhrenfabrikation vorbildlich geworden ist. Die Amerikaner haben wie in anderen Industrien, so auch in der Uhrenindustrie die Produktion mittels Ersetzung von Handarbeit durch Maschinenarbeit in neue Bahnen gelenkt, sie aus der Sphäre des Handwerks in die der Fabrikation im grossen emporgehoben. Die Anfänge der amerikanischen Uhrenindustrie reichen weit zurück. *Steyrer*[1]) begründet die grossen Schwierigkeiten, die es den Schwarzwälder Händlern machte, ihren Uhren in Amerika Eingang zu verschaffen, damit, dass sich dort schon viel »künstliche« teils engelländische, teils französische Uhrmacher befänden. Das Aufblühen der Nähmaschinen-Industrie regte wohl dazu an, eine ähnliche Fabrikationsmethode auch für die Erzeugung von Uhren anzuwenden, und es wurde die junge Uhrenindustrie durch das Zuströmen geübter Arbeiter aus diesem Industriezweig erheblich gefördert. Die Fabrikation von Wand- und Standuhren nahm im Staate Connecticut bald einen grossen Aufschwung. Wie wir schon gesehen haben, verdrängte das billige und in mancher Beziehung originelle amerikanische Fabrikat die alte Schwarzwälder Uhr nicht nur in Amerika selber, sondern auch auf dem wichtigen englischen Markt; wahrscheinlich wäre die Schwarzwälder Uhrenindustrie vernichtet oder doch jeder Bedeutung für den Weltmarkt beraubt worden, wenn nicht zur rechten Zeit noch ein intelligenter und unternehmender Mann das amerikanische Fabrikationssystem in den Schwarzwald verpflanzt hätte. Durch diesen Bruch mit der Tradition, durch die kühne entschlossene Aneignung des als überlegen erkannten Neuen hat der Schwarzwald die frühere Uebermacht auf dem Weltmarkt nicht nur wieder gewonnen, sondern sie sogar noch verstärkt. Der Export der Vereinigten Staaten bleibt jetzt nach Umfang und Wert hinter dem deutschen weit zurück; er beträgt jährlich 4—5 Mill. Mk. Die amerikanische Wand- und Standuhr macht der deutschen hauptsächlich in England, Canada, Ostindien, Australien, neuerdings auch in Südafrika, verhältnismässig wenig in Südamerika

1) A. a. O. S. 47.

Konkurrenz; in einzelnen dieser Länder, vor allen in Canada wird mehr amerikanisches als deutsches Fabrikat gekauft. In Ostasien ist der amerikanische Export in den letzten Jahren von dem deutschen überflügelt worden. Nach dem europäischen Kontinent kommen nur wenig amerikanische Wand- und Standuhren.

Die amerikanische Industrie zeichnet sich wohl aus durch ihre praktische Fabrikationsmethode und durch ihre praktische Konstruktion der Werke, nicht aber durch Geschmack in der äusseren Ausstattung. Der dem europäischen Geschmack nicht entsprechende Stil der amerikanischen Uhrgehäuse ist jedenfalls der Schwarzwälder Industrie bei ihrem Kampf gegen die Amerikaner zu Hilfe gekommen. Die Fabrikanten von Amerikaner Uhren im Schwarzwald, die zuerst auch den Stil des amerikanischen Fabrikats nachahmten, sahen sich bald veranlasst, in diesem Punkte das ausländische Vorbild zu verlassen. Auch die Ausarbeitung der Werke hat jedenfalls früher bei den amerikanischen Uhren vielfach zu wünschen übrig gelassen. »Neben Schönem«, schrieb die Zeitung »Pariser Weltausstellung 1878«, »findet man in der amerikanischen Gallerie manche der primitivsten rohesten Pendelwerke. Ist die Schwarzwälder Uhr schon eine wahrlich nicht verfeinerte Bäuerin, so ist diese dürftige amerikanische Nachahmung mit einer nackten Rothaut zu vergleichen«.

Kein Zeichen des Ueberlegenheitsbewusstseins der amerikanischen Uhrenindustrie ist ihr Festhalten am Hochschutzzoll (40 % unter der Mac-Kinley-Bill, 25 % unter der Wilson-Bill, dann wiederum 40 % seit Erlass der Dingley-Bill).

Die Uhrenindustrie Oesterreich-Ungarns, die wir auch schon früher in anderem Zusammenhang erwähnt haben, kommt eigentlich nur noch für den österreichischen Markt selber in Betracht. Sie teilt sich in zwei Zweige, nämlich in diejenige von Karlstein (Niederösterreich) und in die alte Wiener Industrie. Karlstein ist der Mittelpunkt einer schon seit dem 17. Jahrhundert existierenden Hausindustrie für die Herstellung von Holzuhren. Es ist wahrscheinlich, dass eine Karlsteiner Uhr das Muster für die ersten Schwarzwälder Uhren gewesen ist, dass also die Karlsteiner Industrie als die Mutter der Schwarzwälder Industrie betrachtet werden kann. In ihrer Blütezeit, den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts, wurden jährlich etwa 130—140000 Uhren in einer der Schwarzwälder ähnlichen Art produziert und durch Hausierer vertrieben. Die Produktion sank dann, da die Industrie zu

konservativ war, auf etwa 10000 Stück in den 60er Jahren. Die Regierung suchte sie wieder zu heben, gründete in den 70er Jahren eine Fachschule und ein Musterlager in Karlstein, veranlasste den Zusammenschluss der kleinen Meister zu einer Genossenschaft und griff auch mit Schutzzöllen ein. Erst gegen Ende der 80er Jahre zeigte sich einiger Erfolg von diesen Massregeln; die Produktion erweiterte sich; neben Holzuhren wurden nun auch Regulateure und die sog. Japy-Uhren hergestellt; die kleinen Meister machten allmählich — trotz der Genossenschaft — grösseren Unternehmern Platz. Allerdings ging doch bei äusserer Ausdehnung der Produktion ein Teil der Fabrikation an das Ausland verloren; immer mehr nämlich wurden die Bestandteile vom Schwarzwald eingeführt; es kam immer noch billiger, sie unter hohem Zoll (50 fl.) von dorther zu beziehen, als sie in dem abgelegenen, der Eisenbahnverbindung ermangelnden Karlstein selber zu fabrizieren. Andererseits waren Werke und fertige Uhren seit der Verdoppelung des Zolles am 1. Juni 1887 noch besser geschützt, als die Bestandteile.

Die andere Gruppe der Industrie, die in Wien, hatte als Spezialität die Fabrikation von Gewicht-Regulateuren, einer Sorte Uhren, die auch für den Schwarzwald eines seiner Muster wurde, als er nach Verfeinerung seiner Fabrikate strebte. Direkt ein Ableger der Wiener Industrie ist die Regulateur-Fabrikation in Freiburg in Schlesien. Die Wiener Industrie ist nicht zur Grossfabrikation vorgeschritten; sie versäumte es, zur rechten Zeit zur Arbeitsteilung überzugehen; ein Ende der 80er Jahre gemachter Anlauf zur Einrichtung von Fabriken scheint zu keinem Erfolg geführt zu haben.

Im Ausland stösst die deutsche Industrie auf österreichische Konkurrenz nur in den Balkanländern. Nach der österreichischen Statistik war die Ausfuhr nach vorherigem Aufschwung 1902 wieder auf folgende Beträge zurückgegangen: Hängeuhren und derlei Uhrwerke 223 Dz. im Wert von 71 137 Kronen, andere Wand- und Standuhren 300 Dz. im Wert von 600000 Kronen. Auffallend ist der hohe Durchschnittswert bei letzteren Uhren (mehr als das Vierfache des Durchschnittswerts der deutschen Ausfuhr).

Ueber die neuerdings zur Entwicklung gekommene Filialindustrie wird in anderem Zusammenhang zu sprechen sein.

Der neuesten Zeit gehört die Entstehung einer Konkurrenz

in Japan an. Der Ausdauer der Japaner scheint es gelungen zu sein, eine eigene Industrie für die Herstellung von Wand- und Standuhren zu schaffen, während sie die Taschenuhrfabrikation infolge der Konkurrenz Amerikas und der Schweiz wieder haben aufgeben müssen.

Der erste Versuch datiert vom Jahre 1875; die damals in Tokio gegründete Fabrik ging noch in demselben Jahre wieder ein. Ein zweiter Versuch 1879 misslang ebenfalls. Erst ein dritter 1886 in Nagoya gemachter war erfolgreich. Von Nagoya aus verbreitete sich dann die Industrie über die ganze Provinz Aichi, die neben Tokio, wo später auch wieder Fabriken entstanden, das Zentrum für die japanische Uhrenindustrie geblieben ist. Der Gesamtwert der jährlichen Produktion soll 500000 Yen betragen. Ursprünglich beschränkte sich die Fabrikation auf Holzuhren; jetzt dürften auch Metalluhren erzeugt werden. Die Fabrikate finden nicht nur in Japan Abnehmer, sondern haben auch in anderen ostasiatischen Ländern, besonders in China, einen guten Markt.

Ausfuhr von Wand- und Standuhren aus Japan insgesamt:

	Stück	Wert Yen
1902	97 567	256 390
1903	145 171	393 812

»In Uhren« — schreibt der deutsche Konsul in Schanghai in seinem Bericht für 1901 — »machen die Japaner die grössten Anstrengungen, das Geschäft ganz in ihre Hände zu bekommen. Bei Wanduhren wird, mit Ausnahme der Zifferblätter, die noch aus Deutschland bezogen werden, alles in Japan hergestellt«. Merkwürdig ist, dass die exportierten japanischen Uhren einen mehr als doppelt so hohen Durchschnittswert als die importierten deutschen Uhren (2.62 Yen pro Stück gegen rund 1.12 Yen bei den deutschen Uhren) haben sollen.

Leider zieht sich die Schwarzwälder Uhrenindustrie selber durch ihre Auslands-Filialen eine ausländische Konkurrenz gross. Betrachten wir die Tabelle über die Entwicklung der deutschen Uhrenausfuhr seit 1880, so sehen wir, dass noch rascher als die Ausfuhr von vollständigen Uhren die von Werken und Bestandteilen gewachsen ist. Das bedeutet eine fortschreitende Verschleppung der Uhrenfabrikation in das Ausland. Den Anstoss dazu hat bei den einzelnen Ländern die differentielle Ver-

zollung von vollständigen Uhren, Werken und Bestandteilen gegeben. Die niedrigere Verzollung, insbesondere der Bestandteile, lässt es den Fabrikanten vorteilhaft erscheinen, die Uhren zerlegt auszuführen und sie im Ausland zusammensetzen zu lassen, eine Methode, die übrigens schon die alten Uhrenhausierer zur Vermeidung hoher Zölle vielfach anwandten [1]). Ueberliess man nun aber das Zusammensetzen dem Importeur im Ausland, so geschah dieses meistens durch ungeübte Leute und infolgedessen schlecht, so dass der Ruf des Fabrikats litt. Die Fabrikanten mussten deshalb eigene Montierungswerkstätten gründen; ist man aber so weit, so ergibt es sich von selber, dass man in den Montierungswerkstätten bald auch die in der Regel leichter zu fabrizierenden schwereren Teile, die infolge ihres Gewichts dem Werte nach am härtesten vom Zoll betroffen werden, herstellen lässt, später auch andere Teile, und so für die inländische Fabrikation immer weniger übrig bleibt. Das Ausland sucht diese Entwicklung noch besonders zu fördern, indem es im geeigneten Momente vollständige Garnituren von Bestandteilen, die es zuerst anstandslos zum niedrigen Bestandteilzoll hineingelassen hat, auf einmal mit dem höheren Zoll für Werke oder mit dem Zoll für vollständige Uhren belegt, mit der Begründung, dass es sich nur um eine verschleierte Einfuhr solcher handle. Auf diese Weise entwickeln sich die Montierungswerkstätten zu vollständigen Filialfabriken; unsere Uhrenindustrie gräbt sich damit selber ihren Export ab. Auch die Interessen-Solidarität der Schwarzwälder Uhrenindustrie gegenüber dem Ausland ist leider durch das Filialwesen geschwunden.

Weiteres wird bei den einzelnen Ländern auszuführen sein.

Ebenfalls ein Moment der Zwietracht bildet die Bevorzugung, die manche Staaten seit den Caprivischen Handelsverträgen den nach amerikanischem System fabrizierten Uhren eingeräumt haben. Die Fortschritte der Amerikaner-Uhrenfabrikation im letzten Jahrzehnt sind zweifellos zu einem Teil auf die günstigeren Zollverhältnisse im Ausland zurückzuführen. Jetzt nimmt sie in der Industrie eine so dominierende Stellung ein, dass ihre Interessen bei den Verhandlungen von den deutschen Unterhändlern naturgemäss in erster Linie berücksichtigt werden müssen.

Besonders gross ist die Zolldifferenz zwischen Amerikaner

---

1) So besonders in Schweden (*Steyrer*, a. a. O. S. 41).

und massiven Uhren in Russland. Der Zoll stellte sich bisher wie folgt:

1. für eine einfache Wanduhr nach amerikanischem System:

a) Stückzoll		R. 0.90
b) Gewichtzoll. Gewicht ca. 4 kg = 1.0 russ. Pfd. Zoll R. 2.70 p. Pud = R. 0.0675 p. Pfd., also 10 × 0.0675	=	» 0.68
	zus. =	R. 1.58
	=	M. 3.40

2. für einen massiven Regulateur:

a) Stückzoll		R. 2.25
b) Gewichtzoll. Gewicht ca. 15 russ. Pfd. 15 × R. 0.0675 .		» 1.—
	zus.	R. 3.25
	=	M. 7.—

Noch ungünstiger ist das Verhältnis der Zölle zu einander für die massiven Werke, d. h. Uhren ohne Gehäuse und sonstige Ausstattung. Der Zoll beträgt für ein

Amerikaner Uhrwerk p. Stück . . . . R. 0.90

dagegen für ein massives Werk

a) Stückzoll	R. 1.50	
b) Gewichtszoll. Gewicht des Werks 1.43 kg = $3^{1}/_{2}$ russ. Pfd. Zoll R. 0.75 p. Pfd. also $3^{1}/_{2}$ × R. 0.75	R. 2.65	
		zus. R. 4.15

also mehr als das Vierfache des Zolls für ein Amerikaner Werk, mehr als der Zoll für die vollständige Uhr.

Der neue Vertrag hat die massiven Uhren noch ungünstiger gestellt.

Auch zwischen Industrie und Grosshandel besteht ein Widerstreit der handelspolitischen Interessen. Da nämlich die Errichtung von Montierungswerkstätten von den Fabrikanten selbst in die Hand genommen werden musste, ging die Ersetzung der Ausfuhr von Uhren durch diejenige von Bestandteilen Hand in Hand mit einer Ausschaltung des Grosshandels aus dem Exportverkehr, hauptsächlich des in Leipzig angesessenen. Es wird deshalb vom Grosshandel bezüglich der Handelsverträge das Hauptgewicht darauf gelegt, dass die Auslandszölle auf Werke und Bestandteile gleich hoch normiert werden, während die Fabrikanten eine Ermässigung der Bestandteilzölle, wenn eine solche auf Werke nicht erreicht werden kann, natürlich gern annehmen. Wo die Bestandteilausfuhr schon lange grösseren Umfang hat und die Zölle für Werke und vollständige Uhren auf jeden Fall hoch bleiben, würde die Erhöhung des Bestandteilzolls auf den Stand des Werk- und Komplett-Uhrenzolls schwerlich auch die Rückkehr zur Aus-

fuhr von Werken und vollständigen Uhren zur Folge haben, sondern eher die Einrichtung der G e s a m t fabrikation durch deutsche Uhrenfabriken in dem betreffenden Land. Wir haben hier vor allem Russland im Auge.

Seit dem Beginn des Jahrhunderts findet auch ein bedeutenderer Export von Taschenuhren in Gehäusen aus unedlen Metallen statt. Während er in den 90er Jahren von 6000—100000 Stück schwankte, also nicht der Rede wert war, betrug er

	der Menge	dem Werte nach
1900	227 540 Stück	569 000 M.
1901	320 252 »	801 000 »
1902	304 819 »	716 000 »
1903	239 370 »	718 000 »
1904	277 275 »	624 000 »
1905	307 554 »	?

Wir gehen nun dazu über, den Export nach den einzelnen Ländern zu betrachten.

Vierter Abschnitt.

Die Verteilung des Exports auf die einzelnen Länder.

I. Die Handelsvertragsstaaten.

1. Belgien.

Die Ausfuhr nach Belgien nahm Mitte der 80er Jahre einen plötzlichen Aufschwung und erreichte 1887 mit 3348 Dz. ihren seitdem nicht mehr erklommenen Höchststand. Es folgte dann eine mehrjährige Depression, bis 1895 wieder ein neuer Aufschwung einsetzte; 1904 betrug die Ausfuhr 3012 Dz. In den letzten Jahren ist noch eine Ausfuhr von Werken hinzugekommen (1897: 122 Dz., 1905: 375 Dz.), während die Ausfuhr von Bestandteilen nicht erwähnenswert ist. Der Gesamtwert der Ausfuhr beträgt ungefähr 560000 Mk. Die Ausfuhr von Spezialuhrwerken (Kontrolluhren u. s. w.) hat mit einer leistungsfähigen einheimischen Konkurrenz zu kämpfen.

Der neue Vertrag bringt insofern eine Verbesserung, als der Zoll in seinem bisherigen Betrage, 10 % des Werts, gebunden wird. Der Furniturenzoll beträgt unverändert vertragsmässig 5 % des Werts. Gehäuse werden als Kurzwaren statt wie bisher mit 10 % künftig mit 13 % des Werts verzollt werden. Diese Erhöhung dürfte ohne Bedeutung sein, da ja der deutsche Exporteur die Möglichkeit hat, die Gehäuse in Verbindung mit den Werken zu dem alten Zollsatz nach Belgien einzuführen und das Aufhören des Exports leerer Gehäuse für die Gesamtindustrie kein Schaden ist.

2. Schweiz.

Die Schweiz, das Uhrenland par excellence, ist doch ein sehr guter Kunde der deutschen Uhrenindustrie. So hoch entwickelt

die Fabrikation von Taschenuhren in diesem Lande ist, so besitzt es doch so gut wie keine Wand- und Standuhrenfabrikation; erst neuerdings zeigen sich einige Ansätze; eine ältere Fabrik besteht in Monthey, eine jüngere in Augenstein bei Basel; letztere wird von einem Schwarzwälder geleitet. Die Zollverhältnisse waren stets ziemlich günstig; durch den Caprivischen Vertrag gelang es, die im autonomen Tarif von 1891 vorgesehene Erhöhung so zu mildern, dass der Export sich ungestört weiter entwickeln konnte. Das zeigt die nachstehende Uebersicht.

	Vollständige Uhren: Dz.	Werke u. Bestandteile: Dz.
1880/85	556	83
1886/91	548	161
1892/97	972	109
1897/1902	1772	216
1903	2086	279
1904	2089	330
1905	2094	?

Die Exportsteigerung ist also ganz bedeutend; die Steigerung der Bestandteilausfuhr in der letzten Periode hängt wohl zusammen mit den schon erwähnten Anfängen einer einheimischen Industrie.

Bei einem Vergleich der deutschen und der schweizerischen Statistik ergeben sich für das Jahr 1903 erhebliche Differenzen. Nach letzterer wurden 1903 aus Deutschland eingeführt:

	Menge Dz.	Wert Frcs.
Gewichtuhren	231	130 412
Federtriebuhren nach amerik. System u. in Schwarzwälder Art	1303	411 215
andere (d. h. massive) Federtriebuhren	127	101 474
vorgearbeitete Bestandteile	38	19 000
	1699	662 101 Frcs.

d. h. ca. 600 Dz. bezw. 300 000 Mk. weniger, als nach der deutschen Statistik.

Die Einfuhr der massiven Federtriebuhren erscheint im Vergleich zu der anderer Uhren zu gering, da bei diesen Uhren der Zollersparnis halber bisher die Gehäuse, die schwerer sind, als die Werke, getrennt von den Werken eingingen und in der Statistik unter den Holzwaren erscheinen. Die Einfuhr der massiven Federtriebuhren ist zurückgegangen, die der Gewichtuhren stabil geblieben, während sich die der Federtriebuhren nach amerikanischem System und in Schwarzwälder Art seit Anfang der 90er

Jahre verdoppelt bis verdreifacht hat. Ausser Deutschland liefert nur noch Frankreich Wand- und Standuhren an die Schweiz und zwar massive Federtrieb- und Gewichtuhren, aber nur in ganz geringer Menge.

Ebenso wie der belgische verbessert der neue schweizerische Vertrag die Lage unseres Uhren-Exports, obwohl der neue autonome Tarif der Schweiz bedeutende Erhöhungen vorsah (auf 70 Frcs., bei Weckern auf 50 Frcs.). Der jetzige Zoll von 20 Frcs., der sich auf Gewicht- und Federtriebuhren nach amerikanischem System und in Schwarzwälder Art beschränkte, während die massiven Federtriebuhren einem autonomen Zoll von 50 Frcs. p. Dz. unterlagen, ist auf alle Wand- und Standuhren ausgedehnt worden. Der Zoll für vorgearbeitete Bestandteile ist im neuen autonomen schweizerischen Tarif von 16 auf 15 Frcs. herabgesetzt worden; für fertige Bestandteile, die bisher gleich den vollständigen Uhren behandelt wurden, ist eine eigene Position vorgesehen, deren hoher Zoll von 60 Frcs. sich etwas sonderbar ausnimmt, nachdem der Satz für vollständige Uhren im Vertrage mit Deutschland um so viel niedriger normiert worden ist. Eine besondere Position im neuen Tarif bilden künftig auch Holzgehäuse; der autonom auf 30 Frcs. bemessene Zoll soll vertragsmässig 25 Frcs. betragen; praktisch ist das wohl ohne Bedeutung, da nach der Ermässigung des Uhrenzolls auf 20 Frcs. kein Grund mehr vorliegt, Gehäuse gesondert von den Werken einzuführen, wie dies bisher bei massiven Federtriebuhren geschah.

3. Italien.

Italien ist das Land, bei dem, seit wir eine zuverlässige Ausfuhrstatistik besitzen, also seit 1880, unsere Ausfuhr von Bestandteilen und Werken die Ausfuhr von vollständigen Uhren bedeutend überwiegt. Schon im Jahre 1874 klagt der Jahresbericht der Handelskammer Rottweil, »dass sämtliche Uhrwerke mit vieler Mühe zerlegt und in getrennten Sendungen verschickt werden müssen, um nicht einem Zoll von 3 Frcs. per Stück zu unterliegen, wodurch der Handel mit billigen Uhren sehr erschwert sei«. Den höchsten Stand erreichte die Ausfuhr vollständiger Uhren im Jahre 1886 mit 325 Dz.; in demselben Jahre betrug die Ausfuhr von Werken und Bestandteilen 576 Dz. Seitdem ist das Verhältnis für die vollständigen Uhren noch ungünstiger geworden; 1903 wurden nur noch 202 Dz. im Wert von etwa 80 000 Mk. expor-

tiert, nachdem es schon 1898 gar nur 14 Dz. gewesen waren. Auch die Ausfuhr von Werken ist sehr geringfügig (1902: 58 Dz.); die von Bestandteilen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1898:	614 Dz.	1902:	1072 Dz.
1899:	729 »	1903:	762 »
1900:	991 »	1904:	831 »
1901:	1011 »	1905:	518 »[1])

Man sieht eine beträchtliche Steigerung bis 1902, dann aber einen erheblichen Rückgang. Im Caprivischen Handelsvertrage wurden zwar die Zölle für Werke und vollständige Uhren gebunden, für die Amerikaner und Schwarzwälder Uhren auch Gewichtzölle eingeführt, aber alle diese Zölle sind so hoch, dass sie nur die Einfuhr feiner Uhren gestatten. Fast unser gesamter Export hängt also am Furniturenzoll; dieser beträgt autonom 100 Lire p. Dz., wurde aber schon durch Vertrag mit der Schweiz im Jahre 1889 auf die Hälfte ermässigt und auch 1891 im Vertrage mit diesem Lande auf dem gleichen Stande belassen. Durch den neuen deutsch-italienischen Vertrag hat Deutschland nun aber die Ermässigung auch als eigenes Recht erworben, wofür es allerdings auf bisherige Zugeständnisse für vollständige Uhren verzichtete.

Die grosse Bestandteilausfuhr nach Italien ist natürlich nur möglich durch das Bestehen mehrerer Filialfabriken in Italien schon seit längerer Zeit. Systematisch geht die italienische Zollpolitik darauf aus, in Italien eine eigene Uhrenindustrie grosszuziehen. Sie begnügt sich nicht damit, durch die Zolldifferenzierung von fertigen Uhren, Bestandteilen und Werken die ausländischen Uhrenfabrikanten dazu zu zwingen, die Montierung in Italien vornehmen zu lassen, sondern sie hat auch dadurch, dass sie bei Einfuhr der Bestandteile in vollständigen Garnituren den höheren Zoll für Werke anwandte, darauf hingearbeitet, dass in den Montierungswerkstätten auch ein Teil der Furnituren hergestellt, diese also allmählich zu wirklichen Filialfabriken wurden. Im Jahre 1900 gingen die italienischen Zollämter sogar so weit, schon die leeren Gestelle (Platinen) als Werke zu verzollen, jedenfalls in der Annahme, dass bei hohem Zoll die Herstellung dieses Teils auch in den inländischen Werkstätten mit Vorteil erfolgen könne. Diese Praxis wurde wieder aufgegeben; nachdem aber im vorigen Jahr der

1) Bei der Bewertung der Bestandteile setzt die italienische Statistik pro Dz. über den 7fachen Betrag der deutschen Statistik ein.

alte Vertrag Italiens mit der Schweiz durch einen neuen ersetzt worden war, wurde die Zollbehandlung der Gestelle als Werke endgültig vorgeschrieben. Der neue deutsche Vertrag gibt dagegen anscheinend keine Handhabe.

Werke und vollständige Uhren kommen nach Italien ausser aus Deutschland auch noch aus Frankreich, aber auch aus diesem Lande nur in geringer Menge. Für Bestandteile ist Deutschland der alleinige Lieferant, soweit es sich nicht um Bestandteile für Taschenuhren handelt.

4. Oesterreich-Ungarn.

Viel ungünstiger als die bisher besprochenen Verträge ist der Vertrag mit Oesterreich-Ungarn für die Uhren-Industrie, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

	bisheriger Zoll pr. Dz.	künftiger Zoll pr. Dz.
Wand- und Standuhren ausser Schwarzwälder Uhren	100 fl. Gold = 238.10 Kr.	260 Kr.
Schwarzwälder Uhren / Furnituren zu Uhren aller Art	40 » » = 95.24 »	130 »

So betrübend dieses Resultat ist, so kommt es doch nicht überraschend. Oesterreich besitzt, wie wir wissen, selber eine alte Uhrenindustrie in Wien und in Karlstein, um deren Wiederbelebung es sich schon vor Jahrzehnten bemüht hat. Diesen Zweck verfolgte schon die Zollerhöhung von 1887, die unsere Ausfuhr vollständiger Uhren zu gunsten der Bestandteilausfuhr zurückdrängte; dafür folgende Zahlen:

Durchschnitt	vollständige Uhren	Bestandteile
1883/86	1498 Dz.	339 Dz.
1888/91	357 »	725 »

Der Caprivische Handelsvertrag brachte wohl für die Schwarzwälder Uhren eine Ermässigung; aber der dadurch hervorgerufene Aufschwung der Ausfuhr dieser Uhren hielt nicht an. Heute überwiegt die Bestandteilausfuhr bedeutend (1900: 982 Dz. gegen 305 Dz.). Ist es Oesterreich wohl auch nicht gelungen, die alte einheimische Industrie wieder recht in Blüte zu bringen, so hat seine Zollpolitik doch bewirkt, dass sich eine Reihe Schwarzwälder Firmen mit Filialfabriken auf seinem Gebiet angesiedelt haben[1].

1) Die Schwarzwälder haben sich für ihre Niederlassung nicht das ungünstig gelegene Karlstein ausgesucht, sondern es sind zwei Firmen nach Bregenz gegangen,

Diese Filialindustrie soll nun durch Erschwerung der Bestandteileinfuhr auf eigene Füsse gestellt werden; daher die Erhöhung des Bestandteilzolls um mehr als ein Drittel, die der Schwarzwälder Industrie erheblichen Schaden bringen wird. Gegenüber dieser Erhöhung ist es von geringer Bedeutung, dass nach dem Vertrage auch Gestelle und Triebe mit eingesetzten Zapfen und aufgenieteten Rädern mit dem gleichen Satz wie Furnituren verzollt werden.

Die Erhöhung des Zolls für Schwarzwälder Uhren berührt die württembergische Uhrenindustrie nicht. Für sie ist eine die Willkür der Zollbehörden einengende Bestimmung erreicht worden.

Die deutsche und österreichische Statistik stimmen in den Mengenzahlen etwas besser überein, als es sonst zwischen verschiedenen Aussenhandelsstatistiken der Fall zu sein pflegt.

Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn 1903.

	Oesterreich-ungarische Statistik	Deutsche Statistik.
Hölzerne Hängeuhren und Werke	3 Dz.	227 Dz. fertige Uhren
Schwarzwälder Uhren	95 »	und 60 » Werke
Sonstige Uhren und Werke	156 »	
zus.	254 Dz.	287 Dz.
Furnituren zu Wand- und Standuhren	953 Dz.	988 Dz.
Taschenuhren	50 »	
	1003 Dz.	

Die Bewertung ist dagegen bei der österreichischen Statistik viel höher.

5. Russland.

Russland war früher ein sehr guter Abnehmer der Schwarzwälder Uhrenindustrie; es ist auch heute noch das Land, in dem sich noch immer die alte einfache Schwarzwälder Uhr grosser Beliebtheit erfreut, aber auch dasjenige, das die deutschen Exporteure durch hohe Zölle, sowie durch launenhafte Handhabung der Verzollung am meisten chikaniert. Wir geben auf Seite 128 eine Uebersicht über die russischen Zollsätze seit den 70er Jahren.

Wie unsicher Mitte der 80er Jahre die Verzollung war, geht aus folgender Bemerkung in dem Jahresbericht der Handelskammer Rottweil für 1886 hervor: »Bezüglich Russlands wird der häu-

von wo aus der Verkehr mit den Mutterfabriken leicht ist, eine nach Komotau in Böhmen, eine vierte endlich nach Ebensee in Niederösterreich. Es handelt sich dabei ausschliesslich um württembergische Firmen.

	70er Jahre	1885	1891
a. Holzuhren pr. Stück	30 Kop.	40 Kop.	40 Kop.
b. Andere Uhrwerke	65 »	90 »	1 R. 75 Kop. pr. Stück.
c. Uhrwerke in Gehäusen	Zoll nach Material des Gehäuses	seit 1886 Zoll nach Material des Gehäuses + 90 Kop. pr. St.	Zoll nach Material des Gehäuses + R. 2.50 pr. St.
d. Bestandteile pr. russ. Pfd.	8 Kop.	12 Kop.	75 Kop.

fige Wechsel der Zollbestimmungen wiederum beklagt. Es sei im vorigen Jahre vorgekommen, dass wegen solcher Aenderungen an ihrem Bestimmungsort schon eingetroffene Sendungen wieder zurückgehen mussten, um anders montiert oder mehr detailliert gepackt von neuem versandt zu werden; während sie aber zum zweitenmal auf der Reise waren, sei durch neue Zollbestimmungen abermals ihre Rücksendung bewirkt worden.«

Der Tarif von 1891 war ausser für Holzuhren geradezu prohibitiv; erst recht wurde durch den dann folgenden Zollkrieg, in dem Russland die deutschen Uhren noch mit besonderen Zollzuschlägen belegte, die Ausfuhr nach Russland lahmgelegt. Der Handelsvertrag von 1894 brachte wirksame Ermässigungen nur für Amerikaner Uhren (auf 60 Kop. p. Stück ohne weiteren Gewichtzoll) und Bestandteile (auf 50 Kop. p. Pfd.). Der Zoll für Holzuhren wurde nicht gebunden; als Anfang 1900 die russische Regierung es für gut fand, zu bestimmen, dass fortan auch bei diesen Uhren, falls sie in Gehäusen eingingen, ausser dem Stückzoll noch ein Zoll nach dem Material des Gehäuses erhoben werden sollte, gab daher der Handelsvertrag keine Handhabe, diese Zollerhöhung, die den Export der bisher von Russland verhältnismässig glimpflich behandelten Schwarzwälder Uhren schwer beeinträchtigte, zu verhindern.

Infolge der Zollverhältnisse hat die Schwarzwälder Industrie in den 90er Jahren auch in Russland Montierungswerkstätten gegründet, die die Tendenz haben, sich zu eigentlichen Fabriken zu entwickeln. Ausserdem sind auch einige selbständige Fabriken entstanden [1]). Die Folge ist, dass nach anfänglichem Aufschwung

---

1) Die deutschen Filialwerkstätten befinden sich in Warschau, ebenda eine von einem Schwarzwälder geleitete selbständige Fabrik, eine zweite Fabrik in Lodz. Die hausindustrielle Uhrmacherei, die seit Alters in dem Dorfe Scherapowaja im Gouvernement Moskau betrieben werden soll (Leipziger Uhrmacherzeitung 1901 S. 314), dürfte ohne jede Bedeutung sein.

im Anschluss an den Caprivischen Handelsvertrag auch hier die Ausfuhr von vollständigen Uhren zurückging, die von Bestandteilen stieg, wie folgende Zahlen beweisen:

Durchschnitt	vollständige Uhren	Bestandteile
1886/91	1866 Dz.	412 Dz.
1894/98	2842 »	938 »
1899/1902	2225 »	1318 »

Bei den Zahlen für Bestandteile ist wegen der Vergleichbarkeit mit der Periode 1886/91 die Ausfuhr von Werken eingeschlossen; dieser Teil der Ausfuhr ist aber sehr gering. In den letzten Jahren ist infolge der misslichen wirtschaftlichen Verhältnisse in Russland allgemein ein Rückgang eingetreten.

	vollständige Uhren	Bestandteile (ohne Werke)
1901	2455 Dz.	1520 Dz.
1902	1786 »	1512 »
1903	1887 »	901 »
1904	1417 »	597 »
1905	1769 »	356 »

Nach der russischen Statistik wurden 1901 eingeführt

	insgesamt	aus Deutschland
Amerikaner Uhrwerke	30 647 Stück	29 640 Stück
» vollständige Uhren	5 646 »	5 210 »
Holzuhren	75 022 »	72 819 »
andere (massive) Uhrwerke	1 452 »	745 »
» vollständige Uhren	21 856 »	18 689 »
Bestandteile	2 779 Pud	2 212 Pud.

Diese Statistik lässt sich mit den deutschen Zahlen schwer vereinigen.

Der neue Handelsvertrag hat nun, wie anerkannt werden muss, die Befürchtungen des Schwarzwalds nicht gerechtfertigt, da die Zölle des alten Vertrags, die für den Schwarzwaldexport wichtig sind, nämlich der Zoll für Bestandteile (75 Kop. pr. russ. Pfd.) und der für Amerikanerwerke (90 Kop. pr. Stück) nicht erhöht worden sind. Andererseits hat er aber — abgesehen von einer vorteilhaften neuen Definition des Begriffs: Amerikaner Uhr — durchaus keine Erleichterungen gebracht, die von der Industrie für notwendig gehalten werden, wenn auf die Dauer die Entwicklung einer eigenen russischen Uhrenfabrikation hintangehalten werden soll. Die Zölle des noch geltenden Vertrags sind eben ausserordentlich hoch; sie betragen bei Amerikaner Werken, Uhren und Bestandteilen 50—100 % des Werts; es ist fraglich, ob der Export eine solche Belastung auch in Zukunft wird ertragen

können. Uebrigens wurden solche Befürchtungen schon vor 25 Jahren laut. So schrieb die Handelskammer Rottweil in ihrem Jahresbericht pro 1879:

»Russland, das immer ein starker Abnehmer von Schwarzwälder Uhren war, richtet sich, durch die hohen Eingangszölle gezwungen, dafür ein, selbst Uhren zu erzeugen; es sind z. B. von Triberg aus schon zwei Transporte Arbeiter nach Lodz in Russland abgegangen, um daselbst Uhren zu fertigen, genau so, wie es im Schwarzwald geschieht. Vorerst bezieht das betreffende Haus, ähnlich wie ein Konkurrenzgeschäft in Odessa, die Bestandteile noch aus dem Schwarzwald und ist für derartige Bezüge ein Haus in Triberg vorzugsweise gut eingerichtet; mit Bestimmtheit ist jedoch anzunehmen, dass die betreffenden Häuser trachten werden, sich so schnell wie möglich vom Schwarzwald ganz zu emanzipieren dadurch, dass sie Maschinen anschaffen, mit welchen sie imstande sind, die Bestandteile selbst herzustellen, und dass sie sich die Arbeiter aus nächster Nähe heranziehen, um auch in dieser Beziehung nicht an den Schwarzwald gebunden zu sein«. Bei der jetzigen grosskapitalistischen Produktion, die die Mittel hat, die Uebergangsschwierigkeiten zu überwinden, ist die Gefahr bei weitem grösser. Deutschland stellt wohl den allergrössten Teil der von Russland gebrauchten Uhren, jedoch ist es nicht ausschliesslicher Lieferant. Auch Oesterreich-Ungarn liefert einiges, ebenso Frankreich, das für bessere Qualitäten, insbesondere in Odessa, auf dem Markt erscheint.

Hauptsitz des Uhrenhandels ist Warschau.

6. Rumänien.

Günstig ist der Handelsvertrag mit Rumänien ausgefallen, da die bisherigen Zölle für Schwarzwälder und Amerikaner Uhren (75 Lei pr. 100 kg) vertragsmässig dieselben geblieben sind und der bisherige Zoll für andere Uhren (150 Lei) im Vertrage neu gebunden worden ist. Für Bestandteile, die bis jetzt frei waren, wird zwar ein Zoll von 150 Lei eingeführt, aber die Höhe dieses Zolls kann unserer Industrie wohl gleichgültig sein, da bei der geringen Aufnahmefähigkeit des rumänischen Marktes auch unter der bisherigen Zollfreiheit niemand auf den Gedanken gekommen ist, statt der Werke oder vollständigen Uhren Bestandteile zu exportieren und sie in Rumänien zusammensetzen zu lassen; das würde sich eben nur bei grossem Absatz lohnen. Die Ausfuhr

betrug 1903 insgesamt noch nicht ganz 200 Dz. im Wert von etwa 80 000 Mk.

7. Serbien.

Noch geringer, ungefähr $^1/_{10}$ von der Rumäniens, ist die Bedeutung Serbiens für den Uhrenexport. Der Zoll wird von 50 auf 120 Dinar pr. Dz. erhöht; doch ist in dem neuen Zoll auch die innere Abgabe inbegriffen, so dass die tatsächliche Erhöhung nicht gross sein dürfte.

8. Bulgarien.

Nach diesem Lande hat sich der Export in den letzten Jahren gehoben:

1900:	10 Dz.	vollständige Uhren
1904:	72 »	

Der Zoll betrug bisher 14 % des Werts. Der neue Tarif hat Gewichtzölle eingeführt, und es wurde durch den Vertrag mit Deutschland der Zoll für Amerikaner und Schwarzwälder Uhren auf 65 Frcs., für andere Wand- und Standuhren in einfachen Gehäusen sowie für Spieldosen mit Uhrwerken in ebensolchen Gehäusen auf 75 Frcs. pr. Dz. festgesetzt. Für Uhren und Spieldosen in besseren Gehäusen beträgt der Zoll autonom 250 Frcs. Gegenüber dem bisherigen Wertzoll bedeuten die neuen Gewichtzölle eine Erhöhung. Immerhin bilden sie für die Entwicklung des Exports kein erhebliches Hindernis.

Fünfter Abschnitt.

Die Verteilung des Exports auf die einzelnen Länder.

II. Grossbritannien, Frankreich und das übrige Europa.

1. Grossbritannien mit seinen Kolonien.

England mit seinen Kolonien bildet für die Schwarzwälder Uhrenindustrie den bei weitem wichtigsten Auslandsmarkt; es nahm von ihrer Produktion bis vor kurzem mehr als die Hälfte auf, fast doppelt so viel als das Inland oder als alle Handelsvertragsstaaten zusammengenommen. Gegenüber der nicht selten hervortretenden Neigung, die Wichtigkeit der Handelsverträge zu übertreiben, erscheint es angezeigt, insbesondere letzteres zu betonen.

Vergleichen wir die durchschnittlichen Exportzahlen der drei Jahre 1900/02 mit denen der drei Jahre vor Abschluss der Handelsverträge 1889/91, so ergibt sich, dass sich nach den Vertragsstaaten — ausser Rumänien und Serbien, für die uns die Zahlen für die frühere Periode nicht zur Verfügung stehen und deren Uhrenkonsum auch nicht ins Gewicht fällt — der Export an vollständigen Uhren, Uhrwerken und Uhrenbestandteilen gesteigert hat von 6467 auf 10 396 Dz., also um 3929 Dz., dagegen nach Grossbritannien, abgesehen von dem direkten Export nach den Kolonien von 10777 auf 19905 Dz., also um 9128 Dz., fast um den dreifachen Betrag. Auch wenn man die gesamte Steigerung des Exports nach den Vertragsstaaten den Handelsverträgen gut schreibt, so ist doch der Vorteil, den die Uhrenindustrie aus den Handelsverträgen gezogen hat, bei weitem nicht so gross gewesen, wie der Vorteil, den sie durch die natürliche Entwicklung des Absatzes in England und seinen Kolonien gehabt hat. Selbst relativ ist die Exportsteigerung für England stärker, nämlich 85

gegen 61 %; wir erwähnen das nur, um Einwendungen vorzubeugen; praktisch kommt es ja allein auf die absolute Exportsteigerung an, da es dem Industriellen ganz gleich ist, ob die 1000 Dz., die er mehr absetzt, von dem bisherigen Export 20, 50 oder 100 % ausmachen. Merkwürdig ist, dass die englische Statistik nur eine so geringe Wiederausfuhr der eingeführten Uhren angibt (nur für ca. 1/2 Mill. Mk.); es muss demnach der Verbrauch in England selber ganz gewaltig sein. Der direkte Export deutscher Uhren nach den englischen Kolonien ist ebenfalls nicht von grosser Bedeutung.

Wie für die deutschen Wand- und Standuhren, so ist auch für die Taschenuhren in Gehäusen aus unedlen Metallen, wie sie Deutschland seit einigen Jahren in grösseren Mengen exportiert, England der beste Käufer. Ungefähr zwei Drittel dieses Exportes werden von ihm aufgenommen. Auch einige Kolonien (Ostindien, Australien) beziehen grössere Mengen.

2. Frankreich.

Die Ausfuhr nach Frankreich hat seit Anfang der 90er Jahre bedeutende Fortschritte gemacht. Es handelt sich dabei natürlich vorzugsweise um die Einfuhr solcher Uhren, die Frankreich entweder gar nicht oder nicht in der genügenden Menge, Güte oder Billigkeit fabriziert, d. h. um die eigentlichen Schwarzwälder Uhren, Kuckucksuhren, Amerikaner Uhren u. s. w. Der französische Zolltarif von 1892, der auch für die Wand- und Standuhren eine Zollerhöhung brachte, drängte zwar die Einfuhr von vollständigen Uhren etwas zurück, aber die deutschen Fabrikanten halfen sich wie anderwärts dadurch, dass sie zum Export von Werken und Bestandteilen übergingen und diese in Frankreich zusammensetzen liessen. Dieser Export nahm dann sogar einen ziemlichen Aufschwung:

	Werke Dz.	Bestandteile Dz.
1898	224	513
1899	269	933
1900	406	1182
1901	523	1491
1902	559	1392

während die Ausfuhr von vollständigen Uhren, die 1880/90 im Durchschnitt jährlich ca. 1400 Dz. betragen hatte, auf 1140 Dz. im Durchschnitt des Jahrfünfts 1898/1902 zurückging. Nach der französischen Statistik war die Entwicklung folgende:

	vollständige Uhren Dz.	Werke Dz.	Bestandteile Dz.
1895	536	441	359
1902	396	953	1230

Die französische Statistik bezieht sich auf die gesamte Einfuhr; doch dürfte die Einfuhr aus anderen Ländern als Deutschland gar nicht ins Gewicht fallen. Die auffälligen Differenzen mit der deutschen Statistik vermögen wir nicht zu erklären; bei der Bestandteilausfuhr weichen zwar die Mengenzahlen nicht allzuweit von einander ab, dafür bewertet aber die französische Statistik diesen Teil ihrer Einfuhr 10 mal so hoch, wie die deutsche Statistik.

Die fortgesetzte Steigerung der Einfuhr und der Preisdruck, den die sich unter einander heftig bekämpfenden deutschen Exporteure auch auf den französischen Markt ausübten, hatten zur Folge, dass die französische Uhrenindustrie, wohl unter Führung der Firma Japy frères in Beaucourt, die ein besonders grosses Interesse an der Zurückdrängung des Imports aus Deutschland hat, da sie seit einiger Zeit auch die Fabrikation von Amerikaner Uhren betreibt, 1904 eine neue Zollerhöhung durchsetzte. Diese Erhöhung stellt sich im einzelnen wie folgt:

	Neuer Zoll pr. Dz.	Früherer Zoll pr. Dz.
Vollständige Uhren	125 Frcs.	125 Frcs.
Holzuhren (Schwarzwälder)	125 Frcs.	38 »
Werke	125 Frcs.	75 »
Bestandteile	120 »	50 »

Infolge der Opposition des französischen Uhrenhandels, die in der Kammer auch von Caillaux, dem früheren Finanzminister des Kabinetts Waldeck-Rousseau, unterstützt wurde, gehen die Erhöhungen nicht so weit, wie es von den Fabrikanten ursprünglich gefordert wurde. Immerhin bedeuten sie für den deutschen Uhrenexport nach Frankreich einen schweren Schlag. Für die Jahre 1903/04 bewirkte die Zollerhöhung natürlich noch eine grosse Steigerung der Ausfuhr, während das letzte Jahr einen grossen Rückgang brachte.

	Werke	Bestandteile
1903	919 M.	1654 M.
1904	1167 »	1981 »
1905	441 »	776 »

Dafür hat sich allerdings die Ausfuhr vollständiger Uhren merklich gehoben, 1904: 1553 Dz., 1905: 2219 Dz.

3. Uebriges Europa.

Die Einfuhr deutscher Wand- und Standuhren nach Spanien wurde, nachdem sie Anfang der 90er Jahre beträchtlich gestiegen war, durch den von 1894—1899 währenden Zollkrieg mit Deutschland zurückgedrängt. Zu einem Teil wurde für den Rückgang der Einfuhr vollständiger Uhren Ersatz geschaffen durch eine Steigerung der bis dahin ganz unbedeutenden Einfuhr von Werken und Bestandteilen. Nach der Beendigung des Zollkriegs hat sich das spanische Geschäft in beiden Beziehungen bis auf die beiden letzten Jahre günstig gestaltet. Wir geben in Nachfolgendem eine Uebersicht über die Entwicklung seit 1880.

		Vollständige Uhren Dz.	Werke und Bestandteile Dz.
Durchschnitt	1880/89	464	10
»	1890/93	846	18
»	1894/98	405	128
	1899	673	123
	1900	629	174
	1901	774	238
	1902	834	374
	1903	716	442
	1904	569	342
	1905	395	194

Die Bestandteilausfuhr zeigt eine stärkere Tendenz zum Wachsen als die Ausfuhr vollständiger Uhren, in den beiden letzten Jahren ist in allen Positionen ein Rückgang eingetreten; die Holzgehäuse werden wegen des hohen Zolls in Spanien selber fabriziert. Neuerdings hat sich eine Aktiengesellschaft mit 1 Mill. Pesetas Kapital zum Betrieb einer Uhrenfabrik gebildet; die schon im Gang befindliche Fabrik soll sich auf die Herstellung derjenigen Teile beschränken, die nicht mit Erfolg eingeführt werden können, eine Beschränkung, die vermuten lässt, dass die Gründung von nichtspanischen, d. h. wohl deutschen Uhrenfabrikanten ausgeht. Damit wäre auch Spanien in die Reihe der Länder getreten, in die von Deutschland aus die Uhrenindustrie verpflanzt worden ist. Leider scheint auch eine Erhöhung des Zolls in Aussicht zu stehen. Schon jetzt leidet der Export unter der Höhe des Zolls, sowie unter der Unsicherheit der Verzollung, da der Tarif sehr unpraktisch zwischen ordinären und feinen Uhren unterscheidet.

Früher spielte auf dem spanischen Markt die französische Uhr eine grosse Rolle, insbesondere die in Morez fabrizierte bil-

lige eiserne Wanduhr [1]). Jetzt ist der Bezug aus Frankreich geringfügig, ebenso der aus Oesterreich.

Nach Portugal hat sich die Ausfuhr trotz des hohen Zolles (40 % vom Wert) in den Jahren 1897—1902 sehr gut entwickelt.

1897:	102 Dz.
1902:	358 »

Dann ist ein Rückgang auf 281 Dz. im Jahre 1904 und 235 Dz. im letzten Jahre eingetreten. Der Zoll soll noch weiter erhöht werden, wodurch für die seit einigen Jahren in Portugal betriebene einheimische Fabrikation [2]) die Chancen, das deutsche Fabrikat vom Markte zu verdrängen, steigen würden.

Gleichmässiger entwickelte sich die Ausfuhr nach den Niederlanden.

Durchschnitt	1880/85	1421 Dz.	Durchschnitt	1901	3080 Dz.
»	1886/90	1293 »	»	1902	3138 »
»	1891/95	1825 »	»	1903	3115 »
»	1896/1900	2414 »	»	1904	3971 »
			»	1905	3162 »

Auch hier ist in den letzten Jahren eine Ausfuhr von Werken hinzugekommen (1898: 76 Dz., 1902: 244 Dz., 1903: 291, 1904: 193 Dz.), die Ausfuhr von Bestandteilen aber unbedeutend geblieben. Der gescheiterte Zolltarifentwurf bedrohte auch die Uhren mit einer Zollerhöhung.

Das Land hatte früher eine eigene kleine Industrie, die aber eingeschlafen ist. Die seit Ende der 80er Jahre auch in Deutschland beliebt gewordenen grossen Standuhren oder »Dielenuhren« sind die Nachahmung einer früheren holländischen Spezialität.

Wie bei vielen anderen Ländern zeigt sich auch bei Schweden ein Rückgang des Exports an vollständigen Uhren bei gleichzeitiger Steigerung des übrigen Exports:

Durchschnitt	Vollständige Uhren	Werke	Bestandteile
1890/94	1056 Dz.	55 Dz.	
1895/99	910 »	387 »	
1900/04	536 »	482 Dz.	105 Dz. (1900/03)

Die Zollverhältnisse sowie der Holzreichtum des Landes begünstigen die Entwicklung einer eigenen Gehäuseindustrie, so dass die deutschen Uhren mehr und mehr ohne Gehäuse eingeführt

1) Handelsarchiv 1900 II. S. 705.

2) Die Fabrikation soll von Amerika aus nach Portugal verpflanzt worden sein.

werden müssen. Nach der schwedischen Statistik wurden 1902 aus Deutschland eingeführt:

	Menge	Wert
vollständige Uhren	371 Dz.	243 128 Kronen
lose Uhrwerke	493 »	739 215 »

Der Menge nach stimmt das ungefähr mit der deutschen Statistik; die Bewertung ist dagegen dreimal so hoch.

Bei Norwegen überwiegt der Export vollständiger Uhren; dieser entwickelte sich seit Anfang der 90er Jahre bis 1901 günstig (1890: 165, 1901: 510 Dz.); dann trat eine rückläufige Bewegung ein (1905 nur noch 176 Dz.). Der Holzgehäusezoll wurde 1903 bedeutend erhöht.

Von grösserer Bedeutung ist der Export von Werken im Verhältnis zu demjenigen vollständiger Uhren bei Dänemark.

	Vollständige Uhren	Werke
1901	855 Dz.	228 Dz.

Eine Tendenz zur Zurückdrängung letzteren Exports durch ersteren ist aber nicht wahrzunehmen.

Dass die deutschen Exporteure bei ihrem Geschäft nach den skandinavischen Ländern ausserordentlich durch die hohe und chikanöse Besteuerung der Handlungsreisenden gehemmt werden, ist bekannt.

Der Export nach der europäischen Türkei betrug in den letzten Jahren:

1900:	326 Dz.	1903:	569 Dz.
1901:	472 »	1904:	485 »
1902:	537 »	1905:	344 »

Nach Griechenland ist er höchst unbedeutend.

Sechster Abschnitt.

Die Verteilung des Exports auf die einzelnen Länder.

III. Ueberseeischer Export.

1. Vereinigte Staaten von Amerika.

Die stark entwickelte eigene Industrie und die hohen Zölle beschränken die Einfuhr aus Deutschland auf die dem Schwarzwald eigentümlichen Uhrensorten, d. h. die Uhren mit Schnitzwerk, Kuckucksuhren u. s. w., so dass die vorzugsweise Amerikaner Uhren fabrizierende württembergische Industrie wenig am Export beteiligt ist. Neuerdings sollen die Amerikaner übrigens auch geschnitzte Gehäuse mit Erfolg fabrizieren. Das Wertzollsystem erschwert die Einfuhr der in Schwenningen fabrizierten hochwertigen Spezial-Uhrwerke (Kontrolluhren u. s. w.), die bei den Ländern mit Gewichtzöllen gut fahren. Die grösste deutsche Uhrenfabrik machte bei der Chicagoer Ausstellung 1893 grosse Anstrengungen, durch eine recht glänzende Beteiligung an dieser ihr amerikanisches Geschäft auszudehnen. Dann kam aber die Dingley-Bill mit ihrer starken Zollerhöhung dazwischen, die den Export von 678 Dz. im Jahre 1897 auf 357 bezw. 480 Dz. in den beiden folgenden Jahren zurückdrängte. Von 1900 an aber hat der amerikanische Export eine auffallende Steigerung erfahren, wie folgende Zahlen zeigen:

1900:	751 Dz.	1903:	1675 Dz.
1901:	625 »	1904:	2338 »
1902:	868 »	1905:	2523 »

Der Export von Bestandteilen und Werken ist unbedeutend.

Infolge der Steigerung des Exports in den letzten Jahren hat Deutschland seinen Konkurrenten Frankreich, der bis vor kurzem den ersten Platz einnahm, überflügelt (nach der amerikanischen Statistik 1904 Wert der Einfuhr aus Frankreich 215000 $, aus

Deutschland 247000 $). Als weiterer Konkurrent kommt noch England in Betracht, das aber weit zurücksteht (1903: 104000 $, 1904: 52000 $).

2. Zentral- und Südamerika.

Das Geschäft nach Mexiko, Zentral- und Südamerika ist ausserordentlichen Schwankungen unterworfen infolge des Auf- und Abgehens des Silber- und Papiergeldkurses. Z. B. sank die Ausfuhr nach Argentinien von 533 Dz. im Jahre 1889 auf 167 im Jahre 1890 und 40 Dz. im Jahre 1891. Nach Chile konnten 1892 357 Dz. ausgeführt werden, 1893 nur noch 92, 1894 noch 74 Dz. Auf allen diesen Märkten hat der deutsche Exporteur natürlich mit nordamerikanischer Konkurrenz zu kämpfen.

Wir geben in folgendem eine Uebersicht über die Entwicklung der Ausfuhr seit 1897 (in Dz.):

	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Mexiko	45	120	119	140	176	183	217	345	388
Brasilien	267	328	407	224	190	240	288	375	554
Argentinien	627	604	1165	965	799	670	832	1949	1892
Chile	60	89	125	118	168	147	235	267	328
Paraguay	1	1	3	2	5	3	4	7	
Uruguay	50	108	141	186	129	141	107	92	
Peru	14	27	44	51	31	30	61	100	
Bolivien	6	—	2	8	13	10	11	18	
Columbien	19	18	22	6	10	6	18	23	
Ecuador	9	18	23	12	12	10	6	14	
Venezuela	16	11	9	7	5	6	9	11	
Zentralamerika	26	8	7	5	19	10	12	22	
Westindien	31	11	33	57	88	110	174	191	
	1119	1343	2100	1781	1645	1566	1974	3414	

3. Ostasien.

Die Entwickelung des Exports ist aus folgender Uebersicht ersichtlich (in Dz.):

	1891/95	1896/1900	1901	1902	1903	1904	1905
China }	1110	1671	984	863	813	658	1159
Hongkong }	—	—	8	184	779	206	329
Japan [1])	606	1275	699	420	620	151	813
Korea	—	—	—	2	3	—	—
Philippinen	—	10	38	28	25	17	—
Niederl. Indien	137	174	216	180	191	349	342
Franz. Indien	—	2	1	—	2	5	—
Siam	6	40	102	57	163	421	—

1) Hier ist auch der zeitweise bedeutende Export von Furnituren eingerechnet.

Die Schwankungen sind ausserordentlich gross.

Das Jahr 1896 bedeutete einen Höhepunkt des Exports. Der Export nach China stieg damals auf 2220 Dz., der nach Japan in vollständigen Uhren auf 1279 Dz., in Furnituren auf 1691 Dz., d. h. er verdoppelte und verdreifachte sich gegen die Vorjahre. Dadurch trat aber eine starke Ueberfüllung des Marktes ein, die in den folgenden Jahren einen scharfen Rückgang des Exports zur Folge hatte. Der Furnituren-Export nach Japan ist dann vollständig eingeschrumpft.

In Hongkong bestand bis vor kurzem eine Filiale einer badischen Uhrenfabrik, die aber wegen schlechten Geschäftsgangs aufgegeben werden musste. Die früher nicht unbedeutende Konkurrenz Nordamerikas ist zurückgedrängt worden. Dafür hat sich, wie wir schon erwähnten, in Japan eine eigene Uhrenindustrie entwickelt, die den deutschen Exporteuren nicht nur in Japan selber, sondern auch in China und Hongkong Konkurrenz macht.

4. Die englischen Kolonien.

Kanada empfängt insgesamt jährlich für ca. 800000 Mk. Wanduhren, aus Deutschland aber nach unserer Statistik direkt nur für 50—150000 Mk. Auch wenn man in Betracht zieht, was über England in die Kolonien kommen könnte, zeigen diese Zahlen, dass Kanada mehr fremdes Fabrikat, neben englischem jedenfalls viel amerikanisches konsumiert. Die deutsche Ausfuhr nach Kanada war bis 1898 auf 185 Dz. gestiegen, sank dann wieder bis auf 119 im Jahre 1901, hob sich seitdem aber in bedeutendem Masse: 1902: 252, 1903: 353, 1904: 383, 1905: 330 Dz. Die Zollbegünstigung der britischen Ware und der seit 1. Juli 1903 bei deutscher Ware zur Erhebung kommende Strafzuschlag von $^1/_3$ haben also dem deutschen Uhrenexport nichts geschadet.

Ostindien bezieht jährlich 3—400 Dz. (1905: 600) im Wert von 100—150000 Mk. aus Deutschland. Der Zoll beträgt nur 5 % des Werts.

Nach Australien hat sich die Ausfuhr gehoben von 154 Dz. im Jahre 1897 auf 367 Dz. im Jahre 1905. Der Zoll beträgt 20 % des Werts.

Die Ausfuhr nach Britisch Südafrika war unter der Einwirkung des Krieges von 156 Dz. im Jahre 1898 auf 82 Dz. im

Jahre 1900 zurückgegangen, hob sich dann auf einen höheren Stand als vorher: 1901: 212, 1902: 405, 1903: 499 Dz., ging jedoch in den beiden letzten Jahren wieder bedeutend zurück (1904: 247, 1905: 179 Dz.). Der Tarif des südafrikanischen Zollvereins sieht einen Zoll von 10 % des Werts vor.

5. Die übrige Welt.

Der Export nach Persien ist ganz geringfügig (1903: 6 Dz.).

Ein wichtiger Käufer ist neuerdings die asiatische Türkei geworden (1903: 105 Dz., 1904: 335 Dz.).

Wenden wir uns nach Afrika, so finden wir, dass auch Aegypten in den letzten Jahren beträchtliche Mengen bezogen hat, nämlich 1902: 126, 1903: 240, 1904: 356 Dz. gegen 70 bis 100 Dz. in den Jahren vorher.

In Marokko ist die deutsche Uhrenindustrie bis jetzt wenig engagiert (1903: 62, 1904: 43 Dz.).

Nach den französischen und portugiesischen Kolonien wird auch nur wenig exportiert, nach dem Kongostaat so gut wie nichts.

Auch unsere Kolonien sind für den Uhrenexport noch ohne Bedeutung.

Dritter Teil.

Die Arbeiterverhältnisse[1].

Erster Abschnitt.

Zusammensetzung der Arbeiterschaft; Löhne und Arbeitszeit; gewerkschaftliche Organisation; Forderungen der Arbeiter.

Während bei der alten hausindustriellen Uhrenfabrikation fast nur männliche Arbeitskraft tätig war, hat sich die moderne Uhrenindustrie, je mehr die Verwendung von Maschinen die Beschäftigung ungelernter Arbeiter ermöglichte, auch die weibliche Arbeitskraft in steigendem Masse dienstbar gemacht. Erstmals stellt der Gewerbeinspektionsbericht für das Jahr 1887 die Tatsache der ausgedehnten Verwendung weiblicher Arbeiter fest, insbesondere für die Fabrikation der Amerikaner Uhren. Der Bericht von 1890 rügt, dass das Streben der Fabrikanten nach Verminderung der Selbstkosten zur übermässigen Heranziehung weiblicher Arbeitskraft geführt habe.

In welchem Masse sich die Beschäftigung weiblicher Personen (erwachsener und jugendlicher) ausgedehnt hat, zeigen folgende Zahlen:

Jahr	Gesamtzahl der beschäftigten Personen	darunter Arbeiterinnen	In Prozenten der Gesamtzahl
1875	843	37	4.4
1882	1394	132	9.5
1895	3331	636	19.1
1903	5776	1456	25.3

Speziell die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen stieg von

1) Hinsichtlich dieses Teils macht der Verfasser noch besonders auf das aufmerksam, was er im Vorwort über ihn gesagt hat.

89 im Jahre 1895 auf 278 im Jahre 1903. In Baden stellt sich nach *Feurstein*[1]) der Prozentsatz des weiblichen Teils der Fabrikarbeiterschaft auf 29,7, ist also geringer als in Württemberg. Dagegen ist in Baden ein grösserer Teil der Arbeiterinnen verheiratet, nämlich 42 % gegen 18 % in Württemberg. Es kommt hier das rasche Vorwärtsschreiten der württembergischen Industrie gegenüber dem Stillstand der badischen zum Ausdruck. Immerhin lässt sich auch bei der württembergischen Industrie eine nicht nur absolute, sondern auch relative Zunahme der Zahl der verheirateten Arbeiterinnen feststellen (1895: 61 = 10,6 % der Gesamtzahl der Arbeiterinnen, 1903: 261 = 18 %).

Männliche jugendliche Arbeiter wurden im letztgenannten Jahre 384 (6,6 % der Gesamtarbeiterzahl) beschäftigt. Ein Vergleich mit früheren Jahren ist nicht möglich[2]). Auf den Umstand, dass die Uhrenfabriken aus vielen Gewerben zusammengesetzte Betriebe sind, haben wir schon in anderem Zusammenhang aufmerksam gemacht. Wie wenig einheitlich infolge dessen die Arbeiterschaft ist, das sei wiederum belegt mit den in folgendem wiedergegebenen Zahlen, die sich bei der Gewerbezählung von 1895 für die grösste Fabrik ergaben:

Uhrgehäuseschreinerei Holzbearbeitung		Uhrmacherei (Metallbearbeitung)		Mechanische Werkstätte für eigene Regie		Baugewerbe für eigene Regie	
Schreiner, Bedienung von Holzbearbeitungsmaschinen	145 (9)	Uhrmacher, Bedienung von Metallbearbeitungsmaschinen	595 (214)	Maschinenschlosser, Eisendreher, Mechaniker	44	Handlanger	17
Lackieren, Polieren, Beizen	56 (47)	Putzen u. Packen der Uhren	40 (21)	Schmiede	4	Maurer	11
Tagelöhner für wechselnde Arbeit	37	Taglöhner	23 (11)	Transmissionsschmierer	3	Bauschreiner	4
Drechsler	7	Lagerarbeiter	5	Mechanikerlehrling	2	Zimmerleute	2
Glaser	2	Fuhrleute	3			Steinhauer	2
		Flaschner	3				
		Heizer	2				
		Ausgeher	2				
		Nachtwächter	2				
		Maschinist	1				
		Steindrucker	1				
		Portier	1				

Die Zahlen in Klammern betreffen die Arbeiterinnen.

1) *Feurstein*, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwaldes. 1905. S. 11.

2) Auch die Zahlen für die Arbeiterinnen sind nicht ganz korrekt, insbesondere die für 1903 nicht ganz mit den früheren vergleichbar, da sie nur die der Ge-

Also auch innerhalb jeder einzelnen Abteilung besteht eine grosse Verschiedenheit der Beschäftigung. Von den 3205 Arbeitern der Gehilfenbetriebe der Uhrenindustrie waren beschäftigt:

a) mit der eigentlichen Uhrmacherei 2701
b) in einer anderen gewerblichen Tätigkeit 409 (davon 399 in Betrieben mit 20 und mehr Personen)
c) mit sonstigen Dienstleistungen (Handlanger, Ausgeher, Maschinisten, Heizer u. s. w.) 95.

Unter b) waren 4 Emailleure, 13 Klempner, 33 Schlosser, 152 Schreiner, 12 Drechsler, 16 Vergolder u. s. w.

Dass auch unter den 2701 mit der eigentlichen Uhrmacherei beschäftigten Personen sehr viele waren, die ursprünglich einen anderen Beruf hatten, liegt auf der Hand, da bei dem raschen Anwachsen der Industrie der Zugang an jugendlichen Arbeitern nicht genügte und die immer weiter sich ausbildende Arbeitsteilung auch die Beschäftigung ungelernter Arbeiter ermöglichte. Wie gross die Zahl der aus anderen Berufen herübergekommenen Arbeiter ist, darüber gibt die Statistik leider keinen Aufschluss.

Der Arbeitermangel hat schon vor längerer Zeit eine Fabrik zu einem Versuch mit italienischen Arbeitern veranlasst. Neuerdings hat eine andere Fabrik den gleichen Versuch angestellt und zwar mit bisher gutem Erfolge.

Die heftige Konkurrenz der Fabriken untereinander und der dadurch hervorgerufene Preisdruck mussten in ungünstigen Zeiten auch auf die Löhne einen nachteiligen Einfluss ausüben. So berichtet der Gewerbeinspektor für das Jahr 1889, es zeige sich »das Bestreben, behufs Verminderung der Selbstkosten die Akkordpreise zu erniedrigen«, weiter für das Jahr 1893, dass trotz Vergrösserung der Fabriken und öfters nötig gewordener Ueberzeitarbeit Lohnherabsetzungen stattgefunden hätten. Mitunter dürften auch Verbesserungen der maschinellen Einrichtung in einzelnen Fabriken vorübergehend eine mehr oder minder erhebliche Zahl Arbeiter überflüssig gemacht und dadurch bei den Löhnen eine

werbeaufsicht unterstehenden Betriebe umfassen. Bei den männlichen jugendlichen Personen ist jede Kombination von Zahlen für die Uhrmacherei des ganzen Landes mit Zahlen, die sich auf die eigentliche Industrie beschränken, unmöglich wegen der grossen Zahl der Lehrlinge bei den über das ganze Land verstreuten Reparateuren, während weibliche Personen bei diesen nur in verschwindender Zahl beschäftigt sein dürften, so dass hier Zahlen für das ganze Land ohne Bedenken mit Zahlen für die eigentliche Industrie kombiniert werden können.

sinkende Tendenz hervorgerufen haben. Dass aber keineswegs systematische Lohndrückerei betrieben wird, geht u. a. daraus hervor, dass bei dem Uebergang der Fabriken zur 10 Stunden-Arbeitszeit 1895 keine Kürzung der Taglöhne stattfand.

Um ein Bild über die Entwickelung der Löhne zu gewinnen, haben wir aus den Lohnlisten einer Fabrik (A) für die Jahre 1890, 1900 und 1904 die Arbeitstage der einzelnen Arbeiterkategorien und die ausgezahlten Löhne, gesondert für die Schreiner und die übrigen zum grösseren Teil in der eigentlichen Uhrmacherei tätigen Arbeiter ausgezogen und die auf den Arbeitstag entfallenden Beträge berechnet. Die hohen Werkmeisterlöhne sind unberücksichtigt geblieben. Eine andere Fabrik (B) hat uns die fertigen Angaben über den Lohn per Arbeitstag gemacht. Wir stellten sie in folgendem mit den Ergebnissen unserer Arbeit zusammen.

Das Ergebnis der Arbeit ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Geschlecht	Alter	Jahr	Fabrik A M.	Fabrik B M.
1. Uhrmacherei.				
männlich	über 21	1891	2.96	—
		1900	3.46	4.28
		1904	3.71	4.47
dto.	16—21	1891	2.22	—
		1900	2.34	3.02
		1904	2.65	3.45
dto.	14—16	1891	1.07	—
		1900	1.18	1.56
		1904	1.52	1.78
weiblich	über 21	1891	1.75	
		1900	1.73	
		1904	1.84	
dto.	16—21	1891	1.46	—
		1900	1.59	2.09
		1904	1.88	2.39
dto.	14—16	1891	0.98	—
		1900	1.21	1.51
		1904	1.34	1.83
2. Schreinerei.				
männlich	über 21	1891	3.25	—
		1900	3.52	4.87
		1904	3.68	7.45

Bei der Schreinerei konnten nur die Durchschnittslöhne der männlichen erwachsenen Arbeiter berechnet werden, da bei den

übrigen Kategorien die Zahl der Arbeiter zu gering ist, als dass die Durchschnittszahlen ein zutreffendes Bild abgeben könnten.

Die Lohnentwickelung noch weiter zurück zu verfolgen war uns nicht möglich. Dass vor einem halben Jahrhundert der Verdienst viel geringer war, wird man auch nicht erst statistisch nachzuweisen brauchen. Immerhin mögen hier die Angaben von *Rich. Bürk*[1]) angeführt werden. Darnach erhielt damals (in den 50er Jahren) ein Geselle neben freier Station einen Wochenlohn von 24 Kreuzern = 70 Pfennigen; mit der Zeit konnte er es bis zu 36 Kreuzern, bei besonderem Fleiss und Geschick aber auf 42 Kreuzer (Mk. 1.20) bringen. Der badische Schildmaler, dessen Wirtschaft *Schnapper* im Jahre 1880 schilderte[2]), verdiente als Geselle in den 50er Jahren bei freier Station zuerst 80 Pf., dann Mk. 1.71, schliesslich Mk. 3.43 in der Woche. Diesem geringem Lohn entsprach auch der geringe Arbeitsverdienst des Meisters, der nach Abzug aller seiner Unkosten auch nur auf einen Tagesverdienst von 40—48 Kreuzern (Mk. 1.14 bis Mk. 1.35) kam. Der erwähnte Schildmaler kam Ende der 70er Jahre auf einen Netto-Arbeitsverdienst von rund 800 Mk. im Jahre, also von etwa $2^2/_3$ Mk. für den Arbeitstag, welcher Verdienst aber nur möglich war bei aussergewöhnlichem Fleiss und hervorragender Geschicklichkeit.

Dass der Verdienst in Schwenningen und Schramberg jetzt zum mindesten ein normaler ist, dafür zeugt auch die Tatsache, dass der offizielle ortsübliche Tagelohn (in Schwenningen 2 Mk., in Schramberg 2.20 Mk.) höher ist, als der vieler anderer württembergischer Industriestädte; über den Satz in Schramberg gehen ausser der Landeshauptstadt (Mk. 2.70) nur die gleichfalls wesentlich volkreicheren Plätze Cannstatt, Esslingen und Reutlingen (Mk. 2.40) hinaus.

Früher bestand die Einrichtung, dass die Akkordarbeiter die Petroleumlampen selbst anschaffen und mit Petroleum versehen mussten; diese Last ist nun, nachdem die Fabriken allgemein Gas- oder elektrische Beleuchtung eingerichtet haben, geschwunden.

Vereinzelt besteht das sogenannte Kompagnie- oder Kolonnen-System[3]). Die Arbeiter arbeiten zusammen in Grup-

1) A. a. O. S. 33.

2) *Schnapper*, Beschreibung der Wirtschaft und Statistik der Wirtschaftsrechnungen der Familie eines Schildmalers im badischen Schwarzwald, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrg. 1880.

3) Gewerbeinspektionsbericht 1898.

pen von 2—5, manchmal noch mehr Personen unter Leitung des Kompagnieführers; dieser empfängt von der Fabrik am Zahltag den Gesamt-Akkordlohn und hat ihn nach den vom Lohnbureau der Fabrik ausgerechneten Beträgen abgesehen von dem auf ihn entfallenden Betrag an die Teilnehmer der Kompagnie weiterzugeben. Trotz aller Vorschriften und strenger Aufsicht des Fabrikanten können bei einem solchen System leicht Missbräuche vorkommen, z. B. dass der Kompagnieführer den Lohn in einer Wirtschaft auszahlt und sich dadurch Gelegenheit zu einer freien Zeche auf Kosten seiner Mitarbeiter verschafft. In Baden hat nach *Feurstein*[1]) das Kolonnen-System erst neuerdings in einzelnen Fabriken Eingang gefunden.

Die Arbeitszeit hat sich im Laufe der Zeit mehr und mehr verkürzt. *Bürk* erzählt in seinem Werkchen, dass die Schwenninger Uhrmacher vor 50 Jahren ihre Arbeit Sommers um 4, Winters um 5 Uhr früh begonnen und bis abends 8 oder gar 10 Uhr, nur mit den für die Einnahmen der Mahlzeiten notwendigen Pausen, fortgesetzt hätten. *Schnapper* berichtet von dem Schildmaler, dessen Wirtschaft er schildert, dass dieser von morgens $^1/_2$6 bis nachts $^1/_2$11 arbeitete mit im ganzen nur 2 Stunden Pause für die Mahlzeiten, also täglich 15 Stunden, dazu noch an Sonntag-Vormittagen. Von solchen Arbeitszeiten ist in den Fabriken natürlich keine Rede. Bis 1895 war sie in diesen auf $11^1/_2$ bis $10^1/_2$ Stunden herabgegangen; dann wurde sie fast allgemein auf 10 Stunden gekürzt; dem Beispiel folgte im nächsten Jahre eine Uhrgehäusefabrik. Die Kürzung der Arbeitszeit geschah ohne Herabsetzung der Tagelöhne und sie hatte für den Akkordarbeitsverdienst in einer Fabrik sogar die Folge, dass er sich in den ersten Wochen hob, jedenfalls infolge der den Arbeitern durch die längere Ruhezeit ermöglichten grösseren Intensität der Arbeit.

Die Erhebungen der Gewerbeinspektion über die Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiterinnen im Jahre 1902 hatten für die 17 Betriebe, die solche Arbeiterinnen beschäftigten, folgendes Ergebnis:

	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiterinnen
Arbeitszeit über 9 bis zu 10 Stunden	16	1165
» » 10 » » 11 »	1	20
Mittagspause: gesetzl. Mindestpause von 1 Stunde	6	408
» über 1 bis zu $1^1/_2$ Stunden	5	701
» » $1^1/_2$ » » 2 »	6	71
Arbeitsschluss an Samstagen: $5^1/_2$ Uhr	13	515
» » » 5 »	4	670

1) A. a. O. S. 19.

Im Jahre 1903 ging auch der letzte Betrieb, eine Uhrenbestandteilfabrik, versuchsweise zur zehnstündigen Arbeitszeit über. Dagegen kehrte eine Uhrenkastenfabrik bei dem Erwerb durch einen neuen Besitzer zur elfstündigen Arbeitszeit zurück.

Dass die Arbeiter selber in der Mehrzahl mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen bis vor kurzem zufrieden gewesen sind, dafür scheint die geringe Ausdehnung der gewerkschaftlichen Organisation zu sprechen. 1898 bildete sich zwar ein christlicher Uhrenarbeiterverband mit Ortsgruppen in Schramberg, Lauterbach, Aichhalden und Schwenningen, der eine Zeit lang eine rührige Tätigkeit entwickelte und insbesondere auch den Gewerbeinspektor in der Ausübung seines Amtes zu unterstützen suchte. Später aber scheint die Mitgliederschaft zusammengeschmolzen zu sein und der Verein sich immer mehr auf Schramberg beschränkt zu haben, wo er 1900: 130 Mitglieder, 1902 zusammen mit Lauterbach nur noch 93 Mitglieder zählte. 1903 löste er sich auf; seine Mitglieder schlossen sich zwei christlichen Fachverbänden, dem Metallarbeiter- und dem Holzarbeiterverband an. In Schwenningen besteht seit längerer Zeit ein evangelischer Arbeiterverein. Seit Ende 1904 wird aber unter den Arbeitern lebhafter für einen gewerkschaftlichen Zusammenschluss und die Herbeiführung von Tarifverträgen agitiert. Auch die sozialdemokratischen Gewerkschaften machten Anstrengungen, Boden zu gewinnen. Diese Gewerkschaften haben sich in Schwenningen zu den »Vereinigten Gewerkschaften« zusammengeschlossen und es gehörten ihnen hier zu Anfang dieses Jahres 329 Metall- und 183 Holzarbeiter an.

Von letztgenannter Seite wurden anfangs 1905 folgende Forderungen an die Fabrikanten gestellt:

1. Wöchentliche Lohnzahlung statt der bisher 14tägigen.

2. 10-Stunden-Arbeitstag, möglichste Verminderung und höhere Entlohnung der Ueberzeitarbeit.

3. Beseitigung der Kolonnen-Akkorde; Festsetzung der Akkordpreise unter Mitwirkung von Arbeiter-Kommissionen; Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Akkordverhältnis durch diese Kommissionen; Auflegen von Verzeichnissen der Akkordpreise für die häufigeren Arbeiten.

4. Festlegung der Strafen in der Arbeitsordnung; Straflosigkeit bei Verspätungen bis zu 5 Minuten.

5. Lieferung von Werkzeug und Material durch die Fabrikanten.

6. Sicherung der Arbeiter von ungerechtfertigter Aufbürdung

etwaiger Reparaturkosten an abgelieferten Arbeiten.

7. Genaue Einhaltung der gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen. Einrichtung getrennter Wasch- und Ankleideräume. Teilung der Versicherungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem Gesetz.

8. Aufnahme vorstehender Bestimmungen in die Arbeitsordnung. Vereinbarung der Zeitdauer ihrer Geltung. Aushändigung der Arbeitsordnung an jeden neu eintretenden Arbeiter.

9. Schlichtung aller Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis durch gemischte Kommissionen.

Soweit diese Forderungen sich nur auf genaue Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen richten, sind sie für die württembergische Uhrenindustrie gegenstandslos, da bei der peinlichen staatlichen Aufsicht Verstösse gegen das Gesetz sich jedenfalls nicht als dauernde Uebung einbürgern können. Auch der 10-Stunden-Arbeitstag ist, wie wir gesehen haben, so gut wie in der ganzen Industrie durchgeführt.

Die württembergischen Fabrikanten haben sich bis jetzt auf Verhandlungen nicht eingelassen, da es zweifelhaft war, ob denn der Uebermittler der Forderungen von den Uhrenarbeitern oder von einem erheblichen Teil derselben tatsächlich ein Mandat zu ihrer Vertretung erhalten hatte.

Die erste Forderung, wöchentliche Lohnzahlung, wurde in Schramberg dann von den dortigen Gewerkschaften, der freien, der christlichen und Hirsch-Dunckerschen auch noch zum Gegenstand eines an die Gemeinde gerichteten Antrags gemacht; es sollte diese auf Grund des § 119a der G.O. durch Ortsstatut für alle Gewerbebetriebe die wöchentliche Lohnzahlung einführen. Bei einer Umfrage der Ortsbehörde sprachen sich die Arbeitgeber einmütig gegen den Antrag aus, da ihnen seine Durchführung eine erhebliche pekuniäre Mehrbelastung gebracht, grössere Betriebe sogar zur Anstellung weiterer Beamten für die Lohnzahlungen gezwungen hätte. Aber auch sehr viele Arbeiter, wenn nicht gar deren Mehrheit, erwiesen sich als Gegner des Antrages, unter ihnen auch einige Beisitzer des Gewerbegerichts. Infolgedessen wurden die Gewerkschaften abschlägig beschieden. Darauf wurde eine Aeusserung der Gewerbeinspektion veranlasst, die sich ungefähr dahin aussprach: ein Teil der Arbeiter habe in der zweiten Woche häufig nicht mehr genügend Geld und müsse auf Borg leben; die ungleichmässige Höhe der Lohnzahlungen, die von der

Verschiedenheit der überwiesenen Akkorde herrühren, erschwere den Arbeitern die Führung eines geordneten Haushalts; ob aber erhebliche Missstände vorlägen, entziehe sich der Kenntnis der Gewerbeinspektion. Der Gemeinderat verneinte letztere Frage nochmals. Dem weiteren Wunsche der Gewerkschaften, es möchte der Zahltag vom Samstag auf den Freitag verlegt werden, will die grösste Schramberger Fabrik probeweise entsprechen.

Der evangelische Arbeiterverein in Schwenningen ersuchte in jüngster Zeit die Fabrikanten um Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_4$ Stunde; bis jetzt haben eine grosse Uhrenfabrik und eine Maschinenfabrik dem Wunsche entsprochen.

Ein Gewerbegericht erhielt Schwenningen 1897, Schramberg im Jahre darauf. Die Gerichte werden ungefähr in demselben Masse in Anspruch genommen wie in den anderen württembergischen Industrieorten gleicher Bedeutung. Klagen von Arbeitgebern gegen Arbeiter sind selten.

Zweiter Abschnitt.

Lebensverhältnisse an den beiden Hauptplätzen der Industrie.

In demselben Masse, wie von der Höhe der Löhne, hängt die wirtschaftliche Lage der Arbeiter von der Höhe der zu einer erträglichen Lebensführung notwendigen Ausgaben ab. Hohe Löhne sind nicht auch immer auskömmliche Löhne, sie können wett gemacht werden durch hohe Wohnungsmieten und hohe Lebensmittelpreise. Wir wollen in folgendem einiges beibringen, was geeignet ist, als Unterlage zur Beleuchtung der tatsächlichen Lebensverhältnisse der Arbeiter der württembergischen Uhrenindustrie zu dienen.

1. Lebensmittelpreise.

Wir teilen die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel in Schramberg und Schwenningen der Jahre 1903 bis 1905 [1]) mit und stellen zum Vergleich die Preise für einige andere württembergische Städte hinzu (siehe Tabelle Seite 152).

Die Rind-, Kalb- und Schweinefleischpreise sind in Schwenningen auffallend hoch; im übrigen fällt der Vergleich für die beiden Hauptplätze der Uhrenindustrie ziemlich günstig aus. Milch wird teurer. Das Jahr 1905 zeigt die bekannte Steigerung der Fleischpreise, insbesondere derjenigen von Schweinefleisch.

Von früheren Jahren sind für Schramberg und Schwenningen leider nur für die Jahre 1892 und 1894 [2]) Preisangaben vorhanden. Da 1892 und 1905 insofern Ausnahmejahre waren, als in

1) Württ. Stat. Handbuch 1903, S. 119.

2) Bericht der württembergischen Gewerbe-Inspektion für diese Jahre.

Gemeinde	Fleisch pr. kg Ochsen- 1903 M.	1904 M.	1905 M.	Rind- 1903 M.	1904 M.	1905 M.	Kalb- 1903 M.	1904 M.	1905 M.
Schramberg	1.40	1.45	1.50	1.12	1.23	1.30	1.47	1.54	1.60
Schwenningen	1.40	1.40	1.46	1.40	1.40	1.46	1.50	1.50	1.58
Rottweil	1.40	—	—	1.28	—	—	1.44	—	—
Gmünd	1.49	1.53	1.58	1.33	1.40	1.41	1.56	1.56	1.60
Stuttgart	1.48	1.53	1.58	1.33	1.39	1.45	1.55	1.57	1.55
	Schweine-			Hammel-					
Schramberg	1.43	1.40	1.49	1.29	1.42	1.47			
Schwenningen	1.50	1.49	1.59	1.30	1.33	1.40			
Rottweil	1.39	—	—	1.35	—	—			
Gmünd	1.45	1.45	1.59	1.32	1.37	1.39			
Stuttgart	1.41	1.37	1.58	1.26	1.27	1.26			
	Weissbrot Pf.			Schwarzbrot Pf.			Milch pr. Liter Pf.		
Schramberg	23	23	26	21	21	23	15	15	15½
Schwenningen	26	26	26½	24	21½	22½	16	16	16½
Rottweil	28	—	—	25	—	—	18	—	—
Gmünd	22	22½	24	20	22½	24	14	14½	15
Stuttgart	26	26	26	21	21	21	18	18	18

ihnen in der zweiten Hälfte starke Preissteigerungen eintraten, wählen wir zum Vergleich die Jahre 1894 und 1904.

		Fleisch- Ochsen-	Rind- pr. kg in M.	Kalb-	Schweine-
Schramberg	1894	1.55	1.36	1.55	1.48
	1904	1.45	1.23	1.54	1.40
Schwenningen	1894	1.54	1.34	1.42	1.32
	1904	1.40	1.40	1.50	1.49

		Weissbrot pr. kg Pf.	Schwarzbrot pr. kg Pf.	Milch pr. l Pf.
Schramberg	1894	23	21	16
	1904	23	21	15
Schwenningen	1894	26	22	15½
	1904	26	21½	16

Die Zahlen zeigen, dass gegen 1894, abgesehen vom Schweinefleisch, in Schwenningen keine Verteuerung der Lebensmittel eingetreten ist, soweit der Vergleich zweier einzelner Jahre überhaupt zu einem Schluss berechtigt.

Sowohl in Schwenningen wie in Schramberg blüht seit Jahren ein Konsumverein. Es betrug bei diesen in

der Umsatz	Schwenningen (1903)	Schramberg (1904)
im eigenen Geschäft	M. 81 368	M. 221 478
im Lieferanten-Geschäft	» 63 033	» 24 030
die Mitgliederzahl	» 561	» 817

Der Schramberger Verein steht also dem in Schwenningen weit voran. Beide Vereine betreiben auch eigene Bäckereien.

Die Firma Gebr. Junghans in Schramberg (jetzt Vereinigte Uhrenfabriken) erwarb 1888 für ihre Arbeiter ein Gasthaus und errichtete darin eine Volksküche, die an jedermann um 30 Pfg. ein Mittagessen abgeben sollte.

2. Wohnungsverhältnisse.

Es wurden am 1. Dezember 1900 gezählt:

in	Wohnhäuser	Haushaltungen	in gewöhnlichen Haushaltungen und einzeln lebende Personen	demnach kamen auf ein Wohnhaus	
				Haushaltungen	Personen
Schramberg	778	1 760	8 469	2.26	10.87
Schwenningen	1 207	2 049	10 066	1.70	8.34
im ganzen Land	310 437	476 039	2 111 100	1.53	6.80
in den Gemeinden mit 5000 Einwohnern und mehr	47 578	133 347	580 841	2.80	12.23

Daraus ist ersichtlich, dass Schramberg und Schwenningen im Vergleich zum Landesdurchschnitt eine grössere Wohnungsdichtigkeit aufweisen, aber nicht im Vergleich zu dem Durchschnitt der grösseren Gemeinden des Landes. Ziemlich günstig ist noch das Verhältnis der Zahl der Wohnhäuser zur Zahl der Haushaltungen und der Einwohner in Schwenningen; es kommt hier zum Ausdruck, dass an diesem Platz viele kleine Häuser für Arbeiter gebaut worden sind. Dass diese Häuser zum grossen Teil im Eigentum der Arbeiter selber sind, ergibt sich daraus, dass von den Haushaltungen mit 2 und mehr Personen im eigenen Haus wohnten in

Schwenningen	56.4 %, dagegen in
Schramberg nur	41 9 »
im ganzen Land	67.8 »
in den grösseren Gemeinden	31.8 »

Seit 1900 haben sich die Verhältnisse wenig verändert. Am 1. Dezember 1905 wurden gezählt:

	Wohn-häuser	Haushal-tungen	Einwohner	es kommen also auf ein Wohnhaus Haushal-tungen	Personen
in Schwenningen	1455	2518	12 987	1.73	8.93
in Schramberg	859	2048	9 836	2.39	11.45

Auf 100 Haushaltungen mit 2 und mehr Personen kamen im Jahre 1900 Aftermieter, Kostgänger und Schlafgänger

in Schwenningen	36
in Schramberg	38
in den grösseren Gemeinden	31

Dass in dieser Beziehung die beiden Gemeinden höhere Zahlen aufweisen als den Durchschnitt, ist bei dem grossen Zuzug junger Arbeiter von auswärts natürlich. Auswärtige Arbeiter wurden nämlich beschäftigt:

		darunter aus Baden
in Schramberg	747	71
in Schwenningen	320	136

Hinsichtlich der Gründe der grösseren Zahl auswärtiger Arbeiter in Schramberg sei auf das verwiesen, was an anderer Stelle über das Zurückbleiben dieses Orts in der Einwohnerzahl gegenüber Schwenningen gesagt worden ist.

Gemeinnützige Bauvereine haben sich bis jetzt weder in Schwenningen noch in Schramberg gebildet. Dagegen hat die Firma Fr. Mauthe in Schwenningen in den Jahren 1888—1897 20 zweistöckige Arbeiterwohnhäuser gebaut. Die Häuser liegen zusammen in einer Kolonie und enthalten 30 Wohnungen mit je 3 Zimmern, Kammern und Garten, deren Mietspreis auf 180 Mk. jährlich normiert ist. Der Selbstkostenwert der Häuser schwankt von 3500—5000 Mk.

3. Landwirtschaftlicher Nebenbetrieb.

Der Ursprung der Uhrenindustrie in einer bäuerlichen Hausindustrie macht sich geltend in der immer noch sehr weit gehenden Verbindung von industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit. 1895 waren in Württemberg in der Uhrmacherei und in der Landwirtschaft zugleich tätig:

von den Selbständigen der Uhrmacherei	26.9 %
von den Unselbständigen	13.8 »

Es gibt im Lande kein anderes, vorwiegend grossindustriell betriebenes Gewerbe, das auch nur annähernd die gleichen Pro-

zentsätze aufweist. In den Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern betreiben 13.1 % der unselbständigen Uhrmacher Landwirtschaft. Einen höheren Prozentsatz finden wir in der Hauptgruppe B (Industrie einschliesslich Bergbau und Bauwesen) nur bei den Getreidemüllern (14.2 %) und den Steinbrucharbeitern (19.2 %). Bei den Selbständigen der Uhrmacherei, die Landwirtschaft treiben, haben wir es jedenfalls mit Hausindustriellen zu tun; ihre Zahl war 1895 gegen 1882 bedeutend gesunken, nämlich absolut von 537 auf 282, in dem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Selbständigen von 52.5 auf 26.9 %.

4. Einiges aus der Bevölkerungsstatistik.

Schwenningen hat unter den württembergischen Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern die höchste Mortalitätsziffer[1]), nämlich 1902 auf 1000 Einwohner 26.52 Todesfälle; Landesdurchschnitt 21.90. Daraus kann aber für die Gesundheitsverhältnisse ein ungünstiger Schluss nicht gezogen werden, da es auch bei der Geburtenziffer mit 56.40 (Landesdurchschnitt 36.32) an der Spitze steht, und diese wegen der Kindersterblichkeit bekanntlich die Zahl der Todesfälle stets beträchtlich steigert. Für Schramberg bietet die offizielle Statistik leider keine Zahlen.

Aus einer von *Elben* für Württemberg aufgestellten Tuberkulose-Statistik[2]) scheint hervorzugehen, dass die Uhrmacher besonders der Lungentuberkulose ausgesetzt sind. Denn nach dieser wären bei den unselbständigen Uhrmachern im ganzen Lande auf 100 Todesfälle 41.9 Todesfälle an Lungentuberkulose und auf 100 bei Berücksichtigung des Lebensalters nach der durchschnittlichen Sterblichkeit an Lungentuberkulose zu erwartenden Todesfällen an dieser Krankheit 125.5 wirklich eingetretene Todesfälle gekommen. Die *Elben*sche Statistik schliesst aber alle kleinen, zerstreut im Lande wohnenden Reparatur-Uhrmacher ein; es ist die Frage, ob nicht dadurch, dass diesem Kleingewerbe als einem wenig körperliche Kraft beanspruchenden Gewerbe viele schwächliche, schon den Todeskeim in sich tragende Personen zugeführt werden, die Zahl der Todesfälle an Lungentuberkulose für das ganze Gewerbe erheblich gesteigert wird. Wäre die Tuberkulose auch für die eigentliche Industrie eine Berufskrankheit, so müsste

1) Abgesehen von Tübingen, das wegen seiner Kliniken ganz besondere Verhältnisse hat.

2) W. J. 1903 II. S. 152 ff.

sich das in der Todesursachen-Statistik auch bei Schwenningen an einer unverhältnismässig grossen Zahl von Tuberkulose-Todesfällen zeigen. Das ist aber nicht der Fall. Der Eifer der Gewerbeinspektion strebt dahin, dass in den Uhrenfabriken die Arbeiter durch zweckmässige Einrichtungen vor den verderblichen Einwirkungen des Metallstaubs und den Säuredämpfen geschützt werden. Aeltere Fabrikanlagen, bei denen solche Einrichtungen nicht mehr haben getroffen werden können, gibt es in der württembergischen Uhrenindustrie kaum. Die grossen Unternehmer wirken zum Teil auch noch über das vorgeschriebene Mass hinaus für die Gesundheit ihrer Arbeiter. So richtete die Junghanssche Fabrik in Schramberg vor einigen Jahren Wannenbäder sowie ein Dampf- und ein elektrisches Lichtbad zur kostenlosen Benützung auf ärztliche Anordnung ein. 1903 kam ein sehr geräumiges und gut ausgestattetes Schwimmbad hinzu, das ebenfalls in erster Linie für die Arbeiter bestimmt ist.

Was die Eheschliessungen angeht, so waren im Jahre 1900 unter den Männern verheiratet:

in	in den Altersklassen von 21—25 Jahren	in den Altersklassen von 25—30 Jahren
Schwenningen	19.7 %	66.1 %
Schramberg	7.4 »	43.8 »
in den 37 grösseren Gemeinden	5.1 »	44.8 »

Dass auch hier Schwenningen seinem Rivalen Schramberg voransteht, ist wohl zu einem Teil ebenfalls aus den günstigeren Wohnungsverhältnissen zu erklären. Auffällig aber ist, dass Schramberg in der zweiten Altersklasse nicht einmal den Durchschnitt der grösseren Gemeinden des Landes erreicht.

Unter 1000 eheschliessenden männlichen bezw. weiblichen Personen waren jünger als 25 Jahre bez. 20 Jahre

	im ganzen Lande		in Schwenningen		in Schramberg	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1899	—	—	482	88	247	35
1900	211	30	461	163	258	48

Schwenningen erhebt sich also weit über den Durchschnitt, Schramberg nur wenig.

Bedauerlich ist, dass Schwenningen auch hinsichtlich der Kindersterblichkeit Schramberg und den Landesdurchschnitt weit übertrifft, wie folgende Zahlen für das Jahr 1902 zeigen.

	Lebendgeboren	Im 1. Lebensjahr gestorben	% der Gestorbenen
Schwenningen	546	158	28.9
Schramberg	342	48	14.0
Ganzes Land	76 321	15 853	20.7

Schramberg zeichnet sich durch geringe Kindersterblichkeit vorteilhaft aus.

Dritter Abschnitt.

Die Heimarbeit.

Wir haben im ersten Teil unserer Arbeit dargelegt, dass ein Rest des selbständigen Kleinmeistertums sich in der Uhrenindustrie noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Freilich stellen diese Meister nicht mehr ganze Uhren her, sondern nur noch einzelne Teile, die sie an die Fabriken liefern; sie sind als neue Art Hilfsgewerbler zu der Schar der alten hinzugetreten. Ein anderer Teil der Kleinmeister hat sich jedoch, soweit die einzelnen es nicht vorzogen, als Fabrikarbeiter in die Dienste der Fabrikanten zu treten, zu unselbständigen Heimarbeitern umgebildet, die sich von den Fabrikarbeitern im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, dass sie für die Unternehmer statt in Fabriken in ihrer eigenen Wohnung arbeiten. Die Mauthesche Fabrik in Schwenningen bemühte sich Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre, die Heimarbeit dadurch leistungsfähig zu gestalten, dass sie den Arbeitern Maschinen und Werkzeuge stellte. Der Gewerbeinspektionsbericht von 1887 bemerkt ebenfalls, dass von einzelnen Unternehmern den Arbeitern Spezialmaschinen in die Wohnungen gegeben wurden. Auch die Arbeiterschutzbestimmungen für die Fabriken haben eine Zeit lang zweifellos zu gunsten der Heimarbeit gewirkt.

Die zuverlässige Ermittelung der Zahl der Hausindustriellen ist bekanntlich ein Problem, das auch die offizielle Gewerbestatistik noch nicht gelöst hat. Bei der Zählung von 1895 wurden der Sicherheit halber zwei Wege eingeschlagen, indem man eine Zählung der Hausindustriellen nach den Angaben dieser und nach den Angaben der sie beschäftigenden Unternehmer vornahm. Für die Uhrenindustrie ist man dabei zu ganz abweichenden Resultaten gekommen. Nach den Angaben der Hausindustriellen kam man für das ganze Land auf die Zahl 281, nach denen der Unternehmer auf die Zahl 576, also auf etwas mehr als das Doppelte.

Selbst wenn man annimmt, dass letztere Zahl auch viele in Baden ansässige Leute enthält, so bleibt doch noch immer eine grosse Differenz. Wir halten die Angaben der Unternehmer für die zuverlässigeren; sie sind aber, auch nach Abzug der badischen Arbeiter, wohl etwas zu hoch, da manche Hausindustrielle gleichzeitig für mehrere Unternehmer arbeiten und infolgedessen doppelt gezählt sein dürften, ausserdem vielleicht der eine oder andere Unternehmer der Versuchung erlegen ist, zur Erhöhung des Glanzes seines Geschäfts die Zahl der von ihm auswärts beschäftigten Arbeiter etwas zu übertreiben. Von den 576 Hausindustriellen und Heimarbeitern wurden 251 von Schramberg, 317 von Schwenningen und Mühlheim aus beschäftigt. Jetzt sollen nach den Angaben der Unternehmer etwa 1000 Heimarbeiter für die Uhrenindustrie tätig sein, und zwar ungefähr gleich viele für die Schramberger und die Schwenninger Geschäfte. Demnach hätte sich im letzten Jahrzehnt die Zahl der Heimarbeiter fast verdoppelt. In der Hilfsindustrie werden Heimarbeiter fast gar nicht beschäftigt.

Kontraktliche Bindung der Arbeiter ist nicht üblich. Jedoch ist es eine Ausnahme, wenn ein Heimarbeiter gleichzeitig für mehrere Fabrikanten tätig ist.

Das von uns früher erwähnte Trucksystem hat natürlich infolge des durch die Gewerbeordnung erlassenen gesetzlichen Verbots aufgehört [1]).

In den letzten Jahren sind die Verhältnisse in der Heimarbeit jedoch von neuem der Anlass zu wiederholten Angriffen gegen die Uhrenfabrikanten geworden. So wurde 1903 auf dem Heimarbeiterschutz-Kongress vom Referenten ausgeführt, es sei bei den »Uhrenkönigen« üblich, den Fabrikarbeitern für sich und ihre Angehörigen nach Schluss der Fabrik Arbeit mit nach Hause zu geben; infolgedessen herrsche in der Uhrenindustrie für einen Teil der Arbeiter übermässig lange Arbeitszeit; »jeder Arbeiter, durch Not angespornt, schufte, so lange es geht; die Kinderarbeit spiele eine grosse Rolle«. Auf der Heimarbeits-Ausstellung, die zu Beginn dieses Jahres in Berlin stattfand, war dann die Schwarzwälder Uhrenindustrie mit verschiedenen Erzeugnissen vertreten, jedoch nur die des badischen Schwarzwalds.

Der Verfasser hat von württembergischen Fabrikanten für

1) Eine Schilderung, wie das sog. »Verkramen« zu der Zeit der Ausdehnung des Verbots des Trucksystems auf die Hausindustrie in Schwenningen in Blüte stand, gibt uns der Bericht des Gewerbeinspektors für das Jahr 1880.

644 Heimarbeiter nähere Angaben erhalten. Von diesen machen die weiblichen Arbeitskräfte ungefähr die Hälfte aus; an jugendlichen Arbeitern werden nur 45 angegeben; jedoch sind daneben noch viele beschäftigt, deren Arbeit auf den Namen des Vaters oder der Mutter läuft. Zu einem sehr grossen Teil sind die Heimarbeiter Angehörige von Fabrikarbeitern. Viele von ihnen haben früher in der Fabrik gearbeitet; besonders häufig kommt es vor, dass Fabrikarbeiterinnen nach ihrer Verheiratung zur Heimarbeit übergehen, woraus sich auch die grosse Zahl von Ehefrauen — 228 unter den angeführten 644 Heimarbeitern — erklärt. Die Beschäftigung läuft regelmässig das ganze Jahr hindurch; jedoch bildet die Heimarbeit für die Mehrzahl der Beschäftigten einen Nebenerwerb. Die Arbeiten bestehen im Stiftestecken für die Hohltriebe (sog. »Dailstecken«), Drehen, Abfeilen und Nieten der Räder, Abwiegen der Balancen, Zusammensetzen der massiven Uhren u. s. w. Wie hoch durchschnittlich der Verdienst ist, lässt sich schwer feststellen, da die Löhne natürlich Akkordlöhne sind und der Fabrikant nicht weiss, welche Zeit der Heimarbeiter im einzelnen Falle tatsächlich zur Arbeit gebraucht hat, oft ja auch bei dieser ausser dem Lohnempfänger noch Angehörige mitgewirkt haben. Es wird angenommen, dass bei zehnstündiger ungestörter Arbeit Männer auf einen Verdienst von 2—3 Mk., Frauen von Mk. 1.20 bis Mk. 1.50 kommen. Soweit die Arbeiten auch in der Fabrik ausgeführt werden, ist der Tarif für Heim- und Fabrikarbeit gleich. Wenn trotzdem der Verdienst der Heimarbeiter niedriger ist, so ist dies wohl daraus zu erklären, dass sie, da es sich bei ihnen zum Teil nur um einen Nebenerwerb handelt, durchschnittlich ungeübter sind. Von dem Lohn, den die Fabrik zahlt, gehen nur geringe Aufwendungen für kleine Werkzeuge (Hämmer, Zangen, Feilen u. s. w.) ab. Soweit der Verkehr mit der Fabrik, nämlich das Abholen und Abliefern der Arbeit, die Empfangnahme des Lohns, durch eine Mittelsperson erfolgt, — was regelmässig nur bei den entfernt Wohnenden der Fall ist — wird die Uebermittelung meistens durch Angehörige besorgt, die in der Fabrik arbeiten; nur ausnahmsweise hat infolge dessen der Heimarbeiter an den Vermittler eine Entschädigung zu zahlen. Uebereinstimmend wird von mehreren Seiten hervorgehoben, dass die Heimarbeit sehr gesucht wird, dass oft Leute lange Zeit vorgemerkt sind, ehe sie bei der Ausgabe von Arbeit berücksichtigt werden können; man gebe auch die Arbeit vielfach nur aus Gefälligkeit

aus, sei es, weil es sich um Angehörige von Fabrikarbeitern handle, sei es, weil der Arbeitsuchende zu weit entfernt wohne oder sonst gehindert erscheine, in die Fabrik zu gehen und eines Erwerbes dringend bedürfe; in der Regel sei Fabrikarbeit einfacher und billiger.

Manche Fabrikarbeiter nehmen Arbeit mit nach Hause oder sie beteiligen sich an der Heimarbeit ihrer Angehörigen und kommen dadurch allerdings auf eine übermässig lange Arbeitszeit.

Kinder wurden nach der Zählung von 1895 im ganzen Lande nur 73 (55 Knaben und 18 Mädchen), davon 30 im Oberamt Rottweil beschäftigt; bei den Erhebungen, die 1898 durch die Schulinspektoren speziell über die Kinderarbeit in 24 Oberämtern vorgenommen wurden, wurden aber im Oberamt Rottweil (Schwenningen) 126 Kinder gezählt, die für die Uhrenindustrie beschäftigt waren, also eine ziemlich grosse Zahl. Für das Oberamt Oberndorf wurden keine Erhebungen angestellt. Der Unterschied zwischen den Ergebnissen von 1895 und 1898 erklärt sich wenigstens zum Teil daraus, dass erstere eine Sommer-, letztere eine Frühjahrszählung betreffen. Die Arbeit besteht meistens in dem sog. Dailstecken, wobei nach der Angabe eines Fabrikanten 8—10 Pf. in der Stunde verdient werden. Mag die Arbeit auch leicht und der Gesundheit nicht abträglich sein, so ist es doch zu wünschen, dass die Industrie ganz auf die Kinderarbeit verzichtet. Bei dem geringen Anteil, den die Kinderarbeit an der Gesamtarbeit der Industrie hat, könnte sie jedenfalls auch ganz verschwinden, ohne dass dies eine Erschwerung oder Verteuerung der Fabrikation zur Folge haben würde. Von grösserer Bedeutung ist die Kinderarbeit anscheinend für die badische Uhrenindustrie schon infolge der grösseren Ausdehnung, die bei dieser die Heimarbeit hat; auf die Vorstellungen der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen hin hat auch der Bundesrat bei den Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Kinderschutzgesetz für die Uhrenindustrie gewisse Ausnahmen für Beschäftigung eigener Kinder vorgesehen.

Eine Einbeziehung der Heimarbeiter in die Krankenversicherung ist nirgends erfolgt. Zwar sind die unselbständigen Heimarbeiter schon nach dem Gesetz versicherungspflichtig; es bedarf bei ihnen nicht erst einer statutarischen Ausdehnung des Versicherungszwangs. Aber wenn auch die jetzigen Heimarbeiter in der württembergischen Uhrenindustrie im Vergleich zu den früheren Hausindustriellen als unselbständig erscheinen, so geht doch ihre

Unselbständigkeit nicht so weit, dass sie nach den vom Reichsversicherungsamt und anderen Spruchbehörden aufgestellten Grundsätzen[1]) als versicherungspflichtig gelten können.

---

1) Für den Begriff Hausindustrie im Gegensatz zur Heimarbeit soll entscheidend sein: die Befugnis des Arbeitnehmers, Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit zu bestimmen, noch anderweite Tätigkeit in Familie und Hauswesen oder auch für andere Arbeitgeber und für eigene Rechnung auszuüben, die Arbeit allein zu verrichten oder auch Familiengenossen und fremde Gehilfen heranzuziehen, Benutzung eigenen Werkzeuges seitens des Arbeitnehmers, Zahlung des Lohnes nicht an bestimmten Tagen, sondern jedesmal bei Ablieferung der gefertigten Arbeit, Freiheit des Arbeitnehmers von jeder Kontrolle und Disziplin des Arbeitgebers u. s. w. So *P. Blankenstein* in seinem Aufsatz »Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie« im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X. S. 869, der dann fortfährt: »Soviel erkennt man übrigens leicht, dass die Zahl der eigentlichen Heimarbeiter sehr gering werden wird, wenn .... die Auffassung der oben gedachten Spruchbehörden allgemein durchdringt. Denn sobald einmal eine Trennung der Betriebsstätten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers eingetreten ist, werden regelmässig die angeführten Begriffsmerkmale wenigstens zum grössten Teil sich von selbst einstellen.« Vgl. auch *Kähler*, »Materialien zur Beurteilung der rechtlichen Stellung der Hausindustrie in Deutschland« in Bd. 87 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Er hebt den Mangel durchgreifender Unterscheidungspunkte und den weiten Spielraum hervor, den infolgedessen die Behörden in der Anwendung der Versicherungsgesetze haben.

Vierter Abschnitt.

Die Ausbildung.

Die Umwandlung der Uhrmacherei zu einer Fabrikindustrie brachte es mit sich, dass von den jungen Leuten, die sich der Uhrmacherei zuwandten, immer weniger die Erlernung aller bei der Herstellung einer Uhr notwendigen Arbeiten erstrebten, dass sich vielmehr ein immer grösserer Teil, angelockt durch den schnellen Verdienst, damit begnügte, von vornherein Teilarbeiter zu werden. Manche Fabriken haben schon seit langem auf die Ausbildung von Lehrlingen in der eigentlichen Uhrmacherei verzichtet; sie haben Lehrlinge nur noch in ihren mechanischen Werkstätten, in denen sie ihre Werkzeuge und Spezialmaschinen anfertigen und reparieren lassen. Andere haben sich grosse Mühe gegeben, Lehrlinge heranzuziehen und sie zur Ablegung der alljährlich vom Gewerbeverein veranstalteten Prüfung anzuhalten. In Schwenningen stellte sich auch in vielen Jahren eine ganz stattliche Anzahl Uhrmacherlehrlinge zur Prüfung. Immerhin hatte die ganze Sache etwas Erzwungenes, da die jüngeren Leute nur dann in die Lehre traten und sie bis zur Prüfung durchhielten, wenn man auf sie oder ihre Eltern einen starken Druck ausübte. Drastisch schildert das Verhältnis folgende an die Handelskammer Rottweil gerichtete Zuschrift eines Schwenninger Fabrikanten[1]:

»Uhrmacher-Lehrlinge bilde ich keine aus. Ich habe bis vor 2 Jahren solche ausgebildet, d. h. die jungen Leute waren eigentlich jugendliche Arbeiter; die intelligenteren hat man vorgenommen und sie durch viel gute Worte dazu gebracht, eine Lehrlingsprüfung zu machen. Dieser ganze Apparat wurde jedoch von den jungen Leuten nie anerkannt; sowohl diese selber als die Eltern haben nur darauf gesehen, dass gleich vom ersten

1) Jahresbericht der Handelskammer Rottweil 1902, S. 67.

Tage an recht viel Geld ins Haus kam; es war daher stets mit Reibereien verknüpft, wenn der jugendliche Arbeiter von einem Platz, wo er allerdings gut eingearbeitet war, aber nichts mehr lernen konnte, auf einen anderen Platz gehen sollte, wo sich ihm Gelegenheit bot, sich weiter auszubilden. Als nun vor 2 Jahren das Handwerkergesetz in Kraft trat, habe ich in meiner Fabrik bekannt gegeben, dass es Lehrlinge wie bisher in meiner Fabrik nicht mehr gäbe, sondern diejenigen Jünglinge, die wirklich Lehrlinge sein wollten, auch bei mir ein Lehrverhältnis einzugehen hätten mit Lehrvertrag und nur ganz geringer oder gar keiner Entschädigung. Dagegen würde ich mich verpflichten, speziell einen Meister mit der fachgemässen Ausbildung derselben zu betrauen. Auf diese Bekanntmachung hin hat sich bis heute noch nicht ein Lehrling gemeldet, so dass ich jetzt keine Uhrmacher-Lehrlinge mehr habe. Nach wie vor ziehe ich jedoch die intelligenteren jungen Leute speziell heran, aber irgend welche Verpflichtungen übernehme ich nicht, wie dieselben ja keine Prüfung zu machen haben«.

Von den der Uhrenindustrie nahestehenden Fabriken sind uns 3 als Betriebe mit Lehrlingsausbildung bekannt; die Zahl der Lehrlinge ist auch bei diesen eine kleine. Eine Fabrik betont ausdrücklich, dass sie nur Söhne von eigenen Arbeitern oder junge Leute, die schon in ihrem Betrieb gearbeitet und sich tadellos geführt haben, als Lehrlinge annehme; sie scheint also die Lehrlings-Ausbildung nicht so sehr als ein unbedingtes Bedürfnis für ihren Betrieb wie als ein Entgegenkommen gegenüber ihren Arbeitern anzusehen.

Die Lehrzeit beträgt bei den Uhren- und den ihnen nahestehenden Fabriken in der Regel 3 Jahre, in einer Fabrik sogar 4 Jahre; Lehrlingen, die schon vor Beginn der Lehre in dem Industriezweig als jugendliche Arbeiter tätig waren, wird natürlich eine entsprechende Kürzung der Lehrzeit zugestanden. Die Entlohnung ist sehr verschieden. Die eben erwähnte Fabrik mit 4jähriger Lehrzeit zahlt im ersten Jahre gar nichts, eine andere gewährt erst vom zweiten Vierteljahre an eine Entschädigung, die übrigen Betriebe wohl sofort. Der Lohn steigert sich von 50 Pfg. bis 1 Mk. im ersten, auf 1 Mk. bis 1 Mk. 50 Pfg. für den Tag im letzten Jahre.

Seit 1900 besteht in der Fachschule für Feinmechanik einschliesslich Uhrmacherei und Elek-

tromechanik in Schwenningen eine vortreffliche Gelegenheit zur Erlernung der Uhrmacherei für alle diejenigen jungen Leute, denen es wirklich darum zu tun ist. Diese Fachschule hat nach den Akten eine 30jährige Vorgeschichte.

Wie wir wissen, endeten die Versuche der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel um die Hebung der Uhrenindustrie mit der Gründung einer Lehrwerkstätte in Ulm. Zweifellos hat dieses Institut segensreich gewirkt, doch konnte naturgemäss diese Wirkung nicht sofort eintreten. Dieser Umstand sowie der geringe Umfang der Ulmer Werkstätte, ihre Beschränkung auf die Massiv-Uhrenfabrikation, die Entfernung Ulms vom Schwarzwald, das alles bewirkte, dass auch nach ihrer Gründung in Schramberg und Schwenningen Wünsche nach der Gründung einer Uhrmacherschule an einem dieser Orte von Zeit zu Zeit hervortraten.

1873 reichte der Fabrikant Landenberger in Schramberg bei der Handels- und Gewerbekammer in Rottweil eine Denkschrift ein, in der er die Errichtung einer solchen Schule in Schramberg als notwendig forderte. Er folgerte die Notwendigkeit vornehmlich aus dem in Schramberg eingetretenen Uebergang der Industrie zum Grossbetrieb, der es mit sich bringe, dass niemand mehr die ganze Kunst des Uhrmachens lerne, während doch die Fabriken Leute, die mehr als die Arbeit an einzelnen Teilen verständen, für die Werkmeisterposten notwendig brauchten. Ausserdem wünschte die Denkschrift die Verbesserung des für die Verfertigung der Uhrenkasten nötigen Zeichenunterrichts durch Anstellung von »Industrielehrern«. Landenbergers Forderungen wurden unterstützt von einer grösseren Zahl Schramberger Gewerbetreibender, später auch von dem Gewerbeverein, der dabei auf die bei der Wiener Weltausstellung über das Aeussere der Schwarzwälder Uhren gefallenen tadelnden Bemerkungen hinwies. Die Handelskammer übergab die Denkschrift, ebenso wie einen Bericht aus Schwenningen der K. Zentralstelle; diese aber antwortete: sie habe sich 24 Jahre vergeblich bemüht, auf dem Schwarzwald eine Werkstätte ins Leben zu rufen, die reformatorisch wirken könnte; infolgedessen sei schliesslich eine Lehrwerkstätte fern vom Schwarzwald in Ulm errichtet worden; in Schwenningen fehle es an dem nötigen Entgegenkommen der Einwohnerschaft; für Schramberg genüge eine Ausgestaltung der Fortbildungsschule. Die Handelskammer wurde beauftragt, nähere Vorschläge zu machen. Aber die Eifersucht zwischen Schwen-

ningen und Schramberg bewirkte, dass brauchbare Vorschläge nicht gemacht werden konnten.

Erst der Jahresbericht von 1876 rollte die Frage von neuem auf. In der Uhrenindustrie — schrieb die Handelskammer — »sind mehrseitig dringende Wünsche nach Fürsorge für gründliche Ausbildung der Jugend durch Errichtung einer Fachschule geäussert worden; dabei wurde gesagt, dass auf diesem Wege allein Hoffnung vorhanden sei, die Uhrenfabrikation auf dem württembergischen Schwarzwald in ihrem seitherigen Umfange erhalten und der starken Konkurrenz unseres Nachbarlandes die Stirne bieten zu können«. In dieser Zeit ging man nämlich auch in Baden daran, die frühere Fachschule in Furtwangen, die von 1850—1862 bestanden hatte, zu neuem Leben zu erwecken. Zentralstelle und Handelskammer schickten mehrere Sachverständige nach Furtwangen zur Berichterstattung über die neue Schule. Die Urteile fielen verschieden aus; die einen hielten die Gründung einer ähnlichen Fachschule für die württembergische Uhrenindustrie für unnötig, andere empfahlen sie, waren aber selbst wieder darüber uneinig, ob die Schule nach Schramberg oder nach Schwenningen kommen sollte. Die Zentralstelle verharrte auf ihrem alten Standpunkt; jedoch erklärte sie sich bereit, in geeigneten Fällen an junge Leute aus dem württembergischen Schwarzwald, die die Furtwanger Schule besuchen wollten, Stipendien zu geben, und sie war ferner den Schrambergern behilflich, die schon früher angeregte Ausgestaltung ihrer Fortbildungsschule durchzuführen. Es wurde mit staatlicher Unterstützung ein Zeichenlehrer angestellt, der durch seine praktische gewerbliche Ausbildung befähigt war, bei dem Unterricht die besonderen Bedürfnisse der Uhrenindustrie zu berücksichtigen.

Von dem Anerbieten der Zentralstelle, Stipendien zum Besuch der Furtwanger Schule zu geben, wurde bis 1885 kein Gebrauch gemacht. Von da an sind in mehreren Fällen Stipendien erbeten und gewährt worden. So lange die Furtwanger Schule keinen starken Besuch hatte, wurden auch württembergische Schüler gerne aufgenommen. Als sie aber aus Baden genügende Frequenz erhielt, wurden Abweisungen nichtbadischer Schüler unvermeidlich. Damit tauchte von neuem die Frage auf, ob Württemberg eine eigene Schule errichten sollte. Gelegentlich einer Visitation durch die Kreisregierung im Jahre 1893 brachte die Gemeinde Schwenningen auch die dringende Bitte vor, es

möchte für die Uhrenindustrie eine Fachschule errichtet werden.

Inzwischen war auch die Zentralstelle einer Fachschule geneigter geworden. Die Industrie hatte jetzt einen solchen Umfang erreicht, dass die Kosten einer Schule nicht mehr als im Missverhältnis zu ihrer Bedeutung stehend erscheinen konnten. Zudem hatte man nach dem Aufblühen der Elektrotechnik und einzelner Zweige der Feinmechanik in der Nachbarschaft des württembergischen Schwarzwalds, nämlich der Fabrikation von Präzisionswagen im Oberamt Balingen und der Fabrikation chirurgischer Instrumente im Oberamt Tuttlingen, Gebiete, auf die man die Tätigkeit der Schule zweckmässig ausdehnen konnte. Nachdem aus den Ueberschüssen der Landesausstellung in Stuttgart 1896 die Summe von 12000 Mk. für die Errichtung einer Uhrmacher-Fachschule überwiesen worden waren und Verhandlungen der Zentralstelle mit Schwenningen und Schramberg gezeigt hatten, dass man in jedem Falle bei der Gemeinde, in der die Fachschule würde errichtet werden, das nötige Entgegenkommen finden würde, wurden auf Veranlassung der Zentralstelle in den Etat von 1897/99 die nötigen Summen eingestellt und auch vom Landtag bewilligt.

Zum Sitz der Fachschule wurde Schwenningen bestimmt, das nicht nur ein sehr grosses Entgegenkommen der Gemeinde, sondern auch noch den Umstand für sich hatte, dass seine Industrie die vielseitigere ist. Ausser der Gemeinde gaben auch einige grosse Firmen bedeutende Zuschüsse zu den Baukosten. Am 1. Mai 1900 konnte die »Fachschule für Feinmechanik einschliesslich Uhrmacherei und Elektromechanik« feierlich eröffnet werden. Schon in ihrem zweiten Jahre hatte die Frequenz die planmässige Zahl erreicht; diese Höhe hat sie auch bis jetzt behauptet. Jedoch ist bedauerlich, dass nur wenig Uhrmacher in der Schule ausgebildet werden; im Schuljahr 1904/05 waren von 61 Schülern nur 10 Uhrmacher. Der hauptsächlichste Grund dafür dürfte sein, dass die jungen Leute sich nach Absolvierung der Schule gerne etwas die Welt ansehen und als Mechaniker auswärts leichter ein ihren Ansprüchen genügendes Unterkommen finden wie als Uhrmacher. Auch scheuen sich die Uhrenfabriken mit Rücksicht auf ihre älteren Werkmeister, den jungen Absolventen der Schule gleich einen höheren Gehalt zu geben. Mit der Zeit wird das wohl anders werden.

Neuerdings veranstaltet die Schule auch Fortbildungskurse

für ältere Uhrmacher.

Es mag hier darauf hingewiesen werden, dass die ältere Furtwanger Schule ebenfalls in den letzten Jahren nur eine geringe Zahl Uhrmacher ausgebildet hat[1]. In einer Aussprache, die infolgedessen auf Veranlassung der Schwarzwälder Handelskammer zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und den badischen Fabrikanten 1904 stattfand, wurde es für zweckmässig erklärt, dass sich die Auszubildenden vor ihrem Eintritt einer 2—3 jährigen praktischen Lehre in einer Fabrik unterzögen. Wenn sich die Sache so verhält, dass die blosse Schulausbildung nicht zur sofortigen Ausfüllung einer höher bezahlten Arbeitsstelle in einer Fabrik befähigt, so wird es allerdings besser sein, die notwendige praktische Lehre in der Fabrik vor dem Eintritt in die Schule zu absolvieren, als sich ihr nachher zu unterziehen, da niemand im vorgerückten Alter gerne noch den Lehrling spielt. Einzelne Fabriken haben auch schon früher junge Leute praktisch ausgebildet und sie dann auf ihre Kosten zur weiteren Durchbildung in die Furtwanger Schule gesandt. Sie haben aber dabei die Erfahrung gemacht, dass andere Fabrikanten sich der so ausgebildeten Kräfte versicherten. Man hat deshalb nunmehr den Weg eingeschlagen, dass die Fabrikanten an einen von der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen verwalteten Fonds Jahresbeiträge zahlen und die Handelskammer auf Kosten dieses Fonds einzelne von den Fabriken schon praktisch vorgebildete Leute in Furtwangen vollends ausbilden lässt. Auch der Staat gibt zu diesem Fonds einen Zuschuss.

1) Jahresbericht der Schwarzwälder Handelskammer in Villingen für 1905. S. 136.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT
Herausgegeben von
Dr. K. Bücher.
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXII.

David Ricardo

und die

Grenzwerttheorie.

Von

Dr. Dimitri Kalinoff.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

Preis im Einzelverkauf M. 3.60.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 3.—.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.	Im Abonnem.	Im Einzelverkauf.
I. Das Gewerbe in Georgien unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II. Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III. Der Petroleumhandel. Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV. Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten. Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V. Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen. Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI. Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich. Von A. Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII. Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei. Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3.20.
VIII. Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge, berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX. Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901. Von A. Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X. Die Gesindevermittlung in Deutschland. Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI. Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen. Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII. Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter. Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII. Der Frondienst als Arbeitssystem. Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV. Beiträge zur Lehre von den Lohnformen. Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV. Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik. Eine volkswirtschaftl. Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen, nebst Beilagen. Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—.
XVI. Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel. Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3.20.
XVII. Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527. Von J. Strieder 1905.	3.—.	3.60
XVIII. Englische Freihändler vor Adam Smith. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Oekonomie. Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX. Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages. Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX. Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland. Von Fr. Gehrke. 1906.	2.60.	3.—.
XXI. Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes. Von J. Kuckuck. 1906.	3.60.	4.50.
XXII. David Ricardo und die Grenztheorie. Von Dr. Dimitri Kalinoff.	3.60.	4.50.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

Ergänzungsheft XXII.

David Ricardo und die Grenzwerttheorie.

Von

Dr. Dimitri Kalinoff.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1907.

David Ricardo

und die

Grenzwerttheorie.

Von

Dr. Dimitri Kalinoff.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen und Literatur.

I. Akten.

Akten der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel, der Gesellschaft für die Beförderung der Gewerbe in Württemberg, der Handelskammer Rottweil, des K. Archivs des Innern und des K. Finanzarchivs in Ludwigsburg, der Gemeinde-Registratur von Schwenningen.

II. Gedruckte Schriften.

Schwäbische Chronik, Jahrg. 1786.

Steyrer, Geschichte der Schwarzwälder Uhrmacherkunst nebst einem Anhange von dem Uhrenhandel daselbst. Freyburg i. Br. 1796.

Triberg oder Versuch einer Darstellung der Industrie und des Verkehrs auf dem Schwarzwald. Ausgehoben aus dem Magazin für Handlung und Handelsgesetzgebung von *K. H.* Frhr. *v. Fahnenberg*. Konstanz 1826. (Verfasser Pfarrer *Jäck.*)

Sturm, Versuch einer Beschreibung von Schwenningen in der Baar, Tuttlingen 1823.

Poppe, Ueber die Schwarzwälder Uhrenindustrie, in Dinglers Polytechnischem Journal, 1890.

Uhrengewerbsblatt für den Schwarzwald. 1847—1849.

Meitzen, Ueber die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes. Breslau 1847.

Schott, Die Wiener Ausstellung 1873.

Trenkle, Geschichte der Schwarzwälder Industrie, Karlsruhe 1874.

Vischer, Die industrielle Entwickelung im Königreich Württemberg, Stuttgart 1875.

Schnapper, Beschreibung der Wirtschaft und Statistik der Wirtschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmalers im badischen Schwarzwald. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1880.

Gelcich, Geschichte der Uhrmacherkunst, Weimar 1887.

Böhmert, Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes, in der Zeitschrift: »Der Arbeiterfreund« 1889, S. 290 ff.

Hubbuch, Die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 39, 1889.

Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Länder, Strassburg 1892.

Schmidt, Uhrmacherhandwerk und Uhrenfabrikation, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 66, 1896.

Meidinger, Die Entwicklung der Grossindustrie des Grossherzogtums Baden, 1896.

Loth, Die Uhrenindustrie im badischen Schwarzwald, 1899, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 84.

Liefmann, Wesen und Formen des Verlags. Freiburg i. Br. 1899.

Huber, *F. C.*, Deutschland als Industriestaat, Stuttgart 1901.

Schmid, Schwenningen a. N., Ortschronik 1902.

Dambach, Schramberg, Ort und Herrschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, 1904.

Bürk, Die Schwenninger Uhrmacher bis ums Jahr 1850. 1904.

Feurstein, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds. Karlsruhe 1905.

Rechenschaftsberichte an die Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe in Württemberg 1831/48.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Handelskammern in Rottweil, Reutlingen, Villingen, Leipzig, Wien, der Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin.

Verschiedene Ausstellungsberichte.

Gewerbeblatt aus Württemberg.

Leipziger Uhrmacherzeitung.

Deutsches Handelsarchiv.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.

Das Königreich Württemberg, herausgegeben vom statistischen Landesamt, Ausgaben von 1863, 1882 und 1904/5.

Statistik des Deutschen Reichs.

Einleitung.

Die Wertung im allgemeinen.

Jede Lebensfunktion und Lebensäusserung hat zwei Seiten: Sie wirkt und erleidet anderswoher eine Gegenwirkung, sie findet Anstoss und sucht ihn zu überwinden; sie gibt, und, indem sie gibt, empfängt sie; sie empfängt, und, indem sie empfängt, gibt sie. Auch der Mensch ist eine Krafteinheit, die zugleich empfängt und gibt, gibt und empfängt.

Im Menschen aber besteht eine gewisse Schichtung oder Gruppierung dieser Funktionen des Empfangens und Gebens: Die niedrigeren, primitiven Funktionen sind vornehmlich empfangenden, rezeptiven und perzeptiven Charakters, die höheren, inneren Lebenstätigkeiten sind mehr normgebenden und formbildenden Charakters. Die Funktionen des Empfangens beginnen im Menschen mit den Sinneseindrücken (Empfangen mit einem Mindestmass von Formgebung), steigen durch die Reihe der Verstandestätigkeiten zu Begriffen, Urteilen und Schlüssen auf und verdichten sich zu einem Erkenntnisinhalt. Die Funktionen des Normgebens gehen aus von den inneren Tiefen des Verstandes, der Vernunft und des Gemütes, des Seelenlebens überhaupt, als gewisse Willensakte, die einer Zweckmässigkeit der inneren Welt entspringen und entsprechen, weshalb auch *Kant* den Willen ein Vermögen der Zwecke nennt[1]).

Die Erkenntnisinhalte des Verstandes suchen die Zweckmässigkeit der äusseren Welt zu ergründen, die Willensakte dagegen eine nach inneren Gesetzen im Menschen bestimmte Zweckmässigkeit in der äusseren Welt zu begründen. Die Willensinhalte oder Zweckreihen steigen hinunter zu den Gegenständen der

---

1) *Kant*, Kritik der praktischen Vernunft, S. 71.

äusseren Welt, und ihre Anwendung auf dieselbe ergibt die Werturteile. Somit ist das Werturteil das Messen der äusseren Welt an dem Massstab der inneren.

Die Nicht-Uebereinstimmung der Gegenstände der äusseren Welt mit den Zweckmässigkeitsinhalten des Seelenlebens oder des Willens wird empfunden als Bedürfnis. Das Streben, die Gestaltung der äusseren Welt den Bedürfnissen der inneren anzupassen, erweckt das Begehren. Die durch das Begehren hervorgebrachte Aeusserung der menschlichen Kräfte (der physischen und geistigen, der unmittelbaren und mittelbaren) ergibt das Handeln. Das Handeln sucht die Gegenstände oder Verhältnisse der äusseren Welt dem Willenscharakter der inneren anzupassen.

Der Willensinhalt kann sich beziehen entweder nur auf die reine Form oder die Motive des Handelns oder auf die konkrete Zweckmässigkeit der Handlung in bezug auf deren vorgefasste empirische Resultate. Im ersten Fall haben wir ästhetische oder ethische Werturteile, im zweiten technisch-ökonomische Werturteile.

Das ästhetische Werturteil bezieht sich auf die reine Form der Dinge, beurteilt bei einem freien Spiel der Seelenkräfte des Menschen und nach einer unbewussten Zweckmässigkeit der Eindrücke [1]).

Das ethische Werturteil bezieht sich auf die reinen Vernunftmotive des Handelns (ohne Rücksicht auf dessen Resultat) gemäss dem Sittlich-Guten, das durch die praktische Vernunft im Menschen gegeben ist.

Das ökonomische Werturteil bezieht sich auf das Resultat von Handlungen und den Inhalt von Gegenständen, die zu einer bestimmten Lebensgestaltung nötig sind.

Es erhellt somit von selbst, dass die ästhetischen und ethischen Werturteile unmittelbar aus der inneren Zweckmässigkeit des Geistes entspringen; der Wertcharakter der ästhetischen oder ethischen Postulate ist unabhängig davon, ob die äussere Welt ihre Ausführung in dem Augenblicke zulässt oder nicht zu-

---

1) *Kant*, Kritik der Urteilskraft (S. 75). Das ästhetische Urteil als Freiheit des Spiels der Seelenkräfte: »Das Urteil heisst auch eben darum ästhetisch, weil der Bestimmungsgrund desselben kein Begriff, sondern das Gefühl (des inneren Sinnes) jener Einhelligkeit im Spiele der Gemütskräfte ist, die nur empfunden werden kann«. (S. 230, 234.) Ueber die unbewusste Zweckmässigkeit des Schönen für die Elemente der Lebenssteigerung: »Das Schöne ist das Symbol des Sittlich-Guten«.

lässt. Anders steht es mit den ökonomischen, den wirtschaftlichen Werturteilen. Sie beziehen sich gerade auf die Erreichung von Zwecken und die Beschaffung von Mitteln, die bestimmten physischen oder geistigen, auch ethischen oder ästhetischen Lebenszwecken dienen. Die wirtschaftlichen Zweckreihen beziehen sich direkt auf die Gegenstände der physischen Welt; indem sie in dauerndem Kontakt mit dieser stehen, verlieren sie die rein geistige Unmittelbarkeit und die unabhängige innere Motivation, die den ästhetischen und ethischen Werturteilen eigen sind.

Zwischen all diesen Werturteilen des Menschen besteht aber ein Zusammenhang. Wie die ethischen und ästhetischen Werturteile in direkter oder indirekter Motivation die wirtschaftlichen Handlungen des Menschen beeinflussen und bestimmen, so dienen die wirtschaftlichen Werte und Werturteile ihrerseits als Grundlage zur Realisierung und damit zur Entwicklung der ästhetischen und ethischen Motivreihen. Deshalb ist ihre Zusammengehörigkeit und gegenseitige Beeinflussung, sobald sie einer menschlichen Persönlichkeit entstammen oder einer bestimmten Kulturstufe angehören, niemals zu verkennen. Nur besitzen die ethisch-ästhetischen Werturteile und Urteilskomplexe jenen Grad der rein geistigen Unmittelbarkeit zum Grundwesen der menschlichen Persönlichkeit, die den zweiten, den ökonomisch-technischen, nicht zukommt. Darum gehören die ersteren in ein Reich der Freiheit der Persönlichkeitsäusserung des Menschen, die zweiten in ein Reich, wo diese Persönlichkeitsäusserung des Menschen durch den Zwang der äusseren physischen Natur beeinflusst und bestimmt ist. Sicherlich hat *Marx* diesen eminenten, der *Kant*schen Philosophie zugrunde liegenden Unterschied im Sinne, wenn er die tiefsinnigen Worte ausspricht:

»Das Reich der Freiheit beginnt in der Tat erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äussere Zweckmässigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwicklung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeit, weil die Bedürfnisse zunehmen; aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiete kann

nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden, ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehen. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Notwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die menschliche Kraftentwicklung, die sich als Selbstzweck gilt, das wahre Reich der Freiheit, das aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann« [1]).

Die vorliegende Schrift wird sich mit den Bildungsvorgängen und den Zusammenhängen der Werturteilskomplexe innerhalb dieses Reiches der Naturnotwendigkeit, der Wirtschaft, zu beschäftigen haben.

Die Tätigkeit, welche die Erreichung der materiellen Mittel erstrebt, die zu einer bestimmten Gestaltung des Lebens von Individuum und Gesellschaft nötig sind, bildet das Gebiet der Wirtschaft. Die Beschaffung aller materiellen Befriedigungsmittel oder Nutzgegenstände und ihre Verbringung bis zur Konsumtionssphäre hin ist Aufgabe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die wirtschaftliche Tätigkeit erfordert eine Aeusserung von Energie, von unmittelbar persönlichen oder mittelbaren Naturkräften, damit das Ziel des Wirtschaftens — die Beschaffung von Bedürfnisbefriedigungsmitteln — erreicht werde; sie richtet sich nach dem vorhandenen Bedürfnis und dem zweckmässigsten, durch die grösste Ersparnis wirtschaftlicher Energie erreichbaren und das grösste Befriedigungsmass bringenden Befriedigungsmittel. Um dieses zweckmässigste Befriedigungsmittel, dieses nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit zu erreichende wirtschaftliche Gut zu erkennen, bedarf es eines wirtschaftlichen Urteilens und einer wirtschaftlichen Urteilskraft; und diese ist in den verschiedenen Menschen je nach Land, Rasse und Geschichtsperiode verschieden.

Damit es überhaupt zu diesen wirtschaftlichen Werten und Urteilen kommt, bedarf es eines doppelten Anstosses: eines Anstosses von innen, einer Willensregung, und eines Anstosses von aussen, einer Hemmung der Ausführung des konkreten Willensinhaltes. Dieser Anstoss wird im wirtschaftlichen Leben gegeben durch das Vorhandensein eines Bedürfnisses, das befriedigt werden

---

1) *Karl Marx*, Das Kapital, III. Band, 2. Teil, 1894, S. 355.

muss oder will, durch die mannigfaltigen Fragen und Forderungen, die der Kampf um das Dasein oder um ein bestimmtes So-Sein, d. h. um eine bestimmte Daseins- und Lebensform, uns jeden Tag entgegenstellt, ja aufdrängt.

Damit es zu einer Tätigkeit komme, mit der Kraftäusserung und Kraftentwickelung verbunden ist, bedarf es eines »Steins des Anstosses«; damit der Wille als Wille auftritt, muss er vorher gehemmt und dadurch auf die Probe gestellt werden; denn der widerstandslos, ungehemmt in Wirklichkeit sich umsetzende Wille verliert dadurch seinen Charakter als Ausdruck des menschlichen Subjekts und zerrinnt gleichsam ins Objekt, in das Ausser-uns; er büsst dadurch seine Bedeutung ein als Mittelpunkt, um den sich alles im Innern des Menschen dreht und bewegt, der erst das Leben lebenswert macht, wodurch im Menschen der Wille zu »einem« Leben entsteht.

Diese Kennzeichnung des durch Widerstand gehemmten und dadurch zugleich erzeugten Lebens und Willens oder, synthetisch ausgedrückt, des Lebenswillens (dessen subjektive Gefühlsäusserung der Wille zum Leben ist) legte *Goethe* in den Mund seines sterbenden Faust:

»Ja diesem Sinne bin ich ganz ergeben,
Das ist der Weisheit letzter Schluss:
Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben,
Der täglich sie erobern muss.«

Die Menschen sind auf diese Weise Kämpfer, die um Werte des Lebens in jeglichem Sinne kämpfen und, wenn sie leben wollen, um ethische, ästhetische, geistige oder wirtschaftliche Werte kämpfen müssen, Werte, die alle auf einen mehr oder weniger konkreten Grundcharakter des Menschen hinweisen. So werden aus inneren Kategorien des Seelenlebens, einer individuellen oder gesellschaftlichen Struktur entsprechend, gewisse Objekte als Befriedigungsmittel vorhandener Bedürfnisse, materieller und geistiger Art, erkannt; durch diese Eigenschaft als zur Erreichung wirtschaftlicher Ziele, zur Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse taugliche Mittel werden diese Objekte in die Sphäre der Werte erhoben und ihnen erst dann Wert beigelegt.

Aber erst wenn der tätige Wille sich zur konkreten Hereinziehung dieser Objekte in die Verfügungsgewalt eines Subjektes entschliesst, wenn diese Objekte als Gegenstände des wirtschaftlichen Tuns und Lassens eine Kraftäusserung seitens des

Wirtschaftenden erfordern, erst dann steigen die fraglichen Objekte in die Kategorie der wirtschaftlichen Güter auf.

Es bedarf also des Anstosses und der Rückwirkung aus dem inneren Leben heraus, damit im Menschen eine Reaktion, eine Stellungnahme dem Leben gegenüber erfolge. Der Widerstand, den die begehrten wirtschaftlichen Güter unserem Begehrungsvermögen, dem Willen des wirtschaftenden Subjekts entgegensetzen, ist ihre Begrenztheit. Erst durch das Zusammentreffen des Willens zur Erlangung gewisser Güter mit der Begrenztheit derselben werden gewisse Bedürfnisse auf wirtschaftliche Weise befriedigt, werden die fraglichen Güter wirtschaftliche Werte. Und je grösser einerseits der Widerstand ist, den die für das Leben als notwendig erkannten Güter ihrer Erlangung entgegensetzen, je bereitwilliger und in höherem Grade genötigt wir andererseits sind, grössere Quanta wirtschaftlicher Kraft, Kaufkraft oder Arbeit, darauf zu verwenden, desto höher steigt der Wert dieser Güter.

Damit bekommt auch auf dem Gebiet der Wirtschaft das Wort *Heraklit*s seine Bestätigung: »Der Streit ist der Vater aller Dinge«. Denn der Streit mit der äusseren Natur, mit der ganzen Umgebung des Lebens auf Grund unserer Erkenntnis- und Willenskräfte ist es, was in uns die Vorstellung von wirtschaftlichen Werten aufkommen lässt, im Gegensatz zu den ethischen oder ästhetischen Werten, die vornehmlich durch einen Kampf »in uns« entstehen.

In diesem ganzen Verlauf liegt festbegründet eine grundsätzliche Wahrheit: der Mensch erachtet das als Wert, dem er mit Gegenwert gegenübertreten muss, das als Kraft, dem er im Kampfe mit Gegenkraft begegnen muss. So haben wir auch auf dem Gebiete der Wirtschaft jenes wunderbare Spiel der Energieumsätze und Energieumformungen, der schliesslichen Erhaltung der Energie. Denn alles im Universum ist ein ewiger Tausch von Stoff und Kraft, alles ist schliesslich Ausgeben und Einnehmen zugleich. Der Mensch nimmt mit seiner Kraft, nach Person und Kultur verschieden, an dem ewigen Stoffwechsel der Natur teil; er muss auch teilnehmen, wenn er überhaupt leben, d. h. als Kraft, als Mikrokosmos, als ein Teil des Makrokosmos existieren will.

Das Moment der Kraft- und Stoffausgabe innerhalb der wirtschaftlichen Tätigkeit ist das Kostenmoment, das Moment der

Kraft- und Stoffeinnahme ist das Nutzenmoment. Wie Attraktions- und Repulsionskräfte das Universum zusammenhalten, wie bei der Rotationsbewegung der Körper Zentripetal- und Zentrifugalkräfte sich gegenseitig bedingen und balancieren, wie bei den ethischen und ästhetischen Urteilen ein gegenseitig bedingter Antagonismus zwischen Gut und Böse, Schön und Hässlich besteht, so müssen auch in der menschlichen Wirtschaft, ebenso wie in der Wirtschaft der Natur, Kostenmomente und Nutzenmomente zusammentreffen und sich gegenseitig ausgleichen und aufheben, damit die spezifische Signatur des wirtschaftlichen Wählens und Wägens entstehe, mit der die Entwickelung der Geistesvermögen unzertrennlich verbunden ist. Nur wenn die Güter dem Menschen wirtschaftliche Kraft kosten oder, was dasselbe ist, wirtschaftliche Kraftausgabe ersparen, steigen sie für ihn in die Sphäre der wirtschaftlichen Werte auf. Nach Kraftausgabe oder Kraftersparnis schätzt der Mensch die Dinge, oder wie *Schäffle* trefflich sagt: »Der Wert zeigt die Herrschaft des Geistes auch im äusseren Güterleben« [1]).

Um die Prozesse der ökonomischen Wertgebung und Wertbildung gehörig zu verstehen, muss man das Problem etwas tiefer fassen und behandeln, als es in den meisten diesbezüglichen Monographien zu geschehen pflegt. Um eine richtige Wertlehre aufzustellen, muss man die ökonomischen Werturteile im Zusammenhange mit den anderen Werturteilen des menschlichen Geistes kennen und behandeln lernen. Selbstverständlich muss man sich hüten, die sozialökonomische Prägnanz des Problems zu vernachlässigen. Aber immer sollte man vor Augen haben, dass auch die nationalökonomische Disziplin die Kategorien ihrer Problemstellung und damit auch ihrer Entwickelung aus jener allgemeinen und gemeinsamen Quelle des menschlichen Geistes zu schöpfen hat, die wir bei den grossen Denkern Griechenlands und der römisch-germanischen Welt, besonders bei ihrem letzten grössten Vertreter, *Kant*, finden. Deshalb ist diese Arbeit den Gedankengängen des grossen Königsbergers nachgezeichnet, der Stoff der Wertlehre nach den Gesichtspunkten seiner Schematik eingeteilt worden. Es hat sich auch dem Verfasser des Vorliegenden immer mehr die Ueberzeugung aufgedrängt, dass der Streit zwischen den verschiedenen Werttheorien, besonders

1) *Alb. Schäffle*, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, I, S. 33.

der Kostenwert- und der Grenznutzentheorie, die sogenannte Wertkontroverse, allein aus dem Grunde entstanden ist, dass die betreffenden Schulen eigentlich nur einzelne Prämissen, einzelne Seiten in der Wertbildung aufgefasst haben, ohne die Synthese ihrer gegenseitigen Bedingtheit zu ziehen. Der Stoff wird hier in vier Abschnitte eingeteilt, nach dem Beispiel der *Kant*schen Analyse des Schönen in der Kritik der Urteilskraft[1]).

Die einzelnen Abschnitte dieser Arbeit sind nicht unzusammenhängende Teile; sie behandeln nur einzelne Aeusserungen und Seiten des einheitlichen Lebensprozesses der menschlichen Gemeinschaft auf dem Gebiete der Wertbildung. Nur die Wissenschaft sucht das Ganze des Lebens in seine Teile zu zergliedern, ebenso wie die Kunst einzelne Momente des Seins auffasst und kristallisieren lässt, während der Fluss des Lebens als eine Einheit dynamischer Prozesse vor sich geht.

Der Plan dieser Abhandlung ist folgender:

Erstes Kapitel: Die Seite des Bedürfnisses oder der Nachfrage, des Bedarfs. Hier handelt es sich um ein vorwiegend individualpsychologisches Problem, gleichsam den Qualitätsbegriff in der Wertlehre, in der das Grenznutzenmoment als die erste Prämisse der gesellschaftlichen Wertsynthese zu beachten ist.

Zweites Kapitel: Die Seite des Angebots, der Deckung und der arbeitsteiligen Produktion. Sie enthält ein vorwiegend ökonomisch-technisches Problem, überhaupt den eigentlichen Quantitätsbegriff in der Wertlehre und Sozialökonomik, in der das Grenzkostenmoment (Marginalkosten) als die zweite Prämisse der gesellschaftlichen Wertsynthese zu betrachten ist.

Drittes Kapitel: Die Seite des gesellschaftlichen Warenaustausches, des Güterumlaufs, ein überwiegend sozialökonomisches Problem, bei dem Angebot und Nachfrage, Bedarf und Deckung in Wechselwirkung oder wechselseitige Verursachung miteinander treten. Das ist der eigentliche Relationsbegriff der Wertlehre oder die freie gesellschaftliche Synthese in der Wertbildung, wie sie von den nationalökonomischen Theorien der absoluten freien Konkurrenz gedacht war.

Viertes Kapitel: Die Seite der bewussten zwangsgemeinschaftlichen Wertbildung. Hier sind die Einwirkungen einer gemeinwirtschaftlichen Gewalt, des Staates, auf die Wertbildungsprozesse zu betrachten; dann die Forderungen einer Politik der

1) Kritik der Urteilskraft, S. 43—89.

Sozialtaxen, die Begründung von Steuerbelastungen nach Gesichtspunkten einer sozialen Oekonomik und Ethik. Es betrifft vorwiegend einen Modalitätsbegriff in der Wertlehre oder das modifizierende Moment des bewussten staatlichen Eingriffs in die synthetische Bildung der Werte, durch den die gesellschaftliche Synthese der freien Konkurrenz modifiziert wird. Ueberhaupt ist dies die zwangsgemeinschaftliche Synthese in der Wertbildung.

Als leitender Denker auf dem Gebiete der Wertlehre, dieser Kondensierungsformel sozusagen alles wirtschaftlichen Seins und Werdens, aller wirtschaftlichen Prozesse, ist Ricardo zu betrachten. Die folgenden Ausführungen werden zu zeigen suchen, mit wie grosser intuitiver Gedankenkraft dieser beste Synthetiker und Systematiker des nationalökonomischen Ideengehalts das Grundlegende des sozialökonomischen Lebens erfasst hat. Auf ihm bauen bewusst oder unbewusst die wissenschaftlichen Systeme der Volkswirtschaft in der Gegenwart. Die vorliegende Abhandlung sucht schliesslich manche Interpretationen zu verbessern, die Ricardos Lehre erfahren hat, manche Beschuldigungen abzuwehren, die gegen Ricardo von der österreichischen Schule der Grenznutzen- oder Grenzwerttheorie erhoben worden sind.

Erstes Kapitel.

Das individuell-psychologische Problem oder der Qualitätsbegriff in der Wertlehre.

Bedürfnis, Nutzen, Grenznutzen.

Die grundlegenden Gefühle des Seelenlebens sind die Gefühle der Lust und der Unlust. Lustgefühl wird dann erzeugt, wenn eine Situation, in der sich das Subjekt befindet, einer bestimmten Konstellation seiner Seelenkräfte, seinem Habitus, förderlich ist, sich in Harmonie mit diesem befindet.

Den Dingen und Verhältnissen, welche unsere Lebenskräfte und Daseinsformen fördern und steigern, geben wir das Prädikat der Zweckmässigkeit. Die Erfassung, Abschätzung und Durchsetzung (durch Handeln) dieser in der Beschaffenheit unserer Natur begründeten Zweckmässigkeit, deren Verwirklichung eine bestimmte Lebensform mehr oder weniger möglich macht, ist die Grundtatsache des Erkenntnis- und Begehrungsvermögens, der Vorstellungs- und Willenskraft des Menschen, das letzte Ziel und das höchste Gut sowohl der ethischen Kultur, in der wir eine bestimmte Zweckmässigkeit der Inhalte oder inneren Beschaffenheit der Objekte in bezug auf unsere Interessen wollen und mit den Mitteln der intellektuellen wie der technischen Entwicklung zu verwirklichen suchen, als auch des ästhetischen Habitus in der Seele des Menschen, bei dem die Zweckmässigkeit der reinen Formen der Objekte ohne Bezug auf konkrete Interessen des Subjekts (es handelt sich um Zweckmässigkeit ohne Zweck, wie es *Kant* genial definiert) auf Grund von reinen Anschauungen (Kontemplationen) empfunden wird.

Eine das Leben hemmende Lage äussert sich ausser in Form eines unbestimmten Unlustgefühls auch im konkreten Bild des

Bedürfnisses, welches schon eine gewisse Erkenntnis des Unlust erregenden Objekts und der mutmasslichen Weise seiner Beseitigung anregt und voraussetzt. Ein Bedürfnis erweckt im Menschen notwendigerweise das Begehren nach einem Mittel der Abhilfe, und dieses Begehren ist die Grundtatsache jeder Willens- und Tätigkeitsentfaltung und jeder Erkenntnis überhaupt. Darum treibt uns oft genug im Leben das Bedürfnis zur Erkenntnis des Nützlichen und Schädlichen, des Guten und Bösen. Und hierin liegt eben die grosse Bedeutung des Bedürfens und des Leidens, dass erst durch diese unser Willens- und Erkenntnisvermögen erweckt und höhere Daseinsformen hervorgebracht werden. Denn die höhere Daseinsform verwirklichen, ist nichts anderes, als das Gleichgewicht zwischen den inneren Kräften des seelischen Lebens, die sich als Wünsche und Bedürfnisse äussern, und der Konstellation der umgebenden Natur wiederherstellen.

Nur auf Grund dieser Gedanken werden die Worte *Spinoza*s verständlich: »Die Erkenntnis des Guten und Schlechten ist nichts anderes als der Affekt der Lust oder Unlust, sofern wir uns derselben bewusst sind« [1]). Aus ihnen erhellt, dass das Gute das im eminenten, im tiefsten Sinne des Wortes Lustaffekt Erzeugende ist, das mit den Lebensinteressen des Individuums und des Menschengeschlechts direkt oder indirekt verknüpft, das oft nicht erkannt und verkannt wird, aber darum seiner Eigenschaft als lebensfähig, lebenserhaltend und lebensfördernd nicht im geringsten verlustig geht.

Kant unterscheidet zwei Arten des Begriffs »Gut« als Inbegriff dessen, was uns durch die Vernunft gefällt: das Gute an sich oder den kategorischen Imperativ, was für sich selbst gefällt, und das Gute wozu, das uns als Mittel gefällt, als Mittel zu einem Zweck, zu einem anderen Guten, das in letzter Instanz vom Guten an sich ausgeht, wie die Lichtradien der Sonne vom Lichtkern der Sonne ausgehen; denn das Gute wozu ist eine zum höchsten Gute, zum Guten an sich auf der Bahn der Menschheitsentwicklung hinaufführende Stufe.

Das Gute wozu oder das Gute als Mittel zum Zweck ist das Nützliche. Das Nützliche ist ein Mittel, durch das unser Leben erhalten bleibt und sich zu einer höheren Ordnung entfalten kann. Es kann für uns oft unerforscht, unerkannt, unbewusst, gleichsam

1) Ethik, IV. Teil. Ueber die menschliche Unfreiheit, oder die Macht der Affekte, 8. Lehrsatz, S. 261.

unter der Schwelle des Bewusstseins bleiben, das ändert aber nichts an seiner Qualität als Nützlichkeit. Durch den Fortschritt der Erkenntnis steigt es aber in das Bewusstsein auf, wird es in das Tätigkeitsbereich des Willens aufgenommen und gestaltet sich zu einer Lebensrealität darum, weil es Lebensnotwendigkeit ist; denn jede Form des Lebens hat gewisse Mittel, die es voraussetzt, weil es durch diese Mittel erhalten und gesteigert (gefördert) wird, und umgekehrt: gewisse Dinge haben die Eigenschaft lebenserhaltender Mittel nur unter bestimmten Verhältnissen des Daseins und steigen erst dann in die Kategorie der Nützlichkeit oder Notwendigkeit auf, wenn diese Daseinsverhältnisse realisiert sind.

Die erkannte Eigenschaft eines Dinges als Mittel für eine konkrete Lebensgestaltung (in diesem Falle braucht das Ding nicht nützlich zu sein) oder für eine Lebensförderung und Lebensentwicklung (in diesem Fall ist das Ding nützlich) heisst Brauchbarkeit. Die Brauchbarkeit ist die noch allgemeine, abstrakte, nebulöse Erkenntnis, dass ein Ding für eine Bedürfnisbefriedigung tauglich oder brauchbar ist. Die Brauchbarkeit eines Dinges bedingt noch nicht ein Verlangen nach ihm; das Verlangen nach einem Dinge entsteht erst dann, wenn seine Gewinnung eine Kraftausgabe oder wirtschaftliche Tätigkeit erfordert. Erst durch das Vorhandensein der wirtschaftlichen Tätigkeit wird ein Ding zu einem wirtschaftlichen Gute gestempelt. Das Messen der Befriedigung vieler Bedürfnisse seitens eines Gutes oder eines Bedürfnisses seitens vieler Güter, dieses wirtschaftliche Wählen und Wägen ergibt den konkreten Gebrauchswert der Dinge. Der Gebrauchswert ist also die ins Konkrete und Individuelle der Wirtschaft übersetzte und an anderen Bedürfniskomplexen gemessene Brauchbarkeit eines Dinges. Wie nicht jede Brauchbarkeit eine Nützlichkeit einschliesst, so ist auch der Gebrauchswert eines Dinges nicht immer mit einem Nutzen verbunden. Liegt aber ein wirtschaftlicher Nutzen vor, und wird der Nutzen eines Dinges in Beziehung zu der von diesem gewährten Befriedigung gesetzt, wobei auch ein Vergleich zu eventuellen Ersatzgütern eingeschlossen ist, so wird der Nutzwert des Gutes erkannt.

Wir sehen also, dass eine Reihe von Erkenntnisprozessen und Bewusstseinsinhalten den oft sehr langen Uebergang von einem uns indifferenten Gegenstande zu einem durch seinen unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauchswert (oder in Beziehung

auf eine Nützlichkeit, seinen Nutzwert) für uns bedeutsamen Gegenstande vermitteln. Alles dies sind innere Bewusstseins-, Erkenntnis- und Willensvorgänge, die mit der ganzen Entwicklung der äusseren und inneren Kultur (der Technik und Psychik) der Menschen zusammenhängen; alles dies sind Prozesse, die den Menschen mit den Gegenständen der äusseren Welt in Berührung, in Beziehung, in Willensaktion setzen, deren Ursachen in den psychischen Eigenschaften des Menschen, nicht in der physischen Beschaffenheit der Dinge liegen. »Der Wert ist nicht eine Qualität der Sache, sondern ihr Status, in dem sie infolge des Bedürfnisses nach ihrer objektiven Geeignetschaftheit gesetzt ist. »Sache von Wert« ist daher ein engerer Begriff als Sache von Brauchbarkeit« [1]). So erscheint der Gebrauchswert eines begrenzt vorhandenen Gegenstandes oder Lebensverhältnisses als das einzige Objekt und Motiv der wirtschaftlichen Tätigkeit, des ökonomischen Wollens, Begehrens und Handelns.

Die vorhandenen Motive des Wirtschaftens sind mit Motiven des ganzen seelischen Lebens und des ethischen Empfindens eng verbunden. Denn alle Motive des Begehrens entspringen den Tiefen der Seele, dem Wesenswillen des Subjekts, wie *Schopenhauer* sagt. *Schopenhauer* hat diese Wechselwirkung zwischen dem Aeusserlichen des Handelns und dem Innern der Seele in den Worten ausgedrückt: »Die Motivation ist die Kausalität von innen angesehen« [2]). Dieser Gedanke, dass jedes Stück der konkreten Willensäusserung, des Empfindens und Begehrens, der Bedürfnisse mit dem Innersten der menschlichen Persönlichkeit, ihren Wertgefühlen und Zweckreihen, ihrem Urwillen und ihrem Grundwesen zusammenhängt, ist vor allem in der Wertlehre, in der Analyse der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der Wertgefühle nicht aus den Augen zu verlieren.

Wie oben schon gezeigt wurde, heissen die Gefühle, die entstehen, wenn gewisse wirtschaftlich zu erwerbende Güter, die für den Bestand und für die Fortentwickelung gewisser Formen des Lebens notwendig sind, ermangeln, wirtschaftliche Bedürfnisse. Je nachdem die ermangelnden Güter für bestimmte Lebensformen wichtig oder weniger wichtig sind, entstehen verschiedene Arten und Grade der Bedürfnisse. In der Unterscheidung und Ab-

---

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis unserer staatswirtsch. Zustände, 1842, S. 3.

2) *Arth. Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, § 43.

grenzung der Bedürfnisarten und Bedürfnisgrade, haben *A. Schäffle* und *A. Wagner* eine Einteilung von grundlegender Bedeutung durchgeführt, welche auch für die Lösung praktischer Fragen der Finanzpolitik und Steuergesetzgebung des Staates von entscheidender Wichtigkeit ist[1]). Es ist die Unterscheidung zwischen primären oder Existenzbedürfnissen und sekundären oder Kulturbedürfnissen [2]).

Die primären Bedürfnisse sind bei allen Menschen fast gleich: sie entspringen den Grundbedingungen für die Existenz des menschlichen Wesens; ihre Befriedigung muss zunächst erfolgen; obwohl sie der Menge von Anstrengung nach, die sie beanspruchen, im allgemeinen nicht der primäre Zweck der wirtschaftlichen Tätigkeit sind. Die Existenzbedürfnisse des Menschen fallen unter das Gesetz der Homogenität; denn sie sind bei allen Menschen fast gleich gross, oft auch gleichartig, wie z. B. die elementaren Nahrungsbedürfnisse, das Brotquantum.

Die Kulturbedürfnisse dagegen sind mehr individueller Natur, nach Kulturgrad, Bildungsstufe und wirtschaftlicher Kaufkraft des Individuums und der Gesellschaftsklassen verschieden. Sie fallen deshalb unter das Prinzip der Spezifikation, wie *Schopenhauer* einmal sagt[3]). Diese Einteilung der Bedürfniskategorien hindert aber nicht, dass gewisse Bedürfnisarten aus der einen Kategorie in die andere übergehen; denn mit der Steigerung des Wohlstandes innerhalb einer Gesellschaft werden gewisse Kulturbedürfnisse zu Gemeingütern und Existenzbedürfnissen der Gemeinschaft und bilden dadurch das Unterpfand und die Existenzbedingung einer bestimmten Kulturstufe.

Die Summe der gewöhnlich periodisch wiederkehrenden Bedürfnisse nach bestimmten Güterarten, die in ihrer Gesamtheit das wirtschaftliche Motiv (die Bedürfnisse) und Objekt (die Gewinnung der Güter) des Individuums und der Gesellschaft (z. B. des Staates) bilden, macht den wirtschaftlichen Bedarf aus. Der Bedarf ist somit die Einheit vieler Bedürfnisse oder ein durch seine Allgemeinheit oder seine Periodizität und darum Prävention in der Versorgung gesellschaftlich objektiviertes und an eine bestimmte Güterart angeknüpftes Bedürfnis. Der Bedarf ist die

---

1) Darüber folgen nähere Ausführungen im vierten Kapitel.

2) *A. Wagner*, Grundlegung, I, 1. Teil, S. 96.

3) *Arth. Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, § 1.

psychische Triebfeder, und seine Befriedigung ist das Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit; er ist zugleich der Spiegel des Kulturgrades und der Kulturart eines Landes oder einer Gesellschaft innerhalb des Volkes (z. B. Frugalität oder Luxus bei einer bestimmten Vermögens- und Einkommensverteilung). »Der Bedarf ist ja die oberste Triebfeder aller Volkswirtschaft, das Gewicht im Uhrwerk des Produktions- und Absatzprozesses, die Kraft, welche den stofflichen Nachschub der Volkswirtschaft für Zwecke der materiellen Erneuerung des sozialen Körpers und aller seiner Anstalten und Elemente bewirkt« [1]).

Die Bedürfnisse sind gegenwärtig oder zukünftig; die ersten werden empfunden, die zweiten — vorempfunden, antizipiert. Der Inbegriff der vorempfundenen Bedürfnisse bildet die wirtschaftliche Vorsorge; sie ist ein antizipierter Bedarf.

Dass *A. Smith* die fundamentale Unterscheidung zwischen den beiden Kategorien der Bedürfnisse, den Existenz- und den Kulturbedürfnissen gleichsam intuitiv empfand, wird aus verschiedenen Stellen seines »Volkswohlstandes« ersichtlich; so sagt er einmal: » . . . dass das Verlangen nach Nahrung bei jedem Menschen durch den engen Raum des menschlichen Magens begrenzt ist, aber das Verlangen nach Bequemlichkeiten und Verschönerungen der Wohnung, Kleidung, des Fuhrwerks und des Hausrats keine Grenze oder sichere Schranke zu haben scheint« [2]). Wo eine höhere Kulturstufe besteht, muss die Befriedigung der zweiten Bedürfnisart, der Kulturbedürfnisse, das wichtigere Motiv oder die eigentliche Triebfeder des Wirtschaftens abgeben. Denn nur da, wo der Mensch nicht jeden Tag ans Darben und an das Existenzminimum zu denken braucht, kann er überhaupt eine höhere Lebensweise führen.

Hieran knüpft der Gedanke vom Grenznutzen oder vom Grenzwerte an; er beruht auf der einfachen und feinen Beobachtung, dass die primären Bedürfnisse nicht sehr ausdehnbar, aber auch ohne Zerstörung des menschlichen Lebens nicht zusammenziehbar, relativ unelastisch nach unten oder nach oben sind. Die untere Grenze der Bedürfnisbefriedigung zur Fristung eines menschlichen Lebens nennt man das Existenzminimum, das an sich eine relative, nach Zeit, Ort und Person verschiedene Grösse ist.

---

1) *A. Schäffle*, Die Quintessenz des Sozialismus, 1879, S. 22.

2) Wealth of nations, zitiert in *Ricardos* Principles, deutsch von *Baumstark*, 2. Aufl. 1877, S. 357.

Diese Elastizität der Kulturbedürfnisse im Vergleich zu den Existenzbedürfnissen kann man mit einem zusammenhängenden System von Sprungfedern vergleichen, wo die Federn aus verschiedenem Draht gemacht sind, die einen aus biegsamerem, die anderen aus spröderem Metall. Bei gleichmässigem Druck nach unten oder gleich starkem Ziehen nach oben werden in beiden Fällen die Sprungfedern, je nach der Beschaffenheit ihres Metalls, besonders in der Kolonne Luxuswaren dem veränderten Zustande nachgeben; die anderen werden nachfolgen je nach der Reihenfolge der Beschaffenheit des Metalls, je nach ihrer Elastizität oder Sprödigkeit. In unserem Falle wird bei Aenderung der wirtschaftlichen Lage die Verteilung der werbenden wirtschaftlichen Kraft je nach der Elastizität der Bedürfnisse erfolgen: Bei einem relativen Reichtum oder Wohlstand werden die elastischeren Kulturbedürfnisse die grössere Masse der wirtschaftlichen Erwerbskraft in Anspruch nehmen. Diese elementare Tatsache der Elastizität einer Bedürfnisbefriedigung und der Sprödigkeit anderer beherrscht das ganze Wirtschaftsleben, ja weiter alle menschlichen Lebensverhältnisse überhaupt.

Die Theorie vom Grenznutzen oder vom Grenzwert, wie *Böhm-Bawerk* sie nennen will, wurde zuerst von *Hermann Heinrich Gossen* (Gesetze des menschlichen Verkehrs, Hamburg 1854), dann von *Jevons* und *Léon Walras* (dem Aelteren) vertreten. Sie knüpft an den Gedanken der Unterschiedsempfindlichkeit oder der Schwelle des Bewusstseins innerhalb des wirtschaftlichen Lebens an. Wenn nämlich ein Gut verschiedene Bedürfnisse befriedigen kann und wirklich bei einer ausreichenden Menge zur Befriedigung verschiedener Bedürfnisse gebraucht wird, dann wird dieses Gut nach der Bedeutung geschätzt, die wir dem zuletzt befriedigten Bedürfnisse beilegen; je mehr also die vorhandene, dem Wirtschaftssubjekt zur Verfügung stehende Gütermenge steigt, desto mehr fällt der Wert des einzelnen Güterquantums.

Jevons spricht in einer Reaktion gegen die damals herrschende Schule Ricardos, die wegen Mangels an Tiefe der Gedanken dem Lehrer oft verständnislos gegenüberstand, die Worte aus: »Wiederholtes Nachdenken und nachhaltige Untersuchung haben mich zu etwas anderer Meinung geführt, nämlich, dass der Wert gänzlich vom Nutzen abhängt« [1]).

---

1) *W. S. Jevons*, The theory of polit. Economy, 1871, p. 2: »Reapeted reflec-

Auf der von *Gossen* und *Jevons* eingeschlagenen Bahn, deren Ideen weitere Ausbildung erfuhren, entstand unter trefflicher Wiedergabe des *Jevons*schen Ausdrucks »marginal (final) degree of utility«, den *Léon Walras* im Französischen als »intensité du dernier besoin satisfait« bezeichnete, die Theorie vom »Grenznutzen« oder »Grenzwert«, die am besten und gründlichsten von einer Gruppe vorwiegend österreichischer Volkswirte entwickelt wurde; sie datiert als solche ihre Existenz direkt oder indirekt seit dem Erscheinen der grundlegenden »Grundsätze« von *Karl Menger*[1]).

Menger bildete um sich eine tüchtige Schule, die mit der Zeit unter dem Namen »Schule österreichischer Volkswirte« oder »Grenzwerttheoretiker« ihren Einfluss auf die ganze nationalökonomische Literatur ausbreitete. *Menger* hat auch die erste und die beste Definition über den Grundgedanken der Grenznutzentheorie gegeben.

In den folgenden, man kann sagen, klassischen Worten hat er den Grundcharakter der Grenznutzentheorie gekennzeichnet: »Es sind demnach in jedem konkreten Falle von der Verfügung über eine bestimmte Teilquantität der einer wirtschaftenden Person verfügbaren Gütermenge nur jene der durch die Gesamtquantität noch gesicherten Bedürfnisbefriedigungen abhängig, welche für diese Person die geringste Bedeutung unter diesen letztern haben, und der Wert einer Teilquantität ist für jene Person demnach gleich der Bedeutung, welche die am wenigsten wichtige der durch die Gesamtquantität noch gesicherten und mit einer gleichen Teilquantität herbeizuführenden Bedürfnisbefriedigungen für sie haben«[2]).

Die Grenznutzentheorie bedeutet eine Reaktion gegen die ältere politische Oekonomie, die vornehmlich die Massentauschvorgänge auf dem Markte betrachtete, die in ihren epigonenhaften Entartungen die Volkswirtschaft als einen Mechanismus ansah, den sie durch einfache Formeln, durch sogen. »wirtschaft-

---

tion and inquiry have led me the somewhat novel opinion, that value depends entirely upon utility«; p. 156: »utility and scarcity as the requisities, the two clearest statements of the nature of value«. Nützlichkeit und Seltenheit, sagt der beste Theoretiker der Grenznutzentheorie; dies ist bei der Analyse von *Ricardos* Wertheorie vor Augen zu halten

1) *Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wien, 1871.

2) *Menger*, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1871, S. 98—99, überhaupt instruktiv Kapitel III—VI.

liche Gesetze« bemeistern wollte[1]). Sie hat einen individualpsychologischen, demokratischen, ja humanen Zug; sie betrachtet das Individuum einzeln und konkret, sie sucht die Intensität seiner wirtschaftlichen Bedürfnisse und Unterschiedsempfindungen zu ergründen und es demgemäss in richtige Beziehung zur Gesamtheit (z. B. in der Steuerleistung) zu stellen. Die Ideengänge und vielfach auch die Anregungen der Grenzwerttheoretiker wurzeln in den Ideenbildungen der modernen Psychophysik[2]), die das Empfindungsleben des Individuums zum wissenschaftlichen Objekt des Experiments macht, worin Kant als einer der ersten Vertreter dieser Ansicht anzusehen ist: »die Qualität der Empfindung ist jederzeit bloss empirisch, und kann a priori gar nicht vorgestellt werden«[3]) (z. B. Farben, Geschmack, wirtschaftliche Nutzenempfindung etc.).

Als die moderne Psychologie, von *Herbart*, *Weber*, *Fechner* an, die interessanten Phänomene der Empfindungsqualitäten und Unterschiedsempfindlichkeit der Reizschwellen und Bewusstseinsgrade zu untersuchen begann, wobei der Hauptzweck darin bestand, die Ober- und Unterschwellen zu bestimmen, innerhalb deren unsere Empfindung und Selbstbeobachtung die verschiedenen Grade der Reize unterscheiden und annähernd bemessen kann, kam sie zu vielfach epochemachenden Ergebnissen und Errungenschaften, welche die Psychophysik als Wissenschaft erst möglich machten. Wie sich nun manche Ideengänge in einem Zeitalter mehr oder weniger in allen Wissenschaften während dieser Epoche widerspiegeln und sich als neue, lichtbringende Gesichtspunkte geltend machen, so ist zum Verständnis der schliesslichen geistigen Wurzel der Grenznutzentheorie nur darauf hinzuweisen, wie ähnlich, wahlverwandt der Gedanke der psychophysischen Unterschiedsempfindlichkeit dem der wirtschaftlichen Nutzenempfindung bei verschiedenen ökonomischen Begehrsreizen und Befriedigungsquanten ist.

Die Nationalökonomie, die Wissenschaft von der Rastlosigkeit in der Entwickelung von Gesellschaft und Staat, kann und muss am wenigsten vor den Einflüssen der Zeit, vor ihrer geistigen

---

1) Z. B. die Currency-Schule: eine treffliche Kritik über »das Currency-Principle und die englische Bankgesetzgebung« gibt *Marx* im »Kapital«, III. Bd., II. Teil, 34. Kapitel.

2) Vgl. *A. Wagner*, Grundlegung I, 1, S. 73—83.

3) *Kant*, Kritik der reinen Vernunft, Ausg. Adickes, S. 200.

Atmosphäre bewahrt bleiben. Eine Verschliessung dagegen würde sie auch als lebendige Wissenschaft ertöten. Durch diese Hinweise auf die Einflüsse der geistigen Strömungen der Zeit kann aber das wirkliche Verdienst der Grenznutzentheoretiker nicht geschmälert werden. Ihnen gebührt die Ehre, dass sie vielfache Anregung und Versuche zur Formulierung der Wert- und Preistheorie geboten und die Zelle des sozialen Körpers, das Individuum, nach Gebühr unter das Mikroskop der Wissenschaft gestellt haben.

Was hier aber besonders in Betracht kommt, ist die Frage, ob die besten Vertreter der klassischen Nationalökonomie das subjektive Bildungselement in dem Werturteile gar nicht gekannt oder nur nicht ausgeführt haben, ob der Gedanke vom Grenznutzen eine so neue »epochemachende Entdeckung« ist, und vor allem, ob Ricardo diese sonst leicht in die Augen springende Tatsache bei seinem Scharfsinn und seiner Gedankentiefe übersehen haben sollte.

Zunächst ist den Physiokraten die Tatsache nicht unbekannt gewesen, dass die Einbeziehung der Dinge in die Sphäre der wirtschaftlichen Werte und in die Zweckreihe des wirtschaftlichen Handelns unbedingt die Prädikate der Brauchbarkeit und Seltenheit voraussetzt[1]).

So spricht sich *Turgot*, der oft von den Grenznutzentheoretikern als Vater der Doktrin zitiert wird, in seinen, 1766 erschienenen »Betrachtungen über die Bildung und Verteilung des Reichtums«[2]) folgendermassen aus:

»Sobald man jeden Tauschakt einzeln und gesondert betrachtet, ohne Einwirkungen seitens Dritter Konkurrierender« — dieser Gedanke ist wert auch seitens der Grenznutzentheoretiker durchgedacht zu werden, denn ihre Theorie beruht vorwiegend auf dieser Voraussetzung — »hat der Wert jedes der ausgetauschten Dinge keinen anderen Massstab zur Messung als den Wunsch und die Mittel der Handelnden, die von der einen und anderen Seite gegeneinander abgewogen werden, und ist festgesetzt nur durch die Uebereinstimmung ihres Willens (par l'accord de leur volonté)«.

---

1) Vgl. oben die Anmerkung zu *Jevons*, auch seine Grundideen: utility und scarcity. Und sie sind es auch bei allen anderen Grenznutzentheoretikern.

2) *Turgot*, Réflexions sur la fondation et la distribution des richesses. ed. Eugen Daire, 1844. § XXXIII.

Ueber den Wert überhaupt sagt er; »Das Wort Wert drückt diese relative Güte (Brauchbarkeit) aus in bezug auf unsere Wünsche, wodurch die Güter und Gaben der Natur als geeignet für unsere Freude und für die Befriedigung unserer Wünsche erachtet werden« .. »Bevor überhaupt irgend ein Tausch existiert, ist die Seltenheit eines der Elemente der Wertschätzung.«

Zehn Jahre später, 1776, sprach der Philosoph des Sensualismus und einer der Väter der Psychologie, *Condillac*, lapidare Worte aus, die man auch heutzutage für unsere Wissenschaft verwerten kann; indem er zuerst, ähnlich wie *Turgot*, als wertbestimmende Elemente die Nützlichkeit (l'utilité) und die Seltenheit (la rareté) hervorhebt, führt er folgendes über die Subjektivität der Werte aus: »Es ist doch vorwiegend das Urteil, das wir von den Dingen haben, worauf der Wert mehr oder weniger begründet ist«[1]. »Sobald wir für eine Sache Bedürfnis empfinden, hat sie einen Wert; und nur durch diesen Umstand erhält sie einen Wert, bevor von einem Tausch die Rede ist.« Und noch trefflicher, aphoristischer: »Unsere Bedürfnisse geben den Dingen einen Wert, unser Tausch gibt ihnen einen Preis« (Nos besoins donnent la valeur, nos échanges donnent le prix).

Auch *David Hume*, der grosse Philosoph, Zeitgenosse und Freund der französischen Physiokraten, Enzyklopädisten und Sensualisten, der »erste Chorführer des goldenen Zeitalters der klassischen volkswirtschaftlichen Literatur der Engländer«[2]) gibt bemerkenswerte, den physiokratischen nahe stehende Ansichten über die Wertbildung kund: »Jedes Ding in der Welt wird durch Arbeit erlangt, und unsere Begierden sind die einzige Ursache der Arbeit« (Every thing in the world is purchased by labour and our passions are the only causes of labour)[3]) — wie ähnlich den später zu entwickelnden Grundideen Ricardos! — Ueber den wichtigen, schon hervorgehobenen Punkt, dass die Wertqualität der Dinge in der Beschaffenheit unseres Geistes ihre Ursache habe, d. h. dass die Wertgebung die Dinge nur in einen neuen psychischen Status für uns erhebe, sagt er ganz richtig: »Wir haben schon untersucht, dass keine Objekte an sich wünschenswert oder abscheulich, wert oder verächtlich sind; sondern, dass

1) Etienne Bonnot de *Condillac*, Le commerce et le gouvernement considerés l'un à l'autre, Amsterdam (1776), ed. Daire, 1844, p. 252, 257.

2) *Roscher*, Geschichte der englischen Volkswirtschaft.

3) *D. Hume*, Essays, moral, political and literary; of commerce, p. 154.

die Dinge diese ihre Qualitäten von dem besonderen Charakter und der Beschaffenheit des Geistes ableiten, der sie schätzt«[1]).

Selbst *Adam Smith* bleibt für diese psychologische Grundtatsache in der Wertlehre nicht blind. In seiner feinen Kasuistik, die immer auf dem Boden des Realen bleibt und sich keiner »Probierbengel« zur Veranschaulichung gepresster Wahrheiten bedient, aber trotzdem niemals die grossen Züge in der Entwickelung des menschlichen Geistes aus den Augen verliert, äussert er sich gelegentlich der Untersuchung der schädlichen materiellen und moralischen Wirkungen der merkantilen Prohibitionen und Zölle in folgenden einer zutreffenden Beobachtung entstammenden Worten: »Es verdient bemerkt zu werden, was die Erfahrung uns lehrt, dass die Billigkeit des Weines keine Ursache des unmässigen, sondern des mässigen Weingenusses zu sein scheint. Die Einwohner der weinbauenden Länder scheinen im allgemeinen die Enthaltsamsten zu sein. Die Leute sind selten übermässig in dem, was ihre tägliche Kost bildet ...«[2])

Die letzten Worte brauchen nur die Analyse und die Formulierung eines scharfsinnigen Kopfes, eines *Jevons, Menger* oder *Böhm-Bawerk,* und die Grenznutzentheorie ist da; sie ist hier latent, in nuce enthalten, also keine so epochemachende Entdeckung trotz der anerkannten Verdienste ihrer scharfsinnigen Fortbildner.

Und sollte nun vielleicht Ricardo diese Aussprüche auch bei *A. Smith* nicht beachtet und gekannt, die Bedeutung des darin enthaltenen Gedankens nicht geahnt haben, Ricardo, der so viele wirtschaftliche und soziale Phänomene gerade mit einem Seherauge durchschaut hat? Eine ungerechte Annahme, die nur aus einem Missverständnis der gehackten Sätze Ricardos entstehen kann.

Die Ursache, warum Ricardo die sonst elementaren und einleuchtenden Phänomene der subjektiven Nutzenabschätzungen nicht etwas eingehender behandelt hat, ist wohl darin zu suchen, dass er kein gewandter Kasuistiker, kein ins Subjektive eingehender, plastisch darstellender Essayist, sondern ein Mann unkünstlerischer,

---

1) Essays, The sceptic, p. 101. Ein psychologisch in letzter Instanz richtiger Gedanke, soweit es sich um die Ursache der Wertgebung handelt; cum grano salis aber zu nehmen in dem Sinne, dass die Schwierigkeit der Erlangung als modifizierend die Höhe der Wertgebung mitbestimmt. Darüber aber später.

2) *A. Smith,* Wealth of nations, ed. Mc. Culloch, IVth book 3d Ch., p. 384.

aber geistreicher Gedankenkonstruktion war, dass er in seinem schweren, lapidaren Stil nur das rein Wirtschaftliche behandeln und, der etwas dogmatischen Zeitströmung entsprechend, auf psychologische Nebengebiete sich nicht einlassen wollte[1]. In seinem richtigen Instinkte suchte er den archimedischen Punkt in der Wertbildung innerhalb des gesellschaftlichen Güteraustausches, des wechselwirkenden Zusammenlebens der Menschen. Denn wenn der Wert von einer Persönlichkeit ausgeht, nur ihre subjektiven Lebensforderungen und Willenstriebe darstellt, ohne von einer anderen, objektiveren oder weniger subjektiven Kraft festgehalten, modifiziert und reguliert zu werden, dann ist er eine rein subjektive und relative, inkommensurable Grösse, dann erscheint der Wertbegriff in seiner rein individuellen Proteusgestalt, als Wertgefühl unfassbar und unmessbar.

Schopenhauer hat einmal die Versuche präjudiziert, diesen rein subjektiven Wert, das Wertgefühl in den Tiefen der Seele, in Zahlentabellen auszudrücken und zu vergleichen. »Die Berechnung des Wertes ist eine Rechnung mit Motiven, keine Rechnung mit Zahlen, denn dem Werte liegt der Grund der Motivation, nicht der Seinsgrund unter«[2]. Das will heissen: Der subjektive Wert ist keine feste Grösse, kein Sein, er ist eine schwankende Motivation, die einem konkreten Zustand der Seele oder einem konkreten Verhältnis zur äusseren physischen Welt (hier kommen die technisch-ökonomischen Momente in Betracht) entspringt; der Wert oder die Wertgebung ist also ein Werden, eine Entwickelung der inneren geistigen Welt des Menschen und seiner Beherrschung der physischen Welt, d. h. der ökonomisch-technischen Güterproduktion.

Aber wie äussern sich diese Wertbildungsprozesse? *Schopenhauer* hat auch einen anderen Gedanken ausgesprochen, der für die nationalökonomische Wertlehre von eminenter, lichtbringender Wichtigkeit ist, nämlich dass eine doppelte Relation in jedem Werturteil bestehe: das Verhältnis einerseits der Wertobjekte spezifisch und rein zum Subjekte und andererseits die gesellschaftliche Relation der Werte untereinander, bei der die bedurften Wertobjekte auf Grund ihrer verschiedenen Produktionsbedingungen im Vergleich einander gegenübertreten, bei der sie von der sub-

1) Er hatte auch nicht die nötige Vorbildung und Zeit dazu.

2) *Schopenhauer*, Die vierfache Wurzel des Satzes . . ., von *Lindwurm* zitiert in der Theorie des Wertes, Hildebr. Jahrb. 1865, IV. Bd., S. 199.

jektiven Individualität eines einzelnen Menschen entkleidet und sozusagen als Werte gesellschaftlich kristallisiert werden und selbständige, entindividualisierte Potenzen bilden, die die eigenen, spezifischen Werturteile und Bedürfnisempfindungen des Subjekts oder des Einzelnen normieren und regulieren, ihm in der Gestalt einer sozialen Objektivität erscheinen.

Schopenhauer hat diesen Gedanken kurz folgendermassen zusammengefasst[1]: »Jeder Wert ist eine Vergleichungsgrösse, ja er steht notwendig in doppelter Relation, denn erstlich ist er relativ, indem er für jemanden ist, und zweitens ist er komparativ, indem er sein Vergleich mit etwas anderem, wonach er geschätzt wird, ist. Ausser diesen zwei Relationen gesetzt, verliert der Wert allen Sinn und alle Bedeutung.«

Eben die letztere Relation, die Aeusserungen des subjektiven Gebrauchswerts oder die Formbildung des Wertes innerhalb einer tauschenden Gesellschaft sucht Ricardo zu erfassen, seine objektivierte Erscheinung in der Form der gesellschaftlichen Komparation der Werte zu ergründen. Er sah wohl ebensogut ein, wie wir es heute einsehen, dass nach Bildung und Gesittung die Bedürfnisskala der Menschen, die Wertgefühle, die sie bestimmten Güterarten entgegenbringen, verschieden sind, dass je nach Kaufkraft oder Wohlhabenheit der Individuen die qualitative Intensität, mit der die einzelnen Bedürfnisse in ihrem Bewusstsein auftreten, also die ökonomischen Empfindungsgrade und Bewusstseinsschwellen von einander abweichen. Er wusste es ebensogut, wie wir heute, dass der reiche Bankier (wie er es war) sein Brotquantum gleicher Qualität ebenso teuer wie der Fabrikarbeiter kauft; und bei der augenscheinlichen Unvergleichbarkeit ihrer subjektiven Wertgefühle fragte er sich nach der Kraft, die die Ausgleichung der Preise bewirkt, die durch die Preisregulierung und Tauschwertbildung auf die subjektiven Wertgefühle der im gesellschaftlichen Austauschprozess Beteiligten einwirkt, und die Antwort war: »Die Konkurrenz«. In der Analyse der einheitlichen gesellschaftlichen Konkurrenzverhältnisse kam er zur Erkenntnis eines gemeinsamen Nenners oder Wertmassstabes, nach dem sich alle Tauschwerte innerhalb einer Gesellschaft richten, und von dem alle subjektiven Wertschätzungen mehr oder weniger beeinflusst werden. Diese Erkenntnis ergab die Ricardosche

1) Die beiden Grundprobleme der Ethik, S. 163. (Zitiert auch von *Lindwurm*, Hildebrands Jahrb. 1865.)

Kostenwert- oder genauer Grenzkostentheorie, die in der Grundrententheorie der »Principles« ihren klassischen Ausdruck fand[1]).

Dass Ricardo sich der Bedeutung der subjektiven Nutzenwertschätzungen vollkommen bewusst war, zeigen die folgenden Stellen aus seinen »Grundgesetzen« oder Briefen. Gleich auf der ersten Seite der Grundgesetze heisst es: »Die Brauchbarkeit (Nützlichkeit) ist . . . nicht der Massstab des Tauschwerts, obgleich sie für ihn wesentlich notwendig ist (Utility is then not the measure of exchangeable value, although it is absolutely essential to it)«. Dann sagt er im XVI. Kapitel: »Jedermann hat in seinem Gemüte einen Massstab, nach dem er den Wert seiner Genüsse schätzt, allein dieser Massstab ist so verschieden wie der menschliche Charakter«[2]), und im XXXII. Kapitel: »Bei dem herkömmlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge geht die Nachfrage nach allen Gütern ihrem Angebote voraus.«

Und in einem Briefe an *Malthus* schreibt er: »Ich leugne weder den Einfluss der Nachfrage auf den Getreidepreis noch auf den Preis aller übrigen Dinge; aber das Angebot folgt ihr hart auf den Fersen und nimmt bald die Macht, den Preis zu regulieren, in die eigene Hand, und indem es den Preis reguliert, wird es durch die Produktionskosten bestimmt«[3]).

Auch *K. Marx*, der grösste Schüler Ricardos, der eminente Arbeitswerttheoretiker, hat niemals die Bedeutung der Nutzenwertschätzungen verkannt, obwohl er viel mehr als Ricardo zur Leugnung des autonomen Subjektiven, oft zur Ueberschätzung des in der ökonomischen Entwickelung begründeten gesellschaftlich Notwendigen neigt. Weil seine Wertlehre in der Ricardos wurzelt, was später gelegentlich nachzuweisen ist, wird die Herbeiziehung seiner Vorstellungskreise als Erläuterungsmittel für das Verständnis Ricardos zum mindesten nicht überflüssig. Denn Wahrheiten und Irrtümer sind zu entdecken, wenn man die Ideengänge der grossen Denker vergleicht und das Gemeinsame sogar innerhalb ihrer äusseren Gegensätzlichkeit zu entschleiern sucht; dieses Gemeinsame, wenn richtig und tief erkannt, weist auf die treibende Kraft der Entwickelung hin.

---

1) Vgl. das II. Kapitel.

2) *David Ricardo*, Grundgesetze d. Volkswirtsch., übers. von *Ed. Baumstarck*, 2. Aufl. 1877. S. 211.

3) Letters to *Malthus*, ed. *Bonar*, Oxford 1887; zitiert in *Diehls* Erläuterungen, I. Bd., S. 60.

Marx sagt über das notwendige Gleichgewicht zwischen dem Kostenwert eines Gutes und dem gesellschaftlichen Verlangen nach ihm: »Damit die Ware zu ihrem Marktwert verkauft wird, d. h. im Verhältnis zu der in ihr enthaltenen gesellschaftlich notwendigen Arbeit, muss das Gesamtquantum gesellschaftlicher Arbeit, welches auf die Gesamtmasse dieser Warenart verwandt wird, dem Quantum des gesellschaftlichen Bedürfnisses für sie entsprechen, d. h. des zahlungsfähigen gesellschaftlichen Bedürfnisses«[1]). Danach folgen einige Worte, die für die gesellschaftliche Betrachtungsweise von *Marx* und Ricardo recht bezeichnend sind. Nämlich im gesellschaftlichen Wertbildungsprozess »wirken die Summen aufeinander als Einheiten, als Aggregatkräfte. Der einzelne wirkt hier nur als Teil einer gesellschaftlichen Macht, als Atom der Masse, und es ist in dieser Form, dass die Konkurrenz den gesellschaftlichen Charakter der Produktion und Konsumtion geltend macht.« Und endlich spricht er über die Bedeutung des Gebrauchswerts für die Gestaltung des Tauschwerts: »So ist der Gebrauchswert überhaupt Träger des Tauschwerts, aber nicht seine Ursache«[2]).

Die Ursache zu ergründen, die den gesellschaftlichen Tauschwert bildet und dadurch die subjektiven Nutzenwertschätzungen beeinflusst, ist die eminent gelöste Aufgabe der Ricardoschen »Principles«. Die Analyse dieser Ricardoschen Lösung und ihrer Bedeutung für die nationalökonomische Wissenschaft und die Wirtschaftspolitik des Staates ist das Ziel der folgenden Kapitel. Damit verlassen wir aber den Boden der subjektiven, individuellen Nutzenempfindungen und gehen in das Gebiet der einheitlichen ökonomisch-technischen Phänomene der gesellschaftlichen Wertbildung über.

---

1) *K. Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, 1894, S. 172.
2) *K. Marx* a. a. O. III, 2, S. 187.

Zweites Kapitel.

Das ökonomisch-technische Problem, das Kostenmoment oder der Quantitätsbegriff in der Wertlehre.

Angebot, Bedarfsdeckung. — Reproduktionskosten- und Grenzkostentheorie (Ricardos Kostenwerttheorie).

Wie schon ausgeführt wurde, erkannte Ricardo vollkommen an, dass die Brauchbarkeit und Nutzbarkeit eines Dinges die erste Voraussetzung, die Grundlage und die Ursache seines Wertes ist.

Aber er war sich dessen bewusst, dass bei der Individualität und Inkommensurabilität der subjektiven Nutzwertschätzungen kein Wertmassstab, kein »normaler und natürlicher Tauschwert« — um einen erkenntnistheoretischen Ausdruck *Kant*s zu gebrauchen — zu finden ist; er gestand den subjektiven Nutzenempfindungen und Gebrauchswerturteilen die Bedeutung eines lediglich konstitutiven Moments zur Wertbeilegung überhaupt zu: ähnlich wie den sinnlichen Eindrücken die Bedeutung eines konstitutiven Elements der Erkenntnis zukommt.

Er begriff viel zu gut die Unzulänglichkeit der subjektiven Wertgefühle, um ein regulatives, wertmessendes und wertfixierendes Moment zu bilden (ähnlich wie die Verstandeskategorien unsere sinnlichen Eindrücke zu Erkenntnissen fixieren)[1]. Sein kritischer, in den Anschauungen seiner Zeit befangener Geist (er lebte zum Teil noch in der Zeit des Naturrechts und der Revolutionen), suchte nach einem »natürlichen«, »normalen« Wert und das Suchen nach diesem natürlichen Preise oder dem normalen Tauschwert in allen volkswirtschaftlichen Verhältnissen ist die

1) Ueber die Unterschiede zwischen diesen beiden wertbildenden Momenten vgl. *A. Wagner*, Grundlegung, I. Bd., I. Teil, S. 327 ff.

grosse, immer im Vordergrund der Gedankengänge stehende Aufgabe der »Principles« und ohne Zweifel auch der Ariadnefaden zum Verständnis und glücklichen Durchwandern derselben. Gleichen sie doch oft einem Labyrinth. Darum ist die Ricardosche Werttheorie nicht nur in den sieben Abteilungen des ersten Hauptstücks »Vom Werte« zu suchen, sondern die Gedanken über die Wertprobleme sind im ganzen Werke verstreut und müssen aufmerksam aufgelesen werden.

Gleich zu Anfang des ersten Kapitels sagt Ricardo: »Die Güter leiten, wenn sie Nutzbarkeit besitzen, ihren Tauschwert von zwei Wertquellen ab: nämlich von ihrer Seltenheit und von der Menge Arbeit, die erfordert wird, um sie zu erlangen.«

Schon hier ist der Gedanke festzuhalten, dass nach dem ganzen Lehrsystem Ricardos in diesem Satze die Kategorien »Seltenheit« und »Arbeit« nur als relative Gegensätze aufzufassen sind: das Wort »Seltenheit« wird hier im Gegensatz zu »Arbeit« gebraucht, um einen höheren Grad von Seltenheit zu bezeichnen, nämlich die Seltenheit der Güter, die in dem Augenblicke eine spezifische Seltenheit haben, irreproduzible Güter sind. Dieser gleich zu Anfang des Lehrgebäudes stehende Satz hat zu grossen Missverständnissen Anlass gegeben und durch seine Unklarheit dem Ansehen Ricardos sehr geschadet. Denn ein grosser Teil der Irrtümer in der Interpretation Ricardos ist daraus entstanden, dass hier an Stelle der Konsekutivpartikel »das heisst« die Bindepartikel »und« gesetzt wurde.

Nach Ricardo ist auch die Arbeit ein Seltenheitsgut.

Er sagt nämlich im neunten Kapitel, (»Steuern von Roherzeugnissen«): »Arbeit ist ein Gut, welches nicht nach Belieben vermehrt und vermindert werden kann«[1]).

Dieser Satz ist von hervorragender Wichtigkeit bei Ricardo; aus seiner Ausserachtlassung sind grosse Irrtümer hervorgegangen,

---

1) »It is very ease to perceire why, when the capital of a country increases irregularly, wages should rise, whilst the price of corn remains stationary, or rises in a less proportion; and why, when the capital of a country diminishes, wages should fall whilst corn remains stationary; or falls in a much less proportion, and this too for a considerable time; the reason is, because labour is a commodity which cannot be increased or diminished at pleasure.« The Works of David Ricardo, ed. by J. R. Mc Culloch. London, 1888, p. 97.

und solche finden sich sowohl bei den gegen Ricardo ungünstig gestimmten Grenznutzentheoretikern, wie auch bei so guten Kennern und Interpreten von Ricardos Gedankensphären, wie es *H. Dietzel* und *K. Diehl* sind.

Karl Diehl macht in seinem scharfsinnigen und im allgemeinen zutreffenden Kommentar über Ricardo[1]), in dem er eine vermittelnde Stellung zwischen Grenznutzen- und Kostenwerttheorie einnimmt, interessante Bemerkungen über diesen angeblichen »groben Fehler« Ricardos, dass bei ihm die Arbeit als wirtschaftliches Gut den Seltenheitsgütern, als eine nach anderen Gesetzen in der Wertbildung wirkende Kraft entgegengestellt sei, und dass dadurch in seinem System ein offener, verhängnisvoller Dualismus entstehe. Indem er die Interpretation der Ricardoschen Werttheorie seitens *Dietzel*s als gewaltsam und eigenmächtig tadelt, sagt er: »Ricardo sagt klar und deutlich: für eine gewisse Gruppe von Gütern ist die Seltenheit wertbestimmend, für eine andere die Arbeit; dann erklärt *Dietzel*: die Arbeit ist doch auch selten, folglich ist Seltenheit in allen Fällen das wertbestimmende Moment«[2]).

Diehl ist hier der Meinung, dass *Dietzel* den Lehrsatz, dass auch die Arbeit ein Seltenheitsgut ist und dass dadurch die Kluft in der Ricardoschen Wertlehre beseitigt wird, gewaltsam, nur im Geiste Ricardos interpretierend, aufstellt, und das ist, wie ersichtlich, nicht der Fall.

Dass *Dietzel* sich wirklich im guten Glauben befindet, er handle nur im Geiste Ricardos, wenn er dessen Ideen so interpretiert oder fortbildet, zeigen seine folgenden Worte: » . . . . *Rodbertus*' Verdienst ist es, die bis dahin in der Arbeitswerttheorie vorhandene Lücke dadurch ausgefüllt zu haben, dass er das Moment der Begrenztheit einführte«[3]). (Speziell meint hier *Dietzel* die Begrenztheit der wertbildenden Arbeitskraft.)

Dieses Zugeständnis *Dietzel*s ergreifend, zieht *Böhm-Bawerk* daraus den Schluss: »Schliesslich muss demnach *Dietzel* zugeben, dass man bei *Smith*, bei Ricardo, bei *Thompson* selbst eine Erwähnung desjenigen tatsächlichen Moments, von welchem

---

1) *Karl Diehl*, Dav. Ricardos Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Sozialwissenchaftliche Erläuterungen. Leipzig, 1905.

2) A. a. O. zit. S. 82.

3) *Heinrich Dietzel*, Theoretische Sozialökonomik, 1895, S. 235. (*Wagners* Lehr- und Handbuch der polit. Oekonom. II, 1.)

aus die Brücke zur Auffassung von Mittelnutzen und Grenznutzen der Grenzgüter hätte geschlagen werden können, nämlich der Tatsache, dass Arbeit das allgemein begrenzt verfügbare Mittel sei, geschweige denn eine Erwähnung der Theorie des Mittelnutzens [1]) aus jener Tatsache heraus vergebens sucht« [2]).

Die Unrichtigkeit dieser Behauptung *Böhm-Bawerks* ist augenscheinlich; denn was anders ist der Zweck der Ricardoschen Principles, als die Begrenztheit des Mittelnutzens »Boden« (seine Grundrententheorie!) oder des Mittelnutzens »Arbeit« zu erklären, und was anders bedeuten die Worte: »Arbeit ist ein Gut, das nicht nach Belieben vermehrt und vermindert werden kann«?

Nach dieser Berichtigung der Interpretationen und Beschuldigungen Ricardos würde der auf S. 1 der »Principles« ausgesprochene und oben zitierte Satz in dem Sinne zu verstehen sein, dass die Güter, welche Nutzbarkeit haben, ihren Wert aus der Seltenheit nach deren verschiedenen Graden ableiten; diese Seltenheit aber ist nicht eine Eigenschaft der Dinge selbst, sondern ist in der Produktivkraft der menschlichen Arbeit begründet, so dass die zur Produktion notwendig angewandte, begrenzt vorhandene Arbeitskraft im weiteren Sinne den Wert der Gebrauchsgüter bestimmt. Es ist somit die Brücke zwischen den Begriffen »Arbeit« und »Seltenheit« bei Ricardo selbst enthalten, so dass auch schliesslich bei ihm Nützlichkeit und Seltenheit die beiden Prämissen der Wertbildung sind, gerade wie es die Meinung der Grenznutzentheoretiker ist, oder wie es in einer weiter zurückliegenden Zeit die Meinung der Physiokraten war, in deren klassischen Gedankengängen die Grenznutzentheorie vielfach wurzelt [3]).

Der Fortschritt und die spezifische Leistung Ricardos besteht aber darin, dass er die Nützlichkeit als vorhanden voraussetzt und ihre subjektiven Schattierungen in den einzelnen Menschen nur gelegentlich erwähnt, ohne sie zu analysieren und dadurch zur Theorie vom Grenznutzen zu kommen. Dagegen zergliedert er die verschiedenen Abstufungen und Bildungen der Eigenschaft »Seltenheit« oder »Begrenztheit« innerhalb des gesellschaftlichen Güteraustausches.

---

1) Mittelnutzen ist nach der Terminologie *Böhm-Bawerks* der Grenznutzen der Produktionsmittel.

2) Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw., Bd. VIII, 1898, S. 409.

3) S. das erste Kapitel dieser Abhandlung.

Das Gegenteil tun bekanntlich die Nutzenwerttheoretiker.

Aus all diesen Gründen und in richtiger Erkenntnis der Tatsache, dass der Mensch zur Erlangung bedürfnisbefriedigender Güter Arbeit, d. h. ein begrenzt vorhandenes und verfügbares Gut, einsetzen muss, stimmt Ricardo dem ersten Substantialsatze von *A. Smith* zu: »Arbeit war der ursprüngliche Preis, das ursprüngliche Kaufgeld, welches man für alle Dinge bezahlte«[1]).

Was bedeutet denn aber der Begriff »Arbeit« bei Ricardo und welche Arbeit nimmt er als alleinigen Erzeuger und Massstab der Werte an?

Viele Angriffe hat man gegen ihn erhoben, in denen ihm vorgehalten wird, dass der Wertmassstab »Arbeit« für primitive Verhältnisse der Gesellschaft zwar leidlich, für die heutige auf Arbeitsteilung und Kapitalverkehr beruhende Volkswirtschaft aber gar nicht passe.

Solch einen Begriff von Arbeit konnte ein gediegener Kenner des Geld- und Kreditverkehrs, ein bewanderter Finanzmann, wie es Ricardo ohne allen Zweifel war, nicht haben; sagt er doch im Anfange der dritten Abteilung des ersten Kapitels: »Der Tauschwert der Güter steht in geradem Verhältnisse zur Hervorbringungsarbeit; nicht bloss zur Arbeit, welche auf die Erzeugung unmittelbar, sondern auch zu jener, welche auf die Geräte und Maschine verwendet wurde, die erforderlich sind, um die besondere Arbeit zu bewirken, bei welcher sie gebraucht werden.«

Der Arbeitsbegriff Ricardos umfasst somit einerseits die ganze vergangene, kristallisierte, aufgestapelte Arbeit, die vornehmlich quantitative Produktionskraft der Gesellschaft; und andererseits die lebendige, unmittelbare Arbeit, die auf Grundlage einer bestehenden technisch-ökonomischen Kultur ausgebildete qualitative Produktivkraft der Gesellschaft.

Ricardo war sich aber dessen wohl bewusst und darüber klar, dass durch diesen so allgemein bestimmten und darum konkret schwer bestimmbaren Wertmassstab »Arbeit« kein genaues Wertmass gegeben werden kann, dass je nach der Beteiligung der vergangenen Arbeit (im allgemeinen heutzutage des Kapitals) und der lebendigen Arbeit am Produktionsprozesse und demgemäss am Produktionsertrag verschiedene, modifizierende Momente im Wertbildungsprozesse auftreten. Er äussert diese seine Zweifel

---

1) Zitiert bei *Ricardo*, Pr. S. 2 aus *Smith*, Wealth of N., B. I, ch. 5.

an verschiedenen Stellen seiner Schriften und Briefe. So spricht er sich offenherzig in einem Briefe an *Malthus* dahin aus, »dass es ein genaues Wertmass nicht gibt und nicht geben kann, und dass das Grösste, was jemand leisten kann, ist, dass er ein Wertmass findet, das in sehr vielen Fällen anwendbar ist und sich nicht in Genauigkeit von vielen anderen entfernt«. ...... »Ihr Massstab sowohl wie meiner will die Veränderungen messen, die daher kommen, dass mehr oder weniger Arbeit nötig ist, um Waren herzustellen; aber die Schwierigkeit betrifft die wechselnden Proportionen, die auf Arbeit und auf Profite kommen. Die Aenderung in dieser Proportion verändert den relativen Wert der Dinge in dem Grade, dass mehr oder weniger Arbeit oder Profit in sie hineinkommt; und für diese Veränderungen hat es nie einen vollkommenen Massstab gegeben und wird es meiner Ansicht nach nie einen geben« [1]).

Von vornherein war es für Ricardo klar, dass er nicht einen vollkommenen, überall gültigen Wertmassstab suchen, sondern nur nach den Gleichgewichtsäusserungen der gesellschaftlichen wertbildenden Kräfte forschen müsse. Darum gab er sich in seinen »Principles« mit zwei Problemen vornehmlich ab: der Analyse der gesellschaftlichen Kapitalwanderungen, durch die der Durchschnittsprofit entsteht, und noch mehr der Betrachtung der gesellschaftlichen Rentenbildung, in der die Bildung der Grundrente die exemplarische Erscheinung ist.

Ohne Zweifel ist das Kapital Produkt schon verrichteter physischer und geistiger Arbeit, es ist gleichsam die kondensierte, fortwirkende Energie früherer Generationen. In diesem umfassenden und zugleich ethisch erhabenen Sinne ist der Ausspruch von *Rodbertus*, der trotz Verschiedenheiten in Detailmeinungen, in genialer Wahlverwandtschaft mit Ricardo bleibt, zu verstehen: »Nur Güter, die Arbeit kosten, sind wirtschaftliche Güter« oder »Es gibt auch nichts anderes, was die Güter ausserhalb der Arbeit noch kosten, oder die Arbeit ist das einzige Element in der Entstehungsgeschichte der Güter, welches unter dem Gesichtspunkt ihrer Kosten erfasst werden kann« [2]).

Noch genauer, als in diesen Stellen seiner Erstlingsschrift, drückt sich *Rodbertus* über den Arbeits- und Kapitalbegriff in seinem »Kapital« aus: »Nach der Summe dieser unmittel-

1) Letters tho *Th. R. Malthus*, Oxford, ed. Bonar, 1887; zitiert bei *Diehl*, S. 91.

2) Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. 1842. S. 6, 42.

baren und mittelbaren Arbeit, die das Produkt kostet, kann der Wert konstituiert werden«[1]).

Die unmittelbare Arbeit ist die lebendige, menschliche Arbeitskraft, die mittelbare Arbeit oder Produktionskraft im Arbeitsprozesse ist das Kapital. Die Vergütung der Teilnahme der unmittelbaren Arbeit am Produktionsprozesse erfolgt durch den Arbeitslohn; die Teilnahme des Kapitals im kapitalistischen Produktionsprozess wird vergütet in der Form des Kapitalprofits, bestehend gewöhnlich aus Kapitalzins und Unternehmergewinn; der Kapitalzins ist die Vergütung für die Seltenheitseigenschaft oder die Monopolstellung des Produktionsmittels; er ist eine ungewöhnliche, sachliche Seltenheit; der Unternehmerprofit ist ein Zuschuss zu Gunsten der kapitalistischen Unternehmer auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften. Der Arbeitslohn wird bestimmt durch die Menge der Unterhaltsmittel, die erforderlich sind, um eine bestimmte Arbeitskraft in einer bestimmten Lebenslage (Kulturstufe) zu erhalten und fortzupflanzen. Der Rest des produzierten Werts, der nach der Bestreitung des Arbeitslohns verbleibt, teilt sich zwischen die verschiedenen Eigentümer der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, bez. die Leiter des Produktionsprozesses; dies ergibt für die erstere Gruppe auf Grund bestimmter Privateigentumsverhältnisse eine Grund- oder Kapitalrente (Zins), für die zweite auf Grund subjektiver, persönlicher Produktivitätsverhältnisse eine Unternehmerrente oder den Unternehmerprofit.

Hiermit ist der Gedanke angedeutet, der im Mittelpunkt der Ricardoschen Vorstellungen steht, der auch den erkenntnistheoretischen Wert seiner Anschauungsweise ausmacht: der Gedanke der Partizipation der historisch bedingten gesellschaftlichen Klassen an den durch ihre kombinierten Arbeitsanteile geschaffenen Werten (Produktwerte). Er ist mehr oder weniger der treibende Gedanke der modernen Sozialökonomik und Sozialpolitik, er steht auch im Mittelpunkt der Systeme von *Rodbertus* und *Marx*. Dieser Gedanke ist es, der *Marx* wohl am meisten Respekt vor Ricardo eingeflösst hat, sodass er ihn turmhoch über seine Vorgänger stellte. Diese Ricardosche Idee ist in dem Satze ausge-

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital. Berlin 1884, S. 138.

sprochen: »Die Gewinnste und Arbeitslöhne bewegen sich und beeinflussen sich gegenseitig nur innerhalb einer bestimmten Grösse des Tauschwerts, die sich nach der Gesamtarbeit (d. h. mittelbaren und unmittelbaren) bemisst«[1].

Dies ist vor allem der Gedanke, der Ricardo vor *Smith* auszeichnet. *Smith* fasste nämlich, seinem induktiven Denken treu, die Bildung des Güterwerts als eine Induktion oder Addition von Arbeitslohn, Grundrente und Kapitalprofit auf und machte dadurch die historisch-rechtlichen Institutionen (z. B. der städtischen Grundrente) zu rein ökonomischen Kategorien. Ricardo dagegen zeigte, seinem synthetischen deduktiven Denken entsprechend, dass der Wert durch die Gesamtarbeit der gesellschaftlichen Teile und der geschichtlichen Kräfte geschaffen und durch den Tauschverkehr nur realisiert und in Arbeitslohn, Kapital- und Grundrente geteilt werde, sodass diese letzteren Partizipationsverhältnisse an den durch die gesellschaftliche Gesamtarbeit geschaffenen Werten mit den Proportionen der wirklichen wertschaffenden Kräfte nicht zusammenzufallen brauchen und gewöhnlich nicht zusammenfallen. Nur aus diesen Gründen kann der ewige Ruf in der Geschichte nach »Gerechtigkeit der Verteilung« erklärt werden. Dieser Ruf ist die letzte, notwendige Triebfeder der sozialen und staatlichen Fortschritte, und darum bleibt die Aufgabe, Gleichgewicht und gerechte Proportion zwischen Wertbildungskräften und Wertgenussmächten herzustellen, die ewige, unlösbare Aufgabe der Menschheitsgeschichte.

In diesen Gedankenreihen über die gesellschaftliche Wertbildung wurzelt wohl die Vorstellung von *K. Marx*, dass »als Werte alle Waren nur bestimmte Mengen geronnener Arbeitszeit« sind, d. h. gesellschaftlich bedurfter oder notwendiger und gesellschaftlich gebildeter oder hervorgebrachter Arbeit. Wert haben nur solche Dinge, die einem vorhandenen und bewussten gesellschaftlichen Bedürfnis entsprechen, deren Gebrauchswert schon im Momente ihrer Hervorbringung potentiell oder aktuell existierte, für welche die angewandte Arbeitsenergie oder Arbeitszeit als notwendige Arbeitszeit erscheint. »Es ist nur das Quantum gesellschaftlich notwendiger Arbeit oder die zu seiner Herstellung gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, welche seine (des Produkts) Wertgrösse bestimmt«[2].

---

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 17.

2) *Marx*, Das Kapital (1883) I, S. 6.

Die für die Erzeugung eines bedurften Gegenstandes gesellschaftlich notwendige Arbeit ist sozusagen eine Vorausbestimmung, Prädestination des Wertes eines Dinges, bevor es geschaffen worden ist, und an dessen Wertgrösse die verschiedenen Beteiligten nach ihren ökonomisch-rechtlichen Anteilen, oder bildlich gesprochen: Aktien, partizipieren. Diese Vorausbestimmung der gesellschaftlich notwendigen Werte wird im heutigen Marktverkehr mit Extragewinnen oder Spekulationsprämien belohnt. Diese Wertprädestination wird aber mit der Ausbildung der statistischen Ermittlung der privaten und gesellschaftlichen Bedürfnisarten, mit der steigenden Organisation des Tauschverkehrs, mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Kulturkollektivität immer leichter und bewusster.

Bis jetzt wurden die objektiven Einteilungsgründe des Begriffes »Arbeit« vorgeführt; dies ergab die substanzielle Unterscheidung zwischen »unmittelbarer« und »mittelbarer« Arbeit. Nun ist aber nötig, einige Worte über die qualitativen Einteilungsmerkmale der unmittelbaren, der persönlichen, menschlichen Arbeit zu sagen. Denn die qualitative Eigenschaft und Vorzüglichkeit ergibt die Unterschiede in der Produktivität zwischen zwei gleichen Mengen angewandter, mittelbarer Arbeit, d. h. zwischen zwei gleichen Kapitalmengen; die unmittelbare lebendige Arbeit befruchtet die vergangene Arbeit, und je nach ihrer Eigenschaft, ergibt sie verschiedene Früchte, verschieden in Qualität und in Quantität.

Es ist häufig Ricardo der Vorwurf gemacht worden, besonders von Seiten der Grenznutzentheoretiker, er habe die Arbeit als einen zu vereinfachten, ja unterschiedslosen Massstab für die Wertbemessung hingestellt. *Böhm-Bawerk* spricht so diese Anklage aus: »Sie« (d. h. die Grenznutzentheoretiker) »haben durch ihre Untersuchungen darzulegen gesucht, dass das empirische Kostengesetz sich nicht verifizieren lässt, wenn man als letzten Inhalt der Kosten mit *Smith* und Ricardo eine Summe von »toil and trouble« oder mit *Marx* eine Quantität von Arbeit herausdestilliert«[1]).

Dagegen seien die folgenden Stellen aus den angeklagten Ricardo, *Smith* und *Marx* angeführt:

Ricardo: »Indessen, wenn ich von der Arbeit als Grundlage

1) *Böhm-Bawerk*, Zur theoretischen Nationalökonomie der letzten Jahre. Zeitschr. f. Volksw., Sozialpolitik u. Verwaltung, Bd. VII, 1898, S. 400.

alles Tauschwertes und von einer verhältnismässigen Menge von Arbeit also dem fast ausschliesslich den gegenseitigen Tauschwert der Güter bestimmenden Moment spreche, darf man nicht unterstellen, dass ich die verschiedenen Beschaffenheiten der Arbeit und die Schwierigkeit der Vergleichung einer Stunde oder eines Tages Arbeit in der einen Beschäftigung mit der Arbeit gleicher Dauer in einer anderen ausser Augen lasse« [1]).

Smith ist ganz derselben Meinung wie Ricardo: »Inzwischen ist es nicht leicht, ein genaues Mass zu finden, sei es in der Mühseligkeit oder Geschicklichkeit« [2]). Hier spricht also *Smith* von Mühseligkeit und Geschicklichkeit als von zwei verschiedenen Merkmalen einer Arbeitsleistung.

Nun zum dritten Angeklagten, zum gewichtigsten und tiefsten Denker in der Nationalökonomie, zu *Karl Marx*. *Marx* hat im grossen Ganzen denselben Arbeitsbegriff wie Ricardo, denn er hat ihn aus Ricardo gewonnen. Er ist ebenfalls nicht blind gegen die Schwierigkeit der Subsumtion geschickter Arbeit unter einfache Arbeit, er ist aber auch nicht blind gegen die Tatsache, dass diese Subsumtion im gesellschaftlichen Tauschverkehr wirklich geschieht; denn erst dies ermöglicht den wirtschaftlichen Produktenaustausch. Und wenn diese Subsumtion unvollkommen ist, eliminiert dies nicht ihre Existenz, denn die Unvollkommenheit des Geschehens schliesst nicht die Tatsache des Geschehens aus.

Marx sagt: »Die Arbeit von ausnahmsweiser Produktivkraft wirkt als potenzierte Arbeit oder schafft in gleichen Zeiträumen höhere Werte als die gesellschaftliche Durchschnittsarbeit derselben Art« [3]).

Wie geht aber die gesellschaftliche Wertschätzung, die rechnerische Verwandlung qualifizierter Arbeit in einfache vor sich? *Marx* hat darüber die Antwort gegeben, die überhaupt gegeben werden kann und die auch im Sinne Ricardos liegt (besonders im 1. Kapitel): die jeweilige, historisch bedingte Gesellschaft ist es, die direkt oder indirekt die potenzierte Arbeit höher schätzt und bewertet, sie mehr oder weniger als Multiplikation einfacher Durchschnittsarbeit betrachtet, weil die qualifizierte Arbeit der Gesellschaft die entsprechende grössere Anwendung von einfacher Arbeit erspart. »Die verschiedenen Proportionen, worin ver-

1) Grundgesetze, S. 10.

2) *A. Smith*, Wealth of Nations, Chapt. 1, p. 10.

3) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. 1883, S. 316.

schiedene Arbeitsarten auf einfache Arbeit und auf ihre Masseinheit reduziert sind, werden durch einen gesellschaftlichen Prozess hinter dem Rücken der Produzenten festgesetzt und scheinen ihnen daher durch das Herkommen gegeben«[1]. Diese Reduzierung des qualitativ Ungleichartigen und quantitativ Verschiedenen, der subjektiven Bedürfnisempfindungen und Gebrauchswertschätzungen, der persönlichen und individuellen Qualifikationen in der Arbeitsleistung in das gesellschaftlich Allgemeine und Normale, das seinerseits das subjektiv Verschiedene beeinflusst, wurzelt in den tiefsten und geheimnisvollsten Prozessen, die aus den einzelnen Individuen eine Kulturgemeinschaft bilden, ähnlich wie die unzusammenhängenden Sinneseindrücke zu einer Ideeneinheit der menschlichen Persönlichkeit assimiliert und assoziiert werden. Diese gesellschaftliche Reduzierung besteht hauptsächlich in einem Vergleichen und Ausgleichen der individuellen Empfindungsinhalte und Produktions- oder Bildungspotenzen. Sie ist immer mit Fehlern und Lücken verbunden; denn es handelt sich darum, das Spezifische, Qualitative der persönlichen Leistung auf allgemeine Nutzenempfindungen und Wertmassstäbe der gesellschaftlichen Bewertung zu reduzieren. Die Kultur bringt es aber mit sich, dass die höheren Gebilde der Menschheit, die höher qualifizierten Individuen anerkannt und richtig eingeschätzt werden; die Hebung der Volksmassen, d. h. ihrer Aufnahmefähigkeit für eine höhere soziale und individuelle Kultur ist der erste, notwendige Schritt auf diesem Wege. Das qualifizierte Individuum ist da, um die Massen zu heben, sie für die Aufnahme seiner, der höheren Kultur fähig zu machen; die Massen sind da, um die Basis des Aufblühens einer Kultur, der Aeusserung des Individuums abzugeben. Das höher qualifizierte, geniale Individuum ist der aktive Griffel in der Hand des Menschengeistes, der Menschheitsevolution oder Menschheitsidee; die Volksmasse, die Gesellschaft ist die Tafel, die die Zeichen der Kultur aufnimmt; der Griffel muss gespitzt sein, die Tafel geschliffen, dann sind die Zeichen scharf und fein.

Bis jetzt wurden in diesem Kapitel die Elemente der Wertbildung oder Wertproduktion betrachtet; es war im Grunde eine A n a l y s e d e s A r b e i t s b e g r i f f s. Jetzt kommen wir aber zur Betrachtung des Wertbildungsprozesses selbst, zur Kernfrage

1) *Marx*, Das Kapital, I, S. 11.

der Ricardoschen Werttheorie. Um es gleich auszusprechen und klarzumachen, worum es sich hier handelt, so besteht Ricardos Wertlehre in der Entwickelung des Rentenprinzips, in der Aufstellung des Prinzips der grössten angewandten Kosten oder der Grenzkosten, welche wertbestimmend sind.

Im Mittelpunkt der diesbezüglichen Gedankengänge steht die Grundrententheorie, welche von Ricardo selbst auf alle Erwerbsarten und Produktionszweige angewandt wird und auf diese Weise ihre Strahlen auf alle Wertobjekte der wirtschaftlichen Tätigkeit ausbreitet. *Karl Marx* hat den Zusammenhang zwischen der Grundrentenlehre und der Werttheorie Ricardos am klarsten erkannt und ausgesprochen. Er sagt: »Ricardo ist nicht der Erfinder der Rententheorie. *West* und *Malthus* hatten ihre Schriften darüber vor ihm drucken lassen. Aber die Quelle ist *Anderson*. Was Ricardo jedoch auszeichnet, obwohl auch bei *West* nicht ohne richtigen Zusammenhang, ist der Zusammenhang bei ihm mit seiner Werttheorie«. Oder: »Dieser direkte und bewusste Zusammenhang, den die Rententheorie bei Ricardo mit der Bestimmung des Wertes hat, ist ihr theoretisches Verdienst«[1]).

Die ganze Grundrenten-, überhaupt die Rententheorie Ricardos ist eine Reaktion gegen die bezüglichen Vorstellungen seines Meisters und Lehrers, von dem er alle Anregung zu seinen nationalökonomischen Studien bekommen hat — gegen *A. Smith*.

Smith hatte die Vorstellung, dass die Grundrente sich nach dem Entgelt richte, das für die Benutzung des fruchtbarsten Bodens dem Grundeigentümer gezahlt wird; er führte seinen Beweis so durch, dass es schien, als ginge die Bestimmung der Rente von der oberen Grenze (der Maximalrente) aus nach der unteren hin vor sich, nicht, wie Ricardo es umgekehrt meinte, von der unteren Grenze nach der oberen hin. Wie sich im folgenden zeigen wird, nahm *Smith* die Wirkung als Massstab der Rentenmessung an, erklärte aber dadurch keineswegs die Ursache, welche diese bestimmte Wirkung oder Folge (die Maximalrente) hervorgerufen und so gestaltet hat.

In seiner genialen Fähigkeit, das Bestehende, das Nebeneinander der Erscheinungen in der Volkswirtschaft zu schildern, mit dem klaren Sinne eines Schotten das Reale ungekünstelt zu er-

1) *Karl Marx*, Theorie über den Mehrwert. II. Bd.: David Ricardo. 1905. 1. Teil, S. 194; 2. Teil, S. 16.

fassen und zu beurteilen, schildert *Smith* die Art und Weise des Bestehens der Grundrente, ohne aber auf die Ursache dieses Bestehens einzugehen: »Ueber das Kapital und alle Profite des Pächters hinaus wird gewöhnlich auch die Grundrente für den Grundeigentümer produziert. Diese Rente mag als das Produkt derjenigen Kräfte der Natur, deren Gebrauch der Grundeigentümer dem Pächter überliess, angesehen werden. Sie ist grösser oder kleiner je nach der bestimmten Ausdehnung dieser Naturkräfte, oder mit anderen Worten, je nach der bestimmten, natürlichen oder angeeigneten Fruchtbarkeit des Bodens«[1]).

Der tiefblickende Ricardo sah wohl, dass diese Begründung und Erklärung der Grundrente einem Gebäude gleicht, das in der Luft schwebt und keinen festen Boden unter sich hat, dessen Stützpunkt, weil es von oben nach unten hängt, im Dach, nicht im Erdgeschoss zu suchen ist. Denn wenn uns die Grundrente des fruchtbarsten Grundstücks bekannt ist, können wir leicht die Grundrente der (nach Fruchtbarkeit oder Lage) minder guten Grundstücke berechnen, nämlich nach dem Verhältnis ihrer Bonität. Aber bei einer wissenschaftlichen Theorie handelt es sich darum, die treibende Kraft zu finden, der entsprechend die verschiedenen Grundstücke nach ihrer Bodenqualität verschiedene Renten abwerfen, oder kurz gesagt, es ist die Aufgabe, die Rente zu finden, aus der alle anderen Grundrenten ihre Grössenbestimmung ableiten.

Deshalb seien nun einige wichtige Stellen aus den »Grundgesetzen« Ricardos angeführt, damit sie selbst in ihrer Originalität und Genialität über diese sublimste und grundlegende Theorie der politischen Oekonomie sprechen[2]).

»Rente ist derjenige Teil des Erzeugnisses der Erde, welcher dem Grundherrn für die Benutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte des Bodens bezahlt wird« (S. 40).

»Wenn aller Boden die nämlichen Eigentümlichkeiten hätte, wenn seine Flächenausdehnung keine Grenzen hätte, wenn derselbe allgemein von gleicher Beschaffenheit wäre, so könnten für dessen Benutzung keine Lasten bedungen werden, ausgenommen,

---

1) *A. Smith*, Wealth of Nations, ed. Mc Culloch, II. book, V. Ch., p. 290.

2) Die Zitate sind der Uebersetzung *Baumstarcks* entnommen (1877).

wo er mit seiner Lage[1]) ganz besondere Vorteile gewährte«. (S. 43.) In Wirklichkeit sind aber die Böden ihrer Bonität und ihrer Lage nach von Natur verschieden; die fortschreitende Technik kann diese Differenzen mildern, sie vollständig aufzuheben, vermag sie kaum; deshalb bringen sie bei gleichem Arbeits- und Kapitalaufwand verschiedene Erträge ein.

»Sobald infolge des Fortschreitens der Gesellschaft Boden von Fruchtbarkeit zweiten Grades zum Anbau genommen wird, so beginnt die Rente unmittelbar auf jenem erster Güte, und der Betrag dieser Rente richtet sich nach dem Unterschiede dieser zweierlei Bodenarten«. (S. 43.)

Die Rente »ist stets der Unterschied zwischen den Reinerträgen zweier gleichen Mengen von Kapital und Arbeit in ihrer Anwendung auf den Boden« . . . . . . »in diesem wie in dem anderen Falle bezahlt das zuletzt angewandte Kapital keine Rente.« (S. 45.)

»Der Grund also, warum die Roherzeugnisse im verglichenen Tauschwerte steigen, ist der, dass mehr Arbeit auf die Hervorbringung des letzten Teils davon verwendet, und nicht der, dass den Grundherrn eine Rente entrichtet wird. Der Tauschwert des Getreides wird durch die Menge von Arbeit, welche zum Behufe seiner Hervorbringung auf diese Klasse von Boden verwendet wird, oder durch denjenigen Teil des Kapitals, welcher keine Rente bezahlt, bestimmt« (S. 48).

Am Schlusse der »Grundgesetze«, im 32. Kapitel, äussert sich Ricardo über das Wesen der Rente im weiteren Sinne (nicht nur der Grundrente) folgendermassen:

»Die Rente ist die Wirkung und nicht die Ursache des hohen Preises[2]), und es befindet sich immer eine Bodenklasse in Anbau, welche gar keinerlei Rente abwirft, und deren Getreideerwachs durch seinen Preis bloss den Arbeitslohn und Gewinnst einträgt« (S. 379).

Um einen Augenblick bei dem zuletzt ausgesprochenen Gedanken zu verweilen, wonach der zuletzt angebaute, nach der Voraussetzung schlechteste Boden keine Grundrente abwirft, so ist hier hervorzuheben, dass es für die Richtigkeit und Wirklich-

---

1) Die Hervorhebung geschieht hier mit der Absicht, wichtige Stellen in diesen Gedankenreihen anzudeuten, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

2) Ad notam für die Grenznutzentheoretiker!

keit der Ricardoschen Wertlehre vollkommen gleichgültig ist, ob die Rentenbildung vom Nullpunkt oder von einem Minimum anfängt und von da hinaufsteigt. In beiden Fällen ist nämlich dieser Null- oder Minimalpunkt der wertbestimmende, er ist der Punkt der Grenzkosten.

In der weiteren Ausführung seiner Grundrentenlehre macht Ricardo feine kulturphilosophische und sozialpsychologische Bemerkungen, die in den letzten Tiefen seines Denkens wurzeln und für das Verständnis seiner Grundrententheorie überaus wichtig sind, besonders bei der Auseinandersetzung mit der Anschauung von *Adam Smith*, dass die Grundrente aus der produktiven Mitwirkung der Natur im landwirtschaftlichen Produktionsprozess entstehe. *Smith* sagt wörtlich: »Im Ackerbau arbeitet die Natur vereint mit dem Menschen, und obgleich ihre Arbeit nichts kostet, so hat ihr Erzeugnis doch seinen Tauschwert als das des kostspieligsten Arbeitsmannes« [1]).

Dagegen tut nach ihm in den Gewerben alles der Mensch (in them nature does nothing, man does all) [2]), und deshalb existiert dort keine Grundrente.

Gegen diese Behauptung wendet sich Ricardo mit aller Schärfe seiner Dialektik; er zeigt, dass die Grundrente nicht daraus entsteht, dass die Natur in der Landwirtschaft mehr behilflich und mittätig ist als in den anderen Produktionssphären; sie ist überall mittätig und überall unentgeltlich, wo sie im Ueberfluss mittätig ist. In der Landwirtschaft aber ist sie nicht überall in gleichem Masse behilflich und wirksam; und weil sie auch auf den Stellen, wo sie weniger wirksam ist, in Anspruch genommen werden muss und genommen wird, bekommen bei der Gleichheit der Marktpreise die besseren Ackerstücke, bez. deren Besitzer eine Rente oder, genauer ausgedrückt, eine Differentialrente, wenn eine absolute oder Minimalgrundrente existiert, d. h. wenn aller Grund und Boden rentetragend ist, eine Annahme, die bekanntlich *Rodbertus* macht [3]), die dieser aber, wie es scheint, in ihrer Allgemeingültigkeit und Wichtigkeit etwas überschätzt, wenn er z. B. in bezug auf die Ricardosche Grundrententheorie immer betont: »Ich kann nicht oft genug darauf aufmerksam machen, dass die Ricardosche Grund-

1) Zitiert in *Ricardos* Grundgesetzen, *Baumstarck* S. 48.

2) *A. Smith*, Wealth of Nations, II. book, V. ch., p. 291.

3) Vgl. darüber *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, Dritter Brief an v. Kirchmann, besonders S. 194, 219 ff.

rente nichts als das Präzipuum und deshalb auch nicht die Grundrente, sondern nur eine Differentialgrundrente ist«[1]).

Somit besteht die Grundrente eines Grundstücks bei gleicher Produktenmenge in der Differenz zwischen den für dieses und den für die schlechtesten Ackerstellen aufgewendeten Produktionskosten; bei gleicher Kostenhöhe besteht sie in der Differenz zwischen der auf ihm und der auf den schlechtesten Grundstücken hervorgebrachten Produktenmenge. Wenn auch die schlechtesten Grundstücke Rente zahlen, wird diese zu der Differentialrente hinzugerechnet und bildet so die ganze Grundrente des betreffenden Grundstücks.

Ueber die ökonomisch-technischen Gründe, die zur Bildung von Bodenklassen und Grundrenten führen, sagt er folgendes: »Es ist wirklich sonderbar, dass gerade die Eigenschaft des Bodens, die doch eigentlich als eine Unvollkommenheit bezeichnet werden sollte, wenn man ihn mit den natürlichen Hilfsmitteln der Gewerke vergleicht, als dasjenige hervorgehoben werden könnte, was ihm einen absonderlichen Vorzug gebe« (S. 48).

In einer Anmerkung zu diesen Ausführungen über den Ursprung der Grundrente, gibt er seiner Meinungsdifferenz mit *Smith* einen noch klareren Ausdruck in den Worten:

»Die Arbeit der Natur wird bezahlt, nicht weil sie viel, sondern weil sie wenig tut. Im nämlichen Verhältnis, als sie mit ihren Gaben karger wird, erzwingt sie auch für ihr Werk einen höheren Preis. Wo sie grossmütig wohltätig ist, arbeitet sie immer umsonst« (S. 48).

Als ein glänzender deduktiver Kopf sucht und findet Ricardo die allgemeine Anwendbarkeit seines aus der Grundrententheorie abgeleiteten Prinzips, wonach der Tauschwert eines Guts durch die Kostenhöhe des letzten von der Nachfrage erheischten Güterquantums bestimmt wird. Bei der Erzeugung von Rohprodukten und Nahrungsmitteln erheischt dieses zuletzt hervorgebrachte Güterquantum gewöhnlich eine relativ grössere Aufwendung von Kapital und Arbeit.

Wenn besonders in der gewerblichen Produktion (auch im Bergbau), eine Vervollkommnung der Technik die zuletzt gegründeten Betriebe zu den rentabelsten macht, wenn aber daneben eine Anzahl Betriebe auf Grundlage der alten Technik weiter arbeiten

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital, 1884, S. 191.

können, weil die neueren und rentabeleren nicht die ganze Nachfrage befriedigen können, oder etwa bei Kartellierung zwecks Erzielung grösserer Monopolgewinne nicht befriedigen wollen, dann werden die letzteren, technisch höher stehenden Betriebe, ähnlich wie bei den besseren Bodenklassen, eine Art Vorzugsrente, Extra- oder Surplusprofit erzielen. Bei freier Konkurrenz und allgemeiner Kenntnis der neuen technischen Fortschritte, werden auch die alten Betriebe sich die neue Produktionsweise aneignen, und dadurch die Extragewinne auf das Niveau des üblichen Kapitalgewinns zurückgedrängt werden.

Natürlich werden diese Ausgleichungstendenzen hinsichtlich des Nachholens der technischen Vorsprünge, des Zurückschraubens der Extragewinne bei einer Kartellierung eine Aenderung erfahren, indem man durch eine künstliche Hochhaltung der Preise besondere Monopolrenten erzielt, die dann unter die kartellierten Teilnehmer auf Kosten der Konsumenten verteilt werden. Dieser Prozess, der in unseren Tagen eine immer festere Gestalt annimmt, ist für die Preisbildung und Güterverteilung von sehr grosser Wichtigkeit, weshalb es im vierten Kapitel dieser Abhandlung kurz betrachtet wird.

Vorzugsrenten finden sich immer und überall in der ganzen gewerblichen Produktion, wo besonders gut organisierte und geleitete Unternehmungen (Moment der Führung), im Besitz besonderer technischer Geheimnisse befindliche Fabriken (Moment der Technik) neben älteren und ungünstiger situierten funktionieren. Diese Vorzugsrenten haben einen grundrentenähnlichen Charakter, sind aber von den Bodenrenten, wegen ihrer beschränkten Dauer, ganz verschieden.

Weil die Natur in ihren physischen und geistigen Gaben, überhaupt in den Produktionskräften nicht gleich günstig ist, Ungleichheiten schafft, und weil andererseits die dadurch produzierten Wertobjekte im gesellschaftlichen Austausch als gleiche Werteinheiten zum Ausdruck kommen, so wird das Gleichgewicht zwischen der natürlichen Produktionskostenungleichheit und der gesellschaftlichen Wertgleichheit durch die Rentenbildung geschaffen. Im Versicherungsunternehmen oder im Genossenschaftswesen wird die Wertgleichheit für die Beteiligten durch die Verteilung des Risikos oder die Bildung der Durchschnittskosten geschaffen, im freien gesellschaftlichen Austausch da-

gegen geschieht das Zustandebringen der äusseren Werteinheit und Wertgleichheit, die der Verschleierung der individuellen Kostenunterschiede gleichkommt, durch die Deckung der letzten Produktionskosten, der Grenzkosten, wie man sie nennen könnte.

Es sind immer diese letzten, grössten Kosten, die Grenzkosten, welche angewandt und nachher bezahlt werden müssen, damit der letzte zahlungsfähige Käufer befriedigt werde, der schliessliche Regulator des Tauschwertes und der Ausdruck der Zahlungsfähigkeit, Kauflust und Kaufkraft, oder des Grenznutzens dieses letzten Käufers.

An diese Definition wird das dritte Kapitel anknüpfen, wo die Wechselwirkungen zwischen Angebot und Nachfrage, innerhalb einer Tauschgesellschaft, betrachtet werden.

Diese direkt im Anschluss an Ricardo entwickelten Sätze haben, wie leicht zu merken ist, mit der sogenannten Reproduktionskostentheorie *Careys*[1]) eine vollkommene Aehnlichkeit, und dies zeigt die sehr enge Verwandtschaft der Ricardoschen und *Carey*schen Gedankenkreise; trotz aller Prätensionen *Careys*, ist seine Reproduktionskostentheorie nur ein neuer Name des Ricardoschen Begriffs der letzten, grössten, notwendig angewandten Kosten, die den Marktwert bestimmen. Denn der Ricardosche Kostenbegriff hat Anwendung nicht nur auf das Nebeneinander der verschiedenen Produktionszweige innerhalb eines Zeitpunktes, sondern vielmehr auf das Nacheinander verschiedener Zeitmomente in bezug auf die zeitliche, dynamische Veränderung der Produktionsbedingungen. Die Produktion einer Güterart setzt die Reproduktion der in sie eingehenden Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände voraus; diese Reproduktion kann aber nach vollzogenen Fortschritten auf der Grundlage verbesserter technischer oder rechtlicher Verhältnisse erfolgen, wodurch die letzten, höchsten Grenzkosten sich total verändern und den früheren niedrigsten, günstigsten Produktionskosten gleichkommen oder unter ihnen zurückbleiben können. Diese fortlaufenden Aenderungen der Grenzkostenverhältnisse äussern sich in verwickelten dynamischen Wechselwirkungen innerhalb der Tauschgesellschaft, denn »in einem stetigen Zusammenhang und dem beständigen

1) Vgl. *Carey*, Lehrbuch der Volkswirtschaft und Sozialwissenschaft, deutsch von *Karl Adler*, 1870, S. 74 ff.

Fluss seiner Erneuerung betrachtet, ist jeder gesellschaftliche Produktionsprozess zugleich Reproduktionsprozess«[1]).

Wenn man die Ricardosche Grenzkostentheorie nicht als eine gesellschaftlich-dynamische Reproduktionskostentheorie auffasst, wie wird man dann Stellen aus den »Grundgesetzen« wie die folgenden, erklären?

»Der Tauschwert aller Güter, seien sie Erzeugnisse der Gewerbe, des Bergbaues, oder der Landwirtschaft, wird stets bestimmt nicht durch die geringere Arbeitsmenge, welche unter höchst günstigen und unter solchen Verhältnissen, welche ausschliesslich von denjenigen genossen werden, die besondere Geschicklichkeiten in hervorbringenden Geschäften besitzen, zu ihrer Hervorbringung hinreicht, sondern durch die grössere Menge von Arbeit, welche notwendig auf deren Hervorbringung von denjenigen verwendet wird, die keine solchen besonderen Geschicklichkeiten besitzen und mit der Hervorbringung derselben unter den ungünstigsten Verhältnissen fortfahren«[2]).

Noch knapper drückt er sich an anderer Stelle[3]) aus: »In einem anderen Zusammenhange dieses Werkes« (Ricardo meint das II. Kapitel) »habe ich zu zeigen gesucht, dass der wirkliche Tauschwert eines Gutes nicht bestimmt wird durch die zufälligen Vorteile, welche von einigen seiner Hervorbringer genossen werden, sondern durch die wirklichen Schwierigkeiten, welche sich dem am wenigsten begünstigten Hervorbringer entgegenstellen«.

Auf diesen fundamentalen Ausführungen basiert Ricardos Schlussfolgerung, dass die Grundrente kein notwendiger Bestandteil des Preises ist, weil die Grundrente nur eine Ausgleichungspartie zwischen den Produktionskosten der schlechtesten und der besseren Bodenarten ist. Deshalb wird die Rente durch den Preis, d. h. durch die gesellschaftliche Notwendigkeit des Anbaus des schlechtesten Grundstücks, bestimmt, nicht umgekehrt, der Preis durch die Rente. Ricardo formuliert diesen eminenten Gedanken folgendermassen:

»Der Tauschwert der Rohstoffe wie des Getreides .... wird durch die Hervorbringungsfähigkeit desjenigen Teils des Kapitals,

1) *Marx*, Das Kapital, I, S. 580.

2) II. Kapitel, »Von der Rente«, S. 46.

3) XXVII. Kap. »Von den Banken«, S. 331.

der zuletzt auf den Boden verwandt wurde und darum keine Rente zahlt, bestimmt und darum ist die Rente kein Bestandteil des Preises« (S. 51).

Ricardo kam zu dieser Schlussfolgerung, indem er von der geschaffenen Werteinheit ausging und die nachfolgende Partizipation an dieser, den jeweiligen Arbeits-, Rechts- und Machtverhältnissen entsprechend, betrachtete; dadurch kam er zur Einsicht, dass es Ackerbaubetriebe gibt, wo die Besteller des Bodens, als Pächter oder meistens auch als Eigentümer desselben, keine Rente, sondern nur den minimalen Arbeitslohn und Kapitalprofit erzielen können, sodass die Rente da kein Bestandteil der Produktionskosten ist. Die Produktionskosten dieser Ackerbaubetriebe aber, die Grenzkosten, bestimmen den Tauschwert des Agrarprodukts, wodurch den anderen Ackerbaubetrieben eine meistens arbeitslose Rente zufällt; denn die Rente entsteht bei den letzteren Betrieben daraus, dass ihre Produktivkraft nicht genug entwickelt war, sodass unfruchtbarer Boden in Anbau genommen werden musste. Das war eine Revolution gegen die trinitarische Formel von *A. Smith,* wonach die Warenwerte durch die Mitwirkung von Grund und Boden, Kapital und Arbeit gebildet und danach unter dieselben, der trinitarischen Formel entsprechend, verteilt werden. Die Ricardosche Betrachtungsweise ergab den nachherigen grossen Fortschritt der Nationalökonomie, der besonders von *Rodbertus*[1]) angebahnt, die treibende Kraft der deutschen Nationalökonomie wurde: die Unterscheidung zwischen rein ökonomischen und historisch-rechtlichen Kategorien in der Volkswirtschaft, was bei der nicht genug logisch-systematisierenden Betrachtungsweise von *A. Smith* nicht möglich war, der häufig Arbeitsrechtskategorien mit Eigentumsrechtskategorien verwechselt. *Marx* drückt diesen eminenten Unterschied zwischen Ricardo und *Smith* folgendermassen aus:

»Worüber er (Ricardo) mit ihm (*Smith*) streitet ist

1. über die Bestandteile des Mehrwerts; er eliminiert die Grundrente als notwendiges Element desselben;

2. Ricardo zerfällt den Warenpreis in diese Bestandteile. Die Wertgrösse ist also das Prius. Die Summe der Bestandteile ist als gegebene Grösse vorausgesetzt, von ihr wird ausgegangen, nicht wie *A. Smith* oft umgekehrt und im Gegensatz zu

1) *Rodbertus-Jagetzow*, vgl. besonders; Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, 1875, S. 160 ff., 194; Das Kapital, 1884, S. 234, 314.

seiner eigenen tieferen Einsicht tut, die Wertgrösse der Ware post festum durch Addition der Bestandteile hervorgebracht«[1]).

Wenn man über diese tiefblickenden und eleganten Synthesen Ricardos nachdenkt, kann man nicht begreifen, wie der tüchtige dänische Gelehrte *William Scharling* über die Ricardosche Wertlehre Sätze wie die folgenden schreiben konnte:

»In der Wertlehre (Ricardos) findet sich durchaus keine Erklärung der merkwürdigen Tatsache, dass diese Erzeugnisse, auf welche tatsächlich eine verschiedene Menge von Arbeit verwandt worden ist, doch gleichen Wert besitzen, trotzdem, dass das Hauptgesetz ist, dass 'der Tauschwert der Güter ...... allein von der verhältnismässigen Menge der darauf notwendig verwandten Arbeit abhängt«'[2]).

So übersieht auch *Scharling*, dass die Werttheorie Ricardos nicht eine einfache Kostenwerttheorie, sondern eine komplizierte Reproduktionskosten- oder Grenzkostentheorie ist. Sein Irrtum liegt klar zutage; denn es handelt sich bei Ricardo immer darum, den Beweis zu führen, dass die einzelnen Produkte nicht zu ihren individuellen Kostenwerten verkauft werden, sondern zu den Produktionskosten des letzten, gesellschaftlich notwendigen Produkts, das mit den grössten Kosten auf den Markt kommt. Diese letzten, den Preis oder Tauschwert der ganzen Gütergattung bestimmenden Produktionskosten bezeichnet er als den natürlichen Preis oder schlechthin als den Wert des Produkts.

Rodbertus hat diesen Ricardoschen Gedankengängen eine treffliche Formulierung gegeben: »Im besonderen, d. h. in jedem Gewerbe und auf jeder Stufe der Teilung der Arbeit, kann das Produkt nicht genau nach der auf ihm haftenden Arbeitsqualität vertauscht werden, und zwar aus zwei Gründen nicht:

1. weil der Kapitalgewinn wenigstens die Tendenz hat, sich in allen Unternehmungen gleich zu stellen;

2. weil sich heute der durchgängige Wert einer Produktenart nach den Kosten des Produkts derjenigen Unternehmung richtet, welche unter den ungünstigsten Umständen produziert«[3]).

---

1) *K. Marx*, Das Kapital, II. Bd. 1885, S. 384.

2) *W. Scharling*, Werttheorien und Wertgesetz, Conrads Jahrb. Bd. 50, 1888. S. 518.

3) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände, 1842. S. 130.

Das grosse Verdienst Ricardos besteht eben darin, dass er das Arbeitsprinzip in der Werttheorie, trotz aller verwirrenden individuellen Produktionsverhältnisse, durch die Erkenntnis der wertbestimmenden Grenzkosten (höchsten Produktionskosten) rettete und dadurch den Zusammenhang der Werterscheinungen, den Anfang und die Tendenz der sozialökonomischen Entwickelung zur Wertbestimmung der Produkte nach der in ihnen enthaltenen Arbeitsqualität und Arbeitsquantität erkannte und begriff. Indem Ricardo die Tendenz zur Verwirklichung des Arbeitswertprinzips in der Volkswirtschaft feststellte und dadurch ein helles Licht in den Wirrwarr der empirischen Erscheinungen warf, ermöglichte er das Verständnis der Gegenwart in dem Masse, dass für einzelne Denker in der sozialen Entwickelung sogar einzelne Perspektiven und Gestalten durch die Dunkelheit der Zukunft hindurchzuschimmern begannen; kurz gesagt, durch die Erklärung der Gegenwart verband Ricardo die Vergangenheit und Zukunft, indem er das Verständnis ihrer Entwickelungszusammenhänge erweckte. Um diesen Gedanken nur andeutungsweise zu illustrieren, so haben wir in den mehr oder weniger willkürlichen Preisfestsetzungen (den Preistaxen) der mittelalterlichen Zünfte keine durchgreifende Regulierung der Warenwerte nach der in ihnen enthaltenen Arbeit; die Gegenwart bringt es durch die Konkurrenz zustande, die Warenwerte nach der am wenigsten produktiven Grenzarbeit zu bestimmen; die Zukunft wird es vielleicht durch Abschaffung der arbeitslosen Differentialrente (arbeitsmässige Differentialrenten sind ganz anderen Rechtscharakters!) und die Festsetzung der Produktenwerte nach den Gesamtproduktionskosten, was die Durchschnittskosten ergibt, dahin bringen, die Warenwerte viel mehr nach der in ihnen wirklich enthaltenen Arbeit zu bestimmen.

Bei der Betrachtung des ökonomisch-technischen Problems in der Wertlehre, nach dem dieses Kapitel betitelt ist, drängt sich von selbst die Frage auf: von welchen Ursachen hängt die Grösse der Abstände zwischen günstiger und ungünstiger produzierenden Unternehmungen ab? was ist Seltenheit? ist es möglich, eine scharfe Grenzlinie zwischen freien und Seltenheitsgütern zu ziehen?

Seltenheit ist nicht eine den Dingen inhärente Eigenschaft, sondern die Höhe der Kulturstufe, der Stand der Technik,

die Bevölkerungsdichte bestimmen, ob eine Güterart relativ schwerer oder leichter zu erlangen ist. Die Dinge sind nicht schwer zu erlangen, weil sie selten sind, sondern sie sind selten, weil sie schwer zu erlangen sind, weil der Weg zwischen ihnen und dem begehrenden Subjekt ein langer und schwieriger ist, über Opfer und Geduld, Enttäuschungen und Verzichtleistungen, Mühe und Arbeit hinwegführt.

Damit sind wir schon fast an den Punkt herangekommen, nach dem alle vorhergehenden Ausführungen hindrängen: die Seltenheit der Güter und, damit zusammenhängend, auch ihr Wert sind relative Kategorien nicht nur im individuellen Sinne, sondern auch im gesellschaftlichen; je nach dem Stande der Kultur, der Technik, der Lebensansprüche, der Gesittung und Geschmacksrichtung, der Reichtümer und ihrer Verteilung zwischen den einzelnen Gesellschaftsklassen, wird die Seltenheit einzelner Gütergattungen gesellschaftlich, klassenartig oder individuell verschieden empfunden.

Hier ist auch kurz zu erwähnen, dass die menschliche Gesellschaft als Trägerin einer bestimmten Kulturgemeinschaft oder überhaupt des Arbeitsteilungsprozesses, auch in der Wertbildung und der Seltenheitsgestaltung bestimmter Güterarten ein Faktor von eminenter Bedeutung ist. Die Gesellschaft, welche als die bewusste Zusammenfassung der Individuen in die Kategorie des Staates hinaufrückt, ist als eine potentielle oder virtuelle Krafteinheit (Zwangsgemeinschaft) auf vielen Gebieten der Volkswirtschaft an der Wertbildung beteiligt: und zwar aktiv-direkt, als wertschaffende und werterwerbende Rechtspersönlichkeit, oder passiv-indirekt als eine Rechtsgemeinschaft, welche mit ihrer Entwickelung der privaten und individuellen Tätigkeit ein grösseres Arbeits- und Erwerbsgebiet gewährt, aber andererseits für die harmonische Entwickelung des Ganzen sorgt; deshalb kann, oft genug muss die Gesellschaft oder der Staat bei sozialpolitischer Betätigung die privatwirtschaftliche Wertbildung an soziale, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen binden, ja sogar, wenn nötig und durchführbar, vergesellschaften oder verstaatlichen, d. h. aus privatwirtschaftlichem in gemeinwirtschaftliches Wertbilden und Wertbeziehen verwandeln.

Davon aber Näheres in dem vierten Kapitel, wo die wertbildenden Wechselwirkungen zwischen Individuen und Gesellschaft oder Staat, d. h. die Prinzipien des Kollektivismus betrachtet werden.

Jetzt noch einige Worte über die Einteilung der Güter nach ihrem Seltenheitsgrade und dem Einflusse, den dieser Faktor im ganzen in der Wertbildung ausübt.

Ricardo unterscheidet im ersten Kapitel der »Grundgesetze« die Güter, deren Wert absolut durch ihre Seltenheit bestimmt ist, wo der Mitbewerb nur auf der Seite der Käufer besteht, deren Monopolpreis ausschliesslich von »Wohlstand, Geschmack und Launen der Käufer abhängen muss« [1]). Dies sind die Seltenheitsgüter im wahren und engen Sinne des Worts, solche wie alte Weine, Gemälde berühmter Künstler, überhaupt Güter, welche durch keine Quantität von Arbeit wieder hervorzubringen sind.

Diesen gegenüber stehen die Güter, welche durch ein grösseres oder kleineres Quantum Arbeit wieder hervorzubringen sind. In den Ausführungen der ersten Kapitel der »Grundgesetze« (besonders Kapitel I und II) sondern sich die durch Arbeit ersetzbaren oder reproduzierbaren Produkte in zwei fundamental unterschiedene Klassen.

a) Die Güter, bei welchen jede Ausdehnung der Hervorbringung grössere Arbeitsmengen, und zwar relativ mehr an unmittelbarer menschlicher Arbeit erfordert, im Vergleich zu diesen grösseren Produktionskosten aber kleinere Reingewinne einbringt; dies ist das Reich der Rohstoffgewinnung, das in den abnehmenden Bodenerträgen der Agrikultur typisch vertreten ist.

b) In der anderen Klasse von Gütern, die ebenso durch Arbeit reproduzierbar sind, bringt jede grössere Anwendung von Arbeit und Kapital bei einer Konzentrationsfähigkeit des Betriebes, einer Multiplikationsmöglichkeit der wertbildenden Kräfte in der Form von mittelbarer Arbeit, von fixem und konstantem Kapital, das von einer kleinen Menge unmittelbarer Arbeit dirigiert wird, und ähnlichen Vorzügen, die bei der ersten Gruppe fehlen, eine relativ entsprechende, ja steigende Produktenmenge ein. Dies ist das Reich der stoffverarbeitenden Gewerbe, der Stoffveredelung.

In der stoffgewinnenden Produktion ist das wichtigste Arbeitsmittel die unmittelbare menschliche Arbeitskraft selbst, mit ihrem individuellen Charakter und Fleiss, ihrer Qualifikation und Ausdauer. In der stoffveredelnden Produktion dagegen ist die Maschine das überwiegende Arbeitsmittel, mit ihrer Regelmässigkeit und Präzision, ihrem Schematismus und ihrer Intensifikation

---

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 218.

in einem bis zum völligen Verschleiss fortdauernden, ja ununterbrochenen Arbeitsprozess. Mit dem Steigen der Kulturstufe steigen die Kosten der Lebenshaltung und Lebensreproduktion der persönlich menschlichen Arbeitskraft, fallen dagegen die Kosten der Existenzproduktion und Existenzerhaltung der Maschine. Dieser Umstand der steigenden Lebenshaltung, daher der steigenden Löhne der Arbeiter, kommt zum ersten absoluten Unterschied in der Arbeitsanwendung als ein die Spannung vermehrender relativer Faktor hinzu, der die verhältnismässige Verteuerung in der stoffgewinnenden Produktion, die verhältnismässige Verbilligung in der stoffumformenden und stoffveredelnden noch mehr steigert.

Ricardo hat dies fundamental wichtige Verhältnis in der Entwickelung der Produktivkräfte der Volkswirtschaft richtig erkannt und eingeschätzt; er sagt: »Wir haben bereits gesehen, dass im Verhältnis, als in einem Gewerbe das stehende Kapital vorwiegend ist, wenn der Arbeitslohn steigt, der Tauschwert der in demselben verfertigten Güter verhältnismässig niedriger ist als der Tauschwert der Erzeugnisse derjenigen Gewerbe, in welchen das umlaufende Kapital überwiegt«[1].

In der stoffgewinnenden Produktion sind grössere Kämpfe mit der Natur auszufechten, um ihr ihre Früchte abzuringen, die steigende, vorwiegend unmittelbar angewandte Arbeit bringt relativ kleinere Erfolge, abnehmende Bodenerträge; das bedeutet eine steigende Individualisierung der Tätigkeit, eine steigende Differenzierung der Produktivität. In der stoffverarbeitenden Produktion dagegen findet man eine steigend grössere Expansion und Intensifikation der produktiven Tätigkeit, im Verhältnis zu der Rohproduktion relativ viel grössere Ergebnisse des Fleisses und des Talents, steigende Nivellierung der Produktivitätsunterschiede, die nach der letzten vorteilhaftesten Produktionsmethode erfolgt. *Marx* hat diese so verschiedenen, oft auseinander laufenden Tendenzen in der Entwickelung der Produktivkräfte von Agrikultur und Industrie im Geiste Ricardos folgendermassen ausgedrückt:

»Es ist immer das letztkommende, produktivste Kapital in der Industrie, das einen Ueberprofit liefert durch Senken der Produktionspreise. In der Agrikultur

---

1) Grundgesetze S. 27.

dagegen ist es sehr oft nicht das absolute Fruchtbarerwerden der besten Aecker, das den Ueberprofit liefert, sondern deren relatives Fruchtbarerwerden, weil unproduktiveres Land bebaut wird. . . . . . Kein Kapital kann in der Industrie einen Ueberprofit abwerfen (wir sprechen hier nicht von augenblicklicher Steigerung der Nachfrage[1]), weil unproduktivere Kapitalien neu in den Industriezweig eintraten«[2]).

Auf der Basis dieser von Ricardo durchgeführten Bestimmungsgünde der wirtschaftlichen Kostengrössen bei zunehmendem Erwerbe stellte *John Stuart Mill* folgende Einteilung der Güter nach ihrem Seltenheitsgrade oder ihrer Reproduktionsweise auf[3]).

1. Beliebig ersetzbare und reproduzierbare Güter, bei welchen die Schwierigkeit der Erlangung nur in der Beschaffung der bestimmten Menge von Arbeit und Arbeitsmaterial besteht. Hier ist die Domäne der reinen stoffveredelnden Produktion, z. B. Steingutindustrie, Glasindustrie etc.

2. Nicht beliebig ersetzbare und reproduzierbare Güter, bei welchen jede weitere Produktion über eine bestimmte Grenze hinaus ein teureres Produktenquantum liefert. Hier ist die Domäne der Agrikultur und ähnlicher stoffgewinnender Industrien (extractive industrie, *Mill*). Auch hier ist die Möglichkeit der Gewinnung eines grösseren Produktenquantums der menschlichen Arbeit nicht verschlossen, jede weitere Anspannung der Produktivkräfte des Bodens erfordert aber eine relativ grössere oder progressiv steigende Kostenmenge. *Mill* drückt die Charakteristik dieser für das Leben grundlegenden Produktionsart in einem trefflichen Gleichnis aus, er sagt: »Die Produktionsbeschränkung in der Agrikultur ist nicht zu vergleichen mit dem Widerstande, den eine unbewegliche Mauer der Bewegung entgegensetzt. Wir möchten sie vielmehr vergleichen mit einem elastischen Band, das kaum so ausgedehnt ist, dass es nicht weiter ausgedehnt werden könnte, bei dem aber der Druck stark zu spüren ist, lange bevor die Ausdehnungsgrenze erreicht ist, und zwar zunehmend viel stärker, je näher diese Grenze rückt[4]).

3. Unersetzbare, irreproduzierbare Güter. Es sind meistens

---

1) Ad notam für die Grenznutzentheoretiker, worum es sich hier handelt.

2) *K. Marx*, Theorien über den Mehrwert. II. Bd. 1. Teil. 1905. S. 261.

3) Vgl. besonders Princ. of Pol. Econ., ed. Routledge, 1900, p. 304 ff.

4) *J. St. Mill*, Princ. of Pol. Econ., ed. Routledge, 1900, p. 129, book I, ch. XII.

Güter mit subjektiv empfundenem Individualwert, sie haben einen Monopolwert (Monopoly, scarcity value — *Mill*).

Diese letztere Güterart der irreproduzierbaren Erzeugnisse richtet sich ausschliesslich nach dem Verhältnisse zwischen den Anschaffungskosten oder Seltenheitskosten einerseits, und der Stärke des Begehrs oder der Kaufkraft des kauflustigen Subjekts andererseits, z. B. seltene Weine, künstlerische Erzeugnisse etc. Diese typischen Seltenheitswerte im engeren Sinne haben grössere Bedeutung auf anderen Gebieten des menschlichen Daseins als auf dem rein ökonomischen Gebiete; ein grosser Teil von ihnen ist Objekt des ästhetischen Urteilens und Begehrens, und deshalb ihr Vorhandensein und Begehrtwerden als Ausdruck einer Kulturstufe und eines Volksreichtums anzusehen.

Alle wirtschaftlichen Güter stehen mehr oder weniger in Zusammenhang mit der Rohstoffproduktion, und indem die Erzeugnisse der letzteren in verschiedenen Proportionen in die einzelnen Güterarten eingehen, bewirken sie, neben den qualitativen Unterschieden der menschlichen Arbeit, eine mannigfache Abstufung der wirtschaftlichen Wertobjekte. Hiermit tritt noch klarer der Irrtum derer hervor, die, meistens aus Missverständnis der höchst deduktiven, aber unsystematischen Gedankenreihen Ricardos, ihm vorwerfen, dass er das Moment der Begrenztheit oder Seltenheit nur auf die irreproduzierbaren Güter angewandt habe[1]). Der Gedanke, dass die Arbeit ein eminentes wirtschaftliches Seltenheitsgut ist, wurde schon am Anfang dieses Kapitel mit den nötigen Belegstellen aus Ricardo ausgeführt. Um die Behauptung und Ueberzeugung, dass Ricardos Vorstellung von der Seltenheitseigenschaft der Wertobjekte eine allgemeine, gut basierte und auf alle wirtschaftlichen Güterarten anzuwendende ist, sei noch die folgende Stelle aus seinen »Grundgesetzen« hinzugefügt:

»Rohstoffe wandeln in Zusammensetzung der meisten Güter hinein, aber ihr Tauschwert, so gut wie der des Getreides, wird durch die Hervorbringungsfähigkeit desjenigen Teils des Kapitals, der zuletzt auf den Boden verwendet wurde und keine Rente bezahlt, bestimmt«[2]).

---

1) So z. B. *Böhm-Bawerk*, Zur theoret. Nationalök. der letzten Jahre, Zeitschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw. Bd. VII, 1898. *Diehl*, Sozialwiss. Erläuterungen zu *D. Ricardo*, 1905.

2) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 51.

Es bilden mithin alle Objekte des menschlichen Wirtschaftens mehr oder weniger ein zusammenhängendes Ganze von Kampf und Anstrengung, von Seltenheit und Begrenzung, von Widerstand und Ueberwindung. Weil innerhalb einer Gesellschaft, auf der Basis einer Kulturgemeinschaft von einer menschlichen Kulturkraft geschaffen, bilden die produzierten Werte eine Werteinheit, die sich unter die Einzelnen wie unter die Aktionäre einer Unternehmergesellschaft verteilt, wo jeder mehr oder weniger, nach seiner verhältnismässigen Beteiligung am Gesamtunternehmen, nach Zahl und Grösse seiner Aktien am Gesamtprodukt partizipiert. Selbstverständlich sind diese Aktien nicht immer Verdienstaktien, mit der steigenden Kultur von Individuum und Gesellschaft aber streben sie, Arbeitsaktien, nach Quantität und Qualität der Arbeit gemessen, zu werden. Diese gesellschaftliche Kulturarbeit, die alle Einzelarbeiten einbegreift, ist immer an die Naturbedingungen, an die wohlweislich kärglich spendende Natur gebunden. In bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit bewegt sich der Mensch im Reiche der technischen Gebundenheit und der Naturnotwendigkeit; er muss aber dies Reich allmählich erobern und in einzelnen Gebieten sich unterwerfen, damit er darauf sein Reich der Freiheit, der Kultursteigerung, der Entwickelung seiner gesellschaftlichen und individuellen Persönlichkeit, aufbauen könne. Nur auf hartem Fleiss bauen Völker und Individuen das Gebäude der Kultur, und je grösser dies werden soll, desto härter und steinfester muss der Baugrund sein.

Wie grossartig und tief *Karl Marx* diesen Gedanken von der Kulturarchitektonik auffasste, wie er fühlte, dass auch bei stetiger Steigerung der Kultur, bei Beseitigung der individualistischen Anarchie der Produktion und der bewussten Regelung des Arbeitsprozesses von Gesellschafts wegen, überhaupt bei fortwährender Steigerung der menschlichen Freiheit, — auch das Reich der Naturnotwendigkeit, der Bedürfnisse, ja der unbefriedigten Bedürfnisse steigen müsse, zeugen die folgenden Worte, die die tiefsten Akkorde seines Denkens und seines Glaubens andeuten:

»Das Reich der Freiheit beginnt erst da, wo das Arbeiten, das durch Not und äussere Zweckmässigkeit bestimmt ist, aufhört; es liegt also der Natur der Sache nach jenseits der Sphäre der eigentlichen materiellen Produktion. Wie der Wilde mit der

Natur ringen muss, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, um sein Leben zu erhalten und zu reproduzieren, so muss es der Zivilisierte, und er muss es in allen Gesellschaftsformen und unter allen möglichen Produktionsweisen. Mit seiner Entwickelung erweitert sich dies Reich der Naturnotwendigkeit, weil die Bedürfnisse, aber zugleich erweitern sich die Produktivkräfte, die diese befriedigen. Die Freiheit in diesem Gebiete kann nur darin bestehen, dass der vergesellschaftete Mensch, die assoziierten Produzenten, diesen ihren Stoffwechsel mit der Natur rationell regeln, unter ihre gemeinschaftliche Kontrolle bringen, statt von ihm als von einer blinden Macht beherrscht zu werden; ihn mit dem geringsten Kraftaufwand und unter den ihrer menschlichen Natur würdigsten und adäquatesten Bedingungen vollziehen. Aber es bleibt dies immer ein Reich der Naturnotwendigkeit. Jenseits desselben beginnt die wirkliche Kraftentwickelung, die sich als Selbstzweck[1]) gilt, das wahre Reich der Freiheit, dass aber nur auf jenem Reich der Notwendigkeit als seiner Basis aufblühen kann«[2]).

1) Die Hervorhebung geschieht, um hier nur schweigend eminente Gedanken hervorzuheben.

2) *Marx,* Das Kapital, III. Buch, 2. Teil. S. 355.

Drittes Kapitel.

Das sozialökonomische und sozialdynamische Moment in der Wertbildung, der Relationsbegriff in der Wertlehre.

Tausch — Wechselwirkung und Ausgleichung zwischen Nachfrage und Angebot — Grenznutzen und Grenzkosten.

Auf primitiven Kulturstufen pflegt der Weg zur Erreichung des Begehrten nicht lang zu sein. Die Affekte, das Verlangen nach einem Objekt sind gleichsam aufbrausend, darum aber nicht lange nachhaltig. Die verlangten Dinge pflegen auch örtlich und zeitlich vom Konsumenten nicht entfernt zu sein, Begehren und Handeln, Werten und Besitzen sind noch gleichsam miteinander verschmolzen, weil die Einfachheit der Lebensziele, die Bedürfnislosigkeit eine Harmonie mit den vorhandenen Lebensbedingungen bewirkt. Erst die Mannigfaltigkeit der Lebensziele und Bedürfnisse bei einer nur beschränkten Kraft des Menschen regt die Denkprozesse des wirtschaftlichen Wählens und Wägens an, um das in Tat umzusetzende Begehren zu bestimmen. Erst diese das wirtschaftliche Handeln dirigierende Funktion des Intellekts ergibt die Trennung von Begehren und Handeln, Bedürfen und Befriedigen. Bei dem Vorhandensein vieler Begehrswirklichkeiten und Befriedigungsmöglichkeiten stellt sich der Mensch mehr und mehr den Objekten mit Bewusstsein gegenüber, und durch diesen vor allem psychischen Prozess entsteht im Menschen die Vorstellung von ihm gegenüberstehenden Werten mit ihren Mannigfaltigkeiten und Zwiespältigkeiten.

Dieser psychische Prozess ergibt die Objektivation der Werte. Diese Objektivation der Werte wird entwickelt und multipliziert innerhalb der menschlichen Gesellschaft, im gesellschaftlichen Wertbildungs- und Wertaustauschprozesse.

Sobald Menschen zusammenkommen, müssen sie sich gegenseitig bekämpfen oder ergänzen und helfen, denn wo lebendige Kräfte nebeneinander liegen, können sie nicht in gegenseitiger Indifferenz verharren. Der soziologische Ausdruck dieses Sichgegenseitigbedingens, das mit jedem menschlichen Zusammenleben verbunden ist, ist die Arbeitsteilung; sie ist der Ausdruck einer Harmonie zwischen den Menschen: ihre Voraussetzung ist das wirtschaftliche Zweckhandeln, die Ausbildung und Differenzierung der Tätigkeiten und Fähigkeiten — alles Elemente, die auch den kleinsten Fortschritt der Kultur bedingen.

Der Prozess, durch den eine aus örtlichen und zeitlichen Teilverrichtungen bestehende Arbeitsteilung den Mitgliedern einer menschlichen Gemeinschaft zu gute kommt, ist der Tausch; im weiteren Sinne des Wortes verstanden, ist er, als ein materieller und geistiger Ausdruck des menschlichen Zusammenlebens oder des Kontaktes von Individuen, die Grundbedingung aller menschlichen Gemeinschaft und Gesellschaft. Société c'est échange, das ist mit Recht der Grundton der sozialökonomischen Philosophie *Bastiats*. Erst der gegenseitige Austausch des Eignen bringt die Arbeitsteilung zur Entwickelung, die Keime der natürlichen individuellen Unterschiede und Vorzüge zur Entfaltung, aus deren Summierung die harmonische Gliederung des Arbeits- und Umlaufsprozesses des sozialen Körpers entsteht; oder wie *Rodbertus* diesen fundamentalen Vorgang kurz und treffend bezeichnet: »Die ursprüngliche einfachste Form der Teilung der Arbeit ist der Tausch« [1]).

Die menschliche Gemeinschaft ist die Aufbewahrerin einer jeglichen Kultur, die Erzieherin der intellektuellen, ästhetischen und ethischen Kräfte des Individuums; nur durch die Einwirkung seitens Anderer kann das angeborene Höher-Menschliche im Individuum angeregt und zur Reife gebracht werden. Sogar die höchsten und tief verborgenen Potenzen des seelischen Lebens, wie z. B. die ästhetischen Urteile des Geschmacks und die ethischen Schlüsse des vernünftigen Willens, können die Einwirkung anderer hoher Vorbilder nicht entbehren.

Kant drückt sich einmal darüber in den folgenden genialen Worten aus:

»Es ist gar kein Gebrauch unserer Kräfte, so frei er auch

---

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc., 1842, S. 142.

sein mag, und selbst der Vernunft, welcher, wenn jedes Subjekt immer gänzlich von der rohen Anlage seines Naturells anfangen sollte, nicht in fehlerhafte Versuche geraten würde, wenn nicht andere mit den ihrigen ihm vorangegangen wären, nicht nur die Nachfolgenden zu blossen Nachahmern zu machen, sondern durch ihr Verfahren andere auf die Spur zu bringen, um die Prinzipien in sich selbst zu suchen, und so ihren eigenen oft besseren Gang zu nehmen« [1]).

Durch diese wechselseitige Anregung und Einwirkung, durch das gegenseitige Angewiesensein und Sichentsprechen der Menschen, entsteht eine immer vollkommenere Arbeitsteilung, auf technischem und geistigem Gebiete; es wird dann Bau und Leben des sozialen Körpers ermöglicht, in dem erst die menschliche Persönlichkeit zu ihrer psycho-biologisch vorbestimmten Entwickelung gelangt, bei der natürlich die besten arbeitsteiligen Spezialfunktionen des einzelnen Menschen ihr notwendiges Korrelat, weil ihre Unterlage in der allseitigen Entwicklung des Menschganzen haben.

Durch den sozialen Prozess der Arbeitsteilung, der gegenseitigen Ergänzung der individuellen Fähigkeiten, entsteht das gegenseitige Bestimmen der Werte der Arbeitsprodukte innerhalb der Tauschgesellschaft. Indem der Einzelne seine Fähigkeiten und Fertigkeiten zweckmässig verwertet, bringt er Arbeitsprodukte hervor, die er selber direkt nicht braucht, sondern durch welche er von ihm begehrte Arbeitsprodukte anderer zu erstehen hofft. Durch die Differenzierung und die Spezialisierung der individuellen Arbeitskräfte, durch die Verwendung derselben nur in einer Produktionssphäre, wird dem Arbeitsprodukt alles unmittelbar Qualitative und Persönliche des Ziels abgenommen und in das Quantitative des in Wert- oder Preisäquivalenten des Geldes ausgedrückten Tauschwerts verwandelt; es sinkt zur farblosen Eigenschaft des Mittels herab. Dadurch entsteht die räumliche und zeitliche Entfernung zwischen Produzenten und Konsumenten, es werden die eigenen Arbeitsprodukte durch die Erzeugnisse anderer gewertet, es wird in diesem Tauschprozess durch das gegenseitige Sichentsprechen subjektiver Elemente ihre Objektivierung und hieraus gesellschaftliche Objektivität begründet. Auf diese Weise entsteht das Ausseruns (Familie) oder Aussersich, wo die Erzeugnisse und Werte der individuellen Arbeitskraft mit denen anderer in eine Wechselwirkung und Wechselbewertung treten

1) *I. Kant*, Kritik der Urteilskraft. Ausg. v. Kirchmann, S. 139.

und die Form sozialer Allgemeinheit und Objektivität annehmen, die uns als eine Bestimmtheit von überpersönlicher Autorität entgegentritt. Durch diesen gesellschaftlichen dynamischen Prozess wird das Subjektive des Befriedigungsmittels, dem vielleicht ein individuelles oder spezifisches Bedürfnisempfinden entspricht, das Individuelle des Erzeugnisses, das eine persönliche Kraftausgabe gekostet, abgestreift oder mindestens stark beeinflusst und vermindert. *Marx* bezeichnet diesen eminenten Vorgang der Entsubjektivierung der Werte mit einem vielsagenden Worte: gesellschaftliche Wertgegenständlichkeit der Arbeitsprodukte.

»Erst innerhalb ihres Tausches erhalten die Arbeitsprodukte eine von ihrer sinnlich verschiedenen Wertgegenständlichkeit getrennte gesellschaftliche Wertgegenständlichkeit« [1]).

»Kein Produzent, der Industrielle sowenig, wie der Ackerbauer, isoliert [2]) betrachtet, produziert Wert oder Ware. Sein Produkt wird nur Wert und Ware in bestimmtem gesellschaftlichem Zusammenhang« [3]).

Dieses sehr wichtige sozialökonomische und sozialpsychologische Phänomen wird von den Grenznutzentheoretikern ungenügend beachtet, weil sie ausschliesslich das Begehren des Individuums in den Zentralpunkt ihrer Betrachtungen stellen, dieses bei der Wertbestimmung als autonom handelnd annehmen, und darüber hinaus die Einflüsse, unter denen das wirtschaftende Subjekt unverkennbar jederzeit steht und die im letzten Grunde für die Richtung seines Wertschaffens (Wirtschaftens) und das Mass seines Wertempfindens das Entscheidende sind, nicht verfolgen. Sie bleiben in diesen Analysen immer zu individualistisch und subjektivistisch. Sie übersehen überhaupt die regulierende und regelnde Aktivität des Sozial-Objektiven, des Technisch-Oekonomischen, des Ausserindividuellen und Ueberpersönlichen innerhalb einer tauschenden Gesellschaft.

In einer doppelten Relation treten die Menschen sich gegenüber: als Gebende und Empfangende, als Anbietende und Nachfragende zu gleicher Zeit. Der Schauplatz dieser fundamentalen Wechselwirkungen zwischen gegenseitig sich messenden, aus-

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd., S. 42.
2) Tun dies nicht allzu oft die Grenznutzentheoretiker?
3) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 179.

gleichenden und zugleich objektivierenden Wertschätzungen ist der Markt.

Die Nachfrage ist die Aeusserung des Bedürfnisses von Individuen und Klassen auf dem Boden eines Tauschverkehrs. Ihrer Natur nach wurzelt sie im inneren Seelenleben des Menschen, ist sie eine Aeusserung desselben auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Stoffwechsels. Die Bedürfnisbefriedigung als Steigerung des Lebensreichtums ist das Ziel der Werte, die begehrt werden. Deshalb ist die subjektive Empfindung der Bedürfnisbefriedigung das grundlegende, konstitutive Moment in der Wertbildung; ähnlich wie die Sinneseindrücke und Vorstellungsinhalte das konstitutive Element der Erkenntnisbildung sind [1]). Die Bedürfnisse der Individuen innerhalb einer Tauschgesellschaft (und jede Gesellschaft ist schliesslich Tauschgesellschaft) weisen untereinander mehr oder weniger Aehnlichkeiten auf, die aus dem Zusammenleben der Menschen im Rahmen eines Kulturgrades oder Zeitgeistes entspringen. Die summierten individuellen Bedürfnisse nach einer Güterart äussern sich als ein bestimmter gesellschaftlicher Bedarf an derselben. Der gesellschaftliche Güterbedarf gibt die Direktive der Produktion, d. h. der Anwendung der vorhandenen Kräfte innerhalb der Gesellschaft; seine Existenz äussert sich in der Gestalt einer gesellschaftlichen Nachfrage, deren Inhalte und Erscheinungsform je nach Kulturstufe und Sozialgliederung verschieden sind.

Bis hierher haben wir es aber vorwiegend mit treibenden Potenzen zu tun, die die Richtungen bestimmen, in denen sich die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte zu betätigen haben. Aber wie viel von dem produktiven Kraftquantum innerhalb der Gesellschaft auf diesen oder jenen Produktionszweig zu verwenden ist, wird erst durch die Widerstandsgrössen bestimmt, die der Erlangung des individuell oder gesellschaftlich Begehrten entgegenstehen. Das ist das regulative Moment in der Produktion und der Wertbildung, das die konkrete Grösse des Wertes an der Kraftausgabe, die beschränkt ist und eine individuelle oder gesellschaftliche Einheit bildet, misst, das in der Gestalt des Angebots oder der Bedarfsdeckung innerhalb einer tauschenden Gesellschaft »in den zufälligen und schwankenden Austauschverhältnissen ihrer Produkte die zu deren Produktion

---

1) *Kants* Terminologie — Kritik der reinen Vernunft.

gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit als regelndes Naturgesetz gewaltsam durchsetzt«[1]).

Dieses gesellschaftliche Kostenmoment fixiert und modifiziert das Subjektive des individuellen Begehrs durch seine Bestimmtheit als eine konkrete Anschaffungsmöglichkeit ebenso sehr, wie in unserem Seelenleben die regulativen Verstandesfunktionen die sinnlichen Eindrücke in ihrer Assoziationsordnung modifizieren und dadurch erst zu Erkenntnissen fixieren.

Das konstitutive Moment in der Wertbildung bestimmt das Was der Produktionstätigkeit und der Wertgebung, es enthält das Relative und Inkommensurable der subjektiven Empfindung von Bedürfnisart und Bedürfnisgrösse. Das regulative Moment der Widerstandsüberwindung oder der Kostenmenge bestimmt dagegen das Wie, Wie viel der Wertgebung, nach der Kraftausgabe gemessen; es enthält das Komparative und Kommensurable der Vergleichung von Kraftquanten, denn innerhalb einer arbeitsteiligen Gesellschaft werden die Kraftausgaben nach bestimmten Masseinheiten gemessen und vereinheitlicht; als Kraft- und Kostengrössen treten diese regulativen Momente in der Verkehrswirtschaft auf, der individuellen Subjektivität bar, sie beeinflussend und umgestaltend.

Der Schnittpunkt dieser diametral entgegengesetzten, aber schliesslich auf eine Kultureinheit zurückführenden und zusammenfallenden Kräfte des individuellen Bedarfsmoments und des gesellschaftlich bestimmten Deckungsmoments ist der Markt. Wie ersichtlich, müssen sich diese von zwei entgegengesetzten Richtungen kommenden Kräfte gegenseitig entsprechen und die Wage halten, sonst tritt Disharmonie, Krise, Anarchie in den gesellschaftlichen Produktionsprozess ein. »Also der Sozialwert (»Tauschwert«) muss nicht bloss als Kosten-, sondern zugleich als wechselnder Gebrauchswert bestimmt sein; Sozialbedarf und Sozialproduktion geraten sonst in eine heillose quantitative und qualitative Disharmonie, die niemand bemächtigen können. Der Sozialismus muss diesen von seinen Theoretikern früher missachteten Punkt am ehesten ausser Zweifel zu stellen suchen«[2]).

Die Ausgleichung der Begehrungsintensität mit der Grösse des Widerstandes zur Erlangung eines wirtschaftlichen Gutes, ausgedrückt in dem jeweiligen Tauschmittel oder der Aequivalentform

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. S. 44.

2) *Alb. Schäffle*, Die Quintessenz des Sozialismus, 1879, 7. Aufl., S. 47.

der Warenwerte, ergibt den P r e i s. Denn diese zwei Kraftgrössen, die immer in einem Wechselwirkungsverhältnis miteinander stehen, Begehrsgrösse und Widerstandsgrösse, Bedarf und Deckung, streben stets, nicht nur verglichen, sondern ausgeglichen zu werden. Wie *J. St. Mill* treffend sagt, ist die Gegenüberstellung von Nachfrage und Angebot keine blosse, statische Vergleichung (ratio), sondern eine wirkliche sozialdynamische Ausgleichung (equation)[1]. Indem im Preis Begehren und Erlangen von wirtschaftlichen Gütern zu einer relativen Ausgleichung kommen, ist der Preis ein Ausdruck der gesellschaftlichen Wertschätzungen, der Regulator des gesellschaftlichen Produktionsprozesses, »der Marktpreis ist gleichsam das Schwungrad, welches die tausendfältig ungleichmässige und unruhige Bewegung individueller Wertgebung in sich aufnimmt und in sich a u s g l e i c h t, um die möglichst wirtschaftliche Versorgung aller in allen Gütern, unter allen neuen Konjunkturen herbeizuführen«[2].

Der Preis stellt sich somit heraus als die R e s u l t a n t e oder die B i l a n z zwischen Begehrsgrössen und Widerstandsgrössen, die sich der Erlangung des Gewünschten entgegenstellen; er schwankt mit dem Schwanken seiner Komponenten: des Bedarfs und der Deckung. So ist der Preis die vollständig entpersönlichte Wertschätzung, der im gesellschaftlichen Sinne objektivierte Wert, er ist das balanzierte und stets zu balanzierende Verhältnis zwischen Gewinn und Kosten, Genuss und Opfer, innerhalb einer Gesellschaft und auf der Basis einer bestimmten geistigen, sozialen und technischen Kultur. Mit der Aenderung der technisch-ökonomischen oder ökonomisch-rechtlichen Basis (z. B. Zunftverfassung) der Tauschverhältnisse ändern sich auch die Bestimmungselemente des Preises und der Preis selbst; mit den Aenderungen der Marktverhältnisse, die dauernder oder vorübergehender Natur sind, weist der Preis mannigfache Fluktuationen auf, die aber räumlich (in den Tauschgebieten) und zeitlich (Tauschabschnitten) nach dem Durchschnittskostenwert gravitieren. In diesen verwickelten Prozessen gilt überhaupt der dialektisch ausgesprochene Gedanke von *K. Marx*: »Bestimmt

1) »Thus we see that the idea of r a t i o, as between demand and supply, is out of place, and has no concern in the matter: the proper mathematical analogie is that of equation« (Demand and Supply, Princ. of Pol. Econ., ed Routledge, 1900, p. 306).

2) *Schäffle*, Kapitalismus und Sozialismus. 1870. S. 42.

Nachfrage und Zufuhr den Marktpreis, so andererseits der Marktpreis, und in weiterer Analyse der Marktwert die Nachfrage und Zufuhr« [1]).

So erweisen sich der Wertgedanke und das Wertgefühl, besonders die empfundene Wertgrösse, innerhalb einer auf Arbeitsteilung und Tauschverkehr beruhenden Gesellschaft, häufig als Epigonen des gesellschaftlich bestimmten Preises, wie *Simmel* [2]) einmal richtig bemerkt; ihre konkrete Bestimmtheit ist vielfach als eine Einwirkung und Rückwirkung des gesellschaftlich Objektiven auf das individuell Subjektive aufzufassen.

Es besteht gleichsam eine kurvenartige und zweiseitige Verbindung von tätigen Kräften zwischen Subjekt und Objekt. Eine Linie geht vom Subjekt aus in der Gestalt von Bedürfnis und Begehren nach einem Objekt hin; eine andere geht vom Objekt ins Subjekt hinein in der Gestalt von Kostengrössen, Opfermengen, Widerstandsquanten, die in einer arbeitsteiligen Gesellschaft unpersönlichen, weil kollektiv-technischen Charakters sind. Weil der Impuls des Verlangens vom Seelenleben des Subjekts ausgeht, ist das Begehren das Primäre; es muss sich aber mit der Widerstandsgrösse, dem Kostenmoment treffen und ausgleichen und bekommt erst dadurch seinen festen Ausdruck und sein konkretes Mass. So ändern sich z. B., wenn der Widerstand der Erlangung kleiner ist, als es unserem ursprünglichen Begehren entspräche, die Wertgefühle, die wir früher bestimmten Gegenständen entgegenbrachten.

Das Medium, durch das die Verbindungslinien vom Individuum zur Güterwelt und von der Güterwelt zum Individuum führen, ist die arbeitsteilige Gesellschaft. Durch dieses in derselben Zeit passive und aktive Medium, und zwar in seiner Aeusserung als gesellschaftlicher Produktivkraft, werden die Begehrsgrössen und Empfindungsintensitäten des Individuums beeinflusst und gefärbt, durch ihre Befriedigungsmöglichkeit, d. h. Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erlangung des Begehrten, werden sie gehoben oder gesenkt, gefördert oder unterdrückt. Das Individuum ist das bildende und treibende Atom der Gesellschaft, das primäre Laboratorium der Kultur, das durch Begehren (Sinnlichkeit) und Wollen (Vernunft) tätig ist. Aber erst in seiner Wechselwirkung mit anderen Individuen oder mit der Kollektivität wird es zu dem, was es werden

1) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, S. 170. Ausg. 1894.

2) *Georg Simmel*, Philosophie des Geldes. 1900, S. 50 ff.

kann und soll, erhält es eine Funktion im gesellschaftlichen Organismus, je nach seiner geistigen Koinzidenz mit Bedürfnissen der Gesamtheit. Dieser Lebensprozess, der ein ewiger Kampf und ein ewiger Fortschritt, eine ewige gegenseitige Befruchtung von Individuum und Gesellschaft, d. h. von Gesellschaftszelle und Gesellschaftskörper ist, bildet die gesellschaftliche Kraftdifferenzierung durch die Arbeitsteilung und Kraftintegrierung durch die korrelative Arbeitsvereinigung. »Die Teilung der Arbeit ist, wie die rechtliche Ordnung und die Mitteilung der Geister, eines dieser drei grossen sozialen Grundverhältnisse, in welchen sich notwendig Staat und Menschheit verknüpfen, und in denen sich die Geschichte zu ihrem Ziele bewegt« [1]).

Dieser Punkt der wechselwirkenden Beziehung zwischen Individuum und Gesamtheit in der Wertbildung ist von der Grenznutzentheorie nicht genügend berücksichtigt worden; er bildet dagegen das Zentrum des Denkens von Ricardo, *Rodbertus, Marx*.

Wie oben gezeigt wurde, ist das spezifisch ökonomische Wechselwirkungsverhältnis zwischen Individuum und Gesamtheit die Wechselbeziehung zwischen Bedarf und Deckung. Man könnte das Verhältnis zwischen Bedarf und Deckung, Nachfrage und Angebot mit dem vergleichen, das zwischen einem Magnet und einem Eisenstück besteht: wird der Magnet befestigt, so zieht er das Eisenstück zu sich heran; wird das Eisen festgehalten, dann bekommt man den Eindruck, das Eisen ziehe den Magnet an. Denn es ist wirklich so: so viel der Magnet das Eisen anzieht, so viel zieht das Eisen den Magnet an. Das Gleiche gilt auf dem Gebiete der Wirtschaft: Vorrat und Bedarf bedingen und beeinflussen sich wechselseitig, wobei die Grösse des überwundenen Widerstandes die Intensität des Begehrs misst, weil sich Kostengrösse und subjektive Nutzenempfindung gegenseitig beeinflussen und schliesslich ausgleichen müssen; ähnlich, wie im angeführten Gleichnis das Gewicht des Eisenstücks die Anziehungskraft des Magnets misst.

Diese anregende Kraft des Bedarfs und messende Kraft des Widerstandes hat Ricardo, wie aus den bis jetzt angeführten Zitaten zum Teil ersichtlich ist, wohl empfunden. Eine noch nicht zitierte Stelle zeigt deutlich dasselbe:

»Die Brauchbarkeit bestimmt die Nachfrage

---

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc., S. 138.

nach einem Gute, aber die Hervorbringungskosten bestimmen die Ausdehnung der Nachfrage nach demselben«[1]).

Denn er erkannte, dass, obwohl das Wünschen und Verlangen, die Begehrsimpulse nach einem Gute, die Direktive des wirtschaftlichen Handelns abgeben, doch die Intensität dieser Wünsche durch den Widerstand, der sich der Erlangung entgegensetzt, sichtbar, messbar, bestimmt wird. Denn ähnlich wie in der Physik eine Kraft erst durch ihre greifbare Aeusserung, durch das Resultat ihrer Wirkung gemessen werden kann, so kann man auch in der Sozialökonomie die Intensität eines Güterbedarfs durch die Höhe der Produktionskosten messen, die in Schätzung, Erwartung oder Ermittlung einer bestimmten Nachfrage oder gesellschaftlichen Bedürfnisgrösse angewandt worden sind.

Aber um Missverständnissen vorzubeugen, denen, wie erinnerlich, auch *Scharling* nicht entgangen ist[2]), ist wieder darauf aufmerksam zu machen, dass Ricardo unter wertbestimmenden Hervorbringungskosten nicht die Kosten versteht, die in einzelnen Betrieben, dank besonders günstiger Umstände (was in allen Produktionszweigen anzutreffen ist) angewandt werden, sondern die Produktionskosten als preis- und schliesslich wertbestimmend betrachtet, die zur Ueberwindung derjenigen Schwierigkeiten notwendig sind, »welche sich dem am wenigsten begünstigten Hervorbringer entgegenstellen« [3]).

Diese tauschwertbestimmenden Kosten werden von *A. Marshall* »marginal cost of production« genannt. Als Korrelat zum eingebürgerten Terminus »Grenznutzen« könnte man diese letzten, den Tauschwert bestimmenden Produktionskosten Grenzkosten nennen. *Schäffle* bezeichnet sie einmal als letzte Anschaffungskosten oder Anschaffungspreise, oder als den Kostensatz des kostspieligst produzierten Bruchteils der gesellschaftlich notwendigen Warenmenge. Er gibt auch die folgende Definition der wertbestimmenden Grenzkosten der mit ungleichen Kostensätzen gesellschaftlich produzierten Waren, die die Frage vollkommen im Geiste Ricardos erfasst.

»Für die Kostenwertgebung solcher Güter wird nun, — und zwar für jeden gleichbeschaffenen Teil des Gesamtquantums —

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 250, Kap. XX.
2) S. o. II. Kapitel.
3) Princ. p. 331.

der Kostensatz des kostspieligst produzierten Bruchteils massgebend, der kostspielig produziert werden musste, um die Nachfrage ganz zu befriedigen, aber zu diesem Kostenwert noch dem Gebrauchswert einer nachfragenden Person entspricht und daher zum Kostenpreis bezahlt wird« [1]).

Ist jetzt eine Verbindungslinie zwischen Grenznutzen und Grenzkosten, eine Brücke zwischen den Ricardoschen Gedankenkreisen und denen der Grenznutzentheoretiker zu finden?

Der Grenznutzen ist für jedes Individuum je nach seiner Kaufkraft und Bedürfnisskala, welche zusammenhängen, verschieden. Nämlich, je grössere Menge wirtschaftlicher Erwerbs- und Kaufkraft einem Individuum zu Gebote steht, desto mehr Bedürfnisse kann es befriedigen, die sich von seinem wirklichen Existenzminimum entfernen; es stufen sich hiermit nach der vorhandenen wirtschaftlichen Kaufkraft Lebensansprüche und Grenznutzengrössen ab. Wenn aber eine gesellschaftliche Schicht als letzte am Geniessen einer Güterart mit wohlhabenderen Klassen zusammen teilnehmen kann und teilnimmt, oder ein Individuum innerhalb einer tauschenden Gruppe als letztes, mit dem grössten Grenznutzen, eine bestimmte Güterart kaufen kann und kauft, dann ist der Grenznutzen dieses Individuums oder dieser Gesellschaftsklasse diesem Gute gegenüber, der zuletzt befriedigte, zugleich der höchste Grenznutzen innerhalb der Gesellschaft oder der soziale Grenznutzen für die fragliche Warengattung.

Dies ist eine fruchtbare Wendung der Grenznutzentheorie vom Individuellen ins Soziale, die für die detaillierten Analysen der Konsumtions- und Haushaltsstatistik, die sozialen Verteilungsprobleme nach Arbeitsanteilen, für die Steuer- und Wirtschaftspolitik von höchster Bedeutung ist. Denn die Grenznutzenempfindung, die die verschiedenen Gesellschaftsschichten einer Güterart entgegenbringen, ist verschieden. Mit der Zunahme der Wohlhabenheit einzelner Klassen, einzelner Familien oder einzelner Individuen, fällt der Grenznutzen und damit der subjektive Gebrauchswert eines bestimmten Produktquantums, das auch von ärmeren Volksschichten, vielleicht in einem spärlich bemessenen Quantum, und deshalb mit einer ganz anderen Grenznutzenempfindung, konsumiert wird. Die Begehrsintensität und die

1) *A. Schäffle*, Kapitalismus und Sozialismus, 1870, S. 53.

Grenznutzenhöhe dieser ärmeren Volksklassen, die freilich mit Anstrengung und sparsamer Verbrauchsbemessung zur Konsumtion dieser Güterart kommen und deshalb zum Bestandteil der wirklich (nicht potentiell) nachfragenden und kaufenden Gesellschaftsgruppe werden, ergibt den gesellschaftlichen Grenznutzen der betreffenden Güterart und Gütermasse.

Es bleibt jetzt noch eine wichtige Frage: in welchem Verhältnis steht dieser zuletzt befriedigte soziale Grenznutzen zu den Hervorbringungskosten, besonders zu den preisbestimmenden Grenzkosten? Die Höhe des sozialen Grenznutzens muss die grössten angewandten Kosten decken, damit die vorhandene Gütermenge auch weiter erzeugt werde, und dadurch die letzten Nachfragenden befriedige. Deshalb ist dieser soziale Grenznutzen dem grössten individuellen, noch kauffähigen Grenznutzen gleich; er entspricht andererseits und muss sich ausgleichen mit den grössten, noch notwendig angewandten Produktionskosten. Sonst wird die angebotene Gütermenge vermindert und nur den besser bezahlenden Käufern zur Verfügung gestellt.

Was folgt aber hieraus? — Dass sozialer Grenznutzen und soziale Grenzkosten sich gegenseitig entsprechen und ausgleichen müssen, dass, wenn die Grenznutzentheorie aus dem abstrakt Individuellen ins konkret Soziale, aus der autarkischen Robinsonade in die komplizierte Maschinerie der Tauschgesellschaft übergeht, sie die Kostenbildung und Kostengruppierung auf Ricardosche Weise analysieren und dessen genialen Synthesen als den eigenen Ideen keineswegs widersprechend, akzeptieren muss. Denn es ist klar: da, wo man einen rationell wirtschaftenden Menschen in eine Wüste versetzt denkt, um ihn da mit einem gegebenen Vorrat wirtschaften zu lassen, werden sich ganz andere Verhältnisse ergeben, als in dem Austauschverkehr der Volks- und Weltwirtschaft, wo eben die Wechselwirkungen zwischen dem Einzelnen (Individuum) und dem Ganzen (Menschenkollektivität) das wissenschaftliche Forschungs- und Erkenntnisobjekt abgeben.

In einer verkehrswirtschaftlichen Konstellation der Produktionsverhältnisse wird das Subjektive und Individuelle mehr und mehr vom gesellschaftlich Objektiven und Gesetzmässigen modifiziert und verdrängt. Es werden da häufig die Güter in ihrem Werte bestimmt, bevor sie ihre individuelle Färbung als Gebrauchswerte eines Menschen bekommen; denn die subjektive Wertschätzung der konsumierten Güter ist ebenso Folge und Spiegelung

der sozialtechnischen Wertbestimmtheit oder Wertgegenständlichkeit, wie auch andererseits die soziale Produktion und Wertbestimmtheit den Bedürfnisarten und Bedarfsgrössen der Gesellschaftsglieder entsprechen muss und deshalb als ihre Folge erscheint. Dies ist einer jener ewig fluktuierenden und oszillierenden Prozesse der gegenseitigen Anregung, Befruchtung und Entwickelung im Leben der Kollektivität, die man oft ebenso wenig erklären kann, wie man z. B. erklären könnte, wie die psychische Wechselbedingtheit zwischen Körperzellen (auch Hirnzellen) und Körperleben (auch Seelenleben) stattfinde.

Marx hat dem Gedanken der sozialen Wechselwirkung und der gegenseitigen Bedingtheit von Bedarf und Deckung, deren sozialdynamische Synthese in der Grenzkostenbildung erscheint, einen Ausdruck gegeben, der in seiner tiefsinnigen Dialektik wurzelt und den hier anzuführen, nicht überflüssig wäre:

»Alle Waren sind Nicht-Gebrauchswerte für ihre Besitzer, Gebrauchswerte für ihre Nichtbesitzer. Sie müssen also die Hände allseitig wechseln. Aber dieser Händewechsel bildet ihren Austausch und dieser Austausch bezieht sie als Werte aufeinander und realisiert sie als Werte. Die Waren müssen sich daher als Werte realisieren, bevor sie sich als Gebrauchswerte realisieren können.«

Nun folgt die andere Seite der Werterscheinung.

»Andererseits müssen sie (die Waren) sich als Gebrauchswerte bewähren, bevor sie sich als Werte realisieren können. Denn die auf sie verausgabte menschliche Arbeit zählt nur, soweit sie in einer für andere nützlichen Form verausgabt ist. Ob sie anderen nützlich, ihr Produkt daher fremde Bedürfnisse befriedigt, kann aber nur ihr Austausch beweisen«[1]).

Diese zwei Seiten der Wertbildung hängen aber zusammen, die eine muss der anderen entsprechen, sie ergänzen, sich mit ihr ausgleichen; in ihrer Synthese erscheinen sie als die gesellschaftlich resultierende Einheit von Angebot und Nachfrage, Bedarf und Zufuhr in der sozialökonomischen Dynamik. Diese Synthese wechselwirkender Kräfte ist dem gesellschaftlichen Arbeitsprozess als Ziel vorgezeichnet, sie geht im wirtschaftlichen Tauschverkehr vor sich, die äussere Selbständigkeit der bildenden Elemente bewahrend, aber auch ihre innere Einheit und Zusammen-

1) *K. Marx*, Das Kapital, Bd. I, S. 55, 56.

gehörigkeit sanft oder gewaltig, krisenartig manifestierend. »Dass die selbständig einander gegenübertretenden Prozesse eine innere Einheit bilden, heisst ebenso sehr, dass ihre innere Einheit sich in äusseren Gegensätzen bewegt. Geht die äussere Verselbständigung der innerlich Unselbständigen, weil einander ergänzenden, bis zu einem gewissen Punkt fort, so macht sich die Einheit gewaltsam geltend durch eine — Krise. Der der Ware immanente Gegensatz von Gebrauchswert und Wert, von Privatarbeit, die sich zugleich als unmittelbar gesellschaftliche Arbeit darstellen muss, von besonderer konkreter Arbeit, die zugleich als abstrakt allgemeine Arbeit gilt, von Personifizierung der Sache und Versachlichung der Personen — dieser immanente Widerspruch erhält in den Gegensätzen der Warenmetamorphose seine entwickelten Bewegungsformen. Diese Formen schliessen daher die Möglichkeit, aber auch nur die Möglichkeit der Krisen ein. Die Entwickelung dieser Möglichkeit zur Wirklichkeit erfordert einen ganzen Umkreis von Verhältnissen, die vom Standpunkt der einfachen Warenzirkulation noch gar nicht existieren«[1]).

»Die Krise manifestiert also die Einheit der gegeneinander verselbständigten Momente«, »sie ist die gewaltsame Herstellung der Einheit zwischen verselbständigten Momenten und die gewaltsame Verselbständigung von Momenten, die wesentlich eins sind«[2]).

So viel über die dynamische Synthese, innere Einheit und äussere Selbständigkeit von Bedarf und Deckung, Nachfrage und Zufuhr.

Es kommen aber auch die Grenznutzentheoretiker schliesslich dahin, wo Ricardo noch von Anfang an in seinen »Grundgesetzen« steht: zu der sozialdynamischen Wechselwirkung und der gegenseitigen Bedingtheit zwischen Nachfrage und Angebot. Denn Ricardo hat niemals die Bedeutung der Nachfrage verkannt, wohl aber immer die regulierende Macht des Angebots oder der Kostenhöhe innerhalb eines Tauschverkehrs, welche Macht sich in der Gestalt der höchsten, zur Anwendung kommenden Grenzkosten äussert, im Auge behalten; denn es handelt sich bei ihm nicht um die zahlenmässige Berechnung psychologischer, inkommensurabler Grössen, sondern in erster und letzter Linie um konkrete Grössen der gesellschaftlichen Wert- und Preisbildung, die

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd. S. 85.

2) *Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd., 2. Teil, S. 274, 287.

auf der Basis einer bestimmten technischen und sozialen Kultur erfolgt.

Dass *Böhm-Bawerk* sich der tiefer liegenden Bedeutung der Produktionsbedingungen, welche die Grenzkosten bestimmen, wohl bewusst ist, beweisen verschiedene Stellen aus seinen Werken und Aufsätzen über die Wertlehre. So z. B.:

» . . . Die technischen Produktionsbedingungen sind also eine weitere, aber endgültigere Ursache des Güterwerts, als der Grenznutzen« [1]).

Meint aber Ricardo in den folgenden Worten nicht ungefähr dasselbe?

»Die Hervorbringungskosten« (d. h. die von den technisch-ökonomischen Produktionsbedingungen abhängigen Grenzkosten) »sind es, welche zuletzt den Preis der Güter bestimmen, und nicht, wie man öfter gesagt hat, das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. Das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage kann wirklich auf einige Zeit den Markttauschwert eines Gutes berühren, bis es in grösserer oder geringerer Menge angeboten wird, je nachdem die Nachfrage gestiegen oder gesunken ist« [2]).

Es ist augenscheinlich, dass die beiden, von zwei entgegengesetzten Standpunkten ausgehenden Gedankengänge Ricardos und *Böhm-Bawerk*s auf dasselbe hinaus wollen, nämlich, dass der gesellschaftliche Grenznutzen und die durch diesen bestimmten Grenzkosten immer Gleichgewicht halten müssen.

Dies liest man wohl heraus, wenn man die *Böhm-Bawerk*sche Definition des Grundgesetzes der Preisbildung, mit der die Wertbildung untrennbar zusammenhängt, durchdenkt.

»Bei beiderseitigem Wettbewerb stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraums fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausch kommenden Käufers« (gesellschaftlicher Grenznutzen!) »und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des mindest tauschfähigen noch zum Tausche gelangenden Verkäufers« (gesellschaftliche Grenzkosten!) »und des tauschfähigsten vom Tausch

---

1) *Böhm-Bawerk*, Wert, Kosten und Grenznutzen, Conr. Jahrb., 1892, Bd. 58, S. 354.

2) Grundgesetze, S. 351.

ausgeschlossenen Kaufbewerbers«[1]).

»Bei beiderseitigem Wettbewerb«, sagt *Böhm-Bawerk.* Wo eine Konkurrenz, ein beiderseitiger Wettbewerb, d. h. Reproduzibilität vorliegt, wo die Irreproduzibilität anfängt und der beiderseitige Wettbewerb ausgeschlossen ist, das sind Fragen, auf die niemals eine endgültige Antwort gegeben werden kann. Dies ist aber klar, dass auch bei den am wenigsten reproduzierbaren Gütern der Mensch immer danach strebt, wenn auch diese gerade nicht zu produzieren, sie doch durch andere zu ersetzen, Substitutionsgüter zu schaffen, wodurch Substitutionsnutzen oder Substitutionswerte entstehen.

Solche Substitutionswerte sind sogar bei höchst individuellen Kunstgegenständen, spezifischen Weinsorten, Schmucksachen etc. zu beobachten. Denn die Kultur strebt immer danach, aus der begrenzten Materie einen unendlichen Reichtum von Formen zu erzeugen; und auf diesem immensen Gebiete der Stoffgewinnung und Stoffverarbeitung, Formumwandlung und Formgebung herrscht das Ricardosche Gesetz der Grenzkosten. Denn überall, wo aktive menschliche Kräfte erhalten bleiben und fortschreiten können, ist ein unter allen Umständen und in allen Formen sich äussernder Wettbewerb lebendiger Kräfte anzunehmen, der auf die individuellen Kosten- und Nutzwertgestaltungen einwirkt und sie zu einer gesellschaftlichen Einheit und Harmonie, zur Bildung der Grenzkosten (vielleicht auch Durchschnittskosten) bringt. Auf dieser Grundlage können die Theorien vom Grenznutzen und von den Grenzkosten, die auf dasselbe Ziel von zwei verschiedenen Standpunkten aus zusteuern, versöhnt auf alle Gebiete und Gebilde des menschlichen Wirschaftens angewandt werden. Durch ihre gegenseitige Ergänzung bilden sie eine harmonische Wertlehre, in der Bestimmungsmerkmale und Massstäbe der Werte die Grenzerscheinungen des Nutzenmoments und Kostenmoments sind.

Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung der Grenznutzentheorie seitens *Böhm-Bawerk*s als Grenzwerttheorie etwas inkorrekt. Denn Ricardo stellt eine antipodische Grenzkostentheorie auf, und, wenn man das Verhältnis der beiden Theorien zueinander richtig erwägt, wird man zum Schlusse kommen, dass erst durch die wissenschaftliche Verbindung der Grenznutzen-

1) *Böhm-Bawerk,* Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes. Conr. Jahrb., Bd. 47, 1886, S. 501.

und der Grenzkostentheorie die wahre Grenzwerttheorie entsteht.

Rodbertus, der ernste Arbeitswerttheoretiker, hat in einer genialen Antizipation die nachherigen Zwistigkeiten und Kontroversen in der Wertlehre ausgeschlossen, indem er vor Einseitigkeiten in der vorwiegenden Behandlung der individuell-psychologischen oder der kostenökonomischen Seite des Wertproblems, bei Verlieren aus dem Gesichtskreis des zusammenhängenden Ganzen der sozialökonomischen Werterscheinungen warnt. Dabei kommt ein wichtiges Wort über die Klippen der Anwendung der mathematischen, isolierenden Methode in der Sozialökonomie zum Ausdruck; und von dieser Neigung sind die meisten Grenznutzentheoretiker nicht frei zu sprechen.

Diesbezüglich sagt *Rodbertus:*

»Der Wert, den man nach der primitiven Form, in der er aufgetreten, Tauschwert genannt hat, ist nichts als die Geltung, die ein Produkt als gesellschaftlicher Gebrauchswert einnimmt. Er kann niemals eine Stelle in der isolierten Wirtschaft finden, wo die Produkte entweder nach der Arbeit, die sie kosten, oder der individuellen Befriedigung, die sie gewähren, geschätzt werden können, wenn auch die Nationalökonomen sich dann und wann eine Verwechslung dieser letzteren Schätzungen mit dem Werte haben zu Schulden kommen lassen«[1]).

Diese innere soziale Einheit von Nutzen- und Kostenmoment liegt, wie gesagt, im Zusammentreffen von gesellschaftlichen Grenznutzenerscheinungen und gesellschaftlichen Produktionskosten. Diese entgegengesetzten Momente fixieren erst durch ihre Versöhnung eine konkrete Wertgrösse, deren Mass die preisbestimmenden Grenzkosten abgeben, die ein Produkt des gesamten sozialökonomischen Wertungsprozesses sind; deshalb ist der Tauschwert jedes Dinges, das durch wirtschaftliche Kraftausgabe innerhalb eines bestimmten Rahmens sozialer und technischer Verhältnisse hergestellt wird, durch die grössten für eine Teilmenge desselben gesellschaftlich notwendig angewandten Produktionskosten bestimmt. Die verschiedenen aktiven und passiven Teilnehmer (auch faux-frais-mässig Beteiligte) am Produktionsprozess dieses Dinges partizipieren nur an seinem gesellschaftlich bestimmten Wert. Aus diesem Grunde spricht

1) *Rodbertus*, Das Kapital, 1884, S. 98.

Ricardo den dunklen, aber tiefblickenden Satz aus: »Ein Steigen des Werts der Arbeit ist unmöglich ohne ein Fallen des Profits«[1]. Hierbei ist nur die Bemerkung einzuschalten, dass hier ein Fallen der Profitrate pro Cent, bei gleichgebliebener Konstellation der Produktionselemente, gemeint ist, nicht aber ein Fallen der Profitmasse, die steigen kann, wenn z. B. die Zusammensetzung des Kapitals eine höhere wird, d. h. wenn bei gestiegener Kapitalmasse und höheren Arbeitslöhnen eine grössere Anwendung von Maschinen stattfindet, — Fragen, die schliesslich wiederum auf die Gestaltung der ökonomisch-technischen Verhältnisse, des Grenzkostenmoments hinführen.

Rodbertus ist derjenige, der zuerst das eminente wissenschaftliche Verdienst Ricardos für die Erkenntnis der auf Grund der Grenzkostenbildung vor sich gehenden sozialdynamischen Wertsynthese, deren Charakter ein arbeitsteiliges Produzieren und die nachfolgende Teilung des gemeinschaftlich Produzierten ist, richtig gewürdigt hat. In Ricardos Ideensphären wurzelt der für die sozialpolitische Richtung der modernen Nationalökonomie fundamentale Gedanke *Rodbertus'*, der im vierten Kapitel seine summarische werttheoretische Betrachtung findet:

»Die Scheidung des Nationaleinkommens in die heutigen Bestandteile geht nicht schon in der Produktion, sondern erst in der Teilung des gemeinschaftlich Produzierten vor sich[2]. Ebenfalls auf diesem Gedanken fusst andererseits die höchst wichtige erkenntnistheoretische Unterscheidung zwischen den rein-ökonomischen und den historisch-rechtlichen, den absoluten und den relativen Kategorien und Kräften im gesellschaftlichen Wertbilden und Wertbeziehen (Wertpartizipieren, Einkommensbildung), dessen skizzenhafte Betrachtung das nächste Kapitel bezweckt.

Aber lassen wir am Schlusse dieses Kapitels die Anerkennung folgen, die *Rodbertus* Ricardo, der trotz aller kleinen Divergenzen sein grosser Lehrer ist, zollt, und in der die Quintessenz der Ricardoschen Werttheorie und Sozialökonomie ausgesprochen ist:

»Dennoch ist er es, der zuerst — und darin liegt die ausserordentliche Bedeutung seines Systems — den Versuch gemacht hat, bei dem Satz der Gleichheit des Produktwerts

1) Princ. p. 31.

2) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc. 1842, S. 67.

mit der Kostenarbeit, die ganze Fülle der heutigen staatswirtschaftlichen Erscheinungen zu erklären, und der deshalb auch zuerst, obgleich jener Versuch im ganzen gescheitert erscheint, zu dem folgenschweren Satz gekommen ist, dass nach den Grundgesetzen sogar eines sich selbst überlassenen Verkehrs der Preis eines Produkts gar nicht von der Höhe des Arbeitslohns und des Kapitalgewinns berührt wird, dass vielmehr z. B. Veränderungen des Arbeitslohns nicht die Konsumenten, sondern nur die Unternehmer und Rentiers treffen, deren Renten und Gewinne beim Fallen des Lohns nur erhöht, bei dessen Steigen nur erniedrigt werden. An diese beiden Sätze knüpfen sich aber nach meiner Ansicht alle weiteren Fortschritte der Nationalökonomie, und wie auch unabsehbar diese auch noch sein mögen, so wird doch keine künftige Geschichte unserer Wissenschaft es unterlassen dürfen, von dem Werke Ricardos einen ihrer Hauptwendepunkte zu datieren« [1]).

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1875. Dritter Brief, zuerst 1850 erschienen, S. 161.

Viertes Kapitel.

Der Modalitätsbegriff in der Wertlehre.

Wertbildungs- und Wertverteilungsprozesse des gesellschaftlichen und staatlichen Kollektivlebens; — die Frage der freien Konkurrenz, der Renten- und Einkommensbildung und der Stellung des Staates *zu* diesen.

Das gesellschaftliche Leben ist Erzeugnis und Bedingung des Individuallebens und der Individualentwickelung der Menschen. Individuum und Gesellschaft oder Kollektivität sind die primären, auch antipodischen Kategorien der menschlichen Kultur; die Wechselwirkung, der Wertaustausch zwischen beiden bedingt jegliche Kultur und deren Evolution. Individuum und Kollektivität sind antipodische Kräfte, weil sie selbständige, obwohl in ihrer Existenz gegenseitig bedingte Kräfte sind. Sie stehen oft in Feindschaft einander gegenüber, schliessen aber ebenso oft Kompromisse zu einer höheren Synthese, d. h. zu einer vollkommeneren Kultur. Denn die menschliche Gemeinschaft ist, um es in *Kant*scher Terminologie auszudrücken, keine analytische oder mathematische Verbindung, in der der einzelne Teil und das zusammenfassende Ganze wesensgleich sind, sondern das menschliche Zusammenleben ist eine synthetische und dynamische Verbindung, in der die Wechselwirkung lebendiger und verschieden beschaffener Kräfte dem Ganzen eine neue, den einzelnen Bestandteilen gegenüber selbständige, oft genug entgegengesetzte Wesensart verleiht.

Der Austausch von Werten, im ökonomischen, ethischen, ästhetischen Sinne, innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft, ist die erste Bedingung der Wesensentfaltung des Individuums und der Gesellschaft; denn die Entwickelung von Individuum und Ge-

sellschaft bedingt sich wechselseitig, wie die Entwickelung von Körperganzem und Körperteilen oder Körperzellen in wechselwirkender Verursachung steht.

Im ökonomischen Sinne schaffen Individuen und Individualgruppen einerseits, die gesellschaftliche Rechtsorganisation oder der Staat andererseits, wirtschaftliche Werte. Es wird in jeder menschlichen Gemeinschaft jährlich eine Gütermenge erzeugt, die, je nach der Rechtsordnung und Klassenbildung, unter die einzelnen juristischen und wirtschaftlichen Einheiten verschieden verteilt wird; wobei die Leistung bei der Wertbildung nicht immer der Anteilsgrösse bei dem Wertbezug und Wertgenuss entspricht. Der Kampf, auf der Basis gegenseitiger Rechtsansprüche und gegenseitiger Machtverhältnisse, um die innerhalb einer menschlichen Gemeinschaft geschaffenen Werte gibt die ewigdauernde Ursache und Grundlage des Klassenkampfes. Der soziale Klassenkampf ist ein Kampf um Werte, um wirtschaftliche, ethische und ästhetische, überhaupt ein Kampf um Kulturwerte. Und je nach der Stellung der Individuen, Klassen und Staatsgewalt zueinander, je nach ihrem wechselwirkenden Verhältnis bei der Güterproduktion, werden die zuerst rein individuell hervorgebrachten Güterwerte (z. B. bei keiner oder schwacher Arbeitsteilung) modifiziert, sie bekommen mehr oder weniger einen sozialen Anstrich, ja es bilden sich mit der Entwickelung des menschlichen Zusammenlebens mehr und mehr Sozialwerte, deren Korrelate die Sozial- oder Kollektivbedürfnisse sind.

Der Gegenpol der Individualwertbildung ist die Kollektivwertbildung; die Existenz der letzteren bedingt die erstere, die erstere kann ohne die letztere nicht zu jener Entfaltung kommen, nach der sie strebt; deshalb sind sie im wirklichen Leben gemischt, und es ist eine der grössten, vielleicht niemals zu lösenden Streitfragen in Wissenschaft und Praxis (Steuerfrage!), ihre Proportionen in einem bestimmten Objekt festzustellen. Die Existenz eines geordneten Individuallebens, in dem nun eine fruchtbare Tätigkeit, eine höhere Arbeitsleistung und Wertbildung möglich ist, ist mit einem zweckbewussten und geregelten Kollektivleben, in dem ein regelrechter Verkehr zwischen Individuen untereinander und mit der Gesamtheit stattfinden kann, unzertrennlich verbunden. »Die wirklich individuellen Bedürfnisse bilden in dem Nationalbedürfnis einen weit kleineren, ja zunehmend kleineren Teil, die kommunistischen oder die, welche die Gesellschaft als

solche hat, einen weit grösseren, ja zunehmend grösseren Teil, als man gewöhnlich glaubt« [1]).

In jeder seiner Lebensäusserungen steht das Individuum in Wechselwirkung mit der Gesamtheit oder mit der organisierten Macht der Gesamtheit, dem Staate. Auf jedem Lebensgebiet geht eine Tätigkeit oder eine Wertbildung vor sich, in der oft unbestimmbar ist, inwiefern die organisierte Gesamtheit oder die Einzelnen die conditio sine qua non sind. Auch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Stoff- und Formwechsels sind Individuen und Gesellschaft oder Staat, als bestimmte Kräfte mehr aktiv oder passiv tätig; beide brauchen materielle Wertquanta zu ihrer bestimmten Lebensgestaltung, deshalb beziehen beide solche Werte — das Individuum in der Form von Einzeleinkommen, die Gesamtheit in der Form von Kollektiv- oder Staatseinkommen.

Durch diese Wechselwirkung zwischen Individuen und Gesellschaft oder Staat werden die Individualwerte beeinflusst, modifiziert; weil innerhalb und dank einer Rechtsgemeinschaft gebildet, streifen sie ihren rein individualistischen Charakter ab, der sich dem Beobachter des Wertbildungsprozesses wohl zuerst aufdrängt, deshalb aber nicht der alleinige, auch nicht der wesentlichste ist. Die unzähligen, sichtbaren und unsichtbaren Fäden zwischen Individuum und Staat in der Wertproduktion und Wertkonsumtion gebieten, einen nicht rein individualistischen Standpunkt einzunehmen, einen neuen Begriff in der Wertlehre, den Begriff der Modalität der Individualwerte durch den Untergrund der gesellschaftlichen und staatlichen Rechtsgestaltung einzuführen, deshalb die Wechselwirkung zwischen Individuum und Gemeinschaft in Werthervorbringung und Wertverteilung als ein Studiengebiet der Wertlehre zu berücksichtigen.

Auf zwei Punkte hat sich die Betrachtung dieses rechtlichen und ökonomischen Wechselwirkungsprozesses zu richten: erstens, auf die Einkommensbildung, d. h. die Anteilsquote eines wirtschaftlichen Subjekts im volkswirtschaftlichen Distributionsprozess auf Grund des Anteils am Produktionsprozess; und zweitens, auf die Steuerverteilung, eine Betrachtung mehr vom Standpunkt der öffentlichen Bedürfnisbefriedigung aus, in bezug auf die Verteilung der zur Erhaltung des sozialen Körpers notwendigen Lasten. Die Art und Weise der Finanzgebahrung des

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 91.

Staates bei der Verteilung der Steuerbeträge, die zur Deckung der Kollektivbedürfnisse nötig sind, bildet die Finanzpolitik des Staats. Die Analysen der Einkommensbildung und der Steuerverteilung hängen zusammen, denn die Erkenntnis der Einkommensbildung ist für eine richtige und gerechte Finanzpolitik unumgänglich notwendig.

Die Existenz der Gesellschaft ist mit Kollektivbedürfnissen verbunden, deren Befriedigung ein genügendes Einkommen des sozialen Körpers voraussetzt. Die Hereinziehung von wirtschaftlichen Werten in die Verfügungssphäre der Gemeinschaft erfolgt mittelst der Gebühren- und Steuergesetzgebung des Staates. Das unmittelbare Ergebnis der Finanzgebahrung des öffentlichen Körpers ist die Beschaffung einer bestimmten Staatseinnahme. Es werden allgemein zwei Arten von Staatseinnahmen oder Staatseinkommen unterschieden:

a. Es ist entweder ein ursprüngliches und direktes Einkommen, auch privatwirtschaftliches Einkommen des Staates genannt, d. h. ein Einkommen, das durch direkte Teilnahme des Staats am volkswirtschaftlichen Produktionsprozess entsteht, z. B. die Erwerbseinkünfte aus öffentlichen Betrieben und Unternehmungen, die mehr oder weniger auf gleichem Fuss mit den Privatwirtschaften stehen, ausgenommen die Fälle, in denen sie nur als Mittel zur Erhebung bestimmter Steuerarten dienen (z. B. Staatsmonopole bei Verbrauchssteuern).

b. Oder der Staat bezieht ein indirektes abgeleitetes Einkommen durch Steuererhebung, d. h. durch Partizipieren am individuellen Einkommen der Privatwirtschaften auf Grund der Finanzhoheit und des Besteuerungsrechtes der Zwangsgemeinschaft, wobei besondere Entgelts- und Verteilungsprinzipien obwalten können [1]).

Diese zwei Arten öffentlich-rechtlicher Einnahmen können ineinander greifen und sich daher gegenseitig modifizieren, so dass das Ueberwiegen des einen Motivs in der Einnahmegestaltung oder der einen Einnahmegattung die anderen zurückdrängt.

Die Grundlage, auf der die öffentlichen wie die privaten Lasten des Individuums ruhen, ist das Einkommen; es ist die Anteilnahme am Gesamtarbeitsprodukt der menschlichen Gemeinschaft, die eine gegebene arbeits- und besitz- oder verfügungs-

1) Vgl. darüber *Wagner*, Finanzwissenschaft, I, 3. Aufl. 1883, S. 472—484; *E. Sax*, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 367.

rechtliche Stellung einem Individuum oder einer Menschengruppe gewährt. Die Grundunterscheidung zwischen den verschiedenen Einkommensarten ist: 1) Arbeitseinkommen und 2) Vermögens-, Kapital-, oder Renteneinkommen. Es ist ein Verdienst *Rodbertus'*, diesen fundamentalen Unterschied erkannt und klar ausgesprochen zu haben. »Rentierendes Eigentum nenne ich dasjenige, was für seinen Besitzer, ohne dass dieser zu arbeiten braucht, selbst wieder Quelle von Einkommen wird, also Grund- und Kapitaleigentum. Der Gegensatz ist ein solches Eigentum, das nur durch Arbeit statuiert wird, also am eigenen Produkt« [1]). Das Arbeitseinkommen kann seinerseits ein qualitatives Rentenmoment enthalten, wenn es sich nämlich um eine qualifizierte Arbeitskraft handelt, die wegen ihres monopolartigen Seltenheitswerts einen grösseren Lohnbezug (Lohnrente) geniesst.

Die Teilnahme an Bildung und Bezug, Produktion und Konsumtion dieser Einkommen seitens der Individuen und der Gemeinschaft ist mit einem weitausgreifenden historischen und einem tiefgehenden psychologischen Prozess von Wertbildungen (Produktion und Distribution) und Wertempfindungen verbunden. Deshalb wäre es eine Probe für die wirkliche Harmonie zwischen der grenzwertartigen Kostentheorie Ricardos und der Grenznutzentheorie, beide auf dieses subtilste Gebiet der Beziehungen von Individual- und Kollektivbedürfnissen, Individual- und Sozialwerten anzuwenden. Dieses Gebiet ist ein alter Tummelplatz der Denker und Politiker, es ist die alte Frage von der Gerechtigkeit der Besteuerung, die hier dominiert; gross ist der Massstab, der bei der Beantwortung dieser Frage anzulegen ist, ihre Berührung in der Werttheorie ist aber unumgänglich, weil die Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft wertbildende Verhältnisse im eminenten Sinne sind.

Grundbestimmend für alle Beziehungen zwischen Individuum und Kollektivität, für alle Forderungen der öffentlich-rechtlichen Gewalt an die Steuerleistungen der Einzelnen ist der Weg, die Art und Weise der Einkommens- und Rentenbildung. Die Einkommensbildung wurzelt in den Verhältnissen der Differentialrentenbildung, d. h. in der rechtlichen und technisch-ökonomischen Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozess, woraus ein bestimmter Anteilsbezug aus dem gesellschaftlich Produzierten

---

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis etc. S. 13.

fliesst. Die bestimmten Verteilungsverhältnisse wurzeln also in den bestimmten, historisch bedingten und historisch transitorischen Produktionsverhältnissen. »Die sogenannten Verteilungsverhältnisse entsprechen also und entspringen aus historisch bestimmten, spezifisch gesellschaftlichen Formen des Produktionsprozesses und der Verhältnisse, welche die Menschen im Reproduktionsprozess ihres menschlichen Lebens untereinander eingehen. Der historische Charakter dieser Verteilungsverhältnisse ist der historische Charakter der Produktionsverhältnisse, wovon sie nur eine Seite ausdrücken« [1]).

Dominierend ist hier der Begriff der Grenzkosten und damit zusammenhängend, wie wir schon gesehen, der Begriff der Differentialrente, deren theoretische Darstellung und systematische Entwicklung im Zusammenhange mit allen sozialökonomischen Werterscheinungen Ricardo begonnen und, obwohl unklar, durchgeführt hat, was sein unsterbliches Verdienst bildet. Auch die durch die Grenznutzentheorie gewonnenen Begriffe haben ihre guten Dienste zu leisten, nämlich den Blick der sozialpolitisch denkenden und handelnden Gesetzgebung auf die Probleme der Leistungsfähigkeit, grenznutzenartigen Wertäquivalenten in dem Steuerdruck, auf die Berücksichtigung von Familien-, Alters- und Obligationsverhältnissen zu richten.

In den folgenden Seiten dieses Kapitels werden die allgemeinen Züge der Probleme der Einkommens- und Rentenbildung, der Steuerleistung und Finanzpolitik vorgeführt, insofern sie mit der Wertlehre zusammenhängen.

I. Die Rentenbildung.

Es wird hier von dem reinen, einfachen und minimalen Arbeitseinkommen abstrahiert, es handelt sich mehr um die Momente, die die Unterschiedsgestaltung der Einkommen bewirken; denn die eigentümlichen und interessanten Unterschiedsgestaltungen von Einkommen und Renten, oder kürzer, die Differentialrentenbildungen sind die Momente, die den Blick des Sozialökonomen und Finanzpolitikers zuerst und am meisten auf sich ziehen und ziehen sollen, die Renteneinkommen bilden und noch mehr die Hauptquelle der öffentlichen Einnahmen bilden sollen. Die reinen Arbeitseinkommen aber, die über den landesüblichen und

1) *K. Marx*, Das Kapital, III, 2, 1894, S. 420.

durchschnittlichen Lohn hinausgehen, enthalten ein Moment der Differentialrente in sich und werden deshalb hier berücksichtigt.

Alle Differentialrentenbildung könnte man in vier Arten einteilen:

1. Primäre Seltenheitsrenten aus der Monopolstellung der extensiv-quantitativen Produktionselemente; hierunter fallen die Boden- und die Kapitalrenten.

2. Vorzugsrenten aus der Monopolstellung der intensiv-qualitativen Produktionskräfte; hierunter fallen hauptsächlich der Unternehmergewinn, die Differentialrente aus technischen und organisatorischen Vorteilen des Unternehmens und die qualifizierte Lohnrente.

3. Verkehrs- und Vertragsrenten aus natürlicher oder künstlicher Gestaltung der Markt- und Konkurrenzverhältnisse; hierunter fallen die Renten bei der Zunftverfassung der Produktion, die Renten der privilegierten Handelskompagnien und Eisenbahngesellschaften etc., die Renten der Kartelle und Unternehmerverbände.

4. Monopolrenten durch öffentlich-rechtliche Satzung, steuerartige Renten aus Besitz und Betrieb der Zwangsgemeinschaft, aus gesetzgebenden Verfügungen öffentlich-rechtlichen Charakters, z. B. Steuern und Zölle, die volkswirtschaftlich betrachtet, wertmodifizierende Faktoren sind.

1. Die Seltenheitsrente aus der Monopolstellung der quantitativ-extensiven Produktionsmittel.

Alle Gegenstände, die der Mensch wirtschaftlich wertschätzt, die sozusagen die Ausdehnung seiner Kräfte oder seiner Persönlichkeit in die Natur hinein darstellen, und die als Mittel seiner Zwecke dienen, sind Seltenheitsgüter; sie sind selten, weil die Kraft, die sie ursprünglich hervorbrachte, die menschliche Arbeitskraft, beschränkt und deshalb selten ist. Weil sie am Umformungsprozess der Naturkräfte und Naturgegenstände dem Menschen als Hilfsmittel dienen, sind sie seine Produktionsmittel. Ursprünglich eine Einheit und Unterschiedslosigkeit bildend, wachsen die Produktionsmittel zu einer Güterwelt, zum Inventar der Kultur an. Mit diesem Wachstum aber bildet sich die ursprüngliche Einheit des Produktionsmittelinventars in eine Zweiheit um: in Grund und Boden und in Kapital. Das erste ist die unvermehrbare

Scholle, auf der der Baum der Kultur wächst, das zweite sind die Säfte dieses Baumes, die mehr und mehr werden, weil der Baum immer grösser wird, obwohl verschiedene Hindernisse und Umklammerungen einzelner Aeste dieses National- oder Kulturbaumes die darin enthaltenen Säfte nicht ausreichend zulassen und sie verkümmern lassen.

Der Grund und Boden besitzt die Eigenschaft einer beschränkten Extensität im Vorhandensein, auch bis jetzt in der Agrikultur die beschränkte Intensität im Anbau. Das Kapital dagegen hat die Eigenschaft unbeschränkter Vermehrungsmöglichkeit in nacheinander folgenden Zeitabschnitten mit der Steigerung der Produktivkräfte der Kultur; in einem gegebenen Zeitpunkt aber ist es in einer bestimmten, begrenzten Quantität vorhanden, weshalb es quantitativ-extensiv beschränkt ist und deswegen eine Seltenheitsrente oder eine Kapitalrente beansprucht und bezieht. Durch die Intensität seiner Wirkung macht das Kapital, d. h. die vergangene menschliche Arbeit, auch den Grund und Boden ergiebiger, aber die Produkte des letzteren bleiben immer beschränkt und werden relativ teurer als die der Industrie, welche die Erbdomäne des unbegrenzt vermehrbaren Kapitals ist, während die Agrikultur das Tätigkeitsfeld der individuell menschlichen Arbeit bleibt. Dies ist eine Antinomie in der Wirtschaft der Kultur, sie muss aber sein, wie auch auf allen Gebieten des Denkens und Handelns, der menschlichen Lebensbetätigungen Antinomien bestehen, deren ewigwährender Anstoss den Geist immer von neuem zum Kampf antreibt und dadurch den Eintritt des toten Punktes in der Geistesbewegung, die entwicklungslose Ruhe, verhütet; denn die Entwicklung des Kulturlebens und die Auffindung der Wahrheit besteht in der ewig fortlaufenden Lösung von Schwierigkeiten.

Dies hat Ricardo sehr gut empfunden und ausgedrückt: »Der natürliche Preis aller Güter, ausgenommen der Roherzeugnisse und der Arbeit, hat ein Streben zu fallen mit der Zunahme des Wohlstandes der Bevölkerung«[1]). Dies hat auch *Rodbertus* klar erkannt und in seiner kulturhistorischen Bedeutung richtig gewürdigt, obwohl er gegen Ricardos Theorie der absolut abnehmenden Bodenerträge polemisiert; er hält aber die Idee der relativ abnehmenden Bodenerträge für richtig[2]): eine Unter-

1) Grundgesetze, S. 67.

2) »Dagegen kann nicht bestritten werden, dass die Produktivität der Landwirt-

scheidung, die das Wesen der Ricardoschen Werttheorie, ja auch seiner Grundrententheorie gar nicht ändert, denn das Wesen der ersteren besteht, wie schon ausgeführt wurde, in dem Begriff der Grenzkosten, das der letzteren in dem Begriff der Differentialrente. *Rodbertus* zieht aus dieser Grundunterscheidung der landwirtschaftlichen von der industriellen Tätigkeit konsequenterweise den richtigen Schluss, dass eine hohe Grundrente vermöge des Grundeigentums bloss kraft des Grundeigentumsrechts bezogen werden kann, z. B. bei Ueberlassung des Bodenanbaus an einen Pächter, der daraus mehr Wert gewinnt, als zur Deckung seiner Produktionskosten nötig ist. Deshalb weist die letztere Rentenbildung eine ganz andere ökonomisch-ethische Struktur auf als die Rentenbildung in der Industrie, wo der Betrieb im allgemeinen nur dank errungener Vorzüge eine Rente gewähren kann; Ausnahme hievon macht nur die elementare Kapitalrente, der Zins, bei dem aber ein besonderes Risikomoment in Betracht kommt, das bei keinem Pachtsystem gleich massgebend sein kann. Aus all diesen Gründen ist zu ersehen, dass das Verdienstmoment bei dem Bezug der Unternehmer- und Kapitalrente ein ganz anderes ist als das bei der reinen Bodenrente; dazu kommt noch in Betracht, dass die Industrierente sich im allgemeinen bei einer freien Konkurrenz auf eine relative und absolute Verwohlfeilerung der Produkte gründet, die Bodenrente aber auf deren relative oder auch absolute Verteuerung (städtische Grundrente und die Wohnungsnot!). *Marx* drückt dies Verhältnis folgendermassen aus: »Uebrigens, wie immer die Grundrente erklärt wird, bleibt der bedeutende Unterschied mit der Industrie, dass hier ein Uebermehrwert durch wohlfeilere, dort durch teurere Produkte entsteht« [1]).

Während in der Industrie der einzelne Unternehmer und Kapitalist im Strudel und Gewühl der Konkurrenz alle guten und bösen Kräfte seines Geistes anspannen muss, um die Entwickelung von Technik und Kapitalreichtum mitzumachen, ist der Grundeigentümer oft genug keineswegs angewiesen, Aehnliches zu tun. Dies ist besonders der Fall in Ländern, wo ein Latifundienbesitz innerhalb einer hochentwickelten kapitalistischen Volkswirtschaft besteht (England) oder noch mehr, bei der verkehrswirtschaftlichen Bodenspekulation in schnell aufblühenden Städten und Handels-

---

schaft lange nicht in dem Grade zunimmt, wie die der Fabrikation und Transportation.« Zur Erkenntnis . . ., S. 100.

1) *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd., 1. Teil, S. 170, Ausg. 1905.

emporien. Deshalb urteilt schon *Smith* über einen solchen Grundeigentümer folgendermassen:

»The rent of land therefore, considered as the price paid for the use of the land, is naturally a monopoly price. It is not at all proportioned to what the landlord may have laid out upon improvement of the land« [1]).

Hier hat *A. Smith* die zeitgenössische englische Landwirtschaft vor Augen, wo der kapitalistische Pächter für die richtige Bebauung des Bodens, mit eigenem Risiko, sorgte und den Pachtschilling entrichtete. Dies ist zu unterscheiden vom Fall, wo der Bebauer des Bodens auch der Eigentümer desselben ist; da gehören die Früchte seines Fleisses und seines Talents ihm und seiner Familie, er trägt ebenso wie der Pächter die Verantwortlichkeit für sein Unternehmen, hat aber zum Unterschiede von ihm den vollen Genuss seines Gelingens, was bei einem unternehmungslustigen Pächter, z. B. nach Ablauf des Pachtvertrages nicht der Fall ist. In diesem Falle finden die Worte *J. St. Mill*s Anwendung: »Das Grundeigentum findet nur dann eine Rechtfertigung, wenn der Eigentümer des Bodens zugleich sein Bebauer ist« [2]).

Deshalb ist eine strenge Scheidung zwischen der ländlichen Grund- und der städtischen Bodenrente, zwischen praedia rustica und praedia urbana geboten. Bei der ersteren spielt das Arbeitsverdienst des Bebauers eine grosse, ja ausschlaggebende Rolle, da ist die organische Interessenverbindung von Mensch als Besitzer, Bebauer und Erde als Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstand notwendig und wirklich. Bei der zweiten Eigentumsart existiert keineswegs in dem Masse das persönliche Arbeitsverdienstmoment, sondern es ist die gestiegene Kultur und der zunehmende Wohlstand der Gemeinschaft das den gestiegenen Bodenwert verursachende Moment; so dass hier Gesichtspunkte geboten erscheinen, die sich in entsprechender Steuerbelastung oder Vergesellschaftung, Verstaatlichung solcher, zu Kollektivwerten gewordenen Privateigentumsobjekte geltend machen.

Deshalb ist der Versuch *Schäffle*s, der diese zwei ökonomisch und rechtlich-ethisch entgegengesetzten Rentenarten und Eigentumsformen zusammenwirft, um dann die eine durch die andere

---

1) Wealth of Nations, book I, ch. 7, p. 128, ed. M. Culloch, 1900.

2) Principles, I book, p. 269, ed. Routledge, 1900.

zu rechtfertigen, als recht unglücklich anzusehen[1]. Auch sein Versuch, dem Gedanken, dass die reinen (z. B. städtischen) Bodenrenten ungerecht sind, weil sie aus einem unzerstörbaren Element fliessend und deshalb als ewig, zur Messung und Vergütung der immer transitorischen Verdienste eines Individuums ungeeignet erscheinen, durch den Hinweis entgegenzutreten, dass z. B. die, welche jemals in Niniveh und Memphis gezahlt worden seien, jetzt auf Null herabgesunken sind, ist nicht stichhaltig und hat ein verdächtiges sophistisches Aussehen, denn wirklich bemitleidenswert ist jene Wohlfahrtspolitik, die dem Druck der Not und dem Gebot der Zeit durch solche Tröstungen zu entgehen sucht.

Marx hat diesen Entstehungsgrund der reinen Bodenrente und ihr Verhältnis zu den anderen Einkommensarten richtig aufgefasst und gekennzeichnet: »Die Rechtfertigung des Grundeigentums, wie die aller anderen Eigentumsformen einer bestimmten Produktionsweise ist die, dass die Produktionsweise selbst historische transitorische Notwendigkeit besitzt, ebenso auch die Produktions- und Austauschverhältnisse, die aus ihr entspringen. Allerdings, wie wir später sehen werden, unterscheidet sich das Grundeigentum von den übrigen Eigentumsformen dadurch, dass auf einer gewissen Entwickelungshöhe, selbst vom Standpunkt der kapitalistischen Produktionsweise aus, es als überflüssig und schädlich erscheint«[2]. Oder: »Gerade bei der ökonomischen Verwertung des Grundeigentums, bei der Entwickelung der Grundrente, tritt als besonders eigentümlich dies hervor, dass ihr Betrag durchaus nicht durch Dazutun ihres Empfängers bestimmt ist, sondern durch die von seinem Zutun unabhängige Entwickelung der gesellschaftlichen Arbeit, an der er keinen Teil nimmt«[3].

Marx mag hier die Sache dialektisch nehmen, übertrieben darstellen. Für die städtische Grundrente, und überhaupt für die Grundrenten, die durch kein direktes oder indirektes Arbeitsverdienst (z. B. mittelalterliche Ritterschaft) aufgewogen werden, sind seine Gedanken zutreffend. Sonst bekommt die reine Grundrente, entblösst von den Eigenschaften des Arbeitsmoments, dem Risiko des Unternehmens, mehr oder weniger den Charakter eines un-

1) Vgl. *Schäffle*, Die nationalökonom. Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, 1867, S. 60 ff.

2) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 162.

3) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 176.

verdienten Einkommens. Dieser Gedanke wird in dem Ricardos sozusagen kondensiert wiedergegeben: »Die Grundrente ist nicht eine Schöpfung, sondern nur eine Uebertragung von Reichtum« [1]).

Keiner hat den Grund der Rentenbildung so klar erkannt wie *Rodbertus*, und diese Erkenntnis ist wohl mit Recht der Grundpfeiler seines Lehrgebäudes, keiner hat das Wesen der arbeitslosen, nur auf dem Rechtstitel des Eigentums beruhenden Rente so treffend formuliert wie er; seine Worte darüber lauten: »Die Rente ist überhaupt ein Teil des Nationaleinkommens, und deshalb das gemeinschaftliche Resultat aller der Arbeiten, die zur vollendeten Herstellung der Einkommensgüter, die ihren Inhalt bilden, notwendig sind« [2]).

Ein gemeinschaftliches Resultat der gesellschaftlichen Arbeit ist die Rente, sie hat nur dann Berechtigung, sie wird von der Gesellschaft nur dann gern getragen, wenn die, die sie beziehen sie wirklich verdienen, wenn der scharf und tief Urteilende sie nicht eine arbeitslose und unverdiente nennen kann, kurz, wenn die Rente-Beziehenden die Träger des technischen und geistigen Fortschritts der Gesellschaft sind; denn eine gesunde Aristokratie ist für die menschliche Gemeinschaft ebenso notwendig wie die urteilende Vernunft und der vernünftige Wille für das Individuum; sie ist die Leiterin des Intensifikationsprozesses, der das Wesen der Kultur ist, und hier spielt die transitorische Vorzugsrente eine wichtige Rolle. Hiermit kommen wir aber zum Thema des nächsten Abschnitts.

2. Die Vorzugsrente aus der intensiv-qualitativen Gestaltung des Produktionsprozesses, die qualitative Arbeitsdifferentialrente.

Diese Rentenart hängt wohl mit der ersten zusammen, denn Vorzüge werden gewertet, weil sie selten sind, gewisse Eigenschaften sind Vorzüge, weil sie gut, förderlich, aber nicht allgemein verbreitet sind. Die eigentliche Seltenheitsrente betrifft die Seltenheit der Produktionsmittel, die Vorzugsrente betrifft mehr die individuellen Vorzüge bei der Anwendung der Produktionsmittel, die erste bezieht sich mehr auf das Quantitative und Extensive, die zweite mehr auf das Qualitative und Intensive im

1) *Ricardo*, Principles, 3. ed., 1821, p. 221, zitiert bei *Marx*, Theorien über den Mehrwert, II. Bd. 1. Teil, S. 104.

2) Zur Erkenntnis . . ., S. 64.

Produktionsprozesse. Indem eine gewisse Quantität von Bodenfläche, Rohstoffen, Arbeitskraft und Kapitalmenge in einer Gesellschaft gegeben ist, wird dem Menschen freier Spielraum gelassen, durch Kombination der gegebenen Produktionselemente neue Werte zu produzieren; indem das extensive und quantitative Element der Lebensgestaltung relativ festgesetzt ist, strebt der Mensch, durch individuelle Fortschritte oder Vorzüge das qualitative, intensive Element ins Weite, ja Unbegrenzte auszudehnen. Die beschränkte Extensität der materiellen Lebenselemente ist der Archimedische Punkt, an dem sich die Intensität der Lebenskräfte auslöst und entwickelt, denn jeder Fortschritt der Kultur besteht in der Intensifikation des Lebensprozesses. Diese Intensifikation in der Kultur besteht darin, dass durch die Technik dem Vorhandenen, den zugänglichen Stoffen und Kräften neue Daseinsformen gegeben werden, denn alle Kultur besteht im Form-Geben und im Kräfte-Organisieren.

Und das ist die ewig prädestinierte Aufgabe des Individuums: Träger der höheren Technik und höheren Kultur zu sein und dadurch die Masse, das gemeinschaftliche Ganze auf eine höhere Staffel der Kulturleiter emporzuziehen. Es kommt dadurch der Gebrauch dieser Fortschritte dieser Gesellschaft zugute, der direkte Wertschöpfer ist aber das Individuum.

Das mit einem höher qualifizierten Arbeitsvermögen ausgestattete Individuum bekommt mehr oder weniger die ihm gebührende Vergütung für die neue Wertschaffung, die es durch die neuen Bahnen der Intensifikation der menschlichen Arbeit und der Ausnützung der Naturkräfte bewerkstelligt in der Gestalt einer qualifizierten Arbeits-, Lohn- oder Vorzugsrente. Bei besonderen Fällen kommt solche Rente dem Einzelnen durch den Patent-, Firmen-, Erfinderschutz und dergleichen. Dies sind »tauschwerte Verhältnisse des gesellschaftlichen Zusammenlebens«, sie bilden ein »potentielles Einkommen« wie *Hermann* sagt. So wenig recht man m. *E. Schäffle* in der vollkommenen Rechtfertigung der Bodenrente geben kann, um so mehr muss man ihm in diesem Punkt zustimmen, wenn er sagt: »die Rente ist die Prämie der im Interesse der ganzen Gesellschaft eingeschlagenen wirtschaftlichen Richtung«[1]).

Meistenteils äussert sich die Qualitätsrente in der Form des

---

1) *A. Schäffle*, Die nationalök. Theorie der ausschliesslichen Absatzverhältnisse, 1867, S. 31.

Unternehmergewinns, der daraus entspringt, dass die durchschnittlichen Produktionskosten oder die Kosten des am teuersten produzierten, von der Nachfrage aber absorbierten Güterquantums, den mit vollkommenerer Technik ausgestatteten Unternehmen einen Extragewinn oder eine Vorzugsrente zukommen lassen. Das Verhältnis innerhalb der verschiedenen Produktionszweige, wonach Produktionskostendifferenzen und daher Ueberschüsse über die individuellen Produktionskosten überall vorkommen, ist äusserlich ein grundrentenähnliches Verhältnis. Dem inneren Wesen nach ist es aber von diesem verschieden. Die Grundrente kommt aus einem relativ ewigen, ausschliesslichen Eigentumsrecht, die Vorzugsrente dagegen entspringt individuellen und transitorisch ausschliesslichen Rechtsverhältnissen. Aber ausser den nur bestimmte Zeit dauernden Rechtsverhältnissen legt das emporstrebende Leben der Kultur fortwährend Bresche in die monopolartige Ausschliesslichkeit, die besonderen Menschenqualitäten entspringt; denn die Tendenz zum Fortschritt in der Technik und damit zur Erzielung von Ueberschüssen, ist die immer wirksame Triebfeder in der Richtungsbestimmung der Produktion. Das irgendwie höher qualifizierte Individuum beherrscht eine Zeitlang seine Betätigungsbranche, erzielt Produktionsüberschüsse, um dann von anderen emporstrebenden Kräften erreicht und überholt zu werden. Aber das dauernde, unvergängliche Verdienst des eine transitorische Vorzugsrente erzielenden Individuums ist: Anregung gegeben, den Stein des Fortschritts ins Rollen gebracht, das Prometheus-Feuer in die Kultur hineingetragen zu haben.

Proudhon hat diesen Gedanken der auf dem Wege der höheren Qualifikation und Intensifikation vor sich gehenden Wertbildung seitens des Individuums klar ausgesprochen, indem er auf die Notwendigkeit der Vorzugsrente des Monopols, wie er sagt, hinweist.

»Ich habe versucht, wie ich glaube, mehr als bis jetzt geschah, zu beweisen:

Dass das Monopol notwendig ist, weil es den Antagonismus der Konkurrenz einschliesst.

Dass es für die Gesellschaft wesentlich notwendig ist, weil sie ohne dasselbe niemals aus den Urwäldern hinausgekommen wäre, und dass sie ohne dasselbe schnell degeneriert.

Endlich, dass es der Siegespreis des Erzeugers ist, weil, sei es in der Gestalt des Reingewinns, oder in der des Kapitelprofits,

das Monopol ihm den Zuwachs an Wohlstand bringt, welchen seine Vorsicht und seine Mühe verdienen«. »Ein Monopol ist der Ausdruck der siegreichen Freiheit, der Kampfpreis, die Glorifikation des Genies«[1]).

Dadurch, dass das Individuum eine transitorische Monopolrente für sich schafft, schafft es eine ewige Gebrauchsrente für die Gesellschaft. Das ist einer der wichtigsten Vorgänge für das Verständnis der Wechselwirkungen, der gegenseitig sich steigernden Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft.

Diesen eminenten Prozess sich vor Augen haltend, gibt *Bastiat* die folgende Formel in bezug auf den sozialökonomischen Fortschritt der Menschheit.

1. Der Nutzen strebt danach, beständig mehr gratis, allgemein zu werden (utilité gratuite — communauté progressive), indem er sich allmählich dem Gebiete der individuellen Aneignung entzieht (en sortant progressivement de l'appropriation individuelle).

2. Der Wert dagegen (utilité onéreuse, d. h. die Arbeits- und Monopolrente), welchen man sich allein aneignen kann, welcher allein dem rechtlichen und tatsächlichen Eigentum zu Grunde liegt, strebt darnach, im Verhältnis zu dem Nutzen, an welchen er geknüpft wird, stets geringer zu werden[2])

Das Ergebnis des bisher in diesem Abschnitt Ausgeführten ist: das Individuum macht Entdeckungen und Erfindungen, die nach einem transitorischen Privatbesitz, in dem das qualifizierte Individuum eine Differentialwertrente bezieht, Gemeinbesitz und

---

1) *P. J. Proudhon*, Système des contradictions économiques, Ouvres complètes 1872, IV, p. 35, 238.

2) *Bastiat*, Harmonies économiques, 3. ed. 1855. Paris. *Lassalle* hat diesen grossen Gedanken von *Bastiat* richtig herausgefühlt. Er bemerkt über den Entwicklungsgang vom rentenartigen Individualwert zum freien gesellschaftlichen Nutzwert (Kulturwert) folgendes: »Ganz parallel der angegebenen Bewegung der Rechtshistorie, immer mehr Inhalt aus der Eigentumssphäre hinauszuwerfen, läuft in der ökonomischen Entwickelung die genau entsprechende Tendenz, immer mehr Faktoren der Produktion und resp. die Produkte selbst in immer grösserem quantitativen Umfang aus der ökonomischen Eigentumssphäre, der Entgeltlichkeit in diejenige der Unentgeltlichkeit (gratuité, communauté) hinüberzuwerfen (durch Reduktion des Verkaufspreises auf den Kostenpreis und die beständige Verminderung der Erzeugungskosten), ein an sich ganz richtiger Grundgedanke, welchem *Bastiat* in seinen Harmonies économiques wegen des ihm mangelnden kritischen Verständnisses der ökonomischen Kategorien eine ganz falsche und einseitige Ausführung gegeben hat.« *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, 1861. 1. Bd. S. 265.

Gemeingut, d. h. unentgeltliches oder verbilligtes Gebrauchsgut der Gesellschaft werden.

Es drängt sich jetzt die Frage auf: wie verhalten sich alle diese Kultur- und Gemeingüter innerhalb der gesellschaftlichen Güterwelt zum fundamental wertbildenden und wertmessenden Gute in der gesellschaftlichen Tauschwirtschaft, dessen Erhaltung und Ausbildung der höchste, wenn nicht der einzige Zweck der Kultur ist, d. h. zum Werte der durchschnittlichen menschlichen Arbeitskraft.

Diese Frage, mit den obigen Ausführungen in unmittelbarer Verbindung stehend, ist ein Hauptpunkt der Gedankengänge Ricardos; ihre Erläuterung ist wichtig für das Verständnis des ökonomischen Kulturgangs. Das allgemein Grundlegende, wonach die menschliche Arbeitskraft gewertet und entlohnt wird, sind die notwendigen, nach der jeweiligen Kulturstufe verschiedenen Unterhaltsmittel, die zur physischen und geistigen Lebenserhaltung und Fortpflanzung des Arbeiters dienen. Ohne Zweifel würde sich der Wert der menschlichen Arbeitskraft sehr verändern, wenn die Bedingungen ihrer Produktion und Reproduktion, d. h. der Lebensmittelgewinnung sich stark verschieben würden. Dies ist aber keineswegs der Fall. Im Kampf um das Notwendigste, die Rohstoff-, besonders die Lebensmittelgewinnung ist der Mensch an harte Naturbedingungen gefesselt. Dagegen ist die Kraft des menschlichen Geistes unbeschränkt im Erfinden neuer Stoffgestaltungs- oder Stoffumformungsweisen. Das Notwendige für das Leben des Menschen ist schwer zu erkämpfen, vielleicht eben darum, weil es notwendig ist; denn das treibt den Menschen vorwärts; im Suchen des primären Notwendigen Tausende von Nicht-Notwendigkeiten, d. h. sekundären Notwendigkeiten zu finden, die *eine Kultur* ausmachen, das ist die ewige ungestillte und unstillbare Begierde des Geistes.

Deshalb sinken viele Waren, die ursprünglich relativ teuer und deshalb nicht allgemein zugänglich waren, in ihrem Werte, steigen im Gebrauch der Gesamtheit zur Wertlosigkeit herab und bilden den Nutzen und das Kennzeichen einer gemeinschaftlichen Kultur, und zwar sinken sie in ihrem Tauschwert deshalb, weil *ein* Wert nicht gefallen oder relativ gestiegen ist, das ist der durchschnittliche Wert der menschlichen Arbeitskraft, deren niedrigste Werthöhe durch den Wert der Nahrungsmittel und die Schwierigkeit der Lebensmittelgewinnung bestimmt wird. Und

diese Lebensmittelgewinnung bleibt relativ immer schwieriger als die Stoffveredelung; das erste könnte man die Basis der Kultur nennen, das zweite aber deren Gebäude; je grösser dies Gebäude wird, desto teurer und wertvoller wird der Baugrund, auf dem es ruht, d. h. je umfangreicher die teleologischen Reihen der Tätigkeiten innerhalb der menschlicheu Gesellschaft werden, je weitläufiger und feiner die Prozesse der Stoffveredlung und Formumwandlung ausgestaltet sind, desto teurer werden Grund und Boden und seine organischen Erzeugnisse, deren Hervorbringung an unüberwindliche Naturprozesse geknüpft wird.

Simmel hat diese Entwickelungsbahnen in tiefdurchdachten Worten auf folgende Weise gekennzeichnet: »Es ist der Weg der steigenden Kultur, das ursprünglich Billige zu verteuern und das ursprünglich Teuere zu verbilligen«, »Erst die Verteuerung des ursprünglich Billigen und die Verbilligung des ursprünglich Teueren .... bedeutet und bewirkt ein Aufsteigen der geistigen Betätigung« [1]).

Dies Verhältnis könnte man die ökonomische Antinomie nennen, die sich im gleichbleibenden oder als Ganzes steigenden Nutzen und im fallenden Tauschwert der Produkte der stoffumformenden Gewerbe äussert, was daraus entspringt, dass die Lebensmittel- oder Rohstoffgewinnung mit den ersteren nicht gleichen Schritt hält. Diese Antinomie ist aber, wie gesagt, in ihren letzten Folgen für die ökonomisch-kulturelle Entwickelung der Menschheit ebenso fruchtbar und notwendig, wie die Antinomien der reinen Vernunft es für die Geistesgeschichte sind.

Ricardo hat diese entgegengesetzten Tendenzen der Verbilligung und Verteuerung, nach den Begriffen seiner Werttheorie konsequenterweise in der Idee ausgedrückt, dass der Reichtum eines Landes steigen, der Tauschwert dieses Reichtums aber, nach Arbeitskrafteinheiten gemessen, gleichbleiben oder wenigstens in ganz anderen, viel schwächeren Proportionen steigen kann. Ricardo hat die folgende Vorstellung vom Reichtum: »Ein Mensch ist reich oder arm je nach der Menge von Bedürfnismitteln und Gegenständen des Wohllebens, worüber er gebieten kann« [2]). Der Tauschwert der Güter wird aber gemessen nach der Menge der Produktionskosten, d. h. der auf die Erzeugung angewandten Arbeit. Die Arbeitsmenge schwankt mit der Entwickelung der

1) *G. Simmel*, Philosophie des Geldes, 1900. S. 262, 447.

2) Grundgesetze, S. 245.

Technik; »bloss dasjenige Gut ist im Tauschwerte unveränderlich, welches zu allen Zeiten dieselbe Aufopferung an Mühe und Arbeit erfordert, um hervorgebracht zu werden«[1]). Das Grundlegende der Ricardoschen Begriffe des ökonomischen Kulturganzen ist, dass die neuen Methoden der Technik und Wissenschaften, wenn sie Gemeingut der Gesellschaft geworden sind, aus der Sphäre der wirtschaftlichen Werte hinaus in die Sphäre der ideellen Werte der menschlichen Gemeinschaft hinaufrücken, und dadurch bewirken, dass der Reichtum der Gesellschaft vermehrt, sein Wert aber, durch den Wert der menschlichen Arbeitskraft gemessen, gleich oder fast gleich innerhalb kurzer Zeitstrecken bleibt. Dies drückt Ricardo einmal folgendermassen aus:

»Adam Smith, der den Reichtum als den Ueberfluss an Mitteln der Lebenserhaltung, der Bequemlichkeit und des Genusses des Menschen definierte, hätte wohl zugegeben, dass Maschinen und Naturkräfte den Reichtum eines Landes in hohem Masse vergrössern können; aber er hätte nie zugegeben, dass sie dem Werte dieses Reichtums irgend etwas hinzufügen«[2]).

Die Voraussetzung und die Ursache der hier von Ricardo angedeuteten Werterscheinung ist, dass die zu gesellschaftlichem Gemeingut gewordenen Fortschritte von Technik und Wissenschaft die Produktionskosten gewisser Gütergattungen herabgesetzt haben; sie haben aber nicht die Produktionskosten aller Güterarten herabgesetzt, sondern dieses Herabsetzen geschieht im Verhältnis zu einem Gute, das im Werte, wenn nicht absolut gestiegen, so doch nicht gefallen und für die ganze Güterwelt wertbestimmend ist. Das ist der Wert der einfachen oder durchschnittlichen Arbeitskraft des Menschen, der von den relativ steigenden Hervorbringungskosten der Lebensmittel bestimmt wird.

Diesen für die Werttheorie äusserst wichtigen Gedanken kann man folgenderweise formulieren:

Die Kulturbedürfnisse steigen an Umfang und an Zahl, indem die Güter des Kulturlebens relativ verbilligt und Gemeingut der Nation werden, die Kultur wird demokratisiert. Diese Güter fallen in ihrem Tauschwert, obwohl ihr Nutz- und Kulturwert für die Gesellschaft steigt. Die Existenzbedürfnisse erinnern den Menschen an seine physische Gebundenheit, an die

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 294.

2) *Ricardo*, Principles, 3. ed., 1821, p. 395 (Note); zit. *Marx*, Theorie über d. Mehrwert II. Bd. 2. Teil, S. 343.

Naturnotwendigkeit. Die Technik der Lebensmittelgewinnung ist verhältnismässig unproduktiver geblieben als die der Stoff- und Formverarbeitung; teleologisch betrachtet, muss es so sein und bleiben, denn der Stachel der äusseren Notwendigkeit ist der erste Hebel der inneren Entwickelung der menschlichen Kräfte. Verglichen mit den einzelnen Befriedigungsmitteln höherer Bedarfskategorien, steigen die der Elementarbedürfnisse in ihrem Werte, weil ihre Gewinnungsweise kleinere Fortschritte macht. Deshalb ist der Wert der Arbeitskraft, der im Arbeitslohn konkret-historisch erscheint, im Vergleich zu den Produktenwerten der Gewerbe kleineren Schwankungen ausgesetzt, er ist somit der relativ ruhende Punkt der wirtschaftlichen Werte, um den sie oszillieren, weil die Basis, auf dem die Bestimmungsgründe des Arbeitslohns beruhen, eine schwankungslosere ist. Die Mittel der Lebenserhaltung oder die elementaren Lebensmittel sind der Massstab, an dem zuletzt alle anderen Wertkategorien, die Genüsse und Bequemlichkeiten des Lebens gemessen werden, weil die Entfaltung dieser auf den ersteren beruht; ihre harmonische Stellung zu einander ist die ewige Aufgabe der Kultur.

3. Die Vertrags- und Verkehrsmonopolrente.

Die Kartelle, die modernen Unternehmerverbände lagen ausserhalb des Gesichtskreises Ricardos. Er lebte in einer Zeit, die durch und durch von der Idee der ungebrochenen Freiheit im wirtschaftlichen Tauschverkehr beherrscht war. Mit den Zünften, den Konzessionen fremder Handelskompagnien, mit den merchant adventurers und den von diesen gegründeten Handels- und Kolonialgesellschaften, gegen die *A. Smith* so warm plädierte, hatte man aufgeräumt. Auch die mächtige Ostindische Kompagnie, deren Rechte und Privilegien im Jahre 1814 stark beschnitten wurden, gab nach langer Krankheit ihre unsaubere Existenz 1858 auf. Ueberall wurde der freien Konkurrenz, dem privatwirtschaftlichen und dem hereingebrochenen kapitalistischen Geist unbeschränkter Spielraum gelassen.

Das Wesen der freien Konkurrenz ist die ununterbrochene Gegenüberstellung und Messung von Kräften, sie ist das rastlose Suchen des Besseren und Stärkeren, in gewissem Sinne könnte man sie mit einem permanenten Klein- und mitunter auch Grosskrieg vergleichen. »Die moderne Industrie betrachtet und behandelt die vorhandene Form eines Produktionsprozesses nie als

definitiv. Ihre technische Basis ist daher revolutionär, während die aller früheren Produktionsweisen wesentlich konservativ war«[1]). Dieser Revolutionismus, der die Aeusserung des ungebundenen Individualismus auf dem Boden der freien Marktkonkurrenz darstellt, zeigt darin alle seine Vorzüge und Nachteile, denn er reisst das Morsche und Lebensunfähige nieder; aber auch das Gesunde, das Feste im Menschen entartet oder wird darunter verschüttet und die Folge hiervon ist die nervöse und grenzenlose Hastigkeit bis zum Zusammenbruch, die trostlose Zerrissenheit von Zwecken und Idealen. Die Revolutionstendenz des Kapitalismus auf dem Gebiete der Wirtschaftsverhältnisse äussert sich in den Krisen, deren Wesen die zerstörte und noch nicht wiederhergestellte Einheit zusammengehöriger Elemente (eines Ganzen) ist.

Diese Revolutionstendenz des freien Konkurrenzkampfes hat aber in ihrer Entwickelung ein Korrelat gefunden, wodurch sie dauernd oder vorübergehend modifiziert und »das freie Spiel der Kräfte« ganz oder teilweise aufgehoben wird, wodurch der extreme Individualismus seine eigene Negation hervorbringt. Die immer heftiger ausbrechenden Krisen führten schliesslich zur Verständigung und Interessengemeinschaft der Unternehmer, zur Kartellierung.

Wenn man Ricardo gerecht werden will, muss man anerkennen, dass er ein offenes Auge für die Ursachen der Kartellierung hatte, deren unerträgliche Steigerung zur Kartellierung führt: das sind die Krisen in der Grossindustrie; über diese Frage sagt er folgendes: »In reichen und mächtigen Ländern, wo grosse Kapitalien im Maschinenwesen angelegt sind, wird infolge einer Veränderung des Handelsganges mehr Not empfunden werden als in ärmeren Ländern, wo ein verhältnismässig weit geringer Betrag stehenden und ein weit grösserer umlaufenden Kapitals vorhanden ist und folglich mehr Arbeit durch Menschenhand getan wird« [2]).

Mögen die Unternehmerverbände, diese »Zünfte neuesten Datums«, die »Vereine mit den langen Namen«, unter den verschiedensten Namen und Formen erscheinen, von der leisen und zaghaften Interessengemeinschaft einer speziellen Verständigung von Produzenten oder Spekulanten in einem Ring, Corner, bis zu der fest umgrenzten und zentralisierten Tätigkeit eines Angebots- oder Abnehmerkartells, eines Trust, oder endlich bis zur

1) *Marx*, Das Kapital, I. Bd., S. 502.
2) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 235.

festen Fusion des ganzen Produktions- und Angebotsprozesses, — der Grundgedanke ist immer derselbe: sich die Kosten und Kopfschmerzen »einer Veränderung des Handelsganges«, wie Ricardo sagt, zu ersparen. Die Mittel hierzu sind verschieden, das Hauptziel bleibt immer dasselbe: Schaffung eines Monopolpreises oder einer durch Koalition gebildeten massgebenden Monopolstellung im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf. Es werden solche Interessengemeinschaften gebildet, wenn gleiche Interessen da sind, die durch eine abgemessene Teilung und planvolle Organisierung der Tätigkeit der koalierten Einzelnen besser befriedigt werden. »Die gemeinsame Sache interessiert jeden nur, so lange er mehr mit ihr gewinnt als gegen sie.... Hat eine Seite die Oberhand, so gewinnt jeder, der ihr angehört, es ist, als hätten sie ein gemeinschaftliches Monopol geltend zu machen. Ist eine Seite die schwächere, so kann jeder für seinen eigenen Teil suchen, der stärkere zu sein«[1]).

Für die Wertlehre ist von Wichtigkeit, dass hier eine von der freien Konkurrenz unabhängige Preisbildung und Wertakkumulation vor sich geht, dass durch die gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen jedem Partner eine Verkehrs- und Vertragsrente zugesichert wird, die er vielleicht anders bei freier Konkurrenz kaum bekommen hätte. Die Ausschaltung konkurrierender Kräfte und die dadurch bewirkte Schaffung von Monopolverhältnissen und Rentenbildungen innerhalb der gesellschaftlichen Tauschverhältnisse ist eine alte Erscheinung. Sie geschieht entweder durch obligatorische Satzung (Zünfte und städtische Marktregulierung), durch Konzessionen und Privilegien (absolutistischer Merkantilismus), durch Fehlen von Konkurrenz (kleine Marktgebiete, Dörfer), oder durch privatrechtliche Vereinbarungen (Kartellierung, moderne privatwirtschaftliche Marktregulierung). Wichtig ist es, zu beachten, dass durch die Kartellierung eine neue Kraft und ein neues Moment in der Preisbildung und Wertakkumulierung entsteht, wo auch das mehr oder weniger, fester oder loser koalierte Kapital nicht nur ökonomisch eine progressiv potenzierte Kraft in der Wertbestimmung wird, sondern wo es, durch seine quantitative Koalition und Konzentration, auch qualitativ einen anderen, neuen Charakter bekommt. Dieser Charakter hat eine soziale Färbung, welche soziale Verantwortlichkeit heisst.

1) *Marx*, Das Kapital, III. Bd., 1. Teil, S. 174.

Schmoller spricht in Bezug auf diese in Bildung begriffenen Mächte die folgenden Worte aus, die mehr und mehr zur Anerkennung kommen: »Je grösser die Anstalten werden, desto mehr streifen sie, wenn auch noch nicht in juristischem, aber wohl in staatswissenschaftlichem Sinne jenen privaten Charakter ab, den die kleinen Haushalte mit dem Familienhaushalt gemein haben und der für die ältere Nationalökonomie das prinzipielle Fundament ihrer Betrachtungen abgab«[1]).

Es ist das grosse Verdienst *Rodbertus'*, dies Verhältnis des grossen Unternehmers und Kapitalisten als gewissermassen eines verantwortlichen Funktionärs der Gesamtheit zuerst präzis entwickelt zu haben; edel und erhaben klingen seine Worte über diesen Gedanken: »also dem Verdiensteigentum des Arbeiters steht das nur anvertraute Eigentum des Besitzers gegenüber; dem vollen privatrechtlichen Verbrauchsrecht des Lohnes die delegierte nationale Amtspflicht des Besitzes«[2]).

Und wenn die verschiedenen Kapitalmächte innerhalb der Gesellschaft ihrer Pflicht der Gesamtheit gegenüber nicht bewusst sind oder sein wollen, dann kommt die Pflicht der rechtlich personifizierten Gesamtheit, d. h. des Staates, die Interessen des Kollektivganzen, seiner allgemeinen und allseitigen Entwickelung nach zu vertreten und durchzusetzen. Auch den Kartellbildungen gegenüber, wo sie Interessen der Gesamtheit berühren, gar verletzen, ist der Staat zur Stellungnahme verpflichtet, indem er die anderweitige Konkurrenz anstachelt, die Kartelle unter Kontrolle oder Beschränkungen der Gesetzgebung bringt, oder im schlimmsten Fall den betreffenden Produktionszweig verstaatlicht.

Wo es sich um vitale Interessen der Gesamtheit, um die Entwickelung des Kulturlebens in allen Volksschichten handelt, ist der Staat zur gerechten und technisch-politisch richtigen Stellungnahme im Kampfe feindlicher Strömungen genötigt; das Finden des Gerechten und Richtigen, Zweckmässigen im Staatshandeln ist die Aufgabe der die Zeit mit offenem Auge betrachtenden Staatspolitik. Es ist die Idee der sittlichen Gemeinschaft der Menschen, der Förderung der schlummernden Kräfte in Volk uud Individuum, der Umsetzung der Möglichkeit einer höheren

1) *G. Schmoller*, Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen. (Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart.) 1890, S. 391.

2) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. Teil, S. 45, Nachlass-Ausgabe 1885.

Daseinsform von Einzelnen und Gesellschaft in die Wirklichkeit, der zu dienen ist; das Streben nach dieser Staatsidee gibt den Lebensnerv jeder Kollektivgewalt. In dieser Beziehung ist der Staat die Mittelstufe, die die Vergänglichkeit des Individuallebens mit dem Kultur- oder Menschheitsdasein verbindet, wie *Rodbertus* einmal sagt, der Staat ist der soziale Kosmos, der in bewusster Erkenntnis handelnd zwischen dem Mikrokosmos-Mensch, und den Makrokosmos-Universum, Menschheitsidee, steht [1]).

4. Die Staatsmonopolrente und die öffentlich-rechtliche Regulierung der Wertbildungsprozesse.

Es gibt einige Grundprinzipien, welche als regulierende Mächte die Entwickelung von Wissenschaft und Kunst, von Philosophie und Religion beeinflussen; sie sind nur als Antipoden Bestandteile des menschlichen Geistes, die Versuche sie endgültig zu versöhnen, scheitern an ihrer gegenseitigen Unvereinbarkeit. Als solche Antinomien innerhalb der Sozialökonomie und überhaupt der Geisteswissenschaften sind die Begriffe Individuum und Gesellschaft oder Staat, überhaupt Kollektivität anzusehen. Diese entgegengesetzten Kräfte, gegenseitig tragend und treibend, gegenseitig getragen und getrieben, erscheinen in jeder Geschichtsepoche nebeneinander und gegeneinander, indem, sich nacheinander ablösend, die eine zeitweilig in Herrschaft, die andere in Opposition ist. Alle Fortschritte der Volkswirtschaft, der Bildung neuer Produktions- und Verteilungsformen, sind verbunden mit den Revolutionen, die die eine Kraft gegen die andere unternimmt, um sie in ihrer Herrschaft abzulösen; die eine existiert als Gegenpotenz für die andere, an der sie ihre Kraft entwickeln und dadurch eine neue, höhere Daseinsform annehmen kann.

An das Aufkommen des wirtschaftlichen Individualismus und seines Ausdrucks, der freien Konkurrenz knüpft sich, wie erwähnt wurde, die enorme Entwickelung der technisch-ökonomischen Produktions- und Verkehrsmethoden, die Schaffung eminenter Kulturwerte seitens des menschlichen Genius an. Aus der Erkenntnis und Anerkennung dieses Verdienstes des wirtschaftlichen Individualismus und Liberalismus sprach *Proudhon* die ehrlich gemeinte Glorifikation der freien Konkurrenz und der privatwirt-

---

1) Vgl. *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. S. 58.

schaftlichen Monopolbildung [1]). Er war aber keineswegs blind gegen die Schattenseiten, die die ungehemmte Tätigkeit und einseitige Monopolstellung der konkurrierenden wirtschaftlichen Kräfte mit sich bringt. Auf folgende Weise bespricht er deshalb die Ausartungen der individualistischen Monopole, die verderblichen sittlichen Wirkungen, die sie in das Wirtschaftsleben der Gesamtheit mit sich bringen:

»Auf diese Art, hinsichtlich des Monopols, ist der Wert nicht mehr jene synthetische Konzeption, welche dient, das Verhältnis zwischen dem einzelnen Nutzobjekt und dem Nationalreichtum auszudrücken, denn das Monopol schätzt hier die Dinge nicht im Verhältnis zur Gesamtheit, sondern im Verhältnis zu sich selbst; dadurch verliert der Wert seinen gesellschaftlichen Charakter und ist nichts mehr als ein leeres, willkürliches, egoistisches, immer fluktuierendes Verhältnis. Von diesem Verhältnis ausgehend, dehnt der Monopolist die Eigenschaft des Produkts auf alle Arten von Abhängigkeitsverhältnis aus und drückt den Charakter des Kapitals auf alle Erwerbszweige, die seinen Leidenschaften und seinen Lastern zugänglich sind« [2]).

Bei solchen Verhältnissen der Volkswirtschaft tauchte die Idee der gegenseitigen Pflichten von Staat und Individuum wieder auf, es kamen mehr und mehr die Gedanken der Sozialökonomik und Sozialpolitik zur Erörterung in Wissenschaft und in Gesetzgebung, mit ihren Folgen der Arbeiterschutzgesetzgebung, den prohibitiven und präventiven Massnahmen der Staatsgewalt. Es leuchtete, besonders in den Systembildungen der deutschen Nationalökonomie, die Idee der menschlichen Gemeinschaft oder Kollektivität auf und der organischen Gesetze und Pflichten, die das Leben des sozialen Körpers erhalten und entfalten; und diese Ideen wurden ein eiserner Bestandteil des wissenschaftlichen Bewusstseins und des sozialpolitischen Gewissens und Willens. Man sah vielfach die Wohlfeilheit und historische Verkehrtheit der laissez-faire-Politik ein, man erkannte, dass sie nur zeitliche Dauer und nur insoweit historische Notwendigkeit besitzt, inwieweit es sich um Aufhebung des hemmenden Alten und Veralteten, aber nicht, wo es sich um den Aufbau eines neuen Gemeinschaftslebens handelt. Denn, die »Laissez-faire-Gesetze sind ... nur Staatsgesetze besonderer und eigentümlicher Art, deren Ein-

1) S. o. 2. Abschnitt.

2) *Proudhon*, Contradictions économiques, 1872, t. I, p. 244.

führung allerdings mehr noch in Aufhebungen, als positiven Erlassen bestand«[1]).

Es bürgerte sich mehr und mehr die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Sozialpolitik und der Einschränkung der beliebigen privatwirtschaftlichen Besitz- und Verfügungsgewalt ein, weil der Staat die Verkörperung καθ' ἐξοχήν der Zweckgemeinschaft ist. Die Wurzeln dieser Ideen sind bei *Kant* zu suchen, in seiner Idee der sittlichen Freiheit, die die freie Willkür ausschliesst und deren konkrete Aeusserung und historische Verwirklichung das Recht ist; ein Gedanke, den *Hegel* später so trefflich formulierte: »Das Recht beschränkt die Willkür, um die Freiheit zu verwirklichen.« Die sittliche Freiheit besteht in einer solchen Handlungsweise, welche aus den reinen Vernunftregeln entspringt und deshalb die schwankenden Neigungen der Sinnlichkeit ausschliesst. Ihre praktische Kennzeichnungsformel ist: »Handle so, dass die Maxime deines Handelns jederzeit als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.« Das heisst, freies Handeln ist das, welches die Freiheit der anderen nicht ausschliesst, das die Entwickelung der Nebenmenschen, des gesellschaftlichen Ganzen, und damit zusammenhängend des Einzelnen und Eigenen im Menschen erlaubt und fördert.

Nationalökonomisch findet die Idee der sittlichen Gemeinschaft ihr Korrelat im Gedanken, der Einzelne erscheint in seiner geistigen und physischen Tätigkeit innerhalb der gesellschaftlichen Wertbildung, die, räumlich betrachtet, als die Gesamtheit seiner Nebenmenschen, zeitlich — als die Gesamtheit der nachfolgenden Generationen erscheint; kurz, der Einzelne ist, wenn man nach den letzten Gründen der Existenz fragt, ein Funktionär und Träger der Menschheitsentwickelung innerhalb und ausserhalb seiner selbst. Mit der beginnenden Müdigkeit der Zeit vom verflachenden Materialismus wird diese Idee mehr und mehr lebendiger.

Lassalle hat neben *Rodbertus* diese Auffassung der Freiheit im sozialen Leben am tiefsten erfasst und am klarsten verfochten. Seine Gedanken darüber bewegen sich in der folgenden Richtung: »Es kann auch für den Freiheitsbegriff um so weniger eine Grenze aus der Idee eines Gemeinzustandes hervorfliessen, als er vielmehr mit dieser identisch und der Gemeinzustand nur eine Realisierung des Freiheitsbegriffs ist. Nicht also die Freiheit, sondern, was

---

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II, S. 78.

scharf zu unterscheiden ist, die individuelle Willkür hat ihre Grenze, eine Grenze, die gerade durch das positive und substanzielle Wesen der menschlichen Freiheit an ihr gesetzt wird« [1]).

Deshalb drückt sich die Evolution des Menschenwesens, wie auch die Entfaltung der Gesetzmässigkeit und Vollkommenheit im gesellschaftlichen Arbeitsprozess, in der Einschränkung der Willkür aus, im ersten Falle der Willkür der Affekte, im zweiten der Willkür des Privateigentums. Eine völlige Ausschaltung aber ist unmöglich, sowohl in bezug auf die Affekte innerhalb des Seelenlebens, wie in bezug auf das Privateigentum innerhalb der Volkswirtschaft; denn mit der völligen Ausschaltung jeder individuellen Willkür ist das Höchste im Entwickelungsprozess der Menschheit erreicht, jeder weitere Trieb zur Aenderung und Verbesserung hört auf, dann müssen die Menschen zu Göttern werden, oder — zu Tieren. Ein genaues Hinhören auf die Worte *Lassalle*s, mit denen er den ökonomisch-rechtlichen Entwickelungsgang der Menschheit kennzeichnet, wird ergeben, dass es sich bei ihm mehr um eine Aufhebung der privatwirtschaftlichen Verfügungsgewalt über einzelne Eigentumsobjekte, keineswegs aber um die Ausschaltung des individuellen Privateigentums auf allen Gebieten der Volkswirtschaft handelt. Es sagt folgendes über diese eminent wichtige Frage: »Die Entfaltung und Vermehrung der Freiheit ist es nun aber, welche sich, in Bezug auf das Verhältnis der Einzelnen untereinander, notwendig als eine Beschränkung dessen, was der ausschliesslichen Willensherrschaft besonderer Individuen unterworfen werden kann, ausdrücken und sich somit als eine Verminderung des Privateigentumsumfanges darstellen muss und wirklich darstellt« [2]).

Diese Verminderung der privatwirtschaftlichen Verfügungsgewalt auf einzelnen Gebieten der gesellschaftlichen Güterhervorbringung führt zur Tarif- und Verstaatlichungsfrage.

Die Tarif- und Preisregelung ist eine regulierende zweckbewusste Staatstätigkeit, die Verstaatlichung oder Vergesellschaftung ist eine pragmatische, ausschliessende Selbsttätigkeit des Staates [3]).

Das fieberhafte Emporschnellen der städtischen Grundrente, ohne ein Zutun der Besitzer, sondern dank günstiger Kultur-

1) *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, 1861, I, S. 207.

2) *F. Lassalle*, System der erworbenen Rechte, S. 265.

3) Vgl. *Emil Sax*, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, 1887, S. 390 ff.

bedingungen, industrieller Konzentration, kommunaler Verkehrs- und Wohlfahrtsverhältnisse bringt den Gedanken nahe, ja drängt ihn einem auf, dass es sich hiebei nicht nur um private Interessen, Vorteile und Verdienste, sondern ebenso oder in noch grösserem Masse um öffentliche Interessen, Gerechtigkeits- und Rechtsansprüche handelt. Es wird bei solchen Eigentumsobjekten der private Besitzer oder Betriebsleiter mehr und mehr zu einem Funktionär der Gesamtheit gestempelt, dessen Handlungen öffentliche Verantwortung tragen, weil vitale öffentliche Interessen berühren. Die Staatsgewalt ist in solchen Fällen berechtigt und verpflichtet, eine Kontrolle und Regulierung auszuüben: wo es sich um die Verhütung der Gefahr einseitiger egoistischer Preisausbeutung handelt, äussert sich die regulierende Tätigkeit des Staates in der Gestalt von Taxen und Tarifen, die ihrerseits das ganze wirtschaftliche Getriebe beeinflussen können, wie sie es beeinflusst haben (Zünfte). »Das ganze Tax- und Tarifwesen nebst allen Preiskonventionen steht heute als eine ebenbürtige Erscheinung neben der freien Marktpreisbildung« [1]). Dieses juristische oder steuerpolitische Eingreifen geschieht und sollte noch mehr geschehen durch Kommunal- und Staatsmassnahmen, in den Wohnungs-, Kartell-, Eisenbahn-, Handels-, Bankgesetzen der Gegenwart u. s. w.; mit der steigenden Kontaktion und Konfusion von öffentlich- und privatwirtschaftlichen Interessen vermehrt sich die Notwendigkeit preisregulierenden Eingreifens der öffentlichen Gewalt; sie vertritt die Gesamtinteressen dort, wo die Konkurrenz ausgeschlossen ist oder nicht ausreicht. »Die Tax- und Tarifpolizei war und ist ihrem Wesen nach ein gemeinschaftliches Surrogat der bei Monopolrenten mangelnden, sozialökonomischen Schranke der Konkurrenz [2]).«

Die radikalste Art und Weise des staatlichen Eingreifens in die Wertumlaufsverhältnisse der Volkswirtschaft ist die Verstaatlichung. In solchen Fällen nimmt der Staat den Betrieb und das Wirtschaften in die Hand und setzt nach volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und finanziellen Gesichtspunkten Preis oder Taxe fest. Der Staat hat dann eine Monopolstellung in diesem Produktionszweig und erhält mitunter als Ueberschuss über die Betriebskosten eine Staatsmonopolrente; dadurch schafft

1) *Schmoller*, Grundriss, S. 586.

2) *A. Schäffle*, Die sozialökonom. Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse. 1867. S. 99.

die Gemeinschaft ein nach sozialpolitischen, nicht nur finanzpolitischen, Gesichtspunkten zu leitendes staatswirtschaftliches Monopol im Gegensatz zum privatwirtschaftlichen. Die Verstaatlichung ist aber nicht möglich und zulässig unter allen beliebigen Umständen der Volks- und Staatswirtschaft, ebenso nicht in jedem beliebigen Produktionszweig. Als einige der wichtigsten Leitsätze der Möglichkeit und Zulässigkeit der Verstaatlichung könnten hervorgehoben werden:

a. Wirtschaftliche Sphären, wo die Extensität des betreffenden wirtschaftlichen Objekts eine beschränkte, deshalb monopolartige ist. Hier steht die Begrenztheit und Unvertretbarkeit des Grund und Bodens und bodenartiger Schätze und Standorte an der Spitze.

b. Produktionszweige, wo die Technik nicht eine revolutionsartige, wo die Intensität des Betriebes nicht eine periodische, besonders »saisonartige« ist.

c. Wo die Gesamtheit interessiert ist, wo sozialpolitische Gesichtspunkte bei Verwaltung und Preisbildung vom gesellschaftlichen Interesse verlangt werden.

d. Wo der Geist der Staatsmaschinerie, die Umsicht und Initiative der Staatsleitung eine Gewähr für gerechte Handhabung und wirtschaftliche Rentabilität des Staatsmonopols bieten.

Alle diese Prinzipien wirken zusammen und sind alle insgesamt heranzuziehen, wo es sich um Verstaatlichungs- und Verkommunalisierungsfragen handelt. Am wenigsten ist eine Verstaatlichung in den individuelleren, für den Geschmack des Markts produzierenden Industrien möglich, da, wo grosse Umwälzungen in Technik und in Nachfrage eintreten können, dort, wo das Individuum allein Werte schafft. Immer wird die Verstaatlichungsfrage hier eine Grenze treffen, die sie nicht überschreiten darf, kann und soll. »Es wäre das Grab aller persönlichen Freiheit, aller gesunden Aristokratie, wenn jeder grosse Besitz, jedes grössere Geschäft verstaatlicht würden; der technische Fortschritt, das lebensvolle Streben der höheren und mittleren Klassen wäre vernichtet« [1]).

Es wäre hier interessant und Licht bringend, das Wort des stillen Weisen von Jagetzow, des tiefen Denkers über Staats- und Gesellschaftsnatur zu hören. Ihm könnte man am wenigsten vor-

1) *G. Schmoller*, Ueber Wesen und Verfassung der grossen Unternehmungen (Zur Sozial- und Gewerbepolitik.) 1890. S. 391.

werfen, dass er aus Kapitalistenfreundlichkeit spräche, ihm könnte man dagegen trauen, weil er niemals aus Erbitterung und Hass gesprochen hat. Schiedsrichter über diese Punkte, wo der reine und tiefe Glaube, die unparteiische Ueberzeugung durch die Affekte des Tages am meisten getrübt werden, können nur Denker wie *Rodbertus* sein. Er sagt über die Grenzen der Verstaatlichung folgendes:

»Ich glaube allerdings nicht an die absolute Notwendigkeit des Grund- und Kapitaleigentums, wohl aber an seine relative, für die heutige Zeit. Ich glaube, dass zwar schon die Wissenschaft die staatswirtschaftlichen Funktionen des rentierenden Eigentums zu ersetzen verstände, aber ich glaube nicht, dass der freie Wille der Gesellschaft heute stark genug ist, um auch den Zwang zur Arbeit, den jene Institution ausserdem noch übt, schon unnötig zu machen. Ich glaube also, um mich kurz auszudrücken, nicht, dass die Gesellschaft ihren Weg durch die Wüste schon beendigt hat, dass ihre sittliche Kraft schon gross genug ist, um das gelobte Land der Erlösung vom Grund- und Kapitaleigentum durch freie Arbeit erwerben und behaupten zu können« [1]).

II. Staatsleistung und Steuerleistung.

Der kollektivistische und sozialpolitische Gedanke in der Staatswirtschaft und Finanzpolitik.

Die vorhergehenden Ausführungen haben zu zeigen gesucht, wie die bestehende volkswirtschaftliche Einkommensbildung auf Grundlage der *Ricardo*schen Rententheorie, der Theorie von den Grenzkosten und den Differenzialrenten zu verstehen ist. Die Untersuchung der verschiedenen Modifikationen, welche die Einkommensgestaltung dank der gewordenen und werdenden Rechts- und Machtverhältnisse, Koalitions- und Monopolbildungen erfährt, rechtfertigte die Summierung derselben unter den Begriff der Modalität, d. h. den Begriff einer bestehenden Wirklichkeit, ansetzenden Möglichkeit und ökonomisch-ethischen Notwendigkeit (das Arbeitsprinzip!) im Entwickelungsgange der Volkswirtschaft. In diesem historisch-dynamischen Modalitätsbegriff der volkswirtschaftlichen Vorgänge erscheinen die einzelnen konkreten Wertbildungen und Wertbezüge (Einkommen) als das Resultat und der

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. 1875. S. 222.

Schnittpunkt mannigfaltiger Kräfte und Einflüsse, in deren Gesamtwirkung für den erkennenden Geist gewisse Prinzipien, Tendenzen, Einheitsakkorde einer gesellschaftlich-ökonomischen Evolution, einer fortschreitenden sozialethischen Harmonie wahrnehmbar sind. Als einen solchen Grundakkord der sozial-ökonomischen Entwicklung erkannten wir das Arbeitsprinzip, das in der heutigen Volkswirtschaftsstruktur in der Form der Grenzkosten oder des Grenzarbeitswertes erscheint.

Auf Grund der Ricardoschen Werttheorie erscheint das reine Gesamteinkommen der Volkswirtschaft als der Ueberschuss der hervorgebrachten ökonomischen Werte über die daraus abzuziehenden verbrauchten Material- und Kapitalwerte; dieser Wertüberschuss, der die Lebenserhaltung und Reichtumsakkumulation der Gesellschaft ermöglicht, ist der Zweck des Stoffwechsel- und Umformungsprozesses, der Produktion, oder besser Reproduktion heisst. Dieses Gesamteinkommen der gesellschaftlichen Arbeit wird nachher verteilt unter die verschiedenen aktiven und passiven Teilnehmer am gesellschaftlichen Produktionsprozess, und zwar geschieht diese Güterverteilung einerseits unter der Wirkung von rein ökonomischen Kräften, von wirklichen Arbeitsleistungen (die nicht alle physischer Art zu sein brauchen), — das Arbeitseinkommen, andererseits unter der Wirkung von historisch-rechtlichen Kräften der gesellschaftlichen Struktur, wodurch das reine Besitzeinkommen entsteht, das gewöhnlich je nach dem Vorhandensein eines wirklichen Arbeits- oder Verdienstmomentes den Anstrich und die teilweise Rechtfertigung der ökonomisch notwendigen Kategorie bekommt. Durch die konkrete Mischung dieser beiden Momente in der Einkommensbildung bekommt die rein ökonomische Kategorie des Arbeitsmoments die willkürliche Unbeständigkeit des historisch-relativen Moments; in dieser Gestalt erscheint das Einkommen als eine immer fliessende Grösse, die unter der Wirkung verschiedenartigster das postulierte Idealbild des Arbeitseinkommens modifizierender Kräfte steht. Weil unter dem Einfluss verschiedenartigster historisch-rechtlicher Kräfte entstanden, ist das Einkommen eine historisch relative Grösse; weil es in seiner Gesamtgrösse verschiedenste sachliche und persönliche Momente in einer bestimmten Kombination durch ein Wirtschaftssubjekt vereinigt, ist es nur eine subjektiv existierende Wertgrösse und bewirkt durch diesen Zusammensetzungsprozess

und seinen Zusammenhang mit dem Bedürfnis- und Gefühlsleben des Menschen den bestimmten Charakter einer Grenznutzenkonstellation bei einem wirtschaftenden Menschen. Dies ist die kollektiv-organische Auffassung des Einkommens im Zusammenhang einerseits mit dem ganzen Leben der Persönlichkeit, andererseits mit dem ganzen Organismus der Volkswirtschaft.

Die vorherige Analyse der Einkommensbildung zeigte, dass der kollektivistisch-organische, oder sozialdynamische Einkommensbegriff den Markstein des Ricardoschen Systems bildet, was *Marx* folgendermassen ausdrückt: »Es ist eines der grossen Verdienste Ricardos, den relativen Arbeitslohn betrachtet und als Kategorie fixiert zu haben. Bisher wurde der Arbeitslohn immer nur einfach betrachtet, der Arbeiter daher als Tier. Hier wird er aber in seinem sozialen Verhältnis betrachtet. Die Stellung der Klassen zueinander ist mehr durch die proportionalen Löhne bedingt als durch die absolute Masse der Löhne« [1]).

Rodbertus hat aber noch früher das grosse Verdienst Ricardos, in der Erkenntnis des verhältnismässigen, aus einem gesellschaftlich hervorgebrachten Wertganzen abgeleiteten Einzeleinkommens edelmütig gefeiert; er sagt darüber folgendes: »Ich halte es für das grösste Verdienst Ricardos, diesen Begriff eines verhältnismässigen Arbeitslohns zuerst aufgestellt zu haben, wenn leider auch seine Freunde wie seine Gegner nichts damit anzufangen wussten, und Ricardo selbst einen verkehrten Gebrauch davon machte, indem er, in seiner Grundrententheorie und der Ansicht von der steigenden Unproduktivität des Landbaus befangen, sogar der Ansicht war, dass der Arbeitslohn als Quote des Produkts fortwährend steige« [2]).

Die Auffassung des Einzeleinkommens als eines Anteils oder einer Quote am Gesamtproduktionsertrag der Gesellschaft macht die Bahn frei für die Auffassung, dass die verschiedenen Einkommensarten, weil einer gemeinschaftlichen Quelle entspringend, sich gegenseitig beeinflussen und deshalb auch im Gesamtinteresse und nach den Prinzipien der Gerechtigkeit, d. h. des Arbeitsverdienstes von der Staatsgewalt beeinflusst, reguliert werden können und sollen.

Der erste und wichtigste Fortschritt auf Grund dieses Einkommensbegriffs ist die Erkenntnis der Natur des Arbeitslohn-

1) *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, 1905, II. Bd., I. Teil, S. 144.

2) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. 1875, I. S. 24.

einkommens und die damit zusammenhängende Ueberwindung der Lohnfondstheorie. Den ersten, klassischen Schritt in dieser Richtung hat *Rodbertus* getan; er hat dem Gedanken von der kollektiv-organischen Arbeitsgliederung und Einkommensbildung den prägnantesten, teleologisch richtigsten Ausdruck gegeben. Es seien hier einige der ersten schönen und erhabenen Worte des tiefen und stillen Denkers angeführt:

»Unter allen Gesichtspunkten steht also der Arbeitslohn auf ganz gleicher Linie mit den Renten« [1]).

»Das Brot, wovon der Arbeiter lebt, ist zwar schlechter als das des Rentiers, aber doch ebenso frisch« [2]).

»Denn dieser Lohn, insofern ihn freie Menschen bezogen, war, zugleich mit der Unterhaltung der Rentiers, der Endzweck der früheren Produktion, und es hiesse also den Zweck aller Wirtschaft, das Leben des Menschen zum Mittel herabsetzen, wenn man ihn nur als Mittel einer folgenden Produktion ansehen wollte« [3]).

Der kollektiv-organische Einkommensbegriff verdankt seine Formulierung, Entwickelung und Verwertung der deutschen National- oder besser Sozialökonomie. Mit dieser Auffassung des Einkommensbegriffs hängt die Erkenntnis zusammen, dass das Einkommen nicht als eine blosse Summierung ökonomisch-notwendiger Reinerträge anzusehen ist, wodurch es in bezug auf seine konkrete Grösse als ein notwendiger, rein ökonomischer Ausfluss der Produktion erschiene, sondern es wird betrachtet als eine Teilnahme oder Partizipation der wirtschaftlichen Persönlichkeit auf Grund ihrer ökonomisch-rechtlichen Stellung am Gesamteinkommen der Gesellschaft, wodurch das Einzeleinkommen als eine historisch-rechtliche Kategorie erscheint, die im Fluss ist und der Einwirkung der zweckbewusst handelnden Staatsgewalt ausgesetzt ist. Weiter hängt mit dem kollektiv-organischen Einkommensbegriff die Erkenntnis zusammen, dass das auf einer, im Fluss der Entwickelung stehenden historisch-rechtlichen Basis gebildete Einkommen in einer qualitativen Synthese mit der ebenso sich ewig ändernden Bedürfnis- und Gefühlswelt des Menschen steht, wodurch sich die grenznutzenartigen Wertempfindungen bilden, ein Gedanke, der ex professo der Grenznutzentheorie angehört und von ihr entwickelt worden ist, besonders von *Emil Sax*,

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis . . ., 1842, S. 28.

2) A. a. O., 1842, S. 20. 3) A. a. O., S 3. S. 27.

worüber später zu reden ist, den aber *Schäffle*, *Wagner*, *Schmoller* in der Zeit vertreten haben, als von der Grenznutzentheorie noch keine Rede war; so sagt z. B. *Schmoller*: »Das Einkommen, wie wir es nach *Hermann* auffassen, ist keine Ertragskategorie, kein Produkt eines beliebigen wirtschaftlichen Rechenexempels, sondern ein lebendiges Ganze, wie es aus dem Begriffe der Persönlichkeit in ihrem Zusammenhang mit der Bedürfnisbefriedigung hervorgeht« [1].

Die Erfassung der Zusammenhänge zwischen dem Einkommen und seinen Quellen, zwischen Einkommen und Wirtschaftssubjekt, die Untersuchung, inwieweit an der Existenz und der Erhaltung dieser Quellen, d. h. also an der Wertbildung die Kollektivität teil hat, die Abschätzung der für Lebenserhaltung und Entwickelung innerhalb bestimmter Verhältnisse notwendigen Einkommensgrösse, die Unterscheidung von notwendigem und standesgemässem Bedarf, das sind Fragen, die sich in der nationalökonomischen Theorie und sozialpolitischen Praxis erheben und mit der Differenzierung der Lebens- und Arbeitsprozesse immer delikater werden; diese Fragen erheben sich notwendig bei jeder Finanzgebahrung und Steuerpolitik des Staates und fordern Antwort. Denn die Einwirkungen der Kollektivgewalten auf die Produktions- und Verteilungsprozesse der Volkswirtschaft sind in eminentem Masse wertbildend, weil sie verschiedene M o d i der Verwirklichung des Arbeitsprinzipes, d. h. der Gestaltung der Grenzkosten- und Grenznutzenverhältnisse innerhalb der Volkswirtschaft erzeugen. Die Aufstellung einiger teleologischer Begriffe oder Gerechtigkeitsprinzipien, die sich auf die steuertechnischen und finanzpolitischen Beziehungen der Kollektivgewalt zu den Privatwirtschaften beziehen und die sich aus der Werttheorie, der Grenzkosten- und Grenznutzen- oder überhaupt der Grenzwerttheorie notwendig ergeben, würden für das Verständnis des Wesens und der Bedeutung der letzteren aufklärend wirken.

Es wird im folgenden versucht, auf Grund der vorher entwickelten Gedanken über Wertbildung und Wertverteilung einige Gerechtigkeitsprinzipien oder Massstäbe für die Berechtigung und die Aufgaben einer sozialpolitisch verfahrenden Finanzgebahrung des Staates zu gewinnen, die in der Werttheorie zu berücksichtigen sind, weil die Sozialpolitik des Staates bestimmte Konstellationen der volkswirtschaftlichen, wertschaffenden Kräfte hervor-

1) *G. Schmoller*, Die Lehre vom Einkommen . . ., Tüb. Zeitschr. 1863, S. 27.

ruft, die den Produktions- und Distributionsprozess der wirtschaftlichen Güterwerte beeinflussen oder regulieren und deshalb, wie schon erwähnt, ein modifizierendes Moment im volkswirtschaftlichen Wertbildungsprozess ausmachen, den Modalitätsbegriff in der Wertlehre abgeben.

Nach dem Vorbild vieler Nationalökonomen und Denker [1]), sind m. E. die Aristotelischen Gerechtigkeitsbegriffe anwendbar und musterhaft, ja systembildend für die Erkenntnis auch der heute befolgten und zu befolgenden Verhältnisse von Privat- und Gemeinwirtschaften. Man durchdenke nur seine Definition der sozialen Gerechtigkeit und vergleiche sie mit manchen trefflichen modernen Definitionen des »Gerechten« im soziologischen Sinne [2]). Aristoteles definiert die soziale Gerechtigkeit folgendermassen:

»Somit bezeichnen wir nach einer Seite der Bedeutung des Worts mit »gerecht« alles das, was in der staatsbürgerlichen Gemeinschaft die Glückseligkeit und alles, was zu ihr gehört, hervorbringt und aufrecht erhält« [3]). Man sieht hier deutlich, wie auf vielen Gebieten des Denkens und Handelns der menschliche Geist gewisse Kreise, man könnte sie besser mit Spiralkreisen vergleichen, beschreibt, gewisse Grundregeln enthält, zu denen man von den verschiedensten Ausgangspunkten her gelangen kann.

Bei der vielseitigen, oft zerrissenen Betrachtungs- und Behandlungsweise Aristoteles' ist immer darüber gestritten worden, wie viel Arten Gerechtigkeit Aristoteles unterscheide; der Streit bezieht sich auf die Zahl zwei oder drei. Nach der Meinung von *Hugo Grotius*, de jure belli et pacis, 1625, der sich diese Arbeit anschliesst, unterscheidet Aristoteles zwei Arten der Gerechtigkeit im sozialen Zusammenleben:

1) Die ausgleichende, entgeltende und vergeltende Gerechtigkeit, die kompensative und korrigierende Gerechtigkeit, δικαιοσύνη συναλλακτική oder διορθωτική, justitia contractoria oder justitia commutativa, wie sie *Leibniz* formuliert. Aristoteles definiert im fünften Buche der Nikomachischen Ethik die ausgleichende Ge-

1) Vgl. *Fr. J. Neumann*, Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Jahrb. f. Nat. Bd. 35, 36, 1880—81, besonders Bd. 35, S. 531—44.

2) Z. B. »Aller Fortschritt ... beruht auf der Empfindung für das »Gerechte«, auf den immer mehr gelingenden Versuchen, praktische Massstäbe für das Gerechte zu finden, die Massstäbe zu Institutionen auszubilden, welche die lebendig vorwärtstreibenden Kräfte nicht fesseln und lähmen, sondern in die dem Gesamtinteresse günstigsten Wege hineinweisen.« *Schmoller*, Grundriss. S. 884.

3) Eth. Nic. lib. V. cap. 1, § 12, übers. von *Stahr*, 1863, S. 156.

rechtigkeit folgendermassen: »sie hat es zu tun mit dem regelnden Ausgleichen in bezug auf die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse«. Um die Sache in modernen Begriffen auszudrücken, besteht die ausgleichende, kommutative oder kompensative Gerechtigkeit im Prinzip von Leistung und Gegenleistung (ἀντιποιεῖν), weswegen sie im fünften Buch der Eth. Nic. mitunter speziell unter dem Namen τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός erscheint; sie besteht in der Abschätzung der entgegenstehenden Objekte (Güter oder Schäden, negative Güter) und dem dem entsprechenden Austausch derselben, weswegen sie ausgleichende oder kompensatorische Gerechtigkeit des Austausches (δικαιοσύνη συναλλακτική) genannt wird. Sie ist das tauschgesellschaftliche Prinzip, ihr Wesen erinnert an die sich im Grenzkostenbegriff bewegenden ökonomisch-technischen Momente.

2) Die austeilende oder verteilende Gerechtigkeit, die justitia distributiva, die δικαιοσύνη διανεμητική. Aristoteles definiert die distributive Gerechtigkeit folgendermassen: sie »hat es zu tun mit dem Austeilen von Ehre, Besitz und überhaupt allen anderen Dingen, die unter die Mitglieder des Gemeinwesens zu verteilen sind«[1] (τῶν ἄλλων ὅσα μεριστὰ τοῖς κοινωνοῦσι τῆς πολιτείας). Es ist hervorzuheben, dass die letzten, etwas dunkel gefassten Worte sich ebenso auf die Verteilung von dem Staate zu leistender Ehrendienste (λειτουργία) wie auf Geldabgaben (εἰσφορά) beziehen können. In unserer Sprache ausgedrückt, ist es das Prinzip der Steuerpflicht, der Steuer- oder Leistungsfähigkeit, das hier obwaltet; ist es die staatsgemeinschaftliche Gerechtigkeit; wie es sich später ergeben wird, ähnelt ihr Wesen sehr den sich im Grenznutzenbegriff zusammfindenden Gedanken von Bedürfnisempfindungen und konsumökonomischen Momenten[2].

1) Eth. Nic. lib. V cap. 2 § 12, *Stahr*, S. 162, vgl. *Neumann*, S. 534.

2) Hier sind kurz die Gründe zu erwähnen, weshalb in dieser Arbeit die Unterscheidung der Gerechtigkeit des menschlichen Zusammenlebens (συζῆν, συνημερεύειν, συνδιημερεύειν, συνδιάγειν) als eine zweifache und nicht wie bei *Neumann*, der sich hierin an *Pufendorf* anschliesst, als eine dreifache interpretiert worden ist. *Neumann* acceptiert das Schema von *Pufendorf*, der folgende Einteilung macht:

1. Die austeilende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διανεμητικόν).
2. Die entgeltende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθός).
3. Die wiederherstellende, Remedur schaffende, korrigierende Gerechtigkeit (τὸ δίκαιον τὸ διορθωτικόν.

Dieser Einteilung ist nicht Folge geleistet worden aus folgenden Gründen: Er-

1. Die ausgleichende, entgeltende und korrigierende Gerechtigkeit in der Staatswirtschaft in werttheoretischer Beleuchtung.

Die entgeltende Gerechtigkeit findet ihre generelle Anwendung im Güteraustausch auf dem Markt, wo Nutzen und Kosten, Vorteil und Opfer abgeschätzt, gegenseitig entgolten und ausgeglichen werden, kurz, es ist das Prinzip von Leistung und Gegenleistung, das im Marktaustausch herrscht.

Was die Beziehung der Rechtssubjekte zur Tätigkeit der Staatsgewalt anlangt, so findet das Prinzip von Leistung und Gegenleistung seine Anwendung im eigentlichen Gebührenwesen, wo das Rechtssubjekt eine Zahlung leistet, weil ihm eine bestimmte Gegenleistung seitens der Kollektivgewalt gegeben oder zugesichert wird (z. B. Rechtsschutz bei Patent). Dieser Standpunkt in Bezug auf die Wertübertragung zwischen Staat und Staatsgliedern hat seine Heimat im mittelalterlichen Staatswesen, wo die Staatswirtschaft vielfach bei der Duodezstaaterei mehr einer grösseren Privatwirtschaft glich, wo der privatpersönliche Standpunkt in Staatshaushalt und Staatspolitik der grosszügigen kollektivistischen Staatsauffassung noch keinen Platz frei liess.

Durch das dem mittelalterlichen Staatsorganismus, oder besser gesagt, Staatsmechanismus entsprechende Entgeltlichkeitsprinzip,

---

stens, die ausgleichende Gerechtigkeit besteht im Gleichgewicht von Vorteil und Schaden, Lust und Unlust oder Last, Leistung und Gegenleistung (τὸ ἀντιπεπονθός) »in Bezug auf die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse« (τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν). — Zweitens, in den freiwilligen Tauschgeschäften (ἑκούσια συναλλάγματα) gleichen die beteiligten Parteien selber die Proportionen von Leistung und Gegenleistung, Nutzen und Opfer aus. Wo aber der freie Wille der einen Partei nicht vorhanden oder gehemmt ist (ἀκούσια), oder wo ein Rechtsdelikt vorliegt, da verfährt der Richter ebenso nach dem Prinzip der ausgleichenden Gerechtigkeit, indem er einerseits den vorhandenen Schaden zu verbessern, andererseits den vorhandenen unrechtmässigen Vorteil zu beseitigen sucht (διόρθωσις). Deshalb ist die »ausgleichende Gerechtigkeit ein Mittleres zwischen Strafe und Vorteil« (τὸ μέσον ζημίας καὶ κέρδους). — Drittens, es ist hier vor Augen zu halten, dass der Begriff Strafe (ζημία) gleichbedeutend mit Einbusse, Verlust, Schaden ist, — Umstände, die auf den gemeinsamen Ursprung der tauschartigen Entgeltlichkeit und der korrigierenden richterlichen Vergeltung hinweisen, da beide es mit der Ausgleichung von Lust- und Unlust- oder Lastmomenten zu tun haben. Ja Aristoteles sagt selber dasselbe im fünften Buch der Nikomachischen Ethik: »die Benennungen Vorteil (Gewinn) und Strafe (Schaden) kommen eigentlich her vom freiwilligen Tausche« (ἀλλαγή). Um einzusehen, dass es sich wirklich so verhält, braucht man nur an das Wergeld zu denken.

zu dem sich der individualistisch-kapitalistische Geist der modernen Zeit gesellte, entstanden auch dementsprechende Ansichten über die »Aufgaben« des Staates, über die rechtsgemässe und gerechte Stellungnahme des Staates zu den »freien« Verträgen zwischen den vor dem Gesetz »gleichen« Rechtssubjekten, und dementsprechend über die Finanzgewalt oder das Besteuerungsrecht des Staates. Diese Ansichten sind trotz aller Nuancierungen in eine Genuss- oder Assekuranztheorie in der Steuerlehre zusammenzufassen, d. h. man schuldet dem Staate Steuern und andere Leistungen insofern und in dem Masse, in dem man von ihm konkrete Werte und Gegenleistungen empfangen und genossen hat, oder insofern der Staat einem den »Genuss von Leben und Eigentum« sichert [1]. Es wird eine genaue Buchführung in bezug auf private und öffentliche Leistungen und Gegenleistungen gemacht und *Schlözer* [2]) findet keinen besseren Vergleich für die Staatswirtschaft und ihre Leistungen als den mit einer Brandversicherungsgesellschaft, wobei jede über die Gebühr (zu verstehen über die Versicherungsprämie »gegen Brand«) hinausgehende Forderung des Staates als eine »Banditenforderung« gestempelt wird. Ein anderes Musterbeispiel der Staatsauffassung der Assekuranztheorie ist die Definition *Garniers* über die Steuer:

»L'impôt rationel pourrait être défini: le prix des services rendus et notamment le prix du service de sécurité — ou le prime d'assurance payé pour la garantie de la sécurité etc. [3]).

Wenn man eine Theorie richtig verstehen, verteidigen oder bekämpfen will, muss man sich auf ihren Standpunkt stellen, um da, an Ort und Stelle, ihre Falschheiten oder Schiefheiten zu entdecken. Messen wir nun mit dem Massstab der entgeltenden Gerechtigkeit und fragen wir: ist alle Vermögens- und Einkommensbildung, aus der schliesslich alle Abgaben und Steuern gezahlt werden, die Frucht nur der eigenen persönlichen Tätigkeit, oder hat die zusammenlebende Gemeinschaft auch einen und in gewissen Zweigen der Wertbildung einen immer grösser werdenden Anteil?

Die vorhergegangenen Ausführungen, besonders die des ersten Abschnitts dieses Kapitels über die Natur und die Wege der

1) Vgl. darüber ausführlich *A. Wagner*, Finanzw. II. Bd., S. 431 ff.

2) *Schlözer*, Allg. Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen 1793; vgl. bei *Neumann*, o. z. 35. Bd. S. 518.

3) *Garnier*, Traité des finances, 1872, p. 43; vgl. *Neumann*, S. 517.

Einkommens-, besonders Rentenbildung, brachten eine die zweite Frage bejahende Antwort. Die Entwickelung der Ricardoschen Wert- und Rententheorie zeigte, dass die Produktionskosten der letzten, von der Gesellschaft benötigten und erforderten Produktenmengen die Wertgrösse bestimmen, und dass jede natürliche oder künstliche Erhöhung der gesellschaftlich wertbestimmenden Grenzkosten den günstiger gestellten Unternehmungen grössere, häufig oder meistens unverdiente Rentensteigerung einbringt, die mit den individuellen Produktionskosten dieser Unternehmung gar nichts zu tun hat, denn »die Scheidung des Nationaleinkommens in die heutigen Bestandteile geht nicht schon in der Produktion, sondern erst in der Teilung des gemeinschaftlich Produzierten vor sich« [1]).

Somit sind die einzelnen Individuen, im Hinblick auf ihre Wertbildung und ihren Wertbezug aufeinander, oder auf die Existenz der Tausch- und Kulturgemeinschaft angewiesen; denn die menschliche Gemeinschaft schliesst gleicherweise die Teilung der Arbeit und die Teilung des Erarbeiteten ein; ohne diese zwei Prozesse ist kein Kulturleben möglich, kann der »Mensch«, d. h. der Kulturmensch nicht existieren. Ewig wahr und ewig jung sind in dieser Hinsicht die Worte von Aristoteles: »ein Mensch, der die Gesellschaft entbehren kann, ist entweder ein Tier oder ein Gott, denn der Mensch ist ja ein politisches Wesen und von Natur zum Zusammenleben mit anderen geschaffen« [2]).

Deshalb ist die Existenz und Entwickelung des Gemeinschaftslebens, der Formen und Funktionen des gesellschaftlichen Organismus das primäre Kulturbedürfnis des Menschen, denn über den Einzelnen steht das Ganze, weil das Gemeinschaftsleben das höchste und unsterbliche Gebilde des Menschenlebens ist, weil das menschliche Leben im Individuum nur durch das Kulturleben der Gesamtheit erhalten, entwickelt, vererbt wird. Deshalb ist die Befriedigung der Kollektivbedürfnisse der Befriedigung der meisten Individualbedürfnisse gleich-, ja voranzustellen. Ja es kann überhaupt an keine Befriedigung der heutigen individuellen Bedürfnisse gedacht werden ohne die planmässige und ausreichende Befriedigung der Bedürfnisse der Kollektivität. Die einzelnen Menschen sind aber dazu veranlagt, zuerst an das Eigene, an das nächst Individuelle zu denken und es grösser zu sehen, weil sie

1) *Rodbertus*, Zur Erkenntnis . . . S. 67.

2) *Aristoteles*, Eth. Nic., lib. IX, cap. 9, § 3, *Stahr*, S. 344.

es zuerst und näher sehen, ohne zu merken, dass das Gemeinschaftliche in vieler Hinsicht höher und wichtiger ist, weil es der Grund ist, auf dem sich das Individuelle aufbauen kann. Bei isoliert lebenden Menschen würden überhaupt, wenn kein Tierzustand und Atavismus einträte, ganz neue, grössere und anders geartete Bedürfnisse eintreten als bei denselben Menschen, die in Arbeitsteilung, d. h. auch Kostenersparung für ihre Bedürfnisbefriedigung leben. Deshalb nehmen die kollektivistischen oder, wie *Rodbertus* sagt, kommunistischen Bedürfnisse im gesamten Nationalbedürfnis einen qualitativ, wenn nicht auch quantitativ viel grösseren Raum ein als viele der rein individuellen Bedürfnisse. Ja überhaupt alle heutigen individuellen Bedürfnisse der Menschen können nicht befriedigt werden, wenn gewisse Kollektivbedürfnisse des Rechtsschutzes, der gesellschaftlichen Macht- und Zwangsorganisation, des Bildungs- und Verkehrswesens, der Wirtschaftspolitik und der öffentlichen Wohlfahrtspflege unbefriedigt bleiben; und diese letzteren Bedürfnisarten pflegen mit der Steigerung der Bevölkerungsdichtigkeit, der Zunahme der Berührungspunkte und der Interessenkonflikte zwischen den Einzelnen immer grösser und mannigfaltiger zu werden. Deshalb sind die Worte von *Rodbertus* voll tiefer innerer Wahrheit, wenn er sagt:

»Wir brauchen also nicht zu grosse Furcht vor dem Kommunismus zu haben. Nur f a l s c h e kommunistische Systeme können gefährlich werden. Aber im Kommunismus überhaupt stecken wir mitten drin, wie denn die Natur der Gesellschaft kommunistisch ist. Wir pflegen nur immer am spätesten zu erkennen, was uns am nächsten umgibt — uns selbst deshalb auch zu allerletzt« [1]).

Nachdem die Erkenntnis gewonnen ist, dass die Gemeinschaft an der Wertbildung als ein ebenbürtiger Faktor neben dem Individuum beteiligt ist, erhebt sich jetzt speziell die Frage, an welchen Wertbildungen ist die Gemeinschaft vornehmlich beteiligt, sodass das besitzende und Renten beziehende Individuum mehr als ein passiver Partner erscheint. Denn je weniger das Individuum persönlich an einer Einkommensbildung und Wertsteigerung aktiv beteiligt ist, desto grösseres Recht hat die Gemeinschaft auf die Forderung besonderer Abgaben seitens der Eigentümer dieser Produktionszweige, wenn sie noch nicht verstaatlicht sind, eine

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 89 ff.

desto grössere Verantwortlichkeit haben die betreffenden Eigentümer vor der Gemeinschaft, desto mehr erscheinen sie als blosse Verwalter von Wertkomplexen, die einen kollektiven Charakter in sich tragen.

Diese Verantwortlichkeit des Besitzes gegenüber der Gesamtheit hat *J. St. Mill* im Sinne, wenn er bei der Beurteilung der Testierfreiheit die Worte ausspricht: »Large fortunes ...... that is not in the fullest sense a person's own, which he is not free to bestow on others« [1]). Wo es sich um eine durch allgemeine Anstrengung der Gesamtheit erreichte Entwickelung handelt, wo der Wohlstand des Staates und der Nation durch gemeinsame Opfer von Volkskräften erkauft ist, wo günstige geographische und historische Bedingungen einer Staatsgemeinschaft zu einer blühenden Städtekultur mit ihren enormen Bodenpreisen verholfen haben, sind die Ansprüche der Gesamtheit auf einen besonderen Anteil am Einkommens- und Vermögenszuwachs schwerlich auch mit den Prinzipien der entgeltenden Gerechtigkeit, den Tauschmaximen von Leistung und Gegenleistung zurückzuweisen. Es wäre also für die Verfechter der Genuss- und Assekuranztheorie wirklich vorteilhafter, wenn sie »keine Verrechnung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft über »Soll und Haben« und »Haben und Soll« [2]) forderten, denn nach einer unparteiischen und nicht oberflächlichen Berechnung des reinen privatwirtschaftlichen Verdienstes am Wertzuwachs dieser Art von Besitz und Einkommen würden sie kaum ihre beabsichtigten Rechnungsresultate finden.

Vergegenwärtigen wir uns einige schon angedeutete Fälle in der Wertbildung und Wertsteigerung innerhalb der Volkswirtschaft, bei denen das Moment des individuellen oder persönlichen Verdienstes mindestens zweifelhafter Natur ist.

Zuerst die Steigerung des Werts des Grund- und Bodeneigentums. Es wurde früher entwickelt, dass gelungene Bodenmeliorationen an der Wertsteigerung schuld sein können, aber es sind nicht minder häufig die Fälle, wo es sich ausschliesslich um einen reinen Konjunkturengewinn handelt, wie ihn *A. Wagner* formuliert hat, wo manche, besonders städtische Immobilien in einigen Jahren an Wert um das Mehrfache steigen können. Vielfach handelt es sich bei diesen Wertsteigerungen, bei den unver-

1) *J. St. Mill*, Principles, ed. Routledge, 1900, p. 519.

2) Vgl. *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II. S. 435.

dienten Konjunkturengewinnen um ein einfaches Abfangen ohne persönliches Zutun gestiegener Werte, wie *Marx* einmal sagt [1]. Deshalb hebt sich der private Besitzer solcher ohne persönliches Zutun steigender Monopolwerte vom persönlich tätigen und riskierenden Landwirt und Unternehmer in ethisch-ökonomisch unvorteilhafter Weise ab, besonders wenn dabei vermeintliche Arbeits- und Risikomomente gegen eine etwaige kommunale oder staatliche Extrabesteuerung entgegengehalten werden. Denn besonders auf die städtische Bodenrente sind die Worte von *K. Marx* anwendbar: »Die Höhe der Bodenrente (und mit ihr der Wert des Bodens) entwickelt sich im Fortgang der gesellschaftlichen Entwickelung als Resultat der gesellschaftlichen Gesamtarbeit« [2]. Deshalb verwertet hier *Wagner* mit Recht das Prinzip der entgeltenden Gerechtigkeit, um die Richtigkeit und Notwendigkeit einer Extrabesteuerung des Konjunkturengewinnes zu begründen: »In modernen Verhältnissen mit ihrer raschen Entwickelung kann namentlich die Forderung der Besteuerung des Konjunkturengewinns am Grund- und Gebäudeeigentum auch durch diesen Hinweis auf das Prinzip von Leistung und Gegenleistung nicht selten mit unterstützt werden, — auch für die Staatsbesteuerung« [3].

Aber auch bei Industrieunternehmungen, bei Patentierungen, Kartellen, handelsmässiger Ausbeutung der Konsumenten, sind die Verhältnisse nicht viel anders gestaltet. Oft genug ist hier die Gemeinschaft verpflichtet, ungerechte Kapitalakkumulation auf der einen, gemeinschädliche Vermögensruinierung auf der anderen Seite zu verhindern; sie ist wenigstens deshalb berechtigt, an solcher Vermögens- und Einkommenssteigerung vermittelst zweckmässiger Besteuerung (z. B. Erbschaftssteuer) teilzunehmen. Was die oft erhobenen Einwände betrifft, dass durch eine solche Partizipation der Gemeinschaft der individuelle Erwerbseifer und die Unternehmungslust geschwächt werden, so ist nur auf den psychologisch begründeten Umstand hinzuweisen, dass es durchaus nicht wahr ist, dass eine stärkere Besteuerung, die keine

---

1) »Der Kapitalist ist noch selbständiger Funktionär in der Entwickelung dieses Mehrwerts und Mehrprodukts. Der Grundeigentümer hat nur (vermittelst seines Monopols an der Erde) den ohne sein Zutun wachsenden Teil am Mehrprodukt und Mehrwert abzufangen.« Das Kapital, III. Bd., II. Teil, S. 118.

2) Das Kapital, III. Bd., 2. Teil, S. 177.

3) *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II, S. 439.

Ueberlastung (Uebersteuerung) zu sein braucht, die individuelle Unternehmungslust schmälert. Es ist hier oft im Gegenteil ein stärkerer Steueranspruch der Gesamtheit als ein indirekter Ansporn zu intensiverer Arbeit und Wirtschaft anzusehen, wie es ja auch ähnlich der Fall bei Patentierungen ist, wo ein zu ausgedehnter Erfinderschutz für Produktion und Konsumtion gerade nachteilig ist, weil daraus eine Erschlaffung des Erfindungsgeistes folgt.

Es ist aber hier noch ein anderer Punkt zu erwähnen, der den Anteilsanspruch der Gesamtheit an den monopolartigen Vorzugsrenten einzelner Unternehmungen, auf Grund der entgeltenden, kompensativen Gerechtigkeit rechtfertigt. Das ist die allgemeine durch das staatliche Unterrichts- und Bildungswesen begünstigte Entwickelung der Naturwissenschaften, bei der aber nur einzelne, kapitalkräftige Personen die theoretischen Errungenschaften der Wissenschaft praktisch in Unternehmungen verwerten können. Die kulturhistorische Entwickelung von Technik und Wissenschaft ist am wenigsten Sache des sie wirtschaftlich ausbeutenden Unternehmers, sie bildet aber eine ihm zu gute kommende, obwohl seinem Kapitel heterogene Kraft, die seine Expansion begünstigt, steigert.

Darüber macht *K. Marx* tiefblickende Ausführungen im 22. Kapitel des ersten Bandes des »Kapitals«. »Gleich vermehrter Ausbeutung des Naturreichtums durch bloss höhere Spannung der Arbeitskraft, bilden Wissenschaft und Technik eine von der gegebenen Grösse des funktionierenden Kapitals unabhängige Grösse seiner Expansion« [1]). Auch im dritten Bande (1. Teil) kommt er auf denselben Gegenstand zu sprechen (im Abschnitt über Oekonomie der Erfindungen), wo er oft zu scharfe, im allgemeinen aber zutreffende Bemerkungen macht; so z. B.: »Es ist daher meist die wertloseste und miserabelste Sorte von Geldkapitalisten, die aus allen neuen Entwickelungen der allgemeinen Arbeit des menschlichen Geistes und ihrer gesellschaftlichen Anwendung durch kombinierte Arbeit den grössten Nutzen zieht« [2]).

Man braucht nur einige Biographien epochemachender Erfinder durchzugehen, um zu sehen, dass nicht sie selbst es waren, die die Früchte ihres Schweisses und ihres Blutes genossen,

1) Das Kapital, I. Bd., S. 620.
2) Das Kapital, III. Bd., I. Teil, S. 80.

sondern andere, häufig ihre ärgsten Feinde; man kommt dann zur Einsicht, dass die Verteidiger des heutigen Individualismus nicht die Verteidiger der besten Individuen sind, denn der heutige Individualismus ist wahrlich nicht das Palladium der Besten und Edelsten dieser Erde.

In tiefer Empfindung dieser Wahrheit, dass in der Gestaltung der heutigen »individualistischen« Volkswirtschaft, das Höchste und Heiligste des wahren Individualismus, der Besitz und Genuss des eigenen Arbeitsvertrags unerreicht, ja unerreichbar bleibt, sprach *Rodbertus* die Worte aus: »Sicherlich ist das Eigentum nicht Raub. Es ist vielmehr das unbeschränkte Recht auf die Früchte eigener Arbeit. Darum aber raubt das Eigentum nie; wohl aber wird es heute beraubt« [1]. Selbstverständlich ist auch heute nicht alles Eigentum auf Raub basiert, ist kein »Fremdtum«, wozu es *Lassalle* stempelt, sondern ein aus Elementen des Verdienstes und Nicht-Verdienstes, des Gerechten und Ungerechten Gemischtes und Zusammengesetztes, wie ja auch der Mensch ein aus tierischen und göttlichen Elementen zusammengesetztes Wesen ist. Es wird vielleicht einen ewigen Kampf und einen ewigen Fortschritt ausmachen, die ewige Aufgabe und der ewige Impuls der Kultur sein, die Mitte zwischen dem Zuviel und dem Zuwenig in der Abschätzung des wirklichen individuellen Verdienstes an einem produzierten Objekt zu finden.

Der Besitz, als Grund- und Kapitalbesitz angesehen, dient aber dazu, die Geltungs- oder Aneignungskraft im wirtschaftlichen Austausch oder Wertumlaufsprozess zu Gunsten des Besitzenden zu verschieben, indem das rein persönliche Verdienstmoment oft genug nur als ein sekundäres oder gar keines wirkt, weil »das Geld für ihn arbeitet«. Der kapitalistische Besitz ist eine bloss quantitative, rechnerische Summierung wirtschaftlicher Wertquanta unter dem Prinzip einer unterschiedslosen Identität, die sich im Gelde ausdrückt. Bloss als eine Grösse, als eine unpersönliche, »anonyme« Quantität (die anonymen Aktiengesellschaften!) wirkt der Kapitalbesitz, und die Quantität macht bei ihm die Qualität aus, d. h. die Grösse des Kapitalbesitzes entwickelt in seinen weiteren Ausdehnungen, hinsichtlich der sozialökonomischen Güterverteilung, Eigenschaften monopolistischen Charakters, die dem kleineren Kapitalbesitz als solchem nicht zukommen, und zwar

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 202.

wachsen diese monopolartigen Eigenschaften nicht in Proportion zur Grösse des Besitzes, sondern in einer Progression. Deshalb tun sich ja die kleinen Kapitalbesitzer in Aktiengesellschaften zusammen, und je einheitlicher die Aktiengesellschaft ist, je vollkommener infolge dessen ihr Kapital als einheitliche Grösse funktioniert, desto besser floriert sie. Denn die Masse wirkt da als eine Kraft und entwickelt neue Qualitäten, die dem Bestandteil vielleicht völlig fremd sind, wo sie als Einheit wirkt und unter einem passiven oder aktiven Willen steht; natürlich je vernünftig-aktiver dieser Wille ist, desto durchschlagender kommen ihre ohnedies ihr zukommenden, progressiv steigenden Kraftquantitäten zur Geltung, die die Qualität der grösseren Masse bilden.

Simmel nennt diese wichtigen sozialökonomischen und sozialpsychologischen Vorgänge Superaddium des Reichtums, *Rodbertus* hat sie auch empfunden und erkannt, er nennt sie, übrigens nationalökonomisch und juristisch richtiger, Präcipuum des Besitzes; aber noch weiter, er zieht daraus die richtigen Konsequenzen hinsichtlich der Beitragspflicht an die Gesamtheit; seine Gedanken darüber, wo er wieder seine Lieblingsidee, die Unterscheidung zwischen Arbeits- und Besitzeinkommen hervorhebt, sind sehr wichtig und logisch fest begründet: aus dem progressiv steigenden Präcipuum oder Superaddium des Besitzes zieht er die Konsequenz der logischen Berechtigung und ethischen Notwendigkeit einer progressiven Besteuerung oder Vorausbesteuerung des Besitzes; er legt hier den Hauptnachdruck auf das Wort Besitz und zwar Grund- und Kapitalbesitz, weil er die Existenzbedingung des fundierten Einkommens ist, d. h. des Einkommens, das von persönlichen Einflüssen und Eigenschaften des Besitzers oft ganz unabhängig ist und ihm deshalb über die Besitzer eines nicht fundierten Einkommens ein wichtiges ökonomisches und psychologisches Superaddium oder Präcipuum gibt. Aber lassen wir ihn selbst seine einleuchtenden Gedanken aussprechen:

»Wenn aber der Besitz ein Präcipuum in den Vorteilen, sowohl bei der Verteilung des Nationaleinkommens, als auch bei Benutzung der öffentlichen Anstalten hat, so muss er gerechter Weise auch sein Präcipuum bei den Lasten haben, d. h. sich einer Vorausbesteuerung unterwerfen. Eine einzige Einkommensteuer, die notwendig progressiv sein müsste, würde

indessen, abgesehen von allen sonstigen Nachteilen, diesen Grundsatz nicht genügend verwirklichen. Nur eine Grundrenten- und Kapitalsteuer — Grund- und Kapitalsteuer — vermöchte dies. Erst dann, wenn diese Vorausbesteuerung des Besitzes zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse nicht hinreichte, würde eine allgemeine Einkommenklassensteuer, die dann nicht progressiv zu sein brauchte, den Rest zu beschaffen haben«[1]).

Das Präcipuum des Besitzes am Produktions- und Distributionsprozess der Volkswirtschaft bringt es mit sich, dass der Verteilungsmodus der ökonomischen Werte immer mehr ein unpersönlicher, von den spezifischen Qualitäten des Individuums nicht so abhängiger wird. Dieser Prozess wird am anschaulichsten im Aktiengesellschafts- und im Kartellwesen, wo die Distanz zwischen Besitzwerten und Personal- oder Verdienstwerten, die Diskrepanz zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt die grösste wird. Am frappantesten wirkt das Präcipuum des Besitzes vor dem reinen Arbeitsverdienst da, wo in einem »freien« Marktverkehr die menschliche Arbeitskraft die Arbeitsmittel sucht, um als Arbeitskraft weiterleben, und das Arbeitsmittel, der Besitz, das Kapital die Arbeitskraft kauft, um sich als Kapital oder Besitz verwerten, reproduzieren, weiterleben zu können. Bei einem solchen durch Machtorganisation oder Koalition der Arbeiter ungestörten »freien« Marktverkehr geht der Verteilungsprozess so vor sich, dass die Kulturfortschritte der Technik und Wissenschaften fast ausschliesslich den Besitzenden zugute kommen. Diese volkswirtschaftlichen Vorgänge bestanden besonders krass in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in den Jugendjahren des Kapitalismus mit seinen Kinderkrankheiten, den häufigen Krisen, in der Zeit, wo etwaige Einflüsse der Arbeiterorganisationen oder der sozialpolitischen Gesetzgebung auf »das freie Spiel« der wirtschaftlichen Kräfte in Wissenschaft und in Parlamenten noch für Ketzereien gegen das heilige Dogma der »prästabilierten Harmonie« galten. Die nachteiligen sozialökonomischen Folgen des egoistisch ausgebeuteten Präcipuums des Besitzes sind Ricardos tief durchdringendem Blick nicht entgangen, wie seine folgenden Worte beweisen:

»Jetzt aber habe ich Grund zu der Ueberzeugung, dass der eine Fonds, aus dem die Grundherren und Kapitalisten ihr Ein-

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 34.

kommen beziehen, zunehmen kann, während der andere, nämlich derjenige, von welchem die Arbeiterklasse vornehmlich abhängt, abnehmen kann, und hieraus folgt, wenn ich nicht irre, dass dieselbe Ursache, welche das reine Einkommen des Landes erhöhen mag, gleichzeitig die Bevölkerung vermehren und die Lage des Arbeiters verschlechtern kann« [1]).

Jetzt erhebt sich aber von selbst die Frage: wie soll sich die organisierte Kollektivität, die Staatsgewalt solchen volkswirtschaftlichen Vorgängen gegenüber verhalten? Zwei Standpunkte kann man in dieser wichtigsten Frage der Sozialökonomie unterscheiden:

a) einen quietistisch-passiven.

b) einen sozialpolitisch-aktiven.

Der quietistisch-passive Standpunkt enthält wiederum zwei Extreme in sich, wie sich ja überhaupt überall im Leben »die Extreme berühren«. Einerseits ist nämlich darin die individualistisch-liberale Anschauung und andererseits die sozialistisch-dialektische (revolutionäre) Anschauung enthalten.

Die individualistisch-liberale-optimistische Ansicht besteht im Glauben an die prästabilierte Harmonie im freien Spiel der Kräfte innerhalb der Volkswirtschaft, im Festhalten an dem Dogma des laissez-faire, laissez passer, im Huldigen der Lehrsätze einer für die Kultur richtigen und für das Menschengeschlecht heilsamen sozialen Zuchtwahl auf Grund des ökonomischen Kampfes, der freien Konkurrenz, in der eigentlich nicht die Besten und Edelsten dieser Erde Sieger bleiben; denn die Kraft dieser letzteren besteht doch in anderen Dingen, als in den Taschenspielen der Börsenspekulation und in den Kunststücken »das Zuchthaus nur mit dem Aermel zu streifen«.

Die revolutionär-sozialistische-dialektische Anschauungsweise besteht im Glauben an den dialektischen Gang der sozialen Entwickelung. Dies ist das Glaubensdogma der sozialen Bewegung in ihren Flegeljahren. Sie will kein Eingreifen in die wirtschaftlichen Vorgänge der Gegenwart, sondern verlangt nur ein Abwarten hinsichtlich der Entwickelung des sozialen Zersetzungsprozesses, dabei eine Schulung der Massen, um, wenn »die Stunde

---

1) *Ricardo*, Grundgesetze, S. 358.

der sozialen Revolution schlägt«, zugreifen zu können; dagegen liegt ihr fern eine Beteiligung an der regelnden Gewalt der parlamentarischen Gesetzgebung. Diese Denkart ist die des revolutionsromantischen Sozialismus, dessen Frucht die Pariser Kommune war. *Karl Marx* hat die dialektische Auffassung der sozialen Entwickelung, wenigstens praktisch während der grösseren Zeit seines Lebens gehegt, ob ganz und immer, ob bis in die tiefsten Wurzeln seiner Theorie, das bleibt jetzt dahingestellt, wenigstens schimmert an verschiedenen Stellen des zweiten und dritten Bandes des »Kapitals«, der »Theorie über den Mehrwert« eine sozialrevolutionistische Auffassung durch, die ja bekanntlich bei *Engels*[1]) zum offenen Ausbruch kommt.

Das Leben hat der sozialrevolutionären und historisch-dialektischen Auffassung nicht recht gegeben, denn was besonders die soziale Entwickelung anlangt, so erzeugt das Leben aus sich heraus Kräfteverhältnisse und deshalb Bewegungen, die oft genug sogar von den Zeitgenossen kaum verstanden und richtig ausgedeutet werden, geschweige denn von den Vorgängern, und seien es die genialsten, klar und richtig vorauszusehen sind; denn der soziale Körper und das soziale Leben ist in noch höherem Grade als der einzelne Mensch ein Zusammengesetztes, das die verschiedensten Möglichkeiten in sich enthält. Die verschiedenartigsten, oft entgegengesetzten Kräfte sind im Individuum wie in der Gesellschaft beisammen, und je nach der Gestaltung der äusseren Verhältnisse, aber besonders je nach der Beschaffenheit der intellektuellen und der Willenskräfte (z. B. des Staates) wird e i n e Möglichkeit zu Wirklichkeit, die in ihren Endresultaten lebenssteigernd oder lebensvernichtend sein kann.

Sätze, wie »Je ein Kapitalist schlägt viele tot«, oder »mit der beständig abnehmenden Zahl der Kapitalmagnaten, welche alle Vorteile dieses Umwandlungsprozesses usurpieren und monopolisieren, wächst die Masse des Elends, des Drucks, der Knechtschaft, der Entartung, der Ausbeutung«, haben sich nicht bewahrheitet, weil ihre dialektischen Voraussetzungen falsch sind: vor allem aber die Voraussetzung der ungehinderten Konkurrenz, des vollkommen »freien Spiels« der wirtschaftlichen Kräfte und die quietistisch-passive Auffassung in bezug auf den heutigen Staat, den man einen »Nachtwächterstaat« nannte und auf den erst als

1) *Marx*, Die Klassenkämpfe in Frankreich, Ausgabe und Vorrede von *Engels* 1895.

dialektische Antithese der sozialistische Idealstaat folgen sollte. Das Leben aber hat sich vielfach in der Weise entwickelt, dass es das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte illusorisch machte; die Gewerkschaften, gegen die ja als Spielverderber der revolutionäre Sozialismus so lange Zeit Abneigung hegte und noch hegt, und ihr Antipode, die Kartelle sprechen dafür. Die Sozialdemokratie ist, trotzdem oder eher dadurch begünstigt und durch Sozialistengesetze ins Extreme getrieben, als eine legale soziale Macht aufgetreten, nimmt überall in den parlamentarischen Kämpfen rege teil und ist in verschiedenen Ländern zu einem fruchtbaren Regulator der Gesetzgebung geworden.

Durch die Anerkennung der Notwendigkeit einer sozialen Gesetzgebung ist der Staat zu einem regulierenden Faktor κατ' ἐξοχήν in volkswirtschaftlicher Wertbildung und Wertverteilung geworden; dass die Wertverteilung in Mittel- und Westeuropa heutzutage eine andere, vielfach bessere ist als vor 50—70 Jahren, das wird kaum jemand bestreiten wollen. Heutzutage ist vieles von den Prinzipien der Laissez-faire-Doktrin in der Wirtschaftspolitik des Staates aufgegeben, es bleibt noch viel aufzugeben; die Erkenntnis ist aber mit kleinen Ausnahmen fast überall, in Wissenschaft und in Gesetzgebung durchgedrungen, die Erkenntnis, die *Rodbertus* vor mehr als einem Menschenalter aussprach: »Die Produktion kann in einem sich selbst überlassenen Verkehr nur erspriesslich für die Gesellschaft sein, wenn die Verteilung gut ist, und die Gesetze eines in bezug auf die Verteilung sich selbst überlassenen Verkehrs bringen es gerade mit sich, dass diese schlecht ist« [1]).

Damit kommen wir nun zur sozialpolitisch-aktiven Auffassung des Staatsbegriffs; sie beruht auf dem Gedanken der bewusst ausgeübten ausgleichenden Gerechtigkeit, die hier als eine korrigierende Gerechtigkeit, als die wahre justitia commutativa und correctiva erscheint; sie ist eine sozial-evolutionistische Anschauung im Gegensatz zur sozial-dialektischen. Sie unterscheidet sich von der liberal-quietistischen Ansicht, indem sie die Schäden, die ökonomischen und sittlichen Nachteile des freien Spiels der guten und bösen Kräfte in der Volkswirtschaft nicht verkennt und deshalb gegen ihre Ausartungen eine ausgleichende oder korrigierende Gerechtigkeit seitens der Staats-

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, S. 54.

gewalt verlangt. Sie unterscheidet sich von der sozialrevolutionären Gesellschafts- und Staatslehre, indem sie es nicht verträgt, dass der moralische Wille der verantwortlichen Leiter des Staates und der Leute, die die Entwickelung des Volks- und Staatsganzen wollen, so lange schlummern soll, bis der Tag der »Negation der Negation« gekommen sei, wo »die Expropriateurs expropriiert werden«. Sie vertritt die grosszügige Staatsidee der Antike: ἡ πολιτικὴ μάλιστα ἀρχιτεκτονική, der Staat ist die harmonische Gestaltung des Lebens der Gesamtheit, wodurch das Leben des Einzelnen zur grösstmöglichen Entwickelung und Glückseligkeit kommt. Unbewusst oder bewusst durch ihren Altmeister *Rodbertus,* steht die sozialpolitisch-aktive Staatsauffassung vollkommen auf dem Boden der folgenden Aristotelischen Gedankengänge, in denen man bei näherem Zuhören das ferne, leise Rauschen des Contrat social *Rousseaus* wahrnehmen möchte.

»Die Menschen schliessen sich auf der Lebensreise aneinander an zur Erreichung irgend eines Nutzens, und indem sie sich gegenseitig etwas von den zum Leben notwendigen Dingen gewähren. Und so glaubt man denn auch, dass selbst die Staatsbeginne sowohl ihr ursprüngliches Entstehen, als ihr Bestehen dem Nutzen verdanken. Denn ihn haben die Gesetzgeber im Auge, und darum sagen sie: gerecht sei, was dem gemeinen Besten frommt.

Alle übrigen Verbindungen nun streben nur nach einem partikulären Nutzen, während die bürgerliche Gesellschaft ganz und voll das allgemeine Beste zum Zweck hat«[1]).

Diesem Sinne für den Staat war der Denker von Jagetzow, der dem grossen Stagyriten an Grandiosität des Gedankens, Tiefe und Schärfe des Blickes in Menschenseele und in Geschichte, Bescheidenheit und Stille des Charakters, Ernst der Lebensauffassung ziemlich nahe steht, von ganzer Seele ergeben. Die Strenge seines moralischen Gesetzes wollte und konnte es nicht zulassen, dass der Staat mit verschränkten Armen dem Vernichtungsschauspiel ruhig und apathisch zusehen soll, wenn die Teile des Staatsganzen sich gegenseitig verzehren und aufreiben (selbstverständlich »innerhalb der Gesetze«), während doch das Wesen des Staates Gerechtigkeit für das Ganze ist. Denn wie könnte ein Staat existieren, wie könnte sich eine Menschenkollektivität Staat und gar Staatsgemeinschaft nennen, die diesen Ge-

1) *Aristoteles,* Eth. Nic. lib. VIII, cap. 1, § 4. 5; *A. Stahr,* S. 295.

danken nicht vertritt? Staaten, die diese ewige Wahrheit verkannt haben, dass das Leben eines Wesens nur dann möglich ist, wenn es den eigenen, autonomen, inneren Gesetzen folgt, haben doch immer am Ende am eigenen Leibe, ja mit der eigenen Existenz für die gemachten Fehler, die schlechte Erkenntnis, den schwachen Willen, oder gar das böse Gewissen gebüsst.

Deshalb verlangt *Rodbertus* eine reale, in der Natur des Staates logisch begründete Sozialpolitik. Freilich waren seine Forderungen hinsichtlich der nötigen konkreten Staatspolitik nicht immer mit der oft von Willensschwäche oder schlechtem Willen zeugenden Maxime gepaart, wonach die Politik nur die »Kunst des Erreichbaren« sei; das beeinträchtigt aber nicht, steigert im Gegenteil die Achtung vor seiner Charaktergrösse. Als ein grosses Instrument in der Hand des Staates für die Durchsetzung der sozialpolitischen und sozialethischen Korrektivgerechtigkeit sah er mit Recht die Zwangsgewalt und die Finanzhoheit des Staates an und verlangte eine von sozialpolitischen Rücksichten geleitete und darin wissenschaftlich aufgeklärte Finanzpolitik des Staates. Deshalb gab er die folgende schöne Definition der Finanzwissenschaft: »..... die Finanzwissenschaft oder die Grundsätze der Steuern und deren Verwendung, zugleich in ihrem Einfluss auf die Bewegung der Produkte und die Verteilung des Nationalprodukts« [1]).

Die Finanzwirtschaft des Staates muss sich von den Grundsätzen der ausgleichenden und korrigierenden Gerechtigkeit leiten lassen, wenn sie überhaupt dem Wesen oder der Idee des Staates genügen soll. Die Prinzipien der Lebenserhaltung und Lebenssteigerung der Kollektivität, die Verwirklichung der kollektivistischen ausgleichenden, kompensativen und korrektiven Gerechtigkeit, die eben die Gerechtigkeit des Kollektivlebens ist, sind die ewige Pflicht der gemeinschaftlichen Staatsgewalt. Die ausgleichende Gerechtigkeit mag auch freiwillig-charitativ ausgeübt werden, wo dies aber nicht geschieht, da tritt die Gemeinschaftsgewalt ein; denn es ist das höchste Interesse der Gemeinschaft, die Harmonie des Ganzen zu wahren, keine ökonomische und geistige Hypertrophie des einen Volksgliedes auf Kosten der dauernden Atrophie der anderen zuzulassen. Die Harmonie zwischen den Gliedern der Staatsgemeinschaft erhält sich ebenso

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, I, S. 31.

wenig von selbst, wie sich die Harmonie in der Entwickelung des einzelnen Menschen von selbst einstellt; sondern sowohl bei dem einzelnen Individuum, wie noch mehr bei der menschlichen Gemeinschaft erfolgt die Lebenserhaltung und Lebensentfaltung durch die Resultate des erkennenden Intellekts und sittlich-vernünftigen Willens. Die grossen historischen und sozialen Aufgaben und Krisen, die, als Wendepunkte des Lebens, sich in einzelnen Epochen der Nationen, wie den Klassen und Individuen entgegenstellen, sind die Kraftproben ihres Intellekts und ihres sittlichen Willens, nach denen entschieden wird, ob sie weiterleben können und sollen, denn »nur in der Natur tragen die Dinge und Verhältnisse ihr Gesetz in sich, in der Gesellschaft verlangen sie es von den Menschen. Und diese wird die Not zur Erkenntnis ihrer Wahrheit erleuchten helfen, wenn die Lehre allein nicht hinreichen sollte — — — —«[1]).

2. Die austeilende (distributive) Gerechtigkeit in der Steuerpolitik.

Die ausgleichende (kompensative und korrektive) Gerechtigkeit ist die erste Bedingung des Gemeinschaftslebens, denn die Grundsätze von Leistung und Gegenleistung bilden das Primäre des Tauschverkehrs, des gesellschaftlichen Stoff- und Arbeitsaustausches[2]). Es gibt aber noch eine andere Art von Gerechtigkeit, in den Beziehungen der Menschen untereinander innerhalb einer Lebensgemeinschaft, deren eine Form die Staatsgemeinschaft ist. Diese Gerechtigkeit bringt die Menschen noch näher aneinander, weil sie die Gerechtigkeit der freundschaftlichen Beziehungen ist; sie ist die höchste Gerechtigkeit, »denn die höchste Gerechtigkeit ist freundschaftlicher Natur«[3]). Dies ist die distributive Gerechtigkeit. Sie tritt in allen menschlichen Beziehungen als der starke Trieb der Sympathie auf, denn wo Menschen nebeneinander und miteinander in Wechselwirkung leben, bildet sich unwillkürlich ein Gefühl der Lebenseinheit und des Zusammenhangs aus, das sie treibt, sich gegenseitig in ihrer Entwickelung behülflich zu sein. Wo das Gefühl der Sympathie bei in Wechselwirkung lebenden Menschen ausbleibt, da tritt das entgegengesetzte Gefühl der Abneigung ein, denn lebendige Kräfte können nicht dauernd nebeneinander im Indifferenzzustande verharren. Deshalb sagt

1) *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage. I. Teil, 1875, S. 53.
2) τῷ ἀντιποιεῖν γὰρ ἀνάλογον συμμένει ἡ πόλις. Aristot. Eth. Nic. VIII.
3) *Arist.* Eth. Nic. VIII, 1, § 4; *Stahr* S. 273.

Aristoteles: »in jeder gesellschaftlichen Verbindung gibt es eine Art von Gerechtigkeit und somit von Freundschaft«[1]).

Aber hören wir, was der grösste Philosoph der Staatsidee über das Wesen der Freundschaft und somit der Staatsgemeinschaft sagt: »Ich bin der Ansicht, ... dass von zwei ungleichen Freunden jedem infolge ihrer Freundschaft ein Mehr zuteil werden müsse, nur nicht beiden eines und dasselbe, sondern dem Ueberragenden ein Mehr an Ehre, dem Bedürftigen an Vorteil. Denn für Tugend und Guttätigkeit ist Ehre der lohnende Ehrenanteil, für die Bedürftigkeit dagegen ist Abhilfe der ihr zukommende Vorteil. Und so sehen wir, verhält es sich in der staatlichen Gemeinschaft«[2]). Diese klassische und ewige Staatsauffassung hat bei allen guten Staatsverfassungen, bei aller grosszügigen Sozial- und Wirtschaftspolitik fortgelebt; sie präsentiert sich uns in der alten französischen Steuerrechtsmaxime: le fort portant le faible[3]).

Mit der extensiven und intensiven Entwickelung des modernen Staatslebens hat dieses alte Steuer- oder Beitragsprinzip eine wissenschaftliche Formulierung bekommen. Es ist der Grundsatz der Leistungsfähigkeit (Beitragsfähigkeit bei *Rau*, Steuerfähigkeit bei *Neumann*) oder der Gleichmässigkeit der Besteuerung, wie *Wagner* die Sache konkreter und präziser ausdrückt, die nach diesem Prinzip eingerichtet sein soll, damit in der Gesellschaft die distributive Gerechtigkeit durgeführt werde. *Wagner* formuliert diesen Kardinalsatz der Finanzwissenschaft folgendermassen: »die Gleichmässigkeit wird hier verstanden als Besteuerungsmöglichkeit im Verhältnis zu der in stärkerer Progression als das absolute Einkommen (und Vermögen) steigenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit«[4]).

Für die Feststellung der ökonomischen Leistungsfähigkeit ist eminent wichtig die Ermittelung des sogenannten freien Einkommens, ein Begriff, der durch *A. Wagners* Analysen zum Angelpunkt der Finanzwissenschaft geworden ist. Das freie Einkommen ist der Ueberschuss, der aus dem Einkommensbetrag eines wirtschaftenden Subjekts freibleibt, nachdem die Kosten des zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt notwendigen Bedarfs abge-

---

1) *Aristoteles*, Eth. Nic. lib. VIII, cap. 9, § 1, *Stahr*, S. 294.
2) *Arist.* Eth. Nic. lib. VIII. cap. 14, § 2, 3.
3) Vgl. *A. Wagner*, Finanzw. II, S. 376.
4) *A. Wagner*, Finanzw. II. S. 384.

zogen sind. Das erste Kapitel entwickelte das Wesen dieses notwendigen Bedarfs oder des Existenzminimums. Sein Wesen ist kulturhistorisch relativ, aber es ist doch möglich, für konkrete Geschichtsepochen und Gesellschaften seine durchschnittliche fluktuierende Grösse zahlenmässig zu fixieren, wobei die Entwickelung des Reichtums und des Bedarfs, besonders die Aenderung des Geldwerts, die Aenderung der früher festgesetzten Grössen notwendig machen. Aber die Einschleichung des Begriffs eines »standesgemässen Bedarfs« ist sorgfältig zu verhüten, weil durch dieses vitium subreptionis ein Ausgangspunkt unendlicher Ungleichheiten und Streitigkeiten geschaffen wird. Deshalb sagt mit Recht *Wagner*: »Indessen kann eben hier nicht von der Berücksichtigung des standesgemässen, sondern nur des allgemein, daher nach dem Massstab der unteren Klassen der Bevölkerung bemessenen »notwendigen Bedarfs« die Rede sein«[1]).

Es liegt im Wesen der Grenznutzentheorie, ihre Blicke auf die Erkenntnisobjekte und Begriffe vom steuerfreien Existenzminimum, dem steuerfähigen freien Einkommen, den Abstufungen desselben zu richten. Es gebührt ihren Theoretikern die Anerkennung, dass sie den Anfang in dieser für Finanzwissenschaft und Finanzpolitik fruchtbaren Richtung gemacht haben. Ihre Theorie in der Finanzwissenschaft ist am besten von *Emil Sax* formuliert worden, es ist die Theorie von den verhältnismässigen wirtschaftlichen Opfern oder den gleichen Opfer- und Entbehrungsgefühlen, die die Steuer einem jeden Steuersubjekt auferlegen soll. Deshalb ist sie die Opfertheorie oder die Theorie von der Steueräquivalenz genannt worden. Eine jede Steuer nimmt aus dem Wertquantum des freien Einkommens den Wertbetrag in Anspruch, der zur Befriedigung der augenblicklich mindest notwendigen Bedürfnisse bestimmt war, so dass diese von der Befriedigung ausgeschlossen werden. Damit eine Gleichmässigkeit der Besteuerung existiere, müssen die grösseren Einkommen, die im Falle der Steuerzahlung viel minder dringende Bedürfnisse zu entbehren haben, als es bei den kleineren Einkommen der Fall ist, einen verhältnismässig, d. h. progressiv grösseren Steuerbetrag leisten. Es wird also eine nach dem Entbehrungsgefühl gemessene Opfergleichheit, eine Wertgleichheit im

1) *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II, S. 447.

subjektiven Sinne, d. h. eine Affektionsgleichheit hinsichtlich der Steuerverteilung verlangt. Der Affektionsgrad oder das Entbehrungsgefühl, die die Steuerleistung bringt, wird bestimmt durch das Verhältnis des zu entbehrenden Genusses zum Gesamtgenuss, den eine bestimmte Einkommensgrösse dem Steuersubjekt gewährt. »Die Opfergleichheit bedeutet, dass die durch die Steuerleistung Jedem entgehenden Genüsse im gleichen Verhältnisse zu dem jedem durch sein Einkommen ermöglichten Gesamtgenuss stehen sollen. Die Opfer, welche verschiedene Personen zu bringen haben, sind gleich, wenn letztere einen gleichen Teil von der Summe von Genüssen, worüber jeder verfügt, entbehren müssen«[1]).

Es ist also die subjektive Wertgrösse oder der grenznutzenartige Individualwert, den ein bestimmter Steuerbetrag für ein bestimmtes Subjekt hat, die das Erkenntnisobjekt der finanzwissenschaftlichen Opfertheorie bilden. *Sax* münzt diese Gedanken zu einer mathematischen Formel aus, in der das individuelle Opfergefühl und der einzelne Steuerbetrag in ein gegenseitiges Verhältnis gesetzt sind; seine Formel lautet: »Der mathematische Ausdruck dieses Steuerprinzips wäre, dass die Summe der Geldeinheiten jeder Individualsteuer, multipliziert mit der Verhältniszahl des Individualwertes, für jeden Steuerträger die gleiche Grösse ergibt«[2]). Diesen Grundsatz der grenznutzenartigen Aequivalenz der Steuerbeträge nennt *Sax* das ökonomische Prinzip in der Steuerlehre, deshalb betitelt er die von ihm entwickelte, übrigens auch von *R. Meyer*[3]) mit denselben Grundgedanken früher vertretene Theorie als die ökonomische Theorie in der Finanzwissenschaft, oder die ökonomische Steuerlehre, die aber vielfach, wie schon angedeutet, alte, klassische (Aristoteles) Gedanken in einem moderneren Gewand bringt, sie weiter und feiner differenziert, wie ja das Opferprinzip auch in den folgenden Worten *J. St. Mills* enthalten ist: »The principle of equality of taxation ..... equality of sacrifice«[4]).

Direkte, praktische und mathematische Anwendung der Grenznutzentheorie auf die Steuerdoktrin haben zum erstenmal

---

1) *Emil Sax*, Die Progressivsteuer, Ztschr. f. Volksw. österr. Volkswirte, 1. Bd. 1892, S. 55.

2) *Emil Sax*, Die Progressivsteuer, S. 91.

3) *Robert Meyer*, Die Prinzipien der gerechten Besteuerung, 1884.

4) *J. St. Mill*, Principles, 1900, ed. Routledge, p. 521.

eine Gruppe tüchtiger, niederländischer Nationalökonomen gemacht: *Pierson, Treub, Cort van der Linden, Bok, Mees, Cohen Stuart* etc. Sie suchten zuerst die grenznutzenartigen Individualwerte verschiedener Steuerbeträge mathematisch darzustellen, erkannten aber, durch logische und psychologische Widersprüche belehrt, die Wahrheit, dass es sich bei den Opferempfindungen hinsichtlich der Beiträge zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse mehr um inkommensurable qualitative Grössen, oder besser Grade handelt, um Empfindungen und Gefühle, deren genaue Qualität und Intensität kaum von den betreffenden Subjekten autoptisch angegeben, geschweige denn von aussen gemessen und »tabellarisch« dargestellt werden können. Diese bessere Erkenntnis hat *Schmoller* in den folgenden Worten antizipiert: »Es zeigt sich auch auf diesem Punkte, dass alle höheren Fragen der politischen Oekonomie in ihrer tiefsten Ergründung nicht durch einige mathematisch gleichmässige Formeln, sondern durch die Anknüpfung derselben an die höchsten Probleme der Philosophie und der Geschichte ihre prinzipielle Lösung finden[1]).

Deshalb spricht *Sax*, ebenfalls in Erkenntnis der Unmöglichkeit der Berechnung der grenznutzenartigen Individualwerte der Steuern, die summarische, nicht mehr »mathematisch-differenzierte« und genaue Ansicht aus, dass eine grosse, progressiv steigende Differenz in den Opfergefühlen nur auf den Stufen zwischen dem physischen und dem sozialen oder standesgemässen Existenzminimum zu finden sei, sodass also die progressive grenznutzenartige Wertäquivalenz bei den höheren Einkommen allmählich in eine proportionale übergeht, deshalb die Progressivsteuer dementsprechend in eine proportionale. »Die richtige Steuerprogression ist eine degressive, aber unregelmässige«[2]). Es erscheint *Sax* für die höheren Einkommenstufen die proportionale Besteuerung als zweckmässiger und gerechter, weil auf diesen Reichtumshöhen sich neue grenznutzenartige Wertgefühle auslösen, die die Schwelle des empfundenen letzten, untersten Grenznutzens heben. Das Resultat der Erwägungen der ökonomischen Steuerlehre ist somit ein ziemlich bescheidenes: der Degressivsteuerfuss, d. h. für die niedrigen Einkommenstufen degressiv niedrigere Steuersätze. Es ist nur »eine Treppe und wenig Stufen« (der Degressivsteuerfuss) die die ökonomische Steuerlehre ersteigt; »die Treppe ohne Ende

1) *G. Schmoller*, Die Lehre vom Einkommen . . ., a. a. O., S. 34.

2) *E. Sax*, Die Progressivsteuer, a. a. O. S. 94.

bis zu den höchsten Stockwerken der Wohlstands- und Reichtumspyramide hin«, wie Wagner die Progressivsteuersätze trefflich bezeichnet[1]), ist über ihre Kraft, denn solche Höhen kann die zu individualisierende Grenznutzenanalyse mit ihren Unsicherheiten, Schwankungen, ihren Zweifeln in bezug auf die subjektiven Wertempfindungen oder die subjektiven Steueräquivalente nicht ersteigen.

Viel bestimmter, dem wirklichen Leben der Staatsgemeinschaft näher stehend, auf keinen solchen Umwegen wandelnd, fasst *A. Wagner* das Wesen der ökonomisch-rechtlichen Beziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft auf, Beziehungen, die auch in dieser Abhandlung schon genügend zur Besprechung kamen. Er hebt die Wahrheit und Notwendigkeit der nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfahrenden distributiven Gerechtigkeit hervor, der Gerechtigkeit des Freundschafts- und Gemeinschaftslebens, wie Aristoteles sagt. Es können nicht die grenznutzenartigen, genussartigen, inkommensurablen Wertgrössen die Verteilung der öffentlichen Steuerlasten leiten, sondern es ist die ökonomische Leistungsfähigkeit (die wohl etwas anderes, etwas Objektiveres ist als die subjektiv verschiedene, unter keine Schematisierung zu bringende grenznutzenartige Wertempfindung), die den Bestimmungsgrund und Verteilungsmodus der öffentlichen Steuerpflicht abgeben kann. »Daraus ist für die Durchführung des Grundsatzes »gleichmässiger Besteuerung nach der wirklichen Leistungsfähigkeit« die Folgerung abzuleiten, dass die Besteuerung progressiv und degressiv nach der Höhe des freien Einkommens sein muss, und dass, wenn zunächst das ganze Einkommen als Steuerquelle betrachtet und behandelt wird, auf die erwähnte Belastung dieses Einkommens angemessene Rücksicht zu nehmen ist«[2]).

Dieses Moment der Belastung ist steuertechnisch und steuerpolitisch ausserordentlich wichtig, es umfasst die besonderen Arbeits-, Obligations-, Familien- und Altersverhältnisse des Steuersubjekts, die seine wirtschaftliche Steuerkraft entscheidend beeinflussen. Diesen wichtigen Gesichtspunkt drückt auch *J. St. Mill* einfach und schön in den Worten aus: »people should be taxed,

---

1) *Wagner*, Ueber soziale Steuer- und Finanzpolitik. Brauns Archiv 1891, S. 23.

2) *A. Wagner*, Finanzw. II, S. 447.

not in proportion to what they have, but to what they can afford to spend« [1]).

Schliesslich ist noch der Punkt zu erwähnen, dass die progressiv stärkere Belastung der höheren Einkommensstufen nicht durch eine Steuer, sondern durch das ganze Steuersystem erfolgen kann. Denn bei einer einzigen Einkommensteuer, etwa in der Art des physiokratischen impôt unique, würde die steuertechnische Erhebungsschwierigkeit, die Lästigkeit und die Defraudationsmöglichkeit viel grösser sein. Nur bei einer vollkommen durchgeführten kommunistischen Produktionsweise wäre diese einzige ideale Einkommensteuer möglich, in der Form der einfachen »Vorwegnahme«. Was speziell die praktische Durchführung des progressiven Steuerprinzips vermittelst des ganzen Steuersystems der Kollektivität betrifft, so ist dies eine jener Situationen, wo die anerkannte Theorie in die Praxis übergeführt werden soll. Es beginnen hier die grossen Streitigkeiten um die kleinen Fragen; und viele Nationalökonomen, die theoretisch die Richtigkeit der progressiv stärkeren Belastung der grösseren Einkommen anerkennen, kommen wegen der praktischen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Ungerechtigkeiten vom Grundsatz der Progression ab. Gewöhnlich sieht man in solchen Fällen das Schwierige im Neuen grösser, als es in Wirklichkeit ist, denn das Schwierige ist es, was die Aufmerksamkeit zuerst auf sich zieht und dadurch eine optisch-geistige Illusion hervorruft. Es ist wirklich ein Lebensprinzip, dass das Neue das Alte in vielen Seiten potenziert, im Quadrat übertreffen muss, damit man sich überhaupt zum Eingreifen, zu dessen Einführung entschliesst, denn das Alte ist immer angesehener, wo es sich um praktische Lebenstätigkeit handelt. Die Not des Lebens zwingt aber die Menschen, immer weiter zu schreiten, und das Leben schafft seine Not, weil es aus sich heraus neue Kräfte schafft, die zu seiner Modifizierung, zu einem neuen Leben führen. Und so weiter dasselbe Schauspiel. Deshalb ist das Gerechte niemals vollkommen und für dauernde Zeit zu erreichen, am wenigsten in der Finanztätigkeit der Kollektivität, wo so viele Interessen unter einen Nenner gebracht, so viele Lebenskräfte zusammengefasst werden. Für diese Fälle gelten die Worte *A. Wagners*: »für die praktische Steuerpolitik lässt sich die gleichmässige Besteuerung aber nur wieder als

---

1) *J. St. Mill*, Principles, p. 523.

ideales Ziel hinstellen, dem man sich so viel als möglich nähern soll, das man aber wegen der praktischen Schwierigkeiten niemals vollständig, meistens selbst nur sehr ungenügend erreichen kann«[1]).

Diese Worte beziehen sich mehr auf die Möglichkeit des Gerechtigkeit-Uebens in der sozialpolitischen Finanzgebahrung der Kollektivität. Das Problem hat aber noch eine Seite: die Notwendigkeit des Gerechtigkeit-Uebens in der Finanzpolitik hinsichtlich der Steuerverteilung nach der progressiven Leistungsfähigkeit mit ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen. *J. St. Mill* hat die Notwendigkeit der Ausübung von sozialpolitischer Gerechtigkeit im Sinne, wenn er den Gedanken ausspricht: »But the impossibility of doing perfect justice is no reason against doing as much, as we can«[2]).

Das Können im Ueben der Gerechtigkeit hängt aber von der Stärke des Wollens ab. Denn das Leben des Menschen und des Staates ist nicht nur von den Gesetzen der äusseren Natur abhängig, sondern auch, oder noch mehr, von den selbsterzeugten, von der äusseren Natur unabhängigen Gesetzen des sittlich-vernünftigen Willens der Einzelnen und der Gemeinschaft. Viele sind der Schwierigkeiten und äusseren Nötigungen im Leben, es ist aber der freie, d. h. seinem Wesen und seiner Entwickelung entsprechende Wille, der die Schwierigkeiten überwindet und aus den vielen Lebensmöglichkeiten eine, vielleicht die früher, äusserlich betrachtet, am wenigsten aussichtsvolle zu Wirklichkeit macht. Und einen solchen Willen müssen nicht nur Einzelne (im moralischen Gesetz), sondern auch Gemeinschaften zeigen können, denn durch Ueberwindung der äusseren Schwierigkeiten und durch Selbstüberwindung, d. h. Ueberwindung der zersetzenden Kräfte im Inneren, leben und entwickeln sich Individuen, Klassen und Gemeinschaften. Durch die Ueberwindung der äusseren und inneren Krisen entsteht das Ganze des triumphierenden Lebens, denn das Leben ist ein Ganzes von Kräften, und die Krankheit besteht darin, dies Ganze lückenhaft, zu einem Nicht-Ganzen gemacht zu haben. Im sozialen Leben ist die distributive Gerechtigkeit der erste Faktor, der die zersetzenden Krankheiten im gesellschaftlichen Körper überwinden hilft, sie verlangt Opferwilligkeit und einen Willen zu Erhaltung des gesellschaftlichen Ganzen.

---

1) *A. Wagner*, Finanzwissenschaft, II, S. 430.

2) *J. St. Mill*, Principles, book V, p. 523.

In der heutigen Gesellschaft ist dieses gemeinschaftliche Kulturganze gestört, ja damit zusammenhängend auch die Integrität der Familie und das Ganze des Individuums, und zwar in vielen Beziehungen viel mehr, als es in früheren Zeitaltern der Fall war.

Bei der vielfachen Sprengung und Auflösung der früheren Gemeinschafts- und Familienbande, der Hüllen, die in früheren Epochen das Individuum umgaben, ist es viel empfindlicher, viel anspruchsvoller geworden. Es ist eine ewige Sehnsucht im Menschen nach seinem Ganzen, sagt Plato, und der Eros ist die ewige Begierde nach dem Ganzen. Deshalb sehnt sich der heutige Mensch nach dem Ganzen seiner Persönlichkeit und der Gesellschaft, und zwar desto stärker, je einseitiger, d. h. lebenszerstörender sie geworden sind. Der Ausdruck dieser Sehnsucht in der Gesellschaft, der Eros im sozialen Sinne, in der sozialen Entwickelung, ist die Idee des Sozialismus und Kommunismus. Diese Ideen, in denen ein Kern ewiger Wahrheit, weil die Sehnsucht nach dem Ganzen von Individuum und Gesellschaft, enthalten ist, erscheinen desto prägnanter und einseitiger, je einseitiger andererseits und deshalb je falscher der herrschende Individualismus und der mit ihm verbundene Kommunismus oder Kollektivismus geworden sind, je mehr sie das geistige und materielle physische Ganze des einzelnen Menschen und der Gesellschaft zerstört haben. Auf dieser sozialpsychologischen Erkenntnis basieren die folgenden Worte *Rodbertus*':

»In allen grossen sozialen Erschütterungen, in jeder der gesellschaftlichen Wehen, aus denen sich neue Zeiten erzeugten, trat auch plötzlich die kommunistische Idee den betroffenen Zeitgenossen auf Augenblicke entgegen«[1]).

An das Gestörtwerden des Ganzen im Menschen und in der Gesellschaft und die damit verbundene Sehnsucht nach dem verlorenen Ganzen, wodurch Umgestaltungen und neue Entfaltungen des Lebens hervorgerufen werden, denkt *Simmel*, wenn er die Worte ausspricht:

»Die Entwickelung der Menschheit gelangt immer zu Stadien, wo die Unterdrückung der Individualität der unausbleibliche Durchgangspunkt für ihre spätere freie Entfaltung, wo die blosse Aeusserlichkeit der Lebensbestimmungen die Schule der Innerlichkeit wird, wo die vergewaltigende Formung eine Aufsammlung

---

1) *Rodbertus*, Das Kapital, S. 221.

der Kräfte bewirkt, die später alle persönliche Eigenart tragen«[1]).

Diese Vorgänge hat auch *K. Marx* vor Augen, wenn er die Worte ausspricht, die von einer tiefen Erfassung von Menschen- und Gesellschaftsnatur zeugen: »Es ist in der Tat nur durch die ungeheuerste Verschwendung von individueller Entwickelung, dass die Entwickelung der Menschheit überhaupt gesichert und durchgeführt wird in der Geschichtsepoche, die der bewussten Rekonstitution der menschlichen Gesellschaft unmittelbar vorausgeht«[2]).

Die Erkenntnis dieser sozialen und seelischen Vorgänge erlaubt der Staatsgewalt keineswegs, die passive und wohlfeile Rolle des sozialpolitisch teilnahmslosen Administrators einzunehmen, denn nicht bloss in der aktiven Augenblicksrepulsion (Polizei im engeren Sinne und Justiz), sondern auch oder vielmehr in der sozialpolitischen Prävention und der gestaltenden Relation zu den Gemeinschaftsgliedern besteht die prädestinierte Aufgabe der Staatsgewalt. Sie darf nicht die Zerstörung und Unterdrückung von Klassen und Individualexistenzen dulden, die Ausartung und Hemmung der allseitigen Entwickelung, die Atrophie hier und die Hypertrophie dort. Eine Einsicht, wo sie nötig, und ein Wille, wie er nötig, im Gerechtigkeit-Ueben erfordert die Entwickelung des Gemeinschaftslebens von der organisierten Staatsgewalt. Die Finanzgebahrung ist ein wichtiger Faktor darin; Ueberlastung der einen Klassen, relative oder absolute Steuerfreiheit der anderen hat immer in der Geschichte Disharmonie, Verfall der Volkswirtschaft, Revolutionen hervorgebracht. Dergleichen Vorgänge entspringen aufgehäufter sozialer Ungerechtigkeit, und der Mangel an distributiver Gerechtigkeit, die eben die Gerechtigkeit des menschlichen Zusammenlebens ist, rächt sich durch die Zerstörung des gesellschaftlichen Körpers, denn die Seele des gesellschaftlichen Körpers ist die distributive Gerechtigkeit, welche die Einheit und Ganzheit des Gemeinschaftsverbandes aufrechtzuerhalten, das Gleichgewicht in der Wechselwirkung von Individual- und Sozialkräften zu bewahren sucht.

»Ein tief Geheimnis wohnt — dem die Geschichte
Stets fremd geblieben — in des Staates Seele,
Dess' Wirksamkeit so göttlicher Natur,
Dass Sprache nicht, noch Feder sie kann deuten«[3]).

1) *G. Simmel*, Philosophie des Geldes, 1900, S. 384.

2) *K. Marx*, Das Kapital, III. Bd., I. Teil, S. 63.

3) *Shakespeare*, Troilus und Cressida, III. 3. Zitiert bei *Rodbertus*, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, II. Teil, 1885, S. 3.

Schlussbetrachtung.

Das grösste Verdienst Ricardos in der sozialökonomischen Wert- und Preislehre ist, dass er das Wesen, d. h. die Grundbeschaffenheit des Seins und die Hauptrichtung des Werdens der wirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozesse, überhaupt die Wirklichkeit der sozialökonomischen Kultur erfasste. Die Quintessenz seiner Gedankengänge ist, wie schon vorher erwähnt: das Endresultat der gesellschaftlich-dynamischen Wirtschaftsvorgänge in bezug auf die Wertbildung besteht in der Fixierung und Durchsetzung des Arbeitsmoments, und zwar innerhalb der ökonomisch-rechtlichen Verfassung der freien Konkurrenz in der Gestalt der Grenzkosten oder der Grenzarbeit, deren Individualwert der preisbestimmende ist, weil er durch den Tauschverkehr zum allgemeinen Tauschwert oder Wertrepräsentanten der betreffenden Gütergattung erhoben wird. Ricardo untersuchte die verschiedenen Erscheinungsformen, die mannigfaltigen Wirklichkeitsmodi[1]), in denen Grenzkosten und Grenzarbeit bei der Produktion der wirtschaftlichen Wertobjekte auftreten. Deshalb analysierte er die ganze Volkswirtschaft, ihr Wesen und ihre Fortschritte, die Rentenbildung in Agrikultur und Industrie (Montanindustrie), die Preismodifikationen durch den auswärtigen Handel, die Edelmetall-Ein- und Ausfuhr, die Steuern; und überall suchte und fand er in diesen Prozessen die beherrschende, regulierende Macht des Arbeitsmoments, das in der Form der Grenzarbeit, der Grenzkosten durchgesetzt wird. Weil der Grenzarbeitsbegriff immer vor seinen Augen stand, untersuchte er vornehmlich die technisch-ökonomischen Faktoren, die den Güterwert bilden und ändern; deshalb stand vornehmlich das gesellschaftliche Produktionsproblem in seinem Gesichtskreis; deshalb er-

1) Oben Kapitel IV.

scheint bei ihm die wirtschaftliche Produktion als das höchste Gut, als der Zweck der Kultur, wogegen die Güterdistribution, das Menschenglück etwas Sekundäres, eine Folge ist. Aus diesem Grunde erklären sich die vielen Meinungsäusserungen über das Ricardosche Lehrgebäude, wonach es mehr die Objekte der Kultur, ihre Errungenschaften, ihre Prozesse, als die Subjekte und Träger der Kultur, die Menschen und deren Entwickelung berücksichtige.

Die folgenden, bisweilen die tiefsten Akkorde des Empfindens und Denkens berührenden, ein Blitzlicht in das wissenschaftliche System Ricardos werfenden Worte eines diesem kongenialen Kopfes, wie es *Marx*, nicht als Revolutionsromantiker, sondern als Sozialphilosoph und Mann der strengen Wissenschaft zweifelsohne ist, deuten den psychologischen Grund, weshalb Ricardo vornehmlich die Analyse der Produktion und der Arbeitskonfiguration innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft vor Augen hatte, während er die Distributionsvorgänge mit ihren individuell-psychologischen Folgen, den subjektiven Wertgefühlen und ihren sozialpolitischen Folgerungen und Notwendigkeiten vernachlässigte. Gewiss ist *Marx* der letzte, der in dieser Hinsicht etwas vernachlässigte. Er erklärt folgendermassen den Charakter des Ricardoschen Lehrgebäudes, wobei er oft in aphoristischen Sätzen das Wesen seiner Sozialphilosophie und seiner nicht so einfach revolutions-eruptiven, sondern vorwiegend geschichtlich-evolutionistischen Denkungsart offenbart; die nähere Analyse dieser letzteren liegt aber ausserhalb des Ziels und Rahmens dieser Arbeit. Seine Worte sind:

»Ricardo betrachtet mit Recht, für seine Zeit, die kapitalistische Produktionsweise als die vorteilhafteste für die Produktion überhaupt, als die vorteilhafteste zur Erzeugung des Reichtums. Er will die Produktion der Produktion halber und dieses mit Recht. Wollte man behaupten, wie es sentimentale Gegner Ricardos getan haben, dass die Produktion nicht als solche der Zweck sei, so vergisst man, dass Produktion um der Produktion halber nichts heisst, als Entwickelung der menschlichen Produktivkräfte, also Entwickelung des Reichtums der menschlichen Natur als Selbstzweck. Stellt man, wie *Sismondi,* das Wohl der Einzelnen diesem Zwecke gegenüber, so behauptet man, dass die Entwickelung der Gattung aufgehalten werden muss, um das Wohl des Einzelnen zu sichern, dass also zum Beispiel kein Krieg geführt werden

dürfe, worin einzelne jedenfalls kaput gehen. *Sismondi* hat Recht gegen die Oekonomen, die diesen Gegensatz vertuschen, leugnen. Dass diese Entwickelung der Fähigkeiten der Gattung Mensch, obgleich sie sich zunächst auf Kosten der Mehrzahl der Menschenindividuen und gewisser Menschenklassen vollzieht, schliesslich diesen Antagonismus durchbricht und zusammenfällt mit der Entwickelung des einzelnen Individuums, dass also die höhere Entwickelung der Individualität, nur durch einen historischen Prozess erkauft wird, worin die Individuen geopfert werden [1]), wird nicht verstanden, abgesehen von der Unfruchtbarkeit solcher Behauptungen, da die Vorteile der Gattung im Menschenreich, wie im Tier- und Pflanzenreich, sich stets durchsetzen auf Kosten der Vorteile von Individuen. Die Rücksichtslosigkeit Ricardos war also nicht nur wissenschaftlich ehrlich, sondern wissenschaftlich geboten für seinen Standpunkt. Es ist ihm aber deshalb auch ganz gleichgültig, ob die Entwickelung der Produktivkräfte Grundeigentum totschlägt oder Arbeiter. Wenn dieser Fortschritt das Kapital der industriellen Bourgeoisie entwertet, so ist er ihm ebenso willkommen. Wenn die Entwickelung der Produktivkraft der Arbeit das vorhandene fixe Kapital um die Hälfte entwertet, was liegt daran, sagt Ricardo; die Produktivität der menschlichen Arbeit hat sich verdoppelt. Hier ist also wissenschaftliche Ehrlichkeit. Wenn die Auffassung Ricardos im ganzen im Interesse der industriellen Bourgeoisie ist, so nur, weil und soweit deren Interesse zusammenfällt mit dem der Produktion oder der produktiven Entwickelung der menschlichen Arbeit. Wo sie in Gegensatz dazu tritt, ist er ebenso rücksichtslos gegen die Bourgeoisie, als er sonst gegen das Proletariat und die Aristokratie ist«.

Mit Bezug auf diese Charakteristik von Ricardo ist der folgende Satz beweisend: »Ich würde es höchlichst bedauern, wenn die Rücksichten auf eine besondere Klasse es gestatten würden, den Fortschritt des Reichtums und der Bevölkerung des Landes zu hemmen« [2]).

Ricardo untersuchte vorwiegend die Produktionsverhältnisse,

---

1) Vgl. über diese eminent wichtigen Gedanken den Schluss des vorigen Kapitels, S. 132 f.

2) *Ricardo*, An Essay on the Influence of a low Price of corn on the Profits of Stock etc. 2nd ed. p. 49, London 1815. *K. Marx*, Theorie über den Mehrwert, II. Bd. »Ricardo«, I. Teil, S. 309, Posthumausgabe von *K. Kautsky*, 1905.

weil sie die Basis sind, auf der sich die Menschheit und damit zusammenhängend die G a t t u n g M e n s c h, nach Raum und Zeit (Generationen), nach Qantität und, vor allem, Qualität entwickeln kann. Auf dieser Basis können die Distributionsverhältnisse sich erst ausmünzen und vervollkommnen. Er betrachtete die menschliche Gemeinschaft und ihr objektiviertes Produkt, die Kultur, auf der sie als auf der notwendigen Grundlage stehen muss um diese Grundlage, diese Kultur noch höher und weiter auf- und auszubauen, als ein G a n z e s u n d E i n h e i t l i c h e s, in dem die Menschen zu einem Austausch von Energien, einem Zusammenleben, weil Kulturleben, vereinigt sind, um dadurch, wie *Marx* sagt, die Gattung Mensch auszubilden, zu vervollkommnen. Als das verbindende Mittel im wirtschaftlichen Austauschprozess, erkannte er den Wert der menschlichen Arbeit, deren Verschiedenheiten und Ungleichheiten innerhalb eines Produktionszweiges durch die Marktkonkurrenz in der Gestalt der G r e n z a r b e i t oder der Grenzkosten zur äusseren Gleichheit gebracht werden; d. h. der Individualwert des am schwierigsten produzierten, gesellschaftlich notwendigen Güterquantums wird durch den Marktaustausch der konkurrierenden Wirtschaftsindividualitäten zum regulierenden Wert der ganzen Produktmenge und setzt dadurch den Preis oder den Tauschwert fest. Durch die Erkenntnis der gesellschaftlichen Güterproduktion und Wertbildung, auf deren Grundlage die Wertverteilung erfolgt, brachte Ricardo die Erkenntnis der sozialökonomischen Vorgänge zu einer Einheit des Blicks, zu einer Synthese der Auffassung und der Deutung, die früher nicht existierte. Deshalb ist seine Werttheorie die reine sozialökonomische Wirklichkeitserkenntnis der Wertbildung bei Vorhandensein der freien Konkurrenz; ihre Formel ist: die g e s e l l s c h a f t l i c h e Wertbildung geschieht durch die F e s t s e t z u n g d e r G r e n z k o s t e n o d e r G r e n z a r b e i t. Hiermit ist eine andere Erkenntnis verbunden: die Gesellschaft wird als eine G a n z h e i t aufgefasst, als ein passiver Sammelpunkt von Individualkräften, oder als eine aktive, auch selbständig und bewusst wirkende Kollektivkraft, die zu jeder kulturellen Wertbildung n o t w e n d i g ist.

Die Voraussetzung der reinen, grösstmöglichen Durchsetzung der niedrigsten gesellschaftlichen Grenzarbeit, aus der die möglichst billigen Güterpreise folgen, war für Ricardo die freie Konkurrenz. Für die Aera des alle früheren Schranken niederreissenden, später

neue aufzurichtenden (z. B. Kartelle, vgl. Kapitel IV) Individualismus war sie auch die Wirklichkeit. Die wirtschaftliche Entwickelung im 19. Jahrhundert hat aber Möglichkeiten geschaffen, durch welche die reine durch freie Konkurrenz hergestellte Preisbildung, d. h. die Durchsetzung der gesellschaftlichen Grenzarbeit, infolge neuer Machtbildungen (Koalitionen, Tarifgemeinschaften) modifiziert wird, was im letzten Kapitel unter dem Modalitätsbegriff der Wertlehre behandelt wurde. Die Erkenntnis aber, dass die Wert- und Preisbildung ein gesellschaftlicher Vorgang ist (Ricardos Hauptverdienst), an dem die ganze Gesellschaft interessiert und beteiligt ist, ruft die Einsicht hervor, dass die gesellschaftliche Kollektivmacht oder der Staat die künstlichen Preisgestaltungen durch Gegenwirkungen parieren, modifizieren, beseitigen kann; wo die soziale Not gross wird und eine Zerrüttung des gesellschaftlichen Arbeitsorganismus droht, da wird die regulierende Wirkung der Kollektivgewalt in Wertschaffen und Wertverteilen zu einer Notwendigkeit, gerechtfertigt durch die wirkliche Natur der gesellschaftlichen Bildung des Wertes als eines gemeinschaftlichen Arbeitsprodukts. So verbinden sich die Begriffe von der Wirklichkeit der gesellschaftlichen Wertbildung, der Möglichkeit ihrer natürlichen oder künstlichen Modifikation und der Notwendigkeit ihrer bewussten gesellschaftlichen Regulierung zu einer Einheit, wie sie ja *Kant* in seinem Modalitätsbegriff, dem höchsten Glied der Kategorientafel, verband; denn die Erkenntnis der vorhandenen, gegenwärtigen Wirklichkeit eines Dinges oder eines Vorganges ist verbunden mit der Erkenntnis seiner weiteren, anderweitigen Möglichkeit und seiner logischen, teleologischen Notwendigkeit.

Nachwort.

Hier nehme ich nochmals das Wort, um einem persönlichen Gefühl Ausdruck zu geben, dem Gefühl, das der Lehrling empfindet, wenn er das fertige Werk vor sich sieht, das er unter des Meisters Augen ausgeführt hat.

Dem Altmeister der Nationalökonomie an der Berliner Universität, dem Vertreter und Verfechter der sozialpolitischen Finanzwissenschaft, meinem hochverehrten Lehrer *Adolph Wagner* sage ich meinen herzinnigen Dank.

Angefangen unter der Einwirkung seiner lebensvollen Vorlesung über theoretische Nationalökonomie, in der man zu den sozialorganischen Gedankensystemen von *Ricardo*, *Rodbertus*, *Schäffle* hinangeführt wird, ausgearbeitet in seinem Seminar, trägt diese Arbeit unverkennbar den Stempel seiner Geistesrichtung. Es wurde hier im Anschluss an *Kant* versucht, durch die deduktive Kraft der Werttheorie einige sozialökonomische Phänomene zu analysieren und manche ihrer Entwicklungstendenzen nachzuzeichnen. Die Forschungsmethode *Wagner*s nach meinen Kräften zu verfolgen, war mein Bestreben; es wurden darum nicht die breiten Strassen geläufiger Lehrmeinungen gegangen, sondern die Bergsteige einer höheren Synthese des scheinbar Entgegengesetzten betreten.

Möge nun diese Arbeit im Sinne des grossen Gelehrten über manche Fragen des Wert- und Wertungsproblems einen Lichtstrahl werfen!

Sofia, den 2. (15.) Dezember 1906.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Werke von † Dr. A. Schäffle,

k. k. österreichischem Staatsminister a. D.

Bau und Leben des socialen Körpers. Zweite Auflage. 8. 1896. Erster Band: **Allgemeiner Teil oder generelle Sociologie.** M. 12.–. Geb. M. 14.– Zweiter Band: **Spezielle Sociologie.** M. 13.—. Gebunden M. 15.—.

Die national-ökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse, insbesondere des litterarisch-artistischen Urheberrechtes, des Patent-, Muster- und Firmenschutzes nebst Beiträgen zur Grundrentenlehre. Gross 8. 1867. M. 4.80.

Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- u. Handbuch der ganzen politischen Oekonomie einschließlich der Volkswirtschaftspolitik und Staatswirtschaft. Dritte, durchaus neu bearbeitete Auflage in zwei Bänden. Groß 8. 1873. M. 13.50.

Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands und Oesterreichs. 8. 1880. M. 13.60.

Für internationale Doppelwährung. 8. 1881. M. 3.—.

Die Inkorporation des Hypothekarkredits. Groß 8. 1883. M. 3.—.

Der korporative Hilfskassenzwang. Zweite, durch den Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes vermehrte Ausgabe. 8. 1884. M. 4.—.

Entwurf eines vollständigen Hilfskassen-Reichsgesetzes. Separat-Abdruck a. d. 2. Ausg. des „Korporativen Hilfskassenzwanges". 8. 1884. M. 2.—.

Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen. 8. 1884. M. 2.—.

Gesammelte Aufsätze. 8. 1885/86. 2 Bände à M. 6.–. Gebunden à M. 7.50.

Inhalt des ersten Bandes: Darwinismus und Sozialwissenschaft. — Abbruch und Neubau der Zunft. — Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde — Der moderne Adelsbegriff. — Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung. — Die neueste badische Agrarenquete. — Die Kartelle. — Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. — Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte. — Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen. — Kornzoll, Währung und volkswirtschaftlicher Festlandverein.

Inhalt des zweiten Bandes: Die Wiederherstellung der Valuta in Oesterreich. — Die Handelskrisis von 1857 in Hamburg, mit besonderer Rücksicht auf das Bankwesen. — Der große Börsenkrach des Jahres 1873. — Der konstitutionelle Bundesstaat von groß-, mittel- und kleinstaatlichen Erbmonarchien. — Zur Theorie der Polizei. — Die römische Tabellen- und die englische Ballotfrage zur geheimen Stimmgebung. — Zur Frage der Prüfungsansprüche an die Kandidaten des höheren Staatsdienstes. — Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs.

Der nächste Krieg in Zahlen. Militär- und finanzstatistische Studie über die Erhöhung der deutschen Friedenspräsenz. Unveränderter Separatabdruck aus der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Groß 8. 2. Aufl. 1887. M. —.80.

Trennung von Staat und Volkswirtschaft aus Anlaß des jüngsten Arbeitsmassenausstandes im Kohlenbergbau. 8. 1889. M. 3.—.

Die Bekämpfung der Sozialdemokratie ohne Ausnahmegesetz. 8. 1890. M. 1.—.

Die Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie. Drei Briefe an einen Staatsmann zur Ergänzung der „Quintessenz des Sozialismus". 4. Aufl. 8. 1893. M. 2.—.

Ein Votum gegen den Zolltarifentwurf. 8. 1901. M. 3.50.

Abriß der Soziologie. Herausgegeben mit einem Vorwort von Carl Bücher. Lex. 8. 1906. M. 4.—. Gebunden ca. M. 5.50.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher.
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXIII.

Die

Münz- und Geldpolitik

der

Stadt Basel im Mittelalter.

Von

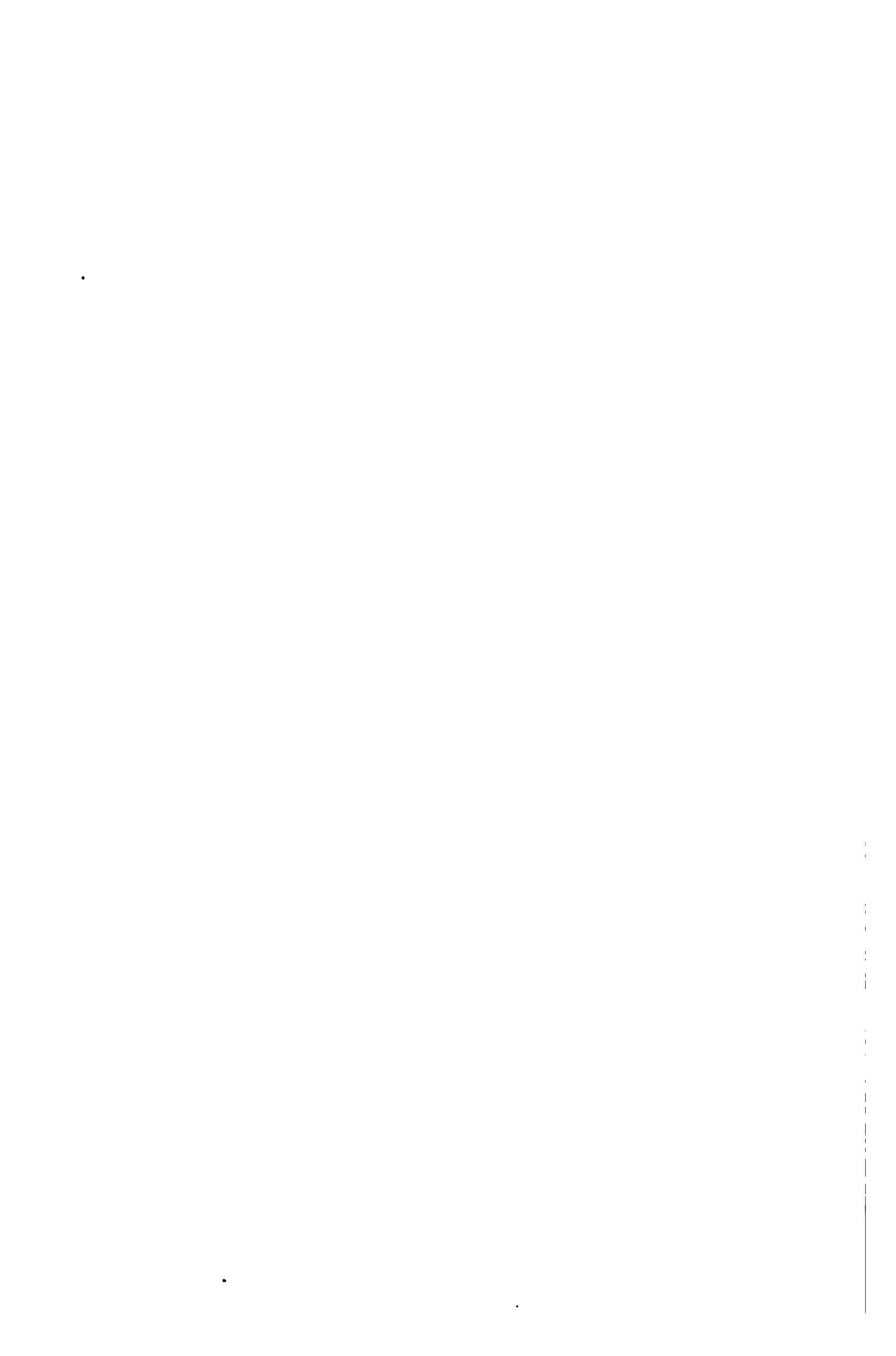
Bernhard Harms.

TÜBINGEN.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

Preis im Einzelverkauf M. 6.50.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 5.50.



ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig.

-

Ergänzungsheft XXIII.

Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.

Von

Bernhard Harms.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1907.

Die

Münz- und Geldpolitik

der

Stadt Basel im Mittelalter.

Von

Bernhard Harms.

Mit zwei Diagrammen

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

In Dankbarkeit zugeeignet

Herrn Professor Dr. Gustav Schleich

in Tübingen.

Vorwort.

Unter Mitbenutzung von Materialien, die in früheren Jahren Herr Staatsrat Prof. Dr. *von Schönberg* in Tübingen und Herr Dr. *August Bernoulli*, Direktor der Landesbibliothek in Bern, gesammelt haben, arbeite ich seit mehreren Jahren an einer Darstellung des Basler Stadthaushalts im ausgehenden Mittelalter. Dieses Werk, dessen erster Band druckfertig vorliegt, soll demnächst mit Unterstützung der Antiquarischen und Historischen Gesellschaft in Basel unter dem Titel: »Quellen und Studien zur Basler Finanzgeschichte im Mittelalter« zu erscheinen beginnen. Das Basler Staatsarchiv enthält neben ungewöhnlich vollzähligen Rechnungsbüchern eine Fülle von Finanzakten, die einen ziemlich klaren Einblick in den öffentlichen Haushalt Basels gestatten und vor allem das komplizierte, früh ausgebildete Steuerwesen vortrefflich beleuchten. Zu bedauern ist nur, dass dieser wertvolle Schatz erst mit dem Jahre 1362 einsetzt, weil der dem Erdbeben von 1356 folgende Brand die älteren Archivalien vernichtet hat. Anderseits sind in Deutschland gerade die letzten 150 Jahre des ausgehenden Mittelalters in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung von so hervorragender Bedeutung für die folgende Entwicklung gewesen, dass eingehende finanzpolitische Untersuchungen über ein zwar kleines aber trotzdem nicht unwichtiges politisches Gemeinwesen auch das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen dürfen.

Eines ergab sich bei diesen Studien nun sehr bald von selbst: Ohne eine möglichst genaue Darstellung des Münz- und Geldwesens in jener Zeit musste eine Bearbeitung finanzpolitischer Fragen notwendig unvollkommen bleiben. Es fehlte in dieser Beziehung zwar nicht an Vorarbeiten. Aber doch reichten sie alle

— weil zumeist rein numismatisch und mehr deskriptiv durchgeführt — nicht aus, um für eine wirtschafts- und finanzpolitische Darstellung die Basis bilden zu können. Es ergab sich deshalb für mich die Notwendigkeit, mir diese Grundlage selbst zu schaffen. In welchem Umfange ich hierbei die vorhandenen münzgeschichtlichen Arbeiten trotzdem verwerten konnte, ist in den nachfolgenden Ausführungen näher dargelegt worden.

Den ursprünglichen Plan, diese münz- und geldgeschichtlichen Untersuchungen dem grösseren Werke anzugliedern, habe ich bald aufgegeben, weil sie — fast gegen meinen Willen — einen Umfang annahmen, der zu demjenigen des Gesamtwerks, das sie doch nur einleiten sollten, in keinem richtigen Verhältnis stand. So entschloss ich mich zu einer Sonderausgabe, der zu meiner Freude Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. *Bücher* Asylrecht in den Ergänzungsheften zu seiner Zeitschrift gewährte. Immerhin will die Arbeit auch in ihrer jetzigen Form im wesentlichen wirtschafts- und finanzhistorischen Untersuchungen dienen, so dass sie von ähnlichen Darstellungen, die mehr der eigentlichen Münzkunde sich zuwenden, nicht unerheblich abweicht. Ich habe den ganzen Stoff sozusagen durch die Brille des Nationalökonomen gesehen, und dementsprechend festgehalten, was d i e s e m wichtig erschien. Den Anforderungen der »historischen Zunft« habe ich mich nur insoweit gefügt, als ich bei der wörtlichen Wiedergabe von Urkundenauszügen durchaus konservativen Editionsgrundsätzen gefolgt bin.

Angenehme Pflicht ist es mir, denjenigen Herren, die mich bei dieser Arbeit freundlichst unterstützten, aufrichtigen Dank zu sagen. Vor allem Herrn Staatsrat *von Schönberg,* der mir die Anregung zu den Basler Studien gegeben und dadurch mittelbar auch die vorliegende Arbeit veranlasst hat. Besonderen Dank schulde ich ferner Herrn Staatsarchivar Dr. *Rudolf Wackernagel,* der mir stets mit Rat und Tat unermüdlich zur Seite gestanden und meine Arbeiten in jeder erdenklichen Weise gefördert und beeinflusst hat. Unter seiner freundlichen Führung in den Akten des mustergültig geordneten Basler Archivs zu wühlen, war eine wirkliche Lust. Während meines wiederholten monatelangen Aufenthalts in Basel war es mir vergönnt, Herrn Dr. *Wackernagel* auch menschlich näher zu treten und in den Kreis seiner Familie eingeführt zu werden. Die traulichen Stunden am »Brunngässle« und auf dem Wenkenhof werden mir allezeit unvergesslich bleiben.

Nicht unerwähnt lassen darf ich an dieser Stelle Herrn Archiv-Assistenten Dr. *Huber*, dem ich für seine vielfachen Bemühungen im Interesse meiner Arbeit ebenfalls zu grossem Danke verpflichtet bin. —

Zugeeignet habe ich dieses Buch Herrn Prof. Dr. *Schleich* in Tübingen. Mich drängte dazu ein Doppeltes. Einmal die Erinnerung an gemeinsame Tätigkeit im Dienste vaterländischer Wohlfahrt. Dann aber tiefempfundener Dank gegen den Arzt, der meiner Frau in schwerer Krankheit zur Seite gestanden und sie vor Schlimmem behütet hat. Dieser Dank wurzelt so tief, dass Worte nicht hinreichen, ihm Ausdruck zu geben.

Jena im Februar 1907.

Bernhard Harms.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der wiederholt zitierten Literatur.

Albrecht, Joseph, Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätten zu Frankfurt, Nördlingen und Basel in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere während ihrer Verwaltung unter Konrad von Weinsberg, dem Reichs-Erbkämmerer. Heilbronn 1835.

Altmann, Die Urkunden Kaiser Sigmunds. Innsbruck 1896 ff.

Amiet, J. J., Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz. (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. 25.)

Bernoulli, August, Basel im Kriege mit Oesterreich 1445—1449. 61. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1883.

Derselbe, Basels Anteil am Burgunderkriege I—III. 76.—78. Neujahrsblatt. 1898 bis 1900.

Derselbe, Basler Chroniken. Herausgegeben von der Historischen Gesellschaft in Basel.

Beyschlag, D. E., Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter, nebst Beiträgen zur Münzgeschichte der übrigen Alemanisch-suevischen Lande in dem nämlichen Zeitraume. Stuttgart-Tübingen 1835.

Bossert, G., Aus dem Weinsbergschen Archiv in Oehringen für die Zeit 1415—1448. (Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Franz von Löher, 7. Bd. 1882.)

Cahn, Julius, Der Rappenmünzbund; eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheintals. 1901.

Derselbe, Münz- und Geldgeschichte Strassburgs im Mittelalter.

Dannenberg, Hermann, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. 1876—1898. 3 Bde.

Dierauer, Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1887.

Eheberg, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. 1879.

Eidgenössischen Abschiede, die, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede.

Fechter, Basel im XIV. Jahrhundert.

Friedländer, Julius, Unedierte Mittelaltermünzen. (Zeitschrift für Numismatik, V. Bd. 1878.)

Geigy, Alfred, Katalog der Basler Münzen und Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899.

Gengler, Codex juris municipalis Germanici medii aevi. Erlangen 1863.

Hallauer, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. 1904.
Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinett.
Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. 2. Bd. 1876.
Herrgott, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. MDCCXXXVII.
Heussler, *Andreas*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. III.
Lamprecht, *Karl*, Wirtschaftsleben im Mittelalter, 2. Bd.
Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg.
Luschin von Ebengreuth, *A.*, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit, 1904 (V. Abt. des von *G. von Below* und *Meinecke* herausgegebenen »Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte«).
Matile, Monuments de l'histoire de Neuchatel; 1844.
Meyer, *H.*, Die Brakteaten der Schweiz. Zürich, 1845.
Morel-Fatio, *A.*, Monnaies suisses de la trouvaille de Saint-Paul frappées à Zurich, Bâle etc. au XI. siècle. (Extrait de la »Revue numismatique« 1849, Blois 1850.)
Münch, *A.*, Die Münze zu Laufenburg (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. VIII. S. 319—419).
Ochs, *Peter*, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1786 ff.
Rappoltsteinisches Urkundenbuch. Herausgegeben von Karl Albrecht, Colmar 1891.
Rechtsquellen von Basel Stadt und Land. Basel 1850 ff.
Sattler, Der Goldgulden der Reichsmünzstätte in Basel. (Bulletin Suisse de numismatique Bd. I u. II.)
Derselbe: Zur Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel. (Basler Jahrbuch 1879.)
Schönberg, *Gustav*, Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter, 1878.
Schöpflin, Alsatia diplomatica.
Schreiber, *Heinrich*, Geschichte der Stadt und Universität Freiburg. 1857—59.
Soetbeer, Beiträge zur Deutschen Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland. (Beiträge zur Deutschen Geschichte, Bd. II, IV u. VI.)
Stumpf, *Karl Friedrich*, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts. 1865.
Tillier, Geschichte des Freistaats Bern.
Trouillat, Monuments de l'ancien évêché de Bâle.
Urkundenbuch der Stadt Basel. 1890 ff.
Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1828 ff.
Wackernagel, *Wilhelm*, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht der Stadt Basel. 1852.
Witte, *Heinrich*, Zur Geschichte der Burgunderkriege. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I—X.

I.

Zur Geschichte des Basler Münzwesens im 11.—13. Jahrhundert[1]).

Die Münzgeschichte Basels weist bis zum ausgehenden Mittelalter drei Perioden auf: Die fränkisch-burgundische, die bischöfliche und die städtische. Urkundliche Ueberlieferungen, die uns über das Münzwesen jener ältesten Periode Auskunft geben könnten, sind nicht vorhanden. Wohl aber wissen wir aus einer ganzen Reihe von erhaltenen Münzen, dass in Basel unter Ludwig dem Frommen (814—840), vor allem aber unter Konrad dem Friedfertigen von Burgund (937—993) königliche Denare und Brakteaten geschlagen worden sind. Die Beschreibungen dieser Münzen sind in umfassendster Weise in den bekannten Werken von *H. Meyer* über die Brakteaten der Schweiz[2]) und *Hermann Dannen-*

1) Das Wichtigste aus der allgemeinen Münzkunde und Münzgeschichte des Mittelalters muss in der vorliegenden Untersuchung vorausgesetzt werden. Als empfehlenswerte Einführung in dieses Gebiet ist jetzt vor allem zu nennen: *A. Luschin von Ebengreuth:* Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 1904. (V. Abt. des von *v. Below* und *Meinecke* herausgegebenen »Handbuchs der mittelalterlichen und neueren Geschichte«.) Eine instruktive, mitunter freilich zu sehr generalisierende Uebersicht über das mittelalterliche Münz- und Geldwesen gibt *Inama-Sternegg*, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III[2]. S. 363 ff. Dass endlich die ausgezeichneten Untersuchungen *Lamprechts* über das Geldwesen in seinem »Wirtschaftsleben im Mittelalter« (II S. 424 ff.) immer noch zu den hervorragendsten Erkenntnisquellen auf diesem Gebiete gehören, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Im übrigen wäre hier noch zu nennen: *Soetbeer,* Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (Beiträge zur Deutschen Geschichte, Bd. II, IV u. VI). Auf die einschlägigen Werke von *Mader, Dannenberg, Eheberg* u. a. wird weiter unten zurückzukommen sein. Von älteren Schriftstellern für die speziellen Verhältnisse des oberrheinischen Gebietes ist das zwar heute in vielen Punkten überholte, aber reiches Material umschliessende Werk von *Hanauer* zu nennen: »Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne«. 2 Bde. 1876.

2) *H. Meyer*, Die Brakteaten der Schweiz. Mit drei Münztafeln. Zürich. 1845.

berg über die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit [1]) niedergelegt [2]). Es mag an dieser Stelle genügen, auf jene Untersuchungen, vor allem auf die erschöpfenden Darlegungen *Dannenbergs* hinzuweisen.

Wann das Münzrecht in bischöflichen Besitz übergegangen ist, lässt sich mit Bestimmtheit nicht sagen. Da indessen nach Conrad dem Friedfertigen keine Basler Königsmünzen mehr bekannt sind, ist anzunehmen — und die politische Geschichte Basels macht es wahrscheinlich —, dass Bischof Adalbero II. (999 bis 1025) das Münzregal an sich brachte. Eine Urkunde, welche dem Bischof das Münzrecht verleiht, ist nicht erhalten, wohl aber zeigen zahlreiche Bischofsmünzen aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts — darunter als älteste solche von Adalbero II. —, dass die Bischöfe das Münzrecht tatsächlich ausübten. Hierauf deutet auch eine Urkunde Konrads II. (1024—27 König, bis 1037 Kaiser) aus dem Jahre 1028, die dem Bistum Basel die Ausbeute der Sil-

S. IX u. 59 ff. Dieses Werk, das von vielen schweizerischen Lokalhistorikern heute noch unbesehen ausgeschrieben wird, muss kritisch benutzt werden, da die neuere Forschung es in wesentlichen Punkten überholt hat.

1) *Hermann Dannenberg*, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. 1876—1898. Bd. I. S. 363 ff.; Bd. II. S. 671; Bd. III. S. 809. Fur die ältere Basler Münzkunde kommen ferner u. a. in Betracht: *H. Meyer*, Die Denare u. Brakteaten der Schweiz. Neue Bearbeitung. Mit 3 Münztafeln. *Alfred Geigy*, Katalog der Basler Münzen u. Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899. (Mit Literaturangaben auf S. XIII—XVI.) *Julius Friedländer*, Unedierte Mittelaltermünzen. König Konrad der Friedfertige von Burgund in Basel. In der »Zeitschrift für Numismatik«. V. Bd. Berlin 1878. *A. Morel-Fatio*, Monnaies suisses de la trouvaille de Saint-Paul frappées à Zurich, Bâle etc., au XI. siècle. (Extrait de la »Revue numismatique« 1849) Blois 1850. *D. E. Beyschlag*, Versuch einer Münzgeschichte Augsburgs in dem Mittelalter, nebst Beiträgen zur Münzgeschichte der übrigen Alemanisch-suevischen Lande in dem nämlichen Zeitraume. Stuttgart-Tübingen 1835. S. 78 ff. *Mader*, Kritische Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. III. u. IV.

2) *Dannenberg* a. a. O. führt im I. Bd. S. 363 mehrere Basler Königsmünzen an, die er nach tiefgreifenden Untersuchungen auf Konrad den Friedfertigen von Burgund zurückführt. Er hat damit eine Kontroverse zum Abschluss gebracht, die in der einschlägigen Literatur lange Jahre hindurch spielte. Die meisten Schriftsteller haben nämlich jene älteren Königsmünzen auf Konrad II., den Salier, zurückgeführt, einige sogar auf den Hohenstaufenkaiser Konrad III. Zum Teil hat man sie auch auf die beiden letzteren verteilt. *Dannenberg* weist überzeugend nach, dass allein Konrad der Friedfertige von Burgund für diese Münzen anzusprechen ist. Vgl. die *Dannenberg*schen Untersuchungen in den »Berliner Blättern für Münz-, Siegel- und Wappenkunde«, Bd. V. S. 67. Ebendaselbst Bd. VI. S. 64 ff. Zu berichtigen ist *Hanauer* a. a. O. Bd. I. S. 81 ff.

berbergwerke im Breisgau verleiht [1]). Weitere Urkunden liegen erst für das XII. Jahrh. vor. Eine Bulle Papst Eugens III. vom Jahre 1146 bestätigt dem Bischof das jus monete in civitate Basilea et in toto episcopatu, sicut ipsa ecclesia ab initio sue fundationis donatione regum et imperatorum hactenus obtinuisse dinoscitur [2]). In scheinbarem Widerspruch hiermit steht eine Urkunde Konrads III. von 1149 [3]), die jene Geschenke aufzählt, welche Konrad dem Bischof gemacht hatte. Es heisst darin: Monetam quoque Basiliensem supradictus episcopus et omnes postmodum successores eius, ita specialiter et singulari impressione in civitate sua obtineat, dono regie maiestatis nostre, ut nullus extra civitatem in episcopio suo eam imitetur. *Heusler* und andere haben deshalb die Frage aufgeworfen, ob nicht etwa bis zum Jahre 1149 zwei Münzstätten in Basel bestanden haben könnten, eine königliche und eine bischöfliche, und bloss die letztere von Papst Eugen bestätigt, die erstere aber erst jetzt dem Bischof übertragen worden sei; *Heusler* selbst weist jedoch schon darauf hin, dass Belege für solche Annahme im 11. und 12. Jahrh. nicht zu finden sind. *Wilhelm Wackernagel* spricht sogar bestimmt aus, dass es in Basel »Jahrhunderte lang zwiefache Münzberechtigung« gegeben habe [4]). Das ist ganz zweifellos ein Irrtum, denn so spärlich die Quellen auch fliessen, das wissen wir heute bestimmt: Neben der bischöflichen Münze hat eine königliche nicht bestanden. Schon der Umstand, dass nach Konrad dem Friedfertigen überhaupt keine Königsmünzen bekannt sind, wohl aber aus dem 11. und 12. Jahrh. unzählige von bischöflichen Münzen, lässt jene andere Annahme als widerlegt erscheinen. Auch in den zahlreichen Kaufverträgen dieser Zeit ist immer nur die Rede von jenen Denaren,

---

1) Der Kaiser überträgt »quasdam venas et fossiones argenti in comitatu Bertholdi et in pago Brisichgouwe« zu ewigem Besitz an das Bistum Basel. Durch Heinrich IV. 1073 und Lothar II. 1131 bestätigt. Vgl. *Trouillat*, Monuments de l'ancien évêché de Bâle I. S. 161, 188 u. 258; *Herrgott*, Genealogia Diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. MDCCXXXVII S. 109; *Julius Cahn*, Der Rappenmünzbund; eine Studie zur Münz- und Geldgeschichte des oberen Rheintals. 1901. S. 5; *Dannenberg*, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. Bd. I. S. 366. *Hanauer*. I. S. 83.

2) Vgl. *Trouillat*, Monuments de l'ancien évêché de Bâle, I. S. 295. *Cahn* a. a. O. S. 16. *Heusler*, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter. 1860. S. 11.

3) Gedr. bei *Trouillat* a. a. O. I. S. 313. Vgl. *Meyer* a. a. O. S. 60.

4) *Wilhelm Wackernagel*, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel; 1852.

die heute als bischöfliche nachgewiesen sind. Von zweierlei Basler Pfennigen findet man nirgends etwas. Hätten aber gleichzeitig bischöfliche und königliche Münzen im Verkehr zirkuliert, so müsste dies aus den Kauf- und Schuldurkunden unbedingt hervorgehen. Später, als in Basel die rheinischen Goldgulden neben des Bischofs Münze im Verkehr waren, spiegeln fast alle Urkunden über Geldgeschäfte diese Münzverhältnisse wider. Ganz zweifellos würden auch in der älteren Zeit etwaige Doppelmünzen ihre Spuren in den auf uns gekommenen Verträgen hinterlassen haben. Die Urkunde von 1149 kann deshalb, trotzdem sie sich die Form der erstmaligen Verleihung gibt, weitergehende Rückschlüsse nicht rechtfertigen, sie bedeutet lediglich die Neubestätigung eines alten Rechts [1]).

Im Februar des Jahres 1154 bestätigt Friedrich I. dem Bischof Ortlieb von Basel das Münzrecht, fügt aber gleichzeitig hinzu, dass die Basler Münze wieder in ihrem alten Gewicht und Feingehalt hergestellt werden solle: »Igitur super monete Basilensium alteratione, que sui viluit levitate, impuritate, tenuitate, dilecti nostri Ortliebi Basiliensis episcopi, principum etiam cleri et populi simul iustis postulationibus assensum prebemus ut pondere, puritate in melius mutata eadem et inviolata in praedictis permaneat omni tempore; statuentes, ut nec praefatus episcopus, nullusve successor ejus, in praenominatis eam alterare praesumat, nullusve extra civitatem in episcopio suo consimili impressione eam imitari audeat« [2]) [3]). Von Friedrich I. ist uns übrigens aus

---

1) Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass die Fälle, in denen Bestätigungsurkunden sich an den Text der Vorurkunden halten und dadurch die Form erstmaliger Verleihung zeigen, ziemlich häufig sind. *Cahn* berichtet z. B. in seiner Münz- und Geldgeschichte Strassburgs (S. 5), dass ein Münzprivileg Ottos I. aus dem Jahre 974 für den Bischof Utho, trotzdem es sich in die Form erstmaliger Verleihung kleide, lediglich eine Erneuerung gewesen sei. Gleichzeitig führt er einen analogen Fall aus der Münzgeschichte Utrechts an.

2) Die Urkunde ist ohne Datum. Basel, Staatsarchiv; Bistum Basel A 1. Abgedruckt bei *Herrgott* a. a. O. II. S. 176. *Trouillat* a. a. O. I. S. 323. Vgl. *Karl Friedrich Stumpf*, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. u. XII. Jahrhunderts. 1865. Nr. 3683. Ferner: Regesta des ehemaligen Hochstifts Basel von 999—1280 (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. IV. Bd. S. 215.) *Cahn*, a. a. O. S. 17. Die Urkunde ist verschieden datiert worden; *Herrgott* registriert sie 1152. Es steht jetzt aber fest, dass sie aus dem Jahre 1154 stammt.

3) Da bei den spärlichen Quellen auch das unscheinbarste Material herangezogen zu werden verdient, sei noch auf eine Urkunde aus dem 12. Jahrh. verwiesen, in welcher von einem Münzmeister des Bischofs die Rede ist. Eine undatierte Ver-

dem Jahre 1174 eine weitere auf die Basler Münze sich beziehende Urkunde erhalten, die mit aller Deutlichkeit zeigt, dass der Kaiser sich das Recht des Eingriffs in die Verwaltung des Stiftsguts trotz aller erteilten Privilegien zu wahren wusste. Auf Grund einer Klage des Domkapitels über Verschleuderung des Stiftsguts entscheidet der Kaiser, dass der Bischof Bann, Zoll und Münze nebst zwei kleineren Rechtsamen ihm, dem Kaiser, dem Schultheissen und dem Vicedom von Basel übergeben soll (bannum, monetam et theloneum... a sua potestate et possessione per manum nostram (des Kaisers) separans nobis et Hugoni vicedomino et Hugoni sculteto donavit), welche dann mit Rat vier anderer Dienstleute jährlich aus den Einkünften jener officia Pfänder im Betrage von 300 Pfund lösen sollen. Ausserdem muss der Bischof eidlich versprechen, ohne die Zustimmung des Kaisers, der Domherrn und Dienstleute nichts zu veräussern oder zu Lehen zu geben. Der Kaiser erklärt jede in anderer Form geschehene Belehnung für ungültig [1]).

Auch aus dem 13. Jahrhundert besitzen wir nur wenige die Münze betreffenden Nachrichten. In einer Urkunde aus dem Jahre 1218 (September) bestätigt König Friedrich II. dem Bischof Heinrich von Thun in Basel alle Rechte und Ehren seiner Amtsvorgänger, insbesondere seine Rechte in den Städten Basel und

---

fügung, die ziemlich zweifellos von dem Bischof Heinrich von Horburg und aus den Jahren 1185—1190 stammt, regelt die Befugnisse und Einkünfte des Vogts, bezw. zieht die Grenze zwischen diesen und den Gerechtsamen des Bischofs. Der Vogt wird hier verpflichtet, in bestimmten Terminen dem Bischof 300 Mark und dem Rat 100 lb. zu bezahlen; erstere sind an den Kämmerer und den Münzmeister abzuführen (Ista peccunia debet dari camerario et moneterio). Die Urkunde ist gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Basel I. S. 40. Vgl. *Ochs*, I. S. 290, der ein falsches Datum angibt; *Heusler* a. a. O. S. 101. Vgl. *Trouillat* I. S. 509, Nr. 339. Endlich sei noch auf eine Urkunde aus dem Jahre 1213 verwiesen: Bischof Lütold bestimmt die Verteilung einer Geldsumme, welche Graf Rudolf ihm für die Vogtei schuldet; unter den Empfängern wird der Münzmeister Bercholdus genannt: »Bercholdo monetario IIII or«. Wie schon *Ochs* I. S. 280 richtig bemerkt, ist diese Urkunde das älteste Zeugnis für die Schuldenwirtschaft der Bischöfe; es werden nämlich in ihr einige Gläubiger des Bischofs Lütold aufgezählt, die aus der Schuld des Grafen Rudolf befriedigt werden sollen. Wir hören, dass der Bischof den goldenen Kelch verkauft hatte, und einem Juden der bischöfliche Ring und ein seidenes Gewand versetzt waren (Urkundenbuch der Stadt Basel I. S. 56).

1) Die Urkunde ist gedruckt bei *Trouillat* a. a. O. Bd. I. S. 353 ff. Vgl. *Heusler* a. a. O. S. 45 ff., der in Verbindung mit der Hof- und Heersteuer diesen Vorfall ausführlich bespricht.

Breisach, darunter das Münzrecht[1])[2]). Die weiteren münzgeschichtlichen Ereignisse zeigen, dass durch diese Bestätigung jene ältere, die Bewegungsfreiheit des Bischofs einengende Entscheidung Friedrichs I. als aufgehoben betrachtet wurde.

Die weitaus wichtigste Quelle für das Münzrecht der Basler Bischöfe ist das Bischofs- und Dienstmannenrecht, von dem uns eine deutsche Aufzeichnung, die *Wackernagel* in die Mitte des 13. Jahrhunderts datiert hat, in Abschrift vorliegt. Zwei Abschnitte, VII und VIII, dieses eminent wichtigen Dokuments beschäftigen sich mit dem Münzrecht[3]). Als das hervorragendste Zeugnis über das Basler Münzrecht im Mittelalter führe ich die beiden in Betracht kommenden Paragraphen des Bischofsrechts hier an.

§ 7 Den bischove erteilt man ouch, swenne er niuwe herre wirt, daz er wol mag geben eine niuwe múnze unde dannen hin, ob er sin niht wolt enbern, jerlich eine[4]). Swenne er abir eine mit rat siner brůder, der gotshus dienstmann und burger uz gegit, in der swere und in der gůte, als er si ůz git, also sol si stan unz an daz ende und niht lihtern in dem gebreche. Und sol si der múnzemeister bihûten mit helfe des bischoves in der stat und in dem lande und in dem bistům und ouch ze Brisach, wand ouch diu des bischoves ist und nach dierre stan sol, und sol den vals ane griffen an allen steten, da ern vint, in dem bistůme, ze Brisach joch ůf den wechselbanke ze Basil und den falsch von den wegen tůn und von den liben, die schuldich sint, nach rehte vordern geriehte (lies: vúrdern geriehte). Ouch sol nieman han silberwage noch gelôte wan die wehseleere, die wehsilrehte

1) Staatsarchiv, Grosses Weissbuch fol. 90. Vgl. *Trouillat* I. S. 473 f.

2) Am 22. Januar 1260 verleiht das Stift von St. Peter ein von Johann dem Münzmeister zu Erbe besessenes Haus auf geschehene Resignation wiederum ihm und seiner Frau. Vgl. Urkundenbuch a. a. O. I. S. 281.

3) Abschriften der Aufzeichnung, deren Original verloren gegangen ist, befinden sich im bischöflichen Archiv in Bern (Codex diplomaticus ecclesiae Basiliensis fol. 88 b—93 ff.), im geheimen Hof- und Hausarchiv zu Wien, auf der Bibliothek in Basel und im Staatsarchiv dieser Stadt (Codex Basiliensis). Im Jahre 1852 hat *Wilhelm Wackernagel* die Handschrift ediert und mit Kommentar versehen: »Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel«. In den »Rechtsquellen von Basel« ist die Aufzeichnung ebenfalls enthalten (Bd. I. S. 6).

4) Zu beachten die Uebereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und dem Schwabenspiegel. »Pennige sal man vernien, alse nie herren komet« (Sachsenspiegel, Landrecht 2, 26). »Alte phennige sol man nicht verslahen, wan sô ein niwer herr kumt.« (Schwabenspiegel, Landrecht 165, 1.)

hant, und die goltsmide ze irme hantwerke unz an zwo march. Die selben weseler sulen niemanne wegen, wan daz si kôffent silber in die múnze, daz ander sol man allez wegen ze vron wage in der múnze. Ouch sulen si enhein silber verkôfen wan in die múnze oder swer daz tût, der bûzzet driu phunt. Swa man ouch silber kôfet oder verkôffet, da ist man schuldich dies slegschazis, von der marche vier pfennige, wan an disen dingen, da tûmherren, pfaffen, gotshus dienstman oder burger umbe eigen, biteverte oder herverte, hileiche oder rossen silber chouffent.

§ 8. Ouch sol man daz wizzen, swenne und swie dicke und swelre stunde der bischof wil, so sol er die múnze versûchen und daz also. Der scholteizze mit zwein oder drin biderben mannen, unverwent und ane wizende des múnzemeisters, sol gan in die múnzze, unde da der múnzzemeister ist bereitende und ûzzellende phennige, da sol er cripfen bereiter phennige ein hant vol und mit stracken armen tragen danne und versûchen vor dem bischove oder da biderbe iúte sint, ze wage mit gelôte und ouch ze vúre. Vint man an der ganzer marche zem gelôte unrehtes umbe vier phennige oder drûnder, daz gat den múnzzemeister niht an sin ere oder sinen lip. Ist aber út mer dar úber, daz (lies: daz ist) der valsch. Zem vúre sol man ouch die phennige versûchen, und úb man archwenich vint da amme schillinge gebrosten (lies: gebresten) und abeganges zwei gersten chorn, daz gat im aber niht an sin ere. waz dar úber were, daz ist der valsch.

Der Bischof war demnach berechtigt, bei Antritt seiner Würde und nötigenfalls jährlich eine neue Münze auszugeben. In der Zwischenzeit musste der einmal bestimmte Münzfuss beibehalten werden. Der Münzmeister wachte mit Unterstützung des Bischofs über die Münze der Stadt und im Bistum, dass sie nicht »geleichtert« werde. Falschmünzer wurden mit dem Tode bestraft (gesotten). Damit niemals des Silbers zu wenig wurde, waren die Wechsler gehalten, alles Silber, das in ihre Hände gelangte, dem Münzmeister anzubieten, und erst, wenn er es nicht haben wollte, durften sie es an andere geben. Die Silberwage zu führen waren nur die Wechsler berechtigt. Doch durften auch diese das Silber nur dann selbst wiegen, wenn sie es für die Münze kauften. Für den gesamten übrigen Silberhandel musste die bischöfliche Fronwage gegen Entrichtung des Schlagschatzes — vier Pfennige von der Mark — benutzt werden.

Nicht erhoben wurde der Schlagschatz, wenn Domherrn, Geist-

liche, Gotteshausdienstleute und Bürger zum Erwerb von Grundeigentum, für Reisegeld auf Wallfahrten und Heerzügen, für Vermählungsfeste und ritterliche Ausrüstung Silber kauften. Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen unterlag einer Busse von 3 lb. Der Bischof konnte, so oft er wollte, die Münze durch den Schultheissen »nebst 2 oder 3 ehrbaren Leuten« untersuchen lassen. Für alle Minderausprägungen über ein bestimmtes Passiergewicht hinaus wurde der Münzmeister verantwortlich gemacht.

— In Verbindung hiermit ein Wort über die Basler Hausgenossen. Die Hausgenossenschaften sind wiederholt Gegenstand eingehendster Untersuchungen geworden. Namentlich die noch immer unüberholt dastehende Arbeit *Ehebergs*[1]) hat ihre volkswirtschaftliche Bedeutung grundlegend gewürdigt. In den Rahmen der vorliegenden Arbeit gehört, wie zu zeigen sein wird, eine erschöpfende Darstellung der einschlägigen Basler Verhältnisse nicht hinein. Nur einige Besonderheiten seien an dieser Stelle hervorgehoben.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Hausgenossen in Basel zu den Zünften gehörten[2]), während sie sich in andern Städten (z. B. Speier) gegen ihre Zünftigkeit mit Händen und Füssen wehrten. Dem Range nach gehörten die Hausgenossen in Basel zu den vier Herrenzünften, innerhalb deren sie ursprünglich an erster, später an zweiter Stelle standen.

Ueber die Ursachen dieser Sonderstellung der Basler Hausgenossen ist in der einschlägigen Literatur eine Version verbreitet, die total falsch ist. Soweit ich sehe, hat zuerst *Wilhelm Arnold* in seiner Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (1854) die Behauptung aufgestellt, dass der Bischof von Basel nicht wie in andern Städten die königliche Münze samt dem Personal übernommen habe, sondern seine Münze völlig neu einrichten musste. Da er demgemäss auch keine Münzer überliefert erhalten habe, die ihre Tätigkeit nur unter veränderter Herrschaft fortgesetzt hätten, sei er darauf angewiesen gewesen, selbst eine Gesellschaft zu schaffen, der er die Ausübung des Münzrechts und die Verwaltung desselben übertragen konnte. Der Bischof habe nun diejenigen Handwerker gewählt, welche zu einer derartigen Beschäftigung am tauglichsten waren: die Gold- und Silberschmiede.

---

1) *Eheberg*, Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften. Leipzig 1879.

2) *Keutgen*, Aemter und Zünfte, behauptet S. 92: »Umgekehrt haben die Münzergenossenschaften sich niemals zu Zünften entwickelt und entwickeln können«(!) Auch die übrigen Ausführungen *Keutgens* über die Münzverwaltung im Mittelalter (S. 90 ff.), zeigen, dass *K.* in diesen Dingen weniger gut unterrichtet ist. Vgl. die Besprechung von *Siegfried Rietschel* in der Vierteljahrsschrift für Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. II. S. 331.

Diese Darstellung hat 25 Jahre später ziemlich wörtlich *Eheberg* übernommen (S. 121), und seitdem ist sie unbesehen in die einschlägige Literatur übergegangen. Noch im vorigen Jahre hat sie *Hallauer* in seiner Arbeit über den Basler Stadtwechsel einfach abgedruckt. Um so schärfer muss darauf hingewiesen werden, dass diese Auffassung völlig unhaltbar ist. Wir haben gesehen, dass in Basel schon im ersten Viertel des 11. Jahrh. die Bischöfe das Münzregal hatten, und dass daneben keine königliche Münze bestanden hat. Es unterliegt gar keinem Zweifel, dass auch in Basel der Bischof die königliche Münze übernommen hat, und deshalb von einer Neueinrichtung nicht die Rede sein kann. Jene unglückselige Fassung der Urkunde von 1149, die in der Basler Münzgeschichte auch sonst zu den grössten Irrtümern geführt hat, ist auch für diese Kombination verantwortlich zu machen. Wenn *Arnold* freilich noch einen Schritt weiter geht und sagt (Bd. I. S. 272), dass es »in Basel gar keine Münze gab, als der Bischof das Münzrecht erwarb«, so ist das natürlich erst recht falsch.

Die Frage, welchen Ursachen die rechtliche Sonderstellung der Basler Hausgenossen zuzuschreiben ist, ist demnach bis auf weiteres ungelöst. Vielleicht darf in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, dass die Basler Hausgenossen überhaupt eine andere Stellung eingenommen haben als diejenigen der übrigen Städte. Ueber Rechte und Pflichten der Hausgenosseninnung unterrichtet uns eine Urkunde vom 21. April 1289, in der Bischof Peter die Innung bestätigt[1]). Anerkannt wird hier, dass die Hausgenossen allein das Recht auf den Wechsel besitzen und sie allein die Befugnis haben, Wage und Gewicht der Wage zu halten. Nur die Goldschmiede erhalten, was ja auch aus dem Bischofsrecht hervorgeht, eine Ausnahmestellung zuerkannt[2]): bis zum Gewicht von 4 Mark (im Bischofsrecht 2 Mark) dürfen sie Silber kaufen. Das Wechselrecht ist erblich[3]), doch hat der Bischof das Recht, »das er einen ersamen mann mag setzen inn

1) Vgl. *Heusler*, a. a. O. S. 58; *Ochs*, II. S. 129 publiziert eine Urkunde von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel aus dem Jahre 1300, in der gesagt wird, dass dieser Bestätigungsbrief zu unrecht das Stadtsiegel trage und auch die Namen der Zeugen fingiert seien. Der Bestätigungsbrief der Hausgenossen ist in den von *Basilius Amerbach* zur Zeit des Streits mit dem Bischof Blarer (vgl. S. 32, Anm. 2) angelegten 5 Bänden von Exzerpten »Chartae Amerbachianae« in Uebersetzung verzeichnet (D. 590). Gedr. im Urkundenbuch Bd. II. S. 366 ff. Vgl. auch *Hallauer*, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. S. 21 ff.

2) »dess errsten die wechsler, die da sollent haben gerechtikeit ze wechsseln, sind schuldig ze wechsseln und wag und gewicht der wagen ze haben, sust soll keyn anderer wechsel triben noch wag und gewicht haben inn der statt Basel, dann alleyn goldschmid, welichen solichs ze tunde und zu ir kunst ze haben gezympt bis zu vier marck und nit witter«.

3) »Und soll keyn anderer zu dem genanten wechsselrecht gelassen werden, dann der genanten wechsler eheliche sün.«

einen wechsel oder wechselbanck«. Im übrigen war für die Aufnahme Einstimmigkeit erforderlich. Die Wechslerbank hatte das Vorrecht der Immunität; unter dem Dache des Wechslers konnte niemand vor Recht geladen werden. Der Münzmeister hatte die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen. Er hatte »die gerechtikeit das er alle vierzechen tag mag die wechselere fur sich beruffen so dick im das zu nottdurfft der muntz gefallen wirt.« Welche Stellung die Hausgenossen in der älteren Zeit in bezug auf das Münzrecht eingenommen haben, lässt sich nicht bestimmt sagen, die Quellen sind zu dürftig. Sicher ist aber — und dies verdient festgehalten zu werden — dass die Basler Hausgenossenschaft niemals einen begründeten Anspruch auf das Münzrecht gehabt hat. Auch irgend welches Pfandschaftsverhältnis, wie beispielsweise in Strassburg, hat nicht bestanden[1]). Weder der Bischof noch später die Stadt haben der Hausgenossenschaft ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausübung des Münzrechts zugestanden. Mir ist keine Stadt bekannt, in der die Hausgenossen so ausschliesslich auf den Münzwechsel und den Silberhandel beschränkt waren, wie in Basel. Die Beziehungen zur Münze bestanden lediglich in münztechnischen Ausführungsarbeiten und in der Silberbesorgung; erstere wurden übrigens später ebenfalls vom Wechsel völlig getrennt. Die Basler Hausgenossen besassen nicht einmal das Privileg, den Münzmeister aus ihrer Mitte zu stellen. Freilich haben die Bischöfe den Münzmeister in der Regel der Hausgenossenzunft entnommen und auch der Rat der Stadt folgte später dieser Tradition, wenigstens zunächst, so dass sich in dieser Beziehung gewissermassen ein usuelles Recht herausgebildet hatte. Verbrieft aber war es den Hausgenossen nirgends. Nicht einmal ein Vorschlagsrecht stand ihnen zu. Als dann die Stadt später alleinige Inhaberin der Münze geworden war, wurden nicht nur Münze und Wechselgeschäft getrennt, sondern die Stadt erkannte auch eine Zunftgerechtigkeit der Hausgenossen an der Münze von vornherein in keiner Beziehung an. Ein offizielles Verhältnis zwischen Münzverwaltung und Hausgenossenschaft, das die Bischöfe, so soweit dies ohne rechtliche und finanzielle Zugeständnisse geschehen konnte, gepflegt hatten, bestand fernerhin nicht mehr.

In der Münzgeschichte Basels spielen die Hausgenossen als Kör-

---

1) *Eheberg* führt (S. 111) aus, dass im Jahre 1308 Bischof Otto II. von Basel mit Wissen und Willen des Domkapitels dem Basler Bürger Dietrich, dem Münzmeister, für 115 Mark Silber die hochstiftlichen Güter zu Almsweiler auf 15 jährige Wiedereinlösung verpfändete. Dies dürfte ein vereinzelter Fall sein, der übrigens in obigem Zusammenhang belanglos ist, da der Bischof ja nicht ein Recht an der Münze verpfändete. Dass dies einem Münzmeister oder gar der Hausgenossenschaft gegenüber jemals geschehen wäre, ist sogut wie ausgeschlossen, da die Quellen nicht das geringste davon verlauten lassen.

perschaft nur insoweit eine Rolle, als die rechtliche Gestaltung des Wechsels und des Silberhandels, die bestimmte Privilegien der Hausgenossen berücksichtigen musste, in Betracht kommt. Auf die Münzpolitik im engeren Sinne hat die Basler Hausgenossenschaft niemals einen unmittelbaren Einfluss gehabt. Uebrigens verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, dass der Basler Hausgenossenschaft ausser den Wechslern, Münzern und Goldschmieden auch die Hafen- und Kannengiesser, Degenschmiede und gegen Ende des 15. Jahrh. sogar mehrere Buchdrucker angehörten. Schon hieraus geht hervor, dass die Basler Hausgenossenschaft einen wesentlich anderen Charakter hatte, als ihn die übrigen aufweisen. Von dem, was in der allgemeinen Literatur über die Hausgenossen im ganzen gesagt ist, trifft für Basel nur ein kleiner Teil zu. Man hüte sich aber, diese Sonderstellung nun um der lieben »Theorie« willen auf Dinge zurückzuführen, die überhaupt nicht vorhanden sind. —

Ein bedeutsames Zeugnis über die bischöfliche Münze besitzen wir aus dem Jahre 1258. Am 19. Januar erlässt nämlich Graf Konrad von Freiburg im Einverständnis mit dem Schultheissen der Stadt und den Vierundzwanzigen ein Verbot gegen die Basler Münze [1]. »Und swer hie dechein baseler lôst mit decheime choufschatze fúr zehen schillinge den phendet man umbe ein march. Swas er under zehen schillinge lôst, darumbe phendet man in umbe drie schillinge. Diz ist umbe baseler und umbe alle ander phenninge ane brisker eine.«

Wie erklärt sich dieses Verbot? Zu einem Teile hat zweifellos Furcht vor Konkurrenz es bestimmt; aber im Grunde war es die Minderwertigkeit der Basler Münze, die den Grafen von Freiburg veranlasste, in seiner Herrschaft ihren Umlauf zu verbieten. Freiburg wollte sich vor dem Einströmen minderwertiger Pfennige schützen. Und dazu hatte es gegenüber der Basler Münze allen Grund. Denn die Bischöfe dieser Stadt handhabten das Münzrecht nicht zum besten der wirtschaftlichen Wohlfahrt ihres Territoriums, sondern allein in wohlverstandenem Interesse ihrer privatwirtschaftlichen Zwecke. Eine Einnahmequelle war ihnen das Münzregal, weiter nichts. Wie an so vielen andern Orten, führte solche Auffassung auch in Basel zu einer zunehmenden Verringerung des Gewichtes der Pfennige, bezw. ihres Feingehaltes derselben. Gerade diese dem Wirtschaftsleben Basels überaus schädliche Politik des Bischofs hat schliesslich zur Uebertragung

1) Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau I. S. 58, Nr. 14. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 17.

des Münzrechts an die Stadt geführt.

Cahn (a. a. O. S. 18) berichtet auf Grund des im Stadtarchiv zu Colmar vorhandenen Materials [1]) das Folgende: Im Jahre 1336 nahm der Basler Bischof Johann II. Senn von Münsingen (1335—1365) eine neue Wertreduktion der Pfennige vor und versuchte, diese neue Münze dann mit Zwangskurs zu vertreiben. Hiergegen wandte sich die Stadt Colmar direkt an den Kaiser Ludwig um seinen Schutz. Der Kaiser befahl in einem Schreiben vom 1. Dez. 1336 dem Bürgermeister und Rat von Strassburg, die Colmarer gegen die unrechtmässige Ausbeutung seitens des Bischofs zu schützen. Er schreibt den handelspolitischen Rivalen Basels: »Wir welln und heizzen uch ernstlichn, daz ir den wisan lutan, dem meister, dem rat und den burgern gemeinlichen ze Kolmaren, unsern libn getrewn, von unsern wegen vor seind und nicht gestattend, daz sy der byschof von Basel benoet, daz si sin mŭnzz nemen und darumb kouffen oder verchouffen, wan er von recht dhein mŭnzz slahen mag noch sol, er emphach si vor uns und dem reiche.«

Der Bischof gab nach und prägte jetzt eine bessere Münze. Bei dem hierdurch bedingten Verruf der alten Münzen suchte er sich dadurch schadlos zu halten, dass er für zwei neue Pfennige fünf alte einforderte. Diese Massnahme veranlasste eine Reihe von Städten des oberen Elsass zu einem offenen Protest. Die Herren von Rappoltstein und die Städte Colmar, Münster, Türkheim, Kaisersberg, Reichenweier und Bergheim schliessen am 2. März 1342 einen Vertrag »von der núwen múntzen wegen von Basil, die an uns wart gefordert ze nemmende von dem erwirdigen herren von gotz gnaden dem byschoffe zů Basel, der fúnf schillinge und drú pfunt uf die marc sol gan und zwene núwe fúr fúnf alte pfenninge.« Die Kontrahenten geloben, diese Münze nicht anzunehmen und allen ihnen etwa erwachsenden Schaden gemeinsam zu tragen [2]).

Die in diesem Protest genannten Zahlen sind allerdings ein wichtiges Dokument für den traurigen Stand der Basler Münze

1) Im Basler Staatsarchiv befindet sich kein auf diesen Fall bezügliches Material.

2) Original im Colmarer Stadtarchiv. Auszug daraus im Urkundenbuch der Stadt Basel IV. S. 140. Vgl. die Regesten bei *Trouillat* III. S. 796; *Gengler*, Codex juris municipalis Germanici medii aevi. Erlangen 1863. S. 625, Nr. 23. Vgl. *Hanauer* a. a. O. S. 87 ff.; *Cahn* a. a. O. S. 19; Dr. *K. Albrecht*, Rappolsteiner Urkundenbuch Bd. I. D. 528; *Schöpflin*, Alsatia diplomatica Bd. II. S. 174.

in jener Zeit. Da aus einer Mark 3 lb. und 5 ß geprägt werden sollten, wog der neue Pfennig 0,305 gr.[1]). Trotzdem bedeutete er gegen die alten 1336 ausgegebenen Pfennige, deren Annahme Colmar verweigert hatte, nach des Bischofs Verfügung eine $2^1/_2$-fache Werterhöhung, denn es sollten ja nur zwei neue für 5 alte Denare (von 1336) gegeben werden.

Wir erfahren leider nichts näheres darüber, wie Bischof Johann den Protest aufgenommen hat. Es müssen aber sofort Verhandlungen eingesetzt haben, die bezweckten, den Streit aus der Welt zu schaffen. Der Bischof mochte einsehen, dass er auf dem bisherigen Wege nicht weiter gehen konnte. Und nun tat er einen Schritt, der für die Münze von grosser Bedeutung wurde: er setzte sich mit dem Rate der Stadt Basel ins Benehmen. Zwar sagen uns die Quellen hierüber direkt nichts. Aber wir wissen, dass am 20. Jan. 1344 die sog. Konvention von Brugg abgeschlossen wurde. An ihr nahmen teil: der Landvogt Hermann von Landenberg, Hauptmann und Pfleger der Herzoge von

---

1) Ueber die dem Basler Währungssystem für jene Zeit zugrunde liegende Gewichts- und Rechnungseinheit ist folgendes im Auge zu behalten: Das Münzgrundgewicht ist die M a r k; sie zerfällt in 16 Lot von je 4 Quintchen. Ueber das Gewicht dieser Mark hat zuerst *Hanauer* eingehende Untersuchungen angestellt, aus denen mit Bestimmtheit hervorgeht, dass die Basler Mark etwas schwerer war, als die Kölnische Mark, die bekanntlich 233,85 gr hatte. *Hanauer* berechnet die Basler Mark auf 234,40 gr. Neuerdings hat *Cahn* (a. a. O. S. 7 ff.) über das Gewicht der Basler, Strassburger und Cölnischen Mark weitere Untersuchungen vorgenommen, aus denen sich ergibt, dass die Basler Mark in Wirklichkeit 234,29 gr wog. Dem Beispiel *Cahn*s folgend, ist dieses Markgewicht (auf 234,30 gr abgerundet) den nachstehenden Berechnungen zugrunde gelegt. Gegenüber *Hanauer*, und *Schönberg*, der in seinem Buch über »Die Finanzverhältnisse der Stadt Basel im Mittelalter« *Hanauer* folgt, ergibt sich somit ein kleiner, freilich kaum ins Gewicht fallender Unterschied. *Mone* hingegen nimmt in seiner Abhandlung über das Münzwesen vom 13. bis 17. Jahrh. (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins Bd. II. S. 393) die Basler Mark zu hoch an, indem er ihr ein Gewicht von 239,84 zugrunde legt. — R e c h n u n g s e i n h e i t war das Pfund (lb. ℔), das in 20 Schillinge (ß) zerfiel. Der Schilling zählte 12 Pfennige (₰), so dass auf das Pfund 240 Pfennige kamen. Die Entwicklung des karolingischen Pfundes vom Gewichts- zum Zahlbegriff lässt sich für Basel im einzelnen nicht nachweisen, sie ist jedoch zu Beginn der zweiten Hälfte des Mittelalters bereits vollzogen.

Oesterreich im Thurgau und Elsass, sowie Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich für sich und ihre Aebtissin und endlich »der rat und burgere gemeinlich der stat von Basel an unseres gnedigen herren bischof Johans von Basel und an unserer stat.« Der hier zustande gekommene Vertrag wurde also ebensowohl von dem Bischof wie von der Stadt Basel abgeschlossen. Allem Anschein nach waren beide gleichberechtigte Kontrahenten. Da nun das Münzrecht ausschliesslich der Bischof ausübte, so musste inzwischen etwas vorgegangen sein, was für das Verhältnis von Stadt und Münze von Bedeutung geworden war. Die Stadt hatte auf irgend eine Weise ein gewisses Recht an der Münze erhalten. Wir werden uns mit diesem wichtigen Ereignis eingehend befassen müssen, wollen aber zunächst den Gang der Geschehnisse weiter verfolgen.

Am 20. Jan. 1344 kam die Konvention von Brugg zustande. Die schon genannten Kontrahenten verpflichteten sich, ihre Münze nicht mehr einseitig von sich aus zu ändern. Man schaffte zwar nicht eine einheitliche Währung, aber Gewicht und Feingehalt der verschiedenen Münzen wurden vertraglich festgelegt. Für Basel wird bestimmt: »Aber uf ieklich march in der müntze ze Basel sullen gan ouch von dem füre vier phunt, fünfe schilling und sechse pfenning.« Das heisst: Auf die Mark feinen Silbers gehen 1026 Pfennige mit einem Feingehalt von 0,23 gr. Gegen die Münze von 1336 mithin eine wesentliche Verbesserung; gegen diejenige, die der Bischof nach dem Protest der Herren von Rappoldstein und Genossen geschlagen hatte, aber wieder eine Verschlechterung [1]).

Auch einen Einheitspreis für das von den Münzmeistern zu kaufende Silber normierte man: nicht mehr als 4 lb. in Pfennigen der vertraglich festgelegten Münzen sollten für die Mark Silbers gegeben werden. Der Vertrag liess indessen gewisse Ausnahmen zu; für Basel diejenige, dass den Hausgenossen das Silber »umb vier phunt und sechse pfenning« abgekauft werden konnte »als ir recht ist«. Auch die übrigen Kontrahenten durften in gewissen Fällen teuerer einkaufen. Ferner wurde in dem Vertrage bestimmt, und dies ist bemerkenswert, dass die Münzmeister kein Silber um Gulden kaufen sollten. Wir sehen hier das

---

1) Die Pfennige der benachbarten Territorien waren übrigens wesentlich schwere. Nach *Cahn* (a. a. O. S. 21) wog im Jahre 1349 der Freiburger Pfennig 0,33 gr. der Strassburger aber nach der Münzordnung von 1340: 0,45 gr.

Bestreben, die eigenen Münzen vor der um diese Zeit besonders stark einsetzenden Konkurrenz der ausländischen Gulden zu schützen (vgl. S. 41). Was von »offizieller« Seite getan werden konnte, um die Zirkulationsbasis der eigenen Pfennige zu erweitern, das geschah. Den Bürgern in Stadt und Land freilich konnte man den Silberhandel in Gulden nicht verbieten, man beschränkte sich darauf, zu bestimmen, dass am Wechsel der Preis des Silbers auch in Gulden — nach deren Wertverhältnis zu den Pfennigen — nicht höher sein sollte als in Pfunden. Was man hiermit bezweckte ist klar: Es sollte verhindert werden, dass im freien Verkehr der Silberpreis in die Höhe gehe. Die Vertragschliessenden setzten von sich aus für ihre Einkäufe einen bestimmten Preis fest; wollten sie sich nun ein genügendes Angebot sichern, so mussten sie dafür sorgen, dass unter allen Umständen auch im freien Verkehr der offizielle Preis eingehalten wurde. Um dies vollends zu sichern, legte man von vornherein fest, dass auch in anderer Münze der Preis des Silbers die von den Münzmeistern bezahlten Preise nicht übersteigen dürfe. Nebenbei diente diese Massnahme zur Stütze des eigenen Geldes, denn da durch die erforderliche Umrechnung der Silberhandel in fremder Münze erschwert war, vollzog er sich naturgemäss zumeist in heimischem Gelde. Der Vertrag von Brugg stellt somit ein Meisterwerk der hohen Münzpolitik dar, er zeugt von einer eminent gründlichen Erfassung aller das Münzwesen beeinflussenden Faktoren [1]).

---

1) Ich gebe nachstehend das Wichtigste aus dem Vertrage wieder: »Allen dien . . . kúnden wir etc. . . . daz wir mit gůter vorbetrachtung einhelliklich durch gemeinen nutz und notdurft dez landes und unserr stetten uber ein komen sin von unserr múntzen wegen, die wir uf geworfen haben, daz die beliben sullen in allen dien gedingen und ordnungen, als hie nach geschrieben stat. Dez ersten sol dú múntze von Zouingen bestan also, daz von dem fúre uf ieklich march silbers gan sullen vier phunt sechse schilling und sechse phenning der phenningen, so der múntzmeister von Zouingen machot. Aber uf ieklich march in der múntze ze Basel sullen gan ouch von dem fúre vier phunt sechse schilling und sechse phenning, und uffen die march in der múntze Zúrich vier phunt siben schillinge und sechs phenninge ouch von dem fúre der phenningen so man ieklicher diser múntzen machet. Doch sol man die selben Zúricher march vinden bi Zouinger und bi Basler march umb vier phunt und sibendhalben schilling also, daz si doch bi Zúricher gewicht bestande umb vier phunt und achthalben schilling, als vor geschriben ist. Es sullen ouch dis vorgenante múntzin also bestan, daz

Die Annahme freilich, dass mit diesem Vertrage die vorhandenen Missstände dauernd beseitigt und künftig Münzverschlechterungen ausgeschlossen seien, erwies sich als irrtümlich, denn der Bischof Johann von Basel hatte sich nur widerwillig, mehr der Not gehorchend, der Konvention angeschlossen; bloss taktische Gründe haben ihn, — wie wir noch sehen werden —, dazu bestimmt. Im Innersten seines Herzens widerstrebte ihm die so erfolgte Beeinflussung seiner Handlungsfreiheit. Er lauerte förmlich auf eine Gelegenheit, seine alte Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Und das Glück war ihm günstig. Als im Jahre 1347 der neugewählte König Karl IV. nach Basel kam, da wusste der schlaue Bischof den Herrscher zu bestimmen, der Kirche aufs neue die alten Rechte »die sie von Rudolf und von anderen Vorfahren des Kaisers« erhalten hatte, zu bestätigen. Die Jurisdiktion über Minder-Basel und das Münzrecht wurden ausdrücklich wieder für den

---

si nút gelichtert noch geschwechet werden... Es sullen ouch die vorgenanten unser múntzmeistre enkeine march silbers túrer köffen denne umb vier phunt der phenningen, die in disen vorgeschribnen drin múntzen gant, an allein der múntzmeister von Zúrich — — —- Aber der múntzmeister von Zouingen ... Es mag ouch der múntzmeiser von Basel ein march silbers wol kouffen umb vier phunt und sechse phenning von dien husgenossen, als ir recht ist, und von niemann andern. Es ensullen ouch die selben múntzmeister enkein silber umb deheinen guldin kouffen, aber ander lúte in dien stetten und uf dem lande múgen es wol kouffen umb guldin also, daz es an dem wechsel nút hoher stande denne vier phunt umb ein march. Es ensullen ouch die vorgenanten unser múntzmeister mit inen selben noch mit iren botten einkeinem silber nach varn ze kouffenne weder gen Friburg in Brisgŏw noch gen Totnŏw noch gen Schŏnŏw noch zu dekeinem silber berg ane geverde, aber anderswa múgen si es wol kouffen also, daz si nút me dar umbe geben denne als vil als vor geschriben stat. Ouch sullen wir gemeinlich versehen uf dem lande und in dien stetten, es siien burger geste oder wer er si, daz nieman enkein silber túrer kouffen sol denne ein march umb vier phunt phennigen der selben múntzen. Wir sullen ouch gemeinlich und ernstlich versehen, daz nieman uf dem lande noch in dien stetten enkeinen phenning diser múntzen uswegen seien brennen noch beschriten soll ...« Original im Staatsarchiv Zürich. Gedr. im Basler Urkundenbuch IV. S. 148 ff. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 20; *Hanauer* a. a. O. S. 88; *Lichnowsky*, Geschichte des Haüses Habsburg III. CCCCLIX Nr. 1383. Vgl. Die Eidgenössischen Abschiede, Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede. Bd. I. S. 417. *A. Münch*, Die Münze zu Laufenburg (Argovia VIII. S. 319—419).

Bischof festgelegt. Die Urkunde ist datiert vom 20. Dez. 1347 [1]).

Als sich der Bischof wieder in fester Position fühlte, trug er kein Bedenken, die alte Münzwirtschaft von neuem aufzunehmen. Das Basler Archiv sagt uns hierüber zwar nichts. Aber im Colmarer Stadtarchiv befindet sich eine Urkunde, die darauf hindeutet, dass die schlechten Basler Pfennige wieder Anlass zu Klagen gaben. Am 26. Juni 1350 verpflichtet sich nämlich Bischof Johann, seine Münze wieder auf den Fuss von 1344 festzulegen und diese neue Münze zu des Landes Nutz und Frommen fünf Jahre lang nicht mehr zu ändern noch zu schwächen [2]). Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, dass Bischof Johann von Basel den Vertrag von Brugg verletzt hatte, und dass es des Einschreitens Colmars, der Stadt, die schon früher den Bischof in Münzsachen bezwungen hatte, bedurfte, um ihn zu den Abmachungen von 1344 zurückzuführen. In dieser Urkunde von 1350 verpflichtet sich Stadt Basel ausdrücklich, für die Erfüllung des Vertrages einstehen zu wollen.

Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle eine Urkunde aus dem Jahre 1353, in der es heisst: »Wir Johans . . . tunt kunt . . . daz wir . . . durch unser und unser stift nutz und eren willen und sunderlichen dur ufrustung und erkoferunge unser alten rechten múntze von Basel, kein fúr

---

1) Staatsarchiv, Bistum Basel A. 1. Gedr. *Trouillat* III. S. 607 Nr. 369. Vgl. *Cahn* S. 20. Abgedruckt im Urkundenbuch IV. S. 167.

2) »Wir Johans von gotz gnaden byschof ze Basel verjehent und tün kunt offenlich mit diesem brief . . . . daz man ein núw múntze ze basel slagen sol, da die mark silbers gelten sol vier phunt der selben phenningen, so man denne ze Basel slagen wirt, und dů mark, arber usser dem fúre tůn sol ŏch vier phunt und sibenthalben schilling der selben phennningen, daz wir da getrőstet hant und trőstent ŏch mit disem Brief, daz die selbe unser múntze also beliben sol als vorgeschriben stat, und daz sie nu geendert noch geschwechert sol werden von nu sant Martins tag dem nechsten úber fúnf gantze jar . . . Und wir Cůnrat der Múnch von Landeskrone ritter burgermeister und der . . . rat von Basel hant ŏch trőstet von unser stette wegen, daz unsers des vorgenanten herren des byschofs múntz bestan und beliben sol in alle wege als an disem brief darumbe verschriben stat und us bescheiden ist. . .« (Original im Stadtarchiv Colmar; gedruckt Basler Urkundenbuch IV. S. 182; vgl. *Cahn* a. a. O. S. 20.)

koot recht und redelich, und ze kauffende gegeben« an Rudolf von Wart hundertundachtzig Gulden »uf unsers hoves und gerichtes ingsigele und uf unserm zolle ze Basel« um achtzehnhundert Gulden [1]). Bischof Johann war durch die Abmachung von 1350 gezwungen worden, seinen Münzen wieder den 1344 vertraglich festgelegten Feingehalt zu geben. Die Durchführung dieser Massnahme nun erforderte Silbereinkäufe, für welche dem Bischof das Geld fehlte. Die benötigten Mittel waren um so grösser, als auch die seit 1347 geschlagenen minderwertigen Pfennige aufgebessert werden mussten, ohne dass dem Bischof dafür ein Ersatz geworden wäre. Wenn sonst neue Pfennige mit höherem Feingehalt ausgegeben wurden, mussten von den alten Pfennigen beim Eintausch entsprechend mehr gegeben werden, so dass deren Umprägung ohne Verlust vor sich gehen konnte. Jetzt aber sollte der Bischof die neuen Pfennige gegen den Nennwert der alten ausgeben. Es erhellt, dass dazu erheblichere Mittel erforderlich waren, als dem verschuldeten Bischof zur Verfügung standen. Wir haben hier ein Beispiel dafür, dass der Uebergang zu besseren Münzen für den Münzherrn von grosser finanzieller Tragweite war und dieser auf jene Praxis, die alten Münzen nur ihrem Silberwert entsprechend einzutauschen, direkt angewiesen war, sofern er sich nicht von höheren münzpolitischen Gesichtspunkten — die den Bischöfen in der Regel fern lagen — leiten liess. Gerade diese Tatsache wird in der Münzliteratur viel zu wenig berücksichtigt. Entschloss sich der Münzherr — freiwillig oder gezwungen — die münzpolitischen Sünden seiner Vorgänger wieder gut zu machen, so bedeutete dies für ihn zumeist eine unerträgliche Belastung, wenn er hierbei der immer wieder aufgestellten Forderung, die alten Münzen zu ihrem Nennwert hereinzunehmen, nachkommen wollte. Die umgekehrte Praxis, die im Mittelalter und auch später so grosse Erbitterungen hervorgerufen hat, ergab sich, wenn einmal die schiefe Ebene betreten war, eigentlich von selbst; sie lag mit Notwendigkeit begründet in der privatwirtschaftlichen Auffassung des Münzregals.

1) Gedruckt bei *Trouillat* IV. S. 69. Reg. Basler Urkundenbuch IV. S. 196. Reg. Z.G.O. 4, S. 470. Man beachte den Zinsfuss: 10 %.

II.

Die Verpfändung der bischöflichen Münze an die Stadt.

Mit Rücksicht auf diese rein privatwirtschaftliche Ausnutzung der Münze durch den verschuldeten Bischof mussten Bürgermeister und Rat von Basel das Bestreben haben, die Münze in ihre Hände zu bekommen, um durch Einleitung einer grosszügigen Münzpolitik Handel und Verkehr auf stabile geldwirtschaftliche Basis zu bringen. Wie in vielen andern Orten entspann sich auch in Basel ein Kampf zwischen Stadt und Bischof um das Münzrecht, der schliesslich mit dem Siege der Stadt endete. Ueber die einzelnen Phasen der Auseinandersetzungen wissen wir leider sehr wenig, da das Urkundenmaterial — städtisches wie bischöfliches — nicht aüf uns gekommen ist. Fest steht nur, dass im Jahre 1373 das Münzrecht seitens des Bischofs an die Stadt Basel verpfändet wurde. Anderseits steht aber ebenso fest, dass die Stadt schon vorher ein Aufsichtsrecht an der Münze hatte. Schon die Beteiligung des Rates an der Konvention zu Brugg als selbständiger Kontrahent lässt hierauf schliessen; noch mehr aber eine Verordnung des Rates, die sich auf Seite 31 und 32 des Roten Buches aus dem Jahre 1362 findet. Es ist hier die Rede von einem neuen Pfennig, dem sog. »Angster«. Ich drucke dieses Dekret seiner Wichtigkeit halber in Anmerkung vollständig ab [1]). Sein Inhalt lässt

1) »Also warent die núwe phenning den man sprach angster besorget. Es ist ze wissende das die múntze ze Basel die man ietz da slahet also stan sol, das vier pfenning und drie schilling und drithalb phunt ein mark wegen súllent, und aber fúnf schilling und drithalb phunt usserm fúre ein lötig mark silbers tün súllent, die zwentzig phenning werdent dar geben fúr spise. Öch ist die Múntze also bestellet, die . . . Rete ze Basel hant drie erber manne us irem Rate dar über

auf ein weitgehendes Verfügungsrecht der Stadt schliessen; sie bestimmt Schrot und Korn und setzt eine Behörde ein, welche die richtige Ausprägung zu überwachen hat, mit einem Wort: sie hat die Münzpolizei im weitesten Sinne in ihrer Gewalt.

Es fragt sich nun, welcher Art das Verhältnis zwischen Stadt und Münze gewesen ist. Das Nächstliegende wäre die Vermutung, dass die Stadt und der Bischof je eine Münze gehabt hätten. Davon kann indessen gar keine Rede sein, weil einmal die Quellen darüber nichts sagen und zum andern die Verleihung des Münzregals an Bischof und Stadt etwas durchaus Ungewöhnliches gewesen wäre. Ueberdies würde die Stadt kaum so enorme Anstrengungen um den Besitz der Münze gemacht haben, wenn sie schon eine eigene gehabt hätte. Daran kann also kein Zweifel sein: Nur um eine Münze, und zwar um die bischöfliche handelt es sich sowohl in dem Vertrage von Brugg wie in dem Dekret von 1362. Und eben an dieser Münze hat die Stadt ein Recht.

Wir nehmen, um diesen Dingen auf die Spur zu kommen, den auf S. 14 bei der Erörterung der Brugger Konvention abgerissenen Faden wieder auf. Wir haben gesehen, dass irgend etwas zwischen Bischof und Stadt vorgegangen sein musste. Die

gesetzet, die zů den heiligen gesworn hant, die múntze ze versůchende, mit dem ... Schultheissen ze Basel, und möchtent die vier dehe i-nest nút bi einander gesin, so múgent die drie, oder ir zwene die phenning versůchen, und wenne der Múntzmeister die phenning bereitet, untz das man si malen sol, so nement si die versůcher und mischelent si under ein ander, so si beste múgent, und nement an etwie menger stat, vier und dritzehen schilling dar us, die ein vierdung wegen súllent, und vindent si die recht zer wage, so legent si fúnf phenning dar zů, fúr spise, und versůchent si denne ime fúre, vindent sis da recht, so antwúrtent sis, eim andern burger der das male isen het, das er si male. Weri aber das es ze wage oder ime füre valte, so versůchent si die phenning also ze drin malen, und vindent sis ze deheinem male recht als vorgeschriben stat, so heissent sis malen. Weri aber das es dristund valte, so nement die versůcher die phenning mit einander, und setzent si in, und schmeltzent si, die wile si ze gegeni sint. Öch hat die versůcher und ienr der das male isen hat versworn, das si an der múntze weder teil noch gemein habent.« Gedruckt *Ochs* II. S. 397. Leider hat *Ochs* im Original die oben gesperrt gedruckten Stellen — zum Teil unrichtig — überfahren, so dass nicht festgestellt werden kann, ob der Text hier authentisch ist.

Beteiligung an der Konvention und das Dekret von 1362 lassen hieran keinen Zweifel. Möglich wäre nun, dass die Stadt dem Bischof eine Summe bezahlt hätte, für welche ihr ein Mitwirkungsrecht bei der Ausprägung der Münzen gesichert worden wäre, dass sie gleichsam die Münzpolizei gekauft hätte. Wir wissen darüber freilich nichts, denn eine entsprechende Urkunde ist nicht vorhanden. Soviel aber steht fest: ein finanzielles Verhältnis der Art, dass etwa der Stadt Einnahmen aus der Münze erwachsen wären, hat nicht bestanden. Ich habe die Einnahmen in den Jahresrechnungen von 1362[1]) ab durchgesehen und keinen Posten gefunden, der eine bezügliche Zahlung andeutet. Erst in dem Finanzjahr 1373/74 sind besondere Einnahmen aus der Münze eingetragen. Damit wäre nun freilich jener Einwand, dass die Stadt etwa im Jahre 1344 — vor Abschluss der Brugger Konvention — dem Bischof die Münzpolizei abgekauft hätte, nicht widerlegt. Indessen deuten doch die Tatsachen darauf hin, dass dies nicht geschehen ist. Denn wenn die Stadt einen privatrechtlichen Anspruch in dem angedeuteten Sinne auf die Münze gehabt hätte, so wäre der Bischof nicht in der Lage gewesen, schon 1347 wieder gegen den Willen der Stadt minderwertige Münzen zu schlagen; solche Negierung eines käuflich erworbenen Rechtes hätte die Stadt unter keinen Umständen hingenommen. Die Version aber, dass Basel die Münze schon 1344 gepachtet hätte, muss vollends abgelehnt werden, denn dann wäre ja jenes selbständige Vorgehen des Bischofs — das sich, wie zu zeigen sein wird, später wiederholte — überhaupt nicht denkbar gewesen. Auch schweigen die Jahresrechnungen sich über die etwaige Entrichtung eines Pachtschillings völlig aus. Von einem Pfandverhältnis endlich kann gar nicht die Rede sein, weil wir wissen, dass der Bischof die Münze erst im Jahre 1373 verpfändete (Vgl. S. 31).

Anderseits lässt sich aber über das Verhältnis von Stadt und Münze bis zum Jahre 1373 auch nach der positiven Seite exaktes Material nicht beibringen. Die Quellen versagen hier vollständig. Fest steht einzig, dass die Stadt zeitweilig ein ziemlich weitgehendes Aufsichtsrecht an der Münze hatte, wie der Vertrag

---

1) Im Basler Archiv sind sämtliche Jahresrechnungen von 1362 ab vollständig erhalten. Mit geringen Ausnahmen auch die Wochenrechnungen und für das 15. Jahrhundert sog. Fronfastenrechnungen. Das ältere Material ist durch das Erdbeben von 1356 vernichtet worden. Näheres über diese Rechnungen im IV. u. V. Abschnitt der vorliegenden Darstellung.

von 1344 und das Dekret von 1362 beweisen. Und doch ergeben sich ziemlich deutliche Anhaltspunkte für die Erfassung des Zusammenhanges der Dinge. Der Protestvertrag vom 2. März 1342, den die Städte des oberen Elsass gegen die neue Münze geschlossen hatten, zeigte dem Bischof, dass seiner Selbstherrlichkeit Grenzen gesetzt waren. Hier mit Gewalt vorzugehen, wäre sinnlos gewesen. Das beste war demnach, einen möglichst günstigen Frieden zu schliessen. Und dazu brauchte der Bischof die Stadt. Trat diese nach aussen für seine Münze ein, übernahm sie quasi Garantie für Gewicht und Gehalt der Pfennige des Bischofs, so musste dies für deren Umlauf von grösster Bedeutung werden. Würden hingegen Rat und Bürgermeister der Stadt sich dem Protest gegen das bischöfliche Geld angeschlossen haben, so hätte dies eine nicht zu verkennende Gefahr bedeutet. Der Bischof entschloss sich deshalb, noch vor der Versammlung zu Brugg in seinem eigenen Interesse die Stadt in Aufsichtsbeziehungen zur Münze zu bringen, ihr das Polizeirecht an derselben einzuräumen. Den Widerstand der Kontrahenten des Vertrages von 1342 zu beseitigen, hatte er erst dann Aussicht, wenn er sich verpflichtete, nur gemeinsam mit der Stadt seine Münze künftig zu ändern. Deutlich zeigt dies auch der Vertrag von 1350. Nachdem im Jahre 1347 durch die Hilfe König Karls IV. die Privilegien des Bischofs von neuem bestätigt waren, glaubte dieser, die Stütze Basels entbehren zu können und den Bruch des Vertrages von 1344 wagen zu dürfen. Es zeigte sich aber bald, dass die nun ausgegebenen neuen Münzen trotz allem dem früheren Widerstand aufs neue begegneten. Der Bischof hatte kein Mittel in der Hand, seinen Pfennigen die Umlaufsbasis zu sichern. Er entschloss sich deshalb, auf den Boden des Vertrages von Brugg zurückzukehren und seinen Pfennigen den früheren Feingehalt wieder zu geben. Nun zeigte sich aber, dass die Vertragsschliessenden von Brugg das Vertrauen zu ihm verloren hatten und ausdrücklich die Garantie der Stadt Basel verlangten. So ist denn in die Urkunde von 1350 ein diese Garantie zusichernder Passus hineingekommen (vgl. S. 17 Anmerkung 2). Der Bischof musste sich bequemen, der Stadt das Aufsichtsrecht aufs neue einzuräumen. Offenbar hat sie es dann zu Lebzeiten Bischof Johanns II. nicht wieder verloren, jedenfalls übte sie es 1362 noch aus. Der Nachfolger Johanns II. freilich kümmerte sich, wie noch zu zeigen sein wird, um die Abma-

chungen seines Vorgängers nicht, sondern betrieb das Münzrecht wieder selbstherrlich. Auch diese Tatsache spricht für meine Annahme, dass Bischof Johann II sich des Rechts auf die Münzpolizei freiwillig — wenn auch durch seine Interessen dazu gezwungen — begeben hatte. Es handelte sich hierbei um eine Massnahme, die für das Ansehen und das finanzielle Ergebnis seiner Münze von höchster Bedeutung war und ihm nach Lage der Dinge nur willkommen sein konnte.

Die Stadt wiederum hatte alle Ursache, auch ohne dass sie unmittelbare finanzielle Vorteile davon gehabt hätte, sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung von Gewicht und Feingehalt der Münzen zu sichern. Denn ich wies schon darauf hin: die kommerzielle Machtstellung Basels war bedroht, wenn das Geldwesen der Stabilität ermangelte. Je kleiner das Umlaufsgebiet der Basler Pfennige wurde, je geringer musste auch die Zahl jener Handelsgeschäfte werden, die in ihnen kontrahiert wurden. Von vitalem Interesse für die wirtschaftliche Stellung Basels war deshalb die Schaffung und Erhaltung von Münzen, die denen der umliegenden Gebiete, namentlich Freiburgs und Strassburgs — den immer gefährlicher werdenden Konkurrenten Basels — im Werte gleich standen.

— Im Zusammenhang hiermit sind einige Angaben in der allg. Münzliteratur, die auf Basel exemplifizieren, zu berichtigen. *Inama-Sternegg* sagt in der 2. Abt. des III. Bds. seiner Wirtschaftsgeschichte, dass die Städte sich schon früh ein Aufsichtsrecht über die Ausprägungen der Münzherrn vindizierten. Unter den Städten, die dieses Recht zu ihren ältesten Privilegien zählen, nennt er neben Lübeck, Hamburg, Regensburg, Goslar und Stade auch Basel. Er beruft sich hierfür auf *Eheberg*[1]), der seinerseits wieder auf *Wackernagels* Bischofs- und Dienstmannenrecht fusst[2]), wenn er behauptet, dass Basel die Münzpolizei schon lange vor der Verpfändung der Münze ausgeübt habe. Auch in andern Schriften kehrt diese Auffassung wieder. Es ist nun ganz richtig: Im Basler Bischofsrecht ist vorgesehen, dass der Bischof vor der Ausgabe neuer Münzen den Rat des Kapitals, der Gotteshausdienstleute und der Bürger einholen soll; wenigstens kann man folgende Stelle so interpretieren: »swenne er abir eine mit rat siner brůder, der gotshus dienstmann und burger uz gegit, in der swere und in der gůte als er si ůs git, also sol si stan unz an daz ende und niht lihtern in dem gebreche.« Anderseits lässt aber der Eingang des

1) *Eheberg* a. a. O. S. 88.
2) *Wackernagel* a. a. O. S. 18.

nächsten Absatzes: »Ouch sol man wizzen, swenne und swie dicke und swelre stunde der bischof wil, so sol er die múnze versůchen, und daz also. Der scholteizze mit zwein oder drin biderben mannen ...... sol gan in die múnzze« auch die Deutung zu, dass der Bischof nur das Recht hatte, durch den Schultheissen und drei Bürger etc. die Revision der Münze vornehmen zu lassen, aber nicht verpflichtet war, ihnen ein Aufsichtsrecht einzuräumen; denn es wird ja völlig in das Belieben des Bischofs gestellt, wann und wie oft die Revision stattfinden soll. Wie dem aber auch sei: Tatsächlich hat die Stadt das Polizeirecht an der Münze vor 1342 nicht ausgeübt, denn sonst hätte ja jene Misswirtschaft im Münzwesen des Bischofs überhaupt nicht einreissen können. Auch ist nicht einzusehen, warum denn nun gerade im Vertrage von 1342 eine Verpflichtung der Stadt für die Güte der Pfennige des Bischofs einzustehen, besonders statuiert worden wäre, wenn Basel vorher schon das Recht besessen hätte, die bischöflichen Ausprägungen bestimmend zu beeinflussen. Es will mir scheinen, als ob auch in anderen Städten die Frage, ob die Räte das Polizeirecht an der Münze — abgesehen von den Fällen, in denen sie es gekauft haben — nun auch tatsächlich ausübten, nicht genügend klar gestellt ist. Jedenfalls ist auf den Widerspruch, der darin liegt, dass die Städte einerseits die Münzpolizei angeblich hatten, und anderseits die Bischöfe zum Schaden der Städte fortwährend Minderausprägungen vornehmen konnten, nicht genügend hingewiesen worden. Für Basel ist — mag man die Paragraphen 7 und 8 des Bischofs- und Dienstmannenrechts so oder so interpretieren — unter allen Umständen daran festzuhalten, dass die Stadt bis zum Vertrage von Brugg die Münzpolizei im Sinne eines Mitbestimmungsrechts — wie es *Wackernagel*, *Eheberg*, u. a. gedeutet haben —, nicht ausgeübt hat. Ich bin überzeugt, dass eingehende Untersuchungen der bezüglichen Verhältnisse in anderen Städten vielfach zu ähnlichen Resultaten kommen würden. —

Eben diese Einsicht, dass die kommerzielle Stellung Basels ohne die Gewähr stabiler Münzverhältnisse nicht aufrecht zu erhalten war, bestimmte die Stadt ja auch, mit allen Mitteln ihren Einfluss auf die Münze dadurch zu erweitern, bezw. die Beschneidung desselben für alle Zeiten unmöglich zu machen, dass sie versuchte, Pfandrecht an der bischöflichen Münze zu bekommen. Und die chronische Geldnot des Bischofs kam ihren Wünschen entgegen: Im Jahre 1373 verpfändete der neugewählte Bischof Johann von Vienne der Stadt die Münze um den Betrag von 4000 Gulden. Der Weg für eine rationelle städtische Münzpolitik war damit freigegeben. Ehe wir uns jedoch mit diesem wichtigen Ereignis und seinen Folgen befassen, noch ein Wort über den in

der obigen Verordnung von 1362 genannten »núwe phenning, den man sprach angster«.

Diese Münze ist viereckig, sie trägt in hohem Rand das bischöfliche Brustbild, den Baselstab und ein B (Basilea). *Ochs* und nach ihm viele andere nehmen an, dass der Name »Angster« 1362 neu eingeführt sei und zwar von der Schweiz übernommen. *Cahn* behauptet demgegenüber (S. 22), dass der Name Angster von jeher die volkstümliche Bezeichnung für die alten Basler Pfennige mit dem »Angesicht« d. h. dem Bild des Bischofs gewesen sei. Im Jahre 1362 sei nur eine Aufbesserung dieser Münze erfolgt. Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Es ist falsch, dass die Bezeichnung »Angster« in Basel von alters her üblich war; ebenso falsch aber ist, dass sie erst 1362 eingeführt sein soll. Höchstwahrscheinlich ist die Bezeichnung Angster im Jahre 1354 gewählt worden. Die Quellen freilich widersprechen sich hier. In den Basler Annalen — neben den Zusätzen zur Sächsischen Weltchronik und neben vereinzelten Eintragungen in den Ratsbüchern die einzigen Geschichtsaufzeichnungen für Basel aus dem XIV. Jahrh. — finden wir in den von *August Bernoulli* in den ausgezeichneten »Basler Chroniken« [1]) veröffentlichten Bruchstücken und Auszügen eine bezügliche Notiz: »Anno 1354 fieng die erst angstermuntz an«. In einer anderen Handschrift heisst es: »Anno 1362 giengent die ersten angster usz«. Mit der letzten Nachricht korrespondiert der erwähnte Eintrag in das Rote Buch aus dem Jahre 1362, der übrigens ohne Datum ist. Trotzdem steht fest, dass in diesem Jahre die Bezeichnung Angster n i c h t eingeführt worden ist, denn in einer Urkunde aus dem Jahre 1361 heisst es über den Preis eines Gutes: »ducentarum librarum et novem solidorum denariorum Basiliensium novorum dictorum a n g s t e r, quos nos a dictis emptoribus in prompta et numerata pecunie summa recepimus [2]). Aus früheren Jahren habe ich solche Bezeichnungen nicht gefunden. Aber schon diese eine genügt, um zu beweisen, dass es in Basel auch vor 1362 Angster gegeben hat.

Meine Vermutung, dass der Chronist, der uns von der Einführung der Angstermünze im Jahre 1354 erzählt, im Recht ist, stützt sich auf den Gang der tatsächlichen Ereignisse. Der Bischof hatte bekanntlich im Jahre 1350 die Verpflichtung übernom-

---

1) *August Bernoulli*, Basler Chroniken. Herausgegeben von der Historischen und Antiquarischen Gesellschaft in Basel. Bis jetzt 6 Bde.

2) Basler Urkundenbuch IV. S. 236.

men, seine Münze 5 Jahre hindurch nicht zu ändern. Es ist wahrscheinlich, dass er den Ablauf dieses Termins zu einer Neuausprägung benutzte und hierbei nun — vermutlich auf Drängen Basels — auch äusserlich die Mitwirkung der Stadt zu erkennen gegeben wurde, indem man ein Münzbild wählte, das sowohl das Bischofsbild wie den Baselstab mit B zeigte. Dass diese Münze schon kurz vor dem Ablauf des Termins ausgegeben wurde, braucht nicht aufzufallen, weil dies mit Rücksicht auf den Umtausch der alten Pfenningen auch sonst üblich gewesen ist. **Es müssten somit alle Münzen, die den Bischofskopf zwischen Baselstab und B. tragen, aus den Jahren 1354—1370 stammen,** der Zeit, in welcher die Stadt Basel die Münzpolizei ausübte (vgl. S. 28). Strikt abzulehnen ist die Ansicht *Meyers* (S. 67), dass diese Münzen schon städtisches Gepräge sind, denn die Stadt hat unmittelbar nachdem sie Pfandinhaberin der Münze wurde, nur noch Pfennige mit dem Baselstab ausgegeben. Den Tatsachen näher gekommen ist *Sattler*, der im Bulletin de la Société Suisse de numismatique (Bd. II. S. 76 ff.) die Auffassung vertritt, dass die bezeichneten Münzen aus der Periode stammen, in welcher die Stadt die bischöfliche Münze gepachtet hatte. Da aber eine Verpachtung der Münze vor 1373 überhaupt nicht stattgefunden hat, ist *Sattler* dahin zu korrigieren, dass es sich um die Zeit handelt, in der die Stadt die Münzpolizei (in dem früher angedeuteten Sinne) ausübte.

Doch alles das ist mehr oder weniger Hypothese. Fest steht von alledem fast nichts. Selbst das Dekret, welches 1362 in das Rote Buch eingetragen wurde, könnte älteren Datums sein. *Bernoulli*, der übrigens für den Eintrag das Jahr 1363 annimmt, hält für möglich, dass es aus dem alten 1356 verbrannten Roten Buche herübergenommen sei. Ich halte das für unwahrscheinlich, da nicht einzusehen ist, warum man solche Eintragung erst nach 7 Jahren gemacht haben sollte. Ich vermute vielmehr, dass die ersten Angster Mitte der 50er Jahre geprägt wurden und 1362 eine Aufbesserung derselben vor sich ging. Dass in dem dies anzeigenden Dekret von einem »núwe phenning« die Rede ist, »den man sprach angster«, kann meine Auffassung nicht hinfällig machen, denn dies »núwe« bezieht sich, wie in allen anderen Münzurkunden auch, auf die Neuausprägung. Wir werden dieser Wendung wiederholt begegnen. Auch zeigt ja die Tatsache, dass wir schon 1361 die Bezeichnung Angster nachweisen können, zur Genüge, dass das

Dekret die Ankündigung eines neuen Münznamens gar nicht im Auge gehabt haben kann. Uebrigens ist diese Feststellung für unsere speziellen Zwecke ziemlich belanglos, weil wir den Feingehalt jener älteren Angster nicht kennen. Wir wissen diesen nur von den 1344 und 1362 geprägten Pfennigen. Für die Zwischenzeit ist uns Urkundliches nicht überliefert. Wir begnügen uns deshalb damit, der Prägung von 1344 diejenige von 1362 anzureihen. Auch mag schon hier bemerkt werden, dass von 1373 ab wieder ohne das Bischofsbild geprägt wurde.

Wie es in dem Dekret von 1362 heisst, sollten »vier pfenning« und drie schilling und dritthalb pfunt ein Mark wegen« und aber fúnf schilling und drithalb pfunt usserm fúre ein lôtig mark silbers tůn súllent.« Demnach wog der Pfennig 0,366 gr und hielt 0,355 gr feines Silber oder $^{964}/_{1000}$, »die zwentzig pfenning werdent dargeben fúr spise«. Der Feingehalt der Pfennige war mithin gegen 1344 um 58,7 Prozent höher. Zu dieser enormen Aufbesserung hatte sich auf Drängen des Rates der Bischof mit Rücksicht auf die Pfennige der benachbarten Territorien entschliessen müssen. Der Freiburger Pfennig wog (*Cahn* a. a. O. S. 21) im Jahre 1349 0,33 gr, der Strassburger nach der Münzordnung von 1340 sogar 0,45 gr [1]). Kein Wunder, dass namentlich der letztere die Basler Pfennige verdrängte und — trotz aller Verbote — bei dem Abschluss von Handelsgeschäften und Kaufverträgen mit Vorliebe auch im Territorium des Bischofs von Basel nach ihm gerechnet wurde. Der Rat der Stadt Basel hatte für die mit solcher Entwicklung verbundene Gefahr ein offenes Auge; das Dekret von 1362 ist hierfür der beste Beweis. Dieselbe Verordnung sagt auch, dass man, um Gewicht und Feingehalt zů garantieren »drie erber manne... darúber gesetztet, die zů den heiligen gesworn hant, die múntze ze versůchende, mit dem schultheissen ze Basel.«

Bevor wir auf das grosse Ereignis von 1373 eingehen können, müssen wir uns noch mit einer Urkunde beschäftigen, die wieder eine Münzverschlechterung anzeigt. Am 14. Dez. 1370 beauftragt nämlich der seit 1366 neu installierte Bischof Johann III. von Vienne (1366—1382) den Domherrn Heinrich Völmins, den Edelknecht Johann von Mittelhus und den Basler Bürger Hüglin von Schliengen mit der Anfertigung von Pfennigen, die den in der Ver-

1) Hiermit stimmt überein ein Zusatz zu der schon erwähnten Notiz in den Basler Annalen (*Bernoulli* V. S. 24) betreffend die im Jahre 1362 ausgegebene Angstermünze: »Dry núwer angsterpfennig Baszler múntz hand gthon so vil als 2 Strasburger pfennig.«

ordnung von 1362 angegebenen nicht mehr gleichstanden. Diese Urkunde ist für uns in mehr als einer Beziehung interessant. Zunächst zeigt sie eine Verschlechterung des Feingehalts der Pfennige. Dann aber, und das ist für uns besonders wichtig, ist hier auf einmal von der Mitwirkung der Stadt gar nicht mehr die Rede. Letzteres hatte seine guten Gründe. Bischof Johann von Vienne hatte sofort erkannt, dass sein Vorgänger in bezug auf Zoll und Münze eine laxe Praxis betrieben, und von seinen Rechten mehr preisgegeben hatte, als ihm, dem steitbaren und kriegerischen Nachfolger, gut schien. Die Stadt Basel hatte unter Johann Senn von Münsingen eine ganze Reihe von Abgaben eingeführt, denen sie zum Teil auch geistliche Personen unterwarf. Den schwächlichen Widerspruch Johanns von Münsingen hatte sie unbeachtet gelassen, wie sie ja auch in bezug auf die Münzpolizei ihren Willen durchzusetzen verstand. Anders Johann von Vienne, dessen erste Sorge die Widerherstellung der alten bischöflichen Privilegien war. Nachdem eine Auseinandersetzung mit dem Rate der Stadt zu keinem Ergebnis geführt hatte, wandte er sich an Kaiser Karl IV. Dieser bestätigte ihm am 14. Sept. 1366 die Privilegien Friedrichs vom 12. und 13. Sept. 1218 und sein eigenes, uns bekanntes, vom 20. Dez. 1347: »Sane constitutus in nostre magestatis presencia venerabilis Johannes episcopus Basiliensis princeps devotus noster carissimus nobis quedam privilegia et litteras divorum Friderici secundi et aliorum Romanorum imperatorum et regum predecessorum nostorum exhibuit nobis humiliter supplicando, quatenus sibi et ecclesie sue Basiliensi eadem privilegia et litteras approbare ratificare innovare et confirmare de innata nobis pietate et speciali nostra gracia dignaremur, quorum tenores secuntur in hec verba.« (Es folgen die uns bekannten Urkunden von 1218 und 1347 und deren erneute Bestätigung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass alle etwaigen anderen Ansprüche als null und nichtig betrachtet werden sollen)[1]). An demselben Tage gebietet Karl der Stadt Basel, ihre Eingriffe in die Rechte des Bischofs binnen Monatsfrist einzustellen. Die Fassung dieser Urkunde bietet insofern besonderes Interesse, als sie die ganze Situation treffend beleuchtet und deutlich zeigt, zu welchen weitgehenden Massnahmen es seitens Basels gekommen war. Ich bringe sie des-

---

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 663 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 278 ff. Vgl. *Trouillat* 4, S. 233, Nr. 104. *Gengler* a. a. O. S. 141, Nr. 38. *Heusler*, S. 271.

halb vollständig zum Abdruck [1]).

Des Bischofs Stellung war somit aufs neue gefestigt. Wir dürfen uns nicht wundern, dass er jetzt der Stadt auch ein Mitwirkungsrecht an der Münze nicht mehr zugestand. Auch hier-

1) Wir Karl von gots gnaden Romischen keiser zů allen czeiten merer des reichs und kunig zů Beheim embieten dem burgermeister, dem rate und den burgern gemeinlichen der stat zů Basel unsern und des reichs lieben getrewen unser gnade und alles gut. Lieben getrewen, uns hat furgelegt und geclagt der erwirdig Johans bischoff zů Basel unser lieber furste und andechtiger, daz ir in und sinen stiffte an iren rechten gnaden und freiheiten, die sie von uns und unsern vorfarn Romischen keisern und kungen herbracht und behalten haben, und wider ewer selbes briefen, damit ir den bischoven gelobt und gesworn habt, swerlichen uberfaret und schedlichen hindert, sunderlichen daz ir meister und ratleute und auch czunfftmeister und czunft under euch seczet und auch newe gesecze und gebot czu Basel machet und ungelt und czolle och uff sine leute und gut beide geistlich und wertliche zu kleinem Basel und anderswo seczet und die von yn nemet und auch sine leut von Lichstal wider ewer briefe zu burgern empfahet und innemet und ouch die lichte, domit man zu hochcziten in der stiffte zu Basel luchten solde, abbrechet, des sie uns alles mit guter kuntschafft und briefen underwiset haben, und wanne daz von alter nye gewesen ist und wider ire recht freiheit gnade und briefe geschehen ist und geschiht, so meynen wir des nicht zu leiden und manen ewer trewe, domit ir uns und dem reiche verbunden syt, und gebyten euch ouch ernstlichen und vesticlichen bii unsern und des reichs hulden, daz ir inwendig einem manden nach angesicht dicz briefs alle sulche stůke und gebrechen widerrufet und genczlichen abtůt und demselben bischoff, sinem capitel und dem stifit tůt und haldet, waz ir yn von rechte oder gewonheit schuldig siit ze tun, und auch genczlichen widerkeret, waz ir von dem ungelt und czollen uffgenomen habt, on alle widerrede. Wo ir des nicht tetet, so meinen und wollen wir dem egenanten bischoff und siner kirchen mit rate unser getrewen helfen, daz er bii sinen rechten freiheiten gnaden hantvesten nnd briefen blibe. Mit urkunt dicz briefs versigelt mit unser keiserlichen majestat insigel, der geben ist zu Frankenfurt, nach Crists geburt dreuczenhundert jar darnach in dem sechs und sechczigisten jar, an des heiligen creuczes tag exaltacio, unser reiche in dem eyn und czwenczigisten und des keisertums in dem czwelfften jare. per dominum . . . imperatorem
Johannes Eystetensis [a]).

a) per bis Eystetensis von anderer Hand. Original Staatsarchiv. St.Urk Nr. 364. Gedr. Urkundenbuch IV. S. 280 ff. Vgl. *Ochs*, II. S. 208 ff.; *Trouillat* 4 S. 236, Nr. 105. *Gengler*, S. 141, Nr. 39. *Heusler*, S. 271 ff.

durch wird bewiesen, dass für ein solches rechtliche oder finanzrechtliche Gründe nicht geltend gemacht werden konnten, dass die Stadt nur insoweit ein Recht an der Münze hatte, als es der Bischof freiwillig zugestand. Bischof Johann von Vienne hatte keine Neigung, sich um Abmachungen seiner Vorgänger zu kümmern, denen die rechtliche Basis, die allein ihm Schranken geboten hätte, fehlte, und deshalb nahm er die Regelung des Münzwesens wieder selbst in die Hand.

Zur Sache sagt unsere Münzurkunde von 1370 das folgende: Quod quamdiu ipsi unam marcam argenti puri et legalis ponderis Basiliensis conparare poterunt et reperiunt conparandam pro tribus libris et sex solidis denariorum per eos ut premittitur formandorum de novo facere et fabricare debeant monetam ipsam et taliter, quod hujusmodi denariorum novorum et formatorum decem et octo solidi cum tribus denariis conbusti seu examinati facere et continere debeant unum fertonem marce argenti« [1]). Der Preis des Silbers war demnach trotz aller Gegenanstrengungen weiter in die Höhe gegangen, es sollte deshalb bei der Ausprägung von Pfennigen dem Rechnung getragen werden. Solange der Preis für eine Mark feinen Silbers 3 lb. 6 ß betrug, sollten die neuen Pfennige so geprägt werden, dass 18 ß 3 ₰ 1/4 (fertonem) Mark feinen Silbers enthielten. Aus einer ganzen Mark feinen Silbers sollten 876 Pfennige geschlagen werden, so dass der einzelne 0,267 gr fein hatte; mithin war gegen 1362 eine Verschlechterung um 23 Prozent vorgenommen worden.

Dieses neue Attentat des Bischofs auf die Münze war in Wirklichkeit nur zum Teil durch den erhöhten Silberpreis bedingt. Johann III. von Vienne kam von vornherein in eine Schuldenwirtschaft hinein, die ihn veranlasste, unter allen Umständen die Mittel dort zu nehmen, wo er sie fand. Nichts lag ihm ferner, als auf hohe Einnahmen aus der Münze zu gunsten der wirtschaftlichen Entwicklung Basels zu verzichten. Der rücksichtslosen Haltung dieses Mannes gegenüber musste deshalb dem Rate die Notwendigkeit der Verstadtlichung der Münze noch dringlicher erscheinen, zumal der neue Bischof der Stadt irgend welchen Einfluss nicht mehr zugestandt.

Ueber den Gang der nun einsetzenden Verhandlungen wissen wir leider nichts. Nur das Resultat verkündet uns der Vertrag

1) Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 394. Org.Pgt. Gedr. im Urkundenbuch IV. S. 328 ff. Vgl. Reg. bei *Trouillat* 4, 720. *Hanauer*, a. a. O. S. 399.

vom 12. März 1373: »Wir Johans von gottes gnaden byschof ze Basel tůnt kunt allen lúten, die disen brief sehent oder hőrent lesen, daz wir angesehen habent grossen kůmber, so uns und unser styft ze Basel von mengerleye sache wegen angevallen ist und da von so berlich in vil schulde gevallen sint, daruf tegelichs es sie von zinsen giselmalen uns und der egenanten unser styft ze Basel fúrer schulde und kůmber uferstat und erwachset, und dem ze widerstande so habent wir mit wolbedachtem můte und gůter zitlicher vorbetrachtung und mit einhelligem rate wissende und gunst der erwirdigen unsers ... capitels ze Basel meren bresten und schaden unsers und der selben unser styft ze Basel ze verkomende und darumb, daz wir und unser styft und unser lande und lúte in dester besseren friden wúrdent gesetzet, und ouch darumb, daz wir unser und unser styft vesti Ystein, die uns von etlichen unsern .. widersachen genomen und entragen was, zů unsern un der selben unser styft handen wider gezúgen, und ouch darumb, daz wir die, die uns und unsers gotzhus .. lúte schadigende und angriffende warent, ze sůne und ze fride wider brechten, und durch anderr redelicher sache willen, die uns hartzů bracht het, versetzet und versetzent mit disem gegenwertigen brief recht und redelich den erbern wisen unsern lieben getruwen dem .. burgermeister, dem .. rate, den .. burgern und der .. gemeinde zů unser stat ze Basel ze rechtem phande und in phandeswise und gebent inen in fúr uns und unsere nachkomen byschőffe und das obgenant .. capitel ze Basel unser múntze, die wir von unser styft ze Basel hant und uns zůgehőrt, mit allen rechten nútzen eygenscheften fryeheiten, es sie slegschatze múntzen ze gebende und ze wandelonde, hoche oder nider, wie die genant sint, als wir und unsere vorvarn .. byschőffe ze Basel die selben múntze von alter har gehebt genossen und harbracht habent untz uf disen húttigen tage, als dirre brief geben ist, umb viere thusent guldin gůter und vollenswerer von Florentz, die wir von den egenanten unsern .. burgern dem .. burgermeister, dem .. rate und den .. burgern von Basel gar und gentzlich gůt an golde und an gewicht genomen und emphangen[1] ...« Damit hatte sich der Bischof des Rechtes an der Münze begeben, die zwar nicht verkauft war, aber doch nicht

1) Original-Staatsarchiv. St.Urk. 417. Abschrift im grossen Weissbuch fol. 43. Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 342 ff. Vgl. *Trouillat* IV. Nr. 145, S. 317 ff., und die Regeste S. 730, *Heusler* a. a. O. S. 339; *Cahn*, a. a. O. S. 23; *Haller*, Schweizerisches Münz- und Medaillenkabinett. Bd. II. S. 15. *Schönberg*, a. a. O. S. 67, Anm. 2

eher in des Bischofs Hände zurückgelangen konnte, als bis er jene 4000 fl. erstattet hatte. Die Stadt Basel sah sich am Ziele ihrer Wünsche.

An demselben Tage hatte der Bischof der Stadt auch seine sämtlichen Zölle, die er bisher in der Stadt erhoben hatte, sowie die Fronwage, das Muttamt und andere Rechte und Gefälle für die Summe von 12 500 florentinische Gulden verpfändet [1]). *Cahn* u. a. sind der Meinung, dass der Bischof das Münzrecht für »alle Zeiten verkaufte«. Das ist ein Irrtum. Ausdrücklich ist nur von einem Pachtverhältnis die Rede. Es wurde sogar noch ein Sondervertrag geschlossen (am 14. März 1373), in dem sich Bürgermeister und Rat verpflichten, dem Bischof den Zoll und die Münze, die er ihnen versetzt hat, bei Erlegung der Pfandsumme zu lösen zu geben [2]).

Schon *Heusler* hat (S. 334) darauf hingewiesen, dass in dem Verhalten des Bischofs ein gewisser Widerspruch liegt. Während er auf der einen Seite die Stadt im Kampfe um seine Rechte aufs äusserste befehdet, wendet er sich anderseits gerade an diese,

1) Originale Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 414 (A), 415 (A^1), 416 (A^2). Abschrift von A im Grossen Weissbuch, fol. 12. Gedruckt im Urkundenbuch der Stadt Basel IV. S. 339. Vgl. *Schönberg* a. a. O. S. 66 ff.; *Heusler* a. a. O. S. 62; *Ochs* a. a. O. Bd. II. 133; *Trouillat* a. a. O. IV. S. 315, Nr. 144; *Gengler*, Codex juris municipalis Germaiae medii aevi. Erlangen 1863 S. 142. Nr. 45.

2) »daz wir gelobt und verheissen habent und gelobent und verheissent mit disem gegenwertigen brief, wenne der vorgenant unser herre der . . byschof von Basel oder sin nachkomen des selben sins bystůms, ob er nút were, koment und uns oder unsern nachkomen . . . . . . richtent und gebent sechszehen thusent und fúnf hundert guldin güter und vollenswerer von Florentz ane alle abslahung und minrung der nútzen, die wir von dem obgenanten zolle und der múntze ingenossen und ingenomen hettent, daz wir inen denne den selben zolle und die múntze fúrderlich und an stat wider sǒllent geben ze lǒsende ane alle widerrede.« Weiter folgt die Bestimmung, dass auch der Zoll allein oder die Münze allein eingelöst werden können. Bekanntlich ist dieser Vertrag den Baslern später sehr teuer zu stehen gekommen. Zur Zeit der Gegenreformation hat nämlich der Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee die Zölle in der Tat wieder einlösen wollen. Es hat sehr langer Verhandlungen bedurft, um ihn zu bestimmen, gegen Zahlung einer unverhältnismässig hohen Summe von seinem Vorhaben abzustehen. Dass man angesichts solcher Tatsachen nicht von einem »Verkauf der Münze für ewige Zeiten« reden kann, liegt auf der Hand. Das Original der obigen Urkunde im Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 418 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 346. Vgl. *Trouillat* IV. S. 317.

als ihn Geldverlegenheiten zwingen, seine Rechtsame zu versetzen. *Heusler* nimmt an, dass er dies mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Wiedereinlösung der Pfänder getan habe. Die Verpfändung an einen fremden Herrn, etwa an Oesterreich, den Gegner Basels, hätte wenig Hoffnung auf Wiedereinlösung gegeben. Gewiss ist dies für den Bischof, der, wie wir gesehen haben, nur an eine vorübergehende Verpfändung der wichtigen Rechtsame gedacht hatte, ein wichtiges Motiv gewesen. Zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Stadt Basel der Veräusserung von Zoll und Münze an einen fremden Herrn zweifellos grosse Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, was der sofortigen Befriedigung des bischöflichen Finanzbedürfnisses hinderlich sein musste. Da nun der Bischof aller Mittel entblösst war und sonstiger Kredit ihm nicht mehr zur Verfügung stand, anderseits aber seine kriegerischen Unternehmungen — so die Wiedergewinnung der Festung Ystein — grosse Anforderungen an seine Finanzen stellten, so blieb ihm schliesslich gar kein anderer Weg, als die von der Stadt bereitwilligst gebotene Hilfe selbst um den Preis seiner wichtigsten Rechte zu acceptieren. Um dies vollends zu verstehen, empfiehlt es sich, ganz allgemein einen Blick auf die Finanzen des Bistums Basel zu werfen. Jener Glanz und Reichtum, der im allgemeinen die rheinischen Bistümer auszeichnete, ist in Basel niemals vorhanden gewesen. Wiederholte Veräusserungen von Stiftsgut und verschwenderische Wirtschaft der Bischöfe haben die finanzielle Lage des alten Bistums frühzeitig zerrüttet. Dazu kam, dass das Erdbeben von 1356 den an sich schon bescheidenen Wohlstand des Landes stark untergraben hatte, und fortgesetzte kriegerische Unternehmungen die Bischöfe in grösste Schuldenlast stürzten. Mit Recht hat deshalb *Ochs* darauf hingewiesen, dass die Bischofswürde in Basel im 14. Jahrhundert zu einer Last erniedrigt war, welche zu übernehmen, für jeden, der nicht von vornherein auf weitere Ausbeutung des Stiftsguts zu seinen Privatzwecken ausging, als Entsagung galt. Es ist deshalb sehr wohl zu verstehen, dass es den Bischöfen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht mehr möglich war, grössere Beträge im Wege des Kredits aufzunehmen. Für die Stadt Basel freilich war diese Lage des Bistums von Vorteil; es gelang ihr, den Bischöfen ein Recht nach dem andern zu entreissen und sich so jene Bewegungsfreiheit zu sichern, die zwar grosse finanzielle Opfer erforderte und in weiterer Folge auch zu schweren politi-

schen Krisen und Katastrophen führte, die aber am letzten Ende doch unerlässlich war, um Basel jener Höhe entgegen zu führen, auf welcher es gegen Ende des 15. Jahrh. anlangte.

Es entsteht die Frage, wie Basel im Jahre 1373 die zur Erfüllung der dem Bischof gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nötigen Mittel aufbrachte. Aus den laufenden Einnahmen konnten sie selbstverständlich nicht bestritten werden, denn Basel war damals absolut keine reiche Stadt. Eigenes Besitztum hatte sie so gut wie garnicht, und die Steuerkraft der Bürger musste schon zur Bestreitung anderer dringender Staatsausgaben stark in Anspruch genommen werden. Den Ausweg bildete die Kontrahierung von Schulden, die in diesem Falle wohl als fundierte bezeichnet werden dürfen. Im Haushalt der Stadt Basel spielen während des ganzen ausgehenden Mittelalters die Anleihen eine grosse Rolle. Im 15. Jahrhundert vergeht nicht ein Jahr, in dem nicht irgend welche Schulden kontrahiert werden. Es ist nun aber bemerkenswert, dass die Jahresrechnung von 1372/73 der Höhe der Pfandsummen entsprechende Einnahmen nicht aufweist. Bezüglich der in diesem Jahre behobenen Anleihen heisst es:

»Item so hant wir emphangen von dene die uns gûte verlùhen hant da von wir zinse gebent, von Johans Biderman CCC guldin, von Burckart Moser CCCCVIII guldin, von Walther von Wissenhorne CCCCXXVII guldin und von Heintzman von Sliengen CCCC guldin minus XIIII guldin. Die summa der guldinen ist MDXXI guldin, tunt in phenningen DCCCCXXXV lb. XI ß, da von wir zinse gebent.«

»Item so hant wir emphangen von Johans Stamler C guldin, die er uns verlùhen het, tûnt in phenningen LXV lb.«

»Item so hant wir emphangen von Moyses Menlin und den andern juden DCCC lb., die sie uns verlùhen hant.«

»Item von Moyses dem juden in namen klein Ysacklis und Symondes von Camberach der juden MMM guldin, tûnt in pfennigen MM lb. minus L lb., die si uns verlùhen hant.«

»Item so het uns Moyses von Colmer der jude verlùhen in vro Frôiden namen der jüdin von Vilfurt DCXLVI lb. IIII ß.«

Die Summe dieser Anleihen beträgt 4711 lb. und 15 ß; zu ihr kamen an ausserordentlichen Einnahmen desselben Jahres noch 1388 lb. für Wein, den man angeschafft, aber — vielleicht um den Bischof zu befriedigen — wieder verkauft hatte[1]). Neben

1) »Item so ist erlôset usser wine die wir kouft hattent und die wider verkouft

diesen beiden Summen ist dem Bischof noch ein Betrag aus den laufenden Einnahmen überwiesen worden, denn in dem Schlusspassus der Ausgaben dieser Jahresrechnung heisst es: »Summa datorum huius anny in universis sechsthusent phunde XLVIIII lb. minus III ß. Und ist die summe so man usgeben het, nimmer denne man hat empfangen sechsthusent CCLXVII lb., tunt in guldinen núne thusent und DCL guldin, und die sint geben an den phandschilling.« Für die Bezahlung des Restes fehlen die Belege. Und doch wissen wir, dass der Bischof um dringender Geldverlegenheit willen Münze und Zoll versetzt hatte. Die Sache klärt sich ziemlich einfach auf. Der Bischof hatte auf Grund seiner Zoll- und Münzeinnahmen bereits anderweitig Darlehen erhalten und sich für die Bezahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kapitals mit seinen Einnahmen aus den Regalien verbürgt. Diese waren demnach vorbelastet, und selbstverständlich gingen die so fundierten Schulden mit dem Regal auf die Stadt über. Eine Urkunde vom 14. März 1373 vermittelt uns den bezüglichen Vertrag [1]. Bürgermeister und Rat geloben, die bei der Pfandnahme von Zoll und Münze übernommenen bischöflichen Schulden nun auch wirklich zu bezahlen.

---

sint MCCCLXXXVIII lb.«

1) »Wir Hanneman von Ramstein ritter burgermeister und der .... rate ze Basel tůnt kunt menglichem mit disem brief, als wir von dem erwirdigen unserm gnedigen herren byschof Johansen von gottes gnaden ze Basel verphendet habent den zolle und die múntze, so er und sin styft ze Basel hatte, und uns von des gůtes wegen, so wir ime da von schuldig worden sint, gewiset het etliche us ze richtende und ab ze leggende, als uns das von dem egenanten unserm .... herren von Basel und unsern .... herren des .. capitels zů unser stat mit worten und ouch mit geschrift us bescheiden und gelútert ist, da gelobent und verheissent wir mit diesem gegenwertigen brief die tugentlich und gůtlich us ze richtende und ab ze leggende, die uns also von dem egenanten unserm ... herren von Basel und sinem ... capitel verzeichnet geben sint und die wir usrichten súllent von der verphandung wegen des egenanten zolles und der múntze, so verre uns das an gebúrt us ze richtende und ze werende ungevarlich. Also dazs hinnanthin dem obgenanten unserm ... herren dem byschof von Basel noch den sinen noch den egenanten unsern ... herren von dem kapitel zů Basel kein kumber noch breste ob got wil da von uf erstan sol. Wer aber ....« (Original im Staatsarchiv, Bischöfl. Archiv; Urk. Nr. 33 (A). Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 348.)

Es war nun freilich vorauszusehen, dass sich beim Rate der Stadt viel mehr Gläubiger des Bischofs melden würden, als jener angegeben hatte. Die Stadt lief hier Gefahr, in eine unangenehme Situation zu geraten, denn da sie Zoll und Münze übernommen hatte, musste sie sich auch mit jenen auseinandersetzen, die seitens des Bischofs oder seiner Vorgänger verbürgte Rechte an den Einnahmen dieser Regalien erhalten hatten. Der Bischof war zwar genötigt worden, die bezüglichen Gläubiger anzugeben, damit ihre Forderungen auf die Pfandsumme angerechnet werden konnten; wie wenig aber man ihm traute, zeigt eine Urkunde des gleichen Tages, in der Bischof Johann sich verpflichtet, Bürgermeister und Rat schadlos zu halten, wenn etwa Gläubiger solche Art Rechte geltend machen sollten. Auch musste er von jeder Berufung auf irgend ein Recht, das ihn von dieser Pflicht hätte befreien können, von vornherein verzichten[1]).

Die Stadt ging demnach in jeder Beziehung sicher. Zahlreiche Quittungen zeigen übrigens des Bischofs Gläubiger, deren

---

1) »Wir Johans . . . bekennent uns offenlich und tůnt kunt menglichem mit disem brief, als die erbern bescheiden unsere lieben unsere lieben getruwen burgere der . . burgermeister und der . . rate ze Basel usrichtende und bezallende werdent etliche, di wir an si gewiset hant und di si über sich hant genomen von unsers zolles und múntze wegen ze Basel, die wir denselben unsern . . burgern von Basel versetzet hant, als die briefe das vǒlleclich bewisent die darúber gebent sint, da gelobent und verheissent wir mit disem brief, weri daz die obgenanten unsere . . burgere von Basel iemande anders denne die, so wir also an si gewiset hant anreichende und bekúmberende wurde, die villichtbriefe uf dem zolle oder uf der múntze hettent von schulde wegen, so wir oder unsere . . vorvarn oder unser styft ze Basel inen schuldig werent, von den wir noch unser . . capitel ze Basel den vorgenanten unsern . . burgern von Basel nút hettent geseit noch di si nút von der vorgeschriben verphandunge wegen über sich hant genommen, da sǒllent wir und unsere . . nachkommen die byschǒffe ze Basel die vorgenannten unsere burgere von Basel von allem schaden wisen und behůten de sie gemeinlich oder dehein in sunder also darumb angienge slechtlich und ane alle geverde. Wir gelobent auch dis fúr uns und alle unsere . . . . nachkommen die byschǒffe ze Basel ze haltende und ze vollefůrende getruwelich und verzihent uns ouch harumb in dem namen als da vor und fúr das vorgenant unser . . capitel wissent-

Namen nicht ohne Interesse sind. Am 11. März 1373 bescheinigt Burchard Münch von Landskron, dass die 900 Gulden, welche der Bischof von Basel ihm schuldig war, ihm nun vom Rate der Stadt geschuldet werden [1]). Am 21. März desselben Jahres bezeugt Burchard Freiherr zu Buchegk, dass er für die 300 Gulden, welche der Bischof von Basel ihm schuldig war, von diesem an den Rat von Basel gewiesen worden sei, und sagt darum den Bischof und das Kapitel quitt und ledig [2]). Schon zwei Wochen später bezahlt der Rat diese Summe, denn in einer Quittung vom 4. April 1373 bestätigt der Verleiher den Empfang [3]). Am 26. März 1373 bekennt Rutzschmann von Blawenstein, Edelknecht, dass Bürgermeister und Rat von Basel von den 600 fl., welche sie ihm von des Bischofs von Basel wegen schuldig seien, wiederum 100 Gulden bezahlt hätten [4]) und am 25. April schon quittiert er über die ganze Summe [5]). Graf Rudolf von Habsburg bescheinigt am 19. Juli 1373 den Empfang von 728 Gulden, die ihm der Bischof schuldete [6]). Ein bedeutender Gläubiger des Bischofs war Hannemann von Bechburg, Freiherr zu Valkenstein, der am 25. April 1373 bestätigt, dass Bürgermeister und Rat der Stadt Basel von wegen und im Namen des Bischofs von Basel das Geld, das dieser ihm schuldig war, bezahlt haben, nämlich 5000 Gulden und 157 Gulden und $52^1/_2$ Pfund Angster [7]). Uebrigens hatte derselbe Gläubiger schon am 27. März durch Cunrat von Leymen 100 Gulden im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel er-

lich und bedachtlich aller helff geistlichs und weltlichs gerichtes, aller briefen und freyeheiten und gemeinlich aller der dingen, die uns harwider schirmen möchtent ane alle geverde.« Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 419 (A), Bischöfliches Archiv Urk. Nr. 32 (A[1]). Gedruckt im Urkundenbuch IV. S. 349.

1) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 413 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 339; vgl. die Regesten bei *Trouillat* IV. S. 735.

2) Original St.Urk. Nr. 420 (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 350. Vgl. Reg. bei *Trouillat* IV. S. 735.

3) Original St.Urk. Nr. 422 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 352. Vgl. *Trouillat* IV. Regesten S. 735.

4) Original Staatsarchiv Bistum Basel (A.). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 351. Vgl. Regesten bei *Trouillat* IV. S. 735.

5) Original St.Urk. Nr. 424 (A.). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 354.

6) Original Staatsarchiv, Bistum Basel (A.). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 354 Reg. bei *Trouillat* IV. S. 736, der fälschlich 738 angibt.

7) Original St.Urk. Nr. 423 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 353. Reg. bei *Trouillat* IV. S. 736, wo irrtümlicherweise nur 5000 Gulden angegeben sind.

halten[1]). Weitere Gläubiger des Bischofs waren Gottfrid von Eptingen und Puliant von Eptingen; ersterer quittiert dem Rat über 49 lb. 4 ß 4 Angster[2]), und der letztere bestätigt, dass ihm Rat und Bürgermeister im Namen des Bischofs 7 Mark Silbers bezahlt haben[3]).

---

1) Original St.Urk. Nr. 421 (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 351. Vgt. *Trouillat* Regesten IV. S. 735.

2) Original, Staatsarchiv, Bistum Basel (A). Gedr. Urkundenbuch IV. S. 352. Vgl. Reg. *Trouillat* IV. S. 731 unter 28. März.

3) Orig. Staatsarchiv, Bistum Basel (A). Gedruckt Urkundenbuch IV. S. 353 Reg. *Trouillat* IV. S. 736, wo die Summe ungenau angegeben ist.

III.

Die städtische Münzpolitik.

1. Die gesetzliche Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund durch die Schaffhauser Konvention.

Nachdem die Stadt so in den Besitz des Münzrechts gelangt war, versuchte sie mit Ernst und Klugheit eine Münzpolitik zu betreiben, die, frei von fiskalischer Engherzigkeit, nur das eine Ziel im Auge hatte, dem Wirtschaftsleben der Stadt die nötige solide geldwirtschaftliche Basis zu verschaffen. Freilich: Der Hindernisse gab es viele, und zunächst schien es sogar, als ob die Stadt in den Pfaden des Bischofs weiter zu wandeln beabsichtigte. Denn schon im Jahre 1373 nimmt sie selbst eine Münzwertreduzierung vor, und zwar, wie uns versichert wird, aus genau denselben Gründen, die zuletzt angeblich den Bischof bewogen hatten, das gleiche zu tun: Das Silber war weiter im Preise gestiegen. Für eine Mark feinen Silbers mussten jetzt $5^5/_7$ Gulden bezahlt werden. Der Rat liess deshalb seine Pfennige mit entsprechendem Feingehalt d. h. auf folgender Grundlage ausprägen: Die Mark feinen Silbers sollte 1045 Pfennige geben, die nunmehr nach dem Baselstab, den sie trugen, S t e b l e r genannt wurden; auf den einzelnen Denar kamen somit 0,225 gr feinen Silbers, was gegen den Pfennig von 1370 eine Verschlechterung von 15,7% bedeutete. Das G e w i c h t des Steblers war nun freilich schwerer, denn man legierte die Mark von 16 Lot mit 3 Lot Kupfer, sodass sie um 43,95 gr schwerer wurde, und dementsprechend der einzelne Brakteat 0,266 gr wog. Das Verhältnis von Schrot und Korn war somit $^{16}/_{19}$ oder $^{842}/_{1000}$. Wenn man berücksichtigt, dass es 1362 noch $^{964}/_{1000}$ betragen hatte, so tritt die Wertreduzierung grell in die Erscheinung.

Für die obigen Zahlen sind direkte urkundliche Ueberliefe-

rungen nicht vorhanden. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass die Stadt diese Münzverschlechterung noch besonders schriftlich niedergelegt hat; sie wird vielmehr versucht haben, sie unter der Hand durchzuführen. Eine entsprechende Notiz ohne alle näheren Angaben findet sich in den Basler Annalen: »Anno 1373 gieng zu Basel die müntz usz mit den steben« [1]. *Hanauer,* der, soweit ich sehe, zuerst die zahlenmässigen Unterlagen für den Gehalt der Pfennige von 1373 ermittelt hat [2], stützt sich auf bezügliche Angaben in den Stadtrechnungen, die das Verhältnis der neuen zu den alten Pfennigen angeben. Die Unterlagen lassen sich aber auch auf andere Weise gewinnen. Am 23. Okt. 1373 gestattet nämlich Kaiser Karl IV. dem Grafen Rudolf von Habsburg, in seiner Stadt Laufenburg silberne Münzen zu schlagen, und zwar auf der Städte Basel, Schaffhausen oder Zürich Korn [3]. Tatsächlich wurde nun in Laufenburg nach Basler Korn geprägt und zwar zu dem oben angegebenen Feingehalt [4].

Die Folgen dieser erneuten Verschlechterung der Basler Pfennige sollten nicht ausbleiben. Die von Basel wirtschaftlich abhängigen Städte des oberen Elsass' bewarben sich um eigene Münzberechtigung und zwar zum Teil mit Erfolg. Im Jahre 1375, den 21. September, erhielt Bergheim das Recht, eigene Münzen zu schlagen [5]. Wenn auch die Urkunde einen Hinweis auf die Basler Münze nicht enthält, so darf doch angenommen werden, dass diese Hauptveranlassung der Bergheimer Gründung war. Auch Colmar erhielt im Jahre 1376 die längst ersehnte Berechtigung zur Prägung eigener Münzen; und hier enthält die betreffende Urkunde einen deutlichen Hinweis auf Basel. Kaiser Karl IV. erlaubt nämlich die eigene Münze den Colmarern ausser wegen ihrer Dienste »ouch von mancherleye gebrechin und scha-

---

1) *Bernoulli,* Basler Chroniken, a. a. O. Bd. VI. S. 259.

2) *Hanauer.* Études économiques sur l'Alsace ancienne et moderne. 1876. Bd. 1, S. 399.

3) ». . . das er . . . muge ein gute silberne minze schlahen in siner statt zu Lauffenberg, die gut sey von silber, und schwere von gewichte, uf der stete zu Basel, zu Schaffhusen, oder zu Zůrch korn, unter sinem zeichen und gebrege.« Gedruckt bei *Herrgott* a. a. O. 2, S. 727 Nr. 841. Reg. Basler Urkundenbuch, IV. S. 361.

4) Vgl. *Arnold Münch*, Die Münze zu Laufenburg. (Argovia, Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. VIII. Bd., 1874. S. 318 ff.).

5) Gedr. bei *Schöpflin,* Alsatia diplomatica B. II. S. 272. Nr. 1181. Vgl. *Meyer,* a. a. O. S. 49.

den wegen, den sie haben von der múntze, die man slehet zu Basel und in den kreyssen dor umb« [1]). Uebrigens sind die Klagen Colmars cum grano salis zu nehmen, denn dieser Stadt kam es nicht lediglich darauf an, eine gute Münze zu bekommen, sondern sie wollte sich unter allen Umständen wirtschaftlich selbständig machen und deshalb auch münzpolitisch von Basel unabhängig sein. Tatsächlich nahm nämlich Basel im Jahre 1375 schon wieder eine Münzaufbesserung vor, so dass die bezüglichen Klagen Colmars jetzt eigentlich der Unterlage entbehrten.

Die im Jahre 1375 geschlagenen Stebler hatten 0,309 gr Feingehalt, gegen 1373 demnach eine Aufbesserung von 36,1% [2]). Da die Legierung $^{886}/_{1000}$ betrug und 756 Pf. geschlagen wurden, wog der einzelne Brakteat 0,351 gr. Die Stadt hatte hiermit bewiesen, dass sie bestrebt war, ihren Pfennigen durch möglichst hohen Feingehalt eine weite und gesicherte Umlaufsbasis zu garantieren.

Es zeigte sich aber, dass ihr dies auf die Dauer nicht möglich war. Es machte sich nämlich in zunehmendem Masse eine Kalamität geltend, der die Stadt für sich allein nicht gewachsen war: Die Gulden — ich wies schon darauf hin — verdrängten in immer grösserem Masse die städtische Silbermünze. Im 14. Jahrhundert waren es namentlich die florentinischen Goldgulden, welche bei allen grösseren Handelsgeschäften Verwendung fanden. Wir haben schon gesehen, dass der geldkundige Bischof Johann III. sich den Betrag für die verpfändete Münze und den Zoll in »guldin gůter und vollenswerer von florentz« ausbezahlen liess. Dies war in der Tat bei allen grösseren Geschäften das übliche. Offiziell bestand die Silberwährung, aber sie war gewissermassen nur für den Kleinverkehr vorhanden. Grössere Summen bezahlte man in Gulden, was bei dem Mangel an höheren Silbermünzen leicht zu verstehen ist.

---

1) Reg. im Basler Urkundenbuch Bd. IV. S. 394. Original Stadtarchiv Colmar. Gedr. *Schöpflin* a. a. O. Alsatia II. S. 273. Nr. 1185. *Hanauer* a. a. O. S. 106, *Cahn* a. a. O. S. 24. *Meyer* a. O. S. 49.

2) Auch für die Münzaufbesserung von 1375 sind Verordnungen nicht erhalten. *Hanauer* a. a. O. I. S. 399 hat die Zahlen, denen ich die obige Berechnung zugrunde gelegt habe, in den Stadtrechnungen gefunden. Sie sind, wie ich kontrolliert habe, durchaus zuverlässig. Einen Anhaltspunkt gibt z. B. der folgende Passus aus der Jahresrechnung 1375/76. Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der múntz wegen . . . . XXXVIII marck rines silbers und X lb. der núwen phennigen, tůnt in alten phennigen úberal CLXXV lb.

Bevor der Gulden in Basel Handelsmünze wurde, bediente man sich bei grösseren Geschäften der ungemünzten Silberbarren — die nach »Mark« oder Teilen derselben gewogen wurden —, eine Gepflogenheit, die zwar auch später noch üblich war, aber — im Gegensatz zu norddeutschen Städten — durch das Aufkommen des Guldens doch auf Ausnahmefälle beschränkt blieb [1]).

Auch die Stadt selbst kontrahierte ihre Anleihen in Gulden, ebenso wie die Bürger sich hinsichtlich ihrer Darlehnsgeschäfte und Kaufverträge nur dieser Münze bedienten. Die offiziellen Rechnungsbücher der Stadt freilich kennen nur die Stadtwährung und jede Guldenzahlung wird fein säuberlich umgerechnet. Was wir heute den Geldkurs nennen, musste damals in Bezug auf das Verhältnis zwischen Pfennigen und Gulden bei jedesmaligem Tauschgeschäft ermittelt werden [2]). Von grösster Bedeutung für das Wirtschaftsleben Basels war nun, dass dieses Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen ein möglichst stabiles blieb. Darauf musste die Münzpolitik Basels nach Uebernahme der Münze gerichtet sein, zumal um diese Zeit auch der rheinische Gulden nach hier kam und ebenfalls mit Vorliebe genommen wurde, ja gegen Ende des 14. Jahrhunderts den Florentiner so gut wie verdrängte.

Wollte die Stadt ihre Pfennige in ein konstantes Verhältnis zum Gulden bringen, so musste sie ihre Münze immer dem zwischen den beiden Metallen bestehenden Preisverhältnis anpassen. Dabei hätte sie unter Umständen freilich zu grossem Feingehalt kommen können, nämlich dann, wenn der Preis des Silbers unverhältnismässig stark heruntergegangen wäre. Dem konnte sich aber die Stadt nicht aussetzen, und zwar aus zwei Gründen. Einmal hätten immer neue, d. h. dem Goldkurse folgende Ausprägungen zu fortwährenden Verrufungen der alten Münzen geführt, was nicht nur Verkehrsstörungen, sondern auch Kapitalverluste herbeiführen und vor allem die Ansammlung von Kapital erschweren musste. Wichtiger aber noch war dieses: Hatte die Stadt hochwertige Pfennige, so durfte sie bestimmt

---

1) Auch von der in anderen Territorien, namentlich in Brandenburg in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einsetzenden rückläufigen Bewegung zu den Silberbarren ist in Basel nichts zu spüren.

2) Einzelheiten über das Aufkommen der Gulden in Deutschland in der eingangs zitierten Literatur. Kurzer, guter Überblick bei *Cahn*, Münz- und Geldgeschichte Strassburgs. S. 125 ff.

darauf rechnen, dass diese nach Territorien mit geringerer Münze ausgeführt und dort mit grossem Gewinn eingeschmolzen wurden. Mochte sie auch die schwersten Strafen auf solche Ausfuhr ihrer Münzen setzen (Abschlagen der Finger, der Hand, Vermögenskonfiskation etc.), die Gewinnaussichten waren dabei so gross und die Gefahr des Ertapptwerdens war so gering, dass es in der Tat unmöglich schien, sich gegen diese empfindliche Schädigung zu schützen.

In ähnlicher Lage wie Basel aber waren auch die meisten anderen Münzherren, d. h. sie wurden ebenfalls durch das schwankende Wertverhältnis zwischen Silber- und Goldmünzen, durch die ungeregelte Doppelwährung stark geschädigt. Helfen konnte hier im Grunde nur eine Massnahme: die gesetzliche Festlegung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund. Freilich: ein einzelnes Territorium konnte sich auf solche Massregel nicht verstehen. Wollte es seinen Pfennigen Zwangskurs geben, so wurden diese, sobald der Kurs den Verkehrswert überschritt, aus dem Verkehr ausgeschaltet, so gut wie sie im umgekehrten Falle über die Grenze in die Schmelztiegel gewandert wären. Nur wenn eine Anzahl von grösseren Territorien sich zusammentat, um gemeinsam jene Massregeln zu ergreifen, die nötig waren, um den Silbermünzen den Goldgulden gegenüber die Existenz zu sichern, durfte man hoffen, des Uebels Herr zu werden. Kein Wunder deshalb, wenn wir sehen, dass die einzelnen Münzherrn, ihre Schwäche fühlend, zum Zusammenschluss streben.

Von wem der Anstoss zu entsprechenden Verhandlungen ausgegangen ist, wissen wir nicht; nur der die Konvention von Schaffhausen begründende Vertrag ist auf uns gekommen. Bevor wir jedoch letzterem unsere Aufmerksamkeit zuwenden, wollen wir untersuchen, wie sich bis zum Jahre 1377 das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund gestaltet. Leider haben wir die Unterlagen hierfür erst seit dem Jahre 1362, da die Jahresrechnungen der Stadt, aus denen allein wir für diese Untersuchungen schöpfen können, für die ältere Zeit infolge des Erdbebens von 1356 nicht erhalten sind. Vorweg sei bemerkt, dass in der ganzen hier in Rede stehenden Zeit eine unterschiedliche Wertung der florentinischen, rheinischen und anderen Gulden nicht vorgenommen wird.

Schon *Schönberg* hat in seinem Buche über die Finanz-

verhältnisse Basels [1]) eine Anzahl der in den Jahresrechnungen zum Ausdruck kommenden Wertverhältnisse ermittelt und in einer Tabelle summarisch veröffentlicht. Ich gehe hier etwas weiter und gebe zunächst sämtliche Umrechnungen wörtlich aus den Jahresrechnungen 1362—1377 wieder. Abgesehen von dem allgemeinen Interesse, das solche Rechnungsauszüge beanspruchen dürfen, wird dadurch zugleich ersichtlich, welche Art von Geldgeschäften in Gulden ihre Erledigung fand. Ausserdem zeigt die Zusammenstellung, wie gerade in jenen 15 Jahren die Goldmünze sich in steigendem Masse einführte; man vergleiche z. B. 1361/62 und 1376/77. Ferner deute ich hiermit die Methode an, nach welcher ich das Wertverhältnis auch für die übrige Zeit ermittle, ohne jedesmal die Umrechnungen einzeln vorzuführen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung gerade dieser Seite unseres Problems befleissige ich mich hier einer gewissen Ausführlichkeit [2]).

1361/62.

Einnahmen: Keine Angaben.

Ausgaben:

Item so ist gelt kouft uffe der stat ze Louffenberg CLXX guldin geltes umbe MMMCCCC guldin, ist in phennigen MDCC lb.

1362/63.

Einnahmen:

Item so ist empfangen von dem von Emerrach und der schultheissen enent rines MMCCL guldin, ist in phennigen MCXXV lb.

Ausgaben: Keine Angaben.

1363/64.

Einnahmen:

Item von Johanse von Hiltalingen dem ciegeler XXX lb. für LX guldin.

Ausgaben: Keine Angaben.

1364/65.

Einnahmen: Keine Angaben.

Ausgaben:

1) *Gustav Schönberg*, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im XIV. u. XV. Jahrh. Tübingen 1879. S. 127 ff. Für die Mitte des 15. Jahrh. stehen uns jetzt auch die Rechnungen des damals noch nicht zugängigen Bischöflichen Archivs (früher Pruntrut, jetzt Bern) zur Verfügung.

2) Bemerkenswert ist in dieser Zusammenstellung u. a. die Tatsache, dass zu den Gläubigern der Stadt zahlreiche Juden gehören.

Item so ist geben der von Walpach und den frowen von Clingental, von des kouffes wegen ze Louffenberg, das man inen da von schuldig beleib der von Walpach CCX march und den frowen von Clingental DC guldin und den zins, ist in pfennigen DCCCCLVII lb. V β.

1365/66.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen MMMMCCLXX guldin, dar umbe gelt verkouft ist, wirt in phennigen MMCXXXV lb.

Ausgaben:

Item so ist worden den soldenern von LXX tagen ze solde mit der uf rústunge als ieglichem X guldin ze uf rústunge wart und fur die hengst die wir vergelten hant MMMCLVIII guldin, ist in phennigen MDLXXVIIII lb.

1366/67.

Item so hant wir emphangen von unsern eitgenossen von Fryburg von der XL gleuen wegen, die ze Kentzingen lagent MDCXLIIII guldin, ist in phennigen DCCCXXII lb.

1367/68.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen gúte dar umbe gelt verkoufft ist, des ersten von Johansen von Zelle, Sweblins seligen kinden, Hannemans seligen kinden zem Rosen, Cůnrat von Leymen, Heintzman von Zelle, von Byllunginen, Walthern von Wissenhorne, Erhart Richen, von der von Sarburgen und Heintzin von Sliengen und von Schrotbancks seligen kinden sechsthusent DCCCCLXVIIII guldin, ist in phennigen MMMCCCCLXXX IIII1/2 lb. [1]).

Ausgaben:

Item so hant wir kosten gehebt von unsern eitgenossen wegen von Friburg mit dem von Bůssnang und andern unsern soldeneren von soldes und verluste wegen daz die von Friburg ze halbem teil werdent gelten MMMMCCCCLXXVII guldin, ist in phennigen MMCCXXXVIII 1/2 lb.

So denne Burkart Schônenstein CCL guldin, ist in phennigen CXXV lb. geltent die von Friburg alleine.

Item so hant wir geben den von Arouwe D guldin ist in phennigen CCL lb.

1368/69.

Einnahmen:

Item von grave Růdolf von Habspurg MMMMLXXV floreni, ist in phennigen MMXXXVII IIII1/2 lb.

1) 1/2 im Original gestrichene I; 4 1/2 im Original gestrichene V. Da die Druckerei mit diesen Zeichen nicht versehen ist, mussten leider arabische Ziffern gewählt werden.

Item so hant wir emphangen von dem zem Stampffe, meister Wernher von Rútlingen, Erhart Richen, Johanse Stamler, Cůntzman Stamler und andern da wir gůt ufgenomen hant und davon wir zinse gebent MMMDCCLVIII floreni, tünt in phennigen MDCCCCLII $^1/_2$ lb. V ß.

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen CCCC IIII$^1/_2$ floreni, tůnt in phennigen CCXVI $^1/_2$ lb.

Ausgaben:

Item so kosten die nachgande varte, do man gen Altkilch gezogt wolt sin und man ze Blatzhein beleib den fünfzig glenen, den fůnfhundert schůtzen und sperknechten und den wagenlůten MXLVII floreni, ist in phennigen DXXIII $^1/_2$ lb.

Item so ist abgelőset an Lieberman ze Friburg LX marche und IIII marche zinses silbers, tůnt in phennigen CLXXXVI lb. und VIII ß [1]).

Item so hant wir geben her Rüdolff von Bergheim von des von Viselis wegen des (mecziers) die wir ime dar verlůwen hant und die er uns widergeben sol LXXXVIII guldin, ist in phennigen XLVIII lb. und VIII ß.

Item so hant wir vergolten der Růtimannin CL guldin die si uns verlůhen hatte, tůnt, in phennigen LXXXX lb.

Item so ist geschenckt dem burgermeister und dem obersten zunftmeister umbe ir arbeit die si gehebt hant C guldin, ist in phennigen LX lb.

1369/70.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den die uns gůte verlúhen hant und da von wir zinse gebent fúnf thusent DCCCVIIII floreni, tůnt in phennigen MMMCCCCLIIII lb. III ß.

Item so hant wir emphangen das wir usser den vardeln losetent die wir kouftent von Heinrich undern Bőmen von Lucern DCCCCLXXIIII floreni, tůnt in phennigen DLXXXIII $^1/_2$ lb.

Item so hant wir emphangen von den von Lauffemberg von versessen zinsen wegen CLX floreni, tůnt in phennigen LXXXXVII lb. IIII ß.

Item von meister Johan von Hiltalingen dem ziegeler seligen XXX flor., tůnt XVIII lb.

Item von juden die gedinget hant LXXXXVIII floreni, tůnt in phennigen LX lb. minus I ß.

Item von zinse im ballehofe XXX flor., tůnt XVIII lb.

Ausgaben:

Item Burchart von Wittenhein XL floreni, tůnt XXIIII lb. umbe die ansprach die er zů uns hatte.

---

1) Eine Mark Silbers demnach 3 lb. 2 ß. Mit Rücksicht auf diese Feststellung hier mit abgedruckt.

Item hern Styslawe von der Wittenmúli M floreni tůnt in phennigen DCXXV lb.

Item Johan Stamler LX lb. für C floreni die er uns verlühen hatte.

Item so ist worden rat und meister umbe ir recht und erbeit CCLXXXI 1/2 floreni, tůnt in phennigen CLXVIII lb. minus II β.

Item so hant wir geben Heinrich under den Bōmen von Lucern von der vardeln wegen die wir umbe in kouftent MXXII floreni, tůnt in phennigen DCXIII lb. IIII β und denne XVIIII lb. umbe kost und gyselmale.

Item so hant wir geschenckt dem . . byschof von Brichsen C guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so hant wir geben dem . . burgermeister C guldin, tůnt LX lb.

Item so hant wir geben hern Růdolf von Bergheim und sinem . . sune XXVI lb. und darzů C guldin, tůnt LX lb., von irs dienstz wegen, den si uns gelobt hant.

1370/71.

Einnahmen:

Item von den die uns gůte verlühen habent und da von wir zinse gebent von Johans Stamler, von Cůntzman Stamler zem Einhorne, von der von Windegge, Albrechtz kinde von Zelle, Sweblis seligen kinde und andern MMCLXXII guldin, tůnt in phennigen MCCLXXVII lb XI β.

Item so habent wir emphangen von zinsen wegen der von Louffemberg CCV 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXXV lb XII β.

Item von juden die gedinget habent CCCCLIIII floreni, tůnt in phennigen CCLXXI lb. XVII β.

Item von dem zinse im ballehove XXX floreni, tůnt in phennigen XVII lb. V β.

Item von Peter von Viselis LXXXVIII floreni die wir ime verlühen hattent, tůnt in phennigen LIII lb. minus VIII β.

Ausgaben:

Item so ist geben . . rate und . . meistern umb ir recht und arbeit ze wihenachten und ze súngichten CCLXXX floreni, tünt in phennigen CLX IIII 1/2 lb.

Item so habent wir geben den . . sōldeneren die in unserm dienst gen Phirt warent geritten von unser herschaft wegen von Oesterreich CXXVII floreni, tůnt in phennigen LXXVI lb. IIII β.

Item so habent wir geben umb die zwo hovestette zem Sternen CCCLVI floreni tůnt in phennigen CC IIII 1/2 lb. IIII β.

Item so habent wir geben Moyses, Eberlin und Mennlin den juden an ir schuld die wir inen schuldig sint CCCXXI floreni, tůnt in phennigen CLXXXXII lb. XII β.

Item so habent wir geben Walthern von Múlnheim CC floreni, tůnt in phennigen CXIII lb. VII β minus IIII ₰.

1371/72.

Einnahmen:

Item von den, die uns gûte verlúhen hant und davon wir zinse gebent, von her Burckartz Sporers frŏwen, Enderlin zem kupferthurne, Han Slosser Frantz Hagenthorne, Johans Friburger, Hosprunnin, und Jacob Schônkint, Heinrich von Sliengen und Heintzman von Sliengen sinen vettern MMDCCCLXX floreni, tûnt in phennigen MDLXXXXVIII lb. XV β.

Item so hant wir emphangen von zinsen wegen der von Louffemberg CCXIII floreni, tûnt in phennigen CXVIIII lb. XVII β IX ₰.

Item von juden die gedinget hant LVII floreni, tûnt in phennigen XXXII lb. minus III β.

Item von dem zinse im ballehofe XXX flor, tûnt in phennigen XVI 1/2 lb.

Item so hant wir emphangen von dem schultheiß von Ysenach V flor., tûnt in phennigen III lb. minus V β.

Ausgaben:

Item so hant wir geben, den dryssig glefen und dem houptman die wir gen Strazburg geschickt hattent ze solde von zwein manoden MDCCCCXLI floreni, tûnt in phennigen MCXVI lb. minus XVIII ₰ und ist ein guldin gerechnet fúr XII β, ane das die von Strasburg dar geben habent des ist CCC floreni und etliche pheride hant si vergolten.

Item so hant wir geben von der losung wegen Cûntzen im Hag und Bittihenslis und umb ir verluste CCLV floreni, tûnt in phennigen CLXVII 1/2 lb. V β.

Item so hant wir vergolten Fritzschin Rútiman C floreni, tûnt in phennigen LV lb.

Item Johans Stamler XXV floreni, tûnt XIIII lb. minus V β von sins hengstes wegen.

Item so hant wir geben an die richtung Hanneman Murnhartz L floreni, tûnt in phennigen XXVII 1/2 lb.

Item so hant wir geben her Johans Púliant von Eptingen und Burckart Múnche umb koste und zerung ze varende zem keyser CCC floreni und XXX lb. und VII 1/2 β, das ist ûberal in phennigen CC lb. minus XVII β IIII ₰.

1372/73.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den, die uns gûte verlúhen hant, da von wir zinse gebent, von Johans Biderman CCC guldin, von Burckart Moser CCCCVIII guldin von Walther von Wissenhorne CCCCXXVII guldin, und von Heintzman von Sliengen CCCC guldin minus XIIII guldin, die summa der guldinen ist MDXXI guldin, tûnt in phennigen DCCCCXXXV lb. XI β, da von wir zinse gebent.

Item so hant wir emphangen von des zinses wegen der von Louffemberg der vernende ze súngichten viel CXVI 1/2 guldin, tůnt in phennigen LX IIII1/2 lb. XIIII ₰.

Item von dem zinse in dem ballehofe XXX guldin, tůnt XVI lb.

Item so hant wir emphangen von Johans Stamler C guldin, die er uns verluhen het, tůnt in phennigen LXV lb.

Item von Moyses dem juden in namen klein Ysacklis und Symondes von Camberach der juden MMM guldin, tůnt in phennigen MM lb. minus L lb., die si uns verlúhen hant.

Item so hant wir emphangen von dem von Efringen MCC guldin VII guldin minr, die er uns schuldig waz von des . . Merswins von Strazburg wegen . . . tůnt in phennigen DCCLXXV lb.

Ausgaben:

Item so ist worden Cůntzen im Hage (folgen weitere Namen) LXXIII guldin, tůnt in phennigen XLVII lb VIIII β als wir gemant warent von Herlisheims wegen.

Item so hant wir geben hern Hartman von Eptingen C guldin tůnt LVII 1/2 lb. fúr ein hengst, den er in unsern dienst verlor.

Item so hant wir verlúhen Graf Walrafen von Thierstein DL guldin, tůnt in phennigen CCCXXX lb.

Item so hant wir geben Húglin Vitztůmen umb ein hengst LIIII guldin, tůnt in phennigen XXXV lb. II β.

Item so ist worden den Wilnhelm Burggrafen von der selben phaffen wegen CCCC guldin, tůnt in phennigen CCLX lb.

Item so hant wir vergolten und ab geslagen Cůnrat von Efringen von der winen wegen die umb in gekouft wurdent CCXLVI floreni, tůnt in phennigen CLX lb. minus II β.

1373/74.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den, die uns gůte verlúhen hant davon wir zins gebent, Nesen Messerin, Mennlin dem maler, Wallesias seligen . . wirtinnen, Hanneman Rosegk, Zovinger MDXX guldin, tůnt in phenningen MLXIII lb. III β IIII ₰.

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von des zins wegen ze wihennachten CXVI 1/2 guldin, tůnt in phennigen LXXVIIII lb. XII β II ₰.

Item so hant wir emphangen von dem zins in dem ballehof ze wihennachten u. ze súngichten XXX guldin, tůnt in phennigen XXI lb.

Item so hant wir emphangen von Symont dem juden VIII flor. tůnt V 1/2 lb. II β.

Ausgaben:

Item so ist geben Johans Esel CCC guldin, tůnt in phennigen, CCX lb., die er von uns haben wolt.

Item so hant wir geben her Peter von Bolwilr und von der achte wegen CL guldin, tůnt in phennigen CV lb.

Item so hant wir vergolten Johans Stamler C guldin die er uns verlúhen hatte, tůnt in phennigen LXX lb.

1374/75.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg etwaz von versessener zinsen wegen CCIII guldin, tůnt in phennigen CXLII 1/2.

Item so habent wir emphangen von Rútiman, der Byllungin, Isenmannin und Biderman, CCCX guldin, tůnt in phennigen CCXII lb. minus III β, die si uns verlúhen hant.

Item so hant wir emphangen von Graf Walrafen von Thierstein XXV guldin die er uns schuldig was von zins wegen, tůnt in phennigen XVII lb. XX ₰.

Item so habent wir emphangen von den andern juden allen CCLXXXII 1/2 floreni, tunt in phennigen CLXXXVII lb. VI β.

Item so habent wir emphangen von Húgli Schribers seligen wibe LXXX guldin, da von wir zins gebent, tůnt in phennigen LVI lb.

Item so hant wir emphangen von Hanneman Keller C guldin, da von wir zins gebent, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so hant wir emphangen von des saffrans wegen von Valkenstein CLXX guldin, tůnt in phennigen CXXVII 1/2 lb.

Item so habent wir emphangen von Graf Walrafen wegen von Thierstein D guldin, die er uns schuldig waz, tůnt in phennigen CCCLXXV lb.

Item so habent wir emphangen von dem ballehofe, von zinsen wegen ze wihennacht und ze súngichten XXX floreni, tůnt in phennigen XXII 1/2 lb.

Ausgaben:

Item so haben wir geben . . dem ersten botten gen Auion LXIIII guldin, tůnt in phennigen XLIII lb. XV β IIII ₰ minr.

Item so haben wir geben hern Dietrichen ze Ryn CCCC guldin, tůnt in phennigen CCLXXVI lb. III 1/2 β III ₰.

Item so haben wir geben von des saffrans wegen so zů Valkenstein gewunnen wart CLXX guldin, tůnt in phennigen CXVI lb. III β IIII ₰.

Item so haben wir geben Gyren umb ein hengst XL guldin, tůnt in phennigen XXVII lb. VII β.

Item so haben wir geben Hanneman von Frick fúr ein hengst den er in unserm dienst verlor LXXX guldin, tůnt in phennigen L IIII 1/2 lb. III β IIII ₰.

Item so ist geschenckt meister Cůnrat dem werchmeister L guldin, tůnt in phennigen XXXV lb.

Item so habent wir geben Cůntzen im Hag umb ein hengst LX guldin, tunt in phennigen XLII lb.

Item so ist worden . . den grebern von Valkensteins wegen LXXX guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so haben wir geben Heinrichen von Sliengen Kolsack DC guldin, die wir im schuldig warent, tůnt in phennigen CCCCL lb.

Item so habent wir geben hern Dietrich ze Ryn und Peter von Louffen an die varte als si zů dem keyser soltent sin XL guldin, tůnt XXVIII lb.

Item so habent wir geben Cůnrat dem smid umb ein pheride was Heinrich Vitztůmen XXVIII guldin, tůnt in phennigen XX lb. minus VIII β.

Item so haben wir vergolten den frowen von sant Claren von Burckart Mosers seligen wegen CCCCXXX guldin von zins und houptgůtes wegen, tůnt in phennigen CCCXXII 1/2 lb.

Item so kostet die varte meister Mathys und des schribers gen Avion, procuratoribus und in briefen LXX francken[1]), tůnt in phennigen LVI lb.

Item so het der provincial zů den Augustinern XL francken, tůnt in phennigen XXXII lb.

Item so ist worden ein botten gen Avion XXIIII francken und XXIIII guldin und ein nobel, tůnt in phennigen XXXVIIII lb. II β.

Item so ist worden rat und meistern umb ir recht und arbeit ze wihennachten und ze súngichten CCXXXVIII floreni, tůnt in phennigen CLXXVIII 1/2 lb.

Item so habent wir geben Ludewigen von Amoltern des ersten als er unser soldener wart L floreni, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb., die sol er wider geben.

Item so habent wir vergolten dem Harer DCC floreni, tůnt in phennigen CCCC lb. LXXXI lb. V β.

Item so habent wir geben Lotters seligen wibe fúr ein pheride XVIIII floreni, tůnt in phennigen XIIII lb. V β.

Item so habent wir geben Wolfswilr fúr ein pheride XII guldin, tůnt VIIII lb.

1375/76.

Einnahmen:

Item so hant wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen ze wiennacht und ze súngichten CLXXVI 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXXX lb. minus V β.

Item so hant wir emphangen von den die uns gůt verlúhent hant

1) In dieser Rechnung zum ersten Mal, aber gleich wiederholt, Franken. Der Zweck, für den sie benutzt wurden, erklärt ihr Vorkommen.

und da von wir zinße gebent des ersten von Johanse Stamler CCCVIII guldin, tünt in phennigen CCXXXI lb.

Item so hant wir emphangen von Hanman Keller LXXXX guldin tünt in pfennigen LXXI lb. X β, da von wir zinße gebent.

Item von Ulrich von Louffen LX guldin, tůnt in pfennigen XLV lb. da von wir zinß gebent.

Item so hant wir emphangen von Oswalt Trothofen LV guldin, tůnt in pfennigen XLI lb. V β. . . .

Item so hant wir emphangen von der zieglerin enent Rynes von unsers kalchofens wegen C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so hant wir emphangen von dem ertzpriester von der Vesti wegen Istein CCL guldin, tůnt in phennigen CLXXXVII 1/2 lb.

Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der smidwesch wegen LXXX guldin, tůnt in phennigen LX lb.

Item so ist emphangen von der Byllungin, der Stamlerin C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb. von eines brunnen wegen.

Ausgaben:

Item so ist geben dem von Thengen und dem lantschriber in Elsaß von der achte wegen darinnen wir vormals waren LXXXII guldin, tůnt in phennigen LXI lb. X β.

Item so ist geben dem von Lupfen von des lantgerichts und der achte wegen zer Strubeneych LX guldin XII β, tůnt in phennigen XLV 1/2 lb. II β.

Item so ist geben Hartman Frôweler von Erenfels L guldin die er uns verlúhen hat, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb.

Item so ist geben hern Ludwig von Raterstorf von der ratmiet wegen C guldin, tůnt in phennigen LXXV lb.

Item so ist geben Zschan Leller, Rychart von Metze und den andern iren gesellen XXX guldin von Befort wegen, tůnt in phennigen XXII 1/2 lb.

Item so ist geben den grebern von Befort wegen XXXI 1/2 guldin, tůnt in phennigen XXIII 1/2 lb. II 1/2 µ.

Item so han wir geben fúr ein pherit XXV guldin daz der vogt von Sliengen verlor, tůnt in phennigen XVIIII lb. minus V β.

Item so hant wir geben dem wirte von Stůllingen umb zerung und kost des von Frick, des ze Ryn, und Gyren LXIIII guldin, tůnt in phennigen XLVIII lb.

Item so hant wir geben Herman Waldener an die richtung so wir mit ime ufhůbent CCCCLVIII guldin, tůnt in phennigen CCCXXXVII 1/2 lb.

Item so hant wir geben Egglin von Wintersingen XX guldin, tůnt XV lb., die er uns verlúhen hatte.

Item so hant wir geben Hanneman Zscheggebúrren LXXXX guldin, tůnt in phennigen LXVII 1/2 lb., von des officials wegen.

Item so ist worden rat und meistern umb recht und erbeit ze wien-

nachten und ze súngichten CCLXXIIII guldin, tůnt in phennigen CCXXVI lb.

Item so hant wir geben und geschenckt dem vogt von Stůlingen X guldin, tůnt VII 1/2 lb.

Item so hant wir geben Gőtzman von Hirtzbach CL guldin und III lb. von gesůchs wegen, tůnt úber al in phennigen CXV 1/2 lb.

Item so ist worden Heinrich im Thurn von Costentz CCCC guldin, tůnt in phennigen CCC lb., von den erren richtung wegen, die zwischent unserm herren von Oesterreich und uns beschach.

Item ist vergolten dem Rútiman L guldin, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb. VIII β IIII ₰, die er uns verlúhen hat.

Item so kostet die varte zem hertzogen von Oesterreich, von der richtung wegen als her Walther von der Dicki, her Ůlman von Phirt und jungher Burchart Mřnch dar rittent CCXXI guldin, tůnt in phennigen CLXV 1/2 lb. V β.

Item wir hant geben Moyses dem juden CCXXVIII guldin die wir im schuldig warent, tůnt in phennigen CLXXI lb.

Item so hant wir geben dem provincial und unserm schriber umb koste und zerung zů dem keyser LXI guldin, tůnt in phennigen XL lb. XV β.

Item so wart geschenckt dem von Colditz derselben varte L guldin, tůnt in phennigen XXXVII 1/2 lb.

1376/77.

Einnahmen:

Item so haben wir emphangen von den von Louffemberg von zinsen wegen ze wihennacht CXVII 1/2 floreni, tůnt in phennigen CXI lb. III β.

Item so haben wir emphangen von den die uns gůte verlúhen habent und davon wir zinse gebent von Heinrich von Sliengen, von Fritzschi Rőteman, von dem von Leymen MCCCCLXVIII floreni, tůnt MCCCC lb. minus III lb.

Item so hant wir emphangen von unserm schriber LXXXVIIII guldin, tůnt in phennigen LXVII lb. minus V β, die er wider gab, da der provincial und er zů unserm herren dem keyser warent gevarn.

Item so haben wir emphangen von Wetzels wegen des goldsmits die uns Kamber gab XL floreni, tůnt in phennigen XXXVI lb.

Item so haben wir emphangen von zinsen wegen des ballehofes XI floreni, tůnt in phennigen XXXVIII lb.

Item so haben wir emphangen von Jacob Blansinger von des hus wegen zer Vyvians hus CC floreni, tůnt in phennigen CLXXXX lb.

Item so haben wir emphangen von Sansy dem juden LVII floreni, tůnt in phennigen LIV lb. minus III β.

Item so habent wir emphangen von Cůnrat Ostertag CCLV floreni

von des múntzhus wegen, das wir im ze kouffend haben geben, tůnt in phennigen CCXLVII lb.

Item so hat der Harer emphangen von dem saltzhus, das har in nút verrechnet ist, DCCCLXXIIII lb., tůnt in guldin DCCCCI guldin V ß.

Ausgaben:

Item so ist worden Byegker von der hůte wegen Ystein XL guldin, tůnt XXX lb.

Item so hant wir geben unsers herren von Oesterrich schriber LX guldin IIII½ lb. II ß die ime geschenckt wurdent, tůnt in phennigen XL IIII½ lb. II ß.

Item so hant geben von pheriden wegen Brugkers, Gyren, Húglin Witztůme, Fritag, Berchtold und Henselin Roten knecht CL floreni minus 1 floreni, tůnt in phennigen CXXI lb. V ß.

Item so ist worden dem burgermeister, dem obersten zunftmeister und aber dem von Eptingen und dem alten zunftmeister CXLV floreni, tůnt in phennigen CXXX lb. umb ir recht und arbeit.

Item so ist geben her Walther von der Dicki, her Ůlrich von Phirt und Burckart Múnch umb koste und zerung als si von unsern wegen zů unserm herren von Oesterrich gevaren warent CLX floreni, tůnt in phennigen CXX lb.

Item so ist geben Růtzschman von Blawenstein CL guldin, tůnt in phennigen CXII ½ lb.

Item her Peter von Clye CCCC guldin, tůnt CCCIII lb. VII ß minus IIII ₰.

Item so hant wir geben hern Lútold von Berenvels von coste wegen zů unserm herren von Oesterrich LX guldin, tůnt in phennigen LVII lb.

Item dem von Hasemburg von der richtung wegen so wir mit ime getan hant CCCCI guldin, tůnt in phennigen CCCC lb.

Item so hant wir geben dem vom Huse und dem von Ratolsdorff von dero von Waltpach wegen, das den von Efringen ze rechnende ist und ime ŏch verrechnet ist an sin schulde CCXXXVII lb. und XVIII guldin, die tůnt XVII lb. II || ß.

Item so hant wir geben Schůrin von Einsishein von der anleiti wegen der von Waltpach gůter und das si uns wider geben súllent XXII floreni, die tůnt XXII lb.

Item so hant wir geben Rephůn ze lone LX guldin, tůnt LIIII lb.

Item so haben wir geben Herman Cronen von Schaffhusen von derselben richtung wegen M guldin, tůnt in phennigen DCCCCL lb.

Item so haben wir geben dem Thumben von der egenanten richtung wegen M guldin, tůnt in phennigen DCCCCL lb.

Schon eine flüchtige Uebersicht über diese Posten zeigt die grösste Schwankung im Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund.

Innerhalb der einzelnen Rechnungsjahre weichen die Kurse stark von einander ab, von Jahr zu Jahr verglichen, geht der Guldenpreis stetig in die Höhe. Die nachstehende Tabelle deutet den Gang des Kurses an.

Rechnungsjahr	Wert des Guldens in Schillingen	Der Durchschnittswert des Guldens in Schillingen	Durchschnittswert des Guldens in Pfund
1361/62	— 9,10 —	9,10	0,45
1362/63	— 10,00 —	10,00	0,50
1363/64	— 10, —	10,00	0,50
1364/65	— 10,50 —	10,50	0,54
1365/66	— 9,70 — 10,00	9,85	0,49
1366/67	10,00	10,00	0,50
1367/68	10,00 — 9,99 — 10,00 — 10,00	10,00	0,50
1368/69	10,00 — 10,36 — 10,82 — 10,08 — 10,90 — 12,00 — 12,00 —	10,86	0,54
1369/70	11,85 — 11,97 — 12,12 — 12,00 — 13,62 — 12,00 — 12,00 — 13,50 — 12,00 — 11,88 — 12,17 — 12,00 — 12,00 — 12,00 —	12,90	0,64
1370/71	11,76 — 12,22 — 11,93 — 11,50 — 12,13 — 11,75 — 12,00 — 11,48 — 12,00 — 11,33 —	11,83	0,59
1371/72	11,14 — 11,05 — 11,00 — 11,31 — 10,00 — 11,49 — 13,15 — 11,00 — 10,20 — 11,00 — 13,27 —	11,76	0,58
1372/73	12,29 — 11,07 — 10,66 — 13,00 — 13,33 — 12,91 — 13,83 — 13,77 — 14,00 — 11,5 — 13,00 — 11,50 — 12,00 — 12,96 — 13,00 — 13,00	12,67	0,63
1373/74	13,83 — 13,77 — 14,00 — 14,00 — 14,00 — 14,00 — 14,00 —	13,98	0,69
1374/75	14,48 — 13,66 — 13,60 — 12,98 — 16,50 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 13,75 — 13,83 — 15,28 — 13,67 — 13,62 — 14,00 — 14,00 — 15 — 13,33 — 14,00 — 14,00 — 15,00 — 16,00 — 16,00 — 15,00 — 15,00 — 13,75 — 15,00 — 15,00 —	14,46	0,72
1375/76	14,70 — 15,00 — 15,88 — 15,00 — 14,90 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 12,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 14,00 — 15,00 — 15,00 — 16,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 15,00 — 13,00 — 15,00	14,97	0,75
1376/77	19,10 — 19,04 — 15,05 — 18,00 — 19,00 — 19,00 — 18,24 — 19,37 — 20,39 — 15 — 14,00 — 16,00 — 17,00 — 15,00 — 14,00 — 15,00 — 19,00 — 21,00 — 24,00 — 20,00 — 18,00 — 29,00 — 29,00	17,86	0,89

Im Jahre 1362 wurden für den Gulden bloss 0,45 lb. gegeben, 1377 schon 0,89. Das Wertverhältnis hatte sich in 15 Jahren um 89,8% zu gunsten des Guldens verschoben. Es entsteht

die Frage, welchen Ursachen das Sinken der Basler Silbermünze zuzuschreiben ist. In erster Linie selbstverständlich dem veränderten Wertverhältnis von Silber und Gold überhaupt. Ersteres war zwar absolut ebenfalls im Preise gestiegen, aber relativ dem Golde in nur geringem Masse, so dass letzteres gegenüber dem Silber höherwertiger wurde. Es braucht uns dies nicht zu wundern, denn die enorme Verbreitung der Goldmünze, ihre Verwendung bei fast allen grösseren Handelsgeschäften in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts musste selbstverständlich die Nachfrage nach Gold gewaltig steigern. Da eine entsprechende Mehrproduktion nicht möglich war, trat mit Notwendigkeit eine stetige Preiserhöhung des Goldes ein.

In Basel aber kommt noch ein besonderer Umstand hinzu. Die Minderwertigkeit der Basler Münze beschleunigt die Abnahme ihrer relativen Wertschätzung. Wir haben gesehen, dass der Angster von 1362 eine verhältnismässig gute Ausprägung war, betrug sein Feingehalt doch 0,355 gr = 964/1000. Dieser gute Pfennig war pro Pfund zunächst mehr als doppelt so viel wert als der Gulden; bis 1367/68 mussten immer noch 2 Gulden für das Pfund Basler Pfennige bezahlt werden. Von da ab ändert sich das Bild. Die Denare von 1370 bedeuteten in bezug auf ihren Feingehalt eine Verschlechterung von 23% gegen diejenigen von 1862; kein Wunder, dass sie relativ dem gleichgebliebenen Florentiner Gulden an Wert beträchtlich verloren. Von neuem erweitern musste sich die Wertspannung, als die Stadt im Jahre 1373 eine weitere Reduzierung des Feingehalts vornahm. Die Verschlechterung von 15,7% kommt im Kurs zum Ausdruck: der Durchschnittswert des Guldens steigt von 0,69 lb. auf 0,72 lb., bis er — aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden — 1376/77 sogar die Höhe von 0,89 lb. erreicht, so dass der Gulden dem Pfund jetzt fast gleich steht. Besonders bemerkenswert ist hierbei aber noch die Tatsache, dass der Kurs auch innerhalb der einzelnen Rechnungsjahre beträchtlich schwankt. Wir sehen daraus, dass Angebot und Nachfrage sehr unterschiedlich zum Ausdruck gekommen sein müssen und irgendwelche Regelmässigkeit dem Geldverkehr ermangelte.

Es ist ganz selbstverständlich: Ein solch rapides Sinken der Silbermünzen in so kurzer Zeit musste dem Wirtschaftsleben der Stadt die schwersten Wunden schlagen. So lange diese Kalamität anhielt, konnte irgend welche Stabilität in die Geldverhältnisse

überhaupt nicht gebracht werden. Die Besitzer der Silbermünzen standen ja immer der Gefahr grösserer Vermögensverluste gegenüber. Helfen konnte hier, wie gesagt, allein die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Wertverhältnisses; und diese wieder war nur möglich innerhalb eines grösseren Territoriums: in Verbindung mit den benachbarten Münzstätten. Augenscheinliche Not, aus der es einen andern Ausweg nicht gab, führte schliesslich zu einer Konvention, deren Umfang und Bedeutung wir nun zu untersuchen haben.

Die Konvention wurde abgeschlossen am 7. März 1377 in Schaffhausen [1]; Kontrahenten waren: Herzog Leopold von Oesterreich (für seine Münzstätten in Schaffhausen, Breisach, Freiburg, Zofingen und Baden), Graf Rudolf von Habsburg (für Laufenburg), Graf Hartmann von Kiburg (für Burgdorf), Gräfin Elisabeth von Neuenburg (für Neuenburg), Hanneman von Krenkingen (für Thiengen) und die Städte Basel, Zürich, Bern und Solothurn. Es wurde nun aber nicht für dieses ganze, umfangreiche Gebiet eine einzige Regelung des Münzfusses bestimmt, sondern man musste sich mit Rücksicht auf die grosse Spannung im bisherigen Wertverhältnis der einzelnen Münzen damit begnügen, gewisse Münzkreise zu schaffen: im ganzen drei. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier für jedes neue Münzgebiet die Verhältnisse zu untersuchen. Die allgemeine Orientierung ist überdies durch eine Reihe von Aufsätzen, so durch die Arbeit *Cahn*s (S. 25 ff.) in hinreichender Weise ermöglicht. Wir beschränken uns auf Basel und versuchen, unsere Wertkurve dem in den Vertrag von Schaffhausen festgelegten neuen Münzfusse anzupassen.

Der Münzkreis Basel umfasste: Breisach, Zofingen, Laufenburg, Thiengen und Bergheim. Ueber die in diesen Münzstätten nunmehr zu prägenden Pfennige sagt die Urkunde: »Item Basel, Brisach, Zofingen, Louffemberg, Thůngen und Bergheim súllent slahen fůnfzehen schillinge fůr ein guldin und súllent umb ein marck silbers nůt mer geben denne viere phunt und viere schillinge der selben můntz und súllent tůn viere lot spise zů der marck und súllent schroten nůnezehendhalb schillinge uff viere lot, der selben phenningen súllent wegen ein phunde und drye schillinge und zwene

---

1) Gleichzeitige Abschrift: Staatsarchiv Basel, Münzakten B. 1. Gedr. Urkundenbuch IV. S. 399 ff.; Eidg. Abschiede 1245—1420, S. 56, Nr. 140. *Matile*, Monuments de l'histoire de Neuchâtel 1844, 2, 1161 Nr. 816. Vgl. *Münch*, Reg. I. S. 92, Nr. 537. *Cahn*, Rappenmünzbund S. 25 ff.

phenninge fûnfe lot, und die selben fûnfe lot sûllent geben viere lot vines silbers so man si versûcht usser dem fûre, und den knechten sol man geben von der marck ze lone sechzehen phenninge und uff zwentzig marck drû lot ze fûrgewicht.«

Was uns hier zunächst interessiert, ist dieses: Der Vertrag legt ein bestimmtes Verhältnis zum Gulden gesetzlich fest. Damit ist etwas prinzipiell Neues geschaffen, denn früher war ja immer nur bestimmt worden, wieviel Pfund in Pfennigen für die Mark feinen Silbers bezahlt und aus dieser geprägt werden sollten. Jetzt aber heisst es: Fünfzehn Schillinge sollen dem Werte eines Guldens entsprechen [1]). Diese Stellungnahme der Schaffhauser Konvention bedeutete die grundsätzliche Anerkennung des Goldes als preisbestimmenden Metalls. Dabei ist nun freilich auffällig, dass man das Verhältnis von Gold und Silber nicht dem Verkehrswert entsprechend normierte. Unsere Tabelle zeigt, dass im Jahre 1376/77 durchschnittlich 17,86 ß. für den Gulden bezahlt werden mussten. Obwohl nun bestimmt wurde, dass die Silbermünzen dem Kurs des Goldguldens folgen sollten, legte man das gesetzliche Verhältnis auf der Basis 1 : 15 ß fest. Zwei Gründe nur können für dieses Verhältnis massgebend gewesen sein. Entweder waren die neuen Pfennige höher ausgeprägt, oder aber man glaubte, die Macht zu haben, mit vereinten Kräften dieses Verhältnis stützen zu können, auch ohne dass der Verkehrswert des Silbers ihm entsprach. Das letztere ist der Fall, denn die Konvention von Schaffhausen brachte für Basel nicht nur keine Verbesserung, sondern sogar eine Verschlechterung des Feingehaltes. Nach dem Vertrage sollten für eine Mark feinen Silbers 4 Pfund und 4 Schillinge bezahlt werden; die Legierung betrug 4 Lot auf die Mark, so dass deren Feingehalt 800/1000 ausmachte. Da nun aus je vier Lot rauh $18^1/_2$ ß, mithin aus der Mark rauh 888 ₰ geschlagen werden sollten, ergibt sich für den einzelnen Denar ein Gewicht von 0,263 gr mit einem Feingehalt von 0,211 gr. Gegen den Pfennig von 1375 bedeutete dies eine Verschlechterung von 31,7%. Da von jenem, wie unsere Tabelle zeigt, im Verkehr 17,86 ß für den Gulden bezahlt werden mussten, kann demnach gar keine Rede davon sein, dass das jetzt bestimmte Verhält-

1) In den Basler Annalen (*Bernoulli* VI. S. 266) heisst es: »Anno 1377 machtent die von Basel ein müntz, 15 ß für ein guldin«.

nis von 15 ß : 1 fl. auch nur annähernd dem Verkehrswert des Silbers entsprach.

Man verfolgte in Schaffhausen die ausgesprochene Absicht, den *Silberpreis zu beeinflussen*; man glaubte die Macht zu haben, innerhalb der jetzt gebildeten grossen Münzterritorien einen gesetzlichen Silberwert zu normieren, ohne auf den Preis, der sich im freien Verkehr gebildet hatte, Rücksicht nehmen zu müssen. Erreicht werden sollte dies in erster Linie dadurch, dass der Handel des ungemünzten Silbers unter die strengste Kontrolle gebracht wurde. Das Beispiel von Brugg erlebte hier eine Neuauflage. Kein Silber durfte ausser Landes geführt werden; und da die Bestimmungen, dass die Wechsler alles Silber zuerst dem Münzmeister anzubieten hatten, zu Recht bestand, konnten, sofern die Kontrolle durchzuführen war, die Münzherren niemals gezwungen werden, einen höheren Silberpreis zu bezahlen, als sie dies von sich aus wollten. Früher hatte man in solchem Falle sein Silber in das Nachbarterritorium gebracht und auf diese Weise immer wieder einen freien Verkehrswert erzwungen. Jetzt, wo alle Münzherrn sich solidarisch erklärt hatten, hoffte man, mit grösserem Erfolge den gesetzlichen Preis aufrecht erhalten zu können.

Im einzelnen auf die vielen Bestimmungen der Konvention einzugehen, ist nicht nötig; das wichtigste über Kontrolle, Fälschung, Münz- und Silberbann führe ich unten an[1]. Bemerkt

1) »Item man sol ouch die phenninge versůchen e daz man si malet, und sol ouch der die phenninge ze malende het, sweren zů den heiligen keinen ze malende denne die, die im die antwůrtent, die zů derselben můntz gesetzet sint ze versůchenn, und wenne man si versůcht, welhes werck denne ringer funden wirt denne hie nach geschriben stat, das ist die zehen schillinge am vierdung zwene phenninge, item der fůnfzehen schillingen am vierdung drye phenninge, item das phunt am vierdung viere phenninge. Welhe aber ringer funden wurde, die sol man wider insetzen und brennen, und sol der můntzmeister den schaden haben. Wurde es aber als swache funden und als dick[a]), daz die, die es versůchent, uff ir eyde dunkte, daz es ze gevarlich were[b]), so sol man zů dem můntzmeister richten nach recht. Item wer die pfenninge beschrotet, dem sol man die vinger abslahen und hencken. Wer ouch dis nůwen phenninge

a) Von anderer Hand *und als dick* durchstrichen und darüber geschrieben *úber drú male*.

b) Hier von anderer Hand eingeschoben: die ouch sweren so̊llent zen heiligen das fúr ir herren ùnd rete ze bringen.

werden mag noch, dass Basel und die ihm angeschlossenen Münzstätten mit diesem Pfennig noch nicht an letzter Stelle standen, denn in der Münzgemeinschaft Zürich, Bern, Schaffhausen etc. enthielt der Denar nur 0,15 gr fein Silber; hier musste für einen Gulden ein Pfund bezahlt werden. Nur Freiburg, das nach diesem Vertrage seine alte Münze beibehielt, hatte einen wesentlich höheren Pfennig: 0,32 gr; man gab dort für einen Gulden nur $^1/_2$ lb.

Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag über die Ver-

---

usliset und sie brennet, der sol lib und gůte vervalllen sin dem richter in dem gericht da er es tůt. Und wer silber oder dis gemůntzet phenninge von dem lande fůrt, wer im di nimet, der sol es halbes haben und dem richter, in des gericht er es nimet, halb geben. Wurdent aber sie im nůt genommen und wurde iemande darumb angesprochen und mit zwein erbern mannen erzůget oder möcht er sin mit dem eyd nut usgan, so sol das gůte dem gericht vervallen sin, als ob es im uff dem lande genommen were, und soll das der richter bi. sinem eyd nemen, und hat er sin nůt, so sol man im sin hande abslahen[c]). Es ist ouch beredt, wer der sie, er sie herr oder stette die můntz habend, und uff dirre dreyer[d]) můntz eine nůt slahen wölte und wölte nůwan bi der bösen můntz bliben, dero můntz sol man verrůffen in allen můntzen, daz die niemande neme. Und wer die slůg, es sie můntzmeister oder knecht, wa die begriffen wurden, ab den sol man richten nach recht ane gnade. Wer ouch dieselben bösen můntz under die andern můntz brecht[e]), sie werent geistlich oder weltlich oder fröwen oder man, ab dem sol man richten als vor geschriben stat.« »Were ouch ob iemande der in disen můntzen seszhaft were, ein můntz erworben hett oder erwurbe, der soll diser dryer ordenunge eine nemen und sol ouch die versorgen mit briefen und eyden ze halten in aller der wise als vorgeschriben stat. Tete er des nůt, so sol man sin můntz verbieten und nůt nemen als wite die můntzen gande, die gehorsam sint. Wer im ouch silber zůfůrt, der sol die pene liden als ob er es von dem lande fůrte.« »Ouch sol man dis nůwen můntze in allen stetten und kreyssen als wite si gande nemen ieglich nach dem wechsel, als es sich gezůhet und als vorgeschriben stat.«

c) Der Satz Und wer bis abslahen von anderer Hand mit Va-cat eingefasst.

d) Von anderer Hand dryer durchstrichen und darüber geschrieben zweier.

e) Hinter brecht von anderer Hand eingeschaltet gevarlichen.

rufung und Bewertung der alten Pfennige. Die Sache bot insofern Schwierigkeiten, als ja nur für die neuen Pfennige ein gesetzliches Verhältnis zum Gulden festgelegt war. Nach ihrem Silbergehalt hatten die alten Pfennige einen höheren Wert als der neue »Driling« [1]), nach dem gesetzlichen Verhältnis zum Gulden aber standen sie hinter ihm. Schwierigkeiten ergaben sich nun vor allem im Hinblick auf die in altem Geld ausgeliehenen Kapitalien. Wie sollten sie in Drilingen verzinst und zurückbezahlt werden. Der Schaffhauser Vertrag bestimmt in bezug hierauf das folgende: »Ouch sol man fúr den nechsten kúnftigen phingsttag der alten angsteren von keinen mûntzen me nemen...... Item ie der herr oder ie die stat, die die mûntzen habent, die mugent da selbs den wechsel besetzen, wie man nemen sôlle die alten angstere und die nûwen bôsen angstere gegen den nûwen gûten mûntzen, die man nu da slahende wirt, und wie si den wechsel besetzent, also sol auch denne der wechsler oder der mûntzmeister, der da den wechsel hat, die alten angstere und die nûwen bôsen angstere in dem selben kouffe hin in nemen und im der nûwen gûten phenningen hinusgeben als der wechsel da selbs besetzet ist, untz uft den obgenanten phingstag.« Es war somit den alten Angstern ein bestimmter Termin gesetzt, bis zu welchem sie verrufen werden mussten. Die Modalitäten hierbei sollten von den Kontrahenten selbst geregelt werden. Der Rat der Stadt Basel erliess bald darauf ein Dekret, in dem es heisst: ».. Rat, und .. meistere, nûwe und alte, habent einhelleclich besamnet und erkennt uff den eyd, als die nûwe mûntz ietz usgegangen ist, daz man dise jare friste us, das ist, von disem nechsten vergangenen phingstag [2]), ein nûwen phenning fûr zwene zinsephenninge geben sol, wenne aber sich die jarzal verlouft und vergat, so sol man dannanthin mit den nûwen phenningen zinsen, ein nûwen fûr ein zinsphenning« [3]). Der Umtausch der alten Pfennige sollte innerhalb des in Schaffhausen gesetzten Termins am Wechsel mit der Massgabe vor sich gehen, dass für 2 alte Pfennige ein neuer gegeben wurde. Eine rigorose Massnahme.

---

1) Die auf Grund der Schaffhauser Konvention in Basel geprägten Pfennige erhielten im Volksmund den Namen Driling. Die Bezeichnung ist nach *Cahn* darauf zurückzuführen, dass drei Basler Pfennige auf einen Strassburger gingen.

2) 17. Mai.

3) Staatsarchiv, Rotes Buch S. 44. Vgl. *Ochs* II. S. 400; *Cahn*, Rappenmünzbund S. 27 ff.; Basel im XIV. Jahrh. S. 219 ff.

Der neue Pfennig wurde den alten gegenüber doppelt bewertet, obwohl sein Silbergehalt um 31,7 Proz. hinter dem von 1375 zurückblieb. Noch härter aber waren die die Schuldner angehenden Bestimmungen, denn für sie sollten von dem festgesetzten Termine ab alte und neue Pfennige gleich stehen. Da nun der neue Pfennig wesentlich teurer war als der alte, bedeutete dies für den Schuldner eine Erhöhung des Zinsbetrages.

In etwas milderem Lichte erscheint diese Massnahme, wenn wir uns die Situation auf dem Geldmarkt genauer vor Augen führen. Die Frage des Wertes von alten und neuen Pfennigen war ja nicht erst jetzt aktuell geworden, sie hatte vielmehr bestanden, so lange man in rascher Folge jene verschiedenartigen Münzen geprägt hatte. Immer wieder entstand der Streit, wie es mit den Zinsen in neuen Pfennigen gehalten werden sollte. Namentlich seit dem Angster von 1362, der die früheren Pfennige rasch abgelöst hatte, machte sich eine zunehmende Verwirrung geltend. Obgleich nämlich später andere Pfennige ausgeprägt wurden, bestand der Angster als Rechnungseinheit — als sog. Zinspfennig — weiter. Die in Angstern von 1362 kontrahierten Zinsen wurden zwar in neuen Pfennigen, aber nach einem dem Silberwert entsprechenden Verhältnis bezahlt (Pagament-Denar). Im Verkehr musste demnach nicht nur das Verhältnis von Gulden und Pfund ermittelt werden, sondern auch noch dasjenige von alten und neuen Pfennigen. Es ist leicht einzusehen, dass hiebei des Streitens kein Ende ward. Hatte man die Schuld in guten Pfennigen zu verzinsen begonnen, so war der Schuldner geneigt, damit in neuen leichteren Pfennigen fortzufahren; hatte er die Schuld aufgenommen, als es schlechte Pfennige gab, so bestand er auf deren Weiterbezahlung auch dann, wenn eine neue bessere Münze die alte verdrängt hatte. Komplizierter wurde die Sache noch dadurch, dass die Schuld zumeist in Gulden kontrahiert, aber — bis zu mittleren Beträgen wenigstens — in Pfennigen verzinst wurde. Man sieht ein buntes Durcheinander von Münzen und Rechnungseinheiten.

Es musste dem Rat der Stadt daran liegen, hier Wandel zu schaffen. Die Bestimmung des Vertrages von Schaffhausen, dass nach Jahresfrist die alten Angster ohne Ausnahme in allen Münzterritorien verrufen werden sollten, bot ihm die willkommene Handhabe. Jetzt endlich konnte dem Wirrwar ein Ende gemacht werden; nun, wo das Münzsystem des neuen Bundes vermutlich für lange Zeit Ordnung in den Geldverkehr bringen würde, wollte

man mit allen Rechnungsmünzen der Vergangenheit aufräumen und den Verkehr dadurch vereinfachen, dass neben dem Gulden allein der »Driling« Geltung haben sollte. Dieses Ziel war aber auf einem andern als dem von der Stadt eingeschlagenen Wege nicht zu erreichen. Ohne gewisse Opfer konnte es hierbei nicht abgehen. Dass sie auf seiten des Schuldners gebracht wurden, war am Ende nur konsequent, denn sonst wäre man ja wieder zu einer im Gegensatz zur wirklichen Münze stehenden Rechnungseinheit gekommen. Die Tragweite dieser Massnahme darf übrigens für die Schuldner nicht überschätzt werden. Die meisten der grösseren Summen waren in Gulden kontrahiert und wurden in Gulden zurückbezahlt. Dadurch nun, dass durch das jetzt normierte gesetzliche Verhältnis von Pfund und Gulden letzterer im Werte relativ gesunken war, kam der Schuldner in die günstige Situation, die Summe der geschuldeten Gulden gegen Pfunde billiger aufkaufen zu können, als es ihm früher möglich war. Die Wertreduzierung des Guldens brachte freilich indirekt auch eine Erhöhung des Zinsfusses bei früher geliehenen Kapitalien mit sich. Dies konnte indessen bald ausgeglichen werden, weil der den jetzigen Verhältnissen entsprechende Zinsfuss sich zweifellos auch auf die früher entliehenen Kapitalien übertragen musste. Innerhalb der gesetzlichen Frist konnten die meisten Schuldner die Herabsetzung des Zinsfusses durchsetzen oder aber das Kapital an anderer Stelle zu dem nun üblichen Zinse auftreiben.

Schon hier sei übrigens bemerkt, dass des Rates Bemühungen keinen Erfolg hatten. Das Dekret wurde im Verkehr einfach ignoriert — bis in das 17. Jahrhundert hinein gehen wirkliche und rechnungsmässige Münzen neben einander her. Wir werden uns damit noch wiederholt zu beschäftigen haben[1]).

2. Die Basler Konvention vom 14. September 1387.

Der unter so glücklichen Auspizien abgeschlossene Vertrag von Schaffhausen hatte im Grunde so gut wie gar keinen Erfolg. Jene Voraussetzung, dass man die Macht haben werde, ein Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünze durchzudrücken, das dem wirklichen Preisunterschiede dieser Metalle nicht entsprach, erwies sich in der

---

1) Ueber die Konsequenzen, die sich bei der Bezahlung von Steuern und Strafen aus diesem Nebeneinanderhergehen von gesetzlichen und rechnungsmässigen Münzen ergaben, vergl. den letzten Abschnitt dieses Buches.

Folge als nicht gegeben. Vom Basler Driling mussten schon im Jahre 1378 wieder 16 ₰ für den Gulden bezahlt werden. Das gesetzlich festgelegte Verhältnis hat in Basel nur ganz kurze Zeit bestanden; im Verkehr musste man sehr bald 16—19 ß für den Gulden geben. Im Durchschnitt stand in den Jahren 1377 bis 1383 der Gulden zum Pfund wie 1 : 0,80. Immerhin bedeutet dies gegen 1376/77, in welchem Jahre für den Gulden 0,89 lb. bezahlt werden mussten, eine Verbesserung. Die verhältnismässig grosse Stabilität dieses Satzes in den nächsten der Konvention folgenden Jahren zeigt auch, dass die Stadtverwaltung bemüht war, wenigstens diesem Verhältnis die Dauer zu geben.

Verschiedene Umstände bewirkten indessen, dass die Stadt gezwungen wurde, schon zu Anfang der achtziger Jahre den in der Schaffhauser Konvention festgesetzten Münzfuss fallen zu lassen. Trotz aller Gegenmassregeln war es nämlich nicht gelungen, den Silberpreis auf der in der Konvention festgesetzten Höhe zu halten: die Stadt musste sich bequemen, für das in die Münze wandernde Silber einen höheren Preis zu bezahlen, als er in Schaffhausen vereinbart war. Damit fielen selbstverständlich die Grundlagen der Rentabilitätsberechnung zusammen. Der Silberwert der Basler Pfennige war — bei dem gleichen Feingehalt — gestiegen. Diesem Umstande ist es wohl auch zuzuschreiben, dass das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund sich in den Jahren 1377—1383 auf 1 : 0,80 hielt. Hätte die Stadt ihre alte Ausprägung fortgesetzt, so wäre vermutlich — freilich zum Schaden der Stadtkasse — der Wert des Pfundes gegenüber dem Gulden gestiegen. Dieses Opfer zu bringen, fehlten aber der Stadt die Mittel. Sie setzte sich mit den Vertragsgenossen von 1377 — die ja derselben Kalamität gegenüberstanden — in Verbindung, um eine gemeinsame Reduktion des Feingehaltes der Pfennige vorzunehmen. Das Basler Staatsarchiv enthält den Entwurf eines neuen Vertrages, der freilich niemals abgeschlossen wurde [1]). Sein Inhalt zeigt aber mit aller Deutlichkeit, dass trotz der Schaff hauser Konvention die Missstände im Münzwesen die gleichen geblieben waren.

Was zunächst die Reduktion des Silberwertes angeht, so wird

---

1) Staatsarchiv, Münzakten. Gedr. Urkundenbuch V. S. 14; vgl. *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 28. Vgl. *Arnold Münch*, Die Münze zu Laufenburg: Argovia, Jahresschrift der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 1874. S. 365 u. S. 400, woselbst der Entwurf abgedruckt ist.

folgendes vorgeschlagen: Freiburg sollte bei seiner Münze bleiben und nach wie vor aus der Mark 2 lb. 16 ß prägen; 10 Schillinge sollten einem Gulden an Wert gleich stehen. Für alle andern Kontrahenten der Schaffhauser Konvention aber wurde ein gleicher Münzfuss vorgesehen. Es hatte sich wohl gezeigt, dass die Vielheit der Münzsysteme auf die Dauer zu den unliebsamsten Verwirrungen führen müsse. Im Hinblick auf den zu wählenden Münzfuss sagt uns die Urkunde: »Item wir die vorgenanten herren und grâfin von Núwenburg und wir die vorgeschribnen stett sôllent slahen ain phunt fúr ainen guldin und súllent geben umb ain march silbers fúnf phunt und zwelf schilling der selben múntz und nit mer und sôllent tůn zů der selben march acht lôt spis und súllent sroten uff vier lôt ain phunt und sehzehen phenning und sôllent drissig und zwen schilling der selben phenning wegen sechz lôt, die selben sechz lôt sôllen vier lôt fins silbers uss dem fúre tůn. Si sôllent den knechten geben ze lon von ieder march zwen schilling der selben phenningen und uff zwanzig march ze fúrgewicht sechzthalb lôt dar umb daz si ez wol wis machent.«

Hatte man 1377 beschlossen, nach dem Verhältnis 1 Gulden gleich 15 Schillingen auszuprägen, so sollte nach diesem Entwurf dem Gulden eine enorme Konzession gemacht werden, indem von den geplanten neuen Denaren ein Pfund gleich einem Gulden gelten sollte. Dementsprechend war aber auch der Feingehalt in Aussicht genommen : 1024 Pfennige auf die rauhe, 1336 Pf. auf die feine Mark. Der einzelne Denar hätte demnach 0,228 gr gewogen und sein Feingehalt 0,175 gr betragen, was gegen die Konventionsmünze (0,211 gr. Feingehalt) auf eine sehr belangreiche Verschlechterung hinausgelaufen wäre, aber etwa dem erhöhten Silberpreis entsprochen hätte. Die weiteren Bestimmungen des Vertrages, deren bedeutendste ich unten angebe, gelten dem Silberkauf, der Kontrolle und vor allem dem Verbote der alten Pfennige [1]). Die Fassung dieses Entwurfs ist vor-

1) »Man sol ouch die phenning versůchen, e daz man si malt, und sol, der da die phenning ze malende hât, sweren zů den hailigen kainen phenning ze mâlen denne die ime geantwurt werdent von den, die zů der selben múntz geordnet und gesetzet sint ze versůchen.« (Folgen Vorschriften über Kontrolle, die den früheren gleichen). »Item wer dehainerlay múntz beschrotet, dem sol man die vinger abslahen und henken. Wer ouch disú múntz usslese und seygety, die swâren uss den lichten oder der si brennet, der sol lip und gůt verloren hain und sol daz ver-

bildlich geworden für fast alle späteren Verträge, deshalb gebe ich seinen charakteristischen Text ausführlicher wieder. Mit allem

---

vallen sin ainem ieglichen richter oder der statt, do er ez tůt. Und wer dehain silber oder dis gemúntzet phenning von dem lande fůret, daz sol menlichem erlobet sin ze nemen, und wer ez also nemet und uffhebet, der sol ez ledlich halbes haben vor aller menlichen ane gestråft und åne bekúmbert sin und in dem gericht und in der statt, da ez uffgehaben wirt, da sol der ander halb tail belyben. Wåre aber, daz der selbe, der ez also von dem lande fůrty, nicht begriffen wurde und ime daz silber nút genommen wurde, in welhem gerichte oder in welher statt der selbe darnach ergriffen oder angesprochen und mit zwain erbern mannen bewiset wirt, zů dem sol man richten nach recht. Wúrdet aber er nit mit zwain bewiset, mag er denne mit sinem ayde dez unschůldig sin, so ist er ledig. Ob aber er den ayde nit tůn wőlt, so sol er aber so vil gůtes verlorn hain dem gerichte oder der statt, alz er von dem lande gefůret hat, ze glicher wise, alz ob ez im uff dem velde oder in dem gerichte oder in der stat genommen were, und sőllent daz alle herren vőgt schúlthaissen und råt by iren ayden innemen. Und håt er nicht so vil an dem gůt, so sol man im sin hande abslahen. Welher here oder stat ain múntze hålt und phenning slahen wil, der sol diser zwain ordnungen aine uffnemen, als vorgeschriben ståt. Swelher daz nit tåt, dez phenning sol man verbieten in allen unsern kraissen. Ez sol ouch nieman nach dem vorgeschriben unser frőwen tag hin dehain alten angster nemen noch damit kőffen noch verkőffen. By wem si aber begriffen wurden, da sol man si schroten, won si in dem alten brief ouch verbotten sint. Ez sőllent ouch alli kőff beschehen by disen núwen múntzen. Item ie der herre und ie dú stat und die so múntzen habent, die súllent daselbes besetzen, wie man alle fremd múntze ze glichem wechsel gegen den nuwen phenning nemen sőly. Man sol ouch sunderlich wissen, waz ain iecliche wechzler gemúntzender phenningen, von welherlay múntz daz ist, dem silber nach imkőffet, der sol die selben gemúntzenden phenning nieman herwider ussgeben by dem ayde, so er gesworen håt, wen daz er si in die múntze ze koffen geben sol.« »Ez sőllent ouch alle múntzmaister sweren zů den hailigen, alles daz, so hie vorgeschriben ståt, ungevarlich ze halten, und iren knecht ouch alle haissen sweren, die phenning ungevarlich glich zů dem seijer ze schrotende. (Es sol ouch ain iecliche herr und stat einen gesworen byderman haben, der die målysen behalt und ouch besorge, daz die versůchten phenninge in sinem hus oder in aines andern erbern mannes hus gemalet werden und nit in der múntze by den gesellen, dar umb daz dehainer lichter phenning darzů gelait werde und die sweren darvon genomen werden. Und súllent die múntzergesellen den mållőn geben.)« Die in Klammer gesetzte erschwerende Bestim-

Nachdruck wird auch hier wieder versucht, den Silberpreis stabil zu halten; die alte Bestimmung, dass Wechsler und Goldschmiede alles Silber zunächst der Münze anzubieten haben, wird erneuert, und ihre schärfste Durchführung in Aussicht genommen. Man sah sehr wohl ein, dass auf den Preis des Silbers das Hauptaugenmerk gerichtet werden müsse, dass von seiner Beherrschung die Stabilität des Münzwesens abhänge; und da die Bestimmungen von Schaffhausen versagt hatten, wollte man nunmehr zu schärferen Massregeln greifen. Auch die Verrufung der alten Angster hatte offenbar Schwierigkeiten gemacht, denn der Entwurf sieht ebenfalls schärfere Bestimmungen nach dieser Richtung vor. Alle Käufe sollten von einem gewissen Zeitpunkt ab in neuer Münze geschehen, und die fremden Münzen von den Münzgenossen gleichmässig tarifiert werden.

Dieser Entwurf hat indessen niemals Rechtskraft erlangt. Die bis zum Vertragsabschluss gediehenen Unterhandlungen zerschlugen sich infolge des Ablebens der Grafen von Kyburg und Habsburg [1]; auch die um diese Zeit zum Ausbruch gekommene Fehde zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und den schweizerischen Städten und deren Verbündeten mag zu dem Abbruch der Verhandlungen beigetragen haben.

Basel war somit auf sich selbst angewiesen, es blieb ihm angesichts der seinem Münzwesen drohenden Gefahren nichts übrig, als seine eigenen Wege zu gehen. Der Konvention von Schaffhausen konnte es sich nicht länger unterwerfen, und da Aussicht auf eine neue nicht bestand, so schritt es von sich aus zu Münzreduktionen —, was übrigens ein Teil der Kontrahenten des Schaffhauser Vertrags schon vor dem Fehlschlagen der Neuverhand-

---

mung ist nicht in den Vertrag von 1387 übergegangen (vergl. S. 69 ff.) »Ez sŏllent ouch herren und stett aigentlich besorgen und behûten, daz dehain silber, so in den bergen vallet ze Mûnster, ze Totnow oder anderswa, und an dienen, so ez brennent und zaichnent, und sunderlich an dem zaichen ze Totnow, und ouch alle ander silber, daz von phenning oder von silbergeschirr oder von dehainen ander sachen vallet, daz ez niendert hin kome denne in die mûntze. Man sol ouch besorgen in den stetten goldsmit wechsler kŏfflût krâmer and allermenlich so silber het, daz erz niendert hin gebe denne in die mûntze, wo im daz wirt.«

1) Vgl. Argovia S. 365. *Johannes Dierauer*, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 1887. Erster Band. S. 286 ff. *Tillier*, Geschichte des Freistaates Bern.

lungen getan hatte. Leider sind Urkunden über die nun einsetzenden Prägungen nicht vorhanden. *Hanauer*, der für das Jahr 1383 genaue Berechnungen einer angeblich in diesem Jahre geprägten Münze macht, nimmt irrtümlich an, dass jener Vertragsentwurf Gesetzeskraft erlangt habe, und dementsprechend legt er die dort gegebenen Zahlen seiner neuen Münze zugrunde. In Wirklichkeit wissen wir über die in dieser Zeit geprägten Münzen nichts Bestimmtes. Wir haben aber einen Anhaltspunkt dafür, dass Basel mit dem Gewicht der Pfennige nicht herunterging, sondern nur mit dem Feingehalt. Es darf auch angenommen werden, dass dies stillschweigend geschehen ist und die minderwertiger ausgeprägten Denare als solche nicht in Gegensatz zu den früher Geprägten gebracht wurden. Jedenfalls dürften Verrufungen nicht stattgefunden haben. Jener Anhaltspunkt ergibt sich aus einer Urkunde im Strassburger Archiv, von der *Cahn* berichtet. Am 30. Okt. 1386 hielten die Strassburger eine Probe der Basler Drilinge ab. Es zeigte sich, dass sie zwar ein Gewicht von 0,23 gr hatten, indessen: »Wer derselben Drigelinge hat 9 lb. und 10 β, der hat genoug zuo schaffende, obe er ein marg guotes silbers dar uz búrnen gemöge«[1]. Demnach wurden aus der Mark 2280 Pfennige geschlagen, die einen Feingehalt von 0,102 gr. hatten.

Erwähnt mag übrigens werden, dass Basel damit keineswegs besonders schlecht stand; gleichzeitig wurden, nach derselben Quelle, auch die Pfennige von Breisach, Bergheim und Freiburg untersucht. Es stellte sich heraus, dass der Breisacher Heller einen Feingehalt von 0,065, der Bergheimer von 0,053 und der Freiburger, der bisher immer besonders schwer gewesen war, von 0,064 gr hatte.

Damit war der Tiefstand des Münzwesens im 14. Jahrhundert erreicht. Es braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass Handel und Verkehr unter solchen Zuständen empfindlich zu leiden hatten; als selbstverständlich muss auch angesehen werden, dass um diese Zeit der Wert des Guldens in die Höhe schnellt. Nach den Jahresrechnungen wurden in Basel 1384/85 schon wieder 19 β für den Gulden bezahlt; im Jahre 86/87 aber durchschnittlich 26 β, so dass der Gulden jetzt zum Pfund wie 1,30 : 1 stand.

1) *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 30.

Kein Wunder, dass sich angesichts dieser traurigen Münzverhältnisse Bestrebungen bemerkbar machten, die ihre Aenderung durch einen neuen Vertrag herbeizuführen versuchten. Der Anstoss ging diesmal von dem Nachfolger des in der Schlacht bei Sempach gefallenen Herzogs Leopold, dem Herzog Albrecht III. von Oesterreich aus[1]). Durch seine Vermittlung kam in Basel am 14. Sept. 1387 eine Konvention zu stande, die einen grossen oberrheinischen Münzbund schuf, zu dem folgende Münzstätten ihren Beitritt erklärt hatten[2]): 1. Herzog Albrecht für sich und Leopolds Söhne und die münzberechtigten Städte Freiburg i. Br., Schaffhausen, Breisach, Zofingen, Villingen, Bergheim und Todtnau, sodann für die nicht münzberechtigten Städte Rheinfelden, Säckingen, Waldshut, Diessenhofen, Stein, Winterthur, Zell, Rapperswil, Frauenfeld, Sursee, Wietlispach, Olten, Aarau, Brugg, Mellingen, Baden, Bremgarten, Lenzburg, Aarburg; für die breisgauischen Städte: Neuenburg a. R., Kentzingen, Endingen, und für die sundgauischen Städte: Altkirch, Pfirt, Belfort, Blumenberg, Tattenried, Maasmünster, Thann, Sennheim und Ensisheim; 2. Bischof Friedrich von Strassburg für die Städte Rufach, Sultz, Egisheim, Heiligenkreuz und Margolsheim; 3. Graf Rudolf von Hochberg für Rothenberg; 4. Graf Hans von Habsburg für Laufenberg; 5. Graf Berchthold von Kyburg für Wangen; 6. Gräfin Elisabeth von Neuenburg; 7. Freiherr Hemman von Krenkingen für Thiengen; 8. die Städte Basel, Zürich, Luzern, Bern, Burgdorf, Thun, Unterseen, Aarberg, Laufen, Solothurn, Colmar, Münster, Kaisersberg, Mülhausen, Reichenweiler, Zellenberg und Türkheim; 9. Bischof Imer von Basel für die Städte Delsberg, Laufen, Liestal, Biel und Neuenstadt; 10. Abt Wilhelm von Murbach für St. Amarin, Wattweiler und Gebweiler; 11. Herr Brun zu Rappoltstein und Graf Heinrich von Sarwerd für Rappoldsweiler.

Im ganzen hatten sich sonach 11 Herren und 17 Städte mit einem 74 Städte und Herrschaften umfassenden Gebiete vereinigt[3]).

---

1) Vgl. Argovia, S. 365.

2) Ebendaselbst.

3) Original der Urkunde im Staatsarchiv Bern. Konzept Staatsarchiv Basel. Gleichzeitige Abschrift: Grosses Weissbuch fol. 38. Gedr. Urkundenbuch V. S. 99 ff. Vgl. Argovia, S. 365; *Cahn*, Rappenmünzbund, S. 31 ff. Abschiede, Bd. I. S. 67. Nr. 183. *Hanauer*, Bd. I. S. 401.

Alle Kontrahenten sollten — zunächst für 10 Jahre — nach demselben Münzfusse ausprägen, und zwar auf folgender Grundlage: Es soll geschlagen werden »ein phund für einen guldin und sôllent geben umb ein mark silbers sechs phund derselben múncze und nútt me, und sôllent tûn zû ie einer mark sechs lot spis und sôllent schroten uf vier lot ein phund vier schilling und vier phenning und sôlent der selben phenningen drissig und vierdhalb schilling sechstehalb lot wegen, und sôllent die selben sechstehalb lot vier lot vines silbers usser dem füre geben, so man si versûcht. Den knechten sol man geben von ie der mark ze lone zwein schilling und acht phennig und uf zweinczig mark drú lot ze fürgewicht.« Demnach sollte ein Pfund der neuen Pfennige einem Gulden im Werte gleichstehen. Der Entwurf von 1383 wurde somit in dieser Beziehung acceptiert. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass kein Wechsler oder jemand anders »me umb einen gemeinen gûten guldin geben« darf, »denne ein phund der genannten phenningen«. Damit auch auf Umwegen, etwa durch Erhöhung der Wechselgebühren, nicht mehr bezahlt werde, wird ausserdem bestimmt, dass diese Gebühr 2 Pfennig für den Gulden nicht überschreiten darf. Jeder Uebertretungsfall wird mit 5 lb. Strafe belegt. Die Massnahmen, mit denen man ein der gesetzlichen Vorschrift entsprechendes Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen auch im Verkehr erzwingen will, werden, wie diese Bestimmungen zeigen, immer strenger. Dies war freilich auch nötig, *denn das in dem Vertrage normierte Wertverhältnis war gegenüber den wirklich für den Gulden bezahlten Preisen wieder viel zu niedrig angesetzt worden.*

Vom Basler Pfennig, der immer noch 0,101 gr Feingehalt hatte, gingen ja, wie wir gesehen haben, 1386/87 26 lb. auf den Gulden. Man hoffte wohl, innerhalb des jetzt beschlossenen Bundes, der an Grösse alle bisherigen überragte, das Verhältnis von 1 : 1 trotz allem durchdrücken zu können. Dies um so mehr, als die neue Prägung tatsächlich eine Erhöhung des Feingehalts brachte. Eine Mark Silbers sollte 6 lb. der neuen Pfennige gelten; jede feine Mark Silbers sollte mit 6 Lot Kupfer (nicht wie 1383 geplant war, mit 8 Lot) legiert und aus 4 Lot legiertem Metall 1 lb. 4 ß 4 ₰ geprägt werden, mithin aus der rauhen Mark 1168, aus der feinen 1606 Denare. Der einzelne Denar hatte demnach 0,145 ($^{725}/_{1000}$) gr Feingehalt und ein Gewicht von

0,200 gr[1]).

Man war somit zu einem recht niedrigen Feingehalt gekommen, denn in Schaffhausen enthielt der Pfennig ja noch 0,211 gr feinen Silbers; es ist aber zu berücksichtigen, dass manche der Kontrahenten ihre Münze um das doppelte und dreifache aufbessern mussten, sofern sie den jetzt bestehenden Vorschriften nachkommen wollten. Auch Basel war, wie wir gesehen, bereits unter das jetzt normierte Verhältnis heruntergegangen und hatte dementsprechend ebenfalls eine Aufbesserung vorzunehmen.

Im übrigen zeigt auch dieser Vertrag wieder die Einzelbestimmungen der älteren, nur in noch schärferer Form. Die wichtigsten Bestimmungen gebe ich unten wieder[2]); hier sei nur auf einiges verwiesen. Die Kontrolle beim Schlagen wird verschärft, ebenso werden die Bestimmungen über das Beschneiden und

---

1) Vgl. *Ochs*, Bd. II. S. 400; *Hanauer*, S. 401.

2) (Vorschriften über Kontrolle des Münzens etc. wie im Entwurf von 1383). »Item waz ouch geltschulden gemachet sint bi einem jare vor dirre ordenunge und datum diz briefs, die mag und sol man bezalen und gelten mit denen phenningen, die ouch sidmals gemúnczet sint hinnanthin bis uf sant Martins abent nechst komende und darnach nút. Waz aber vor einem jare geltschulden gemachet sint, die sol man gelten und bezalen mit semlichen phenningen, so man jecz slahende wirt. Wa aber widerkôffe ouch bi einem jare gemachet sint, die mag man ouch ablösen und widerkouffen biz zu unser frowen tag zer liechtmesse ze nechst, also daz man ie ein phund dirre núwen múncze geben sol fúr drissig schilling haller oder nútlin. Item es sol ouch dehein wechsseler noch niemant ander, wer der sie, me umb einen gemeinen gûten guldin geben denne ein phund der egenanten phenningen noch ze gewinne nemen denne zwein phenning an einem guldin, so er in herus verkouffent wil, dez si ouch alle sweren sôllent. Und was si guldiner in kouffent, die sôllent si ouch fûrderlich her wider usz verkouffen, wenne es an si gevordert wirt, by den selben eyden. Weler daz úberfûre und die guldin thúrer kôufte oder verkôuffte, der sol fúnff phund ze besserung vervallen sie dem herren oder stat, da er denne hin gehôrt, als dicke daz beschicht, und sol ouch eins daz ander rûgen, wer daz úberfûre. Item es sôllent alle múnczmeistere zû den heiligen sweren diz also ungevarlich ze haltende und ir knechte ouch dar zû halten ze swerende die phenning glich zû dem seyer ze schrotende ungevarlich.«. (Folgen u. a. Bestimmungen über Verrufung von Münzen, die nicht nach diesen Vorschriften geprägt sind, und über einen jährlichen allgemeinen Münztag in Rheinfelden.)

Aussuchen der Pfennige erneuert. Besonderes Gewicht legt man wieder auf die Regelung des Silberverkaufs: einmal, um genügend Vorrat davon zu haben, und zum andern, um die Preisbildung zu überwachen. »Item es söllent ouch die herren und stette menglich, es sien phaffen leyen geistlich oder weltlich, cristan und juden, gebieten und sweren heissen, wer silber hat oder im wirt, es si gebrant silber, geslagen silber, bruchsilber oder phenning silber, daz si verkouffen wellent, daz si daz niemant ze kouffende gebent, der ez von dem lande fůre, noch si ez selber von dem lande verfůren, und sol ouch ein ieglicher herre und stat daz selb bei inen versorgen, so si beste múgent.«

Bemerkenswert ist noch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Löhne der Knechte, die ja auch früher schon festgelegt waren, nicht verändert, also auch nicht in die Höhe gesetzt werden dürfen; offenbar, um die Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt, die zu einer Erhöhung der Löhne hätte führen können, von vornherein zu unterbinden. »Es söllent ouch ie der herre und stat die múnczmeistere und knechte, der si gewalt habent, halten und dar zů wisen, das si bi den selben lonen blibent und dar umb werkent, ob si sich da wider sperren wolten.«

Erwähnt sei schliesslich, dass nach diesem Vertrage die Pfennige »ortrecht« (eckig) oder »sinwel« (rund) ausgeprägt werden durften [1]).

Man braucht sich im Grunde kaum darüber zu wundern, dass auch dieser Vertrag die gewünschten Folgen nicht hatte. Eine so bunte Schar politisch von einander unabhängiger Herren und Städte mit stark verschiedenen wirtschaftlichen Interessen konnte lediglich durch das Mittel eines Vertrages nicht zusammen gehalten werden. Auch machten sich von vornherein Schwierigkeiten geltend, deren man nicht Herr werden konnte: Die Frage des Wertverhältnisses der alten Pfennige zu den neuen erhitzte die Gemüter. Man berief zur Regelung dieser Angelegenheit einen Tag nach Rheinfelden, wo am 5. Jan. 1388 folgendes bestimmt wurde: »Item dez ersten sol man wissen, waz gúlt ufgelouffen ist, sider unsers herren fronlichams tag in dem LXXXVI jar uncz uf disen tag, dieselben schulden sol man geben mit den hallern und den múnssen, so da zwúschent geslagen sint hinnant

1) Alles Münzbeschreibende bei *Meier*, a. a. O.; *Alfred Geigy*, Katalog der Basler Münzen und Medaillen der im historischen Museum zu Basel deponierten Ewigschen Sammlung. Basel 1899. *Cahn*, Rappenmünzbund a. a. O. S. 34 ff.

dem heiligen abent ze ostran dem nechsten, wurd daz nút dazwúschent bezalt, der sol denne bezalen mit der núwen múncz, die man denne slecht und slahen wirdet. Waz ouch schulden und gúlten vor unsers herren fronlichams tag im LXXXVI jar gemachet sint, dieselben schulden sol man gelten und bezalen bi den núwen phenningen, so man ieczo slahen wirt. Item waz ouch widerkŏffe bi demselben zil und jaren gemachet sint, dieselben widerkŏff mag man ouch ablŏsen, ouch uncz uf den osterabent ze nechst mit den hallern und phenningen, so in den ziln geslagen sint. Wer daz denn nit tete, der mag dar nach lŏsen uncz uf sant Johanns tag abent ze súniechten, also daz man ie 1 lb. der núwen phenningen fúr XXX ß haller von im nemen und geben sol. Item wer aber daz ouch nit tete, der sol dannanthin lŏsen mit núwen phenningen. Item ez ist ouch beret, daz man die núwen múncz usgeben sol uf den nechsten ostertag und sŏllen danne alle ander lant múntzen ab sin, die vormals geslagen sint« [1]).

Infolge dieses Beschlusses erliess der Rat der Stadt am 25. Jan. 1388 eine Verordnung, die folgendes bestimmte: Alle Schulden , die vor mehr als 10 Jahren in neuen — damals neuen — Pfennigen kontrahiert waren, sollten so zurückbezahlt und amortisiert werden, das zwei der jetzt ausgegebenen Pfennige gleich standen e i n e m 77 er und 75 er Pfennig [2]). Die später in Steblern aufgenommenen Gelder sollten hingegen mit der Massnahme wiedererstattet werden, dass für einen Stebler e i n Pfennig der Vertragsmünze gegeben wurde. Bei Rückzahlung der in den letzten 3—4 Jahren geliehenen Summen sollten d r e i der alten Pfennige für zwei neue in Anrechnung gebracht werden. Die letzte Bestimmung deutet auf die erneute Münzverschlechterung in den Jahren 1383—87, welche diese Massregel des Rates verständlich macht. Ich bringe das wichtige Dekret in der Anmerkung vollständig zum Abdruck; es ist niedergeschrieben im Leistungsbuch I. Fol. 122, v. [3]).

So glatt ging indessen die Sache nicht ab, denn gegen diese immerhin willkürlichen Bestimmungen scheint es zu lebhaften Pro-

---

1) Gleichzeitige Abschrift im Grossen Weissbuch fol. 57 v.

2) Hiermit stimmt überein folgende Eintragung in die Jahresrechnung 1387/88 »Item von der Múntze CLXIII lb XVIII ß novorum, tatent in alten CCCLXXV lb XV ß.«

3) »Anno LXXXIII sabbato post Agnetis ist erkennet von alten und núwen reten waz kŏffen dahar vor zehen jaren beschehen sint mit núwen

testen gekommen zu sein. Im freien Verkehr freilich kümmerte man sich um die neue Ordnung überhaupt nicht, denn bei kleineren Verkaufsgeschäften finden wir nach wie vor die Art der gemeinten Pfennige genau bezeichnet. Die im Basler Urkundenbuch aus jenen Jahren veröffentlichten Kaufverträge operieren genau so gut mit »angstern«, »steblern«, »gewonlich Basler phenningen«, »núwen Basler phenningen«, »Basler zinsphenningen« etc., wie in früheren Jahren auch. Alle Verordnungen des Rates haben diese Praxis nicht auszurotten vermocht. Wohl aber scheint der Rat in seinen eigenen Verträgen sich streng auf den Boden der von ihm erlassenen Verordnungen gestellt zu haben. Auch zeigte sich jetzt wieder, dass Gläubiger und Schuldner den neuen Verhältnissen nur in soweit sympathisch gegenüber standen, als ihnen dadurch Vorteile zufielen. Sobald dies der Fall war, machten sie sich zum strengsten Hüter der neuen Bestimmungen, im Gegensatz zu ihren Kontrahenten, die sich auf den Boden des alten Rechts stellten. Es muss in dieser Beziehung zu sehr unliebsamen Auseinandersetzungen gekommen sein, namentlich auch zwischen den einzelnen Städten sowie zwischen diesen und dem Adel, denn am 12. April 1390 fand in Baden eine Beratung statt, der zufolge Reinhart von Wehningen, des Herzogs Albrecht von Oesterreich Landvogt, infolge Urteils der Räte seines Herrn und auf Befragen der Boten der Städte Basel, Zürich, Bern, der Herrschaft Oesterreich Städte und des Bischofs von Strassburg fest stellt, dass ein Schuldner seine Schuld zahlen solle nach Sage seines Hauptbriefes, nicht nach Sage des Münzbriefes [1]), »das iederman bi sinen schuld briefen sülle beliben beide umb hôbt gût und ôch umb zins, das im vergulten

phenningen, die man wider umb kouffen und ablôsen wolte, daz man da zwein diser núwen phenningen fûr ie einen núwen phenning egenant geben sol und da mit ablôsen und widerkouffen. Wa aber kôffe mit stebler phenningen ouch also beschehen sint vor zehen jaren, da sol man geben einen dieser núwen phennigen fûr einen stebler phenning, so man also widerkôffet und ablöset. Und waz kôffen aber beschehen sint under zehen jaren har uncz an vier oder drie jare, da sol man geben drie diser phenning fûr zwein phenning nach dem, als sich denne die rete oder die zehen an dem gerichte erkennent ungevarlich.« Vgl. *Ochs* Bd. II. S. 401; Reg. I. S. 48, Nr. 45.

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 665 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 152. Vgl. *Cahn*, S. 39.

süllе werden nach siner hŏbt brief sag, es si umb guldin oder umb welherley múncz die hŏbtbrief sagen«. Dieses Abkommen zeigt deutlich, dass man darauf verzichtete, jene Bestimmung des Basler Vertrags, nach welcher alle Zahlungen in neuer Münze zu geschehen hatten, nun auch wirklich durchzuführen. Gleichzeitig ist aber auch aus diesem Uebereinkommen zu ersehen, dass die gewünschte einheitliche Regelung des Münzwesens nicht gelungen war. Denn wenn nach wie vor alle früheren Münzen, welcher Art auch, Rechnungswert behielten, so bedeutete die Prägung des neuesten Pfennigs im Grunde nur eine Vergrösserung der schon bestehenden Schwierigkeiten, nicht aber deren Beseitigung. Man hatte jetzt nicht an Stelle der alten Pfennige einen neuen, einheitlichen, sondern neben jenen war dieser dem Verkehr übergeben. Die Unsicherheit des Geldwesens war demnach nur grösser geworden.

Wir haben aber auch einen Beweis dafür, dass die Beteiligten der Konvention von Basel selber bei ihren eigenen Geldgeschäften den freiwillig geschlossenen Vertrag nicht immer respektierten. Zwischen Bern und Basel brach ein Streit darüber aus, in welcher Münze und zu welchem Guldenfuss jene Zinsen und Leibgedinge, die Bern der Stadt Basel und ihren Bürgern schulde, ausbezahlt werden sollten. Wohl infolge des Uebereinkommens von Baden hatte Basel verlangt, dass die von Bern »iren burgern usrichtetent und bezaltent ir zinse und lipdinge nach wisunge ir houbtbriefe«, wogegen Bern lebhaft protestierte. Sogar zu Gewalttätigkeiten war es diesetwegen gekommen. Um eine Einigung herbeizuführen, vereinigten sich Vertreter von Luzern, Zürich, Unterwalden und verschiedener Landschaften am 2. Nov. 1391 in Luzern; sie fällten einen Schiedsspruch, aus dem ich folgendes anführe: »Und süllent die von Basel nemlich von den von Berne nemen für ieglichen guldin versessens zinses und lipdinges dise vier jar us ein phunt pheninge und zwene pheninge der múntze, als si und die von Berne nu slahent und der múnczbrief umb dieselbe múncze wiset«[1]). Damit war bis auf jene 2 Pfennige — die Wechselgebühr — der Basler Konvention ihr Recht geworden.

Kam so etwas zwischen Städten wie Basel und Bern vor, wie mussten erst die Verhältnisse in den kleineren, weniger vom

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 698. Gedr. Urkundenbuch V. S. 177.

Verkehr belebten Orten liegen. Dass überall die grössten Klagen vorgebracht wurden, beweist der im Jahre 1393 in Rheinfelden abgehaltene Münztag. Hier ergab sich u. a., dass noch nicht einmal alle Kontrahenten die neue Münze geschlagen hatten, denn in dem Abschied heisst es: »Es súllent ouch alle herren und stett, und sie so múnzen hant, unverzogenlich anhaben und die múnz slahen in all der wise und mass als die zwen múntzbrieff [1]) wisent, die ouch mit allen stuken und dis vorgeschriben artykeln in iren kreften beliben súllent«. Aber nicht nur das. Basel hatte den Vertrag, der in seiner eigenen Stadt abgeschlossen war, noch nicht einmal formell acceptiert, denn der Schlusspassus des Abschiedes lautet: »Dar zu súllent die von Basel unverzogenlich den múntzbrief swern und besigeln in aller der masse, als in ander herren und stett geswurn und besigelt hant«. Des weiteren wird in Rheinfelden konstatiert, dass die Vorschriften über den Silberbann nicht eingehalten werden; aufs neue schärft der Abschied diese Bestimmungen ein: vor allem der »herrschaft von Oesterrich mit allen iren herren, rittern und knechten reden und mit iren stetten« [2]). Uebrigens mag hier noch erwähnt werden, dass schon im Jahre 1388 der Rat der Stadt Basel ein scharfes Dekret gegen den privaten heimlichen Silberverkauf erlassen hatte [3]).

Auch eine neue Münze war inzwischen geschlagen worden, und zwar in Thuengen. Am 16. Jan. 1392 versammelten sich Vertreter des Bischofs von Strassburg, sowie der Städte Basel, Colmar, Freiburg, Breisach und Bergheim, um diese Pfennige in aller Form zu verrufen [4]).

1) Konvention von Basel 1387 und Zusatzvertrag von Rheinfelden 1388.

2) Der Abschied im Stadtbuch Zürich II. 65b. Gedr. in den Eidgenössischen Abschieden a. a. O. Bd. I. S. 84. Nr. 201.

3) »Es ist erkennet, daz menglich der silber hat, ez si bruchsilber gebrant silber geslagen silber, daz er verkouffen welle, daz sol er niergant verkouffen noch geben, denne in unser múntz, in den nechsten acht tagen ane geverde, so ez im wirt und er ez meynet ze verkouffen, und diz sol menglich sweren ze halten, ez sient phaffen oder leyen geistlich und weltlich lûte frowen und man, swôstern nunnen und beginen juden und jûdenen.« S. D. Leistungsbuch I. fol. 122 v. Vgl. *Ochs* II. p. 314.

4) Kop. im Basler Grossen Weissbuch fol. 101 v.

3. Der Vertrag zwischen Herzog Leopold von Oesterreich und der Stadt Basel.

Für die Jahre 1393—1399 ist Urkundliches über die Basler Münze nicht vorhanden. Erst ein wichtiger Vertrag aus dem Jahre 1399 gibt uns wieder Nachricht von ihr. Herzog Leopold von Oesterreich und die Stadt Basel schliessen ein Münzbündnis! Diese Tatsache wirft ein grelles Licht auf die Erfolge der Basler Konvention. Man hatte nicht einmal Versuche gemacht, sie nach Ablauf der vertraglich festgesetzten 10 Jahre zu erneuern. Die Aussichtslosigkeit solches Beginnens lag so sehr auf der Hand, ja der Vertrag war schon vor seinem formellen Ablauf so wenig respektiert worden, dass seine Erneuerung im Grunde nur eine Farce gewesen wäre.

So fanden sich denn die genannten beiden Münzherren zusammen, um wenigstens für ihre Gebiete, die im regsten wirtschaftlichen Verkehr miteinander standen, einen einheitlichen Münzfuss herzustellen. Der am 1. Sept. 1399 in Ensisheim abgeschlossene Vertrag bestimmt u. a. das folgende: »Des ersten, das wir zu ainer vynen mark silbers ain halb mark kupfhers tůn sullen und nicht mer. Usser den selben anderthalb mark silbers und zusatzes sullen gemachet werden acht phund und acht schilling stebler oder vier phund und vier schilling zwayling, das sind die anderhalb mark silbers und zusatzes in den ofen gesetzet sullent ain vyne mark silbers usser dem ofen und fúre bringen und tůn. Der schrott sol sin uff vier lott der anderhalb marken silbers und zusatzes ain phund und acht schilling stebler oder viertzehen schilling zwayling. Der vorgeschriben phenning sol man geben umb ain vyne mark silbers achthalb pfund st̊ebler oder vierdhalb pfund und funfs chilling zwayling oder aber sechs guldin und dry schilling st̊ebler, der gold haben wil und nicht mer« [1]).

Damit war die Legierung der Mark nun glücklich auf 8 Lot angelangt; die beiden hier vorgesehenen Münzen bedeuteten gegen ihre Vorgänger eine weitere Verschlechterung, was auch darin zum Ausdruck kommt, dass 6 Gulden und 3 β Stebler für die feine Mark Silbers gegeben werden sollen. Die feine Mark Silbers gab 2016 Pfennige oder 1008 Zweilinge. Das Korn beider Münzen war $^{660}/_{1000}$, d. h. der »Stebler« wog 0,174 gr und hatte 0,116 gr Feingehalt. Der Zweiling wog 0,349 gr. mit 0,232 gr fein.

1) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 775 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 281 Gleichzeitige Abschrift: Grosses Weissbuch fol. 95 (B).

Gegen die Basler Vertragsmünze, die ja noch 0,145 gr. Feingehalt gehabt hatte, ist dieser neue Pfennig um 32% verschlechtert. Einen Fortschritt bedeutet diese Prägung aber insofern, als sie Doppelpfennige vorsieht, was übrigens bei dem geringen Werte des einzelnen Denars dringend notwendig geworden war.

Bemerkenswert ist, dass in diesem Vertrage ein direktes Verhältnis zwischen Gulden und Pfund nicht vorgeschrieben wird; nur indirekt kommt es bei der Preisnormierung des Silbers in Gold zum Ausdruck. Offenbar ist die Aufnahme einer solchen Bestimmung an dem Widerspruch des Herzogs Leopold gescheitert, denn in dem Basler Entwurf heisst es: »Item dise múntze wirt also sin geschickt das 1 lb. IIII ß stebler oder XII ß zwaylingen sich einem guldin gebúrent ze gebende«.

Im übrigen bringt der Vertrag keine neuen Bestimmungen, sondern er schliesst sich im wesentlichen der Basler Urkunde an; nur eine interessante Kostenrechnung enthält er, die ich in Anmerkung wiedergebe [1]). Auch behält sich Herzog Leopold vor, dass er eine Münze schlagen dürfe, die einen Schilling Stebler oder 6 Zweilinge wert sei. Schon *Cahn* weist darauf hin (S. 44), dass hier zum ersten Mal die Prägung eines G r o s c h e n s, der um diese Zeit in Deutschland schon allgemein in Aufnahme gekommen war, in Aussicht genommen ist.

Bemerkenswert sind ferner die Bestimmungen über die Löhne der Münzknechte; die Höhe der Entschädigung wird auch hier wieder festgesetzt, aber man fügt hinzu: »Und wenn die muntzer

1) »So ist dis der koste, der uf die vorgeschriben anderhalb mark gan sol, nutz daz sy ze phenningen gebracht werden, des ersten fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen dry schilling steblern, von den anderhalb marken steblern wisz ze machen sechs schilling stebler, und von den anderhalb marken zwayling wiz ze machen funf schilling stebler, wan minder kost darúber gat, dann úber stēbler, den gesellen von den anderhalb marken des klainen geltes stebler ze werken und ze furgewicht vier schilling stebler, und von den anderhalb marken zwaylingen ze werken vierdhalben schilling stebler, von den anderhalb marken klains gelts ze malen sechs stebler und von den anderhalb marken zwayling ze malen vier stebler, dem muntzmaister fur tygel kol unschlit saltz weinstein muntzysen stempel leder und ander geschierr, so dartzu gehôrt, ainen schilling stebler, umb die halben mark kupphers ainen schilling stebler, dem muntzmaister fur sin sorg und arbait sechs stebler und von den anderhalb marken zwayling ze legschatz zwen schilling steblēr.«

gesellen by dem vorgeschriben lon vier schillingen, so sy stebler pfening werken und machen, nicht wol besteen noch darumbe gewerken möchten, harumbe sol von den steblern pfeningen kein slegschatz genommen werden, umb das man den muntzer gesellen dest furbazzer gelonen und sy dasselb klain gelt stebler gewerken mugent«. Die Stadt hatte offenbar in der Zeit, da sie noch schlechtere Pfennige ausprägte, die Erfahrung gemacht, dass die dabei erforderliche diffizile Arbeit mehr Zeit erfordere und deshalb höher bezahlt werden müsse. Um nun für den Fall, dass wirklich die Gesellen mit Mehrforderungen kommen sollten, nicht Gefahr zu laufen, dass etwa die Pfennige entsprechend geringer ausgeprägt würden, sollten die Kontrahenten sich verpflichten, in diesem Falle auf den Schlagschatz, der mit 2 ß die Mark angesetzt war, zu verzichten. Endlich sei noch erwähnt, dass jene Bestimmung über das Bemalen, die im Entwurf von 1383 enthalten ist, in dem Vertrag von 1387 aber nicht aufgenommen wurde (vgl. S. 66 Anmerkg.), hier, wenn auch in anderer Fassung, aufs neue erscheint. Die Kontrolleure und Probierer der Münze sollen das »muntzysen« in eigene Verwahrung nehmen und zu jedesmaligem Gebrauch den Münzknechten übergeben. Letztere sollen bei dieser Arbeit in eine besondere Kammer eingeschlossen werden, damit ihnen niemand Pfennige zum Stempeln bringen kann, die nicht das vorgeschriebene Gewicht haben[1]).

Die Dauer des Vertrages wurde auf 5 Jahre festgesetzt. Am 11. November desselben Jahres sollten die neuen Münzen ausgegeben werden und »sol man kainerley alt gelt, wie es genant und an welhen stetten und enden es vormals geslagen ist, nicht nemen«. Alle alten Pfennige sollen in die Münze gegeben und gegen neue umgetauscht werden; sie ausser Landes zu führen, wird ausdrücklich verboten. Auch die Frage des Wertverhält-

---

1) »Die vorgeschriben dry, so über die muntze ze beschovend und ze versůchend gesetzt sind oder werdent, als vor stat, sullen ouch by iren geswornen ayden die muntzysen behalten und besorgen, und wenne ye das gelt berait wirt nutz an das malen und sy es versuchet und funden haben, daz es gerecht stett, so sullen si die knecht, die es denn malen werdent aigenlich ersůchen, umb das sy dhain unrecht gelt zugetragen mugent oder yeman anders inen zugetragen kunne und sy denn in ain kameren insliessen mit dem ysen und mit dem ungemaloten gelt, untz das es gmalet wirdet. Denn sullent die versůcher die muntzysen furbas besorgen und behalten, nutz das man ir aber bedarff.«

nisses zwischen alten und neuen Pfennigen erledigt der Vertrag. »Es sol ouch yedeman hie zwischen und dem egenanten sant Martins tag den andern bezalen mit dem alten gelt, so da her geslagen und nu geng und gebe ist«. Es sollte somit jeder nach Möglichkeit innerhalb des gegebenen Zeitraums, in dem die alten Münzen noch galten, seine Schulden bezahlen oder umschreiben lassen; kam es aber nicht dazu, d. h. »wer denn mit dem alten gelt nicht bezalt hat, der sol darnach den andern bezalen untz uf den achtenden tag nach dem hailigen weychennachttag nechst komend mit so vil nuwes gelt, als sich des nach marktzal gegen dem alten gelt, so er schuldig ist, geburet ze geben und ze nemen an geverde. Und darnach der dann nicht bezalt hat, sol er gentzlich mit nuwem gelt unser vorgeschriben muntze bezalen ouch an alle geverd«. Damit hatte man in bezug auf die Bewertung des neuen und alten Geldes einen prinzipiell neuen Weg beschritten, den offenbar die bisherige Erfahrung gezeigt hatte. Es sollten eine Zeit lang — auch dann noch, wenn das Geld schon Zwangskurs hatte — die jetzigen Pfennige nach dem Kurswert berechnet und dementsprechend in Ansatz gebracht werden.

In dem Vertrage von Ensisheim war vorgesehen, dass das neue Geld vom 11. November ab alleiniges Zahlungsmittel sein sollte. Voraussetzung hierfür war, dass von den neuen Münzen bis zu diesem Termine ein entsprechendes Quantum geschlagen sei. Herzog Leopold aber verrief die alten Münzen ohne Rücksicht auf den vorhandenen Bestand an neuen Münzen. Aus den Basler Akten geht hervor, dass die Stadt sich hierüber beschwerte; Herzog Leopold antwortete in einem Schreiben vom 18. November 1399, dass seiner Gemahlin Küchenmeister [1]) altes gegen neues Geld umgetauscht habe, um ersteres in die Münze zu bringen; er sei aber bereit, das alte Geld noch bis Weihnachten nach seinem Werte zu nehmen [2]). Ganz zweifellos hatte Leopold den Ver-

---

1) Die älteren Autoren machen sich von dem Küchenmeister zum Teil eine falsche Vorstellung, indem sie ihn mehr oder weniger humoristisch nehmen. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, dass das Amt des Küchenmeisters eine einflussreiche Stellung war, deren Inhaber gar nicht selten zu diplomatischen Zwecken verwendet wurden. Namentlich der Küchenmeister der Gemahlin Herzogs Leopold — der energischen Catharina von Burgund — hatte bei den ausgedehnten Besitzungen dieser Frau ein einflussreiches und schwieriges Amt.

2) »Erbern wisen und besunder lieben. Als ir uns von der müntz

trag insofern verletzt, als er schon vor Ablauf der festgesetzten Frist dem neuen Gelde Zwangskurs gab, während im Vertrag ausdrücklich bestimmt war, dass dieses bis 8 Tage nach Weihnachten nach seinem Marktwert genommen werden sollte.

Die Stadt Basel, welche sich mit diesem blossen Versprechen Leopolds nicht zufrieden geben wollte, drang indessen auf eine öffentliche Anerkennung der Konventionsbestimmungen. Nach einer gemeinsamen Beratung erliessen am 26. November 1399 der Herzog und die Stadt je ein Dekret, in dem bestimmt wird, dass der Gebrauch der alten Münzen bis zum 2. Februar 1400 zulässig sein solle, und zwar deshalb, weil die Zeit zu kurz gewesen sei, um einen genügend grossen Vorrat der neuen Pfennige zu schlagen [1]. Die neue Verordnung gestattet aber den Umtausch nicht mehr nach dem Markwert, sondern sie stellt einen bestimmten Tarif auf: »ainen blapphart fur dreyczehen stebler, ainen alten newner fur acht stebler, einen nuwen newner fur siben stebler und das alt klain gelt daher geschlagen drey stebler fur zwen núw phenning geburt sich achczehen stebler umb ain schilling nuwer phenning«.

Die hier verordnete Regelung des Wertverhältnisses der alten (nicht fremden) Münzen ist naturgemäss ziemlich willkürlich, da ja die einzelnen Münzstätten ihre Pfennige in den letzten Jahren ganz verschieden ausgeprägt hatten. Es darf aber angenommen werden, dass die Höhereinschätzung der neuen Pfennige um ein Drittel für Basel dem wirklichen Mehrwert entsprochen hat.

Es drängt sich die wichtige Frage auf, ob die Kontrahenten

wegen yetzund verschriben habt, das haben wir wol vernomen und lassen eir wissen daz unser wolgevallen wer, die alten und die newen múnzz yeglich nach irem werd ze nemen úntz uf wichnachten, do sagt úns únser lieben gemahel kuchemaister, wie ir das nůw halten woltet nach des múntzbriefs eut und sag, und also haben wir in allen únsern steten und dórffern in disen únsern landen dieselben alten múnzz empholhen ze verrúffen und auch auf hutigen tag den egenanten kuchemaister in dieselben unser stett und dórffer mit núwem gelt gesandt mencklich da ze verwechseln und das alte gelt damit in unser múnzz ze bringen, dabei ir wol versteen múget, daz man eir die sach villeicht anders fúrbracht hab, denn sy an irselben sey. Geben ze Ensisheim an zinstag vor sant Elsbeten tag. LXXXX monono.« (Staatsarchiv, Münzakten B. 1.)

1) Der Originalbrief des Herzogs im Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 779. Das Basler Dekret im Landesarchiv Karlsruhe. Urkunde Nr. 21, Conv. 5. Ersterer gedr. Basler Urkundenbuch V. S. 288. Vgl. *Cahn*, a. a. O. S. 46. Ueber das Basler Dekret vgl. *Lichnowsky* 5. XXXVI. Nr. 366.

nun auch wirklich nach diesem Vertrage gemünzt haben. Für Basel kann dies mit ziemlicher Sicherheit bejaht werden, nicht aber für die Münzstätten Herzog Leopolds. Ich habe in den Münzakten des Basler Staatsarchivs ein Dokument gefunden, das meiner Behauptung die Unterlage gibt [1]). Es handelt sich um die Ergebnisse einer Münzuntersuchung, die Basel — wohl nicht ohne Grund — in den Städten Zürich, Rheinfelden, Laufenburg und Thiengen vornehmen liess. Letztere drei Orte waren bekanntlich österreichisch, so dass ihre Münzen unter den Vertrag von 1399 fielen. Das Schriftstück ist zwar nicht datiert, da aber die Probe sich auf »zweyelinge« erstreckte, welche erst infolge des Vertrages von 1399 geprägt und von 1403 ab »Rappen« genannt wurden, so können für die Abfassung des Schriftstücks nur die dazwischen liegenden Jahre in Betracht kommen, wofür übrigens auch die Schriftzeichen sprechen. Aus diesem Revisionsbericht nun ergibt sich, dass die untersuchten Münzen schwächer waren,

1) »Uff dem cystage nach dem palmtage wurdent dise nachgeschriben münczen versůcht. Des ersten wurdent in das füre gesetzt der swanhålser ze Rynow geschlagen VI½ ß zweyelingen daz ist eins halben guldin wert geltes 1 lb. VI ß für einen guldin die selben VI½ ß wagent in daz füre I½ lot und ein halb quinsit und die wagent widerumb usser dem füre ein lot silbers minus zweyer zweyelingen gewicht der selben phenningen. Item der lőwenkőpfen ze Louffenberg geschlagen ist ouch in daz füre geseczt VI½ ß zweyelingen und die hant gewegen in daz füre und wider darusz ze glicher wise als die swanhalser.

Item und also sint ouch die thůnger zweyelinge an der gewicht in daz füre und wider darusz ze glicher wise funden als die vorgenanten zwo münczen swanhälser und lőwenkőpfe, doch so seit man, daz ander zweyelinge die noch nüwer und villichte swecher sint denne die versůchten thůnger zweyelingen daselbs ouch geschlagen werden. Item der zweyelingen Zürich geschlagen sint ouch in daz für geseczt VI½ ß und hant gewegen in daz füre I½ lot und ein halb quinsit ze glicher wise als die vordern drie müntzen, aber usser dem füre hant si gewegen 1 lot vins silbers. Also ist ze wissende, daz die Züricher zweyelingen an ye der mark vier und fünf schilling kleiner phenningen besser usser dem füre kommen sint, denne die vorgenanten drie münczen.

So ist ouch ze wissende, daz die vorgeschriben drie münczen swanhälser, lőwenkőpphe und thůnger an ie der mark XVIII ß kleiner phenningen swecher sint, denne unser und der von Friburg phenninge vőllenklichen und gebürt sich der selben swachern phenninge XXXII ß für 1 guldin.« (Staatsarchiv. Münzakten B. 3 Nr. 1.)

als im Vertrage vorgesehen. Bezeichnenderweise heisst es am Schluss des Schriftstücks: »So ist ouch ze wissende, daz die vorgeschriben drie múnczen swanhaelser (Rheinfelden) lŏwenkŏpfen (Laufenburg) und thŭnger (Thiengen) an ie der mark XVIII β kleiner phenningen swecher sint, denne unser und der von Friburg phenninge vŏllenklichen und gebûrt sich der selben swachen phenninge XXXII β fur I guldin«. Dabei heisst es noch, dass man sage, in Thiengen würden Zweilinge geschlagen, »die noch núwer und villichte swecher sint denne die versuchten«. Es kann also gar keine Rede davon sein, dass die Kontrahenten den Ensisheimer Vertrag gleichmässig durchführten. Wohl aber darf dies von Basel gesagt werden.

Gerade dieser Umstand führte dazu, dass schon im Jahre 1402 sich Bestrebungen auf einen neuen Bund — der alte lief bis 1404 — auf neuer Grundlage geltend machten. Vertreter der Städte Basel, Freiburg und Colmar waren in diesem Jahre gen Neuenburg geritten, um hier ihre Meinungen über einen solchen Vertrag auszutauschen. Offenbar hatte es sich vorläufig um ganz unverbindliche Vorbesprechungen gehandelt. Es ist aber bezeichnend, dass Herzog Leopold, oder in seiner Vertretung der Landvogt, zu dieser Konferenz nicht herangezogen wurde. Das Basler Archiv besitzt die Kopie eines Schreibens der Stadt Basel an Freiburg, in welchem Basel noch besondere Wünsche für die Tagesordnung einer demnächst nach Neuenburg einzuberufenden zweiten Versammlung vorbringt[1]. So soll beraten werden, ob die Kosten der bisherigen Ausprägungen nicht verringert werden könnten, ob man das Schroten rationell gestalten könne, wie

1) »Und sint ouch wir sidmales ob der sach gesessen und úns von der ordenung wegen der muntzen etwas underrette, und unser meynung kurtz verzeichnot, der wir úch ein abgeschriffte in disem brieff sendent versloßen, uff die sachen wir úch ouch bittent ze gedenkent. Und ob der coste mŏge gemynret werden, wond úns der etwas ze swere dunket. Und ouch wie die phenning zů dem seyer gerecht gesrotten werdent, und uff waz zile die müntze anevange habe und wie man schulden betzalen sŏlle. Und wie denne ander müntzen gegen der núwen sŏllent genomen werden und wie daz silber besorget werde nút von dem lande ze komende. Und wie unser herschaft von Österrich ouch in die sache getzogen werde, wond úns allen daz nútz were, als úns bedunket. Und wie aber besorget werde, daz die müntze gehalten werde und ander stuk, die úch zů der sache bedunket notdúrftig sin und nútze«. (Basler Staatsarchiv, Münzakten B. 1.)

hoch die neuen gegen die alten Pfennige gelten sollten, wie man den Silberbann regeln wolle, und wann man mit den neuen Pfennigen zu prägen beginnen solle. Auch spricht die Stadt den Wunsch aus, dass ihr Kontrahent, die Herrschaft von Oesterreich, in den Vertrag einbezogen werde, »wond úns allen daz nútz were, als úns bedunket«. Offenbar war Basel der Ansicht, dass die österreichischen Lande unter allen Umständen zu einem geregelten Münzwesen gebracht werden müssten, denn gerade diese Stadt war wirtschaftlich so eng mit der österreichischen Herrschaft verknüpft, dass sie alle Ursache hatte, deren Münzwesen vor gänzlichem Verfall zu schützen.

Diese Verhandlungen verdichteten sich schliesslich zu jenem Vertrage, der das oberrheinische Münzwesen während des ganzen 15. Jahrhunderts regeln sollte. Am 22. Februar 1403 kam die sog. Genossenschaft der Rappenmünze zustande. Ehe wir uns jedoch mit ihr befassen, werden wir uns noch kurz mit der Entwicklung des Wertverhältnisses zwischen Gulden und Pfund zu beschäftigen haben.

Für die Jahre 1377/78—1402/03 ergibt sich nach Massgabe unserer früheren Tabelle (S. 55) folgendes Bild:

Rechnungsjahr	Niedrigster Preis des Guldens in Schillingen	Höchster Preis des Guldens in Schillingen	Durchschnittspreis des Guldens in Schillingen	Durchschnittspreis des Guldens in Pfund
1377/78	15,66	17,00	16,35	0,82
1378/79	15,69	17,25	16,00	0,80
1379/80	15,35	16,00	16,00	0,80
1380/81	15,55	16,00	16,00	0,80
1381/82	16,00	16,00	16,00	0,80
1382/83	16,00	16,00	16,00	0,80
1383/84	16,00	16,00	16,00	0,80
1384/85	17,54	19,00	19,07	0,95
1385/86	18,61	19,63	19,20	0,96
1386/87	19,00	27,00	22,16	1,11
1387/88	23,00	30	25,39	1,27
1388/89	— [1]	—	—	—
1389/90	21,33 [2]	23,00	22,06	1,13
1390/91	23,00	23,00	23,00	1,15
1391/92	25,00 [2]	25,00	25,00	1,25
1392/93	— [1]	—	—	—
1393/94	22,03	26,26	24,22	1,21
1394/95	— [1]	—	—	—
1395/96	24,50 [2]	24,50	24,50	1,22
1396/97	— [1]	—	—	—
1397/98	— [1]	—	—	—
1398/99	27,36	27,36	27,36	1,36
1399/1400	— [1]	—	—	—
1400/01	— [1]	—	—	—
1401/02	25,99 [2]	25,99	25,99	1,29
1402/03	— [1]	—	—	—

1) Keine Angaben vorhanden. 2) Nur eine Angabe.

In diesen Zahlen spiegeln sich die besprochenen Münzverhältnisse deutlich wider. Die Konvention von 1377 brachte zunächst die gewünschte Stabilität bis zum Jahre 1383/84. Von da ab setzt eine starke Münzverschlechterung ein, die in unserer Tabelle deutlich zum Ausdruck kommt. Der Vertrag von 1387 bringt zunächst wieder ein Herabsinken des Guldenwertes, dem aber bald ein rapides Steigen folgt, weil der Vertrag nicht eingehalten wird. Von 1399 ab geht wieder eine Wertherabminderung des Guldens vor sich.

Besonders bemerkenswert ist aber dieses: Niemals gelingt es, den Verkehrswert der Pfennige gegenüber dem Gulden der gesetzlichen Fixierung anzupassen. In der Schaffhauser Konvention wird bestimmt, dass 1 Gulden gleich 15 ß gelten soll; in Wirklichkeit müssen 16 bezahlt werden. Im Jahre 1387 legte man das Verhältnis von 1 : 20 fest; der Verkehr kümmert sich darum nicht, denn von vornherein werden 22—25 ß bezahlt. Der Vertrag von 1399 endlich bleibt diesen Dingen gegenüber völlig wirkungslos. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass inzwischen die rheinischen Gulden die »floreni« so gut wie verdrängt hatten, ihrerseits aber ebenfalls im Feingehalt gesunken waren, sodass in Wirklichkeit die Wertreduzierung der Basler Pfennige eine noch grössere ist, als sie in der Tabelle zum Ausdruck kommt. Wir werden uns damit noch zu befassen haben.

4. Die Gründung des Rappenmünzbundes.

Ueber die Gründung der Münzgenossenschaft im Jahre 1403 sind die verschiedensten Versionen verbreitet, die alle mehr oder weniger der historischen Unterlage entbehren. Damit in diese Frage endlich Klarheit gebracht werde, mag sie hier etwas näher erörtert werden. *Ochs* sagt im 3. Band seiner »Geschichte der Stadt und Landschaft Basel« Seite 21 folgendes: »Am 14. November darauf (1402) brach ein Auflauf wegen der Münze aus. Nähere Umstände darüber finde ich nicht, ausser dass der im vorigen Zeitraum angeführte Auszug über den Wucher der Juden ungefähr in diese Zeit gehöre« [1]). Diese kurze

1) Die betreffende von *Ochs* im Auszug wiedergegebene Stelle über den Wucher der Juden befindet sich im kleinen Weissbuch fol. 172 b. Sie stammt schwerlich aus dem Anfang des XV. Jahrh., eher aus den 30er Jahren. Wie *J. J. Amiet* berichtet (Die franz. und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters, namentlich in der Schweiz — Jahrbuch für Schweizerische Geschichte Bd. 25 —), steht dieselbe Stelle auf

Mitteilung von *Ochs* erscheint später in immer erweiterter Form. *Cahn* (S. 48) z. B. führt aus: »Indessen traten Ereignisse ein, welche die unbedingte Notwendigkeit einer Neuregelung des Geldwesens dartaten. Am 14. November 1402 kam es in Basel zu einem Auflauf und ernsten Unruhen »wegen der Münze«, da die ärmeren Schichten der Bevölkerung die Ausbeutung, welcher

einem Blatte in der Sammlung der älteren Gesetze im Staatsarchiv zu Freiburg. Aus dem Papier und der Handschrift ergibt sich, dass das Blatt um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus der Basler Kanzlei nach Freiburg gelangt ist. (Vgl. *J. J. Amiet*, »Aelteste Buchdrucker und Papierfabrikanten in Basel«, in der Beilage zu Nr. 152 der »Basler Nachrichten« von 1873). Ich vermute indessen, dass der geistige Urheber dieser Niederschrift nicht in Basel zu suchen ist; die Bezeichnung »Haller« (Heller) ist nämlich in Basel um jene Zeit absolut nicht üblich, wir finden sie in Verkaufs- und Kaufsurkunden gar nicht. Es wäre deshalb merkwürdig, wenn der Schreiber, sofern er in Basel gesucht wird, seinen Berechnungen fremdes Geld zugrunde gelegt hätte. M. E. ist der Eintrag ins kleine Weissbuch eine Abschrift; das Original ist vielleicht in Zürich oder Bern, wo die Bezeichnung Heller üblich war, entstanden. Ich bringe den Eintrag hier wörtlich zum Abdruck. »Alle die wernt christenlicheit und alle christenheit merkent hie, wie die bôsen hellehunde die juden mit irme wucher uns cristen mentschen unser gût so gar bôselich abenement. Wer ein guldin under den bôsen juden nympt und git davon alle wuchen II haller zû wûcher und dz zem jare eins gerechent dz machet solichen wûcher und heybt gelt, als dz hernach geschriben stût. — Zû dem ersten, ein guldin houbt geltz bringet zu dem jare XI β V haller. Im andern jare II guldin, IV β VIII hllr. Im III jare III guldin I β. Im IIII jare IIII guldin XI β VI hllr. Im V jare VI guldin XV β VI hllr. Im VI jare X guldin V hllr. Im VII jare XIIII gl XX β V hllr. Im VIII jare XXII guldin II β VIII hllr. Im IX. jare XXXII guldin XVI β I hllr. Im X jare XL VIII guldin VII β III hllr. Im XI jare on ein LX guldin XXII β V hllr. Im XII jare CV gld. V β III hllr. Im XIII jare $I^{1}/_{2}{}^{C}$ guldin XVIII β VI hllr. Im XIIII jare II^{C}XXX guldin XXI β III hllr. Im XV jahre III^{C}XLII guldin II β VI hllr. Im XVI jare V^{C}VI guldin XVIII β VI hllr. Im XVII jar VIII^{C}gld XXI β III hllr. Im XVIII jare XI^{C}XXXVII gld. XIIII β IIII hllr. Im XIX jare XVI^{C}LXXXV guld. VI β II hllr. Im XX jahre $II^{M}IIII^{C}$XVI gld. XIII β III hllr. Und ist ze wissen, dz die úberigen tormiss und haller nit gerechent sint, wz under vier tornissen sint. Iten X guldin under den bösen juden genommen, die uns cristen mentschen nacht und tage under steen czu verderben und die under zehen jarn gestanden und von yedem zû der wûchen II hllr ze wûchen geben und dz alle jar zû samen gerechent, bringet zû hauptgelt die X jar, $XIX^{M}IX^{C}$LXI guld. XVIII β III hllr. Item X guld. under den bôsen juden genommen und die under XX jaren gestanden und von yedem guldin zû der wûchen II hllr. zû wûcher und dz alle jare eins zû sammen gerechent, bringet zû houptgelt die XX jare $XLIX^{M}IX^{C}$XXIII guld. II β VI hllr, darumbe darff nieman fragen, wo der cristen mentschen gelt oder ir barschaft hin komme, wann die bösen unseligen helle hunde versenden dz usser der lande mit iren uf setzigen listen etc.«

sie infolge des schwankenden Geldwertes ausgesetzt waren, nicht länger ertragen mochten. Der Rat versprach schleunige Abhilfe und setzte nun seinen ganzen Einfluss daran, eine neue Münzkonvention zustande zu bringen, die den Bedürfnissen der Bürger entsprach, und in der alle Fälle, welche zu Unklarheit und Streit führen konnten, vorgesehen waren. Diesen von der Not der Zeit gebieterisch geforderten Bemühungen verdankt die grosse Bundesakte vom 24. Februar 1403 ihre Entstehung«.

Für diese anschauliche Darstellung reichen m. E. die Quellen nicht aus, wenngleich ich zugebe, dass gewisse Anhaltspunkte für sie zu finden sind.

Unsere ganze Kenntnis von jenen Tumulten aus dem Jahre 1402 beruht auf 42 Leistungsurteilen, die am 2. Dezember 1402 in das Leistungsbuch (II Fol 40^b—42^b) eingetragen sind. Eine Durchsicht dieser Urteile zeigt, dass, wie schon *Heusler* andeutet, die Unruhen nicht eine Folge der Münzverschlechterungen waren, sondern dass die ganze Art der Regierungsweise Erbitterung hervorgerufen hatte [1]). Dazu kam, dass das im Jahre 1401 neu eingeführte, mit Strenge beigetriebene grosse Ungeld die Gemüter erregt hatte. Aber selbst hiervon ist in nur wenigen Urteilen die Rede; die meisten betreffen allgemeine oder allgemein politische Schimpfreden, Ungehorsam etc. Von den 42 Urteilen beziehen sich 15 u. a. auf spezielle Aeusserungen gegen das Ungeld [2]); nur 9 erwähnen Schimpfereien auf die Münze [3]). Alle Teilnehmer wurden streng bestraft, die meisten verbannt; am Schluss der Urteile findet sich sogar folgender Passus: »Râte und meister núwe und alte hand erkennet einhelliklichen by der vorgeschriben erkantnússe, so úber ygklichen vorgenanten geschechen ist von des uffsaczes und ungehorsamkeit wegen ze belibent. Und keinen keyser, kúnig, herczogen, fúrsten, noch herren, frowen noch man, geistlich noch weltlich, die fúr si bittende wurdent, si in unser statt ze lassende nit ze erende und ouch keinen burgermeister noch zunftmeister daz ze tûnde gewalte ze gebende. Und sôllent ouch

1) Vgl. auch *August Burckhardt*, Der Aufstandsversuch der Brüder Peter und Hans Bischoff aus dem Jahre 1482 nebst Mitteilungen über den Tumult von 1402. (Beiträge zur vaterländischen Geschichte Bd. 15, S. 403 ff.)

2) fol. 40b: Urteil 1, 3, 4 und [durchstrichen] 7; fol. 41: Urteil 6, 7, 9; fol. 41b Urteil 6, 9, 11, 12; fol. 42: Urteil 1, 3, 4; fol. 42b: Urteil 1.

3) fol. 40b: Urteil 4, 7; fol. 41a: Urteil 6, 7, 9; fol. 41b: Urteil 9, 11, 12; fol. 42a: Urteil 1.

si sich des gewaltes niemer angenemen, und wēre das dehein heimscher, er wer in den rēten oder usserthalb gesessen, fúr si oder oder ir deheinen iemer gebētte, sie harin ze lassent, der sol ein halb járe áne gnâde vor den crúczen leysten. Und disz vorgeschriben erkantnússe sol ie ein alter rât einem núwen râte in den eyde geben ze haltende und dawider nit ze tůnde in dehein wise«. Das ist doch etwas anderes als ein Versprechen, »schleunige Abhilfe« zu schaffen.

Es ergibt sich demnach, dass die ältere Literatur mit ihren Darlegungen über die Beziehungen zwischen Münze, Tumult und Aufstand entschieden zu weit geht. Der Vertrag von 1403 bedeutet, wie *Cahn* an anderer Stelle auch richtig hervorhebt, einfach eine Fortsetzung der seit 1377 eingeleiteten Bestrebungen, durch gemeinsame Regelung des Münzwesens dessen Gesundung herbeizuführen. Der 1399 abgeschlossene Vertrag lief 1404 ab; der Wunsch, ihn zu erneuern, lag vor allem für Basel nahe. Dass nun versucht wurde, das Vertragsgebiet zu erweitern, ist etwas zu natürliches, als dass man darin aussergewöhnliches sehen sollte; zumal an einer Ordnung des Münzwesens die andern Territorien ebenso interessiert waren wie Basel.

Am 24. Februar 1403 wurde der neue grosse Vertrag abgeschlossen. Kontrahenten waren Ritter Friedrich von Hattstatt, österreichischer Landvogt im Elsass, Sundgau und Breisgau; die Städte Basel, Freiburg i. Br., Colmar und Breisach. Der festgelegte Münzkreis umfasste ausser den Gebieten der vier Städte das Gebiet vom Eggenbach an zu beiden Ufern des Rheins herauf bis Rheinfelden, soweit eben des Ritters von Hattstatt Landvogtei reichte[1]). Der Vertrag sollte 6 Jahre laufen. Ueber den Münzfuss heisst es in der Urkunde[2]): »nemlichen ein phund phenningen der selben múntze fúr einen guldin zu schlachende. Des ersten so sôllen wir zů einer vinen margk silbers ein halbe margk kuppfers, das man nempt spise, und nit me setzen und tůn, das werdent anderhalb margk an des swere. Usser den selben anderhalb margken silbers und zůsatzes sôllent geschlagen und gemacht werden zweyer schillingen minder denn siben phund phenningen. Die selben siben phund phenning zweyer schillingen minder sôl-

---

1) Vgl. *Arnold Münch* a. a. O. Argovia IX. S. 367.

2) Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 218 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 318. Vgl. Abschiede I. 461. Nr. 375.

lent ein vine margk silbers usser dem füre bringen. Der schrot sol sin uff vier lot der anderthalb margken silbers und zůsatzes ein phund drye schilling, des selben geltes sôllent fünffthalb schilling und drissig sechs lot in das füre wegen. Die selben sechs lot sôllent widerumbe usz dem füre wegen vier lot vins silbers«.

Was für uns zunächst das Wichtigste ist: Auf einen Gulden sollten wieder, wie 1387, 20 Schillinge geschlagen werden; Pfund und Gulden standen gleich. In der älteren Literatur wird wiederholt behauptet, dass hier zum erstenmal der rheinische Goldgulden bestimmend auf die Silberwährung eingewirkt habe. Das entspricht, wie wir gesehen haben, nicht den Tatsachen. Seit 1377 schon ist der Gulden für die Ausprägungen genau so massgebend gewesen, wie er es jetzt angeblich werden sollte. Ich glaube dies eingehend nachgewiesen zu haben, führe aber im Zusammenhang die entsprechenden Stellen aus den Urkunden hier nochmal an:

1377: »Item Basel, Brisach . . . . . . süllent slahen fůnfzehen schillinge für ein guldin.«

1383: »Item wir die vorgenanten herren . . . . . . sôllent sla-
(Entwurf) hen ain phunt für ainen guldin.«

1387: »Daz wir die vorgenanten herren . . . . . slahen ein phund für einen guldin.«

1403: »nemlichen ein phund phennigen der selben müntze für einen guldin ze schlachende.«

Diesen gravierenden urkundlichen Ueberlieferungen gegenüber kann doch nicht gut von einer grundsätzlichen Aenderung im Jahre 1403 die Rede sein. Die älteren Autoren haben sich vermutlich durch eine andere Stelle der Urkunde irre führen lassen. Es heisst nämlich u. a.: »Sid nu das vorgeschriben gelte gestellet und geordenet ist, ein phund für einen guldin ze schlachende, darumbe sint wir überkomen, das ein ygklicher in dirre ordenunge und in den vorgeschriben kreissen begriffen gebunden sol sin umb guldinzinse silberzinse und ouch umb ander schulde ein phund zwen phenning des vorgeschriben nüwen geltes für einen gůten Rinschen guldin ze nemende von allen den und einem ygklichen, der oder die in der vorgeschriben ordenung dirre nüwen müntzen begriffen sint, dazů gehôrent und die mit den iren gelopt hand ze haltende.« Diese Bestimmung ist in der Tat in den früheren Verträgen nicht enthalten; man hatte sich darauf beschränkt, ein bestimmtes Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund festzusetzen, ohne zu bestimmen,

dass in Gulden kontrahierte Zinsen auch in Silber bezahlt werden könnten. Grundsätzlich hat das aber mit der Tatsache, dass man auch früher schon den Gulden für die Silberwährung hatte bestimmend sein lassen, nichts zu tun; nur ging man jetzt, aus Gründen, die wir noch kennen lernen werden, in den Konsequenzen weiter. Uebrigens musste die Schuldsumme selbst, das »hôptgût«, auch jetzt noch nach der »prieffs sage, welerleye werschafft der wiset« eingelöst werden.

Im übrigen bedeutet die Ausprägung eine Verbesserung der Basler Münze gegen diejenige von 1399. Die Legierung war dieselbe, man schlug aber aus den anderthalb Mark (1 Mark Silber, $^1/_2$ Mark Kupfer) 1656 Pfennige; das Gewicht des einzelnen betrug demnach 0,212 gr, bei einem Feingehalt von 0,141 gr gleich $^{666,6}/_{1000}$. Gegen 1399 somit eine Aufbesserung um 21,5 %.

Die Mindestausprägung wurde kontingentiert, und zwar hatte Basel die Pflicht, in jedem Jahre aus 1400 Mark Silbers die vorgeschriebenen Pfennige zu schlagen. Die früheren Zweilinge werden von ihm jetzt nicht mehr geprägt. Eine Ausnahmestellung nimmt Freiburg ein. Es wird ihm zur Pflicht gemacht, jährlich aus 800 Mark feinen Silbers die vorgeschriebenen Pfennige zu schlagen. Bis zu 200 Pfund im ersten Jahre aber darf diese Stadt ferner sog. »rappenphenninge« ausprägen (vgl. S. 93 Anm. 2) »der einer für zwen der vorgeschriben phenningen gan sol und genomen werden«. Nach Ablauf des ersten Jahres dürfen aus dem Pflichtquantum von 800 Mark nicht mehr als 100 Pfund Rappenpfennige ausgeprägt werden. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass diese Rappen genau doppelt so viel gelten sollen wie die Pfennige; es mussten demnach aus $1^1/_2$ Mark 828 geprägt werden.

Im ganzen bringt die Urkunde grundsätzlich nicht viel Neues; zum grossen Teil ist sie dem Wortlaut der früheren Verträge nachgebildet. Die wörtliche Wiedergabe grösserer Partien erübrigt sich deshalb. Nur auf einiges sei hier verwiesen. Die neuen Pfennige sollten wieder eckig sein, während die nach Massgabe des 1399er Vertrages geschlagenen bekanntlich rund waren (sinnwell). Die sich hierdurch ergebenden Ersparnisse an Produktionskosten sollten den Pfennigen zugute kommen: »umb das der pfenning an im selber umb sovil besser gemacht werde als minder koste darüber gât dene über daz sinnwelle gelte tût«. Eine interessante Kostenrechnung bringe ich unten zum Ausdruck [1].

1) »So ist disz der koste, der über die anderthalb margken silbers

Die Wechsler werden auch hier wieder angewiesen, nicht mehr »denne ein phund der vorgeschriben núwen phenningen umb einen gûten Rinschen guldin« zu geben; mit 2 Pfennigen Gewinn, wie früher, dürfen sie die Gulden wieder verkaufen. Die Kontrollmassregeln sind wörtlich den früheren Verträgen entnommen; das Bemalen hat, wie nach dem Vertrag von 1399, hinter verschlossenen Türen zu geschehen.

Auch der Silberbann ist in alter Weise geregelt; hinzugekommen ist nur die Bestimmung, dass, »wer dehein silber oder gemúntzet gelt von diesem lande fürt, das er by zweintzig milen obsich nidentsich nebentsich kouft håt«, nicht nur von jeder Mark einen Gulden Strafe bezahlen, sondern auch meineidig, rechtlos und ehrlos sein soll und weder zu einem Staatsamt, zu Gericht noch zu andern Ehrenstellen herangezogen werden darf.

Als Termin für die Ausgabe des neuen Geldes wurde der 24. April (St. Georgstag) bestimmt. Von jenen Pfennigen, die früher nach dem Satze 1 lb. 4 ß für 1 Gulden geschlagen waren, sollten dann bis zum »sant Gallen tage darnach« 1 lb. 6 ß für 1 Gulden oder für 1 lb. des vorgeschriebenen neuen Geldes gerechnet werden. Nach diesem Termin aber musste von den neuen Pfennigen je einer für einen alten bezahlt werden. Man griff hier wieder zu dem früheren Rezept: während einer Uebergangszeit sollte den Schuldnern Gelegenheit gegeben werden, unter günstigen Bedingungen ihren Verpflichtungen nachzukommen, oder die Zahlungsbedingungen zu modifizieren. Von dem neuen Geld brauchte in dieser Zeit für das alte nur so viel bezahlt zu werden, als dem Feingehalt des Silbers entsprach. Erst wenn

---

und zûsatzes gånde wirt, nutz das si ze phenningen bracht werdent. Des ersten für den abgang der anderhalb margken silbers und zûsatzes im ofen und das oschrot anderwerbe ze giessende und ze wergkende drye schillinge phenningen, von den anderhalb margken wisz ze machende und ze fürgewichte dritthalben schilling, den múntzer gesellen von den anderhalb margken ze wergkende untz an daz målen vier schilling zweyer phenningen minder, von den anderhalb margken blattmann ze målende sechs phenninge, den múntzmeister für tigel saltz wienstein múntzisen stemphel leder kol unschlit und ander geschirre so darzû gehört zechen pfenning, umb ein halb marg kuppfers acht phenning, dem múntzmeister für sin sorge und erbeit sechs phenning und von den anderhalb margken silbers und zûsatzes ze schlegschatz vierzehen phenning«.

diese Gelegenheit versäumt wurde, musste für die in minderwertiger Münze kontrahierten Schulden der nominelle Betrag auch in neuen Pfennigen bezahlt werden [1]). Dass dieses Verfahren unter Umständen zu schwerer Schädigung der Schuldner führen konnte, blieb unberücksichtigt. Ich habe aber schon an anderer Stelle (S. 62 ff.) darauf hingewiesen, dass nach Lage der Sache kaum etwas anderes übrig blieb.

Sogar eine noch weitergehende Bestimmung enthält diese Urkunde. Selbst wenn in Kauf- oder Schuldverträgen die Rückzahlung oder Amortisation ausdrücklich in bestimmten Pfennigen vorgesehen ist, soll dies nur bis zu dem gesetzten Termin Gültigkeit haben. Von da ab aber ist jede Art von alten Pfennigen den neuen gleich zu rechnen [2]). Auch diese Massnahme ist verständlich. Sollte die neue Prägung als einheitliche Münze durchgeführt werden, so musste eben auch mit jenen so beliebten, das Geldwesen überaus kompliziert gestaltenden Rechnungseinheiten aufgeräumt werden. Diese Bestimmung zeigt wieder deutlich, dass trotz aller früheren, aus Anlass jeder neuen Münze erlassenen Ablösungsverordnungen die Geschäfte vielfach nach Massgabe des Wertes der früheren Pfennige fortgeführt wurden.

Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, dass

1) »Dise vorgeschriben nüwe müntze sol anvachen und uzgeben und ouch alles ander gelte gegen der selben nüwen müntze gewirdiget werden uff sant Gerien tag nechste künftig nach datum diesz brieffs, und zwüschent dem selben sant Gerien tag und sant Gallen tage darnach schierost künftig sol iederman den andern bezalen mit dem alten gelte nemlichem den phenningen der (folgen die Münzstätten) ein phund vier schilling gegen einem guldin geschlagen hant, ein phund sechs schilling für einen guldin oder für ein phund des vorgeschriben nüwen geltes geben, und wenne sant Gallen tag vorgenant verlouffen ist, wêre denne nit bezalt hât, der sol darnach mit der nüwen müntze in einen nüwen phenning für einen alten, den er schuldig ist, bezalen«.

2) »Ist ouch dehein kouff beschechen umb phenning, darinne ein widerkouffe oder ablosung stât oder berett ist, wil da yemand von dem andern ablösen in dem vorgeschriben zile, das sol er ouch tün mit den vorgenanten phenningen als vorbescheiden ist, doch nemlichen vier wuchen vorhin und e sich das vorgeschriben zile sant Gallen tag verlouffet. Wer die ablosung nit also tût und lenger beitet, wie doch das vorgeschriben zil der ablosunge noch denne nit verlouffen ist, der sol gebunden sin, für ie einen alten einen nüwen phenning ze gebende âne alle widerrede«.

in dieser Urkunde ein Gewaltbrief Herzog Leopolds vom 11. September 1401 an seinen Vogt Friedrich von Hattstatt, worin diesem die Regelung des Münzwesens nach eigenem Ermessen übertragen wird, wörtlich Aufnahme findet[1]). Dieser Brief war eben die Vollmacht, auf Grund welcher der Landvogt die Verhandlungen führte [2]).

5. Der Rappenmünzbund bis zum Vertrage vom 24. April 1425 [3]).

Es gibt keinen Zeitabschnitt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, über den wir im Hinblick auf das Basler Münzwesen so

1) Ueber die Hinterlegung des Gewaltbriefes vergl. Basler Urkundenbuch V, S. 328. Gleichzeitige Abschrift: Staatsarchiv, Münzakten B 1. Nach dem Tode des Landvogts hat dessen Nachfolger, Heinrich von Ratersdorf, am 4. November 1404 gelobt, den Vertrag zu halten. Vgl. St.Urk. Nr. 830 (A). Gedr. Urkundenbuch V. S. 341.

2) Die in mehrfacher Hinsicht interessante Frage, woher der Rappenmünzbund seinen Namen hat, kann an dieser Stelle nicht erörtert werden, wie ja überhaupt in der vorliegenden Arbeit darauf verzichtet wird, grössere münzbeschreibende Untersuchungen anzustellen. Der Vollständigkeit halber möge aber doch die wichtigste Literatur über die eifrig debattierte Herkunft des Wortes »Rappen« hier aufgeführt werden. Ich verweise besonders auf die instruktive Kontroverse zwischen *Cahn* und *Schröder* in der numismatischen Monatsschrift: Blätter für Münzfreunde. Im übrigen begnüge ich mich mit der Aufzählung der Titel: *J. Seitzmann*, Wegweiser auf dem Gebiete der deutschen Münzkunde. 1868, S. 551. — *Grimms* Wörterbuch, Bd. VIII, Sp. 16. — *Moritz Heyne*, Deutsches Wörterbuch Bd. III. Sp. 15. — *Friedrich Kluge*, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 6. Aufl. 1899, S. 309. — *Hermann Paul*, Deutsches Wörterbuch, S. 350. — *Julius Cahn*, Rappenmünzbund, S. 9 ff. — *Edward Schröder*, Studien zu deutschen Münznamen (Blätter für Münzfreunde 1903, Nr. 1). — *Julius Cahn*, Die Herkunft des Münznamens »Rappen«, mit einer Antwort *Schröders* (ebendaselbst 1903, Nr. 2).

3) Die weitere Geschichte der Basler Münzpolitik ist aufs innigste verknüpft mit der Geschichte des Rappenmünzbundes, der fast zwei Jahrhunderte hindurch für die Gestaltung der oberelsässischen Münzverhältnisse bestimmend gewesen ist. Die wechselreiche Geschichte dieses Bundes ist wiederholt literarisch behandelt worden. Eine systematische Untersuchung hat ihm, soweit ich sehe, zuerst *Heinrich Schreiber* in einer Beilage zu seiner »Geschichte der Stadt und Universität Freiburg« (1857—59) gewidmet. Eine kurze Uebersicht über seine Wirksamkeit gibt *Hanauer* in seinen wiederholt zitierten »Etudes économiques sur l'Alsace ancienne et moderne« (1876). Diese und andere Versuche hat neuerdings *Julius Cahn* in seinem Buche »Der Rappenmünzbund« (1901) auf Grund umfassender Studien überholt. Die *Cahn*sche Arbeit muss, obwohl sie in Einzelheiten korrigiert und erweitert werden kann, als abschliessende Darstellung des Rappenmünzbundes bezeichnet werden. Wenn ich mich in dieser Arbeit trotzdem entschliesse, den bisherigen Untersuchungen einen kurzen Ueberblick über die münzpolitische Tätigkeit des Rappenmünzbundes anzugliedern, so geschieht dies in der Hauptsache deshalb, weil ich nur so die Unterlagen für die mehr

wenig unterrichtet sind, wie über die Jahre 1403—1425. Das Basler Archiv versagt in dieser Beziehung vollständig. Nur einige unbedeutende Verhandlungsberichte und Briefe sind auf uns gekommen. Glücklicherweise bergen aber die Münzarchive in Freiburg und Colmar mehrere auf Basel bezügliche Schriftstücke, so dass wir wenigstens über die wichtigsten Massnahmen in dieser Zeit unterrichtet sind.

Eines tritt vor allem klar in die Erscheinung: Die Gründung des Rappenmünzbundes war ein kläglicher Misserfolg. Jene alte Kalamität des schwankenden Verhältnisses zwischen Gulden und Pfund machte sich auch jetzt wieder bemerkbar. Um dies zu verstehen, müssen wir einen kurzen Blick auf die Geschichte des rheinischen Guldens werfen.

Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen war am 8. Juni 1386 der Münzbund der vier rheinischen Kurfürsten zustande gekommen. In bezug auf die Goldausprägung bestimmte der massgebende Vertrag folgendes: Bei 23 Karat Feingehalt sollten 67 Gulden auf die Mark feinen Goldes gehen. Dieser Münzfuss wurde indessen nicht lange aufrecht erhalten, denn gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der rheinische Gulden schon 22½karätig ausgebracht. Um nun wenigstens diesen Münzfuss festzuhalten, wurde auf Betreiben König Ruprechts, der schon als Pfalzgraf sich an dem Münzvertrag der rheinischen Kurfürsten beteiligt hatte und nach seiner Erhebung zum König auf der Reichsmünzstätte zu Frankfurt Gulden nach rheinischem Fusse schlagen liess, auf dem im Jahre 1402 in Mainz abgehaltenen Kurfürstentage beschlossen, die Goldgulden fernerhin einheitlich 22½karätig auszubringen. Im Basler Archiv befindet sich ein königliches Schreiben, das der Stadt diesen Beschluss mitteilt [1]).

Es darf bestimmt angenommen werden, dass dieses Ereignis die Kontrahenten des Rappenmünzbundes mit veranlasste, ihre Silbermünzen aufs neue in ein gesetzliches Verhältnis zum rheinischen Gulden zu bringen, denn allem Anschein nach war ja jetzt die

wirtschaftshistorischen und finanzpolitischen Folgerungen, denen die weiteren Abschnitte dieses Buches gewidmet sind, gewinnen kann. Ich beschränke mich dabei selbstverständlich auf das Notwendigste, und nur da, wo dies von meinen speziellen Gesichtspunkten aus nötig ist, und ich bisher nicht benutztes Material heranziehe, werde ich ausführlicher. Für alle ausserhalb des Rahmens meiner engeren Zwecke liegenden Untersuchungen verweise ich auf die *Cahn*sche Arbeit, die, soweit die deskriptive Numismatik in Frage kommt, als vorbildlich bezeichnet werden kann.

1) Staatsarchiv Münzakten Bd. 1. Reg. Basler Urkundenbuch V. S. 317.

Stabilität seines Münzfusses für lange Zeit gesichert. Man beschloss deshalb, wie wir gesehen haben, das Pfund der neuen Pfennige so auszuprägen, dass es einem $22^{1}/_{2}$karätigen rheinischen Gulden im Werte gleich stand. Anfangs schien auch alles nach Wunsch zu gehen, denn in den Jahren 1404 und 1405 wurden in Basel tatsächlich auch im Verkehr nur 20 ß für den Gulden gegeben[1]). Im Jahre 1406 hingegen mussten schon wieder 21 ß 8 ₰, und im Jahre 1407 sogar 22 ß für den Gulden bezahlt werden. Dazu kam, dass die rheinischen Kurfürsten trotz aller Abmachungen mit ihrem Feingehalt weiter heruntergingen und zum Teil in kurzer Zeit auf 20 Karat anlangten. Wäre letzteres nicht der Fall gewesen, so hätten natürlich noch entsprechend mehr Basler Pfennige für den Gulden bezahlt werden müssen.

Aus diesem Wirrwarr wusste schliesslich der Rat von Basel keinen andern Ausweg, als den Münzgenossen zu empfehlen, die eigene Münzprägung völlig einzustellen. In einem Schreiben vom 3. Okt. 1406 an Freiburg macht Basel tatsächlich den Vorschlag, dass man an allen Enden in der eigenen Münze gänzlich aufhöre zu schlagen, und alles Geld, so man anderswo schlage, nach seinem Werte nehmen, und auch einen Jeden *Gulden kaufen und verkaufen lasse*, als er wolle; jedoch mit der Einschränkung, dass die vier Städte (Basel, Freiburg, Colmar und Breisach) für Zins und Schulden nicht mehr zu geben gebunden sein sollen, als 1 lb. 2 ₰ für einen Gulden, nach Weisung des Münzbriefes[2]). Dieser Antrag Basels wurde am 14. Okt. 1406 auf dem Münztage in Neuenberg angenommen, und der Bund stellte in allen seinen Münzstätten das Prägen ein.

Verschiedene Versuche in der nächsten Zeit, die Münzprägung auf anderer Basis wieder aufzunehmen, scheiterten. Erst nachdem im Jahre 1409 der neue kurrheinische Münzvertrag abge-

---

1) Die Jahresrechnungen weisen für diese Jahre keine direkten Angaben auf, wohl aber lässt sich das Verhältnis auf indirektem Wege ermitteln. Die Schlusssumme der Rechnungen ist nämlich in Pfund angegeben. Subtrahiert man von ihr die einzelnen auf Pfund und Schilling lautenden Posten, so stellt der Rest das Aequivalent für sämtliche Guldenzahlungen dar. Die Summe der letzteren ist deshalb in Beziehung zu setzen zu der Differenz zwischen Gesamtsumme und Summe der auf Pfund und Schilling lautenden Einzelposten.

2) Original des Schreibens im Freiburger Staatsarchiv. Vgl. *Schreiber*, Die Genossenschaft der Rappenmünze. Beilage zur Geschichte der Stadt Freiburg: Teil II. S. 274, Teil III. S. 361 ff.; *Hanauer* a. a. O. S. 405 ff.; *Schönberg* a. a. O. S. 118 ff.; *Cahn* a. a. O. S. 61 ff.

schlossen war, demzufolge die Gulden wieder 22 karätig ausgeprägt werden sollten, nahmen die Münzstätten ihre Tätigkeit wieder auf, und zwar zunächst nach dem im Jahre 1403 beschlossenen Münzfusse. Es darf aber angenommen werden — obwohl bestimmtes darüber nicht nachzuweisen ist — dass die Prägung neuer Münzen sich in bescheidenen Grenzen hielt und schliesslich — wenigstens in Basel — um 1420 herum zeitweilig wieder völlig eingestellt wurde. Fest steht auch, dass vom Bund um diese Zeit die Pfennige wieder geringer ausgeprägt wurden. Wir kommen darauf an anderer Stelle zurück.

Eine regere Tätigkeit entfaltete die Genossenschaft hingegen in bezug auf die Kontrolle und Tarifierung der fremden Münzen. Ueber eine im Jahre 1408 vorgenommene Untersuchung der Goldgulden sagt ein Bericht:

»Wir hant ûfgesatte die Trierschen guldin und haltent zwenczig grate, noch dem zyment. Also wie es gerechet hant, und ist vierdehalb grate abegangen.

Item die Côlschen gùldin haltent ein halben und zwenczig grate, do ist drú grat abegangen.

Item die Menczer gùldin haltent zwenczig grate one ein halben, do ist vier grat abegangen.

Item die guldin mit den vier schilten, die man slûg vor den fünf joren, do haltent die Menczer ein und zwenczig grate, do got dritehalb grat abe.

Item die Côlschen gúldin haltent anderhalb und zwenczig grate, do ist zwo grat abegangen.

Item die Trierschen gúldin haltent ein halb und zwenczig grate, do ist drie grat abegangen.

Item so sint dis die nuwen Trierschen gúldin die man bi zweien manoten geslagen hat, die haltent zwenczig grate one ein halben grat, do ist vier grat abegangen« [1]).

Auch Prüfungen von fremdem Silbergeld sind in dieser Zeit wiederholt vorgekommen, desgleichen stellte der Bund des öfteren Tarife für den Wechsel der fremden Münzen auf.

Zu einem neuen Vertrage, der den veränderten Ansprüchen an das Münzwesen gerecht wurde, kam es endlich im Jahre 1425. Am 24. April beschliessen Hans Erhardt Bock von Staufenberg, Landvogt der Catharina von Burgund, und die Städte Basel, Freiburg, Colmar und Breisach auf die Dauer von vorläufig 6 Jahren einen

1) Basler Staatsarchiv. Münzakten B. 1.

Münzvertrag[1]). Bemerkenswert an der hier erfolgten Regelung des Geldwesens ist vor allem die Tatsache, dass man nunmehr zur Prägung grösserer Münzen überging. Es sollten künftig geschlagen werden Groschen, Blapharte, Rappen und Stebler. Die beiden letzten Sorten hatte man ja auch früher schon geprägt. Ueber ihr jetziges Schrot und Korn bestimmt die Vertragsurkunde folgendes: »So denne in dem cleinen gelte sôllen wir zů einer vinen marck silbers ein marck kuppfers ze spise und nit me zůsetzen und tůn, das werdent zwey marcke an der swêre umbe das, daz clein gelte dester stercker werde. Uszer denselben zwein marcken silbers und zůsaczes sôllent geslagen und gemacht werden acht pfund cleiner pfennigen oder viere pfunt zweilinger.« Das Schrot der Stebler betrug demnach 0,250 gr, dasjenige der Zweilinge (Rappen) 0,489 gr; an Korn hatten die ersteren 0,125 gr, die letzteren 0,250 gr. Die Legierung betrug mithin $^{500}/_{1000}$. Gegen den Pfennig von 1403 bedeutete diese Prägung einen Rückgang des Feingehalts um 11,4%, hingegen eine Zunahme des Gewichts um 16,5%. Die Pfennige wurden demnach mit erheblich grösserem Schrot herausgebracht.

In Bezug auf die Blapharte sagt die Urkunde: »Nemlichen so sollent wir nêmen ze fúnfftzehen lot vines sylbers ein lot kuppfers, das man nêmpt spise, das wirt zesamen ein margk an der swêre. Usz derselben margk vins silbers und zůsatzes sollent geslagen und gemacht werden hundert viertzig und fúnff plaphart.« Der Blaphart wog demnach 1,620 gr und hatte 1,520 gr feines Silber; das Korn betrug somit $^{937}/_{1000}$.

Für den Groschen endlich sieht die Urkunde ein Schrot von 3,238 gr und ein Korn von 3,036 gr vor = $^{937}/_{1000}$. Auf diese Münze näher einzugehen ist indessen nicht nötig, weil sie in Wirklichkeit nicht ausgeprägt wurde (*Cahn*, S. 69).

Zahlenmässig ergibt sich somit:

Ein Groschen = 2 Blapharte = 12 Rappen = 24 Stebler.
Ein Blaphart = 6 Rappen = 12 Stebler
Ein Rappen = 2 Stebler.

Im übrigen wird auch hier ein gesetzliches Verhältnis zum Gulden festgelegt. Für 1 Gulden sollen nicht mehr als 10 Groschen

1) Original Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1024. Gleichzeitige Abschrift im Gr.W.B. fol. 197v. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 201. Vgl. Argovia a. a. O. 8. 369, *Schreiber* a. a. O. S. 362, *Rosmann* a. a. O. S. 471, 477, *Cahn* a. a. O. S. 56 ff.

oder 20 Blapharte oder 10 β Rappen oder 1 lb. Stebler gegeben werden. Auch der Preis des Silbers wird vertraglich festgelegt. »Des vorbenempten cleinen geltz sol siben pfunt vier schilling zwen pfennig oder siben Rinsche guldin vier blaphart und zwen pfennig, der golt haben will, und desglichen der zweilinger vierdhalb pfûnt drithalb schilling oder siben guldin und ein ort, der golt haben wil, umbe ein vine marcke silbers geben werden.«

Von besonderem Interesse sind die Bestimmungen über das Verhältnis von alten und neuen Pfennigen[1]). Es heisst nämlich, dass während einer Uebergangszeit für ein Pfund neuer Pfennige 1 lb. 3 β der alten Pfennige gegeben werden soll. Diese Bestimmung ist auffällig, weil der neue Pfennig gegen denjenigen von 1403 ja eine Verringerung des Feingehalts aufwies. Es bleibt deshalb nur die Vermutung, dass die dem Bunde angeschlossenen Städte inzwischen wieder schlechtere Pfennige ausgegeben hatten.

1) »Dise vorgeschriben núwe múntze soll man anevahen ze slahende ze stunt nach dem sonnentage jubilate drye wuchen nach ostern nechst kommende nach datum dis brieffs und usgeben werden uff sant Johanns tag ze súngichten darnach nechste und ouch alles ander gelte und frômde múncze alsdenne ze sant Johanns tag gegen derselben núwen múncze, als das gewirdiget ist, und nit hôher genomen werden, und zwúschent demselben sante Johanns tage und sant Michels tag ze herbst darnach schierest künfftig sol yedermann den andern bezalen mit dem alten gelte, nemlichen der pfennigen, die únser herschafft von Österrich, wir die von Basel, Friburg, Colmer und Brisach nehste vor dirre múncze ein pfunt für einen guldin geslagen hand, ein pfund und zwen schillinge für einen guldin oder für ein pfund des vorgeschriben núwen geltes geben, desglichen in meczgrossen blapharten oder liehtstôcken ouch ein pfunt zwen schillinge in sôlicher massen für ein pfund nuwes geltes oder einen guldin geben. Und wenn sant Michels tag vorgenant verlouffen ist, wer denne nit bezalt hatt, der soll denne mit der núwen múncze ye einen núwen pfennigen für einen alten pfennige, den er schuldig ist, bezalen. Ist ouch dehein kouffe beschehen umbe pfennige, darinne ein widerkouff oder ablosunge statt oder beret ist, wil da yemand von dem andern ablôsen in dem vorgeschribnen zyle, das sol er ouch tûn mit den vorgenanten pfennigen, als vor bescheiden ist, doch nemlichen vier wûchen vorhin und ee sich das vorgeschriben zyle sant Michels tag verlôffet. Wer die ablosunge also nit tût und lenger beitett, wie doch das vorgeschriben zyle der ablosunge noch denne nút verlouffen ist, der sol gebnden sin, für ye einen alten einen núwen pfennige ze gebende onne alle widerrede«.

Dies ist um so wahrscheinlicher, als die politischen Wirren jener Zeit (Konzil zu Konstanz) eine allgemeine Erschütterung des Wirtschaftslebens, auch im Gebiete unseres Bundes, gezeitigt hatten. Jedenfalls darf angenommen werden, dass Basel etwa von 1417 ab zu leichteren Ausprägungen überging. Bestimmte Zahlen über den jetzt gewählten Münzfuss sind nicht vorhanden, wohl aber kann aus dem beim Eintausch der alten Münzen im Jahre 1425 gewählten Massstab (1 M. = 1 lb. 2 ß) gefolgert werden, dass man damals mit ca. 10% weniger Feingehalt prägte als im Jahre 1425. Jene seit 1417 geschlagenen Pfennige mögen demnach 0,112 gr Fein gehabt haben.

Im übrigen schliessen sich die Umtauschbestimmungen eng an die früheren Verträge an. Vor allem wird auch hier wieder verordnet, dass in Bezug auf Gültablösungen nach Ablauf der Uebergangszeit die neuen Pfennige den alten gleich stehen sollen. Auch die Bestimmungen über Falschmünzerei, Kontrolle etc. sind den früher gegebenen nachgebildet. Die in der Urkunde enthaltene Kostenrechnung gebe ich unten wieder[1]).

1) »Und also ist dis der koste, der úber die margk silbers und zůsaczes, darus die vorgeschriben blaphart geslagen werden sôllent, gande wirt, uncz dieselbe margk ze blapharten wirt bracht, des ersten fur den abgang ime ofen zween blaphart, item von der margk wisz ze machende ze fúr gewichte ze werckende und ze malende drithalben blaphart, dem múnczmeister fúr tigel salcz winstein múnczisen stempfel leder kol unslit und ander geschirre, so darczů gehôret, anderhalben blaphart, so denne aber dem múnczmeister fúr sin sorge und arbeit nún pfennige und drú ôrter eins pfennigs. Der koste, so úber die blaphart also gande wirt, tůt zesammen sechs blaphart nún pfennige und drú ôrter eins pfenniges. Desglichen ist der koste úber di margk, darusz groszen gemacht werdent, eins schillings mynder den úber die blaphart, das wirt fúnff schilling nún pfennige und drú ôrter eins pfennigs. So ist der slegschacz von der marck blapharten zwen blaphart und drye pfennige und der slegschatze von der marck grossen drye plaphart und drie pfennige.« . . . »So ist dis der koste, der uff das clein gelt die zwo marck silbers und zůsatzes gande wirt, untz das darus clein pfennige gemacht werdent, des ersten fúr den abgancke der zweier marcken silbers und zůsaczes ime ofen das abschrôte anderwerbe, zů giessende und zů werckende drie schilling vier pfennig, von den zwein marcken wisz zů machende und ze fúr gewichte funffthalbe schillinge, den múnczer gesellen von den zwein marcken zů werckende uncz an das malen fúnff schilling, von den zwein marcken blatman ze malende vier pfennig, dem múnczmeister fúr tigel salcz winstein múncz-

Die Basler Münze muss nach Abschluss dieses Vertrages sofort erhebliche Ausprägungen vorgenommen haben. Hieraut deuten die grossen Silbereinkäufe in diesem Jahre (vgl. Abschnitt IV).

Von besonderem Interesse für die Beurteilung des Geldmarktes in jener Zeit ist die Jahresrechnung von 1424/25. Sie ist von Bedeutung sowohl für Untersuchungen über die Vergleichbarkeit mittelalterlicher Zahlensummen, wie für jene Schwierigkeiten, die sich **exakten Feingehaltsberechnungen** entgegenstellen. Ich gebe diese Rechnung (Einnahmen) zunachst ohne Kommentar. Im Laufe der Untersuchung werden wir aber wiederholt auf sie zůrückgreifen müssen[1]).

Jarrechnunge anno vicesimo quinto.

Under her Burckart ze Rine, ritter Hannsen, Schönkint, Mathis Slosser, Lienhart zem Blůmen, Heinrichen Kuphernagel und Herman Offemburg ist dis jares empfangen und wider uszgeben das so harnach geschriben statt etc.

Empfangen vom winungelt IIIᴹVIIIᶜ LXXXXVI lb. XIII ß. — vom múliungelt VᴹVIIIᶜLXVII lb. — vom stettvichzol CLXXXXVII lb. — von des bischofsvichzoll XLI lb. XIII ß I δ. — vom pfěritzoll XL lb. XVII ß V δ. — vom vischzoll XXXII lb. II ß II δ. — von den thoren IIIIᶜXXXVII lb. VI ß II δ. — vom Núwenweg LXXXXVII lb. IX VII δ. — vom vare CXXXIII lb. VI ß.

Summa major XᴹVIIᶜXLIII lb. VII ß V δ antiquorum.

Vom stettzoll ime kouffhusz IIIIᶜLXXII lb. VIII δ antiquorum et IIᶜ lb. novorum. — vom phundzoll daselbs VIᶜLXVII lb. XIII ß VIII δ antiquorum et LXXXXIX lb. novorum. — vom stock genant huszgelt $1^1/_2$ᶜ VIII lb. $XII^1/_2$ ß antiquorum et $XV^1/_2$ lb. novorum. — von des schultheiszen stock hie disent LIX lb. IX ß antiquorum et VIII lb. novorum. — von des gerichtes bůhssen ennent Rins LXXVI lb. antiquo-

isen stempfel leder koln unslit und ander geschire, so dartzů gehöret, einen schilling und umbe ein marck kuppfers acht pfennig, dem múntzmeister fúr sin sorge und arbeit einen schilling. Der kost, so úber das clein gelt gande wirt, als vor stat, tut zůsamen sehszehen schilling mynder zweier pfennigen, aber der kost, der úber ein marck zweiylinger gande wirt, sol sin zwentzig und zweier pfennige mynder, dann úber das clein gelt, das tůt viertzehen schilling pfennig und nút me, und ist von dem cleinen gelte dhein slegschatze ze nëmende geordenet, aber von der marcke zweilinger sol ein schilling zů slegschatze genomen werden.«

1) Der Raumersparnis halber reihe ich die einzelnen Posten aneinander. Das äussere Bild der Rechnung gleicht den auf Seite 44 bis 54 gegebenen Auszügen.

rum et VI lb. novorum. — vom saltzhus hie zer statt VII^{C}LXIX lb. VIII β antiquorum et IIII^{C}XLII lb. novorum. — vom salczhus ze Liestal XLV lb. IIII β antiquorum. — von der laden VI$^{1}/_{2}$^{C}I lb. XVII β minus II δ antiquorum et XII lb. XI β novorum. — von den brottkarren XXII lb. XII β antiquorum et IX lb. XII β novorum. — vom korn so von der statt gangen ist, C lb. VII β antiquorum. — von der wage im kouffhus XX lb. XVII β V δ antiquorum. — vom zolle den meister Lúdi samnet XII lb. XII β VIII δ antiquorum.

Summa III^{M}LVI lb. XIII β IX δ antiquorum et VII^{C}LXXXXII lb. XIII β novorum.

Summa prescriptorum XIII^{M}VIII^{C} lb. antiquorum et VII^{C}LXXXXII lb. XIII β novorum.

Empfangen vom stock im saltzhus, darin der fúrgonde zolle geleit wirt, VI lb. XIII β novorum et IIII lb. antiquorum. — Empfangen von der wisen flössen VII lb. novorum et IX lb. antiquorum. — Emphangen von des brottmeister amptes nútzen XXIIII lb. antiquorum. — Emphangen von den zinsen der fleischalen und hoffstetten, die Pfründer der zinsmeister samnet, CXXII lb IX$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Empfangen von den zinsen ze mynren Basel und ze Húningen, die der schriber daselbs samnet, XL lb. III β novorum mit den V viernzaln, die Růdolff zem Luft der vergangenen jares schuldig gewesen ist, die ouch harin gerechenet sint, und IIII lb. antiquorum, so in dem vergangenen jare gebrastent. — Empfangen vom zolle ze Kemps XXVIII lb. novorum et XLV$^{1}/_{2}$ lb. antiquorum. — Emphangen vom vare an der Rine brugk V lb XVI β antiquorum. — Emphangen III lb. VIII β umb IIII^{C} pfil von Thúringen von Halwiler antiquorum. — Emphangen von Balthezar Roten X guldin an sin schuld, so er den rëten schuldig ist von der Hussen geltz wegen, fecerunt XI lb. antiquorum.

Summa II^{C}XXVII lb. III$^{1}/_{2}$ β antiquorum et LXXXI lb. XVI β novorum.

Emphangen von Dietrich Súrlin an der Hussen gelt, so er den reten schuldig ist, X guldin, fecerunt XI lb. II$^{1}/_{2}$ β antiquorum. — Emphangen von den von Telsperg XXXVI guldin fúr VI margk silbers von irs burgrechten wegen de anno XXIII° et XXIIII°, fecerunt XXXVIII lb. XII β. — Emphangen von Friderich Fröweler VIII$^{1}/_{2}$ guldin, fecerunt IX lb. VII β antiquorum. — Empfangen II lb., die usser brott gelöset wurden als das gebachen wart. — Empfangen vom saltzmeister C guldin an die II^{C}, guldin die ime in der jarrechnunge verlúffen wurden, saltz ze kouffende, fecerunt CX lb. antiquorum. — Empfangen von Burckart Ziegler ennet Rins XXVIII$^{1}/_{2}$ guldin von dryer pherden wegen, so ime ze kouffende geben sint, úber die V$^{1}/_{2}$ guldin, so davon gangen sint Eberhart Ziegler, fecerunt XXXI lb. VII δ antiquorum. — Empfangen von her Lienhart Broglin X guldin, die er von sins houptgůt wegen schuldig bleip, fecerunt X lb. X β antiquorum. — Empfangen von Altembach

III^{M}C lb., die uns an den XII^{C} guldin überbliben sint, die wir ze Mentz ufgenommen hatten, antiquorum — Empfangen XVIII guldin von Clewin Swertfegers pfertz wegen, fecerunt XIX lb. XVII ß antiquorum — Empfangen von den von Lesperg XVII lb. umbe II^{M} pfil so si umb die rête kouft hand, antiquorum

Summa III^{M}III^{C} XLIX lb. XV½ ß antiquorum.

Empfangen XXX von her Hanns Richen umbe XVI thunn tyier., so im der bumeister ze kouffende gab, antiquorum. — Emphangen von her Arnolt von Rapperg XV½ lb. XX δ umb einen zentener minus VII lb. salpeters, antiquorum. — Emphangen von demselben her Arnolten IV½ lb. umb V^{C} pfil antiquorum. — Empfangen von meister und rate ze Straszburg VII^{C} XXXIII guldin von der XV gleven wegen, da her Cůnrat von Eptingen houptman was, schuldig wurdent, fecerunt VIII^{C} XXI lb. V ß antiquorum. — Emphangen von Hannsen von Flahslanden VI ß VIII δ antiquorum umb zween ledersegk. — Empfangen von den von Vilingen V lb. um M pfil antiquorum. — Empfangen von den nasen, so usser der Ergenczen komen sint, XV lb. VI δ antiquorum. — Emphangen von Peter Scherer Hanns Juden gesellen II lb. XIV½ ß für den acz, antiquorum. — Emphangen vom bichtgelt V lb. XII½ ß antiquorum. — Emphangen von dem von Selplisperg, der ze Waldemburg verbrant wart, XXX lb. minus VI ß antiquorum. — Empfangen von brott, das Swertfeger verkouft hatt, IIII lb. IIII ß antiquorum. — Empfangen vom saltzmeister V^{C} lb., über das er insunders uszgeben hatt, enpfiengen die siben uf dem richthusz tertia post corporis Christi, antiquorum.

Summa XIIII^{C} V lb. VIII ß X δ.

Empfangen von brott und saltz, das gen sant Vrsicien kam, VI lb. VIII ß, antiquorum. Emphangen XXXIII lb. umb koste die den zünften geschicket was in die reyse, als Vlrich von Buhs das wider in samnet. — Empfangen von Hennman Zschan dem mecziger von Truttemans burgrechten wegen VI lb. novorum. — Empfangen von Zeller und Wildenwin CLXXI margk in rappen und cleinem gelt, hand getan in cleinem gelt VI^{C}LXX, lb. yegkliche marg für IIII lb. gerechenet, novorum. — Emphangen von Ospernellen XLIX guldin, die ime überbliben sint an den VII^{C} XXXIII guldin, die im geben wurden uf silber ze kouffende, novorum. — Empfangen von Heinrich von Biel LXX guldin an die II^{C} guldin, so er den reten schuldig ist, novorum. — Emphangen von Altembachs erben an die schulde, so er den reten schuldig ist, CXVIII margk by der wage in cleinem nüwem gelt, hand getan IIII^{C}LXVII lb. novorum.

Summa XII^{C} LXXXXV lb. novorum et VI lb. VIII ß antiquorum.
Summa empfangen von gemeiner stette nützen dis jares XX^{M}IX^{C} LVIII

lb. IIII ß X δ in altem und núwem gelt, als daz undereinander gerechenet ist.

Ufgenommen umbe zins:

Empfangen von Heintzeman Go̊pfrid von Bern CLXXX guldin, darumbe ime und sinem wip ze kouffende geben sint XV guldin lipgedinges, fecerunt CLXXXXVIII lb. — Empfangen von her Lienhart Broglin II^{C}X guldin, darumbe ime und siner ůter ze kouffende geben sint XX guldin lipgedinges, fecerunt II^{C}XXXI lb. — Empfangen von V̊lman Im Hoffe und sinem wip XL guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint IIII guldin geltes lipgedinges, fecerunt XLIIII lb. — Empfangen von Heintzeman Glanczen dem spengler II^{C}LXXX guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XXVIII guldin geltes lipgedinges, fecerunt III^{C}VIII lb. — Empfangen von der Sybentalin II^{C}XX guldin, darumbe ir und Hansen Streiffen irem o̊hem ze kouffende geben sint XX guldin lipgedinges, fecerunt II^{C}XLII lb. — Empfangen von Heinrich von Zúrich und sinem wip IIII^{C} guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint XL guldin lipgedinges, fecerunt IIII^{C}XL lb. — Empfangen vom spittal V^{C} guldin, darumb im ze kouffende geben sint XXV guldin geltes widerko̊iffig, fecerunt V$^{1}/_{2}{}^{C}$ lb. — Empfangen von Kathrinen zem Luft V^{C} guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XXV guldin widerko̊ffig, fecerunt V$^{1}/_{2}{}^{C}$ lb. — Empfangen von Conrat von V̊tingen VI^{C} [1]), darumbe ime ze kouffende geben sint XXX guldin geltes widerko̊ffig, fecerunt VI^{C}LX lb. — Empfangen von Lienhart Grieben III^{C} guldin, darumbe im ze kouffende geben sint XV guldin widerko̊iffig, fecerunt III^{C}XXX lb.

Summa III^{M}V^{C}LIII lb. antiquorum.

Empfangen von Thoman Honwart von Núwenburg XIIII^{C} guldin, darumb ime ze kouffende geben sint LXX guldin geltes widerko̊iffig, fecerunt XV^{C}XL [1]). — Empfangen von Kathrinen Kro̊sin VI^{C}XL guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XXXII guldin geltes widerko̊iffig, fecerunt VII^{C}IIII lb. — Empfangen von Zschoppen dem mecziger CXX guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XII guldin geltes lipgedinges, fecerunt CXXXII lb. — Empfangen von Hansen Langnesen C guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint X guldin lipgedinges, fecerunt CX lb. — Ennpfangen von V̊lman Vicztůms seligen wip IIII^{C}X guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XLII guldin lipgedinges, fecerunt IIII^{C}L lb. II ß. — Ennpfangen von dem jungen Krangwerch III$^{1}/_{2}{}^{C}$ guldin, darumb ime ze kouffende geben sint XVII$^{1}/_{2}$ guldin geltes widerko̊iffig, fecerunt III$^{1}/_{2}{}^{C}$XXXV lb. — Empfangen von Huglin Wilperg von Luczern XVII^{C} guldin, darumb ime ze kouffende geben sint LXXXV guldin geltes widerko̊iffig, fecerunt

1) Die Bezeichnung lb. fehlt.

XVII^C LXX lb. — Empfangen von Gred Annen zer Sunen IX^C guldin, darumbe ir ze kouffende geben sint XLV guldin widerköiffig, fecerunt IX^C LXXXX lb. — Empfangen von her Peter Mörlin I½^C guldin, darumben ime ze kouffende geben sint VII½ guldin geltes widerköiffig fecerunt CLXII½ lb. — Empfangen von Jacob Swartzen von Straszburg M guldin, darumbe im ze kouffende geben sint L guldin geltes widerköiffig, fecerunt XI^C XXV lb. – Empfangen von Otteman zem Houpt I½^C guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XVI guldin geltes lipgedinges, fecerunt CLXXII½ lb.

Summa VII^M V^C XLI lb. II β.

Empfangen von meister Heinrich Annenstetter V^C guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XXV guldin geltes widerköiffig, fecerunt V^C LXII½ lb. — Empfangen von Rûdolff Summer IIII^C guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint XX guldin geltes widerköiffig, fecerunt IV½^C lb. Empfangen von Burckart Zybollen M guldin, darumbe ime ze kouffende geben sint L guldin geltes widerköiffig, fecerunt XI^C XXV lb. — Empfangen von den von Underlinden IX^C XXX guldin, darumbe inen ze kouffende geben sint XLVI½ guldin geltes, fecerunt MXLVI lb. XV β. — Empfangen von Rûdolffen von Biningen III^C XL guldin, darumb ime ze kouffende geben sint XVII guldin geltes widerköiffig, novorum. — Empfangen von Hanns Schillings wip III^C XX guldin, darumb ir ze kouffende geben sint XVI guldin geltes widerköiffig, novorum. — Empfangen von Hansen von Ougst II^C guldin, darumb ime und sinem wip ze kouffende geben sint XX guldin geltes lipgedinges, novorum.

Summa III^M CLXXXIIII lb. V β antiquorum et VIII^C LX lb. novorum.

Liestal.

Empfangen von der stúre ze Liestal LIIII lb. XVII β und statt us an den, so hynnan gesessen sint, V lb. III β antiquorum. — Empfangen vom alten zolle, der dem spittal halber zûgehöret, LII lb. II½ β antiquorum. — Empfangen vom geleit und halbem vichzol LXXIII lb. IIII β antiquorum et XXXII lb. VI β novorum. — Empfangen von Winwegen und Hodelern LXXXXIX lb. III β antiquorum et XII lb. novorum. — Empfangen vom múliungelt XXXIII lb. VIII β antiquorum. — Empfangen vom winungelt XXX lb. XII β IIII δ antiquorum.

Summa III^C XLIII lb. VI β IIII δ antiquorum et XLIIII lb. VI β novorum.

Olten.

Empfangen IIII lb. IIII β umbe VII viernzal brugg habern pro duobus annis scilicet XXIII° et XXIIII° pro festo Martini, antiquorum. — Empfangen II lb. XVI½ β von drin schoppossen, von yegklicher XXX β oberlentzscher werschaft, antiquorum. – Empfangen II½ lb. IIII β für zwey swin pro festo Martini anno XXIIII°. Empfangen I lb. V β IIII von der vischentzen pro festo Martini anno XXIIII°. — Em-

pfangen VI lb. XII β für XII mütt mülikernnen pro festo Martini anno etc. CCCC° XXIIII°, antiquorum. — Empfangen XI lb. umb I phert, Waz Hanns Otten unsers soldeners, — Empfangen von den schalzinsen II lb antiquorum. — Empfangen VIII lb. VI β von den nasen, antiquorum. — Empfangen vom zolle XXXVIII½ lb. novorum et CXLII lb. antiquorum.

Summa CLXXX lb. XIIII β II δ antiquorum et XXXVIII½ lb. novorum.

Waldemburg.

Empfangen von korn und habern, so von Waldemburg kam und hynnan verkouft wart, CXXIII lb. XII β IX δ antiquorum. — Empfangen von der stüre ze Waldemburg CXXVI lb. IIII β antiquorum, — Empfangen vom zolle XXII lb. V β novorum et LXXXXVIII lb. XI β III δ antiquorum. — Empfangen vom winungelt XXXVIII lb. antiquorum. — Empfangen von bůssen und besserungen XI lb. antiquorum.

Summa III^C LXXXXVII lb. VIII β antiquorum et XXII lb. V β novorum.

Summarum empfangen von den ussern slossen IX^C XXI lb. VIII½ antiquorum et CV lb. I β novorum.

Summa totalis emphangen in altem und nüwem gelt als das undereinander gerechenet ist XXXVII^M CXXIII lb. XVI δ.

6. Das städtische Münzwesen während des Konzils, nebst Mitteilungen zur Geschichte der Reichsmünzstätte in Basel.

Die dem Münzvertrage von 1425 folgenden Jahrzehnte sind durch die Abhaltung des Konzils und die Gründung der Reichsmünzstätte in Basel von besonderer Bedeutung geworden. Während aber das Konzil in der einschlägigen Literatur weitestgehende Berücksichtigung gefunden hat[1]), ist über die Basler Reichsmünzstätte bis auf den heutigen Tag eine auch nur annähernd befriedigende Darstellung nicht geschrieben worden. Zwar hat es an gelegentlichen Publikationen auf diesem Gebiete nicht gefehlt. Beachtung verdient unter ihnen aber nur die im Jahre 1835 erschienene dankenswerte Arbeit von *Joseph Albrecht,* die freilich in der Hauptsache auf eine Quellenedition hinausläuft und nur die beiden ersten Jahrzehnte umfasst[2]). Völlig an der

1) Eine umfassende Darstellung des Konzils hat *Rudolf Wackernagel* im ersten Bande seiner kürzlich erschienenen Geschichte der Stadt Basel gegeben. Der Herr Autor war so liebenswürdig, mir das Manuskript dieser Arbeit, die einen vorzüglichen Einblick auch in die wirtschaftlichen und sozialen Begleiterscheinungen des Konzils gewährt, zur Verfügung zu stellen.

2) *Joseph Albrecht*, Mitteilungen zur Geschichte der Reichs-Münzstätten zu Frank-

Oberfläche haften die in Ermangelung besserer Unterlagen viel zitierten Arbeiten *Sattlers*[1]), die zwar in münzbeschreibender Beziehung manches Interessante bringen, im übrigen aber der wichtigsten Voraussetzungen historischer Forschung ermangeln. Auch die gelegentlichen Hinweise in grösseren münzgeschichtlichen Arbeiten anderer Autoren können nicht befriedigen, weil Basel hierbei in der Regel über die Maassen stiefmütterlich behandelt wird.

In den Rahmen der vorliegenden Untersuchung gehört die Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel nur insoweit hinein, als letztere in Beziehung zur städtischen Münze gestanden hat. Dass dennoch die so von vornherein gegebene Abgrenzung — obwohl sie im ganzen eingehalten werden soll — zuweilen überschritten wird, hat seinen Grund in eben dem angedeuteten Mangel an Vorarbeiten auf diesem Gebiete. Es erscheint mir wünschenswert, wenigstens das Wichtigste aus der Geschichte der Reichsmünzstätte in Basel, die während der 80 Jahre ihres Bestehens von unverkennbarem, wenn auch nicht immer unmittelbarem Einfluss auf die Basler Münz- und Geldpolitik gewesen ist, hier anzuführen.

Im Jahre 1425 machte König Sigismund von dem ihm zustehenden Hoheitsrecht der Goldmünzenprägung auch in Basel Gebrauch. In einem Schreiben vom Samstag vor St. Martinstag eröffnete der Reichserbkämmerer Conrad von Weinsberg dem Rate zu Basel, dass der königliche Münzmeister Peter Gatz[2]) und

furt, Nördlingen und Basel in dem zweiten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts, insbesondere während ihrer Verwaltung unter Konrad von Weinsberg, dem Reichs-Erbkämmerer; mit Urkunden. Heilbronn 1835. Die meisten der von Albrecht gebrachten Urkunden sind jetzt auch im Basler Urkundenbuch veröffentlicht.

1) *Sattler*, Zur Geschichte der Reichsmünzstätte zu Basel. (Basler Jahrbuch 1879 S. 202 ff. und Bulletin Suisse de numismatique Bd. 1 S. 24); ferner: Der Goldgulden der Reichsmünzstätte in Basel. (Bulletin a. a. O. Bd. I. u. II. S. 129 u. 71.)

2) Peter Gatz von Basel war offenbar ein tüchtiger Finanzmann. Auf dem Konstanzer Konzil finden wir ihn als Gehilfen Henman Offenburgs, des ehemaligen Apothekers und nachmaligen genialsten Staatsmanns Basels in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Offenburg betrieb, nachdem er den Apothekerberuf aufgegeben hatte, in grösstem Umfange Geldgeschäfte, zu deren Besorgung er sich ursprünglich Peter Gatz, den späteren Münzmeister, herangezogen hatte. Diese beiden Männer haben dann in der Folge grossen Einfluss auf das Geldwesen Basels geübt. Namentlich Henman Offenburg hat die Interessen Basels nachhaltig vertreten und seine umfangreichen Finanzkenntnisse in den Dienst seiner Vaterstadt gestellt, während Peter Gatz mehr seine eigenen Interessen — die übrigens auch bei Offenburg niemals zu kurz kamen — in den Vordergrund zu stellen wusste. Bis zum Jahre 1428 war Gatz Münzmeister bei der Reichsmünze zu Frankfurt und Nördlingen. Vgl. *Albrecht* a. a. O. Urk. 2;

sein Geselle Fritz Rinmann im Auftrage des Königs zu Basel Goldgulden schlagen sollten[1]). Offenbar war dieser Brief der Abschluss von Verhandlungen, die Peter Gatz in Basel persönlich geführt hatte; der Brief nimmt auf die Anwesenheit von Gatz ausdrücklich Bezug.

Warum die Wahl auf Basel gefallen war, ist leicht ersichtlich. Das von Papst Martin V. 1423 nach Pavia einberufene und wegen der Pest nach Siena verlegte Konzil hatte Basel als nächsten Konzilsort bestimmt. Durch die Bulle vom 10. April 1424 verständigte der Papst den Rat der Stadt von diesem Beschluss. Mit Rücksicht auf den durch das Konzil herbeigeführten lebhaften Verkehr musste die Gründung einer Goldmünze grossen Gewinn versprechen. Hinzu kam wohl noch die Erwägung, dass Basel als hervorragender Handelsplatz an sich ein geeigneter Ort für die geplante Münzstätte war, zumal das Münzwesen der Stadt sich bisher in den primitivsten Formen bewegt hatte und der Goldgulden der rheinischen Kurfürsten den Verkehr beherrschte. Stellte man in Basel eine diesem gleichwertige Prägung her, so durfte ein guter Erfolg mit einiger Gewissheit erwartet werden.

Aus Gründen indessen, die wir nicht kennen, zerschlug sich der Plan zunächst. Erst 4 Jahre später wurde er wieder aufgenommen und zur Ausführung gebracht. Am 19. Sept. 1429 ordnete König Sigismund aufs neue an, dass der von ihm ernannte Münzmeister Peter Gatz bestellt sei, in Basel, vorerst auf 5 Jahre, goldene Münzen zu schlagen[2]). Die Urkunde weist zunächst ausdrücklich auf das königliche Hoheitsrecht hin, demzufolge schon in Nürnberg, Frankfurt, Nördlingen und Dortmund Gulden geschlagen würden[3]). Die neuen Gulden sollen, wie diejenigen von

Altmann Reg. 3175, 3190. *August Bernoulli*, Die Chronik Henman Offenburgs 1413 bis 1445. (Basler Chroniken, Bd. 5. S. 201 ff.)

1) »Es wirt zů euwer frůntschaft kůmen Peter Gatz unßs genediegsten heren dez kunges můntzmeister und Fritz Riemann sin geselle und solle by euwer freůntschafft gůldin Muncz slahen von unßers genediegsten heren des kunges wegen alz dan Peter obgenant vor auch darumb by euch gewessen ist also biten wir uch reht flisklichn von unßers genedigstn haren dez kůnges und von unßern wegen daz ir sie also by uch gůldin slahen und můntzen lasse wolt.« Vgl. *Albrecht* a. a. O. S. 5 u. 32 ff., woselbst der Brief abgedruckt ist.

2) Original Basel, St.Urk. Nr. 1071. Gedr. Basler Urkundenbuch VI. S. 265 ff. Gleichzeitige Abschrift im Grossen Weissbuch, Fol. 235.

3) ».... so sind wir genuklich underweiset, das unser vorfaren an

Frankfurt, 19karätig ausgeprägt werden; das Bild wird wie folgt vorgeschrieben: »Item das uff den obgenanten gulden steen sol uf der einen sytten ein zebter mit dem appfel und creutz und umgeschriben sten sol Sigismundus Romanorum rex und uff der ander seitten unser lieben frawen bild mit irem kindlein an dem arme und dorumb also geschriben moneta Basiliensis.«

Der Stadt Basel wurde die Aufsicht über die Münze erteilt: sie soll den Wardiner ernennen, und dieser hat bei den Heiligen zu schwören, dass kein gemünzter Gulden die Münze verlassen soll, »er hab danne den strich, korn und uftzal, wie dann die von Franckfort das halten on geferd und, als recht ist, bey gesworem eyd«.

Von jeglicher Mark feinen Goldes soll der Münzmeister einen halben Gulden als Schlagschatz in die Königliche Kammer geben. Die Urkunde stattet Peter Gatz zudem mit verschiedenen Privilegien aus. »Und uff das, das der vorgenante muntzmeister der egenanten muntz dester bas uszwarten moge, dorumb haben wir im besunder gnad und freyheit getan, tun und geben in die von Romischer kuniglicher macht mit disem briefe, daz er sein hawsfrawe kinder gesellen knecht und gesinde fur nyemands anders dann fur uns oder wem wir das bevelhen, zu recht zu sten

dem reich Romische keyser und kunige guldin und silberin muntzen in dem riche offt und dicke slahen lassen haben, als sy dann des macht haben und der prûne aller muntze von kuniglicher gewalt fleusset, denn daz das nu etwo fil jaren versumet und nydergelegt ist, darumb dem riche zu eren und gemeinen nutz zu fromen haben wir vor tzeiten mit wolbedachtem mute gutem rat unser und des richs fursten grafen edeln und getruen und rechter wissen von Romischer kuniglicher machtvollkomenheit geordnet bestellet und gesetzet, dasz man ein guldin mûntz zu Nuremberg, Frankenfurt, Nordlingen und Dorpmund erheben machen und von unsern und des richs wegen slahen solte, und haben ouch daruff vormals Peter Gatzen und andern befolhen, doselbs zu muntzen etlich tzeit, die doch nu vergangen sind, und der worten, das solich vorgenante unser und des richs muntz in dem rich furbasser geslagen gemeret und gehalten werde, so haben wir mit wolbedachtem mute gutem rate und rechter wissen in unser und des reichs statt Basel ouch ein solich muntz zu slahen benennet und geordent und den erberen Peter Gatzen von Basel . . . . von Romischer kuniglicher macht gesetzt und gemachet, ... also daz er nu furbasz zu Basel ein guldin muntz muntzen und slahen sol funff jar nach einander unwiderrufflich . . . .«

pflichtig sein sollen, und das er uber solich sein hawsfrawen kinder gesellen knecht und gesind selber zu gebieten und zu richten haben solle und moge, doch uszgenommen umb falsch diepstal todsleg und morderey, doruber unser stat Basel richten sol.«

In einem Schreiben vom 20. Sept. 1429 wird der Stadt Basel die Errichtung der Münze noch besonders angekündigt und sie aufgefordert, einen Wardiner zu bestellen[1]). Am 22. Sept. desselben Jahres bevollmächtigt König Sigismund seinen Münzmeister Peter Gatz, jährlich aus dem Schlagschatze 80 Gulden zu seinem und der Seinen Unterhalt zu entnehmen[2]).

Von grosser Bedeutung wurde für die Basler Reichsmünze die am 3. Mai 1431 erfolgte Verpfändung der goldenen und silbernen Münze zu Frankfurt, Nördlingen und Basel an den Reichserbkämmerer Konrad von Weinsberg[3]). Dieser hatte, wie aus der Urkunde hervorgeht, dem König wiederholt beträchtliche Summen geliehen oder dessen anderweitig kontrahierte Schulden bezahlt. Wir hören im ganzen von 5450 rheinischen Gulden, die der »egenante von Winsperg czu gutem dancke zu unser und des heiligen richs geschefften beczalet und uszgerichtet hat«[4]). Conrad von Weinsberg und seine Nachkommen sollen die übertragenen Rechte an den genannten Münzen so lange behalten, bis die obige Summe zurückbezahlt ist. Im übrigen bestimmt die Urkunde diese Rechte wie folgt: Conrad von Weinsberg und seine Erben sollen »die obgenanten muntze czu Frankfurt, Basel ůnd Nördlingen von unsern und des richs wegen imehaben verwesen, munczmeister wardiener und ysengreber seczen und entseczen und solich muncze on alle wider rechnunge und on allen abslag der nucze nuczen und niessen sollen und mőgen on intrag und irrunge unser und unserr nachkomen und meniclichs on alle geverde, und ouch soliche gebrecke uff gulden und silbrin muncze machen lassen sollen und mogen, als dann das das riche eret und sie gute duncken wirdt

1) Original nicht mehr vorhanden. Gleichzeitige Abschrift im Gr. Weissbuch Fol. 236.

2) Original nicht vorhanden; gleichzeitige Abschrift im Gr. Weissbuch Fol. 235 v.

3) Original St.Urk. Nr. 1090. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 272. Vgl. *Albrecht* a. a. O.

4) Für ein Anlehen von 2000 fl. waren schon vorher laut einer in Nürnberg ausgestellten Urkunde die Münzen von Frankfurt und Nördlingen an Weinsberg verpfändet worden. Jene Summe von 5450 Gulden bedeutet demnach wohl eine Erhöhung dieser Pfandsummen und gleichzeitig den Preis für die Einbeziehung der Basler Münze.

nach irer besten verstentnusze«. Diesen Rechten stellt die Urkunde die Pflicht gegenüber, dass Weinsberg die Goldgulden 19karätig ausprägen soll, wie es damals seitens der rheinischen Kurfürsten geschah. Ausdrücklich wird aber hinzugefügt, dass der Fuss sich zu ändern habe, wenn letztere zu einer andern Prägung übergehen sollten.

Schliesslich bestimmt die Urkunde noch, dass die dem Münzmeister Peter Gatz an der Basler Münze übertragenen Rechte von Weinsberg respektiert werden sollen.

In Basel stiess die Ausführung der Beleihung insofern auf Schwierigkeiten, als der Rat der Stadt das Recht der Prägung von Silbermünzen selbstverständlich für sich in Anspruch nahm. Die hierüber im Auftrage Weinsbergs durch den Kaplan Johannes Gerber[1]) geführten Verhandlungen erzielten die Anerkennung der Rechte Basels. In den von *Albrecht* (S. 11) veröffentlichten Aufzeichnungen Gerbers über den Verlauf seiner Mission heisst es: »Zum ersten haben geantwort dy von Basel. Item sy gônnen myne gnedigen herrn von Winsperg der môncze wol und vor andern und was sy mynes herrn gnaden darzu gedynen und gehelfen mogen, da wollen sy willig inne sein. Item aber dy stat Basel hat dy sylbrin moncze inne und gehort ine zu wan sy dieselben silbrin moncze verpfendt haben von dem bistům dem sy von alterhere zugehort hat. Item also sprach ich lieben herrn waz üwer wyssheit von rechtz wegen zugehort dar inne tregt üch myns herrn gnade nit, sondern womit er ůch willen gesin kan, ist er willig zu.«

Auch eine Peter Gatz betreffende Stelle findet sich in den Aufzeichnungen: »Item Peter Gacze hat sich auch frentlichen hier inne bewysen und zu mol demůtiklichen und ist ime zumal lieb daz myne herrn die moncz worden ist.«

Kurze Zeit nach der Uebernahme der Münzen durch Weinsberg wird dem Münzmeister Stephan Scherff, der auch Münzmeister in Frankfurt und Nördlingen war, die Anwartschaft auf die Münzmeisterstelle in Basel erteilt; er soll sie antreten, sobald die im Jahre 1429 dem Peter Gatz für 5 Jahre verbrieften Rechte abge-

1) *Albrecht* sagt über diesen Kaplan Johannes Gerber: »Er schrieb sich in öffentlichen Urkunden: »»Johanes Gerber von Feuchtwang, eyn pfaffe Augspurger bistums eyn offener schriber von kayserlichem gewalt««; als Kaplan stand er im Dienste Konrads von Weinsberg, wurde von demselben hohen Vertrauens gewürdigt und war in den wichtigsten Angelegenheiten tätig«. (S. 18.)

laufen sind [1]). Die Urkunde fügt aber hinzu, dass Peter Gatz das Recht haben soll, mit Scherff gemeinsam die Münze zu betreiben.

Den rheinischen Kurfürsten mochte die Konkurrenz der Reichsmünzstätten höchst unbequem sein; im Jahre 1432 verriefen sie die in sämtlichen Weinsbergschen Münzstätten geprägten Gulden, angeblich, weil sie minderwertig waren; in ihren Ländern und an den Zollämtern sollten sie künftig nicht mehr genommen werden. Conrad von Weinsberg erliess hierauf an den Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein ein Schreiben, in dem er sich zunächst darüber beschwert, dass man ihn zu dem Tage in Mainz, auf dem man die Gulden geprüft, nicht eingeladen habe. Er beteuert seine Unschuld an den konstatierten Gebrechen; zu Beamten der Münze habe er jene Frankfurter Bürger gewählt, die vordem vom Rate dieser Stadt verwendet worden seien. Er werde die Angelegenheit untersuchen; seinem Münzmeister Scherff habe er den Auftrag gegeben, das Münzen vorläufig einzustellen.

An dem weiteren Verlauf dieses Zwischenfalls interessiert hier nur, dass Scherff versuchte, den Verdacht auf Peter Gatz zu lenken: »doch so han ich verstanden und vaste redde gehort von Peter Gaczen gulden, das die nit in syen als billich were solichs ich dan virstanden han von Gobelfischen [2]) der korfürsten yroberer, und ire monczmeistere, also das myn gulden besser bestant haben dann des vorgen Peters moncze.« Uebrigens durchschaut Scherff die wahren Gründe der Kurfürsten sehr wohl, denn er meint, dass deren Feindschaft gegen die Frankfurter Münze deshalb bestehe, weil diese ihnen Eintrag tue.

Der gegen Peter Gatz ausgesprochene Verdacht erwies sich in der Folge als unbegründet, denn Kaiser Sigismund befahl während seines Aufenthalts zu Basel, »dass die Münzen vor ihm und in Gegenwart verschiedener Väter des heiligen Conciliums, seiner Räthe und einiger Abgeordneten des Stadtraths geprüft werden sollten«. Am 28. Nov. 1433 bestätigte dann Kaiser Sigismund, dass er die von Peter Gatz, dem Münzmeister zu Basel, geschlagene

1) Konzept im fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Zuerst gedr. bei *Albrecht* a. a. O. Nr. 13. Vgl. Basler Urkundenbuch VI. S. 274.

2) In dem erwähnten Schreiben Konrads von Weinsberg an den Pfalzgrafen bei Rhein war der Vorschlag gemacht worden, den kurfürstlichen Probierer Gabelfisch nach Frankfurt zu senden und ihn die Weinsbergschen Gulden versuchen zu lassen.

goldene Münze beim Probieren gut und gerecht erfunden habe[1]). In derselben Urkunde erhält Gatz die Erlaubnis, einen Gehilfen in der Person des Heinrich von Rommersheim anzustellen, da er »die vorgeschribene muntz furbasser nit alleine regiren noch gehanthaben moge, als des not wer«.

Im Jahre 1434 waren jene 5 Jahre, für welche König Sigismund dem Münzmeister Peter Gatz die Basler Reichsmünze übergeben hatte, abgelaufen. Der von Conrad von Weinsberg angestellte Stephan Scherff konnte nunmehr an seine Stelle treten. Indessen hat Gatz von dem ihm zugestandenen, schon erwähnten Recht Gebrauch gemacht, indem er neben Scherff Münzmeister blieb. Die betreffende Urkunde ist am 4. März 1434 von Conrad von Weinsberg ausgefertigt worden[2]). Peter Gatz von Basel und Stephan Scherff von Reyss erhalten die Münzen von Frankfurt, Basel und Nördlingen auf die Dauer von 4 Jahren verliehen. Die 19karätige Ausprägung wird auch ihnen vorgeschrieben; von jeder Mark feinen Goldes sollen sie $^1/_2$ Gulden Schlagschatz entrichten. Die früher von Sigismund erteilten Privilegien werden als noch in Geltung stehend besonders erwähnt. Die Bestallung wurde dann am 16. Dez. 1434 von Kaiser Sigismund bestätigt[3]). Stephan Scherff wird in dieser Urkunde als »Mitgeselle« bezeichnet, ein Ausdruck, der nicht etwa auf ein Unterordnungsverhältnis hinweist, sondern nach Massgabe zahlreicher Analogien festlegt, dass es sich um ein Koordinationsverhältnis handelt.

Die Gerüchte über minderwertige Ausprägungen in der Basler Goldmünze müssen trotz des kaiserlichen Urteils vom 28. Nov. 1433 wohl nicht ganz verstummt sein. Am 27. Dez. 1434 bestätigt Kaiser Sigismund nämlich aufs neue, dass die zu Basel von Peter Gatz und dessen Gesellen Heinrich von Rommersheim während des vergangenen Jahres geschlagene goldene Münze als gut und gerecht erfunden worden sei[4]).

Dass um jene Zeit, den ersten Jahren des Konzils, die goldene Münze in Basel stark frequentiert wurde, beweist eine erhaltene Abrechnung aus dem Jahre 1433[5]). Johannes Gerber kon-

1) Original im Basler Staatsarchiv; St.Urk. 1128. Im Urkundenbuch nicht enthalten. Vgl. *Ochs* (III. S. 546), der den Vorgang andeutet.

2) Original Basler Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1135. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 358.

3) Original Basler Staatsarchiv; St.Urk. Nr. 1157. Gedr. Urk.Buch VI. S. 372. *Altmann* a. a. O. Nr. 10 992.

4) Original Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1158. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 373.

5) Gedr. *Albrecht* a. a. O. Urk. Nr. 16.

statiert, dass er im Auftrage seines Herrn, Conrads von Weinsberg, mit Peter Gatz »der gulden Moncze zu Basel als von des Slegschaczs wegen« für die Zeit »sanct Marcus des heiligen evangelisten tage« bis »Fritag vor sanct Michels« abgerechnet habe. Es ergab sich, dass im ganzen 61501 Gulden geprägt waren, die einen Schlagschatz von 369 Gulden abwarfen; davon erhielt Gatz 80 Gulden Jahreslohn; 40 Gulden hatte er schon früher bezahlt, als Gerber von Weinsberg zum Kaiser geschickt war. Nach Abrechnung dieser beiden Summen blieb Gatz 249 Gulden schuldig, über welche Gerber quittiert. Im Jahre 1433/34 wurden 72374 Gulden gemünzt, die 434 Gulden Schlagschatz brachten. Bei der Abrechnung ergab sich, dass Peter Gatz schon so viele von Weinsberg angewiesene Beträge an Dritte bezahlt hatte, dass die Höhe des Schlagschatzes nicht ausreichte, um das Kontokorrent auszugleichen. Weinsberg behält ein Minussaldo von 38 Gulden. Im folgenden Jahre geht die Ausmünzung zurück; im ganzen sind 53646 Gulden geprägt worden. In dieser Abrechnung erscheint zum ersten Male Stephan Scherff, der also inzwischen sein Amt auch in Basel angetreten hatte, womit die Personalunion der drei Reichsmünzstätten Basel, Nördlingen und Frankfurt perfekt geworden war. An Schlagschatz ergaben sich in diesem Jahre 402,5 Gulden, wovon diesmal 339 1/2 Gulden bar ausbezahlt werden konnten. Der Rest war zur Glattstellung des vorjährigen Saldos und mehrerer Vorschusszahlungen erforderlich.

Ich führe dies mit einer solchen Breite an, um zu zeigen, dass Weinsberg schon damals nicht der kapitalstarke Mann war, als welcher er mit Rücksicht auf seine dem Kaiser vorgeschossenen Summen erscheinen könnte[1]). Diese Darlehen waren im Grunde nichts anderes als Kapitalanlagen, auf deren hohe Verzinsung durch Lehen Weinsberg rechnete. Er hat von vornherein auch seinerseits mit fremdem Kapital gearbeitet. Die Vermögenslage Weinsbergs war keineswegs günstig; die weitere Geschichte der Reichsmünzstätte ist im Grunde nichts anderes, als ein ewiges

1) *Bossert* a. a. O. S. 152 teilt auch den alten Irrtum, dass Konrad von Weinsberg sein Haus auf »stolzer Höhe« gehalten habe. In finanzieller Hinsicht ist das nicht der Fall. Die vorliegende Untersuchung zeigt vielmehr, dass Konrad von Weinsberg mit schweren Geldsorgen zu kämpfen hatte. Der völlige finanzielle Ruin, dem später seine Kinder gegenüber standen, hatte sich schon zu Konrads Lebzeiten vorbereitet. Das Verhältnis der Familie Weinsberg zur Stadt Basel, das ich hier in Umrissen erstmals zeichne, redet in dieser Beziehung eine deutliche Sprache.

Hin- und Her zwischen Gläubigern und Schuldnern. Wenigstens sind Urkunden, die etwas anderes berichten, nicht auf uns gegekommen. Bevor wir jedoch versuchen, durch dieses Labyrinth von Schuldurkunden einen Weg zu bahnen und dabei das unseren Zwecken Dienliche zusammenzustellen, wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder der Stadtmünze zu.

Urkundliches über sie hören wir erst wieder im Jahre 1433: Peter Gatz und Heinrich von Rommersheim werden für die Dauer des Konzils zu Münzmeistern der Stadt Basel ernannt. Diese Anstellungen hatten ein Vorspiel, das mit dem Konzil aufs engste zusammenhängt. Der starke Fremdenzufluss nach Basel, der um jene Zeit einsetzte, war für das Wirtschaftsleben der Stadt von grösster Bedeutung. »Miete und Kauf, Steuer und Geldwechsel, der Anteil an der Allmend, selbst der Verkehr in den Strassen wurden eben so viele Differenzpunkte zwischen den Fremden, die die weitgehendsten Vorrechte besitzen, der Bürgerschaft, die die Fremden gewinnsüchtig ausbeuten, dem Rate, der heimisches Gesetz und heimische Sitte wahren, und dem Konzil, das sein eigenes Recht zur Geltung bringen wollte« [1]). Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, kam es zwischen Rat und Konzil zu Verhandlungen, die schliesslich zu einem Vertrage führten, der im Jahre 1433 abgeschlossen wurde. Lebensmittelpreise, Fleisch- und Weinungeld, Wohnungsmietpreise, Taxen der Apotheker, Schuhmacher, Kürschner und anderer Handwerker, Heu- und Holzlieferung etc. werden in umfassenden Paragraphen eingehend geregelt. In einem besonderen Protokoll vom 19. Aug. und einem Vertrage vom 18. Nov. 1433 wurde auch die Frage des Geldwechsels, die bei dem Einströmen des verschiedenartigsten fremden Geldes besonders brennend geworden war, erledigt. Es wird grundsätzlich festgelegt, dass jede fremde Münze nach ihrem wahren Werte am Wechsel genommen werden soll und zwar auf Grund eines Tarifes, der nach eingehenden Untersuchungen von der Stadt aufgestellt werden soll. Der ersten Abmachung vom 19. Aug. war eine Zusammenkunft des Rappenmünzbundes am 28. Aug. 1433 zu Breisach gefolgt, an der auch eine Abordnung des Konzils teilnahm. Basel erwirkte hier das Recht einer besonderen Ausprägung von Silbermünzen. Ausserdem wurde bestimmt, dass am Wechsel für den Rh. Gulden 23 β gegeben werden sollten. Ferner wurden besondere Massnahmen ge-

1) *R. Thommen*, Basel und das Basler Konzil. Basler Jahrbuch 1895. S. 188 ff.

troffen, um für die notwendigen grossen Silberprägungen das erforderliche Silber zu erhalten. Die üblichen Ausfuhrverbote werden erneuert und ausserdem wird bestimmt, dass alles Silber dem Münzmeister Peter Gatz gebracht werden soll, der für die Mark feinen Silbers 7 Gulden rheinisch oder 8 lb. 1 β Basler Denare zu bezahlen gehalten ist. Alle diese Bestimmungen wurden durch den Vertrag vom 28. Nov. 1433 definitiv festgelegt und in Basel öffentlich ausgerufen[1]).

1) Als die einzigen offiziellen Schriftstücke aus der Zeit des Konzils, die sich mit der Regelung des Geldwesens beschäftigen, bringe ich das Protokoll der den Vertrag vorbereitenden Sitzung wie den Vertrag selbst nach einer Edition von *R. Thommen* (Revue suisse de numismatique, 1895 S. 4 ff.) zum Abdruck.

I.

MCCCCXXXIII die XVIIII Augusti.

Reverendissimus in Christo pater et dominus dominus cardinalis sancti Angeli apostolice sedis legatus et presidens sacri concilii cum aliis deputatis sacri concilii, vocatis etiam deputatis illustrissimi domini ducis protectoris concilii et civitatis Basiliensis deliberaverunt ut infra:

Primo ad requisitionem ipsorum civium condescendunt domini deputati sacri concilii mittere ad dietam, que teneri debet in oppido Brisach ad conveniendum cum . . ambasiatoribus dominorum et communitatum ibidem convenire debentium die lune, que erit XXIIII Augusti, ad praticandum cum ipsis tam super asecuratione patrie quam super reductione monete et quod in civitate ista Basiliensi de novo moneta cudi possit.

Item oferunt dicti domini deputati communitatis in causa, quod per dominos et alias comunitates ut supra non concordaretur, quod florenus Renensis expenderetur in omnibus contractibus pro viginti tribus solidis cum dimidio, quod ipsi nomine civitatis promittunt reducere et tenere florenum Renensem ad viginti tres solidos cum dimidio et non minus, salvo quod campsoribus pro cambio debeatur una rapa sive denarii duo et non plus.

Item oferunt dicti domini deputati pro parte dicte comunitatis, quod sunt contenti, quod omnis moneta forensis tam illustrissimi domini ducis Sabaudie, quam aliorum dominorum et comunitatum portetur huc et expendatur pro eo vero valore, quo valere solent seu valent, facta prius probatione in liga seu in igne de vero pretio ipsius peccunie. Et quod singulariter hoc publice in civitate proclamari facient, quod quilibet possit de dictis monetis huc referre et expendere pro sue libito voluntatis.

Item quod campsores forenses et omnes mercatores, qui habent monetam praticare et cambire, teneantur curare, quod servabunt sta-

Auf Grund dieser Abmachungen kam dann am 26. Nov. der erwähnte Vertrag mit Peter Gatz und Heinrich von

tuta et ordinationes circha ipsam monetam facta iuxta formam iurmenti in cedula allias oblata et publice lecta in congregacione generali sacri concilii. Et si dicti forenses contrafecerint, puniantur per illustrissimum dominum protectorem sacri concilii nomine ipsius sacri consilii.

Item convenerunt super gavaminibus quoad domos, quod sex deputati, videlicet tres pro parte sacri concilii et tres pro parte civitatis cum septimo deputando per reverendissimum dominum legatum et per illustrissimum principem dominum protectorem, super gravaminibus domorum et pertinentium ad conductionem ipsarum iurent in prima congregacione iuxta formam allias conceptam et in generali congre gatione publicatam, quo vero ad alia gravamina stetur discretioni dictorum septem; et proben tur per unum mensem, qui, si bene fecerint, continuent, si minus, aliter provideatur[a]).

II.

Ex parte sacri concilii, imperialis maiestatis et civitatis Basiliensis subscripta capitula publice debeant proclamari:

In primis quod tam campsores quam alii quicumque pro floreno Renensi dabunt XXIII solidos et non minus et quod omnes indifferenter in emendo et vendendo florenum in eadem summa capiant et expendant. Si quis autem florenum Renensem a campsore aliquo emere voluerit, dabit campsori pro quolibet floreno XXIII solidos et duos denarios Basilienses et non plus, in quo campsor stare debebit contentus nec illud umquam recusare, quamdiu saltim habuerit aurum; quod si recusaverit, solvet penam V librarum denariorum Basiliensium sine remissione.

Item quod consulatus civitatis Basiliensis ordinabit, quod Petrus Gatz, magister monete, cudet de moneta, quantumcumque poterit in eventum, ut omnes reperiant copiam monete et cambium pro suo auro. Et quod idem Petrus id sic facere promittat, quamdiu argentum in isto precio, puta marcham fini argenti pro VII florenis Renensibus, habere poterit, prout et moneta cudenda iam prefixa est et ordinata.

Item quod omnes tam cives quam advene, habentes aut ementes argentum causa revendendi omne argentum ea de causa in hac civitate vel extra eam emptum ad zecham prescripte monete presentare debebunt, a quibus magister monete prescriptus argentum sibi taliter oblatum recipere et pro qualibet marca fini dare debebit VIII libras

a) Im Konzilienbuch fol. 114v folgt noch der Satz: »Die Veneris XXI August, littera fuit prestita concordiae in plena congregacione, ubi civitas affirmabat, quod taliter necessum foret, de quo concilium protestabatur«.

Rommersheim zustande[1]). Aus seinem Inhalt interessiert vor allem der Münzfuss für die auf dem Tag zu Breisach beschlossenen neuen Basler Silbermünzen. Nachdem zunächst gesagt wird, dass kein Kleingeld, sondern nur Groschen und Blapharte geschlagen werden sollen, heisst es, dass aus der feinen mit 8 Lot Kupfer legierten Mark 84 Groschen und 168 Blapharte zu prägen sind.

et I ß denariorum Basiliensium aut VII florenos Renenses et non recusare. Quod si quis premissis contemptis a civitate Basiliensi vel patria circumvicina asportaverit seu asportari procuraverit — iocalibus et clenodiis sequacium sacri concilii et curie imperialis exceptis totum argentum sit asportandum — si saltem argentum deprehensum fuerit, ammittatur; quod si argentum deprehensum non fuerit sed asportatum, solvet pro qualibet marcha sic asportata V libras denariorum Basiliensium nomine inremissibilis pene.

Item quod si quis monetam abduceret aut conflaret vel abduci aut conflari procuraret, tali pena sanguinis plectatur, quod transeat ceteris in exemplum.

Et super premissis deputate sunt certe persone per sacrum concilium, imperialem maiestatem ac civitatem Basiliensem ad inquirendum et condempnandum per fidem prestitam nomine iuramenti transgressores et exigendi penas ab omnibus indifferenter. Et pecuniarum pro tales penas sublevatarum medietas, quo se diligentiores exhibeant ad inquirendum, debeatur ipsis deputatis reliqua vero medietas communi et civitati Basiliensi debeat applicari.

In causa quo argentum in pretio ascenderet, deputabuntur aliqui pro parte sacri concilii, maiestatis imperialis et civitatis Basiliensis, qui avisare et ordinare habebunt, in quanto pretio florenus Renensis tunc expendi debeat in conparatione ad pretium argenti.

Item avisabitur et ordinabitur, quod reductio fiat de ducatis et de alia moneta in auro pro rata; ita videlicet, sicut florenus Renensis reductus est, reducantur ducati et alie monete in auro pro rata, ut sciatur, pro quanto tam ducatus quam quelibet alia moneta aurea in cambio debeat expendi, ut nemo de cetero defraudetur.

De mandato consulum civitatis Basiliensis Johannis Zwinger eorundem notarius hic me in robur premissorum subscri[psi] ....[a]).

a) Die rechte Ecke des Blattes ist abgerissen.

1) Original Basler Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1126, St.Urk. Nr. 1127, Gedr. Urkundenbuch VI. S. 346. Auszug bei *Ochs* III. S. 548; vgl. *Cahn*, S. 78. Dass schon im Jahre 1433 von Peter Gatz Blapharte geschlagen sind, beweist ein Eintrag in das kleine Weissbuch. Fol. 158 ist ein die Regelung des Münzfusses und die Bestallung des Wardiners enthaltener Auszug aus dem Gatz'schen Anstellungsvertrag überschrieben: »Anno MCCCCXXXIII hat Peter Gatz plappart gemuntzt«.

Da erstere allem Anschein nach wieder nicht geschlagen wurden, interessieren uns hier nur die letzteren, für welche bei einem Gewicht von 2,093 gr 1,394 gr feines Silber vorgesehen waren = $^{666,6}/_{1000}$[1]). Da die Blapharte von 1425 im Schrot 1,620 gr und im Korn 1,520 = $^{987}/_{1000}$ hatten, so war die neue Prägung im Gewicht erheblich schwerer als die alte; im Feingehalt hingegen blieb sie um 9% hinter jener zurück. Darüber, wie die alten Blapharte gegen die neuen genommen werden sollten, wird nichts gesagt; vermutlich sind sie zum Nennwert eingetauscht worden, was mit Rücksicht auf ihr erhöhtes Gewicht keinen Schwierigkeiten begegnet sein dürfte.

In dem Anstellungsvertrag wird ferner bestimmt, dass für die Mark feinen Silbers 7 rheinische Gulden bezahlt werden sollen, gleich 8 lb. 1 β in Basler Münze. Den Münzmeistern wird ein Lohn von $4^1/_2$ Groschen bez. Blapharten für die Mark vermünzten Silbers in Aussicht gestellt, ohne besondere Vergütung ihrer Unkosten. Ausdrücklich wird bestimmt, dass weder von den Blapharten noch von den Groschen ein Schlagschatz erhoben werden darf. Ausserdem ist in dieser Urkunde zum ersten Male die Rede von einem besonderen Wardiner, der die Ausprägungen der Münze kontrollieren soll. Seine Funktion soll er in Verbindung mit den drei von der Stadt über die Münze gesetzten Ratsmitgliedern ausüben, deren Namen genannt werden: Ludman Meltinger, Andreas Ospernel, Wernlin Tessenheim. Bemerkenswert ist nun aber, dass der Wardiner nicht nur die vorschriftsmässige Ausprägung überwachen soll, sondern dass ihm gleichzeitig aufgegeben wird, alles Silber, das man der Münze zum Kauf anbietet,

1) ». . . . nemlich sol man nemmen ein margk vines silbers und vier lot zůsaczes, das wirt zesammen zwenczig lot. Usz denselben zwenczig loten silbers und züsaczes sollent geslagen werden ahczig und vier grossen, dieselben ahczig und vier grossen sollent ein margk vines silbers wider usz dem für bringen, und sollent der grossen einer zwen schilling gelten und zwölfthalber grosse einen guldin«. »Desglichen sol man aber nemmen ein margk vines silbers und aht lot zůsaczes, tůt zesammen anderhalbe margk, usz denselben anderhalben margken silbers und zůsaczes sollent geslagen werden hundert sehszig und aht plaphart. Dieselben sollent ein vin margk silbers wider usz dem füre bringen, und sol der plaphart einer ein schilling gelten und drie und zwenczig plaphart einen guldin gelten.« »Und ist die margk vines silbers anegeslagen für siben Rinsch guldin, tůt aht pfundt ein schilling«.

auf seinen Feingehalt zu prüfen. »Und wie ouch das silber nach des wardiners versůchen funden ist worden, damitte sol ouch bede teil die múnczemeistere und ouch den verkouffer begnůgen.« Im übrigen ist aus den früheren Münzverträgen in diese Anstellungsurkunde die Bestimmung übernommen, dass das »múnczysen« von den Dreien aufbewahrt werden soll und den Münzknechten zu jedesmaligem kontrollierten Gebrauch auszuliefern ist.

An diesen Abmachungen scheint für die Dauer des Konzils nichts geändert worden zu sein, wenigstens ist uns Urkundliches nicht überliefert. Auch das »Rufbüchlein« zeigt für die ganze weitere Dauer des Konzils keine entsprechenden Eintragungen.

Die Reichsguldenmünze in Basel hatte unterdessen ihre Ausprägungen fortgesetzt. Allein im Rechnungsjahr 1434/35 hatten Peter Gatz und Stephan Scherff 126020 Gulden geschlagen[1]). Es ist nun interessant, zu sehen, wie die Stadt Basel auch jetzt wieder bestrebt war, Einfluss auf die Guldenmünze zu erhalten und sie womöglich ganz in ihre Hände zu bekommen. Zunächst freilich schien es, als ob sie hier weniger erfolgreich sein sollte als damals dem Bischof gegenüber, denn Kaiser Sigismund wandte sich, als er die Goldmünze verpfänden wollte, nicht an die Stadt, sondern, wie wir gesehen haben, an Conrad von Weinsberg. Dieser freilich suchte seinerseits wieder Geldgeber, und in verhältnismässig kurzer Zeit war er der Stadt ins Garn gegangen. Zu einer Ueberführung der Goldmünze in den Besitz der Stadt haben aber diese Geldgeschäfte nicht geführt; nur ganz vorübergehend hat sie die Münzpolizei ausgeübt. Conrad von Weinsberg hat in dieser Beziehung mit der Stadt einen schweren Kampf gekämpft, der auch nach seinem Tode noch Jahrzehnte lang seine Erben in Mitleidenschaft zog. Schliesslich ist es diesen aber doch gelungen, sich von Basel finanziell unabhängig zu machen, so dass der klüglich eingefädelte und mit zäher Kaufmannsenergie verfolgte Plan der Ratsherrn von Basel schliesslich doch noch scheiterte und die Goldmünze bis zu ihrer im Jahre 1509 durch den Grafen Eberhard von Königsstein — dem sie als Erbe zugefallen war — erfolgten Verlegung nach Augsburg von Basel unabhängig blieb.

Am 1. Februar des Jahres 1436 tat Conrad von Weinsberg den ersten Schritt in das feingesponnene Netz des Rates von

1) *Albrecht* a. a. O. S. 22. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 375.

Basel. Er verkauft nämlich »den erbarn frauwen Claus Slierbachs seeligen witwe« einen jährlichen Zins von 80 Gulden »ůff ab abe dem slegschacze der dryer guldin moncze ze Basel, ze Franckfurt und ze Nordlingen« für 1600 Gulden. An demselben Tage nimmt er auch von andern Basler Bürgern und Bürgerinnen Anleihen auf, im ganzen 4000 Gulden. Die Summe soll von 1437 ab in vier jährlichen Raten von 1000 Gulden zurückbezahlt werden [1]). Uns interessieren nun besonders die näheren Umstände, unter denen sich die Anleihe vollzog. Weinsberg, dessen Kredit offenbar stark erschüttert war, hinterlegte für diese Summe als Sicherheit die Urkunden über sein Pfandrecht an der Münze sowie Gold und Silbergeschirr, »kleynottern guldin und silbrin geschirre«, dessen Wert auf 2000 Gulden geschätzt wurde. Und zwar sind diese Gegenstände vom Rate von Basel in Verwahrung genommen [2]).

---

1) Original nicht bekannt. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv zu Oehringen. Auszug bei *Albrecht* a. a. O. S. 23. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 392. Vgl. *G. Bossert*, Aus dem Weinsberger Archiv in Oehringen für die Zeit von 1415—1448. (Archivalische Zeitschrift, herausgegeben von Franz von Löher, 7. Bd. 1882, S. 159.) *Bossert* nimmt irrtümlich an, dass Kaiser Sigismund die Summe aufgenommen hat. Ungenau auch *Ochs* III. S. 546.

2) Bürgermeister und Rat von Basel stellen über diese vor dem Abschluss des Geldgeschäfts bei ihnen hinterlegten Kostbarkeiten unter dem 30. Aug. 1435 eine Bescheinigung aus. Der frühe Termin zeigt, dass die Verhandlungen lange geschwebt haben. In der Bescheinigung des Rates werden die übergebenen Stücke einzeln aufgeführt; bei dem hohen Interesse, das solche Aufstellungen beanspruchen dürfen, bringe ich das Verzeichnis hier zum Abdruck. Ich wiederhole, dass der Gesamtwert der Stücke, deren Gewicht an Silber jedesmal beigefügt ist, auf 2000 Gulden geschätzt wurde. »Des ersten eiff silberin platten one wappen wegent vierczig funf marg, item zwölf schalen vier teller und sehs senffschússelin wegent sibenzehen marg anderhalp lot, item zwey wasserbegken an dem einen schilt Winsperg an dem andern helm Winsperg wegent zwölff marg vier lot, item ein becher innan und ussen vergúldet ein krenczlin darumbe und oben uf einen thurn wigt funfthalbe margk minder ein lot, item ein traseny vasz mit einem deckel und naterzungen schilt Winsperg und Hohenloch wigt driezehen marg minder anderhalb lot, item zwů kannen mit reyffen und thúrlin uff den liden wegent fúnftzehen marg und anderhalp lot, item eyn schuppechter kopff und ein ber uf dem lide wigt funf margk minder ein lot, item ein grosser vergúldeter kopff innan und ussen vergúldet ein sunne uf dem lide wigt sibendhalbe margk und ein lot, item zwey becken innan vergúldet mit Winsperg dem schilte wegent sehs margk minder zwey lot, item ein gieszvasz mit vergúldeten reiffen wigt vier marg und sehs lot, item ein verguldeter kopff uf dem lide ein hircz wigt drie margk und

Aber nicht nur das. Die Stadt Basel erscheint sogar als Mitschuldner, und unter einer Reihe von Bürgen lesen wir den Namen Henman Offenburgs. Dieser geriebene Staatsmann ist offenbar die Seele des ganzen Geschäfts gewesen, das am letzten Ende nur den einen Zweck hatte, Conrad von Weinsberg in finanzielle Abhängigkeit von Basel zu bringen. Ganz deutlich beweist dies ein weiterer Vertrag zwischen dem Rate und Weinsberg, der ebenfalls am 1. Februar 1436 abgeschlossen wurde. Weinsberg verpflichtet sich hier, die Schuldbriefe über die Goldmünzen zu Basel, Frankfurt und Nördlingen, sowie die Kleinodien, welche er bei der Stadt Basel als Pfand für die 200 Gulden jährlicher Zinsen, die er für die geliehenen 4000 Gulden bezahlen musste, hinterlegt hatte, solange in den Händen des Rates zu lassen, bis die gesamte Summe zurückbezahlt sei. Sollten aber die Bedingungen des Zinsverkaufs nicht gehalten werden, »so erlaûbend wir den vorgenanten von Basel den kauffern den mitschuldnern und den burgen vorbenempt und gônnent ine on allen unsern zorn, soliche vorgemeldet unser cleinot und die rechtunge der montzen, so hinder die von Basel geleit sint, als vorstat, rechtlich an sich selbs ze ziehende ze koffende oder anderen ze kouffen geben und ze vertribende, wie inen das fugt, als sich daz mit recht ze tunde gehôischet und geburt, und sich also damit selbs zu beczalende

---

vierczehen lot, item ein kôpffelin uf dem lide ein frowenbilde wigt dritthalbe margk und ein lot, item ein becher mit einer hanthaben wigt ein margk VI lôt, item ein kopf mit wappen Halstein wigt drie margk und sehs lot, idem ein koppffelin wappen Winsberg wigt drithalbe margk, item ein verguldete kanne mit einem zerbrochen fûs, ist nit daran, wigt eilf margk und funf lot, item einen grossen vergúlten becher mit einem lide darauf grûne gesmelcz wigt nún margk und zwey lot, item zwenczig und drie schalen wegent achtzehen margk und vier lot, item einvergúlter stonuff mit einem lide, hat ein cron, wigt achthalb margk und vier lot, item ein vergúlte schalen mit einem lide und gesmelcz wigt sehs margk minder fúnf lot, item ein silberin krûg und zwen deckel und ein verguldeter becher on lide wigt sehs margk und ein lot, item ein altfrentscher koppf zwifach, ist rutecht, wigt sechstehalbe margk und anderhalp lot, item ein guldin monstranczlin mit edelm gestein wigt anderhalbe margk und drithalb lot im kloben, item ein guldin kron mit edelm gesteine ist von siben grossen und von siben kleinen stúcken, wigt sibendehalbe marg uud ein lot.« Konzept im liber diver. rerum fol. 52v. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 390. Vgl. *Ochs* III. S. 546, *Albrecht* S. 23.

erledigende und ze losende umb houptgut gult costen und schaden wie daruff gangen ist, on intrage und geverde[1]). Die Absichten des Rates gehen aus der Fassung dieser Urkunde deutlich hervor: sobald Weinsberg seinen Verpflichtungen nicht nachkam, wollte man sich seines Rechts an der Münze vergewissern.

Wider Erwarten war Weinsberg aber in der Lage, in den beiden nächsten Jahren je 1000 Gulden abzuzahlen, so dass ihm im Jahr 1438 ein Teil des verpfändeten Silbergeschirrs wieder herausgegeben werden musste[2]). Um dies zu erreichen, hatte er den Münzmeistern Peter Gatz und Stephan Scherff im Febr. 1406 die drei Goldmünzen auf weitere 4 Jahre verliehen[3]) und bestimmt, dass der Schlagschatz — $^1/_2$ Gulden von der vermünzten Mark — ausschliesslich zur Rückzahlung der aufgenommenen Schuld verwendet werden sollte[4]). Die im Jahre 1438 geleistete Zahlung konnte Weinsberg aber nur dadurch möglich machen, dass er von seinem Frankfurter Münzmeister Conrad vom Stege (dem Nachfolger Scherffs) 300 Gulden lieh[5]).

Am 1. April 1437 hatte übrigens Weinsberg die Goldmünze zu Basel auf weitere 10 Jahre an Peter Gatz gegeben, nachdem Stephan Scherff infolge unlauterer Manipulationen aus seinen Aemtern ausgeschieden war[6]). Die Verleihungsurkunde[7]) sagt

1) Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Auszug Basler Urkundenbuch VI. S. 392.

2) Am 12. Febr. 1437 quittiert der Rat die Bezahlung der Zinsen (Konzept Urk. Buch fol. 68; Reg. Urkundenbuch VI. S. 402). Am 26. März 1437 bezahlt Weinsberg 1000 Gulden ab. (Konzept U.B. I. fol. 68v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 404.) Am 10. Febr. 1438 bezahlt Weinsberg 150 Gulden schuldigen Zinses. (Konzept U.B. I. fol. 79v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 418.) Im Jahre 1438, 8. April, erfolgt wieder eine Abzahlung von 1000 Gulden (Konzept U.B. I. fol. 79v. Reg. Urkundenbuch VI. S. 420). Jetzt erfolgte die Herausgabe eines Teils des verpfändeten Silbergeschirrs. W. stellt darüber eine, die freigegebenen Stücke bezeichnende Urkunde aus. (Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1208. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 423.)

3) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1178. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 394.

4) Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 393. Nr. 385. I. u. II.

5) Der Schuldschein nimmt ausdrücklich auf die Basler Zahlung Bezug. Die Rückzahlung an Konrad vom Stege soll aus dem Frankfurter Schlagschatz erfolgen. Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Reg. Basler Urkundenbuch VI. S. 420,)

6) Die auf Scherff bezüglichen Schriftstücke bei *Albrecht* a. a. O. S. 27 ff.

7) Original Staatsarchiv in Basel, St.Urk. Nr. 1188. Ged. Urkundenbuch VI. 404. Vgl. Münzakten B. I u. F. 2.

u. a., dass Gatz die Gulden 19karätig ausprägen soll[1]) und ihm obliegt, von jeder Mark geprägten Goldes einen halben Gulden als Schlagschatz zu bezahlen, wofür freilich Weinsberg die Honorierung des Wardiners übernimmt. Um allen Weiterungen aus dem Wege zu gehen, hat Weinsberg dann am nächsten Tage, 2. April 1437, ausdrücklich bescheinigt, dass Peter Gatz die goldene Münze zu Basel, Frankfurt und Nördlingen den darüber erteilten kaiserlichen Briefen gemäss gehalten und geschlagen habe [2]).

Aus einer Schuldurkunde vom 20. Dez. 1438 geht hervor, dass der Betrag der restierenden Summe inzwischen auf 1600 Gulden herabgegangen, also nur noch der vom Rate ursprünglich gegebene Betrag übrig geblieben war. Weinsberg verpflichtet sich, diese Summe zu bezahlen. Als Mitschuldner erschienen Peter Gatz und der Frankfurter Münzmeister Kunz vom Stege. Für den Fall der nicht pünktlichen Zins- und Rückzahlung soll der Rat das Recht haben, die von neuem hinterlegten Münzbriefe zu verwerten, sie also entweder weiter zu verpfänden oder sich selbst in deren Rechte einzusetzen [3]).

Weinsberg, der inzwischen auch noch andere Anleihen aufgenommen hatte, mochte einsehen, dass er auf die Dauer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, denn er wandte sich im Jahre 1439 an Peter Gatz mit dem Anerbieten, ihm oder der Stadt die Münze abzutreten; an des Königs Einwilligung sei nicht zu zweifeln [4]). Schon im Jahre 1437 hatte Weinsberg einen ähn-

---

1) »... und die gulden, die er also slahen und monczen wirdet, soll er schiken und machen uff nůnczehen grade fyns goldes sunder remedium oder uff soliche grade, als man danne zu einer yglichen zyt von unsers gnedigosten herren des keysers und unsernt wegen an siner gnaden stat monczen wirdet, aber noch uszwyszung siner keyserlichen gnaden berieffe, die wir darůber haben.«

2) Original, Staatsarchiv, St. Nr. 1189. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 405. Wiederholt am 16. Okt. 1438. St.Urk. Nr. 1215. Gedr. Urkundenbuch VI. 426.

3) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1453. Gleichzeitige Abschrift im U.B. III. fol. 156. Reg. Basler Urkundenbuch VI. 434. 400 Gulden waren im Jahre 1438 bezahlt worden, denn in der Jahresrechnung 1438/39 heisst es: »Item empfangen von dem von Winsperg IIII^c guldin als das vertǎdinget ist. Noch stat usz an im umbezahlt XVI^c guldin, die vom slegschatz ingenommen sollent werden, als die briefe wisent daruber begriffen, fecerunt III^c LX lb.«

4) Die Unterlagen hierfür im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Angedeutet bei *Albrecht* a. a. O. S. 28 n. 36.

lichen Brief an Gatz geschrieben. Damals aber wie auch jetzt wieder führten die Verhandlungen zu keinem Resultate. Der Rat von Basel freilich hatte sich ursprünglich wohl ein anderes Ergebnis versprochen, denn sobald er von den Plänen Weinsbergs, die nun, 1439, feste Gestalt zu bekommen schienen, erfahren hatte, gab er diesem das verpfändete Silbergeschirr zurück, obwohl inzwischen an der alten Schuld keine weiteren Abzahlungen erfolgt waren. Die Quittung Weinsbergs hebt ausdrücklich hervor, dass er der Stadt nach wie vor 1600 Gulden schulde [1]). Es muss nun aber wundernehmen, dass die Stadt trotz allen Bemühungen ihr Ziel nicht erreichte. Leider ist uns über die Gründe des Scheiterns der Uebernahmeverhandlungen nichts bekannt, möglicherweise hat aber Weinsberg einen so hohen Preis gefordert, dass die Stadt darauf nicht eingehen konnte. Ich vermute dies deshalb, weil Weinsberg im Jahre 1344 versuchte, seine drei Goldmünzen an den Erzbischof von Köln zu verpfänden und dafür im ganzen 24000 Gulden forderte [2]). Selbst wenn wir annehmen, dass alle Münzen gleichwertig waren, auf Basel also der dritte Teil dieser Summe gefallen wäre, so konnte die Stadt sich auf ein solches Geschäft unmöglich einlassen. Es macht überhaupt den Eindruck, als ob der Rat von Basel oder seine ausführenden Organe den Geschäftssinn Weinsbergs unterschätzten. Tatsächlich stand der Stadt in Weinsberg ein Mann gegenüber, der dem Krämervolke von Basel an Energie in der Verfolgung finanzieller Interessen womöglich noch überlegen war — nur dass die Beschränktheit seiner Mittel ihm nicht die nötige Bewegungsfreiheit gab.

Der Rat war über das Misslingen seiner Pläne sehr enttäuscht; äusserlich bringt er dies dadurch zum Ausdruck, dass er Weinsberg veranlasst, als Pfand für die Schuld »die nüwe und alte brieve«, die er »über die müntzen ze Basel, ze Frangkfurt und zû Nördelingen« hat, bei ihm zu hinterlegen, worauf Weinsberg notgedrungen eingeht [3]). Die dringendsten Geldverlegenheiten Weinsbergs beseitigte Peter Gatz, der nach dem Scheitern aller Verhandlungen am 3. November 1439 noch einmal 1034 Gulden hergab. Gatz mochte froh

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1220. Gedr. Urkundenbuch VI. S. 435.

2) Urkunden bei *Albrecht*.

3) Original der Bestätigung Weinsbergs: Staatsarchiv. Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VI. S. 437.

sein, dass die Stadt ihr Ziel nicht erreicht hatte, denn in seinen Interessen lag einzig die Beharrung im bisherigen Zustande. Er verpflichtete sich sogar, sich selbst für die Zinsen aus den Erträgnissen des Schlagschatzes erst dann schadlos zu halten, nachdem der Stadt Zinsforderungen befriedigt seien; im übrigen lässt er sich den Schlagschatz der drei Münzen aber ausdrücklich verschreiben [1]).

Es mag hier noch erwähnt werden, dass Weinsbergs Versuch, die Münzen an den Erzbischof von Köln weiter zu verpfänden, scheiterte. Erzbischof Dietrich liess sich zwar anfangs auf Verhandlungen ein, zog sich aber später zurück, weil er »ytzůnt nyt wole by gelde« war. Weinsberg gab aber weitere Versuche nicht auf; am 15. Okt. 1444 erlaubte ihm König Friedrich ausdrücklich, die von Sigismund verliehenen Münzen weiter zu verpfänden [2]). Indessen hat er auch in der Folge ein Resultat nicht erzielt. Sein Streben ging nun dahin, unter Aufbietung aller Kräfte seine zahlreichen Gläubiger zu befriedigen. Im ganzen ist ihm das auch gelungen, wenigstens fand er immer neuen Kredit, wenn alle Schuldner ihm das Messer an die Kehle setzten. Auch dem Rat von Basel haben er oder seine Münzmeister, in deren Händen Weinsberg nachgeradezu völlig geraten war, die Zinsen regelmässig bezahlt; die Schuld selbst aber blieb stehen. Wir hören auch nichts davon, dass die Stadt neue Versuche machte, um die Münze ausgeliefert zu bekommen. Die stürmischen Kriegszeiten, die nun hereinbrechen, mögen die Stadt veranlasst haben, den alten Plan vorläufig fallen zu lassen. Aufgegeben aber hat sie ihn nicht, denn als am 18. Jan. 1448 Conrad von Weinsberg sein bewegtes Leben beschloss und seinen Kindern zwar das Recht an den 3 Reichsmünzen, daneben aber auch eine gewaltige Schuldenlast hinterliess, da meldet sich auch der Rat von Basel wieder. Jene alte Schuld von 1600 Gulden wird nun der Ausgangspunkt für neue Versuche, den Weinsbergschen Kindern das väterliche Erbe zu entreissen.

Im einzelnen die jetzt einsetzenden Verhandlungen zwischen dem Rat von Basel einerseits und den Weinsbergschen Erben —

---

1) Original Staatsarchiv, St. Urk., Nr. 1226 Gleichzeitige Abschrift im Fürstlich Hohenloheschen Hausarchiv in Oehringen. Gedr. Urkundenbuch VI, S. 441.

2) In gleichzeitiger Kopie eines Vidimus von Bürgermeister und Rat von Heilbronn für Konrad von Weinsberg vom 26. Okt. 1444. Staatsarchiv, Münzakten F 1. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 44. Erwähnt bei *Bossert*, Löhers-Archiv, a. a. O. VII. p. 160. *Albrecht* a. a. O. S. 93.

Philipp d. Ä., Domherrn von Strassburg, Philipp d. J., des römischen Reiches Erbkämmerer, Herren zu Weinsberg, und deren Schwester Elisabeth, Herzogin von Sachsen — anderseits hier zu schildern, würde aus dem Rahmen der vorliegenden Untersuchung herausfallen. Ich begnüge mich deshalb mit einer das Wesentliche hervorhebenden Skizze.

Nicht lange nach Weinsbergs Tod forderte der Rat von Basel energisch die Rückzahlung der alten Schuld von 1600 Gulden. Die Weinsbergschen Erben sahen sich hierzu ausserstande, weil sie andere Verbindlichkeiten ihrer Vaters zu begleichen hatten, wodurch ihre Mittel vollauf in Anspruch genommen wurden. Zudem behaupteten sie, dass in erster Linie Peter Gatz und Conrad vom Stege für die Schuld aufkommen müssten. Der Rat von Basel drohte nun, die bei ihm hinterlegten Weinsbergschen Münzbriefe für seine Zwecke zu verwenden. Um dies zu verhindern, strengte auf Veranlassung des Domherrn Philipps von Weinsberg Georg Zorn, Propst von St. Peter und Michael in Strassburg, Konservator des Strassburger Domkapitals, gegen die Stadt Basel und den Münzmeister Conrad vom Stege in Frankfurt einen Prozess an. Am 19. September 1452 widerruft und kassiert er jedoch seine bezüglichen Massnahmen, weil er zu ihnen nicht kompetent gewesen sei[1]). Die Stadt hatte mit ihrer Vertretung zunächst den Ratsschreiber Gerhard Mecking von Buchholz betraut; am 26. Okt. 1452 legt sie jedoch die Fortführung des Prozesses in die Hände des Basler Bürgers Burkart Fry[2]). Unmittelbar nach dem Zurücktreten Georg Zorns hat dann der Propst von St. Germanus zu Speyer als der kompetente Konservator der Privilegien des Domstifts von Strassburg die Weinsbergschen Interessen wahrgenommen und zunächst die Zuständigkeit des weltlichen Gerichtes zu Frankfurt bestritten. Am 6. Dezember 1452 erklären Bürgermeister und Rat, dass sie diesem Verhalten des Propstes von Speyer gegenüber an den Papst appellieren wollen. Am 31. Mai 1453 wird denn auch in Speyer bescheinigt, dass diese Appellation dem Propst von St. Germanus durch »Johannes Murer civis Spirensis«, Vertreter der Stadt Basel »per organum vocis honorabilis viri domini Johannis Berwensteyn vicarii ecclesie Spirensis« übergeben sei[3]).

1) Original Staatsarchiv, St. Urk. Nr. 1507. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 483.
2) Konzept Staatsarchiv, U.B. III. 105. Reg. Urkundenbuch VII. S. 485.
3) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1528. Reg. Urkundenbuch VII. S. 489.

Wie dieser Streit in der nächsten Zeit verlaufen ist, wissen wir nicht. Urkundlich hören wir von ihm erst wieder am 3. Nov. 1455, an welchem Tage die Weinsbergschen Erben — Philipp d. Ä. und Philipp d. J. sowie Elisabeth, Herzogin von Sachsen — als Hauptschuldner, und Conrad vom Stege als Mitschuldner, mit Bürgermeister und Rat von Basel über die Bezahlung der alten Schuld ein Abkommen treffen [1]). Die Weinsbergschen Erben erklären sich ausdrücklich als die Schuldner der von ihrem verstorbenen Vater kontrahierten Anleihe. Hiermit hatte der Rat sein nächstes Ziel, die Weinsbergschen Erben zur strikten Anerkennung der Schuldforderung zu veranlassen, erreicht. Im einzelnen wird in dem Vertrag vereinbart: die Schuldner werden »den von Basel wissenthafftigen machtbotten« an der nächsten Fastenmesse zu Frankfurt den auf nächstkünftigen Lichtmess fälligen Zins von 80 Gulden sowie 200 Gulden vom Kapital bezahlen, womit sie 10 fl. von den 80 fl. jährlichen Zinses abgelöset haben wollen, und verpflichten sich, diese Zahlung der 200 fl. an jeder Fastenmesse unter gleichzeitiger entsprechender Verminderung des jährlichen Zinses bis zur völligen Tilgung der Schuld fortzusetzen, »doch also, das itzlichs iars die zinse, so sich von der ganzen summ des hauptgůtz, die als uff die zitt unbezalt usstan bliben ist, erlauffen werdent« mit jenen 200 Gulden »auch gericht und bezalt werden sǒllent«. Die in Basel hinterlegten »hauptbrieffe, so uber die gulden múnzen wiset« sollen dort als Unterpfand bis zur völligen Tilgung der Schuld bleiben. Wenn die vorstehend abgemachten Zahlungen nicht geleistet würden, wird dem Rat von Basel das Recht zuerkannt, die Schuldner und ihre Erben »umb die ganzen summ des houptgůts und zinsen, so denn ze mole dennoch unbezalt usstan bliben sint, zu jagen und dazů auch nach einem monat nach itzlichem zile« sich an der Schuldner Gut und Leuten für alle Forderungen und etwaigen Schaden bezahlt machen. Damit war das alte Schuldverhältnis zwischen dem Weinsbergschen Hause und der Stadt Basel in aller Form wiederhergestellt.

Die in dem Vertrage stipulierten Verpflichtungen haben die Gebrüder Weinsberg nicht pünktlich erfüllt, denn die zweite Abzahlung von 200 fl. leisteten sie erst am 30. Mai 1458,

---

1) Staatsarchiv, Abschrift in V.B.O. von Basel von 1458 Aug. 18. St.Urk. Nr. 1617. Gleichzeitige Abschrift U.B. III. S. 160. Auszug Urkundenbuch VIII. S. 14.

wie aus der hierüber ausgestellten Quittung, die ausdrücklich sagt, dass die Schuldsumme nunmehr auf 1200 Gulden reduziert sei, hervorgeht[1]). Im ganzen hätte sich der Rat, wenn es ihm nur um die Beitreibung der Summe zu tun gewesen wäre, aber wohl mit den Weinsbergschen Zahlungen zufrieden geben können. Er mochte aber fürchten, dass die Gebrüder Weinsberg am Ende doch imstande wären, ihren Verpflichtungen völlig nachzukommen, was nicht in seinem Interesse lag. Er gibt deshalb am 24. Juli 1458 dem Bürgermeister von Frankfurt, Heinrich Rohrbach, und dem Rechtsgelehrten Johann Ortenbeurg und seinem Diener Nikolaus Rüsch Vollmacht, Kapital und Zinsen einzuziehen und bei nicht pünktlicher Bezahlung die Konsequenzen des Vertrages von 1456 zu ziehen[2]). Dass es dem Rat in der Tat nicht um die Rückzahlung der Schuld, sondern um die Erwerbung der Goldmünze zu tun war, beweist auch die Tatsache, dass er am 5. Juli 1458 Peter Gatz 500 Gulden bezahlt und dieser ausdrücklich einwilligt, dass der Rat sich für diese Forderung aus dem an Peter Gatz verschriebenen Schlagschatz der Münzen zu Basel, Frankfurt und Nördlingen schadlos halte[3]). Im Grunde war dies nichts anderes als ein Aufkaufen Weinsbergscher Schulden.

Die Lichtmess 1458 fällige dritte Rate ihrer Schuld haben die Gebrüder Weinsberg nicht bezahlt, was den Rat von Basel veranlasste, die in dem Vertrage von 1455 angedrohten Massnahmen zur Anwendung zu bringen. Es ergibt sich dies aus einem Schreiben des Bischöflichen Offizial zu Basel an die Geschwister von Weinsberg und Conrad vom Stege vom 5. August 1458, in dem mitgeteilt wird, dass Bürgermeister und Rat von Basel wegen der immer noch ausstehenden Schuld ihn gebeten hätten, »inen nach innhalt der verschribung ze gonnen .... solich brieff über dye guldin münz wisende und ouch das můnzrecht und dye usstanden schuld wer uns und mit unserm gericht und gewaltsamir ze kouffen und an sich ze ziehen«, dass er, der Offizial, aber »nach dem spruch des heilgen appostolen angesehen und betrachtet, das nymant zimlichen ist zů snell hant anzelegen,

1) Original Staatsarchiv, Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 53.

2) Konzept Staatsarchiv, Missiven 9. S. 95. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 55.

3) Notarialischer Eintrag auf den Pfandbrief Konrads von Weinsberg vom 3. Nov. 1439. Staatsarchiv. St. Urk. Nr. 1226. Auszug, Urkundenbuch VIII. S. 80, wo irrtümlich das Jahr 1459 angegeben ist.

sunder das dye, so dye sachen berurende, darzů billichen ze beruffende sind«, ihnen, den Geschwistern von Weinsberg, auf Dienstag nach Parifikatio einen Tag nach Basel gesetzt habe, an dem sie persönlich oder durch ihren Vertreter vor seinem Gericht erscheinen sollen, um von Bürgermeister und Rat jene Briefe um 1200 fl. Hauptguts, 60 fl. Zins »ouch kosten, so denselben burgermeister und reten, als sy meynent, noch unbezalt usstandent«, einzulösen »oder aber redliche ursachen ze sagen, warumb solichs nút beschehen soll«. Sollten sie aber nicht kommen oder hinreichende Gründe für die Säumnis der Schuld- und Zinszahlung nicht beibringen können, so werde er dem Verlangen des Rates von Basel stattgeben[1]). Es war demnach nur dem Entgegenkommen des bischöflichen Offizials zu danken, dass die Basler nicht sofort das gewünschte Ziel erreichten.

Die oben angekündigte Zusammenkunft hat dann zu einem Uebereinkommen geführt, das am 14. Dez. 1458 von Hans Truchsess von Baedersheim beurkundet wird[2]). Die Herren von Weinsberg und ihre Schwester verpflichten sich, die jährlichen Teilzahlungen von 200 fl. und 60 fl. Zins wieder aufzunehmen. Sollten sie aber nicht in der Lage sein, dies auch wirklich durchzuführen, so soll der Münzmeister Nachtrabe in Frankfurt a. M. und dessen Amtsnachfolger aus dem dortigen Schlagschatz jährlich 100 Gulden — zu jeder Frankfurter Messe 50 fl. — bis zur vollständigen Tilgung der Schuld bezahlen. Die hinterlegten Münzbriefe sollen auch ferner in Basel bleiben, so dass im Falle der Nichtbezahlung die Stadt sich an dem Unterpfand oder an allen andern Gütern und Leuten der Schuldner schadlos halten könne. Diesem Vertrag ist angefügt das Versprechen Nachtrabes, die festgesetzte Zahlung auch wirklich leisten zu wollen[3]).

Eine Zeitlang scheint dann alles in Ordnung gewesen zu sein. Wiederholt quittierte Basel über Teilzahlungen von 50 Gulden[4]). Sehr bald aber sind diese ausgeblieben, denn nicht nur, dass keine Quittungen darüber vorhanden sind, sondern im Jahre 1468 hören wir plötzlich — nachdem für die Zwischenzeit Urkundliches nicht überliefert ist — dass Basel das durch die Jahrzehnte

1) Original Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1623. Reg.Urkundenbuch VIII. S. 64.

2) Original Staatsarchiv, Münzakten F 1. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 66.

3) Original Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 1627 und 1626 Auszug und Reg. Urkundenbuch VIII. S. 66.

4) So quittiert der Rat am 31. März 1459 über 50 fl. und ausserdem über 25 fl.

hindurch mit zäher Ausdauer verfolgte Ziele erreicht hat: Philipp von Weinsberg überlässt für die Dauer von 6 Jahren der Stadt Basel die Münzpolizei über die Goldmünze zu Basel[1]). Ausdrücklich wird von Weinsberg betont, dass dies deshalb geschehe, weil er »den obgenanten von Basel ein erber summe zu thun und schuldig seind, davrurend von weylendt dem edeln herren Connradt herren zu Weinsperg etc., unnserem lieben herren und vater seliger gedechtniss, darumb wir alle franckfurtter mess schuldig und verbunden sein funfzig reinischer gulden zu bezalen. . . . .« Die Ausübung der Münzpolizei wird in die Form gekleidet, dass die Stadt Basel den »Wardyner« bestellt und dieser lediglich ihren Anweisungen zu folgen hat[2]). Der Münzmeister untersteht allein der Botmässigkeit des von der Stadt bestellten Wardiners. Bezahlt wird letzterer hingegen von Weinsberg.

Ferner erhält die Stadt innerhalb bestimmter Grenzen Verfügungsgewalt über den Schlagschatz. Aus seinen Erträgnissen soll zunächst der Wardiner bezahlt werden, sodann soll der Rat der Stadt die vertraglich festgelegten Abzahlungen ihm entnehmen; den etwa noch verbleibenden Rest soll der Rat an Weinsberg abführen. Für den Fall, dass der Schlagschatz nicht ausreiche, um der Stadt Forderungen zu begleichen, verpflichtet sich Weinsberg, das Fehlende hinzuzufügen.

Damit hatte die Stadt zunächst erreicht, was sie seit Jahr-

Kosten, die der Stadt aus den Streitigkeiten erwachsen waren. Weitere 50 Gulden werden am 8. Sept. 1459 bezahlt. (Konzepte der Quittungen Staatsarchiv, Missiven 9, S. 144a.)

1) Original Staatsarchiv St.Urk. Nr. 1842. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 249.

2) »das wir da den dickgemelten von Basel unnsern ganzen vollen gewalt und macht geben und empfolen haben, geben und emphelen ine auch die wissentlich in craft diets briefs, also das sie hinefüre die obgemelten sechs jare ane unnser stat und von unnser wegen einen fromen biderman zu einem wardyner kiesen und setzen mogend, ... und sollen ime die eysen und gewicht dazu gehorig zu seinen handen gegeben und also gehalden werden, wie oft ein werck gemonzt ist, das er darbey sein und das aufziehen sole und, so er das ane dem krayt und gewicht ime aufziehen recht gefunden hat und der wardyner daz fur gute gegeben hat, das dann Ludwig Geselle der monzmeister furer unverbunden sein, sunder solich gemonzt gelt alssdann aussgehen lassen als monzenrecht ist«.

zehnten erstrebt hatte. Zwar war sie auch jetzt noch nicht unmittelbare Pfandinhaberin der Goldmünze, aber doch übte sie nunmehr auf deren Betrieb den massgebenden Einfluss.

Leider ist uns für die nun einsetzende Entwicklung urkundliches Material nur in sehr geringem Umfange überliefert. Die weitere Geschichte der Basler Goldmünze und ihrer Beziehungen zur Stadt lassen sich deshalb im einzelnen nicht verfolgen. Wohl aber kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass der 1468 vertraglich festgelegte Einfluss Basels nicht allzu gross gewesen ist. Denn schon im Jahre 1469 hören wir, dass Philipp d. Ä. den Rat von Basel beauftragt, seinen Münzmeister künftig nach dem reduzierten Fusse der rheinischen Gulden — ich komme hierauf an anderer Stelle zurück — auch in Basel die Goldgulden schlagen zu lassen [1]). Und 23. Okt. 1472 heisst es in einem Schreiben Philipps an den Wardiner in Basel: »Darumbe mit wolbedachtem mûte und rate so beveheln wir dir und heyssenn dich hiemit diesem unnserm offm brief ernstlichen gebietende ine craft desselselbenn, das du den monzmeister hinefurt haldest also ime versuchen: ame kornn newnzehen halb krayt und nicht darunder und ame gewicht hundert und vier guldenn und ungeverlich ein ort oder ein halben guldenn mere und nicht daruber uf anderhalb kolnische margk geen lassest.« »Hirinne thus tu also unnser ernste meynung« [2]). Diese beiden Schreiben beleuchten die Situation treffend. Der zweite Brief verlangt denselben Münzfuss, den der erste drei Jahre früher auch schon vorgeschrieben hatte. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Rat von Basel, an den das erste Schreiben gerichtet war, dem Ersuchen um Reduzierung des Münzfusses nicht stattgegeben hat. Auf Grund des Vertrages von 1468 wird er sich geweigert haben, in eine Verringerung des Feingehaltes der Basler Goldgulden einzuwilligen. Philipp von Weinsberg musste sich damit wohl oder übel zufrieden geben. Als indessen der Schaden für ihn so gross wurde, dass er nicht einmal mehr die Abzahlungen aus dem Schlagschatz leisten konnte, negierte er den Vertrag und befahl unter Umgehung des Rates dem Wardiner, unverzüglich mit dem Feingehalt herunter zu gehen. Der Ton des Schreibens lässt erkennen, dass Weinsberg irgend welchen Einfluss von dritter Seite durchaus ablehnt.

1) Original Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1872. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 290.
2) Original Staatsarchiv. St.Urk. 1934. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 332.

Man könnte vermuten, dass Weinsberg in der Zwischenzeit die Schuld an Basel abgetragen habe und er deshalb seine frühere Selbständigkeit wieder erlangt hatte. Dem ist jedoch nicht so. Im Nov. 1469 bezahlte er 150 fl.; die hierüber ausgestellte Quittung lässt erkennen, dass er nunmehr noch 700 Gulden schuldig blieb [1]). Die nächste Abzahlung von 100 fl. erfolgte aber erst am 7. Nov. 1472 [2]), nachdem jene Aufforderung an den Basler Wardiner bereits ergangen war. Der Rat von Basel hat sich somit seines Einflusses auf die Münze begeben, obwohl er rechtlich imstande gewesen wäre, ihn auch weiterhin auszuüben. Von Einfluss sind hierbei wohl wieder die politischen Ereignisse der nächsten Jahre gewesen. Die Burgunderkriege, welche Basels Tatkraft in vollem Masse in Anspruch nahmen, mögen des Rates Aufmerksamkeit von der Guldenmünze abgelenkt haben. Auch liegt die Vermutung nahe, dass die geringe Höhe der noch ausstehenden Forderung — 600 fl. — ihn zu diesem Verhalten mit veranlasst hat. Da Philipp von Weinsberg seinen unabänderlichen Willen, die Münze der Familie zu erhalten, wiederholt kundgegeben hatte und er auch im übrigen seine einflussreiche Stellung dazu benutzte, des Rates Schritte zu durchkreuzen, wo er konnte, so musste diesem Manne gegenüber das Mittel einer Schuldforderung von 600 Gulden versagen. Im Notfalle, darüber wird sich der Rat im klaren gewesen sein, hätte der Domherr von Strassburg schliesslich auch diese Summe noch aufgebracht. Und da die Familie Weinsberg sich trotz ihrer zu Zeiten höchst verzweifelten finanziellen Lage ängstlich gehütet hatte, die bereitwilligst vom Rate gebotenen Mittel anzunehmen, so musste dieser schliesslich einsehen, dass sein Bemühen vergeblich war. Er hat fernerhin in der Verfolgung des alten Planes keine neuen Schritte mehr unternommen, wenigstens sagen uns die Quellen nichts darüber. Nur gelegentliche Quittungen über weitere Teilzahlungen erinnern an die Bestrebungen früherer Jahre [3]). Gar zu grosse Eile haben die von Weinsberg in der Glattstellung ihrer Schuld allerdings nicht bekundet. Ihr Münzmeister Ludwig Gesell bezahlt

1) Konzept Staatsarchiv, Missiven 12. 255. Reg. Urkundenbuch VIII. 290.

2) Konzept der Quittung Staatsarchiv, Missiven V 13. S. 167. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 335.

3) Am 30. Jan. 1482 z. B. quittiert der Rat über 50 fl. (Staatsarchiv, Missiven 16. S. 107. Reg. Urkundenbuch S. 481.

am 12. Juli 1491 den letzten Rest; Rat und Bürgermeister bestätigen, dass besagter Münzmeister und seine Frau Verona ihnen beglichen haben »all und yegklich schulden, so von wegen« des Freiherrn Philipp von Weinsberg d. Ä. »uff sy gerechnet ist«[1]).

Aus dem folgenden Jahre ist uns dann eine Urkunde überliefert, die zeigt, dass von anderer Seite das Augenmerk auf die drei Reichsmünzen gerichtet wurde. Am 27. Sept. 1492 erlaubt nämlich Kaiser Friedrich III. dem König Maximilian, dass er »die freyheit, so die herren von Weinsberg von unsern vorfarn, uns und dem heiligen reiche in unsern und des heiligen reichs stetten Basel, Franckfort und Nördlingen guldin münz zů machen, haben, von den selben von Weinsperg an sich lösen und hinfůr in denselben stetten gebrauchen und darzu alle recht und gerechtigkeit haben sull und mug, so die vorbestympten von Weinsperg darzů gehapt und gebraucht haben«[2]).

Zu dieser Einlösung ist es aber nicht gekommen. Vermutlich hat König Maximilian die hierzu erforderliche Summe nicht aufbringen können. Die Münze blieb in Philipp von Weinsbergs Händen bis zu dessen im Jahre 1503 erfolgten Tode. Ich habe schon eingangs bemerkt, dass sie dann an den Grafen Eberhard von Königstein fiel, der im Jahre 1509 ihre Verlegung nach Augsburg bewirkte.

Aber auch des Rates von Basel Bestreben war schliesslich von Erfolg gekrönt. Am 10. Jan. 1516 verleiht Kaiser Maximilian der Stadt das Recht, goldene Münzen zu schlagen[3]). Damit hatte Basel endlich jenes Ziel erreicht, auf welches achtzig Jahre hindurch die Ratsherren dieser Stadt hingearbeitet hatten, oft unter Anwendung von Mitteln, die nicht immer als einwandfrei bezeichnet werden können.

Um zur Basler Stadtmünze zurückzukehren, erinnern wir uns, dass die fortdauernde Verschlechterung der rheinischen Gold-

---

1) Konzept Staatsarchiv, Missiven. Reg. Urkundenbuch VIII. S. 113.

2) Gleichzeitige Abschrift in der Reichsregistratur W. fol. 25 in Wien, *Lichnowsky* a. a. O. 8. Nr. 1848. Reg. Basler Urkundenbuch IX S. 124. Es könnte die Frage entstehen, ob nicht etwa auch hier Basel die Hand im Spiel gehabt hat. Ich glaube nicht, denn andernfalls wäre die Ausführung des Planes wohl kaum unterblieben.

3) Original Staatsarchiv Basel; St.Ur. Nr. 2732. Abschrift aus dem 18. Jahrhundert. Gr. W.B. fol. III v. Gedr. Urkundenbuch IX. S. 391.

gulden den Rappenmünzbund im Jahre 1406 veranlasst hatte, seine Prägungen bis auf weiteres einzustellen. Die rheinischen Gulden waren dann im Jahre 1417 auf 20 Karat, 1420 sogar auf 19 Karat gesunken. Dieser Fuss hat sich, von geringen, vorübergehenden Schwankungen abgesehen, bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus gehalten. Es ist bekannt, dass der Einfluss Kaiser Sigismunds in dieser Beziehung von grosser Bedeutung gewesen ist. Durch die Gründung der Reichsmünzstätten und Verleihung des Rechts der Guldenprägung an eine Reihe von Städten wurde die Monopolstellung der rheinischen Kurfürsten erschüttert. Mochten sie sich anfangs auch gegen die ihnen unliebsame Konkurrenz wehren, schliesslich mussten sie doch zu der Einsicht kommen, dass ihr alter Einfluss nur dann zu halten sei, wenn sie dem Fusse ihrer Prägungen die im Interesse des zunehmenden Geldverkehrs unerlässliche Stabilität sicherten. Es braucht deshalb nicht Wunder zu nehmen, dass die unter Sigismund einsetzende gleichmässig gute Ausprägung der Gulden auch nach seinem Tode unter dem Druck der im wesentlichen von ihm, dem hervorragendsten Verfechter einer einheitlichen Reichsgoldwährung, geschaffenen Verhältnisse noch andauerte.

Das vom Rappenmünzbund im Jahre 1425 festgelegte Verhältnis von Gulden und Pfund: 1 Gulden = 1 Pfund hatte sich im Verkehr nicht lange gehalten. Sehr bald schon müssen 21, 22 und auch 23 Schillinge für den Gulden gegeben werden. Unseren früheren Tabellen (S. 1, 55 und 84) entsprechende, gleich ausführliche Fortsetzungen anzugliedern, lohnt nicht die Mühe, da die Schwankungen jetzt viel weniger gross sind wie damals, als der Gulden anfing, sich einzubürgern. Es wird genügen, gegen Schluss dieser Darstellung einen allgemeinen Ueberblick über das ganze 15. Jahrhundert zu geben. An dieser Stelle sei bemerkt, dass das Verhältnis zwischen Gulden und Pfund, das in den Jahren 1403—1425 gesetzlich, wie wir gesehen haben, 1 fl. = 1 lb. stand, im Verkehr zwischen 1 = 20 β und 1 fl. = 22 β schwankte. In den nächsten Jahren stieg der Gulden auf 23 β. Das Konzil brachte dann naturgemäss eine grosse Nachfrage nach Basler Silbermünze, so dass ihr Preis in die Höhe ging. Dies veranlasste das Konzil bekanntlich (S. 115), bei der Stadt Basel darauf zu bestehen, dass am Wechsel für den Gulden 23 β gegeben würden. Der Rat von Basel acceptierte dies, liess aber, wie aus dem Vertrage mit seinem Münzmeister Peter Gatz

hervorgeht, seine Blapharte entsprechend ausprägen. Dieses gesetzliche Verhältnis von 1 fl. = 23 β hat dann bis zum 8. Jahrzehnt des 15. Jahrh. unverändert fortbestanden, und zwar sowohl gesetzlich, wie auch im freien Verkehr. Im letzten Viertel des Jahrh. kam dann zeitweilig ein Kurs von 25 β auf, mit dem wir uns noch besonders zu beschäftigen haben werden.

Der Rappenmünzbund war inzwischen, nachdem das dem Vertrage von Ensisheim folgende Jahrzehnt im allgemeinen ruhig verlaufen war, einer schweren Krisis entgegengetrieben. Die Jahre 1440—1450 mit ihren politischen und kriegerischen Unruhen haben neben vielen andern Abmachungen zwischen Oesterreich und Basel auch die münzpolitischen Verträge ausser Wirksamkeit gesetzt.

Nach der blutigen Schlacht von St. Jakob, die durch das todesmutige Streiten der Eidgenossen, welche den aus kriegstaktischen Gründen hinter schützenden Mauern sich haltenden Baslern die Errettung aus schwerer Gefahr brachten, hatte sich der Führer des Armagnakenheeres, der Dauphin von Frankreich und spätere König Ludwig XI., zu dem sog. Ensisheimer Frieden vom 28. Okt. 1444 bequemt, der am 25. Nov. desselben Jahres in Basel öffentlich ausgerufen wurde. War Basel damit von einem gefährlichen Gegner befreit, so hatten anderseits gerade die letzten Ereignisse das an sich schon gespannte Verhältnis der Stadt zu dem umliegenden Adel, der zum grossen Teil offen für Oesterreich Partei genommen hatte, so ungünstig beeinflusst, dass für die Zukunft schwere Verwicklungen befürchtet werden mussten. Solange freilich die österreichisch gesinnten Nachbarn unter dem Druck der einst so ersehnten Gäste, der Armagnaken zu leiden hatten, brauchte Basel wenig zu fürchten[1]). Als aber im März des Jahres 1446 die Armagnaken das ganze Gebiet des Elsass geräumt hatten, konnte die offene Fehde jeden Tag ausbrechen. Und in der Tat kam es, nachdem Vermittlungsversuche des Basler Bischofs Friedrich ze Rhin erfolglos geblieben waren, zwischen Basel und Oesterreich zum Kriege, der von seiten Basels durch mehrere Handstreiche gegen die Besitzungen des umliegenden Adels eingeleitet wurde.

Was uns an Gang und Folgen der nun hereinbrechenden Kriegszeiten interessiert, ist dieses: Nach mehrfachen vergeblichen

---

1) Vgl. *August Bernoulli*, Basel im Kriege mit Oesterreich 1445—1449. 61. Neujahrsblatt, herausgegeben von der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. 1883.

Friedensversuchen wurde am 4. Juni 1446 durch den Konstanzer Vertrag zwischen Basel und den Eidgenossen einerseits und Oesterreich anderseits ein Waffenstillstand beschlossen, und zur Schlichtung der Streitigkeiten, welche den Krieg veranlasst hatten, ein Schiedsgericht eingesetzt, dessen endgültiger Entscheidung die Parteien sich unterwerfen wollten. Für die besonderen Streitigkeiten zwischen Basel und Oesterreich sollte ein Schiedsgericht entscheiden, zu dessen Obmann der Bischof von Basel ernannt wurde. Dieser sollte[1]) binnen einer Frist von 3 Monaten die Forderungen und Klagen beider Parteien anhören und eine gütliche Verständigung versuchen. Falls diese fehlschlüge, sollten innerhalb weiterer fünf Monate die vier Schiedsrichter ihre Gutachten abgeben; wenn auch diese nicht einig würden, sollte nach ferneren vier Monaten der Obmann über alle Streitpunkte einen endgültigen Schiedsspruch tun[2]). Der Bischof berief in Verfolg dieses Vertrages die Parteien nach Kolmar, wo er sechs Wochen hindurch vergeblich bemüht war, eine Verständigung herbeizuführen. Unverrichteter Sache kehrte er nach Basel zurück, um die Entscheidung des im Konstanzer Vertrage vorgesehenen Schiedsgerichts vorzubereiten. Des Bischofs Kanzler Wunnebald Heidelbeck, der beauftragt wurde, alle Streitpunkte der Gegner schriftlich festzulegen, verfasste eine 2000 Seiten umfassende Darstellung des ganzen Streites, die in der Folge eine der hervorragendsten Quellen für die Geschichte jener Jahre geworden ist und auch für den Münzhistoriker bisher nicht ediertes Material enthält[3]).

Auf Seite 24 dieser Darstellung heisst es in einer Klageschrift Oesterreichs: »Item die von Basel habend auch uber und wider den versigelten müntzbrieff die müntz verendret und abgesetzet anders denn der brief innhaltet«. Darauf antwortet Basel zunächst in einem kurzen Schriftsatz, in dem es betont, dass der Rat in Münzsachen nichts ohne die Zustimmung der Kontrahenten des Münzbriefes getan habe. Ferner bemerkt die Stadt, dass es von den neuen Ausprägungen keinen Nutzen, sondern nur Kosten gehabt habe. Im übrigen wäre es auch den übrigen Münzgenossen anheimgestellt worden, auf Basler Fuss zu münzen; sie hätten davon aber keinen Gebrauch gemacht. Auch Basel hätte es nur

1) *Bernoulli* a. a. O. S. 29 ff.

2) Original der Vertragsurkunde u. a. Staatsarchiv Basel. St.Urk. Nr. 1291. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 69 ff.

3) Sog. »Colmarer Richtung«. Staatsarchiv Basel. Politisches D 2.

getan, um den Wünschen des Konzils und des Kaisers Sigismund zu entsprechen[1]). Darauf erwidert aber Oesterreich, dass zwar die drei Städte ihr Einverständnis zum Vorgehen Basels gegeben, indessen nicht die Herrschaft Oesterreich. Die Abänderung des Münzbriefes aber setze Einstimmigkeit voraus und deshalb bedeute das Vorgehen Basels Vertragsbruch. Der Herrschaft Oesterreich sei hierdurch grosser Schaden entstanden[2]). Basel nimmt diesen schweren Vorwurf Oesterreichs zum Anlass, um in einem längern Schriftsatz die Gründe vorzuführen, welche die Stadt im Jahre 1437 bestimmten, nach einem andern Fusse zu münzen. Ich bringe diesen Schriftsatz, der bisher nicht ediert ist, vollständig zum Abdruck. Er beleuchtet treffend jene Situation, die den Rat von Basel damals veranlasst hatte, unabhängig von seinen Münzgenossen eine Aenderung des im Vertrage von 1425 festgelegten Verhältnisses von Schrot und Korn eintreten zu lassen, und ist somit eine willkommene Ergänzung zu dem auf S. 115 wiedergegebenen Münzschriften des Konzils; auch sonst bringt

---

1) Colmarer Richtung II. S. 219.

2) »Item als die von Basel zů dem sechszehenden artikel unser herschafft clag von der verendrung und abseczung wegen der múncz wider den versigelten múnczbrief etc. antwurten, sy haben gemúnczt mit der wissen und willen die zů der múncz gehőren, als sy meinen, und den selben die wal geben, ob sy múnczen wolten, ouch von empfelchniss wegen des rőmischen kůnig in zitt des conciliums musten sy múnczen, ist unserer herschafft widerred, sy hoff, das sich mit warheit nit erfinden solle semlicher will der, die zů der múncz gehőren nach solicher empfelhniss des kúnigs, des zum rechten gnug sy, danne ob nů yemant solich sinen willen oder empfelhniss getőn hett on sonndern gunst willen und wissen unser herschafft obgenant, verstat menglich wol, das das derselben unser herschafft an der muncz, nach dem die herschafft der selben von dem heiligen rich als fursten belehnet sind und niemant denn inen am hochsten zuversprechen stat und zůgehőrt, unwillich bekrenkung oder abbruch daran brecht; und die von Basel haben sich in solichem nach dem verschribung und ordnung des múnczbriefs, des wir hie by den múnczbrief horen lasen, unbillich vergessen und durch ir misshanndlung des absaczes und verenderung der múncz diss land und unser herschafft lút zů grossem schaden damit gebracht und noch bringen, getrúwt unser herschafft, das inen das nach allen ergangen dingen und von rechts wegen nit gezimpt hab, sonnder sy dadurch der pen in der selben ordnung deshalp uffgeseczt vellig worden syent, und tund ouch dar umb billich kerung und wanndel als recht ist.« — Es folgt der Münzbrief von 1425 — (Colmarer Richtung II. S. 291).

er interessante Einzelheiten [1]). Basel entrüstet sich zunächst über den österreichischen Vorwurf des Vertragsbruchs, in Wirklichkeit

1) Item als der herschafft anwelte uff der von Basel antwurt, so si uff den XVI artickel in der herschafft clage, der da wiset, daz die von Basel den geswornen múnczbrieff úberfurn und die múncz abgeseczt haben sôllen etc., getan hand, das si in solichem múczit verhandelt, haben, denne mit der wissen und willen die von der herschafft landen zů der múncz gewant sind, so habe die stat ouch inen die wale geben ze múnczen, sie woltent es aber nit tůn, in massen die statt gemúnczet hett mit swerem kosten und ane allen nucze und sunderlich von gebotts wegen wilent keiser Sigmunds seliger gedechtnússe etc., ir widerrede getan hand, solicher wille noch ouch des keisers seligen emphelhunge habe sich im rechten noch nit funden, denn der herschaft halp dazů nit willen geben sye, darumbe si getruwent, die von Basel sôllend die pene in dem selben múnczbrieff begriffen verfallen sin etc. Daruff ist der von Basel nachrede, das, wie wol sie sôlicher obgemeldeten der herschafft clage durch ir gemeldeten antwurt billich emprosten sin sôllent und môgent, als sie gott und dem rechten getruwen, syttenmale man aber die erber statt Basel, die ir zit in eren und wirden allewege harbracht hatt, umbillich understat ze schuldigend, das si ir gelupde oder eyde übersehen habe an der múncze, die sie geendert und abgeseczt haben sôlle etc. wider den múnczbrieff, so si versigelt habe etc., sol man wissen, das man die statt in solicher schuldigunge gancz unrecht und ungůtlich tůt, denn sich solichs mit warheit niemer vinden mag; aber umbe das man by solicher hessiger schuldigunge, so die aber der herschafft von Österrich mit der unwarheit fúrgetragen hand, die der statt nit bessers gônnen, mergken môge, ob si úczit wissten, der statt ze ungelimphe zú zelegend, das inen das dhein bôser wille beneme, und wo mit si die statt verleidigett môchten haben, das sy sich des gern flissen wolten, und umb das si solich sachen gegen den fúrsten swere und grúlich machen môgent, beschement sie sich nit inen die warheit ze verswigend und die unwarheit fúr zebringend. Und das es aber nit also sye als si fúrgeben hand, so ist zewissende, wie wol das sye, das nach des múnczbriefes ordenunge zů der zyt gemúnczet wúrde ein phund umb ein Rinischen guldin, so bestunde doch dieselbe werschafft nit lange, sunder sie nam abe, das man derselben múncz ein phund vier schilling umb ein guldin geben, ouch den guldin für I lb. IIII β besunder in kleinem geld nemen můste, als die selbs wol wissen, die solich clagen angeben hand. Da nü das heilig concilium und viel der lúten gen Basel kåm, begunde der silberin múncz zer rinnen, das man ein gůte zit I lb. III β und I lb. II$^1/_2$ β umb I guldin nemen můst. Des beclagtent sich die herren vom heiligen concilio gegen wilent unserm gnedigesten herren keyser

seien die Anschuldigungen nichts als bewusste Verdrehungen der Wahrheit. Es vermeidet aber, auf die rechtlichen Einwände

---

Sigmund und schûffent an dem so vil, das sin gnade der statt gebot ze múnczen, und meintent aber die herren vom concilio, man solti I lb. IIII β für einen guldin múnczen, als si die werschafft des ersten funden hattent, dazû die statt antwurtet, solichs mochte noch hette man nit zetûnde ane der múnczgenossen wissen und willen, und umb das an der stat solichs nit erwúnde, wurdent alle die, so der múnczbrieff berûrend was, die noch in leben warent, gen Brisach und darnach gen Núwemburg beschriben, und wart da des keysers seligen meynung mit inen geredt, und gabent die von Basel denen von Brysach, Tann, Colmar und Fryburg die wale, das si múnczen, umb das man múncz umbe golt vinden môchte, die aber solichs nit tûn wolten, denn si durch den múnczmeister von Brisach wol underwiset wurden, das si an sôlicher werschafft, als unser herre der keiser selige und das heilig concilium meintent, das man múnczen sôlte, nit beston môchten, also hand sie denen von Basel erloubet ze múnczen, die ouch das vast ungern taten, denn si ouch wol marcktent, das si des dheinen nucz, sunder kosten haben mûsten, denn das si unsers gnedigisten herren des keysers seligen gebotten dar inne gehorsam sin mûsten und umb das man den vettern des heiligen conciliums, die strenglich daruff lagent, das man I lb. IIII β umb I guldin múnczen sôlte, ouch ein genûgen tûn môchte, ward durch unsern gnedigisten herren den keiser seligen mit wissen und willen derselben herren vom concilio ein mittel troffen, das man zû den blappharten zû einer margk silbers sovil desterme zûsaczes nemen solt, das die múncz dester stercker und dennoch nach dem korn als gût als vor, und I lb. III β umb I guldin geschlagen werden môchte, uff die werschaft ouch also gemúnczet worden ist mit willen und wissen der anderen der von Basel múncz genossen, denen die von Basal solichs lieber gegonnet hetten zetûnde. denn das si das taten und von gebottes wegen tûn mûsten, und ist in solicher enderunge dehein absacze nach dem korn oder werschafft bescheen, sunder, als die uffgeseczt sind gegen den alten Basel blapharten, vindet sich das XXIIII nuw blaphart me denn vier stebler besser sind den XX der alten Basel blappart. So ist ouch in der cleinen múncze rappen und stebler gancz dehein enderunge beschehen noch ouch dheiner geschlagen, denn wie die vormals gewesen sind nach dem korn, also sind si ouch noch, und gestat ein blappart, so darnach geschlagen ist, als wol uff XII stebler als die, so vormals geschlagen sind, und umb das man mergken môge, das die von Basel darinn nit gemûtwillet haben, so hand si von solicher múncze nye pfenning zû schlegschacze genommen noch nemen wollen, umb das die werschafft dester gerechter bliben môchte, sunder si hand munczysen und versûchegelt darzû mûssen bezalen und so vil kostens

Oesterreichs einzugehen, wiederholt vielmehr, dass die andern Kontrahenten ihr Einverständnis gegeben und von dem eingeräumten Recht, das gleiche zu tun, wie Basel, keinen Gebrauch gemacht hatten. Im übrigen begründet die Stadt ihr Verhalten mit der durch das Konzil gegebenen Sachlage. Im Münzbriefe von 1425 sei zwar beschlossen worden, das Pfund im Werte eines Guldens zu münzen, dies Verhältnis habe aber im Verkehr nicht lange bestanden, denn bald hätten 1 Pfund und 4 Schillinge für einen Gulden gegeben werden müssen, vor allem in kleinem Geld. Erst das Konzil habe hierin eine Aenderung herbeigeführt, indem die grosse Nachfrage nach Silbermünzen den Kurs gesteigert hätte. Hierüber, sagt der Schriftsatz weiter, beklagten die Teilnehmer des Konzils sich beim Kaiser Sigismund und verlangten von der Stadt, dass ihnen die Silbermünzen wieder zu dem Kurs, der vor dem Konzil bestand, gegeben würden. Basel

---

nach gezogen, da by menglich wol verstat, das si soliches múnczes lichter abgewesen werent, denn das si des grossen kosten und dheinen núcze gehept habent, und ist die stat allwege gestrackes daruff bliben. das dhein abesacze an der muncze beschee, denn hette si darin wellen gehellen, so woltent die andern ir múnczgenossen das verwilliget haben, das man die abgeseczt hette, umb das desterme zů schlegschacz vallen möchte. Menglich het ouch wol empfunden, wie böse werschafft die selben núwen plappart gewesen sind, denn der wenig me im lande, sunder umb golt uffkoufft und verfúrt sind, da dehein zwifel ist, hettent si nit übergůte werschafft geton, si werent nit also verfúrt worden. So hett ouch die herschafft an der múncze in iren landen verrůfft und den núwen Basel blapharten iren gangk und werschafft gelassen, sind si do nit werschafft gesin, warumb hand si die denn nit ouch verrůfft. By dem allem man wol verstat, das der herschafft und den iren der múncze halp clagens nit not geton, sunder das si die erber statt Basel umbillich so swerlich geschuldiget hand, darumbe ir anwelte gott und dem rechten getruwent, si sôllent solicher clage im rechten billich embrosten sin und inen sôlle umb soliche schuldigunge wandel bekennt werden nach ir eren notdurft, das ouch solichs, als vor stat, nit one anderer der von Basel múnczgenossen gůtem willen und wissen beschehen sye, ziehent sich die von Basel uff die selben stette nemlich Brisach, Friburg und Colmar und begerent die mit recht zewisen ein warheit darumb zesagen. Solichs ouch daby verstentlich und merglich ist, das die selben sich da wider nye geseczt hand, denn soliche núwe múncze unwiderrede úberal fúr güte werschafft, als sy ouch noch hüttbitage ist, genommen und noch nement. (Staatsarchiv, Politisches D 2. Colmarer Richtung S. 770v.)

habe erklärt, ohne die Einwilligung seiner Münzgenossen nichts tun zu können. Nach einer Zusammenkunft in Breisach erst, die Basel ermächtigte, im Sinne des Konzils vorzugehen, habe die Stadt jene neue Münze geschlagen. Später sei dann mit dem Konzil ein Kompromiss zustande gekommen, nach welchem ein Verhältnis von 1 : 23 angenommen wurde. An dem Kleingeld habe man überhaupt keine Aenderung vorgenommen. Weiter führt Basel aus: Niemals haben wir von dieser Münze auch nur einen Pfennig Schlagschatz gehabt, sogar das Münzeisen und die Kontrollkosten haben wir selbst bezahlt; aber trotz grosser Zubusse hat die Stadt im Interesse des Geldwesen den Münzfuss immer aufrecht erhalten. Das allgemeine Publikum müsse auch eine besonders gute Meinung von den neuen Basler Blapharten gehabt haben, denn es habe sie aufgekauft und ausgeführt, so dass nur wenige mehr im Lande seien. Das wäre aber zweifellos nicht geschehen, wenn die Münze den übrigen an Feingehalt nachgestanden hätte. Den Trumpf endlich spielt Basel dadurch aus, dass es sagt, die Herrschaft Oesterreich habe die Basler Blapharte in ihrem Gebiet überhaupt nicht verrufen, sondern gern genommen; das sei doch ein Beweis für die Haltlosigkeit der österreichischen Anklagen.

Auf Grund dieses in der Colmarer Richtung niedergelegten Tatbestandes fällen dann die Zusatzleute der Stadt Basel: Heinrich von Bensheim, Andreas Ospernel und Eberhard von Hiltalingen im Okt. 1447 ihrerseits einen Spruch[1]), der in Bezug auf die Münzangelegenheit im wesentlichen ausführt, was die Vertreter Basels schon in Colmar bekundet hatten. Im übrigen stellen sie sich voll und ganz auf Basels Seite: »Harumbe bekennent wir, das die von Basel sölicher der herschafft clage im rechten entprosten sin söllent.«

Der endgültige Schiedsspruch zwischen Oesterreich und Basel kam aber aus Gründen, die aufzuzählen hier zu weit führen würde, erst am 14. Mai 1449 in Breisach zustande; Markgraf Jakob von Baden, der, als des Bischofs von Basel Vermittlungsversuche ergebnislos geblieben waren, sich in den Dienst der guten Sache gestellt hatte, brachte einen Vertrag zustande, der zur völligen Einigung zwischen Basel und Oesterreich führte[2]). In Bezug auf

---

1) Gleichzeitige Kopie Basler Staatsarchiv, Politisches D 1. Codex von 52 Blatt. Gedruckt Urkundenbuch VII. S. 214 ff.

2) Sog. Breisacher Richtung. Original Basler Staatsarchiv. St.Urk. Nr. 1405. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 335.

die Münze fasst dieser Spruch sich sehr kurz, indem er sagt: ›Item bede teile mögen sich understeen zu betragen, wie sie sich von múncz wegen fúrbassz gegen einander wollend halten.‹ Damit waren Oesterreich und Basel genötigt, von neuem eine vertragliche Grundlage für die münzpolitischen Verhältnisse zu schaffen.

Urkundliches über die nun folgenden Abmachungen zwischen Oesterreich und Basel ist uns nicht überliefert. Es muss aber eine Einigung sehr bald zustande gekommen sein, denn im Jahre 1450 schliessen die alten Kontrahenten des Rappenmünzbundes einen gemeinsamen, die Tarifierung der fremden Silbermünzen betreffenden Vertrag. Da letzterer irgend einen Hinweis auf die vorherigen Ereignisse nicht enthält, muss angenommen werden, dass Oesterreich die Rechtmässigkeit der Ausprägungen Basels anerkannt hat.

Jener Vertrag vom 16. Juli 1450[1]) sagt eingangs, dass die mancherlei fremden Münzen das Münzwesen des Bundes in Unordnung zu bringen drohten. Deshalb wurde beschlossen:

1. Item des ersten, das ein jeglicher, in dem zirckel des munczbrieffs begriffen nit mer geben noch nemen sollen, es sye an zinsen schulden kôuffen und verkôuffen, dene ein pfunt und zween schilling stebeler pfennige für einen guldin. Were aber das ›yemant in dem selben zirckel des múnczbrieffs einen guldin oder mer kouffen wolt, es were an wehsseln oder sust, der sol und mag ein pfunt zwen schilling und vier stebeler pfennige darumb geben, ouch der wehsseler, wer der were, nit me darumb nemen noch nieman túrer noch hôher kouffen noch verkouffen.

2. Item umb einen Mczblancken nit mer geben noch hôher nemen denne zwenundzwenczig stebeler pfennig.

3. Item einen alten blaphart und einen Behemschen, die gút sint, yeglichen fur dryzehen stebler.

4. Item einen kruczblaphart oder einen Baseler blaphart yeglichen fur zwolf stebeler.

5. Item einen liechtstock blaphart fur zehen stebler.

6. Item einen Bernblaphart fúr nún stebeler.

7. Item die kleinen Bernerlin eins fur dry stebeler.

1) Gleichzeitige Kopie Stadtarchiv Freiburg i. B. Gedr. Urkundenbuch VII. S. 424. Vgl. *Cahn* a. a. O. S. 79. Eine die Konferenz in Neuenburg, auf welcher dieser Vertrag vorbereitet wurde, betreffende Notiz vom 24. April 1450 im Oeffnungsbuch II. p. 55.

8. Item die babst vierer oder quarten ein fur vierdhalben stebler und die sibner einen fůr siben stebler.

Weiter bestimmt der Vertrag, dass alle andern fremden Münzen zu einem dem Ermessen der Kontrahenten entsprechenden Wert genommen werden sollen. Würden aber irgend welche Münzen in grösserer Zahl umlaufen, so sollten diese später gemeinsam tarifiert werden.

Wollen wir zum Schluss über den Münzstreit zwischen Oesterreich und Basel zu einem Urteil kommen, so kann dieses auf Grund sorgfältigster Studien des umfangreichen Materials nur dahin lauten, dass die Anklagen Oesterreichs in der Tat der Unterlagen entbehrten. Niemals hat Basel sein Münzwesen so uneigennützig in den Dienst des Gemeinwohls gestellt, wie zur Zeit des Konzils. Im IV. Abschnitt der vorliegenden Untersuchung ist nachgewiesen, dass Basel in jener Zeit tatsächlich keine Einnahmen aus der Münze gehabt hat. Der Rat von Basel liess sich allein von dem Bestreben leiten, dem durch das Konzil mit einem Schlage auf völlig andere Basis gestellten Wirtschaftsleben der Stadt durch eine gesunde Münzpolitik die notwendige Stabilität zu geben. Die klugen Ratsherren mochten einsehen, dass hierbei auch das Interesse von Stadt und Bürgerschaft am besten fahre; der Verzicht auf irgendwelchen Schlagschatz wurde durch die Vorteile eines geordneten Wirtschaftslebens, das nun eben ohne gute Münze nicht zu erreichen war, mehr als ausgeglichen. Hätte Basel tatsächlich im Sinne der österreichischen Klagen verfahren, so wäre der grösste Schaden hieraus der Stadt selbst erwachsen. Die Basler aber waren schon damals zu gesunde Realpolitiker, um sich des vorübergehenden Vorteils zuliebe auf eine Politik einzulassen, die ihnen am letzten Ende doch gefährlich werden konnte. Kurzum, nicht nur das überlieferte Material, sondern auch die allgemeine Konstellation zwingt zu dem Schluss, dass im Münzstreit zwischen Basel und Oesterreich das Recht auf der Seite Basels lag. Dafür spricht schliesslich auch, dass bei der im Schiedsspruch vorgesehenen Neuregelung des Münzwesens der neue Zustand einfach acceptiert wurde.

7. Basel und der Rappenmünzbund bis zum Colmarer Vertrag vom 30. Oktober 1480.

Herzog Albrecht VI. gab sich mit dem zwischen ihm und Basel getroffenen Münzübereinkommen nur für wenige Jahre zu-

frieden. Für ihn waren bei der Regelung des Münzwesen denn doch andere Gesichtspunkte massgebend, als sie den übrigen Mitgliedern des Rappenmünzbundes vorschwebten. Er betrachtete das Münzrecht in erster Linie als Einnahmequelle, und in dieser Beziehung hinderte ihn die konservative Politik der Genossenschaft an der nötigen Bewegungsfreiheit. Er versuchte deshalb, von dieser lästigen Fessel loszukommen, und leitete eine selbständige Münzpolitik, zu der er sich entschlossen hatte, damit ein, dass er im Jahre 1458 in Freiburg im Breisgau und in Rottenburg am Neckar einen herzoglichen Münzmeister anstellte, der nach von ihm bestimmtem Münzfusse Blapharte und Pfennige, aber auch 18½ karätige Gulden schlagen sollte.

Gegen dieses eigenmächtige Vorgehen wehrten sich die Münzgenossen jedoch bis zum äussersten; vor allem nahm Basel die Leitung einer energischen Gegenaktion sofort in die Hand. Herzog Albrecht gab aber erst nach, als ihm gedroht wurde, dass man seine Münzen im gesamten Gebiet des bisherigen Münzbundes verrufen würde; er musste einsehen, dass er angesichts dieses unbeugsamen Widerstandes seinen ursprünglichen Plan nicht durchführen konnte. Auch dieser Zwischenfall war somit glücklich aus der Welt geschafft[1]). Aus dem Jahre 1458 haben wir den Bericht über einen Münzversuch, den das in Geldsachen immer misstrauische Basel vorgenommen hatte. Er ist niedergeschrieben im kleinen Weissbuch fol. 161; sein Inhalt zeigt, dass die Kontrahenten des Rappenmünzbundes doch nicht auf völlig gleichem Fusse ausgeprägt hatten; die Abweichungen sind aber so gering, dass sie nicht sonderlich ins Gewicht fallen[2]). Am besten stand Col-

1) Ausführliches über diesen Streit bei *Cahn* S. 80 ff.; mit Rücksicht auf dessen eingehende Darlegung hier nur angedeutet.

2) »Von der muntze wegen ist versuchung bescheen durch meister Heinrichen zer Stralen uff fritag vor phingsten Anno etc. LVIII, und vindent sich am korn, als her nach geschriben stat.

Item Basel rappen halten eyn marg fyne, uß dem füre gekumet VIII lot minder eyn quinty und eyn vierteil eyns quinty, das ist VII½ lot und III vierteil eyns quinty minder denn VIII lot.

Item Friburger rappen halten eyn marg fyne, uß dem füre VII lot und drú quinty, das ist eyn vierteil eyns quinty schwecher denn Basel rappen. Item Brisacher rappen haben eyn marg fyne, uß dem füre VII½ lot eyn quinty, ist glich den rappen von Friburg.

Item Tanner rappen halten eyn marg fyne, uß dem füre ouch VII½ lot eyn quinty.

mar, während Basel an zweiter Stelle folgte[1]).

Zu einer allgemeinen Neuregelung des Münzwesens kam es zunächst im Jahre 1462. Jenes alte Uebel, auf das ja Basel auch in seiner Verteidigungsschrift im Streit mit Oesterreich hingewiesen hatte, machte sich in steigendem Masse geltend: Die verhältnismässig gute Münze wurde trotz aller Vorsichtsmassregeln ausgeführt und eingeschmolzen. Deshalb kam nach mehrfachen Vorverhandlungen am 7. April 1462 ein Vertrag zustande, welcher diesen Verhältnissen Rechnung trug[2]).

Der Vertrag konstatiert eingangs, dass lediglich Basel eine neue Steblermünze ausgeben soll; »nochdem wir dann alle obgenanten jetz zemol ze múnzen nit gerůstet«. Basel mit seinem grossen Geldverkehr war eben an dieser Neuausprägung besonders interessiert. Ueber den Fuss der neuen Münze heisst es dann in der Urkunde »Nachdem und vormols die stebler múnze noch diser werunge zů swer gewesen, das sie dann die ringern und von einem marck silbers ein lott silbers dannen und ein lott kupfers dartůn und darnach uss einem lott zem schrott sechzig und sechs heilbling machen«. Von diesem neuen Hälbing gingen somit auf die rauhe Mark 1056; er wog 0,221 gr und hatte einen Feingehalt von 0,097 gr, was gegen den seitherigen Basler Pfennig eine Verschlechterung um 22,3% bedeutet.

Basel muss sich ferner verpflichten, keine der bisher ausgegebenen Münzen einzuschmelzen; auch wird besonders konstatiert, dass, abgesehen von der durch diesen Vertrag konstatierten Neuerung, an dem alten Uebereinkommen nichts geändert werden soll.

Item Colmar rappen halten eyn marg fyne, uß dem füre VIII lod, das ist eyns quinty beszer denn die rappen von Friburg, Brisach und Tann und III vierteil eyns quinty beßer denn Baselrappen.«

1) Wir haben in Basel verhältnismässig viele solcher Münzversuche; der Rat dieser Stadt brachte den Ausprägungen seiner Münzgenossen immer ein gewisses Misstrauen entgegen und vergewisserte sich deshalb ziemlich häufig, ob die Abmachungen auch wirklich eingehalten würden. Dadurch sind wir in der glücklichen Lage, prüfen zu können, ob die Vorschriften der Münzmandate mit den Ausprägungen übereinstimmen; der Numismatiker muss diesen Münzversuchen deshalb besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die wichtigsten der aus der Periode 1460—1480 stammenden, bisher nicht edierten Protokolle über Münzversuche bringe ich im folgenden zum Abdruck; nur ihnen verdanken wir die Einsicht in die tatsächlichen Ausprägungen jener Jahre.

2) Gleichzeitige Abschrift H.H. (Münzwesen) im Stadtarchiv Colmar. (3.) Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 147. Vgl. *Cahn* S. 84 ff.

Kaum war aber dieser Vertrag unter Dach und Fach, als Basel schon mit einem neuen Anliegen an die Münzgenossen herantritt. Aufklärung gibt ein Anstellungsvertrag vom 29. Okt. 1462 mit dem Münzmeister Ludwig Gesell von Zürich, dem uns schon bekannten Münzmeister Weinsbergs [1]). Gesell wird beauftragt, eine neue Münze zu schlagen, sog. V i e r e r: »zweyling von rappen, die man nempt vierer«. Ueber Schrot und Korn sagt die Urkunde: »dem ist also, dz er munzen sol uff ein vyn korn, das uff zwölff pfenninge geseczt ist, der selben korn zwey gelich gebrennt und gemacht sint, der eyns hinder uns und das ander hinder dem benanten múnzmeister sin sôllent und bliben mit der gezeichneten marg gewicht, daruff man munzen sol. Und sol ouch der munzmeister das silber vyn nach dem vynen korn und der gezeichneten marg gewicht wider uszher anttwurten und geben, nemlich sol er dieselben vierer zem halben schlagen, uff eyn lot sibenzehen und ein halben vierer. Das tût uf zwey lot dryssig und fûnff vierer an dem uffzug; die selben zwey lot sollent eyn vyne lot silbers wider usz dem fúre bringen. Und sollent derselben vierer eyner zwene rappen oder vier stebler gelten und sechzig und nún vierer eynen guldin.« Die Vierer wogen demnach 0,836 gr und hielten $^{500}/_{1000}$ fein; da ihrer 69 einem Gulden gleichstehen sollten, wurde auch hier wieder der alte während des Konzils eingeführte Kurs festgehalten: 1 fl : 23 β.

In dieser Urkunde hören wir zum ersten Male wieder etwas von einem Schlagschatz; der Münzmeister soll von jeder vermünzten Mark zwei Schilling oder sechs Vierer in die Stadtkasse abführen. Auch von einem besonderen Wardiner ist wieder die Rede, ebenso von den Dreien, »so von unserm räte dazu geordnet sind«, »nemlich Heinrich Isenlin, Conrat Zeller und Peter Wolffer«. Auch die Vorschrift, dass diese drei Ratsherrn die »munzysen« in Verwahrung nehmen und nur zu jedesmaligem Gebrauch herausgeben sollen, findet sich wieder.

Diese neuen Vierer hat übrigens nur Basel geschlagen, dessen Geldverkehr eben ganz andere Anforderungen an das Münzwesen stellte, wie derjenige seiner Münzgenossen. Weiterhin hat Basel mit diesem Vierer mannigfach experimentiert, indem es ihn im Schrot sehr verschieden herausbrachte. Nach *Hanauer* (II. S. 409) gingen 1466 schon 286, 1472: 288 und 1474: 290

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. 1752. Konzept Spruchbuch fol. 23. 24. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 155. *Hanauer* I. S. 409; *Cahn* S. 85.

auf die Mark. Das ist aber nicht ganz richtig, denn tatsächlich gingen schon 1471 290 Vierer auf die Mark, wie aus einem Eintrag in das kleine Weissbuch fol. 160v hervorgeht. Es heisst dort, dass gelegentlich eines Münztages in Ensisheim vom 4. Dez. 1471, auf den ich weiter unten zu sprechen komme, ein Münzversuch vorgenommen worden sei. Das Ergebnis für den Basler Vierer lautet: »Item Basel vierer gond zweyhundert núntzig uff eyn margk, geben uss dem fure 1 margk VIII lot fyn silbers, tunt in gelt IV$^{1}/_{2}$ lb. VI ß VIII ₰« [1]). Für die von *Hanauer* richtig angegebene Zahl aus dem Jahre 1466 findet sich der Beleg ebenfalls im kleinen Weissbuch; fol. 161v heisst es dort über einen Münzversuch vom 17. Juli 1466:

»Item der nuwen vierer gand uff eyn marg II^C^LXXXVI fierer, die tund an golde VIII guldin, VI ß VIII ₰; und als der muntzmeister die fyne marg fur VII$^{1}/_{2}$ guldin und davon zu schlegschatz und vom silberkouff III ß git, so bliben im noch fur XV ß II ₰ von zweyn marken ussgewerkt [2]).«

---

1) Vgl. *Schönberg*, S. 123, Anmerkg. 1.

2) Der ganze bisher nicht edierte Münzversuch hat folgenden Wortlaut:

Aber eyn versuchen der muntzen hernach beschriben getan uff donerstag vor Mariemagdalene anno etc. LXVI°.

Item die nuwen Etsch krutzer sint versucht und gand der II^c und XX uff eyn marg, die gyt usz dem fúr VII$^{1}/_{2}$ lot fyns silbers und, so man der eynen nympt fur funff stebler so tund die II^cXX krutzer IIII gulden minus IIII d. I lb. III ß fur einen gulden, also tut eyn geschickte marg gemuntzet VIII gulden X ß. VIII d. und also wirt die fyne marg in der muntze der krutzern eynen fur V d. ze nemen genomen fur I lb. II ß II d. turer denn fur VII$^{1}/_{2}$ gulden, als sy koufft wirt, und so man zwen krutzer fur IX d. nympt, so tut eyn fyne marg dennoch gemunczet VII$^{1}/_{2}$ gulden VI ß., die VI ß sint verlust.

Bern blaphart

Item CIIII Bern blaphart wegent eyn marg und haltent fyne usz dem fure VII lot, und so man eynen fur X d. nympt, so tut eyn geschickte marg IX lb. XIIII ß VIII d. und in golde VIII gulden X ß VIII d. und so man eynen fur IX d. nympt, so tut die fyne marg VII gulden XVI ß IIII d., dennocht were an der fynen marg verlust V ß minus II d.

Die Welschen blanken

Item LXXXII blancken allerley schlages wegent eyn marg und haltent an dem korn fyn usz dem fure V$^{1}/_{2}$ lot und $^{1}/_{2}$ quintet, so man der eynen fur X d. nympt, so tut eyn fyne marg in gelt IX lb. X ß I d. und in golde VIII gulden VI ß I d., und ist verlust an eynen

Das Verhältnis von Schrot und Korn blieb aber $^{500}/_{1000}$. Gewicht und Feingehalt gestalten sich demnach so:

Jahr	Gewicht	Feingehalt
1462	0,836 gr.	0,418 gr.
1466	0,820 »	0,410 »
1471	0,808 »	0,404 »

Ende des Jahres 1472 kam mit Ludwig Gesell ein neuer Vertrag zustande[1]), der 288 Vierer auf die Mark vorsieht: »und uff den uffzug nit me denn uff ein lot achtzehen gon sollent ungevarlich.« Diese Vierer wogen demnach 0,814 gr und hatten 0,407 gr fein. Der Vertrag bringt übrigens bezüglich des Schlagschatzes wieder eine Neuerung, denn es wird von Gesell eine bestimmte Summe (400 lb.) für das Jahr gefordert. Ein dritter Anstellungsvertrag ist uns aus dem Jahre 1477 überliefert[2]). Die Fassung

fynen marg XVII β VII d., und so man eynen fur IX d. nympt, so ist dennoch verlust II β V d. und fur VIII d. eynen ze nemen, tut die fyne marg VII gulden II β.

Die Bernbotzlin

Item dry Bernbotzlin fur X d., genommen tut eyn, fyne marg IX gulden II β II und wirt die muntz XXXVI β VIII d. turer genomen, denn sy wert ist an der marg, denn die marg haltet fyne usz dem fure V lot und gand XV botzlin uff eyn lot.

Die nuwen Basel vierer

Item der nuwen vierer gand uff eyn marg II CLXXXVI fierer, die tund an golde VIII gulden VIβ VIII d. und, als der muntzmeister, die fyne marg fur VII½ gulden und davon zu schlegschatz und vom silberkouff IIIβ git, so bliben im noch für XV β II d. von zweyn marken uszgewerkt.

1) Original Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 1938 und Nr. 1939. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 336.

2) Im Jahre 1470 (ca. 20. Juni) hatte wieder ein Münzversuch stattgefunden, über den fol. 162 des kl. Weissbuches berichtet wird:

»Item die krutzer haltend die marg fyn usz dem fure VII lot III quinti, tut an gelt den gulden fur I lb. III β IIII d. gerechnet VIII gulden VI β VI d. eynen fur V d. gerechnet und zwen krutzer fur IX d. und die fyn marg fur VII½ gulden gerechnet, tut die marg VII gulden II β IX d.

Item Bern plapphart halten an fynem korn VII½ lot, tut an gelt eyn fur X d. gerechnet und XXVIII fur eyn gulden, tut die fyn marg VIII gulden IIII β VIII d. Nun der Bern plappart fur IX d. gerechnet und die fyn marg fur VII½ gulden, tut VII gulden III β IIII d.

Item die Welschen plancken allerley slag haltent an fynem korn

bietet nichts Bemerkenswertes; der Fuss der Vierer ist wieder 288 auf die Mark, ausgeprägt zu $^{500}/_{1000}$. Der Schlagschatz ist auf 100 lb. herabgesetzt[1]).

Inzwischen war das Münzwesen des Bundes wieder durch politische Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen worden. Der immer geldbedürftige Herzog Sigismund hatte im Jahre 1469 die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsass nebst den vier Waldstädten Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen samt dem Schwarzwald und Breisach an Karl den Kühnen, Herzog von Burgund, für 50000 Gulden verpfändet[2]). Dieser ergriff von den Pfandlanden sofort Besitz und bestellte zu seinem Landvogt den berüchtigten Peter von Hagenbach, der seine Tätigkeit zu einem wahren Schreckensregiment gestaltete.

Bedrohlich war diese neue Nachbarschaft namentlich für Basel, dem Peter von Hagenbach mit ausgesprochenen Annektionsabsichten begegnete. Die Stadt war deshalb bestrebt, sich für alle Fälle Bundesgenossen zu sichern. Nach langwierigen Verhandlungen kam zunächst ein Bündnis mit den Städten Strassburg, Kolmar und Schlettstadt (die sog. »Niedere Vereinigung«) zustande, dem sich später auch die Bischöfe von Basel und Strass-

---

V¹/₂ lot ¹/₂ quinti, tut an gelt eyn fur X d. und XXVIII fur eynen gulden, VIII gulden XVII β. Nun den plancken gerechnet fur IX d. und die fyn marg fur VII¹/₂ gulden gerechnet, tut VII gulden XI β II d.

Item Berner dryer, Soloturner und Friburger III fur eyn Berner plappart gerechnet, haltet die marg fyn usz dem fure V lot, denn alleyn Berner halt eyn quinti mynder, und macht man usz eyner fynen marg gelts IX gulden XIX β III d. die marg gerechnet fur VII¹/₂ gulden und eyn dryer fur I rappen gerechnet tut VI gulden X β IX d.

Item Basel vierer haltent VIII lot fyn usz dem fure und I gulden gerechnet fur I lb. III β IIII d. tut, die fyn marg an gelt VIII gulden VII β IIII d., und wem der múntzmeister gitt fur eyn fyn marg VII/₂ gulden, wirt dem muntzmeister fur sin arbeit kost uud slegschatz fur II geschickt marg XVIII β X d.

Item die Sophoyer kartter haltent fyn usz dem fure die marg IIII lot I quinti, und macht man usz eyner fynen marg gelts VIII gulden XX β VIII d. und gerechnet eyn kartt fur II d. und die marg fur VII¹/₂ gulden, tut VI gulden minus I β«.

1) Originale Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 2025 und Nr. 2026.

2) Vgl. *August Bernoulli*, Basels Anteil am Burgunderkriege I—III. 76.—78. Neujahrsblatt 1898—1900. Ferner *Heinrich Witte*, Zur Geschichte der Burgunderkriege Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. N. F. I—X.

burg samt allen Reichsstädten im Elsass anschlossen. Nachdem inzwischen — Ende März 1474 — zu Konstanz auch Oesterreich und die Eidgenossen eine »ewige Richtung« abgeschlossen hatten, durch welche die alten Streitigkeiten endgültig beigelegt wurden, kam kurz darauf ein zehnjähriges Bündnis zwischen der Eidgenossenschaft und der Niedern Vereinigung zustande, dem wenige Tage später, am 4. April, auch Herzog Sigismund beitrat. Gestützt auf diese Bundesgenossen, kündete Sigismund am 6. April dem Herzog von Burgund den Pfandvertrag unter der Mitteilung, dass die Pfandsumme, welche inzwischen auf 90000 fl. gestiegen war, in Basel zu seiner Verfügung stehe und er, Sigismund, die verpfändeten Gebiete sofort wieder in Besitz zu nehmen gedenke. Wenige Tage nach dieser Kündigung, am Ostermontag (11. April) machte in Breisach ein Aufstand der burgundischen Herrschaft ein Ende. Hagenbach wurde gefangen genommen und von einem Gerichtshof, dessen Zusammensetzung und Verfahren später sehr kritisch beurteilt worden ist, am 7. Mai nach zwölfstündiger Verhandlung wegen Landesverrats und Mordes zum Tode verurteilt und noch am selben Tage unter dem Jubel der ganzen Bevölkerung hingerichtet. Damit war tatsächlich der Krieg erklärt, und als am 22. April die Absendung des Fehdebriefes an Herzog Karl erfolgte, war in Wirklichkeit der für Basel so ruhmreiche »Burgunderkrieg« schon in vollem Gange.

Doch damit sind wir den Tatsachen vorausgeeilt. Peter von Hagenbach, als Landvogt des Herzogs von Burgund, hatte sich ursprünglich dem Rappenmünzbund angeschlossen, so dass dessen Existenz durch die neuen Verhältnisse zunächst nicht gefährdet wurde. Er berief sogar eine Zusammenkunft nach Breisach, um die schwebenden Münzfragen zu besprechen. Auch den schon erwähnten, auf dem am 4. Dez. 1471 in Ensisheim abgehaltenen Münztag vorgenommenen Münzversuch hat Hagenbach veranlasst [1]).

---

1) Der noch nicht edierte Münzversuch (kl. weisses Buch Fol. 160v.) ist von allgemeinem Interesse; er hat folgenden Wortlaut:

Item Basel vierer gond zweiyhundert núntzig uff eyn margk, geben usz dem fure I margk VIII lot fyn silbers, tunt in gelt IV1/2 lb. VI β VIII st.

Item die Etsch crutzer, deren gond zweyhundert vier und zwentzig uff eyn margk, die geben usz dem fure VII1/2 lot minus 1/2 quinti fyn silbers, tund in gelt IV1/2 lb. IIII β III st.

Item Franckenricher, Saphoyer und Losener blancken gond LXXXII

Ferner verpflichtete er sich in Ensisheim, auf Abstellung der Schäden des Münzwesens in seines Herrn Landen hinzuwirken. Im übrigen wurde auf den Münztag beschlossen, dass Basel das Recht haben sollte, 500 Mk. feinen Silbers zu Hälblingen zu vermünzen. Ferner wird Basel beauftragt, aus zwei oder drei Mark Proberappen zu schlagen und sie den Münzgenossen zuzustellen. Alles weitere soll einer späteren Zusammenkunft vorbehalten bleiben [1]).

---

uff eyn margk geben usz dem fure VI lot minus I quinti fyn silbers, tund in gelt III lb. VIII β IIII st.

Item Burgundier blancken durch eyn ander gont LXXXIIII uff eyn marck, die geben usz dem fure VI lot I quinti fyn silbers, tund in gelt III½ lb. st.

Item Berner, Friburger und Soloturner drigerly, deren dru fur iren plapphart eyn gond, deren gond uff die margk zweyhundert syben und drissig, die geben usz dem fure V lot fyn silbers, tund in gelt III lb. V β X st.

Item Friburger, Berner Soloturner plapphart gond hundert und vier uff eyn margk, die geben usz dem fure VII½ lot fyn silbers, tund in gelt IIII lb. VI β VIII st.

1) Der nicht edierte Abschied von Ensisheim, als das letzte offizielle Schriftstück der Münzgenossen vor den Burgunderkriegen folgt hier wörtlich. Der auf Seite 150 abgedruckte Münzversuch ist ihm im Anhang beigegeben. Niedergeschrieben ist der Münzabschied im kleinen Weissbuch fol. 160 v. Fortsetzung fol. 162. Dazwischen stehen die Münzversuche von 1458 u. 1466. Gleichzeitige Abschrift Münzakten G. 2.

Abscheidt der múntzen halb zu Ensiszhein bescheen uff mitwuch nach sannt Andrestag anno etc. LXXI°.

Zu wissen als myns gnedigsten herren von Burgundien landtvogt und rete mit sampt der statt Basel, Friburg, Colmer und Brisach erber und treffenliche ratsbotten als muntzgenossen zu Ensiszhein uff eynen tag by einander versamlet gewesen sint und eyn underrede von der múntz wegen gehept hand, ist dis der abscheid, daz die sachen und der gebreste der muntze unverzogenlich sol an mynen gnedigsten herren von Burgunden bracht werden. Und in der selben zyt so sollent und mogent die von Basel funffhundert margk fyn silber, das wirt tusent margk gemischet, zu helblingen slahen uff das korn und den uffzug mit allen dingen glicher wise und in aller masz, wie sy die helbling hievor ouch geslagen und gemuntzet hand. Desglichen so sollent sy machen und slahen zwo oder dry margk zu rappen pfenning als zu eynem muster und yeglichem teil der muntzgenossen deren eyn halbe marck zu besehen zu schicken bisz uff eynen andern tag, so harnach gesetzt wirt, do dann von der selben rappen und der andern fromden muntz wegen uff

Zu einer solchen kam es aber vorläufig nicht mehr; denn Peter von Hagenbach ging künftig seine eigenen Wege. Erst nachdem durch seine gewaltsame Beseitigung und den Ausbruch des Krieges die Wiedereinsetzung österreichischer Verwaltung in den von Karl dem Kühnen gepfändeten Ländern möglich war, nahm, umtost von den Stürmen des Krieges, der Münzbund seine Tätigkeit wieder auf. Wir hören zuerst wieder von ihm im Jahre 1475; am 13. Febr. wird ein Tag nach Neuenburg einberufen, um gegen das Eindringen fremder, die Ausfuhr eigener Münzen und die Verschlechterung der Gulden Stellung zu nehmen. Das Basler Staatsarchiv besitzt kein auf diese Zusammenkunft bezügliches Material. Wie *Cahn* mitteilt (S. 89), befindet sich ein Protokoll der Sitzung im Freiburger Stadtarchiv. Zu irgend welchen Massnahmen ist es in Neuenburg nicht gekommen. Auch ein im folgenden Jahre, 7. Juni 1476, abgehaltener Tag, über den das Basler Archiv sich gleichfalls ausschweigt, hatte keinen Erfolg, nur beschloss man, für den Gulden künftig nicht mehr als 23 β zu geben; ich habe schon darauf hingewiesen, dass um diese Zeit im Verkehr wieder mehr bezahlt werden musste[1]).

---

eynen beschlusz gerett werden sol, des den muntzgenossen allen abscheid in glicher form geben sint uff mitwuch nehst nach sannt Andres tag apostoli anno etc. LXXI°.

1) Im Anschluss hieran möge noch ein im Jahre 1470 erfolgter Guldenmünzversuch Platz finden. Kleines Weissbuch, fol. 162 v.

Von der vier kurfursten gulden eyn versuchen circa nativitatis Johannis Baptiste LXX^mo.

Item die Kollschen gulden haltent XVIII krat IIII gren,

Item die Bacheracher gulden haltent XVIII krat IIII gren.

Item die Mentzer gulden haltent XVIII krat IIII gren.

Item die Franckfurter gulden haltent XVIII krat VII gren.

Item des keisers gulden.

Item des keisers gulden mit den zweyn koppfen haltent XVIII krat minus III gren.

Item des keisers gulden mit den vier lannden haltent XVII krat VII gren.

Item des keisers gulden mit dem oppfel haltent XVII krat IX gren.

Hertzog Ludwigs gulden.

Item hertzog Ludwigs gulden mit den dryen schilten haltent XVII krat I gren.

Item hertzog Ludwigs gulden mit dem mann haltent XVI krat V gren.

Recht unangenehme Erfahrungen hatte inzwischen — Ende des Jahres 1474 — Basel mit seinem Münzmeister Gesell gemacht. Ludwig Gesell und Balthasar Hutschy, letzterer Wechsler und Wardiner der Goldmünze, hatten in Verbindung mit anderen angesehenen Bürgern der Stadt in grossem Umfange Münzbetrügereien verübt. Diese Affäre, die viel Staub aufwirbelte und den Rat lange beschäftigt hat, ist von *Wilhelm Vischer* und *Heinrich Boos* in den »Basler Chroniken« an der Hand der Quellen ausführlich dargestellt worden, so dass ich mich darauf beschränken kann, auf jene Untersuchungen hinzuweisen[1]). Aus dem unten angeführten Schuldregister geht hervor, dass es sich um Münzverbrechen handelte, die in den Münzbriefen mit den schwersten Strafen bedroht waren. Merkwürdigerweise hat man die Beteiligten aber sehr milde behandelt. Auf Fürbitten der Boten des Rates von Zürich, wie es in den Urkunden heisst, (Gesell war Züricher), und infolge Eintretens mehrerer einflussreicher Freunde — u. a. auch des Grafen Oswald von Thierstein — hat der Rat von Basel sie frei gelassen und ihnen nur eine Strafe von 500 Gulden auferlegt, die von Gesell am 22. Febr., also wenige Tage nach seiner Haftentlassung, bezahlt wurde[2]). Wir haben hier einen der wenigen Fälle, die uns über Vergehen der Münzmeister und Wechsler in Basel überliefert sind. Nach dem vorhandenen Material zu urteilen, müssen derartige Amtsverbrechen nicht häufig vorgekommen sein, wenigstens nicht oft den Umfang angenommen haben, wie ihn der vorliegende Fall aufweist. Das Schuldregister Gesells und Hutschys bringe ich unten zum Abdruck, sie geben einen guten Einblick in den komplizierten Geldverkehr jener Zeit[3]).

Item des hertzogen von Burgund gulden mit sannt Andres crutz haltent XIX krat minus I gren.

Item die gulden von Flandern slecht der bischoff von Vtrich, haltent XVI krat I gren.

Item die Nuremberger gulden haltent XIX krat minus II gren.

Item Baseler gulden haltent XIX krat. (Münzversuch von Gulden 1470.)

1) Basler Chroniken Bd. II u. III. An Archivalien kommen für diesen Fall in Betracht: Die Aufzeichnungen des Kaplans Hans Knebel. (Vgl. Chroniken Bd. II S. 152, 157 u. 183); ferner Oeffnungsbuch V. 125 b, 126 b, 128 b, 129, 131 b, 136 b, 167 b, 179 b, 190 b, VI. 29 b, 33 b, 35 b; (vgl. Chroniken Bd. III. S. 404 ff.) Ferner St.Urk. Nr. 1983 und Nr. 1984. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 378 u. 379.

2) Gleichzeitige Abschrift der Quittung Staatsarch., Missiven 14. S. 375. Reg Urkundenbuch VIII. S. 380.

3) I. Balthasar Hutschy: »Zum ersten daz ich mitsampt dem

Dieser Vertrauensbruch des Münzmeisters hat übrigens, wie wir gesehen haben, den Rat der Stadt nicht abgehalten, ihn im Jahre 1477 aufs neue als Münzmeister anzustellen. Auch Hutschy hat durch diesen Prozess seine Stelle als Wardiner der Goldmünze nicht verloren.

Nachdem man in den Jahren 1476 und 1477 wiederholt vergeblich versucht hatte, mancherlei Schäden des Münzwesens, die namentlich in den österreichischen Landen während des Krieges

munzmeister die saffoyer blancken uffgesatzt versucht und funden hab, daz ir deheiner acht stebler wert wert sin, daruber die selben munz empfangen und verrer ye eynen fur zehen phenning ussgeben; item daz ich die crutzer mit den zweyen kopffen, so ich gewisst hab, nit werschafft umb ir wertt gewesen, empfangen, dieselben under ander gut crutzer gemischt und die selben fur gut und werschafft ussgeben hab, durch welich ussgeben das gemein gut und vil luts beschediget und betrogen sind; item daz ich welsch silber und ander derglich silber, so nit werschafft gewesen ist, fur der statt Basel werung und werschafft geben und damit merglichen betrug begangen; item daz ich metzblanken beheimsch spagnrli und derglich munz manigfaltig abgetan und gekurnt; item die rinischen gulden genannt zulouffer und die, so uff nünzehen krat goldes gemûnzt sind, ouch mir in wechsels wise zu guter bewar geleit, abgeton, mit anderem gold bezalt und die obgemelten gulden verfurt und das alles on sonder urloub getan hab, daruff sy verrer vermúnzt sind«.

II. Ludwig Gesell: »Zum ersten das ein zal keyser Heinrich plaphartt, so zů Basel gemunzt sind, abgeton, item uff vier marck schwër metzblancken ouch abgeton verbrandt; item ettlichen geholffen hab angster spagnrlin und derglich munzen uffsetzen kúrnnen und absetzen; item das ich die saffoyer blancken uffgesatzt versůcht und erfunden hab, das einer in werschaft nit achtt stebler Basel muntz wertt gewesen ist, daruber funff hundert guldin wertt blancken saffoyer blankken gon Basel bracht, alda zwöyhundert guldin wertt, ye einen fur zechen phenning, usgeben; item einen argwenigen zerhoven guldin ring mit einem diemant umb einen guldin und sechszechen plaphart gekouft, da mich wol beducht hat, der selben guldin und ring verstoln gewesen sin, als sich das da nach gar in kurzen tagen ervand, darzů die rinischen guldin, so ich selbs hievor uff nunzechen kratt golds gemunzt an frömd stett gefürt, da sy abgeton sind, daby ich selber die rinischen guldin, so hievor uff das kratt, wie vorstat, selb abgeton, anderwerb vermunzt.«

eingerissen waren, zu beseitigen[1]), kam endlich nach dem Friedensschluss im Jahre 1478 zwischen Herzog Sigismund von Oester-

---

1) Aus dem Jahre 1474 und 1477 haben wir je einen neuen Münzversuch:

Versůchung dirre nachvolgenden muntz uff wiennechten yetz vergangen bescheen videlicet anno etc. lxxv° Incipiente.

Item lxxx núwer Saffoyer blancken halten ein marck, halten usz dem fure fin v¹/₂ lod, tund in gelt iii lb. vi β viii d. und gerechnet die fyne marck, tut in gelt ix lb. xiiii β vii d. und die marck fur vii gulden ein ort angeschlagen nemlich i lb. iiii β fur ein gulden, wirt dem muntzmeister von der fynen marck ze muntzen i lb. vii d.

bestand zu x d. Ludwig dicit oppositun non valere viii d.

Item ii°xlviii crutzer die schwersten tund ein marck, halten usz dem fure fin viii lod minus ein ort, tund v lb. iii β iiii d., und gerechnet die fyne marck tut in gelt x lb. ix β iii d. und die marck fur vii gulden ein ort, als vor stat, angeschlagen, wirt dem muntzmeister von der finen marck ze muntzen xxxv β iii d., des stot im vor xix β, gond lx uff ein gulden.

Item die ander crutzer tund ouch ii°xlviii ein marck, halten usz dem fure fin vii lod i quinti i ort, tund v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut in gelt xi lb. ii β v d. und die marck fur vii gulden i ort, als vor stat, angeschlagen, wirt dem muntzmeister von der finen marck ze muntzen ii lb. viii β v d., des stot im vor xxxii β non valent v d.

Item die schwersten zum andern male versucht gond uff die marck ii°xlviii, halten fin usz dem fure vii¹/₂ lod ein quinti, tund in gelt v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut x lb. xii β i d. und davon abgezogen vii gulden i ort fur ein marck, als vor stat, wirt dem muntzmeyster von der finen marck ze muntzen XXXVIII β i d., des stot im vor i lb. ii β non valent V¹/₂ d.

Item die ringsten crutzer zum andern mole versucht tund ii°xlviii ein marck, halten fin usz dem fure vi lod minus i quinti, tund in gelt v lb. iii β iiii d. und die fyne marck gerechnet tut xiii lb. xix β xi d, davon abgezogen die marck nemlich vii gulden i ort, als vorstat, wirt dem muntzmeister von der fynen marck ze muntzen v lb. v β xi d., des stot im vor iiii lb. i β, mag geben lxxv fur i gulden, sind nit IIII d. wert. (Münzakten G. 2.)

Anno etc. lxxvii° uff fritag vor sant Laurenciien tag martiris ist aber ein versůchen der guldin muntz beschechen als harnach volgt.

Item die Cölschen guldin mit den dryen kronen haltent xviii krat iiii grēn.

Item die Bachachrer guldin halttent xviii krat iii grēn.

Item des bischofs von Mentz von Nassow guldin halttent xviii krat iii grēn.

reich[1]) und den Städten Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach ein neuer Münzvertrag zustande[2]), der neben anderen Aenderungen auch einen neuen Münzfuss brachte. Aus der $7\frac{1}{2}$lötigen Mark sollten 4 lb. $1\frac{1}{2}$ β Hälblinge oder 2 lb. 9 ₰ Rappen geschlagen werden. Mithin hatten erstere ein Gewicht von 0,240 gr mit 0,100 fein, letztere von 0,474 mit 2,09 fein.

Dieser Vertrag wurde von Herzog Sigismund nicht acceptiert. Er drohte, aus der Genossenschaft auszutreten, wenn für seine Kreutzer nicht ein besserer Kurs vorgesehen werde[3]). Es hat sehr langer Verhandlungen bedurft, um diesen Streit aus der Welt zu schaffen. Die drei Städte legten ihren Standpunkt in einem Schreiben an den Herzog eingehend klar. Da dieses Schriftstück, bisher nicht ediert, auf die damalige Lage des Geldmarktes interessante Streiflichter wirft, bringe ich es unten zum Abdruck, und zwar nach einer Kopie im Freiburger Stadtarchiv[4]).

Item des bischofs von Mentz von Yssenburg guldin halttent xviii krat iiii gren.

Der keysers

Item des keysers guldin mit den vier landen haltten xvii krat vi gren.

Item des keysers guldin mit dem öpffel haltten xvii krat viii grën.

hertzog Ludwig

Item hertzog Ludwigs guldin mit dem man halttent xvi krat vi grën.

Basel.

Item die Basel guldin halttent xviii kratt x grën.

(Kleines Weissbuch fol. 159 v.

1) Kontrahent war für ihn: »Wilhelm herr von Rappoltstein unnd zu Hohennag, des durchluchtigen hochgepornnen fursten unnd herrn herrn Sigmunds erzherzogen zu Osterich etc., unnsers gnedigosten herren oberister houptmann unnd lanndvogt in Elsass, Sungkouw, Brissgow unnd am Swarzwalt«.

2) Abschrift a. d. 16. Jahrh. im Stadt-Archiv Freiburg i. B. Abt. 26 Nr. 19 Gedr. Basler Urkundenbuch VIII. S. 439 ff. Vgl. *Cahn*, S. 91 ff.

3) Näheres hierüber bei *Cahn*, S. 92 ff.

4) Durchleuchtiger hochgeporner fúrst gnädigister herr, ewer furstlich gnäd ist, als unsren gnädigen herren den fúrsten und loblichen stetten nitt zweyvelt, wol bericht, wie ze gůtt und auffenthallt ewern fúrstlichen gnäden aussern lannden unnser gnädigst fraw fraw Katherin von Burgunden löblicher gedächtnuß sich gnädigclich und frewntlich verainbart und betragen hät mit den ersamen stetten Basel, Freyburg, Colmar Breisach einer múntz, so in seiner gnäden furstenthúm und lannden und in den krayssen, so derselb múntzbrief clarlich innhalt, genomen werden sol etc. Wa ouch ewer furstlich gnäd anzöigig desselben muntz-

Erst am 19. Sept. 1480 konnte der Landvogt den Städten mitteilen, dass Herzog Sigismund ihm die Einwilligung gegeben

brieffs nitt ingedenk wär, seind wir willig ewern fúrstlichen gnaden des glauplich abgeschrifft zů antwurten: der múntzbrief zöugt die krayß wie verr dieselb múntz sol genomen werden namlich von dem Egkenpach untz gen Hawenstain und was zwúschen beiden gebirgen gelegen etc., und auff was auffzug und korns auff den reinischen guldin gemúntz sol werden und insonnders so ist zwaintzig blapphart für ain gulden zegeben geschlagen worden und, ob mangel an múntz oder ander irrungen in derselben muntzgnosschafft in vallen wurdent, wie man die zu nutz der gemainer lannden bessern sölt, und ob zü reysend múntzen, die ausserhalb den kraisen in dem múntzbrief bestimpt zuvallen wurdent, wie man die nēmen söl, damit die múntz in den kraysen der múntzgnosschafft geschlagen destpas beleyben und gehanthabt werden müge mit mer innhaltung etc. Gnädigster herr, wer istz, dieweyl die múntzgnossen ir múntz gehanthabt habent, ist es inen allen wol erschossen und hat den selben lannden vil gůtz brächt, sich hatt aber begeben, daz die seltznen schwären loúff, so in denselben lannden lang geschwebt hand, allerlay irrung und beswärden ingerisen und zůgevallen seind zů schaden dienend den múntzgnossen, welich beswärden näch gestallt der löuffen man nit hat múgen abstellen noch besseren, sonnder hat mans umb deß besten willen gedullcenlich gelitten, und wo die beswarden, so von tag zů tag mer und mer inreysend, nit so gar schädlich und verderplich wärend möcht sein, man hett noch zu disen zeiten gedullt. Aber die beschwärden seind in wärhait so groß, das der gemain man anrüfft, schreyende zu seinem fúrsten, herren und öbren, bittend und begerend vor söllichen beschwärden zú seinde, dieselben unnser gnädig fursten, herrn und stett, so ir lannd und leüt in söllichen kraysen ligen habent, sich zů nutz dem gemainen gütt und lannden mer dann zv̊ aim mäl sich zůsamen getän und underred gehabt, wie dieselben beschwärden zü verkomen seyend, habent doch nitt können vinden der sach fruchtbarlich zů begegnen än ewer fúrstlich gnäden angesehen, das dieselb der lanndsfúrst und hopt ist der múntzgnossen. Hierum so habent unnser gnädig herren die fúrsten und löblich stet der múntzgnosschafft nichtzit wellen hanndeln noch fürnēmen sunnder ewer fúrstlich gnäd des beswärde zů berichten.

Gnädigster herr, die beswärden koment allain auß den zůreysenden múntzen, so ausserhalb den kraysen der müntzgnosschafft geslagen werdent, und das ewer fúrstlich gnäd wol verstěn mög, das die beschwärden gar nitt zu ertragen seyend, so hatt ewer fúrstlich gnäd wol verstanden, das in anfanng der múntzgnossen die múntz der bestimpten kraysen zwaintzig blapphart fúr ain gulden zůgēnd und zů

habe, einen neuen Vertrag abzuschliessen. Dieser ist dann am 30. Okt. 1480 in Kolmar unterzeichnet worden[1]).

nemen geschlagen seind, da aber yetzund sechsundzwaintzig geben werdent. Und ist wol zů glauben, das der gulden hoher stygen werd, dabey ewer fúrstlich gnād wol verstet, welcher zů denselben zeiten thausent gulden auffgenomen hätt zuzeinsen, das derselb yetzunt bey xiii° guldin geben můß, will ers ablösen, des verlust ist mergclich. Der so hundert gulden gezeinset hāt etc. muß, yetz ob funffundzwaintzig und hundert geben etc. Nun ist war, unnsern gnädigen herren den fúrsten, herren und stetten vallend ir nutzung vast in ainzigen pfěningen, si müsssent aber pey guldin aushin geben. Davon erwachsset der obgeschriben verlust. Der werbend man mag sein hanntierung und gewerb nitt vollenbringen angesehen, das der zůreysenden múntzen sovil ist, das er gold nit úberkomen mag. Angesehen wa die kraiß der múntzen nitt auffrecht gehalten werdent, daselb lannd mag gold nitt úberkomen, sol aber der werbent man müssen gold halben seinen gewerb múgen treyben, müß er dasselb so hoch und tewr nemen, das der gemain man, der söllich pfěnnwert von im haben und nēmen muß, schwärlich des engelten wirt; der arm pawman, der anders nitt dann korn und wein hatt, der mag auß dem seinen mit bringen. Darum das der gulden so hoch stet, es wärend mer ursachen da zü erzellen, die doch und kurtzerung willen vermitten beleyben. Harum, gnädigster herr, angesehen die ursach obgemelt auch die sonnder gnād, so nitt allain unnser gnädigste fraw, fraw Katherin von Burgundi, sundere auch unnser gnädigster herr herzog Leúpold, löblicher gedächtnúß gehept habent der múntzen halb zů nutz, er und fromen gemayner lannden, wellend unser gnädig herren die fúrsten, herren und stett sich zu ewern fúrstlichen gnāden gēntzlich verlassen, doch hoch und demüttigclich bittende, das ew. f. gnād die selb gnād und frewntschaft beharren und bey dem múntzbrief, so unnser gnädigste frow, frow Katherin von Burgundi, etc., mit andern múntzgnossen begriffen hāt, gnädigclich gerůch zůbeleyben, dann söllich verainung untzher vil gutz prächt hatt und fürer, als wir zů gott dem allmächtigen hoffent, bringen werd, seind wir in ungezweyvelter zuversicht, unnser gnädig herren die fúrsten, herren und stette werdent das gen ewern fúrstlichen gnāden beschulden und mit williger dienstbärkaitt gehorsamlich verdienen. (Stadtarchiv Freiburg, Abt. 26.)

1) Original u. a. Basler Staatsarchiv, St.Urk. Nr. 2090. Gedr. Urkunden-

Als Grund des neuen Vertrages wird in der Urkunde angegeben, dass Massen von fremden Münzen und minderwertige Gulden den Bezirk der Rappenmünze überschwemmt und grossen Schaden angerichtet hätten; nachdem man längere Zeit beraten habe, was demgegenüber geschehen könne, sei in Kolmar schliesslich der nachstehende Vertrag zustande gekommen.

Sodann wird als erster Beschluss aufgeführt, dass der Münzbrief vom 24. April 1425 »mit allen sinen puncten und artickeln in wirden und krefften weren und bliben solle«. Mit dem Unterschied allerdings, dass hinfort die Silbermünze so ausgeprägt werden soll, dass 23 β einem Gulden an Wert gleichstehen. Ueber den in Verfolg dieses Beschlusses gewählten Münzfuss sagt der Vertrag: »Des ersten das man nemmen soll zů grossen und blaphärten zů anderhalben geschickten marcken fúnffzehen lot vyns silbers und nún lot kupffers, das man nennet spise. Darusz sollent geslagen werden achtzig und sechs grossen oder hůndert sübenzigk und zwene Basel blaphärt, alle zům seiger zům glichsten geschrotten; dünt viere pfůnt sehs schillinge pfennynge rappen, die sollent wider us dem fúre bringen fúnffzehen lot vyns sylbers.« »Sodann zů den kleynen múnzen sol man nemmen acht lot vyns silbers und acht lot kupffers zů spise, das würt ein geschickte marck an der swere, und usser der selben geschickten marcke sollent geslagen und gemaht werden zům uffzug uff ein lot drissig und sechs pfennynge rappen oder sibenzig und zwene helbelinge. Also würt usser der bemelten geschickten marcke zwey pfunt und acht schillinge pfennyng rappen oder viere pfůnt und sehtzehen schillinge stebler, die sollent wider us dem fúre bringen acht lot vins silbers.«

Es sollten demnach aus einer Mark von 15 Lot fein und 9 Lot Kupfer (beschickte Mark) 86 Groschen oder 172 Blapharte geschlagen werden. Der Feingehalt für diese Münzen wurde auf $^{625}/_{1000}$ festgesetzt. Das Schrot der Groschen betrug 4,09 gr, das Korn 2,557 gr, die Blapharte hingegen hatten 2,043 gr Schrot und 1,277 gr Korn.

Weiter sollten aus 8 Lot fein und 8 Lot Kupfer geschlagen werden 2 lb. 8 β Rappen oder 4 lb. 16 β Stebler. Der Feingehalt war hier auf $^{500}/_{1000}$ festgesetzt worden. Das Schrot des Rappen betrug 0,407 gr, das Korn 0,204 gr, während die Stebler bei einem

buch VIII. S. 461. Vgl. *Hanauer* I. S. 410, *Schönberg* S. 123, *Berstett* S. 248, *Cahn* S. 95 ff. Der Wortlaut des Vertrages ist der Fassung von 1478 nachgebildet.

Schrot von 0,203 gr 0,102 gr fein hatten. Doch zeigt der Vertrag einen Zusatzartikel, der bestimmt, dass die Hälblinge, damit sie nicht wie früher ausgeführt werden, zu $^{437,5}/_{1000}$ herausgebracht werden sollen: 9 Lot Kupfer und 7 Lot Silber. In Wirklichkeit hatte demnach der Hälbling nur 0,09 gr fein.

Diese neuen Ausprägungen bedeuteten gegenüber den früheren eine durchschnittliche Verschlechterung des Feingehalts von 9 %. Man hat aber keine besonderen Bestimmungen darüber getroffen, wie die neuen Münzen gegenüber den alten bewertet werden sollten. Das ist leicht verständlich, denn von diesen neuen Ausprägungen sollten ja 23 β einem Gulden gleich stehen, ein Kurs, der in Wirklichkeit immer bestanden hatte. Da nun inzwischen die Goldmünze noch viel mehr preisbestimmend und im Geschäftsverkehr ausschlaggebend geworden war, als früher schon, so konnten alte und neue Münzen im Werte völlig gleich gestellt werden, denn dem Gulden gegenüber waren sie ja wirklich gleichwertig — die einen auf Grund des Verkehrswertes, die andern auf Grund gesetzlichen Zwangskurses.

Eine radikale Haltung nimmt der Vertrag im Hinblick auf die fremden Münzen ein. Von allen Kanzeln soll verkündet werden, dass von Weihnachten 1480 ab nur noch heimische Münze im Bezirk der Rappenmünze geduldet wird, »es were dann, das ein bilger oder frômder gast, so by yemands zärte, nit anders geltz hette; von dem mägk ein yeder wúrdt ungevôrlich frômde múnz an siner úrtin nemmen in fûgen, er hoffe, das er daran nit verlust habe«. Ausdrücklich wird auch bestimmt, dass am Wechsel die Gulden nicht höher bezahlt werden sollen als 1 lb. 3 β Stebler oder $11^1/_2$ β Rappen. Als Wechselgebühr darf 1 Rappen genommen werden. Einige weitere, den Silberkauf und Verkauf sowie die Einlösung der fremden Münzen betreffenden Bestimmungen bringe ich unten zum Abdruck[1]). Bemerkt mag noch

1) Es soll ouch fúrter nymand, so inn disen kreissen der rappenmúnze gesessen ist, dheinerleye silber usser der bezircke diser múnze nit verkouffen weder heimlich noch offenlich, sûnder welcherleye silber eyn yeder hat und verkoûffen wil, der sol das den múnzgenössen oder dem münzmeister ze koûffen, und dem oder denen wil män umb yede marck vyns silbers bezalen und geben achthalben gúldin in golde oder fúr yeden gúldin zwôlfthalben schilling pfennynge rappen, und welcher das verbreche und dhein silber oder gemúnsset gelte, das er im zwenzigk mylen obe oder nyde sich der kreyssen dieser múnz uff

werden, dass nach diesem Vertrage die Münzauflage für die Herrschaft Oesterreich auf 1000 Mark, für Basel auf 600 Mark, für Freiburg und Kolmar auf je 300 Mark, für Breisach auf 200 Mark bestimmt wurde. Jede zehnte Mark sollte zu kleiner Münze geschlagen werden.

Kurze Zeit nachdem dieser Vertrag abgeschlossen worden war, bestellten die Städte Basel, Freiburg, Kolmar und Breisach Ludwig Gesell zu ihrem gemeinsamen Münzmeister [1]). Einzelheiten dieses Vertrages werden uns im IV. Abschnitt der vorliegenden Arbeit beschäftigen.

So war der Rappenmünzbund glücklich über die schwierigen Jahre 1460—1470 hinweggekommen. Oft hat es scheinen wollen, als ob das mühsam Aufgebaute kläglich zusammenbrechen sollte. Das Bewusstsein aber, dass ohne ein festes Zusammenhalten gerade auf dem Gebiete des Geldwesens geordnete Zustände nicht herbeigeführt werden konnten, hat schliesslich dazu geführt, Sonder-

---

mer schatz koufft oder wie yne das ankommen were usser dieser bezirke der múnz fůrte oder verkouffte, der bessert unserm gnedigen herren von Österrich etc. dem herren oder der statt, under deren er seszhafft ist, von yeder marcke eynen gúldin und sol darzů meyneidig und erelos ewiclichen sin und weder rate noch gerichte nymerme besitzen dheins wegs. Es sollent ouch alle und yegklicher herre richter oder stette in dem bezirckel dets múnzbrieffs begriffen bestellen schaffen selbs daran sin und verkúnden, das sollichs inn yren landen slossen stetten dörffern und gebieten und den yren, als obstot, gehalten und volzogen werde one intragk und widerrede. Deszglichen so sollen sy ouch in iren stetten bestellen setzen und ordenen erbere lúte, die darúber sweren sollent ächte darůff ze haben, obe das yemand verbreche sollichs ze rügen«.

»Und umb das menglich der inrysenden múnzen, so bitzhar inn dise lande kommen und genommen sint, dester mit mynderm schade abe mögen komen und die nuwe múnz erstattet, so sint die múnzgenossen dem gemeynen nůtze zů gůtte des mitt einander eyns worden und habent beslossen, das syn yeder fúrste herre und statt inn diser bezircke der rappenmúnze und besünder eyn yeder an sinem orte offen gesworne wehseler setzen ordenen und bestellen, do man die selben frömden műnzen affter winahten von menglichem umb ein zimlich gelte diser nuwen múnze sol nemmen und wechsseln, und sol ouch sust nyemand die selben múnzen wehsseln noch köuffen by der vorgerurten pene und besserunge one geverde«.

1) Original Staatsarchiv; St.Urk. 2091. Gedr. Urkundenbuch VIII. S. 465.

interessen und weitergehende Wünsche in dem Masse zurückzustellen, als es nötig war, um den alten Bund fortfuhren zu können.

8. Die Verträge vom 2. Mai und 30. November 1498.

Für die beiden letzten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts fliessen die Munznachrichten wieder äusserst spärlich. In diesem Falle ein gutes Zeichen! Basel sah allgemein politisch ruhige Jahre, sein Wirtschaftsleben gelangte zu glänzender Entfaltung und sein Münzwesen war in tadelloser Ordnung. Die Vorschriften des Vertrages von 1480 wurden von ihm und den Bundesgenossen treulich gehalten.

Eine Neuregelung der Ausprägungen machte sich erst wieder nötig, als durch die Verschlechterung der Goldgulden die münzpolitischen Voraussetzungen des Vertrages von Kolmar hinfällig wurden[1]). Die Kontrahenten waren sich zunächst nicht klar darüber, was angesichts dieser Kalamität geschehen solle. Ein reger Briefwechsel und verschiedene Beratungen, über deren wichtigste Einzelheiten *Cahn* berichtet[2]), zeigen, dass man sich 1497 schliesslich dahin einigte, dem Heruntergehen des Feingehalts der Gulden durch eine Reduktion des Feingehalts der eignen Münzen zu folgen. Man hatte übrigens schon in den letzten Jahren mit Rücksicht auf den erhöhten Silberpreis nur noch kleinere Münzen geschlagen. Dies war der einzige Ausweg, der den Kontrahenten, die an den Kolmarer Vertrag gebunden waren, blieb, um sich vor Schaden zu bewahren.

Rechtskraft erlangten die neuen Abmachungen durch 2 Verträge, die am 2. Mai und 30. Nov. 1498 abgeschlossen wurden. Der ältere Vertrag[3]) wird in der Hauptsache ausgefüllt durch Vorschriften über die Neuprägung von Rappenpfennigen und Hälblingen, deren Feingehalt wie folgt bemessen wird: »also das man zů einerr yedenn geschickttenn marck zů rappen pfennig ze schlahenn nemen soll sibenn lott fins silbers und nün lott küpffers, das man nemptt spise. Dorussz sollenn geschlagenn und uff das lott zům uffzüge geschrottenn und gemachtt werdenn drissig unnd

---

1) Vgl. *Inama-Sternegg* a. a. O. III². S. 440 ff.

2) *Cahn* S. 100 ff.

3) Original u. a. Staatsarchiv Basel, St.Urk. Nr. 2488. Gedr. Urkundenbuch IX. S. 167 ff. Vgl. *Kosmann* S. 288, *Hanauer* I. S. 325 u. 411, *Cahn* S. 102. Diese Urkunde ist übrigens ein beredtes Zeugnis für die Zerfahrenheit in der Orthographie der deutschen Sprache gegen Ende des Mittelalters.

achtt rappenn«. »So soll man zů einer geschicktenn marck helbling nemenn sechs lott und drüw quintlin fin silberr, dorzů nün lott und ein quintlin küpffers, das man nembtt spise. Dorussz sollenn geschlagenn und gemachtt werdenn nemlich uff das lott sibennzig und sechs helbling.« Die »beschickte« Mark enthielt für die Rappenpfennige demnach 7 Lot Silber und 9 Lot Kupfer, mithin 1 Lot Silber weniger, als auf Grund des Vertrages von 1480 vorgesehen war. Die Legierung betrug also jetzt $^{437,5}/_{1000}$ gegen $^{500}/_{1000}$. Da aus dem beschickten Lot 38 Rappenpfennige geschlagen werden sollten, mithin aus dem Pfund 608, so hatte der Rappenpfennig ein Gewicht von 0,385 gr bei einem Feingehalt von 0,168 gr. Gegen 1480 eine Verschlechterung von 18%. Für die Hälblinge sollte die beschickte Mark aus $6^3/_4$ Lot Silber und $9^1/_4$ Lot Kupfer bestehen und daraus sollten 1216 Stücke geschlagen werden. Der Hälbling hatte demnach ein Gewicht von 0,193 gr und einen Feingehalt von 0,07 gr. Legierung: $^{422}/_{1000}$. Gegen 1480 bedeutete diese Prägung eine Verminderung des Feingehalts von 22%.

Die Ausprägungen wurden im Hinblick auf ihre Erstausgabe kontingentiert. Basel übernimmt die Verpflichtung, bis Pfingsten 250 Mark zu vermünzen. Besonders dringlich kommt der Vertrag auf den Silberbann zurück. Die Bestimmungen der alten Münzbriefe werden erneut in Kraft gesetzt und deren strengste Durchführung gefordert[1]). Als Preis für die Mark Silbers werden

1) Es sollend ouch wir der obgenannt lanndtvogtt an statt und in namen der romischenn künglichenn mayestatt, so witt unnserr landtvogty raychtt, unnd wir dye anndernn múnzgenossen inn unnsernn stettenn unnd gebiettenn uff das allerrfurderlichste inn allenn berckwerckenn unnd sunst allenthalbenn by den penenn büssenn unnd anderrnn stroffen inn den vor angezougttenn alttenn münzbrieffenn unnd besünderlich inn unnsers öhems unnd herrenn vonn Rappolstains der zitt als landtvogtts brieffe bestümbtt unnd begriffenn gebiettenn und verbiettenn, was vonn silberr gevallenn oder wie das einenn yedenn ankümen wurd, in zwenzig millenn obe oderr nidsich ze ring umbe usz disem kraysz der rappenmünze, sy syenn geystlich oder weltlich prelatten groffen fryenn herrenn rytter knecht stett empterr herschaffttenn oder gebiette, inn was würdenn stands oderr wesenns eynnyden sy, dasselbe silberr niendertt anderschwohin dann inn die münzen oder den münzmeisterrnn der vorgenanten münzgenoszschafftt ze koüffenn gebenn«. »Wo aberr yemands, wer oderr welche die werenndtt, so über unnd widerr dise ordnüng gebott unnd verbott einich silberr,

8 Gulden normiert. Für die Gesamtunkosten der Prägung bringt man 5 β 7 ₰ für die Mark in Ansatz.

Wesentlich inhaltreicher ist der Vertrag vom 30. Nov. 1498[1]. Die Urkunde weist zunächst darauf hin, dass die jüngst geprägten Rappen und Hälblinge »usz lannde geganngen und vor oúgenn verschwynnen«, dafür aber zahlreiche minderwertige auswärtige Prägungen in den Gebieten der Münzgenossen umliefen. Im Einvernehmen mit König Maximilian[2] habe man deshalb eine vollständige Neuordnung des Münzwesens beschlossen. Und in der Tat: diesmal wagte man einen entscheidenden Schritt. Von jeher war es ein Fehler des Bundes gewesen, dass er mit der Herausgabe grösserer Stücke zu lange zögerte und sein ganzes Geldwesen auf kleinen Münzen aufzubauen bestrebt war. Erst wenn benachbarte Münzherrn durch ihre grösseren Stücke bewiesen hatten, dass sie mancherlei Geldschwierigkeiten viel leichter Herr wurden, folgte der Bund zögernd nach. Das ganze 15. Jahrhundert hindurch hat das Basler Geldwesen unter solcher Zauderpolitik zu leiden gehabt. Jetzt aber sollte diesem Zustande ein Ende gemacht werden. Nicht weniger als sieben Geldsorten sah der neue Vertrag vor: Dickblapharte, Groschen, Blapharte, Doppelvierer, Rappen und Hälblinge. Ueber Schrot und Korn dieser Münzen sagt die Urkunde:

a. Dickblapharte.

»Benanntlich das man zů eynner yedenn geschickttenn margck dick blaphartt, deren vier thůnd ein gůldin, zů múnzen nemen sol fúnfzehenn lott fynn silber unnd ein lott spyse ......« »Darusz

---

welcherrlay das were, verkouffttenn, der oder dieselbenn sollenn von einerr yedenn marck zů pen unnd bessrüng verfallenn synn eynenn gulden und sollendt dorzů erlossz und meynyeedig hayssenn und sin unnd wederr zü rott gerichtt noch dheinen erenn nyemerrmerr gebrucht noch gezogenn werdenn. Und die selbenn bessrůngen sollenn gevallenn und werdenn dem herrenn oderr der statt, dorunderr der, so sollichs verbrochenn, gesessenn oderr wonnhafft ist, unnd sollenn ouch herrenn und stett inn irenn stettenn herrschaffttenn und gebiettenn des obgemelttenn bezircks, so witt unnd verre, als obstott, sollichs allenthalbenn verkünden lossenn, dormit sich des ein yederr wissenn moge ze halttenn und vor solichem ze hütten.«

1) Original Staatsarchiv Basel; St.Urk. 2498 (A). Gedruckt Urkundenbuch IX. S. 173. Vgl. *Hanauer* I. S. 325 u. 411. *Cahn* S. 105.

2) Vgl. S. 156 ff.

macht man usz eynner geschicktenn margk, wye obstat, dryssig unnd zwen dick blaphartt. Also bringtt die geschicktte margk zehenn pfúndt stebler.«

Die rauhe Mark hielt demnach 15 Lot Silber und ein Lot Kupfer. Da sie 32 Dickblapharte gab, wog jeder einzelne 7,32 gr mit einem Feingehalt von 6,87 gr = $^{937,5}/_{1000}$. Vier dieser Stücke sollten einem Gulden an Wert gleich sein.

b. Groschen.

»Item wan man nimpt zů eynner geschickten margk grössen, da eyner zwenn blaphartt důtt, acht[1]) lott vyns silbers unnd sibenn lot kúpffers, das man nempt spyse ....« »Darusz machtt man usz eynner geschicktten margk grôssen, die da haltett nún lott fynns silbers, sechzig ein grôssenn, důtt sechs pfúnd zwen schilling.«

Die rauhe Mark hatte somit 9 Lot Silber und 7 Lot Kupfer, woraus 61 Groschen geprägt werden sollten im Gewicht von 3,84 gr bei einem Feingehalt von 2,16 gr = $^{562,5}/_{1000}$.

c. Blapharte.

»Item wan man nimptt zů eynner geschicktenn blaphartt acht lott fyns silbers unnd so vil spyse ...« »Darusz werden gemacht húndertt unnd eylff plaphart; bringt eynner súman in gelt fúnff pfúndt, eylff schilling.«

Aus der rauhen Mark von je 8 Lot Silber und Kupfer sollten geprägt werden 111 Blapharte im Gewicht von 2,110 gr bei einem Feingehalt von 1,05 gr = $^{500}/_{1000}$.

d. Doppelvierer.

»Item so man nymptt zů eyner geschickttenn margk doppelpyereren, da eynner vyer rappen giltet, acht lott fynn silber unnd acht lott spyse ...« »Darusz werden usz zweyen lóttenn gemacht eyn unnd zweynnzig vyerer, yeder per vyer rappen. So bringtt die geschickte margk fúnff pfúndt, zwolf schilling.«

Wie die Blapharte sind auch die Doppelvierer achtlötig. Auf die rauhe Mark 296 Stück im Gewicht von 1,39 gr, bei einem Feingehalt von 0,69 gr = $^{500}/_{1000}$.

---

1) Durch ein Versehen des Schreibers heisst es hier 8 Lot, statt 9 Lot.

e. Vierer.

»Item so man nympt zů eyner geschickten margk vyereren, da eynner zwen rappen důtt, sibenn lott vynns silbers unnd nún lott spyse . . .« »Darusz werden us zweyenn geschickttenn lotten geschlagen dryssig unnd sibenn vyerer. Des bringtt die geschicktte margk vier pfúndt, achtzehen schilling, acht pfenning.«

Die Vierer sollten siebenlötig sein und 296 Stück aus der rauhen Mark geschlagen werden. Mithin hatten sie ein Gewicht von 0,79 gr bei einem Feingehalt von 0,34 gr = $^{437,5}/_{1000}$.

f. Rappen und Helblinge.

»Item als dan wir . . . unns vormals der rappen unnd helblingen halbenn uf ein körnn zů múnzenn vereynntt unnd beschlossen, deszhalben wir unns an hútte dattúm ouch unnderrett haben, das wir sollichs by demselbenn kornn rappenn unnd helbling, wye das hyevor angesehen unnd in dem nechst uffgerichtten múnzbrieff begriffen ist, blyben lassen.«

Diese beiden Münzen sollten somit nach Massgabe des Vertrages vom 2. Mai 1498 weitergeprägt werden (vgl. S. 162). Eine Kontingentierung der ersten Münzauflage wurde auch jetzt wieder vorgenommen, wobei auf Basel 1200 Mark fielen. Ebenso wurde der Silberbann des Vertrags vom 2. Mai in ungefähr denselben Worten erneuert.

Im einzelnen gibt über diesen Vertrag ein Bericht Auskunft, den die Münzgenossen im Jahre 1498 an König Maximilian erstatteten, der in diesem Jahre anlässlich des Reichstages in Freiburg war und, wie schon bemerkt, erheblichen Einfluss auf das Zustandekommen des Vertrags geübt hat. Der bisher nicht edierte Bericht ist münzpolitisch von erheblicher Bedeutung, er wird uns weiter unten noch ausführlich beschäftigen. Ich gebe ihn zunächst wörtlich wieder [1]).

---

1) Aller durchluchtigister großmechtigister küng.

Aller gnedigester herr, v. k. m. beger nach die bericht von unß sanntbotten der múntzgenossen, wie wir das an v. k. m. verordnet rät brocht, zem kurtzesten in geschrifft ze geben, ist die meinung.

Zem ersten ist disen v. k. m. landen beschwerung bringen das gold, so do ring und doch mit vil gelt wie wol das silber yetzmol túr koufft und bezalt werden müß.

Dann in vergangen ist gemúntzt worden xxiii β stebler für ein

Es bleibt nun noch übrig, in Verfolg früherer Ausführungen (S. 55 u. 84) eine kurze Uebersicht über das Verhältnis von Gulden und Pfund im 15. Jahrh. zu geben:

gulden, galt das silber deutzmal ein marck vii gulden, dass man yetz fin geschmidigs umb viii gulden ein ort nemen müß, und wie wol man yetz die müntz aber gern xxiii β stebler für ein gulden müntzt, so dem land nutzbar wër, aber uß der sorg daz man die crutzer ii für viiii stebler nemen brecht lxi crützer i d. für ein gulden, deßglichen die Basselfierer ouch also under gemeinem volck underthalb einem gulden ußgeben minder dann vor genomen und ein einiger crützer für iiii stebler geben werden müst, so wir besorgen nachteil gebären, und so unser gnadigister herr ertzhertzog Sigmund seliger und loblicher gedechtniß verschinen gulden ouch crutzer und sechser uff xxv β stebler für ein gulden geschlagen gemüntzet, so müntzens vil vorstand und bericht hette, und noch die crützer gengig sint, habent wir uns dißmolen nit beräten kunnen, anders denn demselben glich xxv β stebler für ein gulden ze muntz zethünd syg, angesehen, so uff xxiii β für ein gulden gemüntzt, mit verruckung der zit sollichß nit gehanthabt, und dero xxv β für ein gulden, alß vormaln ouch beschehen, geben müsten, so groß nachteil tragen were.

Fürer habent wir uns vereint, das man müntzen sol helbling rappen, item vierer, do einer vier stebler tüt, item vierer, do einer viii stebler thüt, item plaphart do einer vi rappen tüt, item grossen, da einer xii rappen thüt, item und vier für ein gulden uff das korn und mit dem underscheid, der uber antwort zedel anzeigt.

Der innrisenden müntz halben sollent die crützer Behemsch und alt plaphart zu diser zit wie bitzhar bliben, und Basel müntz nit für inrisend müntz, sonder alß vor und yetz genomen werden[a]).

Sust all ander inrisend müntz söllent herren und stett der müntzgenoßschafft an iren zöllen und gevellen nit nemen, wer sust wil, mag die der maß nemen, do er dero getruwt, abzekomen bitz uff witter underred gemeiner müntzgenossen und das ettlich müntz gemacht werden.

Item der bergkwerck halb, es sig zu Planerschi Totnau Maßmünster oder anderen enden diser land, das selb silber sol nit usser land sonder den müntzgnossen, dermoß vor abgeredt, geben, deßglich alles ander silber by xx mil wëgs har zü komen und derselb und andere artickel wie die alten müntzbrieff anzeigen, in wesen bliben und gehandthabt ze werden.

Item alß dann der zedel des kornß, daruff gemüntzet sol werden,

a) Bezieht sich auf Rappen und Vierer, die Basel im Jahre 1497 eigenmächtig ausgegeben hatte.

Rechnungsjahr	Niedrigster	Höchster	Durchschnittspreis des Guldens in Schillingen	Durchschnittspreis des Guldens in Pfund
	Preis des Guldens in Schillingen			
1403/04—1407/08	—[1])	—	—	—
1408/09	22,00	22,00	22,00	1,10
1409/10	20,00	20,00	20,00	1,00
1410/11	—[1])	—	—	—
1411/12	21,50	—	21,50	1,07
1412/13	21,75	21,80	21,50	1,07
1413/14	21,50	21,75	21,62	1,08
1414/15	21,00	21,50	21,25	1,06
1415/16	21,00	21,10	21,00	1,05
1416/17	—[1])	—	—	—
1417/18	20,00	20,25	20,13	1,006
1418/19	21,00	21,00	21,00	1,05
1419/20	21,00	21,00	21,00	1,05
1420/21	21,00	21,00	21,00	1,05
1421/22	21,15	21,15	21,15	1,06
1422/23	21,15	21,15	21,15	1,06
1423/24	21,15	21,15	21,15	1,06
1424/25	22,00	23,00	22,50	1,12
1425/26	21,00	21,00	21,00	1,05
1426/27	23,00	24,00	23,50	1,17
1427/28	23,00	23,25	23,15	1,15
1428/29	23,25	23,25	23,25	1,16
1429/30	23,25	23,25	23,25	1,16
1430/31	23,25	23,50	23,30	1,16
1431/32	23,25	24,00	23,62	1,18
1432/33	24,00	24,00	24,00	1,20
1433/34	23,00	23,12	23,06	1,15
1534/35 - 1473/74	23,00	23,00	23,00	1,15
1574/75—1498/99	23,00	26,00	23,75	1,18
1499/1500—1500/01	25,00	25,00	25,00	1,25

Diese Tabelle bestätigt die auf Seite 134 gegebene all-

anzoigt ein lon den múntzmeister, der sich etlich wellent beschwêren und vermeinen ye nit darumb erliten mög werden, wa dasselb sin solti, daß alßdann v. k. m. landtvogt von wegen v. k. m. gewalt hette darúber helffen sitzen und sollichs anschlahen, domit darin glich gesehen, und von der vinen marck in alweg uber múntzmeisters probierer und wardiner lon nit mer dann zwen plapphart ze schlegschatz komen und gevallen sölle.

Solichß geben v. k. m. wir im besten ze erkennen, wie wir das angesehen in gütter hoffnung v. k. m. die des mer wissend, haben sollichß gnedenklich erwegen bedencken und, wie darin gebúrlich zimlich landen und lúten nutzlich und fruchtbar, gnedenklich anzeig geben und gehandelt, domitt ouch die vorderen múntzbrieff loblich harbracht bestät und gehandt habt werden mögen, wellen wir v. k. m. in die wir uns underdienstlich bevelhen mit aller gehorsami geflissen willig und bereit sin. (Stadtarchiv Freiburg, Abt. 26.)

1) Keine Angaben.

gemeine Uebersicht. Im ersten Viertel des 15. Jahrh. muss für den Gulden mehr bezahlt werden, als in den Münzmandaten bestimmt ist. Erst seit dem Konzil macht sich eine Stabilität im Guldenkurs bemerkbar, wird die Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften erreicht. Im letzten Viertel des 15. Jahrh. setzt dann wieder eine Unordnung ein, die den Guldenkurs ins Schwanken bringt. Im einzelnen werden wir uns mit den Gründen dieser Sachlage in dem Kapitel »Gold und Silber« auseinandersetzen (IV. 2.).

IV.

Systematische Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse [1]).

1. Die Prägekosten und der Schlagschatz.

Im Gegensatz zu den Bischöfen, die das Münzregal ihren privatwirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht hatten, stellte der Rat von Basel seine Münzpolitik in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Es ist nun von Interesse, zu untersuchen, wie er hierbei finanziell abschnitt. Leider reichen die vorhandenen Quellen für eine gründliche Darlegung des finanziellen Ergebnisses der Münze in keiner Weise aus. Schon *Bücher* hat darauf hingewiesen, dass in der Finanzverwaltung der mittelalterlichen Stadt eine starke Dezentralisation Platz gegriffen hat [2]), die in erster Linie durch die zahlreichen Sonderhaushalte bedingt wurde [3]).

---

1) In den nachfolgenden Kapiteln sollen die wichtigsten Ergebnisse — unter Heranziehung von weiteren Quellen — systematisch zusammengefasst werden. Im Hinblick auf den eigentlichen Zweck dieser Arbeit — als Vorstudie einer Geschichte des Basler Stadthaushalts — ist hierbei freilich eine gewisse Stoffabgrenzung geboten. Nur solche Tatsachen werden Berücksichtigung finden, die von besonderer Bedeutung sind für wirtschaftshistorische und insonderheit für finanzwissenschaftliche Forschungen. In bezug auf alle andern Ergebnisse der vorliegenden Arbeit muss auf die Darstellung selbst verwiesen werden; um die schnelle Orientierung zu ermöglichen, ist am Schlusse ein Sachregister beigegeben.

2) *Karl Bücher*, Der öffentliche Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. — Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 52, S. 1 ff.

3) Ich muss an dieser Stelle darauf verzichten, die Organisation der Finanzverwaltung Basels eingehend darzustellen. Hingegen wird meine Arbeit über den Stadthaushalt ein umfangreiches Kapitel über die Organisation der Verwaltung Basels enthalten, in dem besonders die komplizierten Fragen der Finanzverwaltung erörtert werden sollen. Einstweilen muss für alle einschlägigen Fragen auf *Heusler* und *Schönberg*, sowie auf den in Vorbereitung begriffenen 2. Band der Geschichte Basels von *Rudolf Wackernagel* verwiesen werden.

Einen solchen Sonderhaushalt stellte auch die Basler Münze dar, die mit dem Rechnungswesen der Stadt nur insoweit in Beziehung stand, als sie an die Stadtkasse Ueberschüsse ablieferte oder von dieser Zuschüsse einforderte. Die uns überlieferten Rechnungen der Stadt schweigen sich deshalb über die Verwaltungskosten der Münze völlig aus. Und da anderseits die Rechnungen der Münze nicht erhalten sind und auch die Akten des Dreieramts, dem die Münze später unterstand, entsprechende Nachweise nicht enthalten, lassen sich über die Betriebskosten der Basler Münze exakte Nachweise leider nicht beibringen. Ungefähre Anhaltspunkte über die Höhe und Gestaltung der Produktionskosten geben uns indessen die in den Münzmandaten niedergelegten Kostenrechnungen, auf welche in den früheren Abschnitten dieser Arbeit wiederholt hingewiesen ist. An der Hand dieser Urkunden soll nunmehr versucht werden, ein Bild von dem finanziellen Ergebnis der Basler Münze zu gewinnen. Ergänzend hinzutreten werden ferner Auszüge aus den Stadtrechnungen, die indessen, wie zu zeigen sein wird, zu einer einwandfreien Beurteilung der hier in Frage stehenden Verhältnisse nicht führen können.

Aus einer ganzen Reihe von Münzmandaten geht klar und deutlich hervor, wie hoch die Herstellungskosten der Münzen einerseits und die Gewinnquote des Münzherrn anderseits gewesen sind. Manche der aufgeführten Kostenrechnungen geben sogar ganz genaue Nachweise über die Differenzierung der Produktionskosten. Es wird von Interesse sein, die für unsere Zeit vorhandenen Kostenrechnungen zunächst in chronologischer Reihenfolge zum Abdruck zu bringen und im Anschluss daran eine Analyse ihrer wichtigsten Bestandteile durchzuführen. Ich begnüge mich in den Ueberschriften der Auszüge mit Stichworten, füge aber, um die schnelle Orientierung zu ermöglichen, jene Seiten der vorliegenden Arbeit an, auf welchen über den Inhalt der Urkunden Näheres zu finden ist. Die Kostenrechnungen selbst gebe ich in übersichtlicher, bearbeiteter Form; das Nachschlagen des genauen Textes wird ebenfalls durch entsprechende Hinweise erleichtert. Die angegebenen Preise verstehen sich in solchen Münzen, die auf Grund des jeweiligen Vertrags geprägt werden sollen.

I. Münzvertrag von 1877[1]).

»Und den knechten sol man geben von der marck ze lone sechzehen phenninge und uff zwentzig marck drû lot ze fûrgewicht[2])«.

II. Münzvertrags-Entwurf von 1888[3]).

»Si sôllent den knechten geben ze lone von ieder marck zwen schilling der selben phenningen und uff zwanzig march ze fúrgewicht sechzthalb lût dar umb daz si ez wol wis machent.« »Und súllent die múntzergesellen den mâlôn geben«.

III. Vertrag von 1387[4]).

»Den knechten sol man geben von ie der mark ze lone zwein schilling und acht phenning und uf zweinczig mark drû lot ze fúrgewicht.« »Es sôllent ouch ie der herre und stat die múnczmeistere und knechte, der si gewalt habent, halten und dar zû wisen, das si bi den selben lônen blibent und dar umb werkent, ob si sich da wider sperren wolten.«

IV. Vertrag von 1899[5]).

Kostenrechnung für $1^1/_2$ Mark rauh.

1. Stebler.

Eine Mark feines Silber kostet $7^1/_2$ lb. Stebler =	1800 ₰
Eine halbe Mark Kupfer kostet	12 »
»Fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen	36 »
»Von den anderhalb marken steblern wisz ze machen[6])	72 »
»Den gesellen von den anderhalb marken . . . ze werken[7]) und ze furgewicht	48 »
»Von den anderhalb marken . . . ze malen«[8])	6 »
»Dem muntzmaister fur tygel, kol, unschlit, saltz, weinstein, muntzysen, stempel, leder und ander geschierr« . . .	12 »
»Dem muntzmaister fur sin sorg und arbait	6 »
Schlagschatz	24 »
Summa	2016 ₰

1) Vgl. S. 58 der vorl. Abhandlung.
2) Remedium.
3) Vgl. S. 64 ff.
4) Vgl. S. 69 ff.
5) Vgl. S. 77 ff. *Cahn*, S. 43.
6) Herstellung der Legierung.
7) Arbeitslohn.
8) Ausprägen des Münzbildes mit dem Prägestempel (muntzysen).

2. Zweilinge[1]).

Eine Mark feines Silber	1800 ₰
Eine halbe Mark Kupfer	12 »
»Fur den abgang im ofen und das abschrott anderwerb ze giessen«	36 »
»Wisz ze machen»	60 »
»Ze malen«	4 »
»Den gesellen . . . und ze furgewicht	42 »
»Dem muntzmaister fur tygel, kol« etc.	6 »
Schlagschatz	24 »
. Summa	1984 ₰

V. Vertrag von 1403[2]).

Kostenrechnung für 1½ Mark rauh.

Eine Mark feines Silber	1500 ₰
Eine halbe Mark Kupfer	8 »
»Fúr den abgang der anderhalb margken silbers und zůsatzes im ofen und das oschrot anderwerbe ze giessende und ze wergkende	36 »
»Von den anderhalb margken wisz ze machende und ze fúrgewichte«	30 »
»Den múntzer gesellen von den anderhalb margken ze wergkende nutz an daz målen«	46 »
»Von anderhalb margken blattmann ze målende . .	6 »
»Den múntzmeister fúr tigel, saltz, wienstein, múntzisen, stemphel, leder, kol, unschlit und ander geschirre . .	10 »
»Dem múntzmeister fúr sin sorge und erbeit . . .	6 »
Schlagschatz	14 »
Summa	1656 ₰

VI. Vertrag von 1425[3]).

Kostenrechnung für 2 Mark rauh.

a. Pfennige.

Eine Mark feines Silber	1740 ₰
Eine Mark Kupfer	8 »
»Fúr den abgancke ime ofen«	40 »
»Wisz zů machende«	54 »
»Den múnczer gesellen«	60 »

---

1) Die Zusammenstellung in der Urkunde enthält eine falsche Angabe, denn sonst müsste das Ergebnis 2016 statt 1984 sein.

2) Vgl. S. 90, Anm. 1: *Cahn*, S. 50.

3) Vgl. S. 99.

»Von den zwein marcken blatman ze malende« . .	4 ₰
»Dem múntzmeister fúr sin sorge und arbeit« . . .	12 »
Summa	1930 ₰ [1].

b. Zweilinge.

»Aber der kost, der úber ein marck zweylinger gande wirt, sol sin . . . viertzehen schilling pfennig und nút me«. ». . . von der marcke zweilinger sol ein schilling zů slegschatze genomen werden«.

2. Kostenrechnung für 1 Mark.

a. Blapharte.

Fünfzehn Lot feines Silber [2])	$1631^1/_2$ ₰
»Fúr den abgang ime ofen zween blaphart.	24 »
»Von der margk wisz ze machende, ze fúr gewichte, ze werckende und ze malende	30 »
»Dem múnczmeister fúr tigel, salcz« etc.	18 »
»Dem múnczmeister fúr sin sorg und arbeit	$9^3/_4$ »
Schlagschatz	27 »
Summa	1740 ₰

b. Groschen.

»Desglichen ist der koste úber die margk, darusz groszen gemacht werdent, eins schillings mynder den úber die blaphart, das wirt fúnff schilling nún phennige und drú ǒrter eins pfennigs«.

»So ist der slegschatze von der marck grossen drye plaphart und drie pfennige.«

VII. Anstellungsvertrag mit Peter Gatz 1433 [3]).

»Und also sol den múnczemeistern von den obgenanten summe grossen vierdhalben grosz und von der summe plaphart siben plaphart fúr allen iren kosten ire arbeit sorge und ze lone volgen und geben werden und nit me, und sol ouch dehein slegschacz weder von den plapharten noch von den grossen genommen werden.« »Und ist den múnczmeistern harinn erloupt und gegǒnnet, die zwenteil plaphart und der dritteil grossen ze slahende doch ungevarlich, umbe das die múnczemeistere am lone dester basc bestån mǒgen«.

VIII. Anstellungsvertrag mit Ludwig Gesell 1462 [4]).

»So soll er uns ouch von eyner yeglichen vynen marck silbers, so

1) Ein Schlagschatz ist nicht in Anrechnung gebracht.

2) Das eine Lot Kupfer ist nicht verrechnet.

3) Vgl. S. 116 ff.

4) Vgl. S. 146.

also vermunzet wirt, zwee basel schilling oder sechs vierer da fúr zů schegschatz geben«.

IX. Anstellungsvertrag mit Ludwig Gesell 1472 [1]).

»Daz ich da den obgenanten herren von Basel globt und versprochen habe, globe und versprich ouch in disem meynem brieff von solicher muntze inen zu slegschatz zú geben das selbe jare usz vierhundert phunt pfenning Baseler múnz . . .« [2]).

X. Vertrag von 1478 [3]).

Kostenrechnung für 2 Mark rauh.

Rappen und Hälbinge [4]).

Vierzehn Lot feines Silber	875	Rappen
Achtzehn Lot Kupfer	6	»
»Für den abgang im offen« etc.	20	»
»Wiss ze machen« etc.	27	»
»Den munzknechten ze wercken«	30	»
»Ze malen«	2	»
»Für tigell, salz« etc.	6	»
»Dem munzmeister fúr sin sorge und arbeit	6	»
Schlagschatz	6	»
Summa	978	Rappen

XI. Münzvertrag von 1480 [5]).

Kostenrechnung für 1½ Mark rauh.

Blapharte.

15 Lot feines Silber	970	Rappen
»Dem múnzmeister fur allen Kosten, die ze machen	48	»
Schlagschatz	14	»
Summa	1032	Rappen

Kostenrechnung für 1 Mark rauh.

Rappen.

8 Loth Silber	517½	Rappen
»Für kupfer, abgang, versüchen, múnzysen und allen unkosten, sorge und arbeit núdt usgenommen	52½	»
Schlagschatz	6	»
Summa	576	Rappen

1) Vgl. S. 148.

2) Am 24. März 1477 kam ein neuer Anstellungsvertrag mit Gesell zustande; der Schlagschatz beträgt hier nur noch 100 lb.

3) Vgl. S. 155.

4) Die Kostenrechnung hält merkwürdigerweise Rappen und Helblinge nicht auseinander.

5) Vgl. S. 158, *Cahn*, S. 96.

XII. Münzvertrag vom 2. Mai 1498[1]).

Rappenpfennige.

»Do costett das silberr — die marck umb acht güldenn und ein ortt gerechnett — dünt die sibenn lott fin silberr zwey pfundtt, funff schilling, einen pfennig rappenn . . .«. »Dorusz werdenn geschlagenn drythalb pfundt, acht pfennyng rappenn . . ., und so das silber dorann abgezogenn, so bliptt über funff schilling unnd sybenn pfennyng rappenn . . .«

Hälbler.

»So kost das silberr[2]) — gerechnett die marck, als obstott — zwey pfündt, vierdennhalbenn schilling rappenn oder vier pfündt, sibenn schilling steblerr«. »Dorussz sollenn geschlagenn und gemacht werdenn nemlich uff das lott sibennzig und sechs helbling«.. »Also bliptt über ann derr geschicktenn marck, wenn das silberr davon abzogenn württ, als obstott sibenn schilling, zwenn rappenn oder vierzehenn schilling, vier pfennyng steblerr.«

XIII. Münzvertrag vom 30. Nov. 1498[3]).

a. Grosse Blapharte.

Fünfzehn Loth feines Silber	2322 ₰
»Dem münzmeister für synn lonn unnd arbeytt, für abganng unnd allen unkostenn vier schilling«	48 »
»Also blypt über zû schlegschatzs, wardynner unnd bropyrer, lonn	30 »
Summa	2400 ₰

b. Groschen.

Neun Loth feines Silber	1392 ₰
»Dem münzmeyster für sin lon unnd arbeydt	48 »
»Also blypt über« etc. (wie oben)	24 »
Summa	1464 ₰

b. Blapharte

Acht Loth feines Silber	$1237^1/_2$ ₰
»Dem münzmeyster	72 »
»Also blypt über« etc.	$22^1/_2$ »
Summa	1331 ₰

1) Vgl. S. 162 ff.
2) 6 Lot und 3 Quint.
3) Vgl. S. 162 ff.

c. Doppelvierer

Acht Loth feines Silber	$1237^1/_2$ ₰
»Dem múnzmeister«	84 »
»Also blypt úber etc.	$22^1/_2$ »
Summa	1344 ₰

d. Rappen.

Sieben Loth feines Silber	1085 ₰
»Dem múnzmeister«	84 »
»Also blypt úber« etc.	15 »
Summa	1184 ₰

Schon ein flüchtiger Ueberblick über diese Aufstellungen zeigt, dass die einzelnen Kostenrechnungen nur sehr schwer miteinander verglichen werden können und für eine zahlenmässige Gegenüberstellung sogar völlig versagen. Wohl aber geben sie interessante Anhaltspunkte für die Beurteilung der Höhe der jeweiligen Einzelkosten. Sehen wir die Aufstellungen nach dieser Richtung durch, so springt zunächst der Silberpreis in die Augen; man wird versucht, die in den Berechnungen gegebenen Zahlen als zuverlässig zu acceptieren und sie bei etwaigen Aufstellungen über Schwankungen des Silberpreises zu verwerten. Nichts wäre aber falscher als dies! Denn ich habe ja schon in den früheren Abschnitten dieser Arbeit darauf hingewiesen, dass in allen Münzmandaten unserer Zeit der Preis des Silbers aus geldpolitischen Gründen zu hoch normiert worden ist. Im einzelnen werden wir hierauf im nächsten Kapitel der vorliegenden Arbeit zurückkommen (vgl. S. 217 ff.); es muss aber auch an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass die in den Münzverträgen angeführten Silberpreise durchweg differieren mit den wirklich bezahlten Marktpreisen und deshalb als Unterlage für eine Silberpreisstatistik nicht dienen können. Ein solcher Hinweis ist nicht überflüssig, denn immer wieder sehen wir, dass selbst hervorragende Numismatiker und Wirtschaftshistoriker die Angaben in den Münzmandaten — die ja gar so bequem zu haben sind — ihren Preiskurven zu Grunde legen.

Ebenso falsch wäre es nun freilich, den Angaben über Silberpreise in den Münzmandaten überhaupt jede Bedeutung absprechen zu wollen. Sie sind nämlich überaus wichtig zur Beurteilung des relativen Anteils der Silberkosten an den Gesamtkosten der Prägung; oder anders ausgedrückt: Weil wir die Höhe des ange-

nommenen Silberpreises wissen, sind wir in die Lage gesetzt, den prozentualen Anteil der übrigen Herstellungskosten — Produktionskosten i. e. S. —, der ja die Schwankung der Silberpreise mitmachen muss, und des Schlagschatzes auszurechnen.

Soweit die Urkunden dies zuliessen, habe ich den Anteil, welchendie Silberkosten bei den jeweiligen Prägungen ausmachten, zusammengestellt. Es ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Nr. der Kostenrechnung	Art der Münze	Die Silberkosten beliefen sich auf ... Prozent der Gesamtkosten	Herstellungskosten inklusive Schlagschatz
1399	IV	Pfennige	89,28	10,72
1399	IV	Zweilinge	89,28	10,72
1403	V	Pfennige	90,63	9,37
1425	VI	»	90,01	9,99
»	»	Blapharte	93,74	6,26
1478	X	Rappen und Stebler	89,32	10,68
1480	XI	Blapharte	94,28	5,72
»	»	Rappen	88,17	11,83
1498	XIII	Blapharte	96,75	3,25
»	»	Groschen	95,08	4,92
»	»	Doppelvierer	92,03	7,97
»	»	Rappen	91,63	8,37

Ganz allgemein fällt in die Augen, dass die relativen Silberkosten am höchsten sind bei den grossen Münzen; so steigen sie bei den Blapharten des Jahres 1498 auf 96,75 Proz. der Gesamtkosten. Je kleiner die Münze wird, desto geringer der prozentuale Anteil der Silberkosten. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, dass auch bei den Rappen dieser Prägung der Anteil der Silberkosten immer noch 91,63 Proz. ausmacht.

Einen nur geringen Anteil der Gesamtkosten macht das Kupfer aus. Im Jahre 1399 kostete die Mark Kupfer 24 Pfennige, im Jahre 1425 nur noch 8 Pfennige; 1478 sind 18 Lot Kupfer sogar nur mit 6 Pfennigen eingestellt. In den späteren Kostenrechnungen ist der Kupferpreis nicht besonders aufgeführt. Um die Mitte des 15. Jahrh. standen Silber und Kupfer etwa wie 1 : 0,0045.

Was nun die Herstellungskosten im engeren Sinne betrifft — ohne Metall und Schlagschatz —, so lässt die verschiedene Rubrizierung der Einzelbeträge eine vergleichende Aufstellung nicht zu. Die grössten Posten betreffen in der Regel den Lohn der Münzergesellen, der um so höher ist, je mehr Münzen aus einer Mark geschlagen werden. Die relativ hohen Herstellungskosten der

kleinen Münzen beruhen demnach im wesentlichen auf den Löhnen. Trotzdem müssen aber die Münzerknechte bei der Herstellung von Pfennigen noch verhältnismässig schlecht besoldet gewesen sein, denn wir sind in unseren Urkunden ja wiederholt der Tatsache begegnet, dass gemeinsame Verabredungen der Münzherrn nötig waren, um den Lohnforderungen der Gesellen entgegentreten zu können (vgl. u. a. Kostenrechnung III). Bezüglich der tatsächlichen Lohnhöhe muss auf die Kostenrechnungen verwiesen werden, welche in dieser Beziehung eines Kommentars nicht bedürfen. Hervorgehoben werden mag noch, dass der »mållŏn« in früherer Zeit von den Gesellen bezahlt werden musste. Wir erinnern uns, dass jene verschärfende Bestimmung, die forderte, dass das Aufprägen des Stempels hinter verschlossenen Türen vor sich gehe, erst in späterer Zeit aufgenommen wurde. Bis dahin hatten die Gesellen auch jenen Teil der Münzherstellung übernommen. Als diese Tätigkeit jetzt anderen Personen, die am übrigen Produktionsprozess nicht beteiligt waren, übertragen wurde, kürzte man den Lohn nicht direkt, sondern nur indirekt, indem den Gesellen aufgegeben wurde, von ihrem Lohn die Kosten der Stempelaufdrückung, des »malens« zu bezahlen (vgl. Kostenrechnung II).

Von besonderem Interesse sind die Angaben über die Entschädigung des Münzmeisters. Es geht nämlich aus ihnen hervor, dass das Besoldungsverhältnis des letzteren nicht immer derselben Art gewesen ist. Entweder bekam er nämlich ausser der Entschädigung für die von ihm gestellten Materialien und Utensilien wie Tigel, Salz, Weinstein, Münzeisen, Stempel, Leder, Kohle etc. eine Barentschädigung für das ganze Jahr, oder aber er wurde nach Massgabe der von ihm gelieferten Münzenmengen bezahlt (vgl. u. a. VII). Ein dritter Modus hat vermutlich nur kurze Zeit bestanden, dass nämlich der Münzmeister das Münzen auf eigene Rechnung und Gefahr betreibt und von jeder Mark Silber, die er vermünzt, eine bestimmte Abgabe bezahlt oder, in späteren Jahren, eine Pauschalsumme abführt (vgl. VIII). Diese letzte Besoldungsart sieht einer Verpachtung schon recht ähnlich und konnte leicht zu laxerer Handhabung der Ausprägungen führen. Dies wird auch der Rat von Basel eingesehen haben, denn nach Ausweis der Kostenrechnungen ging er sehr bald wieder zu dem ursprünglichen Verfahren — Entschädigung und Akkordsatz nach Massgabe der Ausprägung — zurück.

Diese Kostenberechnungen und Anstellungsverträge zeigen übrigens zur Evidenz, dass die Hausgenossen als solche mit dem Münzwesen i. e. S. absolut nichts zu tun hatten. Für Basel müssen wir uns für die 2. Hälfte des Mittelalters[1]) den Münzbetrieb so vorstellen, dass in der städtischen Münze[2]) der von der Stadt ernannte Münzmeiser im Verein mit den Münzknechten die Ausmünzung besorgte. Das Rechtsverhältnis des Münzmeisters ist nicht immer dasselbe gewesen, im ganzen aber war es so geregelt, dass der Münzmeister für seine Leistungen nach festen Sätzen bezahlt wurde und ausserdem den Ankauf der Utensilien für Rechnung der Stadt besorgte. Die Silberankäufe hingegen vermittelte, wenn es sich um grosse Posten, die von auswärts bezogen wurden, handelte (vgl. S. 199), der Rat der Stadt, bez. das Dreieramt. Kleinere Mengen kaufte der Münzmeister auf, und zwar in der Regel durch Vermittlung der Wechsler, die ja verpflichtet waren, alles in ihre Hände kommende Silber zunächst dem Münzmeister anzubieten. Ein sehr eingehendes Studium aller zur Verfügung stehenden Quellen hat mit Notwendigkeit zu dieser Auffassung des Basler Münzbetriebes geführt. Abweichende Ansichten in der älteren Literatur halten quellenkritischen Prüfungen nicht stand.

Das Hauptinteresse beansprucht nun aber der Schlagschatz. In den von uns verarbeiteten Urkunden wird das Wort »slegschatz« in verschiedenem Sinne gebraucht. Einmal bezeichnet man damit den sog. Münzgewinn des Münzherrn, der genau wie die Produktionskosten i. e. S. von dem Feingehalt abgezogen wird; anderseits wird aber auch jene Gebühr darunter verstanden, die beim Silberkauf bezahlt werden muss[3]). In der einschlägigen Literatur bestehen über diese beiden Begriffe die allergrössten Unklarheiten, so dass es notwendig ist, kurz darauf einzugehen. Aus dem Basler Bischofs- und Dienstmannenrecht (vgl. S. 6 ff.) geht klar und deutlich hervor, dass nicht etwa ein doppelter Schlagschatz erhoben wurde — beim Silberkauf und

---

1) Genauer seit Uebernahme der Münze durch die Stadt (1373).

2) Eine auf das städtische Münzhaus hinzielende Notiz findet sich in der Jahresrechnung von 1376/77: »Item so haben wir emphangen von Cunrat Ostertag CCIX flor. von des múntzhus wegen das wir im ze kouffend haben geben, tunt in phennigen CCXLVII lb.«

3) »Swa man ouch silber kōfet oder verkōffet, da ist man schuldich dies slegschazis, von der marche vier pfennige.« (Vgl. S. 7.)

beim Münzen —, sondern dass jeweils nur ein Schlagschatz in Frage kam.

»Die selben weseler sulen niemanne wegen, wan daz si kôffent silber in die múnze, daz ander sol man allez wegen ze vron wage in der múnze.«

Alles Silber, welches die Wechsler für die Münze aufkauften, konnten sie selbst wiegen; auch brauchte von diesem Silber kein Schlagschatz an den Bischof abgeführt zu werden. Erst beim Münzen sicherte sich der Bischof seinen Gewinn. Der gesamte übrige Silberhandel hingegen musste über die bischöfliche Fronwage geleitet werden und unterlag dem Schlagschatz. Diese Massnahme erklärt sich aus dem Silberbarrenhandel, der zu jener Zeit, als das Bischofsrecht aufgesetzt wurde, eine viel grössere Bedeutung hatte wie später. Neben den Münzen waren eben die Barren Zahlungsmittel, und da nur die Herstellung der ersteren Privileg des Bischofs war, konnte er sich jenes andere Zahlungsmittel nur tributpflichtig machen, wenn er für das Wiegen desselben die Fronwage obligatorisch machte und bei dieser Gelegenheit eine Gebühr erhob. Auf solche Weise wurde ausserdem die ungleiche Bewertung der Zahlungsmittel aufgehoben und dem Barrengeld jede Vorzugsstellung vor der Münze genommen. Wäre der Silberhandel frei gewesen, so hätten sich der Zirkulation des gemünzten Geldes sehr grosse Schwierigkeiten in den Weg gestellt. Der beim Silberkauf erhobene Schlagschatz war somit eine notwendige Ergänzung des Schlagschatzes vom gemünzten Gelde; durch ihn wurde eine lückenlose Belastung der metallenen Zahlungsmittel überhaupt erst möglich. Keineswegs aber bedeutete — darauf muss unzähligen Behauptungen gegenüber energisch hingewiesen werden — der Schlagschatz vom Silberhandel eine doppelte Belastung. Der Münzherr wollte sich aus finanziellen und münzpolitischen Gründen von allen metallenen Zahlungsmitteln eine Abgabe sichern; beim gemünzten Gelde konnte er dies tun, bevor das Geld zirkulierte, beim ungemünzten aber blieb ihm nur die obligatorische Wage.

Später, als in Basel die periodischen Münzverrufungen, die ja den Umlauf von ungemünztem Silber begünstigt hatten, aufhörten, und auch grössere Silberstücke geprägt wurden, verlor der Silberhandel an Bedeutung und demgemäss auch die Einnahme aus diesem Zweige des Schlagschatzes. Wenn deshalb im Rechnungswesen der Stadt von »slegschatz« die Rede ist, so handelt es

sich immer um jenen Münzgewinn, den sich der Rat von Basel beim Prägen der Münzen zu sichern wusste.

Wie hoch war nun dieser Münzgewinn? In den Münzverträgen hören wir von einem Schlagschatz zum erstenmale im Jahre 1399 [1]). Seitdem spielt er in allen Verträgen eine Rolle, und zwar entweder indem seine Höhe bestimmt wird, oder aber indem ausdrücklich gesagt wird, dass ein Schlagschatz nicht erhoben werden soll. Ich gebe nun zunächst nach Analogie unserer früheren Tabelle eine Aufstellung über den prozentualen Anteil des Schlagschatzes an den Gesamtkosten.

Jahr	Nr. der Kostenrechnung	Art der Münze	Der Schlagschatz beträgt ... Prozent der Gesamtkosten	Der Schlagschatz beträgt ... Prozent des Silberpreises
1399	IV	Pfennige	1,18	1,18
»	IV	Zweilinge	?	
1403	V	Pfennige	0,84	0,94
1425	VI	»	kein Schlagschatz	—
»	»	Blapharte	1,55	1,64
1433	VII	Blapharte und Groschen	kein Schlagschatz	—
1478	X	Rappen und Helblinge	0,61	0,68
1480	XI	Blapharte	1,35	1,44
1480	XII	Rappen	1,04	1,16
1498 [2])	XIII	Grosse Blapharte	1,25	1,29 [2])
»	»	Groschen	1,64	1,72
»	»	Blapharte	1,68	1,82
»	»	Doppelvierer	1,67	1,82
»		Rappen	1,26	1,35

Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, dass die in dieser Aufstellung zum Ausdruck kommenden Münzgewinne verhältnismässig niedrig sind. Die Zahlen zeigen, dass der Rat von Basel in der Tat eine Münzpolitik getrieben hat, die sich von fiskalischer Engherzigkeit freihielt. Von den gangbarsten Münzen hat er einen sehr geringen Schlagschatz erhoben; Jahrzehnte hindurch (von 1433 ab) forderte er überhaupt keinen Schlagschatz. Und selbst bei den grösseren Stücken, die einen höheren Münzgewinn vertrugen, hat dieser niemals 2% erreicht. Gewiss hat es Münz-

1) Für die Zeit vor 1399, die münzpolitisch eine besondere Stellung einnimmt, vgl. S. 201.

2) Bei den folgenden vier Aufstellungen ist der Schlagschatz nicht genau zu bestimmen, da es in den Kostenrechnungen heisst: »Also blypt über zů schlegschatzes, wardyner und bropyerer, lonn...« Die Beträge müssen demnach niedriger bemessen werden.

stätten gegeben, die sich mit noch kleinerem Gewinn begnügten, — die grosse Mehrzahl aber ging über die Basler Sätze wesentlich hinaus.

Es bleibt uns nun noch übrig, einen Blick auf die absoluten Einnahmen zu werfen, die der Rat von Basel aus der Münze hatte. Wie schon bemerkt, lassen sich exakte Unterlagen für die Beurteilung dieser Frage nicht gewinnen. Obwohl Basel im Mittelalter eine im ganzen recht übersichtliche Buchführung hatte, und auch fast alle Rechnungsbücher erhalten sind [1]), lassen sich statistische Aufstellungen über die Münzgewinne nicht machen, wenigstens nicht für das 15. Jahrhundert. Dies hat verschiedene Ursachen. Ich habe schon gesagt, dass die Münze einen Sonderhaushalt darstellte, der seine Betriebskosten in sich verrechnete. Es ist nun aber klar, dass der Münzbetrieb sehr oft grössere Mittel erforderte, als sie dem Münzmeister zur Verfügung standen. Namentlich war dies der Fall, wenn neue Münzen ausgegeben wurden, und die alten aufgekauft werden mussten. In solchen Fällen legte dann die Stadtkasse ein Betriebskapital in die Kasse der Münze. Wurde diese Summe später zurückbezahlt, so buchte man sie bei der städtischen Hauptkasse einfach als »vom Münzmeister« oder »von der Münze«; nur in seltenen Fällen ist der wahre Charakter dieser Posten erkenntlich gemacht. Ferner bezahlte die Stadt die grossen Silbereinkäufe zumeist unmittelbar aus ihrer Kasse, so dass der Betrag vom Münzmeister zurückerstattet werden musste; fast niemals sind solche Rückzahlungen besonders gekennzeichnet. Anderseits ist es natürlich nicht wahrscheinlich, dass alle Posten, die nicht ausdrücklich den Vermerk »Schlagschatz« tragen, als blosse Durchgangsposten zu betrachten sind, denn auch in den Fällen, wo es sich um wirklichen Gewinn handelte, wird der Stadtrechner dies nicht jedesmal beigefügt haben. Es könnte dem entgegengehalten werden, dass die Gegenüberstellung aller dieser Posten schliesslich doch den Reingewinn aus der Münze anzeige. Dem ist aber nicht so, denn bevor in Basel der Stadtwechsel errichtet wurde [2]), benutzte die Hauptkasse

1) Näheres über die Rechnungsbücher unter »Gold und Silber«.

2) Im Jahre 1504. Vgl. *Hallauer*, Der Basler Stadtwechsel 1504—1746. Basel 1904. *Hallauer* lässt diese Vorgeschichte des Basler Stadtwechsels leider ausser Betracht; es wäre aber von Interesse gewesen, die Funktion der Münze als Quasi-Bank im Zusammenhang mit der Entstehung des Stadtwechsels eingehender zu untersuchen. Auch an andern Orten wären solche Untersuchungen m. E. lohnend, indem sie Auf-

die Münze als eine Art Bank, mit der sie im Kontokorrentverkehr stand. Zahlreiche Beträge, welche die Hauptkasse zu bezahlen hatte, wies sie aus ihrem Guthaben bei der Münze an. Der Münzmeister leistete die Zahlung und brachte sie bei der Regulierung seiner Verpflichtungen in Anrechnung. Die Stadtrechnungen sagen nun aber nicht immer, wie hoch diese Beträge, die indirekt bezahlt wurden, waren, sondern in vielen Fällen wird erklärt, dass man »gerechnet« habe, und keiner dem andern mehr etwas schulde. Kurzum, dieses verwickelte Hin und Her von Zahlung, Anweisung und Verrechnung macht einen exakten Ueberblick über die wirklichen Reinerträge der Münze unmöglich.

Trotzdem aber sind die entsprechenden Einträge in den Rechnungsbüchern der Stadt von allergrösstem Interesse, denn sie geben nach mancherlei Richtung überaus instruktive Aufklärungen und bedeuten für den Numismatiker ein nicht hoch genug einzuschätzendes, bisher noch nicht erschlossenes Material. Ich glaubte deshalb, die Mühe nicht scheuen zu sollen, aus sämtlichen Jahresrechnungen von 1373=1500 — Einnahmen und Ausgaben — die auf die Münze bezugnehmenden Posten auszuziehen. Hierbei hat sich ergeben, dass von den insgesamt 127 Rechnungen nur 61 mit der Münze zusammenhängende Eintragungen enthalten. Und auch in diesen 61 Rechnungen befinden sich zahlreiche Posten, die mit dem eigentlichen »Schlagschatz« nichts zu tun haben, von mir aber aufgenommen sind, um jenen Kontokorrentverkehr zwischen Münze und Hauptkasse, der freilich in Wirklichkeit grösser gewesen ist, als er in den Eintragungen der Jahresrechnungen zum Ausdruck kommt, zu beleuchten. Ich glaube zweckmässig zu handeln, wenn ich den vollständigen Auszug hier folgen lasse. Ich bemerke noch, dass der Auszug auch Einträge enthält, die mit der Münze nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, wohl aber mit dem Geldwesen. So habe ich alle Posten aufgenommen, die Verluste an minderwertigem Geld buchen, ferner die Zahlungen für »ufwechsel«, Strafgelder für zu teuer verkaufte Gulden u. a. m. Der besseren Uebersicht halber bediene ich mich arabischer Ziffern. Die in Gulden angegebenen Summen habe ich nach dem entsprechenden Wertverhältnis in Pfund umgerechnet.

klärung geben könnten über eine bisher fast gar nicht beachtete Nebenfunktion der städtischen Münzen.

Einnahmen.	Ausgaben.

1372/73.

Einnahmen: Keine Angaben.

Ausgaben: Item so hant wir geben Hanneman Zschaggebúrren[1]) in die múntze 200 lb.

1373/74.

Einnahmen: Item so hant wir emphangen von unser múntze das uns Hanneman Zschaggebúrre verlúhen het 361 lb. 14 β.

Ausgaben: Item so hant wir verlorn an bösem gelt 20 lb. 10 β.

1374/75.

Einnahmen: Item so habent wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren 139 lb. 3 β 6 d.

Item so habent wir emphangen von Hanneman Zsaggebúrren von unser múntz wegen 703 lb. 13 β und lassent im noch in der múntz 231 marck vines silbers.

1375/76.

Einnahmen: Item so hant wir emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der múntz wegen von sant Peter und sant Paulus tag des erren jars untz uff den mentag vor sant Valentins tag dis jars 38 mark vines silbers und 10½ lb. der nuwen phenninge, tůnt in alten phenningen úber al 175½ lb.

Item so hant wir aber emphangen von Hanneman Zschaggebúrren von der smidwesch wegen 80 guldin, tůnt in phenningen 60 lb.

Ausgaben: Item so hant wir geben Hanneman Zscheggebúrren 90 gulden, tůnt in phenningen 67½ lb. von des officials wegen.

1376/77.

Einnahmen: Item so haben wir emphangen

Ausgaben: Item so hant wir geben Henn-

1) Der Stadt Basel erster Münzmeister. Im Hinblick auf die Namen einzelner späterer Münzmeister vgl. *Hanauer*, I. S. 339.

Einnahmen.	Ausgaben.
1376/77.	
von Hanneman Zcshaggebúrren von slegschatzes wegen der núwen gůten phenningen 100 lb. minus 10 ß der swachen.	man Zscheckabúrre in unser múntz 1210 lb. angstern.
Item so habent wir emphangen von Cůnrat Ostertag 260 flor. von des múntzhus wegen, das wir im ze kouffend haben geben, tůnt in phenningen 247 lb. [1].	
1377/78.	
Item so hant wir emphangen von Hanneman Zscheckabúrren von des slegschaczes wegen 51 lb. $7^1/_2$ ß 3 d.	Keine Angaben.
1378/79.	
Item so hant wir emphangen von dem múntzmeister 41 lb., so wir an silber gewunnen hant.	Item so hant wir geben ze vorwechsel an guldinen, die ze licht warent, und an bösen phenningen 21 lb.
Item so hant wir emphangen von slegschatzes wegen 9 lb. minus $2^1/_2$ ß.	
1382/83.	
Keine Angaben.	Item so ist geben ze vorwechse uf die bösen phenning und die guldin Vngersche und Behemsche und ander, die ze lichte warent, 25 lb.
1383/84.	
Item von der múntze $492^1/_2$ lb. 6 ß.	Keine Angaben.
1384/85.	
Item von der múntz wegen dis jares 1124 lb. 6 ß. Item und zwo fronvasten vorhin, als die múntz anvieng, 493 lb. minus 4 ß, und ist	Summa in universo datorum quatuor decim milia 308 lb. $11^1/_2$ ß und lassent an dem múnczmeister 27 guldin tůnd in phenningen 215 lb.

1) Diese ausserordentliche Einnahme ist in den nachfolgenden Zusammenstellungen nicht mit verrechnet worden.

Einnahmen.	Ausgaben.
1384/85.	
der sume úberal als si angevangen ist, 16r7 lb. Item von dem múnczmeister 15 gulden, die er uns lech, tatent 14 lb. 5 β.	13 β, kament von Francz Hagendorn und sint úns in boͤse davon abgangen 11 lb. Item so ist gerechnot mit den múnczmeistern von der múntz wegen, die hand úns genczelichen bezalt.
1385/86.	
Item von der múntz wegen 1551 lb. $4^{1}/_{2}$ β.	Keine Angaben.
1386/87.	
Item von der múncze $6067^{1}/_{2}$ lb. 6 β 3 d. minder	Item so han wir geben Birker dem múnczer 7 lb., daz er uns warten soll. Item so han wir geben Siferman Merswin 8 guldin uf daz silber, daz man von im koft. Item so han wir geben den múnczerknechten umb ir roͤgke und recht 73 lb. summa distributorum in universo et computatorum est drissig drútusent 75 lb. 5 β 5 d. und lassent an Henman Zscheggabúrlin dem múnczmeister 324 lb. item an Peter Stralemberg $15^{1}/_{2}$ guldin und in boͤsen phenningen 43 lb. und sust 2 lb. einen d. Item so ist gerechnet mit den zwein múnczmeistern von der múncz wegen genczlich und blibet úns Henman Scheggabúrlin von sins teils wegen von der múncz und ouch von anders geltes wegen, so er von unsern wegen ingenomen hat, schuldig 324 lb., und hat uns aber Stralemberg sins teils genczlich vergolten und ist uns núczit schuldig von deheinen sachen.

Einnahmen.	Ausgaben.
1388/89.	
Item von der múncze wegen 754 lb. 1 β, der sint sider vernde 217 lb. 4 β.	Keine Angaben.
1389/90.	
Item von Hemerlin 100 lb. von der múncze wegen. Item von Húglin von Sliengen 5 lb. 6 β von der múncz wegen. Item von Hemerlin des erren jars von der múncz wegen 120 lb. 10 β.	Keine Angaben.
1391/92.	
Item 26 guldin umb bősz silber.	Item Hemerlin umb silber 150 lb. minus 13 β. Item so ist gerechenet mit Hennmann Zscheggabúrlin dem múnczmeister und hat uns genczlich gnůg getan. (Durchgestrichen.)
1392/93.	
Keine Angaben.	Item so ist gerechenet mit dem múnczmeister umb alles daz, so er usgeben und ingenomen hat, und ist uns núczit schuldig bliben.
1394/95.	
Keine Angaben.	Item der múntzmeister sol geben den von Raterstorf 6 flo. 1 orte fronfasten zinse. Item und under hern Lútelcz seligen von Berenfels tochter erben 1100 flo. houbtgůtes und 55 flo. cum 4, an den sol man in 102½ lb. 4 β. Item so sint dis die stúcke, so man úns schuldig ist, die gerechent sint: Item von der múntz 4000 flo.[1]

1) Dieser Posten gehört, vom Standpunkte der Münze, unter die Einnahmen.

Einnahmen.	Ausgaben.
1395/96.	
Keine Angaben.	Item so haben wir vergolten dem múntzmeister 121 lb. 14 β, so ime die erren sibenen schuldig belibent.
1396/97.	
Item von bo̊sem gelt gebrent 90 flo. 2 lb. $6^{1}/_{2}$ β. Item so hat uns verlúhen der múntzmeister 146 Guldin.	Keine Angaben.
1398/99.	
Keine Angaben.	Item so sint geben Henman Zschaggabúrlin von der múncz wegen 160 guldin 9 β, die wir im schuldig warent. Item dem múnczer von Thanne an sin sach 6 lb. Item Arnolden dem smid geben 6 lb. von gezúgs wegen der múncz. Item aber sint geben Henman Zschaggabúrlin von der múncz wegen 114 lb. 18 β 2 d., die wir im schuldig warent. Item Weckerlin dem múntzmeyster 10 guldin geschenket.
1399/1400.	
Item so haben wir emphangen von Henman Zschagkabúrlin, meyster Meyger und Heinrich Scheidenmacher von der múncz wegen 4638 lb. und sind usz der múntz uff die selben zite gangen ze gewinn 1200 lb. minus 18 d. úber daz ho̊ptgůt. Item darnach hand úns aber dieselben geben ze schlegschatz und ze gewinn 74 guldin. Item so hand wir emphangen von Symonden als dem die múntz gelichen wart, von schlegschaczes wegen 112 lb.	Item Henman Zschagkabúrlin geschenket auch von der múntz wegen 48 lb. Item so sint vergolten Henman Zschagkabúrlin 111 mark silbers, so wir ime von der múntz wegen schuldig wårent und dafúr geben $943^{1}/_{2}$ lb. Item Henman Zschagkabúrlins knaben 1 guldin geschenket von der múncz wegen.

Einnahmen.	**Ausgaben.**
1402/03.	
Item so hand wir entpfangen von Wekerlin und Altenbach den múntzmeistern 1336 lb. núwer von der múntze wegen.	Item so sint geben Altenbach und Wekerlin $813^{1}/_{2}$ guldin uff die múntze in altem gelte je 1 lb. $6^{1}/_{2}$ ß fúr 1 guldin.
1403/04.	
So hat úns vergolten Altenbach 500 guldin, die wir im verlichen hattend von der múntze wegen. Item so hat uns vergolten der múnczmeister, 200 lb., die im verlichen warent uff die múntze.	Item so hand wir verlihen Henman Schakenbúrlin 200 lb. uff die múntz, die er uns nu beczalt hat. item meister Frigker und Snůrler geschenket 2 lb. von der muncze wegen. item Hennman Lútold ouch der muntze wegen 2 lb.
1404/05.	
Item von besserunge wegen von den die guldin thúrer kouft und verkouft hant, denne der múnczbrief wiset, 29 lb. 9 ß.	Item Hennman Lútold im köffhus 3 lb. geschenket umb sin arbeit, so er hat gehept von der múntze wegen und mit dem korne, daz zů den thoren ußgangen ist. Item den dryen múntzversůcheren 3 lb. geschenket. Item Lúllefogel, der die pfenning malet, 5 lb. geschenket, umb daz er belibe.
1405/06.	
Von der besserunnge wegen der guldin, die thúr koufft und verkoufft sint, denn der múnczbrieff wiset, 12 lb. 7 ß.	Keine Angaben.
1406/07.	
Von besserunge der guldin $4^{1}/_{2}$ lb. 2 ß.	Keine Angaben.
1412/13.	
Vom bruchsilber, daz in der nehsten vordern jarrechnung gebrant wart, 13 lb. 3 ß.	Keine Angaben.

Einnahmen. | **Ausgaben.**

1413/14.

Einnahmen.

So sint gelôset usser silberin tútzschelin, die usser versûchter múncz gebrant sint, 2 lb. 8 β.

Ausgaben.

Keine Angaben.

1424/25.

Einnahmen.

Emphangen von Ospernellen 49 guldin, die ime úberbliben sint an den 733 guldin, die im geben wurden uf silber ze kouffende novorum.

Ausgaben.

Item 5 lb. den múntzer gesellen geschencket.

Item dem múnczer 4 lb. geschengket.

Ußgeben umbe silber, so kouft ist zer múntze:

Item Heinrichen von Biel 308 guldin und 1 ort umb $47^1/_2$ margk minus 5 quint silbers, facit 343 lb. 18 β 8 d.

Item Heinrich Grûnenzwig 113 guldin 1 ort umb 16 margk $3^1/_2$ lot 1 quint facit, 126 lb. 3 β 8 d.

Item eym von Arowe 117 guldin umbe 18 margk silbers, facit 130 lb. 13 β.

Item dem schultheissen von Brugk 53 guldin umb 8 margk und $2^1/_2$ lot vins silbers, facit 59 lb. 3 β 8 d.

Item Jacob Unmûß von Louffenberg $82^1/_2$ guldin umb $12^1/_2$ margk und 1 lot vins silbers, facit 92 lb. $2^1/_2$ β.

Item Altembach 2275 guldin umb 350 margk silbers, facit 2540 lb. 8 β 4 d.

Item Peter Scherman 349 guldin 3 β 9 d. umb $53^1/_2$ margk vins silbers facit 389 lb. 14 β.

Item aber sind geben Heinrich von Biel 200 guldin uf silber ze kouffend, facit 223 lb. 6 β 8 d.

Summa 3905 lb. $10^1/_2$ β.

Item Halbysen 1295 guldin und

Einnahmen.	Ausgaben.
	1424/25.
	8 β uf silber, facit per totum 1456 lb. 17 1/2 β.
	Item Hanns Wartemberg 91 guldin 9 β umb 14 margk und 1 lot vins silbers, facit per totum 102 lb. 7 1/2 β.
	Item Hansen von Múmpelgart 243 guldin 9 β umbe 37 margk 7 lot 1/2 quint silbers, facit 273 lb. 7 1/2 β.
	Item Zeller 41 1/2 guldin umb 6 margk 2 1/2 lott silbers, facit 46 lb. 13 β 10 d.
	Item Ospernellen 667 guldin uf silber gen Franckenfurt, facit 750 lb. 7 1/2 β.
	Item aber Ospernellen 733 guldin uf silber gen Franckfurt, facit 824 lb. 12 1/2 β.
	Item Stüdelin 7 guldin umb ein margk 5 quint silbers, facit 7 lb. 17 1/2 β.
	Summa 3462 lb. 3 β 10 d.
	1425/26.
Item von Ludeman Meltinger 2 lb. Thanner geltes ze versůchende etc.	Item geben Hegenhein und Wartemberg 690 lb. zů den 500 phunden, so si vormals hand uf silber ze kouffen.
Item usser der múntz 6167 lb. 10 β minus 3 d.	Item 248 1/2 lb. um 35 1/2 marg silbers sůllent die múntzmeister verrechenen.
	Ußgeben umb silber, so kouft ist zer múntz:
	Item Heinrich Kuphernagel 254 guldin 3 β umbe 37 margk 2 loth minus 1/2 quint silbers, facit 266 lb. 17 β.
	Item Wernlin Tessenhein 91 guldin 17 1/2 β umbe 14 marg 2 lott

Einnahmen.	Ausgaben.

1425/26.

Ausgaben:

minus ½ quint silbers, facit 96 lb. 8½ β.

Item Heinrich Grûnenzwig 90 guldin 1 ort umbe 13 marg silbers und 6 lott, facit 94 lb. 15 β.

Item Stúdlin 201 guldin umb 30 marg minus 3 lott silbers, facit 211 lb. 5½ β.

Item Halbysen und siner geselschaft 128 guldin 16 β zû den 2645 guldin, so inen vor worden sint, und sint beczalt 396 margk und 5 lot silbers, facit 135 lb. 4 β.

Item dem jungen Krangwerch 373 guldin 17½ β umb 55 marg silbers 6 lot ½ quint, facit 392 lb. 10½ β.

Item Claus Wartemberg und Hegenhein 500 guldin uf silber ze kouffende, facit 525 lb.

Item Hanns Súrlin 20½ guldin 3 β 4 d. umbe 3 marg 1 lott vins silbers, facit 21 lb. 13 β 10 d.

Item Claus Wartemberg 205½ guldin umbe 30 marg 7 lott silbers, facit 215 lb. 15½ β.

Summa 1959 lb. 9 β 10 d.

1426/27.

Einnahmen:

Von der múntze 1315 lb. minus 6 d.

Von Peterhanns Wentikom 40 lb., die im usser der múntz verlúhen warent.

Von Zeller und Wilderwirt von der múncze wegen 85 lb. 7 β.

Ausgaben:

Keine Angaben.

1433/34.

Einnahmen:

Keine Angaben.

Ausgaben:

Item so ist verlornan silber, das in die múntz koufft ist, 2½ lb. 21 d., daz wir ze stúre geben hant.

Einnahmen.	Ausgaben.
1434/35.	
Keine Angaben.	Item so sint abegangen an den kůplapharten, als die an der werschaft abgeseczt sind 15 lb.
1438/39.	
Keine Angaben.	Item so sint geben Peter Gaczen dem muntzemeister von den ersten múntzisen zů plapharten und zů den viern zů graben $13^1/_2$ guldin, facit 15 lb. 11 β.
1447/48.	
Empfangen als man guldin und ander múncze ufsaczt versůchte 7 guldin und ein ort, facit 8 lb. $6^1/_2$ β 3 d.	Keine Angaben.
1458/59.	
Keine Angaben.	Item geben $2^1/_2$ lb. 4 β die múntz uffzesetzen und ze versuchen.
1463/64.	
Item empfangen schlegschatz von der múntze 31 lb. 3 β.	Keine Angaben.
1464/65.	
Empfangen von schlegschetzen der múntze 69 lb. 9 β 4 d.	Item geben $13^1/_2$ lb. 6 β huszinses von der múntze. Item abgangen in boser múntz und guldin 66 lb. 8 β.
1465/66.	
Empfangen vom schlegschacz der múncze 94 lb. $11^1/_2$ β. Empfangen vom silberkouff 22 lb. 13 d.	Item geben von muntzysen ze schmyden, ze graben worzeichen in das kouffhuse und das insigel zu vergúlden 31 lb. $4^1/_2$ β. Item geben das in bŏser múntz abgangen und zu uffwechsel uff gulden zu kouffen gangen ist 107 lb. 4 β minus 1 d.

Einnahmen. | **Ausgaben.**

1466/67.

Empfangen von dem muntzmeister ze schlegschatz und vom silberkouff 394 lb. minus 1 d.

Item geben umb muntzysen versichern, waradinern und huszins. von der muntz dis jare 75 lb. $11^1/_2$ ß.

Item 134 lb. 15 ß ze uffwechsel umb golt zu kouffen.

1467/68.

Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz und vom silberkouff 247 lb. $4^1/_2$ ß von $345^1/_2$ marg silbers, von eyner geschickten marg 3 ß 8 d.

Item geben umb muntzyzen, versuchern, waradinern und huszins von der muntz dis jare 40 lb. 14 ß.

Item geben Balthazar Hutschy, Heinrichen Steinmetz und Peter Wolff von der muntze wegen 18 guldin, tut 20 lb. 14 ß.

Item abgangen an boser muntze 25 lb. 7 ß.

Item 233 lb. 7 ß minus 4 d. zu uffwehsel golt darumbe ze kouffen dis vergangen jare.

1468/69.

Empfangen vom alten slegschatz 63 lb. 3 ß 2 d.

Empfangen aber von dem muntzmeister zu slegschatz 322 lb. 18 ß.

Empfangen 179 guldin und $^1/_2$ guldin zu slegschatz der gulden muntz, davon sint dem waradiner 30 guldin und 18 ß worden.

Empfangen von dem muntzmeister und Mathisen 260 guldin an den slegschatz der vierer.

Item dem waradiner 30 guldin.

Item 15 lb. 10 ß 2 d. uber die muntz in allerley gangen.

Item 14 lb. 4 ß 5 d. an boser muntz abgangen.

Item geben umb uffwehssel der guldin, da man guldin schuldig gewesen ist dis vergangen jare 136 lb. 17 ß, 1 lb. $3^1/_2$ fur einen guldin ze rechnen, und ist die summ der guldin 5474 gulden.

1469/70.

Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz 253 lb.

Item geben Balthasar Hutschy von zweyen molen die muntz zu versuchen, ouch umb gewychte und anders von Franckfurt etc. 3 lb.

Item 256 lb. 1 ß zu uffwechsel,

Einnahmen.	Ausgaben.
1469/70.	
	darumb man golt hat kouffen mussen.
	Item 12 lb. 14 ß abgangen in boser muntz.
1470/71.	
Empfangen von dem müntzmeister zu slegschatz und von Balthasar Hutschy von der gulden muntz, tut alles 709 lb. 17 ß.	Item Balthasar Hutschy von der müntz zu versuchen und fur 9 gulden, so er zerschnitten hat 13 lb. 1 ß.
	Item 208 lb. 9 ß 6 d. abgangen an boser müntz und verlust an allerley gulden, so dem müntzmeister geben sint, und an den postulat und sannt Andres gulden, so der landtvogt geben hat, und an Jacob Waltenheins silber.
	Item zu uffwechsel, darumb man golt hat mussen kouffen 400 lb.
1471/72.	
Empfangen von dem muntzmeister zu slegschatz 550 lb.	Item Balthasar Hutschy die müntz zu versuchen von der nuwen musterung der rappen und umb eyn núwe rappenysen und von warzeichen ze machen 14 lb. 10 ß.
	Item 68 lb. 13 ß abgangen und verlust an boser müntze und an der lesten bezalung der VI^m und C gulden, so man der herschafft von Rinfelden halb getan hat.
	Item geben zu uffwechsel, darumbe man golt hat mûszen kouffen, tut 235 lb.
1472/73.	
Empfangen aber von der laden vom schlegschatz nihil.	Item 12 lb. 7 ß 8 d. Rutenzwig von versuchung wegen der muntz.
	Item 17 lb. 4 ß 6 d. verlust an bosem gold und gelt.

Einnahmen.	**Ausgaben.**
1472/73.	
	Item geben zu uffwechsel, darumb man golt hat muszen kouffen dis jare, tut 68 lb. 11 β.
1473/74.	
Empfangen vom slegschatz 588 lb. 5 β 10 d.	Item 6 lb. 18 β den dryen herren von der muntz wegen.
1474/75.	
Empfangen vom slegschatz nichil.	Item den wardinern jarlon 10 lb. 7 β. Item 8 lb. 17 β 6 d. Rudolff Slierbach, Jacob von Sennhein, Andres Wiler und Rutenzwig von der múntz wegen etc. versůchgelt und crutzer uffzesetzen und Balthasar Hutschy. Item 30 lb. abgangen in boser muntz. Item 200 lb. geben zu uffwechssel, darumb man gold koufft hatt.
1475/76.	
Empfangen vom schlegschatz nihil.	Item der wardinern jarlon. nihil. Item so ist verlust dis jare an boser muntz und an gold, so zů licht gewesen ist: tut 75 lb.
1476/77.	
Empfangen vom schlegschatz (Angabe der Summe fehlt).	Item 3 lb. 7 β die múntz ze versuchen.
1477/78.	
Empfangen von schlegschatz 100 lb.	Item die gulden muntz uffzeziehen 3 lb. 2½ β.
1478/79.	
Empfangen vom schlegschatz (fehlt die Summe).	Item geben zů uffwechsel und an múntz verloren durch das gantz jare und für die böse múntz 300 lb.

Einnahmen.	Ausgaben.
	1479/80.
Keine Angaben.	Item geben zů uffwechsel und an böser müntz verloren das vergenngen jare 190 lb.
	1480/81.
Keine Angaben.	Item 3 lb. 17 ß dem schriber von Colmar von den muntzbriefen ze schrieben. Item 3 lb. 16 ß 6 d. umb muntzysen und einen stock ze münzen.
	1487/88.
Keine Angaben.	Item 150 lb. so an böser müntz unnd gold verloren ist.
	1488/89.
Keine Angaben.	Item geben zů uffwechsel und an böser müntz verloren und nachzogen $102^1/_2$ lb.
	1489/90.
Keine Angaben.	Item an böser müntz verloren 50 lb. Item 3 lb. 9 ß uffwechsell u. ettlich golld.
	1490/91.
Keine Angaben.	Item 50 lb. an uffwechsell und böser müntz verloren.
	1491/92.
Keine Angaben.	Item geben so an bösem golld und müntz verloren ist.
	1492/93.
Keine Angaben.	Item 50 lb. an boser muntz verloren.
	1496/97.
Keine Angaben.	Item 4 ß um den abscheid der muncz halb vergriffen.

Einnahmen. | **Ausgaben.**

1497/98.

Einnahmen.

Keine Angaben.

Ausgaben.

Item 871 gulden 15 β 1 d. inn gold tůnd 1107 lb. 13 β umb 108 marck 4 lot minus ½ quintlin fins silber zu muntzen geben, zu Franckfurt kofft.

Vszgeben in der sach der muntz berúrend:

Item 5 lb. 12 β 2 d. verzert unnser botten unnder allen melen gein Ennszhein unnd Nuwenburg gesannt der muntz halb.

Item 5 lb. 8 β 4 d. aber verzert unnser botten der muntz halb usszgesannt gen Ennszhein und Nuwenburg.

Item 4 lb. 15 β unnsern botten rytgellt gen Ennszhein unnd Nuwemburg der muntz halb.

Item 1 lb. 5 β verzert meister Wolffganng der muntzmeister zu Nuwemburg gewest.

Item 19 ff. unnd 24 lb. 1 β 4 d. Connrat Schutzen umb den uffgerichten muntzbrieff mit sammppt des knechts trinckgellt.

Summa huius 42 lb. 1 β 10 d.

Item 13 β geschennckt dem, der die muntzbrief bracht zum sigeln.

1498/99.

Einnahmen.

Item empfanugen von den wardiner der muncz halb 1422 lb. 18 β 6 d. so ussz dem silber gemúntzt ist.

Item 70 lb. 12 β 1 d. furschutz und schlegschatz uber allen uncosten der muncz halb uffgeloffen.

Ausgaben.

Item 1987 lb. 17 β 2 d. uzszgeben den wordinern umb silber der munntz halb.

Vsszgebeñ inn der sach die munntz berurent.

Item 12 lb. 6 β 8 d. verzert unnser botten gen Ennsszhein unnd Nuwemburg inn der sach der muntz halb.

Einnahmen.	Ausgaben.
	1498/99.
	Item 3 lb. 15 ß den selben unnsern ratzbotten rytgellt dohin. summa huius 16 lb. 1 ß 8 d.
	1499 1500.
Item 564 lb. 18 ß 8 d empfangen usz dem silber erlost, so vermuntzt ist, nemlich 54 margk 13½ lod. Item 55 lb. 4 ß 4 d. vom slegschatz desselben vermunczten silbers. So ist usz dem silber das vernig erkoufft unnd dis jor vermunczt worden ist mit sampt dem slegschatz empfangen 620 lb. 3 ß.	Item 12½ lb. Conrat Schutzen dem landtschriber fur ein muntzbrieff.

Eines weitläufigen Kommentars bedarf dieser Rechnungsauszug nicht, zumal aus den angeführten Gründen rechnerische Zusammenzüge untunlich sind. Es mag deshalb nur das Wichtigste hervorgehoben werden. In die Augen fällt zunächst die Tatsache, dass mehr als die Hälfte aller Rechnungen auf die Münze lautende Eintragungen überhaupt nicht aufweisen. Es hängt dies einmal damit zusammen, dass die Abrechnungen zwischen Stadtkasse und Münze nicht jährlich stattfanden; ferner aber liegt es daran, dass die Münze, wie wir aus den früheren Abschnitten dieser Arbeit wissen, zeitweilig stillstand. Der Beschluss des Münztages in Neuenburg vom 14. Okt. 1406 (vgl. S. 95) kommt in den Rechnungsauszügen zum Ausdruck. In den Rechnungsjahren 1405/6—1423/24 hat die Stadt Einnahmen aus der Münze nicht gehabt. Wir haben zwar gesehen, dass sie zeitweise die Prägungen wieder aufgenommen hatte, aber unsere Vermutung, dass es sich dabei um kleine Beträge gehandelt hat, findet in den Rechnungen ihre Bestätigung. Einen grösseren Zeitausfall sehen wir ferner um die Mitte des 15. Jahrh. Bekanntlich hatte der Rat der Stadt während des Konzils Prägungen vorgenommen, die den Bestimmungen des Münzvertrages von 1425 zuwiderliefen

(vgl. S. 114 ff.), von denen sie aber keinen Schlagschatz erhob. Infolgedessen hatte die Stadt ca. 30 Jahre hindurch — bis 1463/64 — nach Ausweis ihrer Rechnungsbücher überhaupt keine Einnahmen aus der Münze. Merkwürdigerweise schweigen auch die Jahresrechnungen 1474/75—1476/77 und 1479/80—1497/98 sich über Einnahmen aus der Münze völlig aus. Dies ist um so auffälliger, als wir aus den Kostenrechnungen und Anstellungsverträgen wissen, dass der Stadt in diesen Jahren Münzerträgnisse zugeflossen sind. Ich finde für diesen Widerspruch keine Erklärung, zumal auch keine regulären Ausgaben, etwa für Silberverkäufe, registriert sind. Wahrscheinlich liegt der Sachverhalt so, dass die Münze ihre Ueberschüsse vollständig mittelbar abführte, indem sie Anweisungen der Stadtkasse honorierte. Bestimmtes lässt sich hierüber aber nicht sagen, da die entsprechenden Posten nicht zu erkennen sind. Völlig ausgeschlossen ist jedenfalls, dass die Stadt überhaupt keine Einnahmen aus der Münze gehabt hätte und auch keine Ausgaben sich notwendig machten. Die auf Grund der Verträge von 1478 und 1480 zu prägenden neuen Münzen (vgl. S. 155 ff.) erforderten grosse Silbereinkäufe, die doch zunächst die Stadtkasse bestreiten musste und die ihr in irgend einer Form wieder zugeflossen sind. Alle früheren Neuprägungen sind an den hohen Zahlen auf beiden Seiten des Hauptbuchs deutlich zu erkennen; desgleichen die letzten Neuausprägungen des 15. Jahrh. (1498). Es ist deshalb nicht einzusehen, warum es in den Jahren 1478 und 1480 anders gewesen sein sollte. Das vorhandene Material ist freilich zu dürftig, um dem veränderten Rechnungswesen auf die Spur zu kommen. Wir müssen uns mit dem Hinweis auf diese Lücke begnügen.

Gehen wir die Rechnungsauszüge nunmehr chronologisch durch, so haben wir uns ausführlicher mit jener Zeit zu beschäftigen, für welche wir Kostenrechnungen nicht haben, die uns demnach bisher entgangen sind. Es handelt sich um die Jahre 1373—1398. Bringen wir unsere Auszüge für diese Zeit in vergleichende Uebersicht, so ergibt sich folgendes Bild:

(Siehe Tabelle auf der nächsten Seite.)

Die Aufstellung zeigt, dass die Münze in diesen Jahren ganz erheblichen Gewinn abgeworfen hat. Die Gesamteinnahmen in den angeführten 18 Rechnungsjahren belaufen sich auf 16697 lb. 5 β 15 d., denen Ausgaben in Höhe von 3101 lb. 4 β 2 d. gegen-

Rechnungsjahr	Einnahmen			Ausgaben		
	lb.	ß	d.	lb.	ß	d.
1372/73	—	—	—	200	—	—
1373/74	361	13	—	20	10	—
1374/75	842	16	6	—	—	—
1375/76	235	10	—	67	10	—
1376/77	99	10	—	1210	—	—
1377/78	51	7	6	—	—	—
1378/79	48	9	6	21	—	—
1382/83	—	—	—	25	—	—
1383/84	542	10	6	—	—	—
1384/85	1630	5	—	215	13	—
1385/86	1551	4	6	—	—	—
1386/87	6067	16	3	793	3	—
1388/89	754	1	—	—	—	
1389/90	225	16	—	—	—	—
1391/92	20	1	—	149	7	—
1394/95	4000	—	—	-	—	—
1395/96	—	—	—	121	14	—
1396/97	257	6	6	—	—	—
1398/99	—	—	—	277	7	2

überstehen. Mithin ein Ueberschuss von 13 596 lb. 1 ß 13 d., oder auf das Jahr berechnet von ca. 790 lb. Es ist nicht ohne Interesse, die Jahre ungewöhnlich hoher Ueberschüsse besonders ins Auge zu fassen. Gleich das dritte Geschäftsjahr zeigt uns einen Gewinn von mehr als 800 lb. Seine Entstehung erklärt sich sehr leicht! Die Stadt hatte im Jahre 1373 sofort eine Reduzierung des Feingehalts vorgenommen (vgl. S. 39), die ihr finanziell einen ansehnlichen Gewinn brachte. Die 1375 erfolgte Aufbesserung kommt in den Rechnungsauszügen zum Ausdruck: der Gewinn geht ganz beträchtlich zurück. Plötzlich aber, von 1383/84 ab, geht er wieder in die Höhe, um in den nächsten Jahren unverhältnismässig grosse Summen abzuwerfen. Auch diese Kurve ist bald erklärt. Basel schritt im Jahre 1383, nachdem seine Bemühungen um ein gemeinsames Vorgehen keinen Erfolg gehabt hatten, von sich aus zu neuen Minderungen des Feingehalts (vgl. S. 64), die ihm in den nächsten Jahren einen ansehnlichen Gewinn abwarfen, welcher seinen Höhepunkt erreichte kurz vor Abschluss des Vertrages von 1387, der wieder eine Aufbesserung des Feingehalts und dementsprechend einen Rückgang der Münzeinnahmen zur Folge hatte.

Diese Politik Basels, die in scheinbarem Widerspruch zu seinen so oft verkündeten münzpolitischen Grundsätzen steht, muss aus den schwierigen Verhältnissen jener Zeit erklärt werden. Ausgenommen freilich die Prägung von 1373, die Basel ohne Not

minderwertig herausbrachte. Im übrigen ist aber zu bedenken, dass die Basel benachbarten Münzherrn mit Wertreduzierungen vorausgegangen waren, und Basel wohl oder übel folgen musste, wenn es nicht Gefahr laufen wollte, seine Pfennige in die Schmelztiegel der nachbarlichen Münzherrn wandern zu sehen. Basel musste, sofern es sich nicht finanziell ruinieren wollte, die Münzpolitik der anderen gegen seinen Willen mitmachen. Dass es dies trotz hohen Gewinns nicht gerne getan hat, beweisen seine Bemühungen um vertragliche Abmachungen, die freilich vollen Erfolg erst im Jahre 1425 hatten, nachdem vorher, wie wir gesehen haben, zahlreiche Anläufe nur zu vorübergehenden Verbesserungen jener Wirren geführt hatten.

Nicht um eine vergleichende Uebersicht zu geben, sondern lediglich um die Zahlen klarer vor Augen zu führen, gebe ich in der Aufstellung auf Seite 204 die rechnerischen Ergebnisse unserer Auszüge. Ich wiederhole, dass jede Möglichkeit, sie miteinander in Beziehung zu setzen, fehlt, und infolgedessen auch das Ziehen der Schlusssumme sich verbietet. Wohl aber geben sie als Einzelposten Anlass zu Erörterungen.

Rätselhaft ist mir der hohe Gewinn aus dem Jahre 1399/1400, der vermutlich das Ergebnis einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Abrechnung ist; ich vermute dies deshalb, weil die vorhergehenden Jahre Gewinne nicht aufweisen. Die verhältnismässig hohen Zahlen in den Jahren 1402/03 und 1403/04 erklären sich durch die Neuprägungen auf Grund des uns bekannten Vertrages (vgl. S. 85 ff.). Dasselbe gilt für die Zahlen aus den Jahren 1424/25—1425/26, die im Hinblick auf ihre Höhe besonderes Interesse erwecken. In jenen Jahren ging Basel, und mit ihm der Rappenmünzbund, zum erstenmale zu einer grosszügigen Münzprägung über. Es kaufte für mehr als 7000 lb. Silber und liess es in seiner Münze zu Hälblingen, Pfennigen und Blapharten schlagen.

Für die späteren Jahre muss ich mir Interpretationen versagen, da aus den angeführten Gründen der Tatsachenboden schwankend wird, und ich keine Lust verspüre, vagen Vermutungen, denen freilich gerade hier Tür und Tor sich öffnen, Raum zu geben.

Kurz eingehen aber möchte ich noch auf die bisher nicht besonders erwähnten Eintragungen. In der Regel handelt es sich um Verluste an »bösen phenning« oder um den »uffwechsel«. Namentlich bei letzterem kommen zuweilen hohe Summen in

Rechnungsjahr	Einnahmen lb.	ß	d.	Ausgaben lb.	ß	d.
1399 1400	6040	19	6	992	13	—
1402 03	1336	—	—	1077	—	12
1403 04	750	—	—	204	—	—
1404 05	38			11	—	—
1405 06	12	7	—		—	—
1406 07	4	12	—	—	—	—
1412 13	13	3		—	—	—
1413 14	2	8	—	—		—
1424 25	53	—	—	7367	13	26
1425 26	6169	9	9	1959	9	10
1426 27	1440	7	6	—	—	—
1433 34	—	—		2	11	9
1434 35	—		—	15	—	—
1438 39	—			15	11	—
1447 48	8	6	9	—	—	—
1458 59	—	—	—	2	14	—
1463 64	31	3			—	—
1464 65	60	9	4	80	4	—
1465 66	115	4	6	138	7	5
1466 67	303	19	11	210	6	6
1467 68	247	4	10	320	2	4
1468 69	825	1	2	156	11	7
1469 70	253	—	—	272	—	—
1470 71	709	17		621	10	6
1471 72	550	—		322	18	—
1472 73	—	—	—	97	22	14
1473 74	588	5	10	6	18	—
1474 75	—	—	—	1149	4	6
1475 76	—	—	—	75	—	—
1476 77	—	—	—	3	7	—
1477 78	100	—	—	3	2	0
1478 79	—	—		300	—	—
1479 80	—	—		100	—	—
1480 81	—	—	—	3	16	6
1487 88	—	—	—	150	10	—
1488 89	—	—		102	10	—
1489 90	—	—	—	53	9	—
1490 91	—	—		50	—	—
1492 93	—	—	—	50	—	—
1496 97	—	—	—	4	—	—
1497 98	—	—	—	1168	7	16
1498 99	1472	30	6	2020	5	10
1499 1500	1222	0	2	12	10	—

Betracht. Es handelt sich hierbei um Aufzahlungen, die den Wechslern beim Guldenkauf zufielen [1]). Später hat der Staat diese Ausgaben durch Einrichtung des Stadtwechsels beseitigt. Die Zahlen zeigen aber, dass bis dahin die Wechsler ihre Privilegien auch der Stadt gegenuber durchzusetzen wussten.

1) »Uffwechsel« wird in der Münzliteratur zumeist falsch interpretiert.

2. Schrot und Korn.

Ueber den Feingehalt der Basler Münzen geben in erster Linie die uns bekannten Verträge Auskunft. Ich sage in erster Linie, denn in diesen Urkunden ist ja nur gesagt, wie die Münzen ausgeprägt werden sollen, nicht aber, wie sie tatsächlich ausgeprägt worden sind. Ergänzend hinzutreten müssen demnach solche Nachrichten, die uns darüber unterrichten, ob Schrot und Korn der Vertragsmünzen dem vorgeschriebenen Verhältnis auch wirklich entsprochen haben. In beiderlei Richtung hat uns unsere Darstellung die notwendigen Anhaltspunkte gegeben.

Was zunächst die überlieferten Münzmandate angeht, so ergeben die in ihnen genannten Zahlen folgende Bilder:

A. Pfennige.

Jahr	Bezeichnung der Pfennige	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1342	Pfennig	780	0,305	—	-	—	12
1344	»	1026	0,23	—	–	—	12
1362	Angster	640	0,366	0,355	964/1000	100	19
1370	Pfennig	876	—	0,267	—	75	30
1377	»	888	0,263	0,211	802/1000	59	57
1387	»	1168	0,200	0,145	725/1000	40	70
1399	Stebler	1344	0,174	0,116	666,6/1000	32	77
1403	Pfennig	1104	0,212	0,144	666,6/1000	39	90
1425	Hälblinge	960	0,250	0,125	500/1000	35	93
1462	»	1056	0,221	0,097	437,5/1000	26	145
1478	»	978	0,240	0,100	437,5/1000	27	155
1480	»	1152	0,203	0,09	437,5/1000	24	158
1498	»	1216	0,193	0,08	412/1000	22	162

B. Rappen.

Jahr	Bezeichnung	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1309	Zweilinge	672	0,349	0,232	666,2/1000	100	77
1425	Rappen	480	0,489	0,245	500/1000	106	93
1478	»	480	0,474	0,209	437,5/1000	90	155
1480	»	576	0,417	0,204	500/1000	87	158
1498		608	0,385	0,168	437,5/1000	72	162

C. Vierer.

Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1462	280	0,836	0,418	500/1000	100	145
1468 [1])	286	0,820	0,410	500/1000	98	147 ff.
1471	290	0,808	0,404	500/1000	96	» »
1472	288	0,814	0,407	»	97	» »
1477	288	0,814	0,407	»	97	» »
1498	296	0,791	0,341	437,5/1000	81	162

D. Blapharte.

Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite dieser Darstellung, auf welcher d. Vertrag erörtert ist
1425	145	1,620	1,520	937/1000	100	93
1433	112	2,093	1,394	666,6/1000	91	114
1480	114	2,054	1,277	625/1000	84	158
1498	111	2,111	1,055	500/1000	69	192

1) 1466—1477 aus den Münzversuchen. Vgl. S. 147 ff.

Ausser diesen Münzen sind dann noch in den Münzmandaten die Groschen genannt, die aber erst, wie die Dickblapharte und Doppelvierer, im Jahre 1498 wirklich geprägt worden sind. Ich beschränke mich deshalb darauf, Schrot und Korn des Groschens aus dem Jahre 1498 hierherzusetzen:

E. Dickblapharte, Groschen, Doppelvierer.

Bezeichnung	Jahr	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Seite dieser Darstellung, auf welcher der Vertrag erörtert ist
Dickblapharte	1498	32	7,321	6,871	937,5/1000	162
Groschen	1498	61	3,841	2,161	562,5/1000	»
Doppelvierer	1498	168	1,391	0,695	500/1000	»

Zusammengefasst, ergeben sich für die verschiedenen Zeitperioden folgende Basler Münzen:

Bis 1399:
Pfennige;

1399—1403:
Pfennige, Zweilinge;

1403—1425:
Pfennige;

1425—1462:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, [**Groschen**];

1462—1498:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, [**Groschen**];

1498—1500:
Hälblinge, Rappen, Blapharte, Doppelvierer, Vierer, Groschen, Dickblapharte.

Die aufgeführten Zahlenreihen werden nun daraufhin zu untersuchen sein, ob man in der Praxis auch wirklich nach ihnen geprägt hat. Völlig einwandfreie Feststellungen sind in dieser Be-

ziehung freilich schwer zu gewinnen, denn unsere Darstellung gibt zwar ziemlich genaue Anhaltspunkte über den Beginn einer Munzverschlechterung, nicht aber über den dieser zu Grunde liegenden Feingehalt. Letzteren festzustellen, ist aber nötig, sofern man die Wertherabminderung der Münzen auf einen einheitlichen Ausdruck bringen will. Um den Feingehalt des geprägten Geldes zu ermitteln, kommen in der allg. Münzliteratur verschiedene Mittel zur Anwendung. Der zuverlässigste Weg ist wohl die Untersuchung der erhaltenen Münzen. Wenn aber trotzdem von einer solchen zumeist Abstand genommen wird, so hat dies seinen Grund darin, dass die einzelnen Ausprägungen in der Regel nicht mit Sicherheit zu datieren sind. Das Münzbild kann Jahre hindurch daselbe sein und doch sehr verschiedene Legierungen decken. Aber auch wenn das Münzbild wechselt, ist seine Datierung noch schwer genug. Ferner ist bei solchen direkten Feingehalts- und Gewichtsuntersuchungen niemals mit Bestimmtheit festzustellen, wie viel Metall die Münze durch Abnutzung verloren hat. Auch liegt die Möglichkeit vor, dass die zur Untersuchung benutzte Münze eine minderwertige Nachprägung ist. Ferner dürfen solche Untersuchungen nicht bloss Stichproben sein, weil infolge der mangelhaften Münztechnik des Mittelalters die Stücke nicht immer gleich ausgebracht wurden. Massenuntersuchungen steht nun aber nicht nur der erhebliche Silberverlust entgegen, sondern vor allem auch die Tatsache, dass von vielen alteren Prägungen uberhaupt nur einzelne Exemplare vorhanden sind. Kurz, die direkte Ermittlung des Feingehalts stösst zumeist auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Basel im besonderen kommt nun noch hinzu, dass das Münzkabinet dieser Stadt in bezug auf mittelalterliche Münzen nicht sonderlich zuverlässig ist. Selbst die Datierung bekannter Stücke lässt so viel zu wünschen übrig, dass auch eine nur oberflächliche Orientierung, wie z. B. die Feststellung des Gewichts von Münzen bestimmter Perioden des 14. Jahrh., völlig ausgeschlossen ist.

Ein anderes Mittel, Schrot und Korn älterer Münzen festzustellen, ist in den gleichzeitigen Münzuntersuchungen (Münzversuche) gegeben, auf welche unsere Darstellung ausführlich hingewiesen hat. Ferner kann der Feingehalt einer Münze des späteren Mittelalters aus ihrem Wertverhältnis zum Goldgulden berechnet werden, wobei natürlich auch die Verschlechterung des letzteren in Anschlag zu bringen ist; und endlich lassen auch andere ur-

kundliche Ueberlieferungen — Rechnungsbücher, Ratsverfügungen, Klagschriften von Interessenten etc. — Feingehaltsberechnungen in gewissem Umfange zu.

Versuchen wir nunmehr, an der Hand des in der Darstellung gegebenen Materials zu einer möglichst einwandfreien Prüfung der Angaben unserer Vertragsurkunden zu kommen. Zweckmässig gehen wir hierbei chronologisch vor. Die ersten urkundlichen Nachrichten über das Korn der bischöflichen Münzen stammen aus dem Jahre 1342; es ist von einem Pfennig die Rede, der 0,305 gr fein hielt und $2^1/_2$ mal so viel wert sein sollte wie eine Prägung aus dem Jahre 1336. Im Jahre 1344 bestimmte die Konvention von Brugg, dass die Pfennige einen Feingehalt von 0,23 gr haben sollten. Da der Modus, nach dem die Pfennige von 1336 gegen solche von 1342 umgetauscht werden sollten, nicht dem wirklichen Feingehaltsverhältnis entsprochen zu haben braucht, kann über die ältere Ausprägung nichts Bestimmtes gesagt werden. Erst von 1342 ab, und zwar bis 1444, dürfen wir ein Korn von 0,305 gr annehmen. Die neue Prägung von 0,23 gr hat allem Anschein nach bis 1347 bestanden. Dann aber setzen Stücke ein, von denen wir nur wissen, dass sie minderwertig waren (S. 17). Vom Jahre 1350 ab wird wieder nach dem Fuss von 1344 geprägt. Wie lange, kann nicht festgestellt werden. Vermutlich hielt diese Prägung aber bis in die Mitte des letzten Jahrzehnts an (S. 16), um dann einer andern (der Angstermünze) zu weichen, über deren erstmaligen Feingehalt wir freilich auch nichts wissen. Im Jahre 1362 endlich bewegen wir uns wieder auf festem Boden. Der in diesem Jahre ausgegebene Pfennig hält 0,355 gr fein (S. 27).

Alle Tatsachen sprechen dafür, dass dieser gute Angster bis zum Jahre 1370 mit unverändertem Feingehalt ausgegeben wurde. Vor allem weist das Verhältnis zwischen ihm und dem Goldgulden (S. 55) auf eine Stabilität des Feingehalts hin. Die leichte Kurssteigerung wird auf die allgemeine Preissteigerung des Goldes zurückgeführt werden müssen. Für die Jahre 1370—1373 besteht anfangs ein Feingehalt von 0,267 gr; ob der Bischof dauernd nach diesem Fuss geprägt hat, ist nicht festzustellen; indessen muss angenommen werden, dass es der Fall gewesen ist, da grössere Sprünge im Guldenkurs innerhalb der nächsten beiden Jahre nicht zu verzeichnen sind.

Als die Stadt im Jahre 1373 die Münze übernahm, wählte

sie sofort einen andern Münzfuss, dem im Jahre 1375 schon wieder ein neuer folgte. Von beiden Prägungen sagen die Urkunden nichts; da wir sie aber positiv festgestellt haben, müssen wir unserer Tabelle A für die Jahre 1373 und 1375 zwei Zahlenreihen einfügen.

Jahr	Bezeichnung	Aus der rauhen Mark werden geschlagen	Gewicht in Gramm	Feingehalt in Gramm	Legierung	Prozentuale Verschlechterung	Seite
1373	Pfennig	1045	0,266	0,225	842/1000	63	39
1375	»	756	0,351	0,309	886/1000	85	41

Die Prägung von 1375 hielt bis 1377 an. Im September dieses Jahres kam die Schaffhauser Konvention zustande, die einen Feingehalt von 0,211 gr vorsah. Leider fehlt nun für Basel das Material, um feststellen zu können, wann die Stadt — nachdem die Konvention zerfallen war — mit der Prägung von 1377 aufhörte, und welchen Münzfuss sie wählte. Ich möchte aber mit Rücksicht auf die ganz ungewöhnliche Stabilität des Guldenkurses (S. 84) annehmen, dass der alte Münzfuss bis zum Jahre 1383 (vgl. S. 64) festgehalten worden ist, um dann allerdings einem wesentlich schlechteren zu weichen. Der Durchschnittspreis des Guldens steigt von 0,80 im Jahre 1383/84 auf 1,27 im Jahre 1387/88. In diesen Jahren hat ganz zweifellos eine steigende Feingehaltsverminderung stattgefunden, für die wir freilich nur aus einem Jahre einen Anhaltspunkt haben (S. 68). Indessen ist die Quelle nicht ganz einwandfrei, so dass nicht mit Bestimmtheit gesagt werden kann, ob die dort angegebene Legierung von 384/1000 zutrifft. Dass sie aber annähernd richtig ist, bestätigt das Verhältnis der um jene Zeit geprägten Pfennige zu den Gulden. Wir werden deshalb der Wirklichkeit in der Tat nahe kommen, wenn wir für die Jahre 1385—87 einen Feingehalt von 0,102 akzeptieren. Für 1384 endlich mag — nach dem Guldenkurs — der Silbergehalt sich auf 0.20 gr belaufen haben.

Den Vertrag von 1387 hat Basel, wie die übrigen Kontrahenten, nicht eingehalten; nur in den ersten Jahren hat es nach ihm geprägt. Vom Jahre 1390 ab setzt wieder eine ganz erhebliche Münzverschlechterung ein, die indessen zahlenmässig nicht

festzulegen ist, so dass einigermassen zuverlässige Angaben über den Feingehalt der Basler Pfennige von 1390 etwa bis 1399 nicht gemacht werden können. Aus unserer Tabelle auf Seite 84 geht aber hervor, dass die in dieser Zeit geschlagenen Münzen etwa gleich gestanden haben mit den 1386 und 1387 geprägten; eine etwas bessere Legierung ist freilich für die ersten beiden Jahre dieses Zeitraumes festzustellen. Schätzungsweise hatten die Pfennige 1390—92 einen Feingehalt von 0,125 gr, die späteren aber einen solchen von etwa 0,110 gr. Die Prägung von 1399 hat Basel bis 1403 eingehalten.

Nach dem Münzfuss des Vertrages von 1403 hat Basel bis 1406 geprägt. Dann setzte es die Münze still, um erst um das Jahr 1417 die Prägungen wieder aufzunehmen, und zwar zu einem Feingehalt von ca. 0,112 gr (vgl. S. 96). Der Münzfuss war demnach unter die Abmachungen von 1403 heruntergegangen, blieb dann aber bis 1425 konstant.

Diese Darlegungen zeigen zur Genüge, dass lediglich auf Grund der Münzmandate exakte Feststellungen über den Feingehalt der Basler Pfennige bis zum Jahre 1425 nicht möglich sind. Und doch hat man sich bisher immer damit begnügt, die »offiziellen« Zahlen als Unterlagen für statistische Zusammenstellungen zu benützen. Es braucht nicht erst darauf hingewiesen zu werden, dass alle Folgerungen aus solchen Uebersichten in sich zusammenfallen. Uebrigens gilt das Gesagte nicht nur von Basel! Die grosse Mehrzahl aller münzgeschichtlichen Untersuchungen arbeitet mit den Zahlen der Mandate, obwohl deren Zuverlässigkeit in der Regel nicht grösser ist, wie in Basel.

Uebrigens können auch auf Grund der obigen, korrigierten Zahlen Umrechnungen nur mit Vorbehalt durchgeführt werden, da in allen Fällen der allmählichen Münzverschlechterungen Verrufungen nicht stattgefunden haben, so dass gute und schlechte Münzen nebeneinander liefen. Indessen ist hierbei zu berücksichtigen, dass dies immer nur kurze Zeit möglich war, weil die guten Pfennige dem Verkehr naturgemäss sehr bald entzogen wurden. Im ganzen mögen die gemachten Aufstellungen deshalb die nötige Basis für Umrechnungen ergeben. Ehe wir sie jedoch übersichtlich zusammenfassen, empfiehlt sich ein Blick auf die Jahre 1425 bis 1500.

Unsere Darstellung mit dem Abdruck der zahlreichen Münzuntersuchungen hat gezeigt, dass wir für diese Periode Einschrän-

kungen der Tabellen nicht vorzunehmen brauchen. Die Angaben der Mandate stimmen mit dem wirklichen Feingehalt überein. Die Genossen, und insonderheit Basel, haben sich, wenn auch nicht selten unter schweren Gefahren, an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten: Kleine Schwankungen im Feingehalt der Vierer (Tabelle D) fallen dabei kaum ins Gewicht. Für den ganzen Zeitraum 1425—1500 können demnach die Angaben der Münzmandate den Feingehaltsberechnungen zu Grunde gelegt werden. Nur ist hierbei zu beachten, dass Basel von 1433—1462 nach einem besonderen Münzfuss prägte (vgl. S. 114 ff.).

Unter Berücksichtigung aller dieser Erörterungen lasse ich nunmehr auf Seite 213 eine Tabelle folgen, die den Feingehalt der Basler Münzen, auf Pfund, Schilling und Pfennig berechnet, wiedergibt.

Naturgemäss weist diese Tabelle eine Reihe von Fehlerquellen auf. Zunächst ist aus 2 Gründen die Zeiteinteilung nicht ganz exakt, indem sie erstens für manche Periode des 13. Jahrh. geschätzt werden musste, und indem sie zweitens die Jahre, in denen die Münzmandate ausgestellt sind, zwei Zeitperioden zurechnet. Was die erste Fehlerquelle betrifft, so glaube ich sie durch sorgfältige Untersuchungen auf ein Minimum reduziert zu haben. Im Hinblick auf die Doppeljahre hätte die Möglichkeit vorgelegen, das Vertragsjahr entweder dem einen oder dem anderen Zeitabschnitt zuzuweisen. Und zwar hätte, wie das in der Münzliteratur vorkommt, das Jahr des Münzmandats der vergangenen Periode zugerechnet werden können, wenn das Mandat in die 2. Hälfte des Jahres fiel, also zweifellos die weitaus grösste Menge des im Verkehr umlaufenden Geldes nach dem bisherigen Fuss gemünzt war. Das umgekehrte Verfahren hätte eingeschlagen werden können, wenn es sich um ein Mandat aus der ersten Hälfte des Jahres handelt. Ich habe mich zu solchem Verfahren aber nicht entschliessen können, weil es doch eine erhebliche Portion Willkür involviert, welche bei der von mir gewählten Methode so gut wie ausgeschlossen ist. Haben wir nämlich Urkunden aus einem Mandatsjahr, so ist aus der Geldbezeichnung in der Regel zu ersehen, ob das Geschäft, über welches die Urkunde berichtet, in neuem oder altem Gelde abgeschlossen worden ist. Ich verweise auf die Jahresrechnung von 1424/25, deren ersten Teil ich S. 100 ff. abgedruckt habe. Man sieht daraus, dass der Rechnungsführer sehr genau zwischen alten und neuen Pfennigen unter-

Feingehaltstabelle
für die Basler Pfennige bis zum Jahr 1500.

Zeitraum	Es enthalten Gramm Silber		
	Pfennig	Schilling	Pfund
1342—44	0,305	3,66	73,20
1344—47	0,230	2,76	55,20
1348—50	?	?	?
1351—?	0,230	2,76	55,20
1362—70	0,355	4,26	85,20
1370—73	0,267	3,20	64,08
1374—75	0,225	2,70	54,00
1376+77	0,309	3,70	74,16
1377—83	0,211	2,53	50,64
1384+85	0,200	2,40	48,00
1386+87	0,102	1,24	24,48
1387—89	0,145	1,74	34,80
1390—92	0,125	1,50	30,00
1393—99	0,110	1,32	26,40
1399—1403	0,116	1,39	27,84
1403—16	0,141	1,69	33,84
1417—25	0,112	1,34	26,88
1425—33	0,125	1,50	30,00
1433—62	0,116	1,39	27,84
1462—78	0,100 (0,097)	1,20 (1,16)	24,18 (23,28)
1478—80	0,102 (0,100)	1,30 (1,20)	24,54 (24,00)
1480—98	0,099 (0,09)	1,17 (1,08)	23,89 (21,60)
1498—1500	0,086 (0,08)	1,03 (0,096)	20,85 (19,80)

scheidet, und ohne weiteres angenommen werden darf, dass es sich um neues Geld handelt, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich gesagt ist. Aehnlich liegt es in fast allen anderen Fällen, so dass in der Regel über den Feingehalt von Münzen aus Vertragsjahren ein Zweifel nicht obwalten kann. Sollte es aber wirklich einmal der Fall sein, so ist es ja immer noch unbenommen, das oben gezeichnete Verfahren einzuschlagen. Das Datum der Mandate ist aus der Darstellung leicht zu ermitteln.

Auf etwas anderes muss im Zusammenhang mit dieser Tabelle ebenfalls noch hingewiesen werden. Bis zum Jahre 1462 ist das Münzsystem ein völlig einheitliches, d. h. jedes Stück hat einen seinem Nominal entsprechenden Feingehalt. Oder mit andern Worten: Ein lb Silbermünzen enthielt immer gleich viel Silber, mochte es aus Pfennigen, Rappen oder Blapharten zusammengesetzt sein. Minimale Differenzen können dabei füglich ausser Betracht bleiben. Nach der Prägung von 1424 z. B. halten das Pfund Hälblinge 30,00 gr Silber, das Pfund Rappen 29,40 gr Silber, das Pfund Blapharte 30,40 gr Silber. Es zeigt sich sogar, dass die grössere Münze (Rappen) im lb. weniger Silber hielt, wie die kleinere (Hälblinge).

Im Jahre 1462 gingen die Münzgenossen (zunächst Basel) zu einer andern Praxis über. Die in diesem Jahre geprägten Vierer hatten 0,418 gr fein; da 60 auf ein Pfund gehen, fasst dieses 25,28 gr Silber. In demselben Jahre wurden aber auch neue Hälbler ausgegeben, die 0,097 gr fein hatten, auf das Pfund somit 23,08 gr hielten. Diese Praxis ist später beibehalten worden. Im Jahre 1480 z. B. ergibt das Pfund Hälbler 21,60 gr, das Pfund Rappen 24,48 gr, das Pfund Blapharte 25,54 gr. Im Jahre 1498 endlich halten das Pfund Hälbler 19,80 gr, Rappen 20,16 gr, Vierer 20,46 gr, Doppelvierer 20,85 gr, Blapharte 21,10 gr, Groschen 21,60 gr, Dickblapharte 21,98 gr Silber. Der Grund für diese Massnahme ist leicht ersichtlich. Die Herstellungskosten wurden nicht berechnet nach Massgabe des vermünzten Silbers, unbekümmert um die Art der Stücke, die man aus ihnen prägte, sondern nach Massgabe der Sortenquantitäten. Für Hälbler, Rappen, Vierer etc. wurde je eine besondere Kostenrechnung aufgemacht. Da nun die Herstellungskosten mit der Kleinheit der Münze stiegen, so ergibt sich naturgemäss ein immer geringerer Feingehalt. Dieses Missverhältnis wurde auch dadurch nicht völlig kompensiert, dass der Schlagschatz mit der Grösse der Münze zunahm. Die Folge

solcher ungleichen Feingehaltsverteilung war übrigens, dass oft grössere Stücke von unberufener Hand zu kleineren Stücken mit Gewinn umgeschmolzen wurden; daher die ständige Klage, dass Blapharte aus dem Verkehr verschwinden. Trotzdem liess man von dieser Praxis nicht ab. Sie wurde im Gegenteil noch ausgebaut. Im Jahre 1480 ging man soweit, dass man eine wesentliche Feingehaltsdifferenzierung sogar zwischen Rappen und Hälblingen vornahm (vgl. S. 159).

Es entsteht nun die sehr schwierige Frage, welcher Feingehalt bei Umrechnungen zu Grunde gelegt werden soll. Eine ziffermässige Verteilung ist ja ausgeschlossen, weil nicht festzustellen ist, in welchem Verhältnis die Münzen jeweils ausgegeben wurden. Wir haben zwar Nachrichten über erstmalige Kontingentierungen, aber hiermit ist uns wenig gedient, weil sie keinen Anhaltspunkt für spätere Ausprägungen geben. Damit ist auch gleich gesagt — die bisherige Münzliteratur geht hierüber merkwürdig leicht hinweg —, dass — nicht nur in Basel — *exakte Feingehaltsberechnungen von Ausgaben oder Einnahmen, die in mittelalterlichen Silbermünzen erfolgt sind, sich überhaupt nicht ermöglichen lassen.* Denn es ist ja gar nicht festzustellen, in welchen Stücken die Zahlungen geleistet wurden.

Um aber doch auf solche Umrechnungen in wenigstens annähernder Richtigkeit nicht verzichten zu müssen, wird man zu Durchschnittszahlen greifen müssen. Dabei taucht indessen die schwierige Frage auf, ob der Feingehalt eines Pfundes *aus den kleinen oder den grossen Stücken berechnet werden soll.* Es spricht manches für die grossen Stücke, die ja bedeutendere Werte vorstellen. Nach sehr sorgfältigen Berechnungen und Untersuchungen bin ich aber zu dem Ergebnis gekommen, dass für Basel weder die Berechnung aus dem Feingehalt der kleinsten noch aus dem der grössten Stücke zulässig ist. Es empfiehlt sich vielmehr, die mittleren Geldsorten zur Basis zu nehmen oder, wenn nur 2 Sorten geprägt sind, den mittleren Feingehalt zu berechnen.

Die seit 1462 geprägten Münzen hatten im einzelnen folgenden Feingehalt:

Jahr	Münze	Gramm feines Silber pro Pfund
1462	Hälblinge	23,28
»	Vierer	25,08
1478	Hälblinge	24,00
»	Rappen	25,08
1480	Hälblinge	21,60
»	Rappen	24,48
»	Blapharte	25,54
1498	Hälblinge	19,80
»	Rappen	20,16
»	Vierer	20,46
»	Doppelvierer	20,85
»	Blapharte	21,10
»	Groschen	21,60
»	Dickblapharte	21,98

Wir werden zu annähernd einwandfreien Relationen kommen, wenn wir folgenden Durchschnittsfeingehalt annehmen.

1462—78	1 lb. = 24,18 gr Silber	
1478—80	1 lb. = 24,54 »	»
1480—98	1 lb. = 23,89 »	»
1498—1500	1 lb. = 20,85 »	»

Diese Zahlen habe ich auf der Tabelle (S. 213) verwertet, und die Pfennigberechnungen in Klammern hinzugesetzt.

Im übrigen bedürfen die Zahlenreihen keines Kommentars. Was sie in bezug auf Münzverschlechterungen etc. aussagen, ist nur die zusammenfassende Wiederholung dessen, was in den ersten Kapiteln dieser Arbeit zum Ausdruck gekommen ist. Um aber die zunehmende Differenz zwischen Gewicht und Feingehalt der Basler Pfennige noch anschaulicher zur Darstellung zu bringen, als es durch diese Zahlen möglich ist, lasse ich auf S. 218 ein Liniendiagramm folgen, das Schrot und Korn laufend ergibt. Ich habe auf diesem Bilde nur jene Jahre angegeben, für welche die Zahlen überliefert sind; alle Schätzungen sind fortgeblieben. Desgleichen

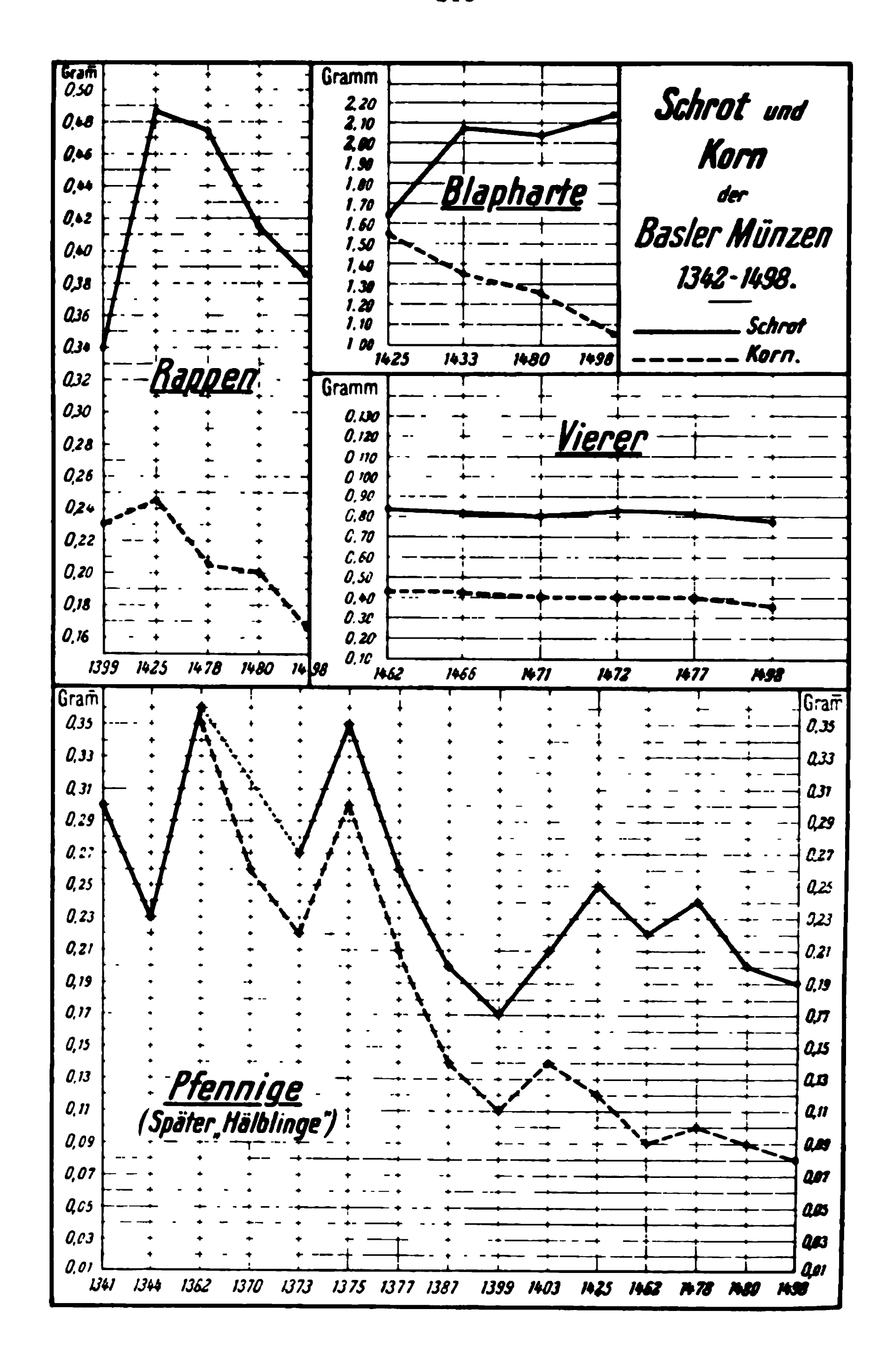
habe ich nicht Zeitperioden markiert, sondern nur die einzelnen Jahre, aus denen die Münzmandate stammen.

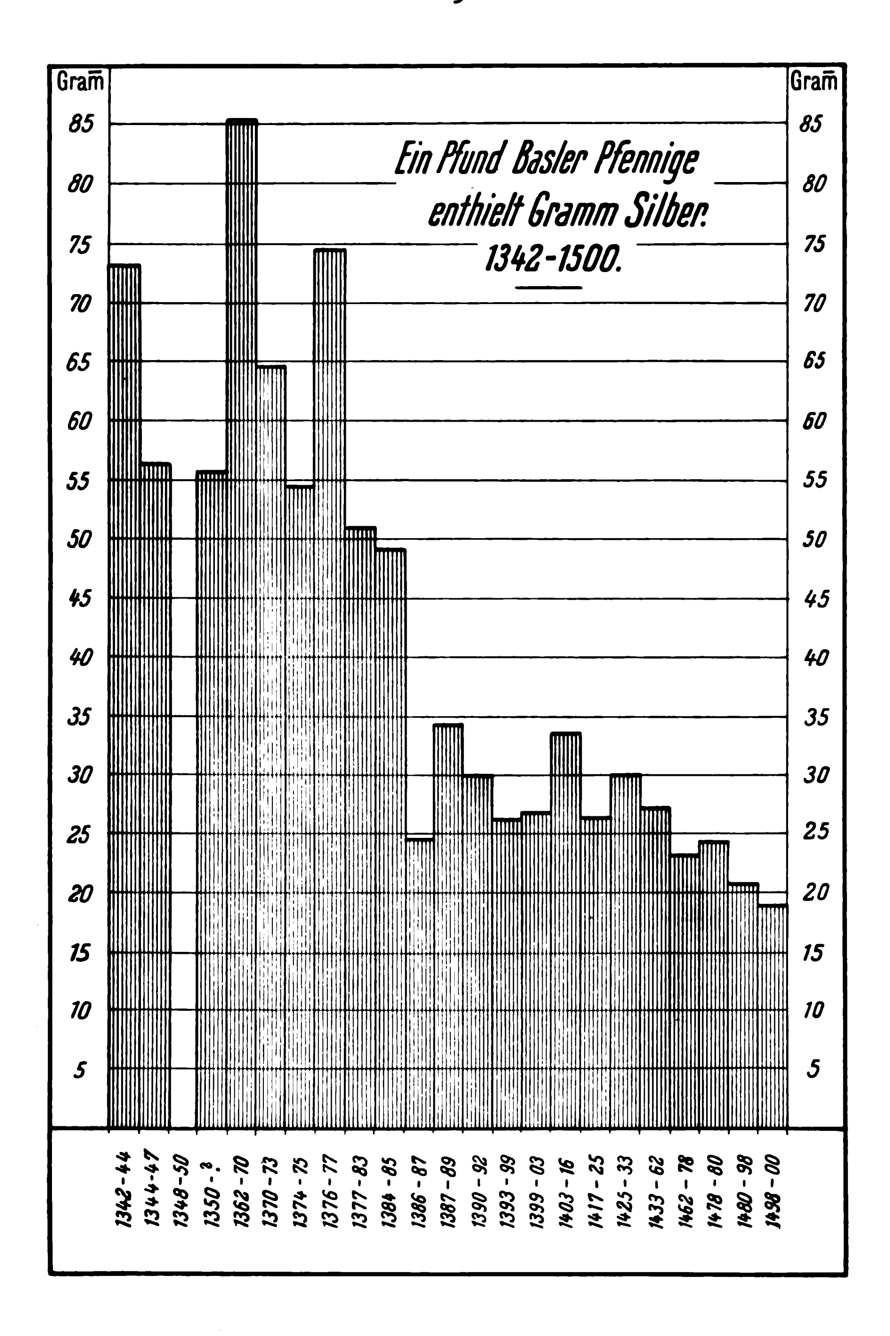
Ein Flächendiagramm veranschaulicht ferner das Quantum Silber, welches ein Pfund Basler Pfennige in den einzelnen Zeitperioden enthalten hat. (Siehe S. 219.)

3. Gold und Silber.

Eine grosse Rolle hat in der Münzpolitik des Rates von Basel und der mit ihm verbundenen Münzherren die Regelung des Verhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen gespielt. In grösserem Umfange kamen Goldmünzen nach Basel um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Unsere Rechnungsauszüge (S. 44 ff.) haben gezeigt, dass vornehmlich in den beiden Jahrzehnten 1360—1380 der Gulden an Boden gewonnen hat. Und zwar war es zunächst die Goldprägung der Stadt Florenz, die in Basel ausschliesslich das Feld behauptete. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber wurden die florentinischen Goldgulden durch die Prägungen der rheinischen Kurfürsten vollständig verdrängt. Es ist nun in hohem Masse interessant, zu sehen, dass die Münzberechtigten unseres Gebietes dem Goldgulden von vornherein feindlich gegenübertraten. Das erste Zeugnis hierfür enthält die Urkunde über den Vertrag von Brugg aus dem Jahre 1344 (vgl. S. 14). Die Kontrahenten suchten den Goldverkehr dadurch zu beschränken, dass sie ihren Münzmeistern verboten, Silbereinkäufe mit Gold zu bezahlen. Und den Wechslern schrieb man vor, welchen Betrag in Gulden sie für die Mark Silbers erstatten sollten. Diese letztere Massnahme entsprang dem Bestreben der Münzherren, ihre Politik der Fixierung eines gesetzlichen Preises für Rohsilber nicht dadurch vereitelt zu sehen, dass etwa in Gold mehr bezahlt werde als in Silber. Schon 1344 sehen wir somit den zunächst freilich noch tastenden Versuch, das drohende Uebergewicht des Goldguldens dadurch zu verhindern, dass man dem Verkehr ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Gulden und der eigenen Silbermünze oktroyiert.

Mit besonderem Nachdruck ist später die Stadt, als die Münze in ihre Hände gelangt war, für die schärfste Ausprägung dieser Politik eingetreten. Sie hat von vornherein das grösste Gewicht darauf gelegt, das Verhältnis zwischen Gulden und Pfennigen zu einem möglichst stabilen zu machen. Erreicht werden sollte dies durch gesetzliche Bestimmungen über den Preis des Silbers so-


Schrot und Korn der Basler Münzen 1342-1498.
Schrot
Korn.
Rappen
Blapharte
Vierer
Pfennige
(Später „Hälblinge")
Gramm


Ein Pfund Basler Pfennige
enthielt Gramm Silber.
1342-1500.
Gram
85
80
75
70
65
60
55
50
45
40
35
30
25
20
15
10
5
1342-44
1344-47
1348-50
1350-?
1362-70
1370-73
1374-75
1376-77
1377-83
1384-85
1386-87
1387-89
1390-92
1393-99
1399-03
1403-16
1417-25
1425-33
1433-62
1462-78
1478-80
1480-98
1498-00

wohl, wie über das Wertverhältnis der ausgeprägten Münzen. In jener Richtung, die der Vertrag von Brugg angedeutet hatte, ist Basel mit aller Energie fortgeschritten und später auch von seinen Münzgenossen, die ja derselben Kalamität gegenüberstanden, wie Basel selbst, begleitet worden.

Dass die Münzherren jener Zeit in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Bürger ihrer Territorien gezwungen waren, auf ein gesetzliches Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünze hinzuarbeiten, lehrt ein Blick auf die Situation des durch das Eindringen der Goldgulden von Grund auf umgestalteten Geldmarktes. Unter der Herrschaft der absoluten Silberwährung lag die Politik des Münzberechtigten ziemlich einfach, und zwar in beiden Fällen: mochte er das Münzregal privatwirtschaftlich ausbeuten oder es in den Dienst der allgemeinen Wirtschaftspolitik stellen. Denn jede Herabminderung des Feingehalts — die ja nicht mit Rücksicht auf das finanzielle Interesse des Münzherrn zu erfolgen brauchte, sondern durch münzpolitische Notwendigkeit (Auswandern zu guter Münzen) bedingt sein konnte, machte sich unter der Alleinherrschaft des Silbers nicht annähernd so schwer fühlbar für den Geldbesitzer, wie später. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass die Erhaltung eines den Metallwert der Münze erheblich übersteigenden Nominalwerts bei e i n e m Metall nur geringen Schwierigkeiten begegnete. Ich möchte sogar als charakteristisch hinstellen, dass unter der Alleinherrschaft des Silbers die Abnahme der Kaufkraft des Pfennigs nicht proportional ging der Abnahme seines Feingehalts. Es fehlte eben ein objektiver Massstab, an dem der Kurs des Denars sich hätte bilden können, und deshalb gingen die allgemeinen Preise nicht sofort entsprechend der Differenz im Feingehalt herunter, sondern sie gravitierten immer noch nach dem gleich gebliebenen Nominalwert. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte man ja fortwährend lokale Preisrevolutionen durchgemacht. Die Preisgeschichte, d. h. die bescheidenen Ansätze dazu, zeigen nun aber, dass davon in jener älteren Zeit gar keine Rede sein kann, sondern die Anpassung der Preise an den Metallwert der Pfennige in der Regel a l l m ä h l i c h vor sich ging. Infolgedessen kommt zur Zeit der Silberherrschaft eine Feingehaltsreduzierung in der Preisbildung nicht sofort voll zum Ausdruck. Für Basel geht dies aus dem von mir gesammelten Material zweifellos hervor. Ganz anders aber, als neben die Silbermünze das Gold trat und sehr bald die

führende, preisbestimmende Stellung errungen hatte. Nahm, um auf unserem Gebiete zu bleiben, der Rat von Basel eine Herabsetzung des Feingehalts seiner Münzen vor, so bekam der Besitzer der Silbermünzen diese Verschlechterung voll zu fühlen. Für sein altes Silbergeld erhielt er einen nominell gleichen Betrag des neuen. Gegenüber dem Gulden aber, der für die Preisbestimmung massgebend war, stand dieses neue Geld geringer im Werte. Für einen Gulden also, dessen Kaufkraft die gleiche geblieben war, musste er statt früher, sagen wir 15, jetzt 20 β bezahlen. Die Kaufkraft des Silbergeldes war demnach sofort um 25 % gesunken.

Und nun stelle man sich die Situation auf dem Basler Geldmarkt in den ersten Jahren selbständiger städtischer Münzpolitik vor. Der Rat nahm 1373 eine Reduktion des Feingehalts um 15,7 % vor. Nominell berührte dies den Geldbesitzer zunächst nicht. Sobald er aber gezwungen war, G u l d e n einzuwechseln, trat das Verhängnis ein. Hatte er früher 11 β gegeben, so forderten die Wechsler nunmehr 13 bis 14 β. Die Kaufkraft seines Silbergeldes war gegenüber allen Gütern, die mit Gulden bezahlt wurden, sofort um den Prozentsatz der Feingehaltsherabsetzung — die er früher vielleicht überhaupt nicht bemerkt haben würde — gesunken. Oder ganz konkret: Ein Gegenstand kostete 1370 10 Gulden und 1374 auch 10 Gulden. Der Silberbesitzer musste 1370 110 β, 1374 aber 140 β bezahlen! Oder ein anderes Beispiel: Jemand hatte im Jahre 1370 eine Anleihe von 400 Gulden gemacht, die er mit 24 fl. verzinsen musste. Um diese 24 fl. zu kaufen, hatte der Schuldner zunächst nur 264 β ausgeben müssen, später aber 336 β, so dass der früher 6prozentige Zinsfuss in einen 7,6prozentigen umgewandelt war.

Diese Vormachtstellung des Goldes hatte aber noch eine andere Folge. Da den Inhabern der Silbermünzen das Wertverhältnis zwischen den einzelnen Prägungen jetzt sofort klar wurde, machte man auch im blossen Silberverkehr einen Unterschied zwischen alten und neuen Pfennigen. Hatte z. B. ein Gläubiger im Jahre 1362 von den uns bekannten guten Angstern (S. 19) 100 lb. zu 6 Prozent ausgeliehen, so erhielt er 6 lb. jährlich. Diese 6 lb. galten im Jahre 1362: 12 Gulden. Zehn Jahre später aber bekam der Gläubiger für seinen Zinsbetrag nur noch 10,2 fl., und im Jahre 1377 sogar bloss 6,6 fl. Der Zinsfuss hatte sich hier zu gunsten des Schuldners verschoben. Kein Wunder, dass der Gläubiger nun verlangte, die Zinszahlung solle in neuen

Pfennigen nach Massgabe ihres Verhältnisses zu den Gulden vor sich gehen, so dass er nach wie vor 12 Gulden für den Zinsbetrag einlösen konnte. Der Schuldner freilich liess sich darauf nicht ein, weil seine Verpflichtung schlechtweg auf 6 lb. lautete.

Diese durch die Feingewichtsveränderungen hervorgerufenen Wertunterschiede zwischen altem und neuem Geld hatten zwar schon vor dem Aufkommen der Goldmünze bestanden, und man ist schon früher zu blossen Rechnungsmünzen gekommen. Es muss aber scharf darauf hingewiesen werden, dass erst durch das Eindringen des Goldes als objektiven Wertmessers die der Feingewichtreduktion proportionale Verminderung der Kaufkraft eintrat und — was die Hauptsache ist — sofort erkennbar war.

Endlich darf noch darauf hingewiesen werden, dass auch die Schwankungen im Silberpreis bei der blossen Silberwährung dem Geldverkehr aus denselben Gründen, die eine Feingewichtreduktion nicht von Bedeutung werden lassen, weniger fühlbar sind. Sobald aber Gold herrschendes Metall wird, und damit ein Wertmesser gewonnen ist, wechselt der Kurs der Silbermünzen fortwährend auch bei gleich bleibendem Feingehalt, was durch unsere Kurstabellen schlagend bewiesen wird.

Alle diese Kalamitäten konnten beseitigt werden, wenn es gelang, auf gesetzlichem Wege ein stabiles Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen herbeizuführen. Eine solche Politik einzuleiten, war aber der Rat von Basel für sich allein nicht imstande. Ich habe in der Darstellung ausführlich erörtert, welches die Gründe waren, die Basel veranlassten, im Kampfe gegen das Gold die benachbarten Münzherrn zu Bundesgenossen heranzuziehen. Vor eine doppelte Alternative sah sich der Rat gestellt: entweder er prägte seine Münzen zu einem Feingehalt aus, der dem Preisverhältnis der beiden Metalle entsprach, oder aber er gab seinen Pfennigen Zwangskurs unbekümmert um ihren inneren Wert. Ersteres zu tun, widerstand ihm. Immer neue, dem Goldkurse folgende Ausprägungen hätten ihn unter Umständen zu einem Feingehalt kommen lassen, der sich mit seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht vertrug und ausserdem die Gefahr involvierte, dass sein gutes Geld ausser Landes geführt wurde (vgl. S. 42 ff.). Mithin blieb ihm nur der andere Weg, den er aber aus mancherlei Gründen (S. 43) ohne Fühlungnahme mit den angrenzenden Münzterritorien nicht mit Erfolg beschreiten konnte. Dieser Einsicht, dass die Behauptung der Silber-

währung ohne unermessliche Verluste nur durch geschlossenes Vorgehen einer Anzahl von grösseren Münzterritorien möglich sei, verdankt der oberrheinische Münzbund, aus dem sich später die Genossenschaft der Rappenmünze entwickelte, seine Entstehung. Die genaueste, wiederholte Bearbeitung aller in Betracht kommenden Quellen lässt ein anderes Resultat nicht zu. Gemeinsame Abwehr jener schweren Gefahren, die dem Silbergeld durch das ungestüme Hereinbrechen des Goldes drohten, war das oberste Leitmotiv der oberrheinischen Münzverbände im ausgehenden 14. Jahrhundert. Dass man, einmal zusammengekommen, später auch andere Aufgaben zu lösen versuchte, ist selbstverständlich und für die Beurteilung meiner These belanglos.

Den tatsächlichen Gang der auf die Regelung des Gold- und Silberverkehrs gerichteten Politik des Rappenmünzbundes und seiner Vorläufer habe ich eingehend geschildert. An dieser Stelle mögen die bedeutendsten Massnahmen kurz zusammengefasst werden.

Der Schaffhauser Vertrag von 1377 bringt als grundsätzlich Wichtigstes eine Konzession an den Gulden: die Anerkennung des Goldes als preisbestimmenden Metalls. Nicht mehr verdrängen will man den Gulden, sondern das Ziel ist jetzt nur noch, sich neben ihm zu behaupten. Man entschloss sich, wie wir gesehen haben (S. 58), gesetzlich den Preis festzulegen, der in Silbermünze für den Gulden künftig bezahlt werden sollte. Der unablässigen Rückwärtsbewegung des Silberkurses wollte man energisch begegnen. So kam denn der Beschluss zu stande, dem Gulden einen gesetzlichen Wert von 15 Schillingen zu geben. Welche Motive, so fragen wir, sind für gerade dieses Verhältnis massgebend gewesen? Hatte der neue Pfennig ein entsprechendes Gewicht? Nein! Das Pfund der neuen Pfennige hielt 50,64 gr Silber, also erheblich weniger, wie der Basler Pfennig von 1375, der 74,16 gr hatte; obwohl nun im Verkehr von dem letzteren im Jahre 1366/67 durchschnittlich 17,86 β für den Gulden bezahlt werden mussten, wollte man künftig von der wesentlich geringeren Ausprägung bloss 15 β geben. Hier sehen wir somit das Bestreben, den Preis des gemünzten Silbers hoch zu halten. Daneben aber soll versucht werden, den Preis des ungemünzten Silbers herunterzudrücken, indem man den Münzmeistern verbietet, mehr als 4 lb.

4 β für die Mark Silbers zu bezahlen. Diese im Falle des Gelingens überaus einträgliche Politik sollte ermöglicht werden durch die Machtstellung der geeinigten Münzherrn.

Es entsteht nun die überaus interessante Frage, ob dieser Versuch, die »staatliche Theorie des Geldes« in die Praxis umzusetzen, Erfolg hatte. Bezüglich der Regelung des Wertverhältnisses zwischen den beiden gemünzten Metallen habe ich schon darauf hingewiesen (S. 63), dass hier der Konvention ein dauernder Erfolg nicht beschieden war. Das gesetzliche Verhältnis von 15 β hat nur ganz kurze Zeit bestanden und musste sehr bald dem 16 Schilling-Kurs weichen. Immerhin ist es dann gelungen, diesen Kurs einige Jahre festzuhalten, so dass in der Tat eine Höherbewertung des Silbers, wenn auch nicht in geplantem Umfange, vorübergehend durchgesetzt wurde. Im Jahre 1362 stand gemünztes Gold zu Silber in Basel wie 1 : 10,80[1]). Im Rechnungsjahre 1376/77 wurden für den Gulden, der jetzt immer noch 3,396 gr enthielt, 0,82 lb. bezahlt — 1 lb. 74,16 gr Silber —, so dass Gold und Silber wie 1 : 17,5 standen! $\left(\frac{74{,}16 \cdot 0{,}82}{3{,}396}\right)$. Es ergibt sich somit, dass die Basler Pfennige von 1362—1377 an Feingehalt — die vorübergehenden Schwankungen ausser Betracht gelassen — 12,9%, in ihrem Wertverhältnis zum Goldgulden aber 62 % eingebüsst hatten. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Schaffhausen sehen wir hingegen plötzlich ein viel besseres Verhältnis. Im Rechnungsjahr 1377/78 stehen nämlich in Basel Gold und Silber wie 1 : 11,93 $\left(\frac{50{,}64 \cdot 0{,}80}{3{,}396}\right)$, gegenüber einem Verhältnis von 1 : 11,18 $\left(\frac{50{,}64 \cdot 0{,}75}{3{,}396}\right)$, das im Vertrag vorgesehen war. Diese relativ günstige Sachlage hielt bis zum Rechnungsjahr 1383/84 an. Dann freilich ändert sich das Bild, indem als Durchschnittspreis für den Gulden bezahlt werden müssen: 1384/85 = 0,95 lb., 1385/86 = 0,96 lb., 1386/87 = 1,11 lb., 1387/88 = 1,27 lb.

Die unmittelbare Ursache dieses Rückgangs waren freilich

---

1) Für den Goldgulden wurden 0,45 lb. bezahlt; er hatte um jene Zeit 3,541 gr fein. Das Basler Pfund hielt damals 85,20 gr fein. Mithin: $\frac{85{,}20 \cdot 0{,}45}{3{,}541} = 10{,}80$.

die um 1383 einsetzenden Minderausprägungen Basels. Der mittelbare Grund aber lag tiefer. Der gesetzlich fixierte Silberpreis liess sich nicht halten. Die Machtmittel der Münzherren hatten nicht ausgereicht, beim Silberhandel einen eigentlichen, den Preisgesetzen unterworfenen Marktpreis zu inhibieren. Die Münzmeister mussten einen höheren Preis für die Mark Silbers bezahlen, als vorgesehen war. Die alte Legierung war demnach ohne grosse Opfer nicht mehr aufrecht zu erhalten. Da eine Einigung über Neuausprägungen nicht zustande kam, gingen die Kontrahenten selbständig vor und schlugen Pfennige zu einem wesentlich geringeren Feingehalt (vgl. S. 64). In Basel kam man jetzt zu einem Korn, das um mehr als 50% hinter dem von 1377 zurückblieb. Bemerkenswert ist aber, dass der Goldkurs nicht in entsprechendem Masse stieg. Nehmen wir nämlich auf Grund der auf Seite 68 angeführten Quelle für den Basler Denar einen Feingehalt von 0,102 gr an — das Pfund 24,48 — und für den rheinischen Goldgulden für jene Zeit einen Goldgehalt von 3,322 gr[1]), so ergibt sich, da der Gulden 1,27 lb kostete, ein Verhältnis von 1 : 9,58 $\left(\frac{24{,}48 \,.\, 1{,}27}{3{,}322}\right)$. Dieser günstige Kurs wurde durch die Preissteigerung des rohen Silbers herbeigeführt.

Bei Beurteilung dieser Geldmarktlage darf nun aber nicht vergessen werden, dass der relativ gute Silberkurs für den Basler Bürger und Kleinkapitalisten nur ein schwacher Trost war. Für 100 lb. der Vertragsmünze von 1377 hatte er zunächst 121,9 Gulden bekommen; jetzt aber bezahlte man ihm für das inzwischen ausgegebene Aequivalent der 100 lb. — nominell gleichfalls 100 lb. — bloss noch 78,7 Gulden. Was verschlugs ihm, dass dies mit Rücksicht auf den Silbergehalt seiner neusten Pfennige ein recht guter Kurs war, der Verlust war ohnehin ein ganz enormer. Auch die Bestimmungen des Vertrages über das Verhältnis zwischen alten und neuen Silbermünzen konnten ihn aus seiner misslichen Lage nicht befreien.

Hatte mithin der Vertrag von 1377 eine Regelung des Ver-

---

1) Mithin 22½ karätig. Bekanntlich prägten die rheinischen Kurfürsten von 1386 ab vertragsmässig 23 karätig. Da vorher aber eine arge Misswirtschaft im rheinischen Münzwesen bestanden hat, muss für unsere Zeit ein Gehalt von 3,322 gr als die obere Grenze angenommen werden.

hältnisses zwischen Gold und Silber nicht gebracht, so versuchte man es in der zehn Jahre später abgeschlossenen Konvention von Basel mit schärferen Mitteln (S. 63). Wie schon in dem Vertragsentwurf von 1383 vorgesehen, sollte nunmehr ein Pfund einem Gulden im Werte gleichstehen. Man dachte aber auch jetzt nicht daran, diesem Verhältnis dadurch Stütze zu geben, dass man den neuen Münzen einen entsprechenden Feingehalt gab. Da nämlich das Pfund Silber 34,80 gr Silber hielt, der Goldgulden nach dem Vertrag der rheinischen Kurfürsten von 1386 aber 3,396 gr feines Gold hatte, so ergibt sich die Relation von 1 : 10,3. Tatsächlich aber mussten im Rechnungsjahre 1389/90 — für das Jahr 88/89 finde ich keine Angaben — schon wieder durchschnittlich 22 *ß* für den Gulden bezahlt werden, so dass Gold und Silber 1 : 11,6 standen $\left(\frac{34{,}80 \cdot 1{,}13}{3{,}396}\right)$. Dabei ist angenommen, dass die rheinischen Gulden — sie allein waren jetzt in Basel von Bedeutung — den vertraglichen Goldgehalt noch hatten, während sie vermutlich schon im Jahre 1387 minderwertiger ausgebracht wurden.

Man hatte demnach auch jetzt wieder versucht, für das Silbergeld einen Kurs durchzudrücken, der seinem inneren Werte nicht entsprach. In erster Linie hatte man hierbei auf die territorial erweiterte Machtsphäre des jetzigen Bundes gebaut (S. 69). Ferner hatte man die Silberfrage — Beschaffung und Preisfestsetzung — jetzt so streng geregelt (S. 71 ff.), dass man des Erfolges sicher war. Wenn dieser trotzdem nicht eintrat, so lag es vor allem daran, dass die Durchführung des Vertrages bei zahlreichen der politisch sehr verschieden interessierten Kontrahenten auf Schwierigkeiten stiess, deren man nicht Herr werden konnte. Die klug ausgedachten münzpolitischen Massnahmen versagten, weil die Autorität des Gesetzes nicht ausreichte, die widerstrebenden wirtschaftlichen Interessen zu zwingen, sich dem Gemeinwohl unterzuordnen. Der staatlichen Rechtsordnung fehlte die Kraft, sich durchzusetzen.

Die Basler Konvention war schon zu Beginn des letzten Jahrzehnts im 14. Jahrhundert für die hier in Betracht kommenden Verhältnisse bedeutungslos geworden. Der Rat von Basel war demnach wieder auf sich selbst angewiesen. Er griff, wie die umliegenden Münzherrn, von neuem zu Münzverschlechterungen, womit er zwar, rein äusserlich betrachtet, den gestiegenen Silberpreis kompensierte, die aber doch infolge der verringerten Kauf-

kraft der nominell gleich gebliebenen Silbermünzen von grosser Tragweite für das Wirtschaftsleben der Stadt waren. In den Jahren 1390—92 hielt das Pfund Basler Pfennige 30,00 gr Silber, für den rheinischen Gulden können wir für diese Zeit ein Durchschnittsgewicht annehmen, das dem des Vertrages der Kurfürsten von 1399, der bekanntlich lediglich einen bestehenden Zustand sanktionierte, entspricht: 3,322 gr. Da nun im Rechnungsjahre 1391/92 für den Gulden 25 β bezahlt werden mussten, so ergibt sich die Relation 1:11,3 $\left(\frac{30,00 \,.\, 1,25}{3,322}\right)$. Der Verkehr hatte somit die Feingehaltsreduzierung ganz genau in Anrechnung gebracht. In den nächsten Jahren freilich geschieht dies nicht sofort. 1393 bis 94 hielt das Basler Pfund noch 26,40 gr fein; für den Gulden mussten 1395/96 24,5 β bezahlt werden, so dass sich die Relation 9,7 ergibt. Wir sehen, dass auf eine sofortige starke Feingehaltsherabminderung der Kurs nicht unmittelbar reagiert. Diese günstige Erfahrung hatte der Rat ja schon im Jahre 1377 gemacht. Aber doch passt sich der Wechsel allmählich dem neuen Wertverhältnis an, denn im Jahre 1398/99 sehen wir die Relation 10,8 $\left(\frac{26,40 \,.\, 1,36}{3,322}\right)$.

Der Ensisheimer Vertrag aus dem Jahre 1399 (S. 77) schreibt ein bestimmtes Verhältnis zu den Gulden für die Ausprägungen nicht vor. Daraus aber, dass 6 fl. und 3 β Stebler für die feine Mark Silbers bezahlt werden sollen, ergibt sich, dass man die Relation von 1:11,5 im Auge hatte $\left(\frac{234,30 - 4,17}{6 \,.\, 3,322}\right)$. Im Verkehr mussten 1401/02 1,36 lb. — das Pfund 27,84 gr — für den Gulden bezahlt werden; mithin 1:11,4 $\left(\frac{27,84 \,.\, 1,36}{3,322}\right)$. Hier hatte man zum ersten Male von vornherein einen Münzfuss gewählt, der dem wirklichen Preisverhältnis zwischen Gold und Silber entsprach, und deshalb brauchte der Verkehr nicht erst regulierend einzugreifen.

Wenden wir uns nunmehr dem 15. Jahrhundert zu, so erinnern wir uns zunächst, dass im Juni 1402 das auf dem Reichstage zu Mainz beschlossene Münzgesetz veröffentlicht wurde, nach welchem die Gulden künftig $22^1/_2$ karätig ausgeprägt werden sollten. Ihr Feingehalt betrug demnach 3,322 gr, ein Gewicht, das wir ihnen in unsern Berechnungen schon seit 1387 zu grunde gelegt haben.

Zu diesem Feingehalt brachte der Rappenmünzbund seine Silbermünzen durch den Vertrag von 1404 in ein Verhältnis von 1:10,2. Denn da das Pfund Pfennige 33,84 gr Silber hielt, und der Gulden dem Pfunde gleich stehen sollte, ergibt sich $\frac{33{,}84 \cdot 1}{3{,}322}$. Diese Relation hat sich in den Jahren 1404 und 1405 tatsächlich auch im Verkehr gehalten. Allein bald zeigte sich, dass die Münzgenossen auch diesmal wieder ihre Macht überschätzt hatten: Der Gulden stieg im Kurse und stand im Jahre 1407 schon wieder 22 β. Dazu kam, dass die rheinischen Kurfürsten mit ihrem Feingehalt trotz aller Versprechungen und Abmachungen weiter heruntergegangen waren, so dass die Herausbildung eines festen Verhältnisses zwischen Gold und Silber schon an dieser leidigen Tatsache scheiterte. Der Rat von Basel ward sich dieser neuen Situation sofort klar, er ist es gewesen, der zu dem einzigen Mittel riet, das hier Abhilfe bringen konnte, indem er den Vorschlag machte, die Silberprägung bis auf weiteres überhaupt einzustellen und den Guldenkurs frei zu geben (S. 95). Es war dies freilich die Bankerotterklärung einer Politik, welche man drei Jahrzehnte hindurch mit Aufwand aller Kräfte getrieben hatte. Aber es blieb, wie gesagt, ein anderes Mittel nicht übrig. Wollen wir nun die Relation berechnen, die sich in den Jahren 1404—1408 ergibt, so dürfen wir für die rh. Gulden keineswegs den 1402 beschlossenen Münzfuss für die ganze Zeit zu grunde legen, denn die auf Seite 96 publizierte kurze Probe zeigt, dass sie durchschnittlich 20—20½-karätig ausgeprägt wurden. Wir werden deshalb die obere Grenze treffen, wenn wir für die Jahre 1406—1409 einen Feingehalt von 3,041 gr in Ansatz bringen. Es würden sich somit Gold und Silber stellen: 1404 und 1405 wie 1:10,2; 1406 wie 1:11,6; 1407—1409 wie 1:12,2.

Obwohl der rheinische Münzvertrag vom 15. Aug. 1409 wieder 22 Karat vorsah, hat sich am Basler Wechsel sein Kurs nicht gehoben, er sank im Gegenteil sogar zeitweilig auf pari. Auch durch die Wirrnisse der nächsten Zeit hindurch hat er sich relativ stabil erhalten. Ein kritischer Moment trat erst ein, als die rheinischen Kurfürsten im Jahre 1417 die 20karätige Ausprägung beschlossen. Für den bisherigen Kurs von durchschnittlich 1,05—1,08 Pfund für den Gulden war jetzt die Basler Münze zu schwer. Diese Tatsache veranlasste den Rat von Basel, seine Prägungen wieder aufzunehmen. Entsprechend dem Feingehalt

der Goldgulden hielten die Pfennige jetzt 26,80 gr Silber pro Pfund. Die Relation war somit, da der Kurs der gleiche blieb, 1 : 9,6 $\left(\frac{26{,}80 \,.\, 1{,}06}{2953}\right)$. Es zeigt sich auch hier die wiederholt konstatierte Tatsache, dass eine radikale Verringerung im Feingehalt der Silbermünzen durch den Kurs nicht vollständig kompensiert wird. Die Relation 1:9,6 hat sich, von kleinen Schwankungen abgesehen, bis zum Jahre 1424 gehalten. Vorausgesetzt freilich, dass für die Gulden ein gleicher Feingehalt angenommen wird. Tatsächlich ist der Münzfuss aber wieder verschlechtert worden, so dass man vom Jahre 1420 ab ohne Bedenken 19½ Karat in Anschlag bringen kann. Münzproben aus jener Zeit zeigen sogar, dass man selbst unter 19 Karat heruntergegangen ist. Nehmen wir aber als Durchschnittsgehalt 2,865 gr, so ergibt sich für die Jahre 1420—24 die Relation 1 : 9,9,

Einen Wendepunkt auf dem Gold- und Silbermarkt brachte das Jahr 1425. Der rheinische Münzvertrag beschloss die 19-karätige Ausprägung. Auch die Münzgenossen nahmen in diesem Jahre ihre Silberprägung wieder auf. Sie gaben ihren neuen Münzen einen Feingehalt von 30,60 gr pro Pfund, das im Werte einem Gulden gleichstehen sollte. Die beabsichtigte Relation war somit 1 : 11 $\left(\frac{30{,}60 \,.\, 1}{2{,}777}\right)$. Die hier eingeschlagene Politik zeigt, dass die Münzgenossen aus den früheren Erfahrungen gelernt hatten. Obwohl der Gulden an Feingehalt geringer war, nahmen sie eine Verbesserung ihres Korns vor. Es sollte auf diese Weise einer Differenz zwischen Marktpreis und gesetzlicher Fixierung vorgebeugt werden. Aus der auf Seite 191 publizierten Rechnung über gekauftes Rohsilber geht übrigens hervor, wieviel Gulden man tatsächlich für rohes Silber bezahlen musste. Es sind folgende Einträge verzeichnet, denen ich die Umrechnungen gleich hinzufüge.

1424/25.

308	g 1 ort für 47½ margk weniger 5 quint silbers	6,57 fl. für die Mark
114	g 1 ort für 16 margk 3½ lot 1 quint	7,02 » » » »
117	g für 18 m. silb.	6,50 » » » »
53	g für 7 m. 2½ lot vins silbers	7,72 » » » »
82½	g für 12½ m. 1 lot vins silbers	6,60 » » » »
2275	g für 350 m. silbers	6,50 » » » »
349	g 3 β 9 d. für 53½ m. vins silbers	6,50 » » » »

91	g 9 β für 14 m. 1 lot vins silbers	6,50 fl. für die Mark
243	g 9 β für 37 m. 7 lot $^1/_2$ quent silbers	6,50 » » » »
$41^1/_2$	g für 6 m. $2^1/_2$ lot silbers	6,75 » » » »
7	g für 1 m. 5 quent silbers	6,50 » » » »

1425/6.

254	g 3 β für 37 m. 2 lot weniger $^1/_2$ q. silbers	6,85 » » » »
91	g $17^1/_2$ β für 14 m. 2 lot weniger $^1/_2$ q. silbers	6,50 » » » »
90	g 1 ort für 13 m. 6 lot silbers	6,75 » » » »
201	g für 30 m. weniger 3 lot silbers	6,75 » » » »
373	g $17^1/_2$ β für 55 m. 6 lot $^1/_2$ q.	6,75 » » » »
$20^1/_2$	g 3 β 4 d. für 3 m. 1 lot vins silbers	6,75 » » » »
$205^1/_2$	g für 30 m. 7 lot silber	6,75 » » » »

Nehmen wir für die Gulden schon das neue Korn an, was wir mit gutem Recht tun dürfen, weil der Münzfuss von 1425 nur die Sanktion des gewordenen Korns darstellt, so erhalten wir bei einem Preise von 6,50 Gulden für die Mark Silber die Relation 1 : 13 $\left(\frac{234{,}30}{2{,}777 \cdot 6{,}50}\right)$. Bei dem Preise von 6,75 hingegen von 1 : 12,5 $\left(\frac{234{,}30}{2{,}777 \cdot 6{,}75}\right)$. Die Differenz zwischen gemünztem und ungemünztem Silber ist demnach ziemlich erheblich, sie wird bedingt durch die Herstellungskosten und den Schlagschatz. (Vgl. IV. 1.)

Trotz aller Vorsicht versagte die Politik des Bundes aber auch diesmal wieder. Im Verkehr mussten in den nächsten Jahren durchschnittlich 23—$23^1/_2$ β für den Gulden bezahlt werden, so dass statt der beabsichtigten Relation von 1 : 11 eine solche von ca. 1 : 12,7 Platz griff, und diese somit ziemlich genau dem Preisverhältnis zwischen ungemünztem Silber und gemünztem Gold entsprach. Wir dürfen hieraus vielleicht schliessen, obwohl sichere Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, dass auch früher der Verkehr die Herstellungskosten der Silbermünze, die ja wesentlich höher waren als beim Gold, einfach inhibiert hat und die Preise gemünzten Silbers unmittelbar ableitete aus dem Verhältnis, in welchem ungemünztes Silber zum Gold stand.

Eine völlig neue Situation wurde auf dem Basler Geldmarkt durch das Konzil herbeigeführt. Mit einem Schlage erhält das Silber eine überaus feste Position. Die Nachfrage nach städtischer

Münze war so gross, dass zum ersten Male seit dem Eindringen des Goldes die Relation sich zu gunsten des Silbers wenden wollte. Die heiligen Väter des Konzils aber verstanden sich auf Geldgeschäfte ausgezeichnet; es kam zu dem uns bekannten Uebereinkommen, nach welchem künftig 23 β für den Gulden bezahlt werden sollten (S. 115). Der Rat von Basel freilich war den kirchlichen Herren an Geschäftsklugheit noch über. Er gab nämlich nicht von seiner nach dem Münzfuss von 1425 geprägten Münze 23 β für den Gulden, sondern seine erste Massnahme nach dem Zustandekommen des Kompromisses war die Ausprägung von Silbergeld, das einen diesem veränderten Wertverhältnis entsprechenden Feingehalt hatte. Peter Gatz wurde beauftragt, Silbermünzen zu schlagen, die pro Pfund 27,84 gr feines Silber hielten. Da der rheinische Gulden sowohl wie der jetzt in Basel geschlagene kaiserliche Gulden immer noch 2,777 gr fein hielten, ergab sich die Relation 1 : 11,5 $\left(\frac{27{,}84 \cdot 1{,}15}{2{,}777}\right)$. Dieses Verhältnis hat sich, das ist überaus charakteristisch, Jahrzehnte hindurch gehalten. Unsere Tabelle zeigt (S. 168), dass der 23 Schillingkurs bis in die 70er Jahre des 15. Jahrhunderts ohne jede Anfechtung bestanden hat. Was der Politik des Rappenmünzbundes niemals gelingen wollte, was der Rat von Basel vergebens durchzusetzen sich bemühte, das kam zustande, als von Silber- und Goldinteressenten g e m e i n s a m eine Rechtsordnung aufgestellt wurde. Solange Gold und Silber miteinander im Kampfe lagen, siegte das Gold, vermochte die staatliche Autorität gegen die Macht der freien Preisbildung nicht aufzukommen. Erst als den Goldinteressenten selbst an einer festen Relation gelegen war, konnte sich das alte Ziel des Bundes, zwischen Gold und Silber ein gesetzliches Verhältnis herzustellen, verwirklichen, zunächst freilich nur für Basel.

Eine Aenderung dieser günstigen Sachlage drohte einzutreten, als im Jahre 1455 der Gulden im Feingehalt zurückging. Es ist aber beachtenswert, dass auch jetzt noch der alte Kurs bestehen blieb, obwohl dabei das Silbergeld zu kurz kam. Denn da das Korn der Gulden 2,723 betrug, die städtische Münze aber gleich geblieben war, ergab sich die Relation 1 : 11,7. Die Neuausprägung von 1462 benutzte der Rat aber, um seine Münze wieder auf die alte Relation zu bringen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die rheinischen wie die kaiserlichen Gulden in den sechziger Jahren

schon wieder unter den Satz von 1455 heruntergegangen waren. Der im Jahre 1464 zustande gekommene Vertrag hat wieder nur die bestehenden Verhältnisse akzeptiert, was aus gleichzeitigen Münzproben deutlich hervorgeht. Es muss deshalb das Korn von 1464 (2,696 gr) schon für die Prägungen von 1462 in Ansatz gebracht werden, wenn wir eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Relation gewinnen wollen. Ausserdem ist hier darauf hinzuweisen, dass im Jahre 1462 die im vorigen Abschnitte besprochene Differenzierung im Feingehalt der verschiedenen Stücke einer Prägung Platz greift (S. 216). Wir erinnern uns, dass der Hälbling von 1362 0,097 gr fein hielt, der Vierer hingegen 0,418 gr, so dass ein Pfund des ersteren 23,28 gr, ein Pfund des letzteren 25,08 gr feines Silber enthielt. Da nun von beiden Münzen 23 β für den Gulden bezahlt werden sollten, ergibt sich eine doppelte Relation. Für die Vierer 1 : 10,7 $\left(\frac{25{,}08 \cdot 1{,}15}{2{,}696}\right)$, für das Kleingeld 1 : 9,9 $\left(\frac{23{,}28 \cdot 1{,}15}{2{,}696}\right)$. Legen wir den ermittelten Durchschnittsfeingehalt zu Grunde, so erhalten wir 1 : 10,3.

Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass die Neuausprägung der Hälblinge nur von Basel vorgenommen wurde, und der Vertrag ihm ausdrücklich verbot, das bisherige Kleingeld einzuschmelzen. Es hat somit nach 1462 noch zahlreiche Pfennige gegeben, die dem Fuss von 1433 entsprachen und demnach in ungünstigerem Verhältnis zum Gulden standen. Für die grosse Mehrheit aller zirkulierenden Silbermünzen werden wir dennoch eine Relation von 1 : 10,6 folgern dürfen.

Es kann nun aber bestimmt angenommen werden, dass im Laufe der nächsten Jahre doch die besseren Pfennige aus dem Verkehr gezogen wurden, und schliesslich die minderwertigen allein vorhanden waren. Diesem alten Münzgesetz werden auch die Prägungen des Bundes nicht entgangen sein. Es ist aber hervorzuheben, dass der Verkehr die nunmehr effektiv vorhandene Feingehaltsdifferenzierung einfach ignorierte. Es bestand schlechtweg der 23 Schillingkurs weiter, mochte man Pfennige oder Vierer für den Gulden geben. Wir sehen hier den Zustand der hinkenden Silberwährung; die minderwertig ausgeprägten Münzen waren unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel nach Massgabe ihres nominellen Wertes; keineswegs etwa Scheidemünzen. Es ist aber besonders hervorzuheben, dass hierbei nicht etwa eine bestimmte

Absicht der Kontrahenten vorgelegen hat, sondern die Feingehaltsdifferenz lediglich eine Folge der Einzel-Kostenrechnung war.

Vermutlich hat sich aber doch gezeigt, dass der Verkehr auf die Dauer nicht gewillt war, so ungleichwertige Münzen als gleichwertig hinzunehmen, denn aus der Urkunde über den Vertrag von 1478 (S. 155 ff.) geht hervor, dass die seit 1462 geschlagenen Hälblinge geringer bewertet wurden. Um dies künftig zu verhindern, verringerte man die Differenz zwischen dem Feingehalt der Hälblinge und Rappen und schrieb vor, dass von den Hälblern am Wechsel 1 lb. 3 β bezahlt werden sollten. Wenn auch ein bestimmter Kurs für den Rappen nicht vorgesehen wird, so geht doch aus der Fassung der Urkunde hervor, dass von dieser Münze ebenfalls 1 lb. 3 β bezahlt werden sollten. Nach den Rechnungsbüchern zu urteilen, hat die Massnahme Erfolge gehabt. Der 23 Schillingkurs bestand jetzt ohne Anfechtung weiter. Hierzu hat freilich einerseits die kleine Feingehaltsaufbesserung, welche man 1478 vornahm, beigetragen und anderseits die 1477 erfolgte Feingehaltsreduzierung der rheinischen Gulden auf 2,647 gr. Die Relation war tatsächlich der früheren etwa gleich, denn sie stellte sich 1:10,5.

Im Jahre 1480 aber griff man auf die frühere Praxis zurück. Man prägte die in diesem Jahre geschlagenen Stücke sehr ungleich aus: Die Hälblinge zu 21,60 gr, die Rappen zu 24,48 gr und die Blapharte zu 25,24 gr das Pfund. Alle Münzen aber behielten ohne Ausnahme den 23 Schillingkurs. Die grosse Differenz zwischen Hälblingen und Rappen lässt darauf schliessen, und die Urkunde bestätigt es, dass sie nicht eine Folge der Einzel-Kostenrechnung war, sondern aus bestimmter Absicht heraus eingeführt wurde. Man wollte vermeiden, dass der Hälbling ausser Landes gehe. Daneben freilich wirkte wohl auch der hohe Silberpreis. Für die Bewertung der Silbermünzen erachtete man den Feingehalt der grossen als ausschlaggebend und hielt es nicht von Belang, wenn mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten diese Stücke zu Ungunsten der kleineren und kleinsten vollwertig geprägt wurden. Viel deutlicher als vordem sehen wir hier die hinkende Währung als Stütze des Silbers im Kampfe gegen das Gold. Nehmen wir nun, um die Relation zu gewinnen, die Hälblinge zur Basis, so ergibt sich 1:9,4. Der Gulden wurde, wie die abgedruckte Probation zeigt (S. 156), immer

noch reichlich 18karätig ausgeprägt, deshalb $\frac{21,60 \cdot 1,15}{2,647}$. Nehmen wir aber die Rappen als Grundlage, so ergibt sich die Relation 1 : 10,6 $\left(\frac{24,48 \cdot 1,15}{2,647}\right)$. Die Blapharte stehen zum Gulden sogar wie 1 : 11,1 $\left(\frac{25,54 \cdot 1,15}{2,647}\right)$. Die Durchschnittsrelation ist 1 : 10,4 $\left(\frac{23,89 \cdot 1,15}{2,647}\right)$.

An dieser Stelle empfiehlt es sich, einen Blick auf das im vorigen Abschnitt wiedergegebene Schreiben der Münzgenossen an Erzherzog Sigismund aus dem Jahre 1478 zu werfen (S. 156 ff.). Es heisst dort, zweifellos etwas übertrieben, dass jetzt bis zu 26 β für den Gulden bezahlt werden müssten. Im Anschluss an diese Tatsache schildert jenes Schreiben deren missliche Folgen. Wer früher 1000 Gulden aufgenommen hätte, müsse diese Summe (weil die Gulden für Silber gekauft werden) mit dreizehnhundert Gulden ablösen. Wer früher 100 Gulden an Zinsen bezahlte, entrichte jetzt 125. Ferner: Die Abgaben an die Städte gingen nur in Pfennigen ein, aber bezahlen mussten sie (vor allem nach auswärts) in Gold, und deshalb erwachse ihnen bei dem gegenwärtigen schlechten Kurs grosser Schaden. Aus allen diesen Gründen, so schliesst das Schreiben, soll Erzherzog Sigismund dem Bunde wieder beitreten, weil im Falle des Scheiterns der Genossenschaft der Gulden noch teurer werde. In derselben Angelegenheit hatte auch die Stadt Freiburg an den Herzog ein Schreiben gerichtet, aus dem ich folgendes hervorhebe[1]: Die Stadt führt aus, dass sie grosse Anleihen ausserhalb des Münzgebiets kontrahiere, die sie mit erheblichen Beträgen verzinsen müsse. Wörtlich sagt sie dann weiter: wo nü dem müntzbrieff gelept wurd, so möchten wir des ringer zü gold komen sust in diser irrung, so wachsent und merent sich die zinß uff unns in dem das bißhar der guldin alle jar am werd uffgestigen ist. Wir hand unns ouch dem engegen an ettlichen orten zu Straßburg und im oberland der sweren goldzinß gelidigt zü Basel und zu Colmar mercklich summ uffgenomen darumb das wir von inen als müntzgenossen im gold zinß nit beladen werden. Solten

1) Nach der Kopie im Freiburger Stadtarchiv. Abt. 26.

aber dieselben zwo stett von unns in annder múntz komen so ist uns bißhar durch krieg und ander widerwertikeit nit sovil schadens entstanden als von diser teilung erwachsen wurd, vorab unserm gemeinen nucz darnach allen werbenden und handwerckslúten die den sweren sicz by unns nit erliden möchtten, dann die yetzlöffigen múncz in hohem werd innemen und an andern orten ringer an zinß schulden oder koufmansgüt ußgeben, zaigt on mittel zü verderben.

Die beiden Schreiben zeigen sehr anschaulich, wie auch im im Jahre 1480 — 100 Jahre nach Gründung des Bundes — das Hauptaugenmerk immer noch auf die Erlangung eines festen Verhältnisses zwischen Gold- und Silbermünzen gerichtet war. Auch ist die Sorge um den Weiterbestand der Genossenschaft, welche diese Schreiben durchzieht, der beste Beweis dafür, dass man nicht nur während des Konzils, sondern auch darüber hinaus greifbare Erfolge erzielt hatte.

Diese Erfolge haben dann freilich die Münzgenossen zu Schritten veranlasst, welche deutlich eine Ueberschätzung der Macht des Bundes erkennen lassen. Jene Regelung von 1480 brachte nämlich wieder eine Unsicherheit in den Verkehr, die für die Stellung des Silbers von grossem Schaden war. Der Verkehr war nicht gewillt, die minderwertig ausgeprägten Hälblinge als vollwertige Münzen zu nehmen. Sogar den Rappen gegenüber bestand ein starkes Misstrauen. Tatsächlich wurde jetzt der Kurs am Wechsel verschieden normiert, je nachdem, mit welchen Stücken Basler Münze der Gulden bezahlt wurde. Die Autorität der Münzgenossen reichte nicht aus, auch bloss für die kleinen Münzen auf die Dauer einen den Feingehalt überschreitenden Kaufwert durchzusetzen. Sobald die Münzgenossen den durch das Wertverhältnis der beiden Metalle bedingten Münzfuss preisgaben, erlitten sie Schiffbruch. Im einzelnen ist der Guldenkurs für die Jahre 1480—1498 nicht festzustellen. Der Preis wechselt fortwährend, je nach der Münze, die für ihn bezahlt wird. Ein Pfund, zusammengesetzt aus Hälblingen, Rappen und Blapharten hatte eine andere Kaufkraft als eines aus blossen Hälblern, Rappen oder Blapharten. Das im Vertrage vorgesehene Verhältnis von 1 fl.: 23 β griff nur bei den Blapharten Platz. Im übrigen bezahlte man bis zu 26 β. Im Laufe der Jahre hat aber ein fester Doppelkurs sich herausgebildet: Ein Kleingeld- und ein Grossgeldkurs. Der letztere belief sich

auf 23, der erstere auf 25 β. Aus zahlreichen Kauf- und Schuldurkunden jener Zeit geht das Bestehen des Doppelkurses deutlich hervor. Sogar die Stadt selbst hat ihn anerkennen müssen, denn in ihren Rentenverkäufen ist oft in einem Schriftstück von verschiedenem Kurs die Rede. So z. B. verkaufte der Rat von Basel am 30. Juni 1494 »aus der Stadt Gütern und Nützungen« einen Zins von 9 fl. »mit nammen 1 lb. 3 β unser werung für yeden guldin«; nach derselben Urkunde verkauft er 60 fl. »in múnz, nemlich 1 lb. 5 β unnser werung fur yeden guldin« [1]). Diesem einen Beispiel liessen sich zahlreiche weitere anfügen.

Es erhellt, dass angesichts dieser Sachlage eine Aufzeichnung aller übernommenen Kurse sinnlos wäre: die Basis für die Berechnung ist ja immer eine andere, je nachdem, wie sich das Pfund Basler Münze zusammensetzt. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als sich mit einer Durchschnittsziffer zu begnügen. Der von mir hierfür gewählte Kurs von 1,18 (S. 216) ist durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt. Als Durchschnittsrelation würde sich demnach — den Gehalt der Rappen zu grunde gelegt — 1:10,7 ergeben $\left(\frac{23{,}89 \cdot 1{,}18}{2{,}647}\right)$. Von 1490 ab aber sinkt diese Relation infolge weiterer Verschlechterung des Guldens auf 1:11,2 $\left(\frac{23{,}89 \cdot 1{,}18}{2{,}527}\right)$.

Bei der letzten Ausprägung des 15. Jahrhunderts haben die Münzgenossen diese gefährliche Politik, wenn auch nicht aufgehoben, so doch viel weniger scharf durchgeführt. Die Feingehaltsdifferenz zwischen den einzelnen Stücken (vgl. S. 216) ist bedeutend geringer und mehr dem Kostenunterschied angepasst. Die isolierte Stellung des Hälblings ist beseitigt: Den 25 Schillingkurs akzeptiert der Vertrag jetzt für alle Münzen. Da der Gulden in jener Zeit noch 2,527 gr fein hielt, so ergeben sich für die einzelnen 1498 geschlagenen Sorten folgende Relationen:

Hälblinge	1 : 9,8	$\left(\frac{19{,}80 \cdot 1{,}25}{2{,}527}\right)$
Rappen	1 : 10	$\left(\frac{20{,}16 \cdot 1{,}25}{2{,}527}\right)$

1) Urkundenbuch der Stadt Basel, IX. S. 136. Daselbst weitere Beispiele, u. a. S. 179, 158.

Vierer	1 : 10,1	$\left(\frac{20,46 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Doppelvierer	1 : 10,3	$\left(\frac{20,85 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Blapharte	1 : 10,4	$\left(\frac{21,10 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Groschen	1 : 10,7	$\left(\frac{21,60 \cdot 1,25}{2,527}\right)$
Dickblapharte	1 : 10,9	$\left(\frac{21,98 \cdot 1,25}{2,527}\right)$.

Nehmen wir den Durchschnittsfeingehalt (20,85), so ergibt sich 1 : 10,3. Dieses Verhältnis hat bis in das 15. Jahrhundert hinein auch im Verkehr bestanden.

Für das Rechnungsjahr 1497/98 liegt übrigens wieder eine Silberpreisnotiz vor. Es heisst in der Jahresrechnung: Item 871 gulden 15 β 1 d. inn gold tund 1107 lb. 13 β umb 108 marck 4 lot minus 1/2 quintlin fins silber ze muntzen geben, ze Frannckfurt kofft.« Für eine Mark Silber sind somit 8,05 fl. bezahlt worden. Das ergab zwischen gemünztem Gold und ungemünztem Silber die Relation 1 : 11,5 $\left(\frac{234,30}{8,05 \cdot 2,527}\right)$. Die Differenz zwischen gemünztem und ungemünztem Silber ist somit gegen 1425 (S. 230) nicht unwesentlich zurückgegangen. Die Herstellungskosten hatten sich verringert. —

Werfen wir, bevor wir die hier gewonnenen Zahlen übersichtlich zusammenstellen, noch die Frage auf, ob auf Grund der geschilderten Verhältnisse eine bestimmte Währung (Doppel-, Gold- oder Silberwährung) für Basel angenommen werden kann, so ist hier mit einem glatten Nein zu antworten. Die Münzgenossen haben freilich in dieser Beziehung ganz bestimmte Bestrebungen verfolgt, indem sie ursprünglich die reine Silberwährung durchzudrücken versuchten und später — nach kläglichem Misserfolg — die Doppelwährung erstrebten. Letztere vollständig durchzuführen, haben sie freilich nicht einmal auf dem Papier versucht.

Am weitesten geht in dieser Beziehung der Vertrag von 1403, der bestimmt, dass in Gulden kontrahierte Schulden auch in Silber verzinst werden können (S. 89), und jedermann zwingen will, sich damit zufrieden zu geben. Bezeichnenderweise soll aber die

Schuld selbst in dem kontrahierten Metall zurückbezahlt werden. Weiter zu gehen, hat man auch später nicht gewagt. Ja, selbst diese Bestimmung erwies sich als unausführbar. Wir haben gesehen, dass sie zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gab und man sie in späteren Verträgen wegliess, so dass den Interessenten überlassen blieb, in diesen schwierigen Dingen selbst ein Uebereinkommen zu treffen. Tatsächlich hat für die ganze von uns behandelte Zeit der Brauch gegolten, dass Silberschulden in Silber, und Goldschulden in Gold zurückbezahlt wurden. Im wesentlichen galt dies auch für die Zinszahlungen, denn nur ganz vorübergehend hat sich für sie die Parität durchgesetzt. Dass auch im übrigen niemand gezwungen werden konnte, ein ihm nicht genehmes Metall zu acceptieren, liegt auf der Hand. Selbst eine gesetzliche Basis, d. h. ein gesetzliches Wertverhältnis für freiwillige Geschäfte in Gold und Silber hat der Bund erst verhältnismässig spät durchsetzen und nur mit Mühe und unter grossen Konzessionen behaupten können. Doppelwährung hat demnach in Basel nicht bestanden.

Falsch wäre es aber auch, für das mittelalterliche Basel die reine Goldwährung zu konstruieren. Das Silbergeld war nicht etwa Scheidemünze, sondern vollwertiges Zahlungsmittel in unbeschränkter Höhe. Der Rat der Stadt z. B. nahm an seinen Kassen für alle Forderungen Silber und kaufte für dieses nach dem Tageskurs Gulden, um damit seine Goldschulden zu bezahlen. Auch seinen Beamten gab er — je nach der Zusammensetzung seines Barbestandes — Silber oder Gold, was bei reiner Goldwährung mit Rücksicht auf den zeitweiligen schlechten Kredit des Silbergeldes nicht möglich gewesen wäre.

Dass endlich auch von reiner Silberwährung nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand. Theoretisch freilich hat sie eine Zeitlang bestanden. Sobald aber das Gold als führendes Metall anerkannt wurde und der Bund seine Silbermünze zu ihm in ein bestimmtes Verhältnis brachte, also in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Gulden geriet, war faktisch die blosse Silberwährung nicht mehr vorhanden. Auch der Umstand, dass der Gulden nicht Bundesgepräge war, kann daran nichts ändern. Der alte Grundsatz, dass eine Münze nur dort gilt, wo sie geschlagen wird, hat ja für die Goldprägung niemals bestanden, wenigstens nicht in dem engen überlieferten Sinne; ganz abgesehen davon, dass in

späterer Zeit in Basel tatsächlich Goldmünzen geprägt wurden. Die Münzhoheit kann im Mittelalter mit Währungsfragen nicht in Beziehung gebracht werden, denn die Befugnis zum Schlagen von Silber- und Goldmünzen basierte ja auf ganz verschiedenen Rechtsquellen. Der Territorialherr war gar nicht im stande, auch wenn er hierzu die tatsächliche Macht gehabt hätte, Goldgulden in seinem Lande zu verbieten, sobald es sich um kaiserliche oder kaiserlich sanktionierte Prägungen handelte. Und deshalb ist die Frage nach der Währung zu beantworten auf Grund des tatsächlichen Zustandes — dieser aber schliesst für Basel die reine Silberwährung vollständig aus.

Wir werden uns damit zufrieden geben müssen, dass sich im Basler Geldwesen im ausgehenden Mittelalter ein Zustand herausgebildet hatte, für den wir einen fachtechnischen Ausdruck nicht besitzen — und m. E. auch nicht nötig haben. Der Versuchung, hier eine neue Bezeichnung zu konstruieren, möchte ich mit Rücksicht darauf, dass der Wortschatz auf dem Gebiete des Goldwesens schon übergross ist, füglich widerstehen [1]). Beschreiben und auf kurzen Ausdruck bringen lässt sich die in unsern Untersuchungen zum Durchbruch gekommene Situation etwa so: Das führende und preisbestimmende Metall war das Gold. Daneben aber bestand selbständig — keineswegs als blosse Scheidemünze — das Silbergeld. Welches Metalls die Bürger sich bei ihren Geschäften bedienen wollten, unterlag ausschliesslich freier Vereinbarung. Gesetzliche Vorschriften, welche den beiden Metallen

---

1) An Versuchen, das spätmittelalterliche Geldwesen zu systematisieren, hat es nicht gefehlt. Ich verweise auf *Soetbeer*, *Grote*, *Hanauer*, *Lamprecht*, *Kruse*, *Wiebe* u. a. Nach *Soetbeer* (Literaturnachweis über Geld- und Münzwesen, Berlin 1892, S. 1) hat gegen Ende des Mittelalters die Goldwährung bestanden, während *Hanauer* (a. a. O. I. S. 16 ff.) dem ganzen Mittelalter die Silberwährung vindiziert. *Grote* (Münzstudien I. S. 211) deckt sich im ganzen mit *Soetbeer*. *Lamprecht* (Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II. S. 397 ff.) nimmt für den Ausgang des Mittelalters »faktische« Doppelwährung an, während *Kruse* für diese Zeit die Doppelwährung schlechtweg acceptiert, gelegentlich aber auch von »subsidiär« geltender Goldwährung spricht. (*Kruse*, Kölnische Geldgeschichte bis 1386 etc. — Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, IV. Ergänzungsheft. 1888.) — *Wiebe* eignet sich in seinem vortrefflichen Buch: Zur Geschichte der Preisrevolution des XVI. u. XVII. Jahrh., Leipzig 1895 den *Lamprecht*schen Standpunkt an. Schon diese kurze Uebersicht zeigt, wie sehr die Meinungen auseinandergehen. Für Basel kann keine einzige der hier vertretenen Ansichten übernommen werden; sein mittelalterliches Geldwesen lässt sich den üblichen Begriffsbestimmungen in keiner Weise unterordnen. Wir werden uns deshalb mit der gegebenen Charakteristik bescheiden müssen.

die gegenseitige Vertretbarkeit sichern wollten, sind ohne Erfolg geblieben. Auch die Fixierung eines gesetzlichen Wertverhältnisses zwischen den Metallen hat nur unter Anerkennung der führenden Eigenschaft des Goldes durchgeführt werden können. Im übrigen hat sich im Laufe der Zeit der Zustand herausgebildet, dass alle grösseren Geschäfte in Gold, die kleineren hingegen in Silber vor sich gingen, so dass schliesslich eine erträgliche Lage des Geldmarktes herbeigeführt wurde.

Sehr erhebliche Schwierigkeiten freilich ergaben sich für die Stadt selbst. Diese war gezwungen, ihre sämtlichen Steuern und Zölle in Silber hereinzunehmen. Da sie ihrerseits aber vielfach in Gold bezahlen musste — so die Zinsen der auswärts kontrahierten Anleihen — sah sie sich genötigt, in grosser Zahl Gulden zu kaufen. Das leiseste Anziehen des Guldenkurses verursachte ihr somit erhebliche Verluste. Diese Konstellation hat schliesslich dahin geführt, dass in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht in erster Linie die Privatwirtschaft an einer gesetzlichen Fixierung des Guldenkurses interessiert war, sondern die Stadt selbst, deren Finanzen unter einem ungeregelten Wertverhältnis am meisten zu leiden hatten. Hinzu kam noch, dass die Stadt auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit, in den dem Bunde angeschlossenen Territorien mit Silbergeld bezahlen zu können, die Erneuerung der Münzgenossenschaft in höchstem Masse als in ihrem Interesse liegend erachten musste. (Vgl. S. 234.)

Die Münz- und Geldpolitik des Bundes zeigt somit gegen Ausgang des Mittelalters einen stark fiskalischen Zug, der ihr ursprünglich fern lag, den sie aber annehmen musste, um ihrer eigenen Wirtschaft das Gleichgewicht zu sichern. Diese Fiskalität darf indessen nicht beurteilt werden, wie jene privatwirtschaftliche Ausnutzung des Münzregals durch die Bischöfe, denn sie bedeutete für das allgemeine Wirtschaftsleben nicht nur keine Schädigung, sondern direkt und indirekt greifbaren Gewinn. —

Es bleibt uns jetzt noch übrig, die in diesem Kapitel gefundenen Zahlen übersichtlich zu gruppieren. Die Tabelle auf S. 242 und 243 bringt Schrot und Korn von Gold- und Silbermünzen und ihr gegenseitiges Verhältnis in den verschiedenen Zeitperioden systematisch zur Darstellung. Dass hierbei für den Guldenkurs, der, wie unsere früheren Darstellungen zeigen (S. 55, 84, 168), in älterer Zeit permanenten Schwankungen unterworfen war, Durchschnittszahlen zur Anwendung gekommen sind, und deshalb die Zahlen der Ta-

belle mit den mehr individuellen Berechnungen dieses Kapitels nicht immer genau übereinstimmen, liess sich nicht vermeiden, wenn die Einheitlichkeit mit der Zusammenstellung auf Seite 213 gewahrt werden sollte. Ein Vergleich mit den früheren Kurstabellen — die als Unterlage für genaue Feststellungen des Kurses ihren Wert behalten — zeigt aber, dass das arithmetische Mittel vom Reihenbild nicht sonderlich abweicht.

Bezüglich des Basler Pfundes ist von 1462 ab das in unsern Ausführungen ermittelte Durchschnittskorn angegeben. Daneben ist aber in Klammern das Korn der kleineren Stücke verzeichnet. Man wird gut tun, sich an das Durchschnittskorn zu halten. Es sei auch an dieser Stelle daran erinnert, dass immer dann, wenn *ein* Jahr zwei Perioden angehört, darauf zu achten ist, ob die in den Urkunden genannten Geldsummen als Stücke alter oder neuer Prägung bezeichnet sind. Fehlen solche Angaben, so darf in der Regel angenommen werden, dass es sich um alte Prägungen handelt. Uebrigens kann aus den Daten der Münzbriefe, die ich ohne Ausnahme verzeichnet habe, auch der genaue Termin der Ausgabe neuer Prägungen ohne Schwierigkeit ermittelt werden. Von besonders wichtigen Fällen abgesehen, wird ein solches Verfahren aber in der Regel überflüssig sein.

Einer kurzen Erörterung wird noch die Frage zu unterwerfen sein, *auf welches Metall die spätmittelalterlichen Angaben über Geldbeträge bei vergleichenden Gegenüberstellungen zu reduzieren sind.* In der bisherigen Münzliteratur wird — je nach dem in der Anmerkung auf S. 239 angedeuteten Standpunkte der Verfasser — Gold *oder* Silber zu grunde gelegt. Das ist m. E. verkehrt, für Basel wenigstens ganz und gar nicht zulässig. Das Ergebnis unserer Untersuchung drängt zweifellos dahin, bei Preisuntersuchungen als Reduktionseinheit Gold *und* Silber zu wählen. Dies aus dem einfachen Grunde, weil Gold und Silber je ein bestimmtes Marktgebiet hatten. Für alle Preise des Kleinverkehrs wird die Silberreduktion unerlässlich sein, während für die Erfassung des grösseren Geldverkehrs die Reduktion auf Gold erforderlich ist. Man wird deshalb gut tun, alle Preisangaben aus dem mittelalterlichen Basel zunächst auf Gold und Silber zu reduzieren, damit die Inbeziehungsetzung zum Kleinverkehr wie zum Grossverkehr möglich bleibt. Dieses Verfahren erfordert zwar umständliche und zeitraubende Einzeluntersuchungen, ist

Schrot, Korn und Wertverhältnis von Gulden und Pfund in Basel

1362—1500.

Zeitraum	Feingehalt des Rhein.[1]) Gulden in Gramm Gold		Feingehalt des Basler Pfundes in Gramm Silber		Preis des Guldens in Pfund und Gramm Silber				Preis des Pfundes in Gulden und Gramm Gold		Wertverhältnis zwischen Gulden und Pfund		
	nach den Münzverträgen	nach den Münzversuchen	nach den Verträgen	nach den Münzversuchen	nach der gesetzlichen Vorschrift		im Verkehr Durchschnittspreis		im Verkehr Durchschnittspreis		a. zwischen gesetzl. Gulden und gesetzl. Kurs d. Pfundes (Spalte 1 und 6)	b. zwischen d. gesetzl. Kurs d. Pfundes und Probationsgulden (Spalte 6 und 2)	c. zwisch. d. Probationsgulden und dem Verkehrskurs des Pfundes (Spalte 2 und 8)
					lb.	gr	lb.	gr	fl.	gr			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1362—70	—	3,541	—	85,20	—	—	0,50	42,60	2,00	7,082	—	—	1:12,08
1370—73	—	3,396	—	64,08	—	—	0,60	38,44	1,66	5,687	—	—	1:11,82
1374—75	—	3,396	—	54,00	—	—	0,68	36,72	1,47	4,992	—	—	1:10,81
1376—77	—	3,396	—	74,16	—	—	0,82	60,81	1,22	4,148	—	—	1:17,91
1377—83	—	3,396	50,64	50,64	0,75	37,98	0,80	40,51	1,25	4,255	—	1:11,2	1:11,98
1384 85	—	3,322	50,64	48,00	0,75	37,98	0,87	41,76	1,15	3,820	—	1:11,4	1:12,57
1386 87	3,396	3,396	50,64	24,48	0,75	37,98	1,10	29,13	0,84	2,852	1:11,2	1:11,2	1: 8,58
1387 89	3,396	3,396	34,80	34,80	1.	34,80	1,18	39,32	0,88	2,988	1:10,2	1:10,2	1:11,58

[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1 : 10,2	1 : 10,5	1 : 10,84
1393—99	3,396	3,322	34,80	26,40	1,—	34,80	1,23	32,47	0,81	2,690	1 : 10,2	1 : 10,5	1 : 9,77
1399—1403	3,322	3,322	27,84	27,84	—	—	1,32	36,74	0,76	2,524	—	—	1 : 11,06
1403—05	3,322	3,322	33,84	33,84	1,—	33,84	1,05	35,53	0,95	3,155	1 : 10,2	1 : 10,2	1 : 10,70
1406—09	3,248	3,041	—	33,84	—	—	1,10	37,22	0,91	2,767	—	1 : 10,2	1 : 12,24
1409—16	2,953	3,248	—	33,84	—	—	1,07	36,20	0,93	3,020	—	—	1 : 11,15
1417—19	2,953	2,953	—	26,88	—	—	1,06	28,49	0,94	2,775	—	—	1 : 9,65
1420—24	2,953	2,865	—	26,88	—	—	1,08	29,03	0,92	2,635	—	—	1 : 10,13
1425—33	2,777	2,777	30,00	30,00	1,—	30,—	1,15	34,50	0,87	2,415	1 : 10,8	1 : 10,8	1 : 12,42
1433—54	2,777	2,777	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,415	1 : 11,5	1 : 11,5	1 : 11,53
1455—60	2,723	2,723	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,369	1 : 11,8	1 : 11,8	1 : 11,76
1461—62	2,723	2,696	—	27,84	1,15	32,01	1,15	32,01	0,87	2,345	1 : 11,8	1 : 11,9	1 : 11,87
1462—76	2,723	2,696	24,18 (23,28)	24,18 (23,28)	1,15	27,80 (26,77)	1,15	27,80 (26,77)	0,87	2,345	1 : 10,2 (1 : 9,8)	1 : 10,3 (1 : 9,9)	1 : 10,31 (1 : 9,9)
1477	2,647	2,647	24,18 (23,28)	24,18 (23,28)	1,15	27,80 (26,77)	1,18	28,53 (27,47)	0,85	2,249	1 : 10,5 (1 : 10,1)	1 : 10,5 (1 : 10,1)	1 : 10,78 (1 : 10,4)
1478—80	2,647	2,647	24,54 (24,00)	24,54 (24,00)	1,18	28,96 (28,32)	1,18	28,96 (28,32)	0,85	2,249	1 : 10,9 (1 : 10,7)	1 : 10,9 (1 : 10,7)	1 : 10.94 (1 : 10,7)
1480—89	2,647	2,647	23,89 (21,60)	23,89 (21,60)	1,18	28,19 (25,49)	1,18	28,19 (25,49)	0,85	2,249	1 : 10,6 (1 : 9,6)	1 : 10,6 (1 : 9,6)	1 : 10,65 (1 : 9,6)
1490—98	2,527	2,527	23,89 (21,60)	23,89 (21,60)	1,18	28,19 (25,49)	1,18	28,19 (25,49)	0,85	2.147	1 : 11,2 (1 : 10,1)	1 : 11,2 (1 : 10,1)	1 : 11,16 (1 : 10,1)
1498—1500	2,527	2,527	20,85 (19,80)	20,85 (19,80)	1,25	26,06 (24,75)	1,25	26,06 (24,75)	0,80	2,021	1 : 10,3 (1 : 9,8)	1 : 10,3 (1 : 9,8)	1 : 10,81 (1 : 9,8)

1) Für die erste Zeit florentinische Gulden.

aber unerlässlich, wenn einigermassen sichere Resultate erzielt werden sollen. Die bisherigen Ergebnisse der spätmittelalterlichen Preisstatistik sind deshalb so unbefriedigend, weil sie alle von einer Verkennung des tatsächlichen Geldmarktes ausgehen und mit Reduktionen auf ein Metall arbeiten.

Um dies näher zu illustrieren und gleichzeitig ein Muster für die von mir empfohlene Methode zu geben, bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Basler Weinsteuer[1]) von 1361/62—1500 zum Abdruck (S. 246 ff.). Die Tabelle bringt den absoluten Betrag der Weinsteuer in ℔ oder fl. und daneben (Sp. 10 und 11) die Umrechnung auf Gold und Silber. Die Spalten 3—9 geben die Unterlagen für die Umrechnung wieder. Selbstverständlich ist für das Verhältnis zwischen Gold und Silber der Verkehrskurs in Anrechnung gekommen, wie überhaupt den Feingehaltsberechnungen der wirklich ermittelte und nicht der gesetzliche Feingehalt zu grunde gelegt ist. Ein gleiches Verfahren dürfte sich fur jede Benutzung der Tabelle auf S. 242 u. 243 empfehlen. Im übrigen habe ich die Zusammenstellung mit so deutlichen Ueberschriften versehen, dass der Kundige einem Irrtum nicht verfallen wird.

Die von mir vorgenommene Umrechnung zeigt deutlich welche Finanzkraft den Erträgnissen der Weinsteuer innewohnt, und zwar sowohl gegenüber dem Gold- wie dem Silberverkehr. Hätten wir uns mit der Reduktion auf ein Metall begnügt, so würden wir einen klaren Begriff von der Bedeutung der einzelnen

1) Die Angaben über die Weinsteuer entnehme ich den Jahresrechnungen der Stadt, die, wie schon bemerkt, von 1361 an vollständig erhalten sind. Basel hat im Mittelalter ein verhältnismässig gutes Rechnungswesen gehabt, das am ausführlichsten bis jetzt *Gustav Schönberg* in seinem Buche über Finanzverhältnisse der Stadt Basel (1879) geschildert hat. Die uns überlieferten Rechnungsbücher teilen sich in Wochen-, Fronfasten- und Jahresrechnungsbücher. Für die vorliegende Arbeit sind hauptsächlich die letzteren benutzt worden. Das Finanzjahr begann mit der Sonnenwende, dem Johannistag, an welchem auch der Amtsantritt des neuen Bürgermeisters und der Räte etc. erfolgte. Neben den Rechnungsbüchern enthält das Basler Archiv noch eine Reihe von anderen auf das Finanzwesen bezügliche Akten. Das gesamte Material gewährt überaus interessante Einblicke in den Stadthaushalt Basels sowohl, wie in das mittelalterliche Finanzwesen überhaupt. Basel hat aus Mangel an eigenem Vermögen unverhältnismässig früh ein sehr umfassendes indirektes und direktes Steuersystem ausbilden müssen. Zu seinen ältesten Abgaben gehört neben einer Mehlsteuer die Weinsteuer, welche ohne Unterbrechung während des ganzen ausgehenden Mittelalters erhoben worden ist und deshalb als Unterlage für die obigen Berechnungen besonders geeignet erscheint.

Beträge nicht haben gewinnen können. Jetzt aber wissen wir genau, welcher Spielraum sich dem Rat der Stadt vermöge seiner Silbereinkünfte auf dem Gold- wie dem Silbermarkt geboten hat.

Erwähnt werden mag schliesslich noch — obwohl es dem Fachmann als selbstverständlich erscheint —, dass in meinen ganzen Aufstellungen die Veränderung der Kaufkraft nur insoweit berücksichtigt ist, als sie von der Münze selbst ausgeht. Hierüber hinausgehende Untersuchungen fallen aus dem Rahmen der vorliegenden Arbeit heraus und müssen späteren Studien überlassen bleiben. Aus diesem Grunde ist auch die — weil es an entsprechenden Unterlagen heute noch fehlt — völlig sinnlose Umrechnung mittelalterlicher Münzen in modernes Geld unterblieben. Das Basler Archiv enthält freilich genug Material, um auch über die allgemeine Entwicklung der Kaufkraft innerhalb des Basler Wirtschaftsgebietes Klarheit zu schaffen, indessen sind hierfür so umfassende Studien erforderlich — für welche sogar die Methode noch gefunden werden muss[1]) — dass sie Gegenstand einer besonderen Darstellung werden müssen. Ganz allgemein darf aber bemerkt werden, dass wir auch auf diesem Gebiete nur zum Ziele kommen, wenn wir von der bisherigen Praxis des planlosen Arbeitens abkommen und zunächst für kleine Wirtschaftszentren alle die Kaufkraft bestimmenden Momente zusammenstellen. Um zu generellen Schlüssen kommen zu können, ist vorher eine Summe von systematischer Kleinarbeit nötig, die für die Lösung des uns hier beschäftigenden Problems bis heute noch nicht geleistet ist. Hier die Hand anzulegen, ist eine dringende Gegenwartsaufgabe der deutschen Wirtschaftshistoriker. Dass bei solcher Tätigkeit dem Münzwesen besondere Beachtung zu teil werden muss, ja, dass seine Klarstellung unerlässliche Voraussetzung für jedes tiefere Eindringen in das Wirtschaftsleben eines bestimmten Gebietes ist, braucht nicht besonders erwähnt zu werden. In diesem Sinne glaubt die vorliegende Arbeit einen nicht unwichtigen Baustein für die einschlägigen Untersuchungen auf Basler Gebiet beigebracht zu haben.

1) Ich kenne die Literatur, welche das Gegenteil behauptet, sehr wohl! Das beste, was über die Ermittlung der Kaufkraft bisher gesagt ist, sind die (sehr zurückhaltenden) Darlegungen *Luschin von Ebengreuth*s (a. a. O. S. 181 ff.). Auf sie möge hier besonders hingewiesen werden. In bezug auf die übrige Literatur darf ich bitten: Man höre endlich auf, von einer zwei-, drei-, vier- und fünffachen Kaufkraft in dieser oder jener Zeit zu reden. Derartige Verallgemeinerungen wirken angesichts jeder haltbaren Unterlage geradezu lächerlich.

Die Basler Weinsteuer 1361—1500.

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in ℔	β	₰	1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich . . . ℔	1 ℔ ist gleich . . . fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.[1])	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1361/62	1745	17	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	634,9	52,78
1362/63	2281	19	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	829,8	68,98
1363/64	2610	8	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	949,2	78,90
1364/65	2814	3	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1023,3	85,06
1365/66	2103	15	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	765,0	63,59
1366/67	2518	5	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	915,7	76,12
1367/68	2962	—	—	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1077,1	89,53
1368/69	3038	14	6	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	1105,0	91,85
1369/70	2272	14	2	85,20	3,541	0,50	2,00	42,60	7,082	1 : 12,03	826,4	68,69
1370/71	2505	5	—	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	685,2	60,53
1371/72	2392	7	3	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	654,3	57,80
1372/73	2282	3	5	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	624,2	55,14
1373/74	1587	7	1	64,08	3,396	0,60	1,66	38,44	5,637	1 : 11,32	434,1	38,35
1374/75	1814	1	7	54,00	3,396	0,68	1,47	36,72	4,992	1 : 10,81	418,1	38,68
1375/76	2308	18	—	54,00	3,396	0,68	1,47	36,72	4,992	1 : 10,81	532,0	49,21
1376/77	1887	17	2	74,16	3,396	0,82	1,22	60,81	4,143	1 : 17,91	597,5	33,31
1377/78	2513	6	3	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	543,2	45,53
1378/79	3133	11	7	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	677,3	56,77
1379/80	3648	—	—	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	788,5	66,09
1380/81	3308	1	7	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	715,0	59,93
1381/82	3285	1	10	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	710,0	59,51
1382/83	3866	3	2	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	835,6	70,04
1383/84	3452	6	—	50,64	3,396	0,80	1,25	40,51	4,255	1 : 11,93	746,2	62,55
1384/85	3366	1	7	48,00	3,322	0,87	1,15	41,76	3,820	1 : 12,58	689,6	54,86
1385/86	2687	7	—	48,00	3,322	0,87	1,15	41,76	3,820	1 : 12,58	550,5	43,79
1386/87	2863	5	5	24,48	3,396	1,19	0,84	29,13	2,852	1 : 8,58	299,2	34,87
1387/88	4490	6	9	34,80	3,396	1,13	0,88	39,32	2,988	1 : 11,58	666,9	57,59
1388/89	4994	17	1	34,80	3,396	1,13	0,88	39,32	2,988	1 : 11,58	741,9	64,07
1389/90	6649	2	—	30,00	3,300	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 11,58	851,4	87,54
1390/91	6275	11	10	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	803,6	74,13
1391/92	4511	12	9	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	577,7	53,29
1392/93	5713	17	—	30,00	3,322	1,20	0,83	36,00	2,757	1 : 10,84	731,6	67,49
1393/94	5660	2	9	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	637,8	65,28
1394/95	5468	16	8	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	616,2	63,07
1395/96	5319	7	—	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	599,4	61,35
1396/97	4393	4	3	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	495,0	50,67
1397/98	4456	7	2	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	502,1	51,39
1398/99	4192	17	9	26,40	3,322	1,23	0,81	32,47	2,690	1 : 9,77	472,4	48,35
1399/00	4732 +13 fl.	19	6	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	562,4	50,85
1400/01	6272	1	7	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	745,3	67,39
1401/02	5801	10	—	27,84	3,322	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	689,3	62,32
1402/03	5189 471	12 14	2 a n	27,84	27,84	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	616,6 68,1	55,75 6,36
1403/04	4920	9	—	27,84	27,84	1,32	0,76	36,74	2,524	1 : 11,06	710,7	66,42

1) Gemeint ist die Tabelle auf Seite 242 u. 243.

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in ℔	β	₰	1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich ... ℔	1 ℔ ist gleich ... fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1404/05	5286	13	10	33,84	3,322	1,05	0,95	35,53	3,155	1:10,70	763,5	71,36
1405/06	5270	4	7	33,84	3,322	1,05	0,95	35,53	3,155	1:10,70	761,2	71,14
1406/07	5888	6	2	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1:12,24	850,4	69,48
1407/08	5399	7	11	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1:12,24	779,8	63,71
1408/09	5934	8	8	33,84	3,041	1,10	0,91	37,22	2,767	1:12,24	857,1	70,02
1409/10	5784	1	—	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	835,4	74,92
1410/11	4846	1	10	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	699,9	62,77
1411/12	5566	14	10	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	803,9	72,10
1412/13	7806	14	2	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1: 1,15	1127,5	101,12
1413/14	5897	12	6	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	851,8	76,39
1414/15	5019	14	4	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	725,0	65,02
1415/16	5686	6	1	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	821,3	73,66
1416/17	6054	18	1	33,84	3,248	1,07	0,93	36,20	3,020	1:11,15	874,5	78,43
1417/18	6210	15	5	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1: 9,65	712,5	73,83
1418/19	4533	11	10	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1: 9,65	520,1	53,90
1419/20	4370	6	4	26,88	2,953	1,06	0,94	28,49	2,775	1: 9,65	501,4	51,96
1420/21	4102	13	9	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1:10,13	470,7	46,47
1421/22	5030	1	9	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1:10,13	577,1	56,97
1422/23	3322	5	7	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1:10,13	381,1	37,62
1423/24	3491	1	6	26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1:10,13	400,5	39,54
1424/25	3896	13		26,88	2,865	1,08	0,92	29,03	2,635	1:10,13	447,0	44,13
1425/26	3469	1	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	444,2	35,77
1426/27	3738	2	5	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	478,6	38,53
1427/28	5727	12		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	733,4	59,05
1428/29	5571	–	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	713,3	57,48
1429/30	5272	14		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	675,1	54,36
1430/31	5527	—	—	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	707,7	56,98
1431/32	5459	16	1	30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	699,1	56,29
1432/33	7054	4		30,00	2,777	1,15	0,87	34,50	2,415	1:12,42	903,2	72,72
1433/34	9958	10		27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	1182,7	102,58
1434/35	11478	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	1363,8	118,28
1435/36	12751	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	1515,1	131,40
1436/37	9339	—	–	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	1109,7	96,24
1437/38	8242	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	979,3	84,93
1438/39	8262	10	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	981,8	85,15
1439/40	6071	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	721,4	62,57
1440/41	5628	–	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	668,7	58,00
1441/42	4838	—	–	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	574,9	49,86
1442/43	4238	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	503,6	43,68
1443/44	5835	18	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	693,4	60,14
1444/45	5451	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	647,7	56,18
1445/46 } 1446/47	9118	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	1083,4	93,96
1447/48	3707	15	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	440,6	38,21
1448/49	2585	10	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	307,2	26,64
1449/50	3443	2	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1:11,53	409,1	35,48

Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in ℔	β	₰	1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich ... ℔	1 ℔ ist gleich ... fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1450/51	3477	17	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	413,2	35,84
1451/52	2856	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	339,4	29,44
1452/53	2498	9	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	296,9	25,75
1453/54	4906	—	—	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	582,9	50,56
1454/55	5688	15	6	27,84	2,777	1,15	0,87	32,01	2,415	1 : 11,53	675,9	58,62
1455/56	5283	8	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	627,8	53,38
1456/57	5312	15	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	631,3	53,68
1457/58	3610	12	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	429,0	36,48
1458/59	2556	19	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	303,8	25,83
1459/60	3768	—	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	447,7	38,02
1460/61	3723	—	—	27,84	2,723	1,15	0,87	32,01	2,369	1 : 11,76	442,4	37,62
1461/62	4172	—	—	27,84	2,696	1,15	0,87	32,01	2,345	1 : 11,87	495,7	41,76
1462/63	3608	12	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	372,4	36,12[1]
1463/64	3504	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	361,6	35,07
1464/65	3750	7	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	387,0	37,54[2]
1465/66	3710	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	382,9	37,14
1466/67	3911	7	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	403,7	39,16
1467/68	3124	3	—	24,18	2,696	1,15	0,88	27,80	2,345	1 : 10,31	322,4	31,27
1468/69	2818	6	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	290,9	28,22
1469/70	3123	18	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	322,4	31,27
1470/71	3447	16	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	355,8	34,51[3]
1471/72	3104	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	320,3	31,07
1472/73	2742	—	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	283,0	27,45
1473/74	2168	2	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	223,8	21,71
1474/75	2193	1	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	226,3	21,95
1475/76	2690	10	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	277,7	26,94
1476/77	3814	10	—	24,18	2,696	1,15	0,87	27,80	2,345	1 : 10,31	393,7	38,19
1477/78	3492	10	—	24,18	2,647	1,18	0,85	28,53	2,249	1 : 10,73	360,4	33,18
1478/79	3129	—	—	24,54	2,647	1,18	0,85	28,96	2,249	1 : 10,94	327,7	29,95
1479/80	2435	10	—	24,54	2,647	1,18	0,85	28,96	2,249	1 : 10,94	255,1	23,32
1480/81	3093	6	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	315,4	29,62
1481/82	3356	10	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	342,2	32,13
1482/83	3279	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	334,3	31,39
1483/84	2365	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	241,1	22,64[4]
1484/85	1342	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	186,8	12,85
1485/86	2461	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	250,9	23,56
1486/87	3380	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	344,6	32,36

1) Hierzu 1 Posten alte Weinsteuer von 59. 14. 3.

2) Alte Weinsteuer ist auch noch verrechnet mit der Rappensteuer.

3) Alte Weinsteuer ist auch noch verrechnet mit der Schillingsteuer (s. d.).

4) Dabei steht in der Rechnung noch 1 Posten: von der Dirnen Winungelt 3. 15. 6.

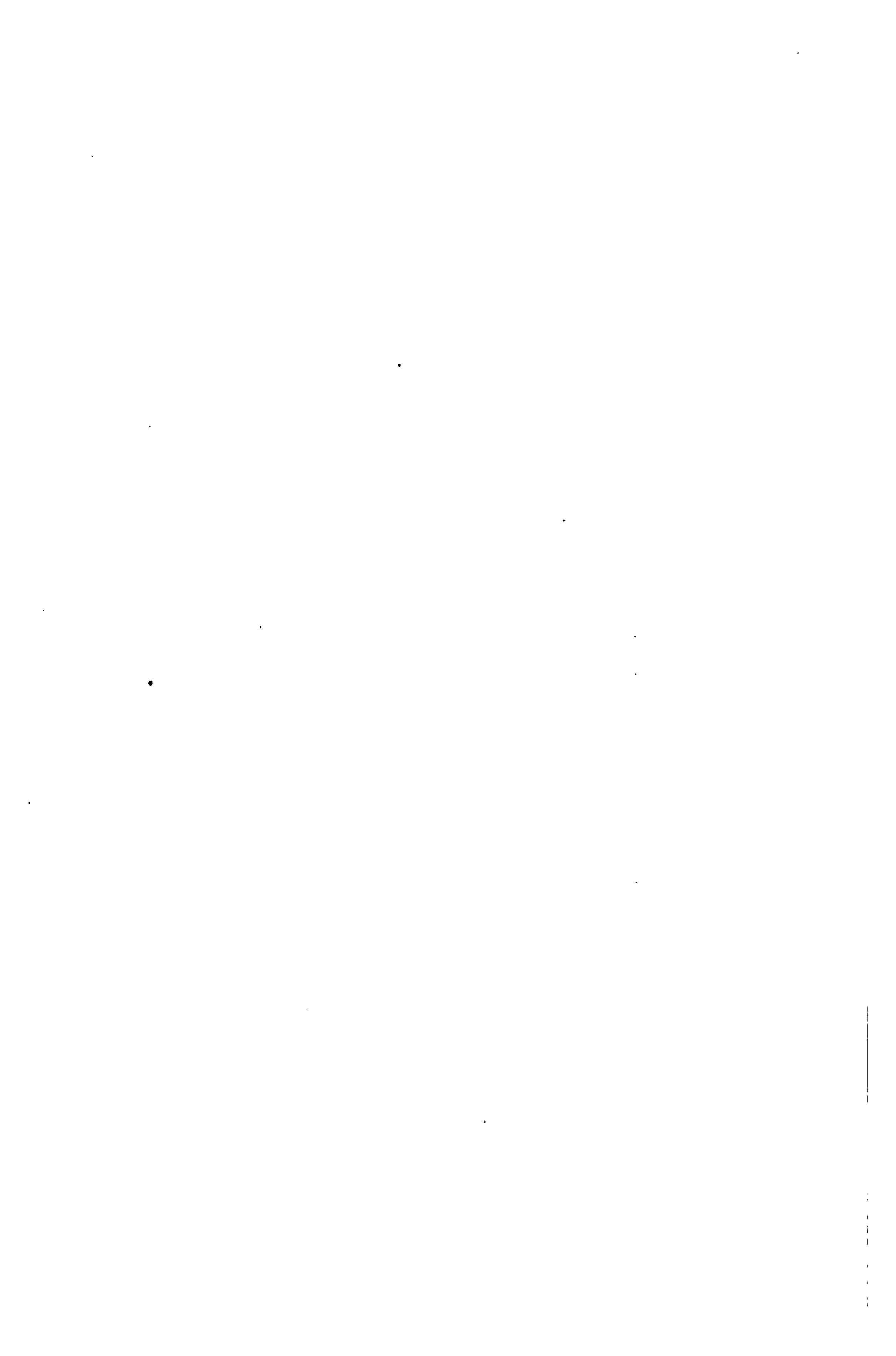
Rechnungsjahr	Betrag der Weinsteuer in ℔	β	₰	1 ℔ enthält gr Silber	1 fl. enthält gr Gold	1 fl. ist gleich ... ℔	1 ℔ ist gleich ... fl.	Silberäquivalent f. 1 Gulden	Goldäquivalent für 1 Pfund	Relation	Betrag der Weinsteuer in Mark Silber	Mark Gold
				Sp. 4 der Tab.	Sp. 2 der Tab.	Sp. 7 der Tab.	Sp. 9 der Tab.	Sp. 8 der Tab.	Sp. 10 der Tab.	Sp. 13 der Tabelle		
1	2			3	4	5	6	7	8	9	10	11
1487/88	**3710**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**378,3**	**35,52**
1488/89	**3944**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**402,1**	**37,76**
1489/90	**3745**	—	—	23,89	2,647	1,18	0,85	28,19	2,249	1 : 10,65	**381,9**	**35,86**
1490/91	**3226**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**328,9**	**29,47**
1491/92	**3320**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**338,5**	**30,33**
1492/93	**3413**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**348,0**	**31,18**
1493/94	**3606**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**367,7**	**32,95**
1494/95	**4485**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**457,3**	**40,98**
1495/96	**2789**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**284,4**	**25,48**
1496/97	**2007**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**204,6**	**18,33**
1497/98	**2400**	—	—	23,89	2,527	1,18	0,85	28,19	2,147	1 : 11,16	**244,7**	**21,93**
1498/99	**2989**	—	—	20,85	2,527	1,25	0,80	26,06	2,021	1 : 10,31	**266,0**	**25,80**
1499/00	**3076**	—	—	20,85	2,527	1,25	0,80	26,06	2,021	1 : 10,31	**273,7**	**26,55**

Register[1]).

1) Die mit * versehenen Zahlen beziehen sich auf die Anmerkungen.

Fehlerberichtigung.

S. 11 zweite Zeile von unten das Wort derselben zu streichen.
S. 14 Anmerkung 1 lies schwerer statt schwer.
S. 21 Anmerkung 1 vierte Zeile u. V zu streichen.
S. 68 dritte Zeile von unten lies 87/88 statt 86/87.
S. 68 letzte Zeile lies 1,27 statt 1,30.
S. 63 Anmerkung 1 zu streichen.
S. 107 Anmerkung 1 zweite Zeile lies Rinmann statt Riemann.
S. 118 Abschnitt 2 achte Zeile zu streichen zum ersten Male.
S. 134 Abschnitt 2 fünfte Zeile zu streichen S. 1.
S. 142 Abschnitt 4 erste Zeile zu streichen das Komma hinter jeglicher.
S. 151 Anmerkung 1 zweite Zeile hinter Burgunderkriegen Komma zu setzen.
S. 169 letzte Zeile lies IV, 3 statt IV, 2.



Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.

		Im Abonnem.	Im Einzelverkauf.
I.	**Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II.	**Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III.	**Der Petroleumhandel.** Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV.	**Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten.** Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V.	**Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI.	**Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich.** Von A. Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII.	**Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3.20.
VIII.	**Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge,** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX.	**Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** Von A. Schulze. 1903.	2.80.	3.60.
X.	**Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.00.	4.50.
XI.	**Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII.	**Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII.	**Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV.	**Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.** Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV.	**Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik.** Eine volkswirtschaftl. Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen nebst Beilagen. Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—
XVI.	**Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel.** Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3.20.
XVII.	**Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527.** Von J. Strieder. 1905.	3.—.	3.60
XVIII.	**Englische Freihändler vor Adam Smith.** Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Oekonomie. Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX.	**Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages.** Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX.	**Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.** Von Fr. Gehrke. 1906.	2.00.	3.—.
XXI.	**Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes.** Von J. Kuckuck. 1906.	3.60.	4.50.
XXII.	**David Ricardo und die Grenztheorie.** Von Dr. Dimitri Kalinoff.	3.—.	3.60.
XXIII.	**Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.** Von Bernhard Harms.	5.50.	6.50

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT
FÜR DIE
GESAMTE STAATSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von

Dr. K. Bücher.
o. Professor an der Universität Leipzig.

Ergänzungsheft XXIV.

Die

Wertzuwachssteuer.

Von

Karl Kumpmann.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

Preis im Einzelverkauf M. 3.60.

Preis für die Abonnenten der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" oder der „Ergänzungshefte" M. 2.80.

Ergänzungshefte zur Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft.

		Im Abonnem.	Im Einzelverkauf.
I.	**Das Gewerbe in Georgien** unter besonderer Berücksichtigung der primitiven Betriebsformen. Von Ph. Gogitschayschwili. 1901.	2.80.	3.60.
II.	**Wollproduktion und Wollhandel im XIX. Jahrhundert** mit besond. Berücksichtigung Deutschlands. Von W. Senkel. Mit 4 Diagrammen. 1901.	4.—.	5.—.
III.	**Der Petroleumhandel.** Von R. Schneider. 1902.	2.10.	2.75.
IV.	**Die Beiräte für besondere Gebiete der Staatstätigkeit im Deutschen Reiche und in seinen bedeutend. Gliedstaaten.** Von P. Hacker. 1903.	2.40.	3.—.
V.	**Die Parzellenwirtschaften im Königreich Sachsen.** Von K. Hey. 1903.	4.60.	6.—.
VI.	**Die landwirtsch. Produktiv- u. Absatzgenossenschaften in Frankreich.** Von A. Pfütze. 1903.	2.10.	2.75.
VII.	**Ostfrieslands Schiffahrt und Seefischerei.** Von L. E. Lübbers. Mit 8 Tabellen. 1903.	2.45.	3 20.
VIII.	**Die Schwankungen der landwirtsch. Reinerträge,** berechnet für einige Fruchtfolgen mit Hilfe der Fehlerwahrscheinlichkeitsrechnung. Von A. Mitscherlich. Mit 2 Tafeln und vielen Tabellen. 1903.	3.30.	4.20.
IX.	**Die Bankkatastrophen in Sachsen im Jahre 1901.** Von A. Schulze. 1903.	2 80.	3.60.
X.	**Die Gesindevermittlung in Deutschland.** Von F. Ludwig. Mit 2 graph. Darstellungen im Text. 1903.	3.60.	4.50.
XI.	**Der Musterlagerverkehr der Leipziger Messen.** Von P. L. Heubner. 1904.	2.—.	3.—.
XII.	**Das Schuldenwesen der deutschen Städte im Mittelalter.** Von B. Kuske. 1904.	2.—.	2.50.
XIII.	**Der Frondienst als Arbeitssystem.** Seine Entstehung und seine Ausbreitung. Von O. Siebeck. 1904.	2.—.	2.50.
XIV.	**Beiträge zur Lehre von den Lohnformen.** Von O. von Zwiedineck-Südenhorst. 1904.	2.80.	3.60.
XV.	**Salpeterwirtschaft und Salpeterpolitik.** Eine volkswirtschaftl. Studie über das ehemalige europäische Salpeterwesen. nebst Beilagen. Von O. Thiele. 1905.	5.—.	6.—.
XVI.	**Deutschlands Lederproduktion und Lederhandel.** Von J. Hanisch. 1905.	2.50.	3 20.
XVII.	**Die Inventur der Firma Fugger aus dem Jahre 1527.** Von J. Strieder. 1905.	3.—.	3.60
XVIII.	**Englische Freihändler vor Adam Smith.** Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Oekonomie. Von F. Raffel. 1905.	4.—.	5.—.
XIX.	**Der Steinkohlenbergbau in Preussen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages.** Von A. Bosenick. 1906.	2.50.	3.—.
XX.	**Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland.** Von Fr. Gehrke. 1906.	2.60.	3.—.
XXI.	**Die Uhrenindustrie des württembergischen Schwarzwaldes.** Von J. Kuckuck. 1906.	3 60.	4 50.
XXII.	**David Ricardo und die Grenztheorie.** Von Dr. Dimitri Kalinoff.	3.—.	3.60.
XXIII.	**Die Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter.** Von Bernhard Harms.	5 50.	6.50

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

ZEITSCHRIFT

FÜR DIE GESAMTE

STAATSWISSENSCHAFT

In Verbindung mit

HERAUSGEGEBEN

VON

Dr K. BÜCHER,

o. Professor an der Universität Leipzig

Ergänzungsheft XXIV.

Die Wertzuwachssteuer.

Von

Dr. Karl Kumpmann.

TÜBINGEN

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG

1907.

Die

Wertzuwachssteuer.

Von

Dr. Karl Kumpmann.

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1907.

DRUCK VON H. LAUPP JR IN TÜBINGEN.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der wichtigeren Literatur die Wertzuwachssteuer betreffend.

Adickes: Ueber die weitere Entwickelung des Gemeindesteuerwesens auf Grund des Preuss. Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1894).

Bredt: Der Wertzuwachs an Grundstücken und seine Besteuerung in Preussen, Berlin 1907.

Brunhuber: Die Wertzuwachssteuer. Zur Praxis und Theorie, Jena 1906.

Damaschke: Aufgaben der Gemeindepolitik, Jena 1904.

Emanuel: Die Wertzuwachssteuer, Köln 1905.

Ehlert: Zur Wertzuwachssteuerfrage (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1906).

Gerlach: Gemeindesteuerrecht (Neue Zeit- und Streitfragen, 7. u. 8. Heft, Dresden 1905).

Jäger: Die Wohnungsfrage (2. Band), Berlin 1903.

Köppe: Die Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 1. Heft, Jena 1906).

Derselbe: Ist die Wertzuwachssteuer überwälzbar? (Finanzarchiv Jahrg. XXIII, 1. Heft).

Derselbe: Ueber die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses an Grund und Boden (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 3. Heft, Jena 1906).

Merlo: Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz, insbesondere die Wertzuwachssteuer, Köln 1905.

Neumann: Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1895.

Pabst: Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 1903).

Derselbe: Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gemeinen Wert? (Preussisches Verwaltungsblatt, Jahrg. XXVI).

Derselbe: Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne an Grundstücken und Gebäuden (Volkswirtschaftliche Blätter, 5. Jahrg. Nr. 2 u. 3).

Pohlman: Zur Kritik der Wert- und Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform II. Jhrg. 2. Heft, Jena 1906).

Wagner: Die Kommunalsteuerfrage, 1878.

Derselbe: Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Hauptabteilung: Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Auflage, Leipzig 1890.

Derselbe: Die finanzielle Mitbeteiligung der Gemeinden an kulturellen Staatseinrichtungen und die Entwickelung der Gemeindeeinnahmen, Jena 1904.

D e r s e l b e: Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform, II. Jhrg. 2. Heft, Jena 1906).

Weber: Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt, Leipzig 1904.

D e r s e l b e: Ueber städtische Bodenreform. Eine Replik (Jahrbuch der Bodenreform, I. Jhrg. 2. Heft, Jena 1905).

Wesselsky. Die Beteiligung der Städte am Bodenwertzuwachse (Soziale Streitfragen, Heft XXIII).

D i e Z u w a c h s s t e u e r: Versuche und Erwägungen (*Baumeister* und *Jäger*) (Soziale Streitfragen, Heft XVIII).

Im übrigen sei auf die im Texte angeführten Literaturangaben, sowie auf die Berichte der dort erwähnten Verhandlungen, der Stadtverordnetenversammlungen und Parlamente hingewiesen.

Einleitung.

§ 1. Die Tatsachen, die eine Wertzuwachssteuer nahelegen.

Es kann keinem, der die Entwicklung unserer städtischen Etats aufmerksam betrachtet, insbesondere keinem Steuerzahler entgehen, dass unsere Gemeinden fast alljährlich neue, grössere Mittel bedürfen und dass infolge dessen ebenso regelmässig eine Erhöhung alter oder eine Einführung neuer Steuern erfolgen muss. Die Ursachen für dieses beängstigende Wachstum des Bedarfs vor allem unserer Städte sind mannigfach, sie gehen im wesentlichen auf die Zunahme der Bevölkerung und die Uebernahme immer neuer Aufgaben zurück.

Der ständige Geburtenüberschuss wie der Zug nach der Stadt lassen unsere grösseren Gemeinden immer mehr anschwellen. In Grossstädten (mit 100000 und mehr Einwohnern) lebten in Deutschland von 100 Einwohnern 1871 5, 1880 7, 1890 12, 1900 über 16, 1905 etwa 19; nach der Volkszählung von 1905 beträgt die Einwohnerzahl der Grossstädte ziemlich genau $11^1/_2$ Million; 1816 waren in Deutschland 2 Grossstädte (Berlin und Hamburg), 1871 9, 1905 41 vorhanden. Die Folge der gewaltigen Zunahme der Einwohnerzahl, die sich in stärkerem oder schwächerem Masse in allen grösseren Städten beobachten lässt, zwingt natürlich zu dauernd steigenden Ausgaben für die städtischen Einrichtungen, für Feuersicherheit, Strassenreinigung, Schulen, Armenwesen u. s. w.

Dazu kommt die stete Vergrösserung des Kreises der Gemeindepflichten. Staat und Provinz legen den Städten neue Lasten auf. Vor allem kommt hier die mehr freiwillige Tätigkeit der Stadt in Betracht. Da ist in erster Reihe die Zunahme der sozialpolitischen Interessen der Gemeinden zu nennen, die eine Fülle von Aufgaben und Ausgaben erwachsen lassen. Da werden

Arbeitsnachweise und Arbeiterversicherungen, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, Volksbibliotheken und Lesehallen, Volksküchen und Bäder eingerichtet, Schulärzte und Wohnungsinspektoren angestellt und vieles mehr. Auch die hygienischen Massnahmen der Stadt, die kulturellen, Theater, Konzerte, Hochschulen aller Art, bedingen immer neue Ausgaben; man will und kann nicht hinter anderen Städten zurückstehen, die Konkurrenz der Gemeinden untereinander zwingt zum Anschluss an die allgemeine Bewegung.

Ein Beispiel möge ein Bild von der Ausgabensteigerung geben. In der Stadt Köln war nach der Etatsrede des Oberbürgermeisters Becker vom 3. Februar 1905 in den letzten Jahren der jährliche Bedarf für regelmässige Ausgaben jedesmal um etwa 600000 M. gestiegen, für das Jahr 1904 sogar um 836000 M. Bei besonders gestiegenen Titeln des Etats waren erforderlich: für die Staats- und Provinzialzwecke 1895 rund 527000 M., 1904 925000 M., für Feuerlöschanstalten ein Zuschuss von 195000 M. (1895) bez. 349000 M. (1904), für Strassenreinigung 200000 bez. 626000 M., für Bildungsanstalten 1564000 M. bez. 3279000 M. (durchschnittlich ist in Köln alle 5 Jahre eine neue höhere Schule nötig), für Kunst und Wissenschaft 131000 M. bez. 535000 M. (einschliesslich Handelshochschule und neues Stadttheater), für Krankenpflege 455000 M. bez. 847000 M., für Hochbau 717000 M. bez. 1804000 M., für Tiefbau 1327000 M. bez. 1755000 M.

Das durch die wachsenden Ausgaben herbeigeführte steigende Geldbedürfnis der Gemeinde spiegelt sich vor allem in den immer steigenden Steuersätzen wieder. Es ist das die Erscheinung, die dem Bürger am deutlichsten und schmerzlichsten fühlbar wird. In Preussen ist seit 1869 in keiner der 52 grössten Städte eine Verminderung der Steuern eingetreten, wohl aber bei 28 eine Zunahme um mehr als 140%[1]). Eine genauere Darstellung der steigenden Steuerbelastung kann aber wegen des völligen Fehlens der älteren Zahlen nicht gegeben werden, würde auch zu weit führen. Doch zeigt jede Betrachtung des kommunalen Steuerwesens das gleiche gewaltige Anwachsen.

In dem Jahrzehnt 1891—1901 ist, um an ein paar willkürlich gewählten Zahlen die Zunahme etwas näher zu erläutern, die

---

1) Nach der »Stat. Korr.« vom März 1905.

Steuerbelastung in den Gemeinden[1]) auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin von 23 24 M. auf 33,29 M., in Köln von 17,87 M. auf 28,45 M., in Frankfurt a./M. von 36,04 M. auf 45,48 M., in Düsseldorf von 18,32 M. auf 31,81 M., in Essen von 19,20 M. auf 38,73 M., in Duisburg von 15,30 auf 28,02 M. gestiegen.

Die entsprechenden Zahlen[2]) betrugen 1854 und 1874 in Düsseldorf 5,95 M. bez. 11,83 M., in Essen 3,24 M. bez. 11,74 M., in Duisburg 4,74 M. bez. 15,13 M.

Dass bei diesen Verhältnissen das Interesse der Bürgerschaft wie der Wissenschaft sich dem kommunalen Finanzwesen im allgemeinen, besonders aber der Frage zuwendet, wie der stets wachsende Bedarf zu decken sei, ist begreiflich; um so mehr, als mit dem Wachstum der Steuerhöhe auch die Inanspruchnahme des städtischen Kredits mindestens gleichen Schritt gehalten hat.

So betrugen nach *Ad. Weber*[3]) die Schulden der Stadt Essen 1854 29000 M., 1874 2,2 Mill. M., 1899/00 18,5 Mill. M., die Schulden der Stadt Duisburg in derselben Zeit 87000, 930000, 14.76 Mill. M. — Die gesamten Schulden von 52 deutschen Städten mit mehr als 50000 Einwohnern betrugen

1898/99	1 511 697 343 M.
1899/00	1 656 119 480 »

Also die Zunahme 144422137 M. in dem einem Jahre.

Neue Geldquellen werden somit für die Gemeinden mit jedem Jahre notwendiger, die Neigung, sich neuen Steuerarten zuzuwenden, immer stärker. Die Erhöhung der vorhandenen Steuern wird immer drückender und ist überhaupt aus manchen Gründen nur beschränkt möglich.

Werden die wachsenden Verlegenheiten die Gemeinden allgemein neuen Steuerprojekten geneigt machen, gilt es für sie, ergiebige, womöglich vom Staate noch nicht angegriffene Finanzquellen zu entdecken, so weist sie eine andere Erscheinung unseres Wirtschaftslebens, das auffällige Steigen der Grundstückpreise in den modernen Städten, auf ein beim ersten Blick sehr naheliegendes, Erfolg verheissendes Abhilfemittel hin. Die oft so gewaltigen Werterhöhungen des Grund und Bodens haben den Gedanken nahegelegt, sie, wenigstens so weit sie nicht vom Eigentümer herbeigeführt worden sind, den öffentlichen Körperschaften,

1) Nach dem statistischen Jahrbuch deutscher Städte für 1894 bez. 1904.

2) Nach *Ad. Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 30.

3) Ueber Bodenrente u. s. w. S. 31.

besonders den Gemeinden, zugänglich zu machen — durch eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses. Das Wesen dieser in den letzten Jahrzehnten immer mehr und immer eifriger vertretenen Steueridee wird an anderer Stelle genauer zu erklären sein; hier gilt es zunächst, das Hauptmoment, das ihr diese weite Verbreitung verschafft hat, eben die stark steigenden Grundstückpreise, etwas näher zu erlautern.

Man hat zur Begründung der Wertzuwachsbesteuerung eine grosse Auswahl oft ganz exorbitanter Beispiele von Gewinnen am Grund und Boden zusammengebracht; aus dieser Flut besonders der populären Artikel und Aufsätze über die neue Steuer braucht man nur einen herauszugreifen, um gleich eine ganze Musterkarte von solchen ungeheuren Gewinnen zu finden. Ein paar Fälle der Art mögen auch hier erwähnt werden.

Da sind z. B. einige Berliner Bauern, denen das Glück gewaltige Schätze in den Schoss geworfen hat. Zu einer gewissen Berühmtheit ist durch *Damaschke*[1]) so der Bauer Kilian gelangt, der in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts in Schöneberg bei Berlin für 2700 Taler einen Kartoffelacker kaufte. Derselbe Acker wurde in den 70er Jahren für 6000000 M. als Bauterrain verkauft. Es ist also ein Preisunterschied von 5991900 M. vorhanden, den der Bauer ganz gewiss nicht durch seinen Fleiss zu erzeugen vermochte. Gleich ihm zum Schulbeispiel geworden und ebenso aus der Blutenlese *Damaschkes* bekannt ist ein Bauer aus Britz bei Berlin, der sein 8 Morgen grosses Grundstück für 50000 M. verkaufen wollte. Er fand keinen Abnehmer; einige Jahre spater, als in der Nahe eine Eisenbahnhaltestelle angelegt werden sollte, bildete sich ein Konsortium, dass dem Bauer sein Terrain abkaufte, aber nun nicht mehr fur 50000 M., sondern für 1300000 M. — Da sind auch bestimmte Häuser, die immer wieder in der Literatur als Belege gebracht werden, das Reichskanzlerpalais, das Haus Humboldts in Berlin und andere.

Letzteres kostete z. B.

1746	4 350 Tlr	= 100	1863	92 000 Tlr.	= 2115
1796	28 000 »	= 643	1875	140 000 »	= 3218
1803	35 000 »	= 827			

Neuerdings wird auch folgendes Beispiel aus der amtlichen Begrundung der §§ 53—61 (Zuwachssteuer) des Entwurfs eines Gemeindesteuergesetzes in Sachsen häufig wiedergegeben. Es heisst

1) Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 106 ff.

da: »Gradezu fabelhaft klingen die durchschnittlichen Wertsteigerungen in Prozenten ausgedrückt. So soll sich der mittlere Kaufwert des Quadratmeters ungefähr erhöht haben:

in der Gemeinde	von 1879 auf 1889 um Proz.	von 1889 auf 1899 weiter um Proz.
Deuben	100	100
Kappel	100	100
Paunsdorf	400	100
Mölkau	600	300
Katitz	50	500
Reik	75	600
Laubegast	600	700
Cotta	100	1000
Heidenau	100	1200.«

Diese wenigen Kuriositäten aus der reichen Auswahl mögen genügen. Sie liessen sich ins Endlose vermehren. Die Tatsache, die dadurch belegt werden soll, ist allgemein bekannt. Dass solche Gewinne keine Seltenheiten bilden, beweisen auch die häufigen Notizen, die über derartige Grundstücksgeschäfte durch die Zeitungen laufen. Zeitschriften bodenreformerischer Richtung — gerade die Bodenreformer haben durch eine ausserordentlich rege Agitation den Wertzuwachssteuergedanken in weite Kreise getragen —, besonders z. B. die »Deutsche Volksstimme« wissen fast in jeder Nummer über Aehnliches zu berichten.

Auch das kann als bekannt angenommen werden, dass grosse Werterhöhungen, wenn auch nicht in solchem Masse, in jeder aufstrebenden Stadt, ja im Laufe der Zeit in jeder Strasse vorkommen. Es wäre nun für die weitere Betrachtung von der grössten Bedeutung, wenn wir statt auf solchen absonderlichen zufälligen Einzelfällen auf einer systematischen Beobachtung der Gesamterscheinung fussen könnten, wenn es möglich wäre, zu sagen, wie hoch die Wertsteigerungen in unsern Städten im allgemeinen sind, dass und wie weit es sich da um eine Regelmässigkeit handelt. Die dazu unerlässliche Vorbedingung wäre eine allgemeine Statistik der städtischen Grundstückspreise und ihrer Entwickelung. Leider aber bestehen Betrachtungen dieser Art nicht allgemein für unsere grösseren Städte. Es sind nur wenige, nicht von amtlicher Seite erfolgte Untersuchungen vorhanden, die zudem nach sehr verschiedenen Gesichtspunkten angestellt sind. Da es uns jedoch vor allem nur auf die relativen Wertverhältnisse im Laufe der Zeit ankommt, erscheint es statthaft und angebracht, wenigstens einige Resultate dieser Beobach-

tungen hier vorzuführen; es ist um so wünschenswerter, ein Bild der regelmässigen städtischen Bodenpreissteigerungen zu gewinnen, als diese Erscheinung auch die Beurteilung der Wertzuwachssteuer wesentlich bestimmen wird.

Im April 1896 ging vom Frankfurter Institut für Gemeinwohl eine Anregung zu Untersuchungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens deutscher Städte aus, Stand und Entwickelung der Bodenpreise sollten nach einheitlichen, genauer angegebenen Richtlinien dargestellt werden. Die erste und einzige darauf hin erfolgte Untersuchung war die leider unvollendet gebliebene von *Paul Voigt*[1]) über die Berliner Bodenverhältnisse, die von *Andreas Voigt* vervollständigt und herausgegeben wurde. Sie wird zunächst etwas näher ins Auge gefasst werden. Es werden dann einige Zahlen aus einer deutschen Mittelstadt, aus Halle, nach den Untersuchungen *C. Steinbrücks* und schliesslich noch einige aus einer Kleinstadt, aus Giessen, nach *J. A. Meyer* folgen. Immerhin können hier nur einige Ergebnisse betrachtet werden, die, wenn auch nur in grossen Umrissen ohne näheres Eingehen das gewünschte Bild geben sollen, wobei auf Hemmungsmomente, die den Resultaten entgegentreten, auf Abweichungen in der Darstellung keine Rücksicht genommen werden kann.

Zunächst ein paar Zahlen aus dem Zentrum des Berliner Geschäftsviertels, vom Hausvogteiplatz [2]). Hier betrugen die Bodenwerte am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts pro Quadratmeter 3—32 M., im Durchschnitt der bekannten Verkäufe 11 M.; dagegen belief sich der Wert der gesamten untersuchten Grundstücke pro qm 1865 auf 115, 1880 auf 344, 1895 auf 990 M. In einer Strasse des Arbeiterviertels, der Lübbenerstr., die in den Gründerjahren angelegt wurde und hinter den gehegten Erwar-

---

1) *Paul Voigt*, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Jena 1901. Die Fortsetzung und Kritik dieses Werkes von *Andreas Voigt* findet sich in den Schriften des Ver. f. Sozialpol. Bd. 94, Leipzig 1901: Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin und seinen Vororten. — Aehnliche neuere Untersuchungen dieser Art sind angestellt worden von *W. Mewes*, Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. Br., Karlsruhe 1905; von *C. Steinbrück:* Die Entwicklung des städtischen und ländlichen Immobiliarbesitzes zu Halle (Saale) und im Saalkreise, Jena 1900 und von *J. A. Meyer:* Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Giessen in den letzten 25 Jahren, Giessen 1903.

2) *Andr. Voigt*, Die Bodenbesitzverhältnisse, das Bau- und Wohnungswesen in Berlin, S. 192 ff. und S. 253 ff.

tungen zurückblieb, kostete der qm durchschnittlich 1880 56 M., 1895 102 M.

Eine Zusammenstellung der Grundwertsteigerungen in der Zeit von 1865—1895 zeigt als geringste eine prozentuale Wertzunahme von 117 am Wedding und Gesundbrunnen, als höchste eine solche von 1975 in der Schöneberger Vorstadt; dazwischen liegen die Steigerungen der anderen Stadtteile, es betrugen z. B. die prozentualen Zunahmen der wertvollsten Gegenden der Dorotheenstadt in derselben Zeit 574, der Friedrichstadt 751. Teilweise noch erstaunlicher sind die Bodenwertzunahmen der Berliner Vororte. Der Gesamtbodenwert von Charlottenburg, wo die Entwickelung allerdings wohl am stärksten von allen deutschen Städten war, soll nach *Paul Voigt* [1]) 1865 6, 1880 30, 1886 45, 1897 300 Mill. M. betragen haben. — Die Steigerung des Bodenwertes am Kurfürstendamm und zwar des Geländes innerhalb der Ringbahn in einer Breite von 75 m beiderseits von der Strasse, das einschliesslich des Strassengeländes über 700000 qm umfasst, spiegelt sich nach *Voigt*s Schätzung in folgenden Zahlen wieder: 1860 war der Wert 100000 M., 1865 1 Mill. M., 1870 2,5 Mill. M., 1872 6,5 Mill. M., 1885 14 Mill. M., 1890 30 Mill. M., 1898 50 Mill. M.

Wie verhält es sich aber mit den Grundstückspreisen in den deutschen Städten mittlerer Grösse? In Halle hat *Steinbrück* 170 bebaute Grundstücke der Altstadt unter möglichster Ausscheidung aller Unregelmässigkeiten nach den erfolgten Verkäufen untersucht. In Betracht sind nur Häuser gekommen, die keine wesentlichen Substanz-Veränderungen durchgemacht haben. Wir geben S. 8 eine Tabelle wieder, die für unsere Zwecke am meisten besagt [2]). Sie ist entstanden durch Summierung der Kaufpreise der Grundstücke, die im Jahrzehnt 1830—39 und zugleich in einem andern Zeitabschnitt ihren Besitzer gewechselt haben.

Also auch hier, wo keineswegs abnorme Verhältnisse vorliegen, ein ausserordentlich starkes Steigen.

In der Stadt Giessen, die doch zu den kleineren zu zählen ist — ihre Einwohnerzahl betrug 1871 12245, 1900 25491 —, sind die Grundstücksgewinne recht beträchtlich. Sie ergeben sich nach *Meyer* [3]) — es wurde nur die Entwicklung des unbebauten

1) Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, S. 236.

2) Die Entwicklung des städtischen und ländlichen Immobilienbesitzes zu Halle (Saale), S. 16.

3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grund und Bodens der Stadt Giessen in den letzten 25 Jahren S. 15.

1	2 Zahl der verglichenen Häuser	3 Verkaufssummen in den Jahren 1830—39	4 Verkaufssummen in den unter Rubrik 1 bezeichneten Jahren	5 Verhältnis der verschiedenen Verkaufssummen zu 1830—39 = 100
1820—29	70	303 120 M.	207 225 M.	75.54
1840—49	86	535 230 »	765 165 »	142.96
1850—59	88	559 560 »	1 050 390 »	187.38
1860—69	94	595 245 »	10 773 990 »	298,08
1870—79	129	787 500 »	3 510 750 »	346.45
1880—89	78	482 580 »	3 630 610 »	752.33
1890—95	45	219 030 »	1 852 725 »	843.56

Bodens betrachtet — aus folgenden Zahlen: In der Altstadt Giessen erzielten kleinere Grundstücke

an den Hauptstrassen			an den Nebenstrassen	
100 %	15.00 M.	1882 1887	10,00 M.	100 %
267 »	40,00 »	1892	29,00 »	150 »
667 »	100,00 »	1895	50,00 »	250 »
2334 »	250—350,00 »	1902	60—100,00 »	500 »

Auch in Giessen war das Steigen durchaus regelmässig. In den Aussenbezirken der Stadt betrugen die Wertzunahmen in den 25 Jahren 1877—1902 150, 400, 1000 bis 4000 und mehr Prozent. Dass der Hohepunkt dieser Steigerungen noch lange nicht erreicht sei, darüber, meint *Meyer*, seien sich wohl alle einig, in immer weiterem Umfange werde der Boden zur Bebauung nötig und werde dann den jeweiligen Besitzern mit Talern belegt werden müssen.

Jedenfalls zeigen alle diese Betrachtungen, dass in der Tat ein sehr lebhaftes Steigen der Grundstückspreise als die Regel bezeichnet werden darf. Auch das kann man schon schliessen, dass in den meisten Fällen diese Gewinne nicht der Bemühung des Grundeigentümers, nicht seiner Intelligenz und seinem Fleiss sondern der allgemeinen Entwicklung zu verdanken sind. Sowohl die Grösse wie die Regelmässigkeit der Werterhöhungen deutet darauf hin: »Und was hat der Eigentümer getan, seinem Besitztum einen so hohen Wert zu verleihen?« fragte *Alexander Meyer*[1]) schon 1866 aus ähnlichen Betrachtungen heraus. »Er selbst nicht das Geringste. Aber hunderttausend fleissige Menschen haben sich rings angesiedelt, arbeiten und verzehren, kaufen und verkaufen und machen sich diesen Raum streitig, um auf demselben

1) Preussische Jahrbücher Bd. 18, S. 170.

zu wirken. . . . . Ohne ein Verdienst von meiner Seite, ohne Mühe und Arbeit, ohne Verwendungen und Kosten ist der Ertrag auf das Hundertfache dessen gestiegen, was es als Gartenland bei fleissiger und sorgfältiger Bearbeitung eintragen würde. . . . . Eben der Umstand, der den Ertrag erhöht hat, veranlasst nun aber Kosten zum Abwenden von Schädlichkeiten und Gefahr, zur Erhöhung des Nutzens, und ich sollte mich weigern, von dem auf das Hundertfache gestiegenen Ertrage den zehnten Teil zur Bestreitung dieser Kosten wieder herzugeben?«

Wie weit die Allgemeinheit oder der einzelne solche Wertzunahmen herbeigeführt haben, ob und wie weit eine Besteuerung des Wertzuwachses möglich und nach den zu erwartenden Folgen wünschenswert ist, das sollen nun die folgenden Ausführungen zeigen.

Dabei wird es darauf ankommen, auf Grund einer Untersuchung des Wesens der Zuwachssteuer zu sehen, wie weit sie die beiden für sie grundlegenden Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens, das steigende Geldbedürfnis der Gemeinden und das ausserordentliche Steigen der Bodenpreise beeinflussen würde. Es wird daher einerseits zu prüfen sein, welche finanzielle Bedeutung man der Steuer beizumessen hat, andererseits, ob sie als volkswirtschaftlich günstig und als gerecht zu bezeichnen ist; schliesslich aber wird man sich noch den Fragen zuwenden müssen, ob die Steuer denn auch praktisch durchführbar, wie sie am zweckmässigsten einzurichten ist und welche Erfolge man bisher mit ihr in der Praxis erzielt hat.

I.

Das Wesen der Wertzuwachssteuer.

§ 2. Der Werdegang des Gedankens einer Wertzuwachssteuer.

Die Vorbedingung einer richtigen Bewertung einer Zuwachssteuer ist eine nähere Kenntnis des Steuerobjekts selbst und seiner wirtschaftlichen Natur. Es ist zunächst eine Beantwortung der Frage erforderlich, welcher Wertzuwachs soll getroffen werden, und aus welchen Gründen will man ihn treffen. Und zwar dürfte eine solche Erörterung sich am zweckmässigsten an einen kurzen historischen Ueberblick über die Entwicklung des Gedankens einer Wertzuwachsbesteuerung anschliessen.

Auf den Zusammenhang dieses Steuerprojekts mit der allgemeinen Bodenreform ist schon hingedeutet worden. Wie der Anfang der Bodenreformbewegung ist auch die erste Entstehung und Entwicklung des Wertzuwachssteuergedankens in England zu suchen. Die Verwandtschaft der beiden Ideen ist unverkennbar. Alle diejenigen, die das Privateigentum am Grund und Boden für verwerflich halten und es durch das Gemeineigentum des Staates oder der Gemeinde ersetzt wissen wollen, alle diejenigen auch, die den privaten Grundbesitz nur für aus Zweckmässigkeitsgründen gestattet halten, aber nach Lage der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung seine allseitige Beschränkung wünschen, müssen naturgemäss der steuerlichen Erfassung der Bodengewinne sympathisch gegenüber stehen. — Die Verbindung zwischen dem Bodenreform- und dem Wertzuwachssteuergedanken besteht denn auch schon ziemlich so lange, wie die Bodenreformbewegung selbst. Für beide ward gewissermassen das Rückgrat — wir folgen bei dieser historischen Skizze im wesentlichen dem Buche *Ad. Webers* »Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt« — die Grundrententheorie *Ricardos*. An sie ist weiter unten eine nähere Erörterung anzuknüpfen.

Hier sei nur gesagt, dass, wenn nach dieser Theorie die Bodenrente ein Erzeugnis der fortschreitenden Entwicklung der Allgemeinheit und somit ihr und ihrer Tätigkeit und nicht der des Grundrentners zu verdanken ist, der Gedanke einer Inanspruchnahme der Werterhöhung des Bodens für die Allgemeinheit greifbar nahe liegt. Der erste nun, der diese Folgerung zog und demnach der eigentliche Schöpfer der Theorie vom unverdienten Wertzuwachs ist, war *James Mill.* Nach ihm ist das Privateigentum am Boden, das in längst vergangener Zeit durchaus billigenswert war, in der Gegenwart sehr bedenklicher Natur. Trotzdem geht es nicht an, die in einer langen Entwicklung entstandenen Fehler durch einen Eingriff in die von dem einzelnen Grundeigentümer wohlerworbenen Rechte wieder gut zu machen; wenn man dagegen die durch die Entwicklung der Gesellschaft ohne Mitwirkung der Grundbesitzer entstandenen Wertzunahmen für den Staat verwende, so sei das sehr angebracht.

John Stuart Mill, der ja bekanntlich auch der Bodenreform lebhaftes Interesse entgegenbrachte, war es, der für diesen unverdienten Wertzuwachs ein paar Jahrzehnte später das Schlagwort »unearned increment« prägte. Auch in dem Programm der von ihm 1871 begründeten Landbesitzerreformgesellschaft findet die neue Steuer ihren Platz. Art. IX dieses Programms sei hier wiedergegeben:

»Der Staat soll durch eine Steuer den steigenden Mehrwert des Bodens, soweit man ihn festhalten kann, oder wenigstens einen grossen Teil dieses Mehrwerts zurückfordern, denn dieser folgt ganz natürlich aus dem Wachstum der Bevölkerung und des Reichtums, ohne dass der Eigentümer etwas dazu beiträgt; doch bleibt den Eigentümern das Recht vorbehalten, ihre Ländereien dem Staate zu überlassen gegen den Marktpreis, der zu der Zeit gilt, wo dieser Grundsatz Gesetz wird.«

Seitdem hat die Wertzuwachssteuer allenthalben mannigfache, immer wachsende Vertretung gefunden. Der Aufschwung, den die Bodenreformidee nach dem Auftreten *H. George*s nahm, kam auch ihr zu gute. Wenn dieser Hauptführer der Bewegung als praktische Forderung die Wegbesteuerung der Grundrente durch Anwendung einer ausschliesslichen Steuer vertrat, so würde eine solche single tax wohl auch auf eine Besteuerung des Wertzuwachses hinauslaufen müssen.

In Deutschland ist unter den Vorkämpfern der neuen Steuer

der Zeit wie der Bedeutung nach in erster Reihe *Ad. Wagner* zu nennen. Schon auf den Tagungen des Vereins für Sozialpolitik 1872 und 1877 hat er sie mit viel Scharfsinn und Wärme vertreten. In seinem Referat über die Kommunalsteuerfrage 1877, das auch alle wichtigsten prinzipiellen Punkte der Wertzuwachssteuer klar hervorhebt, spricht er sich über die Besteuerung u. a. so aus: »(Aber) die mindeste Forderung ist jedenfalls eine angemessene Besteuerung der Baustellen wie der Häuser. Ich vermag es wenigstens nicht zu rechtfertigen, dass jemand, der ein Grundstück wohlfeil erwirbt, es jahrelang ruhig liegen lässt, es zu nichts benutzt, wohl aber es der Benutzung anderer und der Gemeinschaft entzieht, mithin ohne entsprechende persönliche Leistung riesige Konjunkturgewinne für diesen Boden als Baustelle einstreicht.«

Neben ihm haben den Gedanken, wie gesagt, besonders in den letzten Jahren auch die deutschen Bodenreformer volkstümlich gemacht. Die Zuwachssteuer bildet einen Hauptpunkt ihres Programmes. »Jetzt ist nun der Zeitpunkt gekommen, dass wir den Kampf um die Zuwachssteuer systematisch beginnen«, erklärte vor einiger Zeit *Damaschke*[1]) und an anderer Stelle[2]): »Der Kampf um die Zuwachsrente wird im wesentlichen auch die Entscheidung über die gesamte Bodenfrage einer Stadt herbeiführen.«

In den letzten Jahren ist aber die Wertzuwachssteuer schon wiederholt aus dem Reiche des Gedankens in die Wirklichkeit übergeführt worden.

Besonders auch das Gewicht der Tatsachen wies die Praxis auf den neuen Steuerplan hin. So ist es erklärlich, dass ähnliche Versuche, die unverdienten Gewinne am Grund und Boden durch die bestehenden Steuern zu erfassen, schon länger mit mehr oder weniger Glück gemacht worden sind, bis man schliesslich fast von selbst zu einer reinen Wertzuwachsbesteuerung kam (vergl. darüber § 3).

Das Reich, verschiedene Bundesstaaten und eine Anzahl Gemeinden haben sich mit der Zuwachssteuer beschäftigt. Angenommen und zur Durchführung gebracht wurde der Plan allerdings (abgesehen von unserem ostasiatischen Pachtgebiet Kiautschou) bisher nur von den Gemeinden. Da aber die kommunale Wert-

---

1) Aufgaben der Gemeindepolitik S. 106.

2) A. a. O. S. 110.

zuwachssteuer ihrer Grösse und Bedeutung halber im Mittelpunkt der Darstellung stehen wird, so werden die bisherigen praktischen Erfahrungen später nach der prinzipiellen Stellungnahme noch einer eingehenderen Erörterung und Beurteilung unterzogen werden müssen.

Was nun die Behandlung der neuen Steuer in den Parlamenten betrifft, so ist sie durchaus nicht gleichartig; gemeinsam ist diesen Beratungen nur der Gedanke, die Zuwachssteuer den Unterverbänden (meist dachte man an die Gemeinden) zu eröffnen. Sonst gingen in den einzelnen Parlamenten die Absichten in bezug auf die Art der Durchführung der Steuer und der Verwendung ihrer Erträge auseinander; bald wollte man die Steuer den Kommunen obligatorisch machen, bald sollte sie ihnen nur ermöglicht werden, hier sollte den Kommunen der volle Ertrag zufallen, dort sollten sie ihn mit dem Staate teilen.

Ein kurzer Ueberblick über die parlamentarische Geschichte der Wertzuwachssteuer mag hier die Darstellung ihres Werdeganges vervollständigen.

Diejenigen Bundesstaaten, in deren Parlamenten man die kommunale Zuwachssteuer ins Auge gefasst hat, sind Bayern, Baden, Sachsen und Hessen.

Der erste Antrag auf staatliche Einführung einer Wertzuwachssteuer wurde in Bayern im Frühjahr 1902 eingebracht. Er fand keine Mehrheit. Im Oktober 1903 wurde der Antrag dann von den Abgeordneten Jäger und Schirmer aufs neue gestellt und gelangte im Plenum am 18. November 1903 zur Beratung. Er wurde darauf an einen Ausschuss verwiesen, der ihn mit geringen Abänderungen annahm. In dieser Fassung lautete der interessante Antrag folgendermassen:

»Es sei die K. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher in den Grossstädten und in allen Gemeinden, deren Volkszuwachs innerhalb der letzten Zählungsperiode den Jahresdurchschnitt bedeutend (etwa das Fünffache) überschritten hat, eine Beteiligung von Staat und Gemeinde an der beim Besitzwechsel festzustellenden Steigerung des reinen Bodenwertes (unverdienter Wertzuwachs) in der Weise einführt, dass beide Teile einen angemessenen Betrag von diesem Wertzuwachs erhalten, wobei die Gemeinde ihren Anteil zur Förderung des Wohnwesens der minderbemittelten Klassen, der Staat seinen Anteil teils für raschere Tilgung der

Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten verwendet.«

Dieser Antrag wurde dann am 5. Juni 1904 im Plenum nach lebhafter Debatte angenommen. Er ist übrigens der einzige in einem Parlament zur Annahme gelangte, der auch den Staat an den Bodengewinnen beteiligen wollte. Was den Versuch anbelangt, diejenigen Gemeinden auszuwählen, die man zur Einführung der Steuer anhalten sollte, so würde der Ausschussantrag, indem er sich nach einer besonders schnellen Volkszunahme richten wollte, damit wohl der Aufgabe ziemlich gerecht geworden sein. Wenn man nach dem Antrag Jäger-Schirmer vorgegangen wäre, wären damals alle Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern ausser Passau und Freising zur Einführung der Steuer verpflichtet worden. — Kurze Zeit, nachdem der Antrag in der zweiten Kammer angenommen worden war, wurde er in der ersten ohne irgendwelche Begründung oder Beratung abgelehnt.

In Baden hatte man schon im Jahre 1898 gelegentlich einmal die Zuwachssteuer erörtert. Am 4. Dezember 1903 stellten dann die Abg. Zehnter und Genossen einen diesbezüglichen Antrag. Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und mit geringerer Einwohnerzahl in einem gewissen Umkreis solcher Gemeinden sollten eine Wertzuwachssteuer an überbauten und nicht überbauten Grundstücken in Form einer Besitzwechselabgabe einführen müssen. Der Ertrag sollte den Gemeinden, doch zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke, zufallen. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen; diese nahm einige Aenderungen vor, besonders dahin gehend, dass man der Regierung grössere Freiheit bei der Einführung lassen wollte, als das der Antrag Zehnter getan hatte, sowie dass man die Steuer allen Gemeinden obligatorisch machen wollte, da kein Grund vorhanden sei, »weshalb man hier von einer Besteuerung absehen sollte, während doch auch kleinere rasch an Bevölkerung zunehmende Gemeinden für Herstellung von Strassen, Schulen, Wasserleitungen und dergl. verhältnismässig grosse Auslagen bestreiten müssen«[1]).

Am 30. Juni 1904 erfolgte die Beratung des Kommissionsantrages in der zweiten Kammer, sie ergab die einmütige Zustimmung: zum Schlusse ersuchte man die Regierung, dem nächsten Landtage im Zusammenhange mit der Revision der gesamten

1) S. 56 des übrigens vorzüglichen, vom Abg. *Kopf* erstatteten Kommissionsberichtes, auf den wir bei dieser Gelegenheit besonders hinweisen möchten.

Gemeindebesteuerung eine Zuwachssteuervorlage gemäss dem Antrage zu machen. — Weitere Schritte sind seitdem nicht unternommen worden.

In Sachsen überreichte die Staatsregierung am 26. Januar 1904 den Ständen den Entwurf eines Gemeindesteuergesetzes nebst Begründung, indem in §§ 53—61 auch der Plan einer Zuwachssteuer entwickelt wurde. Alle Gemeinden, welche mehr als 10000 Einwohner zählten, sowie kleinere, denen es bei besonderen örtlichen Verhältnissen von der Aufsichtsbehörde aufgegeben werde, sollten zu einer Steuer auf den Wertzuwachs bei unbebautem Gelände verpflichtet werden. Höhe der Steuer und Erhebungsart waren im einzelnen festgesetzt, der Ertrag sollte den Gemeinden zufallen.

Wie die anderen Reformvorschläge wurde aber auch diese Steuer am 5. Mai 1904 abgelehnt. Jedoch wurde der Regierung auf Grund der Vorschläge der Finanzdeputation aufgegeben, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Wertzuwachssteuer nicht nur auf unbebaute, sondern auch auf bebaute Grundstücke bei allen Gemeinden zwangsweise eingeführt, das Höchstmass der Steuer bestimmt werden sollte; die Steuerhöhe sollte die Gemeinde dagegen selbst festsetzen.

Auch in Hessen wurde von der Regierung im Rahmen einer allgemeinen Gemeindesteuerreform eine Wertzuwachssteuer vorgeschlagen. Am 21. Dezember 1904 gelangte der Entwurf eines Gesetzes die Erhebung von Gemeindeabgaben betreffend an die zweite Ständekammer.

Man dachte sich die Steuer (die Bestimmungen sind enthalten in Art. 2—15) als Aequivalent für die in Hessen vielfach angewandten, nun infolge des Zolltarifgesetzes ausfallenden indirekten Steuern. Demgemäss wollte man den Gemeinden nur die Durchführung bis zu einer gewissen Höhe (20 %) ermöglichen und ihnen die Beträge überlassen. — Am 5. Juli 1905 kam der Entwurf dann zur Verhandlung und wurde einstimmig angenommen. — In der ersten Kammer fand die Verhandlung über den ganzen Steuerentwurf am 19. und 20. Okt. 1905 statt, er wurde schliesslich zurückgewiesen. Damit wurde ohne besondere Erwähnung auch die Wertzuwachssteuer summarisch abgetan, obwohl ein besonderer sie betreffender Gesetzentwurf vorlag [1]). —

1) Unlängst, am 22. Okt. 1906, hat nun die hessische Regierung schon wieder einen neuen Gesetzentwurf, betreffend die Wertzuwachssteuer, mit Begründung an die

Auch im preussischen Landtage hat man sich mit der Wertzuwachssteuer schon beschäftigt, freilich in Vorschlägen, die ein anderes Ziel verfolgten, als die bisher genannten. Im November 1905 liess die Regierung dem Abgeordnetenhause den Entwurf zu einem Kreis- und Provinzialabgabengesetz zugehen, durch das u. a. den Kreisen auch die Erhebung von Umsatzsteuern gestattet werden sollte (vergl. Abschnitt I § 6: »Der Kreistag ist befugt, mittels Erlasses von Steuerordnungen indirekte Steuern zu legen: 1. auf den Erwerb von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten . . . .«). Unter den Begriff dieser Umsatzsteuern soll aber auch, wie in der Begründung nachdrücklich unter Ablehnung eines dem widersprechenden Antrages betont wird, eine Steuer auf den Wertzuwachs verstanden werden können.

Das Gesetz wurde zunächst von einer Kommission, dann vom Abgeordnetenhause selbst am 19. Februar 1906 angenommen. In der lebhaften Besprechung im Plenum fand das Prinzip der Zuwachssteuer allgemeine, ihre Einführung zu gunsten der Kreise überwiegende Billigung.

Am 31. März 1906 wurde der Entwurf vom preussischen Herrenhause genehmigt und ist somit nunmehr in Geltung getreten. —

Schliesslich müssen hier noch die in jüngster Zeit bei Gelegenheit der Reichsfinanzreform im deutschen Reichstage gemachten Vorschläge erwähnt werden, auch dem Reich die unverdienten Bodengewinne zugänglich zu machen. Gemeint ist der Antrag Liebermann v. Sonnenberg und Gen. vom 17. Dez. 1905: »Der Reichstag wolle beschliessen: die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, wodurch die bei städtischem Grund und Boden stattfindende erhebliche Wertsteigerung, die weder durch Aufwendungen noch durch die Arbeit des Besitzers erfolgt, durch Erhebung einer Wertzuwachssteuer dem Reiche zu einem angemessenen Anteil zugeführt wird.«

Freilich fand dieser Antrag im Reichstage nicht viel Beach-

---

2. Ständekammer gelangen lassen, der sich im wesentlichen an den früheren anlehnt. Den Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern soll die Besteuerung des nach Einführung einer Steuerordnung entstehenden Wertzuwachses bis 15 %, wenn die Steigerung bis 60 % beträgt und bis 20 % als Maximum gestattet werden. 10 % sollen immer freigelassen werden. Näheres s. bei *Brunhuber*, Der Hessische Regierungsentwurf einer Zuwachssteuer (Jahrbuch der Bodenreform, 4. Heft, Jena 1906).

tung. Nur in den Reden der Abg. Liebermann von Sonnenberg (vom 12. Dez. 1905) und Raab (vom 10. Jan. 1906) ward das Projekt vertreten und mit den üblichen, für die Zuwachssteuer sprechenden Gründen gestützt. —

Ist somit das einzige greifbare Resultat der bisherigen parlamentarischen Behandlung der Wertzuwachssteuer die immerhin mehr prinzipiell als praktisch bedeutsame Bestimmung des preussischen Kreisabgabengesetzes, so wird man sicherlich besonders seitens der Bundesstaaten, in denen die Steuer überhaupt noch nicht statthaft ist, doch über kurz oder lang auf sie zurückkommen.

Auf die kurz skizzierte parlamentarische Geschichte der neuen Steuer wird übrigens im weiteren noch häufiger einzugehen sein, insbesondere bedarf die Stellungnahme des Staates, die Regelung, die er der Steuer gegenüber vorgenommen hat und zweckmässigerweise vornehmen soll, noch einer kritischen Beleuchtung. —

Doch zunächst muss hier nunmehr die Entstehung und die Natur des Wertzuwachses selbst etwas näher ins Auge gefasst werden.

Woher stammen die ungeheueren Wertsteigerungen des Grund und Bodens?

Auf die Bedeutung der Grundrententheorie zur Erkenntnis dieser Erscheinung, die man auch für den städtischen Grund und Boden grade neuerdings immer mehr anerkannt hat, wurde schon hingewiesen. Die Grundrententheorie, ursprünglich wohl nur für den ländlichen Boden aufgestellt, erklärt die leicht einleuchtende Tatsache, dass bei zunehmender Inanspruchnahme für die Eigentümer der besser gearteten Grundstücke gegenüber den anderen Grundeigentümern eine Vorzugsrente entsteht. Und zwar bemisst sich die Rente im allgemeinen nach der Fruchtbarkeit, Tragfähigkeit und Lage des Bodens, bei dem uns am meisten interessierenden, im folgenden vornehmlich zu betrachtenden Grund und Boden der Städte im wesentlichen nur nach der Lage. Da die Lage nun für ein bestimmtes Grundstück dauernd durch die Natur gegeben ist, so ist die steigende Grundrente regelmässig für die Eigentümer ein Geschenk. —

Der Gedanke ist noch etwas weiter auszuführen: Bei der ersten Besiedelung des Gebietes der heutigen Stadt ist, solange der Boden noch ziemlich unangegriffen und unbegrenzt dalag, an keinerlei Rente zu denken; die Grundstücke waren für den einzelnen gleich wertvoll oder wertlos. Allmählich aber steigt die

Nachfrage; in dem bestimmten Gebiet hat die Natur den Boden immerhin nur in karger Begrenztheit gegeben, er bekommt einen Seltenheitswert. Neues, schlechteres Land wird in Bebauung genommen. Und nun ist der Ertrag der besser gelegenen Grundstücke ein höherer, weil der Boden eben hier geeigneter und daher umworbener ist. Hat der Eigentümer Baulichkeiten errichtet und sie anderen gegen Mietzins überlassen, so wird dieses Mehr an Ertrag in der höheren Miete gegenüber den schlechter gelegenen Terrains realisiert werden. Und dieser Ueberschuss ist eben die Grundrente. Dauernd wird die Grundrente, da sie an den Boden gebunden ist, kapitalisiert in einem höheren Preise, den das Terrain bei dem späteren Verkaufe erzielt, zum Ausdruck kommen. Dieser höhere Preis, der für den Eigentümer einen Gewinn bedeutet, wird nun die Grundlage der ferneren Benutzung und Preisbildung des Bodens sein. Ist der Boden nicht bebaut, so wird der Preisbildung dennoch der Ertrag zu grunde gelegt und zwar hier der mit Sicherheit zu erwartende, den der Boden bei der immer möglichen Bebauung haben würde. Die Häuser u. s. w. kommen bei dem Preise aber nur insofern in Betracht, als sie das Mittel zur Benutzung des Grund und Bodens sind. Dem Grundrentengesetz unterliegen sie nicht, da sie ja vom Boden trennbar und im allgemeinen mit demselben Aufwand an Kosten überall beliebig vermehrbar sind. Als Grundrente kommt nur der durch die Natur, durch die Lage des Bodens bedingte Mehrerlös in Frage, der ohne irgend welche Verbesserungen mit Kapital oder Arbeit herbeigeführt wird. — Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon die im weiteren wichtige Tatsache, dass hohe Mietpreise die Ursache und nicht die Folge hoher Rente und damit hoher Bodenpreise sind, dass also in der Regel die Mietpreise die Bodenpreise, nicht die Bodenpreise die Mietpreise bedingen.

Der hier für den Beginn der Entwicklung geschilderte Prozess ist auch für die weitere Bildung der Bodenpreise typisch. Immer wieder entstehen höherer Mietzins, höhere Rente, höhere Bodenpreise. Die Bewegung mag oft durch andere Momente verschleiert werden, z. B. durch die Vorwegnahme der Aussichten einer zukünftigen Gestaltung vermittelst höherer Preisforderung und -Zahlung. Auch die gegenteilige Erscheinung, Preisrückgänge, kommt wenigstens ausnahmsweise wohl vor. Aber die dargestellte steigende Tendenz bleibt doch die Regel.

Immer wieder wird eben mit Sicherheit die Steigerung der

Nachfrage nach dem relativ — d. h. innerhalb eines bestimmten Gebiets — seltener werdenden Boden erfolgen. Dafür sorgt zunächst das steigende Bedürfnis nach dem Boden. Es wird nicht zu leugnen sein, dass die Ansprüche, die der Einzelne, besonders auch der Minderbemittelte, an eine Wohnung nach Ausstattung und Umfang stellt, in den letzten Jahrzehnten gewachsen und noch im Wachsen begriffen sind. So berechtigt das sein mag, so sehr man es als Fortschritt begrüssen mag, so wird doch damit die Nachfrage steigen und der Boden teuer werden. In dieser Richtung wirkt vor allem das eingangs berührte erstaunliche Wachstum unserer Städte durch die natürliche Zunahme der Städtebewohner selbst wie durch den Aufsaugeprozess der ländlichen Bevölkerung. Die mächtigen Errungenschaften des 19. Jahrhunderts haben diese Zunahme sehr begünstigt und ihr zeitweise sogar vielleicht einen aussergewöhnlichen Charakter gegeben; genannt sei die grosse Entwicklung der Industrie, der ungeahnte Aufschwung der Transportmittel, die wirtschaftlichen Fortschritte, Freizügigkeit, Gewerbefreiheit u. s. w.

Zufolge der steigenden Nachfrage also fällt, wie wir ausführten, den einzelnen Grundstücken nach ihrer L a g e eine Rente zu, die sich als Differenzgewinn gegenüber dem schlechtesten jeweils in Bebauung genommenen Boden darstellt.

Für individuelle Geschmacksrichtungen wie für alle Produktionszweige ist die Lage der Niederlassung ja von grösster Wichtigkeit. Und so wird eben auch der Wert des Grund und Bodens durch tausend verschiedene Momente beeinflusst. Die entscheidende Rolle bei der Preisbildung wird regelmässig wohl die wirtschaftliche Konstellation spielen, sowohl das wirtschaftliche Bild, das die Stadt im Rahmen des staatlichen Verbandes bietet, ob Kleinstadt, Grossstadt, Weltstadt, wie auch die Entwicklung innerhalb der Stadt selbst. Diese Entwicklung hängt sowohl von der bewussten Verwaltungstätigkeit wie von der mehr oder minder zufälligen historischen Gestaltung ab.

Schon die regelmässige Tätigkeit der städtischen Behörden, die Sorge für die Bewachung, die Feuersicherheit, Beleuchtung, Wasserleitung, Kanalisation u. s. w., alle die Verwaltungshandlungen, deren steigende Kosten die Stadtväter beunruhigen, kommen den Grundbesitzern vor allem zugute. Besonders jedoch lassen ausserordentliche Massnahmen die Grundstückspreise oft so mass-

los anschwellen. Nach *Brentano*[1]) ist die Hebung Münchens, die Steigerung der dortigen Bodenpreise wesentlich das Verdienst der unter Pettenkofers Leitung durchgeführten sanitären, Hebung der Stadt. Wenn allmählich so manche Stadt von dem hemmenden Festungsgürtel befreit wird, so haben auch davon vielleicht den grössten Vorteil die Grundbesitzer, um so mehr, je näher ihr Terrain der Umwallung liegt. Aus jeder aufstrebenden Gemeinde könnte man eine Menge ähnlicher Fälle namhaft machen. Wird die Stadt durch Anlage von Parks, den Bau von Stätten der Kunst oder Wissenschaft gehoben, bekommen ganze Stadtviertel durch Strassendurchbrüche Licht, Luft und Verkehr, immer wieder dieselbe Erscheinung. Man sieht sich genötigt, neues Terrain der Bebauung zu erschliessen: durch Feststellung der Baufluchtlinien, durch Anlegung der Strassenbahnen, und wieder schnellen auch die Bodenpreise hinauf. In einer Schrift über den »Bau und Betrieb einer städtischen Regie-Eisenbahn in Nürnberg-Fürth«[2]) heisst es: »Was den Ausbau der Aussenlinien betrifft, so ist es eine höchst fatale Sache, dass die Stadt aus den Mitteln der Allgemeinheit Strassenbahnlinien schaffen und auf deren Risiko betreiben soll, ohne von den dadurch bewirkten enormen Neubildungen am Werte bez. von dem gewaltigen Wertzuwachs an bäuerlichen Grundstücken in erster und bei solchen der Terraingesellschaften und Terrainspekulanten in zweiter Hand auch nur den geringsten Vorteil für eben diese Allgemeinheit herauszuschlagen; denn der bisherige Anteil von einem halben Prozent in der Besitzveränderungsgebühr (der Staat selbst nimmt 2 Prozent) ist ja kaum der Rede wert gegenüber den riesigen Bedürfnissen, die eine grossstädtische Gemeinde heutzutage zu bewältigen hat«. Man kann wohl zusammenfassend sagen, fast alle Verwaltungsakte der Stadt spiegeln sich in entsprechenden Bewegungen der Bodenpreise wieder. Sie sind sehr häufig ein Massstab für die grössere oder geringere Regsamkeit der Behörden; denn das Verständnis für die wachsenden Aufgaben der Stadt sowie die damit verbundenen grossen Ausgaben stehen ja im engsten Zusammenhang mit dem abnormen Steigen der Bodenpreise.

Auch die mehr zufälligen Momente im Städtebau und -Verkehr sind bei der Preisgestaltung sehr bedeutungsvoll. Die einzelnen Strassen und Stadtteile erhalten, abgesehen von den er-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, München 1904.

2) S. 69 ff.: zitiert nach *Jäger*, Die Wohnungsfrage, Bd. II: S. 188.

wähnten Verwaltungshandlungen, auch durch Zufall und Mode ihren besonderen Charakter. Hier wird Warenabsatz und Kapitalzufluss leichter, da das Wohnen angenehmer erscheint. Handel und Verkehr, die Tätigkeit der Bewohner, auch die Verwendung der Grundstücke durch die einzelnen Besitzer, alles wird wegen des nahen Beieinanderlebens die gesamten Bodenpreise beeinflussen. Es entstehen Geschäftsviertel, in denen das Leben der Stadt am stärksten pulsiert, die Nachfrage am grössten ist, die Bodenpreise aufs höchste gestiegen sind, wo der hohen Mieten wegen nur noch die grossen Geschäfte bestehen können, während die Zahl der Wohnräume immer mehr abnimmt — der typische Cityprozess. Es entstehen die Villen-, die Arbeiterviertel u. s. w. Und aus den viel verschlungenen Verhältnissen ergibt sich der grössere oder geringere Gewinn des Bodenbesitzers.

Die ganze hier skizzierte Entwicklung berechtigt dazu, das Steigen der Grundstückspreise regelmässig als eine an sich ganz natürliche Sache, als die notwendige Folge der Rentenfunktion des Bodens anzusehen; damit ist auch gesagt, dass das Steigen der Allgemeinheit zu danken ist. In diesem Sinne hat sich *Brentano*[1]) einmal dem Gedanken nach ganz mit Recht über den Grundbesitzer drastisch so geäussert: »während er schläft und raucht und trinkt, während er andren Geschäften nachgeht oder sich amüsiert, sorgt die fortschreitende Bevölkerungszunahme, dass der Boden, den er gekauft und oft zum Teil nur, und manchmal nur zu einem recht geringen Teil bezahlt, im Werte steigt. Alles, was das Gemeinwesen zur Verbesserung des Daseins innerhalb seiner Grenzen tut, kommt ihm zu gut, und wenn er den Augenblick der Reife gekommen glaubt, dann verkauft er und streicht den Wert ein, der durch die Aufwendungen von Gemeinde und Staat und der damit fortschreitenden Bevölkerungsvermehrung geschaffen worden ist. Das nennt er dann seinen Verdienst«.

Hält man nun die Rentenwirkung und damit das Steigen der Miet- und Bodenpreise für nicht wünschenswert, oder gegenwärtig zu stark, so ist ein doppelter Weg zur Abhilfe denkbar. Man könnte 1) auf das Rentenmittel selbst, auf die Mietpreise einzuwirken suchen — durch verständige Bauordnungen, Erleich-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13. Dasselbe Bild, gleich liebevoll ausgeschmückt, findet sich auch bei *H. George* (z. B. Fortschritt und Armut, deutsch von *D. Haek*, Sammlung Reclam S. 307) und manchem andern Schriftsteller.

terung der Verkehrsverbindungen u. s. w. — oder man könnte 2) indirekt den Missständen zu Leibe rücken, indem man der Allgemeinheit das Steigen der Rente und der Preise ganz oder teilweise zugänglich machte. Und zwar könnte dieser zweite Weg durch eine steuerliche Erfassung der Gewinne beschritten werden, also durch eine Wertzuwachssteuer. Es würde sich aber hier, das ist im Auge zu behalten, um eine Besteuerung und Bekämpfung des Symptoms, nicht um eine Beseitigung der Ursache handeln. —

Aus dem bisher Dargelegten ergibt sich schon manches Weitere über die Natur der Wertzuwachsbesteuerung und ihre Stellung in der Finanzwissenschaft. Da für den Eigentümer die Gewinne am Boden sowohl in Gestalt der Mieten wie in Gestalt der Preise zum Vorschein kommen, wäre auch die Einrichtung der Besteuerung in doppelter Weise, fortlaufend und einmalig beim Besitzwechsel, möglich — diese verschiedenen Formen werden erst an späterer Stelle zu erörtern sein. Vorweg bemerkt sei nur, dass besonders die Erhebung der Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel befürwortet werden wird — wie sie in der Theorie vorwiegend, in der Praxis allein vertreten wird — und dass daher auch dieser Modus im folgenden besonders in Erwägung zu ziehen ist. Je nach dem verschiedenen Erhebungsmodus ist natürlich die Einreihung der Wertzuwachssteuer in das finanzwissenschaftliche System eine verschiedene. Wenn man die Steuer periodisch erheben würde, würde man sie nach dem vorherrschenden, wenn auch nicht unbestrittenen Sprachgebrauch eher zu den direkten, andernfalls zu den indirekten zu rechnen haben — wenigstens sicher nach dem Gebrauch der Praxis, die als indirekte Steuern diejenigen bezeichnet, »welche nach einzelnen, wechselnden, vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen, deshalb nicht im voraus zu ermittelnden Tatsachen — der Folge von Vorgängen, Ereignissen, Handlungen, — und hier alsdann im Falle ihres Eintritts nach Tarifen veranlagt und erhoben werden«[1]. Am richtigsten wäre es wohl, mit *Wagner, v. Heckel, Conrad*[2]) u. a. die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel als ein Glied der so-

---

1) *Ad. Wagner*, Lehr- und Handbuch der pol. Oek. IV. 2, Finanzwissenschaft S. 239.

2) S. *Wagner*, Die finanzielle Mitbeteiligung . . . S. 43; *Conrad*, Grundriss (Finanzwissenschaft), Jena 1900, S. 123; besonders *von Heckel*, Zur Lehre von den Verkehrssteuern, Finanzarchiv VII, 1878.

gen. Verkehrssteuern aufzufassen.

Die Rechtfertigung der Wertzuwachssteuer durch die Prinzipien, die man zur Begründung der Steuerpflicht aufgestellt hat, würde, so meinen wir, bei den verschiedenen Möglichkeiten die gleiche bleiben. Die Steuer würde nämlich sowohl dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, wie dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung entsprechen. Was zunächst das Prinzip der Leistungsfähigkeit anbetrifft, so ist es ja für Staat und Gemeinde immer mehr als das leitende anerkannt worden. Mit der Verbreitung der organischen Auffassung der öffentlichen Körper hat man den Gedanken an eine spezielle Vergütung für alle ihre Leistungen aufgeben müssen. Die Leistungen von Staat und Gemeinde sind, das kann man nicht leugnen, gewaltig und unmessbar; sie sind es um so mehr, als gerade heute die Oeffentlichkeit immer mehr Ausgaben, die sonst dem einzelnen erwachsen würden, auf sich nimmt. Der unverdiente Wertzuwachs am Grund und Boden nun dokumentiert offenbar eine gewisse Leistungsfähigkeit. Der Zuwachs bedeutet für den Grundeigentümer eine Vermögensvermehrung, und zwar eine ohne Arbeit gewonnene. Es ist derselbe Gesichtspunkt, aus dem heraus man auch sonst bei geringem Zusammenhang der Einnahme mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eine höhere Besteuerung fordert. Wir erinnern daran, dass bei der Erbschaftssteuer, die man wiederholt zum Vergleich herangezogen hat, entfernte Verwandte mehr getroffen werden sollen als die näheren.

Aber auch das Prinzip der Leistung und Gegenleistung darf auch heute noch neben dem leitenden Prinzip der Leistungsfähigkeit und zwar besonders in den Gemeinden Berücksichtigung fordern. Da und soweit einzelne von bestimmten Einrichtungen oder Tätigkeiten von Staat und Gemeinde Vorteil haben, wäre es unbillig, die dadurch entstehenden Kosten allen gleichmässig aufzuerlegen. Und zwar scheint dieser Gesichtspunkt des Interesses vornehmlich die Besteuerung des Wertzuwachses zu erheischen. Es ist der Meinung *Wagner*s beizustimmen, wenn er in seinem Vortrage über die Kommunalsteuerfrage [1]) schon 1877 sagte: »Zur Durchführung des Prinzips der Besteuerung nach dem Interesse dient die höhere bez. die Extrabesteuerung solchen Besitzes, welchem die ganze Kommunalentwicklung und die Ge-

---

1) S. 2, These 9 c.

samtheit der Kommunalleistungen ohne entsprechend persönliche Leistungen des Besitzers Wert zuwachsen lassen. Das gilt besonders vom Grundbesitz, zumal in den Städten«. Diese Anschauung hat mannigfachen [1]) Widerspruch gefunden. Aber grade die Grundbesitzer haben ja von dem allgemeinen Fortschritt den grössten Vorteil, sie dürfen deswegen auch zu den Ausgaben stärker herangezogen werden, so dass den öffentlichen Körpern, wenn man es so nennen will, eine Gewinnbeteiligung am Grund und Boden wohl zugestanden werden darf.

Um Zweck und Aufgabe der Wertzuwachssteuer deutlich zu machen, müssen hier noch einige Bemerkungen zur Begründung einer Abgrenzung angeschlossen werden, die bisher innegehalten worden ist. Warum empfiehlt man die neue Steuer für den städtischen, vor allem den grossstädtischen, warum nicht auch für den mehr ländlichen Grund und Boden? Der Grund liegt natürlich in der offensichtlichen Tatsache, dass im Verlaufe des 19. Jahrhunderts, besonders aber in seinem letzten Viertel, die Höhe der ländlichen Grundrente und Grundstückspreise stagnierte, dass hier die Preisentwicklung nur langsam, jedenfalls in keinem Verhältnis mit dem Städteboden und seiner rapiden Wertzunahme seit der Mitte des 19. Jahrhunderts vor sich gegangen ist. Diese Erscheinung hat wie der allgemeinen Bodenreformbewegung, die ursprünglich grade den ländlichen Boden einer Neuordnung unterziehen wollte, so auch dem Wertzuwachssteuergedanken die Richtung gewiesen.

Aber auch innere Gründe sprechen dafür, das flache Land dieser Besteuerung nicht zu unterwerfen [2]). Da ist zunächst die besondere Natur der ländlichen Grundrente zu erwähnen. Nur durch das Medium Arbeit ist beim Ackerboden überhaupt, wenigstens der Regel nach, ein Ertrag zu erzielen. Die Art dieser

---

1) *Pabst*, besonders — s. die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Gr. und B. S. 335 — hält die Rechtfertigung mit dem Interessenprinzip für verwerflich und eine schwere Schädigung des finanzwissenschaftlichen Systems. Er begründet diese Ablehnung einmal damit, dass es kaum möglich sei, den Anteil der öffentlichen Körperschaften an der Steigerung festzustellen, und andererseits damit, dass man dann auch nur den Anteil der öffentlichen Körper besteuern dürfe, was nur eine halbe Massregel sei; beiden Einwänden werden wir an anderer Stelle zu begegnen haben. — Uebrigens ist die ganze Frage keineswegs müssig, da man aus der Ablehnung des Interessenprinzips wichtige Schlüsse gezogen hat (s. u.).

2) Eine tiefgehende Erörterung der hier in Betracht kommenden Unterschiede findet sich bei *Buchenberger*, Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd., Kap. 2, Abschn. 2.

Arbeit, wie auch die investierten Kapitalien, die Ertragssteigerung durch Meliorationen spielen hier eine entscheidende Rolle, die Prämienfunktion der Grundrente hat also auch eine besondere Berechtigung. Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins vermischen sich in dem Gesamteinkommen zu einem Ganzen, dessen einzelne Bestandteile man schwer auch nur annähernd würde auslösen können. Und nun ist grade bei unserem Ackerbau Vorsicht mit derartigen Aenderungen umsomehr am Platz, als seine Lage, sein Blühen oder sein Niedergang, von bedeutsamem Einfluss auf unsere gesamte Volkswirtschaft wäre. Auch die Erhaltung des kräftigen, sesshaften Bauernstandes, den wir glücklicherweise noch besitzen, mahnt zur Vorsicht; grade er würde Eingriffe am schwersten empfinden. — Eben der Umstand, dass eine vernünftige Agrarpolitik uns eine bodenständige Landbevölkerung erhalten hat, bewirkt es auch, dass am Ackerbauboden Gewinnrealisierungen nicht so häufig sind, der Besitzwechsel der Grundstücke erfolgt hier nicht entfernt so oft wie in der Stadt. Da ferner bei uns in Deutschland besonders der kleinere und mittlere Besitz im ganzen noch überwiegt, werden sich die immerhin vorkommenden Gewinne doch sehr verteilen.

Wenn und wo aber diese Erwägungen nicht berechtigt sind, wenn und wo einmal auf dem flachen Lande dauernd hohe, offenbar unverdiente Gewinne gemacht werden oder mit Sicherheit zu erwarten sind, würde auch eine Wertzuwachssteuer dieselbe Berechtigung haben wie in der Stadt[1]). Das könnte z. B. der Fall sein bei einer starken Absperrung der Grenzen durch Zölle (und zwar natürlich nur, sofern der Zoll dauernd bestehen bleiben soll), das wird oft bei aufstrebenden Landgemeinden, bei den Vororten der Grossstädte, ebenso bei Mode-, Kur- und Erholungsorten vorkommen, in Bädern, im Gebirge, an der See. Mit Regelmässigkeit wird ein solches Preissteigen bei der Anlage von Landstrassen, Eisenbahnlinien und Kanälen zu erwarten sein. Angesichts der Kanalpläne der letzten Jahre hat man wiederholt auch im preuss. Abgeordnetenhause auf eine Wertzuwachssteuer verwiesen. Grosse Erträge würde diese Steuer ziemlich sicher erbringen, das beweisen auch die schon bisher erzielten Gewinne[2]).

---

1) Deshalb kann man in den betr. Bestimmungen des neuen preussischen Kreisabgabengesetzes eine wünschenswerte Ergänzung sehen; nur sollte es nicht bei diesem Anfange bleiben.

2) Wir verweisen auf die Resultate der im Frühjahr 1905 auf Antrag des Ab-

In solchen Fällen wird auch ausserhalb des Weichbildes der Stadt die Wertzuwachssteuer, wenn man sie überhaupt prinzipiell billigt, ebenso Beachtung verdienen und im wesentlichen nach denselben Momenten zu beurteilen sein.

Fassen wir die bisher aufgestellten Begriffsmerkmale der Steuer nun noch einmal kurz zusammen, so können wir sagen: Die Wertzuwachssteuer im weitesten Sinne des Wortes ist die periodisch oder beim Besitzwechsel zugunsten der Allgemeinheit (der Gemeinde oder des Staates u. s. w.) erfolgende Besteuerung des Wertzuwachses am Grund und Boden, besonders der Städte und hier wieder besonders der Grossstädte, der nicht durch Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers, sondern nur durch die Entwicklung oder die Aufwendungen der Allgemeinheit entstanden ist, und zwar handelt es sich um die Besteuerung des jeweilig während der Besitzdauer von dem Eigentümer gemachten Gewinns gemäss den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit und des Interesses.

§ 3. Die bisherigen Versuche der Erfassung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden.

Ist es überhaupt geboten, an eine doch recht schwierige Neuerung, wie sie die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses darstellt, zu denken, wo immerhin schon mancherlei getan worden ist, um die nur der wirtschaftlichen Entwicklung verdankten Gewinne zu erfassen? Es erscheint nötig, diesen Gedanken etwas genauer zu erwägen, zuzusehen, ob und wie weit die verwandten steuerlichen und sonstigen Massnahmen der Forderung einer angemessenen Inanspruchnahme des Wertzuwachses nachkommen. Was ist in der Hinsicht in Deutschland versucht und was ist erreicht worden?

Eine solche Betrachtung der bisherigen Praxis, die Gegenüberstellung und der Vergleich der Wertzuwachssteuer und der sonstigen Gewinnbeteiligungsversuche kann zugleich wohl das Wesen unserer Steuer klarer und schärfer hervorheben. Sie kann

---

geordneten *Am Zehnhoff* veranstaltete Enquête über Preissteigerung des Geländes bei Anlage von Kanälen.

schliesslich auch sehr wichtige praktische Fingerzeige für die weitere Ausgestaltung der Zuwachssteuer geben.

Von diesen Gesichtspunkten aus soll hier einmal, so weit es für unsere Zwecke erforderlich, ein Bild der Versuche entworfen werden. In Frage kommen im wesentlichen drei Wege, die die Praxis in dieser Richtung eingeschlagen hat. Es sind das:

1) eine entsprechend ausgestaltete laufende Besteuerung,
2) die Umsatzbesteuerung,
3) die Kostenbeiträge.

Suchte man auch schon länger dem Gedanken der stärkeren Gewinnerfassung zu gunsten der Allgemeinheit Geltung zu verschaffen, so hatte man doch den Wunsch, im Rahmen der gewohnten Steuerformen auszukommen, durchgreifende Neuerungen zu vermeiden. Mit verschiedenen Massnahmen bei der laufenden periodischen Besteuerung suchte man zunächst dieses Ziel zu erreichen, allerdings nicht gerade mit grossem Erfolge.

Betrachtet man diese Versuche ihrer sachlichen Bedeutung nach, so wäre als erste, unvollkommenste Massnahme die entsprechende Berücksichtigung der Werterhöhungen des Bodens bei der Einkommensbesteuerung zu nennen, wie man sie neuerdings in Preussen und in ähnlicher Weise in einer Anzahl weiterer Bundesstaaten eingeführt hat.

Treffen will das preussische Gesetz nach der Begründung zu § 8 [1]) namentlich auch »den Gewinn, welchen Steuerpflichtige, auch wenn sie nicht dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden angehören, im Laufe der für die Berechnung des Einkommens massgebenden Periode durch spekulative Unternehmungen irgendwelcher Art oder durch Beteiligung an solchen Unternehmungen erzielt haben, vorausgesetzt, dass der Gewinn auch wirklich realisiert oder geschäftsmännisch vereinnahmt ist«. Es handelt sich hier also um die allgemeine Einkommensbesteuerung der Spekulationsgewinne, die da, wo sie trifft, recht erhebliche Beträge erbringen würde. Natürlich würden damit gleichfalls unter Umständen die Wertzunahmen am Grund und Boden sehr bedeutsam vermindert. So heisst es denn auch in Art. 9 der Ausführungsanweisungen des Einkommensteuergesetzes ausdrücklich: »Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören ferner vereinnahmte Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unter-

1) § 7 nach der neuen, in bezug auf die vorliegende Frage unveränderten Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juli 1906.

nommenen Veräusserung von Grundstücken u. s. w. . . . . . Ob einer Veräusserung Spekulationszwecke zu Grunde liegen, ist nach den begleitenden Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen. Die Beschaffenheit des veräusserten Wertgegenstandes, die Verhältnisse, unter welchem Erwerb und Veräusserung stattfanden, die Dauer des Besitzes und die Art der Bewirtschaftung während desselben werden Anhaltspunkte dafür geben, ob beim Erwerb die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitz verbundene laufende Nutzung, mithin auf die dauernde Anlage eines Vermögensteiles gerichtet war, oder vielmehr auf den durch die erwartete Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn. Nur in dem letzteren Falle kann die spätere Wiederveräusserung als Verwirklichung eines Spekulationszweckes gelten.«

Gegenüber dieser Erfassung der Spekulationsgewinne und damit unter Umständen der Bodengewinne kann es aber einmal zweifelhaft erscheinen, ob eine solche weite Ausdehnung des Einkommensbegriffes an sich zulässig und wünschenswert ist. Im allgemeinen pflegt man ja bei dem »Einkommen« in der Wissenschaft wie im Gesetz[1]) einhellig dauernde Ertragsquellen vorauszusetzen.

Wäre man jedoch auch mit dieser weiten Auffassung einverstanden, so ist dann aber eine Beschränkung auf die Spekulationsgewinne kaum zu rechtfertigen, zumal die Leistungsfähigkeit doch die gleiche ist, gleichviel ob der Erwerb mit oder ohne Spekulation erfolgte. Auch ist eine genaue Trennung dessen, was bei der auf Gewinn gerichteten, spekulativen Tätigkeit oder bei der Vermögensnutzung erworben ist, und eine darauf beruhende steuerliche Unterscheidung selbst bei der Beobachtung der begleitenden Umstände ausserordentlich schwierig. Es behält immer etwas Missliches, eine für den Steuerzahler so bedeutsame Scheidung auf der dem Erwerb und Verkauf zu Grunde liegenden Absicht aufzubauen. — Dazu kommt noch eins. Muss es das Ziel der Einkommensteuer sein, wenn überhaupt, so doch die spekulativ erzielten Gewinne sowohl an Grundstücken wie an irgend welchen Mobilien gleichmässig zu treffen, so wird die Massregel praktisch doch fast nur für den Grund und Boden wichtig, bildet eine vom Standpunkte der Einkommensteuer unberechtigte Mehrbesteuerung der Grundbesitzer. Das bewegliche Vermögen, bei

1) S. z. B. *Fuisting*, Die Einkommensbesteuerung der Zukunft, Berlin 1903, S. 22.

dem die Spekulation so sehr wie irgendwo blüht, weiss sich dieser Steuer verhältnismässig leichter zu entziehen, eine Feststellung der Spekulationsabsicht vor allem ist hier fast ganz untunlich.

Will man also eine vielleicht allzu starke Spekulation am Grund und Boden beschneiden, will man die mühelosen Bodengewinne erfassen, so ist dazu nach alledem die Einkommensbesteuerung wohl kaum geeignet. Sie würde durch die Besteuerung des Wertzuwachses mit wesensfremden Zwecken verquickt. — Wie man auch zu den theoretischen Bedenken Stellung nehmen mag, jedenfalls kann die laufende Einkommensteuer die Aufgaben der Wertzuwachssteuer nur ganz beschränkt erfüllen; die Gewinne würden immer willkürlich und in sehr bescheidenem Masse getroffen werden. »Konjunkturgewinne im Grundstücksverkehr ohne Beschränkung auf Gelegenheitsspekulation im engeren Sinne«, sagt auch *Fuisting*[1]) einmal in ähnlichem Zusammenhange, »mögen bei der Ausgestaltung kommunaler Steuern (Umsatzsteuer u. s. w.) in geeigneter Weise berücksichtigt werden.«

Gegenüber der Besteuerung des Wertzuwachses als Einkommen bedeutet es einen grossen Fortschritt, wenn man auch durch die periodische Bodenbesteuerung diese Gewinne zu treffen gesucht hat. Zwei Versuche fallen in diese Richtung, nämlich

a) die Steuer nach dem gemeinen Wert,

b) die Bauplatzsteuer.

Was die Steuer nach dem gemeinen Wert angeht, für die sich neuerdings, vornehmlich in Preussen, eine starke Reformbewegung angebahnt hat, so ist sie geeignet, den Bodenwertzunahmen mehr gerecht zu werden, als das bislang geschah. Das in den meisten Gemeinden auch nach der Ueberweisung der Realsteuern durch das K.A.G. (Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1895) beibehaltene Staatssteuersystem wies, wie bekannt, hier grosse Mängel auf. Man berechnete die Gebäudesteuer noch nach dem Durchschnitt der zehnjährigen Mieterträge bei einer nur alle 15 Jahre stattfindenden Revision; die Folge war, dass die wenig Ertrag bringenden, wenig bevölkerten bessern und besten Wohnungen geschont, die kleinen, stark ausgenutzten Wohnungen dagegen verhältnismässig überlastet wurden, dass anderseits Aenderungen in der Benutzung und im Ertrage nur unvollkommen berücksichtigt werden konnten. Völlig unhaltbar

---

1) Die Einkommensbesteuerung der Zukunft S. 35.

war aber auf die Dauer die unzureichende Besteuerung der unbebauten Liegenschaften, die nach der alten, nie revidierten Grundsteuer ganz ungenügend getroffen wurden. Die Steuer nach dem gemeinen Wert nun bemisst die Abgaben statt nach dem Ertrage nach dem jeweiligen Verkehrswert des Geländes, der möglichst häufig, in der Regel alljährlich, zu bestimmen ist.

Man rühmt dem neuen Modus mit Recht nach — die Praxis hat das gezeigt —, dass er besonders die unbebauten Terrains, dann aber auch die weitläufigen, wertvollen Häuser der Bessersituierten, die doch von der Tätigkeit der Gemeinde mindestens dieselben Vorteile haben, angemessen heranziehe, die Wohnungen der kleinen Leute entsprechend entlaste. Die rege Agitation für diese Steuerreform, die wieder zunächst von den Bodenreformern ausging, ist daher wohl verständlich; auch seitens der deutschen Ministerien des Innern und der Finanzen ist wiederholt in Rundschreiben[1]) auf die Wertsteuer hingewiesen, die Durchführung ist in jeder Weise erleichtert worden. Ihr grosser Siegeszug war die Folge.

Eine eingehende Kritik der Steuer vom gemeinen Wert ist hier nicht am Platze. Es sei nur angedeutet, dass ihre Einführung doch auch verschiedenen Schwierigkeiten und Bedenken begegnen dürfte. Manche allerdings überwindliche Schwierigkeiten dürfte schon die Veranlagung der Steuer bringen. Wichtiger ist das Bedenken, dass sie eine Prämie auf die starke Ausnutzung des Grund und Bodens bietet, dass sie damit eine freiere Bebauung, die Anlage von Gärten, die Bestrebungen gemeinnütziger Wohnungsgenossenschaften und dergl. erschwert.

Indem die Wertsteuer sich viel mehr als die Ertragssteuern an die jeweils bestehenden Verhältnisse anschmiegt, werden natürlich auch die Konjunkturgewinne am Grund und Boden nachdrücklicher und gerechter getroffen.

Aber ein bedeutender offensichtlicher Nachteil macht sie immerhin wenig geeignet, die Zwecke einer Wertzuwachsbesteuerung zu erfüllen: die Steuer nach dem gemeinen Wert trifft ihrem Wesen und ihrer Aufgabe nach alle gleichwertigen Grundstücke gleichmässig, sie kann somit die erstrebte starke Heranziehung der ohne Zutun des Eigentümers wertvoller gewordenen nicht bewirken.

---

1) Vgl. besonders die Musterordnung vom 2. Okt. 1899.

Die Wertsteuer ist eben eine Objektsteuer, irgendwelche persönliche Verhältnisse des Besteuerten, Höhe und Art der Gewinne, die bei den Grundstücken gemacht worden sind, kann und soll sie nicht berücksichtigen. Mag sie auch die Werterhöhungen mit ein paar Promille mittreffen, ihre Ziele sind andere, sie soll nach objektiven Merkmalen gemäss der für alle Grundstücke gleichen Fürsorge alle Grundstücke nach ihrem Gesamtwerte treffen. — Eine reine Wertzuwachssteuer vermag sie übrigens in Preussen auch aus einer äusserlichen, in der Gesetzgebung liegenden Ursache um so weniger zu ersetzen, weil sie nämlich wegen der einer Kontingentierung gleichkommenden Bestimmungen des § 54[1]) des K.A.G. in gewissen mässigen Grenzen gehalten werden muss.

Neben der Wertsteuer (und vielleicht im Anschluss an sie) hat daher eine Zuwachssteuer noch ihre volle Berechtigung.

Näher als durch die Steuer vom gemeinen Wert ist man dem Gedanken der Konjunkturgewinnbesteuerung am Boden durch einen verwandten Reformversuch, durch die Bauplatzsteuer, gekommen. Durch fortlaufende Abgaben will man hier einen Teil der gewaltigen Werterhöhungen am unbebauten Boden, nämlich die an den Baustellen gemachten Gewinne, in Anspruch nehmen. Damit hat man sich also dem Wertzuwachssteuergedanken schon viel klarer und selbständiger genähert.

Es ist kein Zufall, dass man sich zunächst dem unbebauten Gelände zuwandte. Gerade bei dem die Stadt umgebenden Ackerland, das sich durch die städtische Entwicklung in Bauland verwandelt, sind die Wertzunahmen oft ganz erstaunlich. Hier ist der Gewinn der Grundeigentümer am augenfälligsten, seine Natur als unverdienter Wertzuwachs am klarsten, der Anspruch der Stadt auf Gewinnbeteiligung am selbstverständlichsten.

Daher ist es nicht zu verwundern, dass man in Deutschland Versuche mit der Bauplatzsteuer schon recht lange unter der Begründung, die man einer Wertzuwachssteuer zu geben pflegt,

---

1) Nach diesem sind ja die vom Staate veranlagten Realsteuern »in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsatze zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden. Mehr als 200 Prozent der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden«. Aus diesem Grunde hat man sich mehrfach (so in Frankfurt und Berlin) von einer höheren Steuer nach dem gemeinen Wert ab- und der Wertzuwachssteuer zugewandt.

gemacht hat. — Eine kurze Uebersicht darüber wird auch eine spätere Beurteilung der praktischen Durchführung der Zuwachssteuer besonders erleichtern.

Der älteste und bekannteste Versuch ist wohl der, den die Stadt Bremen[1]) in den Jahren 1873—1878 unternommen hat. Der Aufschwung der letzten Zeit hatte damals das Land um die Stadt ausserordentlich im Preis heraufgetrieben, während die Steuer sich im wesentlichen nach einem mässigen Promillesatz — $1^1/_2{}^0/_{00}$, er wurde später, 1876, auf $2^0/_{00}$ erhöht — des agrarischen Ertragswertes belief. Durch das Gesetz vom 18. März 1873 beschlossen nun Bürgerschaft und Senat, dass der gleiche Satz hinfort von dem vermutlich zu erzielenden Preise, also vom Verkaufswerte zu berechnen sei. Diese Neuerung rief natürlich bei den Interessenten, am meisten bei den Eigentümern der noch landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, die sich in ihren Lebensinteressen bedroht glaubten, starke Beunruhigung hervor. Man hielt ihnen entgegen, wo der Boden tatsächlich noch in agrarischer Benutzung sei, werde sich der Ertrags- und Verkaufswert regelmässig decken; im übrigen sei es nur billig, dass die Gemeinde auch an dem durch sie geschaffenen erhöhten Verkaufswerte beteiligt werde. Zum Zwecke der Schätzung wurden Generalschätzer ernannt. Jedesmal zwei von ihnen sollten die einzelnen Grundstücke taxieren, als einzige Beschwerde-Instanz sollte eine dreigliedrige Kommission des Senates, wenn nötig, endgültig die Werte festsetzen. Die Steuersätze, die so für die unbebauten Grundstücke bestimmt wurden, waren im Verhältnis zu den bisherigen nach den Taxen der einzelnen Schätzer sehr schwankend, ungemein scharf und besonders für die Landwirtschaft geradezu ruinös.

Es wurden schon hier alle die Bedenken und Einwände geltend gemacht, die überhaupt gegenüber einer Mehrbesteuerung des unbebauten Bodens vorzubringen sind. Da ist zunächst die unsichere Begrenzung des Steuerobjektes zu erwähnen. Was ist Bauplatz? Es ist zweifelhaft einmal, wo der Baugrund aufhört und der eigentlich ländliche Boden beginnt, und anderseits, welcher Boden als bebaut und welcher als unbebaut zu gelten hat. Da müssen denn die Festsetzungen immer durch ins Einzelne gehende, sich nicht aus der Natur der Sache ergebende, daher

1) Eine ausführliche Darstellung der interessanten Geschichte der Bremer Bauplatzsteuer gibt *Adickes*: Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens ... S. 598 ff.

ziemlich willkürliche und schwankende Normativbestimmungen gegeben werden. — In Bremen hatte man in dieser Richtung die Schätzer nur angewiesen, »nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren«.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in der grossen Unsicherheit der Taxe. In Ermangelung der nötigen Anhaltspunkte ist hier dem individuellen Gutdünken ein zu weiter Spielraum gelassen — das haben ja auch wieder in den letzten Jahren die grossen Hypothekenbankprozesse bewiesen. Mancherlei Bedenken wirtschaftlicher Natur (besonders eine grosse Härte gegen die Landwirtschaft) kommen hinzu.

Die ganz ungleichen, übertrieben hohen, besonders für den Ackerbau drückenden Taxen liessen in Bremen die Opposition immer bedenklicher steigen. In vielen Fällen war für landwirtschaftliche Grundstücke die Steuersumme höher als der Pachtertrag, verschiedentlich stellten sogar Reklamanten ihre Besitzungen der Steuerkommission zur Hälfte des angesetzten Taxwertes zur Verfügung. 1875 wurde die Bauplatzsteuer sistiert, vorläufig sollten die Abgaben wieder nach der alten Schätzung erhoben werden. Die endgültige Aufgabe des Versuchs führte eine Reihe von Gutachten hervorragender Nationalökonomen und Praktiker über die neue Steuer herbei. 1876 holte man das Urteil *Georg Hanssen*s, 1877 noch 27 weitere Gutachten ein, die sich einstimmig gegen die Bremer Bauplatzsteuer aussprachen und fast alle die völlige Rückkehr zur alten Grundsteuer nach dem Reinertrage forderten. Durch das Gesetz vom 1. Oktober 1878 wurde der Versuch dauernd aufgegeben. *Ad. Wagner*[1]) hatte damals allein von den Sachverständigen darauf hingewiesen, dass dem Versuch doch ein richtiger Gedanke innewohne, »eben der Gedanke einer Extrabesteuerung des grossen Gewinnes, der durch den Uebergang von agrarischen Grundstücken in Baustellen in der Nähe sich erweiternder Städte ohne irgend eine persönliche Leistung des Eigentümers von diesem letzteren erzielt würde«. Für die eigentlichen Baustellen forderte er »eine laufende Extrabesteuerung der unbenutzt liegen bleibenden, bloss auf die aufsteigende Baukonjunktur wartenden Baustellen und eine hohe Besitzwechselabgabe (eventuell Erbschaftssteuer) auf den Gewinn, welcher am Kapitalwert solcher Grundstücke früher oder später wegen ihres Ueberganges zur Benutzung für Bauten erzielt würde«.

1) S. Finanzwissenschaft, 2. Teil, S. 567 u. 568.

In neuerer Zeit hat man die Einführungsversuche einer Bauplatzsteuer mehrmals wiederholt, jedoch wegen der mannigfachen Schwierigkeiten ohne Erfolg. Diese neueren Versuche liegen schon mehr in der Richtung der Wertzuwachssteuer, sie haben den Vorzug vor der Bremer Steuer, dass sie die zu erhebende Quote nicht nach dem Gesamtverkaufswert des Grundstückes, sondern irgendwie nach dem durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert gegenüber den rein landwirtschaftlich benutzten Terrains bemessen.

In Preussen wollte man den Gemeinden die Erhebung einer Bauplatzsteuer durch § 27 Abs. 2 des K.A.G. ermöglichen. Dieser lautet: »Liegenschaften, welche durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Wert erhöht worden sind (Bauplätze), können nach Massgabe dieses höheren Wertes zu einer höheren Steuer als die übrigen Liegenschaften herangezogen werden. Diese Besteuerung muss durch Steuerordnung geregelt werden.« Gerade die Erfassung der unverdienten Werterhöhungen war die Hauptveranlassung zu dem neuen Gesetz. Nach der Begründung zum § 22, jetzt 27 des K.A.G. (Seite 185) »rechtfertigt sich eine solche Besteuerung im allgemeinen durch die Erwägung, dass solche Grundstücke regelmässig ohne Zutun des Besitzers und infolge der Veranstaltungen der Gemeinden eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren. Der Grund der Wertsteigerung ist nicht selten, namentlich in Gemeinden mit rascher und starker baulicher Entwicklung ein überaus erheblicher, bisweilen fast unermesslicher.« »Jedenfalls wird aber hiermit den Gemeinden eine neue Steuerquelle eröffnet, welche ohne empfindlichen Druck eine billige und gerechte Vorbelastung bewirkt und einen vorzugsweise kommunalen Charakter trägt.« Die Einzelheiten der Steuer überliess man den Gemeinden, die grossen Zweifel wurden nicht behoben.

Ein Hauptbedenken, die zweifelhafte Auslegung des Begriffes »Bauplatz«, suchte man wenigstens zu beseitigen, aber grade die Begrenzung der Steuer auf die durch die Festsetzung von Baufluchtlinien in ihrem Wert erhöhten Grundstücke machte sie praktisch ganz unbrauchbar. Denn abgesehen davon, dass es eine Halbheit und fast eine Unmöglichkeit wäre, nun grade den durch den Ortsbauplan geschaffenen Mehrwert der Besteuerung zu Grunde zu legen, ist durch die enge zeitliche Begrenzung, die das Oberverwaltungsgericht dem Worte »Baufluchtlinien« gab, einer Bauplatzsteuer nach § 27 der Garaus gemacht worden. Anläss-

lich einer Klage gegen die Stadt Berlin, die kurz zuvor die Bauplatzsteuer eingeführt hatte, wurde nämlich durch Urteil vom 15. Juni 1896 festgestellt, dass eine Steuer nach § 27 K.A.G. nur an den Strassen statthaft sei, deren Baufluchtlinien nach dem Gesetz vom 2. Juli 1875 bestimmt worden wären, dass alle älteren, die sogen. historischen Strassen nicht von ihr getroffen werden dürften; denn unter »Baufluchtlinien« seien nur die nach diesem Gesetz festgestellten zu verstehen. Daraufhin wurde die Steuer in den Städten, die sie eingeführt hatten — es waren das ausser Berlin Görlitz, Paderborn, Malstatt-Burbach — wieder aufgehoben; die bereits bezahlten Beträge wurden zurückerstattet.

In jüngster Zeit hat man, in den Jahren 1904 und 1905, in ein paar kleinen Gemeinden (Rahnsdorf, Kreis Niederbarnim, und Pfaffendorf bei Ehrenbreitstein) doch wieder die Bauplatzsteuer an Hand des § 27 einzuführen gewagt. (Man erhebt von dem durch Baufluchtlinien geschaffenen Mehrwert in Rahnsdorf 0,10 M. von jedem Hundert der Wertdifferenz jährlich, in Pfaffendorf für je 3 aufeinanderfolgende Jahre 0,50 M. von jedem Hundert). Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass man auch in Württemberg eine ähnliche Bauplatzsteuer gestatten wollte. Nach dem »Gesetz betreffend die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften« von 1903 soll sich die Steuer bei den Grundstücken, denen nach dem »Ortsbauplan die Eigenschaft als Bauplätze zukommt«, dann in Prozenten nach dem Betrage bemessen, »um welchen eine dreiprozentige Rente des Verkaufswertes des Grundstücks den anderthalbfachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt« (aus Art. 13).

Als ein geeignetes und hinreichendes Mittel, die Allgemeinheit an den Grundstücksgewinnen zu beteiligen, wird man die Bauplatzsteuer auch in dieser wichtigeren neueren Form nicht ansehen können: Einmal beschränkt sie sich ohne hinreichenden Grund doch auf einen recht geringen Teil des Bodens (nämlich den durch Fluchtlinien, den Ortsbauplan u. s. w. im Wert erhöhten); dann aber wird von ihr auch nicht ausschliesslich der Gewinner getroffen (es wird ja die gesamte bisher durch die Entwicklung herbeigeführte Wertzunahme auch bei dem späteren Besitzer des Grundstücks besteuert).

Trotzdem bedeutet die Bauplatzsteuer doch eine wichtige Etappe bei der allmählichen Herausbildung des Wertzuwachssteuergedankens. Würde durch die neue Steuer nur der von dem

jeweiligen Eigentümer gemachte Gewinn getroffen, so würde man die geschilderten Versuche nach der oben entwickelten Anschauung als eine wenn auch primitive Form der Wertzuwachsbesteuerung anzusehen haben. In der Bauplatzsteuer hat der Gedanke der Konjunkturgewinnbesteuerung am Boden zum erstenmal bei der Gesetzgebung offene Anerkennung gefunden. Jedenfalls hat man in dieser dritten Form den bisher vollkommensten Versuch der Gewinnerfassung im Wege der laufenden Besteuerung zu sehen.

Abgesehen von den direkten Steuern wird aber auch im Wege der indirekten Besteuerung der unverdiente Wertzuwachs am Grund und Boden einigermassen erfasst — durch die Umsatzsteuer beim Grundstücksverkehr.

Diese Steuer wird beim Besitzwechsel in einem bestimmten Promille- oder Prozentsatz des Verkaufswertes erhoben. Daher lässt sich eine gewisse Aehnlichkeit ihrer Wirkungen mit denen einer Zuwachsbesteuerung nicht verkennen; denn bei einer Zahlung wird somit auch natürlich eine etwa vorhandene Werterhöhung gegenüber dem früheren Verkaufspreise bis zu einem gewissen Grade besteuert.

Diese Besitzwechselabgabe ist alt und allenthalben eingeführt. Als Staatssteuer schwankt ihre Höhe in Deutschland zwischen 1 Promille in Sachsen und 5 Prozent in Elsass-Lothringen; Preussen erhebt bekanntlich (seit dem 31. Juli 1895) eine Umsatzsteuer von 1 Prozent.

Die Steuer erfreut sich ziemlicher Beliebtheit. Sie ist besonders bequem für die Behörden, weil sie recht einträglich ist und weil sie den Vorzug völliger Bestimmtheit hat und daher keine Schwierigkeiten mit der Veranlagung und Erhebung macht. — Die Zahler, rühmt man der Steuer nach, hätten sich an sie gewöhnt, sie werde ziemlich leicht getragen und wirke auch sozialpolitisch günstig. Man weist hier besonders auf das Ausland hin, auf Frankreich und Belgien, wo infolge der hohen Umsatzsteuersätze übertriebene Spekulationen unterblieben sein, Miet- und Bodenpreise sich auf einem niedrigen Niveau erhalten haben sollen[1]).

Andererseits hat diese Besitzwechselsteuer jedenfalls einen grossen Fehler, der besonders ihre Fähigkeit, die Gewinne zu erfassen, sehr zweifelhaft erscheinen lässt — ganz ähnlich dem

---

1) So z. B. *Jäger*, Die Wohnungsfrage, 2. Band, S. 188.

Mangel, der, wie oben betont wurde, die Steuer nach dem gemeinen Wert zur Zuwachsbesteuerung ungeeignet macht: es werden ja von der Umsatzsteuer nicht nur und nicht einmal in besonderem Masse die Grundstücke, die durch die Konjunktur im Wert erhöht worden sind, getroffen. —

Getroffen werden ja alle Umsätze, gleichviel ob sie Gewinn oder Verlust bringen, so dass nicht nur auf Art, Höhe und Schnelligkeit, sondern sogar auf das blosse Vorhandensein von Wertzunahmen keine Rücksicht genommen wird. Die ältere Begründung der Umsatzsteuer, wie sie sich z. B. bei *L. v. Stein*[1]) findet, dass bei einem jeden Geschäfte ein Gewinn vorhanden sein müsse — sonst würde kein Besitzwechsel stattfinden — und daher präsumiert werden dürfe, ist denn auch in neuerer Zeit zurückgetreten. An ihrer Stelle ist jetzt die Ansicht vorherrschend, dass die Steuer, wie die Verkehrssteuern überhaupt, die Lücke zwischen Einkommen- und Ertragssteuer auszufüllen, die flüssigen, sich sonst leicht der Besteuerung entziehenden Mittel zu treffen habe.

Immerhin mag eine niedrig gehaltene Umsatzsteuer unter Umständen (wenn z. B. die Besitzsteuern noch mangelhaft ausgebildet sind) ziemlich harmlos, ja sogar nötig sein. In einem gut entwickelten Steuersystem scheint eine hohe Besitzwechselabgabe, die auf die persönliche Leistungsfähigkeit keine Rücksicht nimmt, immerhin recht bedenklich. Es ist nicht auffallend, dass die Immobiliarumsatzsteuer daher wachsendem Widerstand und mannigfaltigen Aenderungsvorschlägen[2]), die sie mehr auf die Wertzunahmen beschränken wollen, begegnet.

Jedenfalls ist eine rohe Steuer auf die Gesamtumsätze noch um so ungeeigneter, in rationeller Weise die Zwecke einer Wertzuwachssteuer zu erfüllen, als nach der üblichen Handhabung die Erhebung nicht nur bei dem Verkäufer, sondern in der Regel wenigstens teilweise auch beim Käufer erfolgt, bei dem kein schon erzielter, sondern höchstens ein Erwartungsgewinn in Frage kommen kann.

Eine klare, individualisierende Gewinnbesteuerung, deren Einführung noch dadurch erleichtert wird, dass sich die Abgaben

---

1) S. Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Leipzig 1871, S. 276.

2) Vgl. z. B. *Croner*, Der Grundbesitzwechsel in Berlin u. seinen Vororten, Berlin 1906, S. 89 ff.

beim Besitzwechsel in Deutschland in ziemlich engen Grenzen halten, kann die Umsatzsteuer also nicht ersetzen.

Schliesslich ist noch ein weiterer Weg bemerkenswert, den man beschritten hat, um die durch die Tätigkeit und auf Kosten der Allgemeinheit den Grundstücksbesitzern zufliessenden Vorteile dieser wieder zu erschliessen. Auch ausserhalb der steuerlichen Erfassung hat man die Gemeinden heranzuziehen gesucht, nämlich durch die Erhebung von Kostenbeiträgen zu den Einrichtungen, durch die der Grund und Boden wertvoller wird — durch »Bettermentabgaben«, wie man sie im Gegensatz zur Steuer vom unverdienten Wertzuwachs, vom »unearned increment«, genannt hat.

Um den Zweck, den man mit der Bettermentabgabe verfolgt, klar zu machen, sei hier § 1 der Charlottenburger Ordnung der Interessenten-Beiträge vom 20. März 1902 wiedergegeben:

»Behufs Deckung der Kosten für die durch das öffentliche Interesse erforderte Herstellung

1. von Verbreiterungen ganzer Strassen oder einzelner Strassenteile mit Ausnahme der im Zuge der Strassen vorhandenen Brücken;
2. von freien Plätzen;
3. von öffentlichen Parks innerhalb des bebauten Stadtbezirks;
4. von Brücken;
5. von Strassenüberführungen und Unterführungen nebst den erforderlichen Rampen und Zugangswegen, durch welche neue Verkehrswege geschaffen werden,

haben diejenigen Grundeigentümer, denen aus solchen Veranstaltungen besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge nach Massgabe dieser Vorteile zu leisten.« Es handelt sich hier also um Abgaben, wie sie seit langem in vielen Staaten unter verschiedenen Namen — als Interessenten-, Adjacentenbeiträge, Betterment tax, special assessments — üblich sind. Am ältesten ist die Durchführung dieser Beiträge in Amerika und England[1]; besonders in Amerika besteht ein grosser Apparat zu ihrer Feststellung, hier haben sie in den Gemeinden eine bemerkenswerte Bedeutung: sie bringen einen ansehnlichen Teil des Einnahmesolls auf. — In Einzelgesetzen finden sich in Deutschland vielfach ähnliche Gedanken, wir verweisen auf das preuss.

---

1) S. z. B. *Hallgarten*, Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England, Stuttgart 1899.

Deichgesetz von 1848, das Gesetz betreffend die Anlegung von Strassen und Plätzen von 1875 u. s. w. Auch in deutschen Städten hat man schon häufig derartige Interessenbeiträge erhoben auf Grund der bestehenden Gesetze, wie auch auf besondere Beschlüsse oder Vereinbarungen mit den Grundbesitzern hin, bei Bahnen, Markthallen, Strassendurchbrüchen, der Niederlegung von Festungen u. s. w. Den Weg dazu hat das preussische K.A.G. in seinem § 9 wieder geebnet. Demnach können nämlich Gemeinden bei Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden, denen hierdurch besonders wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge nach den Vorteilen erheben«, sie müssen es, wenn andernfalls die Kosten durch Steuern zu erbringen wären.

Eine planmässige Durchführung an Hand fester Regulative ist bei uns nur ganz vereinzelt versucht worden. Interessante neuere Versuche an Hand des § 9 (K.A.G.) sind in Frankfurt a/M. und Breslau gemacht worden. In Frankfurt beschloss die Stadtverordnetenversammlung im Mai 1905 bei Freilegung einer Strasse (der Kälbachergasse) zum erstenmal eine beträchtliche Summe (279400 M., mehr als die Hälfte der Kosten) von den Anwohnern zu erheben. Die Beiträge wurden gemäss der Lage der Grundstücke und der daher zu erwartenden Werterhöhung für den laufenden Meter Front mit 400—1200 M. erlegt.

Dass diese Kostenbeiträge dem Ziele der Gewinnerfassung sehr nahe kommen, ist klar; man hat sie mit Recht als Gegenstück zur eigentlichen Zuwachssteuer bezeichnet. Aber ein doppelter Unterschied und, wie es uns scheint, Nachteil der Bettermentabgaben gegenüber der Steuer von unearned increment — nicht unähnlich dem Fehler, den die Bauplatzsteuer als Gewinnsteuer aufweist — ist doch festzustellen: Zunächst ist ihre Fähigkeit, die Gewinne zu beschneiden, sehr eng eingekreist; sodann aber hält sie sich nicht allein an den Gewinner und kann daher auch sehr wohl unberechtigter Weise erhoben werden.

Die Wertzuwachssteuer — das ist der Gegensatz — soll die durch allgemeine Umstände herbeigeführten Wertsteigerungen durch eine nachherige Steuer wieder zum Teil einheimsen, die Bettermentabgabe soll die infolge spezieller Verbesserungen des Grundstückes oder der ganzen Gegend zu erwartende Werterhöhung durch vorherige Kostenbeiträge der Gemeinde zugänglich machen. Sie erfasst daher nur einige

wenige Fälle des Wertzuwachses, sie trifft sie also auch nicht mit vollkommener Sicherheit und Genauigkeit, sondern nur mit Wahrscheinlichkeit.

Prinzipiell lässt sich manches für die Kostenbeiträge sagen, so besonders, dass sie durchweg Gewinne erfassen, die augenscheinlich nicht dem Einzelnen, sondern nur der Allgemeinheit zu verdanken sind. Praktisch ist ihre Durchführung ausserordentlich schwer und daher noch so selten. Werden bei bestimmten Anlässen die Grundbesitzer in fest bestimmter Höhe herangezogen, wie z. B. bei den Strassenbaukosten, so ist die Sache ja ziemlich einfach. Anders aber die systematische Durchführung bei allen speziellen Verbesserungen der Stadt. Da ist die Abwägung, welchen Vorteil der einzelne Grundbesitzer haben wird, nach welchem Massstab dieser zu messen ist, welche Vorteile die in Betracht kommenden Grundbesitzer im Verhältnis zu einander und im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung haben, doch sehr problematisch. Immerhin mögen die Bettermentbeiträge einer Stadt manche gerechtfertigten Einnahmen sichern. Ersetzen können sie eine Wertzuwachsbesteuerung, die ja alle werterhöhenden Momente in den erfolgten Steigerungen treffen will, nicht. —

Ueberblickt man die Versuche, die Bodengewinne zu gunsten der Allgemeinheit zu erfassen, so erkennt man, dass der Gedanke der Wertzuwachssteuer nicht etwa gegenwärtig ganz unvorbereitet in die Erscheinung tritt, dass es sich nicht um ein neues, ausgeklügeltes Experiment handelt. Seit langem sah man, dass in den Bodengewinnen ein geeignetes, ansehnliches Steuerobjekt vorlag, und suchte auf verschiedenen Wegen die gesunde Idee zu verwirklichen, ohne ihr freilich ganz gerecht zu werden. Der historischen Entwicklung nach hielt man sich zuerst an die einfache rohe Umsatzsteuer, kam aber dann doch nach und nach zu einer feineren und klareren Ausgestaltung.

Indem man periodisch und unperiodisch die Gewinne am gesamten Boden (Steuer nach dem gemeinen Wert, Umsatzsteuer) oder an einer eng umschriebenen Kategorie des Bodens (Bauplatzsteuer, Bettermentabgabe) erfassen wollte, ging man entweder nicht nur gegen die wertvoller gewordenen Grundstücke, sondern auch gegen alle anderen vor, oder aber man traf nur eine ganz geringe Anzahl von Grundbesitzern, diese aber auch mitunter dann, wenn sie tatsächlich keinen Gewinn erzielten. Wollte man diese Hauptfehler meiden, so kam man mit innerer Notwendigkeit

zu einer Steuer, die den Zuwachs nachdrücklich, nur bei den Gewinnenden und nicht nur nach einem zufälligen Merkmal erfassen würde, so kam man eben zu der reinen Wertzuwachssteuer. Sie stellt den besprochenen Erfassungsformen gegenüber mit Bezug auf das Problem der Gewinnbeteiligung die von den Schlacken befreite höhere Form dar. —

Im folgenden soll allein die Wertzuwachssteuer der Gegenstand der Untersuchung sein; sie soll zunächst einer prinzipiellen Würdigung nach allen Seiten unterzogen werden. Dabei wird sich eine genaue Scheidung der einzelnen Gesichtspunkte wie auch überhaupt der Beurteilung nach der prinzipiellen und der praktischen Seite hin nicht immer durchführen lassen. Auf sie wird weniger Wert zu legen sein als auf die Wahrung des sachlichen Zusammenhanges, auf eine objektive Prüfung der Vorzüge und Nachteile der neuen Steuer unter möglichster Berücksichtigung der mannigfachen Einwände ihrer Gegner.

III.

Die prinzipielle Bedeutung der Wertzuwachssteuer.

§ 4. Die finanzielle Bedeutung der Wertzuwachssteuer.

Ist die grosse Finanznot ein massgebender Wegweiser zu der Wertzuwachssteuer, so sind auch ihre nach dieser Seite hin zu erwartenden Wirkungen ihrer Wichtigkeit wegen an erster Stelle zu betrachten. Ohne reichlichen Ertrag würde eine so wesentliche Neuerung gewichtigen Bedenken begegnen [1]). Nun herrscht freilich bei den Beurteilern der Wertzuwachssteuer eine erfreuliche Einstimmigkeit über den finanziellen Effekt ihrer Durchführung. Diese Wirkung ist ja nicht zu verkennen. Schon die zu Beginn dieser Ausfuhrungen gegebenen Beispiele unverdienter Gewinne lassen einen Schluss auf die Ertragsfähigkeit zu, wenn man bedenkt, dass man vorschlägt, die Steuer in einer Höhe von 50% und mehr, in der Regel aber von 20, 25, 30% des Zuwachses zu erheben. Die Höhe und Art der Erhebung würde natürlich den Ertrag wesentlich bedingen, dass aber auch bei mässig gehaltenen Sätzen den Kommunen ein höchst willkommener Geldstrom zufliessen würde, ist klar.

Genaue Angaben über die zu erwartenden Einnahmen, wie sie für die Beurteilung der Wertzuwachssteuer zu wünschen wären, würden aber nur durch eine genaue Statistik der Gewinne am gesamten Grund und Boden ermöglicht werden können. Grundwertkataster für den Staat, Bodenstatistiken für die einzelnen Städte zur Kenntnis der Wertzunahmen und -Abnahmen, der Besitzdauer u. s. w. sind daher eine bedeutsame Forderung für die Zukunft. Das oft bedauerte Fehlen einer solchen Bodenwertstatistik lässt aber nur eine ganz allgemeine Vorstellung der hier

1) Wenn man freilich auch allenthalben die soziale Seite der Steuer in den Vordergrund zu stellen pflegt.

in Betracht kommenden Summen zu. Die Erträge würden wie die Gewinne am Grund und Boden selbstverständlich nach Staat und Gemeinde recht verschieden ausfallen. Sicher kommen grosse Summen in Frage. Man denke z. B. an die Entwicklung unserer grossen Städte, an die Gewinne, die bei Einführung der Steuer im Jahre 1870, also vor der Stadterweiterung, der Stadt Köln zugeflossen wären, oder auch an die Entwicklung Berlins und so vieler anderer Städte seit der gleichen Zeit. Ein, wenn auch nur oberflächliches Bild der Werte, um die es sich handelt, können immerhin auch die hier und da vorhandenen Schätzungen der Preisentwicklung am Grund und Boden geben. Es kann sich dabei nur um Näherungswerte handeln, die wir überdies wegen des Mangels an Belegen in keiner Weise nachzuprüfen vermögen. Der Bodenwert vor Berlin ist nach *P. Müller*[1]) in den Jahrzehnten 1870—1890 um 3$^1/_2$ Milliarden M. gestiegen. Bei gleichem Steigen der Nachfrage würde in jedem Jahr eine weitere Zunahme des Wertes um 175 Mill. M. in Aussicht stehen. Der Wert des gesamten Grund und Bodens von Berlin, der sich aus dem kapitalisierten Ertrage der Steuern ergibt, wird für 1902 auf gegen 7$^1/_3$, 1903 auf gegen 7$^3/_5$ Milliarden M. geschätzt[2]). Nach einer summarischen Berechnung *P. Voigts*[3]) beträgt die von 1887—1898 eingetretene Wertsteigerung allein der Berliner Vororte nicht weniger als rund 1 Milliarde M. In allen deutschen Grossstädten zusammen ist nach *Müller* der Bodenwert von 1878—1898 von 1$^1/_2$ auf 9 Milliarden M. gestiegen. Die jährliche Steigerung würde also 270 Mill. M. betragen. *Jäger*[4]) vermutet, dass der Gesamtbetrag des Wertzuwachses im Deutschen Reich (Flachland wie Städte) im Jahre etwa $^1/_2$ Milliarde M. betrage. —

Es ist einleuchtend, dass je nach der Entwicklung der Stadt die Zunahme keineswegs gleichmässig erfolgt. Die Wertsteigerung des Bodens geht vielmehr — alle Untersuchungen beweisen das — in einer starken Wellenbewegung allmählich aufwärts. Die Gestaltung in den letzten Jahrzehnten stellt im Einklang mit der Ansicht anderer Beobachter *Mangoldt*[5]) so dar: »Der Grund-

1) Wohnungsnot und Grundrente (Conrads Jahrbücher für Nat. und Stat. 1902 S. 43.

2) Norddeutsche allgemeine Zeitung vom 10. Jan. 1906.

3) Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin u. seinen Vororten S. 143.

4) Wohnungsfrage, Bd. II, S. 187.

5) Die städtische Bodenfrage, Göttingen 1904, S. 7.

stückswert ist gestiegen in den 60er Jahren, dann rapid in die Höhe gegangen in den 70er Gründerjahren; er ist dann stark gefallen in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, hat sich langsam erholt in den 80er Jahren; ist wieder in den 90er Jahren stark hinaufgeklettert, bis wir 1895/99 wieder eine kolossale Steigerung bekommen haben; nunmehr ist er wieder sehr stark gepurzelt.«

Diese wechselnde allgemeine Entwicklung in Verbindung mit den lokalen Schwankungen der Stadt wie des einzelnen Grundstücks werden natürlich auch bei einer Wertzuwachssteuer ein gewisses, mitunter sehr starkes Schwanken der Erträge hervorrufen — das ist ein häufig vorgebrachter Einwand. Sie würde genau die allgemeine Lage widerspiegeln und grade, wenn diese schlecht ist und Erträge am notwendigsten sind, würde sie am wenigsten erbringen. Da die Wertzuwachssteuer zuweilen recht grosse Erträge liefern könnte, und die Gemeinden sich anderseits gewiss gern auf dies willkommene Hülfsmittel verliessen, so könnte allerdings hier und da eine sehr unliebsame Unruhe im städtischen Etat entstehen.

Ein anderes Bedenken leitet *Ad. Weber*[1]) — der so ziemlich alle Einwände gegen die Wertzuwachssteuer zusammengestellt und am klarsten formuliert hat — aus der Ertragsfähigkeit der neuen Steuer ab. Er meint, sie »wirke gerade dort, wo der Wertzuwachs besonders hoch sei, auf künstliche Steigerung der Bodenwerte hin«. Denn wird die Steuer eingeführt, so kommen grosse Summen ein, hat man viel Geld, so werden entweder die Steuern herabgesetzt oder Aufwendungen zum allgemeinen Wohl in grossem Massstabe eingeleitet, wegen dieser Vergünstigungen kommt neuer Zuzug zur Stadt, neue Nachfrage nach dem städtischen Boden, Steigen der Preise; es kommen wieder grosse Summen mit der Steuer ein u. s. w. im Kreislauf ohne Ende. Steigen der Mieten, Erweiterung des Gegensatzes der Stände, der Städte gegeneinander und gegen das flache Land wären nach *Weber* die Folgen.

Beide Einwände, sowohl der der schwankenden Erträge wie der der künstlichen Preissteigerung, könnten durch eine zweckmässige Anlage der Beträge wesentlich an Bedeutung verlieren; der erstere könnte gänzlich behoben, der zweite immerhin gemildert werden. Es wäre nämlich zu fordern, dass die Wertzuwachssteuer nicht für die Deckung der laufenden Ausgaben, sondern

1) S. Ueber Bodenrente u. s. w. S. 194; Ueber städtische Bodenreform S. 158.

mehr für die ausserordentlichen, aber mit Sicherheit vorauszusehenden verwandt würde[1]). Es wäre also für die Stadt die Ansammlung der Erträge zu einem Fond für diese Zwecke zu empfehlen; die Fondsansammlung an sich ist ja ein oft angeratenes, praktisch erprobtes Mittel, die Kommunen, die schon mit den laufenden Ausgaben ihre Not haben, vor völliger Ratlosigkeit gegenüber plötzlich eintretenden grossen Bedarfsfällen zu schützen.

Was im übrigen den Einwand *Webers* betrifft, so möchten wir ihm keine sehr grosse Bedeutung beimessen. Die gleichen Gedankengänge kann man schliesslich bis zu einem gewissen Grade gegen jede Aufbesserung der städtischen Finanzen einwenden. Grade darin liegt ein Grund mehr, durch eine Wertzuwachssteuer eine etwaige Miet- und Preissteigerung der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Mit zunehmender Durchführung der Steuer in immer mehr Gemeinden würde der anormale Zuzug und damit auch das Bedenken an Kraft verlieren. Am wenigsten aber würden sich wohl durch die Befürchtung der Folgen übergrosser Erträge die städtischen Verwaltungen von der Einführung der Zuwachssteuer abhalten lassen.

Wenn soeben auch die Sammlung der Einkünfte in entsprechenden Fonds befürwortet wurde, ist anderseits die Festlegung der Steuererträge zu bestimmten Zwecken wohl kaum zu empfehlen: Je nach den wirtschaftlichen Anschauungen der Beurteiler sind mancherlei Zwecke vorgeschlagen worden, für die man die Einkünfte verwenden soll. So will z. B. *Pabst*[2]) neuerdings die Erträge zum Teil zur Herabsetzung der Gebäudesteuer benutzt wissen, nach dem bayerischen Antrag Jäger-Schirmer sollte die Gemeinde die Einkünfte »zur Förderung des Wohnungswesens der minderbemittelten Klassen«, »der Staat teils für raschere Tilgung der Bodenzinse, teils zu Wohnungszulagen an die staatlichen Beamten und Bediensteten« verwenden. Der badische Antrag *Zehnter* und Genossen wollte die Gemeinden verpflichten, »die Einnahmen aus diesen Abgaben zu sozialen Zwecken, namentlich zur Beschaffung billiger Wohnungen für mittlere und kleine Wohnungs-

1) Zumal in den kleinen Gemeinden würde die Wertzuwachssteuer wie die einfache Umsatzsteuer einen relativ hohen Betrag des Einnahmesolls erbringen können und würde daher gerade hier wie die Umsatzsteuer (vgl. *Croner*, Der Grundbesitzwechsel in Berlin und seinen Vororten, Berlin 1906, S. 89—92) zweckmässigerweise nicht in den ordentlichen Etat einzustellen sein.

2) Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, S. 31.

bedürfnisse zu verwenden« [1]). Wenn eine solche Benutzung der Erträge nach den Umständen recht angebracht sein mag, so erscheint es doch nicht zweckmässig, in dieser Hinsicht einen lästigen Zwang anzuwenden. Warum soll man aber nicht auch die Steuer von dem Wertzuwachs, der durch Theater, Schulen, Wegebau u. s. w. geschaffen ist, wieder für ähnliche allgemeine Zwecke verwenden? Warum sollen nicht regelmässig die gesamten Bürger, die ebenfalls zu den Werterhöhungen beigetragen, die Grundbesitzer, die die Steuer gezahlt haben, daran teilhaben können?

Sicher würden bei neuem Geldzufluss die Gemeinden ihren Aufgaben besser gerecht zu werden vermögen. Die Vorteile grösserer Finanzkraft würde eine Wertzuwachssteuer wohl manchen Gemeinden bringen. Man mag es bedauern, und es ist vielfach bedauert worden, dass die Steuer nicht etwa vor ein paar Jahrzehnten eingeführt worden ist, aber es ist nicht einzusehen, warum man sie dann nicht auch heute billigen soll. Grade die Städte, die wegen der Vielseitigkeit ihrer Betätigungen, wegen der Grösse ihrer Ausgaben die neuen Mittel am nötigsten haben, würden sie im allgemeinen am sichersten erwarten können. Allerdings würde neben dem regelmässigen Steigen der Preise und der Steuererträge auch hin und wieder ein Rückgang eintreten. Aber bei steigender Kultur, bei zunehmender Bevölkerung, wie sie in Deutschland ja zu konstatieren ist, würden neue, dauernde Einnahmen zu gewärtigen sein.

§ 5. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wertzuwachssteuer.

Ueberblickt man die Ansichten, die in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Wertzuwachssteuer geäussert worden sind, so findet man in dieser Hinsicht ausserordentliche Gegensätze. Und doch ist natürlich die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Folgen von ausschlaggebender Bedeutung. Ist die Steuer imstande, die Uebelstände, die das unnormale Steigen der Grundstückspreise im Gefolge hat, zu beseitigen, ohne selbst wieder überwiegende Nachteile herbeizuführen? Die Antwort auf diese Frage fällt gemäss der Stellung der Beobachter zur Bodenfrage überhaupt ganz verschieden aus — von denen, die sie fast

1) Für die Daten der hier und im folgenden erwähnten Parlamentsberatungen betreffs der Wertzuwachssteuer verweisen wir auf die Zusammenstellung in § 2.

für das Lösungsmittel der sozialen Frage halten, bis zu denen, die in ihr die wirtschaftlich schädlichste aller Steuern sehen.

Wenn die neue Steuer nicht nur finanziell einträglich, sondern auch sozialpolitisch günstig wäre, wenn sie auf eine richtigere Verteilung des Volksvermögens einzuwirken vermöchte, so wäre das ja sehr erfreulich. Auch wenn man den Hauptzweck der Steuern nicht in der Erreichung sozialpolitischer Ziele sieht, wäre eine solche Nebenwirkung sehr wünschenswert. Aber es ist von vorneherein anzunehmen, dass eine Zuwachssteuer, die immerhin nur eine mässige Quote des Gewinns erfasst, kaum bedeutende wirtschaftliche Umwälzungen herbeiführen wird. Vor der hier naheliegenden Ueberschätzung nach der einen oder anderen Seite hin wird man sich besonders zu hüten haben. So handelt es sich auch bei unserer Betrachtung mehr um Tendenzen der wirtschaftlichen Entwicklung bei Einführung der neuen Steuer als um sicher zu berechnende, schwerwiegende Aenderungen. Nachdem an anderer Stelle gezeigt wurde, dass bei zunehmender Bevölkerung und steigender Kultur die Nachfrage nach Grund und Boden mit Naturnotwendigkeit zunehmen muss, ist hier zu prüfen, wie denn wohl durch die Wertzuwachssteuer das Angebot beeinflusst wird.

Die Wertzuwachssteuer entzieht dem Grundeigentümer einen Teil des unverdienten Gewinnes und führt ihn der Allgemeinheit zu.

Aus dieser Tatsache folgt zunächst, dass die Steuer allen denjenigen entgegenwirken wird, die sich auf das Gewinnmachen am Grund und Boden verlegen, also vor allem den Spekulanten. In dieser Ansicht ist man einig, dagegen gehen die Meinungen über Wert und Unwert der Grundstücksspekulation selbst weit auseinander. Ihre zahlreichen Gegner sagen ihr nach, sie halte den Boden zurück und monopolisiere ihn, oft bilde sie einen eisernen Ring um die Liegenschaften, verteuere und verschlechtere damit die Wohnungen. Als typisch sei hier eine Aeusserung *Eschweges*[1]) wiedergegeben: »Es ist das Wesen der Spekulation, den Tatsachen vorauszueilen, und indem sie schon jetzt mit der sicheren Wahrscheinlichkeit rechnet, dass in 20 Jahren sich die Bevölkerung der grossen Städte vermehrt haben wird, kauft sie die noch unbebaut liegenden Terrains und wartet. Das Bedürfnis nach Boden

---

1) Privilegiertes Spekulantentum. Zitiert nach *Jäger*, Bd. II, S. 165.

wächst, sie wartet. Die Mieten im Zentrum steigen und drängen die Bevölkerung an die Peripherie, sie wartet. Der Staat baut Vorortbahnen; die Spekulation begrüsst dies mit einem weiteren Aufschlage ihrer Forderungen. Die Gemeinde kanalisiert, pflastert, was könnte natürlicher sein, als dass die Spekulation ihre Ansprüche erhöht. Sie wartet und wartet, um so grösser ist ihr Gewinn. Und so gleicht die grossstädtische Bevölkerung einen Tantalus«. Immer wieder betont man auch die Schäden eines leichtsinnigen unfähigen Bauunternehmertums, sowie die Nachteile, die der Allgemeinheit durch die vielfachen Bauschwindeleien erwachsen.

Durch die Spekulation sagt man, werde die Mietssteigerung zu einer Schraube ohne Ende; wie ein Schwamm absorbiere sie jede Aufbesserung in der Lage der Mieter, jede Gehalts-, jede Lohnerhöhung, jedes Trinkgeld. Daher fordert man vielfach in starken Ausdrücken ihre Bekämpfung. Der Staat solle »mit einem Glüheisen das wuchernde Geschwür Bodenspekulation ausbrennen« (*Oppenheimer* auf dem Frankfurter Wohnungskongress 1904). In dem Kampf gegen die Spekulation hält man dann auch die Wertzuwachssteuer für ein geeignetes Mittel, das zwar »diesen die Volkswohlfahrt bedrohenden Drachen nicht töten« aber »ihm doch einige Giftzähne ausbrechen[1])« könne. Diese Wirkung der neuen Steuer schätzt auch *Ad. Wagner*[2]) an ihr: »Dies« (gemeint ist die Erledigung eines wichtigen Stücks der städtischen Bodenpolitik durch die Wertzuwachssteuer) »namentlich durch Erschwerung der Bodenspekulation, die ja bei uns — und wo mehr als in Berlin und seiner Umgebung — zum Bodenwucher ausgeartet und ein fressender Krebsschaden geworden ist«.

In vielen Fällen mögen solche Auffassungen ja wohl zutreffen — wenn man auch die Schädlichkeit der Spekulation oft genug übertrieben hat. Das Steigen der Preise an sich ist ja eine ganz natürliche Erscheinung und würde auch ohne die Spekulation erfolgen (das ergibt sich schon aus einer Analyse der Wertsteigerungen nach der Grundrententheorie; siehe oben § 2). Immer mehr wird aber auch anerkannt, dass die Grundstücksspekulanten nicht stets die Schmarotzer sind, als die man sie oft hinstellt, dass sie eine wichtige wirtschaftliche Mission zu erfüllen haben, indem sie die Initiative zur Erschliessung und Bebauung des

1) *Koppe*, Die Zuwachssteuer S. 10.
2) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 51.

Landes ergreifen, den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage schaffen, das Risiko übernehmen. Man erkennt auch, dass die Erfolge nicht so übertrieben gross, die Gefahren dagegen viel grösser sind, als man das darzustellen suchte. Die Erfahrung, wie manche neuere Untersuchungen[1]) haben gezeigt, dass das Zurückhalten des Grund und Bodens, dass das Einheimsen der grossen Gewinne vielmehr bei den kleineren Urbesitzern der noch ländlichen Grundstücke zu erfolgen pflegt. Leuten, wie den »Millionenbauern« Berlins, wie manchem der Kölner »Kappesbauern« fällt der goldene Segen in erster Linie in den Schoss. Die Möglichkeit überhaupt, die Preise beliebig zu steigern, liegt für die Spekulanten doch nur in seltenen Fällen vor, da, wo sich durch die natürliche Lage oder den Lauf der Entwicklung ein wirkliches Monopol herausgebildet hat. Grössere Terraingesellschaften, die mit dem Zinsverlust, die auch mit den Dividenden ihrer Aktionäre zu rechnen haben, begnügen sich in der Regel mit kleineren Gewinnen bei grossen Umsätzen. Gerade bei ihnen ist häufig Verständnis für die Interessen und Bedürfnisse des Publikums zu finden.

Es besteht demnach die Notwendigkeit, bei Inanspruchnahme der unverdienten, oft so bedeutenden Gewinne doch den Unternehmungsgeist nicht zu unterzudrücken. Der Gedanke kam auch in Köln, wo man der unmittelbar bevorstehenden Entfestigung wegen ein ganz besonderes Interesse an der Erhaltung der Baulust hat, bei der Beratung der Wertzuwachssteuer zum Ausdruck: »Es liegt der Verwaltung und der Kommission«, sagte in der Stadtverordnetensitzung vom 23. Februar 1905 der Beigeordnete Schmitz, »durchaus fern, eine von grossen und weiten Gesichtspunkten getragene Spekulation zu unterbinden, eine Spekulation beispielsweise, die weite Geländestreifen der Bebauung erschliesst. Das wäre ja ganz falsch«.

Dass ein solcher grosszügiger, wirtschaftlich förderlicher Grundstückshandel durch die Wertzuwachssteuer nicht unterbunden wird, scheint uns ziemlich klar. Die Steuer lässt ja das Eigentum am Grund und Boden unbehelligt, sie greift nicht in Handel und Wandel ein. — Da sie nur die Gewinne trifft, ist auch nicht einzusehen, warum durch sie die Beleihbarkeit der Terrains sinken sollte, wie das oft behauptet wird. Auch eine

1) S. z. B. *Mangoldt*, Die städtische Bodenfrage, Göttingen 1904; *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w.

gesunde Spekulation braucht von einer vorsichtigen, den örtlichen Verhältnissen angepassten Einführung der Steuer nicht viel zu fürchten. Andererseits dürfte die Wertzuwachssteuer, die dem Bodeneigentümer doch einen mehr oder minder grossen Gewinnteil entzieht, immerhin einen zweckmässigen Druck auf seine Entschliessungen ausüben. Bei Bauterrains wird die Steuer eine Beschleunigung der Umsätze, auch mit kleinerem Nutzen, sowie eine schnellere Bebauung begünstigen, zumal wenn mit der Gewinnhöhe die Steuersätze progressiv steigen. Jedenfalls erscheinen die Befürchtungen, die Zuwachssteuer werde die Baulust ertöten, unbegründet. Wenn erforderlich, stände ja auch einer Mehrbesteuerung des unbebauten Geländes gegenüber dem bebauten nichts im Wege. Der Vorteil des Zurückhaltens und Liegenlassens würde dadurch sehr vermindert, besteht irgendwo tatsächlich ein Monopol für die Grundbesitzer, versuchen die Spekulanten, den Boden mit einem unlöslichen Ringe zu umklammern, so wird die Durchführung für sie jetzt unrentabler und schwieriger.

Was die Hausgrundstücke angeht, so wäre es da sehr erwünscht, eine grössere Stabilität im Besitz zu begünstigen. Die wachsende Mobilisierung unserer Heimstätten ist ja eine bekannte Tatsache. In Berlin[1]) z. B. haben 1900 1565, 1901 1487, 1902 1701, 1903 1829, 1904 1878 bebaute Grundstücke ihren Besitzer gewechselt. Die Zahl derjenigen, die im eignen Hause wohnen können, ist ausserordentlich klein geworden. Dass diese Erscheinung in mancher Hinsicht bedenklich ist, wird nicht zu verkennen sein. *Wagner*[2]) sagt einmal ganz richtig: »Die Auffassung, als ob man Häuser nur besässe, um sie morgen zu verkaufen, halte ich für sozial schädlich«. Die Sesshaftigkeit auch der Städtebewohner zu fördern, ist daher sehr erwünscht — jedenfalls wäre eine weitere Mobilisierung des Hausbesitzes, wie man sie oft von der Wertzuwachssteuer erwartet, sehr vom Uebel.

Aber gerade der Hausbesitzer, der sein Haus als Grundlage seiner Produktion oder als Wohnung benutzt, wird von der neuen Steuer wenig angefochten werden. Wenn er dann auch einmal von dem wirklich erzielten Gewinn etwas abgeben muss, so wird ihn das nicht sehr schmerzen. Für ihn, der ja auf das Profitmachen am Boden nicht ausgeht, hat die Steuer daher wenig

1) Nach der Nordd. Allg. Zeitung vom 10. I. 1906.

2) Wohnungsnot und städtische Bodenfrage (Soziale Streitfragen, Heft 11) S. 23.

Bedeutung. Ja bei zweckmässiger Ausgestaltung, wenn man nämlich, wie das durchaus angebracht wäre, bei längerer Besitzdauer eine geringere Gewinnquote der Allgemeinheit zugänglich machte, könnte sie ihn eher noch veranlassen, an seiner Scholle festzuhalten. Gerade der reelle Hausbesitz braucht eine Gewinnsteuer am Boden am wenigsten zu scheuen. Wir möchten uns da auf das beachtenswerte Zeugnis einer gewiss unparteiischen Seite berufen. In dem letzten Jahresbericht der Westdeutschen Bodenkreditanstalt, der angesehenen Kölner Hypothekenbank, heisst es: »Die Unruhe, die sich weiter Kreise der Grundbesitzer wegen der in einigen städtischen Gemeinden zur Einführung gelangten und in anderen zur Einführung beschlossenen Wertzuwachssteuer bemächtigt hat, erachten wir für nicht begründet. Nach unserem Dafürhalten ist die Steuer ein geeignetes Mittel, die ungesunde Grundstücksspekulation einzudämmen. Sie beruht auf der Beachtung verdienenden Erwägung, dass der Gewinn, der nicht so sehr eine Folge des eignen Verdienstes als vielmehr der kräftigen Entwickelung der Gemeinde ist, auch zum Teil zur Erleichterung der kommunalen Steuerlast Verwendung zu finden hat«.

Wenn im Laufe der Zeit durch die Wertzuwachssteuer die Preistreiberei gehemmt, der Anreiz zum Preissteigern, überhaupt das Streben nach Grundstücksgewinnen verringert und damit Verteuerung des Grund und Bodens verlangsamt würde, so wäre das volkswirtschaftlich sehr erfreulich. Sollte auf diese Weise der Ertrag der Steuer dann einmal ein wenig abnehmen, so wäre das kein Schaden; ganz aufhören würden die Werterhöhungen ja wohl nie. Aber auf gesunderer Grundlage könnte sich schliesslich der Prozess der Wertzunahme des Grund und Bodens gleichmässiger und natürlicher vollziehen. — Es wird also unserer Ansicht nach die Wertzuwachssteuer die Tendenz haben, eher verbilligend auf die Miet- und Bodenpreise einzuwirken.

Damit wird freilich eine Aenderung der Güterverteilung erfolgen; in der einen oder anderen Weise können ja die Gewinne der Bodeneigentümer geschmälert werden. Darin läge aber doch noch keineswegs, wie das hier und da behauptet wird, eine Minderung des Volksvermögens. Diese Gewinne sind durchaus nicht die Folge irgend einer Verbesserung, einer Produktivitätssteigerung des Bodens, sie werden nur durch eine Verschiebung der Gesamtgütermasse hervorgerufen. Was die einen gewinnen, verlieren die anderen. Die Kehrseite der grossen Grundstücks-

gewinne sind die steigenden Ausgaben aller anderen Volksklassen.

Diese Verteilungsänderung zum Nachteile der durch die Konjunkturen gewinnenden Bodeneigentümer bedeutet nun offensichtlich für die Gesamtheit einen grossen Vorteil. Entweder wird der Boden nach wie vor im Wert steigen, dann kommen durch die Steuer grosse Erträge ein, oder aber mit unter ihrem Einfluss sinken die Preise, dann verbilligen sich für die Allgemeinheit die Wohngelegenheiten. Das eine wie das andere wäre, das brauchen wir nur anzudeuten, ein aufs lebhafteste zu wünschendes Ziel. Würden grössere Einnahmen den öffentlichen Körperschaften eine immer bessere Erfüllung ihrer Pflichten und eine Schonung der anderen Steuerquellen gestatten, so wäre ein Sinken der Miet- und Bodenpreise um so lebhafter zu begrüssen. Teuere und, was auf dasselbe hinauskommt, schlechte Wohnungen, bilden eine Gefahr für Leben, Kultur und Sitte. Grade mit abnehmendem Einkommen wird ja eine steigende Quote des Lohns oder Gehalts von der Miete verschlungen, und damit wird den Schäden — Tuberkulose, Schlafgängerwesen, zunehmende Verbitterung der unteren Schichten und vieles andere — Vorschub geleistet. In Gestalt der geringeren Mieten könnten die Summen, die sonst in den Gewinnen zum Vorschein kommen, in produktivere Hände gelangen. Macht man den Boden billiger, so kann dies den arbeitenden Klassen wie der ganzen Bevölkerung in dem verminderten Preise der Produkte zu gute kommen. Durch die Schonung der Minderbegüterten, durch Heranziehung der Leistungsfähigeren würde die Wertzuwachssteuer auch sozial förderlich wirken.

Wurde bisher von den volkswirtschaftlichen Wirkungen gesprochen und konnten sie im allgemeinen wohl günstig beurteilt werden, so haben wir immer eine Möglichkeit ausser Acht gelassen, die für ihre Bewertung von entscheidender Bedeutung werden könnte. Es ist das ein Bedenken, das bei jeder Grundsteuer auftaucht, nämlich die Möglichkeit einer Ueberwälzung der Steuer. Und zwar wäre es bei der Wertzuwachssteuer wohl denkbar, dass sie vom Grundbesitzer je nach dem Erhebungsmodus, bei einer Zahlung der Steuer beim Besitzwechsel auf den Erwerber des Grundstücks und von diesem dann auf die Mieter, bei einer periodischen Erhebung vielleicht auch unmittelbar auf den Mieter abgewälzt werden könnte.

Ad. Wagner[1]) äussert sich einmal zu dieser Frage folgendermassen: »Wer die Steuern auf den Konjunkturen-Wertzuwachs trüge, liesse sich freilich nicht wieder unbedingt und im allgemeinen sagen. Selbst wenn aber der Verkäufer, der eigentlich nach der hier vertretenen Idee besteuert werden soll, die Steuer in noch höherem Preise oder direkt dem Erwerber zuwälzte, bliebe die Steuer gerechtfertigt«. Dieser Meinung können wir uns durchaus nicht anschliessen. Denn abgesehen davon, dass der vom Erwerber getragenen Steuer in zahlreichen Fällen eine Zukunftssteigerung tatsächlich nicht entspräche, die Steuer somit ihm gegenüber höchst ungerecht wäre, würde die Ueberwälzung ökonomisch ausserordentlich schädlich sein, indem die Wertzuwachssteuer, statt ermässigend, dann verteuernd auf die Miet- und Bodenpreise einwirken würde. Nur vom fiskalischen Gesichtspunkte betrachtet würde die Steuer gleich löblich sein, im übrigen würde man dann das Gegenteil von den erhofften Wirkungen befürchten müssen. Es ist wohl begreiflich, dass grade wegen der Befürchtung der Ueberwälzung weite Kreise vor der neuen Steuer zurückschrecken; eine nähere Prüfung und Klärung scheint deshalb hier unbedingt von nöten zu sein, um so mehr, als hinsichtlich der Ueberwälzungsfrage auch praktische Erfahrungen mit der Steuer kaum eine Lösung geben könnten.

Die Meinung, die Wertzuwachssteuer werde regelmässig überwälzt werden, ist ziemlich verbreitet.

Die Zahl derer ist zunächst nicht klein, die überhaupt der Ansicht sind, jede Steuer auf den Grund und Boden falle nicht auf die Grundeigentümer, sondern diese seien vielmehr ein »Uebertragungshebel sämtlicher Belastungen des Grundbesitzers« (*Eberstadt*: Rheinische Wohnverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland, S. 36). Man meint also, um nur eine von vielen Stimmen hier wiederzugeben: »Die Tendenz, die Grundsteuer abzuwälzen, wird eine sehr starke sein und in den meisten Fällen sich durchsetzen« [2]).

Was speziell die Wertzuwachssteuer angeht, so ist die Behauptung, sie werde durchweg nicht von dem Gewinner getragen werden, ein verbreitetes Argument gegen ihre Einführung. Es folge hier die Ansicht *Ad. Webers*[3]): »Mit einer grossen Anzahl

1) Finanzwissenschaft, II. Teil, S. 582.

2) So Dr. *H. Lindemann*, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XIX, S. 710.

3) Ueber städtische Bodenreform, S. 158.

von Fachgenossen bin ich überzeugt, dass eine teilweise Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer wahrscheinlich ist, eine Ansicht, die auch von führenden Bodenspekulanten geteilt wird. So versicherte die Verwaltung »der Kölnischen Immobiliengesellschaft« mit Rücksicht auf die für Köln geplante Zuwachssteuer ihren Aktionären, dass der Verkäufer künftig neben seinen anderen Spesen auch die etwa eingeführte Zuwachssteuer auf den Kaufpreis schlagen werde, so dass also entgegen der vielerorts gehegten Annahme der Käufer die Steuer zu tragen habe«. In der Tat ist es eine stehende Behauptung grade der Interessenten, der Grundbesitzer und Spekulanten, durch die Wertzuwachssteuer würden Boden- und Häuserpreise so steigen, dass der Grundstückshandel stocke und daher auch die Umsatzsteuer ertraglos bleibe, dass die Mieten in die Höhe schnellten und eine Verschlechterung der sozialen Zustände herbeigeführt würde, während Grundbesitz und Spekulation, die man doch treffen wolle, sich der Steuer entziehen könnten.

In der Begründung des Entwurfs einer Wertzuwachssteuer in Köln wurde diese Möglichkeit mit den Worten abgetan: »Die Behauptung, dass derartige Steuern die Grundstückspreise erhöhen, ist unrichtig. Denn einmal findet eine dauernde Belastung des Grundbesitzes nicht statt, es handelt sich vielmehr um eine einmalige Abgabe bei dem Wechsel von Grundbesitz und ferner macht diese Steuer nur einen Teil des Gewinnes aus«. Diesem doch recht dürftigen Erklärungsversuch gegenüber bemerkte die Kölnische Zeitung (31. Dezember 1904): »Wenn aber die Begründung sagt: »Die Behauptung, dass derartige Steuern die Grundstückspreise erhöhen, ist unrichtig«, so können wir der Behauptung in diesem Umfang nicht beitreten. Ob die Steuer nur einen Teil des Gewinnes ausmacht, ist ohne Belang, weil eben die Grundstückspreise noch um diesen Teil erhöht werden; ferner aber kann eine einmalige Abgabe ebensogut vom Eigentümer als Mietssteigerung auf die Wohnungsabnehmer abgewälzt werden wie eine dauernde Belastung. Aus welchen Faktoren sich die Summe zusammensetzt, die der Grundstückseigentümer als Boden- und Häuserwert in den Mieten verzinst haben will, ist ihm völlig gleichgültig, seien es nun reale Werte, ideelle Gesichtspunkte, Werte, die die Gesamtheit der Umwohnenden geschaffen haben oder die an die Gemeinde bezahlten Abgaben«.

Nun ist die herrschende Meinung allerdings der Ansicht, die

schon *Ricardo* in seinem berühmten Worte aussprach: »Eine Steuer auf Grundrente würde ganz und gar auf die Grundbesitzer fallen. Sie könnte auf keine Konsumentenklasse abgewälzt werden«.

So sagt z. B. auch *Ad. Wagner*[1]) und mit ihm die ganze Schule der Bodenreformer über die Ueberwälzung: »Das aber ist aus bekannten, aus der Grundrententheorie folgenden Gründen nicht zu erwarten, sondern gerade das Gegenteil, das Niedrigerhalten des Bodenpreises: die wichtigste Voraussetzung befriedigender Lösung der städtischen Wohnungsfrage«.

Diese Urteile werden in der Regel durch folgenden Gedankengang begründet[2]): Die Preisbildung des Bodens unterscheidet sich durchaus von der jeden Gutes, das der menschlichen Produktion unterliegt. Der Hersteller irgend einer Handelsware wird in ihrem Preise regelmässig seine gesamten Produktionskosten und einen angemessenen Unternehmergewinn zu erzielen suchen. Wird auf die Ware eine Steuer gelegt, so wird der Produzent ihren Preis erhöhen wollen. Gelingt ihm das nicht, so wird er die Ware vielleicht noch eine Zeitlang auf dem Markt halten, jedenfalls wird er nicht dauernd unter dem Produktionspreise samt Steuer u. s. w. verkaufen. Kann er den Selbstkostenpreis nicht erzielen, so wird er die Produktion so lange einstellen, bis etwa infolge des geringeren Angebots der höhere Preis (also mit der Steuer) bezahlt wird. Bei Grundstücken, sagt man, kann aber das alles nicht in Betracht kommen, weil hier von einer Produktion nicht die Rede sein kann. Der Boden ist eine dauernd bestehende Naturtatsache, er ist weder vermehrbar noch verminderbar. Der Bodeneigentümer kann sich also bei seiner Preisstellung nicht nach irgend welchen Produktionskosten, sondern nach den gemäss dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erzielten Mieten richten. Kommt eine Steuer auf den Grund und Boden, so wird sie demnach auf ihn allein fallen, er wird sie eben selbst tragen müssen; ist es eine periodisch in gleicher Höhe wiederkehrende, so wird auch der Preis für das Grundstück um ihren kapitalisierten Betrag verringert werden.

Wie weit dieser Schluss im einzelnen zutrifft, werde hier nicht näher erörtert. Man scheint uns jedoch dabei von der keineswegs überall zutreffenden Annahme auszugehen, dass wie in der Regel bei den produzierten Waren auch beim Grund und

1) Die finanzielle Mitbeteiligung etc., S. 52.

2) Z. B. *Damaschke*, Aufgaben der Gemeindepolitik, S. 120 ff.

Boden die Preisbildung bei völlig freier Konkurrenz stattfinde, dass auch die Grundstücke in nahezu wenigstens unerschöpflicher Menge vorhanden und verfügbar wären. Wo und soweit dies der Fall ist, scheint uns der Gedankengang in der Tat richtig und unanfechtbar; aber da die ganze Entwicklung der Verhältnisse beim Grund und Boden praktisch — es wurde das schon berührt — eine beliebige Vermehrung doch nur wenig zulässt, da zumal in den Städten doch der Grundbesitz vielfach eine mehr oder weniger monopolistische Stellung inne hat, so hat auch dieser Gedankengang doch nur eine bedingte Gültigkeit. Er entbindet also jedenfalls nicht von der Notwendigkeit einer Prüfung, wie bei der doch verschiedenen Machtstellung der Grundbesitzer sich ihre Fähigkeit zu einer Steuerüberwälzung gestalten wird, ob ferner grade eine einzelne bestimmte Steuer dieser Fähigkeit in höherem oder geringerem Grade Raum geben wird.

Ob der Grundbesitzer im allgemeinen imstande sein wird, seine Belastungen auf andere weiter zu schieben, ist nach unserer Ansicht eine Machtfrage. Wie es in jedem einzelnen der zahllosen denkbaren Fällen gehen wird, kann man nicht so bestimmt sagen. Nach tausend individuellen Momenten wird es sich richten, ob der Grundbesitzer bei irgend einer neuen Steuer dem Käufer oder Mieter höhere Preise diktieren kann. Die Tendenz zu einer solchen Steigerung wird ja wohl stets vorauszusetzen sein, da der Bodeneigentümer daran das grösste Interesse hat. Durchweg werden die Grundbesitzer bei dem Entlastungskampf wohl auch als die stärkeren zu betrachten sein, da man annehmen kann, dass sie regelmässig einmal geringer an Zahl, sodann kapitalkräftiger sein werden und somit auch länger zu warten vermögen. Ob im Einzelfall nun eine Steuerüberwälzung stattfinden wird, das wird sich nach den jedesmaligen Verhältnissen bei der Preisbildung richten. Je geringer das Angebot, je stärker die Nachfrage, desto grösser werden die Chancen des Grundbesitzers sein: in der City werden sie grösser sein als an der Peripherie der Stadt, in einer aufblühenden Gemeinde grösser als in einer stagnierenden u. s. w. Kommt dem Grundstücke eine Monopolstellung zu, so wird meist nur die Leistungsfähigkeit von Mieter oder Käufer die Ueberwälzungsmöglichkeit begrenzen, ist das Grundstück aber leicht durch andere zu ersetzen, so wird sich der Eigentümer durchweg selbst mit den Lasten abzufinden haben.

Kommen wir so zu dem Resultat, dass im allgemeinen eine

Grundsteuer, auch die Zuwachssteuer, unter Umständen — eben bei einer Uebermacht der Grundbesitzer — wohl überwälzt werden könnte, so haben wir bei der Zuwachssteuer einige wichtige modifizierende Umstände zu beachten, die die Entlastungsfreiheit doch wenigstens wesentlich einschränken dürften.

Das Steuerobjekt, das die Wertzuwachssteuer trifft, steht doch nur in losem Zusammenhang mit der Preisbildung beim Grund und Boden. Wenn sich jemand ein Haus baut, um es zu vermieten, so wird er in den Mieten mit Recht eine entsprechende Quote für die Abnutzung und Verzinsung, Ersatz der Reparaturen, Versicherungen u. s. w. verlangen. Beim Verkauf eines Hauses oder eines Bauplatzes wird man die Zahlung der eignen Unkosten und vielleicht eines entsprechenden Unternehmergewinnes fordern. Der Mieter wie der Käufer seinerseits wird seiner Berechnung die Dringlichkeit seines Wunsches zu grunde legen. Beide Parteien werden sich aber nach der allgemeinen Preislage für derartige Wohnungen und Grundstücke richten müssen und dabei kann dann für den Bodeneigentümer ein mehr oder minder grosser Gewinn herauskommen. Nach diesen Momenten wird sich die Preisbildung vollziehen. Dass der Grundbesitzer irgend einen bestimmten Gewinn erzielen will, wird bei seiner Preisfestsetzung dagegen nicht in Rechnung kommen. Der Wert der Grundstücke wie ihr Ertrag wird ja auch durch die Wertzuwachssteuer — anders als durch die regelmässige Grundsteuer — in keiner Weise angetastet.

Kommt eine Steuer, die dem Eigentümer einen kleinen Teil des Wertzuwachses seines Terrains nehmen will, so trifft sie damit Werte, die bei der Preisbildung nicht in Frage kommen, weil sie nur wenig mit ihr in Verbindung stehen. Der Grundbesitzer wird in den meisten Fällen die in Zukunft zahlbare Steuer von noch unbestimmter Höhe vorher kaum berechnen können. Eine solche Berechnung der Steuerhöhe und demnach eine Einstellung in seine Preisbildung wird ihm natürlich erleichtert werden, wenn der Wertzuwachs periodisch besteuert wird; wird die Abgabe beim Besitzwechsel erhoben, so besteht kaum eine Möglichkeit für ihn, seine Gewinnverminderung durch eine Preiserhöhung auszugleichen.

Auch darauf sei noch hingewiesen, dass die Verschiedenheiten, die die Wertzuwachssteuer in der Durchführung mit sich bringen muss, eine Ueberwälzung unwahrscheinlich machen. Einmal wird

die Wertzuwachssteuer als eine fakultative Kommunalsteuer in absehbarer Zeit nicht in allen Kommunen eingeführt sein. Dann aber wird sie vor allem in der Gemeinde selbst immer nur einen kleinen Prozentsatz der Grundeigentümer berühren, die meisten werden bei einer mässigen Steuerhöhe nie mit ihr zu tun haben. Aber auch dann wird sie, falls man sie nach verständigen Grundsätzen progressiv gestalten wird, innerhalb derselben Gemeinde gleiche Grundstücke von gleichem Werte ungleich mit Abgaben belegen.

Nach dem Gesagten brauchen wir wohl nur darauf hinzuweisen, dass es schliesslich den Grundbesitzern kaum möglich sein wird, wenn sie nicht in der Lage sind, mit ihren Preisen um den Betrag der Steuer aufzuschlagen, dann in der Erkenntnis der wachsenden Belastung etwa allgemein die Miet- und Bodenpreise zu erhöhen. An dem Willen dazu wird es gewiss nicht fehlen, und die Ankündigung eines allseitigen Preisaufschlages ist schon wiederholt bei Einführung einer Wertzuwachssteuer seitens der Interessenten erfolgt. So empfahl noch vor kurzem der Haus- und Grundbesitzerverein in Essen »die Mieten sofort der Wertzuwachssteuer und den sonstigen gestiegenen Lasten entsprechend zu erhöhen«. An der Fähigkeit zur Durchführung einer derartigen Massregel ist allerdings zu zweifeln. Mit *Wagner*[1]) darf man wohl sagen: »Das ist sehr unwahrscheinlich, denn im allgemeinen haben die Baustellen und städtischen Grundstücke unter den gegenwärtigen Verhältnissen in einem bestimmten Zeitpunkte schon einen Maximalwert. So beliebig höher treiben kann man den Wert der Grundstücke keineswegs«. In der Tat werden die Preise doch nach den allgemeinen Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage geregelt, sie kommen zustande auf Grund der Vereinbarung des Grundstücksbesitzers und der Gegenpartei. Könnten die Eigentümer die Preise so ohne weiteres erhöhen, so würden sie diese Fähigkeit gewiss schon ausgenutzt haben[2]).

Alle Voraussicht, das darf man wohl sagen, spricht gegen

---

1) Wohnungsnot und städtische Bodenfrage (Soziale Streitfragen, Heft 11), S. 22.

2) Nach dem »Berliner Lok.-Anz.« (s. Deutsche Volksstimme vom 20. Okt. 1906) sollen in den letzten Monaten in Berlin bei vielen Grundstücksverkäufen, auch mit dem Magistrat, Klauseln ausbedungen worden sein wie: »Falls die Wertzuwachssteuer eingeführt wird, übernimmt der Käufer diese Steuer«. — Natürlich gilt auch für solche Abmachungen das oben Gesagte.

eine regelmässige Ueberwälzung der Wertzuwachssteuer. Man kann vielmehr mit Sicherheit darauf rechnen, dass sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle — und nur die können uns ja interessieren — dem Grundbesitzer keinen Ausweg lässt, dass sie damit auch die mit ihr angestrebten ökonomischen und sozialen Ziele erreichen wird. Eine zweckmässige Einrichtung, eine langsame, vorsichtige Einführung, Differenzierung der Steuersätze, Bevorzugung einer periodischen Erhebungsform, schliesslich eine sorgfältige Beobachtung der Bodenpreisentwicklung würden dazu noch besonders beitragen.

Indem aber die Wertzuwachssteuer in der Regel nicht überwälzt werden kann, besitzt sie vor den meisten Grund- und Gebäudesteuern einen schätzenswerten Vorzug.

§ 6. Ist die Wertzuwachssteuer gerecht?

Den ersten und wichtigsten Anstoss zur Einführung einer Wertzuwachssteuer gab sicherlich die Idee der Gerechtigkeit. Man sagte sich eben nach der alltäglichen Beobachtung, dass am Grund und Boden von einzelnen gewaltige Gewinne gemacht würden, die doch alle herbeigeführt hätten, die somit der Billigkeit gemäss auch allen zukämen. Diesem greifbaren Missstand entgegenzuwirken, ist die Steuer ihrem Wesen nach (s. § 2) unverkennbar zunächst berufen.

Der leitende Gedanke ist bisher schon genugsam betont worden und findet ziemlich allgemeine Billigung. Auch die Gegner der Steuer geben zu, »dass eine Anteilnahme der Gesellschaft an und für sich berechtigt und in hohem Masse wünschenswert wäre« [1]).

Ein Blick auf die wirklichen Verhältnisse mag die Sachlage vergegenwärtigen. Man nehme z. B. die Stadt Köln. Sie legt mit einem Aufwand von vielen Millionen einen Stadtwald, einen neuen Hafen an, sie baut ein neues Theater, eine Markthalle, eine Handelshochschule, sie ersteht neuerdings vom Reich für die Summe von 25500000 M. die so hemmenden Festungswerke (übrigens ein interessanter Beleg für das Anwachsen städtischer Bodenpreise: 1881 kaufte die Stadt bei der ersten Stadterweiterung das Hektar durchschnittlich für 99170 M. 1906 musste sie für das Hektar 207310 M. bezahlen); neue, bedeutende Strassendurchbrüche, der

---

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 144.

Bau einer Festhalle und einiger neuer Brücken müssen über kurz oder lang folgen. Alles dies müssen die Einwohner durch ihre Steuern bestreiten. Durch die Veranstaltungen aber, also indirekt durch die Beiträge der Bürger, steigen die Grundstückspreise, steigen auch wieder die Mietpreise der Einwohner. Zwischen der steigenden Steuerlast und den wachsenden Bodenpreisen besteht ja der engste Zusammenhang.

Eine mässige Steuer scheint im Interesse aller geboten, schon damit sie nicht durch jede Aufwendung für die Gemeinde sich selbst entgegenarbeiten.

Die Allgemeinheit kann oft unmittelbar und fast nach Willkür die Bodenpreise hemmen — es sei an die Rayonbeschränkungen bei Festungen erinnert —, sie wird sie oft direkt und erkennbar steigen lassen — bei Bauten, bei der Anlage von Bahnen, Kanälen u. s. w. Sollen die öffentlichen Körperschaften nicht hier und überall, wo sie den Boden verwertbarer gemacht haben, gerechterweise einen Teil des steigenden Wertes in Anspruch nehmen? —

Vom Gerechtigkeitsstandpunkte aber macht man doch vielleicht die schwerwiegendsten Bedenken gegen die neue Steuer geltend.

Ein sehr wichtiger und häufiger Einwand liegt da recht nahe. Ist es gerecht und billig, dass man, wenn einmal der unverdiente Wertzuwachs besteuert werden soll, dann gerade das Grundeigentum dazu aussucht? Ist darin nicht eine ungerechte Vorbelastung zu sehen?

Ohne »Verdienst«, d. h. ohne entsprechende ökonomische Tätigkeit oder Aufwendungen[1]) werden ja auch, abgesehen von dem Wertzuwachs des Bodens, tausendfach Gewinne gemacht.

Grade bei der heutigen, unter dem Prinzip des Individualis-

---

1) Nach *Weber* (Ueber Bodenrente u. s. w., S. 143) sollte »die Frage, ob ein Einkommen verdient ist, wenigstens von den Anhängern unserer kapitalistischen Ordnung gar nicht aufgeworfen werden«. Er meint: »Der Teil, welcher bei jedem menschlichen Werke der Gesamtheit gehört, ist unbestimmbar«. Dennoch ist es möglich und auch gebräuchlich zu sagen, ob eine Einkommens- oder Vermögensvermehrung nach unsern wirtschaftlichen Anschauungen verdient ist oder nicht; freilich handelt es sich bei dem »Verdienst« in diesem Sinn nicht um einen scharf abzugrenzenden Begriff. Im einzelnen Falle kann es schwer, ja unmöglich sein, eine Entscheidung zu treffen. — So soll auch die Schrift *Bredts* (Der Wertzuwachs u. s. w.) ihrem Hauptzweck nach vor der Zuwachssteuer warnen, weil sie zum Marxismus führe: die »Begründungen sagen genau dasselbe«. Es frage sich, ob es sich verlohne, »ein so gefährliches Prinzip aufzustellen«.

mus und des Privateigentums stehenden Wirtschaftsordnung sind solche Zufälle einfach unzählig[1]). Der internationale Verkehr, die verwickelte moderne Kreditwirtschaft, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit eröffnen den Konjunkturen mehr Tore als je zuvor. Die Möglichkeit, ohne eigenes Zutun reicher (wie ärmer) zu werden, besteht heute für jeden.

Eben darum aber sind viele mit *Fuchs*[2]) der Ansicht, dass eine Wertzuwachssteuer »so lange bedenklich ist oder verworfen werden muss, als andere derartige Konjunkturgewinne nicht entsprechend besteuert werden«.

Dagegen liesse sich sagen[3]): »Der Einwand ist zutreffend, aber nicht ausschlaggebend: die Einführung einer Wertzuwachssteuer von Grundstücken wäre ein erster sehr bedeutsamer Schritt in dem fast noch gar nicht kultivierten Felde der Konjunkturgewinnbesteuerung, dem bald andere folgen dürften; mit ihr würde ein recht umfangreiches Gebiet des Konjunkturgewinnes für die Besteuerung erobert werden.« Bislang begnügt man sich also nach dieser Meinung mit der Besteuerung des Grund und Bodens, vielleicht weil man hier am ersten zum Ziele kommt — später aber wird man gerechter- und konsequenterweise ganz von selbst alle übrigen Zufallsgewinne der Gesamtheit erschliessen wollen.

Aber diese unverdienten Gewinne (wie Verluste) mögen gewiss etwas Missliches an sich haben, sie beseitigen wollen, hiesse Unmögliches erstreben. Es ist ja schwerlich festzustellen, was alles verdient sei oder nicht. Wenn man so das wirtschaftliche Glück und Unglück aufheben wollte, so wäre es nur ein Schritt, auch noch die persönlichen Vorzüge und Fähigkeiten zu besteuern.

Daher ruft man denn oft den Freunden der Wertzuwachssteuer ein warnendes »principiis obsta« entgegen. Erst werde man, das ist eine oft wiederholte Behauptung, die Gewinne beim Boden ergreifen, dann bei allen anderen Gütern, erst nehme man wenig, dann nehme man viel und so führe die neue Steuer mit fliegenden Fahnen in das Lager des Sozialismus über.

Aber besteht denn nun kein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Werterhöhungen am Grund und Boden und an Mo-

---

1) Auf die Bedeutung der Lehre von der Konjunktur kann hier nicht eingegangen werden; verwiesen sei auf die scharfsinnigen Erörterungen *Wagners*: Lehr- und Handb. I, 1 (Grundlegung), §§ 163—170.

2) Zur Wohnungsfrage, Leipzig 1904, S. 177.

3) *Gerlach*, Gemeindesteuerrecht, S. 48.

bilien? Ist der Unterschied, wie einmal der bayerische Finanzminister Frhr. v. Riedel[1]) sagte, nur der, »dass man in dem einen Fall das Besteuerungsobjekt sieht und kennt und im anderen Falle sehr häufig nicht kennt. Aber prinzipiell liegt die Sache doch in ähnlicher Weise.« Dann wäre es immerhin begreiflich, wenn man[2]) diejenigen noch vorzöge, »welche gleich von Grund aus neu bauen wollen, als die, welche meinen, sie könnten einen wesentlichen Teil des Fundaments ändern, ohne dadurch das aufstehende Gebäude zu erschüttern«.

Tatsächlich zeigt aber der Wertzuwachs des Grundbesitzes einen ganz besonderen Charakter, der durch die schon mehrfach berührte Eigenart des Grund und Bodens bedingt ist. Die Unbeweglichkeit und Unvermehrbarkeit des Bodens haben jedenfalls einige bedeutende Vorteile gerade einer Wertzuwachssteuer bei Immobilien gegenüber einer allgemeinen Konjunkturgewinnbesteuerung zur Folge:

1. Eine Besteuerung der unverdienten Bodengewinne ist am gerechtesten.

Bei diesen Werterhöhungen ist ja die Allgemeinheit, Staat und Gemeinde, in hervorragender Weise beteiligt, durch ihre Leistungen wird der Boden verwertbarer. Bei den sonstigen anscheinend unverdienten Gewinnen kann man das nicht in dem Masse und mit der Sicherheit behaupten. Ob und wieviel da unser Staat oder unsere Gemeinde, wieviel anderseits der Gewinnende, die allgemeine Weltlage und vieles andere beigetragen haben, ist so unsicher, dass bei der Besteuerung Ungerechtigkeiten nicht zu vermeiden wären. Wer wollte immer sagen, ob nicht die Wertzunahme durch geistige Arbeit oder die volkswirtschaftlich wünschenswerte Uebernahme eines Risikos als »verdient« zu bezeichnen seien. — Aber auch darum ist eine Wertzuwachssteuer grade am Grund und Boden so gerecht, weil grade hier Gewinne mit Regelmässigkeit auch ohne irgend ein Risiko dauernd zu erwarten sind. Ganz anders bei den meisten sonstigen Gewinnen. Ihnen entsprechen durchweg mehr oder minder starke Verluste. Man denke z. B. an die grossen, oft vielleicht auch unverdienten Gewinne (aber auch Verluste) bei kaufmännischen Unternehmungen, bei der Börsenspekulation u. s. w. Werden in solchen Fällen einmal dauernd grössere, nicht durch wirtschaftliche Tätigkeit

1) 520. öffentl. Sitzung der Bayerischen Kammer der Abgeordneten 1904.

2) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 144.

begründete Gewinne erzielt, so sorgt der freie Verkehr, die sich steigernde Konkurrenz (wenn es sich nicht geradezu um Monopole handelt) alsbald schon für eine entsprechende Nivellierung. Beim Boden ist das nicht in dem Masse möglich.

2. Ferner ist bei den Grundstücken die neue Steuerform sicherlich nationalökonomisch zweckmässiger als bei den meisten sonstigen Gewinnmöglichkeiten.

Bei einer allgemeinen Gewinnbesteuerung würden grösste Unregelmässigkeiten, würden übermässige Unterschleife zu erwarten sein. Leicht erkennbare Gewinne würden getroffen werden, andere nicht. Grade die grössten Spekulanten und Kapitalisten würden schon Mittel und Wege zu Umgehungen finden. — Dann aber müssten auch alle diejenigen, die der Spekulation wichtige, volkswirtschaftlich nötige Funktionen zuschreiben, bei einer Mobiliargewinnbesteuerung eine unzweckmässige Hinderung und Unterdrückung des Spekulationsgeistes und der Unternehmungslust befürchten. Die übermässig steigende Grundrente dagegen verliert den Charakter einer verdienten Prämie, einer unentbehrlichen Ordnungskraft immer mehr; da die Gewinne dauernd ohne Zutun erwachsen, wird der Anreiz zur wirtschaftlichen Tätigkeit bedeutungslos, die Zweckmässigkeitsgründe, die man zu gunsten einer unbeschränkten Gewinnmöglichkeit geltend machen kann, versagen.

3. Endlich ist, rein äusserlich betrachtet — das ergibt sich schon aus dem Gesagten — eine Gewinnbesteuerung am Grund und Boden am einfachsten.

Da man hier »das Besteuerungsobjekt sieht und kennt«, ist eine Gewinnbeteiligung ziemlich leicht durchführbar; es bedarf weder eines grossen Beamtenkörpers noch komplizierter Berechnungen, um den unverdienten Wertzuwachs zu bestimmen. Bei einer allgemeinen Konjunkturgewinnbesteuerung würde der Versuch einer Feststellung aller anderen Gewinne ohne weiteres aussichtslos sein; und auch, wenn ein Gewinn erkennbar vorliegt, würde die Bestimmung desjenigen Bestandteils, der als unverdient anzusehen ist, besondere Schwierigkeiten bieten. —

Die oft betonte Eigenart des Grund und Bodens lässt also eine Gewinnbesteuerung gerechtfertigt erscheinen, auch wenn man sie sonst abweisen zu müssen glaubt. »Die ganz aparte ökonomische Stellung des Grundeigentums, besonders des städtischen, wird aber ganz übersehen, wenn die Konjunkturgewinne hier und

bei den beweglichen Gütern ohne weiteres gleichgestellt werden[1]).

Wenn soeben in Bausch und Bogen der Wertzuwachs am Boden als ein geeigneteres Steuerobjekt bezeichnet wurde als die sonstigen Glücksgewinne, so sei zugegeben, dass diese sich ihrem Wesen nach zum Teil den Bodengewinnen mehr oder minder nähern. So weit das zutrifft, dürfte denn auch wohl eine Abgabe ähnlich unserer Wertzuwachssteuer eher am Platze sein — wie sie auf ähnlichen Begründungen beruhend ja schon häufig bestehen. Wie beim Grundbesitz erfolgen auch sonst hier und da grosse unverdiente Gewinne ohne wirtschaftlich wesentliches Risiko oder auch dauernd, erinnert sei nur an Schenkungen, Erbschaften, Lotteriegewinne, Monopole und ähnliches. Ebenso wie beim Grund und Boden trägt auch zu anderen derartigen Gewinnen Staat oder Gemeinde in irgend einer Form besonders bei, z. B. durch Verleihungen von Rechten und Konzessionen, wie sie sich in der Gestattung des Bergbaues, der Ausnutzung der Wasserkräfte, der Anlegung von Bahnen, oder in der Gewährung von Patenten u. s. w. finden. Wo solche besondere Ursachen vorliegen, liesse sich denn auch über eine besondere Gewinnbeteiligung der Allgemeinheit reden. —

Freilich liegt immerhin auch in der Bodenwertzuwachssteuer eine finanzpolitische Neuerung vor. Sie ist unverkennbar eine Ausnahme gegenüber dem Prinzip der herrschenden individualistischen Wirtschaftsordnung, nach der ein jeder bewegungsfrei sein, Gewinne und Verluste allein tragen soll. Aber in dieser Tatsache dürfte doch nicht ein Argument gegen die neue Steuer, sondern nur eine Mahnung zur Vorsicht bei ihrer Einführung liegen. Denn wie auch *Weber*[2]) zugibt, ist der Satz *Wagners* voll berechtigt: »Das Privateigentum ist auch nur eine gesellschaftliche Institution, die dem Wohle der Gesamtheit dienen soll und nur innerhalb dieses Rahmens gerechtfertigt werden kann, niemals anders.«

Indem man das Eigentum nicht für ein ewiges Gesetz hält, wird man auch in der Zuwachssteuer eine durchaus statthafte Einschränkung des Eigentumsprinzips sehen. Aehnliche Beschränkungen befinden sich ja bisher schon mannigfach, Bestimmungen des Sanitäts-, Verkehrs-, Wasser-, Bauwesens, Enteignungen, Auf-

1) *Wagner*, Lehr- und Handb. I, 1 (Grundlegung), S. 394.
2) Ueber Bodenrente u. s. w., S. 144.

und Entforstungen u. s. w. gehören hierher.

Jedenfalls wird die Gefahr eines Herannahens kommunistischer Zustände durch eine mässige Beteiligung der Gesellschaft an der Grundrente noch nicht heraufbeschworen; auch wenn man aus historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen für das Privateigentum eintritt, wird man sich mit der Steuer einverstanden erklären können. Ja, indem die Wertzuwachssteuer ein gut Teil der Mängel der liberal-individualistischen Wirtschaftsordnung beseitigen könnte, würde sie dieser nur eine grössere Daseinsberechtigung geben, ihren Gegnern wichtige Argumente entziehen. Man kann wohl sagen — *Wagner* [1]) hat diese Ansicht oft mit besonderem Nachdruck vertreten — dass eine solche Gewinnbesteuerung »durch die mangelhafte Funktion dieser Rechtsordnung in unserer Zeit sogar geboten ist«. »Gerade die Anhänger der privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft hätten eher Grund genug, die Eventualität einer solchen Besteuerung zu erwägen.« —

Die besondere Berechtigung der Wertzuwachssteuer am Grund und Boden zugegeben, hegt man aber einer Möglichkeit ihrer gerechten Durchführung gewichtige Zweifel.

Zu dem Anwachsen der Grundstückswerte tragen — das wurde auch schon beiläufig erwähnt — die verschiedensten Faktoren bei. Die Entwicklung der Stadt Berlin nach den grossen Feldzügen bildet das typische (auf *Wagner* zurückgehende) Beispiel [2]), die in Betracht kommenden Momente zu erläutern. In mannigfachen Variationen schildert man, welche Werte damals dem Grundbesitzer zuflossen; die Rührigkeit unserer Diplomaten, der Weitblick unserer Feldherrn, die Tapferkeit der Soldaten, die für das Vaterland bluteten, alles das war, so sagt man ganz richtig, die Grundlage, auf der in der neuen Reichshauptstadt der Handel und Wandel und wieder mit ihm und durch ihn die Bodenpreise so sehr emporstiegen.

Wenn es durch solche und ähnliche Erwägungen klar wird, dass der Wertzuwachs jedenfalls nicht der Tätigkeit des Eigentümers allein, sondern auch der Mitwirkung der verschiedenen öffentlichen Körperschaften zu verdanken ist, so erhebt sich aber

1) Finanzwissenschaft S. 577 u. 578; ähnlich erkennt z. B. auch *Pabst* (Die Idee einer Besteuerung der Konjunkturgewinne an Grundstücken und Gebäuden S. 25) den »eminent antisozialistischen Charakter« der Steuer an.

2) S. beispielsweise *Jäger*, Die Wohnungsfrage, II. Bd. S. 183, so auch neuerdings wieder *Wagner*, Zur Rechtfertigung der Zuwachssteuer S. 86 u. 87.

ganz naturgemäss gegen seine Besteuerung ein zweifaches Bedenken: 1. Ist es möglich, den Gewinn am Boden der Billigkeit entsprechend unter Schonung der berechtigten Ansprüche der Grundeigentümer, die doch auch in grösserem oder geringerem Umfange dazu beitragen können, zu erfassen? 2. Welcher der öffentlichen Verbände soll denn nun gerechterweise den Gewinnanteil erhalten, da doch offenbar verschiedene Faktoren zu den gleichen Erfolgen beigetragen haben? — Man meint eben — und in dieser Behauptung gipfeln die Einwände gegen die Billigkeit der Steuer — die Gewinnsteuer am Boden dürfte der Eigentümer, wie der anderen in Betracht kommenden öffentlichen Körperschaften wegen »doch nur insoweit gerechtfertigt erscheinen, als dieselbe in irgend einer Weise sich auf Leistungen der Kommunalverwaltungen zurückführen lässt« [1]).

Der Gegenstand der Steuer ist der »unverdiente« Wertzuwachs. Es wäre ja überaus ungerecht und schädlich, wenn man die Gewinne besteuern wollte, die durch grössere Arbeit oder Kapitalverwendung des Eigentümers erwachsen sind. Die Zuwachssteuer soll und darf keine Steuer auf die Intelligenz und Unternehmungslust sein. Festzustellen, was dem einzelnen an den Gewinnen infolge seiner eigenen Leistung zukommt, das ist vielleicht die theoretisch schwierigste, aber auch praktisch wichtigste Frage, die bei der Wertzuwachssteuer zu lösen ist.

Dass die Grundbesitzer durch Fleiss und Umsicht zur Hebung der Bodenwerte beitragen können, ist unbestreitbar. Häufig wird der »verdiente« Wertzuwachs überwiegen oder mit dem unverdienten zu einem untrennbaren Ganzen im Gewinn verschmelzen; denn in einem Teil der Gewinne wird man doch mitunter noch einen angemessenen Lohn für die Tätigkeit zu sehen haben. Das wird bei unbebauten, weit mehr aber noch bei bebauten Grundstücken der Fall sein können.

Der eine lässt seinen Besitz verkommen, der andere verwendet alle Mühe auf dessen Hebung. Auch bei ganz gleicher Kostenaufwendung kann das Aufsetzen eines Stockwerks, kann ein Neubau u. s. w. ganz verschiedenen Gewinn bringen. Durch gute Instandhaltung, zweckmässige Umbauten kann ein Haus weit über den Preis der Kapitalverwendungen hinaus im Werte gesteigert werden. Wenn z. B. zur Zeit in Köln sich allmählich die Um-

1) *v. Reitzenstein*, Kommunales Finanzwesen (in Schönbergs Handb. III. Bd., II. Halbbd.), S. 106.

bildung eines grossen Teils der Ringstrasse aus der Privatstrasse in eine Geschäftsstrasse vollzieht, so können dadurch natürlich die Bodenwerte ohne Zutun der Stadt sehr wohl bedeutend wachsen. Passt der Grundbesitzer sein Haus dem Strassenbilde besser an, verschönert er es, macht er es bequemer oder brauchbarer, alles das kann zur Preissteigerung mitwirken[1]). Auch indirekt kann eine solche Hebung erfolgen, indem der Eigentümer nicht nur aus Lokalpatriotismus, sondern auch im wohlverstandenen eigenen Interesse viel zur Hebung der ganzen Gegend beitragen kann, durch die Hergabe von Terrains zu neuen Strassenzügen oder Anlagen, durch Beiträge zu den Kosten öffentlicher Einrichtungen. Er weiss ja, dass bei der eigenartigen Natur des Bodens auch ihm selbst wieder alle Verwendungen zu gute kommen, wie sehr der Wert der eigenen Grundstücke von der Gesamtlage der ganzen Gegend abhängt.

Es ist aber auch nicht gleichgültig, wie das Grundstück verwertet wird. In dem einen Wirtschaftsbetriebe sitzt ein fauler, ungefälliger Wirt und kommt nicht in die Höhe, ein anderer erzielt in einem ganz ähnlich gelegenen Hause dank seiner Rührigkeit und Gewandtheit glänzenden Gewinn. Da bestehen oft in kleinen, baufälligen Häusern altrenommierte Geschäfte mit guter Kundschaft. In diesem und in vielen anderen Fällen werden sich die Verhältnisse in den Grundstückspreisen getreulich wiederspiegeln — kurz, es ist eine banale Tatsache, wenn zwei Leute zu gleichen Preisen gleiche Grundstücke erstehen, können sie sie dennoch nach gleicher Besitzdauer zu verschiedenen Preisen verkaufen, eben durch das persönliche Mitwirken der Besitzer.

Nun soll doch das Interesse des Besitzers eines Grundstücks zweckmässiger und gerechter Weise mit dessen Geschick verbunden bleiben, eine volkswirtschaftlich nützliche und nötige Spekulation soll man erhalten, eine möglichst gute Benutzung des Bodens soll man fördern. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn man zu sagen vermöchte, welcher Teil des Ueberschusses über die gesamten Aufwendungen an Kapital und Arbeit dem Eigentümer oder den Grundbesitzern in ihrer Gesamtheit, welcher der Allgemeinheit zu danken ist. Bei einer solchen reinlichen Scheidung könnte man dann einen recht hohen Teil des unverdienten Ge-

1) Einen interessanten Fall, wo durch die Errichtung eines Warenhauses der Bodenpreis der Gegend in einem Zeitraum von 12 Jahren von 12 auf 50 M. pro Quadratfuss gesteigert worden sei, teilt *Bredt* (Der Wertzuwachs u. s. w. S. 14) mit.

winnes nehmen. Muss man nun, wenn man auf die Tr
des Verdienten und Unverdienten in den Gewinnen ver
auch auf eine gerechte Erhebung der Wertzuwachssteu
zichten? Doch wohl nicht.

Zunächst sei festgestellt, dass beim Entstehen des W
wachses, wo es am regelmässigsten und stärksten erfolg
Mitwirkung der Eigentümer doch immerhin wenig, bei unbel
Boden überhaupt nur ausnahmsweise in Betracht kommt.
praktisch bei weitem wichtigsten Fälle sind wohl die, da
bebauten Grundstücke durch die geschäftliche Tüchtigk
Eigentümers verwertbarer geworden sind, dass ein Teil sein
beitsertrages in dem Bodenwerte enthalten ist. Dann abe
und wird sich der Verkäufer des Hauses und Geschäftes
Regel dadurch helfen, dass er im Preise zwischen dem We
Hauses und dem Werte der Kundschaft unterscheidet - w
ja schon jetzt recht üblich ist.

Im übrigen wird die Schwierigkeit, den verdienten un
unverdienten Gewinn zu trennen, keineswegs nun eine Betei
der Allgemeinheit überhaupt verbieten. Man wird eben
allemal darauf verzichten müssen, den gesamten der Allgem
eigentlich zukommenden Zuwachs zu erfassen; aber es ers
nur logisch, ja sogar nur eine Forderung der Gerechtigk
sein, dann doch wenigstens einen angemessenen geringere
davon in Anspruch zu nehmen. Kann man nicht, ohne m
Forderungen der Gerechtigkeit in Konflikt zu kommen, den g
unverdienten Gewinn erfassen, so darf man doch so viel
spruchen, als regelmässig wohl als unverdient zu bezeichne
Legen sich die öffentlichen Körper diese Beschränkungen a
kommt alles, was der Grundbesitzer für sein Eigentum tu
erster Linie wieder ihm zu gute; nur dass eben jetzt auc
anderen von dem ihnen wirklich Zukommenden etwas erh

- Auch von diesen Gesichtspunkten aus würde sich eine
sprechende progressive Ausgestaltung der Steuer mit zunehme
Sätzen bei abnehmender Besitzdauer wenigstens bei beb
Grundstücken empfehlen. Denn es ist natürlich, dass bei
bebauten Terrains — bei unbebauten kommt ein Zutun des E
tümers ja sehr selten in Frage — die Gewinne im allgem
um so sicherer unverdient und um so klarer als solche erker
sind, je kürzere Zeit der Gewinner zum Entstehen des We
wachses mitwirken konnte.

Noch einen weiteren Einwurf, dessen Erörterung gleich hier angeschlossen werden mag, pflegt man zu machen, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Wertzuwachssteuer dem Grundeigentümer gegenüber gerecht ist. Gewiss, sagt man, in vielen Fällen mag durch die Gesellschaft eine Werterhöhung herbeigeführt worden sein. Wenn man die Allgemeinheit an diesen Gewinnen teilnehmen lassen will, wer wird dem Eigentümer auf der anderen Seite etwas vergüten, wenn sein Grundstück an Wert verliert und zwar vielleicht grade eben durch die Gesellschaft? Es kommt doch mitunter vor, dass durch irgend welche speziellen Massnahmen, durch die Verlegung eines Bahnhofes, die Errichtung einer Herberge, einer Abdeckerei und anderes, oder auch durch allgemeine Preisrückgänge der Gegend wegen Veränderungen des Verkehrs, der Mode u. s. w. ein Grundstück im Werte sinkt.

Dieser Einwand ist, glauben wir, vollkommen berechtigt; man wird den Schluss nicht umgehen können, dass in solchen Fällen die Gesellschaft, die eine Wertzuwachssteuer erhebt, auch immer eine entsprechende Vergütung bei der durch sie herbeigeführten Wertverminderung zu leisten hat. Eine solche Verlustbeteiligung ist eine Forderung der Gerechtigkeit und der Konsequenz.

Freilich wird die Notwendigkeit einer solchen Zahlung von Entschädigungen im allgemeinen von den Beurteilern der Steuer geleugnet.

Die Ansichten gehen aber sehr auseinander. Eine kleine Minderheit auch der Bodenreformer, z. B. *Damaschke,* halten eine durchgreifende Entschädigung für statthaft und unbedenklich. Andere wollen wenigstens dem Grundbesitzer eine Aufrechnung seiner Verluste gegenüber der Besteuerung an etwaigen Grundstücksgewinnen anrechnen. Immerhin wäre das doch eine Unvollkommenheit und eine nicht zu billigende Bevorzugung des Spekulanten gegenüber dem Einhausbesitzer.

Die Ablehnung einer Verlustbeteiligung erklärt man in der Regel damit, dass sie eine ganz überflüssige Neuheit im Steuerwesen abgeben würde. Man beruft sich [1]) zum Vergleich häufig auf andere Steuern, wo eine solche Entschädigung doch auch nicht üblich sei: auf die Einkommensteuer, wo bei schlechtem

1) S. z. B. Die Zuwachssteuer (Soziale Streitfragen, Heft XVIII). Diese u. E. irrtümliche Anschauung vertritt mit den hier wiedergegebenen Argumenten auch neuerdings wieder *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer, S. 58.

Geschaftsgang, bei gesunkenen Warenpreisen oder bei
stehen von Wohnungen nichts herausgegeben werde, auf
schaftssteuer, bei der der Steuerpflichtige ebensowenig
vergütet bekomme, wenn er die Erbschaft auch nachher
wirtschaftlicher Rückschlage wieder verliere, auf die L
steuer, die auch dann die Gewinne treffe, wenn der Spiele
Tausende in Nieten angelegt habe. Man ubersieht, dass al
Steuern allein auf dem Gedanken der Leistungsfähigk
Steuerzahlers, nicht aber wie die Wertzuwachssteuer we
auch auf dem Gedanken beruhen, dass hier eine besonde
stung der Allgemeinheit eine besondere Gegenleistung b
Nur wenn man wie *Pabst*, und im Anschluss an ihn
andere (s. z. B. *Ehlert*: Zur Wertzuwachssteuerfrage) das
der Leistung und Gegenleistung uberhaupt bei der Wertzu
steuer für unstatthaft halt, wird man folgerichtig auch ein
schädigungsanspruch der Grundeigentümer verwerfen. D
diese Ansicht — an anderer Stelle wurde aber auch das
betont - wohl zu verwerfen ist (zumal sie, nebenbei be
auch sonst vom Gerechtigkeitsstandpunkt aus angreifbar is
wird man an der Notwendigkeit einer Verlustbeteiligung d
gemeinheit festhalten müssen [1]).

Grosse aber nicht unuberwindliche praktische Schwierig
würde man bei einer solchen Massregel zugeben müsser
besteht ja dann fur die öffentlichen Körperschaften immerh
Gefahr, dass vielleicht einmal statt reicher Erträge sich obe
bei ihnen neue gewaltige Ansprüche einstellen. Dass bei
solchen Chance vorsichtige Behörden von einer Wertzuwachs
überhaupt absehen oder aber von einer allgemeinen Ents
gung nichts wissen wollen, ist zu verstehen, wie sie denn
bisher praktisch noch nirgendwo in Frage gekommen ist.

Man wird aber wohl nicht fehl gehen, wenn man glaubt,
überhaupt wenigstens heutzutage die zu zahlenden Ents

1) Wenn z. B. *Wagner* (s. Finanzwissenschaft II. Teil, S. 578 u. 579
sagt: »Die Gesellschaft nimmt durch die genannte Besteuerung nur gerechtferti
teil an der ihren Leistungen, ihrer Entwicklung zumeist allein zu verdankender
und Rentensteigerung des Bodens«, oder *Koppe* (Die Zuwachssteuer, S. 4 u. 28
Wertzuwachs ist ihre eigenste Schöpfung, ihr Werk, und sie hat daher auch
vollen und unbestreitbaren natürlichen Rechtsanspruch darauf«, so erscheint
nicht folgerichtig, wenn sie eine Beteiligung an den Verlusten, die durch d
wicklung der Allgemeinheit herbeigeführt und somit ihr Werk sind, mit den
gebenen Gründen ablehnen.

gungen kaum eine Rolle spielen und jedenfalls unter den jetzigen Verhältnissen das städtische Budget nicht ernstlich gefährden würden; in aufstrebenden Gegenden werden ja die Wertabnahmen die Zunahmen lange nicht erreichen und besonders dauernd selten in Frage kommen. Bei nachweisbar durch spezielle Massnahmen bewirkter Wertminderung des Bodens wird übrigens jetzt schon der Grundeigentümer auf privatrechtlichem Wege volle Entschädigung erzielen. In den noch in Betracht kommenden Fällen würde man auch nur in so weit eine Verlustbeteiligung fordern dürfen, als man mit der Wertzuwachssteuer zu gehen gedenkt. Man dürfte also nur bei wirklich »unverdienten« Verlusten eintreten; kleineren Gewinnen von 5, 10, 20 oder gar 30%, die man bei der Zuwachssteuer freilässt, müssten auch entsprechende Freilassungen bei einer Entschädigung gegenüberstehen; wie man einen Prozentsatz der Gewinne besteuert, brauchte man auch nur einen Prozentsatz der Verluste zu ersetzen.

So darf man denn unter den heutigen Verhältnissen den Einwand mehr für theoretisch als praktisch bedeutsam halten. Praktisch wären, wenn man die Verlustbeteiligung der Allgemeinheit nicht will, gegenüber dem Zustande vor Einführung der Wertzuwachssteuer doch nur diejenigen geschädigt, die wenigstens einmal einen Teil ihrer Gewinne haben abgeben müssen und dann irgendwo durch die Allgemeinheit am Grund und Boden verloren haben. Indem man nun dem Grundeigentümer einen grossen Teil selbst des nur durch die Allgemeinheit erzeugten Bodengewinnes freilässt, kann man darin auch einigermassen eine Rücksichtnahme auf eine Verlustchance des Besteuerten, man kann in der Ueberlassung des beträchtlichen Teils des unverdienten Wertzuwachses schon eine Vergütung gegenüber etwaigen Wertminderungen am Grund und Boden sehen.

Hält man prinzipiell an der Entschädigung bei unverdienten Wertabnahmen fest, so fallen damit zugleich eine Menge berechtigter Bedenken [1]) gegen die neue Steuer. Denn es bedarf keinerlei Beispiele zu erkennen, welche Unbilligkeiten immerhin sonst bei der Erhebung der Steuer als Besitzwechselabgabe und noch mehr bei periodischer Erhebung vorkommen könnten.

Also auch von diesem Gesichtspunkte aus ist ein weitgehendes Entgegenkommen dem Grundbesitzer gegenüber zu verlangen. —

---

1) S. z. B. *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 192 u. 193.

Vorausgesetzt, dass man dem Gewinner einen Teil der Werterhöhungen billigerweise nehmen darf, welche der öffentlichen Körperschaften soll nun die Erträge für sich in Anspruch nehmen können? Diese zweite Frage bedarf noch einer Untersuchung. In der Regel fordert man die Wertzuwachssteuer für die Gemeinden. Ist das gerecht, soll nicht auch vor allem der Staat oder das Reich an den Erträgen teilnehmen? Für ziemlich alle die grossen Verbände hat man mit mehr oder weniger Recht[1]) schon einen Teil der mühelosen Bodengewinne beansprucht. Sie alle können in der verschiedenartigsten Weise durch eigene Tätigkeit oder Mitwirken ihrer Angehörigen wohl den Boden verwertbarer machen.

Sieht man sich zunächst den grössten dieser Verbände daraufhin an, so wird zuzugeben sein, dass auch das Reich zum Entstehen des Wertzuwachses in mannigfacher Weise beiträgt. Seine Existenz, seine Machtstellung, seine Politik und Gesetzgebung schafft dazu wesentlich die Grundlage, seine Massnahmen und Ausgaben (für Heer, Flotte, Kasernen, Regierungs-, Postgebäude u. s. w.) können auch speziellen Grundstücken zu gute kommen.

Besonders oft und dringend aber fordert man schon seit langem die Wertzuwachssteuer auch für den Staat. Seine Tätigkeit wird ja im allgemeinen bei häufigeren Gelegenheiten und noch weit unmittelbarer die Grundstückspreise beeinflussen. Man weist darauf hin, dass gerade die vom ganzen Lande getragenen Lasten, die Ausgaben für Justiz und Verwaltung, Museen, Universitäten, Bahnhöfe u. s. w. die Bodenwerte so ausserordentlich schwellen lassen. Und im Interesse der Umwohner unserer Städte, die ja oft zu deren Entwicklung beitragen können, im Interesse der kleineren Ortschaften, überhaupt aller Steuerzahler des ganzen Landes sollen die steigenden Werte entweder dem Staat allein oder aber dem Staat neben der Gemeinde zu einem grösseren oder geringeren Teil zugeführt werden.

Hand in Hand mit der Gewinnbeteiligung des Staates geht natürlich — das sei Zusammenhangs halber schon hier bemerkt — die Frage, wie sich der Staat zur Durchführung der neuen Steuer stellen soll. »Nur der Staat«, hört man hin und wieder, »wird eine Reform in grossem Stil vornehmen können, da sein

1) Vgl. hier die verschiedenen parlamentarischen Regelungsvorschläge im geschichtlichen Teile des § 2.

Vorgehen gleichzeitig Allgemeinheit und Einheitlichkeit der Durchführung verbürgt«[1]). Dass der Staat die Steuer selbständig veranlage und erhebe, ist dabei jedoch praktisch kaum denkbar und, soweit wir sehen, auch nirgends erwogen worden; die Frage ist vielmehr: soll die Steuer den Gemeinden fakultativ oder obligatorisch gemacht werden.

Eine weitgehende Regelung der Durchführung der neuen Steuer durch den Staat (noch weit mehr gar durch das Reich) scheint jedoch keineswegs empfehlenswert.

Grade bei der Wertzuwachssteuer spricht alles gegen eine Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit. Grade hier sollte man dem freien Entschluss der städtischen Steuerzahler und Behörden keine Schranken setzen. Eine Berücksichtigung der städtischen Finanzlage, der Bodenpreisentwicklung und anderer individueller Momente sollte vielmehr für die Einführung und Einrichtung der Steuer massgebend sein und eine zwangsweise Durchführung widerraten. Würde man die Steuer den Gemeinden obligatorisch machen, so würde man z. B. nur schwer allgemein festsetzen können, in welchen Gemeinden die Zuwachssteuer zu erheben sei, wie hoch sie zu bemessen sei u. s. w. Eine Zwangseinführung und -ordnung der Steuer ist aber wohl auch überflüssig. Bei allgemeinerer Verbreitung würde schon in der Entwicklung der Gemeindefinanzen ein hinreichend starker Antrieb liegen.

Nur dass den Gemeinden der Weg zu einer Wertzuwachssteuer in volkswirtschaftlich richtiger Form vom Staate freigestellt werde, muss man, wenn man die Steuer überhaupt billigt, befürworten. Eine Stellungnahme und Kontrolle des Staates wie gegenüber den sonstigen kommunalen Steuern so auch gegenüber der Zuwachssteuer ist dabei gleichwohl an sich doch berechtigt. Die Gemeinden sind seine Glieder, ihre Einwohner seine Angehörigen und sollen auch ihm Steuern zahlen können. Gegen eine Beaufsichtigung und Regelung in den Hauptpunkten (wie: zulässige Maximalhöhe, Progressionen u. s. w.) wäre nicht viel einzuwenden.

Wie man eine ins einzelne gehende Regelung der Zuwachssteuer durch den Staat nicht wünschen kann und auch weil man der Gemeinde die Durchführung überlassen soll, erscheint

1) *Pabst*, Die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses von Grund und Boden, S. 370.

es aber angemessen, auch der Gemeinde allein die Ertr
kommen zu lassen.

Gute Gründe sprechen dafür.

Zunachst ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde, die Objekte liegen, im allgemeinen doch am meisten z Steigen der Bodenpreise tut. Ihr Einfluss auf die Bode ist in hundert Beziehungen am vielseitigsten und stärksten sam; »der Staat herrscht, die Gemeinde wirtschaftet« un daher weit häufiger mit dem Grundbesitze in Verbindu Zu berucksichtigen ware auch, dass die Gemeinde in ihrem Kreise die örtlichen Verhältnisse am besten übersehen un mannigfachen Aufgaben, die die neue Steuer stellt, am gerecht werden kann. Der gute Wille, die Schwierigkeite sich zu nehmen und überhaupt eine Wertzuwachssteuer führen, wird bei den städtischen Körperschaften, die Sym der Steuerzahler am ehesten zu erwarten sein, wenn diese z der Stadt verdankten Erträge nun wenigstens der Stadt ihren Bewohnern wieder zukommen.

Neben der Gemeinde werden freilich auch die anderen toren mehr oder weniger auf das Preissteigen einwirken. genaue Abgrenzung kann weder allgemein noch im ein Falle vorgenommen werden. Man musste schon irgend ein Verhaltnis der Gewinnbeteiligung zugrunde legen, etwa wie *man* ofter vorschlagt, für Gemeinde, Staat und Reich je Drittel der Gewinne. Natürlich wurde jede allgemeine Festse sehr schematisch sein. Es ist ja nach den Umstanden von zu Fall ganz wechselnd, wieviel neben der Gemeinde auch oder Reich zu den Gewinnen beitragen; zu verschiedenen Z und in verschiedenen Orten wird sich dieser Anteil ändern Kiel oder Berlin wird vielleicht das Reich, in Koblenz oder vielleicht der Staat verhältnismässig mehr zur Bodenpreisent lung tun, als etwa in Köln oder Frankfurt, aber im allgeme bleibt der Satz richtig, dass, je enger der Kreis, desto gr die Wahrscheinlichkeit seiner Mitwirkung ist; der Regel wird die Gemeinde weit mehr und weit erkennbarer die Bo preise erhöhen als der Staat, der Staat als das Reich, das R als etwa die ganze Weltlage.

Es ist daher wohl als tunlich und gerecht zu bezeich wenn man, wie sonstige Steuern, an denen vielleicht prinzi auch den anderen Verbänden ein Anteil zuzusprechen wäre (

Grund- und Gebäudesteuern), gleichfalls die Wertzuwachssteuer der Gemeinde als der gesetzlichen Repräsentantin der Allgemeinheit überlässt. (Der Staat oder auch das Reich mag sich, wo eine offensichtliche Bevorzugung gewisser Gemeinden vorliegt, vielleicht durch eine Art kommunaler Bettermentabgaben entschädigen — wie sie z. B. *Wagner* in der »finanziellen Mitbeteiligung« will).

Immerhin ist diese ganze Frage prinzipiell untergeordneter Natur, nur in den Normalfällen wird die Durchführung der Steuer wie die Einnahme der Gewinne durch die Gemeinde am zweckmässigsten erscheinen. Wenn einmal die Verhältnisse anders liegen — bei der Besteuerung der mühelosen Gewinne bei besonderen Gelegenheiten (Kanäle, Eisenbahnbauten u. a.) — kann vielleicht die ausschliessliche Beteiligung des Kreises, der Provinz, des Staates oder des Reiches richtig sein.

Im ganzen wird man sagen dürfen, Gerechtigkeitsgründe sprechen nicht gegen die Wertzuwachsbesteuerung. Mancherlei Unbilligkeiten im einzelnen können und werden wohl vorkommen; wo Licht ist, ist auch Schatten. Geboten wäre allerdings eine weitherzige Handhabung, wenn nötig, ein Entschädigung der Grundeigentümer.

Ist es, wie wir gesehen haben, schon dem pflichtigen Eigentümer gegenüber unbedenklich, eine mässige Steuer zu erheben, so ist die Gewinnbesteuerung der Allgemeinheit gegenüber ein dringendes Gerechtigkeitspostulat; hier kann und soll sie ausgleichend wirken. Die Worte *Neumanns*[1]) über den neuen Steuerplan treffen das Richtige, wenn er sagt: »M. D. darf das nicht nur geschehen, nein, zur Erleichterung aller jener, die vom Ergebnis mühsamer Arbeit Tag aus Tag ein sehr erhebliche Opfer zu bringen genötigt werden, muss es geschehen, die Gerechtigkeit g e b i e t e t e s«.

1) Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, S. 38.

III.

Die praktische Durchführung der Wertzuwachsste

§ 7. Die verschiedenen Erhebungsformen.

Wie wird nun die Wertzuwachssteuer in der Praxis ausse
Das Urteil über sie würde unvollständig sein, wenn man i
auch ihre praktische Durchführbarkeit ins Auge fasste. I
was hulfe es, wenn die Steuer, ohne ungerecht zu sein,
schaftlich und finanziell noch so wohltätig zu wirken verspra
ihre Durchfuhrung aber an unuberwindlichen Widerständen s
tern würde? Die praktische Durchfuhrung wird sich natu
nach der theoretischen Beurteilung zu richten haben, sie
die dort als möglich gekennzeichneten Nachteile zu meiden,
Vorzüge dagegen zu potenzieren suchen.

Die Meinungen über die praktische Verwendbarkeit
über die Art der Einrichtung der Steuer sind recht geteilt, (
sie aber in dieser Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, d
stimmen alle Sachkenner uberein. *Wagner*[1]) hält die prakti
Durchführung fur den ›allein fragwürdigen Punkt‹ der gar
Steuer, hält aber die Bedenken für keineswegs unüberwind
Auch die Bodenreformer verschliessen sich durchaus nicht im
dieser Ansicht: »So leicht sich aber diese Steuer moralisch
volkswirtschaftlich begründen lässt‹ lautete einmal ein Urteil
dieser Seite[2]), »so schwierig ist ihre Einführung in die Pra
Es ist kein Zufall, dass die Zuwachssteuer bis jetzt noch nirge
eingeführt ist«.

Eine wichtige, ja die entscheidende Frage betrifft die Fo
der Erhebung der Steuer. Sie soll zunächst untersucht werd

1) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 52.

2) Die Reform der Gemeindesteuern im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1(
S. 30.

Daneben kommen aber weiterhin eine Reihe von Einzelfragen in bezug auf ihre Einrichtung und Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht, bei denen besonders die Kritik eingesetzt hat.

Die Frage nach der zu wählenden Erhebungsform in dem Sinne, in dem sie hier erörtert werden soll, umfasst ein Doppeltes. Es handelt sich einmal darum, w o soll man die Steuer erheben, beim bebauten oder unbebauten Boden oder beim gesamten städtischen Grundbesitz? und ferner w a n n soll man sie erheben, ist die direkte, die indirekte oder eine Verbindung beider Erhebungsarten angebrachter? Die verschiedene Bewertung dieser Punkte hat die Sachkenner zu oft ganz entgegengesetzten Resultaten geführt, so dass fast alle nach dieser Richtung hin möglichen Kombinationen schon einmal vertreten worden sind. Die verschiedenen Vorschläge sind hier auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen, die im allgemeinen vom nationalökonomischen Standpunkte aus am meisten zu billigenden Richtlinien zu suchen, wenn sich auch die Erhebungsform in manchen Beziehungen nach den Lokalverhältnissen zu richten haben wird.

Durchweg wird die Wertzuwachssteuer sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Boden gefordert. Allerdings sprechen auch mancherlei Gründe für die ausschliessliche Besteuerung der einen oder der anderen Bodenkategorie. Beim bebauten Boden sind die Gewinne offenbar bei weitem am grössten, die Steuer ist auch in der periodischen Form hier leichter zahlbar.

Besonders häufig wünscht man ausschliesslich die Besteuerung des unbebauten Bodens; das Für und Wider wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bauplatzsteuer eingehender erörtert. Die Höhe der Gewinne und ihr Charakter als unverdienter Wertzuwachs ist beim unbebauten Gelände am klarsten erkennbar; Hinterziehungen sind kaum möglich. Diese Gründe veranlassen z. B. auch *Brentano*[1]), sich für diese Steuerform zu erklären. Für einen weiteren Vorteil hält er es, dass bei der Freilassung des bebauten Bodens von der Steuer ein sehr starker Anreiz zum Bauen gegeben sei. Treffe man auch den bebauten Boden, so werde es bei der engen Zusammengehörigkeit von Bauwerk und Boden schwer sein, den durch Meliorationen und den durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert zu trennen und eine Vermögenskonfis-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13.

III.

Die praktische Durchführung der Wertzuwachsste

§ 7. Die verschiedenen Erhebungsformen.

Wie wird nun die Wertzuwachssteuer in der Praxis ausse
Das Urteil uber sie würde unvollständig sein, wenn man
auch ihre praktische Durchführbarkeit ins Auge fasste. I
was hülfe es, wenn die Steuer, ohne ungerecht zu sein,
schaftlich und finanziell noch so wohltätig zu wirken verspra
ihre Durchführung aber an unuberwindlichen Widerständen sc
tern würde? Die praktische Durchfuhrung wird sich natu
nach der theoretischen Beurteilung zu richten haben, sie
die dort als möglich gekennzeichneten Nachteile zu meiden,
Vorzüge dagegen zu potenzieren suchen.

Die Meinungen über die praktische Verwendbarkeit
über die Art der Einrichtung der Steuer sind recht geteilt,
sie aber in dieser Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, d
stimmen alle Sachkenner uberein. *Wagner*[1]) hält die praktis
Durchfuhrung fur den »allein fragwürdigen Punkt« der gar
Steuer, hält aber die Bedenken für keineswegs unüberwind
Auch die Bodenreformer verschliessen sich durchaus nicht im
dieser Ansicht: »So leicht sich aber diese Steuer moralisch
volkswirtschaftlich begründen lässt« lautete einmal ein Urteil
dieser Seite[2]), »so schwierig ist ihre Einführung in die Pra
Es ist kein Zufall, dass die Zuwachssteuer bis jetzt noch nirge
eingeführt ist«.

Eine wichtige, ja die entscheidende Frage betrifft die Fc
der Erhebung der Steuer. Sie soll zunächst untersucht werd

1) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 52.

2) Die Reform der Gemeindesteuern im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1
S. 30.

Daneben kommen aber weiterhin eine Reihe von Einzelfragen in bezug auf ihre Einrichtung und Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht, bei denen besonders die Kritik eingesetzt hat.

Die Frage nach der zu wählenden Erhebungsform in dem Sinne, in dem sie hier erörtert werden soll, umfasst ein Doppeltes. Es handelt sich einmal darum, w o soll man die Steuer erheben, beim bebauten oder unbebauten Boden oder beim gesamten städtischen Grundbesitz? und ferner w a n n soll man sie erheben, ist die direkte, die indirekte oder eine Verbindung beider Erhebungsarten angebrachter? Die verschiedene Bewertung dieser Punkte hat die Sachkenner zu oft ganz entgegengesetzten Resultaten geführt, so dass fast alle nach dieser Richtung hin möglichen Kombinationen schon einmal vertreten worden sind. Die verschiedenen Vorschläge sind hier auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen, die im allgemeinen vom nationalökonomischen Standpunkte aus am meisten zu billigenden Richtlinien zu suchen, wenn sich auch die Erhebungsform in manchen Beziehungen nach den Lokalverhältnissen zu richten haben wird.

Durchweg wird die Wertzuwachssteuer sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Boden gefordert. Allerdings sprechen auch mancherlei Gründe für die ausschliessliche Besteuerung der einen oder der anderen Bodenkategorie. Beim bebauten Boden sind die Gewinne offenbar bei weitem am grössten, die Steuer ist auch in der periodischen Form hier leichter zahlbar.

Besonders häufig wünscht man ausschliesslich die Besteuerung des unbebauten Bodens; das Für und Wider wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bauplatzsteuer eingehender erörtert. Die Höhe der Gewinne und ihr Charakter als unverdienter Wertzuwachs ist beim unbebauten Gelände am klarsten erkennbar; Hinterziehungen sind kaum möglich. Diese Gründe veranlassen z. B. auch *Brentano*[1]), sich für diese Steuerform zu erklären. Für einen weiteren Vorteil hält er es, dass bei der Freilassung des bebauten Bodens von der Steuer ein sehr starker Anreiz zum Bauen gegeben sei. Treffe man auch den bebauten Boden, so werde es bei der engen Zusammengehörigkeit von Bauwerk und Boden schwer sein, den durch Meliorationen und den durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert zu trennen und eine Vermögenskonfis-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13.

III.

Die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer.

§ 7. Die verschiedenen Erhebungsformen.

Wie wird nun die Wertzuwachssteuer in der Praxis aussehen? Das Urteil über sie würde unvollständig sein, wenn man nicht auch ihre praktische Durchführbarkeit ins Auge fasste. Denn was hülfe es, wenn die Steuer, ohne ungerecht zu sein, wirtschaftlich und finanziell noch so wohltätig zu wirken verspräche, ihre Durchführung aber an unüberwindlichen Widerständen scheitern würde? Die praktische Durchführung wird sich natürlich nach der theoretischen Beurteilung zu richten haben, sie wird die dort als möglich gekennzeichneten Nachteile zu meiden, ihre Vorzüge dagegen zu potenzieren suchen.

Die Meinungen über die praktische Verwendbarkeit und über die Art der Einrichtung der Steuer sind recht geteilt, dass sie aber in dieser Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, darin stimmen alle Sachkenner überein. *Wagner*[1]) hält die praktische Durchführung für den »allein fragwürdigen Punkt« der ganzen Steuer, hält aber die Bedenken für keineswegs unüberwindbar. Auch die Bodenreformer verschliessen sich durchaus nicht immer dieser Ansicht: »So leicht sich aber diese Steuer moralisch und volkswirtschaftlich begründen lässt« lautete einmal ein Urteil von dieser Seite[2]), »so schwierig ist ihre Einführung in die Praxis. Es ist kein Zufall, dass die Zuwachssteuer bis jetzt noch nirgends eingeführt ist«.

Eine wichtige, ja die entscheidende Frage betrifft die Form der Erhebung der Steuer. Sie soll zunächst untersucht werden.

1) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 52.

2) Die Reform der Gemeindesteuern im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1904, S. 30.

Daneben kommen aber weiterhin eine Reihe von Einzelfragen in bezug auf ihre Einrichtung und Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht, bei denen besonders die Kritik eingesetzt hat.

Die Frage nach der zu wählenden Erhebungsform in dem Sinne, in dem sie hier erörtert werden soll, umfasst ein Doppeltes. Es handelt sich einmal darum, w o soll man die Steuer erheben, beim bebauten oder unbebauten Boden oder beim gesamten städtischen Grundbesitz? und ferner w a n n soll man sie erheben, ist die direkte, die indirekte oder eine Verbindung beider Erhebungsarten angebrachter? Die verschiedene Bewertung dieser Punkte hat die Sachkenner zu oft ganz entgegengesetzten Resultaten geführt, so dass fast alle nach dieser Richtung hin möglichen Kombinationen schon einmal vertreten worden sind. Die verschiedenen Vorschläge sind hier auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen, die im allgemeinen vom nationalökonomischen Standpunkte aus am meisten zu billigenden Richtlinien zu suchen, wenn sich auch die Erhebungsform in manchen Beziehungen nach den Lokalverhältnissen zu richten haben wird.

Durchweg wird die Wertzuwachssteuer sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Boden gefordert. Allerdings sprechen auch mancherlei Gründe für die ausschliessliche Besteuerung der einen oder der anderen Bodenkategorie. Beim bebauten Boden sind die Gewinne offenbar bei weitem am grössten, die Steuer ist auch in der periodischen Form hier leichter zahlbar.

Besonders häufig wünscht man ausschliesslich die Besteuerung des unbebauten Bodens; das Für und Wider wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bauplatzsteuer eingehender erörtert. Die Höhe der Gewinne und ihr Charakter als unverdienter Wertzuwachs ist beim unbebauten Gelände am klarsten erkennbar; Hinterziehungen sind kaum möglich. Diese Gründe veranlassen z. B. auch *Brentano*[1], sich für diese Steuerform zu erklären. Für einen weiteren Vorteil hält er es, dass bei der Freilassung des bebauten Bodens von der Steuer ein sehr starker Anreiz zum Bauen gegeben sei. Treffe man auch den bebauten Boden, so werde es bei der engen Zusammengehörigkeit von Bauwerk und Boden schwer sein, den durch Meliorationen und den durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert zu trennen und eine Vermögenskonfis-

---

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13.

III.

Die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer.

§ 7. Die verschiedenen Erhebungsformen.

Wie wird nun die Wertzuwachssteuer in der Praxis aussehen? Das Urteil über sie würde unvollständig sein, wenn man nicht auch ihre praktische Durchführbarkeit ins Auge fasste. Denn was hülfe es, wenn die Steuer, ohne ungerecht zu sein, wirtschaftlich und finanziell noch so wohltätig zu wirken verspräche, ihre Durchführung aber an unüberwindlichen Widerständen scheitern würde? Die praktische Durchführung wird sich natürlich nach der theoretischen Beurteilung zu richten haben, sie wird die dort als möglich gekennzeichneten Nachteile zu meiden, ihre Vorzüge dagegen zu potenzieren suchen.

Die Meinungen über die praktische Verwendbarkeit und über die Art der Einrichtung der Steuer sind recht geteilt, dass sie aber in dieser Hinsicht grosse Schwierigkeiten bietet, darin stimmen alle Sachkenner überein. *Wagner*[1]) hält die praktische Durchführung für den »allein fragwürdigen Punkt« der ganzen Steuer, hält aber die Bedenken für keineswegs unüberwindbar. Auch die Bodenreformer verschliessen sich durchaus nicht immer dieser Ansicht: »So leicht sich aber diese Steuer moralisch und volkswirtschaftlich begründen lässt« lautete einmal ein Urteil von dieser Seite[2]), »so schwierig ist ihre Einführung in die Praxis. Es ist kein Zufall, dass die Zuwachssteuer bis jetzt noch nirgends eingeführt ist«.

Eine wichtige, ja die entscheidende Frage betrifft die Form der Erhebung der Steuer. Sie soll zunächst untersucht werden.

---

1) Die finanzielle Mitbeteiligung S. 52.

2) Die Reform der Gemeindesteuern im Grossherzogtum Hessen, Darmstadt 1904, S. 30.

Daneben kommen aber weiterhin eine Reihe von Einzelfragen in bezug auf ihre Einrichtung und Durchführung unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Betracht, bei denen besonders die Kritik eingesetzt hat.

Die Frage nach der zu wählenden Erhebungsform in dem Sinne, in dem sie hier erörtert werden soll, umfasst ein Doppeltes. Es handelt sich einmal darum, w o soll man die Steuer erheben, beim bebauten oder unbebauten Boden oder beim gesamten städtischen Grundbesitz? und ferner w a n n soll man sie erheben, ist die direkte, die indirekte oder eine Verbindung beider Erhebungsarten angebrachter? Die verschiedene Bewertung dieser Punkte hat die Sachkenner zu oft ganz entgegengesetzten Resultaten geführt, so dass fast alle nach dieser Richtung hin möglichen Kombinationen schon einmal vertreten worden sind. Die verschiedenen Vorschläge sind hier auf ihre praktische Verwendbarkeit zu prüfen, die im allgemeinen vom nationalökonomischen Standpunkte aus am meisten zu billigenden Richtlinien zu suchen, wenn sich auch die Erhebungsform in manchen Beziehungen nach den Lokalverhältnissen zu richten haben wird.

Durchweg wird die Wertzuwachssteuer sowohl für den bebauten wie für den unbebauten Boden gefordert. Allerdings sprechen auch mancherlei Gründe für die ausschliessliche Besteuerung der einen oder der anderen Bodenkategorie. Beim bebauten Boden sind die Gewinne offenbar bei weitem am grössten, die Steuer ist auch in der periodischen Form hier leichter zahlbar.

Besonders häufig wünscht man ausschliesslich die Besteuerung des unbebauten Bodens; das Für und Wider wurde schon gelegentlich der Besprechung der Bauplatzsteuer eingehender erörtert. Die Höhe der Gewinne und ihr Charakter als unverdienter Wertzuwachs ist beim unbebauten Gelände am klarsten erkennbar; Hinterziehungen sind kaum möglich. Diese Gründe veranlassen z. B. auch *Brentano*[1], sich für diese Steuerform zu erklären. Für einen weiteren Vorteil hält er es, dass bei der Freilassung des bebauten Bodens von der Steuer ein sehr starker Anreiz zum Bauen gegeben sei. Treffe man auch den bebauten Boden, so werde es bei der engen Zusammengehörigkeit von Bauwerk und Boden schwer sein, den durch Meliorationen und den durch die Allgemeinheit geschaffenen Mehrwert zu trennen und eine Vermögenskonfis-

1) Wohnungszustände und Wohnungsreform in München, S. 13.

kation zu vermeiden. — Aber man erwäge doch auch die grossen Nachteile, die nach den bisherigen Erfahrungen bei einer solchen einseitigen Erhebung der Wertzuwachssteuer mit Sicherheit zu erwarten wären. Hingewiesen sei noch einmal auf die Schwierigkeit, allgemein und im einzelnen Fall zu bestimmen, was denn nun eigentlich bebaut ist, den Antrieb, der damit zu Steuerhinterziehungen gegeben wird. Auch der zu starke Anreiz zur Bautätigkeit scheint wirtschaftlich eher bedenklich als wünschenswert. Zugleich würde der Grundstückshandel damit sehr unterbunden (zumal wenn die Erhebung der Steuer in der indirekten Form erfolgte), während er doch beim Bauland am naturgemässesten und berechtigsten ist. Auch würde gerade der Kapitalist und Grossspekulant dann von der Steuer am wenigsten merken, indem er den Boden länger zurückhalten und einen Verkauf in Parzellen vermeiden könnte. — Bedenkt man noch, wie wesentlich die Erträge der Steuer durch eine alleinige Besteuerung der einen oder anderen Bodenkategorie geschmälert würden, wie ungerecht eine solche Belastung gegenüber den Nichtbesteuerten wäre, deren Grundstücke doch ebensogut im Werte steigen können, so darf man die Beschränkung der Wertzuwachssteuer auf den bebauten o d e r unbebauten Boden wohl als eine grobe Inkonsequenz verwerfen. —

Bei der Erwägung, ob es ratsamer ist, die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel oder periodisch zu erheben, ist es nicht leicht, zu einem abschliessenden Urteil zu gelangen. Gegen beide Erhebungsarten lassen sich schwer zu beseitigende Einwände geltend machen, die ebenfalls zum Teil schon berührt wurden.

In der Regel wünscht man, dass die Steuer erhoben werde, wenn der Grundbesitz aus einer Hand in die andere übergeht. Dadurch, sagt man, sei der Wertzuwachs am einfachsten festzustellen, auch seinem ungleichmässigen, sprunghaften Anwachsen werde man damit am besten gerecht. Dem gegenüber darf man sich die grossen Schwierigkeiten der Berechnung wie der Erhebung nicht verhehlen, die sich ergeben können, wenn bei einem Grundstück vielleicht viele Jahrzehnte kein Besitzwechsel stattgefunden hat. Besonders nachteilig erscheint die unperiodische Erhebung aber wegen der Ungleichheit der Besteuerung, die damit bei gleichen Gewinnen innerhalb derselben Zeit, aber ungleicher Besitzdauer eintreten muss, wenn man Entschädigungszahlungen nicht bewilligt; diese Ungleichmässigkeit und Unbillig-

keit würde um so häufiger sein, wenn bei längerer Besitzdauer geringere Steuersätze erhoben werden, wie das von anderen Gesichtspunkten aus wohl angebracht erschiene. Es läge darin doch eine Bevorzugung der Kapitalisten, die imstande sind, ihre Grundstücke sich oder ihren Familien lange Zeit hindurch zu erhalten, die vielleicht auch von dem von den Bodenreformern, ganz mit Recht, so gerühmten Erbbaurecht Gebrauch machen könnten. Der kapitalschwächere Besitzer wird durch allerlei Umstände weit eher und weit öfter zum Verkauf seines Grundstücks gezwungen sein. Die steigenden Mietwerte würden auch eine Prämie für Interessenkoalitionen und die Vereinigung des Grund und Bodens in der Hand des Grosskapitals bilden können. Es liegt also darin — und das ist eine oft angekündigte Gefahr — ein starker Anreiz für den Spekulanten, sich mit seinesgleichen zu Ringen oder Terraingesellschaften zusammenzutun. Diese könnten dann ohne Rücksicht auf ein etwaiges Ausscheiden einzelner Mitglieder dauernd fortbestehen und die Grundstücke ausnutzen.

Diese Bedenken würden durch eine periodische Einziehung der Wertzuwachssteuer ausgeräumt, die Gewinne würden am gleichmässigsten besteuert; aber es würden dafür neue, vielleicht noch ernstere Schwierigkeiten auftauchen. Würde man die Steuer in kurzen Zeitabschnitten, vielleicht alle Jahre erheben, so wäre das zunächst sehr irrationell für die Gemeinde. Es würden kaum zu bewältigende Schwierigkeiten der Taxation entstehen, beim unbebauten Boden würde eine solche häufige Abschätzung wohl ganz untunlich sein; um nicht ungerecht zu sein, müsste man sich jedenfalls mit sehr mässigen Summen begnügen. Aber auch der Bürger würde unter der unsicheren Taxe zu leiden haben. Vor allem aber wäre ihm eine periodische Zahlung ausserordentlich schwer; natürlich würde der Druck auf die Steuerzahler je nach der Steuerhöhe verschieden sein, aber bei den immerhin gerade bei dieser Steuer oft recht hohen Beträgen, die dem Gewinner mit Rücksicht auf die noch gar nicht realisierten Gewinne auferlegt würden, hätte diese Erhebungsform doch viel Bedenkliches.

Am schwersten würde die periodische Erhebung die Besitzer unbebauter, daher ganz oder nahezu ertragloser Grundstücke treffen. Würde ein Grundstück, nachdem die Steuer schon einmal eingezogen worden ist, etwa wieder im Werte sinken, so läge darin, wie wir schon früher erwähnten, eine weitere Unbil-

ligkeit. Wie oft mögen solche Schwankungen im Bodenwert nicht vorkommen, dass ein Grundstück eine zeitlang höher, wieder niedriger und dann vielleicht wieder höher im Preise steht. Bei periodischer Erhebung würde unter diesen Umständen die Steuer mehrmals gezahlt werden — wenn man nicht eben eine Entschädigung vorsähe. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass bei dieser Form eine Ueberwälzung auf die Mieter ja auch weit eher in Frage kommen kann.

Die notwendigerweise der einen wie der anderen Erhebungsart eigenen Mängel hat man durch mancherlei Vorschläge, die auf eine Verbindung beider Formen hinzielen, zu beheben gesucht. Nachdem nunmehr die Grundlage dazu geschaffen ist, müssen die bedeutsameren und interessanteren Vorschläge einer systematischen Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer ins Auge gefasst werden. Die Projekte, die in dieser Hinsicht entwickelt worden sind, sind nicht sehr zahlreich; nachdem eine Kritik der wichtigsten Punkte schon vorausgeschickt wurde, können diese Gedankengänge kürzer und ohne eingehendere Erörterung folgen.

Zu den ältesten Vorschlägen dieser Art gehören diejenigen, die der Frankfurter Oberbürgermeister *Adickes*[1]) 1894 der Oeffentlichkeit unterbreitete. Er stellte damals auf Grund des neuen K.A.G. ein ganzes System einer möglichst gleichmässigen und erschöpfenden Besteuerung des Grund und Bodens auf, durch das er auch die mühelosen Gewinne möglichst vollständig zu treffen gedachte.

Die Besteuerung des landwirtschaftlich benutzten wie des bebauten Bodens hat sich nach ihm im wesentlichen, wie es sich bisher gut bewährt habe, nach dem Ertrage zu richten. Dagegen werde es sich beim Bauland empfehlen, die Steuer nach den Durchschnittskaufpreisen der einzelnen Gebietsteile der Stadt zu bemessen (also nach Lageklassen, wie es auch seit 1895 in Frankfurt geschieht); diese Preise könne man bei zersplittertem Grundbesitz mit einiger Vorsicht alle 3—5 Jahre feststellen und darnach eine mässige Grundsteuer (etwa $^1/_2{}^0/_{00}$) veranlagen.

Werde durch dieses Verfahren der wirkliche Wert des Bodens getroffen, so sei auch eine höhere Besteuerung des dauernd entstehenden Wertzuwachses im Rahmen der allgemeinen Grund- und Gebäudesteuer unschwer zu erreichen. Beim unbebauten Boden

1) Ueber die weitere Entwicklung des Gemeindesteuerwesens u. s. w. S. 627 ff.

könne man entweder an Stelle des für allen Grund gleichen Steuersatzes eine progressive Steuerskala setzen, die ansteigend von dem landwirtschaftlich benutzten Gelände zum wertvolleren Boden übergehe, oder man könnte die bei der ersten Steuerveranlagung ermittelten Werte mit einer einheitlichen Steuer, die demnächstigen Wertsteigerungen mit progressiv steigenden Sätzen belegen. Beim bebauten Boden würde man ähnlich vorgehen; man würde hier die nach dem Inkrafttreten des K.A.G., also etwa 1895, festgestellten Werte zu grunde legen und künftig an Hand der stattfindenden Verkäufe die Steuersätze bestimmen, um beim Steigen der Preise möglichst schnell die Besteuerung durch progressive Zuschläge dem anzupassen. Hierbei (bei der Gebäudesteuer) wäre es nach *Adickes* unbedenklich, den Prozentsatz der Steuer zu ermässigen, falls in einzelnen Stadtteilen einmal ein Rückgang der Erträge und Werte einträte. Sodann wird zur Ergänzung dieser Besteuerung eine Immobiliarumsatzsteuer vorgeschlagen. Diese soll den rasch und plötzlich eintretenden, von der periodischen Steuer nicht getroffenen Preissteigerungen durch entsprechende Zuschläge zu dem Einheitssatz gerecht werden. Die Umsatzsteuer solle immerhin beim unbebauten Boden $1^1/_2$—2% höher sein als beim bebauten, weil die Sätze der Grundsteuer der Gebäudesteuer gegenüber notwendig zu niedrig sein müssten (indem die Grundsteuer etwa $^1/_2$‰, die Gebäudesteuer aber $1^1/_2$—2‰ des Wertes betrage). Im Interesse einer leichteren Handhabung und zur Vermeidung der Schwierigkeiten, die aus der Bestimmung der früheren Preise zum Zwecke der Feststellung der Zuschläge erwachsen, könnten die Gemeinden mit steigenden Bodenwerten und Grundstückspreisen für die Grundstücke und Gebäude, die längere Zeit den Besitzer nicht gewechselt haben, auf die volle Erfassung der Gewinne durch die Umsatzsteuer verzichten und statt dessen »eine allgemeine Präsumption für steigende Werte und Gewinnerzielung bei Verkäufen« aufstellen; die Steuer werde dann nach einem nach der Länge der Zeitdauer abgestuften Tarif bemessen. Glaube sich der Steuerpflichtige durch die Festsetzung geschädigt, so könne er Einspruch einlegen und den Gegenbeweis gegen die Präsumption antreten. Schliesslich könne und solle die Umsatzsteuer die Lücken der Grund- und Gebäudesteuer auch noch dadurch ausfüllen, dass sie die Differenz zwischen dem der direkten Besteuerung zu grunde gelegten Wert und den wirklich erzielten Kaufpreis mit einem

angemessenen Zuschlage belege.

Es soll nicht geleugnet werden, dass der hier in den Grundzügen skizzierte Steuerplan vielerlei Vorteile böte und manchen beachtenswerten Fingerzeig enthält. Mit Rücksicht auf das Problem der Gewinnerfassung ist er wohl nicht besonders glücklich, weil er noch nicht klar nur den reinen, unverdienten Wertzuwachs besteuern will.

Von diesem Standpunkte aus hat man besonders zweierlei gegen die Vorschläge von *Adickes* einzuwenden; es scheinen uns da zwei Bedenken vorzuliegen, die überhaupt für die älteren Zuwachssteuerpläne typisch sind. Einmal würde nach diesen Vorschlägen der Wertzuwachs an bebauten wie unbebauten Liegenschaften nicht nur bei den jedesmaligen Gewinnern, sondern dauernd, auch bei den Rechtsnachfolgern des ersten Gewinners, höher besteuert. Wenn man von irgend einem bestimmten Termin an alle künftigen Werterhöhungen progressiv treffen wollte, so würde diese Besteuerung des Bodens doch zu ungleichmässig, für den späteren Eigentümer, der selbst keinerlei Gewinn erzielt hat, zu hart und drückend sein. Anderseits scheinen diese Vorschläge noch zu sehr auf die Umsatzsteuer hinauszulaufen; eine allgemeine Gewinnpräsumption bietet doch keineswegs immer die Gewissheit einer Werterhöhung. Die Erhebung von steigenden Einheitssätzen nach der Zeitdauer würde häufig sehr ungerecht sein, jedenfalls aber auch den finanziellen Effekt der Steuer sehr abschwächen. — Uebrigens dürfte, wie das wohl auch bei den *Adickes*schen Vorschlägen vorausgesetzt sein wird, diese Wertzuwachssteuer nicht in der gebräuchlichen Weise — so dass Verkäufer und Käufer sie je zur Hälfte tragen — eingerichtet werden.

Weit klarer und vom Standpunkt der Wertzuwachsbesteuerung wohl brauchbarer sind die Vorschläge, die *Fr. J. Neumann* 1895 in der Schrift: »Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland« gemacht hat. Er entwickelte da kurz ein System, das geeignet ist, die auch von ihm zugegebenen grossen Schwierigkeiten unseres Steuerprojektes einigermassen zu bewältigen.

Nach seiner Meinung wäre von einer Besitzveränderungsabgabe abzusehen, schon weil die Wertsteigerungen oft enorm gross seien, ohne dass eine Veräusserung erfolge. Eine Wertzuwachssteuer habe sich vielmehr periodisch an die Bodenbesteuerung anzuschliessen. Und zwar befürwortet er ihre Verbindung mit der kommunalen Grundsteuer, die sich nach seiner Ansicht nach

dem Ertrage zu richten hat. Gemäss der periodischen Erhebung empfiehlt er konsequenter Weise dann auch die Wertzuwachssteuer in erster Linie für den bebauten Boden; hier sei sie am ersten durchführbar. Die regelmässige Grundsteuer sei etwa wie in Preussen alle 15 Jahre zu revidieren und mit den momentanen Verhältnissen in Einklang zu bringen. Gehe nun bei einer solchen Revision aus dem erhöhten Ertrage eine Wertzunahme des Bodens hervor, so sei diese so gut wie etwa eine Erbschaft entfernter Verwandter mit einem Satze von vielleicht 8% zu besteuern. Der Betrag könne dann ja zur Erleichterung auf die nächste fünfzehnjährige Steuerperiode verteilt werden, um während der Zeit zusammen mit der Grundsteuer vom jeweiligen Eigentümer bezahlt zu werden. Was den unbebauten Boden anbetreffe, so könne man da durch Adjacentenbeiträge und ähnliches auszukommen suchen, oder man könne gleichfalls eine entsprechende Wertzuwachsbesteuerung versuchen, wobei die Beträge jedoch erst bei der Bebauung des Grundstückes fällig würden; damit werde auch eine sozialpolitisch heilsame Nebenwirkung erzielt. Im übrigen brauche man sich allgemein bei der Veranlagung der Steuer ja nicht auf eine spezielle Feststellung der Werterhöhung bei jedem einzelnen Grundstück einzulassen; es sei zulässig, in Städten mit steigender Konjunktur die Wertsteigerung zu präsumieren, wenn man dem Steuerzahler das Einspruchsrecht gewähre.

Was zur Beurteilung dieser Vorschläge zu sagen wäre, wurde schon vorausgeschickt. Bemerken möchten wir nur, dass eine allgemeine Präsumption auch hier recht bedenklich erscheinen würde; andererseits wäre es ebensowenig einwandfrei, dass auch nach *Neumann* die zu erhebende Steuer teilweise auf den Rechtsnachfolger des Gewinners fallen würde, wenn sie nämlich beim bebauten Boden auf die 15jährige Steuerperiode verteilt wird.

Auch in Haus- und Grundbesitzerkreisen hat man sich hin und wieder mit dem Wertzuwachssteuerplan beschäftigt. Besonders hat da *Fr. Pabst* der Konjunkturgewinnbesteuerung am Grund und Boden sein Augenmerk zugewandt und nun vor einiger Zeit seine Ideen zu ganz detaillierten Vorschlägen in einer Steuerordnung[1]) verdichtet. Dass die von ihm entwickelten Gedanken wohl durchdacht sind, wird man nicht verkennen dürfen, für unsere Zwecke kommt aber sein Steuerplan deswegen wenig

1) S. *Pabst*, Gewinnsteuer oder Grundsteuer nach dem gem. Wert.

in Betracht, weil bei ihm die Wertzuwachssteuer ein Ersatz, keine Ergänzung schon bestehender Steuern sein soll, weil er nur eine Entlastung, nicht eine stärkere Heranziehung des Grundbesitzers beabsichtigt, wie wir sie für gerecht halten.

Da durch die immer weiter vordringende Steuer nach dem gemeinen Wert in der Regel eine stärkere Belastung des Grundbesitzers als durch das bisher vorherrschende Ertragssteuersystem herbeigeführt wird, so geht seine Absicht dahin, eine Bodenbesteuerung zusammenzustellen, die die Vorzüge, aber nicht die Nachteile der Wertsteuer, besonders die Schwierigkeit der Taxe, die Begünstigung einer übertriebenen Raumausnutzung und damit die Benachteiligung von allein bewohnten Häusern, von Gärten u. s. w., in sich vereinige. Er will daher für den bebauten Boden die Ertragssteuer beibehalten, beim unbebauten Boden solle statt dessen nur die Konjunkturgewinnsteuer erhoben werden[1]).

Diese Wertzuwachssteuer auf den unbebauten Boden (sie solle bis 10% des Reingewinns betragen) solle nur beim Besitzwechsel erhoben werden. Dem finanziell und ökonomisch bedenklichen Uebelstande, dass sich durch die Bebauung die Grundbesitzer der Steuer entziehen könnten, will *Pabst* durch folgende Bestimmung der Steuerordnung (im § 19) abhelfen. »Ausserdem wird nach erfolgter Bebauung des Grundstücks ein Steueräquivalent erhoben von der Wertsteigerung, von welcher der Eigentümer, der das Grundstück unbebaut erworben hat, noch nicht besteuert worden ist.« Dass eine solche Massregel den bezeichneten Nachteil beseitigen würde, scheint sicher; aber — alle die Vorteile, die die ausschliesslich auf unbebautes Gelände gelegte Wertzuwachssteuer bietet, würden damit ebenfalls verschwinden.

Finanziell wäre von dieser Zuwachssteuer nichts zu erwarten, um so weniger, als *Pabst*, damit »die neue Steuer dem Hausbesitz schmackhafter gemacht wird«, noch ein Viertel ihres Aufkommens zur Verminderung der Gebäudesteuer verwendet wissen will. Dass sich übrigens eine Gemeinde herbeifinden würde, die bestehende, sichere Besteuerung des unbebauten Bodens aufzugeben und damit ihren kapitalisierten Betrag dem augenblicklichen Grundeigentümer zu schenken, um dagegen eine so mässige, in ihren Erträgen immerhin schwankende Gewinnsteuer einzutauschen, lässt sich doch sehr bezweifeln.

1) Dieselbe Anregung gibt übrigens, ohne sie jedoch näher zu verfolgen, auch einmal *Gerlach*, Gemeindesteuerrecht S. 46.

Die reifsten, in der Praxis vielleicht brauchbarsten Vorschläge hat *Ad. Wagner* gemacht[1]). Nachdem er früher schon mehrfach die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer erwogen[2]), hat er neuerdings einen Steuerplan entwickelt, der zwar ebenfalls unumgänglicher Weise auf einem Kompromiss beruht, der aber doch dem Ziele sehr nahe kommt, die Bedenken wesentlich verringert.

Nach *Wagner* sind im Werte eines jeden Grundstücks folgende drei Bestandteile zu unterscheiden: »1) Der im anfänglichen Erwerbspreise bestehende, bez. in dem zur Zeit der ersten Steuerveranlagung nach der Einschätzung ermittelte Wert; 2) sodann der Wertzuwachs durch neuen Kapitalaufwand für Bau, Meliorationen u. s. w. (vom Aufwand für die nur zur Werterhaltung dienenden Reparaturen u. s. w. abgesehen); 3) endlich der durch jene »allgemeine Umstände« herbeigeführte Wertzuwachs«. (*Weber* will ausser diesen Bestandteilen beim städtischen Bodenwert noch zwei weitere, die Risikoprämie und den durch Staat oder Gemeinde geschaffenen Meliorationswert (Betterment) unterscheiden. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich schon, dass wir eine soweit gehende Berücksichtigung nicht für notwendig erachten; jedenfalls würde sie die Aufgabe wesentlich komplizierter machen). Bestandteil 2 und 3, Meliorationswert und Wertzuwachs, würden sich dann nach dem Vorschlage *Wagners* ergeben als die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem ursprünglichen Erwerbswerte, der Meliorationswert aus den Nachweisen des Eigentümers.

Unter Berücksichtigung der drei Bestandteile des Grundstückswertes will *Wagner* dann eine sehr zweckmässige Verbindung von Grundsteuer, Grundbesitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer. Nach ihm soll der Eigentümer während der Dauer seines Besitzes für den Erwerbs- und Meliorationswert einen Normalsteuersatz zahlen, etwa 2‰, für den Wertzuwachs dagegen weit mehr, etwa 4—6‰ und mehr. Natürlich wäre eine häufige Abschätzung der Wertbestandteile (mindestens alle 2—3 Jahre) erforderlich. Beim Verkauf des Grundstückes soll in ähnlicher Weise für Erwerbs- und Meliorationswert eine niedrige Umsatzsteuer, für den unverdienten Wertzu-

1) Die finanzielle Mitbeteiligung . . . S. 52 ff.

2) So besonders in seiner Finanzwissenschaft (2. Teil: 5. Buch, 4. Kap., 3. Abschnitt).

wachs aber eine recht hohe Zuwachssteuer bis zu 50% und mehr erhoben werden. »Gerade in diesem dritten Bestandteile liegen die riesigen Gewinnrealisierungen der Bodenspekulation in Baustellen, aber doch auch im Häusergeschäft, gemeinschädliche Verhältnisse, die es rechtfertigen, durch hohe Extrabesteuerung erschwerend auf solche Spekulation einzuwirken und die erzielten Gewinne durch die Besteuerung zu einem starken Betrage der Gemeinde zuzuführen«.

Der hier entwickelte Steuerplan trifft wohl in den Grundzügen mehr als alle anderen Vorschläge das Richtige. Mit *Wagner* wird man, so meinen wir, vor allem eine möglichst einfache und klare Steuerform bevorzugen müssen.

Der Wertzuwachs möge, wie es *Wagner* anempfiehlt, nur beim Gewinne und nur soweit der Gewinn tatsächlich vorhanden und nachweisbar ist (also nicht nur präsumiert wird), dann aber bei bebauten und unbebauten Liegenschaften besteuert werden.

Freilich dürfte im Interesse der Steuerzahler und der Gemeinde noch eine Einschränkung und Vereinfachung angebracht sein. Die für beide Teile bequemste, wir möchten sagen natürlichste Erhebungsart ist doch die Besitzwechselabgabe. Gerade sie ist es, die man, seitdem der Wertzuwachssteuergedanke vertreten wird, vor allem im Auge hat, gerade sie ist wegen ihrer praktischen Vorzüge allein bisher tatsächlich zur Durchführung gelangt. Mit *Wagner* wird man daher wohl auf die Wertzuwachssteuer beim Besitzwechsel den grössten Nachdruck legen müssen. Eben deswegen meinen wir aber, dass eine so häufig erfolgende periodische Erhebung und Revision nicht unbedingt notwendig, andererseits aber doch recht lästig für den Bürger und die Gemeinde ist. Wird alljährlich zugleich mit der Grundsteuer die Wertzuwachssteuer erhoben, so hätte die dauernde Mehrbelastung von schwankender Höhe ja für den Zahler etwas Drückendes, besonders aber wäre die Veranlagung und ständige Revision für die Stadt eine ausserordentlich schwierige Sache.

Es wäre demnach vorteilhafter, wenn die periodische Steuererhebung nur nach längeren Zwischenräumen, vielleicht nach je 10 Jahren oder (wie es *Neumann* vorschlägt) 15 Jahren erfolgte. Damit würde also der periodischen Besteuerung neben der Besitzwechselabgabe mehr nur die Rolle eines Aequivalents zum Ausgleich für die inzwischen nicht bezahlten Beträge eingeräumt.

Würde man sich zu dieser einfachen Steuererhebung beim

Besitzwechsel mit einer Ergänzung durch ein alle 10—15—20 Jahre bei den nicht veräusserten Grundstücken zu erhebendes Steueräquivalent entschliessen, so würde eine Veranlagung nicht zu häufig, aber noch häufig genug stattfinden, um etwaige Veränderungen zu übersehen. Es würden gleichmässig ziemlich alle Gewinne getroffen; jedenfalls würde niemand (auch falls kein Besitzwechsel stattfände), wofern überhaupt ein Gewinn gemacht wird, von der Steuer verschont bleiben.

Die Zahler ihrerseits könnten die Steuer beim Hausbesitz verhältnismässig leicht tragen, indem sie sich bei der periodischen Einziehung — nach etwa 15jährigem Besitz — auf die gleichbleibenden Beträge sehr wohl einzurichten vermöchten. Zur Zahlungserleichterung könnte man vielleicht eine Verteilung des Betrages in jährlichen Raten auf die nächsten 15 Jahre gestatten, dann jedoch mit der Massgabe, dass bei einem vorherigen Besitzwechsel zugleich die gesamte Restsumme zahlbar würde. — Drückend würde die Steuer nur dann sein, wenn bei unbebautem Terrain sehr lange (eben etwa 15 Jahre) zu keiner Veräusserung geschritten würde.

§ 8. Die praktische Einrichtung der Wertzuwachssteuer im einzelnen (unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen).

Eine ganze Fülle von Fragen und Bedenken werden für jede Gemeinde, die die Wertzuwachssteuer durchführen möchte, auch dann noch auftauchen, wenn sie sich über die zu grunde zu legende Erhebungsform schlüssig gemacht hat.

Die Forderungen, die gerade mit Bezug auf Einzelheiten der praktischen Einführung in so grosser Zahl laut werden, haben durchweg bei jeder Art der Erhebung die gleiche Bedeutung. Bei einer klaren Erfassung des Wesens der neuen Steuer ergibt sich aber eine Beantwortung der Fragen meist ziemlich selbstverständlich aus der Rücksicht auf ihre gerechte und volkswirtschaftlich zweckmässige Ausgestaltung. Den durch allgemeine Umstände herbeigeführten Gewinn im einzelnen Falle ohne Unbilligkeit aus dem Gesamtbodenwert auszulösen, das hält man oft »für selbst theoretisch ausserordentlich schwierig, praktisch aber unmöglich« [1]).

---

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w., S. 192.

Die Schwierigkeiten, die man damit der Wertzuwachssteuer gegenüber geltend macht, sind durchaus nicht gleichartig; sie entspringen eben aus den allerverschiedensten Wünschen. Im wesentlichen kann man drei Fragen unterscheiden, um die sich die Einzelheiten der praktischen Durchführung gruppieren lassen: Wie soll man den unverdienten Gewinn bestimmen? Wie soll man dem Steuerzahler und der Gemeinde eine gerechte, gleichmässige Besteuerung der Gewinner sichern? Wie weit darf man den Gewinn erfassen?

Von diesen Gesichtspunkten aus wird zunächst die praktische Einrichtung der Wertzuwachssteuer im einzelnen nach der wirtschaftlichen Seite hin (eine Untersuchung der juristischen Lage wird sich dem anschliessen) zwanglos erörtert werden. —

Wie es der *Wagner*sche Vorschlag anempfiehlt, wie es sich auch schon aus der Natur der Sache ergibt und daher ebenfalls in der Praxis geschieht, wird man den Gewinn als die Differenz der zwischen zwei Zeitpunkten beim Grund und Boden festgestellten Werte anzusehen haben. Und zwar wird man den unverdienten Gewinn dann eben durch den Abzug aller zur Melioration des Grundstücks verwandten Ausgaben des Eigentümers erhalten [1]).

Bei der Erhebung der Steuer als Besitzwechselabgabe wird man die Wertzunahmen als die Differenz zwischen dem Veräusserungs- und dem früheren Erwerbspreise betrachten müssen. (Sind Grundstücke inzwischen parzelliert oder zusammengelegt worden, so wird man bei dem Besitzwechsel die Steuer sinngemäss auf die einzelnen oder das zusammengelegte Grundstück verteilen.) Welcher Eigentumswechsel ist denn nun als eine solche Veräusserung, bei der man die Steuer zu erheben hätte, zu betrachten?

Vor allem natürlich der Verkauf des Grundstückes. Dann aber auch der Tausch; es ist nicht einzusehen, weshalb beim Tausch nicht beide Parteien, soweit sie einen Gewinn erzielt haben, (so hat man es in Köln eingerichtet), statt nur etwa derjenigen, deren Grundstück am höchsten im Werte steht (wie in Frankfurt), die Steuer zahlen sollen — jedenfalls darf man da nicht überhaupt von der Steuer absehen, schon aus dem Grunde, damit der Tausch nicht Gelegenheit zu ständigen Umgehungen gibt. Eben-

1) Ueber die Einrichtung der Steuer im einzelnen vgl. die ausführliche Darstellung bei *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer, besonders Kap. 5.

so wird bei der Hingabe an Zahlungsstatt, etwa beim Einwerfen eines Grundstücks in ein Gesellschaftsvermögen, sowie bei Umlegungen und in ähnlichen Fällen, sofern eine Werterhöhung festgestellt wird, die Wertzuwachssteuer zu erheben sein. Bei Eigentumsübertragungen von Grundstücken, die bei der Auflösung der Gemeinschaft von Miteigentümern oder auch von Miterben erfolgt, wird man billigerweise die Steuer nur dann erheben, wenn der Wert, der dem einzelnen zufallenden Grundstücke über den ideellen Wert seines bisherigen Anteils hinausgeht. Bei unentgeltlichem Eigentumserwerb, bei Schenkungen und Erbschaften, könnte man, wie das oft angeraten wird, die Steuer von dem Erwerbenden fordern; vielleicht wäre es in solchen Fällen aber zweckentsprechender, die Steuer erst bei dem nächsten entgeltlichen Eigentumswechsel zu erheben, dann aber freilich der Berechnung die ganze Besitzdauer von der einen bis zur anderen entgeltlichen Veräusserung zu grunde zu legen. — Immer wird man bei dieser Besitzwechselabgabe nicht nur bei der formellen Auflassung, sondern, um Hinterziehungen zu vermeiden, auch bei einer formlosen Abtretung die Steuer selbständig berechnen müssen.

Da man bei jeder Form der Wertzuwachssteuer nur den unverdienten Gewinn treffen will, so erhebt sich weiterhin stets die Frage nach dem Umfang der Anrechnungen, die man dem Eigentümer auf den ursprünglichen Erwerbspreis gestatten will. Es liegt im Wesen der Steuer, das muss immer wieder betont werden, dass man in dieser Hinsicht milde und entgegenkommend sei und mit Rücksicht auf die Höhe der zu erwartenden Beträge jede Ungerechtigkeit und Ungleichmässigkeit vermeide.

Man wird also auch alle von dem Eigentümer auf das Grundstück gemachten Aufwendungen diesem voll anrechnen, mag er nun das unbebaute Gelände bebaut oder irgendwelche Veränderungen oder Meliorationen vorgenommen haben, abgesehen von den ausschliesslich werterhaltenden Reparaturen (dem Anstrich u. s. w.) sowie der etwa durch Versicherung u. a. gedeckten Ausgaben für Neubauten u. s. w. Wenn man in dieser Beziehung weit gehen will, so kann man vielleicht auch die Anrechnung der Zinsen für gemachte Aufwendungen erlauben. — Ob man auf den ursprünglichen Erwerbspreis auch die etwaigen Mietausfälle sowie die Zinsverluste bei unbebauten Liegenschaften schlagen lassen soll, darüber sind die Ansichten und die Normen der Steuerordnungen sehr verschieden; häufig lehnt man mit Leb-

haftigkeit eine solche Berücksichtigung besonders auch der Zinsausfälle beim unbebauten Boden aus sozialpolitischen Gründen ab. In der Tat scheint eine triftige Veranlassung für diese Anrechnungen nicht vorzuliegen. Will man aber darin aus irgend welchen Gründen dem Grundbesitzer entgegenkommen, so mag man Miet- und Zinsverluste (etwa unter Zugrundelegung einer 4prozentigen Verzinsung) anerkennen, jedoch unter Aufrechnung aller entgegenstehenden Einnahmen. — Auch etwa gezahlte Strassenbaukosten, Bettermentabgaben, Einkommensteuer für den Wertzuwachs u. s. w. wird der Grundbesitzer stets zu dem Erwerbspreise schlagen dürfen. Die mannigfachen Ausgaben bei Erwerb und Veräusserung wird man wohl gleichfalls vergüten müssen; zweckmässigerweise mag man einer Anregung verschiedener Steuerordnungen folgend dazu ein für allemal die Anrechnung eines bestimmten Prozentsatzes des Erwerbspreises (3—5 %) erlauben.

Dass eine gerechte Feststellung keineswegs immer einfach ist, und vielfach nur näherungsweise geschehen wird, ist klar. Man denke daran, dass ein Terrain unter Umständen Jahrhunderte in dem Besitz einer Familie bleiben, parzelliert und wieder zusammengelegt werden, bebaut und melioriert werden könnte u. s. w. Wenn in gewissen Abständen (etwa nach je 15 Jahren) bei den inzwischen nicht veräusserten Grundstücken gleichfalls eine Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgte, so würde das auch in dieser Beziehung ihre Durchführung erleichtern.

Die Rücksicht auf eine milde und gerechte Durchführung wird auch bei einer anderen Frage die richtige Lösung nahelegen, bei der Frage nämlich, soll man nur die seit Einführung der Steuer entstandenen unverdienten Gewinne oder überhaupt alle seit dem letzten Eigentumswechsel erwachsenen ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit besteuern, mit anderen Worten, soll man der Steuer rückwirkende Kraft geben oder nicht. In der Regel meint man, es sei überflüssig, ja ungerecht, dass diejenigen, die früher grosse bis jetzt noch nicht realisierte Gewinne gemacht hatten, besser weg kamen als die anderen. »Es liegt aber keine Veranlassung vor«, heisst es in der Begründung der Wertzuwachssteuervorlage in Dortmund, »den Wertzuwachs, den der Eigentümer bis heute erzielt hat, ganz ausser Berechnung zu lassen«. Besonders aber wirkt noch das Bedenken mit, dass bei der Berechnung der Steuer erst von ihrer Einführung ab in den ersten

Jahren die so nötige und erwünschte finanzielle Wirkung sehr stark vermindert würde, ja in der ersten Zeit Erträge kaum zu erwarten wären. Daher will man fast allgemein (die einzigen praktischen Ausnahmen sind die Kölner Steuerordnung und die hessische Regierungsvorlage) wenigstens die seit den letzten 10—20—30 Jahren erfolgten Wertsteigerungen — in dieser Zeit seien ja besonders grosse Gewinne erzielt worden — bei den seitdem noch nicht veräusserten Grundstücken treffen.

Trotzdem aber wird man sich bei näherem Zusehen mit dieser sog. Rückwirkung der Steuer wohl kaum befreunden können. Abgesehen davon, dass die rückwirkende Kraft überhaupt ihre sehr üblen Seiten hat, indem die Steuerpflichtigen bis zu der Neuerung doch auf den bestehenden Rechtszustand vertrauen und sich auf ihn einrichten durften, abgesehen auch davon, dass der Termin, von dem ab man den Wertzuwachs der Vergangenheit treffen würde, nur willkürlich bestimmt werden könnte, würde eine derartige Bestimmung doch auch sonst kaum mit der Billigkeit in Einklang zu bringen sein. Wo eine Rückwirkung der Zuwachssteuer bevorzugt wird, kann es immerhin vorkommen, dass von zwei Grundeigentümern, die ihre Terrains je 20 Jahre besitzen, der eine das seinige 8 Tage vor der Steuererhebung verkauft, ohne einen Pfennig an die Stadt abgeben zu müssen, während der andere einige Tage später eine ganz beträchtliche Summe zu zahlen hat.

Da nun einmal die Gemeinde ja doch nicht nachträglich alle durch sie erwachsenen Gewinne treffen kann, so ist es wohl am zweckentsprechendsten, als einheitliche, klare Grundlage für alle Liegenschaften den Termin der Einführung der Steuer zu wählen. Werden damit die Erträge anfangs geringer, so wird doch auch die Einführung langsamer und schonender. Die Gemeinde wird sich dann auf die Feststellung der Werte einrichten und dieser Aufgabe befriedigender gerecht werden, als wenn sie nach den oft lange zurückliegenden Erwerbspreisen forschen und die inzwischen erfolgten Veränderungen und Verbesserungen nachprüfen muss[1]).

1) Mit ähnlichen Gründen verwirft auch der hochgeachtete ehemalige Kölner Oberlandesgerichtspräsident Wirkl. Geh.Rat *Hamm* die Rückwirkung der Zuwachssteuer als ungerecht. (S. seinen Artikel: Kann eine indirekte Wertzuwachssteuer den Wertzuwachs vor Einführung der Steuer treffen? in Nr. 14 der Deutschen Juristenzeitung 1906). Wo man bisher die Rückwirkung beliebt habe, sei das nicht so schlimm,

Auch im übrigen sehe man bei der Wertzuwachssteuer mehr auf eine allmähliche und schonende als auf eine möglichst schleunige und einträgliche Einführung. Aus diesem Grunde dürfte es sich empfehlen, dem Besteuerten jede mögliche Erleichterung bei der Zahlung zu gestatten; es wäre vom Uebel, wenn die Besteuerung den Pflichtigen etwa zur Aufnahme einer Hypothek zwänge oder wenn auf einmal eine Steuersumme gezahlt werden müsste, die höher als die normale Anzahlung wäre. Ganz dankenswert wäre es daher, wenn die Gemeinde in den Fällen, wo ein höherer Betrag zu erlegen wäre, sich auf Ratenzahlungen oder auf die Einräumung einer hypothekarischen Eintragung einliesse.

Freilich kann man mit der Rücksichtnahme gegenüber dem Grundbesitzer auch zu weit gehen. Das würde man tun, wenn man auf seine Verschuldung Rücksicht nehmen und ihn in der Höhe der Belastung seines Grundstücks von der Wertzuwachssteuer befreien wollte, wie das besonders *Weber*[1]) als notwendig bezeichnet. Die Grundbesitzer, heisst es, und diese Behauptung wollen wir gar nicht anzweifeln, seien oft nur Strohmänner; die Hypothekengläubiger erhielten viel vom unverdienten Wertzuwachs, »abgesehen von der Höhe des Zinsfusses auch dadurch, dass die für sie vereinbarte fiktive Möglichkeitsrente durch die Wertsteigerung in eine effektive Wirklichkeitsrente verwandelt

weil in der Regel mit zunehmender Besitzdauer die Steuersätze stark abnehmen. Sonst sei die Massregel aber »nicht nur ungerecht, sondern auch tatsächlich ohne Erfolg«, sie werde »höchstens zum Fallstrick für kleine, geschäftsungewandte Grundbesitzer werden«, die andern wüssten sich völlig gesetzlich zu helfen, indem sie ihr Grundeigentum vor Einführung der Steuer, eventuell mit Rückkaufsrecht, verkauften. — Dem entspricht es, wenn *Bredt* (Der Wertzuwachs u. s. w. S. 61) berichtet, in Köln seien, bevor man gewusst habe, dass nur der künftige Wertzuwachs besteuert werden sollte, die Notare ausser stande gewesen, die Geschäfte zu bewältigen. Demgegenüber scheinen uns die Gegengründe, die besonders *Brunhuber* (Die Wertzuwachssteuer S. 88 ff.) und *Köppe* (Die zeitliche Begrenzung des steuerpflichtigen Wertzuwachses, Jahrbuch der Bodenreform, 3. Heft, Jena 1906) ins Feld führen, nicht durchschlagend. *Brunhuber* möchte auch den noch nicht realisierten Wertzuwachs der letzten 20, 30 . . . Jahre, etwa seit 1880, allerdings nicht mit den vollen Sätzen, treffen; *Köppe* möchte bis zum 1. Jan. 1871, von da ab datiert er den grossen Aufschwung auch der Bodenpreise, zurückgehen und die Gewinne seit dieser Zeit voll treffen. Beider Hauptargument ist die finanzielle Unfruchtbarkeit, zu der man sonst die Steuer vorläufig verdamme. »Soll das Fleisch fortgeworfen, der Knochen behalten und der Hunger auf das, was die Zukunft bringen wird, vertröstet werden?« *(Köppe)*. Vom Standpunkt einer verständigen Diätetik zieht *Köppe* die ganzen Portionen den halben vor; über »juristische Zwirnsfäden« brauche man nicht zu stolpern.

1) *Weber*, Ueber Bodenrente u. s. w. S. 194.

wird«. Wenn demgegenüber von bodenreformerischer Seite[1]) bemerkt wird, die Belastung müsse man ausser Acht lassen, »aus dem einfachen Grunde, weil sonst niemand eine Zuwachssteuer bezahlen würde«, so würde allerdings die damit ausgesprochene Befürchtung wohl eintreten, ein Argument gegen die *Weber*sche Forderung wäre das aber natürlich nicht.

Dennoch ist eine teilweise Befreiung des Grundbesitzers und etwa eine entsprechende Besteuerung des Gläubigers wohl nicht erforderlich. Der Grundbesitzer ist im allgemeinen mit dem Geschick des Bodens am engsten verbunden, er hat wie den Verlust, so in der Regel auch den Gewinn allein, die Gläubiger ihrerseits bekommen durchweg gleichbleibende Zinssummen. Ist wirklich der Eigentümer nur ein Strohmann, empfängt der Hypothekengläubiger überdurchschnittliche Beträge, so wird er auch wieder indirekt auf dem Wege über den Grundbesitzer von der Steuer betroffen werden. Die Gemeinde wird sich darum nicht kümmern können, noch zu kümmern brauchen. —

Ueberhaupt wird sich die Gemeinde im allgemeinen beim Erwerb und bei der Veräusserung von Grundstücken für die Zuwachssteuer nur nach den erzielten Preisen zu richten haben. Werden einmal besondere Liebhaberpreise gezahlt, wie hier und da individueller Bedürfnisse halber von Aerzten, Rechtsanwälten, Bankiers u. a., so wäre das auch nicht schlimm. Jedenfalls wird man aber von der Stadtverwaltung eine genaue Berücksichtigung und Beobachtung der städtischen Bodenpreise fordern müssen. Ist dann tatsächlich ein offenbares Missverhältnis zwischen dem erzielten und dem durchschnittlichen Preise vorhanden, so muss der Gemeinde das Recht zustehen, an Stelle des angegebenen den gemeinen Wert zu besteuern[2]).

Bei den hohen Summen und den oft schwierigen Nachweisen, die gerade bei der Zuwachssteuer in Frage kommen, liegt die Gefahr nahe, dass der Gemeinde mit und ohne Wollen des Steuerpflichtigen Beträchtliches entgehen könnte.

---

1) *Pohlman*, Zur Kritik der Wert- und Zuwachssteuer S. 144.

2) Durch dieses einfache Mittel könnte man den verschiedenen in der letzten Zeit hervorgetretenen Manipulationen, die auf eine solche Ueberwertung der Grundstücke hinzielen, dass auch bei einem künftigen Wertzuwachs keine Steuer erhoben werden kann, einen wirksamen Riegel vorschieben. (Vgl. *Bredt*, Der Wertzuwachs u. s. w. S. 61 und *Brunhuber*, Der hessische Regierungsentwurf einer Wertzuwachssteuer, Jahrb. d. Bodenr. 4. H, S. 275 ff. Jena 1906. Letzterer rühmt mit Recht diese auch in dem hessischen Entwurf enthaltene Bestimmung.)

Mitunter wird der Grundeigentümer auch bei der nicht periodisch erfolgenden Einziehung der Steuer nicht imstande sein, die Beträge aufzubringen, eben wegen seiner hohen Verschuldung. Um die Gemeinden vor solchen Ausfällen zu bewahren, hat man mehrfach eine solidarische Haftung des Veräusserers und Erwerbers eines Grundstückes angeraten und eingeführt. Will man sich einmal auf solche Weise vor der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Pflichtigen schützen, so sollte eine Heranziehung des Erwerbers aber immer nur in zweiter Linie erfolgen. Die ganze Massregel ist aber von sehr zweifelhaftem Werte und zwar um so mehr, als sie ja auch eine weitere Ueberwälzung (seitens des Käufers) begünstigen würde.

Ferner wären wissentlich und unwissentlich falsche Angaben der Grundbesitzer häufig zu erwarten. Um nun wenigstens den Anlass zu groben Unterschleifen zu nehmen, haben *Damaschke*, *Jäger* u. a. wenigstens für die Besitzwechselabgabe, wo sie am häufigsten zu erwarten wären, eine Massregel vorgeschlagen, deren durchgreifende Wirkung man nicht bezweifeln kann. Man solle nämlich der Stadt ein ständiges Vorkaufsrecht geben, sie solle also jederzeit in den zwischen Verkäufer und Käufer geschlossenen Vertrag eintreten können. Diese Bestimmung ist aber doch zu einschneidend und radikal, um befürwortet zu werden. Nur unter ganz besonderen Verhältnissen könnte sie wohl gestattet sein; dann wäre vielleicht die Massgabe zweckmässig, dass die Gemeinde nur nach vorheriger Ankündigung von ihrem Recht Gebrauch machen dürfe.

Die dauernde Beobachtung der Preisverhältnisse würde in der Regel wohl genügen. Gerade der Boden, der den Blicken nicht entzogen werden kann, lässt die Feststellungen in manchen Beziehungen auch wieder ziemlich einfach erscheinen. Die Mitwirkung des Grundbesitzers wird man dabei nicht entbehren können. Man wird ihn zur Auskunfterteilung und zur Anzeige aller Veränderungen in seinem Besitz verpflichten müssen. Schliesslich wird die Androhung hoher Strafen noch das ihre dazu tun können, zu richtigen Resultaten zu gelangen.

Um aber dem Grundbesitz die Gewissheit einer richtigen und billigen Beurteilung zu geben, mag ihm zur Sicherung seiner Rechte ein geregelter Instanzenzug zugestanden werden. Es wäre ferner wohl sehr vorteilhaft und anerkennenswert, wenn man irgend einer Kommission die Befugnis gäbe, bei offenbaren Un-

billigkeiten infolge der Durchführung der Steuer eine Abweichung von den Normen der Steuerordnung vorzunehmen. —

Wendet man sich nun noch der Frage zu, wie weit man mit der Besteuerung des Wertzuwachses gehen soll, einen wie hohen Prozentsatz sie billigerweise erfassen darf, so wird man darauf natürlich keine allgemeine Antwort geben können. Auch hier wird vieles im Belieben der einzelnen Gemeinden stehen oder sich nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen zu richten haben. Zu berücksichtigen ist die Finanzlage der Stadt, das gesamte Steuersystem, besonders die schon bestehende Belastung des Grundbesitzes, auch die allgemeine Bodenpreissteigerung u. s. w. Der Regel nach wird die Steuer in der Gemeinde bei gleichen Gewinnen auch in gleicher Weise erhoben werden müssen. Ausnahmen, Steuerbefreiungen, werden sich dabei wohl ermöglichen lassen.

Mitunter wird es sich aus der Natur der Sache ergeben, dass man von einer Besteuerung abzusehen hat — wir denken z. B. an die Rückgängigmachung eines Kaufs oder aber an Werterhöhungen durch die, praktisch in den Städten wohl kaum vorkommende, Entdeckung von Steinen, Erzen, Kohlen, Quellen (§ 59 des sächsischen Entwurfes eines Gemeindesteuergesetzes).

Einer Freilassung der Grundstücke aus sozialpolitischen und anderen Gründen steht nichts entgegen. So bei Zwangsvollstreckungen, bei Grundstücksschenkungen an Stiftungen, zwischen nahen Verwandten u. s. w.; so auch wenn Staat oder Reich für ihre Grundstücke Steuerfreiheit beanspruchen — was übrigens prinzipiell nicht zu billigen wäre. Sonst scheint man aber vielfach hier eine zu weit gehende Rücksichtnahme gegenüber bestimmten Klassen des Grundbesitzes zu fordern. Grosse Gewinne wird man allenthalben, selbst bei den Grundstücken treffen dürfen, deren Schonung bei anderen Steuern ganz angebracht ist. So ist die Forderung, die *Jäger* — in ähnlicher Weise auch *Pabst* u. a. — bei der Zuwachsbesteuerung stellt, nicht berechtigt, wenn er[1]) meint: »sie wird den gemeinnützigen Wohnungsbau, die Klein- und Familienhäuser, wenn überhaupt, nur sehr mässig, die Mietkasernen und Spekulationsgelände höher fassen und auch den Besitzwechsel in der Familie schonen« [2]).

1) Die Wohnungsfrage, 2. Bd. S. 189.

2) Ebenso wird häufig für Fabrikanten und Handwerker, die zu ihrem Gewerbe-

Zu bedenken ist dabei doch, dass eine Wertzuwachssteuer, wenn man sie nicht gerade in kurzen Perioden erhebt, den Eigentümer während der Besitzdauer durchaus nicht einschränkt oder belästigt. Wird aber tatsächlich ein Gewinn erzielt und realisiert, so ist bei den genannten Grundbesitzerklassen eine Teilnahme der Allgemeinheit gleichfalls ungefährlich und wünschenswert.

Was nun die Höhe der Steuersätze selbst angeht, so soll man ja grundsätzlich dem Eigentümer des Bodens einen wesentlichen Teil des Gewinnes, auch über das eigentlich Verdiente hinaus eine Prämie für Intelligenz und Unternehmungslust lassen. Wenn sich also die Stadt mit einem verhältnismässig kleinen Teil des Wertzuwachses begnügt, so ist das keineswegs Zufall, Schwäche oder Ungerechtigkeit.

Allerdings werden, wenigstens theoretisch, oft Steuersätze verlangt, die man nach der hier vertretenen Ansicht als viel zu hoch durchaus verwerfen muss. So ist danach das Ideal mancher Bodenreformer, das *Damaschke*[1]) mit den Worten aufstellt: »Wir machen keinen Hehl daraus, dass wir für die Zuwachssteuer einen möglichst hohen Satz erstreben, 50%, 75%, am liebsten 99⁹/₁₀%«, doch wohl verfehlt. Auch der Vorschlag *Wagners* scheint zu hoch zu greifen, wenn er gelegentlich[2]) sagt »ich will auch dem Gewinner etwas lassen, demjenigen, der durch solche Umstände verdient, sagen wir 10%. Aber 90% würde die Stadt bekommen, da nun dergleichen noch nicht durchführbar ist, so sagen wir 50% oder meinetwegen auch nur 30%.« Immerhin wird man aber die Gewinne bei der Besitzwechselabgabe (oder auch bei der in langen Abständen zu erhebenden Ausgleichszahlung) bis zu einem ganz beträchtlichen Prozentsatz, nicht nur bis 20% (wie man es in Baden und Hessen), oder 25% (wie man es in Sachsen vorschlug), sondern je nach den Umständen auch bis 30% und mehr besteuern dürfen.

Zu empfehlen ist die in der Praxis schon eingebürgerte Bestimmung, einen gewissen (jedoch nicht zu hohen!) Minimalsatz des Gewinnes im Interesse der Steuerzahler wie der Gemeinde überhaupt von der Steuer frei zu lassen.

---

betriebe ein Grundstück nötig haben, für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe und manches mehr eine Berücksichtigung gefordert (s. z. B. Vossische Zeitung vom 21. Jan. 1906, Nr. 36).

1) Die Bodenreform, S. 55, Berlin 1902.

2) Kommunale Steuerfrage (Schr. d. Ges. für soziale Reform, Heft XV) S. 30.

Schon mehrfach wurde im bisherigen einer progressiven Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer das Wort geredet. Man wird versuchen müssen, da, wo die Gewinne besonders rein sind, wo sie den Charakter des Mühelosen besonders klar an sich tragen, der Steuer auch einen besonderen Nachdruck zu geben.

Eine regelmässige, vollkommen berechtigte Forderung ist die Abstufung der Steuer nach der Gewinnhöhe und der Besitzdauer des Gewinners.

Grössere Wertzunahmen deuten im allgemeinen auf eine grössere Leistungsfähigkeit und stärkere Mitwirkung der Gemeinde an der Preisentwicklung hin. Zu überlegen wäre es, ob man nicht, abgesehen von der prozentualen Steigerung, an die zunächst zu denken ist, auch nach der effektiven Steigerung die Steuer progressiv einrichten könnte. — Nach der Besitzdauer wäre die Zuwachssteuer in Form der Besitzwechselabgabe und zwar besonders bei dem bebauten Gelände abzustufen; bei unbebauten Liegenschaften ist ein Mitwirken der Allgemeinheit beim Preissteigen ohnehin recht klar. Beim bebauten Gelände ist die Mühelosigkeit des Gewinnes jedenfalls um so wahrscheinlicher, je kürzere Zeit es unter dem Einflusse des Eigentümers stand; um so leichter ist auch die Feststellung aller Meliorationen u. s. w. Würde man von einer solchen Abstufung nach der Zeitdauer bei den unbebauten Grundstücken absehen, so könnte man damit zugleich bei einer etwaigen Zurückhaltung des Bodens, wenn nötig, einen entsprechenden Druck auf die Besitzer ausüben. —

Wurden bisher wenigstens die Grundlinien für die praktische Durchführung der Wertzuwachssteuer aufgezeigt, die Hauptschwierigkeiten behoben, so konnten doch damit keineswegs etwa alle Zweifelsfälle beseitigt werden. Sie sämtlich auszuräumen, ist unmöglich und, da sie vielfach ganz belanglos sind, unnötig. Auch die Wertzuwachssteuer kann nicht alle Wünsche erfüllen.

Bei einer vorsichtigen und wohlüberlegten Einführung wird man besondere Härten von der Steuer wohl kaum zu erwarten haben. Mit den wachsenden Erfahrungen wird sie dann immer mehr allen Ansprüchen und Klarheit und praktischer Brauchbarkeit gerecht werden.

Zum Schluss ist hier noch ein Blick auf die Stellung der Gesetzgebung zu der Wertzuwachssteuer geboten und zwar zu der

Zuwachssteuer in der kommunalen Form (von der Gemeinde und für die Gemeinde), die ja an anderer Stelle (s. § 6) als die durchweg geeignetste bezeichnet wurde. Nachdem auch die parlamentarischen Verhandlungen in betreff der neuen Steuer schon in einem kurzen Abriss dargestellt worden sind, wird im wesentlichen die juristische Lage nur für die preussischen Verhältnisse in Betracht gezogen werden, die ja übrigens in vielen Punkten für fast alle kleineren Staaten vorbildlich geworden sind.

Gerade die rechtlichen Bedenken erfreuen sich einer besonders liebevollen Berücksichtigung der Gegner unserer Steuer. Die Gründe aber, die man vorbringt, sind nicht sehr triftig. Mit wie schwerem Geschütz man gegen die Zuwachssteuer angeht, zeigt die wiederholt vertretene Meinung, sie verstosse schon gegen die Reichsverfassung. So der Abgeordnete Frhr. *von Heyl* in der ersten hessischen Kammer (19. Okt. 1905), so besonders auch *Merlo*-Köln in seiner Schrift »Neue Steuern für den Haus- und Grundbesitz«.

Man beruft sich auf den § 9 der Verfassung: »Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen eine vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen oder beschränkt werden«. Dabei wird wohl übersehen, dass man dies auch gegen jede andere Steuer geltend machen könnte; es erscheint zweifelhaft, ob überhaupt eine in verfassungsmässigem Rahmen zustande kommende Steuerordnung gegen den § 9 verstossen kann. Wäre das aber doch möglich, so müsste man eben j e d e Steuer daraufhin besonders ansehen. In einer m ä s s i g e n Besteuerung des W e r t z u w a c h s e s kann man jedenfalls eine Eigentumskonfiskation nicht erblicken. —

Will man weiter die Frage untersuchen, ob und wie nach den gegenwärtigen preussischen Gesetzen die Gemeinden die Wertzuwachssteuer einführen können, so muss zwischen den beiden möglichen Erhebungsformen der periodisch während der Besitzdauer und der unperiodisch beim Besitzwechsel erfolgenden unterschieden werden.

Wird der Wertzuwachs irgendwie periodisch festgesetzt, so wäre die Steuer, sicher im Sinne des K.A.G., als eine direkte Grundsteuer zu bezeichnen. Nun bestimmt der § 20 Abs. 1 des K.A.G., dass die direkten Gemeindesteuern »auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmässigen

Gesichtspunkten zu verteilen sind«. Damit ist für das ganze Gebiet der direkten Steuern eine vollkommen gleichmässige Behandlung für alle einzelnen Arten der Steuerobjekte gefordert; eine jede Grundbesteuerung muss sich auf alle Grundstücke der Kommune erstrecken. Vorbelastungen sind einzig und allein durch Beiträge nach § 9 oder Mehrbesteuerung nach § 20 Abs. 2 bei besonderen Veranstaltungen der Gemeinde möglich. Obendrein besteht bei den Grundsteuern im § 27 Abs. 1 noch die Bestimmung: »Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen« — einzige Ausnahme die Bauplatzsteuer nach § 27 Abs. 2. Damit wird ausser der schon durch § 20 Abs. 1 bestimmten Gleichmässigkeit hinsichtlich der Ausdehnung der Besteuerung bei den einzelnen Steuerarten noch vollkommene Gleichheit für alle Objekte der Grundsteuern verlangt; eine Abstufung oder Unterscheidung der einzelnen Steuerobjekte mit Rücksicht auf ihre Art oder irgendwelche Besonderheiten, etwa nach der Steigerung ihres Wertes, ist nicht statthaft. Die Möglichkeit einer direkten Besteuerung des Wertzuwachses ist also durch § 20 wie § 27 des K.A.G. unterbunden. (Die hier entwickelte Anschauung stimmt überein mit der konsequenten Auslegung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, das mit aller Entschiedenheit die Zulässigkeit einer ausschliesslichen Belastung oder auch nur einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Grundstücke nach irgendwelchen Gesichtspunkten abschneidet; so besonders in einer sehr wichtigen ausführlichen Entscheidung des 2. Senats vom 5. Juli 1905[1]), durch die der Stadt Köln die Möglichkeit einer geringeren Besteuerung von Grundstücken gemeinnütziger Baugesellschaften, Arbeiterhäusern u. s. w. mit der Steuer nach dem gemeinen Wert abgesprochen wurde.) —

Ganz anders steht es mit der Wertzuwachssteuer als Besitzwechselabgabe. Für diesen, praktisch bisher allein angewandten Erhebungsmodus gelten die angegebenen Hemmnisse und Beschränkungen nicht. Da die Wertzuwachssteuer, wie schon gesagt, wenigstens nach dem Sprachgebrauch der Praxis, dann als eine indirekte zu bezeichnen ist, so trifft § 13 des K.A.G. zu, ohne dass dem andere Bestimmungen entgegenständen: »Die Gemeinden sind zur Erhebung indirekter Steuern innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt«. Auch durch mehr-

1) S. Pr. Verwaltungsblatt vom 28. Okt. 1905.

fache gerichtliche Entscheidung (s. § 9) ist anerkannt worden, dass die Steuer in der indirekten Form für die Gemeinden zu freier Ausgestaltung zulässig ist. In Betracht kommt dabei schliesslich nur § 18: »Die Einführung neuer und die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern kann nur durch Steuerordnungen erfolgen. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung«.

Somit sind allerdings augenblicklich in Preussen wie jede direkte Zuwachssteuer auch die oben vertretenen in längeren Zeiträumen (10—15 Jahre) periodisch zu erhebenden Ausgleichszahlungen rechtlich nicht erlaubt. Nur durch eine entsprechende Aenderung des K.A.G., die demnach anzustreben wäre, könnte auch die Festsetzung eines Aequivalents ermöglicht werden. — Weiter wird man aber dann mit *Wagner*[1]) eine Abänderung des zu eng gefassten § 54 befürworten (nach dem ja die Kommunalzuschläge zu den Realsteuern höchstens um die Hälfte höher sein dürfen als die zu der Einkommensteuer). Bei den von einer Wertzuwachssteuer zu erwartenden grossen Einnahmen würde man mit diesen Bestimmungen bald in Konflikt kommen.

Ist so immerhin in Preussen die Freiheit der Gemeinden auch der Wertzuwachssteuer gegenüber einigen Beschränkungen unterworfen, so ist im allgemeinen doch nach der ganzen Tendenz der neueren Gemeindesteuerreformen, besonders des Kommunalabgabengesetzes eine durchaus günstige Stellung des Staates gegenüber derartigen Steuerprojekten der Gemeinde anzunehmen. Ebenso liegt eine freie, individuelle Ausgestaltung dieser Steuern ganz im Sinne der Gesetzgebung.

Ein Hauptzweck des K.A.G. war die Entlastung der Einkommensteuer in der Gemeinde, die Ueberweisung der Grundsteuern an sie, die Betonung des Grundsatzes von Leistung und Gegenleistung in der Kommune und zwar besonders beim Grundbesitz. »Die Freigabe der Realsteuern von seiten des Staates«, heisst es in der amtlichen Denkschrift zu den preussischen Steuergesetzen von 1892 und 1893 (S. 935), »erhält erst dadurch ihre volle Bedeutung für die Gemeinden, dass dieselben an die bisherigen Steuerformen nicht gebunden, sondern in der Lage sind, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Nach dieser Richtung eröffnet sich ein neues und

1) Die finanzielle Mitbeteiligung, S. 57.

fruchtbares Feld für die Betätigung der Selbstverwaltung«. Immer wieder wurde auch seitens der Regierung auf die grossen Vorteile und Gewinne der Grundbesitzer hingewiesen und andererseits betont, dass die bisherigen Steuern, die ohne Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit alle Grundbesitzer gleich träfen, der Aufgabe in keiner Weise gewachsen, jedenfalls nicht entsprechend erhöhungsfähig seien. Da müsse eben die Gemeinde die Initiative ergreifen (S. 443). »Im grossen und ganzen wird es vorzuziehen sein und der Autonomie der Gemeinden mehr entsprechend, wenn die Entwicklung sich von unten herauf aus den Gemeinden selbst heraus vollzieht. Ein Versuch, im Gesetze selbst neue kommunale Steuerformen zwangsweise vorzuschreiben, würde schon wegen der ausserordentlichen Verschiedenheiten der kommunalen Verhältnisse nicht mit Erfolg unternommen werden.«

Wie sehr diese Gedanken die Idee der Zuwachssteuer berühren, leuchtet ein. Der starke Antrieb, der darin für die Gemeinden lag, ist nicht vergebens gewesen.

§ 9. **Die praktischen Versuche mit der Wertzuwachssteuer.**

Die Fragen, die sich einem bei der Prüfung der Wertzuwachssteuer aufdrängen, könnten zum grössten Teile ihre beste und endgültige Lösung nur durch eine Betrachtung ihrer Wirkungen in der Praxis erhalten. Die Erfahrungen könnten bezüglich der Aufnahme der Steuer bei den Grundbesitzern, bezüglich des Einflusses, den sie auf die Spekulation und die Verteilung ausübt, bezüglich der Höhe der gemachten Gewinne, der Einträglichkeit der Steuer, ihres Schwankens und vieler anderer strittiger Punkte die beste Erläuterung geben und der weiteren Durchführung die Wege weisen. Aber so wünschenswert es wäre, einmal zu sehen, wie und mit welchen Erfolgen man sich mit den mannigfachen Schwierigkeiten der Steuer abgefunden hat, so sind doch die bis jetzt in der Praxis gemachten Erfahrungen ihrer geringen Zahl und Dauer wegen dazu nur wenig geeignet.

Immerhin ist es auch so interessant, einmal einen Blick auf die praktische Durchführung der neuen Steuer, so wie sie durch die Steuerordnungen bestimmt wird, zu werfen, zuzusehen, ob die eingeschlagenen Wege zu billigen und weiter zu verfolgen sind oder nicht.

Die ja bisher meist resultatlos verlaufenen parlamentarischen Beratungen der Wertzuwachssteuer, die hier zunächst zu nennen

wären, wurden schon an anderer Stelle vorweg erwähnt[1]). Hierher gehören auch die verschiedenen gleichfalls ergebnislos verlaufenen Versuche[2]), die Erlaubnis zur Erhebung einer Zuwachssteuer bei der Aufhebung von Rayonbeschränkungen zu erwirken, die ja erfahrungsgemäss den Gemeinden ausserordentliche Kosten, den bisher behinderten Grundbesitzern aber ausserordentliche Gewinne zu bringen pflegt.

So wurde auf den Wunsch der Gemeinde Ulm im Januar 1901 der zweiten Kammer des Württembergischen Landtags von der Regierung ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Stadt zur Erhebung einer Wertzuwachssteuer ermächtigen sollte. Ulm hatte damals für fast 4000000 M. die bisherige Stadtumwallung vom Reiche übernommen und wollte nun nach der Höhe der Wertsteigerung der befreiten Grundstücke diesen eine »Rayonbefreiungsabgabe« auflegen, die in 20 Stufen zwischen 70 und 7 M. für das Ar betragen, im ganzen aber nicht mehr als 900000 M. einbringen sollte. Im Parlament fand die Vorlage keine Gegenliebe, man beschloss statt dessen, die Regierung zu veranlassen, bei den zuständigen Reichsbehörden um Ermässigung der Kaufsumme, die Ulm zahlen sollte, vorstellig zu werden; ein greifbarer Erfolg wurde dabei bisher nicht erzielt.

Durch die Frage der Entfestigung Ulms angeregt, beschloss auch 1901 der Verein der Festungsstädte, an den Reichstag eine Petition nebst Gesetzentwurf betreffend die Erhebung einer Zuwachssteuer im Falle der Aufhebung der Festungsbeschränkungen zu richten. Der von Oberbürgermeister Back-Strassburg verfasste Entwurf sah eine Abgabe vor, durch die der bei der Aufhebung von Rayonbeschränkungen erwachsende Mehrwert des Grund und Bodens bis zu zwei Dritteln zu Beiträgen für die von der Gemeinde übernommenen Entschädigungen herangezogen werden könnte. Freilich gelangte der Entwurf wegen des Widerstandes einiger Stadtverordneten-Kollegien nicht zur Absendung.

1) Weiter wäre hier auch ein neuer, dem Verf. erst während des Druckes dieser Arbeit bekannt gewordener Entwurf eines Wertzuwachssteuergesetzes für das Reichsland Elsass-Lothringen anzuführen, den die Stadt Mülhausen der Regierung, dem Landesausschuss und den grösseren Städten mit einer Denkschrift am 23. Nov. 1906 und 5. Febr. 1907 überreichte. Die Gemeinden sollen zur Einführung der Steuer berechtigt, unter Umständen auch verpflichtet werden. Näheres über die interessanten Einzelheiten s. Jahrb. der Bodenreform, 1. Heft, Jena 1907.

2) S. *Jäger*, Die Wohnungsfrage Bd. II. S. 203 ff.; *Damaschke*, Aufgaben der Gemeindepolitik S. 143 ff., sowie den Bericht des Abg. *Kopf*, S. 34 u. 35.

Zur praktischen Durchführung kam in deutschem Gebiet die Wertzuwachssteuer[1]) zum erstenmal in Kiautschou, durch die berühmt gewordene Landordnung vom 2. Sept. 1898. Dem Reich ist also die Initiative in der Hinsicht zu danken, und man wird zugeben dürfen, dass die Art seines Vorgehens auch vom Standpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung volle Billigung verdient.

Neben einer Umsatzsteuer von 2 % erhebt das Gouvernement beim Besitzwechsel eine Wertzuwachssteuer von $33^1/_3$ %. In der ersten amtlichen Denkschrift über die Entwicklung Kiautschous wird dazu u. a. bemerkt: »Steigt der Wert des Grund und Bodens (jedoch) und zwar durch Verhältnisse, die der Besitzer nicht herbeigeführt hat, die vielmehr allein dem durch die Tätigkeit des Gouvernements oder der Gesamtheit der Gemeinde veranlassten Emporblühen des Platzes zuzuschreiben sind, so muss das Gouvernement oder die Gesamtheit — beider finanzielle Interessen sind identisch — seinen Anteil an der Wertsteigerung sich wahren. Es erscheint als sehr mässig, dass das Gouvernement sich mit $^1/_3$ begnügt und $^2/_3$ den Privaten überlässt.« Sodann hat die Regierung ein ständiges Vorkaufsrecht zu dem ihr angegebenen Preise. Bei Grundstücken, die innerhalb 25 Jahren den Besitzer nicht gewechselt haben, kann eine einmalige Abgabe aufgelegt werden, die nicht über $33^1/_3$ % betragen darf.

Schon in der Besprechung der Landordnung von Kiautschou im Deutschen Reichstage (31. Januar 1899) fand diese allseitige Zustimmung. In der »Denkschrift betreffend die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit vom Oktober 1898 bis Oktober 1899« heisst es, dass der vereinzelte Widerspruch innerhalb und ausserhalb des Schutzgebietes mehr und mehr verstummt ist und einem lebhaften Einverständnisse Platz gemacht hat«.

Was die Wirkungen der Steuer anlangt, so scheint die in erster Reihe angestrebte Folge eingetreten zu sein, indem »die Landgesetzgebung der Kolonie ihr Ziel, eine ungesunde Grundstücksspekulation zu hindern und hinreichende Terrains im Eigentum der Allgemeinheit d. h. des Fiskus zurückzuhalten, um den allmählich wachsenden Landbedarf der Kolonisten ohne Preistreibereien sicherzustellen«, erreicht hat[2]). Die finanzielle Be-

1) Ueber Einzelheiten der Steuerordnungen, besonders über die Kölner Wertzuwachssteuer und ihre Geschichte vgl. *Brunhuber*, Die Wertzuwachssteuer.

2) Aus den amtlichen Denkschriften betr. die Entwicklung des Kiautschougebietes in der Zeit von Okt. 1903 bis Okt. 1905.

deutung der Steuer ist dagegen ganz minimal, ihre Erträge waren 1900/1 613, 1901/2 2054, 1902/3 1128, 1903/4 1474 und 1904/5 gar nur 417 Dollar.

Uebrigens bedarf es wohl keines Hinweises, dass man die Verhältnisse unseres in der ersten Entwicklung begriffenen ostasiatischen Pachtgebietes doch nicht ohne weiteres auf unsere deutschen Städte übertragen darf[1]).

Unterziehen wir nunmehr die Durchführung der Wertzuwachssteuer in unseren Gemeinden selbst einer Betrachtung, so fällt zunächst die überraschend schnelle Verbreitung auf, die die neue Steuer in der Praxis findet. Hat auch erst eine kleine Zahl von Städten sie bisher verwirklicht, so hat die Steuer doch schon in recht weitem Umfange Wurzel gefasst und tut es fast täglich mehr.

Nachdem durch die bisherige Darstellung der Standpunkt für die Beurteilung gewonnen worden ist, genügt es hier die praktische Einrichtung und Bedeutung unserer Steuer in den einzelnen Gemeinden in grossen Zügen wiederzugeben. Auf die Besonderheiten kann, so interessant es mitunter sein würde, nicht eingegangen werden; es sei da auf die zuvor entwickelten Gesichtspunkte, sowie auf die Steuerordnungen selbst verwiesen.

Die praktische Einführung der Gewinnbesteuerung am Grund und Boden weist in den einzelnen Gemeinden mancherlei Gleichartigkeit auf. Meist handelt es sich um stark im Aufblühen begriffene Orte mit hohen Kommunalsteuern. Der Wunsch, die vorhandenen Steuern, besonders die Einkommensteuer, nicht mehr anzuspannen, sondern neue Einnahmequellen zu erschliessen, führt dann zu der Zuwachssteuer. In der Regel wird in den Begründungen auf die Notwendigkeit, die Rentner nicht zu vertreiben, die Arbeit nicht höher zu belasten und andererseits auf die hohen, wachsenden Grundstückspreise hingewiesen. Auch die Steuerordnungen stimmen in den wesentlichen Punkten überein. So wird die Steuer regelmässig an eine schon bestehende Umsatzsteuer angeschlossen und selbst der praktischen Einfachheit halber als Besitzwechselabgabe gedacht (immer unter entsprechenden Anrechnungen für Verbesserungen u. s. w.); eine andere Erhebungsform ist nirgends überhaupt in Erwägung gezogen worden.

Die erste Einführung einer kommunalen Wertzuwachssteuer

---

1) Ausserdem tragen (wie auch *Bredt*, Der Wertzuwachs u. s. w. S. 21 richtig bemerkt) die Bestimmungen in Kiautschou weit mehr den Charakter privater vertraglicher Vereinbarungen als den einer Besteuerung.

in Deutschland erfolgte in ein paar kleinen, sehr wenig bekannten sächsischen Landgemeinden, die, in der Nähe grösserer Städte gelegen, vor allem die auswärtigen Grundstücksspekulanten zu finanziellen Beiträgen heranziehen wollten. Zuerst waren es Oetzsch und Leutzsch bei Leipzig und Hilbersdorf bei Chemnitz, hinzukamen, so weit uns bekannt wurde, die Orte Stötteritz, Mockau und Thekla bei Leipzig. Hier möge nur das Wichtigste der Oetzschschen »Reingewinnsteuerordnung« folgen.

Die erste Steuerordnung von Oetzsch stammt vom 9. September 1902. Nach ihr sollten nur auswärtige Personen, die gewerbsmässig Terrains in der Gemeinde erwarben und veräusserten, und nur für die beim Besitzwechsel von unbebautem Gelände gemachten Reingewinne besteuert werden. Statt einer weitläufigen Feststellung wegen der Anrechnungen sollten 10 % des Erwerbswertes diesem zugeschlagen werden dürfen. Die Steuer bemass sich nach der Höhe des effektiven Reingewinnes, indem ein Wertzuwachs bis zu 1000 M. mit 1 % desselben belastet werden sollte und stieg für je 1000 M. um $^1/_4$ % bis zu 4 % bei Gewinnen über 12000 M. Diese Steuerordnung wurde am 30. Juni 1904 durch eine andere ersetzt, nach der auch Angehörige der Gemeinde Oetzsch und ferner nicht nur Terrainspekulanten besteuert werden. Sodann wurde auch die Art der Bemessung der Steuer in der Weise geändert, dass nunmehr für Gewinne von 10—25 % 1 % und für jede weiteren 25 % ein weiteres Prozent des Reingewinnes erhoben wird bis zu einer Steuer von 8 % bei einem Reingewinn von mehr als 175 %.

Die anderen sächsischen Steuerordnungen lehnen sich an die beiden von Oetzsch an (die von Hilbersdorf an die erste von Oetzsch, seit 1905 aber mit dem Unterschied, dass auch bebaute Liegenschaften besteuert werden, während z. B. die von Leutzsch mit der zweiten Steuerordnung von Oetzsch übereinstimmt, aber ebenfalls auch bebaute Terrains trifft.)

Die erste Grossstadt nun, die es wagte, die Schwierigkeiten und Kämpfe, die eine Wertzuwachssteuer mit sich bringen muss, auf sich zu nehmen, war Frankfurt a. M., dessen vortreffliche Verwaltung ja schon häufig in kommunalpolitischen Dingen Schule gemacht hat. In Frankfurt hatte man schon in den Jahren 1894 und 1895 eine Besteuerung der Bodengewinne in Vorschlag gebracht, aber den Gedanken wieder fallen lassen, vornehmlich, weil man es für zu mühsam hielt, die reinen, unverdienten Gewinne

zu bestimmen. Bei der Reform des städtischen Steuerwesens im Jahre 1903 war die Finanzfrage schon sehr dringend geworden. Grosse Ausgaben für neue Strassenanlagen und -Durchbrüche, den Bau von höheren Schulen, eines neuen Rathauses, eines Schauspielhauses, für das Armen- und Krankenhauswesen hatten die vorhandenen Mittel sehr erschöpft. Um Wege ausfindig zu machen, aus der Verlegenheit herauszukommen, setzte man 1903 eine Kommission ein (von 11 Stadtverordneten und 5 Magistratsmitgliedern); diese fasste dann die Erhöhung der Einkommensteuer und die Erhebung einer Wertzuwachssteuer ins Auge, die grade für eine Stadt mit raschester Entwicklung, starkem Verkehr und grossem Reichtum wie Frankfurt sehr geeignet erschien.

Das Projekt der Kommission sah, so weit es die Wertzuwachssteuer angeht, folgende Bestimmungen vor: Man wollte unter der Voraussetzung, dass seit dem früheren Besitzwechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten und 10 Jahre bei unbebauten Grundstücken verflossen seien, die Werterhöhung so treffen, dass bei einem Mehrwert

von 30—49 %	als Steuer		5 %
» 50—74 »	»	»	10 »
» 75 % und mehr	»	»	20 »

des Mehrwerts abgegeben werden sollten. Bei einer längeren Besitzdauer hielt man es für untunlich, alle notwendigen Anrechnungen hinreichend festzustellen, um den durch Kapitalaufwendungen und Arbeit geschaffenen von dem wirklich unverdienten Gewinn zu trennen. Man schlug daher vor, wenn zwischen den beiden Besitzwechseln ein langer Abstand liege, von einer genauen Gewinnberechnung abzusehen und statt dessen in der Annahme eines steigenden Zuwachses bei längerer Besitzdauer dann prozentuale Zuschläge zu der bestehenden einfachen Besitzwechselabgabe zu erheben, in ganz ähnlicher Weise, wie das nachher auch in der in Kraft getretenen Steuerordnung (s. u.) geschehen ist.

Um diese Vorschläge entbrannte in Frankfurt ein lebhafter Streit in der Bürgerschaft wie im Stadtverordnetenkollegium, jedoch, ohne dass bemerkenswerte Gesichtspunkte zu Tage gefördert worden wären.

Der wichtigste und vollkommen berechtigte Einwand war der, dass man die Progression des Wertzuwachssteuerplanes für ganz verfehlt hielt. Die Abstände in der Steuerskala (von 5 zu 10 zu 20 %) waren viel zu gross und würden in der Praxis ausser-

ordentliche Unbilligkeiten und ständige Umgehungen herbeigeführt haben. Hätte danach jemand ein Grundstück für 100000 M. gekauft und ohne irgend welche Verbesserungen nach 3 Jahren für 149000 M. verkauft, so würde er 2450 M., hätte er dagegen 150000 M. erzielt, so würde er dank der sprunghaften Progression 5000 M. als Steuer haben bezahlen müssen! — Bei dieser Gelegenheit sei allgemein darauf hingewiesen, dass bei der prozentualen Abstufung der Steuer ausserordentliche Vorsicht geboten erscheint, derartige Progressionen werden immer ziemlich willkürlich gewählt werden müssen, daher dürfen sie, um Härten und Ungleichmässigkeiten zu vermeiden, nur ganz allmählich ansteigen.

Der Kommissionsantrag bekam denn auch nach den Vorschlägen des Stadtverordneten Geiger eine wesentlich abgeänderte und gemilderte Gestalt. Am 19. Februar 1904 fand die Generaldebatte statt, in der die sog. Währschaftsordnung in der neuen Fassung schliesslich mit 29 gegen 20 Stimmen angenommen wurde. Diese am 8. Mai 1904 in Kraft getretene Steuerordnung hat in den Hauptpunkten folgenden Inhalt:

Sind seit dem früheren Eigentumswechsel weniger als 5 Jahre bei bebauten oder weniger als 10 Jahre bei unbebauten Liegenschaften verstrichen, so wird ein Zuschlag zu der bestehenden Umsatzsteuer (von 2 %) erhoben. Dieser Zuschlag beläuft sich auf

5 % der Wertsteigerung, wenn diese zwischen 30—35 %,
6 » » » » » 35—40 »

beträgt u. s. w., je 1 % Steuer mehr für je 5 % einer weiteren Wertsteigerung bis zu einem Maximalsatz von 25 % bei einem Mehrwert von über 130 %. — Soll diese Besteuerung die grossen in kurzer Zeit erzielten Gewinne treffen, so werden, wenn seit dem früheren Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 20 Jahren bei bebauten oder mehr als 10 Jahren bei unbebauten Grundstücken verflossen ist, statt eines Teiles des Gewinnes zu der 2 %igen Umsatzsteuer weitere Prozentsätze von dem Verkaufswert erhoben. Diese Zuschläge betragen bei bebauten Liegenschaften:

nach 20—30 Jahren 1 %
» mehr als 30—40 Jahren $1^1/_2$ »
» » » 40 Jahren 2 »;

bei unbebauten betragen sie nach 10—20 Jahren 1 % und für je 10 weitere Jahre 1 % mehr, bis zu einem Zuschlag von 6 % bei mehr als 60 Jahren. Anrechnungen werden wie üblich gestattet

(auch Zinsverluste bei unbebautem Terrain gegen Aufrechnung der gegenüberstehenden Einnahmen) und werden jedesmal gelegentlich der Erhebung der Kanalzusatzgebühren festgestellt.

Der Ertrag dieser Zuschlagsteuern, sowie die Hälfte des Umsatzsteuerertrages wird einer nachträglichen Massgabe zufolge sehr zweckmässig zu Fonds, die nicht unmittelbar produktiven Zwecken dienen, (für Bauten, Volksbildung, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft) angesammelt.

Bei einem kritischen Blick auf die Frankfurter Steuerordnung kann man gewisse Mängel nicht verkennen.

So ist es doch durchaus unnötig, Gewinne bis 30 % von der eigentlichen Wertzuwachssteuer zu verschonen. Dann hätte ferner auch überhaupt die wohl in Anlehnung an die schon oben wiedergegebenen Vorschläge Adickes' angeordnete höhere Umsatzbesteuerung bei langer Zeitdauer unter der Präsumption eines Gewinnes vermieden werden können. Besonders aber ist die logisch ganz unverständliche, nur aus politischen Gründen erklärliche Lücke zu tadeln, die in der Besteuerung von bebauten Terrains bei einer Besitzdauer von 5—20 Jahren klafft und die zu Hinterziehungen geradezu herausfordert. In einem kürzlich von dem Rechnungsamt in Frankfurt erstatteten Bericht über die Erträge des Währschaftsgeldes im Rechnungsjahre 1904 wird dieser Fehler auch voll anerkannt. Da heisst es: »Es sind (nämlich) unter den 280 bebauten Liegenschaften, für deren Veräusserung Währschaftsveranlagung nach der neuen Ordnung aber ohne Zuschläge stattfand, 137 gewesen, die sich länger als 5 und weniger als 20 Jahre im Eigentum der Veräusserer oder ihrer Erblasser befanden. Die praktische Erfahrung hat nunmehr jeden Zweifel darüber beseitigt, dass diese lediglich auf einem Kompromiss beruhende Lücke in der Wertzuwachsbesteuerung zu innerlich durchaus ungerechtfertigten Ungleichheiten führt. Bei einer Reform der Währschaftsordnung müsste vor allem auf eine Beseitigung der hierin liegenden Inkonsequenz hingewirkt werden.« —

Dass die Steuerordnung — wie fast alle eingeführten oder geplanten Wertzuwachssteuern — rückwirkende Kraft hat, ist bei der Erhebung der höheren Umsatzsteuer freilich weniger bedenklich.

Bei der schon längeren Dauer ihrer Geltung lässt sich auch schon etwas über die Wirkung der Wertzuwachssteuern in Frankfurt berichten. Wir möchten darüber den besten Kenner der

dortigen Verhältnisse, den Oberbürgermeister Adickes, zu Worte kommen lassen, der sich unlängst [1]) über ihre Durchführung so geäussert hat: »Wohl keine neueingeführte Steuer ist so leicht getragen worden wie grade diese«. »Was aber die praktische Handhabung anlangt, so haben sich bis jetzt erhebliche Schwierigkeiten nicht ergeben. Insbesondere haben die zur Feststellung des Wertzuwachses erforderlichen Ermittlungen meist unschwer auf Grund formularmässiger Anfragen erledigt werden können, so weit die Unterlagen nicht schon aus den Vorakten erhellten. Bemerkenswert ist aber vor allem, dass alle Prophezeiungen über verderbliche Einflüsse der neuen Steuerordnung auf die Umsätze in Grundstücken sich als verfehlt herausgestellt haben. Die während der Beratung der Ordnung und unmittelbar nach dem Erlass derselben ausgestossenen Alarmrufe gingen so weit, dass die Hypothekenbanken aufgefordert wurden, ihre Hypotheken mit Rücksicht auf den in Zukunft zweifellos sinkenden Grundwert einer neuen Taxe zu unterziehen. In Wirklichkeit ist der Umsatz in Grundstücken durch die Steuer nachweisbar in keiner Weise beeinflusst worden, vielmehr so stark gewesen, wie kaum zuvor. Allerdings ist andererseits die Hoffnung einer mässigenden Einwirkung der neuen Steuerordnung auf das Steigen der Grundwerte bisher noch nicht nachweisbar hervorgetreten.« So ist denn auch die gefürchtete oft angekündigte Vermehrung der Prozesse — wir lehnen uns bei diesen und den folgenden Angaben teilweise an den erwähnten Bericht des Rechnungsamts an — für Frankfurt nicht von Belang gewesen. Es waren bis zum Erscheinen des Berichtes 11 Streitverfahren wegen der Veranlagung nach der neuen Währschaftsordnung anhängig gemacht worden. Davon sind 7 Klagen zur Entscheidung des Bezirksausschusses gelangt, sämtlich zu Gunsten der Stadt; eine wurde in letzter Instanz durch Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 7. November 1905 zurückgewiesen unter ausdrücklicher Anerkennung der Rechtsgültigkeit der Steuerordnung. — Was schliesslich die finanzielle Bedeutung betrifft, so ist bei den Angaben für das Jahr 1904 zu berücksichtigen, dass die Ordnung erst am 8. Mai in Kraft trat. Es erbrachte im Jahre 1904 die Wertzuwachssteuer

1) durch unmittelbare Besteuerung des Zuwachses (sie kam in 34 Fällen in Betracht) 115586,80 M.,

---

1) S. Besitzwechselabgabe und Wertzuwachssteuer (Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 5, 1. März 1906).

2) durch die Besteuerung bei längerer Besitzdauer (102 Fälle) 112 945,45 M. zusammen also 228 482,25 M. — Die grössten Mehreinnahmen wurden aber infolge der nicht zureichenden Steuerordnung bei der um $^1/_2$ % erhöhten (von $1^1/_2$ auf 2 %) reinen Umsatzsteuer erzielt, (402 Fälle) 230 575,03 M.

Die zweite deutsche Grossstadt, in der die Wertzuwachssteuer zur Durchführung gelangte, ist die Stadt Köln.

Auch hier waren — wir haben das schon gelegentlich beberührt — die Ausgaben immer mehr gestiegen (die Grundsteuerbelastung dagegen war verhältnismässig recht niedrig), auch hier setzte man eine Steuererfindungskommission ein, die Abhilfe schaffen sollte, und gelangte schliesslich, als das Defizit überraschend angewachsen war — im Frühjahre 1904 stand man einer ungedeckten Summe von 2 330000 M. gegenüber — zu der Wertzuwachssteuer.

Der erste Entwurf einer Steuerordnung, der Ende 1904 an die Stadtverordnetenversammlung gelangte, war allerdings ausnehmend scharf. So wollte man der Steuer rückwirkende Kraft bis 1880 geben; den Ertrag berechnete man auf 300000 M. Die Steuersätze sollten keinerlei Gewinne freilassen, sie sollten bei Werterhöhungen bis 30 % des Erwerbswertes (nebst entsprechenden Anrechnungen) 15 %, bei Gewinnen von 30 bis 35 % 16 % derselben und so fort je 1 % bei weiteren 5 % Wertsteigerung erfassen bis zu einem Höchstbetrag von 35 % Steuer bei einem Mehrwert von über 125 %. Wenn seit dem letzten Besitzwechsel mehr als 5, aber weniger als 10 Jahre verstrichen seien, so sollten $^2/_3$, bei mehr als 10 Jahren nur $^1/_3$ der Steuerbeträge erhoben werden.

Dieser Entwurf ward nun in der Stadtverordnetenversammlung durchberaten und nach verschiedenen Seiten wesentlich abgeändert. Im Prinzip erklärte man sich mit der Steuer am 11. Febr. 1905 mit allen gegen eine Stimme einverstanden, die Beratung des neuen Entwurfes im einzelnen erfolgte am 23. Febr. Die Geltung der Steuer ist zunächst auf 5 Jahre (bis 1. April 1910) festgesetzt worden.

Dieser zur Annahme gelangte Entwurf fand aber nicht die Billigung des Bezirksausschusses. Er wandte ein, die Höhe der Steuer widerspreche dem Geist des Kommunalabgabengesetzes. Nach einem Ministerialerlass vom 10. Januar 1895 müssten sich die Umsatzsteuern, dazu gehöre auch die Wertzuwachssteuer,

ferner in mässigen Grenzen halten. Die Kölner Ordnung tue das aber nicht, rechtliche und wirtschaftliche Gründe sprächen gegen sie. Dieser Ablehnung gegenüber nahm das Stadtverordnetenkollegium am 6. April 1905 einige vom Bezirksausschuss gewünschte Bestimmungen an (der Fiskus sollte von der Steuer freigelassen, für jedes Grundstück als Grundlage der Besteuerung der gemeine Wert besonders festgestellt, der Beschwerdeweg geändert werden); im übrigen holte man die Entscheidung des Provinzialrats ein, der die Kölner Steuerordnung denn auch anerkannte. Am 17. Juli 1905 ist die Zuwachssteuer nunmehr in Kraft getreten.

Die jetzt geltende Steuerordnung soll die erst seit dem 1. April 1905 erwachsenden Mehrwerte des Bodens treffen. Nach ihr bleibt in allen Fällen ein Wertzuwachs von 10 % von der Besteuerung frei. Eine höhere Wertsteigerung wird,

wenn sie zwischen 10 % und 20 % beträgt, mit 10 %
» » » 20 » » 30 » » » 11 »

u. s. w. je 10 % der Steigerung mit je 1 % Steuer mehr belegt, bis zu einem Höchstsatz von 25 %, der von einer Steigerung von über 160 % erhoben wird. Auch hier sollen, wenn mehr als 5 Jahre und höchstens 10 Jahre verflossen sind, nur $^2/_3$, wenn mehr als 10 Jahre verflossen sind, nur $^1/_3$ der Sätze vom Gewinner gefordert werden. Von den Anrechnungen ist bemerkenswert, dass von vornherein 5 % des früheren Preises als Vergütung der Erwerbskosten zu diesem geschlagen werden dürfen; ferner berücksichtigt man, ausser den gewöhnlichen Zuschlägen, bei unbebautem Gelände 4 % Zinsen, bei gezahlten Strassenbaukosten auch eine 4 %ige Verzinsung für diese.

Wichtig und interessant ist noch die Verbindung der Wertzuwachssteuer mit der Umsatzsteuer (seit 1905 2 %). Wenn der Veräusserer Wertzuwachssteuer gezahlt hat, soll der Erwerber ihre Beträge auf die Umsatzsteuer anrechnen können, doch darf die anzurechnende Summe 50 % der Umsatzsteuersumme nicht übersteigen. Sollte die Steuer in einem Etatsjahr einmal mehr als 400000 bez. 800000 M. erbringen, so soll ausserdem die gesamte Umsatzsteuer für das nächste Etatsjahr um $^1/_2$ bez. 1 % herabgesetzt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die Kölner Ordnung den Gedanken schärfer und durchgreifender verwirklicht als die Frankfurter. Trotzdem darf man sie noch als recht gemässigt bezeichnen,

da sie wegen der hohen Freilassungen — 15 % des Mehrwertes werden ja nie getroffen — und des starken Fallens der Sätze bei langerer Zeitdauer unter normalen Verhältnissen recht selten in Anwendung kommen dürfte. Der Höchstsatz von 25 % beispielsweise würde, von den differenzierenden Momenten abgesehen, fur jemanden, der ein Haus zu 100000 M. gekauft hat, erst dann in Frage kommen, wenn er es innerhalb der ersten 5 Jahre zu 275000 M. wieder verkaufen würde; alsdann wäre an Steuer 40000 M. zu zahlen. Würde der Verkauf nach 5 Jahren erfolgen, so mussten wegen der stark abnehmenden Sätze schon 360000 M., erfolgte er nach 10 Jahren gar 600000 M. erzielt werden, damit der gleiche Steuerbetrag erreicht würde. Was die Verkoppelung der Wertzuwachssteuer mit der Umsatzsteuer angeht, so halten wir die allmähliche Aufhebung der Umsatzsteuer bei höheren Zuwachssteuereinkünften für vortrefflich. Damit wird langsam und ohne Schaden für die Gemeinde eine rohere Steuerform beseitigt und durch eine bessere ersetzt; die Gesamtheit der Grundbesitzer wird durch stärkere Heranziehung der Leistungsfahigeren entlastet. Dagegen ist die Erlaubnis, dass der Erwerber die vom Veräusserer gezahlte Wertzuwachssteuer auf die Umsatzsteuer anrechnen darf, recht zweifelhafter Natur; einmal hat doch der einzelne Kaufer keinerlei berechtigten Anspruch auf einen solchen Vorzug, dann aber dürfte die besondere Hebung seiner Leistungsfähigkeit zu Ueberwälzungen geradezu anreizen.

Auch in Köln gingen die Wogen der Erregung hoch und glätteten sich nur sehr langsam wieder. In vielen Petitionen und Versammlungen ward die Zuwachssteuer bekämpft oder verteidigt, unter ihrem Zeichen standen namentlich auch die Stadtverordnetenwahlen.

Zum Angriffspunkt wurde später nicht die Ordnung selbst, sondern ihre Handhabung. Indem man von einer Rückwirkung absah, erwuchs natürlich der städtischen Verwaltung eine recht schwierige Arbeit. Man beschwerte sich in Grundbesitzerkreisen auf das lebhafteste daruber, dass die Feststellung der Bodenwerte, die man der Besteuerung zu grunde legte, nach den schon bestehenden Grundsteuerlisten, nicht aber nach einer Neuabschätzung aller Grundstücke geschehen und durchweg viel zu niedrig sei. In der Tat liessen sich, abgesehen von der Schwierigkeit einer Taxe, Ungenauigkeiten im einzelnen schon wegen der Grösse der Aufgabe (es wurden in relativ kurzer Zeit mehr als 33000 Zu-

stellungen erledigt) nicht ganz vermeiden. Denjenigen Grundeigentümern, denen die Bestimmung des Werts ihres Terrains für den 1. April unrichtig erschien, stand nach der Steuerordnung ein doppelter Weg offen. Entweder konnten sie gegen die Bestimmung bei einer zu diesem Behuf eingesetzten Stadtverordnetenkommission Einspruch erheben, oder sie konnten innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten der Ordnung (also bis 17. Januar 1906) verlangen, dass der künftigen Wertzuwachssteuer der wirkliche Preis, den sie für ihre Terrains bezahlt hatten, zu grunde gelegt würde, dass also, wenn sie sich dabei besser zu stehen glaubten, ihnen gegenüber die Steuer rückwirke.

Die Scylla und Charybdis der Feststellung des gemeinen Wertes war den Grundbesitzern natürlich ausserordentlich peinlich; wollten sie niedriger für die Grundsteuer veranlagt werden, so wuchs damit die künftige Zuwachssteuer, wurde die Veranlagung für die Zuwachssteuer erniedrigt, so wuchs damit der Grundsteuersatz. Die Schwierigkeit der Berechnung war für die Grundbesitzer sehr gross, und doch war es für sie höchst wichtig, den zweckmässigsten Veranlagungsmodus herauszufinden, da, wie sich leicht einsehen lässt, je nach dem zu grunde gelegten Wert später bei der Wertzuwachssteuer eine Differenz von vielen Tausenden herauskommen konnte[1]).

Abgesehen von diesen vorübergehenden Uebelständen, lässt sich über die Erfahrung mit der Kölner Zuwachssteuer noch nicht viel sagen. Auf die Anfrage anderer Städte hin wurde mitgeteilt, irgend welche Schäden hätten sich bis jetzt nicht ergeben, jedenfalls sind auch hier auffällige wirtschaftliche Nachteile (Minderung der Bautätigkeit, Zunahme der Prozesse u. a.) bisher nicht zu Tage getreten. Von einem finanziellen Erfolg kann in Köln noch keine Rede sein, weil hier ja nur die seit Einführung der Steuer erzielten Werterhöhungen getroffen werden sollen.

In den Jahren 1905 und 1906 wurde die Steuer in dem Etat jedesmal mit 20000 M., in dem Etat für 1907 mit 80000 M. eingestellt; nach einer Notiz der Kölner Tagesblätter gegen Ende März 1907 hat die neue Steuer allerdings bis dahin schon wider alles Erwarten nahezu 200 000 M. erbracht. Bei dem gewählten Veranlagungsmodus und der mässigen Steuerhöhe wird in Köln

1) Beispiele: siehe Kölner Lokal-Anzeiger vom 6. Sept. 1905. — Im allgemeinen bemühten sich die Grundbesitzer um möglichst hohe Grundsteuereinschätzung.

eine wesentliche Erleichterung der Finanzsorgen aber in den nächsten Jahren doch wohl kaum in Frage kommen.

An dritter Stelle von den Städten, die eine Wertzuwachssteuer bisher zur Durchführung gebracht haben, ist Gelsenkirchen zu nennen. Am 8. August 1905 wurde hier eine neue Umsatzsteuerordnung, durch die man auch die Gewinne bei bebautem und unbebautem Gelände treffen wollte, von der Stadtverordnetenversammlung einstimmig angenommen und am 9. August von dem Bezirksausschuss und dem Oberpräsidenten auf vorläufig 3 Jahre genehmigt. Die Regelung ist in Gelsenkirchen für den unbebauten Boden eine andere als für den bebauten. Bei unbebautem Gelände wird von dem Betrag, um den der Veräusserungspreis eines Terrains dessen Wert als landwirtschaftlich benutzbares Land übersteigt, eine Zuwachssteuer erhoben, die nach der effektiven Steigerung berechnet wird. Wenn der Mehrwert für das Ar bis zu 1000 M. beträgt, so ist der Steuersatz 1% desselben, beträgt er bis zu 2000 M., so erhebt man 1½%, bis 3000 M. 2% u. s. w., je ½% mehr bei je weiteren 1000 M. Mehrwert bis zu einem Höchstsatz von 15% Steuer bei einem Gewinn von über 28000 M. für das Ar. Die Feststellung des Wertes, den das Gelände bei landwirtschaftlicher Benutzung haben würde, erfolgt durch den Gemeindesteuerausschuss, wenn nötig unter Hinzuziehung von Sachverständigen. — Bei bebautem Boden wird bei einer Veräusserung von Grundstücken, die innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem steuerpflichtigen Rechtsgeschäft als bebaute erstanden worden sind, von dem etwaigen Mehrerlös gegenüber dem Erwerbspreis

3% erhoben, wenn der Zuwachs 20 bis 25%,
4 » » » » » 25 » 30 »

beträgt und so fort je 1% mehr bei je weiteren 5% Wertsteigerung bis zu einem Höchstsatz von 30% bei mehr als 155% Gewinn. — Ist ein mehr als 20 Jahre bebautes Grundstück innerhalb der letzten 20 Jahre nicht veräussert worden, so tritt an die Stelle der Wertzuwachssteuer eine Erhöhung um ½% zu der bestehenden einfachen Umsatzsteuer (von 1½% auf 2%).

Ob und welche örtlichen Verhältnisse in Gelsenkirchen etwa die eigenartige Regelung beim unbebauten Gelände begründet haben mögen, können wir nicht sagen, jedenfalls dürfte die Bestimmung des Mehrwerts praktisch grosse Schwierigkeiten bereiten. — Sonst sei nur noch bemerkt, dass in der Steuerordnung eine

besondere Regelung für den Fall, der in Gelsenkirchen oft in Betracht kommen kann, dass ein Terrain als unbebautes erstanden, dann aber innerhalb der letzten 20 Jahre bebaut und veräussert worden ist, fehlt. Ueber die Erfahrungen mit der Steuer in Gelsenkirchen lässt sich wegen ihres kurzen Bestandes noch keine Angabe machen.

Mit der Annahme der Wertzuwachssteuer in Gelsenkirchen könnte man bei einer historischen Darstellung mit gutem Grunde eine erste Epoche ihrer praktischen Durchführung schliessen lassen. Frankfurt, Köln und Gelsenkirchen sind gewissermassen die Bahnbrecher der neuen Steuer gewesen. Seitdem ist nun ihre Weiterverbreitung in immer stärkeren Fluss gekommen, ja zu einem unaufhaltbaren Strom geworden, wenn es auch an Rückschlägen, Kämpfen und Ablehnungen gewiss nicht gefehlt hat. Wir müssen es uns im Rahmen dieser Abhandlung versagen, die Einzelheiten der Weiterentwicklung zu verfolgen; aber ein kurzer Blick auf die uns wichtiger oder interessanter erscheinenden Ordnungen und Entwürfe ist hier noch geboten.

In Bremen wurde im April 1904 eine Kommission mit einer nochmaligen Untersuchung der Baustellensteuerfrage betraut; nachdem diese sich anfangs mit dem Plan einer Wertbesteuerung beschäftigt hatte, um durch sie den unbebauten Boden entsprechend heranzuziehen, wandte sie sich später der Prüfung der Wertzuwachssteuer zu. Das Resultat dieser Kommissionsberatungen war, dass die Mehrheit (7 von 9 Mitgliedern) Anfang Januar 1906 der Bürgerschaft einen Zuwachssteuerplan unterbreitete.

Wir möchten hier nur den § 8 des vorgeschlagenen Gesetzes wiedergeben, der sehr bemerkenswerte Bestimmungen enthält: »Als Steuer werden 5% des Wertzuwachses erhoben. Uebersteigt der Wertzuwachs 20% des Anschaffungspreises, so sind als Zuschläge für diese Steuer zu entrichten:

1) Von dem Teile des Wertzuwachses von über 20% bis 40% des Anschaffungspreises: 2%;

2) Von dem Teile des Wertzuwachses über 40% bis 60% des Anschaffungspreises: 4%;

3) Von dem Teile des Wertzuwachses über 60% bis 80% des Anschaffungspreises: 6%;

4) Von dem Teile des Wertzuwachses über 80% bis 100% des Anschaffungspreises: 8%;

5) Von dem Teile des Wertzuwachses über 100% des Anschaffungspreises: 10%.

Die Zuschläge werden für jede der bezeichneten Stufen besonders berechnet. Der Gesamtbetrag der Steuer ergibt sich, wenn die Summe der so berechneten Zuschläge dem nach Abs. 1 ermittelten Grundbetrage der Steuer hinzugerechnet wird«.

Diese Anordnungen, die in der Praxis nicht so kompliziert sein würden, wie sie auf den ersten Blick scheinen, würden in der Tat einem lebhaft empfundenen Bedürfnis abhelfen. Steigt die Steuer in gleichmässig prozentualer Abstufung, so wird ein jedes kleine Hinausgehen über einen Gewinnsatz sogleich einen erheblich höheren Zuschlag bedingen. Nach diesem § 8 würde die Steigerung nur ganz allmählich erfolgen. Lange war die Angelegenheit in Bremen in der Schwebe und Gegenstand heftiger Kämpfe, schliesslich wurde nun doch am 12. Dezember 1906 die Steuer von der Bürgerschaft abgelehnt.

Auch die Reichshauptstadt Berlin hat sich mit dem Projekt der Gewinnbesteuerung beschäftigt, um damit die grossen Löcher ihres Gemeindesäckels einigermassen zu stopfen. Hier ging man gleichfalls von dem Wunsche aus, das unbebaute Gelände stärker heranzuziehen. Da das ja aber nach dem K.A.G. mit der direkten Besteuerung nicht erreicht werden kann, wandte man dann die Aufmerksamkeit der Gewinnbesteuerung beim Boden zu.

Die Vorlage des Magistrats vom 11. Januar 1906 stellt eine Steuerordnung auf, die sich in ihren Grundzügen an die Frankfurter und Kölner Ordnungen anlehnt. Es sollen danach bei Wertsteigerungen:

von 10—20% 5% derselben,
» 20—30 » 6 » » u. s. w.

je 10% des Gewinnes mit einem weiteren Prozent besteuert werden, bis zu einem Maximalsteuersatz von 20% bei einem Wertzuwachs von mehr als 160%. — Die Sätze will man bei bebauten Liegenschaften bei mehr als 5jähriger Besitzdauer nur zu $^2/_3$, bei mehr als 10jährigem Besitz nur zu $^1/_3$ erheben; bei unbebauten dagegen sollen die gleichen Ermässigungen erst nach 10 bez. 20 Jahren eintreten. — Ist der frühere Erwerbspreis nicht mehr zu ermitteln, so sollen an die Stelle der Wertzuwachssteuer Zuschläge zur Umsatzsteuer treten, die bei bebauten Geländen zwischen 1 und $2^1/_2$%, bei unbebauten zwischen 1 und 4% je nach der Zeitdauer (von 10—40 Jahren und mehr) betragen würden.

In der Stadtverordnetenversammlung kam der Berliner Entwurf am 25. Januar 1906 zur Sprache. Die Verhandlung darüber wurde aber ausgesetzt, damit der Magistrat über einen so weit ausschauenden Plan noch weiteres Material beschaffen und besonders über die Grösse der Gewinne und die vermutlichen Einkünfte Mitteilungen machen könne. (Die neueste Entwicklung, bis Ende März 1907, ist nun folgende: In den langen Beratungen des Ausschusses 1. und 2. Lesung wurde die Wertzuwachssteuervorlage besonders lebhaft erörtert, befürwortet und verurteilt. Schliesslich lehnte der Ausschuss die Vorlage glatt ab. Dem hat sich aber das Plenum nicht angeschlossen, sondern in der Sitzung vom 21. März 1907 das Prinzip der Steuer gebilligt; ein neu zu bildender Ausschuss soll die Vorlage noch einmal beraten.)

In neuester Zeit folgten mit der Einführung der Wertzuwachssteuer zwei weitere Städte des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, Essen und Dortmund, zwei Städte mit starker Bevölkerungszunahme und aussergewöhnlich hohen Kommunalsteuern. In beiden Gemeinden sind die betreffenden Vorlagen alsbald mit grosser Majorität angenommen worden (in Essen durch Beschluss vom 9. März, in Dortmund durch Beschluss vom 19. März 1906), die Einführung wurde aber in Dortmund durch die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ein wenig verzögert.

In Essen gelangte die Magistratsvorlage am 26. Februar 1906 an die Stadtverordnetenversammlung. Es sollen hier bei bebauten wie unbebauten Liegenschaften von den 20 % übersteigenden Gewinnen folgende Beträge erhoben werden: Bei einer Wertsteigerung

von mehr als 20 aber weniger als 30 % sollen 3 %,
» » » 30 » » » 40 » » 4 »

der Wertzunahme gezahlt werden und so fort je 1 % Steuer mehr bei weiteren 10 % Zunahme bis zu 15 % bei mehr als 140 % Gewinn. — Bei bebautem Gelände sucht man auf eine eigenartige, aber zweckmässige Weise eine Abnahme der Sätze bei längerer Besitzdauer zu verlangsamen. Ist nämlich seit dem letzten Eigentumswechsel eine Frist von mehr als 10 Jahren verstrichen, so werden für jedes weitere Jahr der Besitzzeit die zu erhebenden Steuerbeträge um je $^1/_{20}$ ermässigt. Bei einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren will man bei bebautem Boden auch in Essen statt der Wertzuwachssteuer nur eine erhöhte Umsatzsteuer (statt 2 % dann 3 %) erheben. In Dortmund wurde die neue Steuerordnung dem Stadtverordnetenkollegium am 13. März 1906 unterbreitet.

Hier sieht man bei der Wertzuwachssteuer folgende Sätze vor:
3 % der Wertsteigerung, wenn diese sich auf 10 bis 20 %,
4 » » » » » » » 20 » 30 »
beläuft und so fort bis zu einem Maximalsatz von 15 % Steuer bei einer Werterhöhung von mehr als 80 %. — Bei bebautem Gelände soll aber nach vollendeter 6jähriger Eigentumsdauer der Steuersatz um 10 %, nach 7jähriger um 20 % seines Betrages ermässigt werden u. s. w., sodass nach 15 Jahren eine Wertzuwachssteuer nicht mehr in Frage kommt. — Bei unbebaut erstandenem, während der Besitzdauer des Veräusserers bebautem Terrain treten die Ermässigungen erst 6 Jahre nach Fertigstellung des Bauwerks in Geltung.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde mussten in Dortmund noch verschiedene Abänderungen getroffen werden, die sich aber auf Punkte von minderer Bedeutung beschränkten. Am wichtigsten war die Verkürzung der zeitlichen Ausdehnung der Steuer. Hat der Eigentumserwerb vor dem 1. Januar 1860 stattgefunden, so wird als Erwerbspreis des Grundstücks der gemeine Wert vom 1. Januar 1860 angenommen; der gemeine Wert für unbebaute Grundstücke innerhalb der Stadt für diesen Zeitpunkt wird auf 2000 M. pro Ar, ausserhalb der Stadt auf 60 M. festgesetzt. Weitere Milderungen wurden für Erbschaften und Zwangsversteigerungen vorgesehen. Diese neue Ordnung wurde am 20. Juni 1906 von der Stadtverordnetenversammlung genehmigt. —

Es folgte in kurzen Abständen eine Reihe weiterer Städte: Liegnitz, Weissensee, Gross-Lichterfelde, Pankow, Kreuznach, Hanau, Naumburg a. d. S., Zehlendorf, Reinickendorf bei Berlin und zahlreiche andere. Freilich steht in einigen dieser Gemeinden die Genehmigung der Behörde noch aus. Neues bieten die Steuerordnungen nicht. Im allgemeinen scheinen sie eher milder als schärfer zu werden — mitunter mehr als es wohl zu wünschen ist. 5—10—15 % lässt man durchweg frei (15 % in Hanau!) und geht mit der Steuer regelmässig bis etwa 20 %. Die Normen sind, das wurde auch in der Begründung der Essener Zuwachssteuer gesagt, mehr als Uebergangsbestimmungen aufzufassen.

In vielen Gemeinden wird die Zuwachssteuer zur Zeit noch vorbereitet. Mit berechtigtem Stolz konnte *Damaschke* auf der 16. Hauptversammlung der Bodenreformer am 20. Oktober 1906 mitteilen, dass er schon von 50 anderen Gemeinden diese Nach-

richt erhalten habe. Und diese Zahl kann sich täglich vergrössern.

Hat die Steuer in diesen Gemeinden noch keine greifbare Gestalt angenommen, so wird sie wohl doch in manchen von ihnen in kurzem ebenfalls der Verwirklichung entgegensehen. —

Ueberblickt man die bisherige praktische Einführung der Gewinnbesteuerung, so wird man diese Versuche, die erst die Gelegenheit zur Beantwortung so mancher wichtigen Frage geben können, vom wissenschaftlichen Standpunkt aus dankbar anerkennen. Manches Bedenken haben schon die bisherigen Wirkungen der Wertzuwachssteuer zerstreut; manches weitere werden sie noch verschwinden lassen. Jedenfalls haben die Instanzen, die mit der Verwirklichung der Steuer vorangegangen sind, schon den Beweis geliefert, dass die Idee überhaupt praktisch durchführbar ist; jedenfalls wird von der praktischen Ausgestaltung auch manche befruchtende Anregung auf die theoretische Betrachtung ausgehen.

Freilich lässt die Praxis einige bedeutsame Forderungen, die die theoretische Betrachtung stellen muss, unbeachtet. — So hat man — um von manchen kleineren Ausstellungen im einzelnen abzusehen — nirgendwo die Zahlung von Entschädigungen bei unverdienten Verlusten bestimmt; nirgendwo versteht man sich (alleinige Ausnahme ist Kiautschou) zur Erhebung von Ausgleichszahlungen bei langer Besitzdauer; durchweg soll neben dem Veräusserer auch der Erwerber für die Beträge aufkommen (Ausnahmen nur die Steuerprojekte in Bremen und Berlin); überall gibt man der Steuer rückwirkende Kraft (mit alleiniger Ausnahme von Köln). — Alles das ist ja nach den von uns vertretenen Anschauungen allerdings bedauerlich, wenn freilich auch sehr wohl aus praktischen Gründen erklärlich. Gewiss sind das Mängel, denen man prinzipiell entgegentreten muss, aber praktisch haben diese Einwände bisher kaum eine Rolle gespielt; gerade sie sind verhältnismässig sehr wenig empfunden und bekämpft worden.

Immerhin werden bei längerem Bestehen wohl noch manche Aenderungen getroffen, manche Härten und Unbilligkeiten abgeschliffen werden müssen.

Im allgemeinen wird man den bisherigen Steuerversuchen den Charakter des Wohlüberlegten nicht absprechen können. Der richtigen und gesunden Idee der Wertzuwachssteuer kommen sie

doch schon ziemlich nahe. Dass man zu Anfang dabei etwas zögernd und tastend vorgeht, liegt in der Natur der Sache. — Und so scheint die eingeschlagene Bahn gangbar zu sein und die Kommunen dem angestrebten Ziel einer gerechten und angemessenen Gewinnbesteuerung am Grund und Boden entgegenzuführen.

Ergebnis.

§ 10. Die Wertzuwachssteuer — ein wichtiges Stück der kommunalen Bodenpolitik.

Der Wunsch, die unerfreulichen wirtschaftlichen Folgen der allzustarken Rentenfunktion des Bodens zu beheben, ist, das wurde schon an anderer Stelle gezeigt, die unmittelbare Veranlassung zum Gedanken der Wertzuwachssteuer; man will die Schäden des übermässigen Steigens der Miet- und Bodenpreise nach Möglichkeit paralysieren. Damit liegt freilich die Gefahr nahe, dass man über dem Symptom und seiner Bekämpfung die Aufmerksamkeit von der Wurzel des Uebels selbst ablenkt. Der nächste und natürlichste Weg ist doch, dass man die Ursache des übermässigen Anwachsens der Grundrente zu erkennen und sie dann selbst zu senken sucht. Diese Aufgabe wird auch nach Einführung der Zuwachsbesteuerung die erste und wichtigste Forderung einer verständigen Bodenpolitik bleiben. Staat, Gemeinde und Private müssen zusammenstehen, um die bedeutsamen Probleme, die unter den Begriff der Boden- und Wohnungsfrage fallen, zu lösen. Freilich sind die Ansichten über die letzte Ursache der Wohnungsnot in unseren Städten, besonders unseren Grossstädten, ja noch keineswegs völlig erklärt[1]). Es wird dabei wohl eine ganze Reihe von treibenden Kräften in Frage kommen. Jedenfalls gibt es doch bestimmte erprobte Mittel und Wege, dem steten Steigen der Grundrente einigermassen einen Damm zu setzen. Erfahrungsgemäss vermögen so Bauordnung und Bebauungsplan auf die Preisentwicklung wohl einen fördernden oder hemmenden Einfluss auszuüben; eine rechtzeitige Bebauung,

1) Einige Ansichten, wie sie uns gelegentlich aufstiessen, mögen folgen: *P. Voigt:* »Die grossstädtische Wohnungsfrage ist einmal eine Frage des Baupolizeiwesens, zum anderen aber eine Frage des Verkehrs und der Verkehrsmittel«; *A. Voigt:* »Die Wohnungsfrage ist eine Baukostenfrage«; *Habersbrunner:* »Wohnfrage eine Lohnfrage«; *Fuchs:* »Die Wohnungsfrage eine Kreditfrage«; *A. Weber:* »Die Wohnungsfrage — eine Verkehrsfrage«.

die Begünstigung von Klein- und Eigenhäusern mögen häufig vorteilhaft wirken; auch die Einrichtung von Taxämtern, eine planmässige Wohnungsinspektion kommen da in Betracht. Wirkt zu den Preissteigerungen sicherlich in hohem Masse die lokale Anhäufung der Einwohnerschaft mit, so darf man weiter wohl als eine sehr wichtige Forderung in der Hinsicht eine zweckmässige Verteilung der zusammengedrängten Bevölkerung bezeichnen, sei es durch planmässige Dezentralisation für ganze Landesstrecken, sei es durch eine möglichst sorgfältige und durchgreifende Pflege des Verkehrswesens in der Stadt.

Immerhin wird der angestrebte Erfolg mit diesen Massnahmen nur sehr langsam und auch wohl kaum vollkommen erzielt werden. Ein grosses Hindernis ist ferner, dass alle die genannten Versuche einer Lösung der Wohnungsfrage indirekt wieder zu einer weiteren Hebung der Grundrente beitragen können, dass die gemachten Aufwendungen grossenteils wieder den Grundbesitzern zu gute kommen. Eben in diesen Umständen liegt aber die Berechtigung einer symptomatischen Bekämpfung des Uebelstandes durch eine Wertzuwachssteuer, die diese ungewollten Nebenwirkungen wieder auszugleichen vermag. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Gewinnbesteuerung beim Grund und Boden als ein wichtiges Glied der kommunalen Bodenpolitik zu bezeichnen.

Dann aber ist die Steuer auch aus dem Grunde sehr wohl neben einer systematischen ursächlichen Bekämpfung der Rentensteigerung angebracht, weil alle die dabei angewandten Waffen neue, grosse Geldmittel erfordern, und diese kann eine Wertzuwachssteuer verhältnismässig leicht und gerecht von dem Grundbesitzer erheben, der von den Aufwendungen der Allgemeinheit ja zunächst Vorteil hat. So lange als überhaupt eine übermässige Rentenfunktion zu konstatieren ist, wird diese Steuer dem Gemeindesäckel einen neuen Zuschuss gewähren können.

Es soll nicht geleugnet werden, dass die Durchführung der Zuwachssteuer den Kreis der Gemeindetätigkeit in manchen Beziehungen erweitern, manche neue Arbeit bringen wird; aber damit wird die Kommune vielfach auch wieder in den Stand gesetzt, in der Bodenfrage selbst klarer zu sehen, erfolgreicher vorzugehen und, wenn nötig, in die Preisentwicklung direkt einzugreifen. Die neue Steuer wird wohl die Gemeinde zu einem genaueren Ueberblick über die Steigerungen, zur Anlegung von Katastern, zu dauernden Taxierungen des Bodens veranlassen, weil

sonst ihre gerechte und wirtschaftlich nützliche Durchführung kaum denkbar ist. Damit wird aber auch der Gemeinde überhaupt eine Regulierung der Preise nahegelegt, durch den Ankauf von Liegenschaften, durch die Beeinflussung von Angebot und Nachfrage; die Durchbrechung etwaiger Ringe und Monopole von Spekulanten z. B. liegt ebensosehr im Sinne der Zuwachssteuer wie im Sinne einer allgemeinen systematischen Hemmung der übertriebenen Rentenfunktion des Bodens selbst.

Wie die ökonomische, so ist aber auch die finanzielle Wirkung der Wertzuwachssteuer doch immerhin beschränkt [1]. Gewiss wird sie mittelbar und unmittelbar durch neue Erträge und Ersparnis erhöhter Aufwendungen für die Gemeindezwecke recht vorteilhaft und heilsam wirken. Die dauernde direkte Besteuerung des Bodens wird sie nicht ersetzen können. Dazu sind die Steuereinkünfte weder reichlich noch sicher genug. Es werden vielmehr auch neben ihr mancherlei neue Mittel ausfindig gemacht werden müssen, um den Gemeinden dauernd aus ihren finanziellen Bedrängnissen herauszuhelfen. Darauf näher einzugehen, ist hier nicht unsere Sache. Diese Mittel mögen sich wohl vielfach mit der Richtung einer Wertzuwachssteuer berühren, da die vielleicht noch aussichtsvollsten Geldquellen durch eine weitere Durchführung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung beim Grundbesitz wie überhaupt in der Gemeinde eröffnet werden können, besonders wohl durch einen weiteren Ausbau des Gebühren- und Beitragwesens.

Wenn man aber die Erwartungen bei einer Wertzuwachssteuer nicht allzu hoch spannt, von ihr nicht Unmögliches verlangt, so wird man keine Enttäuschung zu erwarten haben. Der Gedanke, dem sie entspringt, ist klar und einfach, ja sie erscheint bei ruhigem Abwägen ihrer Vorzüge und Nachteile sogar in besonderem Masse nicht nur vom volkswirtschaftlichen und finanziellen, sondern auch vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus Beachtung zu verdienen. Freilich gilt, wenn von einer, von dieser Steuer das Wort:

> »Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
> Doch hart im Raume stossen sich die Sachen.«

Aber bei gutem Willen und angemessener Rücksicht auf die be-

1) Dem Schlusssatz *Brunhubers*, »dass die Wertzuwachssteuer die Grundsteuer der Zukunft, ihr Prinzip der Gewinnbesteuerung aber das allgemeine Steuerprinzip der Zukunft sein wird« (Die Wertzuwachssteuer, S. 112) können wir ja nach dem Gesagten in dieser Allgemeinheit nicht beistimmen.

rechtigten Interessen der Grundbesitzer wird man wohl je länger je mehr zu einer befriedigenden Lösung kommen.

Für diese praktische Durchführung seien in einigen Leitsätzen hier zusammenfassend die schon zerstreut in den bisherigen Ausführungen entwickelten Ansichten wiederholt. Diese Sätze wollen nicht sowohl die schon gegebene Beurteilung der neuen Steuer noch einmal vorführen, sie sollen vielmehr nur als praktische Handhabe die bei einer wissenschaftlichen Prüfung zu stellenden Forderungen kurz kennzeichnen:

1) Die Wertzuwachssteuer ist nur in Gegenden mit starker Steigerung der Grundrente einzuführen, so besonders in Städten, vor allem in Grossstädten.

2) Man besteuere regelmässig unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse die Gewinne am bebauten wie am unbebauten Boden, besonders beim Besitzwechsel; daneben strebe man ein in angemessenen Zeiträumen für die während der Besitzzeit gemachten aber nicht realisierten Gewinne zu zahlendes Steueräquivalent an.

3) Bei unverdienten Wertabnahmen des Grund und Bodens ist den Eigentümern eine entsprechende Entschädigung zu bewilligen.

4) Man lasse den Grundbesitzern einen wesentlichen Teil der Gewinne: man lasse ein Minimum überhaupt frei und nehme nur einen mässigen Prozentsatz.

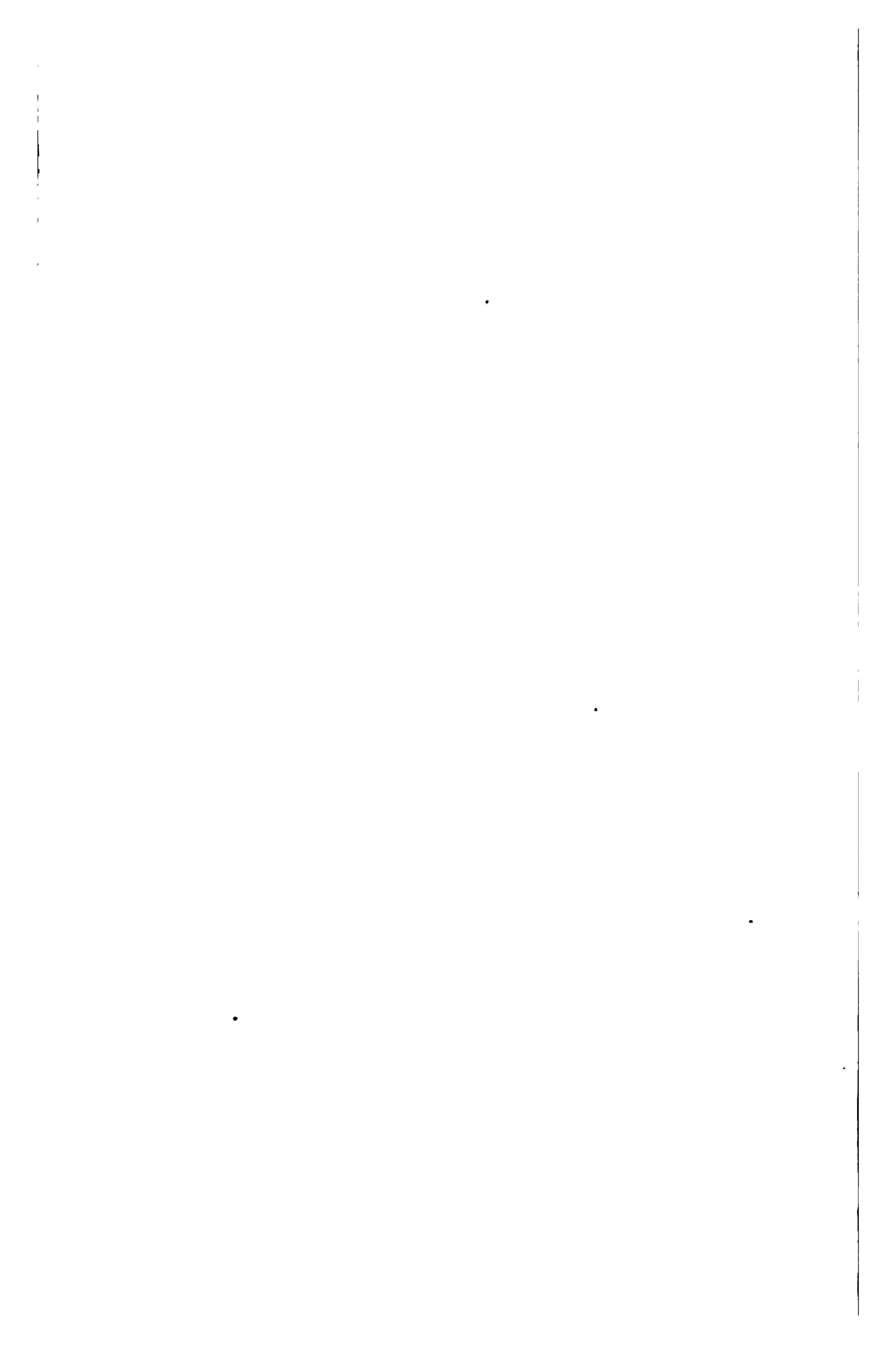
5) Zu wünschen ist eine allmählich eintretende progressive Ausgestaltung der Steuer überall da, wo die Wertzunahme besonders klar als unverdient zu erkennen ist (so besonders bei zunehmender Gewinnhöhe, sowie bei abnehmender Besitzdauer).

6) Man sei milde in der Anwendung der Steuer, besonders bei der Einführung (entsprechende Anrechnungen, keine Rückwirkung, keine Mithaftung des Erwerbers!).

Als Gesamturteil darf man sich wohl die Worte *Wagners* zu eigen machen: »Diese Besteuerung entspricht dem leitenden Hauptgrundsatz für die Steuerverteilung, dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Sie trifft Gewinne, welche persönlich wirtschaftlich von dem, dem sie zufallen, nicht verdient sind. Sie modifiziert passend unter unseren Verhältnissen mindestens unhaltbar gewordene Konsequenzen des Prinzips des Privateigentums am Boden, sie wirkt sozialpolitisch richtig und günstig« [1]).

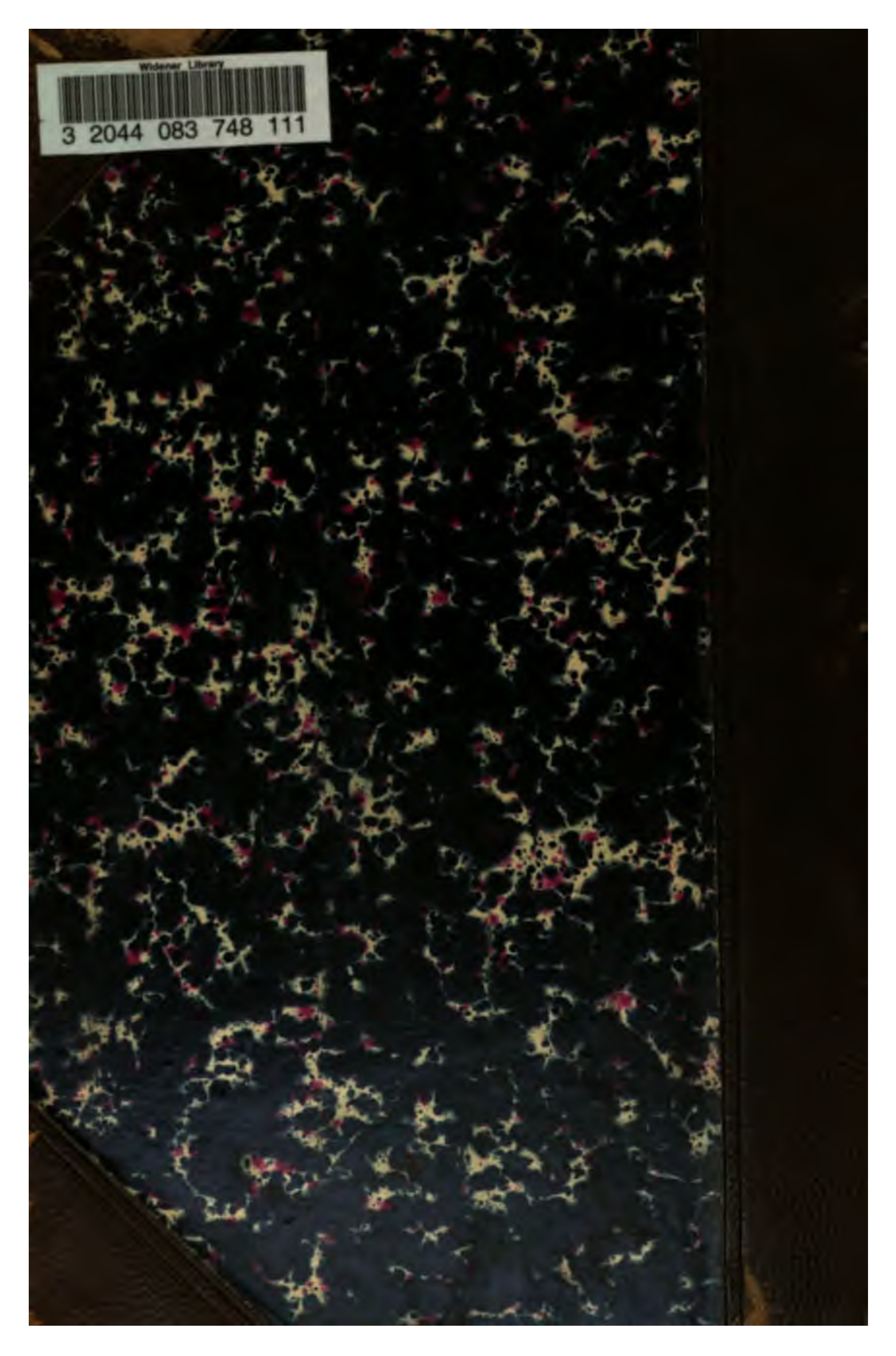
1) Die finanzielle Mitbeteiligung, S. 52.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen








Widener Library
3 2044 083 748 111